

1. Aus der Verfassung der Cortes. 19. März 1812.

Wir Ferdinand VII. von Gottes Gnaden und kraft der Verfassung der spanischen Monarchie König von Spanien, und in seiner Abwesenheit und rüchtsichtlich seiner Gefangenhaft, die von der außerordentlichen Generalversammlung der Cortes ernannte Regentschaft des Reichs, thun allen und jeden, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, daß die besagten Cortes nachstehende politische Verfassung der spanischen Monarchie dekretiert und sanktioniert haben.

Im Namen des allmächtigen Gottes, Sohnes und des heiligen Geistes, des Urhebers und höchsten Gesetzgebers der menschlichen Gesellschaft.

Die außerordentliche Generalversammlung der Cortes der spanischen Nation, nachdem sie sich nach der sorgfältigsten Untersuchung und reiflichsten Überlegung überzeugt hat, daß die alten Grundgesetze des Reiches, nebst den auf die feste und dauerhafte Sicherstellung der Vollziehung derselben abzweckenden Verfügungen und Vorsichtsmaßregeln, den großen Zweck, die Ruhe, das Glück und den Wohlstand der ganzen Nation zu befördern, nicht gehörig erfüllen können, dekretiert nachstehende politische Verfassung für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staats.

§ 1. Die spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln.

§ 2. Das spanische Volk ist frei und unabhängig, und ist und kann nicht das Erbteil irgend einer Familie, noch irgend eines einzelnen Menschen sein.

§ 3. Die Souveränität wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.

§ 4. Das Volk ist verpflichtet, die bürgerliche Freiheit, das Eigentum und die andern gesetzmäßigen Rechte aller Individuen, aus welchen es besteht, mittelst weiser und gerechter Gesetze zu erhalten und zu beschützen.

§ 5. Spanier sind:

a. Alle freie, auf dem Gebiete beider Spanien geborene und ansässige, Männer und deren Söhne.

b. Ausländer, die von den Cortes Naturalisations-Briefe erhalten haben.

c. Diejenigen, welche ohne dergleichen Naturalisations-Briefe das in irgend einem Bezirke der Monarchie gesetzmäßig erlangte Bürgerrecht zehn Jahre lang ausgeübt haben.

d. Die Freigelassenen, sobald sie ihre Freiheit in den beiden Spanien erhalten.

§ 6. Vaterlandsliebe ist eine der vornehmsten Pflichten jedes Spaniers, ebenso wie Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.

§ 7. Jeder Spanier ist gehalten, der Verfassung treu zu sein, den Gesetzen zu gehorchen und die bestehenden Behörden zu respektieren.

§ 8. Jeder Spanier ohne Unterschied ist auch gehalten, im Verhältnis seines Vermögens, zu den Ausgaben des Staates beizutragen.

§ 9. Ebenso ist jeder Spanier verpflichtet, zur Verteidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Gesetz dazu aufgefördert wird.

§ 12. Die Religion des spanischen Volkes ist und bleibt für immer die römisch-katholisch-apostolische, einzig wahre Religion. Das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze und untersagt die Ausübung jeder andern.

§ 13. Der Zweck der Regierung ist die Wohlfahrt des Volkes, da keine politische Gesellschaft ein anderes Ziel hat, als das Glück der Individuen, woraus sie besteht.

§ 14. Die Regierung des spanischen Volkes ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie.

§ 15. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt.

§ 16. Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei.

§ 17. Die Gewalt, die Gesetze in Zivil- und Kriminalfachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu.

§ 25. f. Vom Jahre 1830 an müssen diejenigen, welche zum erstenmale die Ausübung des Bürgerrechts antreten, lesen und schreiben können.

§ 27. Die Cortes sind die Vereinigungen aller, auf die unten angegebene Weise von den Bürgern ernannten Deputierten, welche das Volk repräsentieren.

§ 31. Für jede 70,000 Seelen der aus den im Artikel 29 angegebenen Individuen bestehenden Bevölkerung erscheint ein Deputierter bei den Cortes.

§ 34. Um die Deputierten zu den Cortes zu wählen, sollen Wahlversammlungen nach den Kirchspielen, Distrikten und Provinzen gehalten werden.

§ 38. In den Kirchspielsversammlungen soll auf jede 200 Einwohner ein Kirchspiel-Wahlherr ernannt werden.

§ 45. Um zum Kirchspiels-Wahlherrn ernannt zu werden, muß man Bürger, 21 Jahre alt und in dem Kirchspiel wohnhaft und ansässig sein.

§ 56. Kein Bürger soll mit Waffen in der Kirchspielsversammlung erscheinen.

§ 58. Die Bürger, welche die Versammlung gebildet haben, verfügen sich in die Pfarrkirche, wo ein feierliches Te Deum gesungen wird, und der oder die Wahlherren gehen bei dieser Gelegenheit zwischen dem Präsidenten, den Wahlzeugen und dem Sekretär.

§ 59. Die Bezirks-Wahlversammlungen bestehen aus den Wahlherren der Kirchspiele, die sich im Hauptorte eines jeden Bezirks versammeln, um den oder die Wahlherren zu ernennen, welche sich nach der Hauptstadt der Provinz begeben müssen, um daselbst die Abgeordneten zu den Cortes zu erwählen.

§ 75. Um Bezirks-Wahlherr zu werden, muß man Bürger und im Genuß seiner Rechte, 25 Jahre alt, im Bezirke ansässig und wohnhaft, entweder Laie oder Weltgeistlicher sein, und die Wahl kann sowohl Bürger, welche bei der Versammlung gegenwärtig sind, als Abwesende treffen.

§ 78. Die Provinzial-Versammlungen bestehen aus den Wahlherren aller Provinzial-Bezirke, welche sich in der Hauptstadt versammeln, um die entsprechende Zahl der Deputierten, die als Repräsentanten der Nation den Cortes beiwohnen sollen, zu ernennen.

§ 81. Bei diesen Versammlungen führt der politische Chef der Hauptstadt (el magistrado politico de la capital de provincia) den Vorsitz, und bei ihm müssen die Bezirks-Wahlherren mit dem Dokumente über ihre Wahl erscheinen, damit ihre Namen in dem Buche, in welches die Beschlüsse der Versammlung eingetragen werden, bemerkt werden.

§ 91. Um Deputierter bei den Cortes zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genuße seiner Rechte, 25 Jahr alt, in der Provinz geboren

oder daselbst wohnhaft sein, und sich wenigstens sieben Jahre dort aufgehalten haben, und endlich Laie oder Weltgeistlicher sein. Die Wahl kann sowohl Bürger, die bei der Versammlung zugegen sind, als solche, die es nicht sind, treffen.

§ 92. Außerdem muß man, um zum Deputierten der Cortes erwählt werden zu können, ein verhältnismäßiges jährliches Einkommen von eigen- tümlich einem zugehörenden Gütern besitzen.

§ 95. Die Minister (Los Secretarios del Despacho), Staatsräte und alle, die bei dem Hofhalt des Königs angestellt sind, können nicht zum Deputierten der Cortes erwählt werden.

§ 96. Ebenfowenig kann ein Ausländer zum Deputierten bei den Cortes erwählt werden, wenn er nicht von den Cortes das Bürgerrecht erhalten hat.

§ 102. Um die Deputierten schadlos zu halten, sollen ihre respektive Provinzen ihnen Diäten bezahlen, welche von den Cortes im zweiten Jahre jeder allgemeinen Deputation für die nachfolgende Deputation bestimmt werden; und den überseeischen Deputierten soll noch außerdem vergütet werden, was sie, nach dem Urtheile ihrer respektiven Provinzen, zur Bestreitung ihrer Hin- und Herreise brauchen.

§ 103. In den Provinzial-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in den Art. 55, 56, 57, 58 vorgeschrieben ist, mit Ausnahme dessen, was der Artikel 328 besagt.

§ 104. Die Cortes werden sich alljährlich in der Hauptstadt des Königsreiches in einem bloß zu diesem Behufe bestimmten Gebäude versammeln.

§ 108. Alle zwei Jahre werden sämtliche Deputierte erneuert.

§ 121. Der König wird in Person der Eröffnung der Cortes bewohnen, und wenn er verhindert ist, soll der Präsident der Cortes am bestimmten Tage dieselbe vornehmen, ohne daß sie unter irgend einem Vorwande auf einen anderen Tag verschoben werden kann. Dieselben Formalitäten sollen bei dem Schlusse der Cortes beobachtet werden.

§ 123. Der König wird eine Rede halten, worin er den Cortes das, was er für zweckmäßig hält, vorschlägt, und der Präsident wird ihm hierauf in allgemeinen Ausdrücken antworten. Wohnt der König aber nicht der Eröffnung bei; so übergiebt er seine Rede dem Präsidenten, der sie den Cortes vorliest.

§ 124. Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs beratschlagen.

§ 126. Die Sitzungen der Cortes sollen öffentlich sein, und nur in den Fällen, wo Geheimhaltung nötig ist, geheime Sitzungen stattfinden.

§ 128. Man kann den Deputierten wegen ihrer Meinungen nichts anhaben, und sie können derenthalben zu keiner Zeit, in keinem Falle, und von keiner Behörde in Untersuchung geraten. In Kriminalprozessen, die gegen sie anhängig gemacht werden, können sie bloß durch das Tribunal der Cortes, auf die im Reglement über die innere Regierung desselben vorgeschriebene Art und Weise, gerichtet werden. Während der Sitzungen der Cortes, und einen Monat darnach, können die Deputierten weder wegen Zivilsachen noch Schulden halber erequiert werden.

§ 131. Die Cortes sind ermächtigt:

a. Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschließen, sie auszuliegen, und erforderlichen Falls abzuschaffen;

b. den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft, wie es gehörigen Orts vorgeschrieben ist, zu empfangen;

c. alle faktische und rechtliche Zweifel (duda de hecho ó de derecho) zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen;

d. in den Fällen, wo die Verfassung es vorschreibt, die Regentschaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Grenzen, innerhalb welcher die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen;

- e. den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen;
- f. in dem in der Verfassung angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen;
- g. die offensiven Allianztraktaten, die Subsidiens- und speziellen Handels- traktaten, vor ihrer Ratifikation zu genehmigen;
- h. die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern;
- i. die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den, vermöge der Verfassung errichteten Tribunalen, ebenso wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern (officios publicos) zu beschließen;
- k. alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land- und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden, und wie weit sie in Kriegszeiten vermehrt werden sollen;
- l. für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie alle verschiedene Zweige, woraus sie bestehen, Verordnungen zu erlassen;
- m. die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen;
- n. jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen;
- o. im Fall es nötig ist, auf den Kredit der Nation eine Anleihe zu machen;
- p. die Verteilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen;
- q. die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen;
- r. die Zölle und Zolltarife (aranceles de derecho) festzusetzen;
- s. die nötigen Verfügungen für die Verwaltung, Erhaltung oder Ver- äußerung der Nationalgüter zu treffen;
- t. Wert, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu be- stimmen;
- u. das Gewicht und Maßsystem anzunehmen, welches sie für das be- quemste und reichlichste halten;
- v. jede Art von Industrie zu befördern und anzuregen, und Hindernisse, welche diese lähmen, zu entfernen;
- w. den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen, und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht;
- x. die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesund- heitszustandes des Reiches zu genehmigen;
- y. die politische Pressfreiheit zu beschützen;
- z. dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden;
- aa. endlich steht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Arten, wo der Verfassung zufolge ihre Einwilligung nötig ist, dieselbe zu erteilen oder zu verweigern.
- § 140. Verwerfen die Cortes einen Gesetzentwurf während dessen, daß er geprüft wird, oder beschließen sie, daß nicht zur Abstimmung darüber ge- schritten werden soll; so kann er in dem nämlichen Jahre nicht wieder in Vorschlag gebracht werden.
- § 141. Ist er aber angenommen, so wird er zweimal in Gesetzesform aus- gefertigt und in der Sitzung der Cortes verlesen. Nachdem dieses geschehen ist und beide Originale von dem Präsidenten und zwei Sekretären unter- zeichnet worden sind, so werden dieselben auf der Stelle durch eine Deputation an den König überbracht.
- § 142. Dem Könige steht die Sanction der Gesetze zu.
- § 143. Der König vollführt diese Sanction mit folgender, eigenhändig ge- schriebener Formel:
 „Soll als Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden.“ (Publiquese como ley).

§ 144. Der König verweigert seine Sanktion mit folgender, ebenfalls von ihm eigenhändig geschriebener Formel:

„An die Cortes zurückgewiesen“ (Vuelva á las Cortes).

und fügt zugleich eine Darlegung der Gründe bei, warum er seine Sanktion verweigert hat.

§ 145. Der König hat 30 Tage, um sich dieses Vorrechts zu bedienen. Wenn er innerhalb derselben seine Sanktion weder erteilt, noch verweigert hat, so wird dieses so angesehen, daß er sie gegeben hat und wirklich geben wird.

§ 146. Die Sanktion des Königs mag erfolgt sein oder nicht; so gelangt doch eins von den beiden Originalen mit der respektiven Formel an die Cortes zurück, um in denselben Bericht darüber abzustatten. Dieses Original wird im Archive der Cortes aufbewahrt und das Duplikat bleibt in den Händen des Königs.

§ 147. Verweigert der König seine Sanktion; so darf dieser Gegenstand in dem nämlichen Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden; doch kann es in denen des folgenden Jahres geschehen.

§ 148. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeschlagen, zugelassen und genehmigt, so kann der König, nachdem er ihm vorgelegt worden, zum zweiten Male seine Sanktion mit den im Artikel 143 und 144 angegebenen Ausdrücken erteilen oder verweigern, und im letzteren Falle soll in demselben Jahre dieser Gegenstand nicht verhandelt werden.

§ 149. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum dritten Male in Vorschlag gebracht, zugelassen und genehmigt; so versteht sich von selbst, daß der König seine Sanktion erteilt, und wird dieselbe, wenn ihm die Entwürfe vorgelegt werden, mittelst der, im Artikel 143 enthaltenen, Formel wirklich erteilen.

§ 150. Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher der König seine Sanktion zu erteilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen sollen, so wird der König dieselbe in den ersten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes erteilen oder verweigern; und verstreicht auch diese Frist, ohne daß er sie erteilt, so wird es eben so angesehen werden, als ob er sie gegeben habe, und er wird sie auch wirklich in der vorgeschriebenen Form geben. Verweigert aber der König seine Sanktion, so können diese Cortes nochmals über denselben Gesetzentwurf diskutieren.

§ 151. Wenn auch, nachdem der König einem Gesetzentwurfe die Sanktion verweigert hat, ein oder mehrere Jahre hingehen, ohne daß derselbe Entwurf, so wie er ursprünglich zur Zeit derselben Deputation, die ihn das erste Mal angenommen oder während der zwei darauf folgende Deputationen, von neuem in Vorschlag gebracht, so soll in betreff desselben, was die Wirkung der königlichen Sanktion anlangt, doch immer das gelten, was in den drei vorhergehenden Artikeln festgesetzt worden. Wird derselbe aber im Laufe der drei eben angegebenen Deputationen nicht von neuem in Vorschlag gebracht, sondern später, obwohl in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt, vorgetragen, so soll er dann hinsichtlich der angezeigten Wirkungen als ein neuer Entwurf angesehen werden.

§ 152. Wenn der Gesetzentwurf in der in vorstehendem Artikel angegebenen Zwischenzeit zum zweiten oder dritten Male in Vorschlag gebracht und von den Cortes verworfen wird, so wird er, er mag dann in der Folge wieder vorgetragen werden, wenn er will, als ein neuer Entwurf angesehen.

§ 153. Die Gesetze werden mit den nämlichen Formalitäten und auf die nämliche Weise wieder aufgehoben, wie sie erlassen worden.

§ 156. Alle Gesetze werden auf Befehl des Königs durch die respektiven Minister bekannt gemacht und verbreitet, welche dieselben unmittelbar an alle

und jede höchste und Provinzialgerichtshöfe und andere Chefs und Oberbehörden schicken, die sie dann an die Unterbehörden übersenden.

§ 157. Bevor die Cortes auseinander gehen, ernennen sie eine Deputation, welche den Namen „inmewährende Deputation der Cortes“ führt, und aus sieben aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern besteht, nämlich: dreien aus den europäischen Provinzen und dreien aus den überseeischen, der siebente wird, wie das Loos entscheidet, entweder ein europäischer oder ein überseeischer Deputierter sein.

§ 158. Zugleich werden die Cortes zwei Stellvertreter für diese Deputation ernennen, einen europäischen und einen überseeischen.

§ 159. Die beständige Deputation dauert von der einen Sitzung der Cortes bis zur andern.

§ 160. Diese Deputation hat Nachstehendes zu besorgen:

a. auf die Beachtung der Verfassung und der Gesetze zu sehen, um bei den nächsten Cortes Rechenschaft von den Verletzungen abzulegen, welche sie wahrgenommen hat;

b. in den in der Verfassung vorgeschriebenen Fällen außerordentliche Cortes zusammen zu berufen.

§ 161. Die außerordentlichen Cortes bestehen aus den nämlichen Deputierten, welche während der zwei Jahre ihrer Deputation die gewöhnlichen Cortes bilden.

§ 162. Die beständige Deputation der Cortes wird dieselben in folgenden drei Fällen auf einen bestimmten Tag zusammen berufen:

a. Bei Erledigung der Krone;

b. wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann oder zu gunsten seines Nachfolgers der Krone entsagen will. Im ersten Falle ist die Deputation ermächtigt, alle Maßregeln zu treffen, welche sie für zweckmäßig hält, um sich von den Ursachen zu überzeugen, welche den König zur Regierung unfähig machen;

c. wenn der König unter sehr bedenklichen Umständen oder wegen schwieriger Angelegenheiten ihre Zusammenkunft für zweckdienlich hält, und die beständige Deputation der Cortes davon benachrichtigt.

§ 163. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich, und nicht verantwortlich.

§ 169. Der König führt den Titel: katholische Majestät.

§ 170. Der König hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen, und seine Gewalt erstreckt sich auf alles, was sich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach außen bezieht, der Verfassung und den Gesetzen gemäß.

§ 171. Außer dem dem Könige zustehenden Vorrechte, die Gesetze zu sanctionieren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte:

a. Die Dekrete, Reglements und Verhaltensbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält;

b. dafür zu sorgen, daß im ganzen Königreiche die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde;

c. Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und zu ratifizieren, und dann den Cortes eine mit Dokumenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten;

d. auf Vorschlag des Staatsrates die Beamten bei allen Zivil- und Kriminalgerichten zu ernennen;

e. alle Zivil- und Militärstellen zu besetzen;

f. auf Vorschlag des Staatsrats alle Bischöfe zu ernennen und alle übrigen geistlichen Ämter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben;

g. Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäß zu erteilen

h. die Armeen und Flotten zu kommandieren und die Generale bei denselben zu ernennen;

i. über die bewaffnete Macht zu verfügen und sie so zu verteilen, wie es am zuträglichsten ist;

k. die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit anderen Mächten zu leiten und Botschafter, Gesandte und Konsuln zu ernennen;

l. für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist;

m. über die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden;

n. den Gesetzen gemäß Verbrecher zu begnadigen;

o. den Cortes solche Gesetze und solche Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volkes am zuträglichsten hält, damit diese in der bestimmten Form darüber beratschlagen;

p. die sogenannten Paretis oder Rescripte zu bewilligen, oder Dekrete der Kirchenversammlungen und der päpstlichen Bullen mit Einwilligung der Cortes, wenn sie allgemeine Verfügungen enthalten, zurück zu behalten; wenn sie Privat- oder Regierungsangelegenheiten betreffen, den Staatsrat darüber zu hören; im Falle es sich aber um streitige Punkte handelt, das oberste Gerichtstribunal davon in Kenntnis zu setzen, damit es den Gesetzen gemäß darüber entscheidet;

q. die Staatsminister zu ernennen und frei zu wählen.

§ 172. Folgendes sind die Beschränkungen der königlichen Gewalt:

a. der König kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Verfassung bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendieren, noch auflösen; noch auf irgend eine Weise ihren Sitzungen und Beratschlagungen Hindernisse in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem Versuche raten und dabei behilflich sind, werden für Verräter erklärt, und sollen als solche gerichtlich belangt werden;

b. der König kann sich, ohne Einwilligung der Cortes, nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thut, so wird es angesehen, als ob er der Krone entsagt habe;

c. der König kann weder die königliche Gewalt, noch irgend eines seiner Vorrechte veräußern, abtreten, noch auf irgend eine Art einem andern übertragen. Sollte er aus irgend einer Ursache dem Throne zu gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers entsagen wollen, so kann er es nicht ohne Einwilligung der Cortes thun;

d. der König kann keine Provinz, keine Stadt, keinen Flecken, keine Ortschaft, noch irgend einen Teil des spanischen Gebiets, er sei so klein als er wolle, veräußern, abtreten oder vertauschen;

e. der König kann, ohne Einwilligung der Cortes, mit keiner fremden Macht eine Offensiv-Allianz, noch einen besonderen Handelsvertrag abschließen;

f. ebensowenig kann er sich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Traktat verbindlich machen, irgend einer fremden Macht Subsidien zu geben;

g. der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nationaldomänen weder abtreten noch veräußern;

h. der König kann für sich allein, ohne daß die Cortes sie dekretiert haben, weder unmittelbar noch mittelbar Auflagen machen oder Steuern erheben, sie mögen Namen haben, welchen, oder bestimmt sein, zu was sie wollen;

i. der König kann weder einem Einzelnen, noch irgend einer Körperschaft, ein ausschließliches Privilegium erteilen;

k. der König kann sich weder des Eigentums irgend einer Privatperson oder irgend einer Körperschaft bemächtigen, noch sie in dem Besitze, Genuße

oder in der Nutznießung derselben stören, und sollte es in irgend einem Falle für irgend etwas, das dem Staate anerkannt nützlich ist, notwendig sein, irgend jemanden sein Eigentum zu nehmen, so kann es nur geschehen, wenn er zu gleicher Zeit entschädigt wird, oder nach dem Ausspruch Sachverständiger, eine gehörige Vergütung dafür erhält;

l. der König kann niemanden seiner Freiheit berauben, noch für sich irgend eine Strafe auferlegen. Der Minister, welcher den Befehl dazu unterzeichnet, und der Richter, der ihn vollzieht, sind der Nation dafür verantwortlich, und werden als eines Vergehens an der persönlichen Freiheit schuldig bestraft. Nur in dem Fall, wenn das Wohl und die Sicherheit des Staates die Verhaftung irgend einer Person erfordern sollte, kann der König den Befehl dazu erteilen, jedoch unter der Bedingung, daß die verhaftete Person binnen 48 Stunden dem gehörigen Richter oder Gerichtshofe übergeben werden muß;

m. der König wird, bevor er eine Eheverbindung schließt, solches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten, und thut er dies nicht, so soll es so angesehen werden, als ob er der Krone entsage.

§ 173. Der König leistet bei seiner Thronbesteigung, und wenn er noch minderjährig ist, dann, wann er zur Regierung gelangt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid:

„Ich (hier folgt der Name) von Gottes Gnaden und durch die Verfassung der spanischen Monarchie, König beider Spanien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, die katholisch-apostolisch-römische Religion zu beschützen und aufrecht zu halten, ohne irgend eine andere in dem Königreiche zu gestatten; die politische Verfassung und die Gesetze der spanischen Monarchie zu beachten und beachten zu lassen, und einzig und allein ihr Wohl und ihren Vorteil im Auge zu haben; keinen Teil des Königreichs zu veräußern, abzutreten, oder zu zerstückeln; niemals irgend eine Quantität von Früchten, Geld oder etwas anderes zu verlangen, wenn es nicht von den Cortes dekretiert worden ist; Niemandem je sein Eigentum zu nehmen und vor allen die politische Freiheit der Nation und die persönliche jedes Einzelnen zu respektieren. Und wenn ich von dem, was ich geschworen, ganz oder nur zum Teil das Gegenteil thue, so soll man mir nicht Gehorsam leisten, sondern das, wodurch ich dem zuwider handele, soll null und nichtig sein. So wahr mir Gott helfen und mich beschützen, und wenn ich es nicht thue, mich bestrafen möge.“

§ 174. Das Königreich beider Spanien ist unteilbar; die Thronfolge geht, nach Bekanntmachung der Verfassung, bloß in regelmäßiger Ordnung nach der Erstgeburt und Erbfolge auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten der unten angegebenen Zweige über.

§ 181. Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausschließen, die nicht fähig sind zu regieren, oder Akte begangen haben, wodurch sie sich der Krone unwürdig gemacht.

§ 183. Wenn die Krone sogleich oder in der Folge einer Frau anheim fällt, so kann sich dieselbe ohne Beistimmung der Cortes keinen Gemahl wählen, und wenn sie das Gegenteil thut, so wird dies als eine Entfugung der Krone angesehen.

Zm Falle, daß ein Weib zur Regierung gelangt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt über das Reich, von welcher Art sie sei, noch irgend einen Anteil an der Verwaltung.

§ 223. Um Minister werden zu können, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte sein. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

§ 224. Ein besonderes, von den Cortes genehmigtes, Reglement wird die jedem Ministerium zukommenden Geschäfte bestimmen.

§ 225. Alle Befehle des Königs müssen von dem Minister desjenigen Departements, wohin sie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter soll einem Befehle Folge leisten, bei welchem die Formalität nicht beachtet ist.

§ 226. Die Minister sind den Cortes für die Verordnungen, welche sie autorisieren, und die der Verfassung und den Gesetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne daß sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können.

§ 227. Die Minister verfertigen die jährlichen Anschläge der Ausgaben der Staatsverwaltung, welche sie in ihrem respektiven Departement für erforderlich halten, und legen auf die Art und Weise, die weiter unten angegeben werden wird, Rechenschaft von denen ab, die sie gehabt haben.

§ 228. Um die Minister zur Verantwortung zu ziehen, werden die Cortes vor allem dekretieren, daß ein gerichtliches Verfahren stattfinden soll.

§ 229. Ist ein solches Dekret erlassen, so wird der Minister suspendiert und die Cortes übergeben dem obersten Gerichtshofe alle Aktenstücke, welche den Prozeß betreffen, der von demselben Gerichtshofe anhängig gemacht werden muß, welcher ihn instruiert und den Gesetzen gemäß entscheidet.

§ 230. Die Cortes werden die Gehalte festsetzen, welche die Minister während ihres Amtes genießen sollen.

§ 231. Es soll ein Staatsrat von vierzig Mitgliedern, die Bürger und im ausübenden Genusse ihrer Rechte sind, bestehen. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind davon ausgeschlossen.

§ 232. Er wird aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt sein, nämlich: aus vier und nicht mehr, Geistlichen von anerkanntem und erprobtem Verdienste und Berühmtheit, worunter zwei Bischöfe sein sollen; aus vier und nicht mehr, Grands von Spanien, die mit Tugenden, Talenten und den nötigen Kenntnissen geziert sind, und die übrigen zweiunddreißig sollen aus Subjekten gewählt werden, welche sich durch ihre Berühmtheit und Kenntnisse oder durch ihre ganz vorzüglichen Dienste in einigen der vornehmsten Zweige der Staatsverwaltung und Regierung ausgezeichnet haben. Die Cortes können zu diesen Stellen niemanden vorschlagen, der zu der Zeit, wo sie besetzt werden, Deputierter bei den Cortes ist. Wenigstens zwölf Mitglieder des Staatsrates müssen aus den überseeischen Provinzen gebürtig sein.

§ 233. Alle Staatsräte werden auf Vorschlag der Cortes von dem Könige ernannt.

§ 236. Der Staatsrat ist der alleinige Ratgeber des Königs; letzterer wird demselben in wichtigen Regierungsangelegenheiten, besonders wegen zu ertheilender oder zu verweigernder Sanktion der Gesetze, wegen Kriegserklärungen und Abschluß von Verträgen, um seine Meinung fragen.

§ 309. Die innere Regierung oder Polizei der Städte sollen Stadträte besorgen, die aus dem oder den Alkaden, den Regidores und dem Syndikus (Procurador sindico) bestehen, und in welchem der politische Chef, wenn es einen giebt und in dessen Ermangelung der Alkade, oder wenn es zwei giebt, der zuerst erwählte den Vorsitz führen soll.

§ 310. In den Städten und Flecken, wo es noch keinen Stadtrat giebt und denen doch einer zukäme, wird ein Rat bestellt. Die, welche für sich, oder mit ihrem Weichbilde 1000 Seelen enthalten, müssen einen bekommen, und es soll ihnen zu dem Ende ein angemessener Bezirk angewiesen werden.

§ 311. Die Zahl der Individuen von jeder Klasse, aus welchen die Stadträte mit Rücksicht auf die Bevölkerung bestehen sollen, wird gesetzlich bestimmt werden.

§ 312. Die Alkaden, Regidores und Syndici in den Städten sollen durch Wahl ernannt werden, und die Regidores, so wie die anderen Beamten auf Lebenszeit, sie mögen Namen und Titel haben, welchen sie wollen, aufhören.

§ 313. Alljährlich im Monat Dezember werden die Bürger jeder Stadt oder jedes Fleckens zusammenkommen, um mit Stimmenmehrheit im Verhältnisse ihrer Volksmenge eine bestimmte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, welche in derselben Stadt wohnen und das Bürgerrecht des Ortes genießen.

§ 314. Die Wahlmänner ernennen in demselbigen Monate mit absoluter Stimmenmehrheit, den oder die Alkades, Regidores und den oder die Syndici, damit sie mit dem ersten Januar des folgenden Jahres ihre Ämter antreten.

§ 315. Die Alkaden werden alle Jahre erneuert; die Regidores alljährlich zur Hälfte, und ebenso auch die Syndici, wenn es deren zwei giebt. Ist aber nur einer da, so wird alljährlich ein anderer gewählt.

§ 316. Wer eines von den Ämtern geführt hat, kann da, wo die Bevölkerung es gestattet, vor Verlaufe von wenigstens zwei Jahren nicht wieder gewählt werden.

§ 317. Um Alkade, Regidor, oder Syndikus werden zu können, muß man außerdem, daß man Bürger und im Genusse seiner Rechte ist, 25 Jahre alt und wenigstens 5 Jahre in dem Orte ansässig sein. Die übrigen zu diesen Ämtern erforderlichen Eigenschaften werden gesetzlich bestimmt werden.

§ 318. Niemand, der ein öffentliches Amt hat, das der König vergiebt, kann Alkade, Regidor, oder Syndikus werden; doch sind in dieser Verfügung diejenigen nicht mit inbegriffen, die bei der Nationalmiliz dienen.

§ 319. Alle drei erwähnten Municipalstellen sind Stadämter (carga concejil) wovon sich niemand ohne gesetzmäßige Ursache ausschließen kann.

§ 320. Bei jedem Stadtrate wird ein Sekretär sein, der von ersterem mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt und aus der Gemeindefasse besoldet wird.

§ 321. Dem Stadtrate liegt ob:

a. die polizeiliche Sorge für die Gesundheit und Bequemlichkeit.
b. dem Alkade in allem, was die Sicherheit der Personen und des Eigentums der Einwohner und die Aufrechthaltung der Ordnung anlangt beizustehen.

c. die gesetz- und vorschriftsmäßige Verwaltung der Einkünfte von den liegenden Gründen und Abgaben, mit der Verpflichtung, einen Einnehmer zu ernennen, der die Gelder in Verwahrung hat, und für den diejenigen, welche ihn ernennen, verantwortlich sind.

d. die Verteilung und Erhebung der Steuern und die Ablieferung derselben an die respektive Kasse (tesoreria).

e. die Sorge für alle Elementarschulen und die anderen Erziehungsanstalten, welche aus den Gemeindefassen unterhalten werden.

f. die Sorge für die Spitäler, Armen- und Findelhäuser und andere milde Anstalten nach den zu erlassenden Vorschriften.

g. die Sorge für die Anlegung und Wiederherstellung der Wege, Kunststraßen, Brücken und Gefängnisse, Wälder und Holzungen der Gemeinde, und alle öffentliche Werke, die notwendig und nützlich sind, oder zur Zierde gereichen.

h. die Stadtverordnungen (ordenanzas municipales del pueblo) abzufassen und sie mittelst der Provinzialdeputation, die ihr Gutachten hinzufügen wird, den Cortes zur Genehmigung zu übersenden.

i. die Beförderung des Ackerbaues, Gewerbsfleißes und Handels, nach der Beschaffenheit und den Umständen der Orte und so weit, als es nützlich und wohlthätig für sie ist.

§ 324. Die politische Verwaltung der Provinz hat der dem Könige für jede Provinz ernannte oberste Chef (gobernador superior) über sich.

§ 325. In jeder Provinz soll es eine sogenannte Provinzialdeputation geben, die das Wohl derselben befördern soll, und worin der Chef der Provinz den Vorsitz führt.

§ 335. Diesen Deputationen liegt es ob:

a. die Verteilung der der Provinz auferlegten Steuern auf die Distrikte und Kantone mit machen zu helfen und sie zu genehmigen.

b. Auf die gute Verwendung der öffentlichen Gelder in den Städten und Gemeinden zu sehen, die Rechnungen darüber zu untersuchen, damit sie auf ihr Gutheißen (*visto bueno*) die höhere Genehmigung erhalten, und dafür Sorge zu tragen, daß in allem die Geseze und Vorschriften beobachtet werden.

c. zu sorgen, daß den Verfügungen des 310. Art. gemäß Gemeinderäte (*ayuntamientos*) angestellt werden.

d. wenn neue für die Provinz allgemein nützliche Werke zu unternehmen sind, oder die alten wieder hergestellt werden sollen, der Regierung die Abgaben (*arbitrios*) vorzuschlagen, welche sie für die zweckmäßigsten hält, um von den Cortes die nötige Erlaubnis dazu zu erhalten.

Wenn in den überseeischen Provinzen die öffentlichen Werke so dringend nötig sind, daß man den Beschluß der Cortes nicht abwarten kann, so kann die Deputation mit ausdrücklicher Genehmigung des Provinzialchefs sogleich der Regierung Rechenschaft davon ablegen.

Zur Erhebung dieser Abgaben wird die Deputation auf ihre Verantwortung einen Einnehmer (*depositario*) ernennen, und die von ihr durchgesehenen Rechnungen über die Verwendung derselben an die Regierung senden, damit diese sie verifizieren und darüber diskutieren lasse, und sie am Ende den Cortes zur Genehmigung übergebe.

e. die Erziehung der Jugend, den genehmigten Plänen gemäß zu befördern, Ackerbau, Handlung und Gewerbefleiß durch Beschützung derer, welche in irgend einem Zweige derselben neue Erfindungen machen, zu begünstigen.

f. Der Regierung alle Mißbräuche anzuzeigen, die sie bei der Verwaltung der öffentlichen Gelder gewahr werden.

g. Die Volkszahl und die statistischen Verhältnisse der Provinzen aufzunehmen.

h. Dafür zu sorgen, daß die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten ihren Zweck erfüllen, indem sie der Regierung die ihrem Bedünken nach, zweckmäßigsten Maßregeln zur Abstellung der bemerzten Mißbräuche vorschlagen.

i. Den Cortes die Verletzungen der Verfassung anzuzeigen, die sie in den Provinzen wahrnehmen.

k. Die Deputationen der überseeischen Provinzen werden ein wachsamcs Auge auf die Ausgaben und Einnahmen, Ordnung und Fortschritte der Missionen zur Bekehrung der ungläubigen Indianer haben, und diejenigen, welche damit beauftragt sind, werden ihnen Rechenschaft über das, was sie in der Hinsicht gewirkt haben, ablegen, damit Mißbräuche vermieden werden, und die Deputationen werden die Regierungen von dem Allen in Kenntnis setzen.

§ 338. Die Cortes bestimmen oder bestätigen die direkten sowohl als indirekten, allgemeinen, Provinzial- oder städtischen Abgaben, so daß die alten bestehen bleiben, bis sie öffentlich abgeschafft oder neue eingeführt werden.

§ 339. Die Steuern werden im Verhältnisse des Vermögens, und ohne daß irgend eine Ausnahme oder Privilegium stattfände, auf alle Spanier verteilt.

§ 340. Die Steuern sollen den Ausgaben, welche die Cortes für alle Zweige der Staatsbedürfnisse aussetzen, angemessen sein.

§ 343. Wenn dem Könige irgend eine Steuer drückend oder schädlich erscheint, so soll er es den Cortes durch den Finanzminister zu erkennen geben, und zugleich eine andere, die er für zweckmäßig hält, vorschlagen.

§ 345. Es soll für die ganze Nation ein allgemeiner Schatz (*tesoreria general*) bestehen, der über den Ertrag aller, für die Bedürfnisse des Staats bestimmten, Einkünfte zu verfügen hat.

347. Keine Zahlung wird von dem Schatzmeister in Rechnung gebracht werden, wenn sie nicht infolge einer königlichen, von dem Minister contrasignierten Verordnung gesehen ist, worin angegeben ist, wozu sie bestimmt und die Verordnung der Cortes, wodurch diese Ausgabe genehmigt ist.

§ 349. Diese Bureaux (officinas) sollen mittelst einer besonderen Instruktion so eingerichtet werden, daß sie den Zweck ihrer Einrichtung ganz erfüllen.

§ 350. Für die Untersuchung aller Rechnungen für die Staatseinkünfte soll eine Oberrechnungskammer (Contaduria mayor de Cuentas) errichtet werden und mittelst eines besonderen Gesetzes ihre Organisation erhalten.

§ 353. Die Verwaltung der Staatsfinanzen soll stets von allen anderen Gewalten, als der, welcher sie anvertraut ist, unabhängig sein.

§ 354. Zollämter soll es bloß an den Seehäfen und an den Grenzen geben; doch soll diese Verfügung nicht eher ins Werk gesetzt werden, bis es die Cortes beschließen.

§ 355. Die Cortes sollen vor allem anderem die Aufmerksamkeit auf die anerkannte Staatsschuld richten, und es sich ganz vorzüglich angelegen sein lassen, für die allmähliche Tilgung derselben und für die Bezahlung der Interessen, so wie sie fällig werden, zu sorgen, indem sie alles anordnen, was die Führung dieses wichtigen Administrationszweiges betrifft, sowohl in Hinsicht der festzusetzenden Abgaben (arbitrios), die gänzlich getrennt von dem Staatsschatze verwaltet werden sollen, als der Rechnungskammer (officinas de Cuenta y Razon).

§ 366. In allen Städten und Gemeinden des Reichs (pueblos) sollen Elementarschulen angelegt und darin die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Katechismus der katholischen Religion, der auch eine kurze Darstellung der bürgerlichen Pflichten enthalten soll, unterrichtet werden.

§ 367. Ebenso soll auch die gehörige Zahl von Universitäten und anderen Unterrichtsanstalten, die man für den Unterricht in allen Wissenschaften, in der Poesie und den schönen Künsten für zweckmäßig erachtet, angeordnet und errichtet werden.

§ 368. Der allgemeine Unterrichtsplan soll im ganzen Reiche gleich sein, und auf allen Universitäten und litterarischen Anstalten, wo man die geistlichen und politischen Wissenschaften lehrt, soll auch die politische Verfassung der Monarchie erläutert werden.

§ 369. Es soll eine Generalstudienrichtung bestehen, deren Mitglieder Männer von anerkannter Gelehrsamkeit sein sollen und die unter Autorität der Regierung die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht führen wird.

§ 370. Die Cortes werden mittelst Plane und besonderer Statuten alles was diesen wichtigen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts angeht, einrichten.

§ 371. Allen Spaniern steht es frei, ihre politischen Ideen, ohne daß sie einer vorgängigen Erlaubnis, Revision oder irgend einer Genehmigung bedürfen, niederzuschreiben, drucken zu lassen und bekannt zu machen, mit Vorbehalt der in den Gesetzen bestimmten Einschränkung und Verantwortlichkeit.

2. Frankreichs Charte. 4. Juni 1814.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denen, welchen Gegenwärtiges zu Gesichte kommt, Unseren Gruß zuvor. Die göttliche Vorsehung legte Uns, indem sie Uns nach einer langen Abwesenheit in Unsere Staaten zurückrief, schwere Pflichten auf. Der Friede war das erste Bedürfnis unserer Unterthanen; Wir haben uns ohne Unterlaß mit demselben beschäftigt, und nun ist dieser Friede, dessen Frankreich so sehr als das übrige Europa bedurfte, unterzeichnet. Der dermalige Zustand des Königreichs forderte eine neue Staatsverfassung, Wir versprachen sie, und sie

wird hier öffentlich bekannt gemacht. Wir haben erwogen, daß, obgleich in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs beruht, Unsere Vorfahren dennoch keinen Anstand nahmen, deren Ausübung nach den verschiedenen Zeitbedürfnissen zu modifizieren, daß solchergestalt die Gemeinen unter Ludwig dem Dicken die Befreiung von der Leibeigenschaft erhielten, daß unter dem heiligen Ludwig und Philipp dem Schönen diese Befreiung bestätigt und vermehrt ward, daß durch Ludwig II., Heinrich II und Karl IX. die Gerichtsverfassung gegründet und entwickelt worden ist, und daß endlich Ludwig XIV. durch mehrere Verordnungen, deren Weisheit noch unübertroffen blieb, beinahe alle Zweige der öffentlichen Administration reguliert hat. Wir glauben nun auch, nach dem Beispiele der Könige Unserer Vorfahren, die Wirkungen der immer zunehmenden Aufklärung, die neuen Verhältnisse, welche diese Fortschritte in der bürgerlichen Gesellschaft hervorgebracht haben, die dem menschlichen Geiste seit einem halben Jahrhunderte dadurch gegebene Richtung, und die tief greifenden Veränderungen, welche daraus hervorgegangen sind, würdigen zu müssen. Wir erblickten in dem Wunsche Unserer Unterthanen nach einer neuen Verfassungsurkunde den Ausdruck eines wesentlichen Bedürfnisses; allein, indem Wir diesem Wunsche nachgeben, haben Wir zugleich alle Maßregeln ergriffen, diese Verfassung sowohl Unserer als des Volkes würdig zu machen, auf dessen Beherrschung Wir stolz sind. Mit Commissarien Unseres Conseils haben sich weise Männer aus den ersten Staatskörpern vereinigt, um an diesem wichtigen Werke zu arbeiten. Indem Wir den Grundsatz anerkannten, daß eine freie und monarchische Verfassung den Erwartungen des aufgeklärten Europas entsprechen müsse, durften Wir zugleich nicht vergessen, daß Unsere erste Pflicht gegen Unsere Völker darin bestand, die Rechte und Vorzüge Unserer Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten. Wir hoffen, daß Unsere Völker, von der Erfahrung belehrt, sich davon überzeugt haben werden, daß die höchste Staatsgewalt allein den von ihr getroffenen Einrichtungen jene Kraft, jene Dauer und jene Majestät verleihen kann, womit sie selbst bekleidet ist; daß daher nur dann, wenn die Weisheit der Könige mit den Wünschen ihrer Völker im zwanglosen Einflange steht, eine solche Verfassungs-Urkunde von langer Dauer sein kann, und daß dagegen dort, wo Trotz und Gewaltthätigkeit einer schwachen Regierung Bewilligungen abzwängen, die öffentliche Freiheit in eben so großer Gefahr schwebt, als der Thron selbst. Wir suchten endlich die Grundlagen Unserer neuen Verfassungsurkunde in dem französischen Charakter, und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte auf. Daher erblickten Wir in der Wiederherstellung der Pairswürde eine wahrhafte National-einrichtung, wodurch jede Erinnerung der Vergangenheit mit allen Hoffnungen verknüpft und die alte und neue Zeit mit einem Bande umschlossen wird.

Durch die Kammer der Deputirten wollten Wir jene alten Versammlungen des März- und Maifeldes, so wie die Kammer des dritten Standes, ersetzen, welche insgesammt so viele Proben von ihrem Eifer für das Wohl des Volkes und ihrer Treue und Verehrung gegen ihre Könige abgelegt haben. Indem wir auf diese Weise bemüht waren, die Kette der Zeiten, welche traurige Verirrungen zerrissen hatten, wieder zusammen zu knüpfen, bestrebten Wir Uns, das Andenken an alle die Uebel, welche das Vaterland während Unserer Abwesenheit erlitten hat, in Unserem Gedächtnisse zu verlöschen, und wünschten, daß dieses in dem Buche der Weltgeschichte eben so zu bewerkstelligen wäre. Durch unsere Zurückkunft in den Schoß Unserer großen Familie beglückt, glaubten Wir den vielfältigen Beweisen, die Wir von ihrer Liebe empfangen, nur dadurch entsprechen zu können, daß Wir Worte des Friedens und des Trostes an sie zu richten bemüht sind. Der teuerste Wunsch Unseres Herzens besteht darin, daß sich alle Franzosen als Brüder lieben, und daß kein bitteres Andenken jene Ruhe und Sicherheit

trüben möge, die ihnen die feierliche Urkunde gewähren soll, welche Wir Ihnen am heutigen Tage bewilligen. Unserer guten Absichten gewiß, und stark durch die Reinheit Unseres Gewissens, verpflichten Wir Uns hiermit im Angesichte der gegenwärtigen Versammlung, dieser neuen Verfassungsurkunde getreu zu sein, und behalten Uns vor, deren Aufrechthaltung bei einer neuen feierlichen Handlung vor dem Altare desjenigen zu beschwören, welcher die Könige und die Nationen in der nämlichen Wagschale abwägt. Aus diesen Gründen haben Wir freiwillig und in freier Ausübung Unserer königlichen Gewalt sowohl für Uns, als für Unsere Nachfolger, auf ewige Zeiten Unseren Unterthanen diese Verfassungsurkunde, so wie sie hier folgt, zugestanden, übergeben und bewilligt.

Staatsrechte der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang seien übrigens, welche sie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältnis ihres Vermögens, zu den Lasten des Staates bei.

3. Sie können alle, ohne Unterschied, zu den Civil- und Militärämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantiert; niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6. Indessen ist die römisch-katholische Religion die Religion des Staates.

7. Die Diener der römisch-apostolisch-katholischen Religion, und jene der anderen christlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Besoldungen aus dem königlichen Schatze.

8. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Mißbräuche dieser Freiheiten verhindern sollen.

9. Alles Eigentum ist, ohne Ausnahme von jenem, welches man Nationaleigentum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

10. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigentums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

11. Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

12. Die Konfiskation ist abgeschafft. Die Art der Rekrutierung für die Land- und Seearmee wird von dem Gesetze bestimmt.

Formen der Regierung des Königs.

13. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.

14. Der König ist höchstes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelsverträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nötigen Verfügungen und Verordnungen.

15. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputierten der Departements ausgeübt.

16. Der König schlägt das Gesetz vor.

17. Der Vorschlag eines Gesetzes geschieht, nach Gutbefinden des Königs, in der Kammer der Pairs oder in der Kammer der Deputierten; das die Auflagen betreffende Gesetz ausgenommen, welches zuerst vor die Kammer der Deputierten gebracht werden muß.

18. Jedes Gesetz fordert freie Beratung und Zustimmung von seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

19. Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen, und anzugeben, was sie glauben, daß das Gesetz enthalten solle.

20. Ein solcher Vorschlag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden, jedoch muß er im geheimen Ausschusse beraten werden. Er darf von der vorschlagenden Kammer erst nach Verfluß von 10 Tagen der anderen Kammer zugefertigt werden.

21. Wird der Vorschlag von der anderen Kammer angenommen, so wird er dem Könige vorgelegt. Wird er verworfen, so kann er in der nämlichen Session nicht wiederholt werden.

22. Der König allein sanktioniert und promulgiert die Gesetze.

23. Die Civilliste wird durch die erste Legislatur nach der Thronbesteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Von der Kammer der Pairs.

24. Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Teil der Gesetzgebung.

25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputierten der Departements zusammen berufen. Die Session der einen beginnt und endigt zu gleicher Zeit mit der andern.

26. Jede Versammlung der Kammer der Pairs, die außer der Zeit der Session der Kammer der Deputierten gehalten, oder nicht vom Könige befohlen sein würde, ist unerlaubt und in sich nichtig.

27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem König zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; der König kann nach Willkür ihre Würden abwechseln, sie auf Lebenszeit ernennen oder erblich machen.

28. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25., eine Deliberativstimme aber erst mit ihrem 30. Jahre.

29. Die Kammer der Pairs wird von dem Kanzler von Frankreich, und in dessen Abwesenheit von einem durch den König ernannten Pair präsidirt.

30. Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte sind Pairs durch Geburtsrecht; sie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten, allein eine Deliberativstimme erst mit 25 Jahren.

31. Die Prinzen können nur auf einen in einer Voischaft für jede Session ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit von allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden wäre.

32. Alle Beratschlagungen der Kammer der Pairs sind geheim.

33. Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverrats und der Gefährdung der Sicherheit des Staates, worüber das Gesetz das Nötige bestimmen wird.

34. Kein Pair kann in Kriminalfachen anders, als vermöge eines Befehls der Kammer, arretirt und gerichtet werden.

Von der Kammer der Deputierten der Departements.

35. Die Kammer der Deputierten besteht aus den von den Wahlkollegien, deren Organisation durch die Gesetze festgesetzt werden wird, ernannten Deputierten.

36. Jedes Departement behält die Zahl der Deputierten, die es bis jetzt hatte.

37. Die Deputierten werden auf 5 Jahre erwählt, und so, daß die Kammer jedes Jahr zum fünften Teile erneuert wird.

38. Kein Deputierter kann in die Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 40 Jahre alt ist, und eine direkte Steuer von 1000 Fr. bezahlt.

39. Wenn sich inzwischen in einem Departement keine 50 Personen von dem angegebenen Alter, die nicht wenigstens 1000 Fr. direkte Steuern bezahlen, vorfinden, so wird deren Zahl durch solche ergänzt, welche die stärksten Steuern unter 1000 Fr. bezahlen, welche jedoch mit erstern nicht zugleich erwählt werden können.

40. Die Wähler, welche an der Ernennung der Deputierten teilnehmen, haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht eine direkte Steuer von 300 Fr. bezahlen und wenigstens 30 Jahre alt sind.

41. Die Präsidenten der Wahlkollegien werden von dem Könige ernannt, und sind gesetzlich Mitglieder des Kollegiums.

42. Wenigstens die Hälfte der Deputierten wird aus den Wählbaren ernannt, welche ihren politischen Wohnsitz in dem Departement haben.

43. Der Präsident der Kammer der Deputierten wird von dem König aus einer von der Kammer vorgelegten Liste von 5 Mitgliedern ernannt.

44. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; das Begehren von 5 Mitgliedern reicht aber hin, zu bewirken, daß sie sich in einen geheimen Ausschuß bildet.

45. Die Kammer teilt sich in Bureaus, um die ihr von seiten des Königs vorgelegten Geszentwürfe zu beraten.

46. Keine Abänderung kann in einem Gesetze getroffen werden, wenn sie nicht in einem Ausschuß vom Könige vorgeschlagen, und nicht in die Bureaus geschickt und darin beraten worden ist.

47. Die Kammer der Deputierten empfängt alle, die Auflagen betreffenden Vorschläge, und nur, wenn dieselben darin zulässig befunden worden sind, können sie in die Kammer der Pairs gebracht werden.

48. Keine Auflage kann ausgeschrieben noch erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem Könige sanktioniert worden ist.

49. Die Grundsteuer wird nur für ein Jahr bewilligt. Die indirekten Auflagen können für mehrere Jahre bewilligt werden.

50. Der König ruft jedes Jahr beide Kammern zusammen; er prorogiert sie, und kann die der Deputierten der Departements auflösen; im letztern Falle aber muß er binnen 3 Monaten eine neue Versammlung zusammen berufen.

51. Es kann keine Verhaftnehmung gegen ein Mitglied der Kammer während der Session, und in den vorhergehenden oder folgenden 6 Wochen statt haben.

52. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session in Kriminalsachen, ohne vorgängige Erlaubnis der Kammer, verfolgt oder arretiert werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

53. Alle Petitionen an eine oder die andere Kammer müssen schriftlich abgefaßt werden. Das Gesetz verbietet, sie persönlich und vor den Schranken zu überreichen.

Von den Ministern.

54. Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputierten sein. Sie haben überdies freien Zutritt in einer oder der anderen Kammer, und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

55. Die Kammer der Deputierten hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor die Kammer der Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat, sie zu richten.

56. Sie können nur wegen Verräterei oder Veruntreuung angeklagt

werden. Besondere Gesetze werden diese Gattung von Verbrechen und die dabei eintretende Proceedur bestimmen.

Von der Gerichtsverfassung.

57. Alle Rechtspflege geht vom Könige aus; sie wird in seinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einsetzt.

58. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar.

59. Die dormalen bestehenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale werden beibehalten. Es darf in Hinsicht derselben nichts geändert werden, als mittelst eines Gesetzes.

60. Die dormalige Einrichtung der Handelsgerichte wird beibehalten.

61. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, sind inzwischen nicht unabsetzbar.

62. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

63. Es können demnach keine außerordentliche Kommissionen und Tribunale errichtet werden, unter welcher Benennung jedoch die Prevotalgerichte nicht begriffen sind, insofern deren Wiederherstellung nötig erachtet werden sollte.

64. Die Verhandlungen in Kriminalfällen sind öffentlich, insofern diese Publicität nicht für Ordnung und Sitten gefährlich ist; in welchem Falle das Tribunal dieses durch einen Urteilspruch erklärt.

65. Die Geschworenen werden beibehalten; die Veränderungen, die eine längere Erfahrung in dieser Einrichtung anraten könnte, dürfen nur mittelst eines Gesetzes statt haben.

66. Die Strafe der Güterconfiskation ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

67. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

68. Das bürgerliche Gesetzbuch und die dormalen bestehenden Gesetze, welche gegenwärtiger Urkunde nicht entgegen sind, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege abgeschafft werden.

Besondere, vom Staate garantierte Rechte.

69. Die Militärpersonen in Dienstthätigkeit, die Offiziere und Soldaten, welche ihre Requite haben, die pensionierten Witwen, Offiziere und Soldaten behalten ihre Grade, ihren Rang und ihre Pensionen.

70. Die öffentliche Schuld ist garantiert; jede von seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverleßlich.

71. Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an; der neue behält die seinigen. Der König erhebt nach Willkür in den Adelsstand; aber er verleiht Titel und Rang ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

72. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innere Einrichtung und Dekoration bestimmen.

73. Die Kolonien sollen nach besonderen Gesetzen und Reglements regiert werden.

74. Der König und seine Nachfolger schwören bei der Feierlichkeit ihrer Krönung die gegenwärtige Verfassungsurkunde treu zu beachten.

Artikel von vorübergehender Wirksamkeit.

75. Die Deputierten der Departemente von Frankreich, welche in dem gesetzgebenden Körper zur Zeit der letzten Vertagung desselben Sitz hatten, bleiben bis zu ihrer Ersetzung Mitglieder der Kammer der Deputierten.

76. Die erste Erneuerung eines Fünftels der Kammer der Deputierten wird spätestens im Jahre 1816, nach der unter den Serien eingeführten Ordnung, statt haben.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verfassungsurkunde, Unserer Proklamation vom 2. Mai gemäß, dem Senat und dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, und dann sogleich der Kammer der Pairs und der Deputierten zugefertigt werde.

Gegeben zu Paris im Jahre der Gnade 1814, und Unserer Regierung dem neunzehnten

Ludwig
der Abbé von Montesquieu.

3. Aus der Eidswolder Verfassung Norwegens. 4. November 1814.

Wir Repräsentanten des norwegischen Reichs, bei dem den 7. Oktober 1814, infolge der Bekanntmachung vom letztverfloffenen 16. August in Christiania versammelten außerordentlichen Storting, thun kund:

Nachdem wir, wie unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. ergibt, am Tage zuvor, nach reifer Überlegung beschlossen hatten, daß das Königreich Norwegen in Zukunft, wie ein selbständiges Reich, mit dem Königreich Schweden, unter einem Könige vereinigt sein solle, jedoch unter Beibehaltung seines Grundgesetzes, mit den, zum Glück des Reichs, und in Gemäßheit dieser Vereinigung notwendigen Veränderungen, haben wir diese in nähere Erwägung gezogen, und deshalb zugleich mit den, zu dem Ende zu Mos geschlossenen Konvention von letztverfloffenem 14. August, ernannten königlichen Kommissarien unterhandelt. Demnach haben wir beschlossen, gleichwie wir hierdurch beschließen und festsetzen, daß anstatt der von der Reichsversammlung zu Eidswold den letztverfloffenen 17. Mai gegebenen Verfassung, folgende, teils auf dieselbe gebauten, teils in Gemäßheit der Vereinigung getroffenen Bestimmungen inskünftige gelten, und von allen und jeden Beikommenden beobachtet und unverbrüchlich befolgt werden sollen.

Grundgesetz des Reichs Norwegen.

§ 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbständiges, unteilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierung ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§ 2. Die evangelisch-lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staats. Die Einwohner, die sich zu derselben bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden werden nicht geduldet. Juden sind ferner vom Zugang ins Reich ausgeschlossen.

§ 3. Die ausübende Macht ist bei dem Könige.

§ 4. Der König soll sich stets zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, sie aufrecht erhalten und sie beschützen.

§ 5. Die Person des Königs ist heilig; ihm kann nichts zur Last gelegt, und er kann nicht angeklagt werden. Die Verantwortlichkeit liegt seinem Räte ob.

§ 6. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, so wie sie sich in der, von Schwedens Reichständen beschlossenen, und vom Könige angenommenen Successionsordnung vom 26. September 1810, welche diesem Grundgesetz in Übersetzung beigelegt wird, bestimmt findet. Unter die Erbberechtigten ist auch der Ugeborene zu rechnen, der sogleich seine gehörige Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach seines Vaters Tode geboren wird. Wenn ein, zu Norwegens und Schwedens vereinigten Kronen, erbberechtigter Prinz geboren wird, soll sein Name und die Zeit seiner Geburt dem ersten zu haltenden Storting angezeigt, und in dessen Protokoll bemerkt werden.

§ 9. Sobald der König, als volljährig, die Regierung antritt; so legt er vor dem Storting folgenden Eid ab: „Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen, in Übereinstimmung mit dessen Verfassung und Gesetzen, zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“ Ist das Stor-

thing zu der Zeit nicht versammelt, so wird dieser Eid schriftlich im Staatsrate niedergelegt, und vom Könige auf dem ersten Storting feierlich wiederholt, entweder mündlich oder schriftlich, durch den von ihm dazu Beauftragten.

§ 10. Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem er volljährig geworden, in der Kirche zu Drontheim, zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er selbst festsetzt.

§ 11. Jedes Jahr hält sich der König, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegenstehen, einige Zeit in Norwegen auf.

§ 12. Der König wählt selbst einen Rat aus norwegischen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rat soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben anderen Mitgliedern bestehen. Ebenso kann der König einen Vizekönig oder Statthalter bestellen.

§ 25. Der König hat den Oberbefehl über des Reiches Land- und Seemacht. Sie kann ohne des Storthings Einwilligung nicht vermehrt noch vermindert werden. Sie darf nicht zum Dienste fremder Mächte überlassen werden und kein Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hilfstruppen gegen feindlichen Überfall, darf ohne die Einwilligung des Storthings in das Reich gezogen werden. In Friedenszeiten sollen keine anderen als norwegische Truppen in Norwegen stationiert sein. Doch kann der König in Schweden eine norwegische Garde und norwegische Freiwillige haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens sechs Wochen im Jahre, die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Grenzen eines der beiden Reiche zusammen berufen; indes darf nicht in irgend einem Falle mehr Kriegsvolk als 3000 Mann von allen Waffengattungen, in Friedenszeiten, von des einen Reichs Kriegsmacht in das andere Reich gezogen werden. Zum Angriffskrieg dürfen Norwegens Truppen und Rudersflotte nicht ohne Einwilligung des Storthings gebraucht werden. Die norwegische Flotte soll ihre eigenen Werfte, und im Frieden ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben. Die Kriegsfahrzeuge des einen Reichs dürfen nicht mit den Seeleuten des anderen besetzt werden, außer in sofern diese sich freiwillig mieten lassen. Die Landwehr und die übrigen norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außer Norwegens Grenzen gebraucht werden.

§ 26. Der König hat das Recht, die Truppen zusammen zu berufen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen, so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mitteilen und ihre Bedenken darüber einholen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reichs, in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Verteidigungsmittel u. s. w. Nachdem dies geschehen ist, beruft der König den norwegischen Staatsminister, und die norwegischen sowie die schwedischen Staatsräte zu einem außerordentlichen Staatsrate, und setzt dann die Gründe und Umstände fest, die in diesem Falle in Erwägung gezogen werden müssen, wobei zugleich die Erklärung der norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reichs, sowie ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens vorzulegen ist. Über diese Gegenstände fordert der König ihre Bedenken, welche sie ein jeder für sich zu Protokoll geben sollen, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt; und dann hat der König das Recht den Beschluß, den er für den nützlichsten für den Staat hält, anzunehmen und auszuführen.

§ 49. Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storting (Reichsversammlung) aus, welches aus zwei Abteilungen besteht, einem Lagthing und einem Odelsting.

§ 50. Stimmberechtigt sind nur norwegische Bürger, welche 25 Jahre zurückgelegt haben, im Lande fünf Jahre wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten und entweder

1. Beamte sind, oder gewesen sind;
2. Landbesitz haben, oder länger als fünf Jahre matriculiertes Land gebaut haben;

3. Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Wert wenigstens 300 Rthlr. beträgt.

§ 51. Ein Mannzahlregister über alle stimmberechtigte Einwohner, soll in jeder Kaufstadt vom Magistrat, und in jedem Kirchspiel vom Bogt oder Prediger verfaßt werden. Die Veränderungen, welche in denselben nachher vorkommen möchten, werden unverzüglich darin ausgeführt. Jeder soll, ehe er in dies Verzeichniß eingeführt wird, öffentlich zu Gericht der Verfassung Treue schwören.

§ 52. Das Stimmrecht wird suspendiert wegen gerichtlicher Anklage eines Verbrechens, Unmündigkeit, wegen Fallit, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben; es sei denn, daß der Konkurs durch Feuerbrunst, oder anderes, nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück, verursacht sei.

§ 53. Das Stimmrecht wird verloren durch Verurteilung zum Zuchthaus, zur Karre, oder zu einer anderen entehrenden Strafe; durch den Eintritt in die Dienste einer fremden Macht, ohne die Einwilligung der Regierung; durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate; durch die Überführung, Stimmen erkaufte, seine eigene Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

§ 54. Die Wahl- und Distriktsversammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten. Sie müssen vor dem Ausgang des Dezembermonats zu Ende gebracht sein.

§ 55. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchspiels, in den Kauf- und Handelsstädten in der Kirche, auf dem Rathhause, oder einer anderen dazu bequemen Stelle gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Prediger und seinen Gehilfen, in den Städten von den Magistraten und Vorstehern geleitet. Die Abgebung von Stimmen geschieht in der Ordnung, die das Mannzahlregister ergibt. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden von den Leitern der Versammlung entschieden, von deren Erkenntnis man an das Storting provozieren kann.

§ 56. Ehe die Wahlen beginnen, soll die Verfassung vorgelesen werden, in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande vom Prediger.

§ 57. In den Städten wird für jede 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb acht Tagen darauf auf der von der Obrigkeit dazu bestimmten Stelle, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahlbezirk, ein Viertel ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storting zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die ein Ort senden kann. Hat eine Handelsstadt weniger als 150 stimmberechtigte Einwohner, so sendet sie ihre Wahlmänner zu der nächsten Stadt, um in Vereinigung mit deren Wahlmännern zu stimmen, und dann werden beide Städte als ein Bezirk angesehen.

§ 58. In jedem Kirchspiel auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner, im Verhältnis ihrer Anzahl, die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 einen wählen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und so weiter im nämlichen Verhältnis. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb eines Monats darauf auf einer vom Amtmann dazu bestimmten Stelle, und ernennen dann, entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den Stimmberechtigten im Amte ein Zehntel ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storting zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier, welches die größte Anzahl ist.

§ 59. Die im 57. und 58. § festgesetzten Bestimmungen gelten zum nächsten

Storting. Wird dann befunden, daß die Repräsentanten der Kaufstädte mehr oder weniger als ein Drittel von den Repräsentanten des ganzen Reiches ausmachen, muß das Storting für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, daß die Repräsentanten der Kaufstädte sich zu denen des Landes wie ein zu zwei verhalten, und muß die Zahl der Repräsentanten im ganzen nicht geringer als 75 und nicht größer als 100 sein.

§ 60. Die sich im Reiche befindenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, Militärdienste, oder anderer gesetzlichen Abhaltung nicht erscheinen können, können denjenigen, die die Wahlversammlungen leiten, ehe diese beendigt sind, ihre Stimmen einsenden.

§ 61. Keiner kann zum Repräsentanten gewählt werden, wosern er nicht 30 Jahr alt ist und sich 10 Jahr lang im Reiche aufgehalten hat.

§ 62. Die Mitglieder des Staatsrats und die Beamten, die bei dessen Konsortoren angezekt sind, Hofbediente und Pensionisten des Hofes können nicht zu Repräsentanten erwählt werden.

§ 66. Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storting, sowie während ihres Aufenthalts bei demselben von aller persönlichen Haft befreit, wenn sie nicht in öffentlichen Verbrechen betroffen ergriffen werden; auch können sie nicht, außer von den Versammlungen des Storthings, zur Verantwortung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden. Jeder ist verpflichtet, sich nach der daselbst angenommenen Ordnung zu richten.

§ 67. Die auf vorstehende Weise erwählten Repräsentanten machen das Storting des Königreichs Norwegen aus.

§ 71. Die Mitglieder des Storthings fungieren, als solche, während dreier aufeinander folgender Jahre sowohl bei dem außerordentlichen, als dem ordentlichen Storting, welches inzwischen gehalten wird.

§ 74. Sobald das Storting sich konstituiert hat, eröffnet der König, oder der, den er dazu bestellt, dessen Verhandlungen mit einer Rede, worin er daselbe von dem Zustande des Reichs und den Gegenständen unterrichtet, worauf er besonders die Aufmerksamkeit des Storthings hinzulenken wünscht. In des Königs Gegenwart darf keine Beratschlagung stattfinden. Das Storting erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertel, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertel bilden das Odelsthing. Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Sekretär.

§ 76. Jedes Gesetz soll auf dem Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrat zuerst vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen, so wird er an das Lagthing gesandt, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letzten Fall ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Diese werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welches entweder den Gesetzworschlag hinlegt, oder ihn wiederum, mit oder ohne Veränderung, an das Lagthing sendet. Ist der Vorschlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von diesem zum zweitenmal mit einer Zurückweisung zurückgesandt, so tritt das ganze Storting zusammen, und dann wird mit zwei Drittel seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen jeder solchen Beratung müssen wenigstens drei Tage verfließen.

§ 84. Das Storting wird bei offenen Thüren gehalten, und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, ausgenommen in den Fällen, wo das Gegenteil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 85. Der, der einem Befehl gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

§ 86. Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthing geleitet worden, ent-

weder gegen die Mitglieder des Staatsrats oder des höchsten Gerichts, wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Störthings, wegen der Verbrechen, die sie als solche, begehen möchten. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorrang.

§ 99. Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise. Für unbefugten Arrest, oder ungesetzlichen Aufenthalt steht der Befehlende den Gefangenen zur Rechenschaft. Die Regierung ist nicht berechtigt, die militärische Macht gegen Mitglieder des Staats anzuwenden, außer in den von der Gesetzgebung bestimmten Formen; es wäre denn, daß eine Versammlung die öffentliche Ruhe störte, und sie sich nicht augenblicklich trennte, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgesetzes das dritte Mal laut von der Zivilbrigade verlesen sind.

§ 100. Die Druckfreiheit soll stattfinden. Keiner kann wegen irgend einer Schrift die er hat drucken oder herausgeben lassen, von welchem Inhalte sie auch sein mag, gestraft werden, wofern er nicht selbst vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit, oder der verfassungsmäßigen Gewalten, oder Widerzüglichkeit gegen deren Befehle an den Tag gelegt oder andere dazu gereizt, oder falsche und ehrenfränkende Beschuldigungen gegen jemand vorgebracht hat. Freimüthige Äußerungen über die Verwaltung des Staats oder irgend einen anderen Gegenstand sind einem jeden erlaubt.

§ 109. Jeder Bürger des Staats ist im allgemeinen gleich verpflichtet, eine gewisse Zeitlang sein Vaterland zu verteidigen, ohne Hinsicht auf Geburt oder Vermögen.

4. Rede König Friedrichs I. von Württemberg bei Eröffnung der Ständeversammlung. 15. März 1815.

Hochgeborene, Ehrwürdige, Edle, Liebe Getreuen! Zum ersten Male sehe ich die Stellvertreter Meines Volkes um Meinen Thron versammelt. Mit Sehnsucht habe ich diesen Augenblick erwartet. Meine Absicht war von jeher, die verschiedenen Landesteile und alle Unterthanen, welche die Vorsehung meinem Scepter untergeben hat, zu ihrer gemeinschaftlichen Erhaltung und zur Wohlfahrt aller auf's innigste zu verbinden. Sobald die äußeren Verhältnisse es erlauben, und die Hindernisse hinwegfielen, welche die einzelnen Teile getrennt hatten, suchte ich diesen Zweck zu erreichen, und Einheit der Staatsregierungsgrundsätze und gleichförmige Anwendung derselben in allen Zweigen der Verwaltung, war die erste Frucht meiner Bemühungen. Die früheren Abteilungen der Landesbezirke verschwanden, die Beschränkungen des wechselseitigen freien Verkehrs hörten auf. Die verschiedenen Territorien sind nun unzertrennbare Teile eines Ganzen. Das Religionsbekenntnis und der Stand der Einwohner hat in bürgerlicher Beziehung keinen Unterschied mehr zur Folge. Alle tragen in gleichem Verhältnisse zu den öffentlichen Lasten bei. Sie kennen nur ein Interesse; sie leben als Bürger eines Staates; es es gibt nur Württemberger; und ihr Wohl und ihre Ehre ist das Glück und der Ruhm des Staates. Mit Vergnügen gebe ich Meinem Volke das Zeugnis, daß es durch Treue und Gehorsam diese Meine Absichten befördert und zur Erhaltung des Königreiches wesentlich mitgewirkt hat. Mein Heer hat dem Namen Württembergs durch Tapferkeit und Zusammenhalten auf der Bahn des Ruhmes und der Gefahren Ehre gemacht. Meine Staatsdiener haben Mich in Meinen Bemühungen unterstützt, und Meine Unterthanen aller Klassen trugen die schweren Lasten der Zeit, und unterzogen sich den Anstrengungen jeder Art, wodurch Sicherheit und Erhaltung errungen werden

musste, mit williger Ergebung. Und so lege ich nun, nachdem die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens einen dauerhaften Stand der Ordnung verspricht, den Schlussstein zu dem Gebäude des Staates, indem Ich Meinem Volke eine Verfassung gebe, wie Ich sie den Bedürfnissen und dem Wohle desselben für angemessen halte. Die persönliche Freiheit und die bürgerlichen Rechte der Einzelnen sind darin gesichert, und die Nation wird durch Stellvertreter berufen, sich mit dem Staatsoberhaupte zur Ausübung der bedeutendsten Rechte der Regierungsgewalt zu vereinigen. Diese Verfassung wird, Ich hoffe es, das dauerhafte Glück Meines Volkes begründen; sie wird alle kleinlichen und bloß persönlichen Rücksichten entfernen, und einen Geist erzeugen, der mit lebendiger Kraft nur auf das wahre Interesse des Staates und auf das Wohl aller Einzelnen hinwirkt. Jeder auf dieses Ziel gerichtete verfassungsmäßige Wunsch Meines Volkes, Mir durch seine Stellvertreter vorgetragen, wird stets ein geneigtes Gehör finden. Fürsten, Grafen, Edle, Diener der Religion, gewählte Stellvertreter des Volkes! Laßt Uns vereint zur Förderung der Angelegenheiten der Nation, zu welcher die Verfassung diese Versammlung beruft, das heilige Band zwischen Mir und Meinen Unterthanen mit entgegenkommendem Vertrauen befestigen. Nur ein Interesse, das für König und Vaterland, nur ein Gemeingeist, der des gemeinen Wohls, bejeele alle! Dann werden wir stark und glücklich sein; dann ist der heutige Tag der schönste Meines Regenten-Lebens und Ich finde fernerhin den größten Lohn Meiner siebenjährigen Anstrengungen in jener Treue und Anhänglichkeit Meines Volkes, welche Ich ungeschwächt zu erhalten, und auf Meine Nachfolger überzutragen wünsche. Mein Minister des Innern wird die Verfassungsurkunde verkündigen.

5. Königliches Dekret über Bildung der preussischen Provinzialstände. 22. Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Durch Unsere Verordnung vom 30. v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der früheren Provinzialverhältnisse, angeordnet. Die Geschichte des preussischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten, Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Uebelstande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch fester begründet, der preussischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert, und vermittelt einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preussischen Reiches dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen.

§ 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind a. die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; b. wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, anzuordnen.

§ 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§ 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Beratungen über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§ 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingewesenen der Provinzen bestehen soll.

§ 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen: a. mit der Organisation der Provinzialstände; b. mit der Organisation der Landesrepräsentanten; c. mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§ 7. Sie soll am 1. Sept. d. Jrs. zusammentreten.

§ 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder derselben, und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

So geschehen Wien, den 22. Mai 1815.

(Unterzeichnet.)

Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg.

6. Die teutsche Bundesakte. 8. Juni 1815.

Im Namen der allerheiligsten und unteilbaren Dreieinigkeit.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Teutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu sehen, und von den Vorteilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Se. Kaiserlich-Königliche apostolische Majestät den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten von Metternich u. s. w. (Folgen die Namen der Bevollmächtigten . . .)

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souveränen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß S. J. M. M. des Kaisers von Oestreich und der Könige von Preußen von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oestreich, der König von Preußen, beide für ihre gesamten vormalig zum teutschen Reiche gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogtum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten teils einzelne, teils Gesamtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1. Oestreich	1 Stimme
2. Preußen	1 "
3. Baiern	1 "
4. Sachsen	1 "
5. Hannover	1 "
6. Württemberg	1 "
7. Baden	1 "
8. Churfürsten	1 "
9. Großherzogtum Hessen	1 "
10. Dänemark wegen Holstein	1 "
11. Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1 "
12. die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1 "
13. Braunschweig und Nassau	1 "
14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1 "
15. Holstein-Oldenburg Anhalt und Schwarzburg	1 "
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1 "
17. die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1 "

zusammen 17 Stimmen

Art. 5. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vorschlag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Beratung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Verteilung der Stimmen verabredet ist:

1. Oestreich erhält	4 Stimmen
2. Preußen	4 "
3. Sachsen	4 "
4. Baiern	4 "
5. Hannover	4 "
6. Württemberg	4 "
7. Baden	3 "
8. Churfürsten	3 "
9. Großherzogtum Hessen	3 "
10. Holstein	3 "
11. Luxemburg	3 "
12. Braunschweig	2 "
13. Mecklenburg-Schwerin	2 "
14. Nassau	2 "
15. Sachsen-Weimar	1 "
16. " Gotha	1 "
17. " Coburg	1 "
18. " Meiningen	1 "
19. " Hildburghausen	1 "
20. Mecklenburg-Strelitz	1 "
21. Holstein-Oldenburg	1 "
22. Anhalt-Deßau	1 "

Insgesamt 53 Stimmen

	Transport 53 Stimmen
23. Anhalt-Bernburg	1 "
24. " " Cöthen	1 "
25. Schwarzburg-Sondershausen	1 "
26. " " Rudolstadt	1 "
27. Hohenzollern-Hechingen	1 "
28. Lichtenstein	1 "
29. Hohenzollern-Sigmaringen	1 "
30. Waldeck	1 "
31. Reuß, ältere Linie	1 "
32. Reuß, jüngere Linie	1 "
33. Schaumburg-Lippe	1 "
34. Lippe	1 "
35. Die freie Stadt Lübeck	1 "
36. " " Frankfurt	1 "
37. " " Bremen	1 "
48. " " Hamburg	1 "

zusammen 69 Stimmen*).

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Kuriatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Beratung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterzeichnenden Beschluß-Entwürfe werden in der engeren Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engeren Versammlung als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der ersteren die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Dritteilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung siehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugnis, wenn die ihrer Beratung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle nähere, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffende, Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmenordnung in Beratung nehmen, und sich davon so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber

*) Später hat Hessen-Homburg die 70. Stimme erhalten.

auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt a. Main, die Eröffnung derselben ist auf den 1. Sept. 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantieren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwände zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung notwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Teile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche in jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen:

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300 000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in Ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150 000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Einrichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschiedung der Akten auf eine teutsche Fakultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurteils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung stattfinden.

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu erschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a. daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

b. Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c. Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besizungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter den vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2. Werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

3. Privilegierter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besizung groß genug ist, in zweiter Instanz der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Obergewalt der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der unmittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich bairische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die unter Nr. 1 und 2 angeführten Rechte: Anteil der Begüterten an Landstandschafft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden, bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse notwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrtsoktroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantiert.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugnis, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem teutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besizungen des teutschen

Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältnis ihres Anteils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Beratung über die Regulierung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulierung, ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Befenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden die Befenner dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationschluß vom 25. Februar 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a. Grundeigentum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b. die Befugnis:

1) des freien Weggehens aus einem teutschen Bundesstaate in den anderen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermal vormaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachteiliges Verhältnis entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Beratung genommen werden.

c. die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) in sofern das Vermögen in einen anderen teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

d. die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach

Anleitung der auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Beratung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen kontrahierenden Theilen ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich österreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Wien den achten Juni im Jahre Eintausend Achthundert und fünfzehn.

7. Aus den Schlußakten des Wiener Kongresses. 9. Juni 1815.

Nach Angabe der Veranlassung zu dem Abschluß der Verhandlungen und der Benennung der Bevollmächtigten von Osterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland, Schweden, giebt Art. 1. allgemeine Verfügungen in Beziehung auf das Herzogtum Warschau. Das Herzogtum Warschau wird mit Ausnahme der Provinzen und Distrikte, über welche in den folgenden Artikeln eine andere Anordnung getroffen ist, mit dem Kaiserreich Rußland vereinigt. Es wird mit diesem unwiderruflich durch seine Konstitution verbunden zum ewigen Besiz für S. Majestät den Kaiser aller Rußen, Seine Erben und Nachfolger. S. kaiserliche Majestät behält sich vor diesem Staat, welcher eine besondere Verwaltung genießt, die innere Ausgestaltung zu geben, welche Sie für passend hält. Sie wird mit Ihren übrigen Titeln den des Czar, König von Polen annehmen, übereinstimmend mit den für die mit den anderen Besitzungen verbundenen, gebräuchlichen Titel. Die Polen, die zutreffenden wechselseitigen Unterthanen Rußlands, Osterreichs und Preußens, werden eine Vertretung und nationale Einrichtungen erhalten, welche der politischen Existenz entsprechen, die jede dieser Regierungen ihnen zu geben für nützlich und passend erachten wird.

Art. 6. Die Stadt Krakau wird mit ihrem Territorium für ewig zu einer freien, unabhängigen und durchaus neutralen Stadt erklärt unter dem Schutze Rußlands, Osterreichs und Preußens.

Art. 9. Die Höfe Rußlands, Osterreichs und Preußens verpflichten sich für alle Zeit die Neutralität der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums zu bewahren und bewahren zu lassen: keine bewaffnete Armee darf unter einem Vorwande, welcher es auch sein mag, dort eingeführt werden.

Art. 15. S. Majestät der König von Sachsen verzichtet für immer, für sich und alle seine Nachkommen und Nachfolger, zu gunsten Sr. Majestät des Königs von Preußen, auf alle seine Rechte und Titel über die Provinzen, Distrikte und Territorien oder Teile der Territorien des Königreichs Sachsen, die im folgenden bezeichnet sind, und S. Majestät der König von Preußen wird diese Länder in voller Souveränität und zu vollem Eigentume besitzen und sie mit seiner Monarchie vereinigen. Die so abgetretenen Distrikte und Territorien werden von dem Reste des Königreichs Sachsen durch eine Linie getrennt, welche künftig die Grenze zwischen den preußischen und sächsischen Ländern bilden wird, der Art daß alles, was in der durch diese Linie bestimmten Grenzberichtigung eingeschlossen ist, S. Majestät dem König von Sachsen wiedergegeben wird, aber so daß S. Majestät auf alle Distrikte und Territorien verzichtet, welche jenseits dieser Linie liegen und ihm vor dem Kriege gehörten. Im folgenden werden diese Grenzen bestimmt.

Art. 17. Garantie dieser Abtretungen von Osterreich, Rußland und Großbritannien.

Art. 20. Freiheit der Auswanderung und Ausföhrung des Vermögens.

Art. 22. Kein in den Provinzen sesshafter Bewohner, welche unter der Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Sachsen stehen, ebenso kein Bewohner der Teile, welche durch den gegenwärtigen Vertrag unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen kommen, wird in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen und Einkünften jeder Art, in seinem Range und seinen Würden, getroffen, verfolgt oder heimgesucht, weder in politischer noch militärischer Hinsicht für die Stellung, welche er den Ereignissen gegenüber eingenommen hatte seit dem Beginne des Krieges und dem in Paris am 30. Mai 1814 geschlossenen Frieden. Dieser Artikel erstreckt sich in gleicher Weise auf diejenigen, welche ohne in einem oder dem anderen Teile Sachsens angefaßen zu sein, dort ihre liegenden Güter, Renten, Pensionen oder Einkünfte haben, welcher Art diese auch sein mögen.

Art. 26. S. Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, nimmt statt des alten Titels Kurfürst des heiligen römischen Reiches den des Königs von Hannover an, dessen Titel durch die Mächte Europas, die Fürsten und freien Städte Deutschlands anerkannt ist. Die Länder, welche bisher das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg bildeten, und alle, deren Grenzen für die Zukunft durch die folgenden Artikel anerkannt und festgesetzt sind, werden künftig das Königreich Hannover bilden.

Art. 31. S. Majestät der König von Preußen und S. Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover genehmigen gegenseitig drei durch ihre Staaten laufende Militärstraßen: 1) eine von Halberstadt durch das Gebiet von Hildesheim nach Minden. 2) eine zweite von der Altmark durch Gifhorn und Neustadt nach Minden. 3) eine dritte von Osnabrück durch Zppenbüren und Rheine nach Bentheim. Die beiden ersten zu gunsten Preußens, die dritte zu gunsten Hannovers.

Art. 42. Die Stadt Wezlar mit ihrem Territorium geht in den vollen Besitz und Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen über.

Art. 43. Die im folgenden bezeichneten mediatisirten Distrikte und die Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrbourg, die der sogenannten Rhein- und Wildgrafen, und des Herzogs von Croy, welche diese durch den Hauptreichsdeputationsbeschluß vom 25. Februar 1803 in dem alten Kreise Westfalen erhalten haben, ebenso die Herrschaften Anholt und Gehmen, die Besitzungen des Herzogs von Loos-Cörswarow, die in demselben Fall sich befinden, die Grafschaft Steinfurth, die den Grafen von Bentheim-Bentheim gehört; die Grafschaft Recklinghausen, die dem Herzog von Aremberg gehört; die Herrschaften Rheda, Gütersloh und Gronau, die dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg gehören; die Grafschaft Rittberg, die dem Fürsten Ranitz gehört, die Herrschaften Neustadt und Gimborn, die dem Grafen von Walmoden gehören, und die Herrschaft Homburg, die dem Fürsten von Sayn-Witgenstein-Berleburg gehört, werden in die Beziehung zur preussischen Monarchie gebracht, welche die deutsche Bundesverfassung für die mediatisirten Territorien bestimmen wird. Die Besitzungen des alten unmittelbaren Adels, welche in dem preussischen Lande liegen, besonders die Herrschaft Wildenberg im Großherzogtum Berg, und die Baronie Schanen im Fürstentum Halberstadt werden der preussischen Monarchie angehören.

Art. 45. In Rücksicht der Rechte und Vorrechte und des Bestehens des Fürst-Primas, wird bestimmt: 1) daß entsprechend den Bestimmungen des Rejesses von 1803, welcher das Los der Kirchenfürsten regelte, auch mit ihm verfahren werden wird, 2) er empfängt deshalb vom 1. Juni 1814 ab gerechnet 100000 Gulden, vierteljährlich zahlbar, als lebenslängliche Rente. Diese Rente wird durch die Souveräne, unter deren Herrschaft Provinzen oder Distrikte des Großherzogtums fallen, gemäß dem Anteil, den jeder bekommt, ausbezahlt werden. 3) Die durch den Fürst-Primas aus seinem Vermögen an die

Generalkasse des Fürstentums Fulda gemachten und geprüften Vorauszahlungen, werden ihm oder seinen Erben oder Erbnehmern erstattet werden. Die Verpflichtung hierzu übernehmen teilmäßig die Souveräne, welche die Provinzen und Distrikte des Fürstentums Fulda erhalten. 4) Die Möbel und anderen Gegenstände, die erwiesenermaßen dem Fürsten-Primas als Eigentum gehörten, werden ihm zurückgegeben. 5) Die Diener des Großherzogtums Frankfurt, Civilbeamte ebenso wie Geistliche, Militär und Gesandte werden nach den Bestimmungen des Artikels 59 des Reichsrezesses vom 25. Februar 1803 behandelt; ihre Pensionen werden teilmäßig durch die Souveräne ausbezahlt, die in den Besitz der Länder des einstigen Großherzogtums treten, vom 1. Juni 1814 an gerechnet. 6) Es wird sofort eine Kommission gebildet, deren Glieder die erwähnten Souveräne ernennen, um alles zu regeln, was sich auf die Bestimmungen dieses Artikels bezieht. 7) Es versteht sich von selbst, daß gemäß dieser Änderung alle Ansprüche, die an den Fürst-Primas in seiner Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt erhoben werden könnten, erloschen sind, und daß er durch keine Reklamation dieser Art belästigt werden kann.

Art. 46. Die Stadt Frankfurt mit ihrem Territorium, wie es im Jahre 1803 war, wird für frei erklärt und wird Mitglied des deutschen Bundes. Ihre Einrichtungen basieren auf dem Grundsatze völliger Gleichheit der verschiedenen Kulte der christlichen Religion. Diese Rechtsgleichheit erstreckt sich auf alle bürgerlichen und politischen Rechte und wird in allen Beziehungen der Regierung und der Verwaltung beobachtet. Die Erörterungen, welche über die Einrichtung oder Beibehaltung der Konstitution erhoben werden könnten, gehören in den Geschäftskreis des Bundestages und können nur durch diesen entschieden werden.

Art. 47. Der Großherzog von Hessen erhält für das an den König von Preußen abgetretene Herzogtum Westfalen ein Territorium auf dem linken Rheinufer und dem früheren Departement Mont-Tonnerre, mit einer Bevölkerung von 140000 Einwohnern. Er wird dieses Territorium als sein Eigentum in voller Souveränität besitzen: er erhält ebenso das Eigentumsrecht eines Teils der Salinen von Kreuznach auf dem linken Ufer der Nahe; das Hoheitsrecht behält Preußen.

Art. 48. Der Landgraf von Hessen-Homburg wird in seine Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politischen Beziehungen, welche ihm durch den Rheinbund genommen waren, wieder eingesetzt.

Art. 51. Alle Territorien und Besitzungen auf dem linken Rheinufer in den ehemaligen Departements de la Sarre und Mont-Tonnerre wie in den ehemaligen Departements Fulda und Frankfurt oder die in den anliegenden Ländern eingeschlossenen durch den Friedenstraktat von Paris vom 30. Mai 1814 den verbündeten Mächten zur Verfügung gestellten Teile, über welche noch nicht durch den gegenwärtigen Akt Bestimmung getroffen ist, werden in volle Souveränität und als Eigentum unter die Herrschaft Sr. Majestät des Kaisers von Osterreich übergehen.

Art. 53. Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands, in diesem Vertrage Ihre Majestät den Kaiser von Osterreich, die Könige von Preußen, Dänemark und der Niederlande einbegreifend, und zwar: der Kaiser von Osterreich und der König von Preußen für alle ihre Besitzungen, welche vormals dem deutschen Kaiserreich angehörten; der König von Dänemark für das Herzogtum Holstein; der König der Niederlande für das Großherzogtum Luxemburg vereinigen sich zu einem ewigen Bund, welcher den Namen „deutscher Bund“ führen soll.

Art. 54. Der Zweck dieses Bundes ist die Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der verbündeten Staaten.

Art. 55. Die Mitglieder des Bundes, als solche, sind gleichberechtigt; sie ver-

pflichten sich alle in gleicher Weise den Vertrag aufrechtzuerhalten, welcher ihren Bund festsetzt.

Art. 56. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch einen Bundestag besorgt, in welchem alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesamtstimmen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, folgendermaßen führen:

1. Osterreich	1 Stimme
2. Preußen	1 "
3. Baiern	1 "
4. Sachsen	1 "
5. Hannover	1 "
6. Württemberg	1 "
7. Baden	1 "
8. Kurhessen	1 "
9. Großherzogtum Hessen	1 "
10. Dänemark für Holstein	1 "
11. Niederlande für Luxemburg	1 "
12. Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1 "
13. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	1 "
14. Braunschweig und Nassau	1 "
15. Holstein-Oldenburg, Anhalt	1 "
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1 "
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1 "

Zu ganzen 17 Stimmen.

Art. 57. Osterreich hat bei dem Bundestage den Vorsitz. Jeder Bundesstaat hat das Recht Vorschläge zu machen, und der Vorsitzende ist verpflichtet solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist zur Beratung zu stellen.

Art. 58. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, oder auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen, oder gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich der Bundestag zu einem Plenum, in welchem die Verteilung der Stimmen nach der Größe der einzelnen Staaten folgendermaßen stattfinden wird:

Osterreich erhält	4 Stimmen
Preußen	4 "
Sachsen	4 "
Baiern	4 "
Hannover	4 "
Württemberg	4 "
Baden	3 "
Kurhessen	3 "
Großherzogtum Hessen	3 "
Holstein	3 "
Luxemburg	3 "
Braunschweig	2 "
Mecklenburg-Schwerin	2 "
Nassau	2 "
Sachsen-Weimar	1 "
Sachsen-Gotha	1 "
Sachsen-Coburg	1 "
Sachsen-Meiningen	1 "

Summa 49 Stimmen

	Transport	49 Stimmen
Sachsen-Hildburghausen	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Holstein-Oldenburg	1	"
Anhalt-Desau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Röthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Nichtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß, ältere Linie	1	"
Reuß, jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Die freie Stadt Lübeck	1	"
" " Frankfurt	1	"
" " Bremen	1	"
" " Hamburg	1	"

Im ganzen 69 Stimmen.

Der Bundestag wird bei Beratung der organischen Gesetze des Bundes prüfen, ob einige Kollektiv-Stimmen den alten mediatisirten Reichsstaaten zu bewilligen sind.

Art. 59. Ob ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Dieselbe Versammlung bereitet die der Entscheidung des Plenums zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe vor und bringt sie bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife. Sowohl in der engern Versammlung als im Plenum werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß in der ersteren die absolute, in der letzteren aber nur eine auf drei Viertel der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Nur wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, Rechte der Einzelnen, oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch im Plenum ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Bundestag ist beständig. Er kann, wenn die seiner Beratung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, aber nicht länger als auf vier Monate sich vertagen. Alle näheren, die Vertagung oder die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden dem Bundestage bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 60. Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend wird festgesetzt, daß so lange der Bundestag mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachteil dienen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird der Bundestag die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmen-Ordnung in Beratung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen des Bundestages, keinen Einfluß ausüben.

Art. 61. Der Bundestag hat seinen Sitz in Frankfurt a. M. Seine Eröffnung ist auf den ersten September 1815 festgesetzt.

Art. 62. Das erste Geschäft des Bundestages nach seiner Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein.

Art. 63. Alle Bundesstaaten verpflichten sich nicht allein ganz Deutschland sondern auch jeden einzelnen Bundesstaat im Falle eines Angriffs zu verteidigen und garantieren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter diesem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder verpflichten sich einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu entscheiden, sondern sie dem Bundestage zu unterwerfen. Dieser wird durch eine Kommission den Vermittelungsweg versuchen. Wenn das keinen Erfolg hat und eine gerichtliche Entscheidung nötig ist, wird er durch ein wohl organisiertes Jugement austrégal (Austrägalinstanz) versorgt sein, welchem die streitenden Parteien sich ohne Berufung zu unterwerfen haben.

Art. 65. Die alten vereinigten Provinzen der Niederlande und die vor-maligen belgischen Provinzen, beide in den durch den folgenden Artikel bestimmten Grenzen, werden mit den in denselben Artikeln bezeichneten Distrikten vereinigt unter der Regierung des Prinzen von Oranien-Nassau, des souveränen Fürsten der vereinigten Provinzen, das Königreich der Niederlande bilden, das schon in der Thronfolgeordnung durch die Konstitution der genannten vereinigten Provinzen als erblich erklärt worden ist. Der Titel und die Vorrechte der königlichen Würde werden von allen Mächten in dem Hause Oranien-Nassau anerkannt.

Art. 67. Der Teil des alten Herzogtums Luxemburg, dessen Grenzen durch den folgenden Artikel genauer bezeichnet werden, wird an den souveränen Fürsten der vereinigten Provinzen, den jetzigen König der Niederlande, abgetreten zum ewigen Besitze für ihn und seine Nachfolger. Der Herrscher der Niederlande wird seinen Titeln den des Großherzogs von Luxemburg hinzufügen; ihm bleibt die Macht vorbehalten, bezüglich der Nachfolger in dem Großherzogtum unter seinen Söhnen die Anordnungen zu treffen, welche er mit den Interessen seiner Monarchie und mit seinen väterlichen Absichten vereinbar hält. Das Großherzogtum Luxemburg wird zur Kompensation der Fürstentümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Diez einen der deutschen Bundesstaaten bilden, und der Fürst, der König der Niederlande, tritt als Großherzog von Luxemburg in das System dieses Bundes ein mit allen Vorrechten und Privilegien der anderen deutschen Fürsten. Die Stadt Luxemburg wird in militärischer Hinsicht als Bundesfestung angesehen. Der Großherzog hat jedesmal das Recht den Gouverneur und Kommandanten dieser Festung zu ernennen, vorbehaltlich der Zustimmung der exekutiven Macht des Bundes, und unter anderen solchen Bedingungen, welche in Übereinstimmung mit der künftigen Bundes-Konstitution für nötig erachtet werden.

Art. 73. In dem Ge. Majestät der König der Niederlande unter dem 21. Juli 1814 als Grundlage der Vereinigung der belgischen Provinzen mit den Vereinigten Provinzen die acht dem gegenwärtigen Vertrage angefügten Artikel anerkannt hat, werden diese dieselbe Kraft und Bedeutung besitzen, als ob sie in dem aktuellen Vertrag eingeschlossen sind.

Art. 74. Die Integrität der 19 Kantone, als politische Gesamtheit, seit der Konvention vom 29. Dezember 1813 ist als Grundlage des helvetischen Systems anerkannt.

Art. 75. Das Wallis, das Territorium von Genf, das Fürstentum Neuchâtel werden mit der Schweiz vereinigt und bilden drei neue Kantone. Das Dappenthal, welches einen Teil des Waadtlandes bildete, wird demselben zurückgegeben.

Art. 77. Die Einwohner des Bistums Basel und die von Biel, welche mit den Kantonen Bern und Basel vereinigt sind, genießen in jeder Beziehung ohne Unterschied der Religion (welche in dem gegenwärtigen Stand bleibt) dieselben politischen und bürgerlichen Rechte, deren sich die Einwohner der alten Teile genannter Kantone erfreuten. Deshalb werden sie mit ihnen an den öffentlichen Ämtern und anderen Funktionen gemäß den kantonalen Konstitutionen teilnehmen. Es werden der Stadt Biel und den ihrer Gerichtsbarkeit unterstellten Dörfern die Gemeindeprivilegien bewahrt bleiben, welche mit der Konstitution und den allgemeinen Bestimmungen des Kantons Bern vereinbar sind. Der Verkauf der Landesdomänen wird aufrecht erhalten, die lehnsrechtlichen Renten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden. Die die Vereinigung betreffenden Bestimmungen werden durch Kommissionen getroffen, die zu gleicher Zahl von Abgeordneten jedes beteiligten Teils zusammengesetzt sind. Die des Bistums Basel werden durch den Kantonsvorsteher unter den angesehensten Bürgern des Landes gewählt. Diese Bestimmungen werden durch die Schweizer-Eidgenossenschaft gewährleistet. Alle Punkte, über die sich die Parteien nicht einigen können, werden durch einen vom Bundestag ernannten Schiedsrichter entschieden.

Art. 85. Die Grenzen der Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien sind: Von Seiten Frankreichs die vom 1. Januar 1792, mit Ausnahme der durch den Frieden von Paris 30. Mai 1814 getroffenen Änderungen: von Seiten der Schweizer Eidgenossenschaft die vom 1. Januar 1792 mit Ausnahme der zu gunsten des Kantons Genf gemachten Abtretung; von Seiten Oesterreichs die vom 1. Januar 1802; die zwischen Sr. Majestät der Kaiserin Maria-Theresia und dem Könige von Sardinien am 4. Oktober 1751 geschlossene Konvention bleibt vollständig aufrecht erhalten; von Seiten der Staaten Parma und Piacenza wird die Grenze, welche die alten Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien betrifft, dieselbe bleiben wie am 1. Januar 1792. Die Grenzen der ehemaligen Staaten von Genua und die sogenannten kaiserlichen Lehen werden vereinigt mit den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien dieselben sein, wie sie am 1. Januar 1792 diese Länder von Parma, Piacenza, Toscana und Massa trennten. Die Insel Capraja, die zur alten Republik von Genua gehörte, ist in die Abtretung der Staaten von Genua an Sr. Majestät den König von Sardinien einbegriffen.

Art. 86. Die Staaten der einstigen Republik Genua werden für immer mit den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien vereinigt, und von ihm in voller Souveränität, Eigentum und Erbrecht des Mannesstammes nach dem Erstgeburtsrecht in beiden Zweigen des Hauses: d. i. dem königlichen Zweige und dem von Savoyen-Carignan regiert.

Art. 92. Die Landschaften Chablais und Faucigny und das ganze Territorium von Savoyen im Norden von Ugene, das Sr. Majestät dem Könige von Sardinien gehört, wird neutral wie die Schweiz und als solches durch die Mächte anerkannt und gewährleistet. Infolge dessen werden, wenn die der Schweiz benachbarten Mächte sich in offener oder drohender Feindschaft befinden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche sich in diesen Landschaften befinden sollten, zurückziehen und können, wenn es nötig sein sollte, das Wallis passieren; jeder bewaffneten Truppe irgend einer anderen Macht ist der Durchzug und Aufenthalt in den benannten Gebieten untersagt, ausgenommen diejenigen, welche die Schweizer Eidgenossenschaft dort aufzustellen für ratsam erachtet, unter der Bedingung, daß dadurch in keiner Weise die Verwaltung dieser Gebiete gestört wird, wobei die Civilbeamten Sr. Majestät des Königs von Sardinien ihre Municipalgarde verwenden können um die gute Ordnung aufrecht zu erhalten.

Art 94. Sr. Majestät der Kaiser von Osterreich wird mit seinem Reiche für seinen und seiner Nachfolger Besitz zu vollem Eigentum und Souveränität

vereinigen: 1) außer den auf dem Festlande gelegenen Theilen Benedigs auch die übrigen Theile desselben, ebenso das ganze übrige Territorium zwischen dem Tessino, Po und dem Adriatischen Meere. 2) Das Beltlinerthal, das von Bormio und Chiavenna. 3) Das Territorium der ehemaligen Republik Ragusa.

Art. 96. Die von dem Wiener Kongreß für die Flußschiffahrt angenommenen allgemeinen Grundfätze gelten auch für den Po. Durch die angrenzenden Staaten ernannte Kommissäre werden spätestens drei Monate nach dem Ende des Kongresses alles, was sich auf die Ausführung dieses Artikels bezieht, regeln.

Art. 99. S. Majestät die Kaiserin Marie Luise wird zu vollem Eigentum und Souveränität die Herzogtümer Parma, Piacenza und Guastalla besitzen mit Ausnahme der in die Staaten des Kaisers von Osterreich auf dem linken Pousfer eingeschlossenen Distrikte. Der Rückfall dieser Länder wird durch gemeinsame Vereinbarung zwischen den Höfen von Osterreich, Rußland, Frankreich, Spanien, England und Preußen bestimmt werden, stets mit Rücksicht auf das Heimfallsrecht des Hauses Osterreich und Sardinien.

Art. 100. Der Erzherzog Ferdinand von Osterreich wird für sich, seine Erben und Nachfolger in alle Rechte der Souveränität und des Eigentums über das Großherzogtum Toskana und die zugehörigen Länder wieder eingesetzt ebenso wie in die vor dem Linneviller Frieden besessenen Länder. Die Bestimmungen des Artikels 2 des zwischen dem Kaiser Karl VI. und dem Könige von Frankreich vom 3. Oktober 1735 geschlossenen Friedens, welchem auch die anderen Mächte beitraten, werden zu gunsten des Erzherzogs und seiner Nachkommen wiederhergestellt, ebenso wie die aus diesen Bestimmungen sich ergebenden Gewährleistungen. Außerdem werden mit dem Großherzogtum zum Besitz und voller Souveränität durch den Erzherzog Ferdinand und seine Nachkommen und Erben vereinigt: 1) der Stato de Presidi, 2) der Teil der Insel Elba und die dazugehörigen Stücke, welche unter der Suzeränität des Königs beider Sizilien vor dem Jahre 1801 standen. 3) Die Suzeränität und Souveränität des Fürstentums Piombino und seiner zugehörigen Teile.

Art. 101. Das Fürstentum Lucca kommt unter die volle Souveränität der Infantin Marie Luise und ihrer direkten und männlichen Nachkommen. Dieses Fürstentum wird zum Herzogtum erhoben und erhält eine Regierungsform nach den Grundfätzen der 1805 erhaltenen. Den Einkünften des Fürstentums Lucca wird eine Rente von 500000 Fr. zugesetzt, welche der Kaiser von Osterreich und der Großherzog von Toskana sich so lange regelmäßig zu bezahlen verpflichten, als die Verhältnisse es nicht gestatten der Infantin Marie Luise und ihrem Sohne und seinen Nachkommen eine andere Versorgung zu verschaffen.

Art. 102. Das Herzogtum Lucca fällt an den Großherzog von Toskana zurück, falls es erledigt wird durch den Tod der Infantin Marie Luise oder ihres Sohnes Don Carlos und ihrer männlichen und direkten Nachkommen, oder falls die Infantin Marie Luise und ihre direkten Erben eine andere Versorgung erhalten oder einem anderem Zweige ihres Hauses folgen.

Art. 103. Die Marken mit Camerino und den zugehörigen Theilen, das Herzogtum Benevent, das Fürstentum Ponte-Corvo werden dem heiligen Stuhle zurückgegeben. Der heilige Stuhl kommt wieder in den Besitz der Legationen von Ravenna, Bologna und Ferrara mit Ausnahme des von Ferrara auf dem linken Pousfer gelegenen Theiles. Der Kaiser von Osterreich und seine Nachfolger haben das Besatzungsrecht in Ferrara und Commachio. Die Einwohner der Länder, welche nach den Bestimmungen des Kongresses an den heiligen Stuhl zurückfallen, genießen die Wirkungen des 16. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. Alle besonderen Erwerbungen werden gemäß eines durch die bestehenden Gesetze anerkannten gesetzlichen Titels aufrechterhalten, die Anordnungen zur Gewährleistung der Staatsschuld und Bezahlung der Jahrgelder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem römischen und östreichischen Hofe getroffen werden.

Art. 104. Se. Maj. der König Ferdinand IV. wird für sich, seine Erben und Nachfolger auf dem Thron von Neapel wieder hergestellt, er wird durch die Mächte als König des Königreichs beider Sizilien anerkannt.

Art. 106. Die Mächte erkennen die Gerechtigkeit der Forderungen an, welche durch den Prinz-Regent von Portugal und Brasilien auf die Stadt Olivenza und die anderen an Spanien im Vertrag von Badajoz 1801 abgetretenen Besitzungen aufgestellt sind, und indem sie die Rückerstattung derselben als ein Mittel ansehen die guten Beziehungen zwischen den Königreichen der Halbinsel völlig dauerhaft zu gestalten, deren Erhaltung in allen Theilen Europas das stete Ziel ihrer Anordnungen gewesen ist, verpflichten sie sich förmlich auf dem Wege der Vergleichung ihre ganze Kraft einzusetzen, daß die Rückgabe besagter Landtheile zu gunsten Portugals ausgeführt wird; die Mächte erkennen an, daß, soweit es von einem jeden abhängt, die Ordnung so rasch wie möglich geschehen muß.

Art. 120. Was die französische Sprache, welche ausschließlich in allen Abschriften dieses Aktes angewendet ist, anbelangt, so wird von den vertragschließenden Mächten anerkannt, daß für den Gebrauch derselben für die Zukunft keine Folgerungen gezogen werden dürfen; so daß jede Macht in ihren künftigen Geschäften und Vereinbarungen sich den Gebrauch der Sprache vorbehält, deren sie sich bisher in ihren diplomatischen Beziehungen bedient hat, ohne daß der gegenwärtige Vertrag als gegenteiliges Beispiel für die gewöhnlichen Gebräuche geltend gemacht werden kann.

8. Heilige Allianz zwischen Ihren Maj. dem Kaiser aller Rußen, dem Kaiser von Osterreich und dem Könige von Preußen. Paris, den 14/26. September 1815.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Ihre Maj. der Kaiser von Osterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland haben in Folge der großen Ereignisse der letzten Jahre und insbesondere der Wohlthaten, welche die göttliche Vorsehung den Staaten erwiesen hat, die ihr Vertrauen und ihre Hoffnung allein auf sie setzten, die innige Überzeugung von der Nothwendigkeit gewonnen ihre gegenseitigen Beziehungen auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die Religion des göttlichen Heilandes lehrt. Sie erklären feierlich, daß der gegenwärtige Akt nur den Zweck hat, im Angesicht der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Entschluß zu bekunden zur Richtschnur ihres Verhaltens im Innern ihrer Staaten wie nach außen nur die Vorschriften dieser heiligen Religion, die Vorschriften der Gerechtigkeit, Liebe und Friedseligkeit zu nehmen, welche weit entfernt nur für das Privatleben bestimmt zu sein, im Gegenteil besonders die Entschlüsse der Fürsten beeinflussen und alle ihre Pläne bewahren müssen, nur ein Mittel zu sein zur Befestigung der menschlichen Einrichtung und zur Heilung ihrer Unvollkommenheiten. Infolgedessen haben Ihre Majestäten sich über folgende Artikel geeinigt:

Art. I. In Gemäßheit der Worte der Heiligen Schrift, welche allen Menschen befiehlt, sich als Brüder zu betrachten, werden die drei Monarchen vereinigt bleiben durch die Bande einer wahren und unauflöselichen Brüderlichkeit, sich als Landsleute ansehen, und sich bei jeder Gelegenheit Hilfe und Beistand leisten; sie werden sich ihren Unterthanen und Armeen gegenüber als Familienväter betrachten und dieselben im Geiste der Brüderlichkeit lenken, um Religion, Frieden und Gerechtigkeit zu schützen.

Art. II. Infolgedessen soll als der einzige Grundsatz, sei es zwischen den genannten Regierungen, sei es zwischen ihren Unterthanen, gelten, sich gegen-

seitige Dienste zu erweisen, durch ein unveränderliches Wohlwollen die Zuneigung zu bezeugen, zu der sie sich verpflichtet haben, sich nur als Glieder der einen christlichen Nation zu betrachten. Die drei verbündeten Fürsten sehen sich nur an als die Bevollmächtigten der Vorsehung um drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren: Oestreich, Preußen und Rußland, damit bekennend, daß die christliche Nation, zu der sie und ihre Völker gehören, in Wahrheit keinen andern Souverän hat als den, dem allein die Macht gehört, weil in ihm allein alle Schätze der Liebe, der Erkenntnis und der unbegrenzten Weisheit liegen, d. h. Gott, unsern göttlichen Erlöser Jesus Christus, das Wort des Höchsten, das Wort des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen daher ihren Völkern mit der pünktlichsten Sorgfalt als das einzige Mittel dieses Friedens theilhaftig zu werden, welcher aus dem guten Gewissen entspringt und allein von Dauer ist, sich täglich mehr zu befestigen in den Grundsätzen und der Erfüllung der Pflichten, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Art. III. Alle Mächte, welche sich feierlich zu diesen heiligen Grundsätzen bekennen wollen und erkennen, von welchem Einfluß es auf das Glück der so lange beunruhigten Nationen ist, daß diese Wahrheiten fortan ihren ganzen gebührenden Einfluß auf die menschlichen Geschicke ausüben, werden mit großer Freude in diese Heilige Allianz aufgenommen werden.

Paris im Jahre der Gnade 1815, den 14./26. September.

Franz. — Friedrich Wilhelm. — Alexander.

9. Aufruf des Königs von Preußen Friedrich Wilhelms III. zur Union. 27. September 1817.

Schon Meine, in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommen Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformierte und lutherische, zu Einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gerne an Sie an, und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sekten-Geiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christentum, worin beide Konfessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zustande gebracht und bei der bevorstehenden Säcular-Feier der Reformation, damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christentums gemäß; sie entspricht den ernstern Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Konfession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen. Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich veruchten Vereinigung, in welcher die reformierte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neubelebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hindernis mehr entgegen, sobald beide Teile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen,

welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren. Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformierte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Überzeugung mit Mir teilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Wert, wenn weder Überredung noch Indifferentismus an ihr teilhaben, wenn sie aus der Freiheit eigener Überzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach echt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat. So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformierten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies Mein Eigenes Beispiel wohlthwendig auf alle protestantische Gemeinen in meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geist und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in echt christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautern Neben-Absichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Äußere aus dem Innern, einfach, würdevoll und wahr, von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne sein, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten, alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Herde bilden wird!

10. Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Preussischen Staates. 26. Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. — Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 die Vorzüge einer einfachen Steuerfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch umso mehr nur allmählich entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf. Die bisher erwogenen Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfnis, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staates selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs gewähren können. Wir haben alle hierauf sich beziehenden und zu Unserer Kenntnis gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem wir darüber das Gutachten Unsers Staatsrates vernommen haben, deshalb nunmehr wie folgt:

§ 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§ 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§ 3. Ausnahmen hierzu sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit.

§ 4. Der Verkehr mit Salz und Spielfarten ist, nach den besonderen Anordnungen deshalb zu beurtheilen.

§ 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit anderen Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staates in anderen Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden. Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staates in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§ 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preussischen Zentner beträgt. Die Waren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigeren oder höheren Zollsätzen belegt sind, weist der Tarif (die Erhebungsrolle) besonders nach.

§ 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

§ 8. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waren des Auslandes, bei dem Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben werden. Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufakturwaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Wertes nach Durchschnittspreisen, in der Regel nicht übersteigen; sie soll aber geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann. Die Waren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennt der Tarif.

§ 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maß oder Stückzahl.

§ 10. Außer den Gefällen sind, wenn Waren nach den Vorschriften der besonderen Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen oder mit Verschluss belegt werden, die vom Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelber zu entrichten.

§ 11. Nach diesen Grundsätzen ist im Tarif für die östlichen Provinzen, nämlich Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen unter A.; im Tarif für die westlichen Provinzen nämlich Westfalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein unter B.; eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, welche die Maßregeln zur Sicherung der Einnahmen und zum Schutze des inländischen Gewerbsleißes durch Aufsicht an den Grenzen und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Übertretung dieser Vorschriften bestimmt, vollzogen und gegenwärtigem Gesetze beigelegt worden.

§ 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhrzoll nach dem Tarif erhoben.

§ 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Expedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

§ 14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt: a) In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner, sei es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammengenommen, belegt und dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Expedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdelaadungen bestimmt und erhoben werden. b) Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter oder Naumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden. c) Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen und links der Oder ausgehen.

§ 15. Wo außerdem in Folge besonderer Örtlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

§ 16. Der Verkehr im Innern soll frei sein und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landesteilen des Staates künftig stattfinden.

§ 17. Alle Staats-Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

§ 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung durch spezielle lästige Erwerbs-Titel begründet, so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnittsbetrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungsklassen angewiesen.

§ 20. Die Rhein-Otkroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle und alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchttürme des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den § 17 und 18 aufgehobenen Abgaben und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

§ 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß von Verbrauchssteuer von zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landesteilen aus Rücksichten auf den Weinhandel nicht thunlich ist.

§ 22. Fremde, bloß zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staates in den anderen, wie inländische angesehen und behandelt.

§ 23. Fremde, bloß zur Durchfuhr durch beide Länderteile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tariffatz der Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

§ 24. Abgefondert gelegene, auch vorpringende Landesteile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Örtlichkeit angemessene Verfassungen erhalten. Der Verkehr solcher Landesteile mit dem übrigen Inlande unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältnis erfordert.

§ 25. Abänderungen des Tariffs können der Regel nach nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen. Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Warenpreise soll der Tariffatz alle drei Jahre berichtigt, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

§ 26. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht und erst von diesem Tage ab angewandt werden.

§ 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exekutionen findet nicht statt.

§ 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die älteren Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im allgemeinen verschieden ist.

§ 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten sich nach dem Inhalt dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu richten. Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königl. Insigne bedrückt worden.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm,
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

11. Aus der bayrischen Verfassungsurkunde. 26. Mai 1818.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurfunden. — Zur festeren Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine, seinen damaligen äußeren und inneren Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke, wie im bestandenen Kampfe, sich gezeigt hat, in der Akte des Wiener Kongresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen, und besonderen Forderungen des Staatszweckes, zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Dekret vom 2. Februar 1817 bestätigten Unseren hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Akte ist, nach vorangegangener reifer und vielseitiger Beratung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrates — das Werk Unseres ebenso freien als festen Willens — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Bestimmungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingeborenen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;
Ordnung durch alle Teile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatskredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;
Wiederbelebung der Gemeindeförderung durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate anfassigen Staatsbürger — mit den Rechten des Beirats, der Zustimmung, der Billigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Beratung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserem freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, sehet darin die Grundzüge eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will.

Vierter Titel. Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisierung, nach den näheren Bestimmungen des Ediktes über das Indigenat, erworben wird.

§ 2. Das Bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.

§ 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a. die gesetzliche Volljährigkeit;

b. die Anfassigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuertter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuertter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§ 4. Kronämter, oberste Hofämter, Zivil- Staatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen, können nur Eingeborenen oder verfassungsmäßig Naturalisierten erteilt werden.

§ 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Zivil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§ 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den näheren Bestimmungen des Ediktes vom 3. August 1808.

§ 7. Alle ungemessene Fronen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar sein.

§ 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigentums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigentum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrats, und nach vorgängiger Entscheidung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§ 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem

Maße einen Anteil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionsteilen, ohne Ausnahme, ist das Eigentum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsratsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besonderen Edikte enthalten.

§ 10. Das gesamte Stiftungsvermögen, nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§ 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edikts gesichert.

§ 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die Teilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§ 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen anderen Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Zivil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, solange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Sechster Titel. Von der Ständeversammlung.

§ 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a. die Reichsräte,
- b. die der Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer der Reichsräte ist zusammengesetzt aus

1. den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2. den Kronbeamten des Reichs;
3. den beiden Erz-Bischöfen;
4. den Häuptern der ehemals Reichständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräten, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5. einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Konfistoriums;

6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneten dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernannt.

§ 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem lehn- oder fideikommissarischen Verbands belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominalsteuern in simplio dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsrats geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§ 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräte kann den dritten Teil der erblichen nicht übersteigen.

§ 5. Die Reichsräte haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem 21., den übrigen Reichsräten mit dem 25. Lebensjahre zu.

§ 6. Die Kammer der Reichsräte kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämtlichen Mitglieder anwesend ist.

§ 7. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich

a. aus den Grundbesitzern, welche eine gutscherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;

b. aus Abgeordneten der Universitäten;

c. aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;

d. aus Abgeordneten der Städte und Märkte;

e. aus den nicht zu a. gehörigen Landeigentümern.

§ 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§ 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

a. die Zahl der adeligen Gutsbesitzer ein Achtteil;

b. die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achtteil;

c. die Klasse der Städte und Märkte ein Viertel; — und

d. die Klasse der übrigen Landeigentümer, welche keine gutscherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertel der Abgeordneten;

e. jede der drei Universitäten ein Mitglied.*)

§ 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beigefügten besonderen Edikts, auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilt.

§ 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten, nach der in dem angeführten Edikte vorgeschriebenen Wahlordnung, für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§ 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbständiger Staatsbürger sein, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edikte festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

*) Bei der ersten Ständeversammlung im Februar 1819 bestand die Kammer der Abgeordneten aus 108 Personen (aus 18 Adelligen, 17 Professoren und Geistlichen und aus 73 Bürgerlichen).

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen und darf niemals einer Spezialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§ 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 18. Die Anträge über die Staatsauslagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräte gebracht. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der anderen Kammer zuerst vorgelegt werden.

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§ 2 Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§ 3. Der König erhalt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§ 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Übersicht der Staatsbedürfnisse, sowie der gesamten Staatseinnahme (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten.

§ 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des Reservefonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauslagen fort entrichtet.

§ 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§ 11. Die gesamte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§ 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§ 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hierzu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Beratung zu nehmen.

§ 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

12. Aus der Verfassungsurkunde Badens. 22. August 1818.

Karl, von Gottes Gnaden u. Als Wir bereits im Jahre 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogtume eine landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser, allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung, der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchten.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer inneren freien und festen Überzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserem Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

§ 1. Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im allgemeinen betreffen, machen einen Teil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatshaupte verkündet worden sind.

§ 3. Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt konferieren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10. Unterschied in der Geburt und Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahmen, keine Ausnahme der Militärdienstpflicht.

§ 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig, innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.

§ 15. Niemand darf in Kriminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§ 16. Alle Vermögenskonfiskationen sollen abgeschafft werden.

§ 17. Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§ 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden.

§ 59. Die Zivilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§ 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzeswurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme und Nichtannahme im ganzen, ohne alle Abänderung gebracht werden.

§ 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§ 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urteilende Behörde und die Prozedur bestimmen.

13. Aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung.

Beilage zum Protokolle der 13. Sitzung vom 1. April 1819.

Darstellung dessen, was in neuester Zeit für die Universität Jena und auf solcher geschehen ist. Nach der Erörterung,

1. der Stiftung und Verdienste der Universität,
2. Notwendigkeit einer neuen Ordnung derselben,
3. der Angabe dessen, was seit dem Jahre 1816 für die Universitäten ge-

schehen ist, heißt es:

4. Erinnerung an den Wert der deutschen Universität überhaupt.

Durch solche Anordnungen und Einrichtungen glauben Ihre königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, im schönsten Einverständnisse mit des Herzogs von Sachsen-Gotha Durchlaucht, das Fortbestehen der Universität in der ihr gegebenen Bedeutung aufs neue gesichert zu haben, und Sie freuen sich dieses Werks, in der festen Überzeugung, daß die deutschen Universitäten, als Anstalten, auf welchen es nicht bloß um Unterricht, sondern um Ausbildung des Jünglings in seiner Gesamtheit, um Begründung der nötigen Welt- und Menschenkenntnis, um Entwicklung des Charakters zur Freiheit und Selbständigkeit, gleichsam in einem der Jugend künstlich bereiteten Leben zu thun ist — für das Vaterland von dem höchsten Werte sind, daß die deutschen Universitäten, wie sie jetzt noch bestehen, mit anderen, mehr den niederen Schulen ähnlichen Anstalten, nur zum großen Nachteile für die

dadurch beabsichtigten Zwecke vertauscht werden würden. Kein Land ist reicher an gründlichen Gelehrten, an gebildeten und treuen Staatsdienern, an wackeren Schullehrern, an tüchtigen Kirchendienern, als eben Deutschland. Und auf deutschen Universitäten wurde dieser Reichtum gewonnen!

5. Vorlaute Äußerungen der akademischen Jugend über die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands.

a) Gründe derselben.

Wenn übrigens in der neuesten Zeit die studierende Jugend hier und da ihre Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes auf eine Art bewiesen hat, welche sonst wohl und in der Regel nicht für dieses Alter paßt, welche die Grenzen zwischen der Schule und dem Leben leicht verwischen möchte, welche aber darum dem Wesen der Universitäten offenbar entgegen ist: so ist notwendig, das Außerordentliche der Zeit in Erwägung zu bringen, in welcher solches alles geschah. Als die studierende Jugend im Jahr 1813 auf Deutschlands Hochschulen aufstand, als sie eilte, teilzunehmen an dem Kampfe für die Freiheit, die Ehre, die Sitte, die Sprache des Vaterlandes, da wurde sie mit offenen Armen empfangen, da wurde sie in Scharen geordnet, da sah man in ihr keine Kinder, sondern werdende Männer. Als sie zurückkehrten aus dem Kampfe, als sie auf Zeichen männlicher Handlungen sich berufen durfte, da konnte ihr nicht das laute, sonst nur den Männern ziemende Sprechen und Schreiben über die Güter untersagt werden, für welche sie geblutet hatte, für welche in ihrer Mitte Freunde und Brüder gefallen waren, da konnte man nicht sofort diejenigen als Unwürdige behandeln, welche man in ihrer edeln Begeisterung als Emanzipierte, als Wehrhafte gebraucht hatte. Auch in anderen Teilen des bürgerlichen Regiments giebt es, nach solchen Kriegen, welche, als Volkskriege, das ganze Volk in Bewegung gebracht haben, eine Zeit des Übergangs von der Bewegung zur Ruhe, von der Überspannung zu dem natürlichen Zustande.

b. Verfahren, welches die Erhalter der Universität Jena beobachtet haben.

Daß die Erhalter der Universität Jena dieses beobachteten, ist gewiß ein Hauptgrund, warum auf ihrer Universität in den Jahren 1816 und 1817 keine Bewegungen stattgefunden, warum hier die Studierenden sich von selbst in einen Fleiß, eine Ordnung, eine Sittsamkeit eingewöhnt haben, die in jenen Jahren von allen gerühmt wurde, welche die Anstalt länger und genauer beobachteten, sie nicht bloß auf einem Durchfluge beurteilten, nicht von einem auf alle, nicht von dem Einzelnen auf das Ganze schloffen. Wie aber jetzt, da nach und nach ein neueres, jugendlicheres Geschlecht die Universität bevölkert, das Verfahren der Regierungen, aus wohl durchdachten Gründen, sich ändert, bewiist unter anderen ein Reskript, welches wegen der Feier des 18. Oktober im Jahr 1818 erlassen wurde, und, um die Lehrer der Universität auf dem richtigen Wege zu erhalten, mit den Worten schloß: „die Pflichten des einzelnen Professors bei solchen Gelegenheiten wollen Wir nicht vorzeichnen, da wir wohl voraussetzen dürfen, daß sich jeder unter sich selbst daran, an seinen geleisteten Eid erinnern, und Unsern Beifall zu verdienen suchen, nicht aber Uns Maßnehmungen abnötigen werde, die Wir im entgegengesetzten Falle zwar höchst ungerne, aber gewiß eintreten lassen würden. Nur derjenige, welcher die jungen Leute auf der Universität in den ihnen notwendig zu stekenden Grenzen und Schranken hinauszuführen sucht, kann auf diesem Posten Unser Diener bleiben.“ — „Um die Lehrer auf dem richtigen Wege zu erhalten“: Denn gefunden und erkannt war dieser Weg von ihnen selbst. Schon im Jahre 1817 sprach ein Lehrer zu den Studierenden: „Ihr seid jetzt Jugend, der kein anderes Geschäft zukommt, als sich so einzurichten, daß sie gedeihlich wachse, sich bilde, sich nicht durch üble Gebräuche aufreibe, daß sie also zu diesem Zwecke sich verbinde, und sich um anderes nicht anders kümmern, als in sofern, als man dies Ziel scharf in das

Auge faßt, nach dem man laufen solle. Der Staat ist euch jetzt fremd und nur insofern gehört er euer, als ihr einst wirksame Teile darin werden könnt. Ihr habt nicht zu bereden, was im Staate geschehen soll, was nicht; nur daß geziemend euch, zu überlegen, wie ihr einst im Staate handeln sollt und wie ihr euch dazu würdig vorbereitet.“ —

6. Die sogenannte Burschenschaft.

a) Veranlassung derselben.

Auch die sogenannte Burschenschaft muß in diesem Zusammenhange erwähnt werden; denn sie ist, in besonderer Beziehung auf Jena, mit Prädikaten gezeichnet worden, welche dem Fürsten des Landes unmöglich gleichgültig erscheinen können. Zu den Uebeln, an welchen die deutschen Universitäten allerdings von Zeit zu Zeit gelitten haben, gehören die Landsmannschaften, Studenten-Orden etc. Sie waren heimliche Verbindungen, sie störten, da sie einander immer feindlich gegenüber standen, den Frieden auf den Universitäten, sie wirkten eben dadurch noch über die Universitätsjahre hinaus, sie haben, in der Zeit von hundert Jahren und darüber, manchem jungen Mann das Leben gekostet. Ohne entscheidenden Erfolg war die Gesetzgebung einzelner Lande und selbst die Reichsgesetzgebung gegen diese Verbindungen. Wie erfreulich also, daß nach den Kriegsjahren 1813 und 1814 die aus dem Felde zurückkehrenden Jünglinge das Thörichte und Schädliche jener Spaltungen selbst erkannten, daß sie den Entschluß faßten, die Einigkeit der Deutschen, deren Folgen ihnen vor die Augen getreten waren, auch in ihrem Zusammenleben zu erhalten, schon im Jugendleben einer Idee zu huldigen, die für das deutsche Vaterland von so hoher Bedeutung ist. „Einheit aller Studirenden unter einander, christlich deutsche Ausbildung einer jeden geistigen und leiblichen Kraft zum Dienst des Vaterlandes“ waren die Grundsätze, auf welche sich die in Jena Studirenden, mit Aufhebung aller Orden, aller Landsmannschaften, öffentlich die Hände reichten. Hätte man dies an sich für unerlaubt ansehen und hindern sollen, zumal da noch festgesetzt und ausgesprochen wurde: „Mit denjenigen Studirenden, die in diese Gemeinschaft nicht förmlich treten wollen, steht die allgemeine Verbindung in den allerfreundschaftlichsten Verhältnissen?“

b. Gesetze, unter welche sie gestellt werden.

Nur um die Bestrebungen gegen die früheren, so anerkannt schädlichen Verbindungen zu unterstützen und um die Burschenschaft selbst unter ein Gesetz zu stellen, wurde in die akademischen Disziplinar-Gesetze die Verordnung aufgenommen: „Alle Vereinigungen der Studirenden, welche zu Spaltungen unter sich selbst führen, die wahre akademische Freiheit und Gleichheit unter den Studirenden stören, dem Zweck ihres Hierseins entgegenstehen, oder sonst zu gesetzwidrigen Handlungen verleiten, sind verboten, sie mögen unter dem Namen von Orden, Landsmannschaften oder irgend einem andern vorkommen.“ Auch ist jede Gesellschaft unerlaubt, welche sich herausnimmt, Einzelne ihrer Glieder gegen Borge setzte und öffentliche Behörden zu vertreten“. Der Erfolg hat diese Maßregel bis jetzt noch gerechtfertigt. Die Studirenden waren in den Jahren 1816 und 1817 leichter zu regieren, als je. Es herrschte, wie schon gesagt, unter ihnen ein wirklich musterhafter Fleiß; von Spaltungen war gar nicht, von Zweikämpfen seltener die Rede. Wahrheit, Mäßigkeit, Religiosität wurden als Tugenden anerkannt, auf welche der Studirende unter Studirenden stolz sein durfte. Sollte übrigens die Burschenschaft in ihrer ursprünglichen Reinheit nicht mehr bestehen, sollte sie dafür Beweise geben, angefeindet vielleicht durch den Zuwachs von andern Universitäten, wo die Landsmannschaften noch ihr altes Wesen treiben, so würde gegen sie nach der Strenge der Disziplinar-Gesetze verfahren werden dürfen, und gewiß verfahren werden; den akademischen Behörden ist die sorgsamste Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht, besonders wieder in einem Reskript vom 24. Juli 1818,

welches ein, von dem akademischen Senat gesprochenes hartes Straferkenntnis bestätigte, und mit den Worten schloß: „Ubrigens ist es Unser ernster und fester Wille, daß der Ernst, die Sittlichkeit, der Anstand, wie er seit einiger Zeit unter den Studierenden zu Jena bemerkt worden ist, erhalten werde, daß man in Jena nur unter den hieraus hervorgehenden Bedingungen leben dürfe, indem Wir weit entfernt sind, das Gedeihen der Anstalt nach der Zahl der Studierenden zu berechnen.“ Dasselbe würde stattfinden müssen, wenn die Vereinigung, als solche, eine politische Tendenz, ein Streben nach Bedeutung für die Staaten in der Gegenwart verraten sollte; nicht, als ob von Studenten für die Ruhe des Vaterlandes wirklich zu fürchten wäre, sondern aus dem Grunde, weil durch ein solches Streben die Jugend von ihrer wahren Bestimmung gänzlich abgezogen, der Zweck des Universitäten-Lebens ganz vereitelt werden würde. Aber beklagen muß man hieneben den bösen Willen oder die Unvorsichtigkeit derer, welche eben solche Absichten den Studenten zuerst angedichtet, welche deshalb mit einer großen Wichtigkeit gegen sie gesprochen und vielleicht dadurch den Keim des Übel unter sie gebracht haben.

II. Folgendes ist bestimmte Willensmeinung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

1. Daß deutsche Universitätenwesen ist allerdings ein Gegenstand, welcher ein gemeinsames Interesse für alle deutschen Regierungen hat, und sich darum zu einer Beratung auf dem Bundestage eignet.

2. Gern werden Se. königl. Hoheit zu einer Vereinigung über gewisse Grundsätze der akademischen Disziplin und überhaupt zu allen zweckmäßigen und ausführbaren Maßregeln die Hand bieten, welche das Regiment auf den Universitäten erleichtern, wie Sie denn schon es mit Wohlgefallen bemerkt haben, daß die Universität Jena sich in einem noch bestehenden Vereine mit andern deutschen Universitäten betrachtet, daß sie z. B. in Gemäßheit eines Senatsbeschlusses, unmittelbar nach den Unruhen in Göttingen, keinem von dorthier kommenden mit Zeugnissen der Universität nicht versehenen Studenten die Immatrikulation gestattet hat.

3. Aber eingedenk dessen, was an deutschen Universitäten geleistet und in seinen Erfolgen und seinen Gründen längst anerkannt von Deutschen (Schleiermacher, Steffens, Wachler) wie von Nichtdeutschen (Cuvier, Villers) gepriesen worden ist, werden Seine königl. Hoheit nie stimmen für Einrichtungen, welche das innere Wesen derselben notwendig zerstören, sie, durch Aufhebung der akademischen Freiheit, zu bloßen gelehrten Schulen, Gymnasien u. umformen.

4) Auch Freiheit der Meinungen und der Lehrer muß der Universität verbleiben: denn im Kampfe der Meinungen soll hier das Wahre gefunden, gegen das Einseitige, gegen das Vertrauen auf Autoritäten, soll hier der Schüler bewahrt, zur Selbständigkeit soll er erhoben werden.

14. Karlsbader Beschlüsse angenommen in der 35. Sitzung des Bundestages in Frankfurt. 20. September 1819.

1. Entwurf zu einer provisorischen Exekutions-Ordnung, in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesakte.

Art. 1. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Exekutions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen sein, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Behaltung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Bestandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen, sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung, jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, aus ihrer Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4. Die Kommission teilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundes- tagsgesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundes- beschlüsse bezieht und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände an- zuberäumenden kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5. Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seien auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung, anwendbar, so begutachtet den Fall die Kommission und ver- anlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher den Gesandten des betreffenden Bundesstaates, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgeteilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug, der Ver- sammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntnis der Bundes- versammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem ein- zelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Lokal-Verordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung notwendig erachtet, auf Dazwischentunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält, so beschließt, auf Vortrag der Kommission, welche den betreffenden Bundestags- gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören und über die vorliegen- den Umstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modifikation in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher, nach den in den Artikeln 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundes- staat aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Kommission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Ein- verständnis gesetzt haben wird, nach vorhergegangenen Kommissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundes- truppen erfolgt. Die Bundesversammlung hat, nach den obwaltenden Ver- hältnissen und auf einen vorhergegangenen Kommissions-Antrag, sowohl die Zahl der zustellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen. Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaates selbst gerichtet werden. Die

Kosten, welche den Zweck der notwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Spezial-Vollziehungs-Kommission, welche die Exekution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

2. Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln.

§ 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehen, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Kurators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden. Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer in ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Förderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußeren Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Verhältnis dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungsbereiches und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu erteilenden Instruktionen mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§ 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgendein Hindernis im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivierten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschlossen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem anderen Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§ 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisierte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zu Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisierten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§ 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer anderen Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer anderen Universität aufgenommen werden.

3. Entwurf des Preßgesetzes.

§ 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, dergleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§ 2. Die zur Aufrechterhaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinne und Zweck der Hauptbestimmung des § 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§ 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Notwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im § 1 bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§ 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche, unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.

§ 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins begründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundlichen Verhältnisses, Anlaß geben möge, so übernehmen sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aussicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Aussicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§ 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem anderen Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung

und Abhilfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe begründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, aller ferneren Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntnis gelangenden, unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§ 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im § 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließlich gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§ 8. Sämtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem § 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntnis zu setzen.

§ 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und insofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnisstrafe verurteilt werden.

§ 10. Der gegenwärtige, einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Pressefreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein definitiver Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Pressefreiheit in Deutschland erfolgen.

4. Entwurf zur Bestellung einer Central-Behörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Art. 1. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Kontrol-Untersuchungskommission.

Art. 2. Der Zweck dieser Kommission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundes-

staaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indizien bereits vorliegen, oder sich im Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engeren Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Kontrol-Untersuchungs-Kommission zu ernennen haben. Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Kommissarien, nach ihrer Konstituierung als Kontrol-Untersuchungs-Kommission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4. Zu Mitgliedern der Kontrol-Untersuchungs-Kommission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruiert haben. Jedem Kommissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Aktuar oder Sekretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Kanzlei-Personal bilden. Der Vorsitzende verteilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Kontrol-Untersuchungs-Kommission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Lokal-Untersuchungen übernehmen. Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Akten in möglichst kürzester Zeit an die Kontrol-Untersuchungs-Kommission entweder in Umschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Kommission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und Verhaftung der inculpieren Personen vorzunehmen. Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Lokalbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Kontrol-Untersuchungs-Kommission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letzten davon Kenntnis zu geben verpflichtet. Ueberhaupt werden die Lokalbehörden von ihren obersten Landesbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Kontrol-Bundes-Kommission, als unter sich, in fortgesetzter Kommunikation zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Artikel 2 der Bundesakte zu unterstützen.

Art. 6. Sämtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Kontrol-Untersuchungs-Kommission unmittelbar nach ihrer Konstituierung die Lokalbehörden oder Kommissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen. Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nötig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Kontrol-Untersuchungs-Kommission an sie gelangende Ansinnen sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Kontrol-Kommission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag erteilen.

Art. 7. Die Kontrol-Bundes-Kommission ist berechtigt, wenn sie es nötig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistierung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Artikel 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Kontrol-Kommission anerkannter, unumgänglicher Notwendigkeit sind dergleichen Personen auf die, erwähnter Maßen an die obersten Staatsbehörden bereits designierten Lokalbehörden gerichtete Requisition der Kontrol-Kommission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Kommission zu transportierenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden. Die Kosten der Kommission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9. Auf gegenwärtigen Bundesbeschluß wird die Kontrol-Untersuchungs-Kommission anstatt besonderer Instruktion verwiesen. In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Kontrol-Untersuchungs-Kommission weitere Verhaltensbefehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche, zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen, eine Kommission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10. Ebenso ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Kontrol-Untersuchungs-Kommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten. Die Bundesversammlung wird nach Maßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung, aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weiteren Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

**15. Aus den Schlußakten der über Ausbildung und Befestigung
des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerkonferenzen.
15. Mai 1820.**

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesakte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiermit dem Bundesvereine selbst die erforderliche Vollenbung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesamte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Beratungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt: (folgen die Namen), welche zu Wien nach geschahener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Rabinetts-Konferenzen, zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Zudem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesamtheit der Bundesmitglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesakte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche notwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. 6. Der Bund ist, nach seiner ursprünglichen Bestimmung, auf die

gegenwärtig daran teilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statthaben, wenn die Gesamtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vorteile des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Bestande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete hastender Souveränitätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesamtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Kommittenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen erteilten Instruktionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10. Der Gesamtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Kompetenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Beratung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rate oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das eine oder das andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Beforgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rate, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Beratungsgegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschlußbestätigung von seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in den einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rate zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Beratung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engeren Rate vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll.

Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittteilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Über folgende Gegenstände:

1. Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2. organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4. Religionsangelegenheiten, findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner

Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen notwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, in Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im einzelnen der engeren Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Kommission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *jura singulorum* obwalten, oder einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemutet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämtlicher Beteiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesamtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Räte kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Ausgang Zweifel bestehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rat zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse, nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, solange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Übereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlüsse vom sechzehnten Juni des achtzehnhundertundsiebenzehn enthaltenen Vorschriften, sowie den, infolge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instruktionen, zu fassenden besonderen Beschluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn, nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses, der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streitens

in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Teile, im Fall einer Zögerung von seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nötigen Verfügungen erlassen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Kompromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- und Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesamten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfsleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines Aufstands, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfinden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber auch durch die Umstände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch ungerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Fall aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, es notwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hilfe zu teil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesamtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu beraten und zu beschließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurteilende, Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Beteiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gutlichem Wege zu versuchen, im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer

zu bestimmenden Frist über ein Kompromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheiten hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im 26. Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Exekutionsmaßregeln werden im Namen der Gesamtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung erteilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht beteiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Exekutionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 35. Der Bund hat, als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe alle diese Rechte nur zu seiner Selbstverteidigung, zur Erhaltung der Selbständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem ersten Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantieren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesamtheit des Bundes treffe.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus anderen zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgnis geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesamtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Beratung nehmen und darüber in der kürzöglichsten Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Verteidigungsmaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engeren Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Verteidigungsmaßregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genötigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung, nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engeren Versammlung gefaßte Beschluß über die

Wirlichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs, verbindet sämtliche Bundesstaaten zur Teilnahme an den vom Bundestage notwendig erachteten Verteidigungsmaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Verteidigungsmaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Verteidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundeskontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgnisse einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engeren Räte die zur Behauptung der Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender, Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundesakte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1. als Organ der Gesamtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2. die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nötig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3. in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesamtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;

4. auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 52. Da, zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesamtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung:

1. den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen, die zur Ausführung besonderer in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse, erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3. das matrilmäßige Verhältnis, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4. die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantierte Unabhängigkeit schließt zwar im allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus, da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitte der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmung übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Beteiligten ergibt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Öffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Äußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesamten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugnis, auf Anrufung der Beteiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gültige Vermittelung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, sowie des 27. Artikels, auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der 46. Artikel der Wiener Kongreßakte vom Jahre

achtzehnhundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Teilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

16. Aus der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens Preußens. 17. Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., thun kund und erklären hiermit: Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, sowie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulierung des gesamten Staatsschuldenwesens in dem Finanzgesetze vom 27. Oktober 1810 gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten. Es sind zwar neben anderen großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidierung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, insofern es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittlungen eine vollständige Übersicht der gesamten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Order vom 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuld-Scheine angeordnet. Wir sind nunmehr von dem gesamten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, sowie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden das Nötige unwiderruflich hiermit festsetzen: 1. Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnisvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, insofern die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von 180 Millionen 90720 Thalern. Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden. 2. Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Über die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldchein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Notwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

17. Zirkularnote von Troppau. 8. Dezember 1820.

Die Umwälzung der Dinge in Spanien, Portugal und Neapel mußte notwendig die Mächte, welche die Revolution bekämpft hatten, mit Sorge und Unruhe erfüllen. Es mußte in ihnen das Bedürfnis rege werden, dem neuen Unheil, welches Europa bedroht, Einhalt zu thun. Die Grundsätze, welche die vornehmsten Mächte des Kontinents vereint hatten, um die Welt von dem Militär-Despotismus eines Mannes zu befreien, der aus der Revolution hervorgegangen war, mußten gegen die sich neu entwickelnde Macht des Auf- ruhrs wirksam werden. Die zu diesem Zwecke in Troppau vereinten Mon- archen dürfen hoffen, ihn zu erreichen. Sie werden die Traktate, welche Europa den Frieden zurückgaben und alle Staaten miteinander verbrüdereten, gewissenhaft zur Richtschnur nehmen. Unstreitig steht den Mächten das Recht zu, gemeinschaftliche Maßregeln der Vorsicht gegen Staaten zu nehmen, deren Umformung durch Aufruhr erzeugt, schon als Beispiel den rechtmäßigen Re- gierungen feindlich entgegentritt, vorzüglich wenn dieser Geist der Unruhe durch ausgesandte geheime Agenten den benachbarten Staaten mitgeteilt wird. Dem zufolge haben die in Troppau vereinten Monarchen die erforderlichen Maß- regeln verabredet, und den Höfen von Paris und London ihre Ansichten mit- geteilt, wie teils durch Vermittelung, teils durch Gewalt der gewünschte Zweck erreicht werden kann. Sie haben deshalb an den König beider Sizilien die Einladung erlassen, sich in Laibach einzufinden und als Vermittler zwischen seinem irgeleiteten Volke und den Staaten, deren Ruhe dadurch gefährdet wird, aufzutreten. Da sie entschlossen sind, die durch Aufruhr erzeugten Re- gierungen nicht anzuerkennen, so konnten sie auch nur persönlich mit dem König sich besprechen. Da das zu befolgende System sich einzig auf unterzeichnete Trak- tate gründet, so zweifeln sie an der Zustimmung der Höfe von London und Paris nicht. Dieses System hat nur den Zweck, den Bund der Mächte zu befestigen; es zielt weder auf Eroberung noch soll der Unabhängigkeit anderer Mächte zu nahe getreten werden. Weiße und freiwillige administrative Ver- besserungen sollen nicht verhindert werden; nur die Ruhe wollen sie erhalten, nur Europa vor der Geißel neuer Revolutionen schützen, und diesen so viel als möglich zuvorkommen.

18. Aufruf des Fürsten Alexander Ipsilanti. 24. Februar
(8. März) 1821.

Auf! Auf! für den Glauben und das Vaterland! Die Stunde hat ge- schlagen, Griechen. Seit langer Zeit streiten die Völker Europas für Heimat und Freiheit; sie rufen euch zur Nachahmung auf, und die Freigewordenen trachten mit aller Kraftanstrengung, diese Freiheit, in der sie ihr höchstes Wohl suchen, zu behaupten. — Unsere Freunde und Brüder, die Serbier, die Su- lioten und die Bosnier stehen kampffertig, und ganz Epirus, welches wir ebenfalls zur Begeisterung entflammten, erwartet uns bewaffnet. Europa sieht mit Unwillen auf unsere lange Unthätigkeit; ganz Griechenland vereinige sich in Einem Willen. — Der Schall der Trompeten und die tiefen Töne klrrender Waffen rufen euch zum Kampfe; Europa erwartet Wunder der Tapferkeit von euch; unsere Tyrannen zittern und bereiten sich zur Flucht. — Die ge- bildeten Völker Europas, indem sie sich mit der Befestigung ihres eigenen Wohls beschäftigen, überzeugt von der Rechtlichkeit unserer Absichten, vertraut mit den Tugenden unserer Vorfahren, fordern die Freiheit Griechenlands. — Zeigen wir uns der Tapferkeit unserer Vorfahren würdig, so haben wir so- gleich die gute Hoffnung, daß auch andere, aus Liebe zur Freiheit, sich an uns anschließen werden. — Sammelt euch also, Freunde; eine starke Macht wird unsere Rechte beschützen. — Jetzt seht ihr euch verachtet, verspottet, man

wendet euch den Rücken zu, man hält euch der Freiheit für unwert; aber sobald ihr euch in Einem Sinn vereinigt, wer wird eurer männlichen Kraft widerstehen können, ob auch Schwache, Ohnmächtige und Weichlinge Euch anfechten mögen? — Erfahrene Feldherren zollen unserem Vorhaben ihren Beifall; darum, ihr mannbaren und hochherzigen Griechen, sammelt euch um eure eigentümlichen Phalangen, rücket an, zeigt euch als patriotische Legionen, und stürzet den alten Koloß des Despotismus zu Boden. Dem Rufe seiner Trompeten werden die Bewohner Joniens und des Ägäischen Meeres folgen; die friedlichen Schiffe eurer handeltreibenden Brüder werden mit euch streiten, und in allen Häfen der Tyrannen Tod und Verderben verbreiten. Welcher Grieche wird bei dem Rufe des Vaterlandes unthätig bleiben! Ein Freund Cäsars zeigte das blutige Gewand des ermordeten Herrschers vor, und ganz Rom stand wider die Mörder auf. Euch zeigt das Vaterland seine Wunden, es erhebt mit feuzender Stimme den Beistand seiner Kinder: was wollt ihr thun, Griechen? Freunde und Patrioten! Der Himmel selbst, betrübt über unseren tiefen Fall, billigt unser Unternehmen. Wehe uns aber, wenn wir für unser Glück, für unsere Freiheit nicht das Äußerste wagen! Dann gewiß würde der Tyrann nur noch wilder, unser Unglück nur noch größer werden, alles Unheil würde dann noch drückender auf unsere Häupter fallen. — Erhebet nur eure Blicke, Kameraden! Sehet an euren erbarmenswerten Zustand, eure entheiligten Tempel, eure Töchter der Wollust von Barbaren preisgegeben, eure geplünderten Häuser, eure verwüsteten Felder, euch selbst unselbige Sklaven! — Wäre es nicht endlich Zeit, das unerträgliche Joch abzuschütteln, das Vaterland zu befreien? — Leget alles Ungriechische ab, schwinget die Fahnen, schlaget das Kreuz und ihr werdet überall siegen, und das Vaterland und die Religion von der Beschimpfung der Gottlosen retten. Wer von euch, edle Griechen, wird das Vaterland nicht freudig von seinen Banden befreien wollen? Das Volk versammle sich und werbe Streiter für diesen erhabenen Kampf. — Vor allem aber muß Gemein Sinn herrschen. Die Reichen unter sich müssen einen Teil ihres Vermögens beisteuern, die Priester durch Lehren und Beispiele dem Volke Mut machen, und die an auswärtigen Höfen dienenden Zivil- und Militärpersonen müssen ihrer Dienste ab danken, unter welcher Regierung sie sich auch befinden. Sie alle müssen zu dem großen Ziele aneifern und hierdurch dem Vaterlande die alte Schuld abtragen. Wie es edlen Männern ziemt, müssen sie alle sich ohne Zeitverlust bewaffnen, und ich verspreche euch in kurzem den Sieg und mit ihm alles Glück. Stellet jenen verweichlichten Sklaven, jenen Mietlingen ein tapferes Volk entgegen, und zeigt euch als wahre Abkömmlinge der Helden der Vorzeit. Zeuge eures Kampfes wird Spanien sein, welches allein und zuerst das größte Heer eines Tyrannen besiegte. — Diese Vereinigung von Mitbürgern für Gott und die Geseze, unter dem Gehorsam leitender Feldherren, fordert zwar Entschlossenheit und Standhaftigkeit, aber der Sieg ist auch zuverlässig unser, und wird unsere heldenmütigen Häupter mit dem Lorbeer des Ruhmes krönen; er wird unsern Vaterlandssinn im schönsten Lichte zeigen, unsere Namen aufzeichnen in den Jahrbüchern der Unsterblichkeit zum Muster kommender Geschlechter. Das Vaterland wird den Folgsamen belohnen, und seinen rechtmäßigen Kindern wird es den Preis der Ehre und des Ruhmes geben; die aber unfolgsam sind, wird es bestrafen, verbannen als Bastarde der Asiaten, und ihre Namen, Verrätern gleich, verfluchen bis auf die spätesten Glieder. — Nun rufe ich euch aufs neue auf, Männer! Hochherzige Griechen! Befreien wir das zerüttete Vaterland! Wir werden zwischen Macedonien und Thermopylä unser Lager aufschlagen. — Wir werden den Krieg zwischen den Gräbern unserer Vorfahren führen, da, wo sie fielen im Kampfe für ihre Freiheit. Das Blut der Tyrannen müsse verjöhnen die Manen des Epaminondas und Thyrsybulus, welche die dreißig Tyrannen vertrieben, die Manen des Armodius und Ari-

stogiton, welche das Joch des Pisistratus abwarfen, des Timoleon, welcher die Freiheit von Korinth und Syrakus herstellte, vor allen aber die Manen des Miltiades, Themistokles, Leonidas und jener dreihundert, die gegen die Perser gefallen sind. Zu den Waffen ruft uns das Vaterland. Jassy, den 24. Februar (8. März) 1821. Alexander Ipsilanti, Fürst des Reiches.

19. Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

9. April 1821.

Art. 1. Das Bundesheer ist aus den Kontingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. 2. Das Verhältnis der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Art. 3. Zur Vereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Einteilung durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. 4. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, teils ungemischten, teils zusammengesetzten Armeekorps, welche ihre Unterabteilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. 5. Kein Bundesstaat, dessen Kontingent ein oder mehrere Armeekorps für sich allein bildet, darf Kontingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abteilung vereinigen.

Art. 6. Bei den zusammengesetzten Armeekorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abteilungen und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen. Wenn dies nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. 7. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in soweit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. 8. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. 9. In jedem Bundesstaate muß das Kontingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Teilen vollständig gerüstet, ausrücken kann.

Art. 10. Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. 11. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Notwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. 12. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. 13. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. 14. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten genommen.

Art. 15. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgericht unterworfen werden.

Art. 16. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Teile des Bundesheeres, soweit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. Er darf die festgesetzte Heeres-Einteilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachierungen zu verfügen.

Art. 17. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abteilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. Für die Abteilungen, welche aus mehreren Kontingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der beteiligten Regierungen überlassen.

Art. 18. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgegangen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, sowie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. 19. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abteilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen.

Art. 20. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämtlicher Armeekorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Kommissarien besorgt.

Art. 21. Auf besonderen Bundesbeschluß wird aus den matrifularmäßigen Beiträgen sämtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet.

Art. 22. Die Vergütung von Durchmarsch- und Kantionierungskosten, sowie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Bundesunterthanen immer so schnell als möglich bare Bezahlung geleistet werden.

Art. 23. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Verteilung der Lasten und der Vorteile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abteilungen, als der Bundesstaaten zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. 24. Zwischen sämtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Kartell bestehen.

I. Stärke des Bundesheeres.

§ 1. Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Kontingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Kontingent eines Bundesstaates beträgt den hundertsten Teil seiner Bevölkerung nach der unter Ziffer 1 beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf 5 Jahre angenommenen, und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel.

§ 2. Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach § 15 zur Bedienung des Geschüzes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere zugeteilt wird, muß über den hundertsten Teil gestellt werden.

§ 3. Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboden wird, in allen seinen Teilen vollständig gestellt werden.

§ 4. Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß so gleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Teil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Teil der Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgeföhren.

§ 5. Damit bei größeren Verlusten einzelner Kontingente unverhältnismäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Teil der Bevölkerung nicht übersteigen.

§ 6. Der bei jedem Kontingente sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt.

§ 7. Unter dem Abgange werden verstanden alle Toten, Gefangenen und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraum von 4 Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach 3 Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Teil des Kontingents übersteigen, so müßte dieser Überschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im § 5 angenommenen Maximum ersetzt werden.

§ 8. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

§ 9. Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§ 10. Für die Reserve, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit den betreffenden Armeekorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisieren und zu behandeln sind.

II. Verhältnis der Waffengattungen.

§ 11. Das numerische Verhältnis der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentel der Gesamtzahl eines jeden Kontingents angenommen.

§ 12. Für die Artillerie wird das Verhältnis dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Kontingents gerechnet werden. Jeder Bundesstaat wird nächstbem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung für jedes Tausend Mann des ganzen Kontingents in seinen Zeughäusern und Depots vorrätig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

§ 13. Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus einem Viertel Haubitzen, einem Viertel Zwölfpfünder, zwei Vierteln Sechspfünder.

Ein Fünftel der Gesamtzahl soll reitende Artillerie- oder Kavallerie-Geschütz sein.

Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder wird der Konvenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

§ 14. Außer den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesamte Bundesheer, welcher aus

- 100 schweren Kanonen,
- 30 Belagerungs-Haubitzen und
- 70 Mörjern

bestehen soll, korpsweise gestellt und, im Fall eines Krieges, nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

Über die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Korps unter sich vereinigen und das Resultat ihrer Übereinkunft drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen der Bundesversammlung anzeigen.

§ 15. Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36

Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwejen-Soldaten mit begriffen sind, insofern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artillerie-Mannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche die Geschütze geben, und zwar nach der dem § 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

§ 16. Für Pioniers und Pontoniers wird das Verhältnis des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

§ 17. Ein jedes Kontingent, dessen Stärke mehr als ein Armeekorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeekorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

§ 18. Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pioniers und Pontoniers bestimmten Hundertteil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich die Korps bereits im Frieden organisiert befinden, gestellt.

§ 19. Das numerische Verhältnis des Fußvolks ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pioniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesamtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§ 20. Ungefähr der zwanzigste Teil des Fußvolks soll aus Jägern, Büchsen- und Scharfschützen bestehen.

§ 21. Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Kontingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offizieren besetzt sein.

Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Kontingent zum größeren Teile aus Landwehr bestehen könne.

§ 22. Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

III. Einteilung des Bundesheeres.

§ 23. Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziffer 9) aus sieben ungemischten und drei kombinierten Armeekorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abteilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Kompagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

§ 24. Ein Armeekorps enthält mindestens zwei Divisionen,
eine Division mindestens zwei Brigaden,
eine Brigade mindestens zwei Regimenter,
ein Kavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen,
ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Kompagnie im Durchschnitt 150 Mann,
eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz.

§ 25. Das Minimum eines zu stellenden Kavallerie-Kontingents ist 300 Pferde, oder eine Division,

das eines selbständigen Infanterie-Körpers 400 Mann,
das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Übereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingung überlassen, daß sie ganz gleich organisiert, bewaffnet und geübt sein müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Korps stattfinden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Kontingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§ 26. Die Teilhaber an den kombinierten Korps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abteilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu teilen für gut finden, und diese Übereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nötigenfalls entscheiden.

§ 27. In jedem Armeekorps muß auf die Bildung einer starken Kavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden.

IV. Bereithaltung im Frieden.

§ 28. In jedem Bundesstaate muß das Kontingent von einem Prozent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Teilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeekorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

§ 29. Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen. 1. Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein. Auch müssen in den Zeughäusern die nötigen Vorräte liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.

§ 30. 2. Die Kontingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparrung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung stattfinden; ein Teil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienst bleiben.

§ 31. 3. Hierzu wird folgender Maßstab aufgestellt:

a. Bei dem Fußvolke muß der sechste Teil der eingetübten Mannschaft und wenigstens zwei Dritteile der Unteroffiziere im Dienste beibehalten werden.

b. Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Dritteile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen.

Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde stattfindet und welche keine Landwehr-Kavallerie stellen, ist eine Vakanzhaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftel des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß die Mobilmachung der Kavallerie dem ungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne.

c. Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Dritteile unter derselben Modifikation, wie bei der Kavallerie, — bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes festgesetzt.

§ 32. Die gesamte Mannschaft des gewöhnlichen Kontingents, nämlich der hundertste Teil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaube einberufen und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleineren Kontingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Übungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.

§ 33. Damit für den Fall, wo durch besonderen Bundesbeschluß (§ 8) eine Verstärkung des Bundesheeres nötig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten für den dreihundertsten Teil der Bevölkerung, nebst dem nötigen Material vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sein, daß zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Eskadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

§ 34. Der Bundesversammlung wird am 1. Januar jeden Jahres eine Übersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesstaaten, deren Kontingente ein oder mehrere Armeekorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die diesfalligen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen. Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverständig, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

V. Mobilmachung des Bundesheeres.

§ 35. Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Teil des Kontingents oder das Ganze zu stellen sei.

§ 36. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Kontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§ 37. In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Kalibers der Gewehre und des Geschüzes, soll in jedem Armeekorps eine solche Übereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

§ 38. Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11.

Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Dritteile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittel aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungsparc ist aus der Tabelle 2 ersichtlich.

§ 39. Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Kontingenten unausgesetzt komplet erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Teil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospitalpersonal aufgenommen werden.

§ 40. Die Vorräte an Arzneien, Verband-Requisiten und Spital-Bedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Teil der Stärke eines jeden Korps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

§ 41. Bei jedem Armeekorps sollen sovieler Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Teil der Mannschaft Brot gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisiert und bewaffnet werden soll, um nötigenfalls für die Verteidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann 4 Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker kommen.

§ 42. Die Transportmittel müssen bei jedem Armeekorps dergestalt eingerichtet sein, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§ 43. In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeekorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§ 44. Unter den Offizieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Kontingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter.

Um jedoch in dieser Beziehung allen Inkonvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abteilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant; für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeister; für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons, für ein Kavallerie-Regiment von 4 bis 8 Eskadrons, dann für 6 Batterien, ein Oberst; für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Kompagnien, für eine Kavallerie-Division von 2 Eskadrons, dann für 2 Batterien ein Oberstlieutenant oder Major; für eine Kompagnie oder Schwadron, und für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant, als Kommandant zu ernennen ist.

Übrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Offizieren im eigenen Kontingent einen beliebigen Dienstgrad zu erteilen, bei Zusammenstoßung verschiedener Abteilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abteilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

VI. Oberfeldherr.

§ 45. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engeren Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

§ 46. In Fällen, wo man nur einen Teil des Bundesheeres zusammenziehen für nötig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.

§ 47. Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder kommandierende General zu seinem Souverän; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

§ 48. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen spezielle Instruktionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§ 49. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruktion von der Bundesversammlung erhalten hat, so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzuteilen, und es soll lediglich von seinem besonderen Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generälen besprechen oder beraten will.

§ 50. Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen. Er muß jedoch denselben auf das Umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sei, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerichtig verfahren könne.

§ 51. Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch

ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Oberkommando des Heeres fordern, die zeitliche Verweisung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Oberkommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältnis zurück.

§ 52. Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Korpskommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von seiten des Oberfeldherrn stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Korpskommandanten bei seinem Korps verbleibt.

§ 53. Der Oberfeldherr hat die Befugnis, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Übereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vorteile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können.

§ 54. Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nötigen zeitlichen Detachierungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heeres-einteilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von einem Staate gestellten Korps, in Fällen, wo diese ohne Nachteil berücksichtigt werden kann.

Alle Detachierungen und solche Maßregeln, welche in die organischen Korpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Korps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbständiger Körper bestehen könnte.

§ 55. Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeekorps stoßen besonders zu bildende Kavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeekorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Kavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeekorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Korps bis zu einem Sechstel der Kavallerie, ferner von jedem Armeekorps bis zu einer Batterie von 8 Stücken Geschützes beordern. Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Korps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachiert werden kann.

§ 56. Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Kavallerie und Artillerie einzelner Korps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Korps gestattet.

§ 57. Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Korps herauszuziehenden Kavallerie- und Artillerie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§ 58. Wenn schon die innere Einrichtung der Kontingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Kontingente zu mustern, zu Hebung allenfalliger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und wenn er es für nötig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§ 59. Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegbezirke der Korps, und überhaupt aller Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der

Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigentumsrechte und unter dem nötigen Benehmen mit den Landeskommissarien, lediglich zu überlassen.

§ 60. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

§ 61. Um in den Felddienst des Bundesheeres die nötige Übereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine notwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung des Korps eingreifen.

§ 62. Damit den Bundesstaaten über gleichmäßige Behandlung aller Teile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde, so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeekorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Korps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

§ 63. Bei den kombinierten Korps kann diesem höheren Offiziere noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Korps zu vertreten.

§ 64. Diese höheren Offiziere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Korps. Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es rätlich findet, freigestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, ebenso an die Korps zu erlassen.

§ 65. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabteilung sein.

Überhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Kommando über eine höhere und eine niedere Abteilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabteilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§ 66. Sowie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrtümer in großen Kombinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgericht unterwerfen, welches aus einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Kavallerie, als Präsidenten von der Bundesversammlung gewählt;

zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Kavallerie,

zwei Generallieutenants,

zwei Generalmajors,

einem Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn;

einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt,

bestehen soll und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von dem als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist einer von Osterreich, einer von Preußen, einer von Bayern und einer von jedem der drei gemischten Armeekorps zu kommandieren.

Die Kommandierung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

VII. Korpskommandanten.

§ 67. Die Befehlshaber der ungemischten Korps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverän, dessen Korps sie befehligen, in Übereinstimmung mit

den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu erteilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Korps betrifft, so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§ 68 bis 75).

§ 68. Die zusammengesetzten Armeekorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Kontingente das Armeekorps bilden, genommen werden soll.

§ 69. Die Korpskommandanten können zwar die Einteilung ihrer Armeekorps nicht ändern, allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachierungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Korpskommandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direkt darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Korpskommandanten gleichzeitig davon in Kenntnis zu setzen, und solche Detachierungen nicht kontingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabteilungen der Korps in Divisionen, Brigaden, Regimenten u. s. w. zu verfügen.

§ 70. Die Korpskommandanten haben im Dienste der einzelnen Kontingente eine verhältnismäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§ 71. Die Korpskommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Korps, sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materielle eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

§ 72. Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendieren.

Jede Unterjuchung und Aburteilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Korpskommandanten die Abschrift aller Urtheilsprüche über diejenigen Vergehen mitgeteilt werden, deren Unterjuchung er veranlaßt hat.

§ 73. Den Korpskommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§ 74. Die Korpskommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Offiziere des Generalstabes unter den Offizieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Kontingente das Korps bilden und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Kontingente zusammen das Armeekorps bilden.

§ 75. Die an den kombinierten Korps und Divisionen teilhabenden Staaten werden sich untereinander sowohl über die Art und Weise der Korps- und Divisions-Kommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Übereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen“, der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

§ 76. Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeekorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Korps oder der dasselbe bildenden Kontingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt, so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

§ 77. Glaubt ein Korpskommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er eine unparteiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Korpskommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkürlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deshalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern, so sind die Korpskommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzulegenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nötigen Offiziere nebst dem Auditor zu kommandieren haben.

Alle anderen Untersuchungen, welche die Korpskommandanten, etwa durch Beschwerde gegeneinander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die diesfalligen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§ 78. Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Korpskommandanten analog.

VIII. Bildung des Hauptquartiers.

§ 79. Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabteilungen: in die Leitung des Heeres im allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

- 1) Die Leitung der Operationen und Bewegungen,
- 2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst,
- 3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

- 1) Die Artilleriedirektion,
- 2) die Geniedirektion,
- 3) die Heerespolizei.

§ 80. Die Geschäfte der ersten Abteilung führen der Generalquartiermeister, der dirigierende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten der General-Genie-, der General-Artillerie-Direktor und der Chef der Heerespolizei — sämtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

§ 81. Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigierenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigierenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generalleutnant des Bundes, die Direktoren des Artillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§ 82. Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämtliche im Hauptquartier angestellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidigt sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§ 83. Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abteilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Korpskommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet sein müssen.

§ 84. Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Be-

fehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammenfügung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich:

1. die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesamte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz,
2. der Aufwand für die verschiedenen Kanzleien jener Zweige und für ihren Transport,
3. die geheimen Auslagen für Kundschafter u. s. w.,
4. die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem anderen Kontingente des Bundesheeres gehören.

§ 85. Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, sowie die übrigen Chargen im Hauptquartier können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des § 81 der Grundzüge gewählt werden.

IX. Verpflegung.

§ 86. Sobald die Kontingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegungsreglements, welches zugleich die Instruktionen für die verschiedenen Verpflegungsbeamten enthält.

X. Gerichtsbarkeit.

§ 87. Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Korps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§ 88. Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Kommandanten ihrer Korps, Divisionen und Kontingente übertragen wollen, und hierbei bedacht sein, die Befugnis in der möglichsten Ausdehnung zu erteilen.

§ 89. Jeder im Hauptquartier angestellte Offizier und Zivilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Kontingenten demselben zugehörte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Korps oder der Division.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum notwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruieren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsaften, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburteilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeekorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§ 90. Diejenigen Militär- und Zivilbevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Korps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge stattfände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburteilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden. Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten notwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Korpskommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

§ 91. Diejenigen Individuen, welche durch freie Übereinkunft und An-

nahme dem Hauptquartier folgen, sowie auch alle Fremde, Kriegsgefangene etc. stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist.

§ 92. Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendieren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten Armeekorps haben sich die beteiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Korpskommandanten, des Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§ 93. Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verrates, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesamten Kriegsheer als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

§ 94. Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Kontingenten der einzelnen Staaten geltigen Gesetzen beurteilt.

§ 95. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Prozeß gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nötig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

§ 96. Ebenjo hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und insolgedessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach geplogenen Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

§ 97. Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Kavallerie-Kontingent eingerechnet wird.

20. Aus der Bulle de salute animarum. 16. Juli 1821.

Pius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zu ewigem Gedächtnis. Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, alles zu bereiten, was irgend zur geistlichen Führung der Christen tauglich und nützlich ist. In solcher Gesinnung hatten Wir längst Unsere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigste Fürst Friedrich Wilhelm König von Preußen dormalen beherrscht; Wir wünschten, mit Hilfe Seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daselbst auf die bestmögliche Weise zu ordnen.

Denn jener Gegenden jeziger Zustand schwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einst so blühenden, so reichen Kirchen von Deutschland, ihres alten Glanzes und Besitztums beraubt, und sie in das tiefste Elend herabgestürzt hatten; woraus für den katholischen Glauben und seine Befenner großes Unheil entstanden ist.

Da nun die Umstände nicht vergönneten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigen Glanz hergestellt zu sehen, so haben wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigstens jene Mittel zu verschaffen, die Wir als nötig oder dienjam erachteten, um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelenheil der Christen zu befördern.

Diesem Unseren Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen sich

überaus günstig erwiesen, dessen geneigten Willen gegen die zahlreichen, seinem Zepter unterworfenen Katholiken, besonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich alles zu einem guten und heilsamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zustand der Kirchen des preussischen Reichs, mit neuer Begrenzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Demnach sehen Wir an als ausgesprochen und von Wort zu Wort hier eingeschaltet alles und jedes, was auf die Aufhebung, Verwandlung und Wiedereinrichtung der, unten zu benennenden, Kirchen und Kapiteln, und deren besonderen, früheren Rechte und Vorrechte, sodann auf die Teilung und neue Zusammensetzung der unterschiedlichen Sprengel, und jedes vorher bestandenen Metropolitan-Rechts Erlöschung sich bezieht; Wir ergänzen aus sicherer Erkenntnis, reifer Überlegung und Fülle apostolischer Macht ganz und gar die Zustimmung aller derer, die bei diesen Sachen irgend beteiligt sind; desgleichen heben Wir auf, löschen aus und lassen ferner nicht mehr sein — schon jest die bischöfliche Kirche zu Aachen, deren Domkapitel zu einem Kollegiatstift umgewandelt werden soll, sodann die bischöfliche Kirche zu Norweg samt ihrem Domkapitel, und die Abtei Neuzell, wie auch dereinst, nämlich nach dem Abgange Unseres ehrwürdigen Bruders, des Bischofs Joseph Hohenzollern von Ermland, als jetzigen Abts, die Abtei Oliva. Und nun, um dem Wunsche aller Deutschen zu genügen, der durch die Empfehlung des Königs Uns doppelt lieb geworden ist, stellen Wir zum Preise des allmächtigen Gottes, und zur Ehre des heiligen Apostelfürsten Petrus, die auf dessen Gedächtnis geweihte, an Altertum und Berühmtheit keiner andern von Deutschland nachstehende Domkirche zu Köln in den Rang einer erzbischöflichen zurück. Wir wollen, daß sie solcher Würde immerdar genießen und daß die bischöflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn ihr unterthan sein sollen.

Die bischöfliche Kirche zu Posen, auf den Namen der seligen Apostel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen sie für beständig mit jener andern, dem Namen des seligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbischöflichen, Kirche zu Gnesen, die durch freiwillige, zu Unseren Händen geschehene und von Uns genehmigte Entsagung Unseres ehrwürdigen Bruders Ignaz Raczyński, ihres letzten Erzbischofs dermalen erledigt ist. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieser Kirche zu Gnesen übertragen Wir gänzlich Unserm ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorzenski, Bischofe zu Posen, welchen Wir hierdurch zum Erzbischofe von Gnesen und Posen bestellen. Wir wollen, daß er für immer Namen und Würde eines Erzbischofs von Gnesen und Posen annehme und führe. Seinem Metropolitanrecht unterordnen Wir die bischöfliche Kirche von Kulm.

Anlangend die bischöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, so sind und bleiben dieselben Unserm heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen.

Diesen Erzbischöfen und Bischöfen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren sich andere Erzbischöfe und Bischöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

Was anlangt das Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Köln, so errichten Wir in demselben zwei Würden, nämlich die Propstei, welche den Rang hat nächst dem Erzbischofe, und zur zweiten Würde die Dechantei, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen wird künftig nur aus einer Würde bestehen, nämlich der propsteilichen, und aus Kanonikaten sechs an der Zahl; dahingegen bilden das Kapitel der anderen erzbischöflichen Kirche

zu Posen zwei Würden, Propstei und Decanthei, acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Die Kapitel der beiden bischöflichen Kirchen von Trier und Baderborn werden ein jedes bestehen aus zwei Würden, nämlich Propstei und Decanthei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, und sechs Vikarien oder Pfründen.

In der bischöflichen Kirche zu Münster werden das Kapitel ausmachen zwei Würden, nämlich als erste die Propstei, und als andere die Decanthei, sodann acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien, oder Pfründen.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Kulm wird bestehen aus zwei Würden, Propstei und Decanthei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, auch aus sechs Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwei Würden, nämlich die Propstei und Decanthei, dann zehn wirkliche Kanonikate, deren erstes die Schulpräbende mit sich führt, und sechs Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Was endlich angeht das Kapitel der bischöflichen Kirche von Ermland, so bleibet solches für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vorbehalten sei, dasselbige in Zukunft nach der Weise anderer Kapitel des preußischen Reichs umzustalten.

Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Kapitels sein; sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der kanonischen Satzung bestätigtem Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hilfe der Vikarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Kapitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der eine des Beichtvater-Amtes, der andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erklärt, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Kanonici vorgedachter Kapitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sein, an diesen Stunden und allen gottesdienstlichen Berrichtungen, gleich den wirklichen Kanonicis, teil zu nehmen. Und zu Zier und größerem Glanze jener Kirchen bestätigen und nach Unterschied verleihen Wir allen Würden und Kanonicis sich solcher Auszeichnungen zu bedienen, als bisher üblich gewesen sind.

Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domkapitel, so igt als künftig, daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilsamer Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtigame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Verteilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider solche, so im Gottesdienste säumig sind, zu Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zu Haltung der Zeremonien und Gebräuche, und was sonst zu allem diesem irgend nützlich und nötig ist — Satzungen, Ordnungen, Kapitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhalts, so den heiligen Kanons, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Versammlung von Trident nicht widersprechen, unter Vorßiß und mit Gutheißung ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in bessere Fassung bringen, abändern, auch deren ganz neue, so von allen die es jezo angeht und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, abfassen und ausgehen lassen mögen.

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domstifts-Würden,

Kanonikate, Vikarien oder Pfründen der Zahl nach, wie vorstehet, festgestellt, als setzen Wir zu deren jegiger und zukünftiger Einrichtung hierdurch fest, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Kanonikaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt sein soll; nämlich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hilfsseelsorger-Amte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des kanonischen Rechtes, oder in eines preussischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben müsse. Dieses letzteren Erfordernisses bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Ubrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Kanonikate von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Cathedral-Kapitel zu Münster, wie auch zu Breslau, ein Kanonikat außerlehen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechsel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den kanonischen Erfordernissen begabt sei, verliehen zu werden. Gleichermassen verordnen Wir, daß der jeweilige Propst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren-Kanonici der Domkirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also daß sie durchaus mit den übrigen gleichen Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein jeglicher aber der Ehren-Kanonici vorgedachter Kirchen insgemein soll aus der Zahl der Erzpriester genommen sein — derer, die sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben.

Was aber für jeso die neue Zusammensetzung vorgedachter Kapitel betrifft, welche allerbardest zu bewirken ist, so erteilten Wir Unserm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, solche Würden, Kanonikate und Vikarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geschickte Geistliche, aus besonderer ihm übertragenen apostolischer Macht und im Namen dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indes, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Kanonikaten befördert werden, gehalten sein sollen, innerhalb den nächsten sechs Monaten nach ihrer Beförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungs-Briefe einzuholen und ausfertigen zu lassen. Und, da sich zutrüge, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Cathedralkapitel des preussischen Reichs, von den Würden, Kanonici und Vikarien oder Pfründnern, rechtmäßig und kanonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben erwähnte Anzahl festsetlet; so soll vorgedachter apostolischer Vollzieher, nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Beteiligten, durch freiwilligen Verzicht aller oder einiger von ihnen, die Sache abthun, vorsorgend, daß durch angemessenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der Durchlauchtigste König versprochen hat, derselben Unterhalt gesichert werde. — Wo aber solche Verzichtungen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären, sollen alsdann die überzähligen Würden, Kanonici und Vikarien oder Pfründner, welche später zum Besitze gelangt sind, falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Kapitularen und Vikarien zu sein, in dem Genuße der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht gestört werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Maßstabe, wie jetzt, fortfahren, zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die sie jetzt besitzen, dermaleinst, gleichviel auf welche Weise, zur Erledigung gelangen: so können solche keineswegs wieder besetzt, sondern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unterschiedlichen Kapiteln die oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden.

Wo aber in irgend einem Kapitel die Kanonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apostolische Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche größere Einkünfte beilegt hätte.

Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon erwähnt, in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll) werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, nicht nur die Propstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate verleihen, und zwar in derselben Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Decanate in angedachten Metropolitan- und Cathedral-Kirchen anbelangt, desgleichen die Kanonikate, so daselbst und in dem künftigen Kollegiatstift zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahrs erledigt werden: so fallen solche der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim. Die Vikareien aber oder Pfünden, in was für einem Monat sie ledig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe.

Endlich glauben Wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den oberrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits des Rheins belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801, außer Gang gebracht worden ist, in jenen diesseits des Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Köln, Trier, Breslau, Baderborn und Münster: daß mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes von Wahl und Postulation, und des Erfordernisses adlicher Geburt, besagte Kapitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammengesetzt sein werden) sich solchen Rechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sei durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Köln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Kanonici capitularisch versammelt und mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, aus der gesamten Geistlichkeit des preussischen Reichs sich einen würdigen, und mit den kanonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten kanonisch zu erwählen, ermächtigt sein. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht bloß die wirklichen, sondern auch die Ehren-Kanonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Kapiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen sein.

In Ansehung der Kapitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Kulm, und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Capitularen von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erledigte bischöfliche Kirche von Breslau betrifft, so erteilen wir den dermalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Propste, Decan, Archidiacon, Scholaster und Custos, wie auch den acht residierenden und den sechs Ehren-Kanonics, die gegenwärtig das Kapitel jener Kirche vorstellen, die besondere Befugnis, daß sie zur kanonischen Wahl ihres neuen Bischofs, in der Art und Weise, wie vorgemeldet ist, auch für dieses erste Mal vorschreiten können.

Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte

Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für kanonisch vollzogen anerkennt, und kraft der Untersuchung, die der römische Papst jederzeit einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urbans VIII. seliger Gedächtnis mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.

Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbischofe von Gnesen und Posen überlassen Wir: ob er in beiden Städten ein besonderes oder in der Stadt Posen, wo die Gebäude besser sind, für beide Sprengel ein gemeinsames Seminar zu haben vorziehe, nach dem, was zum größern Wohl der Kirche gereicht, zu bestimmen.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Teilung, Trennung und Veränderung einiger Orter und Pfarreien, die der Jurisdiction ihrer bisherigen Ordinariate entzogen, und den unten namhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibet werden sollen; gemäß Unserer besten Erkenntnis in dem Herrn, auch nach angehörtem Rat Unserer ehrwürdigen Brüder, jener Kardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Versammlung von der Verbreitung des Glaubens vorstehen, zu neuer Umschreibung der Diöcesen übergehen: so ordnen, setzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbestimmung allen Irrungen in betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiction vorbeugt werde, wegen deren Verteilung in nachfolgender Weise. (Folgen die Namen der Sprengel.)

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbischöfliche und bischöfliche, samt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diözes, Geistlichkeit und Gemeine, und unterwerfen sie ihnen im Geistlichen dergestalt und also: daß, nachdem vorerwähnter Bischof Joseph von Ermland diesen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun getroffene besondere Verfügungen Zeit gekommen sein wird, sie selbst oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaften, und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jealiches Diöcesan- und Ordinariatsrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgesetzt, kraft kanonisch-apostolischer Einsegnungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgesetzten, gleichviel ob Ordinarien oder Vikarien, aufhört, und alle denselbigen erteilte Fakultäten, in den ihrer Jurisdiction entzogenen Distrikten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einsassen hierdurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchensprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Beweistümer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bistümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.

Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz ihre Jurisdiktion, so sie bisher im preußischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbezogenen und außerhalb des preußischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit anderen Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des preußischen Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochter-Kirchen und Pfarrbrüchen, ebenso gehalten wissen wollen. Und behalten Wir Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nötig ist, besondere Fürsorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchsprengeln des preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sakrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischofliche Würde in denjenigen Sprengeln des preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Köln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischoflichen Würde bestimmt, und in Vorgang des kanonischen Prozesses, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens zu einem Titular-Bistum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten erzbischoflichen Stuhls zu Köln, der Erhaltung des vor zwanzig Jahren, gleichsam an seiner Statt, errichteten Bistums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Übereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen: so beschließen und verfügen Wir, daß die bisherige Kathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Kollegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Kanonikaten, deren Verleihung, was die Propstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschließlich, was hingegen die Kanonikate angeht, ihm in Abwechslung mit dem Erzbischofe zu Köln, gebühren wird. Diesen Kapitularen verleihen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubnis, violettseidene Großtalare zu tragen, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelin-Fell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugnis eigne Sakungen aufzurichten, in derselbigen Form und Weise, wie oben von den Cathedral-Kapiteln gesagt worden ist.

Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Vertrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Befügte zum vorgelegten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, wie es die Not erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von Preußen, seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst Uns Bestimmungen der höchsten Großmut und Güte gegen die seinem Repter

unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diözesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat:

Es sollen auf die, namentlich dazu angewiesenen Staats-Waldungen so viel Grundzinsen errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Teil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diözese zukünftig ein solches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigentum solcher Grundzinsen durch Urkunden, in bündiger den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der, im Kriege gemachten, Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekar-Gläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Teil der Staats-Waldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staats-Gläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend, achthundert, drei und dreißig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschließen wir, daß die Eintragung gedachter Grundzinsen in dem erwähnten Jahre Tausend, achthundert, drei und dreißig, oder auch teilweise früher, wenn nämlich ein Teil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, stattfinden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausend, achthundert, drei und dreißig ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diözesen unmittelbar erhoben; von nun aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinses früher zu stande käme, soll eine, dem Ertrag der Grundzinsen gleichkommende Barschaft aus den Regierungshauptkassen der Provinz einer jeglichen Diözese ausbezahlt werden. Und um jede Besorgnis zu heben, daß diese Art der Zahlung auch über das Jahr Tausend, achthundert, drei und dreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundzinsen widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sei; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheißt: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte, daß dann mit barem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkaufte und den Kirchen zu eigentümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König verheißt hat, über dieses alles bündige, in seinem Reich zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen: so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet sein, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen, als: Für den Erzbischof von Köln, auch für den Erzbischof von Gnesen und Polen zwölftausend preussische Thaler. Für die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Kulm achttausend Thaler selbiger Währung. Für den Bischof von Breslau zwölftausend Thaler selbiger Währung, außer seinem Gute Würben im Preussischen und außer seinen Einkünften aus demjenigen Teil der Diözese, welcher dem Zepter Unseres geliebtesten Sohnes in

Christo, des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist. Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Stuhles von Ermland, so erklären Wir, daß, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitzt, vor der Hand keine Veränderung stattfinden soll. Es wird jedoch zu seiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Ansehung der übrigen Stühle, durch apostolische Autorität getroffen werden.

Gleichermaßen wird das Metropolitan-Kapitel zu Köln ausgestattet werden zum jährlichen Betrage: für den Propst von zweitausend preussischen Thalern; für den Dechant ebenfalls zweitausend Thaler; für die beiden ersten wirklichen Kanonici mit eintausend zweihundert Thalern; für jeden der sechs folgenden wirklichen Kanonici mit eintausend Thalern; für die beiden jüngsten wirklichen Kanonici mit achthundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Kanonici einhundert Thaler; für jeden der acht Vikarien oder Pfründner zweihundert Thaler.

Bei der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Propst und die sechs Kapitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren, daselbe Einkommen zu beziehen, welches der Propst und die sechs ältesten Kapitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbischöflichen Kirche zu Posen werden in der vorerwähnten Weise angewiesen werden: dem Propste eintausend achthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls tausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier folgenden: eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten: achthundert Thaler; jedem Ehren-Kanonico einhundert Thaler; jedem Vikar oder Pfründner zweihundert Thaler.

In den Domkapiteln Frier und Paderborn dem Propste eintausend vierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls eintausend vierhundert Thaler; den beiden ältesten Kanonici jedem eintausend Thaler; den beiden folgenden jedem neunhundert Thaler; den übrigen jedem achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründnern zweihundert Thaler.

In dem Domkapitel zu Münster dem Propste eintausend achthundert Thaler; dem Dechant eintausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern zweihundert Thaler.

In der Cathedral-Kirche zu Kulm dem Propste eintausend zweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls eintausend zweihundert Thaler; dem ältesten Kanonico eintausend Thaler; dem zweiten neunhundert Thaler; jedem der übrigen sechs achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründnern zweihundert Thaler.

In der Domkirche zu Breslau dem Propste zweitausend Thaler; dem Dechant ebenfalls zweitausend Thaler; dem ersten Kanonico, der die Scholasterpfründe hat, eintausend fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Kanonici eintausend einhundert Thaler; den übrigen sieben Kanonici jedem eintausend Thaler; den sechs Ehren-Kanonici jedem einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern zweihundert Thaler.

Anlangend das Domkapitel des Bistums Ermland, erklären Wir, daß für jetzt eine Veränderung seiner Ausstattung nicht eintreten soll, behalten aber Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domkapiteln, angedeihen zu lassen.

Das Kollegiatstift zu Aachen, aus einem Propste und sechs Kapitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domkapitel daselbst bezog.

Ferner soll gedachter Bischof Joseph von Ermland, zu angemessener sicherer Ausstattung der Seminarien jeder Diözes, diesen Anstalten, mit Beibehaltung der Güter, die sie etwa schon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausstattung überweisen, zu welcher der Durchlauchtigste König in seiner Freigebigkeit sich erboten hat.

Desgleichen tragen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, hierdurch auf: daß er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses süglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein gleiches gilt in betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vikarien oder Pfündner, wie auch für die bischöfliche Kanzlei, das Domkapitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Cathedral-Kirchen (mit Einschluß der als Kathedrale supprimierten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Korvey und Aachen) wie auch behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheißt hat. Im Fall außerordentlicher Not vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfnis aus dem Vermögen des königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden.

Dem vorgedachten Bischofe Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbistum und Bistum für herkömmlich angemessene Ausstattung der weibischöflichen Würde sorgen; auch den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Befoldung des General-Vikars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchst freigebigen und fürsorglichen Verfügung des Königs überweise.

Und da der Durchlauchtigste König von Preußen verheißt hat, daß jene Häuser, die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zählung ungeratener Geistlichen, bereitet sind, nicht eingehen; vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden sollen; so überlassen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, in vorgängiger Erkenntnis dessen, was der vorbelobte König dieserwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Orts-Ordinarien, unter deren Aufsicht dergleichen Häuser bleiben müssen, alles, was zu deren Ausstattung gehört, anzuordnen.

Da sich aber in den Domkirchen zu Aachen und Korvey heiliges Geräte befindet, dessen dieselben zur Ausübung der Pontifikal-Handlungen in Zukunft ferner nicht bedürfen, so erteilen Wir dem erwähnten Bischofe Joseph die Macht, solches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Köln, wenn solches nötig ist, sonst aber zum Nutzen anderer Kirchen des preußischen Reichs zu verwenden.

Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbischöflichen und bischöflichen Sizen des preußischen Reichs dermalen beigelegt worden ist, wollen Wir, daß sie in den Büchern der apostolischen Kammer in Zukunft geschätzt sein sollen, wie folget: die Kirche zu Köln mit tausend Goldgulden des Kammerjahres; die vereinte Kirche von Gnesen und Posen ebenfalls mit tausend Gulden; die Kirche zu Breslau mit tausend einhundert sechs und sechzig und zweidrittel Gulden; die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Kulm und Ermland, jede zu sechshundert sechs und sechzig und zweidrittel Gulden.

Auf daß aber alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, ertheilen Wir dem mehrgedachten Bischofe Joseph von Ermland, als angeordneten Vollzieher dieses Briefes, alle und jede Vollmachten, so zu diesem Geschäft nötig oder dienlich sind, auf daß er, nach

*Episcopus Josephus
von Ermland*

vorgängiger Ausstattung mittels der, in rechtsgültiger Form abzufassenden Urkunden, zur Errichtung oder neuer Gestaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Kapitels, desgleichen zur Umschreibung ihres Sprengels vorschreiten, auch alles übrige, wie vor beschrieben ist, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir ihm hiermit Unser apostolisches Ansehn leihen. Ferner legen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, die Befugnis bei: zu desto vollkommenerer Vollziehung dieser Sachen, zumal an Orten, die von seinem Aufenthalte weit entlegen sind, eine oder auch mehrere Personen, die in gleicher oder anderer kirchlicher Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und sowohl er selbst als jene Person oder Personen, so er mit Vollmacht versehen haben wird, sollen ermächtigt sein, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieses Briefes gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, schließlich und ohne Verstattung einiger Berufung zu erkennen.

Wir machen aber auch dem besagten Bischofe Joseph zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abschriften aller Verhandlungen, so sich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, sowohl seiner eignen als derer, die er statt seiner bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monaten nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Gestalt, an diesen apostolischen Stuhl überschicke, damit solche in dem Archiv der Versammlung, die über die Konsistorial-Angelegenheiten gesetzt ist, altem Gebrauch gemäß, aufbewahrt werden mögen.

Es soll aber dieser Brief und alles was darin enthalten und beschlossen ist, weder darum: daß die, oder die, so an dem Vorbesagten ganz oder teilweise, berechtigt oder beteiligt sind, oder auch erst künftig zu sein behaupten (sie mögen sein weß Standes oder Ranges sie wollen, selbst ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darein gewilligt; oder daß einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugsam angehört; noch selbst um Verletzung willen, oder aus einem anderen in den Rechten noch so sehr begünstigtem Grunde, Anschein, Vorwand, oder Verfügung, selbst des geschlossenen kanonischen Gesetzbuchs, weder als erschlichen, oder nichtig, oder Unserer wahren Willensmeinung und der Beistimmung der Beteiligten ermangelnd, oder mit einem andern, noch so großen und wesenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum: daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht; oder daß die Ursachen, um derentwillen Vorgesagtes ergangen ist, nicht genugsam angeführet, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgesetzt, beschränkt, beschnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Erlaubnis zu reden, oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbestandes zugestanden werden. Auch soll dieser Brief unter die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besondern, keinesweges begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen sein und bleiben, und als von Uns, aus päpstlicher Fürsorge, gewisser Erkenntnis und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommener Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen, und zukünftig von allen, die es angeht und angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Bischöfen und Kapiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gunt bedachten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in betreff des Vorgesagten und aus dessen Anlaß von niemanden, er sei welches Ansehens er wolle, belästiget, gestört, beunruhigt oder gehindert werden; auch nicht zum Beweise oder zur Befräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet sein, und dazu weder im Gerichte noch außgerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es sich zutrüge, daß jemand, welches Ansehens er auch

sei, wissentlich oder unwissentlich hiergegen handelte; soll solches als null und nichtig angesehen werden.

Auch soll nicht dawider sein: „daß wohlervorbene Rechte nicht aufzuheben,“ ferner: „daß bei Suppressionen die Beteiligten zu hören“ und was dergleichen Unserer und der apostolischen Kanzlei Regeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päpstlicher oder sonstiger Bestätigung versehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch so besonderem Inhalt, selbst ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päpsten und in den Provinzial- oder General-Synoden ausgegangene Verordnungen und Beschlüsse, aller Art, die Wir vielmehr samt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nötig oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre) gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingetragen, und jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apostolischer Gewalt, soweit es dessen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgeachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften, wie auch in gleicher Weise alles übrige was Obigem entgegensteht.

Auch wollen Wir, daß den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrücken die durch Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, überall, wo sie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urschrift zu statten kommen soll.

Niemand also, wer er auch sein möge, soll diesen Unsern Brief der Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigung, Teilung, Trennung, Absonderung, Beifügung, Zuwendung, Umschreibung, Verleihung, Verstattung, Gewährung, Überweisung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Säzung, Erklärung, Überlassung, Abordnung und Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung, auf irgend eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber solches zu thun wagt, soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechzehnten Tag des Monats Julius. Unseres Oberhirten-Amtes im zwei und zwanzigsten Jahre.

21. Unabhängigkeitserklärung Griechenlands. 1. (13.) Januar 1822.

Im Namen der Dreieinigkeit. Nieder gebeugt von der furchtbaren Gewaltherrschaft der Türken, hat das griechische Volk das schändliche Joch, welches eine beispiellose Tyrannei ihm auferlegte, und welches es nicht länger ertragen konnte, mit gerechter Entrüstung von sich geworfen, und es erklärt heute vor Gott und den Menschen, durch seine zu einer Nationalversammlung vereinigten gesetzmäßigen Vertreter sein Dasein und seine politische Unabhängigkeit.

22. Zirkulardepesche Oesterreichs, Rußlands und Preußens von Verona. 14. Dezember 1822.

Sie sind durch die Aktenstücke, die Ihnen beim Schlusse der Laibacher Konferenzen im Mai 1821 zugefertigt worden, unterrichtet worden, daß die verbündeten Monarchen und ihre Kabinette sich im Laufe des Jahres 1822 abermals vereinigen würden, um den auf den Antrag der Höfe von Neapel und Turin und unter Beistimmung sämtlicher italienischen Höfe, zur Befestigung

der Ruhe in der Halbinsel, nach den traurigen Vorfällen von 1820 und 1821 beschlossenen Maßregeln ihre Grenzen zu bestimmen. Diese Vereinigung hat nun stattgehabt und es ist unsere gegenwärtige Absicht Sie mit den Resultaten derselben bekannt zu machen. Durch die zu Novara am 24. Febr. 1821 unterzeichnete Konvention war die Besetzung einer militärischen Linie in Piemont durch ein Korps von Hilfstruppen vorläufig auf die Dauer eines Jahres angeordnet, mit dem Vorbehalt, bei der Zusammenkunft im Jahre 1822 zu entscheiden, ob der Zustand des Landes die Aufhebung dieser Maßregel gestatten oder ihre Verlängerung notwendig machen würde. Die Bevollmächtigten der Höfe, welche die Konvention von Novara unterzeichnet hatten, sind gemeinschaftlich mit dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Sardinien zu dieser Untersuchung geschritten, und es hat sich ergeben, daß die Gegenwart eines Hilfskorps zur Erhaltung der Ruhe in Piemont nicht mehr notwendig war. Der König von Sardinien hat selbst die Termine vorgeschlagen, die er zum allmählichen Rückmarsch der Hilfstruppen geeignet glaubte; die verbündeten Souveräne sind seinen Vorschlägen beigetreten, und es ist durch eine neue Konvention festgesetzt worden, daß der Abzug jener Truppen aus Piemont am 31. Dezember d. J. anfangen, und mit dem 30. September 1823 durch die Räumung der Festung Alessandria beendigt sein soll. Von der anderen Seite hat Se. Maj. der König beider Sizilien den drei Höfen, welche an der zu Neapel am 18. Oktober unterzeichneten Konvention Anteil gehabt, erklären lassen, daß der gegenwärtige Zustand seines Landes Ihm erlaube, eine Verminderung der Anzahl der in verschiedenen Teilen desselben aufgestellten Hilfstruppen vorzuschlagen. Die verbündeten Souveräne haben keinen Anstand genommen, diesem Vorschlage beizutreten, und die im Königreich beider Sizilien aufgestellte Hilfsarmee wird in möglichst kurzer Frist um 7000 Mann vermindert werden. So geht in dem Maße, in welchem die Begebenheiten den Wünschen der Monarchen entsprechen, in Erfüllung, was Sie am Schlusse des Kongresses von Laibach erkannt hatten: „daß Sie, weit entfernt, Ihre Intervention in den Angelegenheiten Italiens über die Grenzen einer strengen Nothwendigkeit hinaus verlängern zu wollen, den aufrichtigsten Wunsch hegen, daß der Stand der Dinge, der Ihnen diese peinliche Verpflichtung aufgelegt, so früh als möglich aufhören und sich niemals erneuern möchte.“ So verschwinden die falschen Schrecknisse, die feindseligen Auslegungen, die finstern Prophezeiungen, welche Unwissenheit oder Treulosigkeit in Europa verbreiteten, um die Meinung der Völker über die reinen und edlen Absichten der Monarchen irre zu leiten. Kein geheimer Plan, kein Ehrgeiz, keine Berechnung des eigenen Vorteils gesellte sich zu dem Entschlusse, den eine gebieterische Nothwendigkeit allein Ihnen im Jahre 1821 vorgeschrieben hatte. Der Revolution Widerstand zu leisten, den Unordnungen, den Plagen, den Verbrechen, die sich über ganz Italien versammeln wollten, vorzubeugen, Friede und Ordnung in diesem Lande wieder herzustellen, den rechtmäßigen Regierungen den Schutz, auf welchen Sie Anspruch hatten, zu gewähren, — darauf allein waren die Gedanken und die Anstrengungen der Monarchen gerichtet. In dem Verhältnisse, in welchem dieser Zweck erreicht ist, ziehen Sie die Hilfe, die ein wesentliches Bedürfnis allein herbeirufen und rechtfertigen konnte, zurück und werden fortfahren sie zurückzuziehen. Sie preisen Sich glücklich, die Sorge für die Sicherheit und Ruhe der Völker den Fürsten, welchen die Vorsehung sie anvertraut hat, überlassen und der Verleumdungssucht den letzten Vorwand entziehen zu können, dessen sie sich bediente, um über die Unabhängigkeit der italienischen Regenten Zweifel zu verbreiten.

Der Gegenstand des Kongresses zu Verona, wie eine bestimmte Verabredung ihn bezeichnet hatte, war durch die zur Erleichterung Italiens gefaßten Beschlüsse erfüllt; aber die vereinigten Souveräne und Kabinete konnten nicht umhin, Ihren Blick auf zwei schwere Verwickelungen zu wenden,

deren Fortschritte Sie seit der Zusammenkunft in Laibach anhaltend beschäftigt hatten. Eine Begebenheit von großem Gewicht hatte sich vor dem Schlusse jener Zusammenkunft zugetragen. Das, was der Geist der Revolution in der westlichen Halbinsel begonnen, was er in Italien versucht hatte, gelang ihm am östlichen Ende von Europa. In eben dem Augenblick, wo die militärischen Aufstände zu Neapel und Turin vor der Annäherung einer regelmässigen Macht zurückwichen, wurde ein Feuerbrand der Empörung in das ottomanische Reich geworfen. Das Zusammentreffen der Ereignisse konnte keinem Zweifel über die Gleichheit ihres Ursprungs Raum lassen. Der Ausbruch desselben Übels auf so verschiedenen Punkten und allenthalben, wenn gleich unter abwechselnden Vorwänden, doch von denselben Formen und derselben Sprache begleitet, verriet zu unverkennbar den gemeinschaftlichen Brennpunkt, aus welchem es hervorging. Die, welche diese Bewegung leiteten, hatten sich geschmeichelt sie zu benutzen, um die Ratschläge der Macht durch Zwietracht zu verwirren und die Streitkräfte, die neue Gefahren auf andere Punkte von Europa rufen konnten, zu neutralisieren. Diese Hoffnung ward vereitelt. Die Monarchen, entschlossen die Maxime der Rebellion, an welchem Orte und in welcher Gestalt sie sich auch zeigen möchte, zurückzuweisen, sprachen sofort ihr eigensinniges Verwerfungsurteil darüber aus. Dem Gegenstande Ihrer gemeinschaftlichen Sorgen mit unablässiger Aufmerksamkeit zugewendet, widerstanden Sie jeder Rücksicht, die Sie von Ihrem Wege hätte ableiten können; zugleich aber folgten Sie der Stimme Ihres Gewissens und einer heiligen Pflicht und sprachen für die Sache der Menschheit zu gunsten der Schlachtopfer einer ebenso überlegten als strafbaren Unternehmung. Da durch die zahlreichen vertraulichen Kommunikationen, die zwischen den fünf Höfen, während dieses Zeitraums — eines der merkwürdigsten in der Geschichte Ihrer Allianz — stattfanden, über die orientalischen Fragen ein durchaus befriedigendes Einverständnis herbeigeführt war, so blieb bei der Zusammenkunft in Verona nichts übrig, als die Resultate dieses Einverständnisses zu bestätigen; und die mit Rußland befreundeten Mächte dürfen sich schmeicheln, durch gemeinschaftliche Schritte die Hindernisse, welche der vollständigen Erfüllung Ihrer Wünsche noch im Wege standen, zu beseitigen.

Andere Ereignisse, der ganzen Aufmerksamkeit der Monarchen würdig, haben Ihren Blick auf den bejammernswerten Zustand der westlichen europäischen Halbinsel geheftet. Spanien unterliegt heute dem Schicksal, das allen Staaten bevorsteht, die unglücklich genug sind, das Gute auf einem Wege zu suchen, auf welchem es nie gefunden werden kann. Es durchläuft den verhängnisvollen Kreis seiner Revolution; einer Revolution, welche verblendete oder übelgesinnte Menschen gern als eine Wohlthat, sogar als den Triumph eines aufgeklärten Jahrhunderts dargestellt hatten.

Alle Regierungen sind Zeugen des Eifers, womit diese Menschen ihre Zeitgenossen zu überreden gesucht haben, daß jene Revolution die notwendige und heilsame Frucht der Fortschritte der Civilisation, und das Mittel, wodurch sie bewirkt und unterstützt worden ist, der edelste Aufschwung einer großmütigen Vaterlandsliebe war. Wenn die Civilisation zum Zweck haben könnte, die menschliche Gesellschaft zu zerstören, und wenn es möglich wäre, anzunehmen, daß die bewaffnete Macht, die bloß zur Aufrechterhaltung des innern und äußern Friedens der Reiche berufen ist, sich ungestraft der Herrschaft über dieselben bemächtigen dürfte, so könnte allerdings die spanische Revolution auf die Bewunderung der Jahrhunderte Anspruch machen, und die militärische Empörung der Insel Leon den Reformatoren zum Muster dienen. Die Wahrheit aber hat bald ihre Rechte behauptet, und Spanien hat auf Kosten seines Glücks und seines Ruhmes nur ein neues trauriges Beispiel der unausbleiblichen Folgen jenes Frevels gegen die ewigen Gesetze der sittlichen Weltordnung geliefert.

Die rechtmäßige Gewalt gefesselt, in ein gezwungenes Werkzeug des Umsturzes aller Rechte und aller gesetzlichen Freiheiten verwandelt, alle Volksklassen in den Strom der revolutionären Bewegung gerissen, Willkür und Unterdrückung in den Formen des Gesetzes ausgeübt, ein ganzes Königreich jeder Art von Unordnungen und Konvulsionen preisgegeben, reiche Kolonien, die ihre Losreißung durch dieselben Maximen rechtfertigen, auf welche das Mutterland sein öffentliches Recht gebaut hat, und welche es umsonst in einer andern Hemisphäre verdammen möchte, die letzten Hilfsmittel des Staates vom Bürgerkriege verzehrt — das ist das Gemälde, welches die gegenwärtige Lage Spaniens uns darbietet; das sind die Widerwärtigkeiten, von denen ein edelgesinntes, eines bessern Loses werthes Volk heimgeſucht wird; das sind endlich die Gründe der gerechten Besorgnis, die ein solcher Zusammenfluß von Elementen der Unruhe und Verwirrung in den mit der Halbinsel zunächst in Berührung stehenden Ländern erwecken mußte. Wenn sich jemals aus dem Schoße der Civilisation eine von den Grundsätzen der Erhaltung, von den Grundsätzen, auf welchen der europäische Bund beruht, feindselig getrennte Macht erhob, so ist es Spanien in seiner jetzigen Auflösung. Hätten die Monarchen so viele auf ein einziges Land gehäufte Übel, von so vielen Gefahren für die übrigen begleitet, mit Gleichgiltigkeit betrachten können? Nur von Ihrem eigenen Urtheil und von Ihrem eigenen Gewissen in dieser ernstlichen Angelegenheit abhängig, haben Sie sich fragen müssen, ob es Ihnen länger erlaubt sei bei einem Unheil, welches mit jedem Tage schrecklicher und gefahrvoller zu werden droht, ruhige Zuschauer abzugeben, sogar durch die Gegenwart Ihrer Repräsentanten den Maßregeln einer Faction, die zur Erhaltung ihrer verderblichen Herrschaft alles zu unternehmen bereit ist, die falsche Farbe einer stillschweigenden Billigung zu leihen. Die Entscheidung der Monarchen konnte nicht zweifelhaft sein. Ihre Gesandtschaften haben Befehl erhalten, die Halbinsel zu verlassen. Was auch die Folgen dieses Schrittes sein mögen, die Monarchen beweisen dadurch vor Europa, daß nichts Sie bewegen kann, in einem Entschlusse zu wanken, den ihre innigste Überzeugung gut geheißt hat. Je eifriger die Freundschaft ist, die Sie für Se. Maj. den König von Spanien hegen, je lebhafter Ihre Teilnahme an dem Wohle einer Nation, die sich in allen Epochen ihrer Geschichte durch so viele Tugenden und Größe auszeichnet hat, desto stärker haben Sie die Nothwendigkeit gefühlt, die Maßregel zu ergreifen, für welche Sie sich entschieden hatten, und welche Sie zu behaupten wissen werden.

Die vorstehende Übersicht wird Ihnen die Überzeugung gewähren, daß die Monarchen in ihren letzten Verhandlungen von den Grundsätzen nicht abgewichen sind, denen Sie in allen den großen, auf Ordnung und Erhaltung Bezug habenden Fragen, welchen die Begebenheiten unserer Tage ein so hohes Gewicht verleihen, unabänderlich treu geblieben waren. Ihre Verbindung wesentlich auf diese Grundsätze gestützt, erhält weit entfernt ihren frühern Charakter zu verlieren, von einem Zeitpunkt zum andern mehr Festigkeit und Kraft. Es wäre überflüssig, fortan Ihre rechtlichen und wohlwollenden Gesinnungen gegen unwürdige Verleumdungen zu verteidigen, welche jeder Tag durch offenkundige Thatfachen widerlegt. Ganz Europa muß endlich anerkennen, daß das von den Monarchen befolgte System im vollkommensten Einklange wie mit der Unabhängigkeit und Stärke der Regierungen so mit dem wohlverstandenen Interesse der Völker steht. Sie kennen keine Feinde als die, welche sich gegen die rechtmäßige Gewalt der einen und gegen die Gutmütigkeit der andern verschwören, um beide in einen gemeinschaftlichen Abgrund zu ziehen. Die Wünsche der Monarchen sind einzig auf den Frieden gerichtet; dieser Friede aber, obgleich vollständig befestigt zwischen den Mächten, kann die Fülle seiner Wohlthaten nicht über die Gesellschaft verbreiten, so lange die Gärung, die noch in mehr als einem Lande die Gemüther bewegt

durch die treulosen Überredungsmittel und die sträflichen Versuche einer Faktion, die auf nichts als Revolution und Umsturz sinnt, genährt wird; so lange die Häupter und Werkzeuge dieser Faktion, sei es daß sie mit offener Stirne gegen Throne und bestehende Verfassungen zu Felde ziehen, sei es daß sie im Finstern über feindseligen Entwürfen brüten, Komplotte vorbereiten oder die öffentliche Meinung vergiften, nicht aufhören werden die Völker mit niederschlagenden und lügenhaften Darstellungen der Gegenwart und mit erdichteten Besorgnissen über die Zukunft zu quälen. Die weisesten Maßregeln der Regierungen können nicht gedeihen, die wohlgemeintesten Verbesserungspläne keinen Erfolg haben, das Vertrauen kann unter den Menschen nicht wieder einkehren, bis diese Beförderer der gehässigsten Anschläge zu einer völligen Ohnmacht herabgesunken sind; und die Monarchen werden Ihr großes Werk nicht vollbracht zu haben glauben, bevor ihnen die Waffen nicht entrisen sind, womit sie die Ruhe der Welt bedrohen können.

Indem Sie dem Kabinette, bei welchem Sie beglaubigt sind, die Thatfachen und Erklärungen, welche das gegenwärtige Aktenstück enthält, mittheilen, werden Sie zu gleicher Zeit in Erinnerung bringen, was die Monarchen als die unerlässlichste Bedingung der Erfüllung Ihrer wohlwollenden Wünsche betrachten. Um Europa nicht bloß den Frieden, den es unter dem Schutze der Traktate genießt, sondern auch jenes Gefühl von innerer Ruhe und dauerhafter Sicherheit zu verbürgen, ohne welches kein wahres Glück für die Nationen bestehen kann, müssen Sie auf die treue und beharrliche Mitwirkung sämtlicher Regierungen rechnen. Sie fordern hier im Namen ihres eigenen höchsten Interesses, im Namen der gesellschaftlichen Ordnung, deren Erhaltung es gilt, im Namen der künftigen Geschlechter zu dieser Mitwirkung auf. Mögen sie alle von der großen Wahrheit durchdrungen sein, daß die ihren Händen übergebene Macht ein heiliges Depositum ist, wovon sie ihren Völkern und ihren Nachkommen Rechenschaft schuldig sind, und daß sie sich einer ernstlichen Verantwortung aussetzen, wenn sie in Irrthümer verfallen oder Ratschlägen Gehör geben, die ihnen früher oder später die Möglichkeit rauben würden, ihre Unterthanen gegen das Verderben zu schützen, welches sie selbst ihnen bereitet hätten. Die Monarchen haben das Vertrauen, daß Sie allenthalben in denen, welche mit der obersten Autorität, in welchen Formen es auch sein mag, bekleidet sind, echte Bundesgenossen finden werden, Bundesgenossen, die nicht bloß dem Buchstaben und den positiven Vorschriften der Verhandlungen, welche die Grundlage des gegenwärtigen europäischen Systems bilden, sondern auch dem Geiste und den Grundsätzen derselben huldigen, und Sie schmeicheln sich, daß man die hier ausgesprochenen Worte als eine neue Bestätigung ihres festen und unabänderlichen Vorsatzes, alle von der Vorsehung ihnen anvertrauten Mittel dem Heil Europas zu widmen, aufnehmen werde.

23. Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände Preußens. 5. Juni 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. u. c., haben, um Unseren getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigentümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfnis der Zeit erfordern.

Eine Kommission, unter dem Vorherrsche Unsers Sohnes, des Kronprinzen königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Beratung zu treten.

Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir:

- I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.
- II. Das Grundeigentum ist Bedingung der Standschaft.
- III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

1) die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Beratung an sie gelangen, ihnen auch,

2) so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Beratung vorlegen lassen;

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehungen haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden; und

4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neuschätel und Balengin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirat der Provinzialstände treffen.

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen; darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen königlichen Siegels.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1823.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
von Schuckmann.

24. Dekret des Königs Ferdinand von Spanien über die inneren Verhältnisse. 10. Oktober 1823.

Wenn ich meinen Blick auf die Barmherzigkeit des Allerhöchsten richte, der sich gewürdigt hat, mich aus so vielen Gefahren zu befreien und mich, gleichsam an der Hand, in die Mitte meiner treuen Unterthanen zurückzuführen, so empfinde ich ein Gefühl von Abscheu, indem ich an alle jene Väterungen, alle jene Verbrechen zurückdenke, welcher sich die Gottlosen gegen den höchsten Schöpfer des Weltalls schuldig gemacht haben. Die Diener der Religion wurden verfolgt und aufgeopfert; der ehrwürdige Nachfolger des heiligen Petrus beschimpft; die Tempel des Herrn entheiligt und zerstört; das heilige Evangelium, und endlich das unschätzbare Erbteil, welches Jesus Christus uns in der Nacht des letzten Abendmahls hinterließ, um uns seiner Liebe und der ewigen Glückseligkeit zu versichern, die heiligen Hostien unter die Füße getreten. Meine Seele wird sich nicht beruhigen können, bis wir, ich in Verbindung mit meinen vielgeliebten Unterthanen, Gott Opfer der Frömmigkeit darbringen werden, damit er geruhe, durch seine Gnade den Boden Spaniens von so vielen Makeln zu reinigen. Damit so wichtige Gegenstände in Erfüllung gehen, habe ich beschlossen, daß an allen Orten meines Reichs die Gerichtshöfe, die Juntos und alle Staatskörper die Barmherzigkeit des All-

mächtigen zu gunsten der Nation ansehn, und daß die Erzbischöfe, Bischöfe und bei erledigten Sizen die Kapitular-Bikare, die Ordens-Prioren und alle jene, welche die kirchliche Gerichtsbarkeit ausüben, Missionen vorbereiten, welche es sich angelegen sein lassen werden, die irrigen, verderblichen und kezerischen Lehren zu zerstören, und daß sie in die Klöstern der strengsten Observanz jene Geistlichen einsperren lassen sollen, welche die Agenten einer gottlosen Faktion gewesen sind. Durch meine königliche Hand gesiegelt.

25. Dekret des Königs Ferdinand von Spanien über Majestätsbeleidigung. 9. Oktober 1824.

Art. 1. Alle diejenigen, welche seit dem 1. Oktober 1823 sich durch irgend eine Handlung als Feinde der gesetzlichen Rechte des Thrones oder als Anhänger der sogenannten Konstitution von Cadix erklärt haben oder erklären werden, sollen für Verbrecher gegen die beleidigte Majestät gehalten, und als solche mit dem Tode bestraft werden.

Art. 2. Alle diejenigen, welche Flug- oder Zeitblätter schreiben, die denselben Zweck haben, sollen im vorhergehenden Artikel mitbegriffen sein und mit der nämlichen Strafe belegt werden.

Art. 3. Diejenigen, welche an öffentlichen Orten gegen die Souveränität Sr. Majestät, oder zu gunsten der abgeschafften Konstitution sprechen, sollen in dem Falle, wo ihre Reden keine förmliche Thätigkeit nach sich ziehen würden, mit einer 4-6jährigen Galeerenstrafe belegt werden.

Art. 4. Diejenigen, die versuchen sollten, ihre Mitbürger zu verführen um Parteien zu bilden und sich Mittel wie z. B. Geld, Waffen, Pferde und Munition zu verschaffen und angriffsweise zu handeln, sollen als Verbrecher gegen die beleidigte Majestät mit dem Tode bestraft werden.

Art. 5. Diejenigen, welche Aufstände erregen sollten, deren Zweck sein würde, den König zu einer Handlung gegen seinen Willen zu zwingen, sollen ebenfalls für Verbrecher gegen die beleidigte Majestät gehalten und mit dem Tode bestraft werden; wenn der Zweck des Aufstandes aber nicht von einer so strafbaren Art wäre, so soll ihre Bestrafung nur in einer Galeerenstrafe von 2-4 Jahren bestehen.

Art. 6. Trunkenheit soll nicht als Entschuldigung zugelassen werden, wenn es bewiesen ist, daß der Delinquent diesem Vaster ergeben ist; so wie es dieserhalb bei der Armee Sr. Majestät gehalten wird.

Art. 7. Der Beurteilung und Billigkeit der Richter bleibt es überlassen, die Kraft der Beweise für oder gegen den Beschuldigten zu bestimmen.

Art. 8. Der Ruf „Tod dem Könige!“ wird für Hochverrat gehalten und zieht die Todesstrafe nach sich.

Art. 9. Die Freimaurer, Communaros und andere Sektierer sollen als Feinde des Altars und der Throne betrachtet, mit dem Tode und der Konfiskation aller ihrer Güter zum Nutzen des königlichen Schazes, als Verbrecher gegen die göttliche und menschliche beleidigte Majestät bestraft werden, mit Ausnahme derjenigen, die in der Amnestie vom 1. August dieses Jahres begriffen sind.

Art. 10. Jeder Spanier, von welcher Klasse, von welchem Stande oder Range er auch sein mag, soll obigen Strafen und zwar nach dem Urteilspruch der vollziehenden Militärkommissionen unterworfen sein.

Art. 11. Alle jene, die es wagen sollten, beunruhigendes und aufwührerisches Geschrei, wie z. B.: Es lebe Riego! Es lebe die Konstitution! Tod den Tyrannen! Es lebe die Freiheit! ertönen zu lassen, sollen gemäß dem Dekret vom 4. Mai 1814 mit dem Tode bestraft werden.

26. Gesetzentwurf über die Heiligtumschändung in Frankreich. 4. Januar 1825.

Art. 1. Die Entheiligung der heiligen Gefäße und der geweihten Hostien ist Verbrechen der Heiligtumschändung.

Art. 2. Jede Thätlichkeit, welche freiwillig und aus Haß oder Verachtung der Religion an den heiligen Gefäßen oder an den geweihten Hostien verübt wird, ist Entheiligung.

Art. 3. Der gesetzliche Beweis der Weihung der Hostien ist vorhanden, wenn dieselben sich im Tabernakel befinden oder in der Monstranz ausgestellt sind, und wenn der Priester die Kommunion austheilt oder das heilige Abendmahl zu den Kranken trägt. Der gesetzliche Beweis der Weihung des Ciboriums, der Monstranz, des Kelchschüßelchens (Patène) und des Kelches ist vorhanden, wenn dieselben im Augenblick der Begehung des Verbrechens zu den Ceremonien der Religion im Gebrauche sind. Der gesetzliche Beweis der Weihung der Monstranz und des Ciboriums ist ebenfalls da, wenn sie im Tabernakel der Kirche verschlossen sind.

Art. 4. Die Entheiligung der heiligen Gefäße wird mit dem Tode bestraft. Die Entheiligung der geweihten Hostien zieht die Strafe des Vätermordes nach sich.

Art. 5. Jeder, der eines in einem der Religion des Staates gewidmeten Gebäude begangenen Diebstahls schuldig erklärt wird, soll mit dem Tode bestraft werden, wenn der Diebstahl übrigens unter den durch den Art. 381 des peinlichen Gesetzbuches bestimmten Umständen begangen worden ist.

Art. 6. Mit lebenslänglichen Zwangsarbeiten soll bestraft werden jeder, der schuldig erklärt wird, in einem der Ausübung der Staatsreligion gewidmeten Gebäude mit oder selbst ohne Erbrechung des Tabernakels heilige Gefäße gestohlen zu haben, die in demselben verschlossen waren.

Art. 7. Mit derselben Strafe sollen belegt werden 1) der Diebstahl der heiligen Gefäße, der in einem der Ausübung der Staatsreligion gewidmeten Gebäude ohne den im vorhergehenden Artikel bestimmten Umstand, aber unter zwei der fünf durch den Art. 381 des peinlichen Gesetzbuches vorhergesehenen Umstände begangen worden ist; 2) jeder an denselben Orten mit Gewalt und unter zwei der vier ersten in obbesagten Artikeln ausgedrückten Umständen begangene Diebstahl.

Art. 8. Mit Zwangsarbeiten auf eine gewisse Zeit soll jedes Individuum bestraft werden, das eines Diebstahls heiliger Gefäße oder anderer für die Verrichtung der Ceremonien der Staatsreligion bestimmten Gegenstände schuldig ist, wenn der Diebstahl in einem dieser Religion gewidmeten Gebäude begangen worden ist, obgleich derselbe von keinem im Art. 381 der peinlichen Gesetzgebung begriffenen Umstände begleitet war.

Art. 9. Mit der Einsperrung soll jedes eines Diebstahls schuldige Individuum bestraft werden, wenn der Diebstahl bei der Nacht entweder von zwei oder mehreren Personen in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangen worden ist.

Art. 10. Mit einer Einsperrung von 3—5 Jahren und einer Geldbuße von 500—10000 Fr. soll bestraft werden jede Person, die eines Frevels gegen die Schamhaftigkeit schuldig erkannt wird, wenn dieses Vergehen in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangen ist.

Art. 11. Mit einer Geldbuße von 16—300 Fr. und einer Einsperrung von 6 Tagen bis zu 3 Monaten sollen jene bestraft werden, welche durch begangene Störungen oder Unordnungen, selbst im Außern eines, der Ausübung der Staatsreligion gewidmeten Gebäudes, die Ceremonien der Religion aufgehalten, unterbrochen oder verhindert haben.

Art. 12. In den durch den Art. 257 des peinlichen Gesetzbuches vorher-

gesehenen Fällen, wenn Denkmäler, Statuen oder andere der Staatsreligion gewidmete Gegenstände vernichtet, abgeworfen, verstümmelt oder entehrt werden, soll der Schuldige mit einer Einsperrung von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und einer Geldbuße von 200—2000 Fr. bestraft werden; die Strafe soll aus einer Einsperrung von 1 Jahre bis zu 5 Jahren und aus einer Geldstrafe von 1000—5000 Fr. bestehen, wenn dieses Verbrechen im Innern eines der Staatsreligion gewidmeten Gebäudes geschehen ist.

27. Vertrag von Akjerman. 25. September/7. Oktober 1826.

Art. 1. Alle Klauseln und Vereinbarungen des in Bukarest am 16. Mai 1842 abgeschlossenen Friedens-Vertrages sind durch gegenwärtigen Friedens-Vertrag vollständig bestätigt und zwar Wort für Wort, so wie sie sich im Bukarester Protokolle aufgezeichnet finden.

Die Aufklärungen, die den Gegenstand gegenwärtiger Übereinkunft bilden, haben nur den Zweck, den Sinn derselben genau festzustellen und den Wortlaut der Artikel besagten Vertrages zu bestätigen.

Art. 2. Der Artikel 4 des Bukarester Vertrages bestimmt, daß die beiden großen Donau-Inseln gegenüber Ismail und Kilia in ausschließlichem Besitze der Ottomanischen Pforte verbleiben, sowohl die unbewohnten wie die bewohnten Teile derselben. Der Modus einer Grenzregulierung erwies sich als unausführbar, in Rücksicht auf die Folgen der so häufigen Überschwemmungen durch das Austreten der Flüsse. Die Erfahrung hat andererseits auch auf das Bündigste die Notwendigkeit dargethan, daß hier eine geregelte und hinreichend ausgedehnte Entfernung zwischen den betreffenden Strandbewohnern geschaffen werden müsse, um die Berührungspunkte wegzuräumen und dadurch den fortwährenden Unruhen vorzubeugen. Die hohe Ottomanische Pforte verpflichtet sich, um dem Kaiserlich Russischen Hofe einen unzweideutigen Beweis ihres aufrichtigsten Wunsches darzubringen, die guten freund- und nachbarlichen Beziehungen beider Staaten zu stärken, eine Einrichtung zu treffen und aufrecht zu erhalten, wie solche schon zu diesem Zwecke in Konstantinopel von dem Gesandten Rußlands in der am 24. August 1817 gehaltenen Konferenz mit den Ministern der Hohen Pforte, in Übereinstimmung mit dem in dem Protokolle dieserhalb aufgezeichneten Anordnungen vorgeesehen war. Infolge dessen sind die im Protokolle aufgezeichneten Anordnungen der in Rede stehenden Angelegenheit als solche zu betrachten, die einen integrierenden Teil der gegenwärtigen Übereinkunft bilden.

Art. 3. Die betreffenden Verträge und Protokolle, auf Grund welcher diejenigen Privilegien beruhen, deren sich die Moldau und Walachei erfreut, bestätigt durch eine besondere Klausel in dem Artikel 5 des Bukarester Vertrages, verpflichtet sich die Hohe Pforte feierlichst, genannte Privilegien, Verträge und Abmachungen bei jeder Gelegenheit treu und mit größter Sorgfalt aufrecht zu halten und verspricht dieselben sechs Monate nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages, wie die kaiserlichen Erlasse (hatti Sherif) vom Jahre 1802, worin die Privilegien speziell aufgeführt und garantiert sind, zu erneuern. Außerdem in Anbetracht des Elends, welches die Provinzen durch die letzten Ereignisse getroffen, und in fernerer Erwägung der stattgehabten Wahl der Bojaren der Moldau und Walachei zu Hospodaren der beiden Fürstentümer, vorausgesetzt, daß diese Maßregel die Zustimmung des Kaiserlichen Russischen Hofes finde, wird sowohl von seiten der Hohen Pforte als von seiten des Russischen Hofes anerkannt, daß die kaiserlichen Erlasse vom Jahre 1802 wie oben angegeben unter allen Umständen zu vervollständigen sind, vermitteltst Klauseln, die in dem hier beigefügten besonderem Aktenstücke

durch die betreffenden Bevollmächtigten unterzeichnet und daß solche als integrierender Teil der gegenwärtigen Konvention betrachtet sind und werden.

Art. 4. Es ist durch den Paragraph 6 des Bukarester Vertrages festgesetzt, daß von der Seite Aliens die Grenzen zwischen den beiden Reichen genau so wieder hergestellt werden, wie zur Zeit vor dem Kriege und daß der Russische Hof der Hohen Ottomanischen Pforte alle Festungen und Schlösser zurückgiebt, die innerhalb dieser Grenzen liegen, und durch Gewalt seiner Waffen erobert wurden. Infolge dieser Übereinkunft und in Anbetracht, daß der Kaiserliche Russische Hof unmittelbar nach dem Frieden diejenigen Festungen, die Er im letzten Kriege den Truppen der Hohen Pforte genommen, geräumt und zurückgegeben, wird von beiden Seiten zugestanden, daß von Stund an die asiatischen Grenzen zwischen den beiden Reichen dieselben wie heute verbleiben und ein Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt wird, um die geeigneten Maßregeln festzustellen, die am meisten dazu angethan sind die Ruhe und Sicherheit der betreffenden Unterthanen aufrecht zu erhalten.

Art. 5. Die Hohe Ottomanische Pforte, von dem Wunsche geleitet dem Kaiserlich Russischen Hofe einen glänzenden Beweis Ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu geben, wird unverzüglich alle Klauseln des Artikels 8 des Bukarester Vertrages bezüglich der serbischen Nation, die schon von altersher der Ottomanischen Pforte tributpflichtig war und bei jeder Gelegenheit deren Großmut und Gnade erfahren soll, voll und ganz zur Ausführung bringen. Infolge dessen wird die Hohe Pforte mit den Delegierten der serbischen Nation das allergeeignete veranlassen, ihr die ihr zuerkannten Vorteile, deren sofortiger Genuß der allerbeste Lohn für ihre dem Ottomanischen Reiche bewiesene Treue sein wird, zu sichern. Ein Zeitraum von achtzehn Monaten ist für nötig erachtet für die erforderlichen Prüfungen soweit sie diesen Fall angehen, gleichlautend mit dem hier separat beiliegenden Protokoll, welches die betreffenden Bevollmächtigten unter einander vereinbart haben. Genannte Maßregeln werden geordnet und festgestellt im Einverständnis mit der serbischen Deputation in Konstantinopel und detailliert in einem Allerhöchsten Ferman aufgenommen mit der Wirkung hoheitlicher Verordnung. Diese Maßnahmen treten in möglichst kurzer Zeit in Kraft, spätestens aber, wie oben angegeben, innerhalb achtzehn Monaten. Es wird die betreffende Mitteilung dem Russischen Hofe gemacht und als integrierenden Teil des gegenwärtigen Vertrages betrachtet.

Art. 6. Kraft der im Artikel 10 des Bukarester Vertrages ausgesprochenen Bestimmungen, daß alle Geschäfte und Reklamationen der betreffenden Unterthanen, die durch die kriegerischen Ereignisse unterbrochen, ehe solche zurückgezogen oder aufgehoben wurden, desgleichen die Forderungen, welche die betreffenden Unterthanen gegenseitig haben, sowie solche an den Fiskus und die noch nicht durch endgültige richterliche Entscheidung geregelt und pünktlich beglichen sind, ist vereinbart, daß alle Geschäfte und Reklamationen der Russischen Unterthanen, veranlaßt durch die Verraubung seitens der Seeräuber der Barbarenstaaten und durch Konfiskationen zur Zeit des Bruches zwischen den beiden Höfen im Jahre 1806, und andere Handlungen derselben Art, auch solche inbegriffen, die seit dem Jahre 1821 entstanden, Grund für Bezahlung und entsprechende Entschädigung bilden; zu diesem Zwecke sollen von beiden Seiten, ohne Verzug Kommissäre ernannt werden, die den Stand der Verluste zu prüfen und den Betrag des Schadenersatzes festzustellen haben. Alle Arbeiten der Kommissäre sind bestimmte, und der Totalbetrag der Entschädigungssumme, wie oben angegeben ist en bloc der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Konstantinopel einzusenden, nach Verlauf von 18 Monaten nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages; ein gleiches Verfahren wird auch gegenüber den Unterthanen der Hohen Pforte befolgt werden.

Art. 7. Die Zahlung für den Schaden, den die Russischen Unterthanen und

Kaufleute durch die Seeräuber der Fürstentümer Algier, Tunis und Tripolis erlitten, und die ganze Ausführung des Handels-Vertrages und des Artikels 7 des Vertrages von Jassy, enthaltend die strenge Verpflichtung für die Hohe Pforte kraft der in Artikel 5 des Bukarester Vertrages ausgesprochenen Klauseln, der in Verbindung mit dem Artikel 3 alle früheren Transaktionen in Erinnerung bringt, wiederholt die Hohe Pforte feierlich Ihr Versprechen, von Stund an mit Sorgfalt und Treue Ihre eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Infolge dessen:

1. Wird die Hohe Pforte Ihr ganzes Bestreben darauf gerichtet halten, die Seeräuber der Barbarekenstaaten zu hindern unter irgend einem Vorwande Russischen Handel und Schiffahrt zu beunruhigen, und im Falle Ihr ein Raub angezeigt wird, verspricht Sie wiederholt, den Ersatz ohne irgend einen Aufschub für die Russischen Unterthanen zu leisten, um dieselben schadlos zu halten, und einen strengen Ferman an die Barbarekenstaaten zu erlassen, daß ein zweiter Erlaß dieser Art wohl nicht nötig sein dürfte, und im Falle dieser Ferman nicht befolgt würde, den Betrag für den Schaden aus dem Kaiserlichen Schatze, innerhalb zweier Monate gemäß des Artikels 7 des Vertrages von Jassy zu zahlen, datiert vom Tage der Reklamation, die durch den Russischen Minister zu diesem Zwecke eingereicht und geprüft worden.

2. Die Hohe Pforte verspricht, alle oben genannten Bedingungen bezüglich des Handels-Vertrages zu erfüllen, alle Hindernisse, die dem ausgesprochenen Wortlaute des Vertrages widersprechen, zu beseitigen, auch kein Hindernis der freien Schiffahrt für die unter Russischer Flagge fahrenden Kauffahrtei-Schiffe in allen Meeren und Gewässern des Ottomanischen Reiches ohne Ausnahme, zu dulden, mit einem Worte den Kaufleuten und Kapitänen wie den Russischen Unterthanen überhaupt die Vorteile und Vorrechte vollständiger Handelsfreiheit in allen Ottomanischen Staaten zu gewähren, die formell durch die bestehenden Verträge von beiden Statthaltern abgeschlossen sind.

3. In Übereinstimmung mit dem Artikel 1 des Handels-Vertrages, welcher zu gunsten sämtlicher Russischer Unterthanen überhaupt die freie Schiffahrt und den freien Handel in allen Staaten der Hohen Pforte sowohl zur See als auf dem Lande, kurz überall da, wo es den Russischen Unterthanen genehm sein sollte und kraft der Klauseln der Artikel 31—35 genannten Vertrages, die den freien Durchgang durch den Kanal von Konstantinopel gewährleisten für die russischen Kauffahrteischiffe, Ladungen von Lebensmitteln oder anderen Waren und Produkten aus russischen oder anderen Ländern, die dem Ottomanischen Reiche nicht unterstehen, ebenso die freie Verfügung über Lebensmittel und Waren feststellt, verspricht die Hohe Pforte, keinerlei Hindernisse und Widerspruch zu veranlassen, wenn die russischen mit Getreide oder anderen Lebensmitteln beladenen Fahrzeuge bei ihrer Ankunft in den Kanal von Konstantinopel ihre Fracht auf andere Fahrzeuge umladen werden, sei es auf russische oder auf anderen Nationen angehörige Schiffe zum Behufe der Ausfuhr aus dem Ottomanischen Staate.

4. Die Hohe Pforte nimmt das gefällige Mitwirken des Russischen Hofes an zum Zwecke des Einverständnisses wie vorstehend bezeichnet, auch den mit der Hohen Pforte befreundeten Mächten die Einfahrt ins Schwarze Meer zu gestatten, denen eine solche Einfahrt bis jetzt noch nicht gewährt worden, in der Art, daß dem Einfuhrhandel durch deren Schiffe und der Ausfuhr russischer Produkte am Bord derselben keinerlei Hindernisse verursacht werden können.

Art. 8. Der gegenwärtige Vertrag, ein Aufschluß und eine Vervollständigung der Bukarester Protokolle wird ratifiziert durch Se. Majestät den Kaiser und Selbstherrlicher aller Rußen und Se. Majestät den Kaiser und Padschah der Ottomanen und zum Zweck der feierlichen Ratifikation, dem Gebrauche gemäß mit deren eigenhändigen Unterschrift versehen, und durch die betreffenden Be-

vollmächtigten ausgetauscht, innerhalb vier Wochen oder so bald als möglich, gerechnet vom Tage des Abschlusses der gegenwärtigen Übereinkunft.
Geschehen zu Aferman, 25. September/7. Oktober 1826.

28. Rede des englischen Ministers Canning über das Bündnis mit Portugal. 12. Dezember 1826.

Indem ich dem Unterhause vorschlage, durch eine unterthänige und ehrerbietige Adresse Sr. Majestät außerordentlich huldreiche Botschaft anzuerkennen und darauf zu antworten in Ausdrücken, welche in der That ein Wiederhall auf die Gedanken sind und eine Erfüllung der Voraussetzungen jener Botschaft bedeuten, so fühle ich, daß, wie überzeugt ich auch immer bin von der Willigkeit und wie unbefangenen, was die Klugheit der darin angekündigten Maßregeln betrifft, es mir als britischem Minister geziemt, daß ich, — dem Parlament eine Handlung anempfehlend, die das Land sogar der Gefahr eines Krieges nähern kann, — bei der Erklärung der Ursachen jenes Antrags, diese meine Erklärung mit Ausdrücken des Bedauerns begleite.

Ich kann dem Hause versichern, daß innerhalb seiner Mauern keine Partei mehr von der Notwendigkeit der Fortdauer des Friedens für dieses Land und für die Welt überzeugt ist, als die Minister Sr. Majestät und als derjenige, der augenblicklich die Ehre hat zum Hause zu reden. Ich erkläre, daß ich so sehr von dieser Ansicht überzeugt bin — und zwar aus Gründen, die ich dem Hause genauer erklären werde, ehe ich mich niedersehe —, daß es keine Frage zweifelhafter oder bestrittener Politik giebt, keine Gelegenheit gegenwärtigen nationalen Vorteils — keine Vorsicht gegen entfernte Gefahr, die ich nicht lieber fröhlich beilegen oder übersehen oder ausschließen wollte, als in diesem Augenblicke das Parlament auffordern eine Maßregel zu sanktionieren, die das Land in Krieg stürzen kann. Allein zur selben Zeit fühle ich das, was in den besten Zeiten englischer Geschichte von den besten Staatsmännern dieses Landes gefühlt wurde, ebenso wie von den Parlamenten, welche diese Staatsmänner unterstützten. Ich fühle, daß es zwei Dinge giebt, und zwar nur diese beiden, die nicht bloßgestellt, übersehen oder verschoben werden dürfen. Diese Dinge sind: Anhänglichkeit an die Nationaltreue und Rücksicht auf die Nationallehre.

Meine Herren! Wenn ich nicht in Erwägung zöge, daß diese beiden Dinge in der Vorlage, welche ich Ihnen heute zu machen habe, enthalten sind, so würde ich mich nicht, wie ich es jetzt thue, an das Haus wenden mit der vollen Zuversicht, daß die huldvolle Botschaft Sr. Majestät die Zustimmung im Hause finden wird, die Se. Majestät erwartet. Um die Angelegenheit, welche ich Ihnen zu unterbreiten habe, in der kürzesten und denkbar klarsten Weise zur Kenntniß des Hauses zu bringen, bitte ich um die Erlaubniß sie zuerst frei von irgend welchen Nebenbetrachtungen darzustellen. Es ist eine Frage des Rechts und eine Frage der That: des nationalen Rechts einerseits, der notorischen That andererseits; nach meiner Meinung muß es für das Parlament ebenso unmöglich sein, als es für die Regierung war, die Angelegenheit in mehr als einem Lichte zu betrachten oder zu mehr als einer Entschließung in betreff der Sache zu kommen. Von allen Bündnissen, durch welche in den verschiedenen Perioden unserer Geschichte dieses Land mit den anderen Nationen Europas verknüpft war, ist keines so alt und so genau in seinen Verpflichtungen, — hat keines so lange gedauert und ist so eifrig befolgt — keines ist so innig verknüpft mit den glänzendsten Epochen unserer Triumphe als das zwischen Groß-Britannien und Portugal. Es geht zurück in ferne Jahrhunderte, es hat eine unendliche Zahl von Wechselfällen überlebt. Es existierte schon vor der Thronbesteigung des Hauses Braganza

in Portugal, es hat aus diesem Ereignis neue Lebenskraft geschöpft; und von jener Epoche an bis zur Gegenwart ist die unabhängige Monarchie Portugal unaufhörlich durch die Freundschaft Großbritanniens genährt worden. Dies Bündnis ist nie ernstlich unterbrochen; aber es wurde wiederholt von neuem sanktioniert. Es wurde aufrecht erhalten in schwierigen Lagen, wo die Treue anderer Bündnisse erschüttert wurde, und es wurde verteidigt auf blutigen und ruhmvollen Schlachtfeldern.

Daß dies Bündnis mit Portugal zu jeder Zeit unserm Lande außerordentlich nützlich gewesen, will ich nicht behaupten, zuweilen war es thatsächlich unbequem und lästig. Aber, so weit ich weiß, hat kein britischer Staatsmann je für zweckdienlich befunden, den Antrag auf Abschüttelung des Bündnisses zu stellen. Und sicherlich würde uns die Ehre oder vielmehr das, was ich „nationale Sympathie“ nennen kann, im Augenblicke der Not nicht erlauben, mit überpeinlicher Genauigkeit den Betrag der Schwierigkeiten und Gefahren zu erwägen, die verbunden sind mit seiner treuen und festen Befolgung. Was nun die Gefühle nationaler Ehre so verbieten würden, das wird gleicherweise verboten durch die einfachen Lehren nationaler Treue. — Nicht nur in entfernten Perioden der Geschichte und in vergangenen Zeiten allein werden die Spuren des Bündnisses zwischen Großbritannien und Portugal gefunden, sondern noch bei dem letzten Vertrag des neueren Europas, dem Kompakt nämlich, der die Grundlage des gegenwärtigen internationalen Rechts bildet — ich meine den Vertrag von Wien 1815 — hat dieses Land, das die Augen offen hatte für die möglichen Unbequemlichkeiten der Konnexion, aber das auch des früheren Nutzens sich erinnerte, feierlich die vorherigen Verpflichtungen mit Portugal, inbetreff des Bündnisses und der Freundschaft, erneuert. Ich werde mir erlauben, dem Hause den dritten Artikel des 1815 zu Wien abgeschlossenen Vertrages zwischen Großbritannien und Portugal vorzulesen: „das Bündnis-Übereinkommen, welches am 19. Februar 1810 in Rio de Janeiro geschlossen wurde, gründete sich auf Umstände zeitlicher Art, die jetzt glücklich überwunden sind, und daher ist der besagte Vertrag für erledigt in allen seinen Theilen und für erloschen erklärt, jedoch ohne Beeinträchtigung der alten Verträge, die so lange und so erfolgreich zwischen den beiden Kronen bestanden haben und die hierdurch von den hohen Vertragsschließenden Nationen erneuert und anerkannt werden als in voller Kraft und Wirkung bestehend.“ Um die Kraft dieser Bestimmung — die neu ist ihrer Zeitdauer nach, neu auch, was die Sanktionierung durch das Parlament anbetrifft — recht zu würdigen, möge das Haus mir erlauben, in kurzen Zügen die Umstände auseinander zu setzen, in Folge deren der Vertrag geschlossen wurde. Als nämlich im Jahre 1807 der König von Portugal in Folge des Dekrets Bonapartes, daß das Haus Braganza aufgehört habe, zu regieren, durch den Rat Englands sich bewegen ließ nach Brasilien sich einzuschiffen, da wurde im Augenblicke der Einschiffung des Königs ein geheimes Übereinkommen unterzeichnet zwischen Sr. Majestät und dem Könige von Portugal, und es wurde hierin erklärt, daß in dem Falle, daß der Hof nach Brasilien auswandern würde, Groß-Britannien niemals eine andere Dynastie als die des Hauses Braganza auf dem Throne Portugals anerkennen würde. Diese Erklärung geschah, wie ich schon erwähnte, zur Zeit der Auswanderung nach Brasilien. Dies war ein wichtiges Ereignis, in der Absicht geschehen, der Gewalt Bonapartes das souveräne Haus Braganza zu entziehen. Später im Jahre 1810, als die Residenz der Regierung des Königs von Portugal in Rio de Janeiro aufgeschlagen war und als es in Folge der hoffnungslosen Zustände der europäischen Angelegenheiten sich als wahrscheinlich erwies, daß der Hof dort lange werde bleiben müssen, da wurde die geheime Übereinkunft von 1807, deren Hauptbedingung durch die Auswanderung nach Brasilien erfüllt war, abgeschafft und ein neuer öffentlicher Vertrag abgeschlossen, in welchen

aus der Konvention von 1807 die Bedingung aufgenommen wurde, daß nämlich Großbritannien, solange als Se. Majestät von Portugal in Brasilien sich aufzuhalten gezwungen sein würde, keinen anderen Herrscher auf Portugals Thron anerkennen würde als ein Glied des Hauses Braganza. Diese Bestimmung also, welche bis dahin eine geheime war, wurde so eine offenkundige und daher ein Teil der bekannten Völkergesetze. — Im Jahre 1814 wurde infolge des glücklichen Krieges dem Könige von Portugal freigestellt, in seine europäischen Besitzungen zurückzukehren. Es war da klar, daß der Grund der Verpflichtung, aufgestellt im geheimen Vertrage von 1807 und erneuert in der öffentlichen Übereinkunft von 1810, beseitigt war von dem Zeitpunkt an, wo der König nach Europa zurückkehren konnte. Daher wurde der Vertrag von 1810 auf dem Wiener Kongreß annulliert, und an die Stelle der Verpflichtung, keinen andern Herrscher auf Portugals Thron anzuerkennen als ein Glied des Hauses Braganza, wurde der Passus gesetzt, den ich eben dem Hause verlesen habe.

Der Wiener Vertrag, annullierend den Vertrag von 1810, erneuert alle früheren Verträge zwischen Großbritannien und Portugal, sie bezeichnend als „alte Verträge der Bündnisse, der Freundschaft und Bürgschaft“, welche „lange und glücklich zwischen beiden Kronen bestanden haben“ und die bleiben sollen mit Erlaubnis beider Hohen Länder, „in voller Kraft und Wirkung“.

Welches ist denn nun die Kraft, welches ist die Wirkung jener alten Verträge? Ich will dem Hause solches erklären. Aber bevor ich dies thue, muß ich sagen, daß, wenn alle die Verträge, auf welche sich dieser Passus des Wiener Vertrages bezieht, durch irgend eine Naturumwälzung untergegangen wären oder durch einen außerordentlichen Zufall in gänzliche Vergessenheit geraten wären, so würde es doch unmöglich sein, nicht zugeben zu müssen als eine unbestreitbare Folgerung des Artikels des Wiener Vertrages allein, daß unserm Großbritannien die entschiedene Verpflichtung obliegt als der tatsächliche Verteidiger Portugals aufzutreten. Wenn ich auch nicht eine einzige Urkunde einer einzigen früheren Verpflichtung aufweisen könnte, so würde ich doch noch behaupten, daß ein feierliches, wenn auch nur 10 Jahr altes, Zugeständnis von der Existenz jener „Verträge der Allianz, der Freundschaft und Bürgschaft“ Großbritannien zwingen würde die Verpflichtung zu erfüllen, welche jene Beschreibung miteinschließt. Aber glücklicherweise besteht keine solche Schwierigkeit, die Natur jener Verpflichtungen zu spezifizieren. Alle die alten Verträge existieren noch, sie sind sämtlich bekannt diesem Lande, Spanien, ja jeder Nation der civilisierten Welt. Sie sind so zahlreich und ihr Gesamtergebnis ist ein so gleichförmiges, daß es wohl genügen wird, nur zwei von ihnen herauszuheben, um daran die Natur aller zu zeigen.

Der erste Vertrag, auf den ich hinweise, ist der von 1661, welcher abgeschlossen wurde zur Zeit der Heirat Karls II. mit der Infantin von Portugal. Nach der Erwähnung der Hochzeit und nach der Übertragung von erstens einer bedeutenden Geldsumme und zweitens mehrerer wichtiger Plätze — von denen wir einige, wie Tangier, nicht mehr besitzen, andere aber, wie Bombay, noch uns angehören — an Großbritannien infolge jener Heirat, fährt der Vertrag so fort: „In Erwägung aller der gewährten Privilegien, die so sehr vorteilhaft sind für den König von Großbritannien und für seine Unterthanen im allgemeinen, und der Abtretung jener wichtigen Plätze an besagte Majestät und seine Erben für immer ic., erklärt der König von Großbritannien unter Zustimmung und Billigung seines Rates, daß er das Interesse Portugals und aller seiner Besitzungen stets sorgfältig wahrnehmen will und es mit äußerster Anstrengung zu Wasser und zu Lande stets so verteidigen will als ob es England selbst wäre“. Und dann fährt der Vertrag fort die Stärke der zu sendenden Hilfe und die Art der Sendung zu spezifizieren.

Ich komme nun zum Vertrage von 1703, der gleichzeitig war mit dem Methuen-Vertrag, der die Handelsbeziehungen beider Länder für länger als ein Jahrhundert regelte. Der Vertrag von 1703 war ein Vertrag zwischen drei Staaten, nämlich den Generalstaaten von Holland, England und Portugal. Der zweite Artikel jenes Vertrages lautet so: „Wenn es sich je ereignen sollte, daß die Könige von Spanien und Frankreich, sei es jetzt oder in der Zukunft, sei es beide zusammen oder einer allein, das Königreich Portugal, entweder auf dem Kontinente oder in seinen Besitzungen jenseits der See, mit Krieg überziehen sollten oder den Verdacht erwecken sollten, daß sie solches vorhaben, so werden Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und die Herrscher der Generalstaaten den besagten Königen gegenüber ihre freundschaftlichen Bestrebungen vereinigen, um ihnen zu raten, das Verhältnis des Friedens mit Portugal zu wahren und dieses nicht mit Krieg zu überziehen.“ — Der dritte Artikel erklärt, daß, falls „diese guten Anstrengungen nicht den gewünschten Erfolg haben sollten, sondern vergeblich wären, sodaß Portugal durch beide vorbesagte Könige oder durch einen von ihnen mit Krieg überzogen würde, daß dann die oben erwähnten Mächte Großbritannien und Holland mit voller Macht den Krieg eröffnen sollen gegen die vorbesagten Könige oder den König, der Portugal feindlich überfällt; sie sollen zu diesem Kriege, der in Europa geführt werden soll, 12000 Mann stellen, die sie bewaffnen und besolden müssen, ob sie nun in Quartier liegen oder im Kampfe sich befinden; auch sollen die Hohen Alliierten verpflichtet sein, jene Zahl stets voll zu erhalten dadurch daß sie dieselbe von Zeit zu Zeit auf ihre eignen Kosten neu ergänzen.“ Ich weiß nun sehr wohl, daß man inbetreff dieser beiden Verträge eine Frage erheben kann, nämlich ob nicht etwa durch Veränderung der Umstände und durch den Fortschritt der Zeit jene Verpflichtungen in etwas gelöst worden sind. Der Vertrag von 1661 war, so kann man einwenden, so unbestimmt und weitläufig in seinen Ausdrücken, und es ist so unbillig, so ganz gegen die Natur, daß ein Land ein anderes verteidigen soll „wie sich selbst“, kurz solche Bedingungen tragen einen so übertriebenen Charakter, daß sie mehr Gefühlsgeräuschen als Ausdrücken eines überlegten Kompaktes gleichen. — Inbetreff des Vertrages von 1703 hinwiederum könnte man fragen, ob etwa, falls eine der beiden Kontraktmächte — Holland — seine Beziehungen zu Portugal so ändern würde, daß die Verpflichtungen im Vertrag von 1703 als veraltet erscheinen würden, ob dann die Verpflichtung für die andere Macht ebenfalls nichtig sei oder nicht. — Ich möchte es nicht wagen, beide Einwürfe im negativen Sinne zu beantworten. Aber ohne in eine Kontroverse eintreten zu wollen, glaube ich, es genüge, wenn ich sage, daß Zeit und Platz für solche Einwürfe der Wiener Kongreß war. Damals und an jenem Orte hätten ihr solches nämlich glaubt. Aber gerade damals und dort proklamiert ihr vor dem ganzen modernen Europa mit freiem Blick die alten Verträge der Allianz, der Freundschaft und Bürgschaft, die so lange zwischen den Kronen von Großbritannien und Portugal bestanden, von neuem als noch immer „anerkannt von Großbritannien“ und als noch „voller Kraft und Wirkung“. Jedoch nicht sowohl auf spezialisierte Artikel allein, nicht auf einen einzigen der alten Verträge allein, sondern auf den Geist und auf das Verständnis der ganzen Reihe von Verträgen, von welchen allen die Essenz zusammengefaßt und aufbewahrt ist im Wiener Vertrage, gründet es sich, daß wir Portugal ein Recht zuerkennen, auf Großbritannien als Verbündeten und Verteidiger zu schauen. — Dies, meine Herren, ist der moralische und der politische Stand unserer Verpflichtungen Portugal gegenüber; es ist offenbar, daß, wenn Portugal, aus Besorgnis vor dem kommenden Kampfe, Großbritannien zum Beistand aufforderte, die einzige Verzögerung von unserer Seite entstehen konnte nicht durch die Erwägung, ob jene Hilfe notwendig war, — vorausgesetzt die Ver-

anlassung sie zu fordern, — sondern einfach durch die Erwägung, ob jene Veranlassung oder mit andern Worten, ob der casus foederis eingetreten oder nicht.

Ich weiß in der That, daß in einzelnen Gegenden den Ministern Sr. Majestät vorgeworfen ist, es sei eine außerordentlich große Zeit verstrichen zwischen der Beschlußfassung, Portugal Hilfe zu bringen, und der Ausführung dieses Beschlusses. Aber wie steht es hiermit? Am Sonntag den 3. dieses Monats erhielten wir vom Portugiesischen Gesandten eine direkte Aufforderung, Hilfe zu leisten gegen einen feindlichen Angriff seitens Spaniens. Unsere Antwort lautete dahin, daß, obgleich uns Gerüchte durch Frankreich zu Ohren gekommen, Sr. Majestät Regierung doch nicht jene genaue Kenntnis hatte — jene offizielle und klare Nachricht inbetreff der Thatfachen —, kraft deren sie dem Parlament Mitteilung davon machen konnte. Erst am letzten Freitag Abend kam diese genaue Information an. Am Sonnabend faßten Sr. Majestät ergebene Diener ihren Beschluß. Am Sonntag erhielt dieser Beschluß die Sanction des Königs. Am Montag wurde er beiden Häusern des Parlaments mitgeteilt und heute — zu derselben Zeit, wo ich zu Ihnen zu reden die Ehre habe — sind die Truppen unterwegs, um sich einzuschiffen.

Daher glaube ich, meine Herren, daß keine unstatthafte Verzögerung der Regierung zur Last gelegt werden kann. Aber unzweifelhaft war es andererseits, als der Ruf Portugals nach Beistand uns zu Ohren kam, Pflicht der Regierung Sr. Majestät, nichts auf Hörensagen hin zu unternehmen; es war ein Ruf, der klar war seiner Billigkeit nach, aber zugleich furchtbar ausgedehnt in seinen eventuellen Folgen. Die Verpflichtung des Beistands war in ihrer ganzen nötigen Stärke anerkannt, aber es war eine durchaus authentische Kenntnis der Thatfachen erforderlich, ehe die Einwilligung zur Hilfe gewährt werden konnte. Die Regierung arbeitete hier unter großen Nachteilen. Die Gerüchte nämlich, welche unser Ohr erreichten, kamen teils durch Madrid, wo sie stark entstellt wurden, um die Politik irgend einer Partei zu begünstigen, teils durch die Presse Frankreichs; letztere Gerüchte waren, obwohl im wesentlichen korrekt, doch in Besonderheiten unbestimmt und sich widersprechend. Eine Maßregel von großer und ernster Wichtigkeit konnte nie auf ein solches Zeugnis gegründet werden; auch konnten die Minister nicht eher darüber zum Parlament reden, bevor sie nicht eine authentische Zusicherung hatten, daß der Fall, welchen sie der gesetzgebenden Körperschaft vorzulegen hatten, in allen seinen Teilen treu und thatsächlich war. Aber es gab noch einen anderen Grund, der die nötige Vorsicht bedingte. Als nämlich in früheren Zeiten Portugal unser Land um Beistand anrief, da beruhte die ganze Staatsgewalt Portugals auf der Person des Herrschers. Der Ausdruck seines Wunsches, die Offenbarung seines Willens, das Vorbringen seines Rufes, alles dies war ein genügender Grund für eine unmittelbare und entscheidende Aktion seitens Großbritanniens, vorausgesetzt, daß der casus foederis erwiesen war. — Aber bei dieser jetzigen Angelegenheit mußte Nachforschung zuerst abgehalten werden, ob gemäß der neuen Konstitution in Portugal der Ruf um Hilfe nach Großbritannien geschehen war mit Zustimmung aller kompetenten Behörden und Autoritäten oder nicht, und sodann mußte die Zusicherung erlangt werden, daß unsere Armee in Portugal eine solche Aufnahme finden werde, wie sie die Armee eines befreundeten und alliirten Staates billig erwarten kann. Denn bevor ein britischer Soldat Portugal betreten, ja vielmehr bevor er die Küsten Englands überhaupt verlassen durfte, mußten wir uns pflichtgemäß versichern, daß der Schritt, der durch die Regentschaft Portugals unternommen war, die aufrichtige Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft jenes Landes erlangt habe. Erst heute morgen erhielten wir die authentische Nachricht von den Verhandlungen der Kammern in Lissabon, eine Nachricht, die die Zustimmung als Thatfache uns mittheilt. Diese Nachricht

ist in einer Botschaft Sir W. A. Courts, datirt 29. November, enthalten, von welcher ich einen Auszug dem Hause vorlesen will: „Am Tage nach dem Bekanntwerden des Einfalls der Rebellen in Portugal, forderten die Minister von den Kammern eine Ausdehnung der Macht der Exekutivregierung; und man erachtete für notwendig die Erlaubnis, fremde Hilfe kraft der alten Verträge anzurufen, soweit diese noch bestanden. Die Deputirten erteilten die verlangte Genehmigung durch Akklamation; und ein gleicher guter Geist zeigte sich bei den Peers, die jede Vollmacht, welche die Minister nur immer verlangen konnten, erteilten. Ja, sie gingen sogar noch weiter; sich von ihren Sitzen erhebend erklärten sie ihrem Lande ihre Ergebenheit und ihre Bereitwilligkeit zu persönlicher Dienstleistung, wenn dies nötig, um jeden feindlichen Einfall zurückzutreiben. Als erster gab diese Erklärung der Herzog von Cadaval, der Präsident der Kammer; und der Minister, welcher mir diese Verhandlung beschrieb, sagte, daß es eine Bewegung gewesen sei, würdig der guten Zeiten Portugals“.

Ich habe mich so nebenbei geäußert über den aufgestellten Vorwurf inbetreff der Verzögerung der Ausführung der von der portugiesischen Regierung geforderten Hilfe. Die Hauptfrage jedoch ist die: Waren wir verpflichtet jener Aufforderung zu willfahren? Mit anderen Worten: war der casus foederis eingetreten? Nach unserer Ansicht, ja. Es ist erwiesen, daß Scharen von portugiesischen Aufrührern, bewaffnet und ausgerüstet und in Spanien eindressiert, die spanische Grenze überschritten und Schrecken und Verwüstung in ihr eigenes Land getragen haben, und daß sie bald den Bruder des regierenden portugiesischen Herrschers, bald eine spanische Prinzessin, bald selbst Ferdinand von Spanien zum rechtmäßigen Besitzer des portugiesischen Thrones erklärten. Diese Rebellen überschritten die Grenze nicht an einem Punkte allein, sondern an mehreren, denn es ist bemerkenswert, daß der Angriff, auf welchen sich die ursprüngliche Aufforderung um Hilfe an Großbritannien stützte, nicht der Angriff ist, in Ansehung dessen jener Aufforderung gewillfahrt ist.

Der Angriff, von dem die französische Presse redete, fand im Norden Portugals statt, in der Provinz Tras-os-Montes; einen offiziellen Bericht darüber haben wir erst heute durch Sr. Majestät Regierung erhalten. Aber am Freitag erhielten wir einen Bericht über einen Einfall im Süden Portugals und über die Einnahme von Villa Viciosa, einer Stadt, die zwischen der südlichen Grenze und Lissabon liegt. Dieses neue Ereignis begründete bedeutend mehr, als es eine bloße Bestätigung des ersten beklagten Angriffes gethan haben würde, die systematische Natur des Angriffes gegen Portugal seitens Spanien. Ein einzelner feindlicher Einfall hätte können durch irgend eine einzelne Schar, die aus ihren Gegenden entwichen, ausgeführt worden sein, durch irgend eine Schar von Herumstreichern, die ausgewichen sein konnten, trotz der Wachsamkeit der spanischen Behörden und ein solcher zufälliger und loser Gewaltakt hätte nicht eine entscheidende Gewähr von der Kenntnis und Bestimmung seitens jener Behörden darbieten können; aber wenn eine Reihe von Angriffen längs der ganzen Grenze gemacht wird, so ist es schwierig zu leugnen, daß solche vielen Beispiele von Feindseligkeit ein Zeugnis von verabredetem und vorberathenem Angriff sind. Wenn auch nur eine einzelne Schar von spanischen Soldaten die Grenze in feindlichem Marsche überschritten haben würde, so würde, wie ich vermute, kein Zweifel inbetreff des Charakters der Invasion möglich sein. Sollen Scharen von Leuten, die durch Spanien bewaffnet, gekleidet und ausgerüstet sind, Feuer und Schwert in den Busen ihres harmlosen Nachbarn schleudern und soll dann vorgegeben werden, daß kein Angriff, kein Einfall geschehen sei, deshalb weil, fürwahr, diese Gewaltthaten gegen Portugal von Leuten begangen sind, denen Portugal Leben und Nahrung gegeben hat? Welches lächerliche Wortspiel würde es nicht sein, zu behaupten, daß im Angriff auf Portugal von Spanien aus

nicht ein Spanischer Angriff sei, weil Spanien nicht seine eigenen Truppen, sondern gedungene Söldner gebrauchte zur Ausführung seines Vorsatzes? Und was für einen Unterschied macht es aus, daß die Söldner in diesem Falle geborene Portugiesen waren? Ich habe bereits erwähnt und ich wiederhole jetzt, daß es niemals der Wunsch oder die Absicht der britischen Regierung gewesen ist, sich in die inneren Angelegenheiten Portugals zu mischen. Fragen solcher Art muß die portugiesische Nation unter sich ausmachen. Aber wenn wir zulassen würden, daß Horden von verräterischen Flüchtlingen aus Portugal mit spanischen Waffen — oder Waffen, ihnen geliefert und hergestellt durch spanische Behörden — in ihren Händen, ihrem Vaterland einfliegen irgend eines Zweckes willen und nachher ihr Bürgerrecht wieder in Anspruch nehmen eines anderen Zweckes willen, — ihm einfliegend zum Zweck des Angriffes und alsdann wieder ihr Bürgerrecht verlangend zum Zweck der Straflosigkeit — wenn wir diese Betrügerei zulassen sollten und entweder vorgeben, wir seien selbst dadurch getäuscht, oder aber versuchen, Portugal in den Glauben täuschend zu versetzen, daß kein äußerer Angriff vorhanden sei, keine äußere Feindseligkeit in einem solchen Angriffssystem — solches Vorgeben und Versuchen würde wohl nur lächerlich und verächtlich sein, wenn sie nicht ein weit ernsthafteres Zeugnis erforderten als eine Entschuldigung für Untreue der alten Freundschaft gegenüber und als ein Vorwand, um frei zu werden von den positiven Bedingungen der Verträge.

Dies nun ist der Fall, den ich dem Unterhause vorlege. Hier ist einerseits ein unzweifelhaftes Pfand nationaler Treue — nicht in einem Winkel aufgegriffen — nicht geheim gehalten unter den Parteien — sondern offen verzeichnet in den Annalen der Geschichte vor der ganzen Welt. Hier sind andererseits unleugbare Thatfachen fremden Angriffes, verübt hauptsächlich durch Vermittelung einheimischer Verräter, die aber durch fremde Mittel unterstützt, durch fremden Rat angestachelt und für fremde Zwecke verwandt wurden. Hält man diese Thatfachen und diese Bürgschaft zusammen, so ist es unmöglich, daß Se. Majestät die Aufforderung zur Hilfe, die an ihn gerichtet ist, ablehnen sollte, noch auch kann, davon bin ich sicher überzeugt, das Parlament ablehnen, Se. Majestät zu ermächtigen, seinen unzweifelhaften Verpflichtungen nachzukommen. Ich bin geneigt, die ganze Sache von heute abend ruhen zu lassen und das Botum des Unterhauses inbetreff dieses einfachen, ganz von Nebenumständen entkleideten Falles zu fordern, von welchen Nebenumständen ich besonders es abzusondern wünsche sowohl in den Augen derjenigen, die mich hören, als auch in den Augen anderer, die das, was ich jetzt sage, erfahren werden. Wenn ich mich auch gerade jetzt, ohne weiter ein Wort hinzuzufügen, niedersetzen würde, so zweifle ich nicht daran, die Zustimmung des Hauses zu der Adresse, welche ich vorzulegen beabsichtige, zu haben. Es wird dem Hause klar sein, daß das Botum, welches ich von ihm fordere, ein Botum ist für die Verteidigung Portugals, nicht ein Botum aber für Krieg gegen Spanien. Ich bitte das Haus, diese beiden Punkte sorgfältig auseinander zu halten. Für den ersteren Punkt glaube ich genug gesagt zu haben. Wenn ich in dem, was ich nun weiter zu sagen habe, sollte stark gegen die spanische Regierung auftreten, so bitte ich zu beachten, daß, wie ich zeigen werde, ihr Verhalten ein ganz ungerechtfertigtes gewesen — entgegen dem Gesetze der Nationen, entgegen dem Gesetze guter Nachbarschaft, entgegen, möchte ich sagen, den Gesetzen Gottes und der Menschen — in Hinsicht auf Portugal — nicht glaube ich dadurch zu verhindern einen *Casus poenitentiae*, d. h. eine Möglichkeit der Abhilfe und Wiederherstellung. Es ist unsere Pflicht zur Verteidigung Portugals zu eilen — mag der Angreifer sein, wer er will. Und erinnern Sie sich, daß, indem wir so die Bedingungen alter Verträge erfüllen, von deren Existenz und Bedingungen die ganze Welt Kunde hat, wir gemäß der allgemein erlaubten Auslegung des Völkerrechtes weder Krieg gegen jenen

Angreifer führen, noch daß wir jenem Angreifer, viel weniger aber irgend einer anderen Macht gerechten Grund zum Kriege gegen uns selbst darbieten. Meine Herren! Die augenblickliche Lage Portugals ist eine so anomale und die letzten Jahre portugiesischer Geschichte sind durch so ungewöhnliche Ereignisse ausgezeichnet, daß das Haus wohl nicht annehmen wird, ich wollte seine Zeit mißbrauchen, wenn ich mir die Freiheit nehme, seine Aufmerksamkeit in aller Kürze und Bündigkeit auf diese Ereignisse zu lenken und auf ihren Einfluß auf die politischen Beziehungen Europas. Es ist bekannt, daß die Folge des Aufenthaltes des portugiesischen Königs in Brasilien die war, letzteres Land aus einem kolonialen zu einem Hauptland zu machen, und daß seit der Zeit, wo der König seine Rückkehr nach Portugal ins Auge faßte, der Wunsch in Brasilien sich regte, unabhängig zu werden, ein Wunsch, der Zwietracht zu bringen drohte, wenn nicht etwas Ähnliches wie Civilstreit zwischen den europäischen und amerikanischen Besitzungen des Hauses Braganza. Es ist ebenso bekannt, daß Großbritannien eine Vermittelung zwischen Portugal und Brasilien versuchte und den König bewog, einer Trennung beider Kronen zuzustimmen, indem er seinem ältesten Sohne in Brasilien die Herrschaft übergab. Die Dinte, mit welcher dies Übereinkommen geschrieben, war kaum getrocknet, als der unerwartete Tod des Königs von Portugal eine neue Lage der Dinge hervorbrachte, nämlich die Wiedervereinigung beider Kronen auf einem Haupte. Infolge dieses Ereignisses richteten Großbritannien und ein anderer eng mit Brasilien verknüpfter europäischer Hof an den Kaiser von Brasilien, der jetzt König von Portugal geworden war, eine Botschaft, von der man nicht gerade sagen kann, daß Se. Kaiserl. Majestät ihr gefolgt wäre, deshalb weil er sich bereits entschieden hatte, bevor diese Botschaft Rio de Janeiro erreichte. Aber in Übereinstimmung mit dieser Botschaft, allerdings nicht in Folge derselben, hatte sich Se. Kaiserl. Majestät entschlossen, auf den Thron Portugals zu gunsten seiner ältesten Tochter zu verzichten. Ja, der Kaiser von Brasilien hatte noch mehr gethan. Was man nicht vorhergesehen hatte — was zu raten außerhalb des Berufes jeder fremden Macht gewesen wäre — Se. Kaiserl. Majestät hatte seinen Verzicht auf die Krone Portugals mit der Gewährung einer freien konstitutionellen Verfassung für dies Königreich begleitet.

Es ist vermutet worden, daß diese Maßregel, ebensowohl wie die Verzichtleistung die Folge unseres Rates gewesen sei. Nicht so, — Großbritannien legte diese Maßregel nicht nahe. Es ist nicht Englands Pflicht noch Praxis, Winke und Ratschläge anzubieten für die innere Regulierung fremder Staaten. Es billigte weder noch mißbilligte die Gewährung einer konstitutionellen Verfassung an Portugal; seine Meinung darüber wurde niemals erforscht. Es ist freilich wahr, daß das Patent der konstitutionellen Verfassung nach Europa durch einen im Dienste der britischen Regierung sehr zuverlässigen Mann gebracht wurde. Sir C. Stuart war nach Brasilien gegangen, um inbetreff der Trennung dieses Landes von Portugal zu unterhandeln. Außer seinem Charakter als Bevollmächtigter Großbritanniens, als der vermittelnden Macht, war er auch durch den König von Portugal mit der Würde eines Bevollmächtigten Sr. Majestät für die Unterhandlungen mit Brasilien beehrt worden. Diese Unterhandlungen waren zu einem glücklichen Abschluß gebracht worden, und damit war der britische Teil von C. Stuarts Reise beendet. Aber Sir C. Stuart hielt sich noch länger in Rio de Janeiro auf in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des Königs von Portugal, um inbetreff der Handelsbeziehungen zwischen Portugal und Brasilien zu unterhandeln. In seiner letzteren Eigenschaft als Bevollmächtigter des Königs von Portugal war es, daß Sir C. Stuart bei seiner Rückkehr nach Europa durch den Kaiser von Brasilien aufgefordert wurde, die neue konstitutionelle Verfassungsurkunde nach Portugal zu überbringen. Die Regierung Englands hatte nichts daran

auszusetzen, daß Sir C. Stuart diesen Auftrag ausführte, aber man fühlte, daß, wenn dem Sir C. Stuart erlaubt würde in Lissabon zu bleiben, es in den Augen Europas so scheinen möchte, als ob England der Urheber und Veranlasser jener portugiesischen Konstitution wäre. Es wurde daher dem Sir C. Stuart befohlen sofort nach Hause zurückzukehren, damit, wenn diese Konstitution dort in Kraft gesetzt würde, es offenkundig sein möchte, daß sie durch Portugals Volk selbst angenommen war, nicht aber ihm mit Gewalt unter englischer Einnischung aufgenötigt war.

Inbetreff der Vorzüge der neuen Konstitution Portugals meine Ansicht zu äußern, spüre ich wenig Neigung, noch habe ich auch das Recht dazu. Allerdings habe ich eine Ansicht und Urtheil darüber, aber alles, was ich als englischer Minister darüber zu sagen weiß, ist: „Möge Gott diesen Versuch der Einführung konstitutioneller Freiheit in Portugal gelingen lassen! und möge jene Nation sich als tauglich und reif erweisen, ihre neu erhaltenen Privilegien zu genießen und zu hegen, ebenso wie sie sich oft fähig erwiesen hat, ihre Pflichten gegen die Nationen der Welt zu erfüllen.“

Ich bin weder ein Verfechter noch ein Kritiker der portugiesischen Konstitution. Aber es ist von allen Seiten zugegeben, daß sie einen gesetzmäßigen Ursprung hat, was hauptsächlich das kontinentale Europa damit veröhnt hat; und uns Engländern ist diese Konstitution dadurch empfohlen, daß sie bei allen Ständen des portugiesischen Volkes eine bereitwillige Aufnahme gefunden hat. Dieser Konstitution also, die ihrem Ursprunge nach so unbestritten ist selbst seitens derjenigen, die sonst sehr eifersüchtig auf neue Institutionen sind — dieser Konstitution, die in ihrem Beginne so sanktioniert ist durch die freudige und dankbare Zustimmung aller derer, die darunter leben sollen — dieser Konstitution, die gegründet ist auf Grundfäßen, die unsern eignen in großem Maße ähnlich sind, obwohl sie verschiedenartig gestaltet sind — kann England unmöglich nicht Gutes wünschen wollen. Aber es würde nichtsdestoweniger uns durchaus nicht geziemen, diese Konstitution dem portugiesischen Volke aufzudrängen, wenn dieses sich weigerte, dieselbe anzunehmen, oder wenn irgend eine Spaltung unter den Portugiesen selbst bestünde darüber, was die Schicklichkeit und Angemessenheit der Konstitution für die Bedürfnisse und Wünsche der Nation anbetrifft. Es ist nicht unsere Aufgabe seine Schlachten auszukämpfen. Wir gehen nach Portugal in der Erfüllung einer heiligen Verpflichtung, die durch neue und alte Verträge festgesetzt ist. Aber dort soll nichts von uns geschehen, um die Einführung der Konstitution zu erzwingen — aber wir müssen auch Sorge tragen, daß nichts von anderen geschieht, um zu verhindern, daß sie schön in Kraft trete. In der inneren Politik mögen die Portugiesen ihre eignen Angelegenheiten selbst regeln; was jedoch die äußeren Angelegenheiten betrifft, so muß England, solange es dazu irgend fähig ist, seinen Arm erheben gegen die Anstrengungen irgend welcher Macht, die versuchen sollte mit Gewalt die Wahl zu verhindern zwischen der Annahme der Konstitution und ihrer Ablehnung, und die Unabhängigkeit Portugals zu fesseln. Hat Spanien dies vorgehabt? Ich will nicht dabei verweilen zu untersuchen, ob die Vorgänge, die kürzlich in Spanien ausgeübt und erlaubt wurden, Akte einer Regierung waren, die die gewöhnliche Macht der Klugheit und Voraussicht ausübte (ohne welche eine Regierung für den guten Teil ihrer Unterthanen überhaupt keine Regierung ist), oder ob sie Akte waren irgend einer geheimen gesetzwidrigen Macht — irgend einer wütenden fanatischen Partei, die die Kundgebungen der solidarisch haftenden Regierung zu Schanden macht, sie in der Hauptstadt höhnt und ihr an den Grenzen ungehorsam ist. Es ist gleichgültig für Portugal, das darunter leidet — es ist gleichgültig für England, das dieses Unrecht zu rächen berufen ist — ob die gegenwärtige Lage der Dinge das Resultat der Intriguen einer Partei ist, über die man, wenn die spanische Regierung keine Gewalt darüber hat, sobald

als möglich Gewalt erlangen müßte, oder ob sie das Resultat lokaler Behörden ist, über die die spanische Regierung Gewalt hat und für deren Streiche sie daher verantwortlich gemacht werden müßte. Ich sage, es ist einerlei, aus welcher dieser Quellen das Uebel sich herleitet. Portugal muß in jedem Falle beschützt werden, und es ist Pflicht Englands dies zu thun. — Es würde jedoch der spanischen Regierung gegenüber ungerecht sein zu behaupten, daß nur unter den Gliedern der Regierung ein unüberwindlicher Haß gegen liberale Einrichtungen in Spanien bestehe. Wie unglaublich es auch erscheinen mag, ich bin überzeugt, daß eine große Majorität des spanischen Volkes eine entschiedene Anhänglichkeit unterhält an willkürliche Macht und eine Vorliebe für absolute Regierung. Die mehr liberalen Verfassungen der Nachbarländer haben ihren Einfluß in Spanien noch nicht verbreitet noch irgend welche Sympathie erweckt bei der Masse des spanischen Volkes. Ob nun die öffentlichen Behörden Spaniens am Nationalgefühl teilnehmen oder nicht, es würde doch fast mit Notwendigkeit zwischen Portugal und Spanien unter den gegenwärtigen Umständen eine Opposition der Gefühle eintreten, welche zu erregen und anzureizen nicht das Ansehen oder die Antriebe der Regierung erforderte. Ohne daher die spanische Regierung zu tadeln — außer der natürlichen Antipathie zwischen den beiden benachbarten Völkern — das eine seine neue Freiheit preisend, das andere an seiner traditionellen Knechtschaft festhaltend — da könnten gegenseitige Herausforderungen und wechselseitige Beleidigungen entstehen, die vielleicht selbst das thätigste und wachsamste Ministerium nicht würde ganz verhindern können. Ich bin geneigt anzunehmen, daß solche zum Teil wenigstens der Ursprung der Differenzen zwischen Spanien und Portugal gewesen sind. Es ist gewiß, daß diese Differenzen bei ihrem Fortschreiten aufgenommen, gereift, planmäßig geordnet, kombiniert und in größere vollständige Handlungen gekleidet worden sind, daß sie durch irgend eine Behörde mehr vereinigt sind und daß sie kräftiger als das bloße Gefühl durch die Masse der Gesellschaft verbreitet sind. Aber ich glaube, daß sie ihren Ursprung ebensovohl in dem wirklichen Gefühl der spanischen Bevölkerung als in der Ansicht oder den Plänen der Regierung selbst hat. Ob dies der Fall oder nicht, dies ist genau die Frage zwischen uns und Spanien. Wenn die spanische Regierung, obwohl sie an den allgemeinen Empfindungen des spanischen Volkes teilnimmt, nichtsdestoweniger nichts gethan hat, um jene Gefühle zu verkörpern und sie feindlich gegen Portugal zu richten; wenn alles das an den Grenzen passiert ist nur, weil die Wachsamkeit der spanischen Regierung überrumpelt, ihr Vertrauen gemißbraucht und ihre Befehle vernachlässigt wurden — wenn die Verpflichtungen wiederholt und in schändlicher Weise verletzt wurden nicht dem eignen Willen gemäß, sondern gegen Wunsch und Willen — so laßt uns nach einigen Fällen von Mißbilligung, einigen Zeichen von Buße, einigen Maßregeln, die das Leid in betreff des Vergangenen und Aufrichtigkeit für die Zukunft aussprechen, uns umsehen. In diesem Falle wird Sr. Majestät Botschaft, auf die ich noch heute abend eine zustimmende Antwort geben zu können glaube, den Charakter, den ich ihr zugeschrieben habe, behalten, nämlich den Charakter einer Maßregel in betreff der Verteidigung Portugals, nicht aber einer Maßregel des Grolles gegen Spanien.

Nach diesen Erklärungen und Einschränkungen laßt uns jetzt übergehen zur Durchmusterung der Thatfachen. Große Desertionen geschahen seitens des portugiesischen Heeres nach Spanien und einige des umgekehrten Falles. Zuerst wurden die portugiesischen Behörden durch Überraschung gewonnen, aber bei jedem folgenden Falle, wo sie Gelegenheit hatten klug und vorsichtig zu verfahren, entmutigten sie stets die Desertionen seitens des spanischen Heeres, man kann nicht anders sagen. Es existieren zwischen Spanien und Portugal spezifische Verträge über die gegenseitige Auslieferung von Deserturen. Portugal war daher im Rechte, wenn es von Spanien forderte, jeden portugiesischen

Deserteur unverzüglich zurückzusenden. Ich weiß nicht genau, ob Portugals Regierung aus eigenem Antriebe oder insolge unseres Rates das Recht auf solche Verträge aufgab, indem sie in der That in kluger Weise bedachte, daß es für sie höchst unbequem und unpassend wäre, durch die Rückkehr der Deserteure in die schwierige Alternative versetzt zu sein, entweder eine gefährliche Amnestie zu proklamieren oder aber unzählige Strafvollziehungen vorzunehmen. Die portugiesische Regierung zeigte daher Spanien an, daß sie sich zufriedengestellt erachte, wenn Spanien anstatt die Deserteure auszuliefern, bloß ihre Waffen, Pferde und Ausrüstungsgegenstände ausliefern würde, und wenn Spanien, die Mannschaften von ihren Offizieren trennend, beide Sorten von der Grenze weg ins Innere Spaniens verpflanzen würde. Die spanische Regierung hatte feierlich die Innehaltung dieser Verpflichtung gelobt — zuerst Portugal, dann Frankreich und zuletzt England gegenüber.

Dieses Übereinkommen, am ersten Tage abgeschlossen, wurde am folgenden Tage verletzt. Den Deserteuren wurde, anstatt sie zu entwaffnen und zu zerstreuen, erlaubt vereinigt nahe der portugiesischen Grenze sich aufzuhalten, wo sie angeworben und eingeübt wurden für die Expedition, die sie seither unternommen. Es ist offenbar, daß irgendwo Treulosigkeit herrschte inbetreff dieser Vorfälle. Es ist Sache der spanischen Regierung darzuthun, daß bei ihr diese Treulosigkeit nicht zu suchen. Es ist Sache der spanischen Regierung zu beweisen, daß, wenn ihre Verpflichtungen nicht erfüllt sind — wenn ihre Absichten und Befehle umgangen und nicht ausgeführt sind — die Schuld nicht die spanische Regierung trifft und daß sie bereit ist jede Entschädigung, die irgend in ihrer Macht steht, zu leisten.

Ich habe erklärt, daß diese Versprechen ebensowohl Frankreich und Großbritannien gemacht wurden als Portugal. Ich würde Frankreich großes Unrecht zufügen, wenn ich nicht hinzufügte, daß die Vorstellungen jener Regierung inbetreff dieses Punktes an das Kabinett von Madrid ebenso drängend, aber ach! ebenso fruchtlos waren als jene Englands. Beim ersten Einfall ins portugiesische Gebiet von Spanien aus drückte die portugiesische Regierung ihr Mißfallen dadurch aus, daß sie unverzüglich ihren Gesandten zurückrief und sie trug ferner ihrem „Chargé d'Affaires“ auf, Sr. katholischen Maj. anzuzeigen, daß Spanien wegen der Folgen dieses Einfalles in Portugal auf irgend welche Unterstützung seitens Frankreichs nicht würde hoffen dürfen. Ich wiederhole noch einmal, daß ich der französischen Regierung gegenüber verpflichtet bin, zu versichern, daß sie das Äußerste versucht hat Spanien zu drängen, daß es die so unglücklicherweise unternommenen Angriffe einstellen möchte. Es ist nicht meine Sache zu untersuchen, ob etwa irgend ein wirksameres Verfahren hätte angewendet werden können, um den Ermahnungen Frankreichs Gehör zu verschaffen. Aber ich habe keinen Zweifel in dem, was die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit der Bemühungen der französischen Regierung anbetrifft und ich rechne vertrauensvoll auf ihre Dauer. Es wird nun Sache Spaniens sein, nach Kenntnisnahme der von Sr. Maj. unternommenen Schritte, zuzusehen wie es sich damit abfinden wird. Es ist die stärkste Hoffnung Sr. Maj. Regierung, daß Spanien sich mit den Maßregeln, die wir insolge des ungerechtfertigten Angriffs auf Portugal zu fassen genötigt waren, in einer solchen Weise abfinden möge, die irgend welche üblen Folgen für Spanien selbst abwendet.

Meine Herren, ich erkläre, daß es Gründe gab, die gänzlich meine Ansicht bestätigten, daß nichts Geringeres als ein Punkt der Nationaltreue und Nationallehre in gegenwärtigem Augenblicke eine vorfällige Annäherung an die Möglichkeit eines Krieges rechtfertigen würde. Verstehn Sie jedoch wohl und genau, daß ich nicht sagen wollte, ich fürchte einen Krieg um einer gerechten Ursache willen — und niemals möge es das Los dieses Landes sein, anders als so in Krieg verwickelt zu werden —. Ich fürchte den Krieg in der That

— aber aus weit anderen Gründen — ich fürchte ihn wegen der fürchterlichen Folgen, welche entstehen mögen in Folge von Feindseligkeiten, in die wir jetzt hineingezogen werden möchten. Vor einigen Jahren bei der Discussion über die Unterhandlungen betreffend den französischen Krieg gegen Spanien, da nahm ich mir die Freiheit auf diesen Gegenstand hinzuweisen. Ich erklärte damals, daß die Lage dieses Landes in dem gegenwärtigen Zustand eine Lage der Neutralität wäre, nicht allein zwischen streitenden Völkern, sondern auch inbetreff des Streites um Grundsätze; und daß wir durch Neutralität allein jenes Gleichgewicht erhalten könnten, dessen Aufrechterhaltung für die Wohlfahrt der Menschheit, wie ich glaube, durchaus notwendig ist. Sodann erklärte ich meine Ansicht, daß der nächste in Europa entflammte Krieg nicht so sehr ein Krieg mit Waffen, sondern ein Krieg wegen verschiedenen Ansichten sein werde. Nicht vier Jahre sind vergangen und meine Ansicht und Besorgnis hat sich verwirklicht. Gewiß ist dieser Krieg von Meinungen gegenwärtig in engen Grenzen eingedämmt, aber es ist ein Streit um Ansichten, den Spanien — ob die Regierung oder das Volk, ist gleichgültig — jetzt gegen Portugal wagt; es ist ein Krieg, dessen Ursache und Anfang der Haß gegen die neuen Einrichtungen in Portugal war. Wie lange ist es billig zu erwarten, daß Portugal sich der Wiedervergeltung enthalten werde? Wenn dies Land (sc. England) gezwungen sein wird in den Kampf einzutreten, so werden wir dies thun mit dem aufrichtigen und ernstesten Bestreben den Kampf lieber zu mildern als zu verschlimmern — und mit der Einschränkung, daß wir uns nur in den Wassenkampf mischen, nicht aber in den fataleren Streit von Meinungen. Aber ich fürchte gar sehr, daß dies Land — wie angestrengt es auch immer versuchen mag, dies zu vermeiden — in solchem Falle es nicht würde vermeiden können, wenn es eingeordnet unter seine Banner alle diese Unruhigen und Unbefriedigten einer Nation sieht, mit der es etwa in Konflikt kommen möchte. Es ist die Betrachtung dieser neuen Macht in einem Kriege der Zukunft, die meine äußerste Besorgnis erregt. Es ist etwas anderes eines Riesen Stärke zu besitzen und etwas anderes, diese Kraft zu gebrauchen, wie der Riese sie gebraucht. Das Bewußtsein solche Stärke zu besitzen ist unzweifelhaft eine Quelle des Vertrauens und der Sicherheit, aber in der Lage, in welcher dies Land sich befindet, ist es nicht unsere Aufgabe, Gelegenheit zu suchen zur Entfaltung dieser Kraft, sondern uns selbst damit zufrieden zu geben, daß wir die Verfechter gewaltthamer und überspannter Lehren auf beiden Seiten fühlen lassen, daß es nicht ihre Aufgabe ist, einen Schiedsrichter in einen Gegner zu verkehren. Die Lage Englands, mitten zwischen dem Kampf politischer Meinungen, der mehr oder weniger fühlbar verschiedene Länder der Welt bewegt, kann verglichen werden mit der des „Venkers der Winde“, wie er durch den Dichter beschrieben wird:

„— Celsa sedet Aeolus arce,
Sceptra tenens; mollitque animos et temperat iras;
Ni faciat, maria ac terras caelumque profundum
Quippe ferant rapidi secum, verrantque per auras“.

Die Folge davon, daß man den Leidenschaften, die augenblicklich eingedämmt und gefesselt sind, freien Lauf ließe, würde die sein, daß man eine Scene der Verwüstung hervorrufen würde, die kein Mensch ohne Schrecken betrachten kann, und ich würde nicht ruhig auf meinem Lager schlafen, wenn ich mich schuldig fühlen würde dessen, daß ich durch ein einziges Moment zur Beschleunigung dieses Zustandes möchte beigetragen haben. Dies also ist der Grund — ein Grund der sehr verschieden ist von Furcht — das Gegentheil von einem Bewußtsein der Schwäche — weshalb ich die Rückkehr von Feindseligkeiten in irgend einem Teile Europas fürchte; weshalb ich viel ertragen würde und lange Nachsicht üben würde, weshalb ich — wie ich schon gesagt

habe — geduldig alles ertragen würde, was nicht die Nationaltreue und Nationalehre anrührt; alles dies eher, als die Furien des Krieges dahinstürmen zu lassen, die wir gebunden in unserer Hand halten —, da wir nicht wissen, wen sie erreichen können oder wie weit ihre Wut sich erstrecken mag. Dies ist die Friedensliebe, welche die britische Regierung anerkennt; und dies ist die Notwendigkeit, Frieden zu halten, welche die Umstände der Lage der Dinge einschränken. — Ich will dies nicht weiter ausdehnen.

Ich kehre zum Schluß zum Gegenstande der Adresse zurück. Wohlan, laßt uns Portugal zur Hilfe eilen, durch wen auch immer es angegriffen sein möge; es ist unsere Pflicht so zu handeln; und laßt uns dann unsere Einmischung enden, wenn unsere Pflichten erledigt sind. Wir gehen nach Portugal, nicht um dort zu herrschen, nicht um dort zu befehlen, nicht um Konstitutionen vorzuschreiben — sondern um die Unabhängigkeit eines Allierten zu verteidigen und zu bewahren. Wir gehen, um die Standarte Englands auf den wohlbekanntesten Höhen Lissabons aufzupflanzen; wo diese Standarte aufgepflanzt ist, dahin kann fremde Herrschaft nicht dringen.

29. Vertrag von London zur Pacifizierung Griechenlands. 6. Juli 1827.

Art. I. Die Hohen Vertragsschließenden Parteien bieten der Hohen Ottomanischen Pforte Ihre Vermittlung an, zum Zwecke der Versöhnung dieser Macht mit den Griechen. Das Anerbieten dieser Vermittlung wird der Ottomanischen Pforte gemacht, sofort nach Ratifikation des Vertrages, zum Zwecke einer Erklärung, unterzeichnet, von den Bevollmächtigten der verbündeten Höfe zu Konstantinopel und gleichzeitigen Aufforderung an die beiden kriegsführenden Mächte, den Waffenstillstand sofort eintreten zu lassen, als unerläßliche Vorbedingung für die zu eröffnenden Vorverhandlungen.

Art. II. Die der Ottomanischen Pforte zu machenden Vorschläge beruhen auf folgender Grundlage:

Die Griechen anerkennen den Sultan als ihren Suzerän und in Folge dieser Suprematie zahlen sie einen jährlichen Tribut, dessen Betrag festgestellt wird — ein für allemal — nach gemeinschaftlicher Übereinkunft. Sie werden regiert durch von ihnen selbst gewählte und ernannte Autoritäten, bezüglich der Ernennungen steht der Pforte die Entscheidung zu.

Um eine vollständige Trennung beider Nationen herbeizuführen und um die Reibungen zu verhindern, die durch die langjährigen Zwistigkeiten unvermeidlich geworden, nehmen die Griechen Besitz von dem Lande und den Liegenschaften auf dem Kontinent oder auf den Inseln Griechenlands, unter der Bedingung des Schadenersatzes an gegenwärtige Besitzer oder durch einen besonderen Betrag außer dem des Tributes, der der Pforte zu zahlen ist, oder durch ein anderes Abkommen ähnlicher Art.

Art. III. Die näheren Details dieses Vertrages sowohl als die näheren Grenzbestimmungen der Territorien auf dem Kontinente und die Bezeichnung der Inseln des Archipels, auf welche dieser Vertrag Anwendung findet, werden durch die Schlußverhandlungen der Hohen Mächte und der beiden kriegsführenden Parteien erledigt.

Art. IV. Die Vertragsschließenden Mächte machen sich verbindlich, das heilsame Werk des Friedens für Griechenland zu fördern auf Grund vorstehender Artikel und Ihre Repräsentanten in Konstantinopel mit den nötigen Instruktionen zu versehen, die sie für die Ausführung des Vertrages bedürfen.

Art. V. Die Vertragsschließenden Mächte beabsichtigen durch diese Übereinkunft keinerlei territoriale Vergrößerung, keinen besonderen Einfluß, eben so wenig irgend andere Handelsvorteile für Ihre Unterthanen, als solche, die jede andere Nation ebenfalls erhalten kann.

Art. VI. Die Maßregeln der Versöhnung und des Friedens, über welche die im Streite befindlichen Parteien endgültig übereingekommen sind, werden von denjenigen Signatarmächten gewährleistet werden, welche es für nützlich und möglich halten, eine solche Verpflichtung zu übernehmen.

Geheimer Zusatzartikel.

Falls die Ottomanische Pforte nicht innerhalb eines Monats die Vermittlung annimmt, so werden die Hohen Vertragsschließenden Mächte folgende Maßregeln ergreifen: 1. Es wird der Pforte durch Ihre betreffenden Repräsentanten in Konstantinopel erklärt, daß die Mißstände und Uebel, die sich in den letzten sechs Jahren als unzertrennlich von der Lage der orientalischen Angelegenheiten und deren Behandlung herausgestellt haben, es annehmen lassen, daß die Pforte nicht die Mittel besitzt, Abhilfe zu schaffen, weshalb den Hohen Vertragsschließenden die Pflicht obliegt, ohne Verzug Maßregeln zu treffen, um sich der Griechen anzunehmen. Es wird vereinbart, daß diese Annäherung an Griechenland in anzuknüpfenden Handelsbeziehungen bestehen wird und nach dorthin zwei Konsularagenten geschickt und von dorthin empfangen werden, so lange unter ihnen die Autorität herrscht, um solche Beziehungen aufrecht erhalten zu können. 2. Wenn die Pforte nicht im Laufe eines Monats den in Art. I des öffentlichen Vertrages vorgeschlagenen Waffenstillstand annimmt, oder die Griechen von ihrer Seite einen solchen zurückweisen, erklären die Hohen kontrahierenden Parteien demjenigen Teil, der den Krieg fortsetzen will oder beiden, wenn es nötig sein sollte, daß genannte Hohe kontrahierende Parteien alle Maßregeln, welche die Umstände für zweckmäßig erscheinen lassen, ergreifen werden, den sofortigen Waffenstillstand herbeizuführen, um jeden weiteren Konflikt zwischen den Kriegführenden zu verhindern. Zu diesem Zwecke werden, sofort nach dieser Erklärung, die Hohen Vertragsschließenden vereint die Ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um genannte Erklärung zu erlangen, ohne inzwischen teilzunehmen an den Feindseligkeiten zu gunsten der einen oder anderen Partei. Infolge dessen werden die Hohen Vertragsschließenden Mächte unverzüglich nach Unterzeichnung dieses geheimen Zusatzartikels Ihren Admiralen und Befehlshabern Ihrer Flotten im Meere der Levante die dem entsprechenden Instruktionen übersenden. 3. Sollte schließlich gegen alles Erwarten diese Maßregel nicht hinreichen, die Ottomanische Pforte zur Annahme der Vorschläge der Hohen Vertragsschließenden Mächte zu bewegen, oder andererseits die Griechen auf die zu ihren Gunsten gemachten Vorschläge von heute verzichten, so werden die Hohen Vertragsschließenden fortfahren in Ihrem Friedenswerk nach den unter einander vereinbarten Prinzipien und werden insolge dessen Ihre Repräsentanten in London ermächtigen, darüber zu beraten und notwendige — endgültige Maßregeln zu treffen.

Obgleich dieser Zusatzartikel geheim ist, wird er dieselbe Gültigkeit haben etc.

30. Aus einer Rede des Lordkanzlers von England zur Katholikenemancipation. 5. Februar 1829.

Der Zustand Irlands ist der Gegenstand der steten Sorgfalt Sr. Majestät gewesen. Mit Betrübniß sieht Se. Majestät, daß in jenem Teile des vereinigten Königreiches noch ein für den öffentlichen Frieden gefährlicher, mit dem Geiste der Verfassung unverträglicher Verein besteht, der die Zwietracht und den Haß zwischen den Unterthanen Sr. Majestät unterhält, und der, ließe man ihn länger bestehen, die größten Anstrengungen auf eine dauerhafte Weise die Lage Irlands zu verbessern fruchtlos machen würde. Se. Majestät setzt ihr volles Vertrauen in die Weisheit und Unterstützung ihres Parlamentes und sie ist überzeugt, daß Sie ihr alle Macht und Gewalt bewilligen

werden, die sie in stand setzen kann, ihr gesetzliches Ansehen aufrecht zu erhalten. Se. Majestät empfiehlt Ihnen, daß Sie, nachdem dieser wesentliche Zweck erreicht sein wird, die Lage von ganz Irland in Erwägung ziehen und daß Sie die Gesetze, welche die römisch-katholischen Unterthanen mit bürgerlichen Unfähigkeiten belegen, von neuem durchsehen und untersuchen. Sie werden zu erwägen haben, ob die Abschaffung dieser Unfähigkeiten bewerkstelligt werden kann, ohne auch nur im geringsten die völlige und dauerhafte Sicherheit unserer Kirchen- und Staats-Anstalten, die Aufrechterhaltung der reformierten, durch das Gesetz eingeführten Religion und die Rechte und Privilegien der Bischöfe, des Klerus dieses Königreichs und der ihrer Sorgfalt anvertrauten Kirchen zu gefährden. Das sind Institutionen, die stets in diesem protestantischen Königreiche heilig bleiben müssen, und zu deren unverfälschter Aufrechterhaltung Se. Majestät verpflichtet und entschlossen ist. Se. Majestät empfiehlt Ihnen dringend und ernstlich, Sich der Untersuchung eines Gegenstandes zu widmen, der von so hoher Wichtigkeit ist, der so tief die teuersten Gefühle ihres Volkes berührt, und der die Ruhe und Eintracht des vereinigten Königreichs befestigen muß, wenn er mit jener Weisheit und mit jener Mäßigung behandelt wird, die den endlichen Erfolg Ihrer Beratungen sichern können.

31. Aus einem Artikel des Journal des Débats über die Veränderung des Ministeriums. 10. August 1829.

So ist also noch einmal jenes Band der Liebe und des Zutrauens, welches das Volk mit dem Monarchen vereinigt, zerrissen. Noch einmal haben sich der Hof mit seinem alten Groll, die Auswanderung mit ihren Vorurteilen, der Priesterstand mit seinem Haffe gegen die Freiheit, zwischen Frankreich und seinen König geworfen. Man entreißt Frankreich das, was es durch vierzig Jahre Mühseligkeit und Unglück errungen; man legt ihm gewaltfam das auf, was es mit der ganzen Macht seines Willens, mit der ganzen Kraft seiner Wünsche verwirft. Und welche treulosen Ratgeber konnten so die Weisheit Karls X. irre leiten und ihn in jenem Alter, wo Ruhe um ihn herum die erste Bedingung des Glückes ist, in eine neue Bahn von Zwietracht stürzen? Und warum! was haben wir gethan, daß unser König sich so von uns trennt? War je ein Volk seinen Gesetzen gehorsamer? Oder hat die königliche Autorität den mindesten Angriff erlitten, ist der Justiz einiges Hinderniß in ihren Weg gelegt worden? Ist die Religion nicht stets mit unserer Achtung umgeben? Vor einem Jahre, zu der nämlichen Zeit besuchte Karl X. seine nördlichen Provinzen: mit welchen Beweisen der Liebe und Dankbarkeit wurde er empfangen! Jenes rührende Bild eines von seinen Kindern umgebenen Vaters ward damals eine glückliche Wirklichkeit: heute würde er noch überall getreue, aber auch überall wegen eines unverdienten Mißtrauens betrübte Unterthanen finden. Das, was vor allem den Ruhm seiner Regierung macht; das, was die Herzen aller Franzosen wieder um seinen Thron sammelt, war die Mäßigung in der Ausübung der Gewalt. Die Mäßigung! Heute ist sie unmöglich geworden. Diejenigen, welche jetzt an der Spitze der Angelegenheiten stehen, möchten vielleicht gern gemäßigt sein, wenn sie nur könnten. Der Haß, den ihre Namen in allen Gemüthern erwecken, liegt zu tief, um nicht erwidert zu werden. Von Frankreich gesücht, werden sie ihm fürchtbar werden. Vielleicht werden sie in den ersten Tagen die Worte Charte und Freiheit stammeln wollen: ihre Ungeschicklichkeit in der Aussprache derselben wird sie verraten; man wird darin nur die Sprache der Furcht oder der Heuchelei sehen. Große Götter! welche Freiheit ist die Freiheit nach ihrer Weise, welche Gleichheit ist jene, die von ihnen

kommt! Was werden sie indessen thun? Werden sie eine Stütze in der Kraft der Bajonette suchen? Die Bajonette sind heutzutage verständig; sie kennen und achten das Gesetz. Unfähig, drei Wochen mit der Freiheit der Presse zu regieren, werden sie uns dieselbe entreißen? Sie würden dies nur dadurch können, daß sie das durch die drei Gewalten bewilligte Gesetz verlegen, das heißt: daß sie sich außerhalb des Gesetzes des Landes stellen. Werden sie jene Charte zerreißen, welche Ludwig XVIII. und die Macht seines Nachfolgers unsterblich macht? Sie mögen dies wohl bedenken! Die Charte hat jetzt eine Autorität, an welcher alle Anstrengungen des Despotismus scheitern würden. Das Volk zahlt eine Milliarde dem Gesetze, den Ordonnanzen eines Ministers würde es nicht zwei Millionen zahlen. Mit den ungesetzlichen Steuern wird ein Kampf entstehen, um sie zu vernichten. Kampfen! mußten wir noch diesen Namen der Unruhen und des Krieges in das Gedächtnis zurückrufen? Unglückliches Frankreich! Unglücklicher König!

32. Friede von Adrianopel. 2/14. September 1829.

Art. 1. Jede Feindschaft und Streitigkeit, welche bis jetzt zwischen den beiden Reichen bestanden hat, hört mit dem heutigen Tage auf, sowohl zu Wasser als zu Lande; ein ewiger Friede tritt ein, Freundschaft und gutes Einvernehmen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und Oberherrn aller Rußen und Sr. Majestät dem Kaiser und Padischah der Ottomanen, ihren Erben und Thronnachfolgern, sowie ihren Reichen. Die beiden hohen vertragschließenden Parteien werden besonders darauf achten, daß zwischen ihren Unterthanen keine neue Mißstimmung entstehen kann. Sie werden genau alle Bedingungen dieses Friedensvertrages erfüllen, und über jede direkte und indirekte Störung derselben wachen.

Art. 2. Se. Majestät der Kaiser und Oberherr aller Rußen gibt, um S. H. dem Kaiser und Padischah der Ottomanen die Aufrichtigkeit seiner freundschaftlichen Beziehungen zu bezeugen, der Hohen Pforte das Fürstentum Moldau zurück, mit den Grenzen, welche es vor Beginn des Krieges hatte, welchen dieser Vertrag beendigt hat. Se. Majestät gibt ebenso zurück das Fürstentum der Walachei, das Banat Crajova ohne jede Ausnahme, die Bulgarei und die Länder der Dobrudscha von der Donau bis zum Meer, mit allen seinen Städten, Flecken und Dörfern; den ganzen Flächenraum des Balkan von Eminé-Bournou bis Kasar, das ganze Land vom Balkan bis zum Schwarzen Meer mit allen seinen Städten, Flecken und Dörfern, überhaupt alle Orte, welche die russischen Truppen in Rumelien besetzt haben.

Art. 3. Der Pruth bildet wie sonst die Grenze beider Reiche von da an, wo er die Moldau berührt bis zu seinem Einflusse in die Donau. Von diesem Punkt an folgt die Grenzlinie dem Laufe der Donau bis zur Mündung von St. Georges, indem sie alle durch die verschiedenen Arme dieses Flusses gebildeten Inseln im Besitze Rußlands läßt, das rechte Ufer wie früher der Pforte verbleibt. Trotzdem ist man übereingekommen, daß dieses rechte Ufer, von da, wo der Arm von St. Georges sich von dem von Sulinah trennt, auf eine Entfernung von zwei Stunden unbewohnt bleiben und keine Ansiedelung dort angelegt werden soll, und daß selbst auf den Inseln, welche im Besitze des russischen Hofes bleiben, mit Ausnahme der dort zu errichtenden Quarantänen, keine Niederlassung oder Befestigung errichtet werden darf. Die Kaufahrtschiffe beider Mächte haben freie Schifffahrt auf der Donau, in allen ihren Häfen; die, welche die ottomanische Flagge führen, können frei in die Mündungen der Bili und Sulinah einlaufen; die Mündung von St. Georges bleibt den Kriegs- und Rauffahrtschiffen der beiden vertragschließenden Mächte

gemeinsam. Aber die russischen Kriegsschiffe dürfen bei der Bergfahrt auf der Donau nicht an dem Punkt ihrer Vereinigung mit dem Pruth vorbeifahren.

Art. 4. Georgien, Imeritien, Mingrelieu, Gurien und mehrere andere kaukasische Provinzen bleiben für immer mit dem russischen Reiche vereinigt, dieses Reich erhält außerdem die nach dem am 10. Februar 1828 mit Persien geschlossenen Verträge erworbenen Chanate Erivan und Nakitschewan. Die beiden hohen vertragsschließenden Mächte erkennen die Nothwendigkeit auf der ganzen Linie zwischen ihren Staaten eine bestimmte Grenze zu schaffen, die jeder künftigen Erörterung vorbeugen soll. Sie werden in gleicher Weise die geeigneten Mittel erwägen, um den bisherigen Einfällen und Räubereien der angrenzenden Völkerschaften entgegenzutreten, die so oft die freundschaftlichen und nachbarschaftlichen Beziehungen der beiden Reiche gestört haben. Deshalb wird als Grenze die Linie bestimmt, welche der natürlichen Grenze von Gurien vom Schwarzen Meere her folgt, bis zur Grenze von Imeritien geht und von da in gerader Richtung bis zum Zusammenstoß der Grenzen des Paschalik von Akhaltsik und Kars mit denen Georgiens; indem sie im Norden innerhalb dieser Linie die Stadt und Festung Akhaltsik läßt, auf eine Entfernung von höchstens zwei Stunden. Alle die südlich oder westlich von dieser Demarkationslinie nach Kars und Trapezunt hin gelegenen Länder mit dem größten Theil von Akhaltsik bleiben für immer unter Herrschaft der Hohen Pforte, während die östlich oder nördlich nach Georgien, Imeritien und Gurien hin gelegenen Länder, ebenso das ganze Gestade des Schwarzen Meeres, von der Mündung des Kuban bis zum Hafen von St. Nikolai einschließlich, für immer unter russischer Herrschaft bleiben. Und so giebt der russische Hof der Hohen Pforte zurück den Rest des Paschalik von Akhaltsik, Stadt und Paschalik Kars, Stadt und Paschalik Banazid, Stadt und Paschalik Erzerum, ebenso alle durch die russischen Truppen besetzten Orte.

Art. 5. Die Fürstentümer der Moldau und Walachei, welche durch einen Vertrag der Suzeränität der Hohen Pforte unterstellt sind, deren Wohlfahrt Rußland zu schützen versprochen hat, behalten selbstverständlich alle Privilegien und Freiheiten, die ihnen durch ihre, oder die zwischen den beiden Reichen geschlossenen Verträge, oder die in verschiedenen Zeiten erlassenen Hatti-Cherifs zugestanden worden sind. Sie werden daher ihren Kultus frei ausüben, völlige Sicherheit, eine nationale unabhängige Verwaltung, volle Handelsfreiheit ist ihnen gewährt. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in einem besonderen Akt niedergelegt.

Art. 6. Da die seit Abschluß des Vertrags von Akerman eingetretenen Verhältnisse der Hohen Pforte die Ausführung der auf Serbien bezüglichen Bestimmungen nicht ermöglichten, so verpflichtet sie sich feierlich unverzüglich mit peinlicher Sorgfalt dieselben zu erfüllen und besonders die sechs von Serbien losgerissenen Distrikte zurückzugeben, um für immer das Wohlsein und die Ruhe dieser treuen und ergebenen Nation zu sichern. Der Firman, welcher die Ausführung dieser Klauseln anordnen soll, wird im Laufe eines Monats vom Datum der Unterzeichnung dieses Friedens ab erscheinen.

Art. 7. Die russischen Unterthanen werden im ganzen ottomanischen Reiche, zu Lande und zu Wasser, volle Handelsfreiheit genießen, die ihnen die früheren Verträge beider Mächte zusichern. In diese Handelsfreiheit darf kein Eingriff geschehen, sie darf auch in keinem Falle gehindert werden durch irgend einen Vorwand, Hinderung oder Beschränkung, durch kein Reglement oder eine Maßregel der Verwaltung oder inneren Gesetzgebung. Die russischen Unterthanen, Schiffer und Kaufleute sollen gegen jede Gewalt und Chifane geschützt sein: die ersteren bleiben unter der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Polizei des russischen Konsuls; die russischen Schiffe sind niemals der Unterwerfung irgend eines ottomanischen Bevollmächtigten unterworfen, weder auf hohem Meere, noch in irgend einem der Hohen Pforte gehörenden Hafen oder

Rhede; jede einem russischen Unterthan gehörende Ware, jedes Erzeugnis, das die durch die Tarife bestimmten Zollgesetze erfüllt hat, kann frei verkauft, in den Magazinen des Eigentümers oder Depositars niedergelegt oder auf ein anderes Schiff gebracht werden, von welcher Nation es auch sein mag, ohne daß der russische Unterthan in diesem Falle den lokalen Behörden darüber zu berichten oder gar um Erlaubnis zu fragen braucht. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß das von Rußland kommende Getreide dieselben Privilegien genießt, und daß sein freier Durchgang unter keinen Umständen gehindert werden darf. Die Hohe Pforte verpflichtet sich außerdem sorgfältig jedes Hindernis des Handels und der Schifffahrt besonders auf dem Schwarzen Meere fernzuhalten. Deshalb erklärt sie den Durchgang durch die Straße von Konstantinopel und die Meerenge der Dardanellen für die russischen Kauffahrteischiffe für völlig frei und offen, mögen sie vom Schwarzen zum Mittelmeer oder umgekehrt fahren. Diese Schiffe, vorausgesetzt daß sie Kauffahrteischiffe sind, von welcher Größe oder Tragfähigkeit sie auch sein mögen, sind keiner Hinderung oder Bedrückung ausgesetzt. Die beiden Höfe werden sich über die geeigneten Mittel verständigen, um die Freiheit der notwendigen Unternehmungen herzustellen. Aus diesem Grunde wird der Durchgang durch die Straße von Konstantinopel und die Meerenge der Dardanellen frei und offen erklärt für alle Kauffahrteischiffe der Mächte, welche sich mit der Hohen Pforte in Frieden befinden, sei es daß sie in die russischen Häfen des Schwarzen Meeres kommen oder von dort zurück, unter denselben Bedingungen, wie sie für die russische Flagge gelten. Indem endlich die hohe Pforte dem kaiserlichen Hofe von Rußland das Recht zuerkennt, die volle Freiheit des Handels und der Schifffahrt auf dem Schwarzen Meer sicher zu stellen, erklärt sie feierlich derselben niemals, unter keinem Vorwande ein Hindernis in den Weg zu stellen. Sie verspricht überhaupt künftig niemals zu erlauben, daß ein mit Ballast beladenes Schiff, einerlei ob russisch oder einer anderen mit dem ottomanischen Reiche in Frieden lebenden Nation, das die Straße von Konstantinopel und die Meerenge der Dardanellen durchfährt, um sich vom Schwarzen Meer in das Mittelmeer oder umgekehrt in die russischen Häfen des Schwarzen Meeres zu begeben, angehalten oder zurückgehalten wird. Und wenn, was Gott verhüten möge, eine der im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bedingungen gebrochen sein sollte, ohne daß die Reklamationen des russischen Ministers hierfür eine volle und rasche Genugthuung erhalten, so erkennt die Hohe Pforte im voraus dem kaiserlichen Hofe von Rußland das Recht zu, einen solchen Bruch als einen feindlichen Akt anzusehen und unverzüglich gegen das ottomanische Reich Repressalien zu gebrauchen.

Art. 8. In betreff der früher durch Artikel 6 des Vertrages von Akjerman zur Regelung und Wiederherstellung der in den verschiedenen Perioden des Krieges von 1806 erlittenen Verluste der betreffenden Unterthanen und Kaufleute getroffenen Anordnungen, welche noch nicht erfüllt sind, sowie des russischen Handels, der seit dem Abschluß des Vertrages von Akjerman durch die die Schifffahrt im Bosphorus berührenden Bestimmungen neue beträchtliche Verluste erlitten hat, wird festgesetzt, daß die ottomanische Pforte, um diese Verluste zu ersetzen, an den kaiserlichen Hof von Rußland im Verlauf von 18 Monaten, in noch festzusetzenden Terminen, 1500000 holländische Dukaten bezahlt, so daß die Verichtigung dieser Summe jede Forderung und jeden rückgreifenden Anspruch der beiden kontrahierenden Mächte beendet.

Art. 9. Da die Verlängerung des Krieges, welcher durch den gegenwärtigen Friedensvertrag glücklich beendet wird, dem kaiserlichen Hofe von Rußland beträchtliche Kosten verursacht hat, so erkennt die Hohe Pforte die Notwendigkeit an, eine angemessene Entschädigung für dieselben anzubieten. Deshalb, unabhängig von der Abtretung eines durch Artikel 4 bestimmten kleinen Territoriums in Asien, welches der russische Hof auf Abschlag dieser Entschädigung

anzunehmen einwilligt, verpflichtet sich die Hohe Pforte besagtem Hofe eine Summe Geldes zu zahlen, deren Betrag durch gegenseitiges Einverständnis bestimmt werden soll.

Art. 10. Zudem die Hohe Pforte ihre gänzliche Zustimmung zu den Stipulationen des zu Baden am 24. Juni (6. Juli) 1827 zwischen Rußland, Großbritannien und Frankreich abgeschlossenen Vertrages erklärt, tritt sie ebenfalls der am 10. (22.) März 1829 unter gegenseitiger Einwilligung zwischen den nämlichen Mächten auf die Grundlagen besagten Vertrages abgefaßten Akte bei, welche die näheren Bestimmungen in betreff der definitiven Vollziehung desselben enthält. Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikation des gegenwärtigen Friedensvertrages wird die Hohe Pforte Bevollmächtigte ernennen, um mit jenen des kaiserlich russischen Hofes und der Höfe von England und Frankreich die Vollziehung dieser Stipulationen und Ausgleichungen zu vollziehen.

Art. 11. Unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensvertrages zwischen den beiden Kaiserreichen und nach der Auswechslung der Ratifikationen der beiden Souveräne wird die Hohe Pforte die Maßregeln treffen, welche zur Vollziehung der in denselben enthaltenen Stipulationen und vorzüglich der Artikel 3 und 4, in betreff der Grenzen, welche die beiden Kaiserreiche, sowohl in Europa als in Asien voneinander scheiden sollen, und der Artikel 5 und 6 in Bezug auf die Fürstentümer Moldau und Walachei, sowie auf Serbien notwendig sind; und der kaiserlich russische Hof wird, sobald diese Stipulationen als erfüllt betrachtet werden können, die Räumung des Gebietes des ottomanischen Reiches nach den Grundlagen beginnen, welche durch eine Separat-Akte, die einen integrierenden Teil des gegenwärtigen Friedensvertrages bildet, festgestellt sind. Bis zur gänzlichen Räumung der durch die russischen Truppen besetzten Gebietsteile wird die in dem jetzigen Augenblick durch den Einfluß des kaiserlich russischen Hofes dort eingeführte Verwaltung und Ordnung der Dinge beibehalten werden, und die Hohe Pforte soll in keiner Weise sich darein mischen.

Art. 12. Unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensvertrages sollen den Befehlshabern der resp. Truppen, sowohl zu Wasser als zu Lande Befehle gegeben werden, die Feindseligkeiten einzustellen. Diejenigen Feindseligkeiten, welche nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensvertrages begangen werden dürften, sollen als nicht vorgefallen betrachtet werden, und keine Abänderung der Stipulationen, welche derselbe enthält, bewirken. Auf die nämliche Weise sollen alle während dieses Zwischenraumes von den Truppen der einen oder anderen der hohen kontrahierenden Mächte gemachten Eroberungen ohne den mindesten Aufschub zurückerstattet werden.

Art. 13. Die hohen kontrahierenden Mächte bewilligen, indem sie unter sich die Verhältnisse einer aufrichtigen Freundschaft wieder herstellen, eine allgemeine Verzeihung und eine völlige und gänzliche Amnestie allen denjenigen ihrer Unterthanen, von welcher Klasse sie sein mögen, die während des jetzt glücklich beendeten Krieges an den militärischen Operationen teilgenommen, oder sei es durch ihr Benehmen, sei es durch ihre Meinungen, ihre Anhänglichkeit an die eine oder andere der beiden kontrahierenden Mächte an den Tag gelegt haben. Demzufolge soll keines dieser Individuen, weder in seiner Person noch in seinem Eigentum, wegen früheren Benehmens belästigt oder verfolgt werden, und jedes derselben soll die Güter, die es früher besaß, zurückerhalten, dieselben unter dem Schutz der Geseze friedlich genießen, oder die Befugnis haben, in dem Zeitraum von 18 Monaten darüber zu verfügen, um sich mit seiner Familie, seinem Vermögen, seinem Hausgerät u. s. w. in das Land zu begeben, das es zu wählen für gut findet, ohne die mindeste Bedrückung oder Verhinderung zu erleiden. Den resp. Unterthanen der beiden Mächte, welche in den der Hohen Pforte zurückgestellten oder in den an den

kaiserlich russischen Hof abgetretenen Gebietsteilen ansässig sind, soll ferner die nämliche Frist von 18 Monaten, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Friedensvertrages an gerechnet, bewilligt werden, um, wenn sie es gut finden, über ihr entweder vor oder nach dem Kriege erworbenes Eigentum zu verfügen, und sich mit ihren Kapitalien, ihrem Eigentum und ihrem Hausgerät u. s. w. aus den Staaten der einen der kontrahierenden Mächte in jene der anderen, und umgekehrt, zurückzuziehen.

Art. 14. Alle Kriegsgefangenen, welcher Nation, welchem Stande oder Geschlecht sie angehören mögen, die in den beiden Kaiserreichen sind, sollen unmittelbar nach der Auswechslung des gegenwärtigen Friedensvertrages, losgegeben und ohne das mindeste Lösegeld oder Zahlung in Freiheit gesetzt werden, mit Ausnahme der Christen, welche aus freiem Willen in den Staaten der Hohen Pforte die mohamedanische Religion angenommen haben, oder der Mohamebaner, die ebenfalls freiwillig in dem Gebiete des russischen Kaiserreichs zur christlichen Religion übergetreten sind. Das nämliche Verfahren soll gegen die Unterthanen befolgt werden, die nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensvertrages auf die eine oder die andere Weise in Gefangenschaft geraten sind und sich in den Staaten der Hohen Pforte befinden. Der kaiserlich russischen Hof verspricht seinerseits, in eben dieser Weise gegen die Unterthanen der Hohen Pforte zu verfahren. Es soll keine Rückzahlung der Summen verlangt werden, welche durch die beiden kontrahierenden Teile zu dem Unterhalt der Gefangenen verwendet wurden; ein jeder derselben soll die Gefangenen mit allem versehen, was sie auf ihrer Reise bis zu der Grenze bedürfen, wo sie durch die von beiden Seiten ernannten Kommissäre ausgewechselt werden.

Art. 15. Alle zu verschiedenen Zeiten zwischen dem kaiserlich russischen Hofe und der ottomanischen Pforte abgeschlossenen Verträge, Übereinkünfte und Stipulationen mit Ausnahme derjenigen, die durch den gegenwärtigen Friedensvertrag für null und nichtig erklärt werden, sind in ihrer ganzen Kraft und Wirkung bestätigt und die hohen kontrahierenden Teile verpflichten sich dieselben gewissenhaft und unverzüglich zu beobachten.

Art. 16. Der gegenwärtige Friedensvertrag soll durch die beiden hohen kontrahierenden Höfe ratifiziert werden, und die Auswechslung der Ratifikationen in einem Zeitraum von 6 Wochen oder früher, wenn dies möglich ist, stattfinden. Gegenwärtige Friedens-Urkunde, welche 16 Artikel enthält und an die durch die Auswechslung der resp. Ratifikationen in der bestimmten Frist die letzte Hand gelegt werden soll, ist kraft unserer Vollmachten durch uns unterzeichnet und besiegelt, und gegen eine andere ähnliche, durch die Bevollmächtigten der Hohen Pforte unterzeichnet und mit deren Siegel versehene Urkunde ausgewechselt werden.

Graf Alex. Orloff. Graf F. Pahlen. Graf Diebitsch-Sabalkanski.

33. Pragmatische Sanktion Ferdinands VII. über die Thronfolge in Spanien. 30. März 1830.

Ferdinand der VII von Gottes Gnaden König von Castilien und León u. Allen Spaniern, Prälaten, Herzögen, Marquis, Grafen, Begüterten, Äbten, Ober- und Unter-Generalen geistlicher Orden, Kommandeuren von Festungen und besetzten Plätzen, Mitgliedern Meines Rates, den Präsidenten Meiner Tribunale, den Gouverneuren, den höheren und niederen Richtern sowie allen Justiz- und übrigen Personen, allen Hauptstädten, Städten und Dörfern Meines Königreichs, allen und jeden insbesondere, sei hiermit kund und zu wissen gethan: Die in Meinem Schlosse Buen-Retiro im Auftrage Meines erhabenen

und nun in Gott ruhenden Vaters 1789 versammelten Cortes hatten zum Gegenstand ihrer Beratungen die Notwendigkeit, eine Uebereinstimmung herbeizuführen bezüglich der rechtmäßigen Nachfolger auf Spaniens Thron. Gemäß den Landesgesetzen und seit unvordenklichen Zeiten befolgte man den Brauch den Aelteren dem Jüngeren vorzuziehen, ebenso den männlichen Nachkommen den Vorrang gegenüber den weiblichen Nachkommen, dem Range gemäß, einzuräumen. Man zog dabei noch in Betracht die außerordentlichen Vorteile, welche der Monarchie seit mehr als 700 Jahre daraus erwachsen sind, ebenso aber auch die Ursachen und Ereignisse, die dazu beigetragen haben die Beschlüsse der Akte vom 10. Mai 1716 einer Abänderung zu unterwerfen. Sie überreichten den Händen Seiner Majestät des Königs eine Bittschrift datiert vom 30ten September 1789, worin sie auf die großen Vorteile hinwiesen, welche auf jene Zeitperiode vor der Vereinigung der Kronen von Castilien und Aragonien entfallen. Das Gesetz 2 Titel 15 zweiter Teil stellt speziell die Nachfolge fest, wie auch alles, was die Minister des königlichen Kabinetts von Castilien und die übrigen Würdenträger als darauf Bezug habend in der Resolution angegeben haben. Die Bitte geht nun dahin zu genehmigen, daß ohne alle Rücksichtnahme auf oben angeführte Akte, die da für alle Zukunft die Thronfolge in der Weise anordnet, wie sie seit unvordenklichen Zeiten bestand, zu gunsten der neuen in der von den Cortes entworfenen Fassung, sowie der gleichzeitig überreichten Resolution eine pragmatische Sanktion zu erteilen und oben genannte Akte für ungültig zu erklären. Nachdem mein erhabener Vater diese Bittschrift der Cortes in Empfang genommen, entschied Er Sich im Interesse und zum Wohle des Königreiches Seine Genehmigung dazu zu erteilen. Er hatte aber verfügt die Sache für den Augenblick geheim zu halten, weil Er das für nützlich erachtete und in Seiner Ordonnanz, wo davon die Rede ist, den Befehl erteilt die pragmatische Sanktion ebenfalls als eine geheime Angelegenheit zu betrachten. Mit Rücksicht auf diese Umstände wurde auf geheimem Wege die oben genannte Bittschrift in beglaubigter Abschrift mit allen darauf bezüglichen Berichten den versammelten Cortes eingesandt mit dem Hinweis auf die bedungene Geheimhaltung. Die Unruhen, die damals in Europa herrschten und die Ereignisse, die sich auf der Halbinsel abspielten, verhinderten in jener Zeit die Ausführung der so bedeutungsreichen Verfügungen, die ruhigere Lage erforderten. Nachdem durch die himmlische Gnade Meinem geliebten Volke der ihm so notwendige Friede glücklicherweise wiedergegeben und nach Anhörung des stattgefundenen Vortrages Meiner für Mein und des Staates Wohl so eifrig besorgten Minister, befehle Ich, daß der Inhalt der Original-Petition und der darauf bezüglichen Resolution, so wie dieselbe zuerst in den Cortes verfaßt, geschrieben und beglaubigt von Meinem viel geliebten Vater angenommen sind, laut Meines Dekrets vom 26ten dieses Monats, sofort als Gesetz mit pragmatischer Sanktion veröffentlicht werden soll. In einem Generaltrat ist unter Zuziehung der beiden Körperschaften, deren mündlichen Vortrag Ich am 27ten dieses Monats entgegen genommen, dieses bekannt gegeben und der Beschluß gefaßt den Dokumenten bei ihrem Erlasse als Gesetz vollständige Kraft und pragmatische Sanktion zu verleihen, wie sie in der Versammlung der Cortes verfaßt und bekannt gemacht worden ist. Infolge dessen befehle Ich, daß man darauf Bedacht nehme den Inhalt des Gesetzes 2 Titel 15 zweiter Teil buchstäblich zu befolgen, entsprechend der Petition der 1789 in Meinem Palais Buen-Retiro versammelten Cortes, deren Inhalt hier folgt: „Der Vorteil der Erstgeburt zeigt sich als ein großes Zeichen der Liebe Gottes bei den Kindern der Könige, die auch noch andere Brüder haben. Der dieses Vorrecht besitzt, ist der Herr der übrigen; sie müssen ihm gehorchen und als ihren Vater und Herrn betrachten; dafür daß dieses richtig ist, lassen sich dreierlei Gründe anführen. Der erste Grund ist naturgemäß, weil Vater und Mutter den heißesten Wunsch hegen einen Abkömmling zu

haben, der das Jhrige ererbt; und derjenige, der zuerst geboren, der am frühesten durch sein Dasein diesen Wunsch erfüllte, ist folgerichtig auch der von ihnen am meisten geliebte, und er muß es auch sein; der zweite ist nach göttlichem Befehl, weil unser Herrgott zu Abraham sagte, als er ihm in jener Zeit um ihn zu prüfen befahl, seinen einzigen Sohn Isaak zu nehmen, den er am meisten liebte, um ihn dem Herrn zu Liebe zum Opfer zu bringen, und er sagte dies aus doppelter Ursache. Der erste Grund war der, er war der Sohn, den er liebte wie sich selbst, was wir hiermit besonders betonen, und der zweite Grund: weil der Herr ihn als Heiligen auserwählt hatte. Deshalb hatte er es damals gewollt, daß er der Erstgeborene sein sollte und aus diesem Grunde wollte er ihn zum Opfer gebracht haben, wie er dem Moses im alten Gesetz sagte: Alle männlichen Erstgeborenen sind berufen, Heilige Gottes zu werden und die Brüder haben sie als Väter zu betrachten; es ergibt sich auch schon daraus, daß er älter ist wie sie und daß er zuerst in die Welt gekommen ist. Daß man ihm gehorchen muß wie seinem Herrn, das läßt sich schon aus den Worten Isaaks beweisen, die er zu seinem Sohne Jakob sprach, als er ihm den Segen gab, in dem Glauben, er sei der Älteste: „Du wirst der Herr Deiner Brüder sein und die Kinder deines Vaters müssen sich vor dir neigen und was du sagen wirst, das sei gesegnet und den du verdammen wirst, der sei verdammt“. Aus all diesem geht deutlich hervor, daß der älteste Sohn Macht über seine übrigen Brüder hatte als Vater und Herr und daß sie ihn als solchen zu betrachten hätten. Nach dem alten Brauch hatten die Väter alle Kinder gleich lieb und wollten nicht, daß der Älteste alles haben sollte, sondern jeder seinen Teil; nichts destoweniger werden einsichtsvolle Männer begreifen, daß eine Teilung nicht stattfinden kann, wo es sich um ein Königreich handelt, am allerwenigsten um es zu zerstören, nach den Worten unseres Herrn Jesu Christi, daß jedes Reich, welches man teilt, zerfallen werde und daß es als Recht der Herrschaft zu betrachten sei, zu bestimmen, daß es dem ältesten Sohne zufalle nach dem Tode seines Vaters. Dies ist von jeher in allen Ländern der Welt so Brauch gewesen, wo die Herrschaft auf Nachkommenschaft übergeht und namentlich in Spanien. Es wird hierdurch noch größeren Uebelständen, die entstehen könnten, vorgebeugt, als die, wenn man die Herrschaft in einem Königreiche nicht auf die vererbte, die in gerader Linie abstimmen, und aus dieser Ursache hat man festgestellt, daß im Falle keine männlichen Kinder vorhanden wären, die älteste Tochter das Königreich erbe und man verordnete noch, daß im Falle der älteste Sohn sterben sollte, bevor er zur Erbschaft gelange und er von seiner legitimen Frau einen Sohn oder eine Tochter hinterlasse, entweder der erste oder die zweite hierauf erbberichtigt sei und durchaus keine andere Person; sollten aber diese beiden sterben, so würde das Königreich sich auf die nächsten Verwandten vererben, die dazu geeignet wären und nichts begangen hätten, was sie dieser Erbschaft verlustig gemacht. Nach allem Gesagten hat das Volk die Verpflichtung das älteste Kind als seinen Souverän zu betrachten, zum wahren Wohl des Königreiches. Deshalb wird ein jeder, der gegen dieses oben angeführte Gesetz agitirt, als Verräter betrachtet und verfällt derjenigen Bestrafung, die dem Brauche gemäß diejenigen trifft, welche die Macht des Königs nicht achten. Deshalb befehle Ich euch allen und jedem insbesondere, im Kreise seiner Gerichtsbarkeit darauf zu achten, daß diese pragmatische Sanction voll und ganz erfüllt und ausgeführt werde in ihren einzelnen Bestimmungen und im ganzen; Ich befehle und ordne an bei dieser Gelegenheit, daß alle notwendigen Maßregeln getroffen werden, und daß es dazu keiner weiteren Befehle bedarf, als des gegenwärtigen, der mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Madrid und in den Städten und anderen Orten Meines Königreiches zum Besten Meines königlichen Hauses und aller Meiner Unterthanen in Kraft tritt. Dies ist Mein Wille und Ich will, daß man eine Abschrift dieses Be-

fehles ausfertige, unterzeichnet von D. Valentin de Pinilla dem ältesten Sekretär meines Kabinetts und meines Staatsrats, mit demselben Rechte des Originals.

34. Ordonnanzen Karls X. von Frankreich. 25. Juli 1830.

Bericht des Ministerrats an König Karl X.

Sire! Ihre Minister würden des Vertrauens, womit Ew. Majestät dieselben beehrt, in geringem Grade würdig sein, wenn sie länger anständen, Ihnen eine Übersicht unserer inneren Lage vor Augen zu legen, und Ihrer hohen Weisheit die Gefahren der periodischen Presse zu bezeichnen.

Seit fünfzehn Jahren hat sich diese Lage nie unter einer so ernstlichen und betrübenden Gestalt gezeigt. Trotz eines materiellen Wohlstandes, wovon unsere Annalen kein Beispiel aufweisen, geben sich fast auf allen Punkten des Königreichs Zeichen der Desorganisation und der Anarchie kund.

Die Ursachen, welche nach und nach die Kraft der monarchischen Regierung immer mehr geschwächt haben, beabsichtigen jetzt die völlige Umwandlung und Umgestaltung in deren Wesen; ihrer moralischen Stärke beraubt, kämpft die Regierung, in der Hauptstadt wie in den Provinzen, nur mit Nachteil gegen die Faktionen; verderbliche, auf Umsturz hinielende Lehren verbreiten und pflanzen sich fort unter allen Klassen der Nation; zu allgemein für wahr erachtete Besorgnisse bewegen die Gemüther und quälen die Gesellschaft. Von allen Seiten her fordert man von der Gegenwart Bürgschaften für die Sicherheit der Zukunft.

Ein thätiger, heftiger, unermüdlicher Übelsinn arbeitet daran, alle Grundlagen der Ordnung zu untergraben, und Frankreich das Glück zu rauben, dessen es unter dem Szepter seiner Könige genießt. Geschickt, jede Unzufriedenheit zu benutzen, jeden Haß zu beleben, unterhält derselbe unter dem Volke einen Geist des Mißtrauens und der Feindseligkeit gegen die höchste Macht, und sucht allenthalben die Keime der Unruhe und des Bürgerkrieges auszusäen.

Und schon, Sire, haben neuerliche Ereignisse bewiesen, daß die politischen Leidenschaften, früher nur auf die Gipfel der Gesellschaft beschränkt, auch nach deren Tiefe dringen und die Volksmasse selbst anzuregen beginnen. Auch haben sie bewiesen, daß diese Masse sich nicht immer ohne Gefahr, selbst für diejenigen in Bewegung setzen lasse, die sich bemühen, sie der Ruhe zu entreißen.

Eine Menge im Verlaufe des Wahlgeschäftes vorgekommene Thatfachen bestätigen das Gesagte, und würden ein nur zu sicheres Vorzeichen neuer Erschütterungen sein, wenn es nicht in Ew. Majestät Macht stünde, solches Unglück abzuwenden.

Wirklich ist auch, wenn man genau aufmerkt, allenthalben ein Bedürfnis nach Ruhe, Kraft und Dauer vorhanden, und die Bewegungen, welche demselben am meisten zu widersprechen scheinen, sind in der That nur sein Ausdruck und seine Beurfundung.

Man darf es durchaus nicht verkennen, diese Bewegungen, welche nicht ohne große Gefahr in einem noch höheren Maße anwachsen können, sind fast gänzlich durch die Freiheit der Presse hervorgerufen und angestiftet. Ein für Unordnungen nicht minder fruchtbares Wahlgesetz hat zu ihrer Unterhaltung ohne Zweifel beigetragen; allein es hieße das klar vor Augen Liegende verleugnen, wenn man nicht in den Journalen den Hauptbrennpunkt einer Verderbnis, deren Fortschritte sich täglich fühlbarer machen, die erste Quelle des dem Königreiche drohenden Unglücks erkannte.

Die Erfahrung, Sire, spricht lauter, als die Theorien. Männer, die allerdings aufgeklärt sind, und deren Redlichkeit sonst nicht verdächtig ist, von dem falsch verstandenen Beispiele eines benachbarten Volkes hingerissen, mochten

glauben, die Vorteile der periodischen Presse würden die Nachteile derselben aufwiegen, und ihre Ausschweifungen dürften durch entgegengesetzte Ausschweifungen neutralisiert werden. Dem war nicht so; die Probe war entscheidend, und die Frage ist nun in dem öffentlichen Gewissen entschieden. Zu allen Zeiten ward in der That die periodische Presse nur ein Werkzeug der Unordnung und des Aufstandes, und es liegt in ihrer Natur, nur ein solches Werkzeug zu sein.

Welche zahlreiche und unumstößliche Beweise lassen sich zur Behauptung dieser Wahrheit aufführen! Durch die gewaltsame und ununterbrochene Thätigkeit der Presse erklären sich die allzu raschen und allzu häufigen Wechsel unserer inneren Politik. Sie erlaubte weder, daß sich in Frankreich ein regelmäßiges Regierungssystem festsetze, noch daß man sich in einiger Folgereihe mit Einführung von Verbesserungen in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, deren sie fähig sind, beschäftigen konnte. Alle Ministerien seit 1814, obgleich sie unter verschiedenen Einflüssen gebildet wurden und entgegengesetzten Leitungen unterworfen waren, blieben denselben Streichen, denselben Angriffen und derselben Zügellosigkeit der Leidenschaften ausgesetzt. Opfer aller Art, die Zugeständnisse von Seiten der Gewalt, die Allianzen der Partei, nichts konnte sie diesem gemeinschaftlichen Schicksale entziehen.

Diese Zusammenstellung allein, an Reflexionen so reich, würde hinreichen, die Presse nach ihrem wahren und unveränderlichen Charakter zu bezeichnen. Sie bemüht sich, durch unterhaltene, ausdauernde, täglich wiederholte Anstrengungen alle Bande des Gehorsams und der Subordination locker zu machen, die Hilfsmittel der Autorität des Staates zu schwächen, sie in der Meinung der Völker zu erniedrigen und ihr allenthalben Verlegenheit und Widerstand zu erregen. Ihre Kunst besteht darin, nicht einem leicht allzu unterwürfigen Geiste eine weise Freiheit des Prüfens zu substituieren, sondern die positivsten Wahrheiten in Probleme zu verwandeln; ferner darin, nicht über die politischen Fragen eine freie und nützliche Kontroverse hervorzurufen, sondern sie in ein falsches Licht zu stellen und sie durch Sophismen zu lösen.

So hat die Presse die richtigsten Denkräfte in Unordnung gebracht, die festesten Überzeugungen erschüttert, und in der Mitte der Gesellschaft eine Verwirrung der Prinzipien erzeugt, die zu den unseligsten Versuchen die Hand reicht. Durch diese Anarchie in den Lehrsätzen giebt sie das Vorspiel zur Anarchie im Staate.

Es ist bemerkenswert, Sire, daß die periodische Presse nicht einmal ihre wesentlichste Bedingung, die der Publizität erfüllt. So seltsam es auch klingt, so wahr ist es doch gesagt, daß in Frankreich keine Publizität besteht, dieses Wort nämlich in seiner wahren und strengen Bedeutung genommen. So wie die Dinge stehen, kommen die Thatsachen, wenn sie nicht gänzlich Mutmaßungen sind, nur unvollständig und auf das gehässigste entstellt und verstümmelt zur Publizität. Ein von den Zeitungen ausgebreiteter dichter Schleier verhüllt die Wahrheit, und fängt gleichsam das Licht zwischen der Regierung und den Völkern auf. Die Könige, Ihre Vorfahren, Sire, teilten sich immer gerne ihren Unterthanen mit; zu dem Genuße dieses Vergnügens wollte aber die Presse Ew. Majestät nicht gelangen lassen.

Eine alle Schranken überschreitende Frechheit hat selbst nicht einmal die feierlichsten Gelegenheiten geachtet, weder die ausdrücklichsten Willensmeinungen des Königs, noch die von der Höhe des Thrones ertönten Worte. Die einen wurden mißkannt und entstellt, und die anderen Gegenstand verräterischer Auslegungen oder bitterer Verpötlungen. Auf solche Weise wurde der letzte Akt der königlichen Gewalt, die Proklamation, im Publikum diskreditiert, ehe sie noch zur Kenntnis der Wähler gekommen.

Dies ist noch nicht alles. Die Presse trachtet nach nichts geringerem, als die Souveränität zu unterjochen und in die Staatsgewalt Eingriffe zu machen. Vorgebliches Organ der öffentlichen Meinung, trachtet sie die Debatten der

beiden Kammern zu leiten; und es ist unbestreitbar, daß sie das Gewicht eines eben so nachtheiligen als bestimmten Einflusses dahin bringt.

Diese Herrschucht hat hauptsächlich seit 2—3 Jahren in der Deputiertenkammer einen offenen Charakter der Unterdrückung und Tyrannei angenommen. Man sah die Blätter während dieses Zeitabschnitts mit ihren Beleidigungen und Beschimpfungen die Mitglieder verfolgen, deren Stimme ihnen ungewiß oder verdächtig schien. Nur zu oft, Sire, mußte die Freiheit der Beratungen in jener Kammer unter den verdoppelten Schlägen der Presse erliegen.

Man kann in nicht minder strengen Ausdrücken das Betragen der Oppositionsblätter bei neueren Vorfällen qualifizieren. Nachdem sie selbst eine den Prärogativen des Thrones zu nahe tretende Adresse provozirten, scheuten sie sich nicht, die Wiedererwählung von 21 Deputierten, deren Werk jene war, als Prinzip aufzustellen.

Und doch hatten Ew. Majestät jene Adresse als beleidigend zurückgewiesen; Sie hatten die darin ausgedrückte Verweigerung der Mitwirkung mit öffentlichem Tadel belegt, hatten Ihren unabänderlichen Entschluß zu erkennen gegeben, die so offenbar gefährdeten Rechte Ihrer Krone zu verteidigen. Die periodischen Blätter kehrten sich nicht daran; sie ließen es sich im Gegentheil angelegen sein, die Beleidigung zu erneuern, und sie andauernd fortzusetzen und schwerer zu machen. Ew. Majestät werden entscheiden, ob dieser verwegene Angriff länger ungestraft bleiben soll.

Noch haben wir aber nicht die, vielleicht bedeutendste Ausschweifung der Presse bezeichnet. Die Presse hat sogleich beim Anbeginne jener Expedition, deren Ruhm einen so reinen und dauernden Glanz auf Frankreichs edle Krone wirft, die Ursachen, Mittel, Vorbereitungen und Wechselfälle derselben mit unerhörter Heftigkeit getadelt. Gefühllos für die Nationallehre, hat es an ihr nicht gelegen, daß unsere Flagge nicht besleckt blieb von der Beschimpfung eines Barbaren; gleichgiltig gegen die großen Interessen der Menschheit, hatte es fürwahr an ihr nicht gelegen, daß Europa nicht unter grausamem Sklavereijoch und schmachvollen Tributen fortbeharre!

Doch, dies ist noch nicht genug; durch einen Verrat, den unsere Gesetze hätten erreichen können, eiferte die Presse, alle Geheimnisse der Ausrüstung zu publizieren, zur Kenntniß des Auslandes den Stand unserer Streitkräfte zu bringen, unsere Truppen und Schiffe aufzuzählen, die Stationspunkte, so wie die Mittel anzuzeigen, um die Unbeständigkeit der Winde zu zähmen und an die Küste zu gelangen. Alles bis zum Orte der Landung wurde kund gemacht, um dem Feinde die Verteidigung gegen uns zu erleichtern.

Ja, die Presse scheute sich nicht — was bei einem civilisirten Volke gewiß beispiellos ist — durch beunruhigende Vorpiegelungen der zu bestehenden Gefahren Mutlosigkeit bei der Armee zu erzeugen; sie hat, indem sie den Oberbefehlshaber des Unternehmens ihrem Haß bezeichnete, sozusagen, die Soldaten aufgereizt, die Fahne des Aufstandes gegen ihn zu erheben oder ihre Reihen zu verlassen. Und das wagten die Organe einer Partei zu thun, die sich für volkstümlich ausgiebt.

Was dieselbe täglich im Innern zu thun wagt, zielt nicht weniger dahin, die Elemente des öffentlichen Friedens auseinander zu streuen, die Bande der Gesellschaft aufzulösen und — man täusche sich nur nicht darüber — den Boden unter unsern Schritten zittern zu machen. Fürchten wir uns nicht, hier unsere Uebel in ihrem ganzen Umfange aufzudecken, um auch unsere Hilfsquellen in ihrem ganzen Umfange schätzen zu lernen. Eine systematische, im großen organisierte und mit einer Ausdauer ohne Gleichen geleitete Verlästerung sucht von nah und ferne alles bis zum niedrigsten Agenten der Staatsgewalt herab zu erreichen. Keiner Ihrer Unterthanen, Sire, ist vor Beleidigung geschützt, wenn er von seinem Souverän das geringste Zeichen

des Vertrauens oder der Zufriedenheit empfängt. Ein über Frankreich ausgebreitetes weites Netz hält alle Staatsbeamte umgarnet; in einem permanenten Zustande vorgefaßter Meinung gegen sich versetzt, scheinen sie gleichsam von der bürgerlichen Gesellschaft abgeschnitten zu sein; nur die, deren Treue wankend ist, werden geschont; nur die, deren Treue unterliegt, werden gelobt; alle andern sind von der Faktion notiert, um später ohne Zweifel der Volkswrache zum Opfer gebracht zu werden.

Nicht weniger eifrig schleuderte die periodische Presse ihre vergifteten Pfeile auf die Religion und ihre Priester ab. Sie will und wird beständig bis zum letzten Keim die religiösen Gefühle im Herzen der Völker ausreißen wollen. Zweifeln Sie nicht, Sire, daß sie dahin gelangt, wenn sie die Grundpfeiler des Glaubens angreift, die Quellen der öffentlichen Moral verdirbt, und mit vollen Händen Spott und Verachtung gegen die Diener der Altäre ausschüttet.

Keine Kraft, man muß es gestehen, ist imstande, einem so energischen Auflösungsmitel, wie die Presse zu widerstehen. Zu jeder Zeit, wo sie sich ihrer Fessel entledigte, brach sie feindselig in den Staat ein. Man muß besonders über die Ähnlichkeiten ihrer Wirkungen seit 15 Jahren erstaunen, so verschieden auch die Umstände, so verändert auch die Menschen waren, welche die politische Bühne einnahmen. Ihre Bestimmung ist mit einem Worte: die Revolution wieder zu beginnen, deren Prinzipien sie laut proklamiert. In mehreren Zeitabschnitten unter Censur gestellt und wieder befreit, hat sie jedesmal ihre Freiheit nur angetreten, um ihr unterbrochenes Werk wieder vorzunehmen. Um es endlich mit mehr Erfolg fortzusetzen, hat sie eine thätige Beihilfe in der Departementalpresse gefunden, die dadurch, daß sie ein Tummelplatz für Eifersüchteleien und Lokalgehässigkeiten wurde, schüchterne Gemüther mit Schreden erfüllte, und sich an der Autorität durch endlose Neckereien rieb, einen fast entscheidenden Einfluß auf die Wahlen ausübte.

Diese letzteren Wirkungen, Sire, sind vorübergehend; dauerndere Wirkungen aber lassen sich in den Sitten und im Charakter der Nation verspüren. Eine hitzige, lügenhafte und leidenschaftliche Polemik, eine Schule des Argernisses und der Frechheit bringt dort ernste Veränderungen, tiefgreifende Verderbnisse hervor; sie giebt den Geistern eine falsche Richtung, zieht sie von ernstern Studien ab, schadet so den Fortschritten der Künste und Wissenschaften, reizt unter uns zu fortwährender Gärung auf, unterhält, bis selbst im Schoße der Familien nachtheilige Zerrwürnisse und könnte uns stufenweise in die Barbarei zurückverföhren.

Gegen so viele, durch die periodische Presse erzeugte Übel müssen das Gesetz und die Gerechtigkeit gleichermaßen ihre Ohnmacht erkennen.

Es wäre überflüssig, den Ursachen nachzuforschen, die die gesetzliche Abhilfe geschwächt, und nach und nach aus ihr eine nutzlose Waffe in den Händen der Staatsgewalt machen. Es reicht hin, die Erfahrungen zu befragen, und den gegenwärtigen Stand der Dinge zu konstatieren. Die Gerichtsgebräuche geben sich schwer zu einer wirksamen Abhilfe her. Diese auf Wahrheit gegründete Bemerkung ist seit langem guten Köpfen aufgefallen; sie hat neuerdings einen noch bestimmteren Charakter gewonnen. Die Abhilfe, um den Bedürfnissen, die ihre Einsetzung bewirkten, zu genügen, hätte rasch und stark sein sollen; sie blieb langsam, schwach und unwirksam. Der Schade ist bereits angerichtet, wenn sie eintritt; ferne davon, ihn zu verbessern, fügt die Strafe den Skandal der Debatte hinzu.

Die gerichtliche Verfolgung ermattet; die aufrührerische Presse ermattet nie. Die eine hält inne, weil des Strafbaren zu viel vorhanden; die andere vervielfältigt ihre Kräfte durch Vervielfältigung ihrer Vergehen.

Die gerichtliche Verfolgung hatte unter verschiedenen Umständen ihre Perioden der Thätigkeit und des Nachlassens. Aber Eifer und Lauigkeit von

seiten des Staatsministeriums — was liegt der Presse daran? Sie sucht in der Verdoppelung ihrer Ausschweifungen die Bürgschaft für ihre Straflosigkeit.

Die Unzulänglichkeit oder vielmehr Nutzlosigkeit der durch die in Kraft stehenden Gesetze eingeführten Vorsichtsmaßregeln sind durch die Thatfachen erwiesen, sowie auch, daß die öffentliche Sicherheit durch die Pressfreiheit aufs Spiel gesetzt ist. Es ist Zeit, es ist mehr als Zeit, diesem Uebelstande ein Ziel zu setzen.

Bernehmen Sie, Sire, diesen anhaltenden Schrei des Unwillens und Schreckens, der von allen Punkten Ihres Königreichs ausgeht. Die friedlichen und rechtlichen Menschen, die Freunde der Ordnung erheben gegen Ew. Majestät stehend die Hände. Alle bitten Sie, sie vor der Wiederkehr der Drangsale zu bewahren, worunter ihre Väter oder sie selbst so sehr zu leiden hatten. Diese Bekümmernisse sind zu wirklich, als daß sie nicht erhört werden, diese Wünsche sind zu rechtmäßig, als daß sie nicht gewährt werden sollten.

Es giebt hierzu nur ein Mittel, nämlich das, auf die Charte zurückzukommen. Sind die Ausdrücke des 8. Art. doppelsinnig, so ist sein Geist klar. Es ist gewiß, daß die Charte die Freiheit der Journale und periodischen Schriften nicht bewilligt hat. Das Recht, seine persönlichen Meinungen zu äußern, schließt sicher nicht das Recht in sich, die Meinungen anderer auf dem Wege einer Unternehmung zu publizieren. Das eine ist der Gebrauch einer freien Willkür, welche das Gesetz frei lassen oder Beschränkungen unterwerfen konnte; das andere ist eine Spekulation der Industrie, die gleich andern, oder mehr als andere Spekulationen die Aufsicht der Staatsgewalt voraussetzt.

Die Absichten der Charte von dieser Seite sind genau in dem Gesetze vom 21. Oktober 1814 erklärt, das gewissermaßen dessen Anhang bildet; man kann um so weniger daran zweifeln, als dieses Gesetz den Kammern am 5. Juli, nämlich einen Monat nach der Promulgation der Charte, vorgelegt wurde. Im Jahre 1819, gerade zur Zeit, wo ein entgegengesetztes System in den Kammern vorkam, wurde darin offen verkündet, daß die periodische Presse nicht durch die Verfügung des Art. 8 geregelt sei. Diese Wahrheit ist überdies auch durch die Gesetze bestätigt, die den Journalen die Bedingung einer Kautionsleistung auflegten.

Jetzt, Sire, bleibt nur noch zu fragen, wie diese Rückkehr zur Charte und zum Gesetz vom 21. Oktober 1814 bewerkstelligt werden soll. Der Ernst der gegenwärtigen Umstände hat diese Frage gelöst.

Man darf es sich nicht verhehlen: wir befinden uns nicht mehr in den gewöhnlichen Bedingungen der Repräsentativregierung. Die Prinzipien, auf die sie gegründet wurde, konnten inmitten der politischen Wechsel nicht unberührt bleiben. Eine ungestüme Demokratie, die bis in unsere Gesetze drang, strebt, sich an die Stelle der legitimen Gewalt zu setzen. Durch jene Journale und unter Mitwirkung zahlreicher Verbindungen verfügt sie über die Mehrheit der Wahlen. Sie lähmt, so viel von ihr abhing, die regelmäßige Ausübung der wesentlichen Prerogative der Krone — der, die Wahlkammer aufzulösen. Dadurch ist die Staatsverfassung erschüttert. Ew. Majestät allein bewahrt die Kraft, sie wieder herzustellen und auf ihren Grundlagen zu befestigen.

Das Recht, wie die Pflicht, deren Erhaltung zu sichern, ist das unzertrennliche Attribut der Souveränität. Keine Regierung der Welt würde bestehen bleiben, wenn sie nicht das Recht hätte, für ihre Sicherheit zu sorgen. Diese Gewalt geht allen Gesetzen voraus; denn sie ist in der Natur der Dinge gegründet. Dies, Sire, sind Maximen, die die Sanktion der Zeit, wie das Zugeständnis aller Publizisten Europas für sich haben. Aber diese Maximen haben noch eine positivere Sanktion — die der Charte selbst. Der Art. 14 bekleidet Ew. Majestät mit einer hinlänglichen Gewalt, allerdings nicht um unsere Institutionen zu ändern, aber um sie zu befestigen und desto unwandelbarer zu machen.

Gebietliche Notwendigkeiten gestatten nicht mehr, die Ausübung dieser obersten Gewalt zu verschieben. Der Augenblick ist gekommen, zu Maßregeln Zuflucht zu nehmen, die im Geiste der Charte, aber außerhalb der gesetzlichen Ordnung liegen, deren sämtliche Hilfsquellen fruchtlos erschöpft wurden.

Diese Maßregeln, Sire, nehmen Ihre Minister, die deren Erfolg verbürgen müssen, keinen Anstand Ihnen vorzuschlagen, überzeugt, wie sie sind, daß dem Rechte seine Kraft bleiben wird.

Wir beharren in tiefster Ehrfurcht, Sire, Ew. Majestät allerunterthänigste allergetreueste Unterthanen:

Der Präsident des Ministerconseils, Fürst v. Polignac;
 der Siegelbewahrer von Frankreich, Justizminister Chantelauze;
 der Ministerstaatssekretär der Marine und Kolonien, Baron d'Haussez;
 der Ministerstaatssekretär des Innern, Graf v. Peyronnet;
 der Ministerstaatssekretär der Finanzen, Montbel;
 der Ministerstaatssekretär der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Graf v. Guernon-Raville;
 der Ministerstaatssekretär der öffentlichen Arbeiten, Baron Capelle.

a) Königliche Ordonnanz, die Aufhebung der Freiheit der periodischen Presse betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen, Unseren Gruß.

Art. 1. Die Freiheit der periodischen Presse ist suspendiert.

Art. 2. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 9 des 1. Titels des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 sind wieder in Kraft gesetzt. Infolge dessen darf kein Journal und periodische oder halbperiodische Schrift, bestehe sie schon oder werde sie erst gegründet, ohne Unterschied ihres Inhalts, erscheinen, sei es zu Paris oder in den Departements, außer es habe der Verfasser oder Drucker von Uns selbst eine besondere Ermächtigung dazu erhalten.

Diese Ermächtigung muß alle drei Monat erneuert werden. Sie kann widerrufen werden.

Art. 3. Diese Ermächtigung kann für jene Journale, periodischen oder halbperiodischen Schriften, welche in den Departements erscheinen, von dem Präfecten provisorisch erteilt und provisorisch zurückgenommen werden.

Art. 4. Journale und Schriften, welche gegen den Art. 2 erscheinen, werden unmittelbar mit Beschlag belegt.

Pressen und Schriften, welche zu ihrem Drucke verwendet wurden, werden in einem öffentlichen Depot unter Siegel gelegt oder unbrauchbar gemacht.

Art. 5. Keine Schrift unter zwanzig Druckbogen kann ohne Ermächtigung Unseres Ministers des Innern in Paris, oder der Präfecten in den Departements erscheinen. Jede Schrift von mehr als zwanzig Bogen, welche nicht ein ganzes Werk ausmacht, bedarf zu ihrer Erscheinung derselben Ermächtigung.

Die Schriften, welche ohne Autorisation erscheinen, werden unmittelbar mit Beschlag belegt.

Die Pressen und Schriften, welche zu ihrem Drucke benützt wurden, werden in einem öffentlichen Depot unter Siegel gelegt, oder unbrauchbar gemacht.

Art. 6. Memorien über Prozesse und Denkschriften gelehrter Gesellschaften oder litterarische Memorien bedürfen zu ihrem Erscheinen die vorausgehende Ermächtigung, wenn sie ganz oder teilweise die Politik behandeln, und in diesem Falle sind die im Art. 5 vorgeschriebenen Bestimmungen anzuwenden.

Art. 7. Jede gegenwärtiger widersprechende Bestimmung ist kraftlos.

Art. 8. Der Vollzug gegenwärtiger Ordonnanz wird konform mit Art. 4 der Ordonnanz vom 27. November 1818 und der vom 18. Januar 1817 statthaben.

Art. 9. Unsere Staatsminister sind mit dem Vollzuge des Vorstehenden beauftragt. Gegeben in Unserm Schloß zu St. Cloud den 25. Juli des Jahres der Gnade 1830 und im sechsten Unserer Regierung.

Karl.

Durch den König:

Der Präsident des Ministerrats, Fürst von Polignac;
 der Siegelbewahrer von Frankreich, Justizminister Chantelauze;
 der Ministerstaatssekretär des Innern, Graf von Peyronnet;
 der Ministerstaatssekretär der Marine und der Kolonien, Baron d'Haussez;
 der Ministerstaatssekretär der Finanzen, Montibel;
 der Ministerstaatssekretär der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Graf v. Guernon-Ranville;
 der Ministerstaatssekretär der öffentlichen Arbeiten, Baron Capelle.

b) Königliche Ordonnanz, die Auflösung der Deputiertenkammer betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denen, welche Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß. Gemäß des Artikels 50 der verfassungsmäßigen Charte, und in Kenntnis gesetzt von den Umtrieben, welche in mehreren Teilen Unseres Königreiches stattgefunden haben, um die Wähler während der letzten Wahlen zu täuschen und zu verwirren, verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Conseils;

1. Die Kammer der Deputierten der Departemente ist aufgelöst.
 2. Unser Ministerstaatssekretär des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu St. Cloud, den 25. Juli 1830.

Karl.

Durch den König:

der Ministerstaatssekretär des Innern, Graf von Peyronnet.

c) Königliche Ordonnanz, die künftige Wahl der Mitglieder der Deputiertenkammer betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß. Entschlossen der Wiederkehr von Umtrieben, welche auf die letzten Operationen der Wahlkollegien verderblichen Einfluß gehabt, vorzubeugen; deshalb willens, nach den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Charte, die Bestimmungen der Wahlordnung, deren Inkonvenienzen die Erfahrung gezeigt, zu reformieren, haben Wir die Notwendigkeit erkannt, von Unserem Rechte Gebrauch zu machen, durch von Uns ausgehende Akte für die Sicherheit des Staates und die Unterdrückung jedes Attentats gegen die Würde Unserer Krone zu sorgen, deshalb haben Wir nach Vernehmung Unseres Conseils verordnet und verordnen:

Art. 1. In Übereinstimmung mit den Artikeln 15, 36 und 50 der verfassungsmäßigen Charte wird die Kammer der Deputierten nur aus Deputierten der Departements zusammengesetzt sein.

2. Der Wahlsensus und der Sensus der Wahlbarkeit werden ausschließlich nach den Summen bemessen, welche für den Wähler oder Wählbaren persönlich, in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter, in den Rollen der Grund-, Personen- und Mobiliarsteuer eingetragen sind.

3. Jedes Departement wird die Zahl der Deputierten haben, welche ihm durch den Art. 36 der verfassungsmäßigen Charte bestimmt ist.

4. Die Deputierten werden erwählt, und die Kammer wird erneuert nach der Form und für die Dauer, wie durch den Art. 37 der verfassungsmäßigen Charte bestimmt ist.

5. Die Wahlkollegien teilen sich in Arrondissements und Departements-

kollegien; mit Ausnahme der Wahlkollegien der Departements, welche nur einen Deputierten ernennen.

6. Die Wahlkollegien der Arrondissements werden aus allen jenen Wählern, welche in dem Arrondissement ihr Domizil haben, zusammengesetzt.

Die Departementswahlkollegien bestehen aus dem höchst besteuerten Viertel der Wähler des Departements.

7. Die gegenwärtige Begrenzung der Arrondissementswahlkollegien ist beibehalten.

8. Jedes Arrondissementswahlkollegium wählt eine der Zahl von Deputierten des Departements gleiche Zahl von Kandidaten.

9. Das Arrondissementskollegium teilt sich in so viele Sektionen, als es Kandidaten zu ernennen hat.

Diese Theilung wird im Verhältnisse zur Zahl der Sektionen und der Totalzahl der Wähler des Kollegs, mit möglichster Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse vorgenommen.

10. Die Sektionen der Arrondissementswahlkollegien können an verschiedenen Orten versammelt werden.

11. Jede Sektion der Arrondissementswahlkollegien wählt einen Kandidaten und handelt für sich allein.

12. Die Präsidenten der Sektionen der Arrondissementswahlkollegien werden von den Präfekten aus den Wählern der Arrondissements ernannt.

13. Das Departementskollegium wählt die Deputierten. Die Hälfte der Deputierten des Departements muß aus der allgemeinen Liste der von den Arrondissementskollegien vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden.

Ist jedoch die Zahl der Deputierten des Departements ungleich, so findet die Reduktion ohne Schmälerung des dem Departementskollegium vorbehaltenen Rechtes Statt.

14. Im Fall, wo durch Auslassung, durch nichtige oder doppelte Ernennung das Verzeichniß der von den Bezirkskollegien vorgeschlagenen Kandidaten unvollständig wäre, kann, wenn dieses Verzeichniß unter der Hälfte der erforderlichen Zahl steht, das Departementalkollegium einen weiteren Kandidaten außerhalb des Verzeichnisses erwählen. Steht das Verzeichniß unter dem Viertel, so kann das Departementalkollegium die ganze Zahl der Departementsdeputierten außerhalb des Verzeichnisses ernennen.

15. Die Präfekten, Unterpräfekten und Oberoffiziere, welche eine Militärdivision befehligen, können in den Departements, wo sie ihre Funktionen ausüben, nicht gewählt werden.

16. Das Verzeichniß der Wähler wird durch den Präfekten im Präfekturrat abgeschlossen. Es wird fünf Tage vor dem Zusammentritte der Kollegien angeschlagen.

17. Reklamationen über das Wahlrecht, welche von dem Präfekten nicht gewürdigt wurden, werden von der Deputiertenkammer beurteilt, zur Zeit, wo diese über die Gültigkeit der Operationen der Kollegien entscheidet.

18. In den Departementswahlkollegien werden die beiden ältesten und die beiden höchst besteuerten Wähler das Amt der Skrutatoren verrichten.

Dieselbe Anordnung wird in denjenigen Sektionen der Bezirkskollegien beobachtet werden, die aus mehr als fünfzig Wählern bestehen.

In den anderen Sektionen wird das Skrutatorenamt von dem ältesten und von dem höchst besteuerten Wähler ausgeübt werden.

Der Sekretär wird in dem Kollegium der Sektionen der Kollegien von dem Präsidenten und den Skrutatoren ernannt.

19. Keiner hat in das Kollegium oder die Sektion des Kollegiums Zutritt, der nicht in das Verzeichniß der dahin gehörigen Wähler eingetragen ist. Dieses Verzeichniß wird dem Präsidenten übergeben, und bleibt in dem Sitzungsort des Kollegiums, so lang dasselbe seine Funktionen ausübt, angeschlagen.

20. Jede Diskussion oder Beratschlagung irgend einer Art ist in den Wahlkollegien untersagt.

21. Die Polizei des Kollegiums steht dem Präsidenten zu. Ohne sein Ansuchen kann keine bewaffnete Macht an dem Orte der Sitzung aufgestellt werden. Die Militärkommandanten sind gehalten, seinen Requisitionen nachzukommen.

22. Die Wahl geschieht in den Kollegien und Sektionen der Kollegien nach der absoluten Mehrheit der eingegangenen Stimmen.

Sollte indessen die Wahl nach zweimal vorgenommenem Skrutinium noch nicht entschieden sein; so nimmt das Bureau das Verzeichniß derjenigen, welche bei dem zweiten Skrutinium die meisten Stimmen erhalten haben, auf. Dieses Verzeichniß muß eine doppelt so große Anzahl von Namen enthalten, als noch Kandidaten zu wählen sind. Beim dritten Skrutinium kann die Stimme nur solchen gegeben werden, welche auf jenem Verzeichnisse stehen, und die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit.

23. Die Wähler werden durch Wahlzettel stimmen. Jeder Wahlzettel muß so viele Namen enthalten, als Kandidaten zu wählen sind.

24. Die Wähler werden ihr Votum auf dem Schreibtische des Wahlbureaus niederschreiben, oder dort von einem der Skrutatoren niederschreiben lassen.

25. Name, Stand und Wohnort jedes Wählers, der seinen Wahlzettel abgibt, werden von dem Sekretär auf eine behufs der Konstatierung der Stimmenzahl geführte Liste eingetragen.

26. Jedes Skrutinium wird sechs Stunden lang offen bleiben, und dann noch in derselben Sitzung erledigt.

27. Über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen. Dieses wird von sämtlichen Mitgliedern des Wahlbureaus unterzeichnet.

28. Nach dem Art. 46 der verfassungsmäßigen Charte kann in der Kammer zu einem Gesetz kein Amendement gemacht werden, wenn dieses nicht von Uns vorgeschlagen oder bewilligt worden, und wenn es nicht zuvor an die Bureaus gewiesen und von diesen diskutiert worden ist.

29. Alle Anordnungen, die mit gegenwärtiger Ordonnanz in Widerspruch stehen, werden ohne Wirkung bleiben.

30. Unsere Ministerstaatssekretäre sind mit Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt.

Gegeben im Schlosse von St. Cloud, am 25. Juli des Jahres der Gnade 1830 und im sechsten Unserer Regierung.

(Unterz.) Karl.

Durch den König:

Der Präsident des Ministerrats, Fürst v. Polignac;
 der Siegelbewahrer, Minister der Justiz, Chantelauze;
 der Minister des Seewesens und der Kolonien, Baron v. Hauffez;
 der Minister des Innern, Graf Peyronnet;
 der Ministerstaatssekretär der Finanzen, Montbel;
 der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts,
 Graf Guernon-Ranville;
 der Minister der öffentlichen Arbeiten, Capelle.

d) Königliche Ordonnanz die Vereinigung der Wahlkollegien betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß. Nach Ansicht der Ordonnanz vom heutigen Tage in Bezug auf die Organisation der Wahlkollegien. Auf den Vortrag Unseres Ministerstaatssekretärs des Departements des Innern, haben Wir beschloffen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Die Wahlkollegien werden sich vereinigen, und zwar die Wahl-

kollegien der Arrondissements am nächstkommenden 6. September, und die Wahlkollegien der Departemente am 13. des nämlichen Monats.

Art. 2. Die Pairskammer und die Deputiertenkammer der Departements sind auf den 28. nächstkommenden Monats September einberufen.

Art. 3. Unser Ministerstaatssekretär des Innern ist mit dem Vollzug dieser Ordonnanz beauftragt.

Gegeben zu St. Cloud zc.

Karl.

Durch den König:

Der Ministerstaatssekretär des Innern, Graf v. Peyronnet.

35. Aufruf der Municipal-Kommission von Paris. 30. Juli 1830.

Einwohner von Paris! Karl X. hat aufgehört über Frankreich zu herrschen! Er konnte den Ursprung seiner Autorität nicht vergessen und hat sich stets als einen Feind unseres Vaterlandes und seiner Freiheiten betrachtet, die er nicht begreifen konnte. Nachdem er insgeheim unsere Institutionen durch alle Mittel, welche ihm Heuchelei und Betrug an die Hand gaben, angegriffen hatte, als er sich stark genug glaubte, sie mit offener Gewalt zu vernichten, hatte er beschlossen, sie in dem Blute der Franzosen zu erlösen: Dank eurem Heldenmut, die Verbrechen seiner Gewalt haben ihr Ende erreicht. Einige Augenblicke haben hingereicht, jene verderbte Regierung zu vernichten, die nur eine fortwährende Verschwörung gegen die Freiheit und die Wohlfahrt Frankreichs war. Die Nation allein steht aufrecht, geschmückt mit den Nationalfarben, die sie mit dem Preise ihres Blutes errungen hat; sie will eine Regierung und Gesetze, die ihrer würdig sind! Welches Volk in der Welt verdient mehr die Freiheit? In dem Kampfe seid ihr Helden gewesen, der Sieg hat in euch jene Gefinnungen von Mäßigung und Menschlichkeit bekundet, die in einem so hohen Grade die Fortschritte unserer Civilisation bezeugen; Sieger und euch selbst überlassen, ohne Polizei und ohne Magistrate, erzeigten eure Tugenden jede Organisation; nie sind die Rechte eines jeden gewissenhafter geachtet worden. Bewohner von Paris! Wir sind stolz eure Brüder zu sein, indem eure Municipal-Kommission von den Umständen ein wichtiges und schwieriges Amt übernommen, hat sie eure Ergebenheit und Anstrengungen teilen wollen; ihre Mitglieder fühlen das Bedürfnis, Euch die Bewunderung und Dankbarkeit des Vaterlandes auszudrücken. Ihre Gefinnungen, ihre Grundsätze sind die nämlichen: statt einer durch fremde Waffen aufgedrungenen Gewalt werdet ihr eine Regierung haben, die euch ihren Ursprung verdankt: Die Tugenden sind in allen Klassen; alle Klassen haben gleiche Rechte; diese Rechte sind gesichert. Es lebe Frankreich! Es lebe das Volk von Paris! Es lebe die Freiheit!

Unter.: Lobau, Audry de Puiraveau, Manguin, de Schonen.

36. Proklamation Louis Philipps. 31. Juli 1830.

„Einwohner von Paris! Die in diesem Augenblicke zu Paris versammelten Deputierten haben mir den Wunsch ausgedrückt, daß ich mich in diese Hauptstadt begeben möchte, um daselbst die Amtsverrichtungen eines Lieutenant-General des Königreichs auszuüben. Ich war nicht ungeschlüssig zu kommen, um eure Gefahren zu teilen, mich mitten unter eure heldenmütige Bevölkerung zu stellen, und alle meine Kräfte aufzubieten, um die Drangsale des Bürgerkriegs und der Anarchie von euch abzuwenden. Bei meiner Rückkehr in die Stadt Paris trug ich mit Stolz die ruhmvollen Farben, die ihr wieder angenommen habt, und die ich selbst lange Zeit getragen hatte. Die

Kammern werden sich versammeln und über die Mittel berathschlagen, die Herrschaft der Geseze und die Aufrechterhaltung der Rechte der Nation zu sichern. Die Charte wird von nun an eine Wahrheit sein.

Ludwig Philipp von Orleans“.

37. Abdankungsurkunde Karls X. 2. August 1830.

An meinen Better, den Herzog von Orleans, Lieutenant-General des Königreiches.

Rambouillet d. 2. Aug. 1831.

Mein Better, ich bin zu tief bekümmert wegen der Mißgeschicke, die meine Völker heimsuchen, oder sie bedrohen könnten, als daß ich nicht Mittel suchen sollte, ihnen zuvorzukommen. Ich habe daher den Entschluß gefaßt, die Krone zu gunsten meines Enkels, des Herzogs von Bordeaux, niederzulegen. Der Dauphin, der meine Gesinnungen teilt, verzichtet ebenfalls auf seine Rechte zu gunsten seines Neffen. Sie werden daher in Ihrer Eigenschaft als Lieutenant-General des Königreiches, die Thronbesteigung Heinrich V. proklamieren zu lassen haben. Sie werden übrigens alle Maßregeln, die Sie betreffen, ergreifen, um die Regierungsformen während der Minderjährigkeit des neuen Königs zu bestimmen. Ich beschränke mich hierauf, diese Verfügungen bekannt zu machen; das ist ein Mittel noch viele Uebel zu vermeiden. Sie werden meine Gesinnungen dem diplomatischen Korps mitteilen, und Sie werden mir möglichst bald die Proklamation bekannt machen, wodurch mein Enkel unter dem Namen Heinrich V. als König anerkannt werden soll. Ich beauftrage den General-Lieutenant Vicomte de Frissac-Latour, Ihnen dieses Schreiben zu übergeben. Er hat Befehl, sich mit Ihnen über die zu treffenden Maßregeln zu gunsten der Personen, die mich begleitet haben, so wie über die angemessenen Einrichtungen in Rücksicht auf mich und den Ueberrest meiner Familie zu verständigen. Wir werden alsdann die übrigen Maßregeln, die eine Folge der Regierungs-Veränderung sein werden, bestimmen. Ich erneuere Ihnen, mein Better, die Versicherung der Gesinnungen, womit ich bin Ihr wohlgeneigter Better

Karl.

Ludwig Anton.

38. Gesetz der Thronübertragung an Louis Philipp. 7. August 1830.

Die Kammer der Deputierten, nachdem sie die gebieterische Notwendigkeit, welche aus den Ereignissen des 26., 27., 28. und 29. Juli lezthin und der folgenden Tage und aus der allgemeinen Lage hervorgeht, worin Frankreich sich infolge der Verletzung der konstitutionellen Charte befunden hat, in Erwägung gezogen hat; in Erwägung ferner, daß infolge dieser Verletzung und des heldenmütigen Widerstandes der Bürger von Paris Se. M. Karl X., Se. k. S. Ludwig Anton, Dauphin, und alle Mitglieder der älteren Linie des königl. Hauses in diesem Augenblick das französische Gebiet verlassen: erklärt, daß der Thron faktisch und von Rechts wegen erledigt und dessen Wiederbesetzung unerläßlich ist. Die Kammer der Deputierten erklärt: 1) daß nach dem Wunsche und im Interesse des französischen Volkes, die Einleitung der konstitutionellen Charte unterdrückt ist, indem sie die Nationalwürde verletzt und den Franzosen Rechte zu bewilligen scheut, die ihnen wesentlich angehören, und daß die folgenden Artikel der nämlichen Charte unterdrückt oder in der nachstehenden Weise modifiziert werden sollen.

Art. 6 unterdrückt.

Art. 7. Die Diener der katholischen, apostolischen und römischen Religion, zu welcher sich die Mehrheit der Franzosen bekennt, und jene der übrigen christlichen Kulte erhalten Befoldungen aus dem Staatsschatz.

Art. 8. Die Franzosen haben, indem sie sich nach den Gesetzen richten, das Recht, ihre Meinungen bekannt zu machen und drucken zu lassen. Die Censur kann nie wieder eingeführt werden.

Art. 14. Der König ist das Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt den Krieg, schließt Frieden, Allianz- u. Handelsverträge, ernennt zu allen Ämtern der Staats-Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze nötigen Vorschriften und Verordnungen, ohne je weder die Gesetze selbst suspendieren, noch von ihrer Vollziehung befreien zu können. Jedoch sollen keine fremden Truppen als nur kraft eines Gesetzes in den Dienst des Staates aufgenommen werden.

Art. 15. Unterdrückung der Worte: der Departements.

Art. 16 u. 17. Die Vorschlagung der Gesetze gehört dem Könige, der Pairskammer und der Deputiertenkammer. Nichtsdestoweniger soll jedes Steuer-gesetz zuerst durch die Deputiertenkammer votiert werden.

Art. 19, 20 u. 21 unterdrückt, durch folgende Verfügung ersetzt: Wird ein Gesetzentwurf durch eine der drei Gewalten verworfen, so kann er in der nämlichen Session nicht wieder vorgelegt werden.

Art. 26. Jede Versammlung der Pairskammer, die außer der Zeit der Session der Deputiertenkammer gehalten würde, ist unerlaubt und aus vollem Rechte nichtig, mit Vorbehalt des Falles, wo sie als Justizhof versammelt ist, und alsdann kann sie nur richterliche Amtsverrichtungen ausüben.

Art. 30. Die Prinzen von Geblüt sind Pairs von Rechts und von Geburt wegen; sie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten.

Art. 31 unterdrückt.

Art. 32. Die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich, wie jene der Deputiertenkammer.

Art. 36 unterdrückt.

Art. 37. Die Deputierten werden auf 5 Jahre gewählt.

Art. 38. Kein Deputierter kann in die Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 30 Jahre alt ist, und die übrigen durch das Gesetz bestimmten Bedingungen vereinigt.

Art. 39. Sollten sich indessen in dem Departement keine 50 Personen von dem angezeigten Alter befinden, die den durch das Gesetz bestimmten Wählbarkeits-Census bezahlen, so soll ihre Zahl durch die unter der Last dieses Census am höchsten Besteuereten vervollständigt werden und diese können gemeinschaftlich mit den erstern gewählt werden.

Art. 40. Keiner ist Wähler, wenn er nicht 25 Jahr alt ist und die übrigen durch das Gesetz bestimmten Bedingungen vereinigt.

Art. 41. Die Präsidenten der Wahlkollegien werden durch die Wähler ernannt.

Art. 43. Der Präsident der Deputiertenkammer wird durch sie selbst bei Eröffnung jeder Session erwählt.

Art. 46 u. 47—56 unterdrückt.

Art. 63. Es können daher keine außerordentlichen Kommissionen und Gerichtshöfe, unter welchem Titel oder unter welcher Benennung das auch sein möge, gebildet werden.

Art. 73. Die Kolonien werden durch besondere Gesetze regiert.

Art. 74. Der König und seine Nachfolger schwören bei ihrer Thronbesteigung und im Beisein der vereinigten Kammern, die konstitutionelle Charte getreu zu beachten.

Art. 75. Gegewärtige Charte und alle Rechte, welche sie bestätigt, bleiben dem Patriotismus und dem Mute der Nationalgarde und aller französischen Bürger anvertraut.

Art. 76. Frankreich nimmt seine Farben wieder an. In Zukunft soll keine andere als die dreifarbigte Kokarde getragen werden.

Besondere Bestimmungen: Alle unter der Regierung Karl X. erfolgten neuen Ernennungen zu Pairs sind für nichtig und als nicht geschehen erklärt. Der Art. 27 der Charte soll in der Session von 1831 einer neuen Prüfung unterworfen werden. Die Deputiertenkammer erklärt 3) daß es nötig ist, nacheinander durch besondere Gesetze und in der möglichst kürzesten Frist für folgende Gegenstände zu sorgen: 1) die Anwendung der Jury bei Preß- und politischen Vergehen, 2) die Verantwortlichkeiten der Minister und anderer Agenten der Gewalt; 3) die Wiederwahlung der zu mit Besoldung verknüpften Staatsämtern beförderten Deputierten; 4) die jährliche Votierung des Contingents für die Armee; 5) die Organisation der Nationalgarde, mit Beteiligung der Nationalgardisten bei der Wahl ihrer Offiziere; 6) Verfügungen, welche auf eine gesetzliche Weise den Etat der Land- und Seeoffiziere aller Grade sichern; 7) Departemental- und Municipalinstitutionen, die auf ein Wahlsystem gegründet sind; 8) den öffentlichen Unterricht und die Freiheit der Lehre; 9) die Abschaffung des doppelten Votums und die Festsetzung der Wahl- und Wählbarkeitsbedingungen; 10) Erklärung, daß alle Gesetze und Ordonnanzen, insoweit sie den für die Reform der Charte angenommenen Verfügungen zuwiderlaufen, von nun an vernichtet und abgeschafft sind und bleiben. Vermittelt der Annahme dieser Bedingungen und Vorschläge erklärt die Deputiertenkammer endlich, daß das allgemeine und dringende Interesse des französischen Volks Se. k. Hoheit Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Lieutenant-General des Königreichs und seine Abkömmlinge auf ewige Zeiten, von einem männlichen Erben auf den andern, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit immerwährendem Ausschluß der Frauen und ihrer Nachkommen auf den Thron beruft. Demzufolge soll Se. k. Hoheit Ludwig Philipp von Orleans, Lieutenant-General des Königreichs, aufgefordert werden, die Beobachtung der konstitutionellen Charte und der angezeigten Modifikationen vorzunehmen und zu beschwören, und wenn er dies vor der versammelten Kammer gethan hat, den Titel eines Königs der Franzosen zu führen. Beschlüssen im Palast der Deputiertenkammer am 7. August 1830.

Die Präsidenten und Sekretäre.

Lasfite, Vice-Präsident.

Jaqueminot, Papée de Bandoeuvre, Cunin Gridaine, Jars.

39. Brief Louis Philipps an den Kaiser Nikolaus von Rußland. August 1830.

Mein Herr Bruder! Ich kündige Ew. Maj. meine Thronbesteigung in dem Briefe an, welchen der General Athalier Ihnen nach und in meinem Auftrag aufstellen wird; aber es ist mir Bedürfnis mit vollkommenem Vertrauen zu Ihnen über die Folge der Katastrophe zu sprechen, welche zu verhindern ich so sehr gewünscht hätte. Schon lange Zeit bedauerte ich, daß der König Karl und seine Regierung sich nicht auf einer Bahn befanden, die besser berechnet war, der Erwartung und dem Wunsche der Nation zu entsprechen. Ich war jedoch weit entfernt die wunderbaren Ereignisse vorherzusehen, welche sich soeben zugetragen haben, und ich glaubte sogar, diese Regierung würde sich in Ermangelung des aufrichtigen und loyalen Wandels im Geiste der Charte und unserer Institutionen, welcher nicht von ihr zu erlangen war, mit nur ein wenig Klugheit und Mäßigung noch lange Zeit behaupten können. Aber seit dem 8. August 1829 hatte mich die neue Zusammensetzung des Ministeriums gewaltig beunruhigt. Ich sah, wie sehr die Zusammensetzung der Nation verhaßt und verdächtig war, und ich teilte die allgemeine Beforgnis

wegen der Maßregeln, die wir von ihr erwarten mußten. Nichtsdestoweniger hat die Anhänglichkeit an die Geseze, die Liebe zur Ordnung solche Fortschritte in Frankreich gemacht, daß der Widerstand gegen dieses Ministerium gewiß nicht die parlamentarischen Bahnen verlassen haben würde, wenn es nicht selbst in seinem Wahnsinn das entscheidende Signal gegeben hätte, durch die frechste Verletzung der Charte und durch Aufhebung aller Bürgschaften unserer nationalen Freiheit, für welche jeder Franzose stets bereit ist, sein Blut zu versprigen. Kein Erzeß ist auf diesen furchtbaren Kampf gefolgt. Aber es war mit Recht vorherzusehen, daß irgend eine Erschütterung unseres gesellschaftlichen Zustandes daraus entstehen würde und selbst die Exaltation der Gemüther, welche sie von so vielen Unordnungen abgelenkt hatte, veranlaßte sie zu gleicher Zeit zu Versuchen in politischen Theorien, die Frankreich und vielleicht Europa in furchtbares Unglück gestürzt hätten. In dieser Lage, Sire, haben sich aller Augen auf mich geheset. Selbst die Besiegten glaubten mich zu ihrer Rettung notwendig. Ich war es vielleicht noch mehr, damit die Sieger den Sieg nicht entarten ließen. Ich habe daher diese edle und mühsame Aufgabe auf mich genommen und habe alle persönlichen Rücksichten, welche sich vereinigten, um mir die Enthaltung von derselben wünschenswert zu machen, beseitigt, weil ich einsah, daß die mindeste Zögerung von meiner Seite die Zukunft Frankreichs und die Ruhe aller unserer Nachbarn gefährden könnte. Der Titel Reichsverweser, der alles noch dahingestellt sein ließ, erweckte ein gefährliches Vertrauen, und man mußte sich beeilen, aus dem provisorischen Zustande herauszutreten, sowohl um das notwendige Zutrauen einzulösen, als um diese Charte zu retten, deren Erhaltung von so wesentlicher Wichtigkeit ist, deren Bedeutsamkeit der verstorbene Kaiser, Ihr erhabener Bruder, so gut kannte, und die in große Gefahr gekommen wäre, wenn man nicht schleunigst die Gemüther zufrieden gestellt und beruhigt hätte. Es wird weder dem Scharfblick Ew. Maj., noch Ihrer hohen Weisheit entgehen, daß es zur Erreichung dieses heilsamen Zwecks sehr zu wünschen ist, daß die Pariser Angelegenheiten von ihrem wahren Gesichtspunkte aus betrachtet werden, und daß Europa, um den Beweggründen, die mich geleitet haben, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, meine Regierung mit dem Vertrauen umgiebt, welches sie einzulösen berechtigt ist. Gerüben Ew. Maj. nicht aus den Augen zu verlieren, daß ich, so lange der König Karl über Frankreich herrschte, der unterwürfigste und getreueste seiner Unterthanen gewesen bin, und daß ich erst in dem Augenblick, wo ich die Wirkung der Geseze gelähmt und die Ausübung der königlichen Gewalt gänzlich vernichtet sah, es für Pflicht hielt, dem Wunsch der Nation zu willfahren und die Krone anzunehmen, zu der ich berufen wurde. Auf Sie, Sire, hat Frankreich hauptsächlich die Augen gerichtet. Es ist ihm eine Freude, in Rußland seinen natürlichsten und mächtigsten Verbündeten zu erblicken. Als Bürgschaft dafür betrachte ich den edlen Charakter und alle die Eigenschaften, die Ew. kaiserliche Maj. auszeichnen.

Ich bitte Sie, die Versicherungen der hohen Achtung und der unveränderlichen Freundschaft zu genehmigen, womit ich bin,

Mein Herr Bruder, Ew. kaiserlichen Majestät guter Bruder
Ludwig Philipp.

40. Antwort des Kaiser Nikolaus. August 1830.

„Ich habe aus den Händen des Generals Athalier den Brief empfangen, dessen Überbringer er war. Ereignisse ewig beklagenswerter Natur haben Ew. Maj. in eine grausame Alternative versetzt. Sie hat einen Entschluß gefaßt, der ihr allein geeignet schien, Frankreich vor dem größten Unglück zu

retten, und ich werde mich nicht über die Rücksichten aussprechen, die Ew. Maj. geleitet haben, aber ich wünsche daß die göttliche Vorsehung Ihre Absichten und die Bemühungen segnen möge, welche Sie auf das Glück des französischen Volkes zu verwenden gedenkt. Im Einverständnis mit meinen Verbündeten komme ich mit Vergnügen dem Wunsche entgegen, den Ew. Maj. ausgesprochen hat, friedliche und freundschaftliche Beziehungen zu sämtlichen Staaten Europas zu unterhalten. So lange dieselben auf die bestehenden Verträge sich gründen werden und auf den festen Willen, die Rechte und Verpflichtungen, sowie den Stand des Territorialbesitzes, welche daraus entspringen, zu respektieren, wird Europa in ihnen eine Bürgschaft des für die Ruhe Frankreichs selbst so notwendigen Friedens finden. Nebst meinen Verbündeten berufen, mit Frankreich unter Ihrer Regierung diese erhaltenden Beziehungen beizubehalten, werde ich für meinen Teil all die Sorgfalt an den Tag legen, welche sie erheischen, und die Gesinnungen, deren Versicherung ich Ew. Maj. mit Vergnügen darbringe, als Erwiderung der Gefühle, welche Sie gegen mich ausgesprochen hat. Ich bitte dieselbe zu gleicher Zeit zu genehmigen u. s. w.

„Nikolaus“.

41. Beschluß der provisorischen Regierung, die Unabhängigkeit Belgiens und die Einberufung des Nationalkongresses betreffend.

4. Oktober 1830.

Die provisorische Regierung, in Betracht des Bedürfnisses, Belgiens künftigen Zustand festzusetzen befiehlt:

Art. 1. Die auf gewaltsame Art von Holland losgerissenen belgischen Provinzen bilden fortan einen unabhängigen Staat.

Art. 2. Das Centralkomitee wird sich sobald als möglich mit einem Verfassungsentwurfe beschäftigen.

Art. 3. Ein Nationalkongreß, in welchem alle Interessen der Provinzen eine Vertretung finden, wird zusammenberufen werden. Dieser wird den Entwurf der belgischen Verfassung prüfen, dieselbe nach Gutbefinden modificieren, und sie als definitive Verfassung in ganz Belgien zur Ausführung bringen.

Brüssel, den 4. Oktober 1830.

de Potter, Sylvain, Vandeweyer,
C. Rogier, Felix de Merode.

42. Aus der Staatsverfassung Belgiens. 25. Februar 1831.

Art. 4. Man erwirbt, behauptet und verliert die Eigenschaft eines Belgiers, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Die gegenwärtige Verfassung und die übrigen auf die staatsbürgerlichen (politischen) Rechte bezüglichen Gesetze setzen, außer dieser Eigenschaft, die Bedingungen fest, welche zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

Art. 5. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen.

Nur das große Bürgerrecht (la grande naturalisation) macht den Fremden, für die Ausübung der politischen Rechte, dem Belgier gleich.

Art. 6. Es giebt in dem Staate keinen Standes-Unterschied.

Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und militärische Ämter bekleiden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besonderen Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden können.

Art. 7. Die persönliche Freiheit (liberté individuelle) ist jedem zugesichert.

Keiner kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den Fällen, welche das Gesetz vorausbezeichnet, und in der Form, welche dasselbe vorschreibt. Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That, kann niemand anders verhaftet werden, als in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher im Augenblicke der Verhaftung, oder spätestens binnen 24 Stunden bekannt gemacht werden muß.

Art. 8. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 9. Eine Strafe kann nur in Kraft des Gesetzes festgesetzt und zugefügt werden.

Art. 10. Die Wohnung ist unverletzlich; eine Hausfuchung kann nur stattfinden in den Fällen, welche das Gesetz voraus bezeichnet, und in der Form, welche es vorschreibt.

Art. 11. Nur aus Rücksicht des öffentlichen Nutzens kann jemand seines Eigentumes beraubt werden, und nur in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt und vermittelt einer gerechten und vorgängigen Entschädigung.

Art. 12. Die Strafe der Gütereinziehung (confiscation) kann nicht stattfinden.

Art. 13. Der bürgerliche Tod ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

Art. 14. Die Freiheit jeder Gottesverehrung (culte), ihrer Ausübung, sowie die Freiheit, seine Gedanken zu äußern, auf welche Art es sein mag, ist zugesichert, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 15. Keiner ist gezwungen, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienstes teil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten.

Art. 16. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen, oder ihnen den Verkehr mit ihren Obern und die Bekanntmachung ihrer Akten zu untersagen; im letzteren Falle mit Vorbehalt der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im betreff der Presse und der Bekanntmachung.

Die bürgerliche Heirat muß immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen, mit Vorbehalt der etwaigen Ausnahmen, welche durch das Gesetz zu bestimmen sind.

Art. 17. Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maßregel ist untersagt; die Unterdrückung von Vergehungen wird nur durch das Gesetz geordnet. Der öffentliche Unterricht, den man auf Kosten des Staates erteilt, wird ebenfalls durch das Gesetz genauer bestimmt.

Art. 18. Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt werden; es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist; so kann der Verleger, Drucker oder Verteiler nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 19. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gemäß den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen können, ohne es jedoch einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubnis zu unterwerfen.

Diese Verfügung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben.

Art. 20. Die Belgier haben das Recht, sich zu Gesellschaften zu vereinigen; dieses Recht darf keiner vorgreifenden Maßregel unterworfen werden.

Art. 21. Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden Bittschriften mit der Unterschrift von einer oder mehreren Personen einzureichen.

Die eingesetzten Behörden haben allein das Recht, im gemeinschaftlichen Namen Bittschriften einzureichen.

Art. 22. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der, der Post anvertrauten, Briefe verantwortlich sind.

Art. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, und nur für die Akten der öffentlichen Behörde, und für gerichtliche Handlungen.

Art. 24. Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, ist keine vorgängige Erlaubnis nötig, mit Vorbehalt der Anordnungen im betreff der Minister.

Art. 25. Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt.

Art. 26. Die gesetzgebende Gewalt üben in Gemeinschaft der König, die Kammer der Volksvertreter und der Senat aus.

Art. 27. Der Gesetzesvorschlag (Initiative) gebührt einem jeden dieser drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt. Jedoch muß über jedes Gesetz, das sich auf Einnahme oder Ausgabe des Staates, oder auf das Contingent des Heeres bezieht, zuerst in der Kammer der Volksvertreter abgestimmt werden.

Art. 28. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 29. Der König besitzt die ausübende Gewalt, in der Art, wie sie in der Verfassung angeordnet ist.

Art. 30. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und Tribunale ausgeübt. Die Beschlüsse und Urteile werden im Namen des Königs vollzogen.

Art. 31. Die Angelegenheiten, welche sich ausschließlich auf die Gemeinden oder Provinzen beziehen, werden, nach den Grundlagen der Staatsverfassung, durch die Gemeinde- und Provinzial-Ratsversammlungen geordnet.

Art. 60. Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs sind erblich in seiner direkten, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

Art. 61. In Ermangelung männlicher Nachkommen, kann er, mit Zustimmung der Kammern, auf die im folgenden Artikel vorgeschriebene Weise seinen Nachfolger ernennen. Wenn auf diese Weise keine Ernennung stattfindet, so ist der Thron erledigt.

Art. 62. Der König von Belgien kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich das Haupt eines andern Staates sein. Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand beratschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, woraus die Kammer besteht, gegenwärtig sind; und es kann kein Beschluß angenommen werden, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen für sich hat.

Art. 63. Die Person des Königs ist unverletzlich, seine Minister sind verantwortlich.

Art. 64. Kein Akt des Königs hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist, welcher sich durch dieses allein dafür verantwortlich macht.

Art. 65. Der König ernennt und entläßt seine Minister.

Art. 66. Er verleihet die Stellen in der Armee, und besetzt die Stellen der allgemeinen Staatsverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Vorbehalt der durch das Gesetz angeordneten Ausnahmen. Andere Stellen besetzt er nur in Kraft einer besonderen gesetzlichen Verfügung.

Art. 67. Er trifft die zur Vollziehung der Gesetze nötigen Anordnungen und Beschlüsse, ohne jedoch jemals die Gesetze selbst suspendieren, noch von ihrer Vollziehung befreien zu können.

Art. 68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge. Sobald das Interesse und die

Sicherheit des Staates es erlauben, setzt er die Kammern davon in Kenntnis, und fügt die nötigen Mitteilungen bei. Die Handelsverträge, so wie diejenigen, welche den Staat belasten, oder einzelne Belgier verpflichten, haben nur Kraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten.

Keine Abtretung, kein Tausch, keine Verbindung eines Landestheiles kann anders stattfinden, als kraft eines Gesetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages den offenen zuwiderlaufen.

Art. 69. Der König bestätigt die Gesetze und macht sie bekannt.

Art. 70. Die Kammern vereinigen sich von Rechtswegen wenigstens alle Jahre am zweiten Dienstag des Novembers, wenn sie nicht früher vom Könige zusammen berufen werden. Die Kammern müssen alle Jahre wenigstens 40 Tage versammelt bleiben. Der König schließt die Sitzungen. Er hat das Recht, die Kammern in außerordentlichen Fällen zusammen zu berufen.

Art. 71. Der König hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sei es beide zugleich oder nur eine. Der Beschluß der Auflösung begreift aber in sich die Zusammenberufung der Wähler innerhalb der nächsten 40 Tage, und der Kammern innerhalb der nächsten zwei Monate.

Art. 72. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber die Frist eines Monats nicht überschreiten, und kann in der nämlichen Sitzung ohne die Zustimmung der Kammern nicht wiederholt werden.

Art. 73. Der König hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, mit Vorbehalt der Bestimmungen in betreff der Minister.

Art. 74. Er hat das Recht, in Vollziehung des Gesetzes, Münzen zu schlagen.

Art. 75. Er hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals Vorrechte daran knüpfen zu können.

Art. 76. Er verleiht die militärischen Orden, mit Beobachtung der Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht das Gesetz vorschreibt.

Art. 77. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die ganze Dauer einer jeder Regierung.

Art. 78. Der König hat keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm die Verfassung, und die anderen, in Kraft der Verfassung gegebenen, Gesetze, förmlich beilegen.

Art. 79. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung, spätestens 10 Tage nach seinem Ableben. Wenn die Kammern vorher aufgelöst sind, und die Zusammenberufung in dem Beschlusse der Auflösung auf eine spätere Zeit als den zehnten Tag festgesetzt ist, so treten die alten wieder, bis zur Vereinigung der neuen, in ihre Verrichtungen ein.

Wenn nur eine Kammer aufgelöst ist, so befolgt man in Rücksicht dieser Kammer dieselbe Vorschrift.

Vom Tode des Königs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten, werden die verfassungsmäßigen Gewalten desselben von den, in einen Rat vereinigten, Ministern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, im Namen des belgischen Volkes ausgeübt.

Art. 80. Der König wird volljährig mit dem vollen achtzehnten Jahre. Er nimmt erst dann vom Throne Besitz, wenn er in der Mitte der vereinigten Kammern vorher feierlichst folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten.“

Art. 81. Wenn beim Tode des Königs sein Nachfolger minderjährig ist, so vereinigen sich die beiden Kammern in eine einzige Versammlung, zur Einsetzung einer Regentschaft und Vormundschaft.

Art. 82. Wenn der König sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet, so rufen die Minister, nachdem sie diese Unmöglichkeit dargethan haben, unmittelbar die Kammern zusammen. Die Vormundschaft und Regentschaft werden durch die vereinigten Kammern angeordnet.

Art. 83. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent beginnt seine Berrichtungen, nachdem er den Eid, welchen der Art. 80 vorschreibt, geleistet hat.

Art. 84. Während der Regentschaft kann keine Veränderung in der Staatsverfassung vorgenommen werden.

Art. 85. Im Falle der Erledigung des Thrones, ordnen die gemeinschaftlich beratenden Kammern vorläufig (provisorisch) die Regentschaft an, bis zur Versammlung der vollständig erneuerten Kammern; dieser Zusammentritt muß spätestens in zwei Monaten stattfinden. Die neuen gemeinschaftlich beratenden Kammern treffen dann hinsichtlich der Erledigung die festen (definitiven) Anordnungen.

Art. 86. Keiner kann Minister werden, wenn er nicht Belgier von Geburt ist, oder das große Bürgerrecht erhalten hat.

Art. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein.

Art. 88. Die Minister haben nur Stimmrecht in der einen oder der anderen Kammer, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in jeder Kammer, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können die Gegenwart der Minister verlangen.

Art. 89. In keinem Falle kann der König durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 90. Die Kammer der Volksvertreter hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Kassationshof zu ziehen, der sie allein richten kann, wenn die Kammern vereinigt sind; mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche durch das Gesetz in Ansehung der Anstellung der bürgerlichen Klage von seiten der verletzten Partei und in Ansehung der Verbrechen und Vergehen, welche die Minister außer ihrem Geschäftskreise begangen haben, festgesetzt werden. Ein Gesetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit bestimmen, die Strafen, welche über die Minister verhängt werden, und die Verfahrungsweise, welche gegen sie entweder auf die Anklage von seiten der Kammer der Volksvertreter, oder auf die persönliche Verfolgung von seiten der verletzten Partei, stattfindet.

Art. 91. Der König kann einen Minister, der durch den Kassationshof verurteilt ist, nur auf das Verlangen von einer der beiden Kammern begnadigen.

Art. 110. Jede Auflage zum Besten des Staates kann nur durch ein Gesetz angeordnet werden. Jede Provinzialbelastung oder Auflage kann nur mit Einwilligung der Provinzial-Ratsversammlungen eingeführt werden. Jede Gemeindebelastung und Auflage kann nur mit Einwilligung der Gemeinde-Ratsversammlung eingeführt werden.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen, wo die Erfahrung die Notwendigkeit in Bezug auf Provinzial- und Kommunalaufgaben zeigen wird.

Art. 111. Die Auflagen zum Besten des Staates werden jährlich der Beratung und Abstimmung unterworfen. Die Gesetze, welche die Auflagen bestimmen, haben, wenn sie nicht wieder erneuert werden, nur für ein Jahr Kraft.

Art. 112. Kein Privilegium kann in betreff der Auflagen eingeführt werden. Eine Befreiung oder Nachlaß von einer Auflage kann nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 113. Gebühren können außer den Fällen, welche förmlich durch das Gesetz ausgenommen sind, von den Bürgern nur unter dem Rechtsgrunde einer Auflage zum Besten des Staates, der Provinz, oder der Gemeinde ge-

fordert werden. An der gegenwärtigen Verwaltung der Deiche und Kanäle (Polders und Wateringen) wird nichts geändert; sie bleibt der gewöhnlichen Gesetzgebung unterworfen.

Art. 114. Kein Gnadengehalt (Pension), kein Geschenk auf Kosten des öffentlichen Schazes kann anders als in Kraft eines Gesetzes bewilligt werden.

Art. 115. Jedes Jahr erlassen die Kammern das Gesetz über die Rechnungen, und stimmen über den Ausgabenanschlag (Budget). Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen auf den Ausgabenanschlag und auf die Rechnungen gesetzt werden.

Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Kammer der Volksvertreter für die, im Gesetze festgesetzte, Zeit ernannt. Dieser Hof ist beauftragt mit der Prüfung und Bezahlung der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung, und aller derjenigen Personen, welche dem öffentlichen Schaze Rechnung ablegen müssen. Er wacht darüber, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde, und daß keine Übertragung stattfinde. Er schließt die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates ab, und ist beauftragt, jede Nachricht und jedes zur Rechnung notwendige Aktenstück einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt. Der Rechnungshof erhält seine Einrichtung durch ein Gesetz.

Art. 117. Die Besoldungen und Gnadengehalte der Diener der verschiedenen Religionen (Kulte) zahlt der Staat auf seine Kosten. Die dazu notwendige Summe wird jährlich auf das Budget gesetzt.

Art. 125. Die belgische Nation nimmt die rote, gelbe und schwarze Farbe an, und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Inschrift: Eintracht giebt Macht (l'union fait force).

Art. 126. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt von Belgien und der Sitz der Regierung.

Art. 127. Ein Eid darf nur in Kraft eines Gesetzes auferlegt werden, welches die Formel bestimmt.

Art. 128. Jeder Fremde, welcher sich auf dem belgischen Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern bewilligt ist, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 129. Kein Gesetz, kein Beschluß, keine Verordnung der allgemeinen Provinzial- oder Gemeindeverwaltung ist verbindlich, wenn solche nicht zuvor in der, vom Gesetze vorgeschriebenen, Form öffentlich bekannt gemacht sind.

Art. 130. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch teilweise aufgehoben werden.

43. Präliminarien eines Vertrags zwischen Belgien und Holland in achtzehn Artikeln. 26. Juli 1831, aufgesetzt von der Konferenz in London.

Die Konferenz, von dem Wunsche befeelt, die Schwierigkeiten beizulegen, wodurch die Abschließung der belgischen Angelegenheiten noch aufgehalten wird, hat gedacht, daß die folgenden Artikel, welche die Präliminarien eines Friedensvertrags bilden würden, zu dem genannten Zwecke führen könnten. Sie hat daher beschloffen, dieselben den beiden Parteien vorzuschlagen:

Art. 1. Die Grenzen Hollands werden alle Landstriche, Festungen, Städte und Ortschaften in sich schließen, welche im Jahre 1790 der vormaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande gehörten.

Art. 2. Belgien wird aus allen übrigen Gebieten gebildet werden, welche in den Verträgen von 1815 die Benennung Königreich der Niederlande erhalten hatten.

Art. 3. Die fünf Mächte werden sich dafür verwenden, daß der Statusquo im Großherzogtum Luxemburg beibehalten wird während des Verlaufs der abgesonderten Unterhandlung, welche der Souverän von Belgien mit dem König der Niederlande und dem deutschen Bunde in betreff des besagten Großherzogtums eröffnen wird: einer ins einzelne gehenden Unterhandlung über die Grenzfrage zwischen Holland und Belgien.

Es versteht sich, daß die Festung Luxemburg ihren freien Verkehr mit Deutschland beibehalten wird.

Art. 4. Wenn es bewiesen ist, daß die Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande im Jahre 1790 die Souveränität in der Stadt Maastricht nicht ausschließlich besaß, so werden die beiden Parteien auf Mittel denken, sich in dieser Beziehung zu einem passenden Vergleich zu verständigen.

Art. 5. Da aus den durch die Art. 1 und 2 gesetzten Grundlagen hervorgehen würde, daß Holland und Belgien fremde, von ihnen unabhängige Besitzungen in ihren beiderseitigen Gebieten hätten, so werden zwischen Holland und Belgien auf gültlichem Wege Austausch stattfinden, wie sie beiden Theilen am besten zusagen.

Art. 6. Die beiderseitige Räumung der Gebiete, Städte und Festungen wird unabhängig von den Bestimmungen in betreff der Austausch stattfinden.

Art. 7. Es versteht sich, daß die Verfügungen 108 bis 117, einschließlich, der allgemeinen Wiener Kongressakte, betreffend die freie Beschiebung der schiffbaren Flüsse und Ströme, auf die Flüsse und Ströme Anwendung finden werden, welche sich durch das holländische und das belgische Gebiet ziehen.

Die Vollziehung dieser Bestimmungen wird in der kürzestmöglichen Frist geregelt werden.

Die Teilnahme Belgiens an der Rheinschiffahrt durch die zwischen diesem Flusse und der Schelde befindlichen Gewässer wird den Gegenstand einer abgesonderten Unterhandlung zwischen den beteiligten Parteien bilden, wobei die fünf Mächte ihre Verwendung anbieten werden.

Der Gebrauch der Kanäle von Gent bis Terneuse und von Zuid-Willemsvaart, die während der Existenz des Königreichs der Niederlande erbaut worden, wird den Bewohnern beider Länder zu Gebote stehen; es wird über diesen Gegenstand eine Verfügung erlassen werden.

Das Abfließen der Gewässer von Flandern wird auf die passendste Art geregelt werden, um den Überschwemmungen vorzubeugen.

Art. 8. In Vollziehung der oben angeführten Art. 1 und 2 werden sich holländische und belgische Abgrenzungskommissäre in der kürzestmöglichen Frist in der Stadt Maastricht versammeln und zur Abscheidung der Grenzen schreiten, welche Holland und Belgien trennen müssen, gemäß den in den Art. 1 und 2 zu diesem Behuf aufgestellten Grundsätzen.

Diese selben Commissäre werden sich mit den Austausch beschäftigten, welche durch die kompetenten Behörden der beiden Länder in Folge des Art. 5 vorzunehmen sind.

Art. 9. Belgien wird in den Grenzen, so wie sie gemäß den in gegenwärtigen Präliminarien aufgestellten Grundsätzen vorgezeichnet sein werden, einen für immer neutralen Staat bilden. Ohne sich in die innere Regierung Belgiens mischen zu wollen, verbürgen ihm die fünf Mächte diese beständige Neutralität, sowie die Integrität und Unverletzbarkeit seines Gebiets in den im gegenwärtigen Artikel erwähnten Grenzen.

Art. 10. Kraft einer gerechten Gegenseitigkeit wird Belgien gehalten sein, diese selbe Neutralität gegen die andern Staaten zu beobachten und nichts gegen ihre innere oder äußere Ruhe zu unternehmen, wobei es immer das Recht behält, sich gegen fremden Angriff zu verteidigen.

Art. 11. Der Hafen von Antwerpen wird, gemäß dem Art. 15 des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814, fortwährend bloß ein Handelshafen sein.

Art. 12. Die Theilung der Schulden wird in der Art stattfinden, daß auf jedes der beiden Länder die Gesamtheit der Schulden zurückfällt, welche ursprünglich, vor der Vereinigung, auf den verschiedenen Gebieten lasteten, aus welchen sie zusammengesetzt sind, und daß die gemeinschaftlich kontrahierten nach einem billigen Maßstab verteilt werden.

Art. 13. Liquidationskommissäre, die von beiden Seiten zu ernennen sind, werden alsbald zusammentreten. Der erste Zweck ihrer Versammlung wird sein, die Quote zu bestimmen, welche Belgien provisorisch und abgesehen von der Liquidation für die Abtragung eines Theils der Interessen der im vorhergehenden Artikel erwähnten Schulden zu bezahlen haben wird.

Art. 14. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Seiten, fünfzehn Tage nach Annahme dieser Artikel, zurückgegeben werden.

Art. 15. Die in beiden Ländern auf Privatgüter gelegten Sequester werden alsbald aufgehoben werden.

Art. 16. Kein Bewohner der von beiden Seiten geräumten Städte, Festungen und Landstriche wird wegen seines frühern politischen Benehmens in Untersuchung gezogen oder beunruhigt werden.

Art. 17. Die fünf Mächte behalten sich vor, ihre Verwendung anzubieten, wenn dieselbe von den beteiligten Parteien in Anspruch genommen wird.

Art. 18. Die gegenseitig angenommenen Artikel werden in einen Definitivvertrag verwandelt werden.

Unterzeichnet: Esterhazy, Talleyrand, Palmerston,
Bülow, Matuszewicz.

Für gleichlautende Abschrift: Unterzeichnet: Palmerston.

44. Definitivvertrag in 24 Artikeln, zwischen Holland und Belgien. 26. Juli 1831,

beschlossen von der Konferenz in London.

Sendschreiben.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preussens und Rußlands, nach reiflicher Überlegung aller Mittheilungen welche ihnen von dem belgischen Herrn Bevollmächtigten über die Mittel, einen Definitivvertrag in betreff der Trennung Belgiens von Holland abzuschließen, gemacht worden sind, haben zu ihrem Bedauern in diesen Mittheilungen keine Annäherung gefunden zwischen den Ansichten und Wünschen der unmittelbar interessierten Parteien.

Da sie gleichwohl Fragen, deren baldige Lösung ein Bedürfnis für Europa geworden ist, nicht länger im Ungewissen lassen konnten, sondern sie zu entscheiden gezwungen waren, wenn sie nicht das unberechenbare Unglück eines allgemeinen Kriegs daraus entstehen sehen wollten; da sie ferner über alle streitigen Punkte unterrichtet waren durch die Aufschlüsse, welche der belgische Herr Bevollmächtigte und die Herren Bevollmächtigten der Niederlande ihnen erteilt, so haben die Unterzeichneten bloß einer Pflicht Genüge gethan, deren sich ihre Höfe gegen sich selbst wie gegen die andern Staaten zu entledigen haben, und die bei allen Versuchen zu einer unmittelbaren Versöhnung zwischen Holland und Belgien unerfüllt geblieben ist; sie haben bloß dem höchsten Gesetze eines europäischen Interesses ersten Ranges Geltung verschafft; sie haben bloß einer ittern gebieterischen Nothwendigkeit nachgegeben, indem sie die Bedingungen eines Endvergleichs festsetzten, welchen Europa, das den Frieden wünscht und seine Fortdauer zu verlangen berechtigt ist, seit einem

Jäger und Moldenhauer, Altenstücke.

Jahre vergebens in den von beiden Parteien gemachten, oder abwechselnd von der einen angenommenen und von der andern verworfenen Vorschlägen gesucht hat.

Bei den Bedingungen, welche in den anfolgenden vierundzwanzig Artikeln enthalten sind, ist die Konferenz in London genötigt gewesen, nur die Regeln der Billigkeit ins Auge zu fassen. Sie ist dem Eindruck des lebhaften Wunsches gefolgt, welcher sie beehrte, das Interesse mit den Rechten zu vereinbaren und sowohl Holland als Belgien beiderseitige Vorteile, gute Grenzen, einen unbestreitbaren Stand des Territorialbesizes, eine für beide Teile wohlthätige Handelsfreiheit und eine Schuldenteilung zu sichern, welche an die Stelle einer durchgängigen Gemeinsamkeit der Lasten wie der Vorteile treten und dieselben für die Zukunft trennen sollte, weniger nach allzu umständlichen Berechnungen, wozu selbst die Materialien nicht geliefert worden waren, weniger nach der Strenge der Vergleiche und Verträge, als der Absicht gemäß, die Lasten zu erleichtern und den Wohlstand beider Staaten zu fördern.

Indem die Unterzeichneten den belgischen Herrn Bevollmächtigten einladen, die Artikel zu unterzeichnen, deren oben Erwähnung gethan ist, werden sie noch bemerken:

- 1) Daß diese Artikel alle Kraft und Geltung eines feierlichen Vertrages zwischen der belgischen Regierung und den fünf Mächten haben;
- 2) Daß die fünf Mächte die Vollziehung derselben verbürgen;
- 3) Daß dieselben, wenn sie von beiden Parteien einmal angenommen sind, Wort für Wort in einen unmittelbaren Vertrag zwischen Belgien und Holland eingerückt werden sollen, welcher Vertrag außerdem bloß Bestimmungen in betreff des Friedens und der Freundschaft enthalten wird, die zwischen den beiden Ländern und ihren Souveränen stattfinden werden;
- 4) Daß dieser Vertrag, nachdem er unter den Auspizien der Konferenz in London unterzeichnet worden ist, unter die förmliche Bürgschaft der fünf Mächte gestellt werden wird;
- 5) Daß die fraglichen Artikel ein Ganzes bilden und keine Trennung zulassen;
- 6) Daß sie endlich die endlichen und unwiderrüflichen Beschlüsse der fünf Mächte enthalten, welche sich gemeinschaftlich dahin entschieden haben, die volle und gänzliche Annahme besagter Artikel durch die Gegenpartei, im Fall dieselbe sie verwerfen sollte, herbeizuführen.

Die Unterzeichneten ergreifen diese Gelegenheit, dem belgischen Herrn Bevollmächtigten die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung darzubringen.

Unterzeichnet: Esterhazy, Bessenberg, Talleyrand, Palmerston,
Bülow, Lieven, Matuszewicz.

Text des Vertrages.

Art. 1. Das belgische Gebiet wird aus den Provinzen Südbrahant, Lüttich, Namur, Hennegau, Westflandern, Ostflandern, Antwerpen und Limburg bestehen, in der Art, wie dieselben einen Teil des im Jahre 1815 gegründeten vereinigten Königreichs der Niederlande gebildet haben, mit Ausnahme der im Artikel 4 bezeichneten Distrikte der Provinz Limburg.

Das belgische Gebiet wird außerdem den im Artikel 2 angezeigten Teil des Großherzogtums Luxemburg in sich begreifen.

Art. 2. Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, willigt ein, daß im Großherzogtum Luxemburg die Grenzen des belgischen Gebiets so seien, wie sie hiermit beschrieben werden:

Von der französischen Grenze an, zwischen Roudange, das dem Großherzogtum Luxemburg bleiben, und Athus, das Belgien gehören wird, soll nach der beigefügten Karte, eine Linie gezogen werden, die, indem sie Belgien die Straße von Arlon mit seinem Stadtbann und die Straße von Arlon

nach Bastagne läßt, zwischen Mesanry, das auf dem belgischen Gebiete sein, und Clemency, das dem Großherzogtum Luxemburg bleiben wird, sich hinziehen soll, um nach Steinford zu führen, welcher Ort gleichfalls dem Großherzogtum bleiben wird. Von Steinford wird diese Linie in der Richtung von Eischen, Heebus, Guirsch, Oberpalen, Grende, Nothomb, Pareth und Perlé bis nach Martelange verlängert werden: Heebus, Guirsch, Grende, Nothomb und Pareth sollen Belgien angehören; und von Eischen, Oberpalen, Perlé und Martelange wird sich besagte Linie am Lauf der Sure hinab, deren Thalweg als Grenze zwischen den beiden Staaten dienen soll, bis gegenüber Tintange ziehen, von wo aus sie so direkt als möglich nach der gegenwärtigen Grenze des Bezirkes Diekirch verlängert werden und zwischen Surrel, Harlange, Jauchemps, welche sie dem Großherzogtum Luxemburg lassen wird, und Houville, Zwardems und Loutremange, welche einen Teil des belgischen Gebiets bilden werden, hinziehen soll; hierauf in der Umgegend von Doncols und von Soulez, welche dem Großherzogtum bleiben werden, die gegenwärtige Grenze des Bezirkes Diekirch berührend, wird die fragliche Linie der besagten Grenze folgen bis zu der des preussischen Gebiets. Alle Landstriche, Städte, Festungen und Ortschaften, welche westlich von dieser Linie liegen, werden Belgien gehören; und alle Landstriche, Städte, Festungen und Ortschaften, welche östlich von dieser selben Linie liegen, werden fortwährend dem Großherzogtum Luxemburg gehören.

Es versteht sich, daß die im Artikel 5 erwähnten Abgrenzungskommissäre, indem sie diese Linie vorzeichnen und so sehr wie möglich die oben mitgetheilte Beschreibung derselben so wie die Nachweisungen der, behufs größerer Klarheit, beigefügten Karte als Maßstab gelten lassen, auf die Ortschaften und auf die Wünsche, die von beiden Seiten daraus erwachsen können, Rücksicht nehmen werden.

Art. 3. Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird für die im vorhergehenden Artikel gemachten Abtretungen eine Entschädigung an Gebiet in der Provinz Limburg erhalten.

Art. 4. In Vollziehung des auf die Provinz Limburg bezüglichen Theils vom Artikel 1 und infolge der Abtretungen, welche Se. Majestät der König der Niederlande im Artikel 2 macht, wird besagte Majestät die Gebiete, deren Grenzen hierunter bezeichnet werden, sei es nun in der Eigenschaft eines Großherzogs von Luxemburg, oder so, daß sie Holland einverleibt werden, besitzen.

1) Auf dem rechten Maasufer werden den alten holländischen Besitzungen auf dem besagten Ufer in der Provinz Limburg die Bezirke dieser selben Provinz auf diesem selben Ufer beigefügt werden, die im Jahr 1790 den Generalstaaten nicht gehörten, so daß der gegenwärtige Teil von Limburg, der auf dem rechten Ufer der Maas liegt und zwischen diesem Fluß im Westen, der Grenze des preussischen Gebiets im Osten, der gegenwärtigen Grenze der Provinz Lüttich im Süden und dem holländischen Geldern im Norden eingeschlossen ist, fortan ganz Sr. Majestät dem König der Niederlande gehören wird, sei es nun in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, oder um Holland einverleibt zu werden.

2) Auf dem linken Maasufer wird, nach der hier beigefügten Karte, von dem südlichsten Punkt der holländischen Provinz Nordbrabant an eine Linie gezogen werden, welche sich bis an die Maas erstreckt, oberhalb Wessem, zwischen diesem Ort und Stevensweert, an dem Punkt, wo sich auf dem linken Ufer die Grenzen der gegenwärtigen Bezirke Aremonde und Maftricht berühren, so daß Bergerot, Stamproy, Heer-Itteren, Ittervoord und Thorn mit ihren Weichbildern, sowie alle anderen nördlich von dieser Linie gelegenen Ortschaften, einen Teil des holländischen Gebiets bilden werden.

Die alten holländischen Besitzungen in Limburg, auf dem linken Maas-

ufer, werden Belgien gehören, mit Ausnahme von Maastricht, das mit einem Gebietradius von 1200 Klaftern, von der äußeren Brustwehr der Festung auf besagtem Ufer dieses Flusses an, fortwährend mit vollem Oberherrlichkeits- und Eigentumsrecht im Besitz Sr. Majestät des Königs der Niederlande bleiben wird.

Art. 5. Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird sich mit dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über die Vollziehung der in den Artikeln 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen, sowie über alle Vergleiche, welche die besagten Artikel notwendig machen können, sei es nun mit den oben erwähnten Agnaten des Hauses Nassau, oder mit dem deutschen Bunde, verständigen.

Artikel 6. Kraft der obigen Territorialbestimmungen entsagt jede der beiden Parteien gegenseitig für immer allen Ansprüchen auf die Landtriche, Städte, Festungen und Ortschaften, welche in den Grenzen der Besetzungen der anderen Partei liegen, sowie dieselben in den Artikeln 1, 2 und 4 bezeichnet sind.

Die besagten Grenzen werden diesen selben Artikeln gemäß vorgezeichnet werden von belgischen und holländischen Abgrenzungskommissären, welche sich so bald als möglich in der Stadt Maastricht versammeln werden.

Art. 7. Belgien, in den durch die Artikel 1, 2 und 4 angezeigten Grenzen, wird einen unabhängigen und für immer neutralen Staat bilden. Es wird gehalten sein, diese selbe Neutralität gegen alle anderen Staaten zu beobachten.

Art. 8. Das Abfließen der Gewässer von Flandern wird zwischen Holland und Belgien abgemacht werden nach den Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht im Artikel 6 des zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und den Generalstaaten am 8. November 1783 abgeschlossenen Definitivvertrags festgesetzt worden sind, und dem besagten Artikel gemäß werden von beiden Theilen ernannte Commissäre sich über die Vollziehung der Anordnungen, welche er ausspricht, verständigen.

Art. 9. Die Bestimmungen der Artikel 108 und 117, einschließlic, der allgemeinen Wiener Kongressakte in Beziehung auf die freie Beschiffung der schiffbaren Flüsse und Ströme werden auf die schiffbaren Flüsse und Ströme angewandt werden, welche das belgische und das holländische Gebiet trennen, oder beide zugleich durchziehen.

Was insbesondere die Schifffahrt auf der Schelde betrifft, so wird es ausgemacht bleiben, daß das Loisen und Abbaken, wie auch die Erhaltung des Fahrwassers der Schelde von Antwerpen abwärts, einer gemeinschaftlichen Aufsicht unterstellt, daß diese gemeinschaftliche Aufsicht durch von beiden Seiten hierzu ernannte Commissäre geführt, daß mäßige Loisungsgebühren durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesetzt werden, und daß diese Gebühren für den holländischen wie für den belgischen Handel dieselben sein sollen. Auf gleiche Weise ist ausgemacht, daß die Beschiffung der Zwischenwasser zwischen der Schelde und dem Rhein, um von Antwerpen in den Rhein zu gelangen und umgekehrt, gegenseitig frei bleiben und nur mäßigen Zollgebühren unterworfen sein soll, welche provisorisch für den Handel beider Länder dieselben sein werden.

Kommissäre werden von beiden Seiten binnen Monatsfrist in Antwerpen zusammentreten, sowohl um den definitiven und bleibenden Betrag dieser Gebühren festzusetzen, als auch um über ein allgemeines Reglement für die Vollziehung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels übereinzukommen und die Ausübung des Fischerrechts sowie des Fischhandels für den ganzen Umfang der Schelde, nach dem Maßstab einer vollkommenen Gegenseitigkeit zu gunsten der Untertanen beider Länder, in dasselbe einzuschließen.

Inzwischen, und bis das besagte Reglement beschlossenen ist, wird die Beschiffung der obenerwähnten schiffbaren Flüsse und Ströme frei bleiben für den Handel beider Länder, welche in dieser Beziehung provisorisch die

Tarife des am 31. März 1831 in Mainz für die freie Befchiffung des Rheins unterzeichneten Vertrags, wie auch die anderen Bestimmungen dieses Vertrags annehmen werden, so weit dieselben sich auf die schiffbaren Flüsse und Ströme anwenden lassen, welche das holländische und das belgische Gebiet trennen oder zugleich durchziehen.

Art. 10. Der Gebrauch der Kanäle, welche beide Länder zugleich durchziehen, wird für die Bewohner derselben fortwährend frei und gemeinschaftlich sein.

Es versteht sich, daß sie dieselben gegenseitig und unter denselben Bedingungen benützen; daß von beiden Seiten bloß mäßige Gebühren auf die Befchiffung der Kanäle gesetzt werden.

Art. 11. Die Handelsverbindungen durch die Städte Maftricht und Sittard werden gänzlich frei bleiben und können unter keinem Vorwande beeinträchtigt werden.

Der Gebrauch der Straßen, welche sich durch diese zwei Städte ziehen und zu den Grenzen Deutschlands führen, wird nur der Bezahlung eines mäßigen Weggeldes zur Unterhaltung dieser Straßen unterworfen werden, so daß der Transitthandel kein Hindernis erleiden kann, und daß mittelst der oben erwähnten Gebühren diese Straßen immer in gutem Stande und geeignet zur Erleichterung dieses Handels unterhalten werden.

Art. 12. Im Fall, daß in Belgien eine neue Straße gebaut oder ein neuer Kanal gegraben würden, die gegenüber dem holländischen Kanton Sittard zu der Maas führten, dann wäre es Belgien erlaubt, von Holland, welches sich in dieser Voraussetzung nicht weigern würde, zu verlangen, daß besagte Straße oder besagter Kanal nach demselben Plane, ganz auf Kosten Belgiens, durch den Kanton Sittard hindurch bis an die Grenzen Deutschlands verlängert würden.

Diese Straße oder dieser Kanal, die nur zur Handels erleichterung dienen könnten, würden nach der Wahl Hollands gebaut werden entweder von Ingenieuren und Arbeitern, zu deren Verwendung im Kanton Sittard für diesen Zweck Belgien sich die Ermächtigung auswirkte, oder von Ingenieuren und Arbeitern, welche Holland liefern würde, und die auf Kosten Belgiens die beschlossenen Arbeiten ausführten, alles ohne irgend eine Last für Holland und unbeschadet seiner ausschließlichen Souveränitätsrechte auf das Gebiet, durch welches die fragliche Straße oder der Kanal zöge.

Die beiden Parteien würden durch gemeinschaftliche Übereinkunft den Betrag und die Einnahmsweise der Weggelder festsetzen, die auf dieser selben Straße oder diesem selben Kanal zu erheben wären.

Art. 13. § 1. Vom 1. Januar 1832 an wird Belgien in Folge der Teilung der Staatsschulden des vereinigten Königreichs der Niederlande mit einer Summe von acht Millionen viermalhunderttausend niederländischen Gulden als jährlichen Zinsen belastet bleiben, deren Kapitalien als Passivrest von dem großen Buch in Amsterdam, oder von dem Passivrest des Staatsschatzes des vereinigten Königreichs der Niederlande auf den Passivrest des großen Buchs von Belgien übertragen werden sollen.

§ 2. Die in Folge des vorhergehenden Artikels, bis zum Betrag der Gesamtsumme von 8,400,000 niederländischen Gulden als jährlichen Zinsen, auf den Passivrest des großen Buchs von Belgien übertragenen Kapitalien und eingeschriebenen Zinsen werden als Teil der belgischen Nationalschuld betrachtet werden, und Belgien verpflichtet sich, sowohl für die Gegenwart als für die Zukunft keinen Unterschied zwischen diesem Teile der Staatsschuld und irgend einer andern schon vorhandenen oder noch zu kontrahierenden belgischen Nationalschuld geltend zu machen.

§ 3. Die Bezahlung der obenerwähnten Summe von 8,400,000 niederländischen Gulden als jährlichen Zinsen wird regelmäßig, von Halbjahr zu Halbjahr, entweder in Brüssel oder in Antwerpen in barem Gelde stattfinden,

ohne daß sowohl für die Gegenwart als für die Zukunft ein Abzug irgend einer Art zulässig wäre.

§ 4. Mittelft Schaffung der besagten Summe von 8,400,000 Gulden als jährlichen Zinsen wird sich Belgien gegenüber von Holland jeder Verbindlichkeit für den Teilungsbetrag der Staatsschulden des vereinigten Königreichs der Niederlande enthoben finden.

§ 5. Von beiden Seiten ernannte Kommissäre werden binnen fünfzehn Tagen in der Stadt Utrecht zusammentreten, um zur Liquidation der für den Staatsschatz des vereinigten Königreichs der Niederlande bestimmten Fonds der Schuldentilgungskasse und der Bank von Brüssel zu schreiten. Es wird aus dieser Liquidation keine neue Last für Belgien erwachsen können, indem die Summe von 8,400,000 Gulden als jährlichen Zinsen seine sämtlichen Passiva in sich schließt. Aber wenn sich aus der besagten Liquidation ein Aktivvermögen ergeben sollte, so werden Belgien und Holland dasselbe teilen nach Maßgabe der Steuern, welche jedes der beiden Länder während ihrer Vereinigung, den von den Ständen des vereinigten Königreichs der Niederlande verwilligten Budgets zufolge, bezahlt hat.

§ 6. In die Liquidation der Schuldentilgungskasse werden die Forderungen der Domänen, welche man *domen los rentein* nennt, mit einbegriffen; sie sind im gegenwärtigen Artikel nur zur Erinnerung angeführt.

§ 7. Die im § 3 des gegenwärtigen Artikels erwähnten holländischen und belgischen Kommissäre, welche sich in der Stadt Utrecht zusammen einzufinden haben, werden außer der Liquidation, womit sie beauftragt sind, zur Übertragung der Kapitalien und Zinsen schreiten, welche von der Teilungssumme der Staatsschulden des vereinigten Königreichs der Niederlande, bis zum Betrag von 8,400,000 Gulden als jährlichen Zinsen, Belgien zur Last fallen müssen. Auch werden sie zur Auslieferung der Archive, Karten, Pläne und Urkunden aller Art schreiten, welche Belgien gehören oder seine Verwaltung betreffen.

Art. 14. Da Holland seit dem 1. November 1830 alle für die Gesamtheit der Staatsschulden des Königreichs der Niederlande notwendigen Vorschüsse ausschließlich geleistet hat und dieselben auch noch für das am 1. Januar 1832 ablaufende Halbjahr leisten muß, so ist beschloffen worden, daß die besagten Vorschüsse, vom 1. November 1830 bis zum 1. Januar 1832 auf vierzehn Monate berechnet, im Verhältnis von 8,400,000 holländischen Gulden jährlichen Zinsen, womit Belgien belastet bleibt, dem holländischen Schatz drittelweise von dem belgischen Schatz zurückbezahlt werden sollen. Das erste Drittel dieser Zurückzahlung wird von dem belgischen Schatz an den holländischen Schatz am 1. Januar 1832 entrichtet werden, das zweite am 1. April, und das dritte am 1. Juli desselben Jahres; von diesen zwei letzten Dritteln wird Holland ein auf fünf jährliche Prozent berechneter Zins vergütet werden bis zur vollkommenen Abbezahlung an den obengedachten Verfallzeiten.

Art. 15. Der Hafen von Antwerpen wird, gemäß den Bestimmungen des Artikels 15 des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814, fortwährend nur ein Handelshafen sein.

Art. 16. Die Werke zum Nutzen des Staats oder einzelner Privaten, wie zum Beispiel Kanäle, Straßen oder andere ähnlicher Art, welche ganz oder teilweise auf Kosten des vereinigten Königreichs der Niederlande gebaut worden sind, werden nebst den daran geknüpften Vorteilen und Lasten dem Lande angehören, wo sie liegen. Es versteht sich von selbst, daß die zum Bau der Werke entlehnten und vorzugsweise hierfür verwendeten Kapitalien in die genannten Lasten mit einbegriffen werden, insofern sie noch nicht zurückbezahlt sind, und ohne daß die bereits geleisteten Zurückzahlungen zu einer Liquidation veranlassen könnten.

Art. 17. Die Beschlagnahmen, welche in Belgien während der Unruhen, aus politischen Gründen über Vermögen und ererbte Besitzungen irgend einer Art verhängt worden sein sollten, werden unverzüglich aufgehoben, und der Genuß des besagten Vermögens und der besagten Besitzungen alsbald den rechtmäßigen Eigentümern zurückerstattet werden.

Art. 18. In den beiden Ländern, deren Trennung infolge der gegenwärtigen Artikel stattfindet, haben die Einwohner und Eigentümer, wenn sie ihren Wohnsitz von einem Lande ins andere verlegen wollen, die Freiheit, zwei Jahre hindurch über ihre beweglichen oder unbeweglichen Besitztümer, welcher Art sie nun immer sein mögen, zu verfügen, sie zu verkaufen und den Ertrag dieser Verkäufe, sei es nun in barem Gelde oder in anderem Wert, mitzunehmen ohne Hinderniß oder Bezahlung anderer Gebühren als derjenigen, welche gegenwärtig in beiden Ländern für Tausche und Übertragungen üblich sind. Es versteht sich, daß für die Gegenwart und für die Zukunft auf den Genuß irgend eines Heimfalls- und Zurückziehungsrechtes gegenüber den Personen und Besitzümern der Holländer in Belgien und der Belgier in Holland Verzicht geleistet ist.

Art. 19. Die Eigenschaft eines gemischten Unterthanen wird in Beziehung auf das Besitzum anerkannt und beibehalten werden.

Art. 20. Die Bestimmungen der Artikel 11 bis 21, einschließlich, des am 3. Mai 1815 zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossenen Vertrags, welcher einen integrierenden Teil der allgemeinen Wiener Kongressakte bildet, Bestimmungen bezüglich auf die gemischten Eigentümer, auf die Wahl des Wohnsitzes, wozu sie angehalten sind, auf die Rechte, welche sie als Unterthanen des einen oder andern Staates auszuüben haben, und auf die Nachbarschaftsverhältnisse bei den durch die Grenzen abgeschnittenen Besitzümern, werden auf die Eigentümer angewendet werden, welche sich in Holland, im Großherzogtum Luxemburg oder in Belgien in dem durch besagte Bestimmungen der Wiener Kongressakte vorgesehenen Falle befinden.

Da die Heimfalls- und Zurückziehungsrechte von nun an zwischen Holland, dem Großherzogtum Luxemburg und Belgien abgeschafft sind, so versteht es sich, daß unter den obenerwähnten Bestimmungen diejenigen, welche sich auf die Heimfalls- und Zurückziehungsrechte beziehen würden, in den drei Ländern als null und nichtig angesehen sind.

Art. 21. Niemand in den Ländern, die ihre Herrschaft ändern, kann aus irgend einem Grunde unmittelbarer oder mittelbarer Teilnahme an den politischen Ereignissen in Untersuchung gezogen oder irgendwie beunruhigt werden.

Art. 22. Die Pensionen und Disponibilitäts-, Quieszenten- und Entlassungs-Gehalte werden in Zukunft von beiden Seiten allen Titularen, sowohl im Zivil als im Militär, welche gemäß den vor dem 1. November 1830 gültigen Gesetzen ein Recht darauf haben, ausbezahlt werden.

Es ist beschloffen, daß die obgesagten Pensionen und Gehalte der auf den Gebieten, welche heutzutage Belgien ausmachen, gebornen Titulare nach wie vor dem belgischen Schatze, und die Pensionen und Gehalte der auf den Gebieten, welche heutzutage Holland ausmachen, gebornen Titulare von dem holländischen Schatze bezahlt werden müssen.

Art. 23. Alle Reklamationen der belgischen Unterthanen in Beziehung auf Institute, die ihnen eigentümlich angehören, wie z. B. Witwenfonds und die unter dem Namen Stiftungsfonds und Pensionskasse für Zivil und Militär bekannten Fonds werden von der gemischten Liquidationskommission, von welcher im Artikel 13 die Rede ist, geprüft und nach dem Inhalt der Reglements, unter welchen diese Fonds oder Kassen stehen, entschieden werden. Die geleisteten Kautionen, sowie die Einzahlungen, welche von den belgischen Rechnungsbeamten gemacht worden sind, die gerichtlich niedergelegten Gelder

und sonstige Hinterlegungen werden gleichfalls ihren Eigentümern auf Vorzeigung ihrer Rechtsansprüche zurückerstattet werden.

Wenn belgische Unterthanen von den sogenannten französischen Liquidationen her noch Einschreibungsgebühren geltend zu machen hätten, so werden diese Forderungen gleichfalls von besagter Kommission geprüft und liquidiert werden.

Art. 24. Sogleich nach Austausch der Ratifikationen des Vertrags, welcher zwischen den beiden Parteien stattzufinden hat, werden an die Kommandanten der beiderseitigen Truppen die notwendigen Befehle abgesandt werden wegen Räumung der Landstriche, Städte, Festungen und Ortschaften, welche ihre Herrschaft verändern. Die bürgerlichen Behörden daselbst werden zu gleicher Zeit die notwendigen Befehle erhalten zur Übergabe dieser Landstriche, Städte, Festungen und Ortschaften an die Kommissäre, welche zu diesem Behuf von beiden Seiten ernannt sein werden. Diese Räumung und diese Übergabe werden in der Art stattfinden, daß sie in Zeit von fünfzehn Tagen oder wo möglich noch früher beendigt sein können.

Unterzeichnet: Esterhazy, Wessenberg, Talleyrand, Palmerston,
Bülow, Lieven, Matuszewicz.

45. Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Hessen 25. August 1831.

Art. 1. Die Kurfürstlich Hessische Staatsregierung, von dem Anerkennnisse ausgehend, daß auf solchem Wege die seit längerer Zeit gewünschte und früher schon durch anderweite Verhandlungen bezweckte freiere und erweiterte Bewegung des Gewerbefleißes und des Handels in den Kurhessischen Landen am sichersten zu erreichen sei, vereinigt sich mit der königlich Preussischen und der Großherz. Hessischen Staats-Regierung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme, und wird, da diese Vereinigung eine vollständige Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über Eingangsz-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben notwendig voraussetzt, in Beziehung auf diese Abgaben die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften in der Art erlassen, daß völlige Übereinstimmung mit der in den Kgl. Preussischen und Großherz. Hessischen Landen bestehenden Gesetzgebung stattfindet.

Art. 2. Die Verwaltung der Eingangsz-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben — welche in dieser Übereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen, „Zoll“ verstanden werden sollen — wird gleichförmig mit der Verwaltung jener Abgaben im Kgl. Preussischen und Großherz. Hessischen Zollverbände eingerichtet, und es werden die mit dieser Verwaltung und mit der dabei eintretenden Beaufsichtigung beauftragten Kurfürstlich Hessischen Beamten und in Übereinstimmung mit dem Inhalt der gegenwärtigen Übereinkunft instruiert werden.

Art. 3. Über die Vollziehung der im Art. 1 und 2 enthaltenen Verabredungen soll zur Erreichung der beabsichtigten Übereinstimmung die geeignete Rücksprache mit der Kgl. Preussischen und der Großherz. Hessischen Regierung genommen werden. Zu gleichem Zwecke wird auch im Einverständnisse mit den eben gedachten Regierungen die Abfassung der in dem Kurfürstentum einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementären Verfügungen und Instruktionen sofort erfolgen und zugleich ein vollständiger Organisationsplan für die gesamte Zollverwaltung des Kurfürstentums Hessen entworfen werden, welcher mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, insbesondere die Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Nebenzoll-Ämter, auch die Bestimmung der Grenzbezirke und Zollstraßen,

ingeleichen der Städte, in welchen Packhöfe oder Niederlagen unversteuerter ausländischer Waren sein sollen, nebst den Regulativen für dieselben, sowie die Anordnung der Grenzbewachung, enthalten wird.

Art. 4. Von den Kurf. Hess. Landesteilen bleiben vorläufig aus dem gemeinsamen Pr.-Hess. Zollverbände ausgeschlossen:

a) der Kurf. Hess. Kreis Schmalkalden bis dahin, wo im Preuß. Kreise Schleusingen unter Teilnahme der zunächst angrenzenden Gebiete die Zollverfassung reguliert sein wird.

b) die Grafschaft Schaumburg bis zur Vollendung der bereits im Werden begriffenen Verbindungsstraße innerhalb des Preussischen und Kurhessischen Gebietes. Es soll jedoch schon jetzt den Einwohnern der beiden oben gedachten Kurhessischen Landesteile zur Erleichterung ihres Verkehrs mit den im gemeinsamen Zollverbände liegenden Provinzen gestattet sein, ihre rohen Produkte, so wie die bloß aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waren, ganz abgabefrei über die Zolllinie einzuführen. Hinsichtlich der in ihrer Lage wegen noch jetzt vom Zollverbände ausgeschlossen bleibenden Kgl. Preuß. und Großherz. Hess. Landesteile, bewendet es bei den Anordnungen, die wegen ihrer erleichterten und begünstigten Verbindung mit dem Hauptlande bereits bestehen.

Art. 5. Etwaige künftige Abänderungen der die Erhebung des Zolles betreffenden gesetzlichen oder reglementären Bestimmungen, insbesondere auch des Tarifs, sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen der beteiligten Staatsregierungen verfügt werden.

46. Organisches Statut für Polen. 26. Februar 1832.

Von Gottes Gnaden Wir, Nicolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen u. s. w.

Als wir durch unser Manifest vom 25. Januar v. J. allen Unseren getreuen Unterthanen den Einmarsch Unserer Truppen in das Königreich Polen, das durch Empörung momentan von der gesetzlichen Autorität losgerissen war, anzeigten, thaten Wir ihnen zugleich Unsere Absicht kund, das künftige Schicksal dieses Landes auf dauerhafte, dem Bedürfnisse und dem Wohle unseres gesamten Reiches entsprechende Grundlagen zu basieren. Jetzt wo den Unruhen im Königreiche Polen durch die Gewalt der Waffen ein Ziel gesetzt worden, und wo die durch unruhige Köpfe fortgetriebene Nation zu ihren Pflichten zurückgekehrt und der Ruhe wiedergegeben ist, haben wir es für nützlich erachtet Unseren Plan wegen Einführung einer Ordnung der Dinge, wodurch die Ruhe und Einigkeit der beiden Völker, die die göttliche Vorsehung unserer Sorge anvertraut hat, vor neuen Unternehmungen für immer geschützt werden, in Ausführung zu bringen. Das im Jahre 1815 durch Rußlands siegreiche Waffen eroberte Königreich Polen erlangte damals durch die Großmuth Unseres erlauchten Vorgängers, des Kaisers Alexander, nicht nur seine nationale Existenz wieder, sondern es erhielt auch besondere Gesetze, die durch die verfassungsmäßige Charte geheiligt wurden. Indes konnten diese Wohlthaten die ewigen Feinde aller Ordnung und rechtmäßigen Gewalt nicht zufriedenstellen. Diese in ihren verbrecherischen Plänen hartnäckig beharrend, hörten keinen Augenblick auf, von einer Trennung der beiden Unserm Zepter unterworfenen Völker zu träumen, und in ihrem Stolze wagten sie es, die Wohlthaten des Wiederherstellers ihres Vaterlandes zu mißbrauchen, indem sie dieselben Gesetze und Freiheiten, die sein mächtiger Arm ihnen großmüthig gespendet hatte, zum Umsturz seines großen Werkes dienen ließen. Blutvergießen war die Folge dieser Umtriebe. Die Ruhe und das Glück, deren das Königreich Polen in einem bis dahin unbekanntem

Grade genossen hatte, verschwanden inmitten eines Bürgerkrieges und einer allgemeinen Verwüstung. Alle diese Trübsale sind jetzt vorüber: das Königreich Polen, Unserm Zepter aufs neue unterworfen, wird die Ruhe wiedererlangen und im Schoße des Friedens, der ihm unter den Auspizien einer wachsamem Regierung zurückgegeben ist, neu wieder aufblühen. Demnach halten wir es in Unserer väterlichen Sorge für das Wohl unserer getreuen Unterthanen für die heiligste Unserer Pflichten, durch alle Uns zu Gebote stehende Mittel der Rückkehr ähnlicher Unfälle als diejenigen, welche sie betroffen haben, dadurch vorzubeugen, daß Wir den Böswilligen die Mittel entziehen, mit deren Hilfe es ihnen, wie es sich dermalen gezeigt hat, gelungen ist die allgemeine Ruhe zu stören. Da Wir überdies Unsern Unterthanen des Königreichs Polen die Fortdauer des ganzen Glückes sichern wollen, das für das Wohl eines jeden einzelnen insbesondere und des ganzen Landes im allgemeinen notwendig ist, nämlich die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Gewissensfreiheit und alle Geseze und Gerechtfame der Städte und Gemeinden, damit das Königreich Polen bei einer seinen Bedürfnissen entsprechenden abgeforderten Verwaltung, doch nicht aufhöre einen integrierenden Teil Unseres Reichs zu bilden, und damit die Bewohner dieses Landes hinfür mit den Russen eine einzige, durch übereinstimmende und brüderliche Gesinnungen verbundene Nation ausmachen — so haben wir diesen Grundsätzen gemäß unterm heutigen Tage durch ein Allergnädigst verliehenes organisches Statut verordnet und beschloffen, in die Verwaltung Unseres Königreichs Polen eine neue Form und Ordnung einzuführen.

Gegeben zu St. Petersburg am 14.(26.) Februar.

Auf dies Manifest folgen die organischen Statuten Polens, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind: „Das Königreich Polen wird für immer mit dem russischen Kaiserthum vereinigt und bildet einen integrierenden Teil desselben. Das Königreich wird seine abgeforderte Verwaltung, sein eigenes Civil- und Kriminal-Gesezbuch haben, und die Geseze und Privilegien der Städte und Gemeinden bleiben in Kraft. Die Krönung der Kaiser von Rußland und Könige von Polen wird künftig in Moskau durch einen und denselben Akt in Gegenwart der dazu abgeordneten Deputierten stattfinden. Im Falle des Eintritts einer Regentschaft im Kaiserthum wird sich die Macht des Regenten auch auf das Königreich Polen erstrecken. Die Freiheit des Kultus ist garantiert; die katholische Religion ist als die der Mehrzahl der Einwohner Gegenstand des besondern Schuzes und Wohlwollens der Regierung; die persönliche Freiheit wird verbürgt; niemand darf außer den im Geseze vorgesehenen Fällen und vorgeschriebenen Formen verhaftet und muß spätestens binnen 3 Tagen vor ein kompetentes Gericht gestellt werden. Die Strafe der Konfiskation kann nur bei Staatsverbrechen erster Klasse angewendet werden. Die Presse wird einigen unerläßlichen Beschränkungen unterworfen. Das Königreich Polen trägt zu den allgemeinen Ausgaben des Kaiserreichs in angemessenem Verhältnis bei. Die bis zum November 1830 bestandenen Auflagen werden aufrecht erhalten. Die Handelsverbindungen des Königreichs und Kaiserreichs sollen nach den gegenseitigen Interessen der Parteien festgestellt werden. Es wird künftig nur eine Armee für Rußland und Polen geben. Der Kaiser behält sich vor den Anteil, den das Königreich Polen an der Zusammensetzung der Armee haben soll, später zu bestimmen. Die Einwohner beider Länder können gegenseitig naturalisirt werden. Die obere Verwaltung beruht in dem vom Statthalter präsidierten Administrationsrate, der aus den Generaldirektoren, einem General-Kontrollleur, und andern vom Souverän berufenen Mitgliedern bestehen wird. Der Administrationsrat schlägt die Kandidaten für die Erzbischöfe, Bischöfe, General-Direktoren u. s. w. vor, die unter allen Unterthanen Sr. Majestät ohne Unterschied gewählt

werden können. Außerdem besteht ein Staatsrat, dessen Befugnisse die Administrativ-Gesetzgebung betreffen. Alle allgemein wichtigen Gesetze, sowie das Budget, werden dem Staatsrate des Kaisertums zur Revision und Bestätigung eingesandt. Alle Verwaltungs- und Administrativ-Angelegenheiten werden in polnischer Sprache verhandelt. Die alte Einteilung des Landes besteht fort; ebenso die Wojewoden-Kommissionen. Auch die Versammlungen des Adels, sowie Kommunal-Versammlungen und Wojewodschafts-Räte dauern fort.

47. Vertrag von Hunfiar-Jskelessi. 26. Juni 1833.

Se. kais. Maj. der erhabene und hochmächtige Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen, und Se. Maj. der erhabene und hochmächtige Kaiser der Ottomanen, gleich befeelt von dem aufrichtigen Wunsch, das zwischen den beiden Kaisern glücklich hergestellte System des Friedens und der Harmonie aufrecht zu erhalten, haben beschlossen, die vollkommene und vertrauensvolle Freundschaft, die zwischen ihnen herrscht, durch Abschließung des Vertrages einer Defensivallianz auszudehnen und zu bekräftigen. Demgemäß haben Ihre Maj. zu Höchstero Bevollmächtigten erwählt und ernannt: (folgen die Namen) welche nach Austausch ihrer Vollmachten, die in guter und gebührender Form befunden worden, über folgende Artikel übereingekommen sind: Art. 1. Es soll auf immer Friede, Freundschaft und Bündnis bestehen zwischen Sr. Maj. dem Kaiser aller Rußen und Sr. Maj. dem Kaiser der Ottomanen, ihren Reichen und ihren Unterthanen, sowohl zu Land als zu Wasser. Da dieses Bündnis einzig und allein die gemeinsame Verteidigung ihrer Staaten gegen jede Beeinträchtigung zum Zweck hat, so versprechen Ihre Maj. sich ohne Vorbehalt über alle Gegenstände, die ihre beiderseitige Ruhe und Sicherheit betreffen, zu verständigen und sich zu diesem Behuf gegenseitig materielle Unterstützung und wirksamen Beistand zu gewähren. Art. 2. Der am 2. Sept. 1829 in Adrianopel abgeschlossene Friedenstraktat, sowie die andern darin begriffenen Traktate, desgleichen auch der am 14. April 1830 in St. Petersburg unterzeichnete Vertrag und der am 9. (21.) Juli 1833 in betreff Griechenlands zu Konstantinopel abgeschlossene Vergleich werden durch gegenwärtigen Defensivallianzvertrag ihrem ganzen Inhalt nach bestätigt, wie wenn die besagten Verhandlungen Wort für Wort in denselben eingerückt würden. Art. 3. Infolge des Prinzips gegenseitiger Erhaltung und Verteidigung, welches dem gegenwärtigen Allianzvertrag zur Grundlage dient und kraft des aufrichtigsten Wunsches, die Dauer, die Aufrechterhaltung und gänzliche Unabhängigkeit der erhabenen Pforte zu sichern, verspricht Se. Maj. der Kaiser aller Rußen für den Fall, daß Umstände eintreffen sollten, welche die erhabene Pforte von neuem bestimmen könnten, den moralischen und militärischen Beistand Rußlands anzusprechen, obgleich dieser Fall mit Gottes gnädigem Willen keineswegs vorherzusehen ist, zu Wasser und zu Land so viel Truppen und Streitmittel zu liefern, als beide kontrahierende Parteien notwendig erachten würden. Demgemäß wird beschlossen, daß in diesem Fall die Land- und Seearmee, deren Unterstützung die erhabene Pforte ansprechen sollte, zu ihrer Verfügung gestellt würde. Art. 4. Nach dem, was weiter oben gesagt ist, für den Fall, daß eine der beiden Mächte den Beistand der andern ansprechen sollte, werden bloß die Verproviantierungskosten für die Land- und Seearmee, welche zu liefern ist, derjenigen Macht, die den Beistand verlangt hat, zur Last fallen. Art. 5. Obgleich die beiden hohen kontrahierenden Mächte die aufrichtige Absicht hegen, diese Verpflichtung bis in die fernsten Zeiten beizubehalten, so ist man doch, da in der Folgezeit die Umstände möglicherweise einige Abänderungen dieses

Vertrages erheischen könnten, dahin übereingekommen, seine Dauer auf 8 Jahre, vom Tage der Austausch der kaiserlichen Ratifikationen an gerechnet, festzusetzen. Die beiden Parteien werden vor Ablauf der genannten Frist, je nach dem Stand, in welchem sich die Dinge bis dahin befinden werden, über die Erneuerung desselben Vertrages übereinkommen.

So geschehen zu Konstantinopel am 26. Juni 1833 (am 20. Lesfermond des Jahres 1249 der Hedschra).

Unterzeichnet: Graf Alexis Orloff. (L. S.)
N. Butenieff. (L. S.)

Geheimer Separatartikel des Vertrages.

Kraft einer der Klauseln des Art. 1 des offenen Vertrages einer definitiven Allianz zwischen der erhabenen Pforte und dem kaiserlichen Hofe von Rußland sind die beiden kontrahierenden Teile gehalten, sich gegenseitig materielle Unterstützung und den wirksamsten Beistand zur Sicherheit ihrer resp. Staaten zu gewähren. Da indes Se. Maj. der Kaiser aller Rußen in der Absicht, der erhabenen Pforte die Kosten und Verlegenheiten zu ersparen, welche aus der Leistung einer materiellen Unterstützung für sie hervorgehen würden, diese Unterstützung nicht ansprechen wird, wenn die Umstände der erhabenen Pforte die Verpflichtung auslegen würden, sie zu leisten, so wird die erhabene ottomanische Pforte, statt der Unterstützung, welche sie dem Grundfaze der Gegenseitigkeit des offenen Vertrages zufolge, nötigenfalls leisten müßte, ihre Wirksamkeit darauf beschränken, zu gunsten des kaiserlichen Hofes von Rußland die Meerenge der Dardanellen zu verschließen, d. h. keinem fremden Kriegsschiff unter irgend einem Vorwand die Einfahrt in dieselbe zu gestatten. Gegenwärtiger geheimer Separatartikel wird dieselbe Kraft und Geltung haben, wie wenn er in den definitiven Allianzvertrag vom heutigen Tage eingerückt wäre.

So geschehen zu Konstantinopel am 26. Juli 1833 (am 20. Lesfermond des Jahres 1249 der Hedschra).

Unterzeichnet: Graf Alexis Orloff. (L. S.)
N. Butenieff. (L. S.)

48. Quadrupelallianz zwischen Portugal, Spanien, England, Frankreich. 22. April 1834.

Ihre Maj. die Königin, Regentin von Spanien, während der Minderjährigkeit ihrer Tochter Donna Isabella II., Königin von Spanien, und Se. kais. Maj. der Herzog von Braganza, Regent der Königreiche Portugal und Algarbien, im Namen Donna Maria II. vollkommen überzeugt, daß das Interesse beider Kronen und die Sicherheit Ihrer resp. Staaten die kräftige und unmittelbare Anwendung der beiderseitigen Kräfte erfordert, um den Feindseligkeiten ein Ende zu machen, welche zuerst gegen den Thron Sr. allergläubigsten Maj. gerichtet waren und jetzt auch den mißvergnügten und aufrührerischen Unterthanen der spanischen Krone Schutz und Unterstützung gewähren; dieselben Maj., zugleich von dem Wunsche getrieben, die zur Wiederherstellung des Friedens und der innern Wohlfahrt und zur Feststellung der Zukunft beider Länder auf einer dauerhaften Grundlage erforderlichen Mittel zu sichern, haben beschlossen, ihre Streitkräfte zu vereinigen in der Absicht, den Infanten Don Carlos von Spanien zur Räumung des portugiesischen Gebietes zu veranlassen. Infolge dieser Übereinkunft haben Ihre Maj. der Regent und die Regentin sich an Ihre Maj. den König der Franzosen und den König von Großbritannien und Irland gewendet; und dieselben letztgenannten Maj., in

Erwägung des Interesses, das sie immer an der Wohlfahrt der spanischen Monarchie nehmen müssen, und beseelt von dem eifrigsten Wunsche, zur Begründung des Friedens auf der Halbinsel sowohl als in ganz Europa beizutragen; Se. britische Maj. insbesondere in Erwägung der aus Ihrem alten Bunde mit Portugal hervorgehenden Verbindlichkeiten, — dieselben Maj. haben eingewilligt als kontrahierende Parteien bei besagtem Bündnisse aufzutreten. Zu diesem Zwecke haben Ihre Maj. Ihre Bevollmächtigten in folgender Art aufgestellt (folgen die Namen) und diese sind über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Se. kaiserl. Maj. der Herzog von Braganza, Regent des Königreichs Portugal und Algarbien, im Namen der Königin Donna Maria II. verpflichtet sich, alle in seiner Macht stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um den Infanten Don Carlos aus den portugiesischen Staaten zu vertreiben.

2. Ihre Maj. die Königin von Spanien, während der Minderjährigkeit Ihrer Tochter Donna Isabella II., Königin von Spanien, auf Veranlassung, Anrufen und Begehren Sr. kaiserl. Maj. des Herzogs von Braganza, Regenten im Namen der Königin Donna Maria II.; und da sie außerdem sehr gerechte und ernstliche Beschwerden gegen den Infanten Don Miguel hat, weil derselbe dem Präidenten der spanischen Krone Unterstützung und Vorschub geleistet, verpflichtet sich auf portugiesisches Gebiet ein spanisches Truppenkorps abgehen zu lassen, dessen Zahl später von beiden Parteien bestimmt werden soll und welches mit den Truppen Sr. allergläubigsten Maj. die Vertreibung des Infanten Don Carlos von Spanien und des Don Miguel von Portugal aus den portugiesischen Staaten zu bewerkstelligen haben; wobei sich Ihre Maj. die Königin-Regentin von Spanien außerdem noch verpflichtet, auf eigne Rechnung und ohne Belastung Portugals die spanischen Truppen zu unterhalten; dieselben spanischen Truppen sollen überall wie die Truppen Sr. allergläubigsten Maj. aufgenommen und behandelt werden; und Ihre Maj. die Königin-Regentin verpflichtet sich, Ihre Truppen alsbald vom portugiesischen Gebiete zurückzuziehen, nachdem die Vertreibung beider Infanten bewirkt worden, und wenn die Anwesenheit dieser Truppen in Portugal nicht länger durch Se. kaiserl. Maj. den Herzog-Regenten, im Namen der Königin Donna Maria II. begehrt wird.

3. Se. Maj. der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland verpflichtet sich, durch Anwendung einer Schiffsabteilung zum Zwecke der Unterstützung der durch diesen Vertrag von den Truppen Spaniens und Portugals notwendig gemachten Operationen und Maßregeln mitzuwirken.

4. Falls die Mitwirkung Frankreichs von den hohen kontrahierenden Parteien notwendig erachtet würde, um den Zweck des Vertrages vollständig zu erreichen, verpflichtet sich Se. Maj. der König der Franzosen, jeden von ihm und Seinen drei erhabenen Verbündeten in gemeinschaftlicher Übereinkunft gefassten Beschluß auszuführen.

5. Die hohen kontrahierenden Mächte sind übereingekommen, daß in Folge des in vorangegangenen Artikeln Ausgesprochenen, alsbald eine Erklärung sollte erlassen werden, in welcher der portugiesischen Nation die Grundsätze und der Gegenstand vorliegenden Vertrags angekündigt werden; und Se. kaiserl. Maj. der Herzog-Regent, im Namen der Königin Donna Maria II. beseelt von dem aufrichtigen Wunsche, alle Erinnerungen an das Vergangene zu verlöschen und um den Thron Ihrer allergläubigsten Majestät die ganze Nation, zu deren Regierung die göttliche Vorsehung Sie berufen hat, zu versammeln, spricht Ihre Absicht aus, zu gleicher Zeit eine allgemeine und vollständige Amnestie zu gunsten aller Unterthanen Ihrer allergläubigsten Maj. zu erlassen; und Se. kais. Maj. der Herzog-Regent, im Namen der Königin Donna Maria II., erklärt ebenfalls seine Absicht, dem Infanten Don Miguel, sobald er die portu-

griechischen und spanischen Staaten verlassen, ein seiner Geburt und seinem Rang entsprechendes Einkommen zu sichern.

6. Ihre Maj. die Königin-Regentin von Spanien, während der Minderjährigkeit Ihrer Tochter Donna Isabella II. Königin von Spanien, erklärt, es durch gegenwärtigen Artikel für Ihre Absicht, dem Infanten Don Carlos, sobald er die spanischen und portugiesischen Staaten verlassen, ein seiner Geburt und seinem Rang angemessenes Einkommen zu sichern.

7. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen zu London innerhalb eines Monats oder womöglich noch früher ausgewechselt werden. Zur Urkunde dessen haben die resp. Bevollmächtigten ihre Unterschrift und das Siegel ihrer Wappen beigelegt.

So gegeben London den 22. April im Jahr der Gnade 1834.

(L. S.) Talleyrand. Miraflores. Palmerston.
C. P. von Moraes Sarmento.

49. Die geheimen Beschlüsse der Wiener Konferenz.

12. Juni 1834.

I. Aus der Eröffnungsrede des Fürsten v. Metternich.

Aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Übermut gesteigert ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüt des Volks, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Überlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen alles, was besteht. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sichern Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmählich ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden; dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichst enge Grenzen einzuschließen; endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staatsoberhaupt konzentriert bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden. Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partei mit größerem oder geringerem Erfolge, leider! ihren Zweck hier und da zu erreichen gewußt, und daß, wenn nicht bald dem überflutenden Strome dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt und in dem mächtigen Entwicklungsgange jener Fortschritte der Faktion ein Abschnitt gemacht wird, in kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

II. Das Schlußprotokoll der Wiener Konferenz vom 12. Juni 1834.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung der durch die Bundesakte bestimmten und durch die Schlußakte ausgebildeten Verfassung des deutschen Bundes, wie für die durch diese Grundgesetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität und der öffentlichen Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesstaaten, endlich in dem festen Entschlusse, den in Deutschland bestehenden

Rechtszustand gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung durch alle in ihren Rechten wie in ihren Pflichten liegenden Mittel gewissenhaft zu bewahren, zur Berathschlagung über die zur Erreichung dieses gemeinsamen Zweckes von allen Regierungen gleichmäßig festzuhaltenden Grundsätze und zu treffenden Maßregeln nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich: 2c. 2c. — welche zu Wien, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Rabinettskonferenzen zusammengetreten und zu einer einhelligen definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1. Das im Art. 57 der Wiener Schlussakte anerkannte Grundprinzip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben muß und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Teilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrechte der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen.

Die Regierungen werden demnach eine mit den Souveränitätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

Art. 2. Wenn Stände, in der Absicht ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunden erregen sollten, so werden die Regierungen die den obigen Grundsätzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Anstand auf dem im folgenden Artikel zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.

Art. 3. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei der Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 4. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der sieben Stimmen des engeren Rats der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentierten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst, hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt 2c.

Es folgen hierauf bis Art. 14 die bekannten, das Bundeschiedsgericht betreffenden Anordnungen.

Art. 15. Stände können von ihren eigenen Beschlüssen oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgehen. Dies versteht sich auch von Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben.

Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise deren Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachteil gereichen könnte.

Art. 16. Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft und werden von ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden.

Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Kompetenzübergreifen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen.

Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden ist.

Überhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets im gesetzlichen Wege zu erwarten.

Die Regierungen werden in den Gesetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen.

Art. 17. Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse beraten und beschließen.

Art. 18. Die Regierungen werden Ständeverfassungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes), auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hilfe des Bundes nach Maßgabe der Art. 25—27 der Schlußakte zugesichert sein.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

Art. 19. Bedingungen, welche bei Bewilligung der zu Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzulässig sind, können auch unter der Benennung von Voraussetzungen oder unter irgend einer andern Form nicht geltend gemacht werden.

Art. 20. Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgabenbudget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten und die durch die einzelnen Landesverfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds streng beobachten lassen.

Aus diesem Unterschiede folgt: daß Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrages der im allgemeinen bestimmten Etatssummen vorkommende Ausgabenposten festzusetzen oder zu streichen, nicht zusteht, insofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen oder Gesetze vorbehalten ist.

Werden bereits erfolgte Ausgaben (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern geteilt sind, immer beide Kammern verstanden werden) nicht anerkannt oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen oder nach Umständen einen andern nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effektive Kassenvorräte von den Ständen in Anschlag gebracht werden.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und wenn diese Entscheidung vereineind ausfällt, so steht nur der kompetenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

Art. 21. Damit die Beratung der Stände über das Budget in der nötigen Frist um so gewisser beendet werden könne, werden die Regierungen die

Stände zu rechter Zeit einberufen und denselben das Budget in der Regel bei dem Beginne der Sitzungen vorlegen.

Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Übereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen sein, so wollen die beteiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein nach den Bestimmungen des Art. 3 zu bildendes Schiedsgericht so zeitig einleiten, daß die Entscheidung jedenfalls binnen sechs Monaten vom Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode an erteilt werden kann.

Würden sich die Stände auch zu einer einstweiligen, den Fortgang des Staatshaushaltes bis zur Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche gar nicht unterwerfen wollen, während die Regierung den oben erwähnten Bestimmungen nachgekommen ist, so steht letzterer das Recht zu, die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern fortzuerheben, ohne jedoch, den Fall außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlicher und dringender Ereignisse ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, und der Bund wird nötigenfalls die Bundeshilfe nach Art. 25 und 26 der Schlußakte und Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 eintreten lassen.

Art. 22. Die verbündeten Souveräne werden sich bemühen zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Zivillisten auf Domanialfälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixiert werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit des Regenten, als bei einem neuen Regierungsantritt nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

Art. 23. Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritte in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

Art. 24. Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit statt geben.

Art. 25. Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzuges des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlußakte, im Betreff der Öffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insoweit nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend fürgesorgt ist, die nötigen Anordnungen treffen und zu diesem Ende ihre, den Ständesitzungen bewohnenden Kommissarien mit den geeigneten Instruktionen versehen.

Art. 26. Man wird insbesondere darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundesregierungen, sei es zur Verbreitung die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur Ordnung zu verweisen, und nötigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen veranlassen. Sollte eine Ständeversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdige Ausfälle einzelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht entgentreten, so werden die Regierungen nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Vertagung und selbst die Auflösung der Kammern unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.

Art. 27. Jedezmal, wenn die Beratung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, insoweit ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nötig ist, von nachteiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse oder auf die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein könnte,

werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden.

Ein nach Art. 27 folgender Artikel lautete im Entwurf: „Da die Gründe, welche dem provisorischen Pressegesetz vom 20. September 1819 seine Entstehung gegeben und dessen fernere Erstreckung veranlaßt haben, unerkennbar in gleichem Gewichte noch vorhanden sind, so sollen diese gesetzlichen Bestimmungen noch ferner in ihrem vollen Umfange in Kraft bleiben und ihnen in sämtlichen deutschen Bundesstaaten ein möglichst gleichförmiger Vollzug gesichert werden.“ Bayern schlug vor, nach den Worten: „die gesetzlichen Bestimmungen“ einzuschalten: „noch auf sechs Jahre“. Es wurde hierauf von den übrigen Bundesgliedern erwidert: durch diesen Zusatz gehe der Zweck des Artikels, das jetzt und in unbestimmter Dauer bestehende Gesetz vom Jahre 1819 in seiner Wirksamkeit zu bekräftigen und zu stärken, verloren. Da jedoch Bayern sich entschieden weigerte, ohne Einschaltung des von ihm vorgeschlagenen Zusatzes dem Artikel seine Zustimmung zu geben, so beschloß man, diesen Artikel lieber ganz wegzulassen.

Art. 28. Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommene gegenseitige Verpflichtung einer wachsam und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Pressegesetz gemäß bestehende Zensur auf die zweckmäßigste Weise gleichförmig zu handhaben, werden die Regierungen:

1. das Zensuramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit andern angesehenen Ämtern, sichern;

2. den Zensoren bestimmte Instruktionen erteilen;

3. Zensurlücken nirgends dulden;

4. in denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was im § 6 des provisorischen Pressegesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Ober-Zensur-Kollegii beauftragt werden, um als solches teils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Zensoren zu wachen, teils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Zensoren zu erledigen.

Art. 29. Von den Nachteilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählich herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, soweit dies ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

Art. 30. Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer diesfälligen Konzession nicht gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden Artikel 29, nach gewonnener Überzeugung von der Befähigung des Redakteurs und nur mit der Klausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit erteilt werden.

Art. 31. Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Zensor erteilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in andern Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

Art. 32. Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebietes in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts sollen fortwährend strenge vollzogen werden.

Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichnisse

solcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

Art. 33. Es wird auf geeignetem Wege dafür Sorge getragen werden, daß beim Drucke der ständischen Protokolle, wo solcher stattfindet, alle jene Äußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des Art. 26 eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaktion, Zensur und Beaufsichtigung dieser letztern bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

Art. 34. Die beaufsichtigenden Behörden und die Zensoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in betreff der Aufnahme der faktischen Umstände anderer deutschen Ständeverhandlungen mit gleicher Umsicht und nach denselben Regeln wie jener des eigenen Staates zu verfahren.

Art. 35. Da, wo Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Strafsachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letzteren durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbarten Vorsichtsmaßregeln stattgeben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann.

Ein die Nr. 59 führender Artikel lautete im Entwurf: „In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschwornengerichte besteht, und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen, auf dessen Zurückführung in unschädliche Grenzen, oder nach Umständen auf dessen Beseitigung hinzuwirken.“ Diesem Artikel weigerte sich Bayern seine Zustimmung zu geben, und so wurde beschlossen, denselben wegzulassen.

Art. 36. Die Regierungen vereinbarten sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigentum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

Art. 37. Es soll am Bundestage eine Kommission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, inwiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Übereinkommen sämtlicher Bundesglieder zu treffen sei.

Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundestagskommission gelangen lassen.

Art. 38. Damit die nach Bundesbeschluß vom 20. September 1819 für die Universitäten bestellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit gesicherterem Erfolge ausüben können, werden sich die Regierungen die denselben erteilten Instruktionen nach vorgenommener Revision gegenseitig durch den Weg der Bundesversammlung mitteilen, und solche zur Erzielung möglicher Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benützen.

Art. 39. Privatdozenten werden auf den Universitäten nur zugelassen, wenn sie mindestens die für die Kandidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwählten Fache vorgeschriebene Prüfung, und diese mit Auszeichnung bestanden haben; die Regierungen werden übrigens, sofern die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, Unterricht erteilen wollen, sich vorher auf dem, für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen.

Die *venia legendi* wird nur mit Genehmigung der — der Universität vorgelegten — Behörde und stets widerruflich erteilt werden.

Kein Studierender wird an derselben Universität, auf welcher er studiert hat, vor Verlaufe von zwei Jahren nach seinem Abgange von dort als Privatdozent zugelassen werden.

Art. 40. Kein akademischer Lehrer soll, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer andern Fakultät als der seinigen angehören.

Es wird da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honorare für die Vorlesungen von den Studierenden nicht unmittelbar an die Professoren bezahlt, sondern durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben, und von diesem den Lehrern ausgehändigt werden.

Art. 41. Die Regierungen werden sich vereinigen, die Ferien an den Universitäten, dem Anfangs- und Endtermine nach, möglichst übereinstimmend zu ordnen.

Den Studierenden soll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubnis zu Reisen erteilt werden, und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter, sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann.

Es soll Studierenden, welche an geheimen Verbindungen teil genommen, oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimat gestattet und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden.

Art. 42. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niederlegen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studierenden sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschrittmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von den Regierungen hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studierender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulierten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angelegten Stunden bei der Kommission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 43. Ein Studierender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1. wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugnis seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Bestimmungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mitteilung an die Bundesversammlung in Kenntnis setzen.

2. wenn der Studierende sich von einer Universität auf eine andere gegeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugnis des Fleißes und sittlichen Betragens.

3. wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugnis über sein Betragen von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht. Doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4. jedenfalls bei solchen Studierenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugnis

der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studierende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulationskommission nebst dem Pässe des Studierenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studierende die gewöhnliche Matrikel, die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 44. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer, nicht erheblicher Konventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Teilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studierenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe Rekurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studierender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulationskommission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuch der Kollegia zugelassen werden. Von seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu erteilen ist.

Art. 45. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1. Wenn ein Studierender sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 42).

2. Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Erteilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. 43, 44), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn die Regierung sich nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der in vorstehendem Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3. Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi wegweisen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger notwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegierten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4. Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissarien werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studierenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mitteilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 46. Jedem Studierenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, sowie die Bestimmungen der hier folgenden §§ in einem wörtlichen Abdrucke eingehändig, welcher mit folgendem Revers schließt:

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1. daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studierenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, teilnehmen, auch an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter mich anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2. daß ich, weder zu den Zwecken gemeinschaftlicher Beratschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auslehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit andern mich vereinigen werde.

Insbeyondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedrucktten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigensfalls aber mich allen gegen deren Übertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Rücksicht von der Universität zu verweisen.

Art. 47. Vereinigungen der Studierenden zu wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Zwecken sind unter den von den Regierungen festzusetzenden Bedingungen erlaubt. Alle andern Verbindungen der Studierenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 48. Die Teilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1. Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem *consilio abeundi*, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2. Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Teilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des *consilii abeundi* oder dem *consilio abeundi* selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3. Insofern aber eine Verbindung mit Studierenden anderer Universitäten, zu Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputierte kommuniziert, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Anteil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4. Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufen, bestraft werden.

5. Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern zc. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist. Desgleichen verliert er die

seit her etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6. Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem *consilio abeundi* belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubnis (Art. 45 Nr. 3) vor Ablauf von sechs Monaten und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf eines Jahres nicht erteilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7. Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studierenden ist, bei dem Dasein von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll dies als erschwerender Umstand angesehen werden.

8. Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nr. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeichen, daß er an verbotenen Verbindungen Anteil genommen, vorliegen.

Art. 49. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation; außerdem sollen dieselben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dies nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Überzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 50. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studierenden auf Universitäten vorkommen, sämtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. 51. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studierenden oder die infolge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze notwendig machen.

Art. 52. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen, mit dem *consilio abeundi*, oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer anderen Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. 48 Nr. 6 bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studierenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran teilnehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, inwieweit Berrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. 53. Jeder, der auf einer Universität studiert hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Ausführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Teilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhalten Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 54. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Kriminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studierenden allenthalben entzogen. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch ebensowenig auf einfache, die Studierenden ausschließlich betreffende Disziplinargegenstände, namentlich die auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. 55. Die Bestimmungen der Artikel 28 bis 34, dann 39 bis 53 sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weiteren Übereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Die Beschränkung, „auf sechs Jahre“ im vorstehenden Artikel ist erst auf Bayerns Antrag und als dieses Bundesglied erklärte, ohne diesen Zusatz dem Art. nicht zustimmen zu können, aufgenommen worden. — Es kann übrigens bemerkt werden, daß nach Ablauf der hier bezeichneten sechs Jahre die verbindliche Kraft der Art. 28 bis 34 und 39 bis 53 weiter erstreckt worden ist.

Art. 56. Die Art. 39 bis 53 sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten, soweit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des § 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf diese Privat Institute ausgedehnt werden.

Art. 57. Da sich ergeben hat, daß die in Art. 12 der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Teil auch auf Polizei- und Kriminalerkennnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so vereinigen sich die Regierungen zu der Erklärung, daß der gedachte Art. 12 der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

Art. 58. Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, insbesondere jene, welche die ständischen Verhältnisse betreffen, und eine weitere Entwicklung der in den Art. 54 bis 61 der Wiener Schlußakte festgestellten Grundsätze bezwecken, nach Maßgabe des Art. 62 derselben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Kongressakte von 1815) Anwendung finden, und deren verfassungsmäßigen Obrigkeiten daher jederzeit die Mittel zu Gebote stehen müssen, um den bestehenden Rechtszustand, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, so wie namentlich allen aus dem Bundesverhältnisse hervor-

gehenden Obliegenheiten Beachtung und Ausführung zu verschaffen; so werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verschiedenen Verfassungen derselben dargebotenen Mittel zu einer konsequenten Festhaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

Art. 59. Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.

Art. 60. Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern eben so für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären.

Die Artikel 3 bis 14 werden sofort mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen im gegenwärtigen, in das geheime Bundespräsidial-Archiv niederzulegenden Schlußprotokolle enthaltenen, derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestag, unter Aufbietung strenger Geheimhaltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende spezielle Fälle die geeigneten, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmenden Instruktionen erteilen.

Zur Urkunde dessen haben sämtliche hier versammelte Bevollmächtigte den gegenwärtigen Akt am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihrem Wappen unterfiegelt.

So geschehen zu Wien den 12. Juni im Jahre 1834.

Unters. F. Metternich. Münch-Bellinghausen. Alvensleben. Mieg.
Minkwitz. Ompteda. Gr. v. Beroldingen. Frh. v. Reizenstein.
Tettenborn. F. Trost zu Solz. Frh. v. Gruben. Reventlow
Criminil. Berstolk van Soelen. Frh. Frisch. Fr. von Plessen.
von Berg. von Strauch. Smidt.

III. Aus der Schlußrede des Fürsten Metternich, gehalten am 12. Juni 1834.

Wir alle teilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tief eingreifender älterer Ereignisse, die niemand ungeschehen machen kann, ein Produkt bedauernswerter Irrtümer, von denen ganze Generationen heimgesucht worden, überhaupt zum größten Teil eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug zu glauben, daß menschliche Beratungen ein Übel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel auszrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch als dies, daß ein Weg gefunden und eröffnet worden ist, der, wenn er mit treuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht bloß aus dem Labyrinth der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen besseren Pfad der Ordnung, der echten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet ist.

Diese Hoffnung beruhet auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigent-

lichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Konferenz bezeichnen möchte. Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte.

Während das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwicklung zu einer souveränen Gewalt demokratischer Volksvertreterversammlungen hinstrebt und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierungen zu entwenden, ja dieselbe in der Person ihrer notwendigen Organe, gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republikanisirten Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück u. c.

Die zweite der oben bezeichneten, aus unseren Beratungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die eben genannte an und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Bestrebungen der anarchischen Faktion.

Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hand der Volksdeputierten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesamte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Abergwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesverrätherischen Selbsthilfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen Sekte in dem, was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschieht. Unfügen solcher Art ist für die Zukunft vorgebeugt. (Folgt eine Explikation des Art. 2.) In welche neue günstige Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von seiten irgeleiteter Stände zu beforgen hätten ist so einleuchtend, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf.

50. Aus den Septembergesetzen Frankreichs. 9. September 1835.

Gesetzentwurf über die Verbrechen, Vergehen und Zuwiderhandlungen der Presse und der übrigen Bekanntmachungsmittel. Tit. I. Von den Verbrechen, Vergehen und Zuwiderhandlungen.

Art. 1. Jede gegen die Person des Königs, sei es durch eines der in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1817 angeführten Mittel, sei es durch jeden anderen Bekanntmachungsweg begangene Beleidigung ist ein Attentat gegen die Sicherheit des Staates; der, welcher sich dessen schuldig macht, wird mit Einsperrung und einer Geldbuße von 10 000—50 000 Fr. bestraft.

Art. 2. Wer durch die nämlichen Mittel versucht, die Person oder die Autorität des Königs lächerlich zu machen, wird mit einer Einkerkierung, die nicht kürzer als 6 Monate sein und nicht 5 Jahre übersteigen darf, und einer Geldbuße von 500—10 000 Fr. bestraft. Der Schuldige soll ferner ganz oder zum Teil von den im Artikel 42 des Strafgesetzbuches angeführten Rechten während der ganzen Dauer seiner Strafe und während einer Zeitfrist, die jener der Einkerkierung, wozu er verurteilt worden ist, gleich steht, interdicirt werden.

Art. 3. Es ist untersagt, bei der Erörterung der Regierungsbeschlüsse den Namen des Königs entweder direkt oder indirekt und vermittelt Anspielung einfließen zu lassen; die Übertretung dieses Verbotes wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr und einer Geldbuße von 500—5000 Fr. bestraft.

Art. 4. Jeder Angriff durch eines der nämlichen Mittel gegen den Grundsatz oder die Form der Regierung des Königs, so wie sie durch die konstitutionelle Charte von 1830 festgestellt sind; jede direkte oder indirekte Aufreizung sie

abzuändern ist ein Attentat gegen die Sicherheit des Staates. Wer sich dessen schuldig macht, wird mit Einsperrung und einer Geldbuße von 10 000—50 000 Fr. bestraft.

Art. 5. Wer öffentlich eine Zustimmungssakte zu jeder anderen Regierungsform, sei es, daß er den Namen Republikaner annimmt, oder daß er den Wunsch, die Hoffnung oder die Drohung der Vernichtung der monarchischen und konstitutionellen Ordnung ausdrückt, bekannt macht, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis 5 Jahren und einer Geldbuße von 500—10 000 Fr. bestraft.

Art. 6. Wer öffentlich entweder einem der Mitglieder der durch das Gesetz vom 10. April 1832 auf ewig verbannten Familie, oder irgend einem anderen, als Ludwig Philipp I. und seiner Nachkommenschaft Rechte auf den Thron Frankreichs zuschreibt; wer den Wunsch, die Hoffnung oder die Drohung der Restauration der abgesetzten Regierung ausdrückt, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und einer Geldbuße von 500—10 000 Fr. bestraft.

Art. 7. Die gegenwärtig über die Vergehen der Presse in Kraft bestehenden Gesetzesbestimmungen sollen fortwährend in allem, was dem gegenwärtigen Gesetze nicht zuwider ist, vollzogen werden. Nichtsdestoweniger sollen, im Falle einer zweiten oder weiteren Verurteilung gegen die nämliche Person oder die nämliche Zeitung im Laufe eines Jahres diese Strafen stets auf das doppelte des Maximums gesteigert werden, und wenn es sich um die periodische Presse handelt, so können sie bis auf das vierfache erhöht werden. Die Strafen, die vor und nach ausgesprochen werden, sollen nicht unter sich vermischt, und sämtlich ganz bestanden werden.

Art. 8. Es ist untersagt öffentlich Subskriptionen anzukündigen, welche den Zweck haben, die Wirkung der gerichtlichen Verurteilungen zu vernichten. Die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird zuchtpolizeilich mit Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr und mit einer Geldbuße bestraft, die nicht unter 500 Fr. betragen und 5000 Fr. nicht übersteigen darf.

Art. 9. Es ist ebenfalls unter den nämlichen Strafen untersagt, entweder vor oder nach den Urteilsprüchen die Namen der Geschworenen bekannt zu machen, oder Bericht über ihre inneren Beratungen abzustatten.

Tit. II. Von den Gerantis der Zeitungen und periodischen Schriften.

Art. 10. In Gemäßheit des Art. 8 des Ges. v. 8. Juli 1838 soll der Gerant einer Zeitung oder periodischen Schrift gehalten sein, das Original jeder Nummer seiner Zeitung zu unterzeichnen. Jede im voraus und en blanc gegebene Unterschrift soll mit Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr und einer Geldbuße von 500—3000 Fr. bestraft werden.

Art. 11. Jeder Gerant soll gehalten sein, in seiner Zeitung mit Vorbehalt der Einrückungs-Gebühren, die Aufschlüsse oder Berichtigungen aufzunehmen, die ihm durch die Regierung über in seiner Zeitung berichtete Thatsachen zugesandt werden. Im Weigerungsfalle soll er zuchtpolizeilich mit einer Gefängnisstrafe von 1 Monat bis 1 Jahr und mit einer Geldbuße von 500—5000 Fr. bestraft werden.

Art. 12. Im Falle gerichtlicher Verfolgungen soll der Gerant stets gehalten sein, den oder die Verfasser der beschuldigten Artikel bekannt zu machen. Weigert er sich dessen oder giebt er eine unrichtige Erklärung ab, so soll er wegen dieser einzigen Handlung zuchtpolizeilich mit Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr und mit einer Geldbuße von 1000—5000 Fr. bestraft werden.

Art. 13. Im Falle der Verurteilung eines Geranten wegen Verbrechens, Vergehens oder Zuwiderhandlung verübt durch die Presse, kann die Herausgabe der Zeitung oder periodischen Schrift während der ganzen Dauer der Strafe nur durch einen anderen Geranten, der alle durch das Gesetz geforderten Bedingungen erfüllt, statthaben.

Tit. III. Von den Zeichnungen, Kupferstichen, Lithographien und Sinnbildern.

Art. 14. Keine Zeichnung, kein Kupferstich, Lithographie oder Abdruck, von welcher Art und Gattung sie auch seien, können ohne vorläufige Erlaubnis des Ministers des Innern zu Paris, und des Präfekten in den Departementen bekannt gemacht, ausgestellt und verkauft werden. Im Falle der Zuwiderhandlung sollen die Zeichnungen, Kupferstiche, Lithographien, Abdrücke oder Sinnbilder konfisziert und der Bekanntmachende zuchtpolizeilich zu Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr und einer Geldbuße von 100—1000 Fr. unbeschadet der Verfolgungen, wozu die dargestellten Stücke Anlaß geben können, verurteilt werden.

Tit. IV. Von den Theatern und Theaterstücken.

Art. 15. Es darf weder in Paris noch in den Departements weder ein Theater noch ein Schauspielhaus, von welcher Art es immer sei, ohne die vorgängige Autorisation des Ministers des Innern zu Paris und der Präfekten in den Departements errichtet werden. Die nämliche Autorisation muß für die dort darzustellenden Stücke nachgesucht werden. Jede Zuwiderhandlung gegen den gegenwärtigen Artikel soll korrekcionell bestraft werden mit Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr und einer Geldbuße von 1000—5000 Fr. unbeschadet der Verfolgungen, wozu die dargestellten Stücke Veranlassung geben könnten.

Art. 16. Im Falle von Unruhen, Skandal, Übertretung der Gesetze, Ordonanzen und Verordnungen kann die bewilligte Autorisation, sei es zur Errichtung eines Theaters oder Schauspielhauses oder zur Darstellung eines Stückes zurückgenommen werden. Diese und die im vorigen Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auf die bestehenden Theater anwendbar. Besondere Verordnungen wird die Theater-Polizei feststellen.

Tit. V. Von der gerichtlichen Verfolgung und dem Urteil.

Art. 17. Das öffentliche Ministerium wird die Befugnis haben, die Beschuldigten direkt vor den Assisenhof laden zu lassen, nach dem Gesetz vom 8. April 1831, selbst wenn vorher die Schriften, Zeichnungen, Stiche, Lithographien oder Abdrücke saisirt worden, jedoch darf die Ladung in diesem letzteren Falle nicht gegeben werden, bevor nicht dem Angeklagten das Protokoll der Saisie signifiziert worden.

Art. 18. Der gehörig vorgeladene Beschuldigte muß sich in Person stellen, oder sich durch einen Spezial-Bevollmächtigten vertreten lassen. Wenn er Gründe zu haben glaubt, das Urteil verschieben zu lassen, so kann er diese dem Hofe vorlegen, der sie annehmen oder verwerfen wird. In jedem Falle, sei es, daß sich der Angeklagte stellt oder nicht, ohne daß der Hof den verlangten Aufschub verweigert, wird der Urteilspruch in der Hauptsache stets definitiv sein. Kein Einspruch kann von seiten des Beschuldigten angenommen werden, wenn er nicht darthut, daß er unregelmäßig oder unvollständig geladen worden sei. In diesem Falle muß der Einspruch längstens in den ersten 10 Tagen nach der Signifikation des Urteilspruches geschehen.

Art. 19. Das Kassationsgesuch gegen die Beschlüsse, welche über die Incidenzpunkte statuiert haben, kann erst nach dem definitiven Urteilspruch und zu gleicher Zeit mit dem Einkommen gegen diesen Urteilspruch eingelegt werden. Kein schon früher eingelegtes Gesuch kann den Assisenhof entbinden über die Hauptsache zu statuieren.

Art. 20. Wenn in dem Augenblicke, wo das öffentliche Ministerium seine Amtswirkksamkeit ausübt, die Sitzungen des Assisenhofes geschlossen sind und keine anderen zu einer nahegelegenen Zeit eröffnet werden, so soll ein außerordentlicher Assisenhof durch eine von dem ersten Präsidenten motivierte Ordonnanz berufen werden. Diese Ordonnanz wird die Ziehung der Jury nach dem Artikel 383 des Gesetzbuches der Kriminal-Prozessordnung vor-

schreiben und den Rat bezeichnen, der präsidieren soll. In den Hauptstädten der Departements, wo keine königlichen Höfe sind, ist der Präsident des Gerichtes erster Instanz von Rechtswegen Präsident des Hofes, wenn der Justizminister oder der Präsident keinen anderen bestimmt.

Art. 21. Die Bestimmungen der früheren Gesetze, die dem gegenwärtigen nicht zuwiderlaufen, werden fortwährend ihrer Form und ihrem Inhalt nach vollzogen werden.

51. Patent des Königs Ernst August von Hannover über Aufhebung des Staatsgrundgesetzes. 1. November 1837.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.

Wir haben durch unser Regierungs-Antritts-Patent vom 5. Juli d. J. Unsern getreuen Unterthanen Unsern königlichen Willen dahin zu erkennen gegeben, daß Wir der Frage: ob und inwiefern Abänderungen des Staats-Grundgesetzes vom 26. September 1833 würden eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf die vor dem gedachten Jahre bestandene zurückzuführen sei? die sorgfältigste Untersuchung und Prüfung würden widmen lassen.

Unsere getreuen Unterthanen können sich davon überzeugt halten, daß Wir die Erfüllung einer heiligen, Unserm landesväterlichen Herzen teuern, Pflicht darin gesucht haben, bei dieser Prüfung alle in Betracht zu ziehenden Verhältnisse auf das sorgfältigste zu berücksichtigen, und daß Unsere Wünsche dabei stets auf das Glück und die Zufriedenheit Unseres treuen Volkes gerichtet gewesen sind.

Nach Vollendung jener Prüfung beeilen Wir uns, Unsern getreuen Unterthanen Unsere Entschließungen zu eröffnen.

Das Staats-Grundgesetz vom 26. September 1833 können Wir als ein Uns verbindendes Gesetz nicht betrachten, da es auf eine völlig ungültige Weise errichtet worden ist.

Die allgemeine, durch das Patent vom 7. Dezember 1819 entstandene, Stände-Versammlung sprach, wie sie in ihrem Schreiben vom 30. April 1831 an das Kabinetts-Ministerium die Errichtung eines Staats-Grundgesetzes beantragte, den Grundsatz aus: daß ein solches höchwichtiges Werk nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne.

Die Regierung nahm diesen Grundsatz an, und mithin war nicht von einer, dem Lande vom Könige zu gebenden, sondern von einer, vertragsmäßig zwischen dem Regenten und seinen Ständen zu errichtenden, Verfassung die Rede.

Allein, der Grundsatz der vertragsmäßigen Errichtung ist auf mehrfache Weise verletzt worden. Denn, mehrere der von der allgemeinen Stände-Versammlung in Beziehung auf das neue Staats-Grundgesetz gemachten Anträge erhielten nicht die Genehmigung der königlichen Regierung, sondern es wurde dasselbe mit den, von dieser für notwendig oder nützlich gehaltenen Abänderungen am 26. September 1833 vom Könige verkündigt, ohne daß diese zuvor den allgemeinen Ständen mitgeteilt und von ihnen wären genehmigt worden.

Offenbar fehlt es also an dem einhelligem Zusammenwirken des Regenten und seiner Stände in Hinsicht der, in dem Staats-Grundgesetze enthaltenen, Bestimmungen, wodurch die, bis dahin in anerkannter Wirksamkeit gestandene Verfassung vom Jahre 1819, aufgehoben werden sollte.

Offenbar enthält diese Errichtungsart des Staats-Grundgesetzes eine wirkliche Verletzung der bestimmten Vorschrift des Artikels 56 der Wiener Schlußakte vom Jahre 1820.

Allein, nicht nur ungültig und folglich für Uns unverbindlich ist überhaupt das Staats-Grundgesetz, wenn man dessen Entstehung betrachtet, sondern es enthält dasselbe auch mehrere Vorschriften und Bestimmungen, welche sich als vollkommen ungültig und für Uns unverbindlich aus dem Grunde darstellen, weil sie Unsere agnatischen Rechte tief kränken und selbst Unsere Regierungsrechte wesentlich verletzen.

Der dem Staats-Grundgesetz anlebende Fehler der Ungültigkeit ist aber auch durch eine, von Unserer Seite erfolgte, Anerkennung nicht gehoben worden.

Denn, Wir haben offen Unsern Widerspruch wider das Staats-Grundgesetz zu erkennen gegeben und Unsere Unterschrift zu wiederholten Malen verweigert.

Da Wir nun das Staats-Grundgesetz als gültig und für Uns verbindlich nicht betrachten, so können Wir auch mit den, durch dieses Gesetz hervorgerufenen, Ständen über eine, von neuem zu errichtende Verfassungs-Urkunde auf keine Weise unterhandeln.

Unter diesen Umständen haben Wir Uns am 30. Oktober d. J. verpflichtet gehalten:

die von Uns unterm 29. Juni d. J. vertagte allgemeine Stände-Versammlung aufzulösen, und erklären nunmehr hiermit:

daß die verbindliche Kraft des Staats-Grundgesetzes vom 26. September 1833 von jetzt an erloschen sei.

Von dem Aufhören des gedachten Staats-Grundgesetzes ist eine natürliche Folge, daß die, bis zu dessen Verkündung gegoltene, Landes- und landständische Verfassung wieder in Wirksamkeit trete.

Um indessen alle, daraus auf irgend eine Weise entstehenden, nachteiligen Folgen vorzubeugen, finden Wir Uns, aus Liebe zu Unsern getreuen Unterthanen bewogen, hiermit zu erklären:

daß die Aufhebung des Staats-Grundgesetzes ohne allen Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit der, seit dessen Publikation verkündigten, Gesetze und erlassenen Verordnungen sein soll, daß vielmehr diese Gesetze und Verordnungen bis dahin, daß deren Aufhebung auf gesetzlichem Wege erfolgen möchte, in voller Kraft und Gültigkeit verbleiben.

Nicht weniger soll der bisherige Gang der Landes-Verwaltung bis dahin völlig unverändert bleiben, daß Wir darin Abänderungen für notwendig oder zweckmäßig erachten werden.

Ist nun das bisherige Staatsgrundgesetz von Uns für aufgehoben erklärt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß die sämtlichen königlichen Diener, von welchen Wir übrigens die pünktlichste Befolgung Unserer Befehle mit völliger Zuversicht erwarten, ihrer, auf das Staats-Grundgesetz ausgedehnten, eidlichen Verpflichtung vollkommen enthoben sind.

Gleichwohl erklären Wir noch ausdrücklich, daß Wir dieselben von diesem Teile ihres geleisteten Diensteides hiermit entbunden haben wollen.

Wenngleich Wir nun das Staats-Grundgesetz vom Jahre 1833 nicht anerkennen können, so sind Wir doch gern geneigt, durch neue Bestimmungen die, bis zum Jahre 1833 bestehende, Verfassung in verschiedenen Punkten zu ergänzen und genauer festzustellen.

Um aber diesen wichtigen, Unserm Herzen so theuern, Zweck auf eine gültige Weise zu erreichen, haben Wir beschlossen:

die, in dem königlichen Patente vom 7. Dezember 1819 angeordneten, allgemeinen Stände, welche bis zur Entstehung des, von Uns jetzt aufgehobenen Staats-Grundgesetzes in voller Wirksamkeit waren, unverzüglich zusammen zu berufen und ihnen Unsere Anträge mitteilen zu lassen.

Von dem lebhaften Wunsche befeelt, so viel als möglich alle Zweifel schon gegenwärtig zu beseitigen, welche desfalls entstehen könnten, wollen Wir Unsern getreuen Unterthanen nur einige Züge aus diesen, den allgemeinen Ständen von 1819 unmittelbar nach ihrer Zusammenberufung zur Beratung und Annahme vorzulegenden, Anträgen mittheilen:

1. Aus den Einkünften Unserer Domänen, deren rechtliches Verhältnis durch Hausgesetze und Herkommen fest begründet ist, wollen Wir nach den, demnächst zu treffenden, Anordnungen solche Zuschüsse zu den Staats-Bedürfnissen leisten, welche Unserm getreuen Volke die Überzeugung gewähren sollen, daß Wir, wie dieses ohnehin der von Uns beabsichtigte Steuer-Erlaß auf die unzweideutigste Weise bekundet, nicht gemeint sind, die Lasten Unserer geliebten Unterthanen zu vermehren.

Wir werden Unsere weiteren desfalligen Entschliessungen Unsern zu berufenden getreuen Ständen eröffnen.

2. Um die jährlichen, durch die Länge ihrer Dauer die Regierung in der That lähmenden Versammlungen der allgemeinen Stände zu vermeiden, werden Wir darauf antragen, daß sie nur alle drei Jahre zusammen berufen werden, und daß alsdann deren Sitzungen, der Regel nach, nicht über drei Monate dauern.

Indes hängt es von Unserm Ermessen ab, auch während des dreijährigen Zeitraumes eine außerordentliche Zusammenberufung der allgemeinen Stände anzuordnen.

3. Den Provinzial-Ständen sollen, nach Unserer jedesmaligen Bestimmung, die geeigneten Gegenstände in größerer Masse, als dieses bisher der Fall war, vorgelegt werden.

Indes gehören Gesetze, welche Steuern und Abgaben des Königreichs, oder solche Gegenstände betreffen, die, in Gemäßheit Unserer Entscheidung, allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bedürfen und der provinziellen Gesetzgebung nicht überlassen werden können, zum Wirkungskreise der allgemeinen Stände-Versammlung.

Dieses wird zur Abkürzung der Sitzungen der allgemeinen Stände gleichfalls wesentlich beitragen und dadurch das wahre Wohl Unserer getreuen Unterthanen befördert werden.

Wir überlassen Uns der Hoffnung, daß Unsere getreuen Unterthanen schon in diesen wenigen ausgehobenen Grundzügen der künftigen Staats-Verfassung Unser ernstliches Bestreben entdecken werden, alle Hemmungen möglichst zu entfernen, welche durch das Staats-Grundgesetz vom 26. September 1833 für die Regierung und Verwaltung entstanden sind und notwendig entstehen mußten.

Werden in der neuen Verfassung die Rechte des Königs und der Stände auf eine angenehme Weise festgesetzt, und wird auf diese Art die Grundlage der ächten deutschen monarchischen Verfassung befestigt, so muß dadurch die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen notwendig befördert werden.

Da unserm väterlichen Herzen nichts so wohl thut, als die Lasten Unserer geliebten Unterthanen möglichst zu vermindern, so gewähret es Uns eine ganz besondere Freude, daß der Zustand der Finanzen des Königreichs es gestatten will, schon mit dem nächsten Jahre eine Verminderung der Steuerlast eintreten zu lassen.

Wir eröffnen daher Unseren getreuen Unterthanen, daß Wir beschloffen haben:

ihnen, vom 1. Juli 1838 an zu rechnen, jährlich die Summe von Hunderttausend Thalern an der Personen- und Gewerbe-Steuer zu erlassen.

Das weitere werden Wir darüber Unsern getreuen Ständen mittheilen.

Da Wir auf die Liebe, das Vertrauen und die Ergebenheit Unserer ge-

liebten Unterthanen einen sehr hohen Wert legen, so haben die vielfachen Beweise, welche Wir davon seit Unserer Thronbesteigung erhielten, Uns mit lebhafter Freude erfüllt, und Wir bezeugen gern dafür Unserm treuen Volke Unsern vollen Dank.

In allen Teilen Unseres Königreichs, die Wir bisher zu berühren Gelegenheit hatten, erhielten Wir Beweise von Biedersinn und Zuneigung und fanden diejenige Unterthanentreue, welche seit unvordenklicher Zeit die Hannoveraner ihren Regenten erhalten und die sie, während der französischen Okkupation, in so hohem Grade bewährt haben.

Dieses hat auf Unser Gemüt einen tiefen Eindruck gemacht, der nie daraus verschwinden wird, und Unsere treuen Unterthanen mögen dagegen versichert sein, daß Unsere Gefühle für sie die eines Vaters für seine Kinder sind, und daß Wir den unwandelbaren Entschluß gefaßt haben, Alles zu thun, was die Landes-Verfassung auf eine solche Art begründen kann, daß das ursprüngliche Zutrauen zwischen dem Regenten und seinem Volke bewahrt und immer mehr befestigt werde, welches Ubelgesinnte in den letzteren Jahren versucht haben, zu vernichten: aber Wir haben, Dank dem Allmächtigen, aus den Gesinnungen, die Uns seit Unserm Regierungs-Antritte dargelegt worden, die Überzeugung gewonnen, daß Wir das Zutrauen Unserer Unterthanen besitzen, welche glücklich zu machen, Unser stetes und eifrigstes Bestreben sein wird. Hoffentlich werden Ubelgesinnte, welche nur selbstsüchtige Zwecke verfolgen, ohne das wahre Beste des Volkes zu berücksichtigen, durch ihre Handlungen Uns nie in die traurige Nothwendigkeit setzen, die ganze Strenge der Gesetze wider sie zur Anwendung bringen zu lassen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den Ersten November des Achtzehnhundert Sieben und Dreißigsten Jahres, Unseres Reiches im Ersten.

Erst August.

Gesehen: G. von Schele.

52. Erklärung der Göttinger Professoren (Dahlmann, Albrecht, Jacob und Wilhelm Grimm, Servinus, Ewald und Weber).
November 1837.

Die unterthänigst Unterzeichneten fühlen sich in ihrem Gewissen gedrungen, über den Inhalt des königl. Patentens vom 1. November ihre ehrerbietige Erklärung vor dem hohen Universitäts-Kuratorium niederzulegen. Die Unterzeichneten können sich bei aller schuldigen Ehrfurcht vor dem königlichen Worte in ihrem Gewissen nicht davon überzeugen, daß das Staatsgrundgesetz nur deshalb rechtswidrig errichtet, mithin ungültig sei, weil der höchstselige König nicht den ganzen Inhalt desselben auf Vertrag gegründet, sondern bei seiner Verkündung einige Anträge der allgemeinen Ständeversammlung ungenehmigt gelassen und einige Abänderungen hinzugefügt hat, ohne daß diese zuvor den allgemeinen Ständen mitgeteilt und von ihnen genehmigt waren; denn dieser Vorwurf der Ungültigkeit würde nach der anerkannten Rechtsregel, daß das Gültige nicht durch das Ungültige vernichtet wird, denn doch immer nur diese einzelnen Punkte, die nach ihrem Inhalte durchaus nicht das Ganze bedingen, treffen, keineswegs das ganze Staatsgrundgesetz. Derselbe Fall aber würde eintreten, wenn im Staatsgrundgesetz Rechte der Agnaten verletzt wären; denn der Grundsatz, daß eine jede Veränderung in der Staatsverfassung der agnatischen Einwilligung unterworfen sei, würde nicht ohne die größte Gefährdung der königlichen Rechte aufgestellt werden können. Was endlich die dem Staatsgrundgesetz zur Last gelegte wesentliche Verletzung königlicher Rechte anbelangt, so bleibt den unterthänigst Unterzeichneten in Bezug auf diese schwerste, aber gänzlich unentwickelt gelassene Anklage nichts anders übrig, als daran zu

erinnern, daß das königliche Installationspatent vom 26. November 1833 sich gerade die Sicherstellung der landesherrlichen Rechte ausdrücklich zum Ziel nimmt; daß die deutsche Bundesversammlung, welche gleichzeitig mit den ständischen Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz eine Kommission gerade zu dem Zwecke aufstellt, keine Rüge der Art jemals ausgesprochen hat; daß vielmehr das Staatsgrundgesetz dieses Königreichs das Lob weiser Mäßigung und Umsicht gefunden hat. Wenn daher die unterthänigst Unterzeichneten sich nach ernster Erwägung der Wichtigkeit dieses Falles nicht anders überzeugen können, als daß das Staatsgrundgesetz seiner Errichtung und seinem Inhalt nach gültig sei; so können sie auch, ohne ihr Gewissen zu verletzen, nicht stillschweigend geschehen lassen, daß dasselbe, ohne weitere Untersuchung und Verteidigung von Seiten der Berechtigten, allein auf dem Wege der Macht, zu Grunde gehe. Ihre unabweisliche Pflicht vielmehr bleibt, was sie hiermit thun, offen zu erklären, daß sie sich durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend verpflichtet halten müssen, daher an der Wahl eines Deputierten zu einer auf anderen Grundlagen als der des Staatsgrundgesetzes berufenen Ständeversammlung weder teil nehmen, noch die Wahl annehmen, noch endlich eine Ständeversammlung, die im Widerspruch mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zusammentritt, als rechtmäßig bestehend anerkennen dürfen. Wenn die ehrerbietig unterzeichneten Mitglieder der Landes-Universität hier als Einzelne auftreten, so geschieht es nicht, weil sie an der Gleichmäßigkeit der Überzeugung ihrer Kollegen zweifeln, sondern weil sie so früh als möglich sich vor den Konflikten sicher zu stellen wünschen, die jede nächste Stunde bringen kann; sie sind sich bewußt, bei treuer Bewahrung ihres amtlichen Berufs die studierende Jugend stets vor politischen Extremen gewarnt und so weit an ihnen lag, in der Anhänglichkeit an ihre Landesregierung befestigt zu haben; allein das ganze Gelingen ihrer Wirksamkeit ruht nicht so sehr auf dem wissenschaftlichen Wert ihrer Lehre, als auf ihrer persönlichen Unbescholtenheit. Sobald sie vor ihrer studierenden Jugend als Männer erscheinen, welche mit ihrem Eide ein leichtes Spiel treiben, so bald ist der Segen ihrer Wirksamkeit dahin. Und was würde Sr. Maj. dem Könige der Eid unserer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von Männern ausginge, die eben erst ihre eidliche Versicherung freventlich verletzt haben?

53. Vertrag von Vergara. 31. August 1839.

Art. 1. Der General-Kapitän D. B. Espartero wird sich beeilen, sein Versprechen zu erfüllen und verpflichtet sich förmlich den Cortes die Koncession oder die Modifikation der Fueros vorzuschlagen. Art. 2. Die Ämter, Grade und Dekorationen der Generale, Chefs, Offiziere und anderer zu der durch den General-Lieutenant D. Rafael Maroto (welcher die die Waffengattungen, zu denen sie gehören, bezeichnenden Stats vorlegen wird) kommandierten Armee gehörenden Individuen sollen anerkannt werden. Es soll ihnen freistehen ferner zu dienen, indem sie die Konstitution von 1837, den Thron Isabella II. und die Regentschaft ihrer erlauchten Mutter verteidigen, oder sich in ihre Heimat zurückziehen, wenn sie den Dienst verlassen wollen. Art. 3. Diejenigen, welche die erste Bedingung im Dienst zu bleiben, annehmen werden, sollen bei den Armeekorps, entweder effektiv oder als überzählig nach der Ordnung der Einschreibung in das Verzeichnis der Inspektionen ihrer Waffengattung angestellt werden. Art. 4. Was diejenigen betrifft, die es vorziehen werden, sich in ihre Heimat zurückzuziehen, so sollen die Generale und Brigadiers das Recht haben, ihre Residenz zu wählen; sie werden dort das ihrem Grade durch die Reglements bewilligte Gehalt genießen; die Chefs und Offiziere werden nach den Reglements einen unbeschränkten Urlaub oder Pension erhalten.

Jäger und Moldenhauer, Altenstüde.

Wünscht irgend ein Individuum dieser Klassen einen einstuweiligen Urlaub zu erhalten, so wird es denselben bei dem Inspektor seiner Waffengattung nachsuchen. Dieser Urlaub kann selbst für das Ausland gegeben werden und in diesem Falle muß das Gesuch an den General-Kapitän D. B. Espartero gerichtet werden, welcher den Paß ausstellen und zu gleicher Zeit die Genehmigung Zhr. Maj. begehren wird. Art. 5. Da diejenigen, welche einen einstuweiligen Urlaub für das Ausland nachsuchen, nach den königlichen Ordnonnanzn ihr Gehalt nicht bis zu ihrer Rückkehr erheben können, so wird der General-Kapitän ihnen kraft seiner Befugnisse ein viermonatliches Gehalt auszahlen lassen. Dieser Art. soll auf alle Klassen, vom General bis zum Unter-Lieutenant einschließlic, anwendbar sein. Art. 6. Die vorhergehenden Artikel sollen auf alle Zivil-Beamten, die sich in den 12 Tagen nach der Ratifikation der gegenwärtigen Übereinkunft melden werden, anwendbar sein. Art. 7. Wenn die Divisionen von Navarra und Alava sich in der nämlichen Form, wie die Divisionen von Castilien, Biscaya und Guipuscoa stellen, so werden sie die in den vorhergehenden Art. stipulierten Koncessionen genießen. Art. 8. Die Artillerie-Parcs, Waffen- Kleidungs- und Lebensmittel-Depots, die unter den Befehlen oder zur Verfügung des Generals Maroto stehen, sollen dem General-Kapitän D. B. Espartero übergeben werden. Art. 9. Die zu den Korps der Provinzen Biscaya und Guipuscoa gehörenden Gefangenen und jene der Korps von der castilianischen Division, welche in allem den Art. der gegenwärtigen Übereinkunft nachkommen werden, sollen in Freiheit gesetzt werden und die übrigen bewilligten Vorteile genießen. Diejenigen, welche nicht daren willigen, sollen ferner als Kriegsgefangene behandelt werden. Art. 10. Der General-Kapitän D. B. Espartero wird die Berücksichtigung, welche die Witwen und Waisen der im gegenwärtigen Kampfe Getödeten, die zu den in der gegenwärtigen Übereinkunft, die im Hauptquartier zu Bergara am 31. August 1837 ratificiert worden ist, begriffenen Korps gehörten, verdienen, der Regierung darlegen, damit diese sie den Cortes vorlege.

Der Herzog von Victoria; Rafael Maroto.

54. Hattischerif von Gülhani. 2. November 1839.

Jedermann weiß, daß in den ersten Zeiten der ottomanischen Monarchie die glorreichen Gebote des Korans und die Gesetze des Reiches eine stets geachtete Richtschnur waren. Demzufolge wuchs das Reich an Kraft und Größe und alle Unterthanen ohne Ausnahme hatten den höchsten Grad von Wohlhabenheit und Wohlstand erreicht. Seit 150 Jahren ist eine Reihe von Zufällen und verschiedenen Ursachen schuld gewesen, daß man aufhörte, dem geheiligten Koder der Gesetze und den daraus fließenden Vorschriften gemäß zu handeln und die ehemalige Kraft und der ehemalige Wohlstand haben sich in Schwäche und Verarmung verwandelt; denn ein Reich verliert in der That jede Stabilität, wenn es aufhört, seine Gesetze zu beobachten. Diese Betrachtungen sind ohne Unterlaß Unserm Geiste gegenwärtig, und seit dem Tage Unserer Thronbesteigung hat Uns der Gedanke an das öffentliche Wohl, an die Verbesserung des Zustandes der Provinzen und an die Erleichterung der Völker einzig und allein beschäftigt. Wenn man nun die geographische Lage der ottomanischen Provinzen, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Geschicklichkeit und Intelligenz der Bewohner in Erwägung zieht, so wird man zu der Überzeugung gelangen, daß, wenn man sich bemüht, die wirksamen Mittel zu finden, das Resultat, welches Wir mit dem Beistande Gottes zu erzielen hoffen, in dem Zeitraume von einigen Jahren erreicht werden kann. So also voll des Vertrauens auf den Beistand des Allerhöchsten, gestützt auf die Fürbitte unsers Propheten, halten Wir es für angemessen, dahin zu trachten, den Provinzen

des ottomanischen Reiches durch neue Institutionen die Wohlthat einer guten Administration zu verschaffen. Diese Institutionen müssen vorzüglich drei Punkte im Auge haben und diese sind 1) die Garantien, welche Unsern Unterthanen eine vollkommene Sicherheit für ihr Leben, für ihre Ehre und ihr Vermögen gewähren, 2) eine regelmäßige Art, die Steuern auszuschreiben und zu erheben, 3) eine gleichfalls regelmäßige Art für die Aushebung der Soldaten und die Dauer ihres Dienstes. Und in der That, sind denn nicht das Leben und die Ehre die kostbarsten Güter, die es gibt? Welcher Mensch, welchen Widerwillen ihm auch sein Charakter gegen den Verrat einflößen mag, wird sich enthalten können, seine Zuflucht hierzu zu nehmen und dadurch der Regierung und dem Lande zu schaden, wenn sein Leben und seine Ehre in Gefahr gesetzt werden? Wenn er dagegen in dieser Hinsicht einer vollkommenen Sicherheit genießt, wird er sich nicht von den Wegen der Treue entfernen, und alle seine Handlungen werden zum Besten der Regierung und seiner Brüder beitragen. Wenn Mangel an Sicherheit hinsichtlich des Vermögens obwaltet, bleibt jedermann kalt bei der Stimme des Fürsten und des Vaterlandes; niemand kümmert sich um den Fortschritt des Staatsvermögens, da die eigenen Besorgnisse alle Aufmerksamkeit verschlingen; wenn dagegen der Bürger sein Eigentum jeder Art vertrauensvoll besitzt, so fühlt er voll Eifer für seine Geschäfte, deren Kreis er zu erweitern sucht, um dem Kreise seiner Genüsse mehr Umfang zu geben, wie sich in seinem Herzen die Liebe zum Fürsten und zum Vaterland, die Anhänglichkeit an letzteres mit jedem Tage verdoppeln. Diese Gefühle werden für ihn die Quelle der preiswürdigsten Handlungen. Was die regelmäßige und feste Bestimmung der Steuern anlangt, so ist es von großer Wichtigkeit, diesen Gegenstand zu regulieren; denn der Staat, welcher zur Verteidigung seines Gebietes zu verschiedenen Ausgaben genötigt ist, kann sich das für seine Armeen und andere Bedürfnisse nötige Geld nur durch die Abgaben, die von seinen Unterthanen erhoben werden, verschaffen. Obgleich Gott sei Dank die Unterthanen Unsers Reiches seit einiger Zeit von der Geißel der Monopole, die man sonst mit Unrecht als eine Quelle des Einkommens betrachtete, befreit sind, so besteht noch immer ein leidiger Gebrauch, der nur unglückliche Folgen haben kann, nämlich der Gebrauch, der unter dem Namen *Itizam* (jährliche Pacht) bekannten verkäuflichen Konzessionen. Bei diesem System ist die Zivil- und Finanzadministration eines Ortes der Willkür eines einzigen Menschen, mit andern Worten, zuweilen der eisernen Hand der heftigsten und gierigsten Leidenschaften preisgegeben; denn wenn dieser Pächter nicht gut ist, wird er nur seinen Vorteil zum Augenmerk nehmen. Es ist demnach nötig, daß in Zukunft jedes Mitglied des ottomanischen Staatsvereins für ein bestimmtes Quantum von Auflagen, nach seinem Vermögen und seinen Kräften taxiert werde, und nichts, was darüber ist, von ihm gefordert werden könne. Auch müssen durch besondere Gesetze die Ausgaben Unserer Land- und Seemacht festgesetzt und beschränkt werden. Obgleich, wie bereits gesagt, die Verteidigung des Landes eine wichtige Sache, und es eine Pflicht für alle Einwohner ist, zu diesem Ende Soldaten zu liefern, so ist es dennoch nötig geworden, Gesetze aufzustellen, um die Contingente, die jeder Ort, nach den Bedürfnissen des Augenblicks zu stellen hat, zu regulieren und die Zeit des Militärdienstes auf 4 oder 5 Jahre zurückzuführen. Denn es ist zugleich eine Ungerechtigkeit und ein tödlicher Schlag für den Ackerbau und für die Industrie, wenn man ohne Rücksicht auf die respektive Bevölkerung der Orte in dem einen mehr, in dem andern weniger Mannschaften nimmt, als sie deren liefern können, sowie man die Soldaten zur Verzweiflung treibt und zur Entvölkerung des Landes beiträgt, wenn man sie ihr ganzes Leben lang im Dienste behält. Mit kurzen Worten: ohne die verschiedenen Gesetze, deren Notwendigkeit man gesehen hat, gibt es für das Reich weder Kraft noch Reichtum, noch Glück, noch Ruhe; diese sind vielmehr

erst von der Existenz jener neuen Gesetze zu erwarten. Deshalb soll in Zukunft die Rechtsache eines jeden Bezichtigten, unseren göttlichen Gesetzen gemäß, nach vorgängiger Untersuchung und Prüfung, öffentlich abgeurteilt werden, und solange kein regelmäßiges Urteil statgefunden hat, soll niemand eine andere Person, heimlich oder öffentlich, durch Gift oder durch eine andere Todesart umbringen dürfen. Es soll niemanden erlaubt sein, irgend jemanden, wer es auch sei, an seiner Ehre zu kränken. Jeder soll sein Eigentum aller Art besitzen und mit vollster Freiheit darüber verfügen, ohne daß ihm jemand dagegen ein Hindernis in den Weg legen darf; so z. B. sollen die unschuldigen Erben eines Verbrechers ihrer gesetzlichen Rechte nicht beraubt, und die Güter des Verbrechers nicht konfisziert werden. Diese kaiserlichen Konzessionen erstrecken sich auf alle Unsere Unterthanen, von welcher Religion oder Sekte sie sein mögen; sie alle ohne Ausnahme sollen derselben teilhaftig werden. Eine vollkommene Sicherheit wird demnach von Uns den Bewohnern des Reiches für ihr Leben, für ihre Ehre und ihr Vermögen gewährt, wie es der geheiligte Wortlaut Unseres Gesetzes erheischt. Was die übrigen Punkte anlangt, da sie durch das Zusammenwirken aufgeläuter Meinungen geregelt werden müssen, so wird sich unser Justizconseil durch neue Mitglieder, sofern es nötig ist, vermehrt, sich an gewissen, von Uns zu bestimmenden Tagen mit Unsern Ministern und Großwürdenträgern des Reiches vereinigen, zu dem Ende versammeln, um Reglementargesetze über diese Punkte, welche die Sicherheit des Lebens und Vermögens betreffen und über den Punkt der Festsetzung der Steuern zu entwerfen. Jeder wird in diesen Versammlungen seine Ideen frei auseinandersetzen und sein Gutachten geben. Die Gesetze in betreff der Regulierung des Militärdienstes sollen im Kriegsrate, der seine Sitzungen im Palaste des Serastiers hält, debattiert werden. Sobald ein Gesetz zustande gebracht ist, um für immer gültig und vollziehbar zu sein, soll es Uns vorgelegt werden; und Wir werden es durch Unsere Sanktion schmücken, die Wir mit Unserer kaiserlichen Hand voranstellen werden. Da diese gegenwärtigen Institutionen keinen andern Zweck haben, als die Religion, die Regierung, die Nation und das Reich wieder aufblühen zu machen, so verpflichten Wir Uns nichts zu thun, was dem zuwider wäre. Zum Unterspand Unseres Versprechens wollen wir, indem wir sie in dem Sale, wo der glorreiche Mantel des Propheten aufbewahrt wird, niedergelegt haben, sie in Gegenwart sämtlicher Ulema's und der Großen des Reiches im Namen Gottes beschwören und hierauf die Ulema's und die Großen des Reiches den Eid leisten lassen. Nachdem dies geschehen, soll jeder von den Ulema's oder von den Großen des Reiches, oder jede andere Person, wer sie auch sein mag, welche diese Institutionen verletzt, ohne Rücksicht auf Rang, auf Achtung und auf Kredit der Person, die ihren wohl erwiesenen Vergehen entsprechende Strafe erleiden. Ein Strafgesetzbuch soll zu diesem Ende verfaßt werden. Da sämtliche Beamte des Reiches heute ein angemessenes Gehalt beziehen, und die Besoldungen derer, deren Amtsverrichtungen noch nicht hinlänglich bezahlt sind, regulariert werden sollen, so wird ein strenges Gesetz gegen den Handel mit Günst und Ämtern (Richvet), den das göttliche Gesetz verwirft, und der eine der Hauptursachen des Verfalls des Reiches ist, erlassen werden. Da die oben festgesetzten Anordnungen eine vollständige Veränderung und Erneuerung der alten Gebräuche sind, so soll dieses kaiserliche Handschreiben in Konstantinopel und an allen Orten Unseres Reiches bekannt gemacht, und sämtlichen in Konstantinopel residierenden Botschaftern der befreundeten Mächte amtlich mitgeteilt werden, damit sie Zeuge seien von der Verleihung dieser Institutionen, die, wenn es Gott will, ewig dauern werden. Hierüber möge der allerhöchste Gott uns alle in seiner heiligen und würdigen Obhut bewahren. Mögen die, welche den gegenwärtigen Institutionen zuwider handeln, der Gegenstand des göttlichen Fluches und für immer einer jeden Art des Glückes beraubt sein.

55. Proklamation des Prinzen Louis Napoleon an das französische Volk. Boulogne 6. August 1840.

Franzosen! Die Asche des Kaisers wird neugeboren nach Frankreich zurückkehren. Die Manen des großen Mannes sollen nicht durch unreine und heuchlerische Ehrerbietung besudelt werden. Ruhm und Freiheit müssen frei stehen neben dem Sarge von Napoleon, während die Verräter an ihrem Lande verschwunden sind. Obwohl aus meinem Lande verbannt, würde ich nicht klagen, wäre ich der einzig Leidende; aber Frankreichs Ehre und Ruhm sind mit mir verbannt, und Franzosen, sie sollen mit mir zurückkehren. In diesem Tage wie vor 3 Jahren komme ich, um mich der Sache des Volkes zu weihen. Obwohl der Zufall mich in Straßburg scheitern ließ, so bewies die Jury im Elsaß doch, daß ich mich nicht betrogen hatte. Was haben eure jetzigen Herrscher gethan, um eure Liebe zu verdienen? Sie versprachen euch Frieden, und sie erregten den Bürgerkrieg und den verderblichen Krieg in Afrika. Sie versprachen euch eine Abgaben-Verminderung, und dennoch genügt alles Gold, was ihr besitzt, nicht zur Sättigung ihrer Habgier. Sie versprachen euch eine gradförmige Regierung und sie regieren bloß durch Bestechung. Sie versprachen euch Freiheit und sie beschützen nichts als Privilegien und Mißbräuche. Kurz, sie versprachen gewissenhafte Verteidigung unserer Ehre, unserer Rechte und unserer Interessen; aber sie haben unsere Ehre verkauft, unsere Rechte preisgegeben und unsere Interessen verraten. Es ist Zeit, daß so viele Unbilben ihr Ende finden, es ist Zeit sie zur Rechenschaft zu fordern für alles, was sie diesem Frankreich zugefügt haben, das 1830 so groß, so hochherzig, so einstimmig war. Ackerbauer, sie haben euch während einer Zeit des Friedens mit schwereren Abgaben belastet, als Napoleon während einer Zeit des Krieges erhob. Fabrikanten und Kaufleute, eure Interessen sind den Forderungen der Ausländer hingeopfert, sie verwenden das Geld zur Bestechung, das der Kaiser dazu brauchte eure Bestrebungen zu ermutigen und euch zu bereichern. Endlich alle ihr, ihr, arbeitenden und armen Klassen, die ihr in Frankreich die Bewahrer jeder edlen Gesinnung seid, erinnert euch, daß aus euch Napoleon seine Lieutenants, seine Marschälle, seine Minister, seine Fürsten, seine Freunde wählte. Unterstützt mich durch euren Beistand und zeigt der Welt, daß weder ihr noch ich ausgeartet sind. Ich hegte, gleich euch, die Hoffnung, daß wir ohne eine Revolution den schlimmen Einfluß der Gewalt hemmen könnten: aber diese Hoffnung ist jetzt dahin. Während zehn Jahren haben zehn Ministerwechsel stattgefunden — sollte aber das Kabinett auch noch zehn Mal geändert werden, so würden dennoch die Leiden und das Elend des Landes unverändert sein. Wenn ein Mann die Ehre hat, an der Spitze eines solchen Volkes, wie die Franzosen, zu stehen, so giebt es nur ein unfehlbares Mittel, große Handlungen zu vollbringen und dies besteht darin, daß man den Willen hat. In Frankreich ist gegenwärtig nur Unordnung und Gewaltthat auf der einen und Zügellosigkeit auf der andern Seite. Mein Wunsch geht dahin, Ordnung und Freiheit herzustellen. Ich wünsche mich mit allen, die im Lande hervorragen, ohne Ausnahme zu umgeben und dadurch, daß ich bloß auf den Willen und die Interessen der großen Massen des Volkes fuße, ein Gebäude zu errichten, das nie erschüttert werden kann. Ich wünsche Frankreich aufrichtige Bündnisse, dauerhaften Frieden zu geben, und es nicht in alle Gefahren eines allgemeinen Krieges hineinzuschleudern. Ich fühle, daß ich den Schatten des Kaisers hinter mir habe, der mich vorwärts zu gehen drängt, und ich werde nicht Halt machen, bis ich den Degen von Austerlitz wieder aufnehmen kann, bis ich die Adler wieder auf unsere Fahnen gesetzt, und dem Volke seine Ruhe zurückgegeben habe. Es lebe Frankreich!

56. Dekret des Prinzen Louis Napoleon in der „Boufonnaise“.
6. August 1840.

Der Prinz Napoleon dekretiert im Namen des französischen Volkes, was folgt: Die Dynastie der Bourbonen von Orleans hat aufgehört zu regieren. Das französische Volk ist wieder in seine Rechte getreten. Die Truppen sind des Eides der Treue entbunden. Die Pairskammer und Deputiertenkammer sind aufgelöst. Ein Nationalkongress wird gleich bei der Ankunft des Prinzen Napoleon zu Paris zusammenberufen werden. Herr Thiers, Präsident des Conseils, wird zu Paris zum Präsidenten der provisorischen Regierung ernannt. Der Marschall Clauzel wird zum Oberbefehlshaber der zu Paris versammelten Truppen ernannt. Der General Pajol behält das Kommando der ersten Militär-Division. Alle Korpschefs, die nicht auf der Stelle diesen Befehlen nachkommen, sollen ersetzt werden. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die kraftvoll ihre Sympathie für die Nationalsache zeigen werden, sollen auf eine eklatante Weise im Namen des Vaterlandes belohnt werden. Gott schütze Frankreich!
„Napoleon“.

57. Aus dem Landtagsabschied an die zum Provinzial-Landtag in Königsberg versammelten Stände. 9. September 1840.

Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses, Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältnis deutscher Fürsten ihren deutschen Ständen gegenüber von altersher bezeichnet hat. Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Überlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott ihm verliehenen königlichen Berufes beschloß Er Sein Wort zu erfüllen, indem er von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich fern haltend, mit ganzem Ernst und mit innerster Überzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden und der deutschen Volkstümmlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebnis seiner weisen Fürsorge ist die allen Teilen der Monarchie verliehene provinzielle und freisländische Verfassung. Sie hat eine auf deutschem Boden wurzelnde, geschichtliche Grundlage, die Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein die freie organische Entwicklung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volkes auf der einen und ein Zusammenwerfen derselben auf der andern Seite vermieden worden. Uns ist die Ehre zu teil geworden, an diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick Unsern lebendigsten Anteil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landesteil immer erspriechlicher Entwicklung entgegenzuführen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und teuersten Pflichten des königlichen Berufes, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände können im vollsten Maße Unsern Absichten über die Institution der Landtage vertrauen.

58. Dardanellenvertrag. 13. Juli 1841.

Ihre Maj. der Kaiser von Osterreich, König von Ungarn und Böhmen, der König der Franzosen, die Königin der vereinigten Reiche Großbritannien und Irland, der König von Preußen und der Kaiser aller Rußen überzeugt, daß ihre Einigung und Eintracht Europa das sicherste Unterpfand für Wahrung des allgemeinen Friedens, dieses immerwährenden Gegenstandes ihrer Sorge, darbieten, und indem die besagten Maj. diese Eintracht dadurch bezeugen wollen, daß Sie Sr. Hoheit dem Sultan einen offenkundigen Beweis der Hochachtung geben, welche sie für die Unverletzlichkeit seiner Souveränitätsrechte fühlen, so wie von ihrem aufrichtigen Wunsche, die Ruhe seines Reiches befestigt zu sehen: Ihre besagten Maj. haben sich entschieden, der Einladung Sr. Hoheit des Sultans Folge zu leisten, auf daß sie gemeinsam durch einen förmlichen Akt ihren einmütigen Beschluß konstatieren, sich der alten Regel des osmanischen Reichs konform zu halten, wonach die Durchfahrt der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen den fremden Kriegsschiffen, solange die Pforte sich in Frieden befindet, immer verschlossen bleiben muß. Nachdem Ihre besagten Maj. einer- und Se. Hoheit der Sultan anderseits einen Vertrag über diesen Gegenstand unter sich abzuschließen, beschlossen, haben sie zu diesem Ende als ihre Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen). Nach gegenseitigem Austausch und Richtigbefindung ihrer Vollmachten haben dieselben folgende Artikel festgesetzt und unterzeichnet.

Art. 1. Se. Hoheit der Sultan seinerseits erklärt, daß er fest entschlossen ist, für die Zukunft den als alte Regel seines Reiches unwandelbar feststehenden Grundsatz aufrecht zu halten, kraft dessen den Kriegsfahrzeugen der fremden Mächte allezeit verboten war, in die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus einzulaufen, und daß, solange die Pforte sich im Frieden befindet, Se. Hoheit kein fremdes Kriegsschiff in besagte Meerengen zulassen wird. Und Ihre Maj. der Kaiser von Osterreich, der König der Franzosen, die Königin von Großbritannien, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland ihrerseits verbinden sich, diese Entschliegung des Sultans zu achten und sich dem oben ausgesprochenen Grundsatz konform zu halten.

Art. 2. Es versteht sich dabei, daß, während die Unverletzlichkeit der alten Regel des osmanischen Reiches durch den vorhergehenden Artikel konstatiert wird, der Sultan sich wie früher vorbehält, Durchfahrtsfermans an leichte Fahrzeuge unter Kriegssflagge zu erteilen, die, wie es üblich ist, im Dienste der Gesandtschaften befreundeter Mächte verwendet werden.

Art. 3. Se. Hoheit der Sultan reserviert sich, gegenwärtigen Vertrag zur Kenntniß aller Mächte zu bringen, zu denen die Hohe Pforte in freundschaftlichen Verhältnissen steht, und sie zum Beitritt einzuladen.

Art. 4. Gegenwärtiger Vertrag wird in London ratifiziert und die Ratifikationen ausgetauscht werden nach Ablauf von 2 Monaten oder, wenn es geschehen kann, noch früher. Zur Beglaubigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigelegt.

Geschehen in London den 13. Juli im Jahre des Heils 1841.

59. Kölner Domrede König Friedrich Wilhelms IV.

4. September 1842.

Ich ergreife diesen Augenblick, um die vielen lieben Gäste herzlich willkommen zu heißen, die als Mitglieder der verschiedenen Dombau-Vereine aus unserm und dem ganzen deutschen Lande hier zusammengekommen sind, um diesen Tag zu verherrlichen. M. S. von Köln! Es begiebt sich Großes unter Ihnen. Dies ist, Sie fühlen es, kein gewöhnlicher Prachtbau. Er ist

das Werk des Brudersinns aller Deutschen, aller Bekenntnisse. Wenn Ich dies bedenke, so füllen sich Meine Augen mit Wonnethränen und Ich danke Gott, diesen Tag zu erleben. Hier, wo der Grundstein liegt, dort mit jenen Thürmen zugleich, sollen sich die schönsten Thore der Welt erheben. Deutschland baut sie — so mögen sie für Deutschland, durch Gottes Gnade, Thore einer neuen, großen, guten Zeit werden! Alles Arge, Unrechte, Unwahre und darum Undeutsche bleibe fern von ihnen. Nie finde diesen Weg der Ehre das ehrlose Untergraben der Einigkeit deutscher Fürsten und Völker, das Rütteln an dem Frieden der Konfessionen und Stände, nie ziehe jemals wieder der Geist hier ein, der einst den Bau dieses Gotteshauses, ja — den Bau des Vaterlandes hemmte! Der Geist, der diese Thore baut, ist derselbe, der vor 29 Jahren unsere Ketten brach, die Schmach des Vaterlandes, die Entfremdung dieses Ufers wandte, derselbe Geist, der, gleichsam befruchtet von dem Segen des scheidenden Vaters, des letzten der drei großen Fürsten, vor zwei Jahren der Welt zeigte, daß er in ungeschwächter Jugendkraft da sei. Es ist der Geist deutscher Einigkeit und Kraft. Ihm mögen die Kölner Dompforten Thore des herrlichsten Triumphes werden! Er baue! Er vollende! Und das große Werk verkünde den spätesten Geschlechtern von einem durch die Einigkeit seiner Fürsten und Völker großen, mächtigen, ja, den Frieden der Welt unblutig erzwingenden Deutschland! — von einem durch die Herrlichkeit des großen Vaterlandes und durch eigenes Gedeihen glücklichen Preußen, von dem Brudersinne verschiedener Bekenntnisse, der inne geworden ist, daß sie Eins sind in dem einigen, göttlichen Haupte! — Der Dom von Köln, — das bitte ich von Gott — rage über diese Stadt, rage über Deutschland, über Zeiten, reich an Menschenfrieden, reich an Gottesfrieden bis an das Ende der Tage! Meine Herren von Köln! — Ihre Stadt ist durch diesen Bau hoch bevorrechtet vor allen Städten Deutschlands, und sie selbst hat dies auf das würdigste erkannt. Heute gebührt ihr dies Selbstlob. Rufen Sie mit Mir — und unter diesem Rufe will Ich die Hammerschläge auf den Grundstein thun — rufen Sie mit Mir das tausendjährige Lob der Stadt: Aaaf Köln!

60. Offener Brief Rouges. 1. Oktober 1844.

Was eine Zeitlang wie Fabel, wie Märe an unser Ohr geklungen: daß der Bischof Arnoldi von Trier ein Kleidungsstück, genannt der Rock Christi, zur Verehrung und religiösen Schau ausgestellt, ihr habt es schon gehört, Christen des 19. Jahrhunderts, ihr wißt es, deutsche Männer, ihr wißt es, deutsche Volks- und Religionslehrer, es ist nicht Fabel und Märe, es ist Wirklichkeit und Wahrheit. Denn schon sind, nach den letzten Berichten, fünfmalhunderttausend Menschen zu dieser Reliquie gewallfahrtet, und täglich strömen andere Tausende herbei, zumal, seitdem erwähntes Kleidungsstück Kranke geheilt, Wunder gewirkt hat. Die Kunde davon dringt durch die Lande aller Völker, und in Frankreich haben Geistliche behauptet: „Sie hätten den wahren Rock Christi, der zu Trier sei unecht.“ Wahrlich, hier finden die Worte Anwendung: „Wer über gewisse Dinge den Verstand nicht verlieren kann, hat keinen zu verlieren.“ Fünfmalhunderttausend Menschen, fünfmalhunderttausend verständige Deutsche sind schon zu einem Kleidungsstücke nach Trier geeilt, um dasselbe zu verehren oder zu sehen! Die meisten dieser Tausende sind aus den niederen Volksklassen, ohnehin in großer Armut gedrückt, unwissend, stumpf, abergläubisch und zum Teil entartet, und nun entschlagen sie sich der Bebauung ihrer Felder, entziehen sich ihrem Gewerbe, der Sorge für ihr Hauswesen, der Erziehung ihrer Kinder, um nach Trier zu reisen zu einem Gözenfeste, zu einem unwürdigen Schauspiele, das die römische Hierarchie aufführen läßt. Ja, ein Gözenfest ist es, denn viele Tausende der leichtgläubigen Menge

werden verleitet, die Gefühle, die Ehrfurcht, die wir nur Gott schuldig sind, einem Kleidungsstücke zuzuwenden, einem Werke, das Menschenhände gemacht haben. Und welche nachtheiligen Folgen haben diese Wallfahrten? Tausende der Wallfahrer darben sich das Geld ab für die Reise und für das Opfer, das sie dem heiligen Rock, d. h. der Geislichkeit spenden, sie bringen es mit Verlusten zusammen oder erbetteln es, um nach der Rückkehr zu hungern, zu darben oder von den Anstrengungen der Reise zu erkranken. Sind diese äußeren Nachteile schon groß, sehr groß, so sind die moralischen noch weit größer. Werden nicht manche, die durch die Reisekosten in Not geraten sind, auf unrechtmäßige Weise sich zu entschädigen suchen? Viele Frauen und Jungfrauen verlieren die Reinheit ihres Herzens, die Keuschheit, den guten Ruf, zerstören dadurch den Frieden, das Glück, den Wohlstand ihrer Familie.

Endlich wird durch dieses ganz unchristliche Schauspiel dem Aberglauben, der Werkheiligkeit, dem Fanatismus und was damit verbunden ist, der Lasterhaftigkeit Thor und Angel geöffnet. Dies der Segen, den die Ausstellung des heiligen Rockes verbreitet, von dem es im übrigen ganz gleich ist, ob er echt oder unecht.

Und der Mann, der dieses Kleidungsstück, ein Werk, das Menschenhände gemacht! zur Verehrung und Schau öffentlich ausgestellt hat, der die religiösen Gefühle der leichtgläubigen, unwissenden oder der leidenden Menge irre leitet, der dem Aberglauben, der Lasterhaftigkeit dadurch Vorschub leistet, der dem armen hungernden Volke Gut und Geld entlockt, der die deutsche Nation dem Spott der übrigen Nationen preisgibt, und der die Wetterwolken, die ohnehin sehr schwer und düster über unseren Häuptern schweben, noch stärker zusammenzieht, dieser Mann ist ein Bischof, ein deutscher Bischof, es ist der Bischof Arnoldi von Trier.

Bischof Arnoldi von Trier, ich wende mich darum an Sie und fordere Sie kraft meines Amtes und Berufes als Priester, als deutscher Volkslehrer und im Namen der Christenheit, im Namen der deutschen Nation, im Namen der Volkslehrer auf, das unchristliche Schauspiel der Ausstellung des heiligen Rockes aufzuheben, das erwähnte Kleidungsstück der Öffentlichkeit zu entziehen und das Argerniß nicht noch größer zu machen, als es schon ist! —

Denn wissen Sie nicht, — als Bischof müssen Sie es wissen, — daß der Stifter der christlichen Religion seinen Jüngern und Nachfolgern nicht seinen Rock, sondern seinen Geist hinterließ? Sein Rock, Bischof Arnoldi von Trier! gehört seinen Henkern! Wissen Sie nicht, — als Bischof müssen Sie es wissen, — daß Christus gelehrt: „Gott ist ein Geist und wer ihn anbetet, soll ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten?“ Und überall kann er verehrt werden, nicht etwa bloß zu Jerusalem im Tempel, auf dem Berge Garizim oder zu Trier beim heiligen Rocke. Wissen Sie nicht, — als Bischof müssen Sie es wissen, — daß das Evangelium die Verehrung jedes Bildnisses, jeder Reliquie ausdrücklich verbietet? daß die Christen der Apostelzeit und der ersten drei Jahrhunderte weder ein Bild noch eine Reliquie (sie konnten deren doch viele haben!) in ihren Kirchen duldeten? daß die Verehrung der Bilder und Reliquien heidnisch ist, und daß die Väter der ersten drei Jahrhunderte die Heiden deshalb verspotteten? *J. B.* heißt es (*div. inst. II, c. 2.*): die Bildnisse sollten doch eher, wenn sie Leben hätten, die Menschen verehren, von denen sie gemacht sind, nicht umgekehrt. (*Nec intelligunt homines ineptissimi, quod si sentire simulacra et moveri possent, adoratura hominem fuissent a quo sunt expolita.*)

Endlich, wissen Sie nicht, — als Bischof müssen Sie auch dies wissen, — daß der gesunde kräftige Geist der deutschen Völker sich erst im 13. und 14. Jahrhundert durch die Kreuzzüge zu Reliquienverehrung erniedrigen ließ, nachdem man in ihm die hohe Idee, welche die christliche Religion von der Gottheit giebt, durch allerlei Fabeln und Wundergeschichten, aus dem Morgen-

lande gebracht, verdunkelt hatte? Sehen Sie, Bischof Arnoldi von Trier, dies wissen Sie und wahrscheinlich besser, als ich es Ihnen sagen kann, Sie kennen auch die Folgen, welche die gözenhafte Verehrung der Reliquien und der Aberglaube überhaupt für uns gehabt hat, nämlich Deutschlands geistige und äußere Knechtschaft, und dennoch stellen Sie Ihre Reliquie aus zur öffentlichen Verehrung! Doch, wenn Sie vielleicht dies alles nicht wüßten, wenn Sie nur das Heil der Christenheit durch die Ausstellung der Trierischen Reliquie erzielten; so haben Sie doch eine doppelte Schuld dabei auf Ihr Gewissen geladen, von der Sie sich nicht reinigen können. Einmal ist es unverzeihlich von Ihnen, daß Sie, wenn dem bewußten Kleidungsstücke wirklich eine Heilkraft beizuhilft, der leidenden Menschheit dieselbe bis zum Jahre 1844 vorenthalten haben. Zum anderen ist es unverzeihlich, daß Sie Opfergeld von den Hunderttausenden der Pilger nehmen. Oder ist es nicht unverzeihlich, daß Sie als Bischof Geld von der hungernden Armut unseres Volkes annehmen? Zumal Sie erst vor einigen Wochen gesehen haben, daß die Not Hunderte zu Aufruhr und zu verzweifeltem Tode getrieben hat? Lassen Sie sich im übrigen nicht täuschen durch den Zulauf von Hunderttausenden und glauben Sie mir, daß, während Hunderttausende der Deutschen voll Inbrunst (?) nach Trier eilen, Millionen gleich mir von tiefem Grauen und bitterer Entrüstung über Ihr unwürdiges Schauspiel erfüllt sind. Diese Entrüstung findet sich nicht etwa bloß bei einem oder dem anderen Stande, bei dieser oder jener Partei; sondern bei allen Ständen, ja selbst bei dem katholischen Priesterstande. Daher wird Sie das Gericht eher ereilen, als Sie vermuten. Schon ergreift der Geschichtschreiber den Griffel und übergiebt Ihren Namen, Arnoldi, der Verachtung der Mit- und Nachwelt und bezeichnet Sie als den Teufel des 19. Jahrhunderts! —

Sie aber, meine deutschen Mitbürger, ob Sie nahe oder fern von Trier wohnen, wenden Sie alles an, daß dem deutschen Namen nicht länger eine solche Schmach angethan werde. Sie haben Stadtverordnete, Gemeindevorsteher, Kreis- und Landstände, wohl an, wirken Sie durch dieselben. Suchen Sie ein jeder nach Kräften und endlich einmal entschieden der tyrannischen Macht der römischen Hierarchie zu begegnen und Einhalt zu thun. Denn nicht bloß zu Trier wird der moderne Ablasskram getrieben, Sie wissen es ja, im Ost und West, im Nord und Süd werden Rosenkranz-, Mess-, Ablass-, Begräbnisgelder und dergleichen eingesammelt und die Geistesnacht nimmt immermehr überhand. Gehen Sie alle, ob Katholiken oder Protestanten, ans Werk, es gilt unsere Ehre, unsere Freiheit, unser Glück. Erzürnen Sie nicht die Manen Ihrer Väter, welche das Kapitol zerbrachen, indem Sie die Engelsburg in Deutschland dulden. Lassen Sie nicht die Lorbeerkränze eines Huß, Hutten, Luther beschimpfen. Leihen Sie Ihren Gedanken Worte und machen Sie Ihren Willen zur That.

Endlich Sie, meine Amtsgenossen, die Sie das Wohl Ihrer Gemeinden, die Ehre, die Freiheit, das Glück Ihrer deutschen Nation wollen und anstreben, schweigen Sie nicht länger, denn Sie versündigen sich an der Religion, an dem Vaterlande, an Ihrem Beruf, wenn Sie länger schweigen und wenn Sie länger zögern, Ihre bessere Überzeugung zu bethätigen. Schon habe ich ein anderes Wort an Sie gerichtet, darum für jetzt nur diese wenigen Zeilen. Zeigen Sie sich als wahre Jünger dessen, der alles für die Wahrheit, das Licht und die Freiheit geopfert; zeigen Sie, daß Sie seinen Geist, nicht seinen Rock geerbt haben.

Johannes Rouge,
katholischer Priester.

61. Öffener Brief des Königs Christian VIII. von Dänemark.
8. Juli 1846.

Wir Christian VIII., von Gottes Gnaden König von Dänemark u. s. w. thun kund hiermit:

Durch vielfache Thatfachen ist es zu Unserer Kenntniß gelangt, daß bei manchen Unserer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Successionsverhältnisse in der Monarchie herrschen und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden, um Unruhe und Bekümmerniß für die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einst nach dem Ratschluß der Vorsehung Unseres Königl. Hauses Mannesstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landesteilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unsere landesväterliche Pflicht erkannt, durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchst ernannte Kommission alle diese Erbverhältnisse betreffenden Akten und Dokumente, so weit dieselben haben zuwege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen. Nachdem das Ergebnis dieser Untersuchung Uns in Unserem Geh. Staatsrate allerunterthänigst vorgetragen und von Uns erwogen worden ist, haben Wir darin die volle Befräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserem der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogtum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königsgelezes in das Herzogtum Schleswig in Gemäßheit des Patentes vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich infolge der von England und Frankreich ausgestellten Garantieakte vom 14. Juni und 23. Juli 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Juni 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht. In der festen Überzeugung, daß dies auf Recht und Wahrheit begründet ist, und in der Überzeugung ferner, daß Wir es nicht länger hinaussetzen dürfen den schädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche die fortwährend selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältnisse hervorbringen, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen Unseren offenen Brief Unseren sämtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Überzeugung von dem allen Unseren Königl. Erbsuccessoren zuständigen Erbfolgerecht in das Herzogtum Schleswig auszusprechen, ein Recht, welches Wir und Unsere Nachfolger auf dem dänischen Thron aufrecht zu erhalten für Unsere Pflicht und Unseren Beruf erachten werden. Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Teile des Herzogtums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unserer sämtlichen Königl. Erbsuccessoren an diesem Herzogtum auszusprechen. Während Wir indessen allen Unseren getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogtum Holstein die allergnädigste Versicherung erteilen, daß Unsere unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesamtstaats zuwege zu bringen, so daß die unter Unserem Scepter vereinigten Landesteile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen Wir namentlich Unseren getreuen Unterthanen im Herzogtum Schleswig hiermit eröffnen haben, daß es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unseren offenen Brief der Selbstständigkeit dieses Herzogtumes, wie dieselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Ver-

änderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogtum Holstein verbinden, und wollen Wir vielmehr Unsere Zusage hiermit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unser Herzogtum Schleswig, wie bisher, so auch ferner im Besiz der ihm als einem zwar mit Unserer Monarchie unzertrennlich verbundenen aber zugleich selbständigen Landesteile zuständigen Rechte schützen werden.

Urkundlich unter Unserem königlichen Handzeichen und vorgedrückten Insigne. Gegeben in Unserem Geh. Staatsrate auf Unserem Schlosse Sorgenfrei, 1. bis 8. Juli 1846.

(L. S.) Christian R.

Frederik K. P. Frederik Ferdinand. Steemann. A. W. Moltke.
Derstied. Neventlow-Criminil.

62. Beschluss des Bundestages auf den offenen Brief Christians VIII. 17. September 1846.

1. Nachdem Se. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in Allerhöchsthiner Erklärung vom 7. September d. J. auf die Eingabe der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogtums Holstein vom 3. August d. J. geäußert haben, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbständigkeit des Herzogtums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen oder willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogtums zu ordnen, nicht willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, eben so auch die Absicht an den Tag gelegt haben, das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert aufrecht zu erhalten, so findet die Bundesversammlung sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Se. Majestät bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli d. J. besprochenen Verhältnisse, die Rechte aller und jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde. Indem die Bundesversammlung, als Organ des deutschen Bundes, sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, daß sie in den Ständen des Herzogtums Holstein dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaates, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennt, und ebenso wenig eine Beschwerde der Ständeversammlung über verfassungswidrige Abänderung der landständischen Verfassung Holsteins für begründet erachtet; dagegen aber den an den königlichen Kommissar bei der Ständeversammlung erlassenen Befehl Sr. Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, wonach keine weiteren Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgeache entgegengenommen werden sollen, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht im Einklang findet.

2. Die Bundesversammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlasse in den deutschen Bundesstaaten kundgegeben, bereitwillig ihre Anerkennung, beklagt aber die gehässigen Anschuldigungen und Aufreizungen, die dabei stattgefunden, und hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen bedacht sein werden, solchen Ausbrüchen der Leidenschaft gehörige Schranken zu setzen. Auch zweifelt sie nicht, daß Sr. Majestät der König von Dänemark gern geneigt sein werden, in dieser Beziehung die vollste Reciprozität eintreten zu lassen.

3. Der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein-Lauenburgische Herr Bundestagsgesandte wird ersucht, diesen Beschluß zur Kenntnis seines allerhöchsten Hofes zu bringen.

63. Patent die ständischen Einrichtungen Preußens betreffend.

3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir der Entwicklung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet. Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen königlichen Berufes, in welchem Uns das zweifache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unsern Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unverfehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche im Einklang zu jenen Rechten und den eigentümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist. Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1821 und auf dem Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 beschlossen, was folgt:

1. So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzial-Stände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtag um Uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzteren Uns ihrer Zustimmung zu versichern.

2. Den Vereinigten ständischen Ausschuss werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.

3. Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir: a) in Beziehung auf den ständischen Beirat bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzial-Ständen durch das Gesetz vom 5. Januar 1823 § III Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, beigelegt war; b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, so weit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten. Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage: über die Bildung des Vereinigten Landtags, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus, die Erhebung neuer sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unseren Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter

Gottes gnädigem Beistande des Gedeihens nicht fehle. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages.

§ 1. Wir werden die 8 Provinzial-Landtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patentes vom heutigen Tage ein Bedürfnis eintritt, oder wenn Wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten. Über den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtages und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und Schließung derselben, werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmung treffen.

§ 2. Wir erteilen den Prinzen Unseres königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinzial-Landtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die schlesischen Fürsten und Standesherrn und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Kollektivstimmen beteiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der 8 Provinzial-Landtage. Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen anderen Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen. Von den übrigen Mitglieder des Herrenstandes steht denjenigen, welche sich auf den Provinzial-Landtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugnis in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu. In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten Wir Uns weitere Entschliebung vor.

§ 3. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der 8 Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl wie auf den Provinzial-Landtagen.

§ 4. Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Art. II der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staats-Anleihen, und sollen demgemäß neue Darlehen, für welche das gesamte Vermögen und Eigentum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§ 5. Wenn neue Darlehen, von der in § 4 bezeichneten Art, zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche, ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages, nicht aufnehmen lassen.

§ 6. Wenn dagegen im Falle eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nötigen außerordentlichen Geldbedarfs, die in Unserem Staatsschatz und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden, politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen, ersetzt werden. Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Art. III der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§ 7. Ist ein Darlehn in der im § 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hindernis der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

§ 8. Außerdem hat der Vereinigte Landtag: a) nach Art. IX der Verordnung vom 17. Januar 1820 Uns die Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen und b) nach Art. XIII derselben Verordnung die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfungen abzunehmen und Uns mittels besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuss besorgt.

§ 9. Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuerfäße weder im allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangsz-, Ausgangsz- und Durchgangszölle, sowie diejenigen indirekten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Übereinkunft mit anderen Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domänen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken keine Beziehung.

§ 10. Für den Fall eines Kriegs behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages auszusprechen, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtag den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§ 11. Wird der Vereinigte Landtag zu einer in den §§ 4–10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Stat und eine Übersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur andern zur Information vorgelegt werden. Die Feststellung des Haupt-Finanz-Stats, sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Überschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

§ 12. Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirat zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten, oder andere, als die im § 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstand haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen, von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirat über solche Änderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu beraten sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage erfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Änderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

§ 13. Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben.

§ 14. Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen (§ 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuerfäße (§ 8) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Beratung und

Beschlußnahme zusammen. In allen anderen Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Beratung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§ 15. Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtage eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach § 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den dem Herrenstande des Vereinigten Landtage angehörenden Teilnehmern an Kuriat- und Kollektivstimmen nur diejenige Stimmzahl, die ihnen auf den Provinzial-Landtagen zusteht.

§ 16. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntnis gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden,) beraten sind und sich in jeder derselben mindestens 2 Dritteile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren als der oben bezeichneten Majorität sich erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntnis gebracht werden.

§ 17. Hält bei einem Gegenstand, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände der Provinzen gegeneinander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des § 16 zu stande gekommenen Beschluß sich verlegt, so findet eine Sonderung in Teile statt, sobald eine Mehrheit von 2 Dritteilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt. In solchem Falle berätet jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Votum oder Gutachten ab, die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt. Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der 4 Stände oder jeder der 8 Provinzen der Vereinigten Landtage, wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

§ 18. Für den Herrenstand des Vereinigten Landtages sowohl wie für die Versammlung der Abgeordneten des Rittersstandes, der Städte und Landgemeinden werden Wir einen besonderen Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in der Versammlung den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen, in gleicher Weise zu ernennenden Vize-Marschall vertreten. Wenn nach § 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vize-Marschall des Herrenstandes.

§ 19. Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, sowie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäfts-Verbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instruktionen noch Aufträge erteilen.

§ 20. Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von anderen als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§ 21. Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

§ 22. Bei allen Beratungen des Vereinigten Landtages oder einzelner Stände der Provinzen desselben, können Unsere Staats-Minister und außerdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder einzelner Sachen Auftrag erteilen, gegenwärtig sein, und so oft sie es nötig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Teil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtages dazu berechtigt sind.

§ 23. Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden.

Urkundlich u. s. w.

Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen, Mühler, Rother, Eichhorn, v. Thile, v. Savigny, v. Bodelschwingh, Graf zu Stolberg, Uhden, Freih. v. Caniz, v. Düesberg.

64. Thronrede Friedrich Wilhelms IV. 11. April 1847.

Durchlauchtige Edle Fürsten, Grafen und Herren! Liebe Getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Ich heiße Sie aus der Tiefe Meines Herzens willkommen am Tage der Vollendung eines großen Werkes Meines in Gott ruhenden unvergesslichen Vaters, König Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens. Der edle Bau ständischer Freiheiten, dessen acht mächtige Pfeiler der hochselige König tief und unerschütterlich in die Eigentümlichkeiten seiner Länder gegründet hat, ist heute durch ihre Vereinigung vollendet. Er hat sein schützendes Dach erhalten. Der König wollte sein Werk selber vollenden, allein es scheiterte leider seine Absicht an der gänzlichen Unausführbarkeit der ihm vorgelegten Pläne. Daraus sind Uebel entstanden, die sein klarer Blick mit Schmerzen erkannte, vor allem die Ungewißheit, die manchen edlen Boden dem Unkraut empfänglich machte. Segnen wir aber noch heute das Gewissen des treuen lieben Königs der eigene, frühe Triumphe verschmähte, um sein Volk vor spätem Verderben zu bewahren und ehren wir sein Andenken auch in dem Stücke, daß wir sein endlich und eben vollendetes Werk nicht gleich durch Neulingshaft in Frage stellen. Ich versage im voraus jede Mitwirkung dazu. Lassen wir die Zeit und vor allem die Erfahrung walten, und vertrauen wir das Werk, wie sich gebührt, den fördernden bildenden Händen der göttlichen Vorsehung. Seit dem Beginn der provinzialständischen Wirksamkeit habe Ich den Mangel von Einheitspunkten unseres ständischen Lebens empfunden und Mir die erste Frage zur gewissenhaften Lösung vorgelegt: wie dem abzuhelpen sei? Meine Entschlüsse darüber sind seit langer Zeit zur Reife gediehen. Gleich nach Meinem Regierungsantritt habe Ich den ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung gethan, durch die Bildung der ständischen Ausschüsse und bald darauf durch ihre Zusammenberufung. Sie wissen, meine Herren, daß Ich die Ausschustage nunmehr periodisch gemacht und ihnen die freie Bewegung der Provinziallandtage beigelegt habe. Für den gewöhnlichen Lauf der Dinge wird ihre Wirksamkeit den gesuchten Einheitspunkt befriedigend darstellen. Aber das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 giebt in seinem unausgeführten Teile den Ständen Rechte und Pflichten, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können.

Als Erbe einer ungeschwächten Krone, die Ich Meinen Nachfolgern ungeschwächt bewahren muß und will, weiß Ich Mich zwar vollkommen frei von jeder Verpflichtung gegen Nichtausgeführtes, vor allem gegen das, vor dessen Ausführung Meinen erhabenen Vorgänger sein eignes, wahrhaft landesväterliches Gewissen bewahrt hat. Das Gesetz ist aber in allen wesentlichen Teilen ausgeführt, ein Rechtsgebäude darauf gegründet, Eide darauf geschworen und hat sich auch, vollendet, wie es ist, durch 27 Jahre als ein weises Gesetz bewährt. Darum bin Ich getrostes Mutes, aber mit der ganzen Freiheit der königlichen Machtvollkommenheit an seine ergänzende Vollendung gegangen. — Ich bin aber unverföhnlicher Feind jeder Willkürlichkeit und mußte es vor allem dem Gedanken sein, eine ständische Versammlung künstlich-willkürlich

zusammenzusetzen, welche die edle Schöpfung des treuen Königs, die Provinzial-Landtage entwertet hätte. Es war daher seit vielen Jahren Mein fester Entschluß diese gesetzlich gebotene Versammlung nur durch die Vereinigung der Provinzial-Landtage selbst zu bilden. Sie ist gebildet. Ich habe ihr alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt, und über dieselben hinaus, ja weit hinaus über alle Verheißungen des hochseligen Königs auch das Steuerbewilligungsrecht, in gewissen notwendigen Grenzen, ein Recht, meine Herren, dessen Verantwortlichkeit weit schwerer wiegt, als die Ehre, die es gibt. Diese wichtige Versammlung wird nun künftig wichtige Abschnitte im Leben unseres Staates bezeichnen, welche in Meinem Patente vom 3. Februar d. J. vorgelesen sind. Treten dieselben ein, so will Ich die Landtage jederzeit um Meinen Thron vereinigen, das Beste Meiner Länder mit ihnen beraten, und ihnen zur Übung ihrer Rechte die Veranlassung bieten. — Ich habe Mir aber die ausdrückliche Befugnis vorbehalten, auch ohne die gesetzlichen Veranlassungen diese Großversammlungen zusammenzuberufen, wenn Ich es für gut und nützlich halte, und Ich werde es gern und öfter thun, wenn dieser Landtag Mir den Beweis giebt, daß Ich es könne, ohne höhere Regentenpflichten zu verletzen.

Mein und Meines Vaters freies und treues Volk hat alle die Gesetze, die Wir beide ihm, zum Schutze seiner höchsten Interessen, gegeben haben, und namentlich die Gesetze vom 3. Februar mit warmer Dankbarkeit empfangen, und wehe dem, der ihm seinen Dank verkümmern und ihn gar in Undank verkehren wollte. Jeder Preuße weiß seit 24 Jahren, daß alle Gesetze, die seine Freiheit und sein Eigentum betreffen, zuvor mit den Ständen beraten werden. Von dieser Zeit an weiß jedermann, daß Ich, mit alleiniger notwendig gebotener Ausnahme der Kriegs-Drangsale, keine Staatsanleihe abschließen, keine Steuer erhöhen, keine neue Steuer auslegen werde, ohne die freie Zustimmung aller Stände.

Edle Herren und getreue Stände! Ich weiß, daß Ich mit diesen Rechten ein kostbares Kleinod der Freiheit Ihren Händen anvertraue, und Sie werden es treu verwalten. Aber Ich weiß auch ebenso gewiß, daß manche dies Kleinod verkennen, daß es vielen nicht genügt. — Ein Teil der Presse z. B. fordert von Mir und Meiner Regierung geradezu Revolution in Kirche und Staat, und von Ihnen, meine Herren, Alte zudringlicher Undankbarkeit, der Ungefäßlichkeit, ja des Ungehorsams. Es sehen auch viele, unter ihnen sehr redliche Männer, Unser Heil in der Verwandlung des natürlichen Verhältnisses zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles Wesen durch Urkunden verbrieft, durch Eide besiegelt. Möchte doch das Beispiel des Einen glücklichen Landes, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erb-Weisheit ohne Gleichen, aber kein Stück Papier gemacht haben, für uns unverloren sein und die Achtung finden, die es verdient! — Finden andere Länder auf anderem Wege, als jenes Volk und wir, nämlich auf dem Wege „gemachter und gegebener“ Konstitutionen ihr Glück, so müssen und wollen Wir ihr Glück aufrichtig und brüderlich mit ihnen preisen. Wir wollen mit gerechtester Bewunderung das erhabene Beispiel betrachten, wenn es einem starken Willen eiserner Konsequenz und hoher Weisheit gelingt, Bedenkliches in diesen Zuständen aufzuhalten, zurückzudrängen, zu beschwichtigen, vor allem dann, wenn es zum Heile Deutschlands und zur Aufrechterhaltung des europäischen Friedens gereicht. Preußen aber, meine Herren, kann diese Zustände nicht ertragen. Fragen Sie Mich: Warum? so antworte Ich: Werfen Sie einen Blick auf die Karte von Europa, auf die Lage unseres Landes, auf unsere Zusammensetzung, folgen Sie den Linien unserer Grenzen, wägen Sie die Macht unserer Nachbarn, vor allem thun Sie einen geistigen Blick in unsere Geschichte! Es ist Gottes Wohlgefallen gewesen, Preußen durch das Schwert groß zu machen, durch das Schwert des Krieges nach außen, durch das

Schwert des Geistes nach innen. Aber wahrlich nicht des verneinenden Geistes der Zeit, sondern des Geistes der Ordnung und der Zucht. Ich sprech' es aus, meine Herren. Wie im Feldlager ohne die allerdringendste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so können dieses Landes Geschichte, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet werden, — und beginge der König von Preußen einen Frevel, wenn er von seinen Unterthanen die Folgsamkeit des Knechtes forderte, so würde er wahrlich einen noch größeren Frevel begehen, wenn er nicht das von ihnen fordern wollte, was die Krone des freien Mannes ist, den Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen. Wen etwa die Deutung dieser Worte beunruhigt, den verweise Ich nur allein auf die Entwicklung unserer Gesetze seit einem Jahrhundert, auf die ständischen Edikte, endlich auf diese Versammlung und ihre Rechte. Da wird er Beruhigung finden, wenn er will.

Edle Herren und getreue Stände! Es drängt Mich zu der feierlichen Erklärung, daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältnis zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles, konstitutionelles zu wandeln, und daß Ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unserm Herr Gott im Himmel und diesem Lande ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindrängte, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen. — Zwischen uns sei Wahrheit. Von einer Schwäche weiß Ich Mich gänzlich frei. Ich strebe nicht nach eitler Volksgunst (und wer könnte das, der sich durch die Geschichte hat belehren lassen?) Ich strebe allein danach Meine Pflicht nach bestem Willen und nach Meinem Gewissen zu erfüllen und den Dank Meines Volkes zu verdienen, sollte er Mir auch nimmer zu teil werden.

Es hat Mich oft in den ersten Jahren Meiner Regierung Bekümmernis und Ungeduld angewandelt, daß Ich Hindernisse nicht beseitigen konnte, die sich einer früheren Berufung Ihrer Versammlung, edle Herren und getreue Stände! entgegenstellten. Ich habe unrecht gehabt. Wir hätten uns gegenseitig um viele Erfahrungen ärmer getroffen; ärmer um Erfahrungen zum Teil köstlicher Art, alle aber, wenn auch nicht immer gut, doch für uns unschätzbar. Jetzt liegen die Erfahrungen von 7 Jahren offen vor uns und Gott wird's geben! nicht umsonst! Das Treiben der Parteien auf einer Seite, die Gesinnung Meines Volkes auf der andern sind jetzt klar und unzweifelhaft. Es ist ein herrliches Vorrecht des königlichen Amtes die Dinge jederzeit und unerschrocken bei ihrem rechten Namen zu nennen. Das werde Ich heute als Pflichterfüllung vor Ihnen thun. Jetzt bitte Ich Sie Mir einen Augenblick zu folgen, um scharfen Blicks die Lage der Dinge bei uns zu betrachten.

Die Not, die ganz Europa in den letzten Jahren heimgesucht, ist auch zu uns gedrungen, wenn auch minder schlimm, als in andern Ländern. Sie hat uns aber wohlgerüstet gefunden, und Ich kann Meiner Regierung das ehrende Zeugnis geben, daß sie redlich das Ihre zu ihrer Milderung gethan hat; auch sind Mittel vorhanden, ihr ferner entgegenzutreten, wenn uns Gott mit neuem Mißwachs verschont. Hier muß ich aber der Privatwohlthätigkeit gedenken, die sich von neuem unter uns so herrlich, herzerwärmend in dieser Zeit offenbart hat, und ich bringe derselben hier vor Ihnen den Zoll Meiner Bewunderung und Meiner Dankbarkeit dar. Doch gehen wir weiter. Die Tilgung der Staatsschuld schreitet vor. Die Abgaben sind vermindert, die Finanzen geordnet. Sie boten Mir heut das Glück, den Provinzen zum Behufe ihrer Hilfskassen eine Gabe von 200 000 Rthl. anzubieten. Verwaltung und Rechtspflege sind bei uns so lauter, wie wohl kaum in einem andern Lande; bei den Gerichten ist Mündlichkeit und Öffentlichkeit angebahnt: Straßen, Kanäle, Landesverbesserungen aller Art in früher ungekanntem Maße im

Wert; Wissenschaft und Kunst in seltenster Blüte; der Nationalwohlstand im Zunehmen; Handel, Industrie, Gewerbe, wenn auch vor ihren europäischen Schwankungen, leider! nicht geschützt, doch für die Verhältnisse befriedigend; väterliche Fürsorge und bestes Wollen gewiß nirgends zu verkennen; die Presse so frei, als es die Bundesgesetze nur irgend gestatten; die Bekenntnisfreiheit unserer alten Glaubens- und Gewissensfreiheit belebend gefeiert, und unser gerechter Stolz und starker Schild, Mein Heer in Linie und Landwehr unvergleichlich zu nennen. Mit unsern Nachbarn und den Mächten diesseits und jenseits des Weltmeeres stehen wir im besten Vernehmen, und mit unsern Bundesgenossen, in deren Vereinigung wir einst Deutschland befreien und von deren gegenseitiger Eintracht mit uns die Aufrechterhaltung des fast 32jährigen Friedens eines großen Theils von Europa abhängt, ist das Verhältnis fester und inniger wie je.

Vieles könnte Ich noch hinzufügen — geeignet unsere Kniee in Dank gegen Gott zu beugen, aber es sei genug. Denn es reicht vollkommen hin, diesen Dank und eine Zufriedenheit zu begründen, welche trotz mancher gerechten Wünsche, aber bei redlichem Vergleich, als ganz natürlich erscheint. Vor allem sollte man meinen, müsse die Presse Dankbarkeit und Zufriedenheit allseitig verbreiten, denn ich darf es wohl sagen, daß gerade die Presse Mir in besonderem Maße ihren Dank schuldet. Edle Herren und getreue Stände! Ich fordere Ihre deutschen Herzen auf, diesen Dank zu würdigen! Bei aller Anerkennung des ehrenhaften Strebens, die Presse durch einen edlen und gewissen Geist zu heben, ist es doch unzweifelhaft, daß in einem Teile derselben ein finsterner Geist des Verderbens herrscht, ein Geist der Auflockung zum Umsturz und frechster Lüge, schmachvoll für die deutsche Treue und die preussische Ehre. Ich weiß, daß der reine Volksinn feststeht, doch täuschen wir uns darin ja nicht über die argen Früchte des argen Baumes, die unter der Gestalt der Verstimmung, des Mißtrauens und trauriger Einschüchterung von seiten des Liberalismus entgegentreten — und an der Hand noch schlimmerer Erfahrungen, offenen Ungehorsams, geheimer Verschwörung, erklärten Abfalls von allem, was guten Menschen heilig ist, versuchten Königsmords. — Ja bis in unsere Landeskirchen herein zeigen sich diese Früchte neben dem zwiefachen Tode in Gleichgültigkeit und Fanatismus. Aber das Kirchliche gehört nicht vor die Stände. Es hat in beiden Konfessionen seine rechtmäßigen Organe. Ein Bekenntnis vermag Ich doch heute unmöglich zu unterdrücken, eingedenk des entsetzlichen Beginns, Mein Volk um sein heiligstes Kleinod zu betrügen, um den Glauben an seinen und unser aller göttlichen Heiland, Herrn und König. Dies Bekenntnis aber lautet: Ich und Mein Haus, Wir wollen dem Herrn dienen! Ich wende den getrübbten Blick von den Verirrungen weniger auf das Ganze Meines Volkes. Da verflärt er sich in Freuden- thränen, da, m. H., ist bei allen schweren Regierungserfahrungen Mein Trost. Mein Volk ist noch das alte, christliche Volk, das biedere, treue, tapfere Volk, das die Schlachten Meiner Väter geschlagen hat, und dessen ehrenwerte Eigenschaften mit dem Geiste und dem Ruhme des Vaterlandes nur gewachsen sind, das sich einst, wie kein anderes je, in den Tagen der Trübsal mit seinem väterlichen König verband und ihn dann gleichsam auf seinen Schultern von Sieg zu Sieg trug, ein Volk, m. H., oft versucht durch Künste der Verführung, aber immer bewährt gefunden. Auch aus der gewaltigsten dieser Prüfungen wird es rein hervorgehen. Denn schon wird das freche Spiel mit dem Christentum, der Mißbrauch der Religion zu einem Mittel des Umsturzes, mehr und mehr in seiner wahren Gestalt als Sakrilegium erkannt und stirbt hin. Auch ist mein felsenfestes Vertrauen auf Volkstreue, als auf das sicherste Löschmittel des Mordbrandes, noch immerdar herrlich belohnt worden, von den älteren wie von den jüngeren Söhnen unseres preussischen Vaterlandes, da, wo eine andere Sprache als hier geredet wird. Darum, hören Sie es, Edle Herren

und getreue Stände, und möge es durch Sie das ganze Land erfahren: von allen Unwürdigkeiten, denen Ich und Mein Regiment seit sieben Jahren ausgefetzt gewesen, appelliere Ich an Mein Volk! Von allen schändlichen Erfahrungen, die Mir vielleicht noch vorbehalten sind, appelliere Ich im voraus an Mein Volk! Mein Volk kennt Mein Herz, Meine Treue und Liebe zu ihm und hängt in Liebe und Treue an mir; Mein Volk will nicht das Mitregieren von Repräsentanten, die Teilung der Hoheit, der Souveränität, das Brechen der Vollgewalt seiner Könige, die ihm seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet haben und seine teuersten Errungenschaften allein schützen können und — sie schützen werden, so Gott gnädig ist, wie bisher. Wissen Sie aber, m. H.! Ich lese die Gesinnungen des Volks nicht in den grünen Worten und im Jubelruf des Festes, noch weniger in Lob und Tadel der Presse, oder gar in den bedenklischen, zuweilen verbrecherischen Forderungen gewisser Adressen, wie sie wohl an Thron und Stände oder sonst wohin gelangen; Ich habe sie aber mit Meinen Augen in dem rührenden Dank der Menschen gelesen für kaum verheißene, kaum begonnene Wohlthaten, hier wo breite Landstriche unter Wasser standen, dort wo die Menschen kaum vom Hunger genas; in ihrer schönen Freude, in ihren nassen Augen hab' Ich sie gelesen vor drei Jahren bei der Königin und Meiner wunderbaren Lebensrettung! Da ist Wahrheit — und in Meinen Worten ist Wahrheit, wenn Ich sage: Das ist ein herrliches Volk! und Ich fühle ganz das Glück, diesem Volke vorzustehen. Und Ihre Herzen werden Mich verstehen und Mir zustimmen, wenn Ich Sie in dieser großen Stunde auf das eindringlichste auffordere: zeigen Sie sich dieses Volkes wert! Durchlauchtigste edle Fürsten, Grafen und Herren! Sie werden in der Stellung, die Ihnen Mein Gesetz auf dem Vereinten Landtage einräumt, Meine Absicht erkannt haben, daß dieselbe eine würdige, dem Begriffe des deutschen Herrenstandes entsprechende, für das Wohl des Ganzen erprießliche sei. — Ich vertraue Ihnen, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen es tief empfinden, was es heißt und was es fordert, die Ersten einer Nation zu sein. Sie werden Mein Vertrauen lohnen. Sie, m. H. von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! sind, des bin ich fest überzeugt, durchdrungen von der Wahrheit, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen die ersten Ihrer Stände sind, aber auch darum die Wahrer Ihres alten Ruhms. Blicken Sie auf diesen Thron. Ihre und Meine Väter, viele von Ihren und Meines Hauses Fürsten und Ich selbst haben für seine Erhaltung, seine Rettung, seine Ehre, für das Leben des Vaterlandes gekämpft. Gott war mit uns! Jetzt gilt's einen neuen Kampf um dieselben hohen Güter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haars Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Gott wird wieder mit uns sein, denn es gilt den Kampf gegen die bösen Gelüste der Zeit. Ihre Einmütigkeit mit Mir, Ihr thätiges Bekenntnis, Mir helfen zu wollen; den Boden des Rechts (den wahren Acker der Könige) immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtage eine gewonnene Hauptschlacht machen wider jenes arge, rechtlose, Deutschland betrübende und entehrende Treiben, zu Ihrem und des Vaterlandes Ruhm und zur Befriedigung des Volkes. M. H. von der Ritterschaft! seien Sie, wie vor alters, so auch jetzt und künftig die ersten, die dem Banner von Hohenzollern folgen, das in diesen Landen seit bald fünftehalbhundert Jahren aller Ehre vorangeht. Nun, Sie, m. H. von den Städten, legen Sie jetzt vor aller Welt ein lebendiges Zeugnis ab, daß die Intelligenz, deren größere Masse Sie zu vertreten stolz sind, bei uns die rechte, die wahre sei, die durch Religion und Sittlichkeit veredelte, durch Königs- und Vaterlandsliebe bestimmte. Nun, Sie, getreue Vertreter der Landgemeinden, Sie und Ihr Stand sind niemals die letzten, wenn es gilt: mit Gott für König und Vaterland, sei's im Kriege, sei's im Frieden. Hören Sie die Stimme Ihres Königs, der Ihnen zuruft: Jetzt gilt es wieder!

In Meiner Monarchie steht keiner der drei Stände über dem andern oder unter dem andern. Sie stehen alle in gleich richtigen Rechten und in gleich geltenden Ehren neben einander, ein jeder aber in seinen Schranken, ein jeder in seiner Ordnung. Das ist mögliche und vernünftige Gleichheit, das ist Freiheit!

Edele Herren und getreuen Stände! Noch ein Wort über eine Lebensfrage, ja Ich muß sagen über die Lebensfrage zwischen Ihnen und den Ständen. Der hochselige König hat das ständische Wesen nach reiferer Überlegung nur in geschichtlich-deutschem Sinne ins Leben gerufen, und Ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchdringen Sie sich, Ich beschwöre Sie, mit dem Geist dieser uralten Einsetzungen. Sie, meine Herren, sind deutsche Stände im althergebrachten Wortsinne, das heißt vor allem und wesentlich „Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte“, der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei weitem größten Teil dieser Versammlung entsendet. Nachdem aber haben Sie die Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone zuerkannt hat. Sie haben ferner der Krone den Rat gewissenhaft zu erteilen, den dieselbe von Ihnen fordert. Endlich steht es Ihnen frei, Bitten und Beschwerden Ihrem Wirkungskreise, Ihrem Gesichtskreise entnommen, aber nach reiflicher Prüfung an den Thron zu bringen. Das sind die Rechte, das sind die Pflichten germanischer Stände, das Ihr herrlicher Beruf. Das aber ist Ihr Beruf nicht: „Meinungen zu repräsentieren“, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen, denn es führt notwendig zu unlöslichen Verwickelungen mit der Krone, welche aber nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn „Preußen“ nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Meine Stellung und Ihren Beruf klar erkennend und fest entschlossen, unter allen Umständen dieser Erkenntnis treu zu handeln, bin Ich in Ihre Mitte getreten und habe mit königlichem Freimuth zu Ihnen geredet. Mit derselben Offenheit und als höchsten Beweis meines innigen Vertrauens zu Ihnen, gebe Ich Ihnen hier nun Mein königliches Wort, daß Ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüste hätten nach der Rolle sogenannter Volksrepräsentanten. Ich würde es darum nicht gethan haben, weil alsdann nach Meiner tiefinnersten Überzeugung Thron und Staat gefährdet wären und weil ich es als meine erste Pflicht erkenne, Thron und Staat unter allen Verhältnissen und Schickungen Meiner Regierung zu bewahren, wie sie sind. Ich gedenke der Worte eines königlichen Freundes: „Vertrauen weckt Vertrauen“! Das ist wahrlich heute Meine schöne Hoffnung. Daß Mein Vertrauen zu Ihnen ein sehr großes ist, habe Ich Ihnen durch Meine Worte bewiesen und mit der That Ihrer Berufung besiegelt; auch von Ihnen, meine Herren, erwarte Ich Zeugnisse des Vertrauens und in demselben Antwort auf Meine Rede durch die That. Ich habe Sie, Gott ist mein Zeuge, als Ihr treuester, als Ihr wahrster, als Ihr bester Freund berufen, und Ich glaube fest, daß unter den Hunderten vor Mir nicht einer ist, der nicht entschlossen wäre, sich in dieser Zeit als Meinen Freund zu bewähren. Manche unter Ihnen waren zu Königsberg am 10. September 1840 anwesend, und noch jetzt höre ich den donnergleichen Ton Ihres Eides der Treue, der Mir erwärmend durch die Seele drang. Viele von Ihnen haben Mir am Huldigungstage Meiner deutschen Erblande mit Tausenden ein in Meinem Herzen nie verklingendes „Ja“ zugerufen, als Ich Sie aufforderte: Mir mit Herz, Geist, Wort und That in Treue und Liebe zu helfen und beizustehen, Preußen zu erhalten, wie es ist und wie es bleiben muß, wenn es nicht untergehen soll, und im bedächtigen, aber jugendkräftigen Fortschritte Mich nicht zu verlassen, noch zu ver-

fäumen, aber mit Mir auszuhalten durch böse und durch gute Tage". Lösen Sie jetzt Ihr Wort! Erfüllen Sie alle Ihren teuer geleisteten Eid. Sie vermögen es schon bei einer Ihrer wichtigsten Berufsübungen, indem Sie echte, aufrichtige Freunde des Thrones und der wahren guten Sache in die Ausschüsse wählen, Männer, die es begriffen haben, daß es in dieser Zeit die erste Pflicht der Stände ist, jede gute Gesinnung, jede Treue im Lande durch eignes Beispiel zu beleben und zu heben, dagegen jede Art der vielgestalteten Untreue niederzuschlagen, zu entmutigen, Männer, meine Herren, die jeder Knechtschaft feind sind, vor allem Feinde des schmachvollen Joches sind, welches eine irreleitende Meinung (den Namen der Freisinnigkeit brandmarkend) auf Ihre Hälse legen will. Dieser Wahlaht ist ein entscheidender, sehr folgenschwerer Akt. Erwägen Sie das mit Ihrem Herzen und wählen Sie mit Ihrem Gewissen. Bedenken Sie auch, daß die Zeit der Unwissenheit über die Gestaltung des ständischen Wesens vorüber ist. Manches, was die Nachsicht bisher mit dieser Ungevißheit entschuldigen konnte, hat hinfort keine Entschuldigung mehr. Der 3. Februar d. J. hat, wie der 3. Februar 1813, den echten Söhnen des Vaterlandes die Bahn eröffnet, die sie zu wandeln haben. Aber daselbe unaussprechliche Glück, welches damals Meinem ruhmgekrönten Vater zu teil wurde, ist ja auch heute das Meinige, jetzt in diesem Augenblick. Ich rede ja, wie Er, zu preussischen, zu deutschen Männerherzen! Wohlan denn! Durchlauchtige, edle Fürsten, Grafen und Herren, liebe und getreue Stände von Ritterchaft, Städten und Landgemeinden! Gehen Sie mit Gott an Ihre Arbeit! Sie werden sich, des bin ich jetzt in Hoffnung gewiß, durch diese ganze wichtige Zeit Unseres Beisammenseins, während ganz Europa auf Sie blickt, als echte Preußen zeigen, und künftig durch alle Abstufungen Unserer ständischen Versammlungen sich immerdar als echte Preußen bewähren. Dann bleibt auch, glauben Sie mirs, das eine, was not thut, nicht aus, nämlich „Gottes Segen, an dem allein alles gelegen“. — Er wird sich aus unserer Einmütigkeit in einem breiten Strome auf dieses und die kommenden Geschlechter und, ich hoffe es, auf das ganze herrliche deutsche Vaterland ergießen, in einem Strome, an dem sichs gut und sicher wohnen läßt, wie an den wohlverwahrten Ufern der segenspendenden, großen Wasser dieser Erde. Und nun noch einmal aus der Fülle Meines Herzens Willkommen!

65. Rundschreiben der Kurie über Bildung eines Staatsrates. 19. April 1847.

Neben den schweren Sorgen des Pontifikates unterläßt Se. Heiligkeit es keineswegs den Verbesserungen, die in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung notwendig erscheinen, Ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Es würde überflüssig sein hier in Erinnerung zu bringen, was der Heilige Vater bereits gethan hat, um diesen so wichtigen Zweck zu erreichen. Alle, die das wahre Wohl des Staates aufrichtig lieben, und die gewiß die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Unterthanen bilden, erkennen es an, nicht ohne zugleich die Gefühle der Dankbarkeit dem wohlthätigen und edlen Landesherren auszudrücken. Im Vertrauen auf den Beistand des Herrn wird Se. Heiligkeit im begonnenen Systeme fortfahren, die öffentlichen Angelegenheiten innerhalb der gerechten Grenzen, die sich Dieselben nach Ihrer hohen Einsicht vorgeschrieben haben, nach und nach mit so reiflicher Beratung, als ein solches Unternehmen erfordern muß, zu verbessern. Einen neuen Beweis für diese wohlgemeinten Absichten werden Gw. u. s. w. in der gegenwärtigen Mitteilung finden. Ich eröffne Ihnen nämlich, daß Se. Heiligkeit von dem Wunsche beseelt, den Gang der Staatsverwaltung immer zweckmäßiger zu leiten, gefunden ist aus jeder Provinz ein geeignetes, durch soziale Stellung,

durch Besitztum und durch Kenntnisse gleich ausgezeichnetes Subjekt nach Rom zu berufen, das aber auch die Eigenschaften eines treuen, der päpstlichen Regierung wohlgeneigten Unterthans in sich vereinigen und die öffentliche Meinung als das Vertrauen seiner Mitbürger genießen muß. Se. Heiligkeit beabsichtigt diese Subjekte, nach den später noch festzustellenden Grundsätzen, zur Hilfe in der öffentlichen Verwaltung ebensowohl als zur bessern Einrichtung der Municipal-Konfilien und zu ähnlichen Gegenständen zu verwenden. Die Personen, die für dieses Mal und in der Folge von Sr. Heiligkeit werden gewählt werden, müssen aber wenigstens für zwei Jahre ihren Aufenthalt in der Hauptstadt nehmen. Ew. u. f. w. sehen sehr leicht die hohe Wichtigkeit der Wahl solcher Subjekte ein, damit dieselben imstande sind, den Absichten Sr. Heiligkeit vollkommen zu entsprechen. Diese Subjekte dürfen keinen andern Beweggrund haben als die Liebe für das öffentliche Wohl, noch sich einen andern Zweck vorsetzen als den allgemeinen Vorteil. Ew. u. f. w. werden daher die Gefälligkeit haben, zwei oder drei dieser Subjekte aus Ihrer Provinz vorzuschlagen, damit Se. Heiligkeit das geeignetste aus ihnen zu erwählen vermöge. Der bekannte Eifer Ew. u. f. w., Ihre weise Thätigkeit und die Beweise, die Sie bereits von der Sorgfalt gegeben haben, mit welcher Sie den wohlgemeinten Absichten Sr. Heiligkeit zu entsprechen suchen, sind sichere Bürgen, daß Sie auch gegenwärtig die landesherrlichen Bestimmungen pünktlich in Ausübung bringen werden, und dies um so mehr, da es sich um die Maßregel handelt, die dem Staate und jeder Provinz große Vorteile zuführen kann.

Rom, 19. April 1847.

P. Card. Gizzi.

66. Schreiben Metternichs über die italienische Frage an Apponyi. 6. August 1847.

Der gegenwärtige Stand der Staaten, welche den Mittelpunkt der italienischen Halbinsel bilden, lenkt ohne Zweifel die Aufmerksamkeit des Pariser Hofes auf sich. Diese Staaten werden augenblicklich bewegt durch einen Geist des Umsturzes, dessen Folgen uns schwer vorauszu sehen sind. Die geographische Lage unseres eigenen Reiches legt uns die Pflicht auf, mit verdoppelter Aufmerksamkeit den Lauf der kommenden Ereignisse ins Auge zu fassen. Der Kaiser hält es für notwendig, sich gegenüber dem Pariser Hofe offen und klar, wie es Seine Gewohnheit ist, auszusprechen und durch Seine Mitteilungen bezüglich Seiner Gesinnungen die Ansichten der französischen Regierung darüber in Erfahrung zu bringen, was Er als Grundlage zu betrachten haben wird für Sein Verhalten gegenüber den zukünftigen Ereignissen. Italien ist ein geographischer Begriff. Die italienische Halbinsel besteht aus untereinander unabhängigen Staaten. Die Existenz und territoriale Begrenzung dieser Staaten sind begründet durch die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts und bekräftigt durch unbestrittene politische Verträge. Der Kaiser für Seinen Teil ist entschlossen, diese Verträge zu achten und soweit es in seiner Macht steht dieselben unverändert aufrecht zu erhalten.

Sie werden gut thun, Herr Graf, von gegenwärtiger Depeche den Herrn Guizot Einsicht nehmen zu lassen und ihn zu bitten, sich darüber auszusprechen, welchen Wert die französische Regierung darauf legt, auch bezüglich der Garantien, unter welchen der Bestzustand der Souveräne, welche die italienische Halbinsel regieren, bestehen soll. Indem Sie sich dieses Auftrages entledigen, seien Sie gleichzeitig besorgt, Herr Graf, die Versicherung hinzuzufügen, daß Se. Majestät der Kaiser keinen Augenblick sich im Zweifel befinde, daß hierüber vollständiges Einverständnis walte zwischen Ihm und Sr. Majestät dem König Louis Philipp.

67. Chronrede Louis Philipps. 20. Dezember 1847.

Meine Herren Pairs und Deputierte! Ich fühle Mich glücklich, daß Ich, wieder in Ihrer Mitte Mich befindend, keines jener Übel mehr zu beklagen habe, welche die Lebensmittelteuerung auf unserm Vaterlande haften ließ. Frankreich hat sie mit einem Mute ertragen, den ich nicht ohne tiefe Rührung habe wahrnehmen können. Nie sind unter solchen Umständen die öffentliche Ordnung und die Freiheit des Verkehrs so allgemein aufrecht erhalten worden. Der unerschöpfliche Eifer der Privatmildthätigkeit hat unsere gemeinsamen Anstrengungen unterstützt. Unser Handel ist, dank seiner umsichtigen Thätigkeit, nur schwach durch die Krisis berührt worden, welche sich in andern Staaten fühlbar gemacht hat. Wir nahen dem Ende dieser Prüfungen. Der Himmel hat die Arbeiten der Bevölkerungen gesegnet und reiche Ernten bringen überall Wohlfahrt und Sicherheit zurück. Mit Ihnen wünsche Ich Mir Glück dazu, Ich rechne auf Ihre Unterstützung, um die großen öffentlichen Arbeiten zu beendigen, welche, indem sie die Raschheit und Leichtigkeit der Verbindungen über das ganze Königreich ausdehnen, neue Quellen der Wohlfahrt eröffnen müssen. Während hinreichende Hilfsquellen auch ferner zu diesem fruchtbringenden Werke verwendet werden sollen, werden wir zu gleicher Zeit sämmtlich mit gewissenhafter Sparsamkeit über die gute Verwendung des öffentlichen Einkommens wachen, und Ich hege das Vertrauen, daß in dem regelmässigen Budget, welches Ihnen unverzüglich vorgelegt werden wird, die Einnahmen die Ausgaben decken werden. Ein besonderer Gesetzentwurf wird Ihnen vorgelegt werden, um den Salzpreis herabzusetzen, und die Briestare in einem mit dem guten Zustande unserer Finanzen verträglichen Maße abzuändern. Gesetzentwürfe über den öffentlichen Unterricht, über die Gefängnisverwaltung, über unsere Donanenttarife sind bereits Ihren Beratungen unterstellt. Andere Entwürfe werden Ihnen über mehrere wichtige Gegenstände vorgelegt werden, besonders über die Gemeinde-Güter, über die Hypothekenverwaltung, über die Leihhäuser und über die Verwendung der Sparcassen zu neuen Verbesserungen in der Lage der arbeitenden Klassen. Es ist Mein beständiger Wunsch, daß Meine Regierung unter Ihrer Mitwirkung dahin arbeite, zu gleicher Zeit die Sittlichkeit und die Wohlfahrt der Bevölkerungen zu entwickeln. Meine Beziehungen zu allen fremden Mächten flößen Mir das Vertrauen ein, daß der Friede der Welt gesichert ist. Ich hoffe, daß die Fortschritte der allgemeinen Zivilisation überall gemeinschaftlich zwischen den Regierungen und den Völkern zustande kommen werden, ohne die innere Ordnung und die Beziehungen der Staaten zu verändern. Der Bürgerkrieg hat das Glück der Schweiz zerstört. Meine Regierung hatte sich mit den Regierungen von England, Osterreich, Preußen und Rußland verständigt, um diesem befreundeten Nachbarvolke eine wohlwollende Vermittelung anzubieten. Die Schweiz wird, wie Ich hoffe, anerkennen, daß die Achtung vor den Rechten aller und die Aufrechterhaltung der Grundlage des Helvetischen Bundes allein ihr die dauerhaften Bedingungen des Glücks und der Sicherheit verbürgen können, welche Europa ihr durch die Verträge hat gewährleisten wollen. Meine Regierung hat im Einverständnisse mit jener der Königin von Großbritannien Maßregeln ergriffen, durch welche die Herstellung unserer Handelsbeziehungen an den Plata-Strömen endlich gelingen wird. Der erlauchte Chef, der so lange und ruhmreich in Algerien den Oberbefehl führte, hat gewünscht, von seinen Arbeiten auszuruhen. Ich habe Meinem vielgeliebten Sohne, dem Herzoge von Nemours, die große und schwierige Aufgabe anvertraut, diese französische Besitzung zu verwalten. Ich hege den freudigen Gedanken, daß unter Leitung Meiner Regierung und mit Hilfe des ausdauernden Mutes des hochherzigen Heeres, das ihn umgibt, seine Wachsamkeit und seine Ergebenheit die Ruhe, die gute Verwaltung und die Wohlfahrt unserer Niederlassungen sichern werden. Meine Herren! Jemehr ich im Alter

vorrücke, um so mehr weihe Ich mit Ergebenheit dem Dienste Frankreichs, der Wahrnehmung seiner Interessen, seiner Würde, seines Glückes alles, was Gott Mir noch an Thätigkeit und an Kraft gegeben hat und Mir erhält. Inmitten der Aufregung, welche feindliche oder blinde Leidenschaften nähren, belebt und erhält Mich eine Überzeugung: daß wir nämlich in der konstitutionellen Monarchie, in der Eintracht der großen Staatsgewalten die gesicherten Mittel besitzen, alle diese Hindernisse zu übersteigen und allen Interessen unseres teuern Vaterlandes, sittlichen wie materiellen, zu genügen. Halten wir, der Charte gemäß, die soziale Ordnung und alle ihre Bedingungen mit Festigkeit aufrecht. Sichern wir getreulich, der Charte gemäß, die öffentlichen Freiheiten und alle ihre Entwicklungen. Wir werden den uns folgenden Geschlechtern das uns anvertraute Pfand unverfehrt überlassen, und sie werden uns segnen, das Gebäude begründet und verteidigt zu haben, unter dessen Schutze sie glücklich und frei leben werden.

68. Fundamentalstatut König Karl Alberts von Sardinien.
2. Februar 1848.

Wir Karl Albert, König von Sardinien u. s. w. verordnen:

Art. 1. Die römisch-katholische und apostolische Religion ist die einzige Religion des Staates. Die andern jetzt bestehenden Kulte werden nach den Gesezen geduldet.

Art. 2. Die Person des Königs ist heilig und unverleglich. Seine Minister sind verantwortlich.

Art. 3. Dem Könige allein steht die ausführende Gewalt zu. Er ist das Oberhaupt des Staates; er führt den Befehl über die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handels-Verträge, ernennt zu allen Ämtern, erteilt alle zur Ausführung der Geseze nötigen Befehle, ohne die Befolgung dieser Geseze aufheben oder von der Beobachtung derselben entbinden zu können.

Art. 4. Der König allein bestätigt die Geseze und promulgiert dieselben.

Art. 5. Alle Gerechtigkeit geht vom König aus und wird in seinem Namen verwaltet. Er kann begnadigen und die Strafen umändern.

Art. 6. Die gesetzgebende Gewalt wird insgesamt vom Könige und zwei Kammern ausgeübt.

Art. 7. Die erste Kammer ist aus auf Lebzeiten vom Könige ernannten Mitgliedern zusammengesetzt; die zweite ist eine Wahlkammer, auf Grundlage eines zu bestimmenden Wahlcensus.

Art. 8. Geseze zu beantragen, steht dem Könige und den beiden Kammern zu; aber jedes Steuergesetz wird zuerst in der Wahlkammer zum Vorschlage gebracht.

Art. 9. Der König beruft jedes Jahr die zwei Kammern ein, er vertagt die Sesssionen derselben, und kann die Wahlkammer auflösen, muß aber innerhalb einer viermonatlichen Frist eine neue Kammer zusammenberufen.

Art. 10. Keine Steuer darf auferlegt oder erhoben werden, welche nicht von den Kammern votiert und vom Könige bestätigt worden ist.

Art. 11. Die Presse ist frei, jedoch Repressiv-Gesezen unterworfen.

Art. 12. Die individuelle Freiheit wird verbürgt werden.

Art. 13. Die Richter, ausgenommen diejenigen vom Mandamento, werden, nachdem sie während einer zu bestimmenden Zeit ihr Amt versehen haben, unabsehbar sein.

Art. 14. Wir behalten uns vor eine Kommunal-Miliz zu errichten, aus Personen zusammengesetzt, welche einen zu bestimmenden Jensus entrichten. Dieselbe wird unter den Befehlen der verwaltenden Behörden stehen und vom

Minister des Innern abhängig sein. Der König wird die Wirksamkeit derselben einstellen oder sie selbst auflösen können an den Orten, wo er es nötig erachtet wird. Das Grundgesetz, welches Unfern Befehlen gemäß, nach den oben dargelegten Grundlagen vorbereitet werden soll, wird in Kraft treten, nachdem die neue Organisation der Kommunalbehörden in Erfüllung gegangen sein wird. Vom nächsten 1. Juli an wird der Preis des Salzes zu Gunsten der ärmeren Klassen auf 30 Centimen für den Kilogr. herabgesetzt. Wir sind überzeugt, dafür bei den Reichen eine Vergütung für die Staatskasse, den Bedürfnissen des Reiches gemäß, zu finden. Der Allmächtige nehme die neue Ara, welche für unsere Völker ihren Anfang nimmt, unter seinem Schutz.
Gegeben zu Turin, am 8. Februar 1848. Karl Albert.

69. Erste Proklamationen der provisorischen Regierung in Paris. Februar 1848.

Im Namen des souveränen Volkes.

Bürger! Eine provisorische Regierung ist eingesetzt worden; sie ist im Namen des Volkes aus den Bürgern Arago, Louis Blanc, Marie, Lamartine, Flocon, Ledru Rollin, Recurt, Marrast, Albert zusammengesetzt worden. Um über die Vollziehung der Maßregeln zu wachen, welche diese Regierung ergreifen wird, hat der Wille des Volkes noch die Bürger Caussidiere und Sobrier zu Abgeordneten im Polizei-Departement gewählt. Derselbe souveräne Volkswille hat den Bürger Arago für die General-Direktion der Posten aus-ersehen. Als erste Vollziehung der durch die provisorische Regierung erlassenen Befehle wird allen Bäckern und den Lebensmittel-Lieferanten anbefohlen, ihre Magazine für alle diejenigen, welche ihrer nötig haben, geöffnet zu halten. Es wird dem Volke ausdrücklich empfohlen, seine Waffen, seine Stellungen und seine revolutionäre Haltung nicht aufzugeben. Es ist nur zu oft durch den Verrat betrogen worden; es ist wesentlich, die Möglichkeit so schrecklicher und strafwürdiger Attentate nicht mehr übrig zu lassen. Um dem allgemeinen Wunsche des souveränen Volkes zu genügen, hat die provisorische Regierung die Freilassung aller unserer wegen politischer Vergehen eingekerkerten Brüder beschlossen und mit Hilfe der Nationalgarde bewerkstelligt; zugleich aber hat diese Regierung unter dem ehrenhaftesten Beistande der Nationalgarde alle diejenigen in den Gefängnissen belassen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Personen und Eigentum eingesperrt sind. Die Familien der bei der Verteidigung der Rechte des souveränen Volkes getöteten oder verwundeten Bürger werden eingeladen, sobald als möglich den Abgeordneten im Polizei-Departement die Namen der Opfer ihrer Hingebung an die öffentliche Sache anzuzeigen, damit für die dringendsten Bedürfnisse Fürsorge getroffen werden kann.

Geschehen zu Paris, im Hotel der Polizei-Präfectur am 24. Februar 1848.

Die Abgeordneten im Polizei-Departement: Caussidiere und Sobrier.

Der „National“ und die „Reforme“ veröffentlichten allein das folgende Aktenstück:

Proklamation der provisorischen Regierung.

An das französische Volk!

Eine retrograde und oligarchische Regierung ist so eben durch den Heldenmut des Volkes von Paris gestürzt. Diese Regierung ist geflohen, indem sie eine Blutspur hinter sich zurückließ, welche es ihr auf immer verbietet, wieder-zukehren. Das Blut des Volkes ist geflossen wie im Juli; aber dieses Mal wird dieses edle Blut nicht betrogen werden. Es hat eine nationale und populäre Regierung erobert, die mit den Rechten, den Fortschritten und dem

Willen dieses großen und hochherzigen Volkes übereinstimmt. Eine provisorische Regierung, hervorgegangen durch Acclamation und den Drang des Augenblicks, aus dem Willen des Volkes und der Deputierten der Departements in der Sitzung am 24. Februar, ist augenblicklich beauftragt mit der Sorge, den Sieg des Volkes zu organisieren und zu sichern. Diese Regierung ist zusammengesetzt aus den Herren; Dupont (de l' Eure), Lamartine, Cremieux, Arago, Ledru-Rollin, Garnier-Bagès, Marie. Die Regierung hat zu Sekretären die Herren Armand Marrast, Louis Blanc, Ferdinand Flocon ernannt. Diese Bürger haben keinen Augenblick angestanden, die patriotische Mission anzunehmen, welche ihnen durch den Drang des Augenblickes auferlegt war. Wenn das Blut fließt, wenn die Hauptstadt von Frankreich in Flammen steht, so liegt das Mandat der provisorischen Regierung in der Gefahr und in der öffentlichen Wohlfahrt. Ganz Frankreich wird auf sie hören und sie mit seinem Patriotismus unterstützen. Unter der populären Regierung, welche die provisorische Regierung proklamiert, ist jeder Bürger Magistrat. Franzosen! Gebet der Welt das Beispiel, welches Paris für Frankreich gegeben hat; bereitet euch durch Ordnung und Selbstvertrauen auf die kräftigen Institutionen vor, die ihr euch zu geben werdet berufen werden. Die provisorische Regierung will die Republik, unter dem Vorbehalte der Ratifikation des französischen Volkes, welches sogleich befragt werden wird. Weder das Volk von Paris, noch die provisorische Regierung macht Anspruch darauf, ihre Meinung an die Stelle der Meinung der Bürger zu setzen über die definitive Form der Regierung, welche die Volks-Souveränität proklamieren wird. Die Einheit der Nation, von jetzt an durch alle Klassen gebildet, aus welchen sie besteht; die Regierung der Nation durch sie selbst; Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit als Grundsätze; das Volk als Devise und Lozungswort; das ist die demokratische Regierung, welche Frankreich sich selbst schuldig ist, und welche unsere Anstrengungen ihm werden zu sichern wissen.

Zwei vor dem Angriff auf die Tuileries veröffentlichte Proklamationen.
24. Februar 1848.

1) Halb zehn Uhr: Bürger von Paris! Der Befehl ist gegeben, das Feuer einzustellen. Wir sind so eben vom Könige mit der Bildung eines Kabinetts beauftragt worden. Die Kammer wird aufgelöst werden. Der General Lamoriciere ist zum Oberbefehlshaber der großen Nationalgarde ernannt. Die Herren Odilon-Barrot, Thiers, Lamoriciere, Duvergier de Hauranne sind Minister. — Freiheit! — Ordnung! — Eintracht! — Reform! (gez.) Odilon-Barrot, Thiers.

2) Ein Uhr: Bürger von Paris! Der König dankt zu gunsten des Grafen von Paris ab, mit der Herzogin von Orleans als Regentin. Allgemeine Amnestie. — Auflösung der Kammer. — Berufung an das Volk.

Proklamation nach der Besetzung der Tuileries durch das Volk:

1) Pariser!!! Die Regierung von 1830 hat die Nation herausgefordert. Die Nation hat gesiegt. Sie hat das Recht, ihren Willen kund zu geben. Derselbe ist folgender: Eine provisorische Regierung, aus 15 Männern zusammengesetzt, welche ihr Vertrauen einflößen; die Nationalgarde und das Volk sollen die Waffen nicht niederlegen, bis die neue Regierung vollkommen eingerichtet ist.

2) Paris 24. Februar: An die Bürger von Paris! Es ist eine große Revolution vollbracht worden. In 2 Tagen hat die öffentliche Meinung sich mit einer Energie und einer Einmütigkeit ausgesprochen, welche wir fürchten es nicht zu sagen, ihres Gleichen in der Geschichte suchen. 80 000 Mann National-Gardisten befanden sich unter den Fahnen. Mehr als 100 000 Bürger haben zu den Waffen gegriffen. Ihr sorgt für die Bedürfnisse der Freiheit, ihr müßt auch an die Bedürfnisse der Ordnung denken. Organisiert euch, bildet Patrouillen, vermischt euch mit der Nationalgarde, verbindet unter

einander die verschiedenen Punkte der Hauptstadt; bis sich die öffentlichen Gewalten auf ihren natürlichen Grundlagen organisiert haben, bis die Männer, welche es auf sich nehmen werden, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen angefangen haben, ihre Pflichten gegen euch zu erfüllen, seid ihr es, die Paris hüten. Paris verläßt sich auf euren Patriotismus und eure Ergebenheit. Vor allem aber keine Spaltung!

3) Wünsche des Volkes. Reformen für alle. Allgemeine Amnestie, mit Ausnahme der Minister, welche in Anklagezustand versetzt werden. Das Recht der Versammlung geheiligt durch eine baldige Manifestation. Sofortige Auflösung der Kammer und Berufung der Primär-Versammlungen. Stadigarde unter den Befehlen der Municipalität, Abschaffung der Septembergesetze. Freiheit der Rede, Freiheit der Presse, Freiheit der Petition, Freiheit der Assoziation, Freiheit der Wahl. Wahlreform. Jeder Nationalgardist ist Wähler und wählbar. Parlamentare Reform. Befolgung der Deputierten. Die öffentlichen Beamten bleiben auf ihrem Plage. Reform der Pairskammer. Keine königliche Ernennung, keine erbliche Aristokratie. Reform der Verwaltung. Garantien für alle Beamten und Angestellten gegen den Mißbrauch der Gunst und des Einflusses. Das Eigentum respektiert, aber das Recht für die Arbeit garantiert. Die Arbeit dem Volke gesichert. Einigkeit und brüderliche Verbindung zwischen den Häuptern der Industrie und den Arbeitern. Gleichheit der Rechte durch die Erziehung für alle Berufe, Anstalten, Zufluchtsfälle, ländliche Schulen, Stadtschulen. Keine Unterdrückung mehr, keine Ausbeutung der Kinder. Völlige Freiheit der Kulte. Völlige Unabhängigkeit der Gewissen. Die Kirche unabhängig vom Staate. Schutz für alle Schwachen, Frauen und Kinder. Friede und heilige Allianz unter allen Völkern. Abschaffung des Krieges, wo das Volk zum Kanonensfutter dient. Unabhängigkeit für alle Nationalitäten. Frankreich der Beschützer der Rechte der schwachen Völker. Die Ordnung gegründet auf die Freiheit. Allgemeine Brüderschaft!!! Die Redaktion der „Demokratie pacifique“. Es giebt einen Mann in Frankreich, der diese Grundsätze proklamiert hat: Herr v. Lamartine.

70. Bundestagserlaß an das deutsche Volk. 1. März 1848.

Der deutsche Bundestag, als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit Deutschlands, wendet sich vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk. Verfassungsmäßig berufen, für die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands zu sorgen, spricht der Bundestag seine Überzeugung dahin aus, daß beide nur ungefährdet bleiben können, wenn in allen deutschen Landen das einmütigste Zusammenwirken der Regierungen und Völker und die innigste Eintracht unter allen deutschen Stämmen mit gewissenhafter Treue erhalten werde. Nur auf dieser Eintracht und diesem Zusammenwirken beruht die Macht und die Unverletzlichkeit Deutschlands nach außen und die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe, sowie die Sicherheit der Personen und des Eigentums im Innern. Die Geschichte Deutschlands giebt den Beleg hierzu, sowie die bitteren Lehren über die traurigen Folgen, wenn Zwietracht zwischen den Regierungen und Völkern und den einzelnen Stämmen die Kräfte der deutschen Nation zersplittern und schwächen und ihr Inneres zerreißt. Mögen diese teuer erkauften Erfahrungen in der bewegten Gegenwart unvergessen sein und während der stürmischen Zukunft benützt werden, die möglicherweise Deutschland nicht fern steht. Der deutsche Bundestag fordert daher alle Deutschen, denen das Wohl Deutschlands am Herzen liegt — und andere Deutsche giebt es nicht — im Namen des gesamten Vaterlandes dringend auf, es möge jeder in seinem Kreise nach Kräften dahin wirken, daß diese Eintracht erhalten und die gesetz-

liche Ordnung nirgends verletzt werde. Der Bundestag wird von seinem Standpunkt aus alles aufbieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach außen, so wie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen. Deutschland wird und muß auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europas gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des geseglichen Fortschritts und die einheitliche Entwicklung führt dahin. Die Bundesversammlung vertraut mit voller Zuversicht auf den in den schwierigsten Zeiten stets bewährten geseglichen Sinn, auf die alte Treue und die weise Einsicht des deutschen Volkes.

Frankfurt a. M. 1. März 1848.

Die deutsche Bundes-Versammlung,
und in deren Namen

das Präsidium: Dönhoff.

**71. Rundschreiben des Ministers des Auswärtigen, Lamartine,
an die diplomatischen Agenten der französischen Republik.**

5. März 1848.

Mein Herr! Sie kennen die Ereignisse von Paris, den Sieg des Volkes, seinen Heldennut, seine Mäßigung, seine Beschwichtigung, die Wiederherstellung der Ruhe durch die Mitwirkung aller Bürger, wie wenn, in dieser Zwischen-Herrschaft der sichtbaren Gewalten, die allgemeine Vernunft für sich allein die Regierung von Frankreich wäre. Die französische Revolution ist in ihre definitive Periode eingetreten. Frankreich ist Republik; die französische Republik bedarf der Anerkennung nicht, um zu existieren. Sie besteht durch natürliches Recht. Sie ist der Wille eines großen Volkes, welches nur sich selbst seine Berechtigung abverlangt. Da jedoch die französische Republik in die Familie der eingesetzten Regierungen als eine geregelte Macht, und nicht als ein die europäische Ruhe störendes Phänomen einzutreten wünscht, so ist es angemessen, daß Sie der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt sind, schleunig die Grundsätze und die Tendenzen kundmachen, welche fortan die äußere Politik der französischen Regierung bestimmen werden.

Die Proklamierung der französischen Republik ist durchaus kein Angriffs-akt gegen irgend eine Regierungsform in der Welt. Die Regierungsformen haben ebenso legitime Verschiedenheiten, wie die Verschiedenheiten des Charakters, der geographischen Lage und der geistigen, sittlichen und materiellen Entwicklung bei den Völkern. Die Nationen haben, wie die Individuen, verschiedene Alter. Die Grundsätze, welche sie regieren, haben aufeinander folgende Phasen. Die monarchischen, aristokratischen, konstitutionellen, republikanischen Regierungen sind der Ausdruck dieser verschiedenen Stufen der Reife des Genius der Völker. Sie begehren mehr Freiheit in dem Maße, wie sie sich fähig fühlen, mehr zu vertragen; sie verlangen mehr Gleichheit und Volksherrschaft in dem Maße, wie sie von mehr Gerechtigkeit und Liebe für das Volk begeistert sind. Dies ist eine Frage der Zeit. Ein Volk geht verloren, wenn es der Stunde dieser Reife vorgreift, wie es sich entehrt, wenn es sie unbenutzt entweichen läßt. Die Monarchie und die Republik sind in den Augen wahrhafter Staatsmänner keine absoluten Gegensätze, welche sich auf den Tod bekämpfen; es sind Thatsachen, welche einen Gegensatz bilden und Angesichts gegen Angesicht bestehen können, indem sie sich begegnen und sich achten. Der Krieg ist also nicht der Grundsatz der französischen Republik, gleichwie er 1792 ihre verhängnisvolle, und glorreiche Nothwendigkeit wurde. Nach einem halben Jahrhundert auf den Grundsatz von 1792 oder auf den Eroberungsgrundsatz des Kaiserreichs zurückkehren, dies wäre kein Vorschreiten, es hieße in der Zeit rückwärts gehen. Die Revolution von gestern ist ein

Schritt vorwärts, nicht zurück. Die Welt und wir, wir wollen der Verbrüderung und dem Frieden entgegen gehen. Wenn die Lage der französischen Republik 1792 den Krieg erklärte, so erklären die zwischen jenem Zeitraume unserer Geschichte und dem Zeitraume, worin wir leben, bestehenden Verschiedenheiten den Frieden. Suchen Sie diese Verschiedenheiten aufzufassen, um sie in ihrem Umkreise begreiflich zu machen. 1792 war die Nation nicht eine einzige. Zwei Völker bestanden auf dem nämlichen Boden. Ein schrecklicher Kampf verlängerte sich noch zwischen den ihrer Vorrechte entsetzten Klassen und zwischen den Klassen, welche Gleichheit und Freiheit erobert hatten. Die außer Besitz gesetzten Klassen vereinten sich mit dem gefangenen Königtum und mit dem eiferfüchtigen Auslande, um Frankreich seine Revolution abzuleugnen und um ihm die Monarchie, die Aristokratie und die Theokratie durch die Invasion wieder aufzulegen. Die Freiheit hat alles freigemacht. Die Gleichheit vor dem Gesetze hat alles gleich gemacht. Die Verbrüderung, deren Anwendung wir verkündigen und deren Wohlthaten die Nationalversammlung organisieren muß, wird alles vereinigen. Es giebt keinen einzigen Bürger in Frankreich, welcher Meinung er auch angehört, der sich nicht um den Grundsatz „Das Vaterland vor allem“ scharf und der es nicht gerade durch diese Vereinigung allen Versuchen und Besorgnissen der Invasion unbezwingbar macht. 1792 war es nicht das gesamte Volk, welches in den Besitz seiner Regierung eingetreten war, es war bloß die Mittel-Klasse, welche die Freiheit ausüben und genießen wollte. Der Triumph der Mittel-Klasse war damals eigenföchtig, wie der Triumph jeder Oligarchie. Sie wollte die durch alle errungenen Rechte für sich allein zurückbehalten. Sie mußte, um dies zu bewirken, dem Regierungsantritte des Volkes eine starke Diverfion machen, indem sie es auf die Schlachtfelder schleuderte, um es zu verhindern, in seine eigene Regierung einzutreten. Diese Diverfion, es war der Krieg. Der Krieg war der Gedanke der Monarchisten und der Girondisten; er war nicht der Gedanke der mehr vorgeschrittenen Demokraten, welche, wie wir, die aufröchtige, vollständige und regelmäÙige Herrschaft des Volkes wollen, indem sie unter diesem Namen alle Klassen, aus denen das Volk besteht, ohne Ausschließung und Bevorzugung verstanden. 1792 war das Volk nur das Werkzeug der Revolution, es war nicht der Gegenstand derselben. Heute hat sich die Revolution durch das Volk und für dasselbe gemacht; es ist selbst die Revolution. Zudem es darin eintritt, bringt es seine neuen Bedürfnisse der Arbeit, des Gewerbfleißes, des Unterrichts, des Ackerbaues, des Handels, der Sittlichkeit, des Wohlseins, des Eigentums, des wohlfeilen Lebens, der Schiffahrt und der Zivilisation mit, welche sämtlich Bedürfnisse des Friedens sind. Das Volk ist der Friede; es ist ein und dasselbe Wort. 1792 waren die Ideen von Frankreich und Europa nicht vorbereitet, die große Harmonie der Nationen zu begreifen und zum Besten des menschlichen Geschlechtes unter sich aufzunehmen. Der Gedanke des ablaufenden Jahrhunderts war nur in den Köpfen einiger Philosophen. Heute ist die Philosophie populär. Fünzig Jahre der Freiheit zu denken, zu reden und zu schreiben, haben ihr Ergebnis hervorgebracht. Die Bücher, die Journale, die Tribünen haben das Apostolat der europäischen Vernunft bewirkt. Die Vernunft, überallhin strahlend, über die Grenzen der Völker hinaus, hat zwischen den Geiftern diese große geistige Nationalität geschaffen, welche die Vollendung der französischen Revolution und die Errichtung der internationalen Verbrüderung auf dem Erdkreise sein wird. Kurz 1792 war die Freiheit eine Neuheit, die Gleichheit war ein Argerniß, die Republik war eine Aufgabe. Das Anrecht der Völker, durch Fénelon, Montesquieu, Rousseau kaum entdeckt, war so sehr vergessen, vergraben, durch die alten feudalen, dynastischen und priesterlichen Überlieferungen entweiht, daß den Staatsmännern der alten Schule die rechtmäßige Einschreitung des Volkes in seinen Angelegenheiten eine Ungeheuerlichkeit bedünkte. Die Demokratie machte zugleich die Throne und die Grund-

lagen der Gesellschaft zittern. Heute haben sich die Throne und die Völker an das Wort, an die Formen und an die regelmäßigen Agitationen der in verschiedenen Verhältnissen fast in allen Staaten ausgeübten Freiheit gewöhnt. Sie werden sich an die Republik gewöhnen, welche ihre vollständige Form bei den reiferen Nationen ist. Sie werden anerkennen, daß es eine konservierende Freiheit giebt; sie werden anerkennen, daß man in der Republik nicht bloß eine bessere Ordnung, sondern daß man in dieser Regierung aller für alle mehr wahrhafte Ordnung haben kann, als in der Regierung einiger für einige.

Aber abgesehen von diesen uneigennütigen Betrachtungen sollte das alleinige Interesse der Befestigung und der Dauer der Republik schon den Staatsmännern von Frankreich Friedensgedanken einflößen. Nicht das Vaterland ist es, welches im Kriege die meiste Gefahr läuft, die Freiheit ist es. Der Krieg ist fast immer eine Diktatur. Die Soldaten vergessen die Institutionen über den Männern. Der Ruhm blendet die Vaterlandsliebe. Der Zauber eines siegreichen Namens umschleiert das Attentat auf die National-Souveränität. Die Republik will Ruhm, ohne Zweifel, aber sie will ihn für sich selbst und nicht für Cäsare oder Napoleone. Täuschen Sie sich nichtsdestoweniger nicht. Diese Ideen, welche die provisorische Regierung Sie beauftragt als Pfand der europäischen Sicherheit den Mächten darzubieten, haben nicht zum Zweck, der Republik für die Kühnheit, daß sie zu entstehen wagte, Verzeihung zu verschaffen, und noch weniger bezwecken sie demütig die Stelle eines großen Rechts und eines großen Volkes in Europa zu verlangen. Sie haben einen edleren Zweck, den nämlich, die Souveräne und die Völker nachdenken zu machen, ihnen nicht zu gestatten, sich unfreiwillig über den Charakter unserer Revolution zu täuschen, dem Ereignisse sein wahres Licht und seine richtige Physiognomie, und der Menschlichkeit Unterpfänder zu geben, bevor wir solche unseren Rechten und unserer Ehre geben, wenn sie mißkannt oder bedroht würden. Die französische Regierung wird also den Krieg gegen niemand beabsichtigen. Sie hat nicht zu sagen nötig, daß sie ihn annehmen wird, wenn man dem französischen Volke Kriegsbedingungen stellt. Der Gedanke der Männer, welche in diesem Augenblick Frankreich regieren, ist folgender: Glücklich Frankreich, wenn man ihm den Krieg erklärt und wenn man es auf solche Weise zwingt, an Stärke und Ruhm, trotz seiner Mäßigung, größer zu werden! Schreckliche Verantwortlichkeit über Frankreich, wenn die Republik selbst den Krieg erklärt, ohne dazu herausgefordert zu sein! In dem ersteren Falle würden ihr kriegerischer Geist, ihre Ungeduld, ihre während so vieler Friedensjahre angesammelte Kraft sie daheim unbesiegbar und vielleicht jenseits ihrer Grenzen fürchtbar machen. Im zweiten Falle würde sie die Erinnerungen an ihre Eroberungen, welche die Nationalitäten abgeneigt machen, gegen sich wenden, und sie würde ihr erstes und ihr allgemeinstes Bündnis kompromittieren: den Geist der Völker und der Genius der Zivilisation.

Nach diesen Grundsätzen, mein Herr, welche die Grundsätze Frankreichs bei kaltem Blut sind, Grundsätze, welche es ohne Furcht, wie ohne Trotz seinen Freunden und seinen Feinden bieten kann, werden Sie wohl die folgenden Erklärungen sich einprägen wollen: Die Verträge von 1815 bestehen nicht mehr von Rechts wegen in den Augen der französischen Republik; die territorialen Umgrenzungen dieser Verträge sind jedoch eine Thatfache, welche sie als Grundlage und als Ausgangspunkt in ihren Beziehungen mit den anderen Mächten zuläßt. Wenn aber die Verträge von 1815 nur noch als durch gemeinsame Übereinstimmung abzuändernde Thatfachen bestehen, und wenn die Republik laut erklärt, daß sie das Recht und den Beruf hat, regelmäßig und friedlich zu diesen Abänderungen zu gelangen, so bestehen der gesunde Verstand, die Mäßigung, das Gewissen und die Klugheit der Republik, und sind für Europa eine bessere und ehrenhaftere Garantie, als die Buchstaben dieser von ihm so oft verletzten und abgeänderten Verträge. Suchen Sie, mein Herr,

diese Emanzipation der Republik von den Verträgen von 1815 begreiflich zu machen, ihre aufrichtige Zulassung zu bewirken und zu zeigen, daß diese Freimachung nichts mit der Ruhe von Europa Unversöhnliches hat. So würde, wir sagen es laut, wenn die Stunde der Wiederaufrichtung einiger in Europa oder anderswo unterdrückten Nationalitäten uns in den Verfügungen der Vorsehung gelegen zu haben schiene, wenn die Schweiz, unsere treue Verbündete seit Franz I., in der Bewegung des Wachstums, welche sie bei sich bewerkstelligt, um dem Bund der demokratischen Regierungen eine Kraft mehr zu leihen, beschränkt und bedroht würde, wenn die unabhängigen Staaten Italiens angegriffen würden, wenn man ihren innern Umbildungen Grenzen oder Hindernisse auferlegen würde, wenn man ihnen mit bewaffneter Hand das Recht bestritte, sich zu verbünden, um ein italienisches Vaterland zu befestigen — die französische Republik sich berechtigt glauben, sich selbst zu waffnen, um diese legitimen Bewegungen des Wachstums und der Nationalität der Völker zu beschützen. Die Republik, Sie sehen es, ist mit dem ersten Schritte über die Ara der Achtungen und Diktaturen hinausgetreten. Sie ist entschlossen die Freiheit im Innern niemals zu verhüllen. Sie ist in gleicher Weise entschlossen, nie ihr demokratisches Prinzip nach außen zu verhüllen. Sie wird niemand die Hand legen lassen zwischen das friedliche Strahlen ihrer Freiheit und den Blick der Völker. Sie verkündet sich als geistige und herzliche Verbündete aller Rechte, aller Fortschritte, aller legitimen Entwicklungen der Institutionen der Völker, welche nach dem nämlichen Grundsätze, wie der ihrige, leben wollen. Sie wird keine stumme oder brandstiftende Propaganda bei den Nachbarn machen. Sie weiß, daß es keine dauerhaften Freiheiten giebt, außer denen, welche von selbst aus ihrem eigenen Boden erwachsen. Aber sie wird durch die Wärme ihrer Ideen, durch das Schauspiel der Ordnung und des Friedens, welches sie der Welt zu geben hofft, den einzigen und rechtlichen Proselytismus machen, den Proselytismus der Achtung und der Sympathie. Dies ist keineswegs der Krieg, dies ist die Natur; dies ist nicht die Welt in Brand stecken, es ist von seinem Plaze aus auf den Gesichtskreis der Völker strahlen, um ihnen zugleich voranzugehen und sie zu leiten. Wir wünschen für die Humanität, daß der Friede bewahrt werde, wir hoffen es sogar. Eine einzige Kriegsfrage ist vor einem Jahre zwischen Frankreich und England gestellt worden. Diese Kriegsfrage hatte nicht das republikanische Frankreich gestellt, sondern die Dynastie. Die Dynastie nimmt mit sich die Gefahr des Krieges hinweg, welche sie durch den rein persönlichen Ehrgeiz ihrer Familien-Bündnisse in Spanien für Europa angeregt hatte. So lastete diese häusliche Politik der gefallenen Dynastie, welche seit siebzehn Jahren auf unserer Nationalwürde lastet, zu gleicher Zeit durch ihre Ansprüche auf eine Krone mehr in Madrid, auf unseren liberalen Bündnissen und auf dem Frieden. Die Republik hat keinen Ehrgeiz. Die Republik hat keinen Nepotismus; sie erbt nicht die Ansprüche einer Familie. Möge Spanien sich selbst regieren; möge Spanien unabhängig und frei sein. Frankreich rechnet für die Haltbarkeit dieses natürlichen Bündnisses mehr auf die Gleichförmigkeit der Grundsätze als auf die Successionen des Hauses Bourbon.

So ist, mein Herr, der Geist der Ratschläge der Republik. So wird unveränderlich der Charakter der freien, starken und gemäßigten Politik sein, welche Sie zu vertreten haben werden. Die Republik hat in der Geburt und inmitten eines nicht vom Volke veranlaßten Kampfes drei Worte ausgesprochen, welche ihre Seele enthüllt haben und welche auf ihre Wiege die Segnungen Gottes und der Menschen herabrufen werden: Freiheit, Gleichheit, Brüderchaft. Sie hat am andern Tage durch die Abschaffung der Todesstrafe in politischen Dingen den wahrhaften Kommentar zu diesen drei Worten im Innern geliefert: geben Sie ihnen auch ihren wahren Kommentar im Auslande. Der Sinn dieser drei Worte, auf unsere auswärtigen Beziehungen angewendet, ist fol-

gender: Freimachung Frankreichs von den Ketten, welche auf seinen Grundstüben und auf seiner Würde lasteten; Wiedererlangung des Ranges, den es im Niveau der großen europäischen Mächte einnehmen muß; endlich Erklärung von Bündnis und Freundschaft an alle Völker. Wenn Frankreich seinerseits das Bewußtsein des liberalen und zivilisierenden Berufes im Jahrhundert hat, so liegt darin nicht eines jener Worte, welche Krieg andeuten. Wenn Europa klug und gerecht ist, so liegt darin nicht eines jener Worte, welche nicht Frieden andeuten.

Genehmigen Sie, mein Herr u. s. w.

Lamartine,

Mitglied der provisorischen Regierung der Republik und
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

72. Die Volkskommission in Hanau an den Kurfürsten von Hessen. 9. März 1848.

Königliche Hoheit! Durch die Proklamation Eurer königlichen Hoheit vom 7. d. sind die Wünsche des Volkes nicht erfüllt und seine Bitten unvollständig gewährt worden. Das Volk hat sich eine Kommission erwählt, und diese verlangt nun für dasselbe und namens seiner: 1) Befegung aller Ministerien, soweit diese nicht neuerdings geschehen ist, mit Männern, welche das Vertrauen des Volkes genießen. 2) Auflösung der wiederinberufenen Ständeversammlung und alsbaldige Berufung neu zu wählender Stände. 3) Bewilligung vollständiger Pressfreiheit auf Grund der hierzu in § 95 der Verfassungsurkunde gewährten Zuständigkeit. 4) Vollständige Amnestie für alle seit dem Jahre 1830 begangenen politischen Vergehen. 5) Gewährung vollständiger Religions- und Gewissensfreiheit und deren Ausübung. 6) Hinwirkung bei dem deutschen Bunde auf Bildung einer deutschen Volkskammer. Zurücknahme aller den Genuß verfassungsmäßiger Rechte beschränkender Beschlüsse. 7) Die bestimmte Zusage, daß die bereits durch die Proklamation vom 7. d. zugesicherten und in Beziehung auf die ausgesprochenen Desiderien weiter erforderlichen Gesetzeswürfe der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden. 8) Entschliebung Ew. königlichen Hoheit binnen drei Tagen von heute an, deren Verstreichung ohne Antwort als Ablehnung angesehen werden soll. — Jetzt ist die Stunde gekommen, wo Sie zu zeigen haben, königliche Hoheit, wie Sie es mit dem Volke meinen. Zögern Sie nicht einen Augenblick zu gewähren, vollständig zu gewähren! Besonnene Männer, königliche Hoheit, sagen Ihnen hier, daß die Aufregung einen furchtbaren Charakter angenommen hat. Bewaffneter Zuzug aus den Nachbarstädten ist bereits vorhanden; schon wird man mit dem Gedanken einer Lostrennung vertraut und kennt recht wohl das Gewicht der vollendeten Thatsache. Königliche Hoheit, gewähren Sie! Gott lenke Ihr Herz!

Hanau, 9. März 1848.

Die Volkskommission.

73. Manifest des Kaisers von Osterreich. 15. März 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Osterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte u. s. w. haben nunmehr solche Verfügungen getroffen, die Wir als zur Erfüllung der Wünsche Unserer treuen Völker erforderlich erkannten. Die Pressfreiheit ist durch Meine Erklärung der Aufhebung der Censur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht. Eine Nationalgarde, errichtet auf den Grundlagen des Besitzes und der Intelligenz, leistet bereits die erspriechlichsten Dienste. Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Zentral-

Kongregationen des lombardisch-venetianischen Königreichs in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der von Uns beschlossenen Konstitution des Vaterlandes ist das Nötige verfügt. Sonach erwarten Wir mit Zuversicht, daß die Gemüter sich beruhigen, die Studien wieder ihren geregelten Fortgang nehmen, die Gewerbe und der friedliche Verkehr sich wieder beleben werden. Dieser Hoffnung vertrauen Wir um so mehr, als Wir Uns heute in eurer Mitte mit Rührung überzeugt haben, daß die Treue und Anhänglichkeit, die ihr seit Jahrhunderten Unsern Vorfahren ununterbrochen, und auch Uns bei jeder Gelegenheit bewiesen habet, euch noch jetzt wie von jeher befehlet.

Wien, den 15. März 1848.

Ferdinand.

74. Patent wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages in Preußen. 18. März 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. Als Wir am 14. d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um vereint mit ihnen diejenigen Maßregeln zu beschließen, welche die Unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen notwendig bedingen, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, anderseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden. Jetzt nach jenem wichtigen Ereignis finden Wir Uns vor allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welches die Vorschläge sind, die Wir Unsern deutschen Bundesgenossen zu machen beschloffen haben. Vor allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Vereine der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundes-Repräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundes-Repräsentation eine konstitutionelle Verfassung aller deutschen Länder notwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen. Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehr-Verfassung und werden beantragen, solche im wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welcher Unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeeren sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernem Meeren Achtung verschaffen werde. Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und den Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen. Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimatsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesamten deutschen Vaterlande. Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbfleiß seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge. Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantien gegen dem Mißbrauch für das gesamte deutsche Vater-

land. Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir daher auf die bereiteste Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und des gesamten deutschen Volkes, welches wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch teilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist. Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unserer Absichten, ja daß schon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unserem großen Schmerze das deutsche Vaterland erfüllt, Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht, — ja Wir hoffen, daß jene Maßregeln Deutschland in sich stark, nach außen geachtet machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr eines dauernden, gesegneten Friedens finden möge. Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden könne, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nötig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des Vereinigten Landtages zu beschleunigen und beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag den 2. April d. J. zu bewirken.

Gegeben Berlin 18. März 1848.

Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

Mähler, v. Rother, Eichhorn, v. Thile, v. Savigny, v. Bodelschwingh,
Graf zu Stolberg, Ulden, Frhr. v. Canitz, v. Dürsberg, v. Rohr.

75. Ansprache Friedrich Wilhelms IV. an die Berliner. 19. März 1848.

An meine lieben Berliner. Durch Mein Einberufungs-Patent vom heutigen Tage habt Ihr das Pfand der treuen Gesinnung eures Königs zu euch und zum gesamten deutschen Vaterlande empfangen. Noch war der Jubel, mit dem unzählige treue Herzen Mich begrüßt hatten, nicht verhallt, so mischte ein Haufen Ruhestörer aufrührerische und freche Forderungen ein und vergrößerte sich in dem Maße, als die Wohlgefinnten sich entfernten. Da ihr ungestümes Vordrängen bis ins Portal des Schlosses mit Recht arge Absichten befürchten ließ, und Beleidigungen wider Meine tapferen und treuen Soldaten ausgestoßen wurden, mußte der Platz durch Kavallerie im Schritt und mit eingesteckter Waffe gesäubert werden, und 2 Gewehre der Infanterie entluden sich von selbst, Gottlob, ohne irgend jemand zu treffen. Eine Rotte von Bösewichtern, meist aus Fremden bestehend, die sich seit einer Woche, obgleich aufgesucht, doch zu verbergen gewußt hatten, haben diesen Umstand im Sinne ihrer argen Pläne durch augenscheinliche Lüge verdreht und die erhitzten Gemüter von vielen Meiner treuen und lieben Berliner mit Rachege danken um vermeintlich vergoffenes Blut! erfüllt, und sind so die greulichen Urheber von Blutvergießen geworden. Meine Truppen, eure Brüder und Landsleute, haben erst dann von der Waffe Gebrauch gemacht, als sie durch viele Schüsse aus der Königsstraße dazu gezwungen wurden. Das siegreiche Vordringen der Truppen war die notwendige Folge davon. An euch, Einwohner Meiner geliebten Vaterstadt, ist es jetzt, größerem Unheil vorzubeugen. Erkennt, euer König und treuester Freund beschwört euch darum, bei allem, was euch heilig ist, den unseligen Irrtum! kehrt zum Frieden zurück, räumt die Barrikaden, die noch stehen, hinweg, und entsendet an Mich Männer, voll des echten alten Berliner Geistes mit Worten, wie sie sich eurem Könige gegenüber geziemen, und ich gebe euch Mein königliches Wort, daß alle Straßen

und Plätze sogleich von den Truppen geräumt werden sollen und die militärische Besetzung nur auf die notwendigen Gebäude, des Schlosses, des Zeughauses und weniger anderer, und auch da nur auf kurze Zeit beschränkt werden wird. Hört die väterliche Stimme eures Königs, Bewohner Meines treuen und schönen Berlins, und vergesst das Geschehene, wie Ich es vergessen will und werde in Meinem Herzen, um der großen Zukunft willen, die unter dem Friedens-Segen Gottes, für Preußen und durch Preußen für Deutschland anbrechen wird. Eure liebevolle Königin und wahrhaft treue Mutter und Freundin, die sehr leidend darnieder liegt, vereint ihre innigen, thränenreichen Bitten mit den Meinigen.

Geschrieben in der Nacht vom 18.—19. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

76. Schreiben des Königs von Preußen an den Herzog von Schleswig-Holstein-Augustenburg. 24. März 1848.

Durchlauchtigster Herzog! Auf Ew. Durchlaucht Schreiben vom heutigen Tage in betreff des bedrohlichen Zustandes in den Herzogtümern Schleswig-Holstein eröffne Ich Ihnen hiermit Folgendes: Ich habe Mich der Wahrung der deutschen Sache für die Lage der Gefahr unterzogen, nicht, um die Rechte anderer zu usurpieren, sondern um das Bestehende nach außen und im Innern nach Kräften zu erhalten. Zu diesem bestehenden Rechte rechne Ich dasjenige der Herzogtümer Schleswig-Holstein, welches in den, die Rechte des Königreiches Dänemark in keiner Weise verletzenden Sätzen ausgesprochen ist: 1) daß die Herzogtümer selbständige Staaten sind; 2) daß sie fest mit einander verbundene Staaten sind; 3) daß der Mannsstamm in den Herzogtümern herrscht. In diesem Sinne habe Ich Mich bereits beim Bundestage erklärt, und bei diesem bestehenden Rechtsverhältnisse bin Ich bereit, in Betracht des Bundesbeschlusses vom 7. September 1846 die Herzogtümer Schleswig-Holstein gegen etwaige Übergriffe und Angriffe mit den geeignetsten Mitteln zu schützen. Ich hoffe übrigens, daß der Nationalität der Herzogtümer keine ernstliche Gefahr droht, und bin entgegengegesetzten Falles der festen Zuversicht, daß Meine deutschen Bundesgenossen, gleich Mir, zum Schutze derselben herbeieilen werden.

Mit aufrichtiger Freundschaft verbleibe Ich

Ew. Durchlaucht freundwilliger Better.

Berlin, den 24. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

77. Anruf der provisorischen Regierung in Kiel. 24. März 1848.

Mitbürger! Unser Herzog ist durch eine Volksbewegung in Kopenhagen gezwungen worden, seine bisherigen Ratgeber zu entlassen und eine feindliche Stellung gegen die Herzogtümer einzunehmen. Der Wille des Landesherrn ist nicht mehr frei und das Land ohne Regierung. Wir werden es nicht dulden wollen, daß deutsches Land dem Raube der Dänen preisgegeben werde. Große Gefahren erfordern große Entschlüsse; zur Verteidigung der Grenze, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bedarf es einer leitenden Behörde. Folgend der dringenden Notwendigkeit und gestützt auf das bisher uns bewiesene Zutrauen, haben wir, dem ergangenen Rufe folgend, vorläufig die Leitung der Regierung übernommen, welche wir zur Aufrechterhaltung der Rechte des Landes und der Rechte unseres angestammten Herzogs in seinem Namen führen werden. Wir werden sofort die Vereinigte Ständeversammlung berufen, und die übernommene Gewalt zurückgeben, sobald der Landesherr

wiederm frei sein wird oder von der Ständeversammlung andere Personen mit der Leitung der Landes-Angelegenheiten beauftragt werden. Wir werden uns mit aller Kraft den Einheits- und Freiheitsbestrebungen Deutschlands anschließen. Wir fordern alle wohlgesinnten Einwohner des Landes auf, sich mit uns zu vereinigen. Laßt uns durch Festigkeit und Ordnung dem deutschen Vaterlande ein würdiges Zeugnis des patriotischen Geistes geben, der die Einwohner Schleswig-Holsteins erfüllt. Der abwesende Advokat Brunner wird aufgefordert werden, der provisorischen Regierung beizutreten.

Kiel, den 24. März 1848. Die provisorische Regierung.
Befeler. Friedrich Prinz zu Schleswig-Holstein.
F. Neventlow. — W. I. Schmidt.

78. Proklamation des Königs von Sardinien an die Lombardei. 24. März 1848.

Völker der Lombardei und der venetianischen Staaten! Die Geschichte Italiens gelangen zur Reife, ein glückliches Loß scheint den unerfrockenen Verteidigern mit Füßen getretener Rechte entgegenzulachen. Sympathieen des Volksstammes, Verständnis unserer Zeit, Gemeinschaft der Wünsche sind die Beweggründe, welche uns gleich von vornherein veranlaßten, der einmütigen Bewunderung beizupflichten, welche Europa euch zollt. Unsere Armeen, welche sich bereits an den Grenzen zusammengezogen, als ihr die Befreiung des glorreichen Mailands erwartetet, kommen euch jetzt fernere Beweise zu bringen von der Hilfe, welche der Bruder vom Bruder, der Freund vom Freunde erwartet. Wir werden eure gerechten Wünsche unterstützen, indem wir uns auf die Hilfe Gottes verlassen, welche sichtbar mit uns ist, des Gottes, welcher Italien Pius IX. gesandt, des Gottes, welcher durch einen so wunderbaren Impuls Italien in stand gesetzt hat, durch sich selbst zu wirken. Und um noch besser durch äußere Handlungen die Einheit italienischer Gefühle an den Tag zu legen, so ist es Unser Wille, daß Unsere Truppen, indem sie über die lombardisch-venetianische Grenze gehen, das Schild Savoyens über dem dreifarbigem italienischen Bannern tragen.

79. Tagesbefehl des Prinzen Friedrich zu Schleswig-Holstein. 27. März 1848.

Soldaten! Das Vertrauen der Herzogtümer ruft mich an eure Spitze; ich schätze mich glücklich in diesem heiligen Kampfe für das teure Vaterland euer Führer zu sein. Der Kampf hat begonnen, der Däne rückt an des Vaterlandes Grenze, schleswig-holsteinischer Mut wird ihm mit Gott den Weg über die Belte zeigen. Scharet euch mit Vertrauen um eure Führer, die begeistert wie ihr von Vaterlandsliebe, euch zum Siege führen werden. Die edelsten Männer und Jünglinge des Vaterlandes eilen zu euren Fahnen — ganz Deutschland sendet euch seine besten Männer! Auf denn mit Gott! Laßt uns den Dänen schlagen, wo wir ihn finden, bevor fremde Truppen uns den Lorbeer entwenden. Ziehet mit Gott, meine Waffenbrüder, die ihr die Vorhut bildet; am Tage der Ehre bin ich bei euch!

Mendsburg, 27. März 1848.

Friedrich, Prinz zu Schleswig-Holstein.

80. Offener Brief Georg Herweghs an die freigewordene deutsche Presse. 1. April 1848.

Ist es möglich, ein solches Geschrei zu erheben um ein paar Tausend Deutsche, die aus der Fremde in ihr Vaterland zurückkehren wollen und die zu diesem Zweck und im Interesse der Ordnung thun, was alle Welt jetzt thut, d. h. sich vereinigen, um wie sie zusammen gelitten haben, nun auch in der Heimat, nicht gegen die Heimat, zusammen zu kämpfen? Und haben nicht gerade diese Deutschen, welche zum Teil Not und Mangel, zum Teil politische Verfolgung in die Fremde getrieben, und welche mehr geduldet haben als viele Phrasenmacher auf deutschen Tribünen, eine doppelte Aufforderung und einen doppelten Beruf, an der Befreiung ihres Vaterlandes und einer bessern Gestaltung der Dinge thätig mitzuwirken? Wer wagt es, den ihnen zukommenden Anteil an eurem Kampfe zu schmälern? Haben sie nicht auch wie ihr die Pflicht, ihre unveräußerlichen Rechte laut und stürmisch, ebenso laut wie ihr einzufordern? Ihr wollt sie mit Flinten und Kanonen, mit Feuer und Schwert empfangen und vertilgen, weil sie vielleicht bewaffnet erschienen? Edle Sprache der jungen deutschen Freiheit! Entweder ist es euch Ernst mit der allgemeinen Volksbewaffnung, und dann könnt ihr keinen eurer Brüder davon ausschließen, oder ihr fürchtet noch, gesteht es, das bewaffnete Volk und Ihr seid Heuchler, die nur von Volksbewaffnung reden, um einer schwindenden Popularität für einen Augenblick wieder auf die Beine zu helfen. Ihr sagt, man braucht uns nicht. Man braucht jedermann. Ihr sagt, ihr könnt ohne diese Fremden, wie ihr eure Brüder nennt (und darunter eure besten Brüder) fertig werden? Fertig werden in eurem Sinne, ja! In unserm, im demokratischen Sinne, nein! Denn wir wollen nicht einmal die Freiheit, wenn es möglich wäre, durch euch! Wir wollen sie durch uns, wir wollen sie durch alle wie für alle. Niemand hat ein Mandat vom Volke bekommen, und niemand wird uns verwehren, selbst an Ort und Stelle unser Wort aus unserm Munde anzubringen. Wir werden kommen, denn es ist unsere Pflicht zu kommen. Wir erkennen keine andere Macht auf Erden als das Volk selbst und den Willen des ganzen Volkes. Wir werden uns weder durch die reaktionären noch durch die liberalen Leithämmel zurückhalten lassen, auch nicht durch die Liberalen, welche aus konstitutionellen plötzlich Republikaner geworden sind, um das Hest der Bewegung sich nicht aus den Händen winden zu lassen. Wir glauben und gestehen es offen, daß ohne vorhergegangenen Volkssturm die neue Zeit für Deutschland nicht herauf geführt werden wird, und wir halten uns, wenn auch für ein kleines, so doch für kein ganz unnützes Element in solchem Volkssturme; denn wir bringen die Erfahrung einer Revolution und tapfere deutsche Kämpfer von den Pariser Barrikaden mit uns. Wir verlangen die schnelligste Abschaffung der Monarchie für ganz Deutschland, da weder mit einem König von Preußen noch mit einem Kaiser von Oesterreich ein ernsthafter Kampf gegen den Feind im Osten geführt werden kann, welche beide in ihm immer ihren geheimen Verbündeten sehen werden. Die Republik ist für uns eine Gewissenssache, eine religiöse Angelegenheit. Die Monarchie kann heute auch von keiner Majorität uns mehr aufgedrungen werden. Die Zeit drängt und der Krieg ist vor der Thür. Seid ihr wirklich vor unserer Ankunft mit allem fertig, so bleibt euern Brüdern in Paris immer noch übrig, das erste Regiment der deutschen Republik gegen den russischen Absolutismus zu bilden, und dazu sind sie alle ohne Ausnahme bereit.

81. Aufruf Struves und Heinzes von Straßburg. 29. April 1848.

Eine Übermacht von vertierten, aus der Ferne herbeigezogenen Söldlingen, deren Spuren nur Akte der empörendsten Perfidie und blutiger Barbarei sind, hat in Baden die republikanischen Waffen einstweilen niedergeschlagen und dem Volke das ihm verhaßte Fürstenregiment wieder aufgezungen. Es gilt jetzt, mit aller Energie den Kampf von neuem vorzubereiten, und zwar in einer planmäßigen Weise, welche der republikanischen Partei Deutschlands zur Zeit bessere Erfolge zu sichern im Stande ist, als eine Erhebung, die notwendig ebenso wenig vorbereitet werden konnte, als sie länger zu umgehen war. Die Unterzeichneten haben deshalb in Verbindung mit den Bürgern Becker, Bruhe und Lommel einen provisorischen Central-Ausschuß gebildet, dessen Sitz Straßburg und dessen Aufgabe ist, die vereinzelt bestehenden Bestrebungen zu einigen und die zerstreuten Kräfte nach einem gemeinsamen Ziele zu richten. Indem wir uns vorbehalten, über unsern Zweck uns weiter auszusprechen und namentlich die irrefeleitete öffentliche Meinung über die wahre Lage der Dinge aufzuklären, erlassen wir diese vorläufige Anzeige mit dem Ersuchen, alle einschlägigen Mitteilungen, sowie alle Unterstützungen unserer Sache hierher richten zu wollen. Wir rechnen darauf, daß die republikanische Partei Deutschlands in dem Mißlingen ihrer ersten Unternehmungen nur einen Sporn zu verdoppelten Anstrengungen finden und daß sich die Sympathie für ihre gerechte Sache in wirksamer Weise bestätigen werde.

G. Struve. R. Heinze.

82. Päpstliches Manifest. 1. Mai 1848.

Pius P. P. IX. Als der Allmächtige durch eine wunderbare Fügung Uns unverdienter Weise zum Nachfolger berief so vieler Päpste, berühmt durch ihre Heiligkeit, ihre Kenntnisse, ihre Weisheit und ihre anderen Tugenden, wußten Wir gleich die Bedeutung, die große Last und die wichtigen Schwierigkeiten des Amtes zu würdigen, welches Gott Uns anvertraute, und Wir gestehen es offen, ermutigt und gedrückt wendeten Wir den Blick Unserer Seele zu ihm und baten ihn, Uns mit einer außerordentlichen Fülle von Licht und Gnade jeder Art beizustehen. Es war Uns die in jeder Hinsicht schwierige Lage nicht unbekannt, in welcher Wir Uns befanden, so daß es ein wahres Wunder des Herrn war, daß Wir in den ersten Monaten Unseres Pontifikats nicht der bloßen Betrachtung so vieler Arbeiten unterlagen, welche Unser Leben sichtbar schienen verbittern zu wollen. Es konnten nicht einmal zur Vinderung Unserer Besorgnisse die Bezeugungen der Liebe genügen, mit welchen Uns ein Volk überhäufte, an dessen Anhänglichkeit an seinen Vater und Fürsten Wir zu glauben jeden Grund hatten, für welches Wir mit desto mehr Kraft die Hilfe Gottes ansuchten durch die Fürsprache seiner heiligsten Mutter, der heiligen Apostel und Schutzpatrone Roms, und aller andern heiligen Bewohner des Himmels. Nach diesen Vorbereitungen unterzuchten Wir die Redlichkeit Unserer Absichten, und nachdem Wir hierauf Uns bei verschiedenen Männern Rathes erholte, unter anderen auch bei sämtlichen Kardinälen, Unsern Brüdern, erließen Wir alle jene Verordnungen in Bezug auf die Regelung des Staates, welche allmählich bis zum heutigen Tage aufeinander gefolgt sind, und mit jener Zufriedenheit und jenem Beifalle aufgenommen wurden, die allgemein bekannt sind und Unserm Herzen zur reichlichen Belohnung dienen. Unter dessen trugen sich die großen Ereignisse zu, nicht allein in Italien, sondern in beinahe ganz Europa, welche die Gemüther entflammten und einige veranlaßten, den Plan zu fassen, aus Italien eine einigere, mehr zusammenhaltende

Nation zu bilden und dasselbe zu der Höhe der anderen Großmächte zu erheben. Dieses Gefühl trieb einen Teil Italiens, welcher nach Befreiung schmachtet, zum Aufstande. Die Völker eilten zu den Waffen und die Streitenden stießen einander gegenüber, um sich mit den Waffen zu messen. Auch ein Teil unserer Unterthanen eilte herbei, um sich zu einer Streitmacht zu bilden; allein nachdem sie organisiert und mit Anführern versehen worden, erhielten sie die Weisung, an den Grenzen des Staates inne zu halten. Diese Weisung stimmt mit den Erklärungen überein, welche Wir den Vertretern der auswärtigen Mächte gegeben hatten, und mit den warmen Ermahnungen, welche Wir an die Soldaten selber vor ihrem Abzuge hatten ergehen lassen. Niemand ist der Worte unkundig, welche Wir in Unserer letzten Anrede gesprochen haben, nämlich, daß Wir entfernt sind, den Krieg zu erklären, auf der anderen Seite aber zugeben, nicht im Stande zu sein, dem Eifer Einhalt zu thun, der einen Teil Unserer Unterthanen mit demselben Geiste der Nationalität, wie die anderen Italiener, befeuert. Wir wollen hier nicht verschweigen, daß Wir auch in diesen Umständen nicht vernachlässigt haben die Pflichten des Vaters und des Fürsten zu erfüllen in der Art, die Wir für die wirksamsten hielten für das größtmögliche Heil derjenigen Unserer Söhne und Unterthanen, welche sich bereits ohne Unseren Willen den Wechselfällen des Krieges ausgesetzt sahen. Diese Unsere eben angebeuteten Worte haben eine Bewegung erregt, die zu Gewaltthaten zu greifen droht und keine Personen schonend, jedes Recht mit Füßen tritt, danach strebt (das Herz erstarrt Mir, großer Gott, beim Worte) die Straßen der Hauptstadt der katholischen Welt mit dem Blute verehrungswürdiger Personen zu besetzen, welche als unschuldige Opfer bezeichnet sind, um den unbändigen Willen derjenigen zu befriedigen, die keine Vernunft anwenden wollen. Wäre das der Lohn eures Papstes für die zahlreichen Beweise von Liebe, welche er dem Volke gegeben? *Popule meus, quid feci tibi?* Sie sehen nicht ein, die Unglücklichen, daß sie außer den ungeheuren Ausschreitungen, mit denen sie sich besudeln, außer dem unermesslichen Argernisse, welches sie der ganzen Welt geben werden, nichts anderes thun würden, als der Sache schaden, die sie fördern wollen, indem sie Rom, den Staat, ganz Italien mit einer Reihe von unendlichen Übeln erfüllen! Und könnte in diesem oder in einem ähnlichen Falle, (den Gott von Uns fern halte) je in Unserer Hand die geistliche Gewalt unthätig bleiben, die Gott Uns verliehen hat? Mögen alle es einmal wissen, daß Wir der Höhe Unserer Würde und der Kraft Unserer Macht Uns bewußt sind! Bewahre, o Herr, Dein Rom vor so großen Übeln, erleuchte diejenigen, welche die Stimme Deines Statthalters nicht hören wollen, führe alle zu vernünftigen Entschlüssen zurück, damit sie, demjenigen gehorsam, der sie regiert, ihre Tage glücklich verleben in der Ausübung der Pflichten guter Christen, ohne welche es weder gute Unterthanen, noch gute Bürger geben kann.

Gegeben zu Rom, bei St. Maria der Größeren, 1. Mai 1848 im 2. Jahre Unseres Pontifikats. Pius P. P. IX.

83. Schreiben Louis Bonapartes an die Nationalversammlung in Paris. London, den 15. März 1848.

Herr Präsident! Ich war stolz darauf zu Paris und in drei anderen Departements zum Volksvertreter gewählt zu sein. Dies war in meinen Augen eine reiche Genugthuung für 30 Jahre der Verbannung und 6 Jahre der Gefangenschaft; aber die beleidigenden Verdachte, welche meine Wahl hervorrief, die Ruhestörungen, zu denen sie den Vorwand gab, und die Feindseligkeit der vollziehenden Gewalt legen mir die Pflicht auf, eine Ehre abzulehnen, die man durch Intrigue erlangt glaubt. Ich wünsche die Ordnung

und die Aufrechterhaltung einer weisen, großen und einsichtsvollen Republik, und weil ich unfreiwillig die Unordnung begünstige, so lege ich nicht ohne lebhaftes Bedauern meine Demission in Ihre Hände nieder. Bald wird, ich hoffe es, die Ruhe wiederkehren und mir gestatten, nach Frankreich zurückzukehren als der einfachste Bürger, aber auch als einer der ergebensten für die Ruhe und Wohlfahrt seines Landes. Genehmigen Sie u. s. w.

84. Schreiben Louis Bonapartes an die Nationalversammlung in Paris. London, den 14. Juni 1848.

Herr Präsident! Im Begriffe abzureisen, um mich auf meinen Posten zu begeben, vernehme ich, daß meine Wahl Ruhestörungen und traurigen Irrthümern zum Vorwande dient. Ich weise alle Beargwöhnungen zurück, deren Gegenstand ich war, denn ich trachte nicht nach der Gewalt. Wenn das Volk mir Pflichten auferlegt, werde ich sie zu erfüllen wissen, aber ich desavouiere alle, welche sich meines Namens zur Nahrung von Ruhestörungen bedienen haben. Mein Name ist vor allem ein Symbol der Ordnung, der Nationalität, des Ruhmes und ich würde lieber in der Verbannung bleiben, als der Gegenstand von Ruhestörungen und Zernwürfnissen sein. Ich sende Ihnen beiliegend eine Abschrift des Dankschreibens, welches ich an alle Wähler gerichtet habe, die mich zu ernennen die Gefälligkeit hatten. Haben Sie die Güte, Herr Präsident, gegenwärtiges Schreiben meinen Kollegen gütigst mitzutheilen und genehmigen Sie u. s. w.

85. Aufruf des Reichsverwesers Erzherzogs Johann von Oesterreich. 15. Juli 1848.

An das deutsche Volk!

Deutsche! Eure in Frankfurt versammelten Vertreter haben mich zum deutschen Reichsverweser erwählt. Unter dem Zurufe des Vertrauens, unter den Grüßen voll Herzlichkeit, die mich überall empfangen und die mich rührten, übernahm ich die Leitung der provisorischen Central-Gewalt für unser Vaterland. Deutsche! Nach Jahren des Druckes wird euch die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient sie, denn ihr habt sie mutig und beharrlich erstritten. Sie wird euch nimmer entzogen, denn ihr werdet wissen, sie zu wahren. Eure Vertreter werden das Verfassungswerk für Deutschland vollenden. Erwartet es mit Vertrauen. Der Bau will mit Ernst, mit Besonnenheit, mit echter Vaterlandsliebe geführt werden. Dann aber wird er dauern, fest wie eure Berge. Deutsche! Unser Vaterland hat ernste Prüfungen zu bestehen. Sie werden überwunden werden. Eure Straßen, eure Ströme werden sich wieder beleben, euer Fleiß wird Arbeit finden, euer Wohlstand wird sich heben, wenn ihr vertraut euern Vertretern, wenn ihr mir vertraut, den ihr gewählt, um mit euch Deutschland einig, frei und mächtig zu machen. Aber vergeßt nicht, daß die Freiheit nur unter dem Schirme der Ordnung und Gesezlichkeit wurzelt. Wirft mit mir daher, daß diese zurückkehren, wo sie gestört wurden. Dem verbrecherischen Treiben und der Zügellosigkeit werde ich mit dem vollen Gewichte der Geseze entgegenreten. Der deutsche Bürger muß geschützt sein gegen jede strafbare That. Deutsche! laßt mich hoffen, daß sich Deutschland eines ungestörten Friedens erfreuen werde. Ihn zu halten, ist meine heiligste Pflicht. Sollte aber die deutsche Ehre, das deutsche Recht gefährdet werden, dann wird das tapfere deutsche Heer für das Vaterland zu kämpfen und zu siegen wissen.

Frankfurt a. M., den 15. Juli 1848.

Der Reichsverweser: Erzherzog Johann.

Die Reichsminister: Schmerling. Peucker. Heckscher.

86. Thronrede zur Eröffnung des Reichstages in Wien. 22. Juli 1848.

Meine Herren Abgeordneten! Von Sr. Maj. unserem allergnädigsten konstitutionellen Kaiser beauftragt, den Reichstag zu eröffnen, erfülle ich hiermit diese erfreuliche Pflicht und begrüße aus voller Seele Sie, meine Herren, die berufen sind, das Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes zu vollbringen. Die Befestigung der erworbenen Freiheit für uns und unsere Zukunft erheischt Ihr offenes und unabhängiges Zusammenwirken zur Feststellung der Verfassung. Alle Nationalitäten der österreichischen Monarchie stehen dem Herzen Sr. Maj. gleich nahe, und in der freien Verbrüderung derselben, in der vollen Gleichberechtigung aller, sowie in dem innigen Verbande mit Deutschland finden alle Interessen eine feste Grundlage. Schmerz erfüllt das Herz Sr. Maj., daß nicht zugleich die Fülle aller Segnungen eintreten konnte, welche freisinnige Institutionen in weisem Gebrauche den Völkern zu sichern pflegt. Se. Maj. teilen im regen Mitgeföhle die Bedrängnisse ihrer Völker. In Beziehung auf Ungarn und seine Nebeländer läßt sich von dem Rechtlichkeitsgeföhle der edelmütigen Bevölkerung eine friedliche, befriedigende Ausgleichung der noch obschwebenden Fragen erwarten. Der Krieg in Italien ist nicht gegen die Freiheit der italienischen Völker gerichtet, er hat den ernsten Zweck, unter der vollständigen Anerkennung der Nationalität die Ehre der österreichischen Waffen den italienischen Mächten gegenüber zu behaupten und die wichtigsten Interessen des Staates zu bewahren. Nachdem die wohlwollenden Absichten, die unseligen Zerwürfnisse friedlich beizulegen, ohne Erfolg blieben, so wird es die Aufgabe unserer tapferen Armee sein, einen ehrenvollen Frieden zu erkämpfen. Die freundschaftlichen Beziehungen Osterreichs mit allen anderen Mächten sind nicht verändert worden. Das durch lange Zeit unterbrochene Verhältnis zum Königreich Spanien ist wiederhergestellt. Durch die Folge früherer Finanzoperationen und durch das Zusammentreffen außerordentlicher Ereignisse sind die finanziellen Verhältnisse des Staates in einen Zustand versetzt worden, der außerordentliche Maßregeln erheischt, und schon in nächster Zukunft das Ministerium veranlassen wird, die erforderlichen Entwürfe samt allen Nachweisungen vorzulegen. In der Berufung der Volksvertreter zu eigener Beratung der allgemeinen Interessen ruht die sicherste Gewähr der geistigen und materiellen Entwicklung Osterreichs. Se. Maj. läßt Ihnen daher, meine Herrn, und der ganzen Nation seinen kaiserlichen Gruß und die Versicherung seines herzlichsten Wohlwollens entbieten. Der konstituierende Reichstag ist eröffnet.

87. Beschlüsse der preussischen Nationalversammlung in Beziehung auf die Schweidnitzer Vorfälle. 9. August 1848.

1) Es soll eine Kommission aus Mitgliedern der Nationalversammlung ernannt und nach Schweidnitz gesandt werden, um die Ursachen der bekannnten Vorfälle zu ermitteln und den Thatbestand aufzunehmen. 2) Das Staatsministerium soll aufgefordert werden, diejenigen Truppenteile, welche sich bei den dortigen Ereignissen kompromittiert haben, sofort aus Schweidnitz zu entfernen, um weitere Kollisionen zu vermeiden. 3) Der Kriegsminister soll aufgefordert werden, sich in einem Erlaß an die Armee dahin auszusprechen, daß namentlich die Offiziere sich von allen reaktionären Bestrebungen fern halten, alle Konflikte mit dem Zivil vermeiden, sich vielmehr dem bürgerlichen Leben anschließen und so zu zeigen sich bemühen, daß sie mit Aufrichtigkeit an der Verwirklichung der konstitutionellen Rechtszustände arbeiten wollen, dagegen 4) denjenigen Offizieren, mit deren politischer Überzeugung dies nicht übereinstimmt, es zur Ehrenpflicht zu machen, aus der Armee auszutreten.

88. Waffenstillstand zu Malmö. 26. August 1848.

Se. Maj. der König von Preußen in Seinem Namen wie im Namen des deutschen Volkes einerseits und Se. Maj. der König von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein, andrerseits, von dem Wunsche befehle, so schnell als möglich die Feindseligkeiten zwischen Ihren beiderseitigen Kriegsheeren zu beenden, haben zum Zweck des Abschlusses eines Waffenstillstandes unter der Vermittelung Sr. Maj. des Königs von Schweden und Norwegen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Se. Maj. der König von Preußen den Herrn Gustav von Below, Ihren General-Major à la suite u. s. w. und Se. Maj., der König von Dänemark, den Herrn Christian Hoyer von Bille, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten u. s. w. und den Herrn Holger Christian von Reedy, Ihren Kammerherrn u. s. w., welche sich in der Stadt Malmö vereinigt haben und nach Auswechslung ihrer in guter und gehörig beglaubigter Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet sollen die Feindseligkeiten zu Lande und zur See während sieben Monaten vollständig eingestellt werden, mit einer Aufkündigung von einem Monate für einen jeden der beiden kontrahierenden Teile. Wenn von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht stattfindet, so wird angenommen, daß in die Verlängerung des Waffenstillstandes von beiden Teilen gewilligt ist.

Art. 2. Würde der Waffenstillstand durch einen der beiden Teile aufgekündigt, so sollen die beiderseitigen Kriegsheere diejenigen Stellungen wieder einnehmen können, welche sie im Augenblicke des Abschlusses der gegenwärtigen Konvention inne haben und welche von zweien durch die kommandierenden Generale ad hoc delegierten Offiziere auf einer Karte verzeichnet werden sollen.

Art. 3. Die durch die Seemacht Sr. Maj. des Königs von Dänemark bewerkstelligten Blockaden sollen unverzüglich durch Auswechslung der Ratifikationsurkunden aufgehoben und die hierzu erforderlichen Befehle, wenn irgend möglich, an demselben Tage den Befehlshabern der königlich dänischen Kriegsschiffe zugefertigt werden.

Art. 4. Alle Kriegs- und politischen Gefangenen sollen von beiden Teilen ohne Verzug und Vorbehalt in Freiheit gesetzt werden.

Art. 5. Alle Schiffe, welche seit Beginn des Krieges aufgebracht oder mit Beschlag belegt sind, sollen binnen zwölf Tagen nach der Unterzeichnung dieser Konvention, oder früher, wenn dies möglich ist, mit ihren Ladungen freigelassen werden. Preußen, sowohl in seinem eigenen Namen, als im Namen des deutschen Bundes, willigt darein, daß Dänemark für die Requisitionen in natura, die in Jütland für Rechnung der preußischen und Bundesstruppen erhoben sind, entschädigt werde; und Dänemark verpflichtet sich seinerseits, den Wert der Schiffe oder Ladungen zu ersetzen, welche etwa verkauft sind und nicht in natura zurückgegeben werden können.

Art. 6. Die beiden Herzogtümer, sowie die dazu gehörigen Inseln sollen sowohl von den dänischen Truppen, wie von denen des deutschen Bundes in dem Zeitraum von 12 Tagen, nachdem die betreffende Ordre den Oberbefehlshabern zugekommen sein wird, geräumt werden. Jedoch soll es dem deutschen Bunde, wie Sr. Maj. dem König von Dänemark gestattet sein, die für den deutschen Bund in der Stadt Altona, sowie auf anderen Punkten der beiden Herzogtümer, und für Se. Maj. den König von Dänemark auf der Insel Alsen sich befindenden Hospitäler und Militärdepots von Abteilungen resp. deutscher Bundes- und dänischen Truppen bewachen zu lassen, welche sowohl für den einen, wie für den andern der beiden Teile die Anzahl von zweitausend Mann nicht überschreiten sollen. Die aus dem Herzogtume Schleswig

gebürtigen Soldaten, welche sich gegenwärtig im Militärdienst in den Herzogtümern befinden, sollen in besondere Abteilungen formiert, im Herzogtum Schleswig stationiert werden. Diese Abteilungen sollen zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe unter die Befehle der in Gemäßheit des folgenden Artikels einzusetzenden Regierungsbehörde gestellt werden, welcher letzteren es zustehen soll, zur Erleichterung des Landes diejenigen Offiziere und Soldaten in ihre Heimat zu entlassen, welche als für den Dienst nicht nötig erachtet werden. Die im Herzogtume Holstein zu stationierende Militärmacht soll aus der gegenwärtigen Kopfszahl der regulären Truppen dieses Herzogtums bestehen, welche einen Teil der deutschen Bundesarmee ausmachen. Diese holsteinischen Truppen werden zur Verfügung der Regierung der beiden Herzogtümer gestellt, dürfen aber nur in Folge einer Verständigung zwischen der Regierung der Herzogtümer und dem Oberbefehlshaber der deutschen Bundesarmee vermindert werden.

Art. 7. Die beiden kontrahierenden Teile sind übereingekommen, für die Dauer des Waffenstillstandes eine gemeinsame Regierung für die beiden Herzogtümer einzusetzen, welche ihre Amtshandlungen im Namen Sr. Maj. des Königs von Dänemark in Ihrer Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein und mit Vero Machtvollkommenheit ausüben wird, mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt, die während der Dauer des Waffenstillstandes ruht. Diese Regierung wird aus fünf aus den Notabeln der beiden Herzogtümer zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt werden, welche allgemeine Achtung und Ansehen genießen. Zwei von diesen Mitgliedern werden von Sr. Maj. dem Könige von Preußen seitens des deutschen Bundes für das Herzogtum Holstein und zwei von Seiten Sr. Maj. des Königs von Dänemark, Herzogs von Schleswig und Holstein für das Herzogtum Schleswig ernannt werden. Das fünfte dieser Mitglieder, welches die Funktionen des Präsidenten der gemeinsamen Regierung der beiden Herzogtümer zu übernehmen hat, wird in Folge gemeinschaftlicher Einigung von Ihren erwähnten Majestäten ernannt werden. Man ist daher übereingekommen, daß weder die vor dem 17. März c. angestellt gewesenen Regierungsmitglieder (schleswig-holsteinische Regierung) noch diejenigen, welche die Regierung seit dieser Epoche gebildet haben, in diese neue Verwaltungsbehörde eintreten können, welche letztere sobald als möglich und spätestens vierzehn Tage nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention in Funktion treten soll. Man hat sich ferner darüber verständigt, daß alle und jede seit dem 17. März c. für die Herzogtümer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln im Augenblick des Amtsantrittes der neuen Regierung aufgehoben werden sollen; jedoch soll der letzteren das Recht zustehen, solche nach dem 17. März c. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln wieder in Kraft treten zu lassen, deren Aufrechterhaltung ihr unerläßlich oder für den regelmäßigen Geschäftsgang ersprießlich erscheint, welche indessen keinesfalls etwas den Bestimmungen des Art. 11 Widersprechendes enthalten dürfen.

Art. 8. Se. Maj. der König von Preußen im Namen des deutschen Bundes und Se. Maj. der König von Dänemark sollen das Recht haben, jeder seinerseits einen Kommissar zu ernennen, um in den Herzogtümern während der Dauer des Waffenstillstandes zu residieren und vermittelnd über die Ausführung der vorstehenden Stipulationen zu wachen, so wie über die unparteiische Anwendung der Gesetze zu gunsten der dänischen wie der deutschen Bevölkerung.

Art. 9. Das Herzogtum Lauenburg soll während der Dauer des Waffenstillstandes von einer Kommission verwaltet werden, zu welcher Se. Maj. der König von Preußen namens des deutschen Bundes ein Mitglied, Se. Maj. der König von Dänemark in Seiner Eigenschaft als Herzog von Lauenburg, das zweite Mitglied ernennen, und beide Souveräne sich über die Wahl des dritten

Mitgliedes, des Vorsitzenden der Regierung des Herzogtums, sich vereinigen werden. Diese Behörde wird das Herzogtum Lauenburg im Namen Sr. Maj. des Königs von Dänemark, Herzogs von Lauenburg in eben der Weise verwalten, wie solches in Art. 7 in betreff der Herzogtümer Schleswig und Holstein festgesetzt worden ist. Es wird von einer Verständigung zwischen dieser Verwaltungsbehörde und dem Oberbefehlshaber der deutschen Bundesstruppen abhängen, ob es zweckdienlich ist, eine Abteilung der deutschen Bundesstruppen zur Verfügung der gedachten Behörde einrücken zu lassen.

Art. 10. Die beiden kontrahierenden Teile werden Großbritannien um die Garantie für die genaue Ausführung der Artikel der gegenwärtigen Waffenstillstandskonvention ersuchen.

Art. 11. Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Bestimmungen dieser Konvention in keiner Weise den Bedingungen des definitiven Friedens präjudizieren, über welchen die Unterhandlungen unmittelbar eröffnet werden sollen, und daß weder der deutsche Bund noch Dänemark die Ansprüche und Rechte aufgeben, welche sie jederzeit geltend gemacht haben.

Art. 12. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Lübeck ausgetauscht werden. Die gegenwärtige Konvention ist in doppelten Exemplaren in französischer, dänischer und deutscher Sprache ausgefertigt worden. Man ist übereingekommen, daß die über die Auslegung derselben etwa entstehenden Zweifel nach der Fassung des französischen Textes entschieden werden sollen. Zu Urkunde dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention vollzogen und ihre Siegel beidrücken lassen.

So geschehen zu Malmö, den 26. August 1848.

(gez.) Gustav von Below.

(L. S.)

(L. S.) Bille.

(L. S.) Needy.

89. Rede Napoleons in der Nationalversammlung. 26. September 1848.

Bürger Repräsentanten! Es ist mir nicht möglich nach den Verleumdungen, deren Gegenstand ich war, Stillschweigen zu beobachten; es ist für mich notwendig, mich schon am ersten Tage, wo ich die Ehre habe, in Ihrer Mitte zu sitzen, laut zu erklären und die Gesinnungen kund zu machen, von denen ich stets beseelt war. Nach 33 Jahren der Achtung und der Verbannung ist es mir endlich vergönnt, Frankreich und meine Mitbürger wiederzusehen. Die Republik hat mir dieses Glück verschafft; die Republik empfangen den Schwur meiner Dankbarkeit und Hingebung. Meine hochherzigen Landsleute, die mich mit ihren Stimmen beehrt haben, können auf meinen Eifer zählen, mit Ihnen für die demokratischen Institutionen zu arbeiten, welche zu fordern das Volk berechtigt ist. Bisher konnte ich Ihre Arbeiten nur durch Lesen und Nachdenken kennen; jetzt, meine werten Kollegen, kann ich an diesen Arbeiten teilnehmen. Mein Verhalten unter Ihnen wird das eines Mannes sein, der fest entschlossen ist, sich hinzugeben für die Verteidigung der Ordnung und für das Heil der Republik.

90. Manifest des Kaisers von Osterreich. 7. Oktober 1848.

„Was ein Herrscher an Güte thun konnte, habe Ich erschöpft. — Mit Freuden gewährte ich die Konstitution — begab Mich der absoluten Gewalt. Als Ich im Mai in die Hauptstadt zurückkehrte, that Ich es mit Vertrauen

auf die Wiener. Die Anarchie hat nun das Äußerste gethan. Mein Kriegsminister ist ermordet, den sein graues Haar hätte schützen sollen. Nun verlasse ich die Hauptstadt, um Meinen Wienern Hilfe zu bringen. Wer das Gute will, schare sich um seinen Kaiser.“ Der dabeiliegende Zettel lautet: Dieses Manifest ist durch Minister Kraus zu kontrafignieren; wo nicht, durch den kommandierenden General Auersperg; wo nicht, so zu publizieren. (Unterschrift undeutlich. *)

91. Manifest des Kaisers von Oestreich. Olmütz, 25. Oktober 1848.

Angekommen in Olmütz, wo Ich vorderhand zu verweilen gesonnen bin, ist es Meinem väterlichen Herzen Bedürfnis, die wohlthuernden Beweise treuer Anhänglichkeit, welche Ich auf Meiner Hierherreise von dem Volke allenthalben erhalten habe, anzuerkennen. Wenn Ich inmitten Meiner Soldaten reiste, so geschah es darum, weil Uebelgesinnte das Land durchziehen und Ich nicht allenthalben Mich von Meinem treuen Volke umgeben finden konnte. Landleute Meiner Staaten! vertraut auf euren Kaiser — euer Kaiser vertraut auf euch! Die Befreiungen, welche das bereits erlassene Gesetz bezüglich der früheren unterthänigen, auf Grund und Boden gehafteten Leistungen, als Robot, Zehnt u. s. w. euch zugesagt hat, sind euch gesichert, und Ich erinnere euch desfalls an Mein kaiserliches Wort, so wie Ich es während Meiner Reise mehrere Male mündlich kundgegeben habe. Es ist Mein fester Entschluß, euch diese Befreiungen zu wahren. Seid daher ruhig und unbesorgt, Meine treuen Landleute, und wenn es Menschen giebt, welche das Wort eures Kaisers in euren Augen zu verdächtigen suchen, so sehet sie als Verräter an Mir und eurem eigenen Wohle an und benehmt euch hiernach.

Ferdinand. Bessenberg.

92. Adresse Louis Napoleons an seine Wähler. 27. November 1848.

Um mich aus der Verbannung zurückzurufen, habt ihr mich zum Volksvertreter ernannt. Am Vorabende der Wahl des ersten Beamten der Republik bietet sich mein Name euch dar als Symbol der Ordnung und Sicherheit. Die Zeugnisse eines so ehrenvollen Vertrauens gelten, ich weiß es, weit mehr diesem Namen, als mir, der ich noch nichts für mein Land gethan habe; aber jemehr das Andenken des Kaisers mich schützt und eure Stimmgebung leitet, destomehr fühle ich mich verpflichtet, euch meine Gesinnungen und meine Grundsätze kundzumachen. Nichts Zweideutiges darf zwischen euch und mir sein. Ich bin nicht ein Ehrgeiziger, der bald das Kaiserreich und den Krieg träumt, bald die Anwendung von Umsturztheorien. In freien Ländern in der Schule des Unglücks erzogen, werde ich stets den Pflichten treu bleiben, welche mir eure Stimmen und der Wille der Versammlung auferlegen. Wäre ich zum Präsidenten ernannt, so würde ich vor keiner Gefahr, vor keinem Opfer zürückbeben, um die so verwegen angegriffene Gesellschaft zu verteidigen; ich würde mich völlig ohne geheimen Vorbehalt, der Befestigung einer durch ihre Gesetze weisen, durch ihre Absichten ernstlichen, durch ihre Handlungen großen und starken Republik widmen. Ich würde meine Ehre darin setzen, nach Verlauf von vier Jahren meinem Nachfolger die Gewalt besetzt, die Freiheit unberührt, und einen wahrhaft vollbrachten Fortschritt zu hinterlassen. Wie auch das Ergebnis der Wahl ausfallen mag, ich werde mich vor dem Willen des Volkes beugen und meine Mitwirkung ist im voraus jeder gerechten und festen Re-

*) Das Manifest war versiegelt und vom Kaiser unterzeichnet.

gierung gesichert, welche die Ordnung in den Gemüthern wie in den Dingen wiederherstellt, welche die Religion, die Familie, das Eigentum, die ewigen Grundlagen jedes gesellschaftlichen Zustandes wirksam schützt, welche die möglichen Reformen veranlaßt, den Haß beschwichtigt, die Parteien versöhnt, und so dem beunruhigten Vaterlande erlaubt, auf einen folgenden Tag zu zählen. Die Ordnung herstellen heißt das Vertrauen zurückführen, durch den Kredit für die vorübergehende Anzulänglichkeit der Hilfsquellen Vorforge treffen, die Finanzen herstellen. Die Religion und die Familie schützen heißt die Freiheit der Kulte und des Unterrichts sichern. Das Eigentum schützen heißt die Unverletzlichkeit der Erzeugnisse aller Arbeiten aufrecht erhalten, heißt die Unabhängigkeit und Sicherheit des Besizes verbürgen, der unerläßlichen Grundlagen der bürgerlichen Freiheit. Was die möglichen Reformen betrifft, so scheinen mir folgende die dringendsten: Alle Ersparnisse zu machen, welche, ohne den öffentlichen Dienst zu zerrütten, die Verminderung der für das Volk drückendsten Auflagen gestatten; die Unternehmungen aufzumuntern, welche, indem sie die Reichthümer des Ackerbaues entwickeln, in Frankreich und Algerien den unbeschäftigten Händen Arbeit geben und durch Einrichtungen der Voraussicht für das Alter der Arbeiter sorgen können; in unserm industriellen Gesetze Verbesserungen einführen, welche nicht den Reichen zum Vortheile des Armen ruinieren, sondern das Wohlsein eines jeden zu gründen bezwecken; die Zahl der Ämter, welche von der Gewalt abhängen und welche oft aus einem freien Volke ein Volk von Stellensuchern machen, in gerechte Grenzen einzuschränken; jene traurige Sucht vermindern, welche den Staat hinreißt, das selbst auszuführen, was Private eben so gut und besser als er thun können (die Centralisierung der Interessen und der Unternehmungen liegt in der Natur des Despotismus; das Wesen der Republik stößt das Monopol zurück); endlich die Presse vor den zwei Ausschweifungen bewahren, welche sie stets gefährden: vor der Willkür und vor ihrer eigenen Zügellosigkeit. Mit dem Kriege verträgt sich keine Milderung unserer Uebel. Der Friede würde daher der teuerste meiner Wünsche sein. Bei seiner ersten Revolution war Frankreich kriegerisch, weil man es gezwungen hatte, es zu sein. Der Invasion antwortete es durch die Eroberung. Gegenwärtig, wo es nicht herausgefordert ist, kann es seine Hilfsquellen friedlichen Verbesserungen widmen, ohne einer rechtlichen und entschlossenen Politik zu entsagen. Eine große Nation muß schweigen, oder nie vergeblich reden. An die Nationalwürde denken, heißt an die Armee denken, deren so edle und uneigennützigte Vaterlandsliebe oft erkannt worden ist. Man muß bei voller Aufrechthaltung der Grundgesetze, welche die Stärke unserer militärischen Organisation ausmachen, die Bürde der Rekrutenaushebung erleichtern und nicht erschweren. Man muß über die Gegenwart und Zukunft nicht bloß der Offiziere, sondern auch der Unteroffiziere und Soldaten wachen und den Männern, welche lange unter den Fahnen gedient haben, eine gesicherte Existenz bereiten. Die Republik muß großmüthig sein und Glauben an ihre Zukunft hegen; auch sehne ich, der ich die Verbannung und die Gefangenschaft kennen gelernt habe, mit allen meinen Wünschen den Tag herbei, wo das Vaterland ohne Gefahr alle Achtungen wird aufhören lassen und die letzten Spuren unserer bürgerlichen Zwistigkeiten wird verwischen können.

Dies sind, teure Mitbürger, die Gedanken, welche ich zur Ausübung der Gewalt mitbringen würde, wenn ihr mich zur Präsidentschaft der Republik berufen solltet. Das Werk ist schwierig, die Aufgabe unermesslich; ich weiß es! Aber ich würde nicht verzweifeln, es zu vollführen, indem ich zu dem Werk ohne Unterschied der Partei, die Männer einladen würde, die ihre hohe Einsicht und Redlichkeit der öffentlichen Meinung empfiehlt. Ubrigens giebt es, wenn man die Ehre hat, an der Spitze des französischen Volkes zu stehen, ein unfehlbares Mittel, das Gute zu thun, nämlich: es zu wollen.

93. Abschiedsmanifest des Kaisers von Osterreich. 2. Dezember 1848.

Wir Ferdinand I. u. s. w. Als Wir nach dem Hintritt Unseres Herrn Vaters, weiland Kaiser Franz I., in gesetzlicher Erbfolge den Thron bestiegen, flehten Wir, durchdrungen von der Heiligkeit und dem Ernst Unserer Pflichten, vor allem Gott um seinen Beistand an. Das Recht zu schützen, ward der Wahlpruch, das Glück der Völker Osterreichs zu fördern, das Ziel Unserer Regierung. Die Liebe und Dankbarkeit Unserer Völker belohnten reichlich die Mühen und Sorgen der Regierung, und selbst in den jüngsten Tagen, als es verbrecherischen Untrieben gelungen war, in einem Teile Unserer Reiche die gesetzliche Ordnung zu stören und den Bürgerkrieg zu entzünden, verharrte doch die unermessliche Mehrheit Unserer Völker in der dem Monarchen schuldigen Treue. Beweise, die inmitten harter Prüfungen Unserm betrübtten Herzen wohl thaten, sind Uns aus allen Gegenden des Reichs zu teil geworden. Allein der Drang der Ereignisse, das unverkennbare und unabweisliche Bedürfnis nach einer großen umfassenden Umgestaltung Unserer Staatsformen, welchem Wir im Monat März dieses Jahres entgegenzukommen und die Bahn zu brechen beflissen waren, haben in Uns die Überzeugung festgestellt, daß es jüngerer Kräfte bedürfe, um das große Werk zu fördern und einer gedeihlichen Vollendung zuzuführen. Wir sind daher, nach reiflicher Überlegung und durchdrungen von der gebieterischen Notwendigkeit dieses Schrittes zu dem Entschlusse gelangt, hiermit feierlichst dem östreichischen Kaiserthron zu entsagen. Unser durchlauchtigster Herr Bruder und rechtmäßiger Nachfolger in der Regierung, Erzherzog Franz Karl, der Uns stets treu zur Seite gestanden und Unsere Bemühungen geteilt, hat sich erklärt, und erklärt hiermit durch gemeinschaftliche Unterfertigung gegenwärtigen Manifestes, daß auch Er, und zwar zu gunsten Seines nach ihm auf den Thron berufenen Sohnes, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Josef, auf die östreichische Kaiserkrone Verzicht leiste. Zudem Wir alle Staatsdiener ihrer Eide entbinden, weisen Wir sie an den neuen Regenten, gegen welchen sie ihre beschworenen Berufspflichten fortan getreulich zu erfüllen haben. Unserer tapfern Armee sagen Wir dankend Lebewohl; eingedenk der Heiligkeit ihrer Eide, ein Bollwerk gegen auswärtige Feinde und Verräter im Innern, war sie stets und nie mehr als in neuester Zeit eine feste Stütze Unseres Thrones, ein Vorbild von Treue, Standhaftigkeit und Todesverachtung, ein Hort der bedrängten Monarchie, der Stolz und die Zierde des gemeinsamen Vaterlandes. Mit gleicher Liebe und Hingebung wird sie sich auch um ihren neuen Kaiser scharen. Zudem Wir endlich die Völker des Reiches ihrer Pflicht gegen Uns entheben und alle hierher gehörigen Pflichten und Rechte hiernit feierlichst und im Angesicht der Welt auf Unsern geliebten Herrn Neffen, als Unseren rechtmäßigen Nachfolger, übertragen, empfehlen Wir diese Völker der Gnade und dem besonderen Schutze Gottes. Möge der Allmächtige ihnen den innern Frieden wieder verleihen, die Verirrten zur Pflicht, die Beihörten zur Erkenntnis zurückführen, die versiegten Quellen der Wohlfahrt neuerdings eröffnen und Seine Segnungen über Unsere Lande im vollen Maße ergießen, möge Er aber auch Unseren Nachfolger, Kaiser Franz Josef I., erleuchten und kräftigen, damit Er Seinen hohen und schweren Beruf erfülle zur eigenen Ehre, zum Ruhme Unseres Hauses, zum Heile der Ihm anvertrauten Völker.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 2. Dezember 1848, Unserer Reiche dem 14. Jahre.

(L. S.) Ferdinand.
Franz Karl. Schwarzenberg.

94. Manifest Kaiser Franz Josefs I. zur Thronbesteigung.
2. Dezember 1848.

Wir Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich u. s. w., durch die Entfagung Unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand I., in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres durchlauchtigen Herrn Vaters, Erzherzogs Franz Karl, auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanktion berufen, die Krone Unseres Reiches auf Unser Haupt zu setzen, verkündigen Wir hiermit feierlichst allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbesteigung unter dem Namen: Franz Josef I. Das Bedürfnis und den hohen Wert freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Überzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesamtmonarchie führen soll. Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reichs und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Teilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung wird das Vaterland neu erstehen in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zungen, welche unter dem Zepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umschlungen hält. Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt und die Gesamtmonarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu teilen, rechnen Wir darauf, daß es mit Gottes Beistand im Einverständnisse mit den Völkern gelingen wird, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Schwere Prüfungen sind über Uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Teil der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des innern Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes. Wir zählen hierbei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter. Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthansverbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind. Wir zählen auf Unsere getreuen Staatsdiener. Von Unserer glorreichen Armee erwarten Wir Uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns, wie Unsern Vorfahren, ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein. Jede Gelegenheit das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein. Völker Oestreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird uns begleiten.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 2. Dezember 1848.
(L. S.) Franz Josef.
Schwarzenberg.

95. Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat.
5. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. thun kund und fügen zu wissen: daß wir in Folge eingetretener außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung un-

möglich gemacht, und entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohles, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungsurkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preussischen Staat, wie folgt:

Titel I. Vom Staats-Gebiete.

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staats-Gebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staats-Gebietes können nur durch ein Gesetz vermindert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungsurkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende, Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Teilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen

Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Zivilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivil-Aktes stattfinden.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preussischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht erteilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichts-gesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu erteilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtsstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesamte Unterrichts-wesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur, noch durch Konzessionen und Sicherheits-Bestellungen, weder durch Staats-Auflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsaß oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Verteiler, wenn deren Mithuld nicht durch andere Thatfachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 31. Das Brief-Geheimnis ist unverleglich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§ 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen in so weit Anwendung, als die militärischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Zivil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militär-Kriminal-Gerichtbarkeit und unter dem Militär-Strafgesetzbuche; außer dem Kriege und dem Dienste unter Verbehaltung der Militär-Kriminal-Gerichtbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militärische Disziplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militär-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagt. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Einrichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommissen, in so fern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen. Bis zur Emanierung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung;

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erb-Untertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herfließenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III. Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverleglich.

Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er befiehlt alle Stellen in demselben, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, in so fern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-Verträge, sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, in so fern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für beides Vorkehrung getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit, zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54 zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antrittung der Regentschaft einen Eid die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staats-Beamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreis-Vertreter erwählt (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreis-Vertreter bilden nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten.*)

Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf 6 Jahre festgesetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staats-Verbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67. Jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in so fern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.**)

*) Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Teil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, sowie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

**) Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahl-Modus, namentlich der der Einteilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämtliche bisherige Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollten so organisiert werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf 3 Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staats-Verbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu-gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kam-mern bestimmt das Wahlausführungs-Gesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen von ihm dazu beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleich-zeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und ent-scheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vize-Präsidenten und Schriftführer. Be-amte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Kammer. Durch die An-nahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staats-dienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer ge-heimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über ein-gehende Beschwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und In-struktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der

Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise entzogen oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetz angegeben sind, pensioniert werden. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere befoderte Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert. Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militär-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Erneuerung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urteil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch in Zivilsachen kann die Öffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preß-Vergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nötig, um öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII. Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechts-Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII. Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskassen dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates.

Art. 103. Zu Staats-Überschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preussischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird:

1. Über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. — Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2. Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staatsregierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeindegliedern gewählt. Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3. Den Gemeinden insbesondere steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Überganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4. Die Beratungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetzen und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Übergangs-Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Übereinstimmung stehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden. Das im Art. 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs sowie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Art. 107).

Urkundlich unter Unserer Höchstkeigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. von Strotha.
Rinteln. von der Heydt.

96. Programm v. Gagerns bei Übernahme des Vorsitzes im Reichsministerium. 18. Dezember 1848.

Ein Gefühl der Nothwendigkeit, ein heißes Verlangen durchdringt das Volk, daß das Verfassungswerk schnell vollendet sein möge. Die verfassunggebende Reichsversammlung hat dieses Bedürfnis erkannt und nähert sich dem

Ziele ihrer großen Aufgabe. Zwar ist die Errichtung des Verfassungswertes von der Wirksamkeit der Zentral-Gewalt ausgeschlossen; die Wege aber anzubahnen, damit die vollendete Verfassung in Wirksamkeit treten könne, thätig zu sein, wo voraussehenden Hindernissen vorgebeugt werden kann und etwa eintretende zu beseitigen sind, eine solche das Verfassungswerk betreffende Wirksamkeit der Zentral-Gewalt erscheint in so hohem Grade als Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt, daß das Reichsministerium sie für die nächste und wichtigste erkennt. Die Stellung, welche Osterreich zur deutschen National-Versammlung und zu der provisorischen Zentral-Gewalt für Deutschland eingenommen hat, legt dem Reichsministerium die Pflicht auf, der National-Versammlung, deren Aufmerksamkeit durch diese wichtige Frage bereits vielfach in Anspruch genommen ist, Vorlage zu machen. Das Programm des österreichischen Ministeriums vom 27. November spricht aus: 1) daß alle österreichischen Lande in staatlicher Einheit verbunden bleiben sollen; 2) daß die Beziehungen Osterreichs zu Deutschland dann erst staatlich geordnet werden könnten, wenn beide Staaten-Komplexe zu neuen und festen Formen gelangt seien, d. h. ihre innere Gestaltung vollendet haben würden. Diese Auffassung der Stellung Osterreichs zu Deutschland hat nicht allein den Beifall des österreichischen Reichstages zu Kremsier erhalten, sondern scheint auch den Wünschen und Ansichten der großen Mehrheit der Bewohner der deutsch-österreichischen Lande zu entsprechen. Es ist damit österreichischerseits die Antwort auf die Frage erteilt, welche in der Beschlusnahme der National-Versammlung über den Verfassungsentwurf: „Kapitel vom Reich und der Reichsgewalt“ namentlich in den § 1—3 enthalten, an Osterreich gestellt worden ist. Das Reichs-Ministerium glaubt in Beurteilung der Stellung der Zentral-Gewalt zu Osterreich von folgenden Sätzen ausgehen zu müssen. 1) Bei der Natur der Verbindung Osterreichs mit außerdeutschen Ländern beschränkt sich für jetzt und während des Provisoriums die Pflicht der Reichs-Gewalt darauf, das bestehende Bundes-Verhältnis Osterreichs zu Deutschland im allgemeinen zu erhalten. Es ist aber das Sonder-Verhältnis Osterreichs anzuerkennen, wonach es anspricht, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, welche die staatliche Verbindung der deutschen mit den nicht-deutschen österreichischen Bundesteilen alterieren, nicht einzutreten. 2) Osterreich wird also nach den bis jetzt durch die National-Versammlung gefaßten Beschlüssen, wodurch die Natur des Bundesstaates bestimmt worden ist, als in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintretend zu betrachten sein. 3) Osterreichs Unions-Verhältnis zu Deutschland mittels einer besonderen Unions-Akte zu ordnen, und darin alle die verwandtschaftlichen, geistigen, politischen und materiellen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, welche Deutschland und Osterreich von jeher verbunden haben und im gesteigerten Maße verbinden können, bleibt der nächsten Zukunft vorbehalten. 4) Da Osterreich zu dem von der provisorischen Zentral-Gewalt repräsentierten Deutschland zwar in einem unauflösliehen Bunde steht, in den Bundesstaat aber nicht eintritt, so ist die Verständigung über alle gegenseitigen, sowohl bereits bestehenden als künftigen Bundespflichten und Rechte auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten und zu unterhalten. 5) Die Verfassung des deutschen Bundesstaates, deren schnelle Beendigung zwar in beiderseitigem Interesse liegt, kann jedoch nicht Gegenstand der Unterhandlung mit Osterreich sein. Indem ich diese Sätze der Prüfung der National-Versammlung übergebe, suche ich für das Reichs-Ministerium um die Ermächtigung nach, die gesandtschaftliche Verbindung mit der Regierung des österreichischen Kaiserreichs, wodurch den erörterten Verhältnissen entsprochen wird, namens der Zentral-Gewalt anknüpfen zu dürfen. Ich erlaube mir, daran die Bitte zu knüpfen, daß diese Vorlage zwar nach ihrer Wichtigkeit an einen Ausschuß zur Begutachtung überwiesen, die Verhandlung der Sache aber möglichst beschleunigt werden möge.

97. Östreichische Note an die deutsche Nationalversammlung.
28. Dezember 1848.

Ohne in eine erschöpfende Erörterung des von dem Herrn Minister v. Gagern der deutschen National-Versammlung vorgelegten Programmes einzugehen, was einem anderen Zeitpunkte vorbehalten bleibt, glaube ich dennoch die Aufmerksamkeit des Ministers schon heute auf nachstehende Punkte lenken zu müssen. Es wird in Ihrem Programme von der Ansicht ausgegangen, als spreche Osterreich an, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht einzutreten, d. h. sich von demselben auszuschließen. Die Darlegung der Politik des östreichischen Kabinetts, wie sie am 27. v. M. zu Kremsier geschehen ist, hat jedoch ausdrücklich die Regelung der deutschen Verhältnisse einer weiteren Vereinbarung vorbehalten und eine Absicht, wie sie uns in dem Programm des Herrn v. Gagern unterlegt wird, keineswegs ausgesprochen. Es ergibt sich daraus, daß, wenn wir die Prämisse nicht zugeben, wir uns auch mit den weiteren Folgerungen unmöglich für einverstanden erklären können. Osterreich ist heute noch eine deutsche Bundesmacht. Diese Stellung, hervorgegangen aus der naturgemäßen Entwicklung tausendjähriger Verhältnisse, gedenkt es nicht aufzugeben. Kann es gelingen, wie wir aufrichtig wünschen, und gern erwarten, daß eine innere Verschmelzung der Interessen der verschiedenen Bestandteile Deutschlands zu stande gebracht werde, wird das Verfassungswerk, an welchem Osterreich sich beteiligt, auf eine gedeihliche Weise seinem Ziel zugeführt, so wird Osterreich in diesem neuen Staatskörper seine Stelle zu behaupten wissen. Jedenfalls würde der künftigen Gestaltung des bisherigen deutschen Staatenbundes auf eine wesentliche Weise vorgegriffen, wollte man jetzt das Ausscheiden Osterreichs aus dem, wie es in dem genannten Programm heißt, „zu errichtenden Bundesstaat“ als eine ausgemachte Sache annehmen. Eine Folgerung dieser von uns als unstatthaft zurückgewiesenen Voraussetzung erscheint die von dem Herrn Minister bei der National-Versammlung nachgesuchte Ermächtigung, die gefandtschaftliche Verbindung mit dem östreichischen Kaiserreiche anknüpfen zu dürfen. Wir haben, ebenso wie alle anderen deutschen Bundesstaaten, einen Bevollmächtigten am Sitze der Central-Gewalt. Seine Vermittelung wird, wie bisher, hinreichen, den Geschäftsverkehr mit dem Ministerium zu unterhalten. Er werden demnach beauftragt, bei Herrn v. Gagern dahin zu wirken, daß er von dieser Anknüpfung einer diplomatischen Verbindung aus den oben angegebenen Gründen absehe. Das, was wir suchen, ist eine gedeihliche Lösung der großen Frage. Diese wird nur, davon möge der Herr Minister überzeugt sein, auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen, unter welchen die Kaiserliche den ersten Rang einnimmt, zu erreichen sein. Gern sind wir bereit, ihm bei dem schwierigen Werke die Hand zu reichen. Wir erwarten auch seinerseits — und seine ausgezeichneten staatsmännischen Eigenschaften rechtfertigen diese Hoffnung — eine richtige Würdigung der Verhältnisse und jenes bereitwillige Entgegenkommen, das allein zu einer befriedigenden Lösung führen kann. Empfangen u. s. w. (gez.) Schwarzenberg.

98. Auflösung des östreichischen Reichstages und Oetrohierung einer Verfassung. 7. März 1849.

Wir Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich u. s. w. Als vor nahe einem Jahre Unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand I., dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegenkam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und

freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt Unser Herz mit tiefer Betrübniß. Der innere Friede ist von ihm gewichen, Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Uebelwollender noch immer zu unserm großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner, die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustandes. Bürgerkrieg verheert einen Teil Unseres Königreichs Ungarn. In einem andern Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo die äußerliche Ruhe noch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht. So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauchs. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille. In dem Manifest vom 2. Dezember hatten Wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständniße mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in Unseren weiten Reiche fanden die Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesamtmonarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandteile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft. Mittlerweile beriet zu Kremsier der vom Kaiser Ferdinand I. berufene Reichstag eine Verfassung für einen Teil der Monarchie. Wir beschloßen — mit Hinblick auf die von ihm während des Oktobers angenommenen, mit der Unserm Hause schuldigen Treue wenig vereinbaren Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung, die gegebenen Verhältnisse des Rechtes im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde. Leider ist diese Unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen. Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegenstehen, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Geselligkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgesinnten Staatsbürgern trübe Besürchtungen erzeugt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem andern Teile Unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Mut und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde. Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte Unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Osterreichs, das Wir Uns zu Unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Notwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesamt-Verbande umschließen soll, ist es, was die Völker Osterreichs mit gerechter Ungeduld von Uns erwarten. Hierdurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Verurs dieser Versammlung hinausgetreten. Wir haben daher beschloßen für die Gesamtheit des Reiches Unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht

zu verleihen, welche Unser erhabener Oheim und Vorfahr, Kaiser Ferdinand I. und Wir selbst ihnen zugesagt, und die Wir nach Unseren besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Östreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einzige und unteilbare Kaisertum Östreich, schließen hierdurch die Versammlung des Reichstages zu Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinandergehen. Die Einheit des Ganzen mit der Selbständigkeit und freien Entwicklung seiner Teile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesamte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder Unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen und die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Zentralisation und zersplitternder Auflösung den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach außen und innen zu schützen weiß — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Öffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittlung des Staates — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchen Wir Uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten ließen. Völker Östreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Östreich, denen Europa ausgesetzt ist, Wir zweifeln nicht an einer großen segensreichen Zukunft des Vaterlandes. Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer ruhmwürdigen Armee. Völker Östreichs! Echart euch um euren Kaiser, umgebt Ihn mit eurer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung und die Reichsverfassung wird kein toter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerk werden eurer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den „vereinten Kräften“.

So gegeben in Unserer Kgl. Hauptstadt Olmütz den 4. März im Jahre des Heils 1849, Unseres Reichs im Ersten.

Franz Josef.

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Gordon. Bruck. Thinsfeld.
Kulmer.

Auszug aus der Verfassung. I. Von dem Reiche.

§ 1. Das Kaisertum Östreich umfaßt nebst den schon im Reichstage vertretenen Ländern auch noch Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Militärgrenze, Lombardei und Venedig.

§ 2. Diese Kronländer bilden die freie selbständige unteilbare und unauf lösbare konstitutionelle östreichische Erb-Monarchie.

§ 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreichs und der Sitz der Reichs-Gewalt.

§ 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt.

§ 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

§ 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet. Ausnahmen einzelner Orte und Gebietsteile bleiben der Reichsgewalt vorbehalten.

II. Von dem Kaiser.

§ 9. Die Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist in Gemäßheit der pragmatischen Sanction und der östreichischen Hausordnung erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen.

§ 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Östreich gekrönt.

§ 13. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, sowie von dem Regenten bei Antritt der Regentschaft geleistet wird.

§ 17. Der Kaiser schließt mit fremden Mächten Verträge; Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten auslegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

§ 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichlichen Verordnungen. Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§ 19. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, besetzt die Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen.

III. Abschnitt. Von dem Reichsbürgerrechte.

§ 23. Für alle Völker des Reiches giebt es nur ein allgemeines östreichisches Reichsbürgerrecht.

§ 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Verteilung der öffentlichen Lasten bestehen. Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller östreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar.

§ 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen und durch die Wehrpflicht beschränkt.

§ 26. Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verband ist für immer aufgehoben. Die Betretung des östreichischen Bodens oder eines östreichischen Schiffes macht jeden Sklaven frei.

§ 27. Alle östreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.

§ 28. Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

§ 36. Jeder östreichische Reichsbürger kann in allen Teilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben.

IV. Von der Gemeinde.

§ 33. Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleistet:

- a. die Wahl ihrer Vertreter.
- b. die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeinde-Verband,
- c. die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten,
- d. die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushalts und in der Regel
- e. die Öffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter.

VII. Von der gesetzgebenden Gewalt.

§ 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichs-Angelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landes-Angelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt.

VIII. Von dem Reichstage.

§ 38. Der allgemeine osterreichische Reichstag soll aus 2 Häusern: dem Oberhause und dem Unterhause bestehen, und wird alljährlich im Frühjahr vom Kaiser berufen.

§ 39. Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einen anderen Ort berufen werden.

§ 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden.

§ 41. Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses.

§ 43. Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet. Wahlberechtigt ist jeder osterreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist.

§ 44. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt. Dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je 100 000 Seelen wenigstens ein Abgeordneter entfällt.

§ 45. Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt, im Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte, osterreichischer Reichsbürger wenigstens seit 5 Jahren und mindestens 30 Jahre alt sein.

§ 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich.

§ 49. Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von 10, jene des Unterhauses auf die Dauer von 5 auf einander folgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar.

§ 50. Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede Session ein Entschädigungs-Pauschale.

§ 51. Niemand kann zugleich Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses sein.

§ 52. Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem Eintritt in denselben der Eid dem Kaiser und auf die Reichs-Verfassung geleistet.

§ 59. Die Reichstags-Sitzungen sind öffentlich; doch hat jedes Haus das Recht, über den (d. h. auf den) von dem Präsidenten oder von wenigstens 10 Mitgliedern gestellten Antrag vertrauliche Sitzungen zu halten.

§ 65. Dem Kaiser, sowie jedem der beiden Häuser, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§ 66. Die Übereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§ 67. Dem Reichstage steht die Teilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichs-Verfassung als Reichs-Angelegenheiten bezeichnet sind.

§ 69. Der Kaiser vertagt und schließt den Reichstag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen. Wird der Reichstag vertagt oder auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern alsogleich einzustellen. Die Wiederberufung des Reichstages muß, im Falle der Auflösung, innerhalb 3 Monaten nach derselben erfolgen.

X. Von der vollziehenden Gewalt.

§ 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und unteilbar. Sie steht ausschließlich dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt.

§ 92. Für die einzelnen Kronländer ernennt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze überwachen und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind.

XI. Von dem Reichsrate.

§ 96. An die Seite der Krone und der vollziehenden Reichs-Gewalt wird ein Reichsrat eingesetzt, dessen Bestimmung ein beratender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten sein soll, worüber er von der vollziehenden Reichs-Gewalt um sein Gutachten angegangen wird.

§ 97. Die Mitglieder des Reichsrates werden vom Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Teile des Reiches möglichst Rücksicht zu nehmen.

XIV. Von dem Reichs-Haushalte.

§ 108. Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwede werden durch Gesetze bestimmt.

§ 109. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen jährlich in einem Voranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgestellt wird.

Die Grundrechte.

§ 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religions-Bekenntnis kein Abbruch geschehen.

§ 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religions-Gesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religions-Übung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwede bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§ 3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§ 4. Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landesteilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, derart gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religions-Unterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.

§ 5. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Zensur gestellt werden. Gegen Mißbrauch wird ein Repressivgesetz erlassen.

§ 6. Das Petitionsrecht steht jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von Behörden und gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgehen.

§ 7. Die östreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, insofern Zweck, Mittel, oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig, noch staatsgefährlich sind. Die Ausübung dieses Rechtes, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz.

§ 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person soll, außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft

eines mit Gründen versehenen Befehls geschehen, welcher von dem Richter oder von einer richterliche Funktionen gesetzlich ausübenden Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung oder spätestens 24 Stunden nach derselben zuzustellen.

§ 9. Die Sicherheitsbehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen 48 Stunden freilassen oder dem zuständigen Gerichte überweisen.

§ 10. Das Hausrecht ist unverletzlich. Einer Durchsichtung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§ 11. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

§ 12. Im Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Innern können die Bestimmungen der vorstehenden §§ 5 bis einschließlich 11 zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Ein Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

§ 13. Unser Minister-Rat wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Gesetze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und Uns zur Sanktion vorzulegen.

99. Verfassung des deutschen Reiches. 28. März 1849.

Abchnitt I. Das Reich.

Art. I. § 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogtums Schleswig bleibt vorbehalten.

§ 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichs-Verfassung und Reichs-Gesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§ 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residieren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§ 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder, soll kein Staats-Oberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§ 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichs-Verfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichs-Gewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abchnitt II. Die Reichs-Gewalt.

Art. I. § 6. Die Reichs-Gewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichs-Gewalt stellt die Reichs-Gesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrts-Verträge, sowie die Auslieferungs-Verträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§ 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Crequatur von der Reichs-Gewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichs-Oberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§ 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugnis zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichs-Gewalt zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichs-Interesse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Art. II. § 10. Der Reichs-Gewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Art. III. § 11. Der Reichs-Gewalt steht die gesamte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 12. Das Reichsheer besteht aus der gesamten, zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehr-Verfassung bestimmt:

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500000 Einwohner haben, sind durch die Reichs-Gewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichs-Gewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der beteiligten Staaten unter Vermittlung und Genehmigung der Reichs-Gewalt festzustellen.

§ 13. Die Reichs-Gewalt ausschließlich hat in betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichs-Gesetze und der Anordnungen der Reichs-Gewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach § 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§ 14. In den Fahnen-Eid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichs-Oberhaupt und die Reichs-Verfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§ 16. Über eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche Wehr-Verfassung ergeht ein besonderes Reichs-Gesetz.

§ 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichs-Gewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichs-Gewalt die kommandierenden Generale der selbständigen Korps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

§ 18. Der Reichs-Gewalt steht die Befugnis zu, Reichs-Festungen und Küsten-Verteidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichs-Festungen zu erklären.

Die Reichs-Festungen und Küsten-Verteidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§ 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Teil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichs-Gesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichs-Gewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Über die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nötigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichs-Behörden, bestimmen die zu erlassenden Reichs-Gesetze.

Art. IV. § 20. Die Schiffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lotsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichs-Gesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§ 21. Die Reichs-Gewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§ 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten notwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichs-Gewalt.

§ 23. Inbetreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichs-Gewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichs-Kasse.

Art. V. § 24. Die Reichs-Gewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichs-Gesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichs-Gewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie ein-

zelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen.

Die Reichs-Gewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§ 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flöherei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichs-Gesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26. Die Hafenz-, Kranz-, Wagg-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nötigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichs-Gewalt.

Es darf inbetriff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§ 27. Flußzölle und Flußschiffahrts-Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichs-Gewalt gelegt werden.

Art. VI. § 28. Die Reichs-Gewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichs-Gesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 29. Die Reichs-Gewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichs-Zwecke steht der Reichs-Gewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§ 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichs-Gesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 32. Die Reichs-Gewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den beteiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichs wegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Art. VII. § 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietssteile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichs-Gewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landesteile mittels besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 34. Die Reichs-Gewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichs-Gesetzgebung.

§ 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichs-Gewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Teil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das übrige wird an die einzelnen Staaten verteilt.

Ein besonderes Reichs-Gesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichs-Gesetzgebung bestimmt.

§ 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§ 38. Die Reichs-Gewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichs-Gesetze.

§ 39. Der Reichs-Gewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichs-Gesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichs-Gesetzes erteilt; auch steht der Reichs-Gewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigentums zu.

Art. VIII. § 41. Die Reichs-Gewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portoteilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugs-Berordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle.

Der Reichs-Gewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Kurse im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§ 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichs-Gewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§ 43. Die Reichs-Gewalt hat die Befugnis, insofern es ihr nötig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichs-Gesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§ 44. Die Reichs-Gewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichs-Gesetze vorbehalten.

Art. IX. § 45. Die Reichs-Gewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§ 46. Der Reichs-Gewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zu begründen.

§ 47. Die Reichs-Gewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichs-Gesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichs-Gesetze.

Art. X. § 48. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichs-Gewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§ 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Anteil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§ 50. Die Reichs-Gewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht anreichen, Matrikular-Beiträge aufzunehmen.

§ 51. Die Reichs-Gewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichs-Steuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahieren.

Art. XI. § 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichs-Gerichte.

Art. XII. § 53. Der Reichs-Gewalt liegt es ob, die kraft der Reichs-Verfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§ 54. Der Reichs-Gewalt liegt die Wahrung des Friedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

- 1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
- 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichs-Gewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichs-Friede bedroht erscheint;
- 3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichs-Gerichtes unverzügliche Hilfe nicht zu erwirken ist.

§ 55. Die Maßregeln, welche von der Reichs-Gewalt zur Wahrung des Reichs-Friedens ergriffen werden können, sind:

- 1) Erlasse;
- 2) Absendung von Kommissarien;
- 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichs-Gesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§ 56. Der Reichs-Gewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichs-Gesetz zu bestimmen.

§ 57. Der Reichs-Gewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§ 58. Der Reichs-Gewalt steht es zu, über das Heimatsrecht Reichs-Gesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 59. Der Reichs-Gewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichs-Gesetze über das Assoziationswesen zu erlassen.

§ 60. Die Reichs-Gesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit in ganz Deutschland bedingen.

§ 61. Die Reichs-Gewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Art. XIII. § 62. Die Reichs-Gewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§ 63. Die Reichs-Gewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§ 64. Der Reichs-Gewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§ 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichs-Gewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen.

§ 66. Reichs-Gesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Art. XIV. § 67. Die Anstellung von Reichs-Beamten geht vom Reiche aus. Die Dienst-Pragmatik des Reiches wird ein Reichs-Gesetz feststellen.

Abchnitt III. Das Reichs-Oberhaupt.

Art. I. § 68. Die Würde des Reichs-Oberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§ 69. Die Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§ 70. Das Reichs-Oberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§ 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichs-Regierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residieren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichs-Regierung befindet, muß einer der Reichs-Minister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichs-Regierung bleiben einem Reichs-Gesetze vorbehalten.

§ 72. Der Kaiser bezieht eine Zivilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Art. II. § 73. Die Person des Kaisers ist unverleglich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§ 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs-Minister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Art. III. § 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichs-Gesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insofern diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§ 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnissnahme, und insofern das Reichs-Interesse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§ 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzworschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt, in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nötigen Verordnungen.

§ 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Gerichtes gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Reichs-Ministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu gunsten von Landes-Ministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

- § 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.
 § 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.
 § 84. Überhaupt hat der Kaiser die Regierungs-Gewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichs-Verfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichs-Verfassung der Reichs-Gewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Art. I. §. 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Art. II. §. 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 87. Die Zahl der Mitglieder verteilt sich nach folgendem Verhältnis :

Preußen	40	Mitglieder.
Österreich	38	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Württemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogtum Hessen	6	"
Holstein (=Schleswig, s. Reich § 1.)	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Rassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen-Coburg-Gotha	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Deskau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Röthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Lichtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß, ältere Linie	1	"
Reuß, jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Deimold	1	"
Hessen-Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"

192 Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht teilnehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Württemberg	12
Baden	10
Großherzogtum Hessen	8
Kurhessen	7
Rassau	4
Hamburg	2

zusammen 87 Stimmen

§ 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgeforderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landes-Vertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältnis, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu verteilen ist, bleibt der Landes-Gesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Volksvertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 89. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in betreff des letzten derselben zu verfahren.

§ 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa notwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§ 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein ordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Art. III. § 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§ 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichs-Wahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Art. IV. § 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und eine gleichmäßige Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§ 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Art. V. § 98. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Teilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 99. Das Recht des Gesetzworschlags, der Bewehrde, der Adresse und der Erhebung von Thatfachen, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§ 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser gültig zustande kommen.

§ 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§ 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.

2. Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahiert werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrifularbeiträge oder Steuern erhebt.

3. Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.

4. Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.

5. Wenn Handels-, Schiffs- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.

6. Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landesteile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietsteile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

7. Wenn deutsche Landesteile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt, oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§ 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1. Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.

2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder teilweise bewilligt oder verworfen.

6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Art. VI. § 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichs-Oberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichs-Oberhaupt einberufen werden.

§ 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 106. Das Volkshaus kann durch das Reichs-Oberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§ 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§ 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichs-Oberhaupt bestimmt.

§ 109. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichs-Oberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, sowie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Art. VII. § 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und seine Schriftführer.

§ 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§ 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§ 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§ 115. Weder Überbringer von Writtschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§ 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.

Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Übereinkunft beider Häuser geordnet.

Art. VIII. § 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§ 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntnis zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 119. Dasselbe Befugnis steht jedem Hause in betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§ 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. IX. § 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§ 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu erteilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht erteilt werden könne.

§ 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§ 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienste ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abchnitt V. Das Reichsgericht.

Art. I. § 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a. Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b. Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Teile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c. Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhilfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g. Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichs-

verfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind.

i. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m. Klagen gegen den Reichsstatus.

n. Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in Einer Klage geltend gemacht wird.

§ 127. Über die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§ 128. Über die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urteilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§ 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsuln des Reiches zu treffen.

Abchnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Art. I. § 131. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Über das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungsweig zu betreiben, das Gemeinde-Bürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 134. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§ 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verlegt werden.

§ 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Art. II. § 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Art. III. § 138. Die Freiheit der Person ist unverleßlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§ 140. Die Wohnung ist unverleßlich.

Eine Hausfuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll;

2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten;

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausfuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverleßlichkeit der Wohnung ist kein Hindernis der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausfuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll.

§ 142. Das Briefgeheimnis ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. IV. § 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauslagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Über Pressvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurteilt.

Ein Pressgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Art. V. § 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 146. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

§ 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivillaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivillaktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

§ 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Art. VI. § 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Obergewalt des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

§ 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 156. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 158. Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. VII. § 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als von Korporationen und von mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disziplinarvorschriften bestimmen.

§ 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht notwendig; von öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Art. VIII. § 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 163. Die in den §§ 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. IX. § 164. Das Eigentum ist unverleßlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigentum soll durch die Reichs-Gesetzgebung geschützt werden.

§ 165. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder teilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundgesetzes der Teilbarkeit alles Grundeigentums durch Übergangsgesetze zu vermitteln.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

§ 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonial-Gerichtbarkeit und die grundherrliche Polizei, samt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 169. Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwede sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 170. Die Familienfideikomnisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Über die Familienfideikomnisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§ 171. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführungen haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§ 172. Die Strafe der Vermögensseinzziehung soll nicht stattfinden.

§ 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Art. X. § 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 175. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-gerichte sollen nie stattfinden.

§ 176. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.

§ 177. Kein Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 179. In Strassachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strassachen und bei allen politischen Vergehen urteilen.

§ 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Über Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 182. Die Verwaltungs-Rechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Straf-Gerichtsbarkeit zu.

§ 183. Rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Art. XI. § 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b. die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einfluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- c. die Veröffentlichung ihres Gemeinde-Haushaltes;
- d. Öffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§ 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. XII. § 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§ 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staats-Haushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Art. XIII. § 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Art. XIV. § 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Art. I. § 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schützen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.“

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§ 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§ 192. Über die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein besonderes Reichsgesetz erlassen werden.

§ 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangeseht.

Art. II. § 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 195. Eine Änderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Änderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Art. III. § 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichs-Oberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

- 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
- 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
- 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichs-Oberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstags-

beschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Art. IV. § 197. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Hausdurchsuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

100. Rede des Präsidenten Simson und Antwort Friedrich Wilhelms IV. 3. April 1849.

„Die verfassunggebende deutsche National-Versammlung, im Frühling des vergangenen Jahres durch den übereinstimmenden Willen der Fürsten und Volksstämme Deutschlands berufen, das Werk der deutschen Verfassung zu Stande zu bringen, hat am Mittwoch den 28. März des Jahres 1849, nach Verkündigung der in zweimaliger Lesung beschlossenen deutschen Reichs-Verfassung, die in derselben begründete erbliche Kaiservürde auf Se. königliche Majestät von Preußen übertragen. Sie hat dabei das feste Vertrauen ausgesprochen, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschlands großherzig und patriotisch in Übereinstimmung mit der National-Versammlung die Verwirklichung dieser von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werden. Sie hat endlich den Beschluß gefaßt, den erwählten Kaiser durch eine Deputation aus ihrer Mitte ehrfurchtsvoll einzuladen, die auf ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Verfassung annehmen zu wollen. In der Vollziehung dieses Auftrages stehen vor Ew. Majestät der Präsident der Reichs-Versammlung und 32 ihrer Mitglieder in der ehrfurchtsvollen Zuversicht, daß Ew. Majestät geruhen werden, die begeisterten Erwartungen des Vaterlandes, welches Ew. Majestät als den Schirm und Schutz seiner Einheit, Freiheit und Macht zum Oberhaupte des Reichs erkoren hat, durch einen segneten Entschluß zu glücklicher Erfüllung zu führen.“

Darauf sprach der König:

„Meine Herren! Die Botschaft, als deren Träger Sie zu Mir gekommen sind, hat Mich tief ergriffen. Sie hat Meinen Blick auf den König der Könige gelenkt und auf die heiligen und unantastbaren Pflichten, welche Mir als dem Könige Meines Volkes und als einem der mächtigsten deutschen Fürsten obliegen. Solch ein Blick, meine Herren, macht das Auge klar und das Herz gewiß. In dem Beschluß der deutschen National-Versammlung, welchen Sie, meine Herren, Mir überbringen, erkenne Ich die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes. Dieser Ruf giebt mir ein Anrecht, dessen Wert ich zu schätzen weiß. Er fordert, wenn Ich ihm folge, unermessliche Opfer von Mir. Er legt Mir die schwersten Pflichten auf. Die deutsche National-Versammlung hat auf mich vor allen gezählt, wo es gilt, Deutschlands Einheit und Kraft

zu gründen. Ich ehre ihr Vertrauen, sprechen Sie ihr Meinen Dank dafür aus. Ich bin bereit, durch die That zu beweisen, daß die Männer sich nicht geirrt haben, welche ihre Zuversicht auf Meine Hingebung, auf Meine Treue, auf Meine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterlande stützen. Aber, meine Herren, Ich würde Ihr Vertrauen nicht rechtfertigen, Ich würde dem Sinn des deutschen Volkes nicht entsprechen, Ich würde Deutschlands Einheit nicht aufrichten, wollte Ich, mit Verletzung heiliger Rechte und Meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherungen, ohne das freie Einverständnis der gekrönten Häupter, der Fürsten und der freien Städte Deutschlands, eine Entschließung fassen, welche für sie und für die von ihnen regierten deutschen Stämme die entscheidendsten Folgen haben muß. An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es daher jetzt sein, in gemeinsamer Beratung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen wie dem Ganzen frommt, ob die Mir zugeordneten Rechte Mich in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Beruf es von Mir fordert, die Geschicke des großen deutschen Vaterlandes zu leiten und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen. Dessen aber möge Deutschland gewiß sein, und das, meine Herren, verkündigen Sie in allen feien Gauen: Bedarf es des preussischen Schildes und Schwertes gegen äußere oder innere Feinde, so werde Ich, auch ohne Ruf, nicht fehlen. Ich werde dann getroßt den Weg Meines Hauses und Meines Volkes gehen, den Weg der deutschen Ehre und Treue!"

101. Aus der Proklamation des Kaisers von Osterreich. 1. Mai 1849.

Der Aufstand in Ungarn hat seit einigen Monaten eine solche Ausdehnung gewonnen und er zeigt in seiner dermaligen Phase so entschieden den Charakter einer Vereinigung alle Kräfte der europäischen Umsturzpartei, daß das Interesse sämtlicher Staaten ein gemeinschaftliches ist, die kaiserliche Regierung in dem Kampfe gegen die sich dort verbreitende Auflösung aller gesellschaftlichen Ordnung zu unterstützen. Aus diesen wichtigen Gründen hat sich die Regierung Sr. Majestät des Kaisers bewogen gefunden, die bewaffnete Hilfe Sr. Majestät des Kaisers von Rußland in Anspruch zu nehmen und selbe ist ihr von dem Kaiser mit edelster Bereitwilligkeit sofort und in dem ausgiebigsten Maße zugesichert worden. Die Ausführung der beiderseits verabredeten Maßregeln ist in vollem Gange.

102. Proklamation Friedrich Wilhelms IV. über die deutsche Verfassung. 15. Mai 1849.

An Mein Volk! Unter dem Vorwande der deutschen Sache haben die Feinde des Vaterlandes zuerst in dem benachbarten Sachsen, dann in einzelnen Gegenden von Süddeutschland die Fahne der Empörung aufgepflanzt. Zu Meinem tiefen Schmerze haben auch in einigen Teilen unseres Landes Verblendete sich hinreißen lassen, dieser Fahne zu folgen und unter derselben im offenen Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit, göttliche und menschliche Ordnung umzustürzen. In so ernster und gefahrvoller Zeit drängt es Mich ein offenes Wort zu Meinem Volke zu reden. Ich habe auf das Anerbieten einer Krone seitens der deutschen National-Versammlung eine zustimmende Antwort nicht erteilen können, weil die Versammlung nicht das Recht hatte, die Krone, welche sie mir bot, ohne Zustimmung der deutschen Regierungen zu vergeben, weil sie Mir unter der Bedingung der Annahme einer Verfassung angetragen ward, welche mit den Rechten und der Sicherheit der deutschen Staaten nicht vereinbar war. Ich habe fruchtlos alle Mittel versucht und

erschöpft zu einer Verständigung mit der deutschen National-Versammlung zu gelangen. Ich habe Mich vergebens bemüht, sie auf den Standpunkt ihres Mandates und des Rechtes zurückzuführen, welches nicht in der eigenmächtigen und unwiderruflichen Feststellung, sondern in der Vereinbarung einer deutschen Verfassung bestand, und selbst nach Vereitelung Meiner Bestrebungen habe Ich in der Hoffnung einer endlichen, friedlichen Lösung nicht mit der Versammlung gebrochen. Nachdem dieselbe aber durch Beschlüsse, gegen welche treffliche Männer fruchtlos ankämpften, ihrerseits den Boden des Rechtes, des Gesetzes und der Pflicht gänzlich verlassen, nachdem sie uns nur deshalb, weil wir dem bedrängten Nachbar die erbetene Hilfe siegreich geleistet, des Friedensbruches angeklagt, nachdem sie gegen uns und die Regierungen, welche sich mit Mir den verderblichen Bestimmungen der Verfassung nicht fügen wollten, zum offenen Widerstande aufgerufen, jetzt hat die Versammlung mit Preußen gebrochen. Sie ist in ihrer Mehrheit nicht mehr jene Vereinigung von Männern, auf welche Deutschland mit Stolz und Vertrauen blickte. Eine große Zahl ist, als die Bahn des Verderbens betreten wurde, freiwillig ausgeschieden und durch Meine Verordnung vom gestrigen Tage habe ich alle preussischen Abgeordneten, welche der Versammlung noch angehörten, zurückgerufen. Gleiches wird von anderen deutschen Regierungen geschehen. In der Versammlung herrscht jetzt eine Partei, die im Bunde steht mit den Menschen des Schreckens, welche die Einheit Deutschlands zum Vorwande nehmen, in Wahrheit aber den Kampf der Gottlosigkeit, des Eidbruches und der Raubfucht gegen die Throne entzünden, um mit ihnen den Schutz des Rechtes, der Freiheit und des Eigentums umzustürzen. Die Greuel, welche in Dresden, Breslau und Elberfeld unter dem erheuchelten Rufe nach Deutschlands Einheit begangen worden, liefern die traurigen Beweise. Neue Greuel sind geschehen und werden noch vorbereitet. Während durch solchen Frevel die Hoffnung zerstört ward, durch die Frankfurter Versammlung die Einheit Deutschlands erreicht zu sehen, habe Ich in königlicher Treue und Beharrlichkeit daran nicht verzweifelt. Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten, welche sich Mir angeschlossen, das in Frankfurt begonnene Werk der deutschen Verfassung wieder aufgenommen. Diese Verfassung soll und wird in kürzester Frist der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Exekutiv-Gewalt, die nach außen der Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugnis. Die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung ist hierbei zu Grunde gelegt, und sind nur diejenigen Punkte derselben verändert worden, welche aus den Kämpfen und Zugeständnissen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entschieden nachtheilig sind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Deutschland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühl der preussischen Regierung; sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden — das ist Mein Weg. Nur der Wahnsinn oder die Lüge kann solchen Thatfachen gegenüber die Behauptung wagen, daß Ich die Sache der deutschen Einheit aufgegeben, daß Ich Meiner früheren Überzeugung und Meinen Zusicherungen untreu geworden. Preußen ist dazu berufen, in so schwerer Zeit Deutschland gegen innere und äußere Feinde zu schirmen und es muß und wird diese Pflicht erfüllen, deshalb rufe Ich schon jetzt Mein Volk in die Waffen. Es gilt Ordnung und Gesetz herzustellen im eigenen Lande und in den übrigen deutschen Ländern, wo unsere Hilfe verlangt wird; es gilt Deutschlands Einheit zu gründen, seine Freiheit zu schützen vor der Schreckensherrschaft einer Partei, welche Gerechtigkeit, Ehre und Treue ihren Leidenschaften opfern will, einer Partei, welcher es gelungen ist, ein Netz der Bethörung und des Irrwahnes

über einen Teil des Volkes zu werfen. Die Gefahr ist groß, aber vor dem gesunden Sinne Meines Volkes wird das Werk der Lüge nicht bestehen; dem Rufe des Königs wird die alte preußische Treue, wird der alte Ruhm der preußischen Waffen entsprechen. Steht Mein Volk zu Mir, wie Ich zu ihm in Treue und Vertrauen einträchtig, so wird uns Gottes Segen und damit ein herrlicher Sieg nicht fehlen.

Charlottenburg, 15. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.
Graf von Brandenburg.

103. Dreikönigsbündnis. 26. Mai 1849.

Rundschreiben Preußens: Es bedarf keiner näheren Darlegung der Gefahren, von denen gegenwärtig das gemeinsame Vaterland bedroht wird. Die Ereignisse sprechen laut genug. In mehreren Teilen Deutschlands ist die gesetzliche Autorität durch den Aufruhr umgestürzt, in andern nur durch die Anwendung der Waffen hergestellt worden. Niemand vermag zu ermessen, welche fernere Ausdehnung diese weit verzweigten Bewegungen erhalten und wie weit sie selbst dem Auslande gegenüber zu ernstlichen Bedenken führen können. Nicht bloß die gesamte staatliche Existenz Deutschlands ist in Frage gestellt, sondern ebensowohl die Grundlagen jedes geordneten Zustandes überhaupt. Um diesen Gefahren gewachsen zu sein, um den Kampf siegreich zu bestehen, dessen Ausgang sonst alle deutschen Lande mit gleichem Verderben treffen würde, bedarf es vor allem einer vollen Übereinstimmung in den Handlungen der Regierungen. Um desto schmerzlicher muß es empfunden werden, daß hierzu jetzt der geeignete Vereinigungspunkt mangelt. Der auf der Akte vom 8. Juni 1815 errichtete deutsche Bund ist hierzu faktisch um so mehr außer Stande, da ihm zur Zeit ein ausreichendes Organ zu gemeinschaftlicher Thätigkeit abgeht. Ein neues, den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Bundes-Verhältnis hat noch nicht zu Stande gebracht werden können. Die in Frankfurt zusammengetretene National-Versammlung hat, als sie die von ihr beratene Reichs-Verfassung als abgeschlossen und weiterer Verhandlung unzugänglich verkündigte, sich selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat ferner zu erfüllen; ihre weiteren Beschlüsse entbehren daher schon deswegen jeder rechtlichen Gültigkeit und können nur als Übergriffe betrachtet werden, denen keinerlei Folge zu geben ist. Einer so bedrohlichen Lage gegenüber ist ein festes, einträchtiges und unverzügliches Handeln notwendig, und es wird dieses von den Regierungen ausgehen müssen, welche sich zu den hier vorliegenden Fragen in gleicher Stellung befinden. Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sind daher übereingekommen, auf Grund des Art. 11 der deutschen Bundes-Akte in ein Bündnis zu treten, das den gegenseitigen Schutz seiner Glieder gegen den innern oder äußern Feind zum Zweck hat. Die Leitung der hierzu erforderlichen gemeinsamen Maßregeln haben sie Preußen übertragen. Sowie an alle Regierungen, welche Glieder des deutschen Bundes von 1815 sind, so ergeht auch an . . . Regierung ihr Ansuchen, sich unserm durch die Gefahren des Augenblicks hervorgerufenen Bündnisse anzuschließen und sich hierüber in kürzester Frist gefälligst erklären zu wollen. Die genannten Regierungen würden jedoch die ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen blieben. Sie sind vielmehr von der Überzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungs-Frage von vornherein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung

nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrt, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht. Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesamte Deutschland eine unabweißliche Notwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwicklung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird. Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Teile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind. Hieraus ist auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichsverfassung hervorgegangen, welchen sie sämtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe anschließen, werden als die im § 1 bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen. Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genötigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Beratung und Zustimmung übergeben werden. Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohlthenden Männern der Nation zu begegnen, mit allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit allen, welche von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen und unbefangenen Urteils über die Lage des Vaterlandes fähig sind.

Berlin, den 28. Mai 1849.

Der Minister-Präsident Graf v. Brandenburg.

An sämtliche deutsche Regierungen.

104. Frieden von Mailand. 6. August 1849.

1) In Zukunft wird Frieden und Freundschaft zwischen dem Könige von Sardinien und dem Kaiser von Osterreich, ihren Nachfolgern und ihren Unterthanen bestehen. 2) Alle Verträge und Vergleiche, die vor dem 1. März 1848 abgeschlossen worden sind, werden insoweit bestätigt, als sie von dem

gegenwärtigen Verträge nicht abweichen. 3) Die Grenzen der Staaten des Königs von Sardinien nach dem Po und Tessino hin sind dieselben, wie sie in den §§ 3, 4, 5 des Artikels LXXXV der Akte des Wiener Kongresses vom 3. Juni 1815 festgesetzt worden sind, d. h. wie sie vor dem Anfange des Krieges von 1848 bestanden. 4) Der König von Sardinien entsagt für sich und seine Nachfolger jedem Ansprüche auf die Länder, welche jenseits der Grenzen liegen, die in den oben erwähnten §§ des Wiener Vertrages vom 9. Juni 1815 erwähnt sind. Jedoch bleibt das Rückfallrecht Sardiniens auf das Herzogtum Piacenza nach den Bestimmungen der Verträge bestehen. 5) Der Erzherzog von Modena und der Herzog von Parma und Piacenza sind eingeladen, dem gegenwärtigen Verträge beizutreten. 6) Dieser Vertrag wird ratifiziert werden, um die Ratifikationen, sowie die Zustimmungsakten binnen 14 Tagen auszuwechseln.

Zusatz-Artikel des Friedens-Vertrages. 1) Der König von Sardinien verpflichtet sich, dem Kaiser von Oestreich 75 Millionen Franks Kriegssteuer für während des Krieges angerichteten Schaden, wie auch für die Ansprüche, die von den Herzögen von Modena und Parma erhoben werden könnten, zu zahlen. 2) Die Bezahlung der Summe von 75 Millionen ist in folgender Weise zu bewerkstelligen: 15 Millionen Franks sind in barem Gelde am 1. Oktober in Paris gegen ein Mandat zu zahlen, welches dem Bevollmächtigten des Kaisers bei der Ratifikation des Vertrages zu übergeben ist. Die übrigen 60 Millionen sind in 10 Terminen von 2 zu 2 Monaten, je mit 6 Millionen zahlbar; der erste Termin ist Ende Juli fällig. 3) Die Oestreicher verlassen sogleich nach der Ratifikation des Vertrages die sardinischen Staaten. 4) Die Demarkations-Linie bei Pavia wird durch den Thalweg des Kanals Gravellona gebildet. Über den Kanal wird eine Brücke auf gemeinschaftliche Kosten gebaut. 5) Ein Handelsvertrag ist zwischen Sardinien und Oestreich abzuschließen, um den Handel der beiden Länder zu heben. Der Vertrag von 1834, um den Schmuggelhandel zu unterdrücken, wird beibehalten. 6) Der Vertrag von 1751, so wie die Erhöhung der Eingangsteuer auf piemontesische Weine, vom 6. Mai 1446, ist aufgehoben.

105. Friedrich Wilhelm IV. beschwört die Verfassung. 6. Februar 1850.

Meine Herren! Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Was Ich sagen werde, sind Meine eigensten Worte, denn ich erscheine heute vor Ihnen, wie nie zuvor und nie hernach. Ich bin hier, nicht um die angeborenen und ererbten heiligen Pflichten des königlichen Amtes zu üben (die hochherhaben sind über dem Meinen und Wollen der Parteien); vor allem nicht gedeckt durch die Verantwortlichkeit Meiner höchsten Räte, sondern als Ich selbst allein, als ein Mann von Ehre, der sein Feuerstes, sein Wort geben will, ein Ja, vollkräftig und bedächtig. Darum einiges zuvor. — Das Werk, dem Ich heute Meine Bestätigung ausdrücken will, ist entstanden in einem Jahre, welches die Treue werdender Geschlechter wohl mit Thränen, aber vergebens wünschen wird aus unserer Geschichte hinauszubringen. In der Form, in der es Ihnen vorgelegt worden, ist es allerdings das Werk aufopfernder Treue von Männern, die diesen Thron gerettet haben, gegen die Meine Dankbarkeit nur mit Meinem Leben erlösen wird; aber es wurde so in den Tagen, in welchen, im buchstäblichen Sinn des Wortes, das Dasein des Vaterlandes bedroht war. Es war das Werk des Augenblicks, und es trug den breiten Stempel seines Ursprungs. Die Frage ist gerechtfertigt, wie Ich, bei solcher Betrachtung, diesem Werke die Sanktion geben könne? Dennoch will Ich es, weil Ich es kann, und daß Ich es kann, verdank Ich Ihnen allein,

Meine Herren; Sie haben die bessernde Hand daran gelegt, Sie haben Bedenkliches daraus entfernt, Gutes hineingetragen, und Mir durch Ihre treffliche Arbeit und durch die Aufnahme Meiner letzten Vorschläge ein Pfand gegeben, daß Sie die vor der Sanktion begonnene Arbeit der Vervollkommnung auch nachher nicht lassen wollen, und daß es Unserm vereinten redlichen Streben auf verfassungsmäßigem Wege gelingen wird, es den Lebensbedingungen Preußens immer entsprechender zu machen. Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Das erkenne Ich mit allerwärmstem Dank gegen Sie, Meine Herren, und Ich sprech' es gerührt und freudig aus, Sie haben den Dank des Vaterlandes verdient. Und so erkläre Ich, Gott ist des Zeuge, daß Mein Gelöbniß auf die Verfassung treu, wahrhaftig und ohne Rückhalt ist. Allein, Leben und Segen der Verfassung, das fühlen Ihre und alle edlen Herzen im Lande, hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Sie, Meine Herren, müssen Mir helfen und die Landtage nach Ihnen und die Treue Meines Volkes muß Mir helfen wider die, so die königlich verliehene Freiheit zum Deckel der Bosheit machen und dieselbe gegen ihren Urheber kehren, gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit; wider die, welche diese Urkunde gleichsam als Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten möchten; alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königtum und diesen Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhaftiger Erfüllung des Huldigungs-Eides, so wie des neuen Schwures: „der Treue und des Gehorsams gegen den König und des gewissenhaften Haltens der Verfassung“; mit einem Worte: seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde — denn in Preußen muß der König regieren, und Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es! sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will Ich auch regieren. — Ein freies Volk unter einem freien König, das war meine Lösung seit 10 Jahren, das ist sie heute und soll es bleiben, so lange Ich atme. Ehe Ich zur Handlung des Tages schreite, werde Ich zwei Gelöbniße vor Ihnen erneuern. Das gebietet Mir der Blick auf die 10 verflossenen Jahre Meiner Regierung. Zum ersten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich die Gelöbniße, die Ich vor Gott und Menschen bei den Huldigungen zu Königsberg und hier geleistet habe! — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe! Zum zweiten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich das heilige Gelöbniß, welches Ich am 11. April 1847 ausgesprochen: „Mit Meinem Hause dem Herrn zu dienen“ — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe! — Dies Gelöbniß steht über allen andern, es muß in einem jeden enthalten sein und alle anderen Gelöbniße, sollten sie anders Wert haben, wie lauterer Lebenswasser durchströmen. Jetzt aber und indem Ich die Verfassungs-Urkunde kraft königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe! Und nun befehle Ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerke ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser teures Vaterland; nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen! Also sei es!

106. Eröffnungsbotschaft des Unionsparlamentes durch Radowits. 20. März 1850.

Die durch das Statut vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen haben sich nach Art. IV. desselben verpflichtet: „dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfes zu gewähren und diesen Entwurf einer lediglich zu diesem Zweck zu berufenden Reichs-Versammlung vorzulegen.“ Sowohl bei dem Entwurf der Reichsverfassung als bei dem Abschluß des Bundes-Statutes ging man von der Erwartung aus, daß ganz Deutschland, mit Ausnahme der deutsch-österreichischen Staaten, dem Bündnis beitreten würde. Von dieser Voraussetzung wurde jedoch der Vollzug des Vertrages nicht abhängig gemacht, vielmehr mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer nicht allseitigen Teilnahme nicht nur der § 1 des Verfassungs-Entwurfes dahin gefaßt: „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen“, sondern auch in der jenen Entwurf authentisch interpretierenden Denkschrift vom 11. Januar v. J. ausdrücklich hervorgehoben, daß „wie fest und zuversichtlich auch die Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesamte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, doch dieses Gebiet aus denjenigen deutschen Landen zu bilden sein würde, deren Regierungen sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe anschließen, und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annähmen.“ Sobald demnach durch die Erklärungen sämtlicher deutscher Regierungen über das Bündnis feststand, daß zwar die große Mehrheit derselben zum Beitritt entschlossen war, dagegen außer Oesterreich die Regierungen von Bayern, Württemberg, Luxemburg, Limburg und Hessen-Homburg ihren Anschluß zur Zeit ablehnten, und das Verhältnis von Holstein und Lauenburg wegen des noch fortdauernden Kriegszustandes einweilen nicht festgestellt werden könne, während von der Stadt Frankfurt eine schließliche Erklärung bis dahin nicht zu erzielen war, so durften die verbündeten Regierungen nicht zögern, das der deutschen Nation gegebene Versprechen, so weit es an ihnen lag, zu erfüllen. Nur die Regierungen von Sachsen und Hannover waren anderer Ansicht; sie gingen davon aus, daß mit Bildung des Bundesstaates nicht eher wirklich vorgeritten werden dürfe, bis sämtliche deutsche Staaten, außer Oesterreich, demselben beigetreten seien, und letzteres seine Einwilligung dazu gegeben hätte. Vergebens wurde diese, mit dem Bundesstatute und den dasselbe ergänzenden Verhandlungen im Widerspruch stehende Ansicht als ernstlich unbegründet und das Hauptziel des Bundes in ungewisse Ferne hinauschiebend, daher demselben verderblich, bekämpft. Beide Staaten zogen sich unter der Erklärung, in dem Bündnis verharren zu wollen, von der Teilnahme an der, ihrer Ansicht nach, unzeitigen Beratung über die Bildung und Eröffnung des Reichstages zurück, und gaben den Wahlauschreiben keine Folge. Sachsen beharrt noch jetzt in dieser Stellung, Hannover dagegen hat sich, infolge des Beschlusses über die Einberufung des Reichstages, von demselben ganz losgesagt. Es ist daher gegen beide Staaten bei dem Bundes-Schiedsgerichte die Klage auf Erfüllung ihrer Bundespflichten erhoben worden. Der Ausgang dieser Klage muß abgewartet werden; bis dahin aber sind beide Staaten als ernstlich in dem Bündnis stehend zu betrachten, und dürfen die übrigen verbündeten Regierungen sich durch dieses Ausnahme-Verhältnis in ihrem durch Pflicht und Ehre gebotenen Wege nicht aufhalten oder stören lassen. In Anerkennung dieser Pflicht sind die Vertreter der durch den Vertrag vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Länder einberufen, um das Verfassungswerk in dem durch freie Entschließung bedingten Umfange, durch Vereinbarung mit den Regierungen und unbeschadet des Bundesverhältnisses zu den übrigen deutschen Staaten zum Abschluß zu bringen. Dem also zum Volks- und Staatenhaufe berufenen und ver-

fammelten Reichstage legt der nach Art. III, § 2 des Bundesstatuts gebildete und nach § 3 l. c. zur Leitung der Verhandlungen des Reichstages ermächtigte Verwaltungsrat der verbündeten Regierungen die Entwürfe der Verfassung des deutschen Reiches, nebst der diesen Verfassungs-Entwurf authentisch interpretierenden Denkschrift, und eines Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, beide in der unveränderten Fassung vor, wie solche dem Bundesstatut vom 26. Mai 1849 beigelegt sind, und verbindet damit die Anforderung, diese Entwürfe sowie die auf Einrichtung und Thätigkeit des Reichs-Gerichtes bezüglichen Gesetzes-Entwürfe einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und Abänderungs-Vorschläge, über welche beide Häuser übereinstimmen, zur Kenntnis des Verwaltungsrates zu bringen, damit die verbündeten Regierungen, nach Vorschrift des Art. IV des Bundesstatuts, über deren Annahme gehört und durch deren Zustimmung das Verfassungswerk zum Abschluß gefördert werden könne. Da aber diese Revision ergebnislos bleibt, daß einzelne Bestimmungen so lange nicht zur vollen Geltung gelangen können, als das Gebiet des Bundesstaates nicht alle im § 67 der Reichsverfassung genannten Staaten umfaßt, entweder weil die bezüglichen §§ des Entwurfs die Teilnahme aller dieser Staaten an dem Bundesstaate ausdrücklich voraussetzen, oder weil das fortlaufende Verhältnis zum deutschen Bunde besonderer Wahrung bedarf, teils endlich, weil die bestehenden Zoll- und Handelsverträge der Ausführung der Bildung eines einheitlichen Zoll- und Handelsgebietes noch entgegenstehen, so sind diese als notwendig erscheinenden transitorischen Bestimmungen in einer Additional-Akte zusammengestellt, welche dem Reichstag zur ebenmäßigen Prüfung und Äußerung hierüber vorgelegt wird. Außer diesen notwendigen Einschränkungen treten aber auch bezüglich der Handels- und Zollverhältnisse noch besondere Rücksichten ein, welche, wenn gleich in § 33 des Verfassungs-Entwurfs bereits im allgemeinen vorgesehen, dennoch besonderer Erwähnung und eines ausdrücklichen Vorbehalts bedürfen. Einige der zum Bündnis gehörigen Staaten, namentlich die in ihren Handelsbeziehungen innigst und solidarisch verbundenen Hansestädte und das oldenburgische Fürstentum Lübeck sind nämlich, wenn und so lange Holstein und Lauenburg oder einer dieser Staaten außerhalb des Bundesstaates stehen, teils geographisch von dem Gebiete derselben getrennt, teils in ihren, besonders bei den Hansestädten sich geltend machenden Handelsbeziehungen zu dem Bunde und zum Auslande in einer Weise beengt, daß der allgemeine Vorbehalt des Art. VIII der Additional-Akte nicht genügt, um ihre, teilweise bereits in den Beitritts-Verhandlungen geltend gemachten Interessen sicher zu stellen. Es wird diesen Staaten für die hoffentlich kurze Dauer dieser Isolierung eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handels-Gesetzgebung und ihrer Handelsbeziehungen zu den nicht verbündeten Staaten innerhalb und außerhalb Deutschlands und eine Vertretung ihrer Handelsinteressen durch besondere Konsular-Agenten nicht zu versagen sein, während gleichzeitig ihre Beziehungen zu dem Bundesstaate auf eine ihnen und dem Bunde selbst möglichst förderliche Weise durch besondere Verträge zu ordnen sein werden. Hierbei müssen aber auch die Bundes-Interessen dahin gewahrt bleiben, daß die von diesen Staaten etwa abzuschließenden Separat-Handelsverträge dem Bunde selbst nicht nachteilig und in ihrer Dauer auf die Zeit beschränkt werden, wo ihre besondere Lage das Ausnahme-Verhältnis rechtfertigt; nicht minder wird Fürsorge dahin zu treffen sein, daß durch die fortgesetzte Thätigkeit ihrer Konsulate die politische Einheit des Bundesstaates nicht gestört werde. Da die spezielle Regelung dieser Verhältnisse sich nicht zur Aufnahme in die Additional-Akte eignet, auch umfassende Verhandlungen erfordern wird, welche wegen der Ungewißheit über das Verhältnis einiger deutschen Staaten zum Bunde nicht im voraus eingeleitet werden konnten, so ergeht die Aufforderung der verbündeten Regierungen an den Reichstag dahin, derselbe wolle den Reichsvor-

stand ermächtigen, die nötigen Vereinbarungen in dem angedeuteten Sinne zu treffen und solche dem nächsten Reichstage zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Die Vertretung des Verwaltungsrats, dem gegenwärtigen Reichstage gegenüber, wird durch 5 Kommissarien in der Person des königlich-preussischen General-Lieutenants v. Radowiz, des königlich-sächsischen Staats-Ministers a. D. v. Carlowitz, des großherzoglich-hessischen G. R. Freiherr v. Lepel, des herzoglich-naussauischen Präsidenten Bollpracht und des herzoglich-braunschweigischen Legationsrates Dr. Liebe erfolgen. Diese Kommissarien werden sowohl in den Sitzungen des Volks- und Staatenhauses als auch in den Ausschüssen und Kommissionen, namens des Verwaltungsrates und für denselben erscheinen, das Wort nehmen, Anträge stellen und auf gestellte Anträge mündliche und schriftliche Erklärungen abgeben. Ich erkläre hierdurch im Namen der verbündeten Regierungen dieses Parlament für eröffnet.

107. Londoner Protokoll. 2. August 1850.

Se. Majestät der Kaiser von Oestreich, der Präsident der französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser aller Rußen und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen haben in Betracht, daß die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie in Verbindung mit den allgemeinen Interessen des europäischen Gleichgewichts von hoher Bedeutung für die Erhaltung des Friedens ist, auf das Ansuchen Sr. Majestät des Königs von Dänemark beschloßen, die vollkommene Harmonie, die zwischen ihren Kabinetten hinsichtlich der Aufrechterhaltung dieses Prinzips besteht, zu bekunden, und haben ihre in der Konferenz versammelten Bevollmächtigten autorisiert, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben: Sektion I. Es ist der einstimmige Wunsch der besagten Mächte daß der Besitzstand der gegenwärtig unter der Herrschaft Sr. dänischen Majestät vereinigten Gebiete in seiner Integrität erhalten werde. Sektion II. Demgemäß erkennen sie die Weisheit der Ansichten an, die Se. Majestät den König von Dänemark bestimmen, die Erbfolge in seinem königlichen Hause eventuell so zu regeln, daß die Arrangements erleichtert werden, durch die sich das besagte Ziel erreichen läßt, ohne Beeinträchtigung der Beziehungen des Herzogtums Holstein zum deutschen Bunde. Sektion III. Sie sind erfreut, daß die in Berlin unter der Vermittlung Großbritanniens eröffneten Unterhandlungen schon zur Unterzeichnung eines von Preußen mit Dänemark in seinem und des deutschen Bundes Namen abgeschlossenen Vertrage geführt haben — eines Vertrags, dessen Ergebnis, wie sie zuversichtlich hoffen, die Wiederherstellung des Friedens sein wird. Sektion IV. Indem sie ihrerseits von dieser Zeit an ihr Verlangen zu bezeugen wünschen, so weit bei ihnen steht, den Abschluß der in Art. II. des gegenwärtigen Protokolls erwähnten Arrangements zu erleichtern, behalten sich die oben erwähnten Mächte vor, in Zukunft eine weitere Übereinkunft zu treffen, um der Stabilität dieser Arrangements durch einen Akt europäischer Anerkennung ein neues Pfand zu geben. Man ist dahin übereingekommen, daß die Beratungen hierüber in London stattfinden werden, und die besagten Mächte ihre Vertreter mit den zu diesem Zwecke nötigen Vollmachten versehen sollen.

Reventlow. C. Drouyn de l'Huys. Palmerston.
Brunnow. J. C. Rehausen.

108. Olmützer Punktation. 29. November 1850.

Bei den am gestrigen und heutigen Tage zwischen den Unterzeichneten stattgefundenen Besprechungen haben sich die folgenden Propositionen als mögliche Ausgleichungspunkte der vorliegenden Differenzen und geeignete Mittel zur Verhinderung von Konflikten herausgestellt und werden der schließlichen Genehmigung der betreffenden hohen Regierungen schleunigst unterbreitet werden. § 1. Die Regierungen von Osterreich und Preußen erklären, daß es in ihrer Absicht liege, die endliche und definitive Regulierung der kurhessischen und holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen. § 2. Um die Kooperation der in Frankfurt vertretenen und der übrigen deutschen Regierungen möglich zu machen, sollen in kürzester Frist von Seiten der in Frankfurt vertretenen Bundesmitglieder, so wie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten je ein Kommissar ernannt werden, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu treten haben. § 3. Da es aber im allgemeinen Interesse liegt, daß sowohl in Kurhessen wie in Holstein eine gesetzmäßiger, den Grundsätzen des Bundes entsprechender und die Erfüllung der Bundespflichten möglich machender Zustand hergestellt werde, da ferner Osterreich in seinem und im Namen der ihm verbündeten Staaten die ihm zur Sicherung der Interessen Preußens von letzterem geforderten Garantien über die Occupation des Kurstaates in vollem Maße gegeben hat, so kommen die beiden Regierungen von Osterreich und Preußen für die nächste Behandlung der Frage und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung über Folgendes überein: a) in Kurhessen wird Preußen der Aktion der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hindernis entgegenstellen und zu dem Ende die nötigen Befehle an die dort kommandierenden Generale erlassen, um den Durchgang durch die von Preußen besetzten Etappenstraßen zu gestatten. Die beiden Regierungen von Osterreich und Preußen werden im Einverständnis mit ihren Verbündeten Se. königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen auffordern, seine Zustimmung dazu zu erteilen, daß ein Bataillon der von der kurfürstlichen Regierung requirierten Truppenmacht und ein königlich preussisches Bataillon in Kassel verbleiben, um die Ruhe und Ordnung zu erhalten. b) Nach Holstein werden Osterreich und Preußen nach gepflogener Rücksprache mit ihren Verbündeten, und zwar so schnell als möglich, gemeinsam Kommissare schicken, die im Namen des Bundes von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und die Reduktion der Armee auf ein Drittel der jetzt bestehenden Truppenteile verlangen, unter Androhung gemeinschaftlicher Exekution im Weigerungsfalle. Dagegen werden beide Regierungen auf das königlich dänische Gouvernement dahin einwirken, daß dasselbe im Herzogtum Schleswig nicht mehr Truppen aufstelle, als zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich sind. § 4. Die Ministerial-Konferenzen werden unverzüglich in Dresden stattfinden. Die Einladung dazu wird von Osterreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen und zwar so erfolgen, daß die Konferenzen um die Mitte Dezember eröffnet werden können.

Olmütz, 29. November 1850.

F. Schwarzenberg. F.-M.-L. Manteuffel.

109. Proklamationen in Frankreich. 2. Dezember 1851.

I. Im Namen des französischen Volkes. Der Präsident der Republik dekretiert: Art. I. Die Nationalversammlung ist aufgelöst. Art. II. Das allgemeine Stimmrecht ist wiederhergestellt. Das Gesetz vom 31. Mai ist abgeschafft.

Art. III. Das französische Volk wird vom 14.—21. d. M. in seine resp. Wahlkomitien berufen. Art. IV. Der Belagerungszustand ist im Umfang des ersten Militärbezirks dekretiert. Art. V. Der Staatsrat ist aufgelöst. Art. VI. Der Minister des Innern ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Gegeben im Palast des Elysée, 2. Dezember 1851.

Louis Napoleon Bonaparte.

Der Minister des Innern, de Morny.

II. Proklamation des Präsidenten der Republik. Berufung an das Volk.

Franzosen! Die gegenwärtige Lage kann nicht länger dauern. Jeder Tag, der verstreicht, verschlimmert die Gefahren des Landes. Die Versammlung, welche die festeste Stütze der Ordnung sein sollte, ist ein Herd von Komplotten geworden. Der Patriotismus von 300 ihrer Mitglieder hat ihre verderblichen Bestrebungen nicht aufhalten können. Anstatt im allgemeinen Interesse Gesetze zu machen, schmiedet sie Waffen zum Bürgerkriege. Sie tastet die Gewalt an, die ich direkt vom Volke habe, sie ermutigt alle bösen Leidenschaften, sie gefährdet die Ruhe Frankreichs. Ich habe sie aufgelöst und mache das ganze Volk zum Richter zwischen ihr und mir. Die Verfassung ist, wie ihr wißt, in der Absicht gemacht worden, die Gewalten, die ihr mir übertragen woltet, im voraus zu schwächen. 6 Millionen Stimmen waren eine eclatante Protestation gegen sie, und gleichwohl habe ich sie treu beobachtet. Die Herausforderungen, die Verleumdungen, die Beschimpfungen haben mich voll Ruhe gefunden. Aber heute, wo der Grundvertrag von denen selbst, die ihn ohne Unterlaß anrufen, nicht mehr respektiert wird, und wo die Menschen, die schon zwei Monarchien zu Grunde gerichtet haben, mir die Hände binden wollen, um die Republik zu stürzen, ist es meine Pflicht, ihre treulosen Pläne zu vereiteln, die Republik aufrecht zu erhalten und das Land zu retten, indem ich den einzigen Souverän anrufe, den ich in Frankreich anerkenne: das Volk! Ich erlasse daher eine aufrichtige Berufung an die gesamte Nation und sage euch: Wenn ihr diesen unglücklichen Zustand, der uns entwürdigt und unsere Zukunft gefährdet, fortdauern lassen wolt, so wählet einen andern an meiner Statt; denn ich will nicht mehr, daß eine Gewalt, die ohnmächtig ist, das Gute zu thun, mich verantwortlich macht für Handlungen, die ich nicht verhindern kann, und mich ans Steuerruder anschmiedet, während ich das Schiff dem Abgrund zueilien sehe. Wenn ihr aber Vertrauen in mich habt, so gebt mir die Mittel, die große Sendung zu vollbringen, die ihr mir übertragen habt. Diese Sendung besteht darin, die Epoche der Revolutionen durch Befriedigung der gerechten Bedürfnisse des Volkes und durch Beschützung derselben gegen die Umsturz-Leidenschaften zu beschließen. Sie besteht besonders darin Einrichtungen zu schaffen, welche die Menschen überdauern und endlich Grundlagen bilden, auf die man etwas Haltbares bauen kann. Überzeugt, daß die Wandelbarkeit der Regierung und das Übergewicht einer einzigen Versammlung permanente Ursachen von Unruhe und Zwietracht sind, unterwerfe ich eurer Zustimmung die folgenden Grundlagen einer Verfassung, welche die Kammern später ausführen werden: 1) Ein verantwortliches Staats-Oberhaupt auf 10 Jahre ernannt. 2) Minister, die von der Exekutiv-Gewalt allein abhängen. 3) Ein aus den ausgezeichnetesten Männern gebildeter Staatsrat, die Gesetze entwerfend und sie vor dem legislativen Körper diskutierend. 4) Ein legislativer Körper, die Gesetze diskutierend und votierend, durchs allgemeine Stimmrecht, aber ohne listenweises Scrutinium, das den Wahl-Grundsatz verlegt, ernannt. 5) Eine zweite Versammlung, aus allen hervorragenden Männern des Landes gebildet, eine vorwiegende Gewalt, die den Grundvertrag und die öffentlichen Freiheiten schützt. Dieses System zu Anfang des Jahrhunderts durch den ersten Consul geschaffen, hat schon Frankreich

Ruhe und Wohlfahrt gegeben und würde sie ihm nochmals sichern, dies ist meine tiefe Überzeugung. Wenn ihr sie teilt, so erklärt es durch eure Zustimmung. Wenn ihr aber eine kraftlose, monarchische oder republikanische Regierung vorzieht, die irgendwelcher Vergangenheit oder chimärischen Zukunft entnommen ist, so antwortet negativ. Zum ersten Mal also seit 1804 werdet ihr in voller Sachkenntnis, wohl wissend, für was und für wen, votieren. Wenn ich die Majorität eurer Stimmen nicht erhalte, dann werde ich das Zusammentreten einer neuen Versammlung veranlassen, und ihr das Mandat, das ich von euch erhalten habe, zustellen. Wenn ihr aber glaubt, daß die Sache, deren Symbol mein Name ist, d. h. Frankreich, durch die Revolution von 1789 regeneriert und durch den Kaiser organisiert, noch immer die eure ist, so spricht es aus, indem ihr die Gewalten anerkennt, die ich von euch verlange. Dann werden Frankreich und Europa von der Anarchie gerettet sein, die Hindernisse werden sich ebnen. Nebenbuhlerschaft wird verschwunden sein; dem alle werden sich beugen vor der Entscheidung des Volkes — dem Rechtsprüche der Fürsorge.

Gegeben im Palast des Ellysée, 2. Dezember 1851.

Louis Napoleon Bonaparte.

III. Proklamation des Präsidenten der Republik an die Armee.

Soldaten! Seid stolz auf eure Sendung; ihr werdet das Vaterland retten, denn ich rechne auf euch, nicht um die Gesetze zu verletzen, sondern um das erste Gesetz des Landes, die National-Souveränität, deren legitimer Repräsentant ich bin, aufrecht zu erhalten. Seit langer Zeit littet ihr, wie ich, durch euch sich entgegenstellende Hindernisse, welche das Gute hinderten, das ich wirken wollte und die Demonstrationen eurer Sympathieen zu meinen Gunsten hemmten. Diese Hindernisse sind hinweggeräumt. Die Versammlung hat versucht, meine Gewalt anzutasten, die ich von der ganzen Nation empfangen habe, sie hat aufgehört zu existieren. Ich richte eine lokale Berufung an das Volk und die Armee, und ich sage ihr: gebt mir entweder die Mittel, eure Wahl zu sichern, oder wählt einen andern an meine Stelle. 1830 wie 1848 hat man euch als Besiegte behandelt. Nachdem man eure heroische Uneigennützigkeit beschimpft, hat man eure Wünsche und eure Sympathieen nicht befragt, und doch seid ihr die Elite der Nation. Heute in diesem feierlichen Augenblicke will ich, daß die Armee ihre Stimme hören läßt. Stimmt daher frei als Bürger. Vergeßt aber nicht als Soldaten, daß der passive Gehorsam gegen die Befehle des Chefs der Regierung die strenge Pflicht der Armee ist, von dem General an bis zu dem Soldaten. Es ist an mir, verantwortlich für meine Handlungen vor dem Volke und der Nachwelt Maßregeln zu nehmen, die mir unerläßlich für das öffentliche Wohl scheinen. Was euch betrifft, bleibt unverändert in den Regeln der Disziplin und der Ehre. Helft durch eure imposante Haltung dem Lande seinen Willen in Ruhe und Überlegung kund thun. Seid bereit, jeden Versuch gegen die freie Ausübung der Volks-Souveränität zu unterdrücken. Soldaten! Ich spreche euch nicht von den Erinnerungen, die mein Name hervorrufst. Sie sind in eure Herzen geschrieben. Wir sind vereinigt durch unauflöbliche Bande. Eure Geschichte ist die meinige. Es giebt zwischen uns in der Vergangenheit Gemeinschaft des Ruhmes und des Unglücks. Es wird in der Zukunft Gemeinschaft der Gefühle und der Entschlossenheit für die Ruhe und Größe Frankreichs zwischen uns bestehen.

Gegeben im Palast des Ellysée 2. Dezember 1851.

Louis Napoleon Bonaparte.

IV. Der Polizei-Präfect an die Einwohner von Paris.

Der Präsident der Republik will durch eine mutige Initiative die Machinationen der Parteien vernichten und der Angst des Landes ein Ende machen.

Jäger und Moldenhauer, Altenstraße.

Es ist im Namen des Volkes, in seinem Interesse und für die Erhaltung der Republik, daß sich das Ereignis zugetragen hat, es ist das Urtheil des Volkes, dem Louis Bonaparte sein Auftreten, die Größe der Handlungen vorlegt. Alles läßt leicht begreifen, mit welcher imposanten und feierlichen Ruhe sich die freie Ausführung der Volks-Souveränität kund thun muß. Heute wie gestern muß die Ordnung unsere Fahne sein; mögen alle guten Bürger, von der Liebe des Vaterlandes befeelt, wie ich, mir ihre Unterstützung mit einer unwiderstehlichen Entschlossenheit zukommen lassen. Einwohner von Paris! Habt Vertrauen in den, dem 6 Millionen Stimmen die höchste Magistratur des Landes gegeben haben, wenn er das ganze Volk beruft, um seinen Willen auszudrücken. Die Aufrührer allein könnten sich diesem entgegenstellen wollen. Jeder Versuch, die Ruhe zu stören, wird daher schnell und mit aller Kraft unterdrückt werden.

Paris, 2. Dezember 1851.

Der Polizei-Präsident, de Maupas.

110. Aufhebung der österreichischen Verfassung. 31. Dezember 1851.

Wir Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich u. s. w. Infolge Unserer Anordnungen vom 20. August 1851 haben eindringende Untersuchungen der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 in Unserm Minister- und in Unserm Reichsrate stattgefunden. Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Beratungen die bezogene Verfassungsurkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden Wir Uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch Unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und gesetzlicher Wirksamkeit zu erklären. Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, so wie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bauerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätigt. Um zu denjenigen Einrichtungen zu gelangen, die geeignet sind den Bedürfnissen Unserer verschiedenen Völker so wie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben zu entsprechen und die Stärke der Regierung zur Befestigung der äußern und innern Sicherheit, Einheit und Macht des Staates zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zustande gebracht werden. Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung Unserer Minister- und Reichsrates gleich dermalen in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und die entsprechenden Befehle erteilt, damit solche zur öffentlichen Kenntniss gebracht und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werde. Die noch folgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dormalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

Wien, 31. Dezember 1851.

Franz Josef.

Wir Franz Josef I. u. s. w. In dem Patent vom 4. März 1849 wurden für die Kronländer (folgen die Namen außer Ungarn und Italien) bestimmte politische Rechte verkündet, die mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungsurkunde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden. Infolge der Gründe, die Uns durch Vernehmung des Minister- und Reichsrates vorgetragen wurden, sehen Wir Uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten

Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen. Insofern über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln. Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Wien, 31. Dezember 1851.

Franz Josef.

III. Proklamation der französischen Verfassung. 14. Januar 1852.

Louis Napoleon, Präsident der Republik im Namen des französischen Volkes! Franzosen! Als ich in meiner Proklamation vom 2. Dezember euch ehrlich aussprach, was nach meinem Gefühle die Lebensbedingungen der Gewalt in Frankreich seien, hegte ich nicht die in unsern Tagen so gewöhnliche Annahme, eine persönliche Theorie an die Stelle der Erfahrung von Jahrhunderten zu setzen. Ich habe im Gegenteil nachgeforscht, was in der Vergangenheit die am besten zu befolgenden Beispiele waren, welche Männer sie gegeben hatten, und welches Gute daraus entsprungen war. Ich habe es sodann für logisch erachtet, die Vorschriften der Genies den scheinbaren Doktrinen von Männern der abgezogenen Ideen vorzuziehen. Ich habe zum Muster die politischen Einrichtungen genommen, die schon im Anfange dieses Jahrhunderts unter ähnlichen Umständen die erschütterte Gesellschaft wieder befestigt und Frankreich zu einem hohen Grade von Wohlfahrt und Größe emporgehoben haben. Ich habe zum Muster die Einrichtungen genommen, welche, statt bei dem ersten Hauche von Volksbewegungen zu verschwinden, nur durch das gesamte gegen uns verbündete Europa umgestürzt worden sind. Mit einem Worte, ich habe mir gesagt: da Frankreich seit 50 Jahren nur bloß kraft der administrativen, militärischen, gerichtlichen, religiösen, finanziellen Organisation des Konsulats und des Kaiserreichs einherschreitet, weshalb sollten nicht auch wir die politischen Einrichtungen dieses Zeitraumes uns aneignen? Geschaffen durch den nämlichen Gedanken, müssen sie den nämlichen Charakter der Nationalität und des praktischen Nutzens in sich tragen. In der That, wie ich schon in meiner Proklamation daran erinnert habe, unsere gegenwärtige Gesellschaft — es ist wesentlich, dies zu konstatieren — ist nichts anderes, als das durch die Revolution von 1789 wiedergeborene und durch den Kaiser organisierte Frankreich. Es ist von dem alten Regime nichts mehr übrig, als große Erinnerungen und große Wohlthaten. Aber alles, was damals organisiert war, ist durch die Revolution zerstört worden, und alles, was seit der Revolution organisiert ward, und was noch besteht, ward es durch Napoleon. Wir haben weder Provinzen, noch Staatsländer, noch Parlamente, noch Intendanten, noch Generalpächter, noch verschiedene Gebräuche, noch Lehnrechte, noch bevorrechtete Klassen im ausschließlichen Besitze von Zivil- und Militärstellen, noch unterschiedene religiöse Jurisdiktionen mehr. So viele mit ihr unverträgliche Dinge hatte die Revolution einer radikalen Umgestaltung unterworfen, aber sie hatte nichts Definitives gegründet. Der erste Konsul allein stellte die Einheit, die Hierarchie und die wahren Grundsätze der Regierung her. Sie sind noch in Kraft. So die Verwaltung Frankreichs, anvertraut den Präfekten, Unterpräfekten, Bürgermeistern, welche die Einheit den Direktorial-Kommissionen substituierten; die Entscheidung der Angelegen-

heiten dagegen an Räte übertragen, von der Gemeinde bis zum Departement. So die Magistratur, gekräftigt durch die Unabsehbarkeit der Richter, durch die Hierarchie der Gerichtshöfe; die Justiz leichter gemacht durch die Grenzseidung der Befugnisse, von dem Friedensgericht bis zum Kassationshofe. Alles dieses hat noch Bestand. Ebenso datieren unser bewundernswertes Finanzsystem, die Bank von Frankreich, die Aufstellung der Budgets, der Rechnungshof, die Einrichtung der Polizei, unsere militärischen Vorschriften von diesem Zeiträume. Seit 50 Jahren ist es das Gesetzbuch Napoleons, das die Interessen der Bürger unter sich regelt; noch jetzt ist es das Konkordat, das die Beziehungen des Staates zur Kirche regelt. Endlich sind die meisten der Maßregeln, welche die Fortschritte des Gewerblleißes, des Handels, der Litteratur, der Wissenschaften, der Kunst von den Reglements des Theater Français bis zu jenen des Instituts, von der Einsetzung der Sachverständigen bis zur Errichtung der Ehrenlegion enthalten, durch die Dekrete dieser Zeit festgestellt worden. Man kann also behaupten: Das Gebälk unseres gesellschaftlichen Gebäudes ist das Werk des Kaisers, und es hat seinem Falle und drei Revolutionen widerstanden. Weshalb sollten bei dem nämlichen Ursprunge die politischen Einrichtungen nicht dieselben Aussichten auf Dauer haben? Meine Überzeugung war seit lange gebildet, und deshalb habe ich eurem Urtheile die Hauptgrundlagen einer von jener des Jahres VIII entlehnten Verfassung unterworfen. Von euch gebilligt, werden sie das Fundament unserer politischen Verfassung sein. Unteruchen wir, welches ihr Geist ist: In unserm seit 800 Jahren monarchischen Lande ist die Zentralgewalt stets im Zunehmen gewesen. Das Königtum hat die großen Vasallen vernichtet; die Revolutionen selbst haben die Hindernisse verschwinden gemacht, welche sich der raschen und gleichförmigen Ausübung der Autorität entgegenstellten. In diesem Lande der Zentralisierung hat die öffentliche Meinung unaufhörlich alles dem Haupte der Regierung zugeschrieben, das Gute wie das Böse. An die Spitze einer Charte schreiben, daß dieses Oberhaupt unverantwortlich ist, heißt das öffentliche Gefühl Lügen strafen, heißt eine Fiktion aufstellen wollen, die dreimal im Lärm der Revolutionen verschwunden ist. Die gegenwärtige Verfassung verkündigt im Gegenteil, daß das Oberhaupt, welches ihr gewählt habt, euch verantwortlich ist; daß es stets das Recht hat, einen Aufruf an euer souveränes Urtheil zu erlassen, damit ihr in friedlichen Umständen ihm euer Vertrauen belassen oder entziehen könnt. Da es verantwortlich ist, so muß sein Wirken frei und ungehemmt sein. Daher die Verpflichtung, Minister zu haben, welche die geehrten und mächtigen Helfer seines Gedankens sind, aber die nicht mehr einen aus solidarischen Mitgliedern gebildeten Rat bilden, das tägliche Hindernis gegen den besondern Antrieb des Staatsoberhauptes, den Ausdruck einer von den Kammern ausgegangenen Politik und eben dadurch häufigen Veränderungen ausgesetzt, welche jeden Geist der Folgegebung, jede Anwendung eines regelmäßigen Systems verhindern. Nichtsdestoweniger bedarf ein Mensch, je höher er gestellt ist, je unabhängiger er ist, je größer das Vertrauen ist, welches das Volk in ihn gesetzt hat, um so mehr einsichtsvoller, gewissenhafter Ratschläge. Daher die Errichtung eines Staatsrates, fortan des wahrhaften Rates der Regierung, des ersten Näderwerkes unserer neuen Organisation, einer Versammlung von praktischen Männern, welche die Gesetzentwürfe in besondern Kommissionen ausarbeiten, sie bei verschlossenen Thüren ohne rednerische Schautragung in allgemeiner Versammlung diskutieren und sie nachher der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers vorlegen. So ist die Gewalt frei in ihren Anregungen, aufgeklärt in ihrem Gange. Welche Kontrolle nun werden die Versammlungen ausüben? Eine Kammer, welche den Titel „legislativer Körper“ annimmt, votiert die Gesetze und die Steuern. Sie wird durch das allgemeine Stimmrecht, ohne Listen-Skrutinium, gewählt. Das Volk, indem es jeden Kandidaten einzeln wählt, kann leichter das Ver-

diens jedes derselben würdigen. Die Kammer wird aus nicht mehr als etwa 260 Mitgliedern gebildet. Dies ist eine erste Bürgschaft für die Ruhe der Beratungen; denn nur zu oft hat man in den Versammlungen die Beweglichkeit und die Hitze der Leidenschaften im Verhältnisse der Zahl wachsen sehen. Der Bericht über die Sitzungen, welcher die Nation belehren soll, wird nicht mehr wie sonst, dem Parteigeist jedes Journals anheimgegeben; nur eine amtliche, durch die Fürsorge des Präsidenten der Kammer redigierte Veröffentlichung desselben ist gestattet. Der gesetzgebende Körper diskutiert frei das Gesetz, genehmigt oder verwirft es; aber er schiebt nicht aus dem Stegreif jene Amendements ein, welche oft die ganze Ökonomie eines Systems in der Gesamtheit des ursprünglichen Entwurfs in Unordnung bringen. Mit um so mehr Grund hat er nicht jene parlamentarische Initiative, welche die Quelle so schwerer Mißbräuche war und jedem Deputierten gestattete, sich bei jeder Gelegenheit durch Vorlegung der mindest erwogenen, der mindest begründeten Entwürfe an Stelle der Regierung zu setzen. Da die Kammer nicht mehr in Gegenwart der Minister sich befindet und die Gesetzentwürfe durch die Redner des Staatsrates vertreten werden, so vergeht die Zeit nicht in leeren Fragen, in mutwilligen Anschuldigungen, in leidenschaftlichen Kämpfen, deren einziger Zweck es war, die Minister zu stürzen, um an ihre Stelle zu treten. So werden demnach die Beratungen des gesetzgebenden Körpers unabhängig sein; aber die Ursachen unfruchtbarer Aufregungen werden beseitigt sein und jede Abänderung des Gesetzes mit heilsamer Langsamkeit vorgenommen werden. Die Beauftragten der Nation werden die ernstesten Dinge mit Überlegung thun. Eine andere Versammlung nimmt den Namen „Senat“ an. Sie wird aus Bestandteilen zusammengesetzt sein, welche in jedem Lande die rechtmäßigen Einflüsse bilden: dem glorreichen Namen, dem Vermögen, dem Talent und den geleisteten Diensten. Der Senat ist nicht mehr wie die Pairskammer der bloße Reflex der Deputiertenkammer, nach einigen Tagen Zwischenzeit die nämlichen Erörterungen aus einem andern Tone wiederholend. Er ist der Bewahrer des Fundamental-Vertrages und der mit der Verfassung verträglichen Freiheiten; und einzig mit Bezugnahme auf die großen Grundsätze, auf denen unsere Gesellschaft beruht, geschieht es, daß er alle Gesetze prüft und daß er neue der vollziehenden Gewalt vorschlägt. Er schreitet ein, sei es, um jede ernste Schwierigkeit zu lösen, welche sich während der Abwesenheit des gesetzgebenden Körpers erheben könnte, sei es, um den Text der Verfassung zu erklären und das zu sichern, was zu ihrem Gange notwendig ist. Er hat das Recht jeden willkürlichen und ungesetzlichen Akt null und nichtig zu machen, und indem er so jene Achtung genießt, die sich an einen ausschließlich mit der Prüfung großer Interessen oder mit Anwendung großer Grundsätze beschäftigten Körper knüpft, füllt er im Staate die unabhängige, heilsame, erhaltende Rolle des alten Parlaments aus. Der Senat wird nicht wie die Pairskammer in einen Justizhof umgewandelt werden; er wird seinen Charakter des obersten Führers bewahren; denn Ungunst trifft stets die politischen Körper, wenn das Heiligthum der Gesetzgeber zum Kriminal-Gerichtshofe wird. Die Unparteilichkeit des Richters wird zu oft in Zweifel gestellt und er verliert von seinem Zauber vor der Meinung, die bisweilen so weit geht, ihn anzuklagen, daß er das Werkzeug der Leidenschaft oder des Hasses sei. Ein hoher Justizhof, gewählt in der hohen Magistratur und Mitglieder der Generalräte von ganz Frankreich zu Geschworenen habend, wird allein den Attentaten gegen das Staatsoberhaupt und gegen die öffentliche Sicherheit steuern. Der Kaiser sagte zum Staatsrate: „Eine Verfassung ist das Werk der Zeit; man kann für Verbesserungen keinen zu weiten Spielraum lassen.“ Auch die gegenwärtige Verfassung hat nur so viel Fires, als ungewiß zu lassen unmöglich war. Sie hat nicht die Geschicke eines großen Volkes in einen undurchbrechbaren Kreis eingeschlossen,

sie hat für Veränderungen einen hinreichend weiten Spielraum gelassen, damit es in den großen Krisen andere Mittel des Heils gebe, als das unheilvolle Auskunftsmittel der Revolutionen. Der Senat kann im Einvernehmen mit der Regierung alles das verändern, was in der Verfassung nicht fundamental ist; was aber Veränderungen betrifft, die mit den ersten durch eure Stimmgebung sanktionierten Grundlagen vorzunehmen wären, so können sie nicht definitiv werden, ohne eure Ratifikation empfangen zu haben. Auf diese Art bleibt das Volk stets Herr seines Geschicks. Nichts Fundamentales geschieht außerhalb seines Willens. Dies sind die Ideen und Grundsätze, zu deren Anwendung ihr mich ermächtigt habt. Möge diese Verfassung unserm Vaterlande ruhige Tage der Wohlfahrt geben können! Möge sie die Wiederkehr jener inneren Kämpfe verhüten können, wo der Sieg, wie berechtigt er auch sein mag, immer teuer erkauft ist! Möge die Genehmigung, die ihr meinen Bemühungen erteilt habt, vom Himmel gesegnet sein! Dann wird der Friede nach innen und außen gesichert sein, meine Wünsche werden erfüllt sein, meine Sendung wird vollbracht sein!

Balast der Tuilerien, 14. Januar 1852.

Louis Napoleon Bonaparte.

Verfassung, gegeben in Kraft der durch das französische Volk an Louis Napoleon Bonaparte durch das Botum vom 20. und 21. Dezember übertragenen Vollmachten.

Der Präsident der Republik in Erwägung, daß das französische Volk berufen worden ist, sich über folgenden Beschluß auszusprechen: „Das Volk will die Aufrechterhaltung der Autorität Louis Napoleon Bonapartes, und erteilt ihm die nötigen Vollmachten, nach den in seiner Proklamation vom 2. Dezember festgestellten Grundlagen eine Verfassung zu entwerfen, (folgen die 5 Punkte) in Erwägung, daß das Volk durch 7 500 000 Stimmen bejahend geantwortet hat, veröffentlicht die Verfassung, deren Wortlaut folgt:

Titel I.

Art. 1. Die Verfassung erkennt an, bestätigt und gewährleistet die 1789 proklamierten großen Grundsätze, welche die Grundlage des öffentlichen Rechts der Franzosen sind.

Titel II. Form der Regierung der Republik.

Art. 2. Die Regierung der französischen Republik ist für 10 Jahre dem gegenwärtigen Präsidenten der Republik anvertraut.

Art. 3. Der Präsident der Republik regiert durch Minister, einen Staatsrat, einen Senat und einen gesetzgebenden Körper.

Art. 4. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich (collectivement) durch den Präsidenten der Republik und den gesetzgebenden Körper ausgeübt.

Titel III. Vom Präsidenten der Republik.

Art. 5. Der Präsident der Republik ist dem französischen Volke verantwortlich, an das zu appellieren er immer das Recht hat.

Art. 6. Der Präsident der Republik ist der Chef des Staates; er ist oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedensverträge, Bündnisse und Handelsverträge ab, ernennt sämtliche Beamte, erläßt alle Reglements und zur Ausführung der Gesetze nötigen Dekrete.

Art. 7. Die Justiz wird in seinem Namen ausgeübt.

Art. 8. Er allein hat die Initiative zu den Gesetzen.

Art. 9. Er hat das Recht der Begnadigung.

Art. 10. Er sanktioniert und promulgiert die Gesetze und Senatsbeschlüsse.

Art. 11. Er legt alle Jahre dem Senate und dem gesetzgebenden Körper in einer Botschaft den Stand der Affairen der Republik vor.

Art. 12. Er hat das Recht, den Belagerungszustand in einem oder mehreren Departements zu erklären, jedoch mit dem Vorbehalt, darüber dem Senate in kürzester Frist zu referieren. Die Konsequenzen des Belagerungszustandes sind durch das Gesetz geregelt.

Art. 13. Die Minister hängen nur vom Chef des Staates ab; jeder Minister ist nur für diejenige Note der Regierung verantwortlich, die in seinen Bereich fällt; es existiert durchaus keine Solidarität unter ihnen; sie können nur durch den Senat in Anlagenzustand versetzt werden.

Art. 14. Die Minister, die Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Körpers und des Staatsrates, die Land- und Seeoffiziere, die Richter und öffentlichen Beamten schwören den folgenden Eid: „Ich schwöre Gehorsam der Konstitution und Treue dem Präsidenten“.

Art. 15. Ein Senatsbeschluß (sénatus-consulte) setzt die jährlich dem Präsidenten der Republik für die ganze Dauer seines Amtes bewilligte Summe fest.

Art. 16. Stirbt der Präsident der Republik, ehe sein Mandat erloschen ist, so beruft der Senat die Nation, um eine Neuwahl vorzunehmen.

Art. 17. Das Staatsoberhaupt hat das Recht, durch einen geheimen und in den Senatsarchiven niedergelegten Akt dem Volke den Namen des Bürgers zu bezeichnen, den er im Interesse Frankreichs dem Vertrauen und der Wahl des Volkes empfiehlt.

Art. 18. Bis zur Wahl des neuen Präsidenten der Republik regiert der Senatspräsident im Verein mit den sich im Amte befindenden Ministern die sich als Regierungsrath konstituieren und mit Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen.

Titel IV. Vom Senate.

Art. 19. Die Zahl der Senatoren kann nicht mehr als 150 betragen; für das erste Jahr ist sie auf 80 festgesetzt.

Art. 20. Der Senat besteht:

1) aus den Kardinälen, den Marschällen, den Admiralen;

2) aus den Bürgern, welche der Präsident zu der Senatorenwürde zu ernennen für angemessen hält.

Art. 21. Die Senatoren sind unabsetzbar und werden auf Lebenszeit ernannt.

Art. 22. Die Funktionen des Senates sind unentgeltlich; nichtsdestoweniger wird der Präsident der Republik an Senatoren, wegen geleisteter Dienste und wegen ihrer Vermögenslage, eine persönliche Dotation bewilligen können, welche 30 000 Fr. jährlich nicht übersteigen können.

Art. 23. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Senats werden durch den Präsidenten der Republik ernannt und unter den Senatoren gewählt. Sie werden für ein Jahr ernannt. Das Gehalt des Präsidenten der Republik wird durch ein Dekret festgesetzt.

Art. 24. Der Präsident der Republik beruft und prorogiert den Senat. Er setzt die Dauer seiner Sessionen durch ein Dekret fest.

Art. 25. Der Senat ist der Wächter des Fundamentalvertrages und der öffentlichen Freiheiten. Kein Gesetz kann bekannt gemacht werden, bevor es ihm vorgelegt worden ist.

Art. 26. Der Senat widersetzt sich der Bekanntmachung:

1) von Gesetzen, welche gegen die Verfassung, die Religion, die Moral, die Freiheit der Kulte, die persönliche Freiheit, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, die Unverletzlichkeit des Eigentums und den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Magistratur verstoßen oder dieselben angreifen würden.

2) von solchen, welche die Verteidigung des Gebietes gefährden könnten.

Art. 27. Der Senat regelt durch einen Senats-Konsult:

1) die Verfassung der Kolonien und Algeriens;

2) alles das, was nicht durch die Verfassung vorgesehen und zu ihrem Gange nötig ist;

3) den Sinn der Artikel der Verfassung, welche zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben.

Art. 28. Die Senatsbeschlüsse werden dem Präsidenten der Republik zur Genehmigung vorgelegt und werden von ihm promulgiert.

Art. 29. Der Senat bekräftigt oder erklärt für nichtig alle ihm von der Regierung als verfassungswidrig überwiesenen, oder aus demselben Grunde durch Petitionen der Bürger vor ihn gebrachten Handlungen.

Art. 30. Der Senat kann in einem an den Präsidenten der Republik gerichteten Berichte Grundlagen zu Gesetzentwürfen von großem Nationalinteresse in Vorschlag bringen.

Art. 31. Er kann gleichermaßen Abänderungen der Verfassung vorschlagen. Wenn der Vorschlag von der exekutiven Gewalt angenommen wird, wird derselbe durch ein Senats-Konkult beschlossen.

Art. 32. Dennoch aber soll jede Abänderung der wesentlichen Grundbestimmungen der Verfassung — jene, welche in der Proklamation des 2. Dezember vorgeschlagen und vom französischen Volk angenommen sind — der allgemeinen Abstimmung unterworfen werden.

Art. 33. Im Falle einer Auflösung des gesetzgebenden Körpers und bis zu einer neuen Einberufung desselben trifft der Senat auf den Antrag des Präsidenten der Republik durch dringliche Maßnahmen Vorsorge für alles, was für den Gang der Regierung erforderlich ist.

Titel V. Vom gesetzgebenden Körper.

Art. 34. Die Wahl hat zur Grundlage die Bevölkerung (la population).

Art. 35. Auf 35 000 Wähler wird ein Deputierter zum gesetzgebenden Körper kommen.

Art. 36. Die Deputierten werden gewählt durch das allgemeine Stimmrecht, ohne Listen-Strutinium.

Art. 37. Sie empfangen keine Besoldung.

Art. 38. Sie sind ernannt für 10 Jahre.

Art. 39. Der gesetzgebende Körper diskutiert und votiert die Gesetzes- und Steuervorschläge.

Art. 40. Jedes Amendement, welches durch die mit der Prüfung eines Gesetzworschlages beauftragte Kommission adoptiert ist, wird durch den Präsidenten des gesetzgebenden Körpers ohne Diskussion an den Staatsrat gesandt. Wenn das Amendement durch den Staatsrat nicht adoptiert wird, kann es der Beratung des gesetzgebenden Körpers nicht unterworfen werden.

Art. 41. Die gewöhnlichen Sessionen des gesetzgebenden Körpers dauern drei Monate; die Sitzungen sind öffentlich, aber das Verlangen von fünf Mitgliedern reicht hin, daß sich die Versammlung zum geheimen Komitee bildet.

Art. 42. Der Sitzungsbericht des gesetzgebenden Körpers durch die Journale oder durch jedes andere Mittel der Veröffentlichung wird nur in der Wiedergabe des am Schlusse jeder Sitzung durch die Fürsorge des Präsidenten des gesetzgebenden Körpers abgefaßten Protokolls bestehen.

Art. 43. Der Präsident und die Vizepräsidenten des gesetzgebenden Körpers werden durch den Präsidenten der Republik ernannt; sie werden unter den Deputierten gewählt. Das Gehalt des Präsidenten des gesetzgebenden Körpers wird durch ein Dekret festgesetzt.

Art. 44. Die Minister können nicht Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sein.

Art. 45. Das Petitionsrecht wird beim Senate ausgeübt. Keine Petition kann an den gesetzgebenden Körper gerichtet werden.

Art. 46. Der Präsident der Republik beruft, vertagt, verlängert den gesetz-

gebenden Körper und löst ihn auf. Im Falle der Auflösung muß der Präsident einen neuen in der Frist von sechs Monaten zusammenberufen.

Titel VI. Vom Staatsrate.

Art. 47. Die Zahl der Staatsräte im gewöhnlichen Dienste beträgt 54.

Art. 48. Die Staatsräte werden vom Präsidenten der Republik ernannt, der dieselben auch von ihrem Posten abberufen kann.

Art. 49. Dem Staatsrat präsidiert der Präsident der Republik und in seiner Abwesenheit die Person, welche er als Vizepräsident des Staatsrates bezeichnet.

Art. 50. Der Staatsrat hat den Beruf, unter Leitung des Präsidenten der Republik die Gesetzesentwürfe, sowie die auf die Staatsverwaltung bezüglichen Verordnungen zu redigieren und die bei Verwaltungsangelegenheiten aufstößenden Schwierigkeiten zu lösen.

Art. 51. Er unterstützt im Namen der Regierung die Diskussion der Gesetzentwürfe vor dem Senat und dem gesetzgebenden Körper. Die Staatsräte, die im Namen der Regierung das Wort zu führen haben, werden vom Präsidenten der Republik bezeichnet.

Art. 52. Das Gehalt eines jeden Staatsrats beträgt 25 000 Fr.

Art. 53. Die Minister haben Rang, Sitz und deliberative Stimme im Staatsrate.

Titel VII. Von dem hohen Justizhofe.

Art. 54. Der hohe Justizhof (haute cour de justice) wird, ohne Appell und Rekurs, richten über alle Personen, die vor ihn werden verwiesen werden als angeklagt wegen Verbrechen, Angriffen oder Verschwörungen wider den Präsidenten der Republik und wider die innere oder äußere Sicherheit des Staates. Er kann nur in Kraft einer Verordnung des Präsidenten der Republik mit einer Sache befaßt werden.

Art. 55. Ein Senats-Konkult wird die Organisation dieses hohen Hofes feststellen.

Titel VIII. Allgemeine und transitorische Bestimmungen.

Art. 56. Die Bestimmungen der vorhandenen Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Reglements, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht widersprechen, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben werden.

Art. 57. Ein Gesetz wird die Organisation der Gemeinden feststellen. Die Maires werden von der Exekutivgewalt ernannt werden; sie können auch außerhalb des Gemeinderats genommen werden.

Art. 58. Die gegenwärtige Verfassung wird in Kraft sein von dem Tage an, an welchem die großen Staatskörper, die sie organisiert, konstituiert sein werden. Die durch den Präsidenten der Republik vom 2. Dezember ab bis zu dem besagten Zeitpunkt erlassenen Verordnungen werden Gesetzeskraft besitzen.

Gesehen und unterschrieben mit dem großen Staats-Insigel.

Der Siegelbewahrer, Minister der Justiz.

E. Rouher.

112. Österreichisches Dekret über die Güter der lombardischen Ausgewanderten. 18. Februar 1853.

Se. Maj. der Kaiser haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. d. M. Nachstehendes anzuordnen befunden: In Anbetracht, daß die Teilnahme der politischen Flüchtlinge aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche an den jüngsten Mailänder Ereignissen offenbar ist, befinde Ich zu verordnen:

1. Alle beweglichen und unbeweglichen, den politischen Flüchtlingen aus dem lombardisch-venetianischen Königreich gehörenden, in diesem Lande befindlichen Güter sind von heute an als unter Sequester gestellt zu betrachten.

2. Zur Kategorie der politischen Flüchtlinge des lombardisch-venetianischen Königreichs gehören nicht nur jene Individuen, welche kraft Meiner Entschliebung vom 29. Dezember 1850 als ausgewandert erklärt wurden, in so weit sie nicht damals nach den vorgeschriebenen Normen das österreichische Bürgerrecht wieder erworben haben, sondern auch jene insbesondere, welche von der Amnestie ausgeschlossen wurden, ohne Unterschied, ob sie die Bewilligung zur Auswanderung erhalten haben oder nicht.

3. Die Sequestrierung wird allfogleich von seiten der Administrativ-Behörde vorgenommen werden, es ist dabei durchaus nicht gestattet, irgend eine Rücksicht auf einen von heute an weiter eingegangenen Vertrag oder sonstige Rechtsgeschäfte zu nehmen.

4. Mit der Vollziehung dieser Anordnung ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinem Feld-Marschall, Grafen Radetzky, beauftragt und Ich erwarte weitere Vorschläge bezüglich der Verwendung der mit Sequester belegten Güter.

113. Noten des russischen Botschafters an den türkischen Minister des Auswärtigen. 1) Pera 19. April 1853.

Se. Erz. der Minister des Auswärtigen hat, indem er bei seinem Amtsantritt von den stattgehabten Verhandlungen Kenntnis nahm, das zweideutige Benehmen seiner Vorgänger gesehen. Er muß sich überzeugt haben, wie sehr man die dem Kaiser von Rußland gebührenden Rücksichten außer acht gesetzt hat und wie großmüthig derselbe ist, wenn er der Pforte die Mittel bietet, sich aus den Verlegenheiten zu ziehen, welche ihr die Unredlichkeit ihrer Minister bereitet hat. Diese Minister haben nämlich die Religion ihres Herrschers gemißbraucht, indem sie ihn mit seinen eignen Worten in Widerspruch setzten und ihn zu seinem Bundesgenossen und Freunde in eine Stellung brachten, welche weder mit dem hohen Deforum noch mit der Würde des Suveräns verträglich ist. Obgleich von dem Wunsche erfüllt, das Vergangene zu vergessen und keine andere Genugthuung als die Absetzung des betrügerischen Ministers und die offene Ausführung feierlicher Versprechen verlangend, sah sich der Kaiser doch genötigt sichere Bürgschaften für die Zukunft zu fordern. Er verlangt sie formal, positiv und die Unverletzlichkeit des Kultus sichernd, zu welcher sich die Mehrheit der christlichen Unterthanen sowohl der Hohen Pforte wie Rußlands und endlich der Kaiser selbst bekennen. Er kann keine andern wollen, als solche, die er hinfort in einem mit einem Vertrage gleichbedeutenden Akt oder in einem Vertrage und geschützt vor den Auslegungen eines übelberatenen und gewissenlosen Mandatars findet. Die Zögerungen, mit welchen man sich bisher einem endgültigen Beschlusse hinsichtlich der Vorschläge des russischen Gesandten entgegengestemmt hat, zwingen ihn von der Pforte eine kategorische Antwort zu verlangen, auf die er nicht länger warten kann. Er fordert demnach:

1. einen explikativen Ferman, über dessen Form man sich zu verständigen hat, in betreff der Schlüssel der Bethlehemitirche und des silbernen Sterns auf dem Altar der h. Geburt in dem unterirdischen Teile desselben Sanctuariums; ferner den Besitz der Grotte von Gethsemane für die Griechen, mit Erlaubnis der Lateiner für die Ausübung ihres Gottesdienstes, so jedoch, daß den Orthodoxen die Präzedenz und die Priorität der Feier des Gottesdienstes in diesem Sanctuarium bleibt; endlich eine Regelung des gemeinsamen Besitzes der Gärten von Bethlehem für Griechen und Lateiner, alles auf den

Grundlagen, welche zwischen Sr. Erz. Rifaat Pascha und dem Botschafter diskutiert sind.

2. Einen großherrlichen Befehl für die sofortige Ausbesserung der Kuppel des h. Grabestempels durch die ottomanische Regierung mit Beteiligung des griechischen Patriarchen und ohne Einmischung des Delegaten irgend eines andern Kultus, so wie für die Aufrichtung einer Mauer vor den Harems, die auf das Sanktuar hinauszehen, und für die Demolierung der an die Kuppel stoßenden Harems, wenn die Thunlichkeit nachgewiesen ist. Der Botschafter ist beauftragt, über diese Punkte eine formale Zusicherung und Notifikation zu verlangen.

3. Einen Sened oder eine Konvention für die Garantie des strikten status quo der Privilegien des katholischen griechisch-russischen Kultus, der Kirche des Morgenlandes und der Heiligtümer, welche dieser Kultus sowohl ausschließlich als in Partizipation mit den übrigen Riten in Jerusalem besitzt. Der Botschafter muß an dieser Stelle dem Minister des Auswärtigen wiederholen, was er ihm schon zu verschiedenen Malen ausgesprochen hat — daß Rußland von der Pforte keine politischen Zugeständnisse fordert; sein Wunsch ist, die Gewissen der Gläubigen zu beruhigen durch die Gewißheit der Erhaltung dessen, was ist, und was stets bis auf unsere Zeiten hinab geübt worden ist. In Begegnung der feindlichen Tendenzen, welche seit einigen Jahren gegen alles, was Rußland berührt, sich kund geben, und im Interesse der Religions-Gesellschaften des orthodoxen Kultus, verlangt Rußland einen explikativen, positiven Akt von Bürgschaften — einen Akt, der in keiner Weise die anderen Religionen, noch die Beziehung der Pforte zu andern Mächten berührt. Die ottomanische Pforte wird in ihrer Weisheit wohl die Schwere des begangenen Unrechts erwägen und sie mit der Mäßigung in den Genugthuungs-Forderungen wie den Bürgschaften vergleichen, welche das Gefühl berechtigter Verteidigung weit ausgedehnter und peremptorischer gestellt haben könnte. Die Antwort des Ministers des Auswärtigen wird dem Botschafter die weiteren Pflichten andeuten, welche er zu erfüllen haben wird, und die nicht anders als der Würde der von ihm repräsentierten Regierung und der von ihm bekannnten Religion entsprechend sein können.

114. Zweite Note aus Bujukdere 18. Mai 1853.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen hat die Ehre gehabt, die vom 15. Mai datierte Mitteilung der Hohen Pforte zu erhalten. Dieselbe ist weit davon entfernt den Hoffnungen zu entsprechen, welche der wohlwollende Empfang und die huldreichen Worte Sr. Hoh. des Sultans in ihm erregt hatten. Als Antwort auf die sich folgenden Noten, die der Unterzeichnete dem osmanischen Kabinett zuzustellen die Ehre hatte und die, unterstützt durch seine den Ministern der Hohen Pforte gegebenen mündlichen Erklärungen, keinen Zweifel über die uneigennütigen Absichten seines erhabenen Gebieters lassen konnten, hat er nichts erhalten als ausweichende und trügerische (illusoires) Versicherungen. Die beiden Fermans, welche die Streitfrage über die h. Stätten von Jerusalem schließen sollten, konnten angesichts der bisherigen Erfahrungen (précédents) die von dem Kaiser gewünschten Bürgschaften nicht bieten. Das vereinzelte Versprechen auf unsere Unterthanen die Vorrechte auszudehnen, deren zu Jerusalem die Pilger und die Anstalten der andern Nationen sich erfreuen, ist weiter nichts als die Bestätigung eines unbestreitbaren Rechtes, dessen Ausübung allein die allerhöchste Sanction erheischt. Indem die Hohe Pforte mißtrauisch die Wünsche des Kaisers zu gunsten des orthodoxen griechisch-russischen Kultus zurückwies, hat sie die einem erhabenen und alten Bundesgenossen gebühren-

den Rücksichten außer Augen gesetzt. Sie hat damit nur die Zahl derjenigen Beschwerdepunkte vermehrt, deren Abstellung zu verlangen der Unterzeichnete beauftragt war, und sie hat dadurch die ernstlichen Befürchtungen der kaiserlichen Regierung für die Aufrechterhaltung der alten Rechte der morgenländischen Kirche lediglich gerechtfertigt. Die Identität des Kultus, das uralte ebenso sehr durch die Fürsorge und die wechselseitigen Interessen der beiden Länder, wie durch ihre geographische Lage befestigte Band werden auf diese Weise, anstatt Unterpfänder einer dauerhaften Freundschaft zu sein, durch einen beklagenswerten Irrtum in dem Gedanken der ottomanischen Regierung die fortwährende Ursache einer für Rußland verletzenden Haltung. Se. Durchl. der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat sich noch einmal bei dem Unterzeichneten zum Organ von Vorschlägen gemacht, welche unter den daran geknüpften Vorbehalten anzunehmen um so weniger in seiner Macht liegt, als sie nur eine Wiederholung derjenigen bilden, die er schon vorher hat verwerfen müssen, und als der Plan, die sie enthaltenden öffentlichen Urkunden in der Form zu trennen und abzustufen, eigentlich den Gedanken einschließen würde, obligatorisch nur diejenige zu machen, welche die Errichtung eines russischen Hospizes zu Jerusalem betrifft. Da Se. Durchl. Reschid Pascha zu verstehen gegeben hat, daß eine Antwort-Note auf Grundlage eben dieser Vorschläge noch erst im Ministerrat diskutiert werden müsse, er auch die Bestimmungen derselben nicht hat präzisieren wollen, so erblickt der Unterzeichnete darin lediglich ein neues Verzögerungsmittel, welches seine Entschließungen in keiner Weise verändern kann. Da die Mitteilungen der Hohen Pforte in ihrer Gesamtheit somit den Unterzeichneten von der Nutzlosigkeit seiner Bemühungen, über den Gegenstand seiner Reklamationen ein befriedigendes und der Würde seines erhabenen Gebieters entsprechendes Einverständnis herbeizuführen, überzeugt haben, so sieht er sich verpflichtet zu erklären: daß er seine Sendung als beendet betrachtet; daß der kaiserliche Hof, ohne eine Verleugnung seiner Würde und ohne sich neuen Beleidigungen auszusetzen, nicht ferner eine Gesandtschaft zu Konstantinopel beibehalten und seine politischen Beziehungen zu der osmanischen Regierung nicht auf dem alten Fuße fortsetzen kann; daß infolgedessen und kraft der dem Unterzeichneten erteilten Vollmacht er Konstantinopel verlassen und das gesamte Personal der kaiserlichen Gesandtschaft mit sich nehmen wird, ausgenommen den Direktor der Handelskanzlei, welcher mit den ihm abjungierten Beamten fortfahren wird, die Schiffahrts- und Handlungsgeschäfte wahrzunehmen, die Interessen der russischen Unterthanen zu schützen und die Expedition der Schiffe zu besorgen; daß er es tief bedauert, diesen Entschluß fassen zu müssen, daß er aber, nachdem er getreulich die Befehle des Kaisers erfüllt, der Erwägung der Hohen Pforte die versöhnlichsten, billigsten und den wahren Interessen des osmanischen Reiches am meisten entsprechenden Vorschläge unterbreitet und darauf die schmerzliche Gewißheit gewonnen hat, daß das Kabinett Sr. Maj. des Sultans nicht geneigt ist, dieselben anzunehmen und ihnen Recht widerfahren zu lassen, sich einer letzten Pflicht entledigt, indem er die Verantwortlichkeit für alle Folgen, die daraus entstehen könnten, auf das osmanische Kabinett wälzt, das es sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheint, ein ernsthaftes Zerwürfniß zwischen den beiden Reichen herbeizuführen; daß die Verweigerung von Bürgschaften für den orthodoxen griechisch-russischen Kultus fortan der kaiserlichen Regierung die Notwendigkeit auferlegen muß, solche Garantien in ihrer eigenen Macht zu suchen; daß somit jede Beeinträchtigung des status quo der morgenländischen Kirche und ihrer Integrität von dem Kaiser betrachtet werden wird als gleichbedeutend mit einer Verletzung des Geistes und des Buchstabens der bestehenden Stipulationen und als ein Akt der Feindseligkeit gegen Rußland, welcher Sr. Maj. die Verpflichtung auferlegen würde, zu Mitteln zu greifen, die Sie, in Ihrer steten Fürsorge für die Dauerhaftigkeit

des osmanischen Reiches und in Ihrer aufrichtigen Freundschaft für Se. Maj. den Sultan und für dessen erhabenen Vater zu vermeiden immer bestrebt gewesen sind.

3. Im Begriff Konstantinopel zu verlassen, erfährt der unterzeichnete außerordentliche Gesandte des Kaisers aller Rußen, daß die Hohe Pforte die Absicht kundgegeben hat, eine Bürgschaft für die Ausübung der geistlichen Rechte zu proklamieren, in deren Besitz sich der Klerus der morgenländischen Kirche befindet. Dadurch würde die Aufrechterhaltung der übrigen Privilegien, deren sich der erwähnte Klerus erfreut, geradezu in Frage gestellt werden. Was auch immer der Beweggrund dieses Entschlusses der Pforte sein mag, der Unterzeichnete sieht sich genötigt, Se. Erz. den Minister des Auswärtigen davon in Kenntniß zu setzen, daß eine Erklärung oder irgend ein anderer Akt, der, während er die rein geistlichen Rechte der orthodoxen morgenländischen Kirche aufrecht erhält, die übrigen der orthodoxen Kirche und ihrer Geistlichkeit von den fernsten Zeiten her gewährten Rechte, Privilegien und Immunitäten zu entkräften geeignet wäre, von dem kaiserlichen Kabinett als eine gegen Rußland und die russische Religion feindselige Handlung betrachtet werden würde.

(gez.) Menciukoff.

115. Allianzvertrag zwischen Frankreich, England und der Türkei. 12. März 1854.

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen und Ihre Maj. die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sind von Sr. kais. Maj. dem Sultan ersucht worden, ihm in der Zurückweisung des von Sr. Maj. dem Kaiser aller Rußen gegen das Gebiet der Hohen Integrität des ottomanischen Reiches und die Unabhängigkeit des Thrones Sr. kais. Maj. des Sultans bedrohe. Ihre Maj. sind vollkommen überzeugt, daß die Existenz des ottomanischen Reiches in seinen gegenwärtigen Grenzen für die Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den europäischen Staaten wesentlich ist, und da demnach Ihre Maj. eingewilligt haben, den von Sr. kais. Maj. dem Sultan erbetenen Beistand zu leisten, so hat es denselben angemessen erschienen, einen Vertrag abzuschließen, welcher ihre Absichten demgemäß darlege und die Art und Weise des Beistandes Ihrer Maj. ordne. Zu dem Behufe haben Ihre Maj. und der Sultan zu Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen), welche nach Austausch ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Nachdem Se. Maj. der Kaiser der Franzosen und Ihre Maj. die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland schon auf die Vorstellungen Sr. kais. Maj. des Sultans großen Abteilungen ihrer Seemacht befohlen, sich nach Konstantinopel zu begeben und dem Gebiete und der Flagge der Türkei den nach Umständen möglichen Schutz zu gewähren, verpflichten sich die genannten Majestäten durch gegenwärtigen Vertrag, mit Sr. kais. Maj. dem Sultan noch mehr zusammenzuwirken, um das ottomanische Gebiet in Europa und Asien gegen den russischen Angriff zu schützen, und zu dem Behufe so viele Landtruppen zu verwenden, als zur Erreichung dieses Zieles notwendig scheinen dürften. Ihre Maj. werden diese Truppen nach den Punkten des Gebietes absenden, wo es von Nutzen erachtet wird, und Se. kais. Maj. der Sultan macht sich anheischig, daß die zum Schutze des ottomanischen Gebietes abgesendeten französischen und englischen Landtruppen denselben freundschaftlichen Empfang finden und mit eben solcher Achtung behandelt werden sollen, als die seit kurzem in den türkischen Gewässern verwendete französische und englische Seemacht.

Art. 2. Die Hohen kontrahierenden Parteien verpflichten sich, jede ihrerseits, ohne Zeitverlust einander jeden Vorschlag mitzuteilen, welchen die eine oder die andere seitens des Kaisers von Rußland mittelbar oder unmittelbar in betreff eines Aufhörens der Feindseligkeiten, eines Waffenstillstandes oder eines Friedens erhalten würde. Se. Maj. der Sultan verpflichtet sich überdies, keine Friedenspräliminarien, keinen Friedensvertrag mit dem Kaiser von Rußland abzuschließen, ohne daß die Hohen kontrahierenden Parteien davon in Kenntnis gesetzt worden und ihre Einwilligung erteilt hätten.

Art. 3. Sobald der Zweck dieses Vertrages durch den Abschluß eines Friedensvertrages erreicht ist, werden Ihre Maj. der Kaiser der Franzosen und die Königin von Großbritannien alsbald Anordnungen treffen, um alle ihre Land- und Seemacht, welche zur Verwirklichung des Zweckes dieses Vertrages verwendet worden, unverzüglich zurückzuziehen. Alle etwa augenblicklich von den Streitkräften Frankreichs und Englands besetzten Festungen und Stellungen werden den Behörden der Hohen ottomanischen Pforte übergeben werden im Verlaufe von 40 Tagen oder wo möglich noch früher von dem Austausch der Ratifikationen des Vertrags, welcher den Krieg beendet, gerechnet.

Art. 4. Es ist selbstverständlich, daß die Hilfstruppen an den Kriegsoperationen gegen den gemeinsamen Feind den ihnen zweckmäßig dünkenden Anteil nehmen, ohne daß die Verwaltungs- und Militärbehörden der Türkei irgend einen Einfluß auf deren Bewegungen auszuüben beanspruchen könnten; vielmehr soll denselben von diesen Behörden jeglicher Vor Schub geleistet werden, besonders bei ihrer Ausschiffung, ihrem Marsche, ihrer Einquartierung und Lagerung, ihrer und ihrer Pferde Verpflegung und bei ihren Verbindungen, mögen sie gemeinsam oder getrennt handeln. Andernteils versteht es sich, daß die Befehlshaber besagter Armeen sich verpflichten, die strengste Mannszucht bei ihren verschiedenen Truppencorps aufrecht zu erhalten und den Gebräuchen und Gebräuchen des Landes bei denselben Achtung zu verschaffen. Das Eigentum wird natürlich überall geachtet werden. Ubrigens ist beiderseits vorausgesetzt, daß der allgemeine Feldzugsplan von den Oberbefehlshabern der drei Armeen besprochen und festgestellt wird, und daß, wenn ein erheblicher Teil der verbündeten Truppen sich mit den türkischen in einer Linie befände, keine Operation gegen den Feind stattfinden könne, ohne daß sich die Kommandanten der verbündeten Truppen vorher verständigt hätten. Endlich soll jedes Gesuch in betreff der Bedürfnisse des Dienstes Berücksichtigung finden, wenn die Oberbefehlshaber der Hilfstruppen es durch ihre Gesandtschaften an die ottomanische Regierung oder in dringenden Fällen an die Ortsbehörden richten, falls nicht deutlich dargethane höhere Einwände dessen Ausführung verhindern.

Art. 5. Obiger Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikation im Verlaufe von 6 Wochen, oder wo möglich früher vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Konstantinopel ausgetauscht werden.

Unters.: Baraguan d'Hilliers. Stratford de Redcliffe. Reshid.

116. Schutz- und Trutzbündnis zwischen Preußen und Osterreich. 20. April 1854.

Se. Maj. der König von Preußen und S. Maj. der Kaiser von Osterreich, durchdrungen von tiefem Bedauern über die Fruchtlosigkeit Ihrer bisherigen Versuche, dem Ausbruche des Krieges zwischen Rußland einer- und der Türkei, Frankreich und England andererseits vorzubeugen, eingedenk der von Ihnen durch Unterzeichnung des jüngsten Wiener Protokolls eingegangenen, moralischen Verpflichtungen, angesichts der von beiden Seiten immer weiter um sich greifenden militärischen Maßregeln und der daraus für den allgemeineren Frieden Europas erwachsenden Gefahren, überhaupt von dem hohen Verufe;

der an der Schwelle einer unheilvollen Zukunft dem mit Allerhöchst ihren beiderseitigen Staaten eng vereinten Deutschland im Interesse der europäischen Wohlfahrt obliegt, haben beschlossen, sich für die Dauer des zwischen Rußland einer- und der Türkei, England und Frankreich andererseits ausgebrochenen Krieges zu einem Schutz- und Trugbündnis zu vereinigen und zu dessen Abschluß die nachstehend Bevollmächtigten ernannt: (folgen die Namen). Dieselben sind nach Austausch ihrer genügend befundenen Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen:

1. Se. Maj. der König von Preußen und Se. k. k. apost. Maj. garantieren Sich gegenseitig den Besitz Ihrer deutschen und außerdeutschen Länder, so daß jeder auf das Ländergebiet des Andern gerichtete Angriff, woher er auch komme, auch von dem Andern als ein gegen das eigene Gebiet gerichtetes feindliches Unternehmen angesehen werden wird.

2. In gleicher Weise halten Sich die hohen Kontrahenten für verpflichtet, die Rechte und Interessen Deutschlands gegen alle und jede Beeinträchtigung zu schützen und betrachten Sich demnach zur gemeinsamen Abwehr jedes Angriffes auf irgend einen Teil Ihrer Gebiete auch in dem Falle als verbunden, wenn Einer derselben im Einverständnisse mit dem Andern zur Wahrung deutscher Interessen aktiv vorzugehen Sich veranlaßt findet.

3. Um den Bedingungen Ihres eingegangenen Schutz- und Trugbündnisses auch die gehörige Gewähr und Kraft zu geben, verbinden sich die beiden deutschen Großmächte im Falle des Bedarfs nach unter Sich zu bestimmenden Epochen und auf zu bestimmenden Punkten einen Teil Ihrer Streitmacht in voller Kriegsbereitschaft zu halten. Über die Zeit, den Umfang und die Art der Aufstellung dieser Streitkräfte wird ebenfalls eine besondere Festsetzung erfolgen.

4. Die hohen kontrahierenden Teile werden sämtliche deutsche Bundesregierungen einladen, diesem Bündnisse beizutreten, mit der Maßgabe, daß die durch Art. 47 der Wiener Schlußakte vorgesehenen bundesrechtlichen Verpflichtungen für die beitretenden Staaten dieselbige Ausdehnung annehmen, die der gegenwärtige Vertrag vorbedingt.

5. Keiner der beiden hohen kontrahierenden Teile wird während der Dauer dieses Bündnisses irgend ein Separatbündnis mit andern Mächten eingehen, welches mit den Grundlagen des gegenwärtigen Vertrages nicht in der vollsten Übereinstimmung stehen würde.

6. Gegenwärtige Übereinkunft soll sobald als möglich zur Ratifikation der Allerhöchsten Souveräne gelangen.

Geschehen zu Berlin, 20. April 1854.

(gez.) v. Manteuffel.

v. Heß.

v. Thun.

Zusatz-Artikel.

Nach der Bestimmung des Art. 2 des am heutigen Tage zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Maj. dem Kaiser von Osterreich abgeschlossenen Vertrages wegen Errichtung eines Schutz- und Trugbündnisses soll die nähere Verständigung über den Eintritt des Falles, in welchem ein aktives Vorgehen des Andern der hohen kontrahierenden Teile für den Andern die Verpflichtung zu gemeinsamer Verteidigung des beiderseitigen Gebietes begründen wird, der Gegenstand einer besonderen, als integrierender Teil des Haupt-Vertrages zu betrachtenden Vereinbarung bilden. Ihre Maj. haben Sich der Erwägung nicht entziehen können, daß die unbestimmte Fortdauer der Besetzung der unter der Hoheit der ottomanischen Pforte stehenden Länder an der untern Donau durch kaiserlich russische Truppen die politischen, moralischen und materiellen Interessen des gesamten deutschen Bundes und also auch ihrer eigenen Staaten, und zwar in einem um so höheren Grade gefährden würde, je weiter Rußland seine Kriegs-Operationen auf türkischem Gebiet ausdehnt.

Die Allerhöchsten Höfe von Preußen und Osterreich sind in dem Wunsche einig, jede Beteiligung an dem zwischen Rußland einerseits, der Türkei, Frankreich und Großbritannien andererseits ausgebrochenen Kriegs womöglich zu vermeiden und zugleich zur allgemeinen Wiederherstellung des Friedens beitragen zu können. Insbesondere betrachten Sie die neuerlich von dem Hofe von St. Petersburg in Berlin gegebenen Erklärungen, wonach Rußland die ursprüngliche Ursache zur Besetzung der Fürstentümer durch die nunmehr den christlichen Unterthanen der Pforte gemachten und in nahe Aussicht gestellten Zugeständnisse als beseitigt anzusehen scheint, als ein wichtiges Element der Pazifikation, welchem Sie einen weitem praktischen Einfluß nur mit Bedauern versagt sehen könnten. Sie hoffen daher, daß die zu erwartenden Rückäußerungen des Petersburger Kabinetts auf die unter dem 8. d. dorthin abgegangenen preußischen Vorschläge Ihnen die erforderliche Gewähr für ein baldiges Zurückgehen der russischen Truppen vom türkischen Gebiete darbieten werden. Für den Fall, daß diese Hoffnung getäuscht werden sollte, haben die ernannten Bevollmächtigten die folgende nähere Verabredung über den Eintritt des im vorerwähnten Art. 2 des Allianz-Vertrages vom heutigen Tage bezeichneten Falles getroffen.

Einziger Artikel.

Die kaiserlich österreichische Regierung wird auch ihrerseits an den kaiserlich russischen Hof eine Eröffnung zu dem Zwecke richten, um von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland die nötigen Befehle zu erwirken, damit sofort jedem weiteren Vorrücken seiner Armee auf türkischem Gebiete Einhalt geschehe, so wie um vollgültige Zusicherungen wegen baldiger Räumung der Donau-Fürstentümer von Sr. Maj. zu begehren, und die preußische Regierung wird diese Eröffnungen mit Rücksicht auf ihre bereits nach St. Petersburg gegangenen Vorschläge, wiederholt auf das nachdrücklichste unterstützen. Ist die auf diese Schritte der Kabinette von Berlin und Wien erfolgende Antwort des kaiserlich russischen Hofes wider Verhoffen von der Art, daß sie ihnen nicht volle Beruhigung über die erwähnten beiden Punkte gewährt, so werden die von Einem der kontrahierenden Teile zur Erreichung derselben zu ergreifenden Maßregeln unter die Bestimmung des Art. 2 des am heutigen Tage abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses mit der Maßgabe fallen, daß jeder feindliche Angriff auf das Gebiet Eines der beiden hohen kontrahierenden Mächte von der Andern mit allen dieser zu Gebote stehenden militärischen Kräften abgewehrt wird. Ein offensives beiderseitiges Vorgehen aber würde erst durch eine Inkorporation der Fürstentümer, sowie durch einen Angriff oder Überschreiten des Balkans von seiten Rußlands bedingt. Die gegenwärtige Übereinkunft soll der Ratifikation der Allerhöchsten Souveräne gleichzeitig mit dem oben erwähnten Vertrage unterzogen werden.

Geschehen zu Berlin, 20. April 1854.

(L. S.) gez. Frhr. Otto Theodor v. Manteuffel.

(L. S.) gez. Heinrich Frhr. v. Heß, k. k. Feldzeugmeister.

(L. S.) gez. F. v. Thun.

117. Allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressefreiheit. 6. Juli 1854.

Unter Vorbehalt der Befugnis der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfnis eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt.

§ 1. Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druck-

schriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdrucker-
presse, sondern auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommene Ver-
vielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§ 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch-
oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lese-
kabinetts und Verkäufers von Zeitschriften, Flugblättern und bildlichen Dar-
stellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen per-
sönlichen Konzession (obrigkeitliche Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen
Gewerbetreibenden, welche eine solche Konzession (obrigkeitliche Bewilligung)
erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Ver-
kehr mit denselben, nach Maßgabe der Konzession (obrigkeitlichen Bewilligung)
gestattet sein.

Die Einziehung der Konzession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des
Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur infolge gerichtlicher Verur-
teilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen, auf letzterem jedoch
nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung
oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden
ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit
staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen. Konzessionen, welche in wider-
rufflicher Weise erteilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Ein-
schreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§ 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis und innerhalb der Grenzen der-
selben darf mit Druckschriften hausiert und dürfen dieselben an öffentlichen
Orten ausgebreitet, angeboten, verteilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 4. Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name
und Wohnort des Druckers und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur
öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und
Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissions-
artikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Ver-
fassers oder Herausgebers genannt sein.

§ 5. Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe,
oder mindestens sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Grem-
plar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.
Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche
20 Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen
und die Zeitfristen der Überreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§ 6. Von der Erfüllung der in den §§ 4 und 5 enthaltenden Vorschriften
sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens die-
nenden Drucksachen, als Formulare, Etiketten, Visitenkarten und ähnliche,
diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§ 7. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung,
Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur be-
stellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein.
Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig,
welche alle politischen und sozialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§ 8. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift muß un-
bedingt dispositionsfähig sein, im Genuße der staatsbürgerlichen Rechte sich
befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen
oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druck-
schrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaktion von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen
Inhalts kann indessen von den Landesregierungen auch Personen gestattet
werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, nämlich die Dispositions-
fähigkeit, nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaktion untersagt werden.

§ 9. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Kaution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und sozialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§ 10. Die Kaution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler preussisch Kurant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Kautionssumme unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler preussisch Kurant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler preussisch Kurant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§ 11. Die Kaution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurteilten zu haften.

Jede Kaution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§ 12. Die Herausgabe einer kautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§ 13. Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, insoweit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§ 14. Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden. Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Beteiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen. Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatfachen soll der beteiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§ 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§ 16. In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein. Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorforge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung:

zum Hoch- und Landesverrate und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersehung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Geseze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigentum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§ 17. Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs, dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§ 18. Alle in den §§ 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amts wegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insofern der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§ 19. Die Strafen wegen Übertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den kompetenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§ 20. Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Teilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Kommissionär (im engern Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Teilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnisstrafen auch für die Fälle zu bedrohen, wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist, oder wo eine Übertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhaltes derselben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Teilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnisstrafe zu bedrohen.

§ 21. Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Beurteilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§ 22. Über die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburteilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschworenengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§ 23. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrerervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlagnahme zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Übertretung der §§ 4 und 7 mit Beschlagnahme belegt wurden, dürfen, solange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweitigen Abdruck vervielfältigt werden.

§ 24. Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegung und Verteidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder innern Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mitteilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses nicht eher veröffentlicht werden als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§ 25. Sämtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Press- und Strafgesetze mit denselben in Übereinstimmung gebracht werden; sie werden dann, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§ 26. Der politische Ausschuss wird beauftragt, nach Umlauf von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Pressfreiheit als genügend erwiesen haben und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nötig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

118. Drouyn de L'Huys an den Baron von Bourqueney, Gesandten Napoleons in Wien, über die Grundlage eines Friedens zwischen Rußland und der Türkei. 22. Juli 1854.

Herr Baron! Ich habe die Depeschen, welche zu schreiben Sie mir die Ehre erwiesen, bis zu Nr. 121 erhalten und Ihre telegraphische Depesche von gestern ist gleichfalls zu mir gelangt. Welches Interesse auch der Regierung Sr. kaiserlichen Majestät die zweifache Mitteilung, welche Sie mir ankündigen, notwendig bieten muß, so brauche ich doch nicht darauf zu warten, um in

voller Sachkenntnis die Antwort des Kabinetts von Petersburg zu würdigen. Schon seit mehreren Tagen habe ich dieses Dokument in Händen, welches, wie Sie wissen, der General Issakof aller Regierungen übermittelt hat, die auf den Bamberger Konferenzen vertreten waren. Auch hat der Kaiser vor seiner Abreise nach Biaritz die Zeit gehabt es zu prüfen und mir seine Befehle zu erteilen. Nur sehr wenige Worte werde ich gegen den Eingang der Depesche des Grafen v. Nesselrode einwenden. Rußland beharrt dabei, den Westmächten die Verantwortlichkeit für eine Krisis zuzuschieben, welche es doch allein hervorgerufen hat, es klammert sich an die Form ihrer Sommation und erblickt in einem Schritte, welchen seine Handlungen nötig gemacht hatten, die entscheidende Ursache des Krieges. Das heißt denn doch die Reihe der langen und mühseligen Unterhandlungen, unter welchen das vorige Jahr dahingegangen ist, etwas zu schnell vergessen; auf solche Weise trägt man den wiederholten Warnungen (avertissements), welche Frankreich und England unter Beobachtung aller Formen an das Kabinett von St. Petersburg hatten gelangen lassen, keine Rechnung; es heißt dies endlich so viel, daß man nicht gestehen will, wie seit dem Tage, wo die russischen Heere in die Donau-Fürstentümer eingefallen waren, der Friede in solchem Grade gefährdet war, daß die redlichsten und ausdauerndsten Bemühungen seine Erhaltung nicht erzielen konnten. Ich werde mich also darauf beschränken, daran zu erinnern, daß die Depesche des Grafen Buol an den Grafen Esterhazy, dieselbe, auf welche der Graf Nesselrode antwortet, in gebührender Weise den wahren Charakter der Rollen hinstellt, und daß die Wiener Konferenz im Protokoll vom 9. April feierlich anerkannt hat, die von Frankreich und England an Rußland gerichtete Sommation sei rechtlich begründet. Europa hat mithin sein Urteil durch die am meisten beglaubigten Organe ausgesprochen, und das genügt uns. Ich gelange jetzt zu dem politischen Teile der russischen Mitteilung. Zuvörderst fällt mir da nun auf, daß, indem den von Osterreich gethanen und von Preußen unterstützten Schritten nur bloß germanischer Charakter beigelegt wird, diese beiden Mächte von dem Ergebnis ihrer Forderungen nicht wohl befriedigt sein können. Die Depesche des Grafen Buol an den Grafen Esterhazy legte auf folgende beide Punkte Gewicht: 1) Die Notwendigkeit, in kürzester Frist die Donau-Fürstentümer zu räumen. 2) Die Unmöglichkeit diese im Namen wesentlicher Interessen Deutschlands geforderte Räumung Bedingungen unterzuordnen, die vom Willen Osterreichs nicht abhängen. Nun setzt man aber für die Okkupation der Moldau und Walachei gar keine Grenze fest, und man betrachtet die Verkündung eines Waffenstillstandes als die unerläßliche Bedingung eines Rückzuges der eingedrungenen Armeen über den Pruth. Der Nachteil, welchen Rußland nach dem Zeugnisse Osterreichs und Preußens dem deutschen Bunde zufügt, indem es nicht in seine Gebietsgrenzen zurückkehrt, besteht demnach ungemindert fort, und er steigert sich noch, nicht bloß durch seine Dauer, sondern durch die Nichtberücksichtigung, deren Gegenstand die durch ihn hervorgerufenen wohl begründeten Vorstellungen geworden sind. Das Kabinett von St. Petersburg, es ist wahr, pflichtet, wie es sagt, den im Protokolle vom 9. April aufgestellten Grundsätzen bei; aber die Anwesenheit der russischen Truppen auf türkischem Boden nimmt bereits dieser Erklärung, die ich näher untersuchen will, einen großen Teil ihres Wertes. Die Räumung der Fürstentümer ist in der That die erste Bedingung der Integrität des türkischen Reiches, und die Thatsache ihrer Besetzung bildet eine schreiende Verletzung des europäischen Rechts. Die Krisis, welche die Welt beunruhigt — ich wiederhole es um so mehr, weil man es zu bestreiten sucht — rührt von der Überschreitung des Pruth her, und Rußland kann gegenwärtig nicht mehr den Forderungen einer Lage, in die es sich wohlüberlegt versetzt hat, die vorgängige Gutmachung einer Handlung unterordnen, welche das allgemeine Urteil verdammt hat. Ich gestehe,

daß ich nicht begreife, was der Herr Graf v. Nesselrode hat sagen wollen, indem er ankündigt, daß die Integrität des ottomanischen Reiches „in keiner Weise durch Rußland bedroht sein wird, so lange sie von den Mächten geachtet werden wird, welche in diesem Augenblick die Gewässer und das Gebiet des Sultans besetzt halten“. Welche Gleichheit besteht zwischen dem Entreiber und Beschützer? Worin hat die von der Pforte begehrte, durch einen diplomatischen Akt, dessen Wirkungen nach gemeinsamem Einvernehmen aufhören sollen, ermächtigte Anwesenheit der verbündeten Truppen irgend eine Analogie mit dem gewaltsamen Einrücken der russischen Armee in das türkische Gebiet? Endlich bedeutet, oder ich täusche mich sehr, der Paragraph der Depesche des Herrn v. Nesselrode, welcher die Lage der christlichen Unterthanen des Sultans betrifft, nichts anderes, als daß das Kabinet von St. Petersburg in die Zahl der alten Vorrechte, welche die Griechen des orientalischen Ritus behalten sollten, alle die zugleich bürgerlichen und religiösen Folgen des Protektorats einreicht, welche es über sie beansprucht; und auch angenommen, daß dieses Protektorat sich in eine europäische Gewährleistung auflösen sollte, forsche ich umsonst, wie die Unabhängigkeit und die Souveränität der Pforte mit einem derartigen System zusammen bestehen könnten. Die Regierung Sr. kaiserlichen Majestät will sicherlich nicht sagen, daß Europa sich gegen die Verbesserung des Loses der Rajas gleichgültig zeigen könne; sie meint im Gegentheil, daß es diese Bevölkerungen mit seiner thätigen Fürsorge schirmen und sich verständigen muß, um die wohlwollenden Zusimmungen des Sultans zu ihren Gunsten anzufeuern; aber sie glaubt fest, daß die Reformen, deren die Verwaltung fähig ist, welcher die verschiedenen Gemeinden der Türkei unterworfen sind, notwendigerweise, um wirksam und heilsam zu sein, aus der Initiative der ottomanischen Regierung hervorgehen müssen, und daß, wenn ihre Vollführung ein fremdes Einwirken verträgt, dieses ein freundschaftliches Einwirken ist, das sich durch eine Beihilfe guter und aufrichtiger Ratsschläge kund giebt, und nicht durch eine auf Verträge, die kein Staat unterzeichnen kann, ohne seiner Unabhängigkeit zu entsagen, begründete Eindrängung. Diese Prüfung der Einwendung des Kabinetts von St. Petersburg wäre nicht vollständig, wenn ich nicht hervorhabe, daß der Graf v. Nesselrode mit äußerster Sorgfalt es vermeidet, die mindeste Anspielung zu machen auf diejenige unter allen Stellen des Protokolls vom 9. April, welche am meisten seine Aufmerksamkeit zu fesseln verdient und nach unserer Ansicht die einzige ist, die eine hervorragende Wichtigkeit hat, weil sie die Notwendigkeit einer europäischen Revision der alten Beziehungen Rußlands zur Türkei in sich schließt. Frankreich und England können daher auf die unbestimmten vom Herrn Grafen v. Nesselrode bezüglich der friedlichen Gesinnungen des Kabinetts von St. Petersburg gegebenen Versicherungen hin nicht in eine Suspension der Waffen einwilligen. Die Opfer, welche die verbündeten Mächte gebracht haben, sind so bedeutend, der von ihnen verfolgte Zweck ist so großartig, daß sie nicht auf dem Wege Halt machen können, bevor sie die Gewißheit haben, nicht zum Wiederbeginne des Krieges genötigt zu werden. Die besonderen Bedingungen, welche sie für den Frieden stellen werden, hängen zu sehr von Eventualitäten ab, als daß sie gegenwärtig sie anzudeuten hätten; und sie behalten sich in dieser Beziehung ihre Meinung vor. Die Regierung Sr. kaiserlichen Majestät will jedoch recht gern schon jetzt einige der Garantien bekannt machen, welche sie für unerläßlich hält, um Europa gegen die Wiederkehr einer neuen und nahen Störung sicher zu stellen. Diese Garantien entspringen aus der Lage selbst, welche die Gefahren ihres Nichtvorhandenseins dargethan hat. So hat Rußland das ausschließende Überwachungsrecht, welches die Verträge ihm über die Beziehungen der Moldau und Walachei zu der suzeränen Macht übertragen, dazu benutzt, um in diese Provinzen einzurücken, als ob es sich um sein eigenes Gebiet gehandelt hätte. Seine bevorrechtigte Stellung am

Curinus hat ihm gestattet, an diesem Meere Niederlassungen zu gründen und daselbst einen Apparat von Seestreitkräften zu entwickeln, welche wegen des Mangels an jedem Gegengewicht eine immerwährende Drohung für das ottomanische Reich sind. Der unkontrollierte Besitz der Hauptmündung der Donau durch Rußland hat für die Schifffahrt auf diesem großen Strome moralische und materielle Hemmnisse geschaffen, welche den Handel aller Nationen benachteiligen. Endlich sind die Artikel des Vertrages von Kutschuk-Kainardsche bezüglich des religiösen Schutzes infolge einer mißbräuchlichen Auslegung die ursprüngliche Ursache des Kampfes geworden, den heute die Türkei führt. Bezüglich aller dieser Punkte sind neue Regeln aufzustellen und wichtige Abänderungen mit dem Status quo ante bellum vorzunehmen. Man kann, wie ich glaube, sagen, daß das gemeinsame Interesse Europas erheischen wird, 1) daß das bisher durch den kaiserlichen Hof von Rußland über die Fürstentümer Moldau, Walachei und Serbien ausgeübte Protektorat für die Zukunft aufhöre, und daß die von den Sultanen diesen von ihrem Reiche abhängigen Provinzen bewilligten Privilegien, kraft eines mit der hohen Pforte abgeschlossenen Übereinkommens, unter die Gesamt-Garantie der Mächte gestellt würden, 2) daß die Schifffahrt auf der Donau, an ihren Mündungen, von jedem Hindernisse befreit und der Anwendung der durch die Akte des Wiener Kongresses geheiligten Grundsätze unterworfen werde; 3) daß der Vertrag vom 13. Juli 1841 gemeinschaftlich durch die hohen abschließenden Parteien revidiert werde, im Interesse des europäischen Gleichgewichtes und im Sinne einer Beschränkung der Macht Rußlands im Schwarzen Meere, 4) daß gar keine Macht das Recht beansprucht ein amtliches Protektorat über die Unterthanen der hohen Pforte auszuüben, welchem Glaubensbekenntnisse sie auch angehören, daß aber Frankreich, Osterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland sich ihren wechselseitigen Beistand leihen, um von der Initiative der türkischen Regierung die Bestätigung und Beachtung der religiösen Privilegien der verschiedenen christlichen Gemeinden zu erwirken und im gegenseitigen Interesse ihrer Glaubensgenossen die von Sr. Majestät dem Sultan befundeten großmüthigen Absichten zu benutzen, ohne daß daraus irgend eine Schmälerung für die Würde und Unabhängigkeit seiner Krone erwüchse. Die Konferenz wird, wie ich hoffe, bei ihrem Zusammentreten anerkennen, daß keine der von mir ausgesprochenen Ideen vom Protokoll des 9. April abweicht und daß es sogar schwierig wäre, in gemäßigteren Grenzen die Untersuchung einzuschließen, welche Frankreich, Osterreich, Großbritannien und Preußen gemeinsam bezüglich der geeignetsten Mittel, die Existenz der Türkei durch Anknüpfung derselben an das allgemeine Gleichgewicht von Europa zu befestigen, anzustellen sich zu einer Zeit förmlich verpflichtet haben. Die neulichen Mittheilungen des Herrn Baron v. Hübnert ermächtigen mich bereits zu sagen, daß die Ansicht des Herrn Grafen v. Buol mit der meinigen zusammentrifft; und daß er ebenso wie ich bezüglich der Garantien denkt, welche Europa von Rußland zu begehren im Rechte ist, um sich nicht mehr der Erneuerung der nämlichen Verwickelung ausgesetzt zu finden. Das ist die Antwort, welche auf den Inhalt der Depesche des Herrn Grafen v. Nesselrode zu erteilen der Kaiser mir aufgetragen hat. Sie werden gütigst eine Abschrift dem Grafen Buol zustellen und ihn bitten, wenn es angeht, die Konferenz zu versammeln, damit auch sie deren Verlesung höre. Im ganzen ändert das vom Kabinett zu St. Petersburg ausgegangene Aktenstück durchaus nichts an den resp. Vagen und es wird nach Ansicht der Regierung Sr. kaiserlichen Majestät einzig dazu dienen, sie noch besser abzuzeichnen. Weil es noch an Rußland ist, seine Absichten auf praktische und bestimmte Weise kund zu machen, so beharren Frankreich und England in ihrer Haltung kriegführender Mächte; und weil die Fürstentümer noch nicht geräumt sind, werden Osterreich und Preußen ohne Zweifel erachten, daß die aus dem Vertrage vom 20. April erwachsenden, und

was das Wiener Kabinett angeht, durch seine besondere Übereinkunft mit der Hohen Pforte befestigten Verpflichtungen in ihrer Integrität fortbestehen und bei ihrem Verfalls-Terminе angelangt sind.

**119. Verkündigunг des Dogmas der unbefleckten Empfängnis.
8. Dezember 1854.**

Pius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zum ewigen Angedenken.

Der unaussprechliche Gott, dessen Wege Barmherzigkeit und Wahrheit sind, dessen Wille Allmacht ist und dessen Weisheit von einem Ende zum anderen mächtig fortwirkt und alles lieblich anordnet, von Ewigkeit her den bejammernswerten Verfall des Menschengeschlechtes, welcher aus der Übertretung Adams erfolgen würde, voraussehend, und entschlossen, in dem von Anbeginn verborgenen Geheimnis das erste Werk seiner Güte durch die Fleischwerdung des Wortes auf eine noch geheimnisvollere Weise zu vervollständigen, auf daß der durch die Tücke teuflischer Bosheit zur Sünde verleitete Mensch, seinem barmherzigen Ratschlusse zuwider, nicht verloren gehe, und, was im ersten Adam fallen würde, in dem zweiten auf glücklichere Weise wieder ausgerichtet werde, erwählte und bestimmte von Anfang und vor allen Zeiten seinem eingebornen Sohne eine Mutter, aus welcher er, in der seligen Fülle der Zeiten Fleisch werdend, sollte geboren werden, und liebte sie so sehr vor allen Geschöpfen, daß er in ihr allein sich innigst wohlgefiel. Deshalb hat er sie so wunderbar vor allen englischen Geistern und vor allen Heiligen mit allen himmlischen Gnadengaben aus dem Schätze der Gottheit überhäuft, daß sie frei von durchaus jeglicher Makel der Sünde und ganz schön und vollkommen in einer Fülle von Unschuld und Heiligkeit erglänzte, deren nach Gott keine größere denkbar ist, und die außer Gott niemand zu erfassen vermag. Und es geziemte sich in der That, daß sie stets umgeben vom Glanze der vollkommensten Heiligkeit erstrahlte und selbst von der Makel der Erbsünde völlig frei, den vollständigsten Triumph über die alte Schlange davontrüge, als die so verehrungswürdige Mutter, der Gott der Vater seinen einzigen Sohn, welchen er als den ihm Gleichen aus seinem Herzen Gezeugten wie sich selber liebet, so hinzugeben beschloß, daß er von Natur der eine und derselbe gemeinschaftliche Sohn des Vaters und der Jungfrau würde, und welche der Sohn selbst sich wesentlich zur Mutter wählte, und aus der der heilige Geist durch sein Wirken denjenigen empfangen und geboren werden ließ, von dem er selber ausgehet.

Diese ursprüngliche, mit ihrer bewunderungswürdigen Heiligkeit und der erhabenen Würde einer Gottesmutter unzertrennlich verbundene Unschuld der hehren Jungfrau hat die Kirche, welche, stets erleuchtet vom heiligen Geiste, die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist, als eine von Gott empfangene und in der Hinterlage der himmlischen Offenbarung mitbegriffene Lehre festhaltend, stets auf vielfache Weise und durch glänzende Thatfachen immer mehr zu erklären, vorzustellen und zu hegen nie aufgehört. Denn diese Lehre, welche bis in die ältesten Zeiten hinaufreicht, welche so tief in den Herzen der Gläubigen wurzelt, und durch den Eifer und die Bemühungen der Kirchenvorsteher in der ganzen katholischen Welt wunderbar sich verbreitete, hat die Kirche selbst auf das deutlichste gutgeheißen, indem sie nicht anstand, die Empfängnis der heiligen Jungfrau der öffentlichen Andacht und Verehrung der Gläubigen zu empfehlen. Auf diese Weise nämlich hat sie die Empfängnis der seligsten Jungfrau als eine ganz außerordentliche, als eine wunderbare und von der Entstehungsweise der übrigen Menschen durchaus verschiedene, als eine vollkommen heilige, der Verehrung anheim gegeben, indem ja die

Kirche nur für Heilige Festtage einsetzt. Daher pflegte sie sogar jene Worte, welche in der heiligen Schrift, von der unerschaffenen Weisheit und ihrem ewigen Ursprunge gesagt, vorkommen, in die kirchlichen Tagzeiten und in die heilige Liturgie aufzunehmen und auf die Entflehung jener seligsten Jungfrau zu übertragen, weil sie durch denselben Ratschluß, wie die Menschwerdung der göttlichen Weisheit, vorher bestimmt wurde.

Obwohl nun diese von den Gläubigen allgemein angenommenen Verfügungen beweisen, wie eifrig die römische Kirche, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, selbst die Lehre von der unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau begünstigte, so verdienen doch derlei glänzende Kundgebungen von seiten dieser Kirche eine namentliche Erwähnung, wegen der Würde und des Ansehens, das dieser Kirche fürwahr gebührt, da sie der Mittelpunkt der katholischen Wahrheit und Einheit ist, da sie es ist, welche allein die Religion unverfehrt bewahrt hat, und von welcher alle übrigen Kirchen ihren Glauben erhalten müssen. Die römische Kirche war demnach auf das eifrigste bemüht, den Kult und die Lehre von der unbefleckten Empfängnis der allerseiligsten Jungfrau auf das beredteste auszusprechen, zu bewahren, zu verbreiten und zu verteidigen. Dieses bezeugt aufs unumstößlichste eine Menge glänzender Handlungen von seiten der römischen Päpste, Unserer Vorgänger, denen in der Person des Apostelfürsten von Christus dem Herrn selbst die höchste Ob- sorge und Gewalt anvertraut wurde, die Lämmer und Schafe zu weiden, die Brüder zu stärken und die ganze Kirche zu leiten und zu regieren. Denn unsere Vorgänger rechneten es sich zu hohem Ruhme, aus apostolischem Ansehen das Fest der Empfängnis in der römischen Kirche einzusetzen, dasselbe durch ein eigenes Offizium und eine eigene Messe, in welchen der Vorzug der Freiheit von der Erbsünde auf das klarste behauptet wird, zu erhöhen und zu ehren; die schon bestehende Verehrung auf jegliche Weise zu fördern und auszu dehnen, bald durch Verleihung von Ablässen, bald durch die einzelnen Städten oder Provinzen und ganzen Reichen gewährte Erlaubnis, die heilige Gottesmutter unter dem Titel der unbefleckten Empfängnis zur Beschützerin zu erwählen, bald auch durch Gutheißung von Sodalitäten, Kongregationen und religiösen zur Ehre der unbefleckten Empfängnis errichteten Genossenschaften, bald durch Lobeserhebungen, die sie denjenigen spendeten, die Klöster, Spitäler, Altäre und Kirchen unter dem Titel der unbefleckten Empfängnis errichteten, oder durch Eideschwur die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter unerschrocken zu verteidigen gelobten. Ueberdies haben sie mit großer Freude festgesetzt, daß die ganze Kirche das Fest der Empfängnis mit gleich hoher Feierlichkeit wie das der Geburt begehen, und mit der Oktave feiern solle, daß alle es als einen gebotenen Feiertag heilig zu halten haben, und daß in unserer Sibirianischen Patriarchal-Basilica jährlich an dem der Empfängnis der Jungfrau geweihten Tage päpstliche Kapelle abgehalten werden solle. Und vom Wunsche beseelt, in den Gemüthern der Gläubigen diese Lehre von der makellosen Empfängnis der Gottesmutter von Tag zu Tag mehr zu fördern und ihren Eifer in Verehrung dieser ohne Erbschuld empfangenen Jungfrau anzuregen, haben sie mit größter Bereitwilligkeit gestattet, in der lauretanschen Vitanei und selbst in der Präfation der Messe die makellose Empfängnis derselben Jungfrau zu preisen, damit so durch die vorgeschriebene Gebetsweise die Vorschrift des Glaubens begründet würde. Wir aber, in die Fußstapfen dieser unserer so ausgezeichneten Vorgänger tretend, haben nicht nur ihre so frommen und weisen Verordnungen gutgeheißen und angenommen, sondern auch, eingedenk der Verfügung Sixtus IV., ein eigenes Offizium von der unbefleckten Empfängnis durch Unser Ansehen bekräftigt und dessen Gebrauch der ganzen Kirche mit freudigem Herzen gestattet.

Da indessen jegliche Verehrung aufs innigste mit dem Gegenstande derselben verflochten ist, und jene nimmer Festigkeit erlangt, so lange die Be-

griffsbestimmung über diesen schwankt, so haben unsere Vorgänger, die römischen Bischöfe, mit der gleichen Sorgfalt, mit der sie die Andacht zur Empfängnis der Gottesmutter verbreiteten, auch den hohen Begriff und die Lehre davon zu erklären und einzuschärfen gesucht. Denn klar und offen haben sie gelehrt, daß das Fest sich auf die Empfängnis der Jungfrau beziehe, und als eine falsche und dem Geiste der Kirche durchaus fremde die Meinung jener unterjagt, die da wähten, daß die Kirche nicht die Empfängnis selbst, sondern die Heiligung ehre. Auch glaubten sie nicht milder mit jenen verfahren zu dürfen, die zur Erschütterung der Lehre von der unbesleckten Empfängnis der Jungfrau die Unterscheidung zwischen einem ersten und zweiten Augenblicke der Empfängnis ausfannen und behaupteten, man feiere zwar die Empfängnis, aber nicht in Bezug auf den ersten Augenblick. Denn unsere Vorfahren betrachteten es als ihre Aufgabe, sowohl das Fest der Empfängnis der allerseiligsten Jungfrau, als auch ihre Empfängnis im ersten Augenblicke als den wahren Gegenstand dieser Verehrung aufs nachdrücklichste in Schutz zu nehmen. Daher jene ganz entscheidenden Worte, in denen Alexander VII., unser Vorgänger, den echten Sinn der Kirche erklärte: „Führwahr alt ist die fromme Meinung der Christgläubigen, daß die Seele der allerseiligsten Jungfrau und Mutter Maria im ersten Augenblicke ihrer Erschaffung und Vereinigung mit dem Körper vermöge einer ausnehmenden Begnadigung von seiten Gottes, in Ansehung der Verdienste ihres Sohnes Jesu Christi, des Erlösers des Menschengeschlechtes, von der Makel der Erbschuld sei frei erhalten worden, und in diesem Geiste haben jene das Fest ihrer Empfängnis feierlich begangen.“*)

Unsere nämlichen Vorgänger ließen es sich ebenfalls sehr angelegen sein, die Lehre von der unbesleckten Empfängnis der Gottesmutter mit aller möglichen Sorgfalt und Anstrengung in ihrer Reinheit zu erhalten. Denn nicht nur ließen sie keineswegs zu, daß die Lehre selbst auf irgend eine Art von wem immer getadelt oder gelästert würde, sondern sie gingen noch viel weiter und sprachen sich in offenen Erklärungen und zu wiederholten Malen dahin aus, die Lehre, zufolge deren wir die unbesleckte Empfängnis der heiligen Jungfrau bekennen, sei wirklich und nach verdientem Dafürhalten mit dem kirchlichen Kultus ganz übereinstimmend; sie sei alt, beinahe allgemein und so beschaffen, daß die römische Kirche es sich zur Aufgabe gemacht habe, sie zu hegen und zu schützen; endlich verdiene sie auch, in der heiligen Liturgie und in feierlichen Gebeten aufgenommen zu werden. Und nicht damit zufrieden, daß die Lehre von der unbesleckten Empfängnis der heiligen Jungfrau unangefochten bliebe, verboten sie auch sehr streng, die dieser Lehre entgegenge setzte Meinung öffentlich oder nicht öffentlich zu verteidigen, und wollten sie gleichsam mit vielen Wunden bedeckt zu Boden geschlagen wissen. Damit diese wiederholten und ganz offenkundigen Erklärungen nicht als kraftlos angesehen würden, gaben sie ihnen auch die nötige Sanktion. Alles dieses faßt unser schon erwähnter Vorgänger Alexander VII. in diesen Worten zusammen:

„Erwägend, daß die heilige römische Kirche von der Empfängnis der stets makellosen Jungfrau feierlich ein Fest begeht und schon früher nach der damals von unserm Vorgänger Sixtus IV. ergangenen, frommen, andächtigen und lobenswerten Anordnung besondere und eigene Tageszeiten dafür festgesetzt hat, und wünschend, diese Richtung der Frömmigkeit und Andacht, so wie das Fest und die Feier, die demgemäß begangen wird und welche seit ihrer Einsetzung in der römischen Kirche unverändert blieb, nach dem Beispiele Unserer Vorgänger, der römischen Päpste, zu begünstigen und diese Frömmigkeit und Andacht in Schutz zu nehmen, die darauf hinausgeht, die durch die zuvorkommende Gnade des heiligen Geistes von der Erbsünde bewahrte seligste

*) Alexander VII. Const. Sollicitudo omnium Ecclesiarum. VIII. Decembris 1661.

Jungfrau zu verehren und zu verherrlichen; im Verlangen endlich, in der Herde Christi die Einheit des Geistes im Verbande des Friedens durch Beseitigung von Zwisten und Streitigkeiten und Entfernung von Argernissen zu bewahren; und auf die inständigen Bitten der genannten Bischöfe mit den Kapiteln ihrer Kirchen und des Königs Philipp und seiner Reiche, erneuern Wir hiermit die Konstitutionen und Beschlüsse, die von Unseren Vorgängern, den römischen Bischöfen, besonders aber von Sixtus IV., Paulus V. und Gregorius XV. zu gunsten der Meinung, zufolge deren die Seele der seligsten Jungfrau Maria in ihrer Erschaffung und in der Vereinigung mit dem Körper, mit der Gnade des heiligen Geistes begabt und von der Erbsünde bewahrt wurde, und zu gunsten des Festes und der gemäß jener frommen Meinung, wie sie oben erklärt wird, veranstalteten Feier der Empfängnis derselben unbefleckten Gottesmutter ergangen sind, und befehlen unter den Zensuren und Strafen, die in denselben Konstitutionen enthalten sind, sie zu befolgen. Und überdies wollen wir: Alle und jegliche, welche die vorgemeldeten Konstitutionen oder Dekrete auf solche Weise auszulegen fortfahren, daß sie die Gunstbezeugung, welche der besagten Meinung und dem Feste, oder der nach jener Meinung erwiesenen Verehrung zukommt, zu nichte machen; oder die eben diese Meinung, dieses Fest und diese Verehrung einer bezweifelnden Erörterung zu unterziehen wagen sollten, oder die gegen dieselben auf was immer für eine Weise, direkt oder indirekt, unter was immer für einem Vorwande, auch unter jenem der Untersuchung, ob diese Frage entschieden werden könne; oder unter dem Vorwande, die heilige Schrift, oder die heiligen Väter, oder die Gottesgelehrten zu erklären und auszulegen; kurz, unter was immer für einem Vorwande und bei welcher Gelegenheit es auch geschehen möge; schriftlich oder mündlich, reden, predigen, abhandeln, sich besprechen, gegen dieselben was immer entscheiden, behaupten, Beweise dagegen anführen, ohne sie zu lösen, oder auf irgend eine bisher unerhörte Weise darüber sprechen: — alle diese, wollen Wir, sollen (nebst den Strafen und Zensuren, die in den Konstitutionen Sixtus' IV. enthalten sind, welchen sie unterworfen sein sollen und denen Wir sie hiermit unterwerfen) aller Erlaubnis, zu predigen, öffentliche Vorlesungen oder Unterrichte und Schriftauslegungen zu halten; in allen Wahlen, sowohl des aktiven als des passiven Stimmrechts, in Kraft des Gegenwärtigen ohne fernere Erklärung beraubt sein, und sie sollen ohne andere Erklärung durch die That selbst auf immer der Strafe der Unfähigkeit verfallen zum Predigen, zu öffentlichen Vorlesungen, zum Unterrichte und zur Schriftauslegung; von welchen Strafen sie nur von Uns selbst oder von Unseren Nachfolgern, den römischen Päpsten, losgesprochen oder enthoben werden können; auch wollen Wir, daß dieselben anderen Strafen, die nach Unserem und derselben römischen Päpste, Unserer Nachfolger, Ermessen über sie zu verhängen sind, auf gleiche Weise unterworfen sein sollen, und unterwerfen sie hiermit eben denselben, indem Wir die oben angeführten Konstitutionen oder Dekrete Paulus V. oder Gregors XV. erneuern. Und Bücher, in welchen besagte Meinung und das Fest, oder die nach derselben begangene Feier in Zweifel gezogen wird, oder in denen auf was immer für eine wie oben bezeichnete Weise dagegen geschrieben oder gelesen wird, oder welche Gespräche, Predigten, Abhandlungen und Erörterungen gegen dieselben enthalten: in so fern sie nach dem oben besagten Dekrete Paulus V. herausgegeben wurden, oder in Zukunft wie immer herausgegeben werden: verbieten Wir unter den Zensuren und Strafen, die in dem Verzeichnisse der verbotenen Bücher enthalten sind; und wollen und befehlen, daß dieselben eben dadurch ohne weitere Erklärung als ausdrücklich verboten angesehen werden."

Es ist nun allen bekannt, mit welchem Eifer diese Lehre von der unbefleckten Empfängnis der jungfräulichen Gottesmutter von den angesehensten geistlichen Genossenschaften, von den berühmteren theologischen Akademien und

von Gottesgelehrten, ausgezeichnet durch ihre Wissenschaft in göttlichen Dingen, vorgetragen, behauptet, verteidigt wurde. Es ist ebenfalls allen bekannt, wie besorgt die geistlichen Vorgesetzten waren, selbst in kirchlichen Versammlungen unumwunden und öffentlich zu bekennen, daß die heiligste Gottesgebärerin und Jungfrau Maria in Voraussehung der Verdienste Christi, unseres Herrn und Erlösers, niemals der Erbsünde unterworfen gewesen, sondern gänzlich von der ursprünglichen Schuld bewahrt und deswegen auf eine vorzüglichere Weise erlöst worden sei. Dazu kommt noch der ganz vorzügliche und überaus gewichtige Umstand, daß selbst das Concilium von Trient, als es den dogmatischen Beschluß über die Erbsünde faßte, in welchem es nach dem Zeugnisse der heiligen Schrift, der Väter und der bewährtesten Concilien festsetzte und bestimmte, alle Menschen würden mit der Erbsünde behaftet geboren, dennoch feierlich erklärte, es sei nicht seine Absicht, in diesem Dekret mit seinem so allgemein lautenden Ausspruche, die allerfertigste und unbefleckte Jungfrau und Gottesmutter Maria mit einzuschließen. Denn durch diese Erklärung haben die Väter von Trient, soweit es die Zeit- und Sachverhältnisse damals erheischten, genugsam angedeutet, es sei die allerfertigste Jungfrau von aller Erbsünde frei, und haben somit deutlich genug zu verstehen gegeben, es könne nichts, weder aus den heiligen Schriften, noch aus der Überlieferung, noch aus den Aussprüchen der Väter, mit Grund angeführt werden, was diesem so großen Vorrecht der seligsten Jungfrau auf irgend eine Weise zuwider wäre.

Und in der That beweisen aufs gründlichste bewährte Urkunden der ehrwürdigen Vorzeit, sowohl der morgen- als abendländischen Kirche, daß diese Lehre von der unbefleckten Empfängnis der allerfertigsten Jungfrau, welche täglich mehr durch die höchstgewichtige Überzeugung der Kirche, durch ihren Unterricht, durch ihre Sorgfalt, Kenntnis und Weisheit so herrlich entfaltet, erklärt, bekräftigt und bei allen Völkern und Nationen der katholischen Welt auf so bewunderungswürdige Weise verbreitet wird, in der Kirche selbst, als von den Vorfahren im Glauben empfangen und als mit dem Kennzeichen einer geoffenbarten Lehre ausgezeichnet, immerwährend bestanden habe. Denn die Kirche, die treue Bewahrerin und Verteidigerin der bei ihr niedergelegten Glaubenswahrheiten, ändert an denselben nichts, verringert nichts, fügt nichts hinzu, sondern indem sie mit aller Sorgfalt alles aus der Vorzeit Überlieferte treulich und weise behandelt, trachtet sie, die Dogmen, die etwa ehemals sind gelehrt und durch den Glauben der Väter gleichsam noch im Keime sind niedergelegt worden, so auszufondern und zu beleuchten, daß jene ursprünglichen Wahrheiten der himmlischen Lehre Klarheit, Licht und Bestimmtheit empfangen, aber auch ihre Fülle, Reinheit und Eigentümlichkeit behalten, und nur in ihrem eigenen Bereiche mehr wachsen, das heißt in ein und derselben Lehre, in ein und demselben Sinne, in ein und demselben Gehalte. Die Väter nämlich und Kirchenlehrer, durch die himmlischen Aussprüche belehrt, ließen sich nichts so angelegentlich sein, als in den Schriften, die sie zur Erklärung der heiligen Bücher, zur Verteidigung der Glaubenswahrheiten und zur Belehrung der Gläubigen verfaßten, die erhabene Heiligkeit, Würde und fleckenlose Reinheit der Jungfrau, so wie ihren ausgezeichneten Sieg über den grimmigsten Feind des menschlichen Geschlechtes auf vielfache und staunenswerte Weise gleichsam wetteifernd zu verkünden und hervorzuheben. Deshalb lehrten sie bei der Auslegung der Worte, womit Gott die zur Erneuerung der Sterblichen bereiteten Heilmittel seiner Barmherzigkeit schon beim Beginne der Schöpfung verheißend, sowohl die Vermessenheit der verführerischen Schlange niederschlug, als auch die Hoffnung unseres Geschlechtes auf vorzügliche Weise aufrichtete, indem er sprach: „Ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, zwischen deinem und ihrem Samen,“ — durch diesen göttlichen Ausspruch sei der barmherzige Erlöser des menschlichen Geschlechtes,

nämlich der eingeborne Sohn Gottes, Christus Jesus, klar und deutlich vorher verkündet, und seine seligste Mutter, die Jungfrau Maria, bezeichnet, und zugleich besonders beider Feindschaft gegen den Satan ganz vorzüglich ausgesprochen worden.

Demzufolge hat, wie Christus, der Mittler zwischen Gott und den Menschen, nach angemessener menschlicher Natur die Handschrift des Urtheils, die gegen uns war, auslöschend, selbe als Überwinder ans Kreuz heftete, ebenso die heiligste Jungfrau, durch das engste und unauslöschliche Band mit Ihm verbunden, zugleich mit Ihm und durch Ihn in ewiger Feindschaft gegen die giftsprühende Schlange und über dieselbe einen vollständigen Sieg davon tragend, deren Haupt mit unversehrtem Fuße zertreten. Diesen herrlichen und ganz einzigen Triumph der allerseeligsten Jungfrau, ihre ganz ausgezeichnete Unschuld, Keinheit, Heiligkeit und Unversehrtheit von jeder Sünde, diese unaussprechliche Fülle und Erhabenheit aller himmlischen Gnaden, Tugenden und Vorzüge haben dieselben Väter erkannt — sowohl in jener Arche Noes, welche, auf göttliche Anordnung erbaut, dem allgemeinen Untergange der ganzen Welt ganz heil und unversehrt entging; wie auch in jener Leiter, welche Jakob von der Erde bis zum Himmel hinaufreichen sah, auf welcher die Engel Gottes auf- und niederstiegen, und auf deren oberster Spitze der Herr selbst ruhte; ebenso in jenem Dornbusche, welchen an heiliger Stelle Moses ringsum brennen, doch mitten in den lodernnden Flammen des Feuers nicht bloß nicht verzehrt oder im geringsten verletzt, sondern anmutig grünen und aufblühen sah; ebenso in jenem vor dem Feinde unüberwindlichem Turme, von dem tausend Schilde und jegliche Rüstung der Starken herabhängen; ebenso in jenem verschlossenen Garten, den die Lücke des Nachstellers weder verletzen noch schädigen kann; ebenso in jener glänzenden Stadt Gottes, deren Grundfeste auf den heiligen Bergen ruht; ebenso in jenem hohen Tempel Gottes, welcher von göttlichen Strahlen schimmernd, voll ist von der Herrlichkeit des Herrn; ebenso an vielen ähnlichen Bildern, durch welche, wie die Väter lehrten, die erhabene Würde der Gottesmutter, und ihre unversehrte Unschuld, und ihre nie von irgend einer Makel getrübe Heiligkeit auf ausgezeichnete Weise ist vorausgekündet worden.

Um eben diese gewissermaßen höchste unter allen göttlichen Gaben, diese ursprüngliche Unversehrtheit der allerseeligsten Jungfrau, von der Jesus geboren worden, zu erklären, haben eben dieselben Väter, sich der Aussprüche der Propheten bedienend, diese hehre Jungfrau nicht anders erhoben denn als die reine Taube, das heilige Jerusalem, den erhabenen Thron Gottes, die Arche der Heiligung, das Haus, das die ewige Weisheit sich geschaffen, und als jene Königin, die, von Lust überfließend und auf ihren Geliebten gelehnt, aus dem Munde des Allerhöchsten ganz vollkommen, schön und Gott überaus angenehm und nie von irgend einer Makel der Sünde befleckt hervorging. Da aber die Väter und Kirchenlehrer bei sich selbst überdachten, daß die allerseeligste Jungfrau von dem ihr die erhabenste Würde einer Gottesmutter verkündenden Engel Gabriel im Namen und auf Befehl Gottes selbst die Gnadenvolle genannt worden, so lehrten sie, es werde durch diesen einzigen und feierlichen, und noch nie erhörten Gruß gezeigt, die Gottesmutter sei der Sitz aller göttlichen Gnaden und mit allen Gaben des heiligen Geistes geziert, ja, sie sei so zu sagen ein unendlicher Schatz und unergründlicher Abgrund eben dieser Gaben, so zwar, daß sie nie dem Fluche unterworfen, und zugleich mit ihrem Sohne ewigen Preises theilhaftig, würdig war, von der durch Gottes Geist erleuchteten Elisabeth die Worte zu vernehmen: Gebenedeiet bist du unter den Weibern, und gebenedeiet ist die Frucht deines Leibes. Daher sind ihre Aussprüche nicht minder zahlreich als einstimmig: daß die gloriwürdigste Jungfrau, welcher derjenige Großes gethan, der mächtig ist in solcher Menge göttlicher Gaben, in solcher Gnadenfülle, in solcher Unschuld hervorgetraht habe, daß sie dadurch gleichsam ein unaus-

sprechliches Wunder Gottes, oder vielmehr der Glanzpunkt aller Wunder und eine würdige Gottesmutter geworden ist, Gott selbst, so viel es einer erschaffenen Natur zukommt, am nächsten kam und über alle, sowohl menschlichen als englischen Lobeserhebungen erhaben war. Um daher die angestammte Unschuld und Gerechtigkeit der Gottesgebälerin zu verteidigen, verglichen sie dieselbe nicht bloß mit der noch jungfräulichen, noch unschuldigen noch unversehrten, noch nicht von den tödtlichen Nachstellungen der betrügerischen Schlange hintergangenen Eva, sondern gaben ihr durch eine erstaunliche Mannigfaltigkeit in Worten und Gedanken den Vorzug. Denn Eva gab der Schlange elendiglich Gehör und verlor ihre ursprüngliche Unschuld, und wurde ihre Skavin. Die seligste Jungfrau aber vermehrte fortwährend das ursprüngliche Gnadengeschenk, ohne je der Schlange Gehör gegeben zu haben, deren Macht und Ansehen sie durch göttliche Kraft vollends vernichtete. Sie nennen daher unablässig die Gottesgebälerin bald die Lilie unter den Dornen, bald die ganz unberührte, jungfräuliche, unbefleckte, makellose, immer gefegnete, von aller Ansteckung der Sünde freie Erde, aus der der neue Adam gebildet wurde; bald das untadelhafte, das helleuchtende, das lieblichste Paradies der Unschuld, der Unsterblichkeit und Wonne, das Gott selbst gepflanzt und gegen alle Nachstellungen der giftigen Schlange verteidigt habe: bald ein unverwesliches Holz, das der Sünde Wurm nie benagt, bald einen stets ungetrübten Born, besiegelt durch die Kraft des heiligen Geistes, bald einen göttlichen Tempel, bald den Schatz der Unsterblichkeit, bald die eine und einzige Tochter des Lebens, und nicht des Todes, nicht des Hornes, sondern der der Gnade Knospe, die immer grünend aus einer verdorbenen und angestockten Wurzel gegen die allgemein geltenden und gewöhnlichen Gesetze aus besonderer Vorsehung Gottes aussproßte.

Doch als wären selbst diese, wiewohl ausgezeichneten Lobeserhebungen noch ungenügend, erklärten sie in eigenen, entschiedenen Ausprüchen, daß dort, wo es sich um Sünden handle, von der heiligen Jungfrau Maria nicht die Rede sein könne, da ihr, um die Sünde allseitig zu besiegen, größere Gnade mitgeteilt worden sei; sie bekannten, die gloriwürdigste Jungfrau sei die Wiederherstellerin unserer Eltern, die Lebensspenderin der Nachkommen, vom Anfange an auserwählt, vom Allerhöchsten sich vorbereitet, von Gott vorher verkündigt, als er zur Schlange sprach: Ich werde Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, da diese ohne Zweifel das giftige Haupt der Schlange zertreten hat; und daher sagten sie, daß dieselbe seligste Jungfrau durch die Gnade von aller Sündenmakel rein bewahrt worden sei; frei von aller Ansteckung des Leibes, der Seele und des Verstandes; immer mit Gott vereint, durch ein ewiges Bündnis mit ihm verbunden, niemals in der Finsternis, sondern im Lichte; und daher sei sie eine taugliche Wohnung Christi gewesen, nicht wegen der Beschaffenheit ihres Leibes, sondern wegen der ursprünglichen Gnade. Dazu kommen die herrlichen Ausprüche, in denen sie, von der Empfängnis der heiligen Jungfrau sprechend, bezeugen, die Natur sei der Gnade gewichen und habe, unvernünftig, vorzurücken, furchtsam stillgehalten; denn es war bestimmt, daß die jungfräuliche Gottesmutter nicht eher von Anna empfangen wurde, als bis die Gnade ihre Frucht gebracht hätte; da ja die Erstgeborene empfangen werden sollte, die den Erstgeborenen der ganzen Schöpfung empfangen sollte. Sie bezeugen, das Fleisch der Jungfrau, von Adam kommend, habe die Makeln Adams nicht angenommen, und deshalb sei die seligste Jungfrau das von Gott selbst erschaffene, vom heiligen Geiste gebildete und wahrhaft aus Purpur gearbeitete Felt, das jener neue Beseleel bunt und mit Gold gewirkt versertigt hat; und sie sei, für was sie mit Recht gefeiert werde, Gottes eigenes, erstes Werk, sie sei vor den brennenden Pfeilen des Bösen verborgen geblieben, und schön von Natur und von jeder Makel frei, wie die Morgenröte in vollem Glanze in ihrer unbe-

flechten Empfängnis in der Welt erschienen. Denn es geziemte sich nicht, daß jenes Gefäß der Auservählung an dem sonst allen Menschen gemeinsamen Uebel litt, da sie, weit von den übrigen verschieden, nur an der Natur teil nahm, nicht an der Schuld; im Gegenteile geziemte es sich ganz und gar, daß der Eingeborne, wie Er im Himmel einen Vater hat, den die Seraphim dreimal heilig preisen, so auf Erden eine Mutter habe, die nie des Glanzes der Heiligkeit entbehre. Und diese Lehre hatte sich so sehr des Verstandes und Herzens unserer Vorfahren bemächtigt, daß sie nach einer ihnen gebräuchlichen eigentümlichen und bewunderungswerten Redeweise sehr oft die Gottesmutter anrufen als: die unbefleckte, die ganz und gar unbefleckte, die unschuldige und unschuldigste, die makellose und gänzlich makellose, die heilige und von aller Unreinigkeit der Sünden vollkommen freie, die ganz reine, ganz unverfälschte, die Form so zu sagen der Schönheit und Unschuld, schöner als die Schönheit, anmutiger als die Anmut selbst, heiliger als die Heiligkeit, allein heilig, ganz rein an Seele und Leib, die, welche alle Unschuld und Jungfräulichkeit übertrifft, die allein ganz die Wohnung aller Gnaden des heiligen Geistes geworden ist, und die Gott allein aufgenommen, die über allen steht, die von Natur schöner vollendet und heiliger ist, als selbst die Cherubim und Seraphim und das ganze Heer der Engel, die zu preisen die Zungen des Himmels und der Erde keineswegs genügen.

Niemand ist, der nicht wüßte, daß diese Redeweise in die Denkmäler der heiligen Liturgie und ihre kirchlichen Tageszeiten wie von selbst übergegangen ist, und in vielen Stellen vorkommt und darin allgemein herrschend ist, da in ihnen die Gottesmutter angerufen und gepriesen wird als die einzige, unverfälschte Taube der Schönheit, als die immer blühende und gänzlich reine und stets unbefleckte und immer selige Rose, da sie gepriesen wird als die Unschuld, die nie verletzt worden, und als die zweite Eva, welche den Emmanuel gebar. Kein Wunder denn, wenn die Hirten der Kirche selbst und die gläubigen Völker die Lehre von der unbefleckten Empfängnis der jungfräulichen Gottesmutter, die in den heiligen Schriften nach dem Urteile der Väter hinterlegt, in so vielen äußerst gewichtigen Zeugnissen von diesen überliefert, in so vielen herrlichen Denkmälern der verehrungswürdigen Vorzeit ausgedrückt und ausgesprochen und durch das höchste und wichtigste Urtheil verkündigt und bestätigt ist, mit so großer Frömmigkeit, religiösem Eifer und Liebe täglich mehr zu bekennen sich gerühmt haben, so daß sie nichts Angenehmeres, nichts Lieberes kannten, als mit tiefster Inbrunst die ohne Erbünde empfangene jungfräuliche Gottesmutter überall zu verehren, anzurufen und zu preisen. Daher haben seit den ältesten Zeiten Vorsteher der Kirche, geistliche reguläre Orden, ja, Kaiser und Könige selbst den apostolischen Stuhl dringendst gebeten, er möge die unbefleckte Empfängnis der heiligsten Gottesmutter als katholischen Glaubenssatz erklären. Diese wurden in diesen unseren Tagen erneuert und vorzüglich Gregor XVI. seligen Andenkens, Unserem Vorgänger, und Uns selbst von den Bischöfen, von der Weltgeistlichkeit, von den religiösen Orden, von Fürsten und gläubigen Völkern vorgetragen. Kaum aber waren Wir, trotz Unserer Unwürdigkeit, durch einen geheimen Ratschluß der göttlichen Vorsehung zum Stuhle Petri erhoben und mit der Leitung der ganzen Kirche betraut worden, so ging Unsere erste Sorge dahin, in freudigem Hinblick auf die stetigen Wünsche der christlichen Welt, und gemäß der innigen Andacht und Liebe zur heiligsten Gottesmutter Maria, die uns von frühester Jugend an befehlte, die letzten Wünsche der Kirche zu erfüllen, daß die Ehre der seligsten Jungfrau erhöht würde und ihre Vorzüge in reicherem Lichte erglänzten. Zur reiferen Überlegung dieser Angelegenheit aber haben Wir eine besondere Kongregation aus Unseren ehrwürdigen Brüdern, den Kardinalen der heiligen römischen Kirche, die durch Religion, Klugheit und Kenntniß in göttlichen Dingen ausgezeichnet waren, bestellt, und sowohl aus der Welt, als

Regular-Geistlichkeit in den theologischen Fächern gebildete Männer erwählt, damit sie alles, was die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau betrifft, reiflich erwögen, und Uns ihre Meinung hierüber mittheilten. Wiewohl Uns aber aus den erhaltenen Gesuchen um die endliche Entscheidung der Lehre von der Empfängnis der unbefleckten Jungfrau die Ansichten der meisten Kirchenhirten bekannt war, sandten Wir dennoch am 2. Februar des Jahres 1849 von Gaeta aus ein Rundschreiben an alle ehrwürdigen Brüder, die kirchlichen Vorsteher der ganzen katholischen Welt, mit der Aufforderung: sie sollten nach Anrufung des göttlichen Beistandes Uns schriftlich anzeigen, wie die Andacht ihrer Gläubigen zur unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter beschaffen wäre, und was besonders sie, die Kirchen-Vorgesetzten, selbst von einer solchen Entscheidung hielten, und ob sie ihnen erwünscht wäre, damit Wir so auf möglichst feierliche Weise Unser letztes Urtheil aussprechen. Nicht mit geringem Troste wurden Wir erfüllt, als wir die Erwiderschreiben derselben, Unserer ehrwürdigen Brüder, erhielten. Denn ihre Antwort atmete ungläubliche Freudigkeit und bereite Gesinnung, und sie bestätigten nicht bloß neuerdings ihren eigenen Andachtsseifer für die unbefleckte Empfängnis der seligsten Jungfrau, wie den ihrer Geistlichkeit und ihres gläubigen Volkes, sondern richteten gleichsam einstimmig an Uns die Bitte, die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau durch Unser höchstes Ansehen und Unseren Ausspruch entscheiden zu wollen.

Von gleich großer Freude wurden Wir durchdrungen, als Unsere ehrwürdigen Brüder, die Kardinäle der heiligen römischen Kirche, die Mitglieder der erwähnten besonderen Kongregation und die obenbesagten zur Beratung erwählten Theologen mit gleichem Eifer, nach beendigter sorgfamer Untersuchung, Uns um die Entscheidung der Lehre der unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter baten. Indem Wir sonach in die Fußstapfen Unserer erlauchten Vorfahren traten, sagten Wir, von dem Wunsche befeelt, mit Sicherheit und Ordnung voranzuschreiten, ein Konfistorium an und hielten es in der That. Hier hielten Wir eine Anrede an Unsere ehrwürdigen Brüder, die Kardinäle der heiligen römischen Kirche, und vernahmen zu Unserem großen Troste aus ihrem Munde den Wunsch, die unbefleckte Empfängnis der jungfräulichen Gottesgebärerin möge von Uns dogmatisch definiert werden.

In voller Zuversicht im Herrn, endlich sei der gelegene Augenblick gekommen, die unbefleckte Empfängnis der allerheiligsten Gottesgebärerin und Jungfrau Maria zu definieren, welche das Wort Gottes, die ehrwürdige Überlieferung, der feste Sinn der Kirche, die herrliche Übereinstimmung der katholischen Bischöfe und Gläubigen, das Verfahren und die glänzenden Bestimmungen Unserer Vorgänger so herrlich aussprechen und kundgeben; in dieser Zuversicht glaubten Wir nach reiflichster Überlegung, nach Verrichtung ununterbrochener und inbrünstiger Gebete zu Gott, nicht länger zaudern zu dürfen, durch unser letztes Urtheil die unbefleckte Empfängnis derselben Jungfrau festzustellen, zu definieren, und so den frommen Wünschen der katholischen Welt und Unserer Andacht zur heiligsten Jungfrau Genüge zu leisten, und zugleich in Ihr ihren eingebornen Sohn, Unseren Herrn Jesus Christus, mehr zu ehren, indem die der Mutter erwiesene Ehre auf den Sohn zurückfließt. Darum, nachdem Wir nie unterlassen, in Demut und Fasten Unsere besonderen und die öffentlichen Gebete der Kirche Gott dem Vater durch dessen Sohn darzubringen, auf daß er durch die Kraft des heiligen Geistes Unseren Sinn zu erleuchten und zu stärken sich würdigen möchte, nach Ansehung des Beistandes des gesamten himmlischen Hofes, und nach inbrünstiger Anrufung des Tröster-Geistes und unter seinem Anhauche, zur Ehre der heiligen und ungetheilten Dreieinigkeit, zur Verherrlichung und Pflanze der jungfräulichen Gottesgebärerin, zum Wachstum der christlichen Religion, aus Vollmacht Unseres Herrn Jesus Christus, der seligen Apostel Petrus und Paulus, und Unserer eigenen, erklären, sprechen aus und beschließen Wir: die Lehre, welche

festhält, daß die seligste Jungfrau Maria im ersten Augenblick ihrer Empfängnis vermöge einer besonderen Gnade und Bevorzugung von seiten des allmächtigen Gottes im Hinblick auf die Verdienste Jesu, des Erlösers der Menschheit, von jeglichem Makel der Erbschuld frei bewahrt worden, sei von Gott geoffenbart und eben deshalb von allen Gläubigen fest und standhaft zu glauben.

Sollten also einige, was Gott verhüte, sich untersehen, anders gesinnt zu sein, so mögen sie erkennen und fortan wissen, daß sie durch ihr eigenes Urtheil sich verdammt, im Glauben Schiffbruch gelitten haben und von der Einheit der Kirche abtrünnig geworden sind, außerdem durch ihre That selbst den vom Rechte bestimmten Strafen verfallen sind, wenn sie das, was sie im Herzen sinnen, mündlich oder schriftlich oder auf was immer für eine äußerliche Weise zu erkennen zu geben wagen. Erfüllt ist zwar von Freude Unser Mund, und Unsere Zunge ist voll Jubel, und Wir sagen jetzt und immer Unserem Herrn Jesus Christus den demütigsten und höchsten Dank, daß er, obwohl gegen Unser Verdienst, es Uns verliehen hat, diese Ehre, diesen Ruhm, diese Lobpreisung seiner heiligsten Mutter darzubringen und zu beschließen. Mit der gewissen Hoffnung und dem vollsten Vertrauen erwarten Wir, es werde die seligste Jungfrau, welche ganz schön und ohne Makel das giftige Haupt der grausamsten Schlange zertreten und der Welt Heil gebracht hat, welche ist der Ruhm der Propheten und Apostel, die Ehre der Blutzengen, die Freude und Krone der Heiligen, die sicherste Zuflucht und treueste Helferin aller Gefährdeten, des ganzen Erdkreises mächtigste Mittlerin und Versöhnerin bei ihrem eingeborenen Sohne, der herrlichste Schmuck, die Zierde der heiligen Kirche und ihre festeste Schutzwehr, Sie, die stets alle Irrlehren vernichtet und die gläubigen Völker und Nationen den größten Drangsalen entriß und Uns selbst von so manchen drohenden Gefahren befreit hat, — Wir erwarten, sie werde durch ihre mächtigste Fürbitte auswirken, daß die heilige Mutter, die katholische Kirche, nach Entfernung aller Hindernisse, nach Überwindung aller Irrtümer, unter allen Völkern und an allen Orten von Tag zu Tag an Kraft gewinne, blühe und herrsche von Meer zu Meer, vom großen Strom bis zu den Grenzen des Erdrundes, und des Friedens, der Ruhe und der Freiheit genieße; daß den Schuldigen Verzeihung, den Kranken Heil, den Kleinnütigen Sturmut, den Betrübten Trost, den Gefährdeten Hilfe werde, und alle Irrenden nach Zerstreung der Finsternisse des Geistes, zum Pfade der Wahrheit und Gerechtigkeit zurückkehren und da werde Eine Herde und Ein Hirt.

Es mögen vernehmen diese Unsere Worte alle die uns teuersten Söhne der katholischen Kirche, und mit stets glühenderem Frömmigkeits-, Religions- und Liebesseifer die seligste Gottesgebärerin und Jungfrau Maria, die ohne die Makel der Erbsünde empfangen worden, zu verehren, anzurufen und anzusehen fortfahren, und zur süßesten Mutter der Barmherzigkeit und Gnade in jeglicher Gefahr, Angst und Not, in Zweifel und Furcht mit allem Vertrauen ihre Zuflucht nehmen. Denn nichts darf fürchten, an nichts verzweifeln der, den Sie leitet, über den Sie schwebt, dem Sie gnädig ist, den Sie beschützt. Sie, welche ohne Zweifel mütterlich gegen uns gesinnt ist, unser Heilsgeschäft betreibt und für das ganze Menschengeschlecht besorgt ist, die zur Königin Himmels und der Erde vom Herrn gesetzt, über alle Chöre der Engel, über alle Reihen der Heiligen erhaben zur Rechten ihres eingeborenen Sohnes, Unseres Herrn Jesu Christi, steht und durch ihre mütterlichen Bitten mit Macht und Erfolg fleht, und findet, was sie suchet, und deren Wünsche nicht unerfüllt bleiben können. Damit endlich die ganze Kirche zur Kenntniß dieser Unserer Entscheidung über die unbefleckte Empfängnis der allerseiligsten Jungfrau Maria geführt werde, so wollen Wir, daß dieses Unser apostolisches Schreiben zum ewigen Gedächtnis aufbewahrt werde, und befehlen, daß den abgeschriebenen oder auch gedruckten Exemplaren desselben, die von der Hand irgend eines öffentlichen Notars

unterzeichnet und mit dem Siegel einer in kirchlicher Würde stehenden Person versehen sind, durchaus von allen dieselbe Glaubwürdigkeit beigemessen werde, die man dem Originale selbst, wenn es dargeboten oder vorgewiesen würde, beimesen müßte. Niemandem sei es also erlaubt, die Urkunde dieser Unserer Erklärung, Unseres Ausspruches und Unserer Entscheidung zu verlegen, noch sich ihr mit vermessenem Ansinnen zu widerstreben. Wenn aber jemand sich erlauben sollte, etwa solches zu versuchen, der wisse, daß er den Zorn Gottes des Allmächtigen und Seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich laden werde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Menschwerdung des Herrn Eintausend achthundert vier und fünfzig (1854) den achten Dezember, im neunten Jahre Unseres Pontifikats.

Pius P. P. IX.

120. Militär-Konvention zwischen Sardinien, England und Frankreich. 30. Januar 1855.

Art. 1. Se Maj. der König von Sardinien stellt für die Bedürfnisse des Krieges ein Armeekorps von 15 000 Mann, bestehend in 5 Brigaden, welche 2 Divisionen und eine Reserve-Brigade bilden, unter dem Befehl eines sardinischen Generals.

Art. 2. Sogleich nach Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention wird unmittelbar zur Formation dieses Korps und zur Bildung seiner Verwaltungsbehörden geschritten, damit es sobald wie möglich zum Marsche bereit sein kann.

Art. 3. In Ausführung des Art. 1 der gegenwärtigen Konvention besteht das Armeekorps Sr. Maj. des Königs von Sardinien aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie, im Verhältnis seiner effektiven Stärke.

Art. 4. Se. Maj. der König von Sardinien verpflichtet sich das Expeditionskorps in der Zahl von 15 000 Mann durch allmähliche und regelmäßige Nachsendung der notwendigen Verstärkungen zu erhalten.

Art. 5. Die sardinische Regierung sorgt für Besoldung und Unterhalt ihrer Truppen. Die hohen Bundesmächte werden sich darüber verständigen, der sardinischen Armee die Versorgung ihrer Magazine zu sichern und zu erleichtern.

Art. 6. Ihre Maj. der Kaiser der Franzosen und die Königin von Großbritannien und Irland garantieren die Integrität der Staaten Sr. Maj. des Königs von Sardinien, und verpflichten sich sie gegen jeden Angriff während der Dauer des gegenwärtigen Krieges zu verteidigen.

Art. 8. Die gegenwärtige Konvention wird sobald wie möglich ratifiziert und die Ratifikation zu Turin ausgewechselt werden.

121. Friedrich Wilhelm IV. über den Tod des Kaisers Nikolaus an den Freiherrn von Bunsen. 4. März 1855.

„Sie ahndeten nicht, teuerster Freund, daß vielleicht in demselben Augenblick, als Sie mir schrieben, einer der edelsten Menschen, eine der herrlichsten Erscheinungen in der Geschichte, eines der treuesten Herzen und zugleich einer der höchsten Herren dieser engen Welt vom Glauben zum Schauen abgerufen worden ist. Ich danke Gott auf Knieen, daß er mich würdigte, bei dem Tode des Kaisers Nikolaus tiefbetrübt zu sein, daß er mich gewürdigt, sein Freund im schönsten Sinne des Wortes zu werden und in Treue zu bleiben. Sie, lieber Bunsen, haben anders über ihn gedacht und werden es vor Ihrem eigenen Gewissen jetzt schwerlich eingestehen, am schwersten die Wahrheit (die alle Ihre Briefe

aus den letzten schweren Zeiten leider nur zu unumwunden gegen mich ausgesprochen haben), daß Sie ihn gehaßt! Sie haßten ihn nicht als Mensch, denn da war er Ihnen wohl gleichgültig, sondern als den Darsteller eines Prinzips, das der Gewaltthat. Wenn Sie einst (wie er) durch den einfachen Glauben an Christi Blut begnadigt, ihn im ewigen Frieden sehen, so denken Sie daran, was ich Ihnen heut schreibe; „Sie werden ihm abbitten“. Möchte Ihnen hinieden schon, geliebter Freund, die Seeligkeit der Reue beschieden sein. Ich habe Ihre Seele lieb und möchte Sie, mit Ihren Gaben und Ihrem Wissen und Glauben, als ein glorreiches Werkzeug in den Händen des Herrn sich über die böse Zeit, wie ein Banner entfalten sehen. Die Regel, um das zu sein, steht unwandelbar mit Gottes Schrift in der Epistel von Quinquagesima, in specie im gläubigen Beugen vor ihrem 9. Verse und seiner adamantenen Einfassung. Eine Kluft zwischen Ihrem Wünschen und geistreichen Forderungen einerseits und andererseits zwischen den reellen Zuständen kann nur und soll die Liebe ausfüllen. Sie erzeugt notwendig den Haß der Welt, wie unterm Himmel die Wirkung der Wärme auf die Kälte Zerkleinerung der Atmosphäre erzeugt. Aber — „die Liebe siegt“, gewiß wahrhaftig. Die abgedroschene Phrase „die Wahrheit siegt“ ist grundfalsch. Die siegt nur und kann nur siegen durch die Liebe Christi, des Mensch gewordenen Wortes.“

122. Österreichisches Konkordat. 18. August 1855.

Wir Franz Joseph I., von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich etc. etc.

Seit wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vorteile Unseres Reiches in Einklang zu setzen. Zu diesem Ende haben Wir für einen großen Teil Unseres Reiches, nach Einvernehmung der Bischöfe jener Länder, Unsere Verordnungen vom 18. und 30. April 1850 erlassen und durch dieselben mehreren dringenden Bedürfnissen des kirchlichen Lebens entsprochen.

Um das segensreiche Werk zu vollenden, haben Wir Uns hierauf mit dem heiligen Stuhle ins Einvernehmen gesetzt und am 18. August l. J. mit dem Oberhaupte der Kirche eine umfassende Vereinbarung geschlossen.

Indem Wir dieselbe hiermit Unseren Völkern kundmachen, verordnen Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrates wie folgt:

1. Wir werden das Nötige verfügen, um die Leitung des katholischen Schulwesens in jenen Kronländern, wo sie dem 8. Art. nicht entspricht, mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu setzen. Bis dahin ist nach den bestehenden Verordnungen vorzugehen.

2. Es ist Unser Wille, daß die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen, sobald als möglich in Wirksamkeit treten, um über die Ehe-Angelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäß Art. 10 des Konkordates zu erkennen. Die Zeit, zu welcher sie ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, werden Wir, nach Einvernehmung der Bischöfe, bekannt geben lassen. Inzwischen werden auch die nötigen Änderungen der bürgerlichen Gesetze über Ehe-Angelegenheiten kundgemacht werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze für die Ehen Unserer katholischen Unterthanen in Kraft, und Unsere Gerichte haben nach denselben über die bürgerliche Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden.

3. Im übrigen haben die Bestimmungen, welche in dem von Uns mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Übereinkommen enthalten sind, in dem ganzen Umfange Unseres Reiches von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesezkraft zu treten. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Unser Minister des Kultus und Unterrichtes, im Vernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern und Unserem Armee-Oberkommando, beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünften des Monats November im Eintausend achthundert fünf und fünfzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Franz Joseph m. p.
Graf Buol-Schauenstein m. p.

(L. S.)

Graf Thun m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Ranfonnet m. p.

Vereinbarung

zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. und Sr. Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Osterreich.
(Unterzeichnet zu Wien am 18. August 1855. In den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt ebendasselbst am 25. September 1855.)

Im Namen

der allerheiligsten und unteilbaren Dreifaltigkeit.

Se. Heiligkeit Papst Pius IX. und Se. Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Osterreich, deren einmütiges Streben darauf gerichtet ist, daß Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthume Osterreich bewahrt und gemehrt werde, haben beschloffen, über die Stellung der katholischen Kirche in demselben Kaiserthume einen feierlichen Vertrag zu errichten.

Demnach hat zu Seinem Bevollmächtigten ernannt: der heilige Vater Seine Eminenz Herrn Michael der heiligen römischen Kirche Kardinal-Priester Viale Prela. Dieser Sr. Heiligkeit und des heiligen Stuhles Pro-Nuntius bei vorgedachter apostolischer Majestät; und Seine Majestät der Kaiser von Osterreich Seine Fürstlichen Gnaden Herrn Joseph Dihar v. Kauscher, Fürsten-Erbischof von Wien, päpstlichen Thron-Assistenten, Prälaten und Großkreuz des Kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, wie auch derselben kaiserlichen Majestät wirklichen geheimen Rat.

Und dieselben sind, nachdem sie ihre Bevollmächtigungs-Urkunden ausgewechselt und richtig befunden haben, über Nachstehendes übereingekommen:

Art. 1. Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengeseze genießen soll, im ganzen Kaiserthum Osterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

Art. 2. Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Geseze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

Art. 3. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

Art. 4. Ebenso werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung

oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disziplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

a) Als Stellvertreter, Räte und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Ämtern als tauglich erachten.

b) Diejenigen, welche sie als ihrem Kirchensprengel notwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegenteil die, welche sie für unwürdig halten, vom Empfang der Weihen auszuschließen.

c) Kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Sr. kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu teilen oder zu vereinigen.

d) Öffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszusprechen, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.

e) Provinzialkonzilien und Diözesansynoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten und die Verhandlungen derselben kund zu machen.

Art. 5. Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen als nichtöffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden, kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

Art. 6. Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischöfe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu erteilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Fakultät von dem Bischöfe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung derjenigen, welche sich für das Doktorat der Theologie oder des kanonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doktoren der Theologie oder beziehungsweise des kanonischen Rechtes bestellen.

Art. 7. In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer miteinander gepflogenen Beratung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erflossenen Verordnungen in Kraft verbleiben.

Art. 8. Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Sr. Majestät aus den vom Bischöfe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hin-

länglich gesorgt wäre, steht es dem Bischöfe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

Art. 9. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaisertume verbreitet werden.

Art. 10. Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Berrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehefachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urteilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbniße betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Konzilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit „auctorem fidei“ beginnt, erlassen hat.

Art. 11. Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen oder aus was immer für einer Ursache der Abndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Art. 12. Über das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch giebt der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Art. 13. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse giebt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die bloß weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigentumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Art. 14. Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaisertums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntnis zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urteil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischof die Gerichtsverhandlungen mitteilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu verhören, als es notwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgefordert sind. Im Falle einer Verurteilung wegen Ver-

gehungen oder Übertretungen werden sie in ein Kloster oder in ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Konzilium von Trient in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 5 de ref.) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der heilige Vater und Se. kaiserliche Majestät, so es nötig sein sollte, Vorsorge treffen.

Art. 15. Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen insoweit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstaten.

Art. 16. Se. Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Übung ihres Amtes, vorzüglich wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nötigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urteile, welche der Bischof wider pflichtvergesene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdies Sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligtums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, daß etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, daß alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeigung erweisen.

Art. 17. Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Konziliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen und wann immer sie es für notwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, sowie sie zum Frommen ihrer Kirchenprovinz im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminaren empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

Art. 18. Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchenprovinz neu errichten oder neue Grenzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen treten.

Art. 19. Se. Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines apostolischen von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rates von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, sich bedienen.

Art. 20. Die Metropolitane und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Er. kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischöfe geziemt, Euer kaiserlich-königlichen apostolischen Majestät und Allerhöchstherrn Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschläge, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, teilzunehmen und weder inner noch außer den Grenzen

des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben nichts zu unterlassen."

Art. 21. In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämtlichen Geistlichen freistehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchen Sprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewände ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bistume über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Übung ist, beobachtet werden.

Art. 22. An sämtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergiebt Se. Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrnpründen wird Se. Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Notwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigelegt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

Art. 23. An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Kanonikus Pönitentiarius und der Theologalis, an den Kollegiat-Kirchen aber der Kanonikus Theologalis in der durch das heilige Konzilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1 de ref.) und in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 8 de ref.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt, und diese Pründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Konziliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

Art. 24. Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Konziliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone einen aus dreien präsentieren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.

Art. 25. Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph apostolischen Majestät einen Beweis besonderen Wohlwollens zu geben, verleihen Se. Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Kanonikate und Pfarreien zu präsentieren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonds beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß einer aus den dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

Art. 26. Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Kongrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dies keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronat stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und

insbesondere, wenn der Pfarrer sein Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vor- sorge getroffen werden.

Art. 27. Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pründe benannt oder präsentiert worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdies werden bei Besitz- ergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des römischen Pontifikates und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegenteiligen Bräuche und Gewohn- heiten beseitigt werden.

Art. 28. Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generaloberen, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchen- gesetze und insbesondere des Konziliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hindernis die Regel des Ordens des Institutes, der Kongregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden ins Noviziat und zur Gelübde-Ablegung zulassen. Dies alles hat auch von den weiblichen Orden insoweit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.

Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es freistehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Kongregationen beiderlei Geschlechts nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen setzen.

Art. 29. Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben und ihr Eigentum wird hinsichtlich alles dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverleßlich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von seiten des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Konzilium von Trient den Bischöfen ver- liehen hat.

Art. 30. Die Verwaltung der Kirchengüter wird von denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Se. Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl, als auch Se. Majestät der Kaiser oder jene, welche dieselben hiermit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Art. 31. Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigentum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Sr. kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfonds werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen geteilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlenden wird Se. Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja, wofern die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar größere

Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfonds einzig allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

Art. 32. Das Erträgnis der erledigten Pfründen wird, insoweit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zufallen, und Se. Majestät überweist demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bistümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchsthre Vorgänger im Königreiche Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Teilen des Kaisertums, wo kein Religionsfond besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine gemischte Kommission bestellt werden und die Güter des Bistums, sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwaltet, über welche der heilige Vater und Se. Majestät Sich einzuverstehen gedenken.

Art. 33. Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des östreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaisertume wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Se. Heiligkeit auf Verlangen Sr. Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen und allen und jedem auszufolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen. Zugleich erklärt Se. Majestät, daß diese Bezüge, ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte, wie die Zehente, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.

Art. 34. Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gutgeheißenen Disziplin geleitet und verwaltet werden.

Art. 35. Alle in dem Kaisertume Osterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, insoweit sie diesem feierlichen Vertrage widersprechen, für durch denselben aufgehoben anzusehen, und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Deshalb verheißten beide vertragsschließenden Teile, daß sie und ihre Nachfolger alles und jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Wofern sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Se. Heiligkeit und Se. kaiserliche Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.

Art. 36. Die Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages wird binnen zwei Monaten, von dem diesen Artikeln beigefügten Tage an gerechnet, oder wenn es möglich ist, auch früher stattfinden.

Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und beide ihr Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Wien am 18. August im Jahre des Heiles 1855.

Mich. Kard.

Jos. Othm.

Viale-Prel. m. p.

von Rauscher m. p.

(L. S.)

Erzbischof von Wien. (L. S.)

123. Antwort des Kaisers Napoleon auf die Glückwünsche
des Senats-Präsidenten zur Geburt des Thronerben.

16. März 1856.

Der Senat hat meine Freude geteilt, als er vernahm, daß der Himmel mir einen Sohn gegeben hatte, und Sie haben die Geburt eines Kindes von Frankreich als ein glückliches Ereignis begrüßt. Es geschieht mit Absicht, daß Ich Mich dieses Wortes bediene. In der That hatte der Kaiser Napoleon, mein Oheim, der auf das durch die Revolution geschaffene neue System alles anwandte, was die alte Regierungsform Großes und Erhabenes hatte, diese alte Benennung der Kinder von Frankreich wieder angenommen. Denn wirklich, wenn ein zur Fortpflanzung eines nationalen Systems bestimmter Erbe geboren wird, so ist dieses Kind nicht bloß der Sprößling einer Familie, sondern es ist in Wahrheit auch der Sohn des gesamten Landes, und dieser Name deutet ihm seine Pflichten an. War dieses wahr unter der alten Monarchie, die mehr ausschließlich die bevorrechteten Klassen repräsentierte, mit wie viel mehr Grund gegenwärtig, wo der Souverän der Erwählte der Nation ist, der erste Bürger des Landes und der Vertreter der Interessen aller! Ich danke Ihnen für die Wünsche, die Sie kund geben für dieses Kind von Frankreich und für die Kaiserin.

Antwort des Kaisers an den Präsidenten des gesetzgebenden Körpers.

Ich bin sehr gerührt über die Kundgebung Ihrer Gefühle bei der Geburt des Sohnes, den die Fürsorgung Mir zu gewähren so gütig war. Sie haben in ihm die Hoffnung, in die man sich gern einwiegt, der beständigen Dauer eines Systems begrüßt, das man als die sicherste Bürgschaft der allgemeinen Interessen des Landes betrachtet, aber die einmütigen Freudenrufe, die seine Wiege umgaben, hindern Mich nicht, über das Geschick derjenigen nachzudenken, die sowohl an dem nämlichen Orte, als in ähnlichen Umständen geboren worden sind. Wenn ich hoffe, daß sein Los glücklicher sein werde, so thue Ich dieses zunächst, weil Ich der Fürsorgung vertrauend an ihrem Schutze nicht zweifeln kann, indem Ich sie durch ein Zusammenwirken außerordentlicher Umstände alles das wieder aufrichten sehe, was ihr vor vierzig Jahren zu stürzen gefallen hatte, gleichsam, als hätte sie durch das Martyrertum und durch das Unglück eine neue, aus den Reihen des Volkes hervorgegangene Dynastie alt machen wollen. Dann hat auch die Geschichte Lehren, die ich nicht vergessen werde. Sie sagt mir einerseits, daß man nie die Gunstbezeigungen des Glücks mißbrauchen muß; andererseits, daß eine Dynastie nur dann Aussicht auf Dauer hat, wenn sie ihrem Ursprunge treu bleibt, indem sie sich einzig mit den Volksinteressen beschäftigt, für die sie geschaffen worden ist. Dieses Kind, welches in seiner Wiege der Friede, der sich vorbereitet, der Segen des heiligen Vaters, hergelangt durch die Electricität eine Stunde nach seiner Geburt, und endlich die Jubelrufe dieses französischen Volkes weihen, das der Kaiser so sehr geliebt hat, dieses Kind, sage ich, wird würdig sein, ich hoffe es, der seiner harrenden Geschichte. Ich danke Ihnen für die Wünsche, die Sie ihm und der Kaiserin widmen.

124. Friede zu Paris. 30. März 1856.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Rußen, der König von Sardinien und der Kaiser der Ottomanen, befehlet von dem

Wunsche, dem Unheil des Krieges ein Ziel zu setzen, und in der Absicht, der Wiederkehr der Verwickelungen, woraus derselbe hervorgegangen, vorzubeugen, haben beschlossen, sich mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich über die Grundlagen der Wiederherstellung und Befestigung des Friedens zu verständigen und durch wirksame und gegenseitige Bürgschaften die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reichs sicherzustellen. Zu diesem Ende haben Ihre gedachten Majestäten zu Bevollmächtigten ernannt, (folgen die Namen).

Die Bevollmächtigten haben sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel verständigt:

Art. 1. Von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an wird auf ewige Zeiten Friede und Freundschaft bestehen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Sr. Majestät dem Sultan einerseits, und Sr. Majestät dem Kaiser aller Rußen andererseits, so wie zwischen ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und respektiven Unterthanen.

Art. 2. Da der Friede zwischen den genannten Majestäten glücklich hergestellt worden ist, so werden die während des Krieges besetzten oder eroberten Territorien von beiden Theilen geräumt werden. Spezielle Uebereinkommen werden die Art der Räumung ordnen, die so schnell, als es sich thun läßt, stattfinden soll.

Art. 3. Sr. Majestät der Kaiser aller Rußen verpflichtet sich, Sr. Majestät dem Sultan die Stadt und Citadelle von Karz, sowie die anderen Punkte des ottomanischen Gebietes, wieder zurückzuerstatten, in deren Besitz sich die russischen Truppen befinden.

Art. 4. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der König von Sardinien und der Sultan verpflichten sich, Sr. Majestät dem Kaiser aller Rußen die Städte und Häfen von Sebastopol, Balaklava, Kamiesch, Cupatoria, Kertsch, Jenikale, Kinburn und alle anderen Punkte zurückzugeben, die im Besitze der alliirten Truppen sind.

Art. 5. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Rußen, der König von Sardinien und der Sultan erteilen denjenigen ihrer Unterthanen, welche sich durch irgend welche Beteiligung an den Kriegereignissen zu gunsten des Gegners kompromittirt haben, volle Amnestie.

Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß diese Amnestie sich auf diejenigen Unterthanen der kriegführenden Parteien erstrecken soll, welche während des Krieges ihr früheres Dienstverhältnis bei einem der andern kriegführenden fortgesetzt haben.

Art. 6. Die Kriegsgefangenen werden sofort gegenseitig ausgeliefert.

Art. 7. Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Oestreich, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der Kaiser aller Rußen und Se. Majestät der König von Sardinien erklären die Hohe Pforte theilhaftig der Vorteile des öffentlichen europäischen Rechts und des europäischen Konzerts. Ihre Majestäten verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des ottomanischen Reichs zu achten, garantieren gemeinschaftlich die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung und werden demgemäß jeden Akt, welcher dem entgegen wäre, als eine Frage des allgemeinen Interesses ansehen.

Art. 8. Wenn zwischen der Hohen Pforte und einer oder mehrerer der andern kontrahierenden Mächte Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche ihre Beziehungen zu stören drohen, so wird die Pforte und jede dieser Mächte vor Anwendung von Gewaltmaßregeln die andern kontrahierenden Mächte

in den Stand setzen, diesem Außersten durch ihre Vermittelung vorzubeugen.

Art. 9. Nachdem Se. Kaiserliche Majestät der Sultan in seiner beständigen Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen einen Firman erlassen hat, welcher die Lage derselben ohne Unterschied der Religion oder der Abstammung verbessernd, seine großmüthigen Gesinnungen gegen die christliche Bevölkerung des Reichs beweist, so hat er beschlossen, den gedachten Firman, welcher ein freier Ausfluß seines souveränen Willens ist, den kontrahierenden Mächten mitzutheilen, um einen neuen Beweis seiner desfallsigen Gesinnungen zu geben.

Die kontrahierenden Mächte konstatieren den hohen Wert dieser Mittheilung. Es ist wohl verstanden, daß dieselbe in keinem Falle den genannten Mächten das Recht geben kann, sich, sei es kollektiv oder einzeln, in die Beziehungen Sr. Majestät des Sultans zu seinen Unterthanen, noch in die innere Verwaltung seines Reiches einzumischen.

Art. 10. Der Vertrag vom 13. Juli 1841, welcher die alte Regel des ottomanischen Reichs betreffs der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen aufrecht erhält, ist gemeinschaftlich revidiert worden.

Der in dieser Beziehung und diesem Prinzip gemäß zwischen den hohen kontrahierenden Parteien abgeschlossene Akt ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrag annektiert und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Wert haben, als wenn er in denselben vollständig aufgenommen wäre.

Art. 11. Das Schwarze Meer ist neutralisiert: der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sind seine Gewässer und Häfen förmlich und auf ewig den Kriegslaggen der Uferstaaten sowohl, als aller anderen Mächte unterjagt, die in den Art. 14 und 19 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausnahmefälle ausgenommen.

Art. 12. Frei von aller Beschränkung wird der Handel in den Häfen und Gewässern des Schwarzen Meeres nur den Gesundheits-, Zoll- und Polizeiverordnungen unterworfen sein, die in einem der Entwicklung der Handelsbeziehungen günstigen Geiste abgefaßt werden.

Um den Handels- und Schiffsinteressen aller Nationen die wünschenswerte Sicherheit zu geben, werden Rußland und die hohe Pforte in allen ihren im Uferbezirk des Schwarzen Meeres gelegenen Häfen, den Prinzipien des internationalen Rechtes gemäß, Konsuln zulassen.

Art. 13. Da das Schwarze Meer dem Wortlaute des Artikels 11 gemäß neutralisiert ist, so ist die Aufrechterhaltung oder Errichtung von militärisch-maritimen Arsenalen in dessen Uferbezirk unnötig und zwecklos. Se. Majestät der Kaiser aller Rußen und Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichten sich deshalb, auf diesem Litorale kein militärisch-maritimes Arsenal zu errichten oder zu behalten.

Art. 14. Nachdem Ihre Majestäten der Kaiser aller Rußen und der Sultan eine Konvention abgeschlossen haben, um die Stärke und Zahl der leichten, zum Dienste ihrer Küsten notwendigen Schiffe zu bestimmen, deren Unterhaltung im Schwarzen Meere sie sich vorbehalten, so ist diese Konvention dem gegenwärtigen Vertrage annektiert worden und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Wert haben, als wenn sie in denselben vollständig aufgenommen wäre. Sie kann ohne die Zustimmung der Mächte, Unterzeichner des gegenwärtigen Vertrages, weder annulliert, noch modifiziert werden.

Art. 15. Nachdem die Wiener Kongreßakte die Prinzipien festgestellt hat, welche die Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchströmenden Flüssen regeln, so verabreden die kontrahierenden Mächte, daß diese Prinzipien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, daß diese Disposition zukünftig einen Teil des öffentlichen europäischen Rechts ausmacht, und sie stellen dieselbe unter ihre Garantie.

Die Schifffahrt auf der Donau kann keiner Beschränkung oder Abgabe

unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den in den folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen vorgesehen sind. Infolgedessen wird keine Abgabe erhoben werden können, die sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waren. Die Polizei- und Quarantänereglements zur Sicherheit der Staaten, die dieser Fluß trennt oder durchströmt, werden derart abgefaßt sein, daß sie die Zirkulation der Schiffe so viel als thunlich begünstigen. Außer diesen Reglements wird kein anderes Hindernis, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegengesetzt.

Art. 16. Zu diesem Zwecke, die Dispositionen des vorhergehenden Artikels zu verwirklichen, wird eine Kommission, in welcher Preußen, Osterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und die Türkei durch je einen Abgesandten repräsentiert sein werden, mit der Bezeichnung und der Ausföhrung der Arbeiten beauftragt werden, die von Jassicha an notwendig sind, um die Mündungen der Donau, sowie die Teile des daran stoßenden Meeres von dem die Passage hindernden Sande und anderen Hemmnissen zu befreien, damit dieser Teil des Flusses und die erwähnten Teile des Meeres sich in dem für die Schifffahrt möglichst günstigen Zustande befinden.

Um die Kosten dieser Arbeiten und der, die Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt an den Donaumündungen bezweckenden Etablissemens zu decken, sollen bestimmte Abgaben, welche die Kommission nach Stimmenmehrheit festsetzt, erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in dieser Beziehung, wie in allen anderen, die Flaggen aller Nationen auf dem Fuß einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Kommission wird bestellt werden und aus Abgesandten Osterreichs, Bayerns, der Hohen Pforte und Württembergs bestehen (einer für jede dieser Mächte), denen sich die Kommissare der drei Donau-Fürstentümer, nachdem die Pforte deren Ernennung gutgeheißen hat, anschließen werden. Diese Kommission, die permanent sein wird, wird 1) die Fluß-, Schifffahrts- und Polizeireglements ausarbeiten; 2) die Beschränkungen beseitigen, von welcher Natur sie auch sein mögen, die sich der Anwendung der Dispositionen des Wiener Vertrages auf die Donau noch entgegenstellen; 3) die auf dem ganzen Laufe des Flusses notwendigen Arbeiten anordnen und ausführen lassen, und 4) nach Auflösung der europäischen Kommission über die Aufrechterhaltung der Schifffahrt der Donaumündungen und der Teile des daranstoßenden Meeres wachen.

Art. 18. Man hat sich geeinigt, daß die europäische Kommission ihre Aufgabe gelöst und die Flußkommission ihre in dem vorhergehenden Artikel unter 1 und 2 bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beendet haben müssen. Die zur Konferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrages, von dieser Thatsache benachrichtigt, werden, nachdem sie davon Akt genommen, die europäische Kommission auflösen, und die permanente Flußkommission wird alsdann die nämlichen Befugnisse erhalten, wie die, mit welchen die europäische Kommission bis dahin bekleidet war.

Art. 19. Um die Ausföhrung der durch gemeinschaftliches Übereinkommen und nach oben angedeuteten Prinzipien aufgestellten Reglements zu sichern, wird jede der kontrahierenden Mächte das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den Donaumündungen zu jeder Zeit stationieren zu lassen.

Art. 20. Im Austausch gegen die im Artikel 4 des gegenwärtigen Vertrages aufgezählten Städte, Häfen und Gebiete und zur besseren Sicherung der Schifffahrt auf der Donau willigt Se. Majestät der Kaiser aller Rußen in eine Rektifikation seiner Grenze in Bessarabien. Die neue Grenze wird am Schwarzen Meere, einen Kilometer ostwärts vom See Burna Sola, beginnen, die Straße von Atermann senkrecht erreichen, diese Straße bis zum Trajans-Thale verfolgen, südwärts an Bolgrad vorbeilaufen, längs des

Flusses Jalpuet bis zur Höhe von Saratska hinauf gehen und bei Katambri am Pruth enden. Stromaufwärts von diesem Punkte aus wird die alte Grenze zwischen den beiden Reichen keine Veränderung erleiden. Abgesandte der kontrahierenden Mächte werden im einzelnen die neue Grenzscheide feststellen.

Art. 21. Das von Rußland abgetretene Gebiet wird dem Fürstentume Moldau unter der Oberherrlichkeit der hohen Pforte hinzugefügt werden.

Die Bewohner dieses Gebietes werden die nämlichen Rechte und Privilegien genießen, die den Fürstentümern zugesichert sind, und während eines Zeitraums von drei Jahren wird es ihnen erlaubt sein, unter freier Verfügung über ihr Eigentum ihr Domizil anderwärts aufzuschlagen.

Art. 22. Die Fürstentümer Walachei und Moldau werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie der kontrahierenden Mächte die Privilegien und Immunitäten zu genießen, in deren Besitz sie sind. Kein ausschließlicher Schutz wird über sie von einer der garantierenden Mächte ausgeübt werden. Es wird kein besonderes Recht der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten bestehen.

Art. 23. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, den genannten Fürstentümern eine unabhängige und nationale Verwaltung, so wie die vollkommene Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt zu erhalten. Die jetzt in Kraft befindlichen Gesetze und Statuten werden revidiert werden. Um eine vollständige Übereinstimmung betreffs dieser Revision zu erzielen, wird eine spezielle Kommission, über deren Zusammensetzung die hohen kontrahierenden Mächte sich verständigen werden, mit einem Kommissar der Hohen Pforte in Bukarest ohne Verzug zusammentreten.

Diese Kommission wird zur Aufgabe haben, sich über den gegenwärtigen Zustand der Fürstentümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen.

Art. 24. Se. Majestät der Sultan verspricht, in jeder der beiden Provinzen sofort einen Divan ad hoc zusammenzuberufen, derart zusammengesetzt, daß er die genaueste Vertretung der Interessen aller Klassen der Gesellschaft in sich faßt. Diese Divans sind berufen, die Wünsche der Bevölkerungen betreffs der definitiven Organisation der Fürstentümer auszudrücken.

Eine Instruktion des Kongresses wird die Beziehungen der Kommission zu diesen Divans ordnen.

Art. 25. Die Kommission wird die von beiden Divans ausgesprochene Meinung erwägen und das Resultat ihrer eigenen Arbeit ohne Verzug dem gegenwärtigen Orte der Konferenzen zustellen. Das End-Einverständnis mit der oberherrlichen Macht wird durch eine in Paris zwischen den hohen kontrahierenden Parteien abzuschließende Konvention festgestellt werden, und ein Hattischerif wird den Stipulationen der Konvention gemäß die Organisation dieser zukünftig unter die Kollektivgarantie der unterzeichnenden Mächte gestellten Provinzen definitiv regeln.

Art. 26. Man ist übereingekommen, daßes in den Fürstentümern eine bewaffnete Gewalt geben wird, zu dem Zweck organisiert, die Sicherheit im Innern und nach außen hin aufrecht zu erhalten. Keine Beschränkung wird den außerordentlichen Verteidigungsmaßregeln entgegengesetzt werden können, die sie, in Übereinstimmung mit der Hohen Pforte, zur Abweisung eines jeden fremden Angriffs zu nehmen berufen sein werden.

Art. 27. Wenn die innere Ruhe der Fürstentümer bedroht oder gefährdet werden sollte, so wird die hohe Pforte sich mit den übrigen kontrahierenden Mächten über die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung zu nehmenden Maßregeln verständigen. Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einstimmung dieser Mächte nicht statthaben.

Art. 28. Das Fürstentum Serbien wird fortfahren, von der Hohen Pforte

abhängig zu sein, gemäß den kaiserlichen Hats, welche seine, zukünftig unter die Kollektivgarantie der Mächte gestellten Rechte und Immunitäten festsetzen. Infolge dessen wird dieses Fürstentum seine unabhängige und nationale Verwaltung, so wie die vollständige Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt behalten.

Art. 29. Das Garnisonsrecht der Hohen Pforte, so wie es durch frühere Reglements festgestellt ist, wird aufrecht erhalten. Keine bewaffnete Intervention wird in Serbien stattfinden können, ohne vorherige Übereinstimmung der hohen kontrahierenden Mächte.

Art. 30. Se. Majestät der Kaiser aller Rußen und Se. Majestät der Sultan behalten ihre asiatischen Besitzungen in ihrer Integrität in demjenigen Umfange, wie er vor dem Bruch gesetzlich bestand. Um jeder lokalen Streitigkeit vorzubeugen, wird die Grenzscheide verifiziert, und wenn nötig, rektifiziert werden, ohne daß jedoch ein Gebietsnachteil für eine oder die andere der beiden Parteien daraus entstehen kann. Zu diesem Zwecke wird eine gemischte Kommission, bestehend aus zwei russischen Kommissaren, zwei ottomanischen Kommissaren, einem französischen Kommissar und einem englischen Kommissar, an Ort und Stelle unverzüglich nach Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem russischen Hofe und der Hohen Pforte gesandt werden. Ihre Arbeit muß in dem Zeitraum von acht Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, beendet sein.

Art. 31. Die während des Krieges von den Truppen Ihrer Majestäten des Kaisers von Osterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und des Königs von Sardinien, in Folge von Verträgen, abgeschlossen in Konstantinopel am 12 März 1854 zwischen Frankreich, Großbritannien und der Hohen Pforte, am 14. Juni des nämlichen Jahres zwischen Osterreich und der Hohen Pforte und am 15. März 1855 zwischen Sardinien und der Hohen Pforte, besetzten Gebiete werden nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages geräumt werden, sobald als es geschehen kann. Die Termine und die Ausführungsmittel werden der Gegenstand einer Übereinkunft zwischen der Hohen Pforte und den Mächten, deren Truppen ihr Gebiet okkupieren, sein.

Art. 32. Bis zur Erneuerung oder Ersetzung der Verträge oder Konventionen, die zwischen den kriegführenden Mächten vor dem Kriege bestanden, wird der Aus- und Einfuhrhandel gegenseitig auf dem Fuße der vor dem Kriege Kraft habenden Reglements stattfinden, und ihre resp. Unterthanen werden in allen anderen Angelegenheiten auf dem Fuße der am meisten begünstigten Nationen behandelt werden.

Art. 33. Die am heutigen Tage zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einerseits und Sr. Majestät dem Kaiser aller Rußen andererseits abgeschlossene Konvention bezüglich der Mandsinseln ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrage annerknt und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Wert haben, als wenn sie in denselben aufgenommen wäre.

Art. 34. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert, und sollen die Ratifikationen binnen vier Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, zu Paris ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigelegt.

Geschehen Paris, den 30. März 1856.

(L. S.) gez. Manteuffel. M. C. d'Hayfeldt. Buol-Schauenstein. Hübner. A. Walewski. Bourqueney. Clarendon. Comley. Orloff. Brunnow. Cavour. D. Billamarina. Ali. Mehemed Djémil.

Transitorischer Zusatzartikel.

Die Bestimmungen der heute gezeichneten Meerengen-Konvention finden auf diejenigen Kriegsfahrzeuge keine Anwendung, welche von den kriegführenden Mächten zur Räumung der von ihren Armeen besetzten Gebiete seewärts verwendet werden; aber unmittelbar nach beendigter Räumung treten diese Bestimmungen in volle Kraft.

Geschehen zu Paris, den 30. März 1856.

125. Entwurf zum Sicherheitsgesetz in Frankreich.

18. Januar 1858.

Art. 1. Bestraft wird mit Gefängnis von einem bis zu 5 Jahren und einer Geldbuße von 500 bis 10000 Fr. jeder, welcher öffentlich, in irgend einer Weise zu den in Art. 86 und 87 des Strafgesetzbuchs bestraften Verbrechen aufgefordert hat, wosfern diese Aufforderung nicht von Erfolg begleitet war.

Art. 2. Bestraft wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis 2000 Fr. jeder, welcher in der Absicht, den öffentlichen Frieden zu stören oder zu Haß und Verachtung gegen die Regierung des Kaisers aufzureizen, Umtriebe gemacht oder Einverständnisse im Innern oder im Auslande unterhalten hat.

Art. 3. Jeder, der, ohne gesetzlich davon bevollmächtigt zu sein, anfertigt, verkauft oder verteilt:

1. Mordmaschinen, welche durch Explosion oder auf andere Weise wirken;
2. Knallpulver, gleichviel, von welcher Zusammensetzung, wird mit Gefängnis von einem halben bis zu 5 Jahren und einer Geldbuße von 50 bis 3000 Fr. bestraft

Dieselbe Strafe ist anwendbar auf jeden, der als Fehler oder unbevollmächtigter Träger der oben genauer bezeichneten Gegenstände betroffen wird. Diese Strafen werden unbeschadet derjenigen verhängt, denen die Schuldigen als Urheber oder Mitschuldige aller anderen Verbrechen oder Vergehen etwa verfallen sollten.

Art. 4. Den durch Anwendung obiger Artikel verurteilten Personen können gänzlich oder teilweise die in Art. 42 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Rechte auf eine Zeitdauer entzogen werden, welche der Länge der verhängten Gefängnisstrafe gleichkommt.

Art. 5. Jeder, der wegen eines der in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Vergehen bestraft ist, kann durch Maßregeln im Interesse der allgemeinen Sicherheit in einem der Departements des Kaisertums oder in Algerien interniert oder aus dem französischen Gebiete ausgestoßen werden.

Art. 6. Dieselben Maßregeln im Interesse der allgemeinen Sicherheit können auf die Personen angewendet werden, welche wegen Verbrechen und Vergehen verurteilt wurden, die vorgesehen sind:

1. in den Art. 86—101, 153, 154 § 1, 209—211, 213—221 des Strafgesetzbuchs;
2. in den Art. 3, 5, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1834 über Kriegswaffen und Munitionen;
3. in dem Gesetze vom 7. Juni 1848 über Zusammenrottungen;
4. in den Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1849.

Art. 7. Interniert in allen Departements des Kaisertums oder vom französischen Gebiete ausgestoßen kann jeder werden, welcher durch eine Maßregel im Interesse der allgemeinen Sicherheit infolge der Ereignisse vom Mai oder Juni 1848, Juni 1849 oder Dezember 1851 verurteilt, interniert, vertrieben oder deportiert worden, und welcher durch schwere Thatsache aufs neue als der öffentlichen Sicherheit gefährlich bezeichnet wird.

Art. 8. Jede in Algerien internierte oder vom französischen Gebiet verbannte Person, welche nach Frankreich ohne Erlaubnis zurückkehrt, kann in eine Straf-Kolonie, entweder in Algerien, oder in einer anderen französischen Provinz gebracht werden.

126. Schreiben Orfinis. 11. Februar 1858.

An Napoleon III. Kaiser der Franzosen.

Die Aussagen, welche ich gegen mich selber in diesem bei Gelegenheit des Attentats vom 14. Januar anhängig gewordenen Prozesse gemacht habe, sind hinreichend, um mich in den Tod zu schicken, und ich werde denselben erdulden, ohne um Gnade nachzusuchen, sowohl deshalb, weil ich mich nicht vor demjenigen demütigen will, der die Freiheit meines unglücklichen Vaterlandes im Entstehen gemordet hat, als auch, weil in der Lage, in der ich mich befinde, der Tod für mich eine Wohlthat ist. Am Ziele meiner Laufbahn will ich dessen ungeachtet den letzten Versuch wagen, um Italien zu Hilfe zu kommen, für dessen Unabhängigkeit ich bis auf diesen Tag allen Gefahren getrotzt und zu allen Opfern bereitwillig die Hand geboten habe. Dieselbe bildet das unablässige Ziel meiner heftigsten Wünsche, und dieser letzte Gedanke ist es denn auch, welchen ich in den Worten, die ich an Ew. Majestät richte, niederlegen will. Um das jezige Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, muß Italien unabhängig gemacht, oder es müssen die Ketten, unter denen Oesterreich es in Sklaverei hält, fester geschmiedet werden. Fordere ich für Italiens Befreiung, daß das Blut der Franzosen für die Italiener vergossen werden sollte? Nein, so weit gehe ich nicht! Italien verlangt bloß, daß Frankreich nicht gegen dasselbe interveniere; es verlangt, daß Frankreich Deutschland nicht gestatte, Oesterreich in den Kämpfen, die alsbald erfolgen werden, zu unterstützen. Und dieses eben ist es, was Ew. Majestät thun können, wenn Sie wollen. Von diesem Willen hängen das Wohlergehen oder die Unglücksfälle meines Vaterlandes, das Leben oder der Tod einer Nation ab, welcher Europa zum großen Theil seine Civilisation verdankt. Dieses ist die Bitte, die ich aus meinem Kerker an Ew. Majestät richte, indem ich nicht ganz daran verzweifle, daß meine schwache Stimme Gehör finden werde. Ich beschwöre Ew. Majestät, dem Vaterlande die Unabhängigkeit wieder zu geben, die dessen Kinder 1849 durch den Fehler der Franzosen selbst verloren haben. Mögen Ew. Majestät Sich erinnern, daß die Italiener, unter denen auch mein Vater war, mit Freuden ihr Blut für Napoleon den Großen überall, wohin er sie zu führen beliebte, vergossen haben; mögen Sie dessen eingedenk sein, daß sie ihm treu blieben bis zu seinem Sturze, mögen Sie nicht vergessen, daß, so lange Italien nicht unabhängig ist, die Ruhe Europas, sowie die Ihrige, nur eine Chimäre ist! Mögen Ew. Majestät dem letzten Zurufe eines Patrioten auf den Stufen des Schafottes nicht das Ohr verschließen! Mögen Sie mein Vaterland befreien, und die Segenswünsche von 25 Millionen Bürgern werden Ihnen in die Nachwelt folgen!

Aus dem Gefängnisse Mazas, den 11. Februar 1858.

Felix Orfini.

127. Thronrede Victor Emanuels. 10. Januar 1859.

Meine Herren Senatoren! Meine Herren Deputierten!

Das seit einem Jahre bestehende neue Parlament hat weder meine Hoffnungen, noch meine Erwartungen getäuscht. Dank seiner loyalen und aufgekärten Mitwirkung, haben wir die Schwierigkeiten der inneren und aus-

wärtigen Politik besiegt und so jene großen Grundsätze der Nationalität und des Fortschrittes, auf welchen unsere freien Einrichtungen ruhen, noch mehr befestigt.

Stets auf diesem selben Wege fortschreitend, werden Sie in diesem Jahre neue Verbesserungen auf den verschiedenen Gebieten der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung einführen. Meine Minister haben Ihnen im vorigen Jahre mehrere auf die Rechtspflege bezügliche Entwürfe vorgelegt. Indem ich sehe, wie Sie die unterbrochene Prüfung dieser verschiedenen Entwürfe wieder aufnehmen, hege ich das Vertrauen, daß Sie in dieser Session für die Neubildung der Magistratur, für die Institution der Assisenhöfe und für die Revision der Zivil-Prozeß-Ordnung Sorge tragen werden. Sie werden abermals die Aufgabe haben, über die Reform der Gemeinde- und Provinzial-Verwaltung zu beraten, und die so heißen Wünsche, welche diese Reform allerwärts erweckt hat, werden für Sie ein Sporn sein, ihnen vorzugsweise Ihre ganze Sorgfalt zuzuwenden. Es werden Ihnen ferner einige Modificationen des Gesetzes über die National-Garde zur Prüfung vorgelegt werden, damit Sie, ohne die Grundlagen dieser edlen Einrichtung anzutasten, dieselbe in jener Weise vervollkommen können, wie es nach den Lehren der Erfahrung am angemessensten ist, um ihre Thätigkeit zu allen Zeiten wirksamer zu machen. Die Handels-Krisis, welcher zu entgehen unserem Lande nicht gelungen ist, und das Unheil, welches unseren Haupt-Industriezweig zweimal betroffen hat, vermindert notwendig die Staats-Einkünfte und verhinderten bis jetzt die Verwirklichung der von uns gehegten Hoffnungen, daß wir im Stande sein würden, ein vollständiges Gleichgewicht zwischen den öffentlichen Ausgaben und Einkünften herzustellen. Das darf Sie jedoch nicht verhindern, bei Prüfung des nächsten Budgets die Bedürfnisse des Staates mit den Anforderungen einer strengen Sparsamkeit in Einklang zu bringen.

Meine Herren Senatoren! Meine Herren Deputierten!

Der Horizont, inmitten dessen das neue Jahr beginnt, ist nicht völlig unbewölkt. Diese Wolken werden in keiner Weise etwas an der gewohnten Sorgfalt ändern, mit der Sie Ihren parlamentarischen Arbeiten obliegen. Lassen Sie uns, durch die Erfahrungen der Vergangenheit ermutigt, entschlossen dem entgegengehen, was uns die Zukunft bringen mag. Diese Zukunft wird gedeihlich sein; denn unsere Politik ruht auf der Gerechtigkeit und auf der Freiheits- und Vaterlandsliebe. Obgleich unser Land in Bezug auf die Gebiets-Ausdehnung klein ist, so ist es ihm doch gelungen, sich durch die Größe der Ideen, welche es vertritt, und durch die Teilnahme, welche es einflößt, ein großes Ansehen im Rate Europas zu erringen. Diese Lage ist nicht ohne Gefahren; denn während wir die Verträge achten, können wir doch nicht unempfindlich gegen den Schmerzensruf sein, der von so vielen Punkten Italiens zu unserem Ohr dringt. Stark durch die Eintracht, und voll Vertrauen zu unserem guten Rechte, sehen wir mit Vorsicht und getrosten Mutes den Rathschlüssen der göttlichen Fürsorge entgegen.

128. Manifest des Kaisers von Osterreich über den Krieg mit Sardinien. 28. April 1859.

An Meine Völker! Ich habe Meiner treuen und tapfern Armee den Befehl gegeben, den von dem Nachbarstaate Sardinien seit einer Reihe von Jahren ausgehenden, in der jüngsten Zeit auf ihrem Höhepunkt angelangten Anfeindungen unbestreitbarer Rechte Meiner Krone und des unverletzten Bestandes des Mir von Gott anvertrauten Reiches ein Ziel zu setzen. Ich erfüllte damit eine schwere, aber unvermeidliche Regentspflicht. Ruhig in meinem Gewissen, kann Ich zu Gott dem Allmächtigen aufblicken und Mich

Seinem Richter sprache unterwerfen. Ich stelle getrost Meinen Entschluß der unparteiischen Beurteilung der Mit- und Nachwelt anheim; der Zustimmung Meiner treuen Völker bin Ich gewiß. Als vor mehr denn 10 Jahren der gleiche Feind, mit Verletzung alles Völkerrechts und Kriegsbrauches, ohne irgend eine ihm gegebene Veranlassung, nur in der Absicht, das lombardisch-venetianische Königreich an sich zu reißen, in das Gebiet desselben mit Heeresmacht einfiel, als er, zweimal von Meinem Heere nach ruhmwürdigem Kampfe aufs Haupt geschlagen der Macht des Siegers preisgegeben war, übte Ich nur Großmut und reichte die Hand zur Versöhnung. Ich habe keinen Zoll breit seines Landes Mir angeeignet, kein Recht, welches der Krone von Sardinien im Kreise der europäischen Völkerfamilie zukommt, angetastet; Ich habe keine Gewähr gegen die Wiederholung ähnlicher Ereignisse Mir ausbedungen; in der Hand der Versöhnung, die Ich aufrichtig darreichte, und die angenommen ward, habe ich sie allein zu finden geglaubt. Dem Frieden brachte ich das Blut zum Opfer, welches von Meinem Heere für Osterreichs Ehre und Recht vergossen wurde. Die Antwort auf diese, in der Geschichte wohl einzig dastehende Schonung war die ungesäumte Fortsetzung der Feindschaft, eine von Jahr zu Jahr sich steigende, mit allen Mitteln der Treulosigkeit ausgerüstete Agitation gegen die Ruhe und das Wohl Meines lombardisch-venetianischen Königreichs. Wohl wissend, was Ich dem kostbaren Gute des Friedens für Meine Völker und für Europa schuldig bin, trat Ich auch diesen neuen Anfeindungen mit Geduld entgegen. Sie erschöpfte sich nicht, als die unpassenden Maßregeln, welche Ich in der jüngsten Zeit, durch das Übermaß wählerischer Aufreizung an den Grenzen Meiner italienischen Lande und innerhalb derselben für deren Sicherheit zu treffen gezwungen war, neuerdings als Anlaß zu gesteigertem feindlichen Auftreten benützt wurden. Der wohlwollenden Vermittelung befreundeter Großmächte für die Erhaltung des Friedens bereitwillig Rechnung tragend, willigte Ich in die Teilnahme an einem Kongresse der fünf Großmächte. Die von der königlich großbritannischen Regierung als Grundlage der Kongreß-Beratung vorgeschlagenen und Meiner Regierung übermittelten vier Punkte nahm Ich unter Bedingungen an, wie sie nur geeignet sein konnten, das Werk eines wahren, aufrichtigen und dauerhaften Friedens zu fördern. In dem Bewußtsein, daß kein Schritt von seiten Meiner Regierung geschehen, der nur im entferntesten zur Störung des Friedens hätte führen können, stellte Ich aber gleichzeitig das Verlangen, daß jene Macht vorläufig entwaffne, welche die Schuld an den Wirren und an der Gefahr der Friedensstörung trägt. Auf das Andrängen befreundeter Mächte gab Ich endlich Meine Zustimmung zu dem Vorschlage einer allgemeinen Entwaffnung. Die Vermittelung scheiterte an der Unannehmbarkeit der Bedingungen, an welche Sardinien seine Einwilligung band. So blieb nur noch ein Schritt zur Erhaltung des Friedens übrig. Ich ließ unmittelbar an die königlich sardinische Regierung die Forderung richten, ihre Armee auf den Friedensfuß zu setzen und die Freischaren zu entlassen. Sardinien hat diesem Begehren nicht entsprochen. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, wo nur noch in der Entscheidung der Waffen das Recht seine Geltung suchen muß. Ich habe meiner Armee den Befehl gegeben in Sardinien einzurücken. Ich kenne die Tragweite dieses Schrittes, und wenn je die Regentensorgen schwer auf Mir lasteten, so ist es in diesem Augenblicke. — Der Krieg ist eine Geißel der Menschheit, Ich sehe mit bewegter Brust, wie sie Tausende Meiner treuen Unterthanen an Leben und Gut zu treffen droht; Ich fühle tief, welche schwere Prüfung gerade jetzt der Krieg für mein Reich ist, das auf der Bahn geordneter innerer Entwicklung fortschreitet und für diese der Fortdauer des Friedens bedarf. Allein das Herz des Monarchen muß schweigen, wo nur noch Ehre und Pflicht gebieten. An der Grenze steht bewaffnet der Feind, im Bunde mit der Partei des allgemeinen Umsturzes und mit dem offenen

Blanc, Oesterreichs Besitz in Italien an sich zu reißen. Zu seiner Unterstützung setzt der Herrscher Frankreichs, der unter nichtigen Vorwänden in die völkerrechtlich geregelten Verhältnisse der italienischen Halbinsel sich einmischet, seine Truppen in Bewegung; Abteilungen derselben haben bereits die Grenzen Sardinien's überschritten. Ernste Zeiten sind schon über die Krone weggegangen, die Ich von Meinen Ahnen fleckenlos ererbt; die glorreiche Geschichte Unseres Vaterlandes giebt Zeugnis, daß die Vorsehung, wenn die Schatten einer die höchsten Güter der Menschheit bedrohenden Umwälzung über den Weltteil sich auszubreiten drohten, oft sich des Schwertes Oesterreichs bediente, um mit seinem Blitze die Schatten zu zerstreuen. Wir stehen wieder am Vorabende einer solchen Zeit, wo der Umsturz alles Bestehenden nicht mehr bloß von Sekten, sondern von Thronen herab in die Welt hinausgeschleudert werden will. Wenn Ich notgedrungen zum Schwerte greife, so empfängt es die Weihe, eine Wehr zu sein für die Ehre und das gute Recht Oesterreichs, für die Rechte aller Völker und Staaten, für die heiligsten Güter der Menschheit. An euch aber, Meine Völker, die ihr durch eure Treue gegen das angestammte Herrscherhaus ein Vorbild seid für die Völker des Erdkreises, ergeht Mein Ruf, Mir mit der altbewährten Treue, Hingebung und Opferwilligkeit in dem ausgebrochenen Kampfe zur Seite zu stehen; an eure Söhne, die Ich in die Reihen Meines Heeres gerufen, sende Ich, ihr Kriegsherr, Meinen Waffengruß; mit Stolz dürft ihr auf sie hinblicken, in ihren Händen wird der Adler Oesterreichs hoch in Ehren sich schwingen. Unser Kampf ist ein gerechter. Wir nehmen ihn auf mit Mut und Vertrauen. Wir hoffen in diesem Kampfe nicht allein zu stehen. Der Boden, auf dem Wir kämpfen, ist auch mit dem Blute des deutschen Brudervolkes gedüngt, als eine seiner Schutzwehren errungen und bis auf diese Tage behauptet; dort haben Deutschlands arglistige Feinde zumeist ihr Spiel begonnen, wenn es galt, seine Macht im Innern zu brechen. Das Gefühl einer solchen Gefahr durchzieht auch jetzt die deutschen Gauen von der Hütte bis zum Throne, von einer Grenze zur andern. Ich spreche als Fürst im deutschen Bunde, wenn ich auf die gemeinsame Gefahr aufmerksam mache und an die glorreichen Tage erinnere, wo Europa der allgemein aufflammenden Begeisterung seine Befreiung zu danken hatte. Mit Gott fürs Vaterland!

Gegeben in Meiner Residenz und Reichshauptstadt Wien, am 28. April 1859.
Franz Josef.

129. Tagesbefehl Napoleons an die italienische Armee.

12. Mai 1859.

Soldaten! Ich komme Mich an eure Spitze zu stellen, um euch in den Kampf zu führen. Wir wollen einem Volk, das seine Unabhängigkeit zurückfordert, in dem Kampfe beistehen, und es fremder Unterdrückung entziehen. Es ist eine heilige Sache, welche die Sympathieen der zivilisierten Welt für sich hat. Ich habe nicht nötig, euren Eifer anzuspornen. Jede Etappe wird euch an einen Sieg erinnern. Auf der via sacra des alten Rom drückten sich die Inschriften auf den Marmor, um dem Volke seine Großthaten ins Gedächtnis zurückzurufen. Ebenso heute! Indem ihr durch Mondovi, Marengo, Lodi, Castiglione, Arcole, Rivoli kommt, werdet ihr inmitten dieser glorreichen Erinnerung auf einer andern via sacra dahin ziehen. Bewahret diese strenge Mannszucht, welche die Ehre des Heeres ausmacht. Vergesst nicht, daß es hier keine andern Feinde gibt, als diejenigen, welche sich gegen euch schlagen. Haltet euch in der Schlacht zusammen, und verlasset nicht eure Reihen, um vorzugehen. Mißtraut zu großem Eifer; es ist dies das einzige, was ich fürchte. Die neuen Schußwaffen sind nur in der Ferne gefährlich;

sie werden nicht verhindern, daß das Bajonett wie früher die schreckliche Waffe der französischen Infanterie bleibe. Soldaten! Lasset uns alle unsere Schuldigkeit thun und unser Vertrauen auf Gott setzen. Das Vaterland erwartet viel von euch! Schon hallen von einem Ende Frankreichs bis zum andern die Worte einer glücklichen Vorbedeutung wieder: die neue italienische Armee wird ihrer älteren Schwester würdig sein.

Genua, 12. Mai 1859.

Napoleon.

130. Proklamation Napoleons an die Italiener. 8. Juni 1859.

Italiener! Nachdem das Kriegsglück Mich heute in die Hauptstadt der Lombardei führt, will ich euch sagen, weshalb ich hier bin. Als Osterreich ungerechterweise Piemont angriff, beschloß Ich Meinen Verbündeten, den König von Sardinien, zu unterstützen; die Ehre und Interessen Frankreichs machten es Mir zur Pflicht. Eure Feinde, welche auch die Meinen sind, haben versucht, die allgemeine Sympathie, welche Europa für eure Sache hegte, zu schmälern, indem sie glauben ließen, ich führte den König nur aus persönlichem Ehrgeiz oder um Frankreichs Gebiete zu vergrößern. Wenn es Männer gibt, welche ihr Zeitalter nicht begreifen, so gehöre Ich nicht zu dieser Menschenklasse. Bei dem aufgeklärten Zustande der öffentlichen Meinung ist man in unsern Tagen größer durch den moralischen Einfluß, welchen man ausübt, als durch unfruchtbare Eroberungen, und nach diesem moralischen Einflusse strebe ich mit Stolz, indem ich zur Befreiung eines der schönsten Teile Europas beitrage! Die Art, wie ihr mich empfangen, hat mir schon bewiesen, daß ihr mich begriffen habt. Ich komme nicht hierher mit dem vor-gefaßten Plane, die Fürsten zu vertreiben, noch euch meinen Willen aufzuerlegen; meine Armee wird sich nur mit zwei Dingen befassen: eure Feinde zu bekämpfen und die Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten; sie wird der freien Kundgebung eurer gerechten Wünsche kein Hindernis in den Weg legen. Die Fürsorge begünstigt bisweilen die Völker wie die Individuen, indem sie ihnen die Gelegenheit giebt, plötzlich groß zu werden, aber unter der Bedingung, daß sie dies zu benutzen verstehen. Benutzt also das Glück, welches sich euch darbietet! Euer so lange unterdrückter, so oft getäuschter Wunsch nach Unabhängigkeit wird sich verwirklichen, wenn ihr euch derselben würdig zeigt. Vereint euch also zu einem Zweck, zur Befreiung eures Landes! Organisiert euch militärisch. Gilt unter die Fahnen des Königs Viktor Emanuel, der euch schon in so edler Weise den Weg der Ehre gezeigt hat! Bedenket, daß ohne Mannszucht kein Heer bestehen kann, und vom heiligen Feuer des Vaterlandes befeelt, seid heute nur Soldaten; morgen werdet Ihr freie Bürger eines großen Landes sein.

Gegeben im kaiserlichen Quartier zu Mailand. 8. Juni 1859.

Napoleon.

131. Proklamation Napoleons an die italienische Armee. 8. Juni 1859.

Soldaten! Vor einem Monate hoffte ich, im Vertrauen auf die Bemühungen der Diplomatie, noch auf Frieden, als plötzlich das Einrücken der Östreicher in Piemont uns zu den Waffen rief. Wir waren nicht kampfbereit. Es fehlte an Leuten, Pferden, Kriegsmaterial, Proviant und wir mußten, um unseren Verbündeten zu helfen, eiligt in kleinen Abteilungen über die Alpen gegen einen furchtbaren, seit lange gerüsteten Feind ziehen. Die Gefahr war groß, die Energie der Nation und euer Mut ersehten das

Fehlende. Frankreich fand seine alten Tugenden wieder, und einig in Zweck und Gesinnung zeigte es die Macht seiner Hilfsquellen und die Stärke seines Patriotismus. Erst seit 10 Tagen haben die Operationen begonnen und schon ist das piemontesische Gebiet von den Eindringlingen befreit. Die verbündete Armee lieferte 4 glückliche Gefechte und erfocht einen entscheidenden Sieg, der ihr die Thore der lombardischen Hauptstadt öffnete. Ihr habt mehr als 35000 Östreicher kampfunfähig gemacht; 17 Kanonen, 2 Fahnen genommen, 8000 Gefangene gemacht. Aber noch ist nicht alles gethan, wir haben noch Kämpfe zu bestehen, Hindernisse zu besiegen. Ich zähle auf euch. Mut denn, tapfere Soldaten der italienischen Armee! Von des Himmels Höhe schauen eure Väter mit Stolz auf euch herab!

Gegeben im Hauptquartier zu Mailand. 8. Juni 1859.

Napoleon.

132. Präliminarien von Villafranca. 12. Juli 1859.

Zwischen dem Kaiser von Osterreich und dem Kaiser der Franzosen wird folgende Übereinkunft abgeschlossen: Die beiden Souveräne werden die Schöpfung einer italienischen Konföderation begünstigen. Diese wird unter dem Vorßiß des heiligen Vaters stehen. Der Kaiser von Osterreich tritt an den Kaiser der Franzosen seine Rechte auf die Lombardei, mit Ausnahme der Festungen Mantua und Peschiera, ab. Demgemäß läuft die Grenze von dem äußersten Festungsbereich ($\frac{3}{4}$ Meilen) von Peschiera den Mincio entlang bis Grazie und von hier südlich bis Scorzarolo am Po. Weiterhin bleiben die bisherigen Grenzen Osterreichs. Der Kaiser der Franzosen wird diese abgetretenen Gebiete an den König von Sardinien übergeben. Venetien wird einen Teil der italienischen Konföderation bilden, indem es unter der Krone des Kaisers von Osterreich bleibt. Der Großherzog von Toscana und der Herzog von Modena werden in ihre Staaten zurückkehren und eine allgemeine Amnestie gewähren. Die beiden Kaiser werden vom heiligen Vater fordern, daß er in seinen Staaten unvermeidliche Reformen einführe. Beide kriegsführende Teile haben den Personen, welche in ihren Gebieten bei Gelegenheit der letzten Ereignisse kompromittiert wurden, vollständige Amnestie zu gewähren.

133. Encyclika über die weltliche Macht des Papstes.

18. Juni 1859.

Der Papst Pius IX. Gruß und apostolischen Segen an seine ehrwürdigen Brüder.

Die revolutionären Bewegungen, die in verschiedenen, an den päpstlichen Grenzen liegenden Staaten gegen die legitimen Fürsten gemacht worden, sind wie die Flammen einer Feuersbrunst in einige Unserer Provinzen gedrungen, welche, durch ein sehr bedauernswertes Beispiel aufgereizt und von den Aufbegehren des Auslandes in Aufregung versetzt, sich gegen Unsere väterliche Regierung empört haben und sich einer Regierung zu unterwerfen verlangen, die in den letzten Jahren gegen die Gebote und legitimen Rechte der Kirche und gegen die Rechte der Geistlichkeit auftrat. Indem Wir derartige Handlungen mißbilligen und beklagen, womit ein Teil der Bevölkerung dieser nämlichen Provinzen auf Unsere Liebe und Fürsorge geantwortet hat, erklären Wir zugleich eben so offen, daß der heilige Stuhl einer weltlichen Herrschaft benötigt ist, um zum Wohle der Religion die geistliche Autorität in voller Freiheit ausüben zu können; es ist diese Regierung, welche die Feinde der Kirche ihr rauben wollen. Inmitten dieser Umsturz-Bemühungen richten Wir

diesen Brief an euch, um Unseren Schmerz einigermaßen zu lindern. Bei dieser Gelegenheit fordern Wir jeden von euch auf, in Eurer Frömmigkeit und Aufopferung für die Freiheit des heiligen Stuhles das zu thun, was, wie Wir wissen, Moses einst dem Hohenpriester der Juden zu thun befahl: Tolle timbalum etc. 2. Wir fordern euch ferner auf, Gebete zu sagen, wie Moses und Aaron, die auf die Erde niederstürzend riefen: Fortissime Deus etc. Aus diesem Grunde, ehrwürdige Brüder, richten Wir an Euch diese Briefe, worin Wir einen großen Trost finden; denn Wir haben das Vertrauen, daß Ihr Unseren Wünschen und Unserer Fürsorge entsprechen werdet. Ubrigens erklären Wir öffentlich, daß Wir, gestärkt in der Tugend, welche Gott Unserer Schwäche verleihen wird, und dank den Gebeten der Gläubigen, bereit sind, eher alle Gefahren zu bestehen und alles Unglück zu erdulden, als daß Wir in irgend einer Weise Unserer Mission zuwiderhandeln und irgend eine Sache thun, die gegen die Heiligkeit des Eides ist, den Wir in den ersten Tagen ohne irgend ein Verdienst von Unserer Seite leisteten. Nach dem Willen Gottes sind Wir auf die Kanzel des Fürsten der Apostel, welche die Rüstung und die Schutzmauer des katholischen Glaubens ist, gestiegen. Indem Wir Euch alles Glück und alles Wohl wünschen in der Erfüllung Eurer heiligen Funktionen, erteilen Wir Euch, ehrwürdige Brüder, sowie allen Euren Gläubigen aus dem Grunde Unseres Herzens den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, 18. Juni 1859, im 12. Jahre Unseres Pontifikats.

134. Manifest des Kaisers von Osterreich über den Frieden von Villafranca. 15. Juli 1859.

An meine Völker! Wenn das Maß zulässiger, mit der Würde der Krone, wie mit der Ehre und dem Wohle des Landes verträglicher Zugeständnisse erschöpft worden und alle Versuche einer friedlichen Verständigung gescheitert sind, giebt es keine Wahl mehr und das Unvermeidliche wird zur Pflicht. Diese Pflicht hatte Mich in die herbe Nothwendigkeit versetzt, Meine Völker zu neuen und schweren Opfern aufzurufen, um zum Schutze ihrer heiligsten Güter in die Schranken treten zu können. Meine treuen Völker sind Meiner Aufforderung entgegengekommen, haben sich einmütig um den Thron geschart und die durch die Umstände gebotenen Opfer aller Art mit einer Bereitwilligkeit dargebracht, welche Meine dankbare Verehrung verdient, Meine innige Zuneigung zu denselben wo möglich noch erhöht und Mir die Zuversicht einsößen mußte, daß die gerechte Sache, für deren Verteidigung Meine tapfern Heere mit Begeisterung in den Kampf gezogen, auch siegreich sein werde. Leider hat der Erfolg den allgemein gehegten Erwartungen nicht entsprochen und ist das Glück der Waffen uns nicht günstig gewesen. Osterreichs tapfere Armee hat ihren erprobten Heldenmut und ihre unvergleichliche Ausdauer auch diesmal so glänzend bewährt, daß sie die allgemeine Bewunderung, selbst die des Gegners errungen hat — was Mir zum gerechten Stolze gereicht, der Kriegsherr eines solchen Heeres zu sein, und das Vaterland es ihm Dank wissen muß, die Ehre der Banner Osterreichs so kräftig gewahrt, so rein erhalten zu haben. Ebenso unbezweifelt steht die Thatsache fest, daß Unsere Gegner, trotz der äußersten Anstrengungen und des Aufgebotes ihrer überreichen zu dem beabsichtigten Schlage schon seit lange vorbereiteten Hilfsquellen, selbst um den Preis ungeheurer Opfer, nur Vorteile, aber keinen entscheidenden Sieg zu erringen vermochten, während Osterreichs Heer noch unerschüttert an Kraft und Mut eine Stellung behauptete, deren Besitz ihm die Möglichkeit offen ließ, dem Feinde die errungenen Vorteile vielleicht wieder entwinden zu können. Dies anzustreben würde aber neue und gewiß nicht minder blutige Opfer erfordern haben, als jene es waren, welche bereits gebracht worden sind und

Mein Herz mit tiefer Trauer erfüllt. Unter diesen Umständen war es gleichfalls ein Gebot Meiner Regentenpflicht, die Mir gemachten Friedensanerbietungen in gewissenhafte Erwägung zu ziehen. Der Einsatz, welchen die Fortsetzung des Krieges erfordert haben würde, hätte ein so hoher sein müssen, daß ich die treuen Kronlande der Monarchie zu weiteren und die bisherigen noch bedeutend überwiegenden Leistungen an Gut und Blut in Anspruch zu nehmen genötigt gewesen wäre. Der Erfolg würde aber dennoch zweifelhaft geblieben sein, nachdem Ich in Meinen gegründeten Hoffnungen, daß Ich in diesem nicht bloß für Osterreichs gutes Recht unternommenen Kampfe auch nicht allein stehen würde, so bitter enttäuscht worden bin. Der warmen und dankbar anzuerkennenden Teilnahme ungeachtet, welche unsere gerechte Sache in dem größten Teile von Deutschland bei den Regierungen, wie bei den Völkern gefunden hat, haben sich Unsere ältesten und natürlichen Bundesgenossen hartnäckig der Erkenntnis verschlossen, welche hohe Bedeutung die große Frage des Tages in sich trug. Osterreich hätte sonach den kommenden Ereignissen, deren Ernst jeder Tag noch steigern konnte, vereinzelt entgegen gehen müssen. Ich habe Mich daher, nachdem Osterreichs Ehre durch die heldenmütigen Anstrengungen seiner tapfern Armee unverehrt aus den Kämpfen dieses Krieges hervorgegangen ist, entschlossen, politischen Rücksichten weichend, der Wiederherstellung des Friedens ein Opfer zu bringen und die zur Vorbereitung seines Abschlusses vereinbarten Präliminarien zu genehmigen, nachdem ich die Überzeugung gewonnen, daß durch direkte, jede Einmischung dritter beseitigende Verständigung mit dem Kaiser der Franzosen jedenfalls minder ungünstige Bedingungen zu erlangen waren, als bei dem Eintreten der drei am Kampfe nicht beteiligt gewesenenen Großmächte in die Verhandlung, mit den unter ihnen vereinbarten und von dem moralischen Drucke ihres Einverständnisses unterstützten Vermittlungs-Vorschlägen zu erwarten gewesen wäre. Leider ist es unvermeidlich gewesen, den größten Teil der Lombardei von der Gesamtheit des Kaiserstaates auszuscheiden. Dagegen muß es Meinem Herzen wohl thun, Meinen geliebten Völkern die Segnungen des Friedens wieder gesichert zu sehen, und sind Mir diese doppelt wertvoll, weil sie Mir die nötige Muße gönnen werden, Meine ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt nunmehr ungestört der erfolgreichen Lösung der Mir gestellten Aufgabe zu weihen: Osterreichs innere Wohlfahrt und äußere Macht durch zweckmäßige Entwicklung seiner reichen geistigen und materiellen Kräfte, wie durch zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung dauernd zu begründen. Wie Meine Völker in diesen Tagen ernster Prüfungen und Opfer treu zu Mir gestanden, mögen sie auch jetzt durch ihr vertrauensvolles Entgegenkommen die Werke des Friedens fördern helfen und hierdurch die Verwirklichung Meiner wohlwollenden Absichten unterstützen. Meinem tapferen Heere habe ich bereits in einem besonderen Armeebefehle Meine Anerkennung und Meinen Dank als dessen Kriegsherr ausgesprochen. Ich erneuere demselben heute den Ausdruck dieser Gefühle, wo Ich zu Meinen Völkern sprechend den für Gott, Kaiser und Vaterland in den Kampf gegangenen Söhnen dieser Völker für ihren bewiesenen Heldenmut danke — und der aus diesem Kampfe leider nicht mehr zurückgekehrten Mir unvergeßlichen Waffengenossen mit Wehmut gedenke.

Laxenburg, den 15. Juli 1859.

Franz Josef. m. p.

135. Erstes Programm des Nationalvereines. 14. August 1859.

Die augenblicklichen gefährlichen Zustände Europas und Deutschlands und das Bedürfnis, politische Parteiforderungen der großen gemeinsamen Aufgabe der deutschen Einigung unterzuordnen, haben eine Reihe Männer,

welche theils der demokratischen, theils der konstitutionellen Partei angehören, aus verschiedenen deutschen Ländern zusammengeführt, um sich über die Herbeiführung einer einheitlichen deutschen Verfassung und die zur Erreichung eines solchen Zieles erforderliche gemeinschaftliche Thätigkeit zu verständigen.

Dieselben haben im Anschluß an die Eisenacher Erklärung vom 17. und die Hannoverische Erklärung vom 19. Juli 1859 über folgende Punkte sich vereinigt:

I. Wir erblicken in der gegenwärtigen politischen Weltlage große Gefahren für die Unabhängigkeit unseres deutschen Vaterlandes, welche durch den zwischen Oestreich und Frankreich abgeschlossenen Frieden eher vermehrt als vermindert worden sind.

II. Diese Gefahren haben ihren letzten Grund in der fehlerhaften Gesamtverfassung Deutschlands, und sie können nur durch eine schleunige Änderung dieser Verfassung beseitigt werden.

III. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, daß der deutsche Bundestag durch eine feste, starke und bleibende Zentralregierung Deutschlands ersetzt und daß eine deutsche Nationalversammlung einberufen werde.

IV. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen können die wirksamsten Schritte zur Erreichung dieses Zieles nur von Preußen ausgehen; es ist daher dahin zu wirken, daß Preußen die Initiative dazu übernehme.

V. Sollte Deutschland in der nächsten Zeit von außen wieder bedroht werden, so ist bis zur definitiven Konstituierung der deutschen Zentralregierung die Leitung der deutschen Militärkräfte und die diplomatische Vertretung Deutschlands nach außen auf Preußen zu übertragen.

VI. Es ist Pflicht jedes deutschen Mannes, die preussische Regierung, insoweit ihre Bestrebungen davon ausgehen, daß die Aufgaben des preussischen Staates mit den Bedürfnissen und Aufgaben Deutschlands im wesentlichen zusammenfallen, und soweit sie ihre Thätigkeit auf die Einführung einer starken und freien Gesamtverfassung Deutschlands richtet, nach Kräften zu unterstützen.

VII. Von allen deutschen Vaterlandsfreunden, mögen sie der demokratischen oder der konstitutionellen Partei angehören, erwarten wir, daß sie die nationale Unabhängigkeit und Einheit höher stellen, als die Forderungen der Partei, und für die Erreichung einer kräftigen Verfassung Deutschlands in Eintracht und Ausdauer zusammenwirken.

Eisenach, den 14. August 1859.

N. v. Bennigsen, Gutsbesitzer aus Hannover. Dr. Jul. Frese aus Berlin. G. C. Schüler aus Jena. Aug. Lammers aus Hannover. E. Jacobs aus Gotha. F. Streit, Advokat in Coburg. Dr. H. G. Plitt aus Lübeck. H. B. v. Unruh aus Berlin. Dr. Habicht aus Dessau. Th. Winter aus Leipzig. H. Hering aus Eisenach. Dr. B. Zäger aus Hirschberg a. d. Saale. Fr. Dunder aus Berlin. W. Albrecht aus Hannover. C. Breusing aus Osnabrück. Dr. E. Brochhaus aus Leipzig. Adv. Siegel aus Dresden. H. Fries aus Weimar. E. Lucius aus Braunschweig. A. Reuß, Redakteur in Nürnberg. Dr. Fr. Zabel, Redakteur der Nationalzeitung in Berlin. F. Ragenstein, Advokat in Eisenach. L. Greyschmar, Gutsbesitzer in Ködelheim. Dr. Tschner aus Eisenach. A. L. v. Kochan. Fr. Henneberg aus Gotha. H. Schulze aus Delitzsch. A. Mez aus Darmstadt. Dr. S. Müller aus Frankfurt. J. Hoffmann aus Eisfeld. Dr. Kreuznacher, Advokat in Eisenach.

Anmerkung. Für V—VII hatte die Versammlung vom 17. Juli 1859 in Eisenach folgende 5—6 aufgestellt. (1—4 stimmen genau mit den obigen 1—4.)

5. Zu diesem Zwecke und zu kräftiger Wahrung der deutschen Interessen nach außen sind einzuwickeln und bis zur definitiven Konstituierung der deutschen Zentralregierung die Leitung der deutschen Militärkräfte und die diplomatische Vertretung Deutschlands nach außen an Preußen zu übertragen.

6. Es ist die Pflicht jedes deutschen Mannes, die preussische Regierung, insoweit sie ihre Bestrebungen darauf richtet, nach Kräften zu unterstützen und wird gewiß dem deutschen Volke kein Opfer zu schwer sein, um es nicht der Unabhängigkeit, der Einheit und dem Glücke des deutschen Vaterlandes freudig zu bringen.

136. Erklärung der National-Versammlung in Bologna über das Verhältnis zum römischen Stuhle. 1. September 1859.

In Erwägung, daß die Bevölkerung der Romagna, die in den früheren Jahrhunderten eigene Statuten und Gesetze gehabt und im Anfange dieses Jahrhunderts zu einem bürgerlichen Königreiche gehört hat, 1815 wider ihren Willen unter die weltliche Herrschaft des Papstes gestellt worden ist; in Erwägung, daß diese Herrschaft die alten Freiheiten nicht wieder hergestellt, sondern alle guten Einrichtungen des italienischen Königreichs zerstört und durch ihre schlechte, ganz Europa bekannte Verwaltung die Unterthanen bedrückt hat; in Erwägung, daß seitdem die Geschichte dieser Provinzen eine schmerzhafteste Reihe von Revolutionen und Reaktionen gewesen und dadurch schließlich die Ausnahmemaßregel und der Belagerungszustand zur ordentlichen Regel der Regierung geworden ist; in Erwägung, daß ein solches System nicht nur das öffentliche Wohl schwer verletzt, sondern auch das sittliche Bewußtsein des Volkes verwirrt und die Ruhe Italiens und Europas in unaufhörliche Gefahr versetzt hat; in Erwägung, daß jeder Reformversuch vergeblich, daß die Bitten des Volkes eben so nutzlos wie die Rathschläge der Potentaten Europas, und daß alle Verheißungen trügerisch gewesen sind; in Erwägung, daß diese Herrschaft sich als mit der italienischen Nationalität, der bürgerlichen Gleichheit und der politischen Freiheit unverträglich erwiesen hat; in Erwägung, daß sie selbst Leben und Eigentum ihrer Unterthanen nicht zu schützen verstanden hat; in Erwägung, daß sie faktisch von der Souveränität abgedankt hat, als sie ihre vornehmsten Prärogative in die Hände der österreichischen Generale legte, die seit mehreren Jahren das bürgerliche und militärische Regiment in diesen Provinzen geführt und grausam gemißbraucht haben; in Erwägung, daß sie sich nicht durch eigene Kraft aufrecht halten kann, sondern nur durch fremde und gebungene Waffen, ein mit dem öffentlichen Frieden und der dauernden Ordnung unverträgliches Mittel; in Erwägung endlich, daß die weltliche Herrschaft des Papstes wesentlich und geschichtlich von der geistlichen Herrschaft der Kirche unterschieden ist, für welche diese Völker eine stets ungeschwächte Verehrung hegen; — erklären wir, Vertreter des Volkes der Romagna, vereint in allgemeiner National-Versammlung, indem wir Gott für die Gerechtigkeit unserer Absichten anrufen, daß das Volk der Romagna nichts mehr von der weltlichen Herrschaft des Papstes wissen will.

Prof. Alexandrini. Graf Bentivoglio. Dr. Bilancioni. Graf Samberini. Graf Malvezzi. Graf Masi. Graf Mosti Estense. Graf Joachimo Rasponi. Prof. Rizzoli. Marquis Varano. Herzog v. Camerino.

137. Encyklika Papst Pius IX. über die weltliche Macht des Papstes. 19. Januar 1860.

Ehrwürdige Brüder! Gruß und apostolischen Segen. Wir können es wahrlich durch Worte nicht ausdrücken, ehrwürdige Brüder, welch süßen Trost und große Freude inmitten der so überaus großen Trübsale, von welchen Wir betroffen sind, Eure und der Eurer Obhut anvertrauten Gläubigen ausgezeichnete und bewundernswerte Treue, kindliche Ergebenheit und Hochachtung gegen Uns und diesen apostolischen Stuhl, wie auch in der That treffliche Übereinstimmung, Freudigkeit, Eifer und Beharrlichkeit in der Wahrung der Rechte eben dieses heiligen Stuhles und in der Verteidigung der Sache der Gerechtigkeit Uns bereitet haben. Kaum hattet Ihr ja durch Unsere am 18. Juni d. J. an Euch erlassene Encyklika und darauf durch Unsere beiden Konistorial-Allokutionen mit dem tiefsten Seelenschmerze von den schrecklichen Schäden und Nachtheilen Kenntnis erhalten, welche die geistlichen und weltlichen

Angelegenheiten in Italien getroffen, und kaum hattet ihr von den fluchwürdigen, aufrührerischen Bewegungen und Angriffen wider die rechtmäßigen Fürsten Italiens und wider Unseren und dieses heiligen Stuhles heiligen und rechtmäßigen Prinzipat gehört, da beeiltet ihr euch mit allem Eifer, in sofortigem Gehorsam gegen Unsere Wünsche und Sorgen, ohne irgend welche Zögerung, in euren Diözesen öffentliche Gebete anzuordnen. Nicht allein in Euren eben so höchst ergebenen als höchst liebevollen Schreiben an Uns, sondern auch in euren Hirtenbriefen und anderen durch euch veröffentlichten religiösen und gelehrten Schriften erhobt ihr zum vorzüglichen Ruhme eures Ranges und Namens Eure oberhirtliche Stimme, verteidigt mannhafte die Sache Unserer heiligsten Religion und der Gerechtigkeit und sprachet mit Entschiedenheit das Verdammungsurteil über die gegen den weltlichen Prinzipat der römischen Kirche verübten sakrilegischen Frevelthaten aus. Und indem Ihr eben diesen Prinzipat standhaft verteidigt, erachtetet Ihr es für Ruhm, zu bekennen und zu lehren, daß derselbe durch besonderen Ratschluß der göttlichen Fürsorge, welche alles leitet und ordnet, den römischen Oberhirten verliehen worden ist, damit er, keiner weltlichen Macht jemals unterworfen, das höchste Amt des apostolischen Dienstes, welches Christus, der Herr, selbst ihm nach göttlicher Anordnung anvertraut hat, mit der vollsten Freiheit und ohne die geringste Behinderung über den ganzen Erdkreis verwalte. Zugleich mit Euch haben die Uns so teuren Söhne der katholischen Kirche, mit Euren Lehren getränkt und durch euer herrliches Beispiel gemahnt, den lebendigsten Wettstreit gezeigt und zeigen denselben immerfort, gleiche Gesinnungen gegen Uns an den Tag zu legen. Wir haben nämlich aus allen Gegenden des ganzen katholischen Erdkreises fast unzählige Zuschriften sowohl von Geistlichen als auch von Laien jeglicher Würde, jeglicher Stellung, jeden Ranges und Standes empfangen, von hunderttausenden Katholiken, mit ihren Namens-Unterschriften bedeckt, worin sie ihre kindliche Ergebenheit und Verehrung gegen Uns und den heiligen Stuhl Petri aufs glänzendste bekunden, die Empörung und die Angriffe, welche in einigen Unserer Provinzen stattgefunden haben, mit aller Kraft verabscheuen, und die Forderung aussprechen, daß das Patrimonium des heiligen Petrus ganz und gar unverfehrt und unverletzt bewahrt und gegen jegliche ungerechte Antastung verteidigt werden müsse; nicht wenige unter denselben haben außerdem eben dies in besonderen Schriften mit Gelehrsamkeit und Geschick als recht und wahr erhärtet. Diese eure und der Gläubigen ausgezeichneten Kundgebungen, gewiß jeder Lobpreisung und Anerkennung würdig und wert, mit goldenen Schriftzügen den Jahrbüchern der katholischen Kirche einverleibt zu werden, haben auf Uns einen solchen Eindruck gemacht, daß Wir nicht haben umhin können, voll heiliger Freude auszurufen: „Gepriesen sei Gott und der Vater Unseres Herrn Jesu Christi, der Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes, der Uns tröstet in aller Unserer Trübsal!“ Denn nichts konnte Uns bei den so furchtbaren Widerwärtigkeiten, welche Wir zu ertragen haben, angenehmer sein, nichts süßer und nichts erwünschter, als zu sehen, wie ihr, ehrwürdige Brüder, alle von dem nämlichen, durchaus einträchtlichen und bewundernswerten Eifer für die Verteidigung der Rechte dieses heiligen Stuhles beseelt und entbrannt seid, und wie die Eurer Hirtenfürsorge übergebenen Gläubigen mit Euch dieselbe herrliche Gesinnung teilen. Und Ihr könnt nun selbst gar leicht euch vorstellen, wie sehr Unser väterliches Wohlwollen gegen euch und auch gegen die katholischen Gläubigen mit allem Rechte von Tag zu Tag sich mehret. Während aber Eure und der Gläubigen bewundernswürdige Bemühung und Liebe zu Uns und diesem heiligen Stuhl Unseren Schmerz lindert, kam anderswoher ein neuer Anlaß zur Betrübniß. Daher schreiben Wir euch diesen Brief, damit in einer Sache von so großer Wichtigkeit Unsere eigentliche Gesinnung euch vor allem aufs neue durchaus bekannt werde. Neulich ist, wie mehrere

von euch schon wissen, durch ein Pariser Blatt, Moniteur genannt, ein Brief des Kaisers der Franzosen veröffentlicht worden, eine Antwort auf Unseren Brief, in welchem Wir Se. kaiserliche Majestät inständigst gebeten hatten, mit Seinem mächtigen Schutze auf dem Pariser Kongreß Unsere und dieses heiligen Stuhles weltliche Herrschaft unverfehrt und unverlezt zu wahren und von der ruchlosen Rebellion zu erretten. In diesem seinem Antwortschreiben kommt der erlauchte Kaiser auf einen Uns wenige Zeit früher inbetreff der gegen Unsere päpstliche Herrschaft aufständischen Provinzen erteilten Rat zurück und empfiehlt Uns, auf den Besitz eben jener Provinzen zu verzichten, da ihm scheint, daß nur auf diese Weise dem gegenwärtigen Zustande der Verwirrung abgeholfen werden könne. Jeder von euch, ehrwürdige Brüder, begreift sehr wohl, daß Wir, Unseres äußerst wichtigen Amtes eingedenk, nicht haben schweigen können, als Wir einen Brief dieser Art empfangen. Unverzüglich beilien Wir Uns, eben demselben Kaiser zurückzuschreiben und ihm mit der apostolischen Freiheit Unseres Geistes klar und offen zu erklären, daß Wir in durchaus gar keiner Weise seinem Räte beistimmen könnten, und zwar deshalb, weil er „unüberwindliche Schwierigkeiten zeige in Hinsicht auf Unsere und dieses heiligen Stuhles Würde, auf Unseren heiligen Charakter und auf eben dieses Stuhles Rechte, welche nicht einer königlichen Familie in Erbfolge, sondern allen Katholiken gehören.“ Zugleich haben Wir ausdrücklich bekundet, daß „nichts von Uns abgetreten werden könne, was nicht Unser sei, und daß Wir vollständig begriffen, wie der Sieg, der den Hochverrätern der Aemilia zugestanden werden solle, die einheimischen und auswärtigen Auführer der anderen Provinzen zu denselben Thaten fiacheln werde, wenn sie den glücklichen Ausgang erblicken, welcher den Rebellen zu teil wird.“ Und u. a. haben Wir eben demselben Kaiser kundgethan, daß „Wir auf die erwähnten Provinzen Unserer päpstlichen Herrschaft in der Aemilia nicht verzichten können, ohne die heiligen Eide, an die Wir gebunden sind, zu verletzen, ohne Beschwerden und Unruhen in Unseren übrigen Provinzen zu veranlassen, ohne allen Katholiken eine Beleidigung zuzufügen, ohne endlich die Rechte zu kränken, nicht nur der Fürsten Italiens, welche ihrer Herrschergewalt ungerechter Weise beraubt worden, sondern auch der Fürsten der ganzen christlichen Welt, welche die Einführung der verderblichsten Grundsätze nicht teilnamlos ansehen können.“ Auch haben Wir nicht unterlassen zu bemerken, daß „Se. Majestät sehr wohl wisse, durch welche Menschen und mit welchen Geld- und Hilfsmitteln die jüngsten Aufstandsversuche in Bologna, Ravenna und anderen Städten angefaßt und ausgeführt worden sind, während der bei weitem größte Teil der Bevölkerung von jenen Bewegungen, die er nicht im mindesten erwartet hatte, wie vom Donner gerührt blieb und sich in keiner Weise geneigt zeigte, jenen Auführern zu folgen.“ Und da ja der erhabene Kaiser behauptet, daß jene Provinzen von Uns abgetreten werden müßten wegen der dort zu wiederholten Malen erregten Aufstands-Bewegungen, haben Wir ihm sehr passend geantwortet, daß ein Grund dieser Art, gerade weil er zu viel beweise, keinen Wert habe, weil ja ähnliche Bewegungen sowohl in den Ländern Europas als anderswo sehr häufig vorgekommen sind, und jeder sieht, daß ein rechtlicher Grund für die Beschneidung der Herrschgebiete daraus nicht hergeleitet werden kann. Und nicht versäumt haben Wir demselben Kaiser vorzuhaltten, wie ganz verschieden von diesem seinem letzten Schreiben sein erster an Uns vor dem italienischen Kriege gerichteter Brief gewesen ist, der uns damals Trost, nicht Betrübniß bereitere. Da Wir aber aus gewissen Worten des kaiserlichen in genannter Zeitung veröffentlichten Briefes fürchten zu müssen glaubten, daß Unsere vorbezeichneten Provinzen in der Aemilia schon als von Unserer päpstlichen Herrschaft losgerissen betrachtet werden möchten, so haben Wir Se. Majestät im Namen der Kirche gebeten, im Hinblick auf Sr. Majestät selbsteigenes Wohl und eigenen Vorteil, diese Unsere Furcht gänzlich zu entkräften, und mit jener

väterlichen Liebe, mit welcher Wir das ewige Zeitalter im Auge behalten müssen, haben Wir den Kaiser daran erinnert, daß alle vor dem Richterstuhl Christi dereinst strenge Rechenschaft abzulegen und den strengsten Richterpruch zu gewärtigen haben, und deshalb jeder eifrig sich bemühen müsse, lieber der Barmherzigkeit als der Gerechtigkeit theilhaftig zu werden. Dies besonders haben Wir unter anderem dem Kaiser der Franzosen geantwortet, damit Ihr vor allem und die ganze katholische Welt mehr und mehr erkennet, daß Wir, unter Gottes Beistand alle Pflichten Unserer hochwichtigen Würde furchtlos zu erfüllen suchen und nichts unversucht lassen, um die Sache der Religion und der Gerechtigkeit tapfer zu verteidigen und die weltliche Herrschaft der katholischen Kirche und deren zeitliche Besitzungen und Rechte, die sich auf die ganze katholische Welt beziehen, vollständig und unverletzt beständig zu schützen und zu erhalten, und auch für die gerechte Sache anderer Fürsten sorgen. Und Uns stützend auf die göttliche Hilfe dessen, der gesagt hat: „in der Welt werdet ihr Bedrängnis haben; aber vertrauet, Ich habe die Welt überwunden“ (Joh. XVI, 33) und: „Selig sind, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen“ (Matth. V, 10) sind Wir bereit, dem ruhmvollen Pfad Unserer Vorgänger zu folgen, selbst lieber Unser Leben zu lassen, ehe Wir die Sache Gottes, der Kirche und der Gerechtigkeit irgendwie verlassen. Aber Ihr könnt Euch leicht vorstellen, ehrwürdige Brüder, von wie bitterem Schmerz Wir durchdrungen werden, wenn Wir sehen, wie durch den abscheulichen Krieg Unsere heiligste Religion zum größten Schaden der Seelen beunruhigt und von welchen heftigen Stürmen die Kirche und dieser heilige Stuhl heimgesucht wird. Und Ihr seht auch leicht, wie heftig Wir uns beängstigen, da Wir wohl wissen, wie groß die Gefahr der Seelen in Unseren aufgeregten Provinzen ist, wo besonders durch verpestete, unter das Volk verbreitete Schriften Frömmigkeit, Religion, Treue und Ehrbarkeit der Sitten täglich auf das ärgste erschüttert werden. Ihr aber, ehrwürdige Brüder, die Ihr zur Theilnahme an Unseren Sorgen berufen seid, und die Ihr mit solcher Treue, Standhaftigkeit und Barmherzigkeit für die Verteidigung der Sache der Religion, der Kirche und dieses apostolischen Sitzes entflammt seid, fahret fort, mit großem Mut und Eifer dieselbe Sache zu verteidigen, und entzündet die Curer Fürsorge anvertrauten Gläubigen täglich mehr, damit unter Eurer Leitung ihre Anstrengungen, Bemühungen und Ratschläge bei der Verteidigung der katholischen Kirche und dieses heiligen Stuhles, in der Beschützung der weltlichen Herrschaft desselben Stuhles und des Patrimoniums des heiligen Petrus, dessen Schutz Sache aller Katholiken ist, sie aufzuwecken niemals müde werden. Und das namentlich ermahnen Wir Euch wieder und immer wieder, ehrwürdige Brüder, in Gemeinschaft mit Uns inbrünstige Gebete mit den Curer Seelsorge anvertrauten Gläubigen zum allmächtigen Gott emporzuschicken, daß er den Winden und dem Meere gebiete und mit seiner nächsten Hilfe zu Uns stehe, zu seiner Kirche stehe, daß er sich erhebe und sein Urtheil spreche und daß er mit seiner himmlischen Gnade alle Feinde der Kirche und dieses apostolischen Stuhles gnädig erleuchten und durch seine allmächtige Kraft auf die Pfade der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Heils zurückführen möge. Und damit Gott desto leichter auf Unser, Euer und aller Gläubigen Gebet höre, wollen Wir vornehmlich, ehrwürdige Brüder, die Fürbitten der unbefleckten und heiligsten Mutter Gottes Jungfrau Maria anrufen, welche Unser aller liebreichste Mutter und treueste Hoffnung, der Kirche gegenwärtiger Schutz und Stütze ist und deren Fürsprache bei Gott am kräftigsten wirkt. Rufen Wir denn auch die Fürbitte an des heiligsten Apostel-Fürsten, den Christus der Herr zum Felsen seiner Kirche einsetzte, welche die Pforten der Hölle niemals überwältigen können, sodann auch die seines Mitapostels Paulus und aller himmlischen Heiligen, die mit Christus in den Himmeln herrschen. Wir zweifeln gar nicht, ehrwürdige Brüder, daß Ihr, bei Eurer ausgezeichneten Gewissenhaftigkeit und bei dem

priesterlichen Eifer, durch welchen Ihr sehr hervorrage, diesen Unseren Wünschen und Forderungen angelegentlichst werdet nachkommen wollen. Inzwischen aber erteilen Wir aufs liebevollste als Unterpfand Unserer innigsten Liebe zu Euch Unseren aus dem innersten Herzen kommenden und mit dem Wunsche aller wahren Glücklichkeit verbundenen apostolischen Segen — Euch selbst, ehrwürdige Brüder, und allen Geistlichen und gläubigen Laien, welche der Sorge irgend eines von Euch anvertraut sind.

Gegeben zu Rom, in der Kirche des heiligen Petrus, 19. Januar 1860, im vierzehnten Jahre Unseres Pontifikats.

138. Rundschreiben des französischen Ministers Thouvenel über die weltliche Macht des Papstes. 2. Februar 1860.

Mein Herr! Sie kennen das encyclische Schreiben, das der Papst an alle Patriarchen, Bischöfe und Primaten des Katholizismus gerichtet hat, und worin Se. Heiligkeit, indem er des Ursprungs und der Natur der Schwierigkeiten, welche die jetzige Lage der Romagna darbietet, von einem ausschließlichen Gesichtspunkte darlegt, die Hirten und Gläubigen der ganzen Welt ermahnt, mit allen Anstrengungen ihres Eifers auf Erhaltung und Verteidigung des Rechtes des heiligen Stuhles auf diese Provinzen mitzuwirken.

Da ich nicht bezweifle, daß dieses Aktenstück die ernste Aufmerksamkeit derschen Regierung auf sich gezogen habe, so glaube ich Sie in stand setzen zu sollen, darthun zu können, wie Sr. Majestät Regierung selbst daselbe aufgefaßt hat.

Ich halte mich eigentlich nicht dabei auf, die mehr oder minder laut ausgesprochenen Vorwürfe zu erörtern, die in der Encyclika gegen die vom Kaiser in betreff des heiligen Stuhles bei den schwierigen Konjunkturen der jüngsten Zeit befolgte Verfahrungsweise erhoben werden. In ihrer Unparteilichkeit wird dereinst die Geschichte sagen, auf wen die Verantwortung für die Ereignisse fällt, ob auf den Herrscher, dessen Bestrebungen unablässig auf Vorbeugung derselben gerichtet waren, oder auf diejenigen, welche jede Konzeption und jede Reform verweigerten, in eine unerklärliche Unthätigkeit versielen und so den Stand der Dinge sich bis zu dem Grade verschlimmern ließen, wo das Uebel nicht selten unheilbar wird.

In peinlicher Weise ward die Regierung Sr. Majestät namentlich durch das Vergessen berührt, das bei einer so wichtigen Gelegenheit die römische Kurie in betreff der diplomatischen Gebräuche gezeigt hat, indem sie direkt auf das religiöse Gebiet eine Frage versezt, die vor allen Dingen der weltlichen Ordnung angehört. Wir sehen mit einem so aufrichtigen wie tiefen Gefühle des Bedauerns den heiligen Vater einen Aufruf an das Gewissen des Klerus erheben und den Eifer der Gläubiger bei Gelegenheit einer Angelegenheit anfeuern, deren Verhandlung in erspriesslicher Weise nicht anders als von Regierung zu Regierung gepflogen werden dürfte.

Keineswegs handelt es sich nämlich darum, der geistlichen Macht des souveränen Kirchenoberhauptes oder der Unabhängigkeit, deren dasselbe bedarf, um sich in den Schranken seiner Rechte geltend zu machen, auch nur im mindesten Abbruch zu thun. Die Frage wegen der Romagna ist gegenwärtig wie in früheren Zeiten in politischen Verhältnissen erwachsen; eben so gebührt es sich denn auch, dieselbe vom politischen Standpunkte aus zu prüfen und die besten Mittel aufzusuchen, um den Nothwendigkeiten gerecht zu werden, denen die päpstliche Regierung, ich wiederhole es, nicht in so unglückseliger Weise gegenüber stehen würde, wenn sie, statt mit Kurzsichtigkeit die Entwicklung der Lage abzuwarten, unseren Ratschlägen Gehör und unseren

Bemühungen Unterfützung hätte angebeihen lassen. Nein, was auch der Parteigeist, der sich nicht scheut, die Maske des religiösen Eifers vorzunehmen, behaupten möge; nein, was auch geschehen möge, um glauben zu lassen, die Interessen des Glaubens seien in Gefahr; es handelt sich, Gott sei Dank, zwischen Sr. Heiligkeit Regierung und der des Kaisers nur um eine rein weltliche Frage. Wir können dieselbe daher erörtern, ohne den Gefühlen der Ehrfurcht und Achtung zu nahe zu treten, die ganz Frankreich gegen den gemeinschaftlichen Vater der Gläubigen zu hegen sich die Ehre giebt und in denen Se. Majestät mit dem Beispiele voranzugehen stets so glücklich war.

Ich trage kein Bedenken, mein Herr, es auszusprechen, daß die römische Kurie nicht wohl beraten war, als sie, wie es in der Encyclika geschieht, eine Art von unauflösbarem Zusammenhange zwischen zwei Interessen aufzustellen versuchte, welche ohne Gefahr nicht vermengt und verwechselt werden können. In den ersten Zeiten der Kirche, damals, als die Tendenzen der Civilisation theokratisch waren, war diese Verwechslung natürlich und möglich; sie ward auch unbedenklich von der ganzen Welt angenommen, weil sie dem Stande der Köpfe und der Gewissen entsprechend war. So ward sie im Ursprunge eines der Elemente der Macht des Papsttums und wirkte zur Bildung und Entfaltung seiner Territorial-Souveränität mit. Wollte man jedoch die Geschichte aufmerksam befragen, so würde es sich klar herausstellen, daß das Papsttum nicht einzig und allein dadurch, daß es die seiner göttlichen Sendung entlehnten Gründe geltend machte und gewissermaßen im Namen des Himmels Forderungen stellte, sondern bald mit Hilfe der Bevölkerungen selbst, bald unter dem Beistande auswärtiger Fürsten dahin gelangte, sich in den Besitz eines Theiles von Italien zu setzen. Man würde zugleich, dies ist zu Ehren des heiligen Stuhles anzuerkennen, in Erfahrung bringen, daß die Päpste in ihrer Weisheit, Aufklärung, Liebe zur Ordnung und Gerechtigkeit, mit einem Worte in ihrer besseren Regierung, die sie den Völkern in einem gewalthätigen, anarchistischen Zeitalter boten, eines der wesentlichen Elemente ihrer politischen Macht fanden.

Ich will bei diesem Gesichtspunkte nicht verweilen, da ich fürchte, daß, wenn ich näher darauf einginge, es den Anschein gewinnen könnte, als hätte ich in dem Gegensatz eine Anspielung suchen und aus der Vorzeit eine auf die Jetztzeit anwendbare Lehre ziehen wollen; nichts liegt weniger als dies in meiner Absicht. Es wird mir jedoch erlaubt sein, zu bemerken, daß in unseren Tagen, in Folge eines Fortschritts, den die Kaiserliche Regierung nicht anders als eine gegenseitige, den modernen Staatsgesellschaften unverlierbar zu teil gewordene Wohlthat betrachten kann, die Trennung zwischen den beiden Gebieten der religiösen Ordnung und der politischen und bürgerlichen Ordnung bewirkt worden ist. Der heilige Stuhl hat sich demnach nicht minder mit dem allgemeinen Geiste des Zeitalters, wie mit den internationalen Regeln in Zwiespalt gesetzt, als er an die Gewissen im Namen des Glaubens einen Aufruf zu gunsten eines Interesses ergehen ließ, das, richtig aufgefaßt, ein bloß weltliches ist.

Ich füge hinzu, daß dieser Versuch keineswegs das Ansehen und die Präzedenzfälle der Geschichte für sich in Anspruch nehmen kann. In der That ist es nicht das erste Mal, daß in Zeiten, die uns noch sehr nahe liegen, die Lage der Romagna und deren Besitzstand Vorwurf einer politischen Debatte war. Im Jahre 1799 trat der Papst in Folge von Ereignissen, deren Verantwortlichkeit er als Souverän wohl übernehmen mußte, diese Provinzen durch den Vertrag von Tolentino an Frankreich ab und gleichzeitig verzichtete er auf die alten Rechte des heiligen Stuhles in betreff des Gebietes von Avignon. Die zu Leoben zwischen Frankreich und Osterreich zwei Monate später unterzeichneten Präliminarien liefern den Beweis, daß der Wiener Hof über diesen Punkt nicht anders als Frankreich dachte. Nachdem derselbe während

des Krieges in engen Beziehungen mit der römischen Kurie gestanden, ließ er sich dessen ungeachtet zu einer Kombination bereit finden, die, indem sie ihm einen Teil der venetianischen Staaten zuerteilte, diese Republik dadurch entschädigte, daß ihr der Besitz der drei Legationen Romagna, Ferrara und Bologna übertragen ward. Die Verträge von Campo Formio und Luneville bestätigten in anderer Art die Trennung dieser Provinzen, und in den verschiedenen Ausgleichungen, die damals vereinbart wurden, kommt es niemals vor, daß die Regierungen, die daran teil nahmen, sich mit Prärogativen des heiligen Stuhles vom Standpunkte seiner geistlichen Macht und der religiösen Interessen zu beschäftigen gehabt hätten.

Wer würde, wollte er über andere Punkte die Zeitgeschichte befragen, sich nicht erinnern, daß zu Anfang unseres Jahrhunderts geistliche Gebiete, wie das Bistum Salzburg, die Propstei Berchtesgaden, die Bistümer Trient, Brixen und Eichstätt auf Osterreichs Ansuchen dazu dienen mußten, die in Italien außer Besitz geratenen Erzherzoge zu entschädigen? In betreff dieser Gebiete, wie für die Legationen, wie für das Kurfürstentum Mainz, wurde keinerlei Solidarität zwischen dem weltlichen Rechte des Besitzers und dem Interesse der Religion erkannt; der kirchliche Charakter der Herrscher war für Kombinationen, die durch die Zeitverhältnisse notwendig geworden waren, kein Hindernis. Die Beteiligung des Wiener Hofes an diesen verschiedenen Vereinbarungen erlaubt sicherlich nicht, darin eine Anwendung neuer Prinzipien zum Vortheile Frankreichs zu erblicken. Nichts legt davon ein stärkeres Zeugnis ab, als das, was sich einige Jahre später zutrug.

Papst Pius VII. kehrte nach Rom zurück und trat wieder in den Besitz seiner weltlichen Macht ein, als Kaiser Franz, durch einen in Neapel am 11. Januar 1814 unterzeichneten geheimen Vertrag, zu dem Zwecke, den König Joachim an die Sache der europäischen Koalition zu fesseln, sich verpflichtete, ihm eine starke militärische Grenze in Übereinstimmung mit den politischen Bedürfnissen beider Mächte zu verschaffen, ihm eine nach dem Fuße von 400,000 Seelen berechnete und dem Kirchenstaate zu entnehmenden Gebietsvermehrung zu sichern und seine guten Dienste zu leihen, damit der heilige Vater diese Abtretung zugestehen und bestätigen könne.“

So war der Grundsatz von der Teilung der Legationen und selbst der Marken zwischen Neapel und Osterreich offen aufgestellt, und seine Ausführung schien so unabhängig von jedem besonderen Umstande zu sein, daß man im folgenden Jahre den auf seinen Thron in Neapel wieder eingesetzten König beider Sizilien versuchen sah, zu seinen Gunsten die erwähnte Klausel aufrecht zu erhalten. Osterreich war seinerseits mit seinen Ansprüchen glücklicher, weil es auf Kosten des heiligen Stuhles einen Teil der Legation Ferrara auf dem linken Po-Ufer behielt, einen Landstrich, der nicht zum Staate Venedig gehört hatte. Der Papst protestierte ebenso vergebens gegen diese Disposition wie gegen die Nichtzurückgabe der Grafschaft Avignon und Parmas an den heiligen Stuhl. Seine Reklamationen, die er zugleich auf seine alten Rechte und auf Gründe der Nützlichkeit für die Kirche stützte, wurden von den Mächten nicht angenommen, und wir glauben nicht, durch Aktenstücke, welche sich auf die Verhandlungen von 1815 beziehen, Lügen gestraft zu werden, wenn wir hinzufügen, daß nicht viel daran gefehlt hätte, und die Romagna wäre damals von den päpstlichen Staaten getrennt geblieben. Mehr als eine in diesem Sinne entworfene Kombination ist im Schoße des Wiener Kongresses besprochen worden, und man weiß, daß Preußen z. B. vorschlug, über die Legationen zu Gunsten des Königs von Sachsen zu verfügen, welcher sie als Entschädigung erhalten sollte. Es machte nicht wenig Schwierigkeiten, daß der Papst dazu kam, die Legationen zu behalten und dem von ihm angerufenen Rechte gegen die bemerkenswerten, von den Bevollmächtigten adoptierte Meinung, daß die Legationen, durch das Recht der Eroberung, in die Dis-

position der Alliierten gefallen seien, Geltung zu verschaffen. Gleichviel, die Diskussion in betreff der römischen Staaten wurde selbst von den katholischen Mächten in einer Reihe von ausschließlich weltlichen Betrachtungen standhaft aufrecht erhalten.

Diese Eine Lehre, mein Herr, wollte ich aus den Beispielen ziehen, an die ich erinnert habe und welche feststellen, in welchem Punkte die in der letzten Encyklika entwickelte Doktrin, wenn sie heute mit den Ideen des römischen Hofes übereinstimmt, sich zu den bestimmtesten Grundlinien der Politik im Widerspruch befindet. Meine Absicht ist keineswegs, daraus gegen die anerkannten Rechte des heiligen Stuhles Schlüsse zu ziehen; aber ich konnte nicht umhin, Ihnen ein Mittel an die Hand zu geben, wodurch Sie um Sich her die irrigen Eindrücke berichtigen können, die dahin zielen, eine über eine weltliche Frage ausgesprochene Ansicht als einen Angriff auf die unverjährbaren und geheiligten Rechte der katholischen Kirche darzustellen.

Genehmigen Sie ic.

(gez.) Thouvenel.

139. Thronrede Viktor Emanuels. 2. April 1860.

Meine Herren Senatoren! Meine Herren Deputierten! Als ich das letzte Mal das Parlament inmitten des Schmerzes Italiens und der Gefahren des Staates eröffnete, ermutigte mich der Glaube an die göttliche Gerechtigkeit zu freudigen Erwartungen für unsere Geschicke. In einem kurzen Zeitraume ward eine Invasión zurückgedrängt, die Bombardei durch ruhmwürdige Heldenthaten befreit; Mittel-Italien durch die bewunderungswürdige Ausdauer seiner Bevölkerungen erlöst, und heute sehe ich hier die Vertreter des Rechtes und der Hoffnungen der Nation um mich versammelt. Alle diese Vorteile verdanken wir einem hochherzigen Verbündeten, der Tapferkeit seiner und unserer Soldaten, der Selbstverleugnung der Freiwilligen, der Beharrlichkeit und der Eintracht der Bevölkerungen, und wir sagen Gott Dank dafür; denn ohne seinen übermenschlichen Beistand vollführt man kein denkwürdiges Unternehmen weder für die gegenwärtigen noch für die künftigen Geschlechter. Da aus Dankbarkeit gegen Frankreich, für das Wohl Italiens, für Befestigung der Eintracht zweier Nationen, die durch ein gemeinsames Band der Abstammung, der Grundsätze und der Geschichte miteinander verknüpft sind, ein Opfer notwendig war, so brachte ich das, welches meinem Herzen am schwersten fiel, indem ich die Abstimmung der Bevölkerungen und die Genehmigung des Parlaments und bezüglich der Schweiz die Bürgschaften des internationalen Rechts vorbehielt, und ich unterzeichnete einen Vertrag in betreff der Einverleibung Savoyens und des Arrondissements von Nizza in Frankreich. Wir haben noch viele Schwierigkeiten zu überwinden. Jedoch, gestützt auf die öffentliche Meinung und die Liebe der Bevölkerungen, werde ich kein Recht, keine Freiheit verletzen oder schmälern lassen. Gleich meinen Vorfahren fest in den katholischen Gesinnungen und in der dem Oberhaupt der Kirche schuldigen Achtung werde ich, wenn die kirchliche Autorität, um weltlicher Interessen willen, zu geistlichen Waffen ihre Zuflucht nimmt, in meinem Gewissen und in den Überlieferungen meiner Ahnen die nötige Kraft finden, um die bürgerliche Freiheit und meine Autorität, für die ich nur Gott und meinen Völkern Rechenschaft zu geben habe, in ihrem vollen Umfange aufrechtzuerhalten. Die Provinzen der Emilia haben eine Organisation erhalten, welche mit der früher dort bestandenen im Einklange ist. Für Toskana aber, das ihm eigentümliche Gesetze und Gebräuche hat, bedurfte es besonderer provisorischer Bestimmungen. Die Zeit und die Raschheit der Ereignisse haben die Vorbereitung der Gesetze verhindert, welche den neuen Staat ordnen und kräftigen sollen. In der ersten Periode dieser Session werden Sie nur die dringendsten Vor-

schläge zu prüfen haben. Sodann werden meine Minister mit aller unerlässlichen Sorgfalt die Vorlagen vorbereiten, über welche Sie in der zweiten Periode zu beraten haben werden. Begründet auf das Statut, auf die politische, militärische und finanzielle Einheit, sowie auf die Gleichheit der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, wird die fortschreitende Freiheit in der Provinzial- und Gemeindeverwaltung den italienischen Völkern jenes schöne und kräftige Leben verleihen, welches unter anderen Formen der Zivilisation und des europäischen Gleichgewichts der Selbständigkeit der Munizipien, die gegenwärtig mit der Verfassung der großen Staaten und mit dem Geist der Nation im Widerspruch sind, das Siegel aufdrückte. Indem wir uns mit einer neuen Organisation beschäftigen und in den alten Parteien nur die Erinnerung an die der gemeinsamen Sache geleisteten Dienste suchen, wenden wir uns an einen edlen Wettstreit aller aufrichtigen Ansichten, um unser höchstes Ziel zu erreichen: das Glück des Volkes und die Größe des Vaterlandes, das nicht mehr das Italien der Gemeinden, noch jenes des Mittelalters ist, das nicht mehr ein offenes Feld für fremden Ehrgeiz sein soll, sondern das Italien der Italiener.

140. Proklamation des Großherzogs von Baden über das neue Regierungssystem. 7. April 1860.

Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w. In einem ernsten Augenblicke, der manche Gemüther mit bangen Zweifeln erfüllt, ergreife Ich Mein schönstes Vorrecht, und richte aus der Tiefe des Herzens Friedensworte an Mein teures Volk. Beklagenswerthe Irrungen mit dem Oberhirten der katholischen Kirche des Landes bewogen Mich, durch unmittelbare Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle eine Ausgleichung anzubahnen, von dem innigen Wunsche befeelt, an die Stelle des Streites Eintracht, und an die Stelle gegenseitiger Erbitterung Wohlwollen und Frieden treten zu lassen. Nach langen und mühevollen Verhandlungen wurde eine Übereinkunft abgeschlossen, welche zur Erreichung dieses Zieles Hoffnung gab. Mit tiefer Betrübniß erfüllte Mich die Wahrnehmung, daß die getroffene Übereinkunft viele Meines Volkes in Besorgniß versetzte, und den lauten Bedenken, ob nicht die verfassungsmäßigen Organe darüber zu hören seien, konnte Ich Meine ernste Aufmerksamkeit nicht verlagern. Ein Beschluß der Zweiten Kammer Meiner getreuen Stände hat diesen Bedenken einen Ausdruck gegeben, der einen verhängnisvollen Verfassungstreit zwischen Meiner Regierung und den Ständen befürchten ließ. Daß ein solcher Streit umgangen und die Rechtsunsicherheit vermieden werde, welche aus einem Zwiespalt der gesetzgebenden Gewalten hervorgehen müßte, fordern nicht minder die Interessen der katholischen Kirche als die Wohlfahrt des Landes. Es ist Mein entschiedener Wille, daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutze der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen wird der Inhalt der Übereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden. So wird Meine Regierung begründeten Forderungen der katholischen Kirche auf verfassungsmäßigem Wege gerecht werden, und, in schwerer Probe bewährt, wird das öffentliche Recht des Landes eine neue Weihe empfangen. Es ist Mir heute eine ebenso werthe Pflicht, von Meiner eigenen Mir teuern Kirche zu reden. Den Grundsätzen getreu, welche für die katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde Ich danach streben, der evangelisch-protestantisch-unierten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwicklung zu gewähren. Ich wünsche, daß der gleiche Grundsatz auch auf anderen Ge-

bieten des Staatslebens fruchtbar werde, um alle Teile des Ganzen zu dem Einflange zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segensbringende Kraft bewähren kann. An den erprobten Patriotismus und ernsten Bürgersinn Meines Volkes richte Ich nun die Mahnung, alle Trennungen zu vergessen, welche die jüngste Zeit hervorgerufen hat, damit unter den verschiedenen Konfessionen und ihren Angehörigen Eintracht und Duldung herrsche; wie sie die christliche Liebe uns allen lehrt. Manche Gefahren können unser Vaterland bedrohen. Das einzige, was stark macht, ist Einigkeit. Ohne Haß über Gegensätze, welche der Vergangenheit angehören müssen, stehet fest in dem Vertrauen zu einer Zukunft, die niemand verletzen wird, weil sie gegen alle gerecht sein will.

Gegeben zu Karlsruhe, 7. April 1860.

Friedrich.

141. Proclamation Garibaldis. 1. Juni 1860.

Sizilianer! Fast immer folgt auf Windstille Sturm, und so müssen wir uns auch auf Sturm rüsten, wenngleich das ersehnte Ziel noch nicht vollständig erreicht werden sollte. Die Verhältnisse der Nationalsache waren glänzend; der Sieg war von dem Augenblick an gewiß, wo ein hochherziges Volk die erniedrigenden Anträge mit Füßen trat und sich entschloß zu siegen oder zu sterben. Ja unsere Lage wird mit jedem Augenblicke besser. Doch dieses darf uns nicht abhalten, unsere Pflicht zu thun und für den Sieg der heiligen Sache zu sorgen. Darum schafft Waffen her und rüstet euch! Weget das Eisen und setzet alle Mittel zu Schutz und Trutz in stand! Zum Jubel und Hurraruf haben wir noch Zeit genug, wenn das Land von Feinden rein-
gefeget ist. Schafft Waffen her und waffnet euch! rufe ich euch noch einmal zu. Wer in diesen drei Tagen nicht an eine Waffe denkt, der ist ein Verräter oder ein Feigling, und das Volk, das unter Ruinen und den Trümmern seiner in Brand gesteckten Häuser für die Freiheit, sowie für Freiheit und Leben seiner Weiber und Kinder kämpft, kann kein Feigling und kein Verräter sein.

Palermo 1. Juni 1860.

G. Garibaldi.

142. Cavour's Schreiben an die römische Kurie über Entwaffnung und Auflösung der fremden Söldnerkorps. Turin, 7. September 1860.

Eminenz! Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien hat nicht ohne tiefes Bedauern die Bildung und den Bestand der Korps von ausländischen Söldnern im Dienste der päpstlichen Regierung gesehen. Die Organisation solcher Korps, die nicht nach dem Muster zivilisierter Regierungen aus Bürgern des Landes, sondern aus Individuen von allen Sprachen, Nationen und Religionen gebildet wurden, verletzt das öffentliche Gewissen Italiens und Europas tief. Der Truppen solcher Art eigentümliche Mangel an Mannszucht, das unbesonnene Benehmen ihrer Vorgesetzten, die herausfordernden Drohungen, die sie in ihren Bekanntmachungen zur Schau stellen, erzeugen und nähren eine äußerst gefährliche Gährung. Die Bewohner der Marken und Umbriens bewahren lebhaft das schmerzliche Andenken an die Mezeleien und die Plünderung von Perugia. Dieser an sich schon verderbliche Stand der Dinge wird es nach den Ereignissen auf Sizilien und im Königreiche Neapel in noch höherem Grade. Die Anwesenheit der Fremdenkorps, welche das Nationalgefühl beleidigt und die Kundgebung der Wünsche

der Bevölkerungen verhindert, wird unfehlbar die Ausdehnung der Revolution in den Nachbarprovinzen herbeiführen. Die innigen Beziehungen, welche die Bewohner der Marken und Umbriens mit denen der in die Staaten des Königs einverleibten Provinzen verbinden, und die Gründung der Ordnung und Sicherheit der eigenen Staaten legen der Regierung Sr. Majestät die Pflicht auf, diesen Übeln, so viel es in ihren Kräften steht, ein Heilmittel entgegenzusetzen. Der König Viktor Emanuel fühlt sich in seinem Gewissen gebunden, nicht gleichgültiger Augenzeuge der blutigen Strafhandlungen zu bleiben, durch welche die Waffen der ausländischen Söldlinge im italienischen Blute jede Kundgebung des Nationalgefühls ersticken. Keine Regierung besitzt das Recht, der Laune einer Bande von in Uniform gesteckten Abenteurern die Güter, die Ehre und das Leben eines zivilisierten Landes anheimzugeben. Aus diesen Gründen habe ich, nach Einholung der Befehle Sr. Majestät des Königs, meines erhabenen Gebieters, die Ehre Ew. Eminenz anzuzeigen, daß die Truppen des Königs Weisung haben, im Namen der Rechte der Menschlichkeit zu verhindern, daß die päpstlichen Söldnerscharen mit Gewalt den Ausdruck der Volksgefühle in den Marken und in Umbrien unterdrücken. Außerdem habe ich die Ehre, Ew. Eminenz aus vorerwähnten Gründen aufzufordern, sofort Befehl zur Entwaffnung dieser Korps zu erteilen, deren Bestand eine fortwährende Drohung für die Ruhe Italiens ist. Im Vertrauen, daß Ew. Eminenz mir sobald wie möglich die von der Regierung Sr. Heiligkeit über diesen Gegenstand getroffenen Maßregeln mitteilen wollen, habe ich die Ehre, Ihnen die Gefühle meiner Hochachtung zu wiederholen.

Cavour.

143. Proklamation Garibaldis. 10. September 1860.

Gleichviel ob in der Ferne oder Nähe, bin ich Zeit meines Lebens bei dir, Volk von Palermo. Bande der Zuneigung, Gemeinsamkeit der Arbeiten, der Gefahren und des Ruhmes fesseln mich unauflöslich an dich. Wenn ich in tiefster Seele bewegt als gewissenhafter Italiener zu dir rede, so weiß ich, daß du an meinen Worten nicht zweifelst. Von dir getrennt durch das Interesse der gemeinschaftlichen Sache, ließ ich bei dir als mein anderes Ich Depretis. Depretis ward durch mich bei dem guten Volke von Sizilien beglaubigt. Er vertritt mehr als meine Person, er vertritt die National-Idee, die heilige Idee: Italien und Viktor Emanuel! Depretis wird dem teuren sizilianischen Volke den Tag der Einverleibung der Insel in das übrige freie Italien anzeigen. Aber Depretis allein darf, treu meinem Mandate und dem Interesse Italiens, den glücklichen Tag bestimmen. Die Glenden, welche dir, sizilianisches Volk, jetzt von Einverleibung sprechen, sind dieselben, die dir vor vier Wochen davon sprachen. Frage sie einmal, Volk, wie ich hätte den Kampf für Italien fortsetzen können, wenn ich ihren erbärmlichen, persönlichen Vorteil berücksichtigt hätte! Würde ich alsdann dir jetzt einen Liebesgruß von der schönen Hauptstadt des italienischen Festlandes haben senden können? Volk von Palermo! Sage den Mauhelden also, die sich versteckt hielten, als du auf den Barrikaden kämpfdest, von seiten deines Garibaldi, daß wir alsbald die Einverleibung ins Königreich des Re galantuomo in Italien verkünden werden, aber auf der Höhe des Quirinals, wenn Italien alle seine Kinder vereinigt sehen, sie alle frei an seine erhabene Brust drücken und ihnen seinen Segen erteilen kann.

Neapel, den 10. September 1860.

Garibaldi.

144. Antwort Antonellis auf das Ultimatum Savours.
Rom, den 11. September 1860.

Erzellenz! Ohne das Mittel in Anschlag zu bringen, das Ew. Erzellenz für gut befunden haben, um mir Ihren Brief vom 7. d. M. zukommen zu lassen, habe ich mit soviel Ruhe, wie möglich, meine Aufmerksamkeit auf das gerichtet, was Sie mir im Namen Ihres Souveräns vorstellen, und ich kann Ihnen nicht verhehlen, daß ich zu dem Zwecke mir große Gewalt habe anthun müssen. Die neuen Grundsätze des Völkerrechts, die Sie in Ihrem Briefe vorbringen, würden es mir in Wahrheit überflüssig machen, Ihnen eine Antwort zu erteilen, da sie zu sehr im Widerspruche mit denjenigen sind, welche von der Gesamtheit der Regierungen und Nationen anerkannt sind. Indes von den Anschuldigungen, die der Regierung Sr. Heiligkeit gemacht werden, lebhaft berührt, kann ich nicht umhin, vor allem es auszusprechen, wie abscheulich, alles Grundes bar und ungerecht die Klage gegen die neuerdings von der päpstlichen Regierung gebildeten Truppen, und wie durchaus nicht zu bezeichnen die Schmähung ist, die ihr zugefügt wird, indem ihr ein allen andern gemeinsames Recht abgesprochen wird; denn bis jetzt haben wir noch nicht gewußt, daß es einer Regierung nicht zustehe, in ihrem Dienste ausländische Truppen zu haben, während doch mehrere Staaten Europas solche in Sold haben. In dieser Beziehung scheint es mir am Orte zu sein, hier zu erklären, daß dank dem Charakter, den das Oberhaupt der Kirche, der gemeinschaftliche Vater aller Gläubigen bekleidet, man ihm noch weniger verbieten könnte, unter seinen Milizen solche aufzunehmen, die sich ihm aus verschiedenen Theilen der katholischen Welt anbieten, um den heiligen Stuhl und den Kirchenstaat aufrecht zu erhalten. Ueberdies kann nichts unrichtiger und beleidigender sein, als den päpstlichen Truppen die Unordnungen zuzuschreiben, die leider in den Staaten des heiligen Stuhls vorgekommen sind, und es ist unnötig, dies nachzuweisen. In der That, die Geschichte hat bereits die Quelle eingeregistriert, aus welcher die Truppen gekommen sind, welche dem Willen der Bevölkerungen Gewalt angethan haben, sowie die Mittel, die ins Werk gesetzt wurden, um den größten Teil Italiens in Unordnung zu bringen und das, was am unverletzlichsten und heiligsten in den Augen des Rechts und der Gerechtigkeit ist, unter die Füße zu treten. Was die Folgen betrifft, die man der gesetzmäßigen Thätigkeit der Truppen des heiligen Stuhls in betreff der Unterdrückung des Aufstands in Perugia zuschreiben möchte, so würde es wahrhaftig logischer gewesen sein, dieselben demjenigen zuzuerkennen, der den Aufstand da draußen ermutigt hat, und Sie, Herr Graf, wissen zu gut, von wo derselbe angestiftet wurde, woher das Geld, die Waffen und die Hilfsmittel aller Art kamen, und von wo die Befehle und Weisungen zum Aufstande ausgegangen sind. Alles berechtigt daher zu dem Schlusse, daß die Schreiereien einer der päpstlichen Regierung feindlichen Partei in betreff ihrer Truppen nichts als reine Verleumdungen sind, und daß die den Chefs derselben zur Last gelegten Anschuldigungen nicht minder verleumderisch sind, da sie dieselben als die Urheber von herausfordernden Drohungen und Proklamationen, die geeignet seien, eine gefährliche Gärung hervorzurufen, darstellen. Ew. Erzellenz schlossen Ihre widerwärtige (disgustosa) Mittheilung mit der an mich im Namen Ihres Souveräns gerichteten Aufforderung, unverzüglich die Entwaffnung und Entlassung der fraglichen Milizen zu befehlen, und diese Aufforderung war mit einer Art von Drohung begleitet, indem bemerkt ward, daß im entgegengesetzten Falle Piemont der Thätigkeit derselben mit Hilfe königlicher Truppen Einhalt thun werde. Hierin giebt sich eine Art von Drohung kund, die näher zu bezeichnen ich mich enthalten will. Der heilige Stuhl könnte dieselbe nur mit Unwillen zurückweisen, denn er fühlt sich in seinem wohlbegründeten Rechte stark und legt Berufung an das Völkerrecht

ein, unter dessen Schirme Europa bis jetzt gelebt hat, welches übrigens auch die Gewaltthatigkeiten sein mögen, denen derselbe sich ausgesetzt sehen könnte, ohne sie veranlaßt zu haben, und gegen welche ich bisher laut im Namen des heiligen Stuhles Verwahrung einzulegen verpflichtet bin.

Ich bin mit den Gefühlen ausgezeichnete Hochachtung

G. Kardinal Antonelli.

145. Proklamation Garibaldi's. 19. September 1860.

Italien und Viktor Emanuel!

Der Diktator von Süd-Italien an die Freiwilligen! Als der Gedanke an das Vaterland in Italien noch im Herzen von einer Handvoll Männern ruhte, machte man Verschwörungen und starb; heute schlägt man sich und siegt. Es giebt der Patrioten genug, um Armeen daraus zu bilden und dem Feinde Schlachten zu liefern, aber unser Sieg ist noch nicht vollständig. Italien ist noch nicht in seiner Gesamtheit frei; und wir stehen noch weit von den Alpen, dem Ziele unseres Ruhmes. Die kostbarste Frucht dieser ersten Erfolge ist es, daß wir uns waffnen und marschieren können; ich habe euch bereit gefunden, mir zu folgen, und jetzt rufe ich euch alle herzu: Eilt herbei zu dieser Armee, die das Volk in Waffen sein soll, um Italien eins und frei zu machen, mag es den Mächten der Erde gefallen oder nicht. Versammelt euch auf den Plätzen eurer Städte und organisiert euch mit dem volkstümlichen Kriegsinstincte, der genügt, euch vereint gegen den Feind zu führen. Die Führer solcher Korps sollen im voraus den Kriegsminister von ihrer Ankunft in Neapel in Kenntniß setzen, damit er seine Maßregeln treffe. Man wird geeignete Anordnungen für die Korps treffen, die bequemer zur See kommen. Italiener! Der Augenblick ist wichtig! Schon schlagen unsere Brüder die Ausländer im Herzen Italiens. Rücken wir nach Rom vor, um von dort zusammen gegen Venedig zu marschieren. Alles, was unsere Pflicht und unser Recht ist, können wir thun, wenn wir stark sind. Zu den Waffen also!

Neapel, den 19. September 1860.

Der Diktator Garibaldi.

146. Preussische Note an Sardinien über die italienische Frage.

13. Oktober 1860.

Alle Argumente dieses Aktenstückes (Memorandum Sardiniens vom 12. September) beruhen auf dem Prinzip eines absoluten Rechts der Nationalitäten. Sicherlich sind wir weit davon entfernt, den hohen Wert der nationalen Idee zu bestreiten. Sie bildet den hauptsächlichsten und laut ausgesprochenen Ausgangspunkt unserer eigenen Politik, die in Deutschland jederzeit die Entwicklung und die Vereinigung der nationalen Kräfte in einer wirksamern und mächtign Organisation zum Zielpunkt haben wird. Allein obgleich die preussische Regierung dem Prinzip der Nationalitäten eine hohe Geltung zuerkennt, könnte sie doch nimmermehr darin die Rechtfertigung einer Politik erkennen, welche auf jede Achtung vor dem Rechtsprinzip verzichten würde. Im Gegentheil, weit entfernt, diese beiden Prinzipien als unverträglich mit einander anzusehen, ist sie der Meinung, daß es einer regelmäßigen Regierung nur auf dem gesetzlichen Wege der Reformen und unter Achtung der bestehenden Rechte gestattet sei, die legitimen Wünsche der Nationen zu verwirklichen.

„Nach dem sardinischen Memorandum müßte alles den nationalen Wünschen weichen, und so oft sich die öffentliche Meinung für diese Wünsche ausgesprochen hätte, bliebe den bestehenden Gewalten nichts anderes übrig als auf ihre Rechte angesichts einer solchen Manifestation zu verzichten.“

„Nun, eine solche den einfachsten Regeln des Völkerrechts so diametral entgegengesetzte Maxime kann unmöglich ins Werk gesetzt werden, ohne die größten Gefahren für die Ruhe Italiens, für das politische Gleichgewicht und den Frieden Europas. Mit ihr verläßt man die Bahn der Reformen und betritt diejenige der Revolutionen.“

„Zudes nur auf das absolute Recht der italienischen Nation gestützt und ohne irgend einen anderen Grund anführen zu können, hat die sardinische Regierung . . . den Kirchenstaat angegriffen, die Armee des Papstes geschlagen und zerstreut und ist eben im Begriff die Grenzen des Königreichs Neapel auf verschiedenen Punkten zu überschreiten. So schreckt die sardinische Regierung, während sie fortwährend das Prinzip der Nichtintervention zu gunsten Italiens anruft, nicht zurück vor dem schreiendsten Bruch eben dieses Prinzips gegenüber den anderen Staaten Italiens.“

„Aufgefordert, uns über solche Thatfachen und solche Grundsätze auszusprechen, können wir nicht umhin, darüber unser tiefes und aufrichtiges Bedauern auszudrücken, und wir glauben auch eine gebieterische Pflicht zu erfüllen, indem wir bezüglich dieser Grundsätze und ihrer Anwendung unsere ausdrückliche und formellste Mißbilligung aussprechen.“

147. Manifest des Kaisers von Osterreich über das Staatsgrundgesetz. 20. Oktober 1860.

An meine Völker! Als Ich den Thron Meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben. Nach einem Meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in Meinen Ländern wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes vor allem das Bedürfnis einer strengeren Konzentrierung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich. Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntnis nehmen wollen und demzufolge mittelst Meines Patents vom 5. März l. J. Meinen verstärkten Reichsrat gegründet und einberufen. In Erwägung der Mir von demselben gemachten Vorlagen habe Ich Mich bewogen gefunden, in betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesamtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.

Ich erfülle Meine Regentenpflicht, indem Ich in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Meiner Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker anvertraue.

Ich hoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutz und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen und der dem tiefen und gewissenhaften Ernst Meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht verfallen wird.

148. Englische Note an Sardinien über die italienische Frage.
27. Oktober 1860.

Die letzten Schritte des Königs von Sardinien sind von mehreren der vornehmsten europäischen Höfe stark mißbilligt worden. Nach diesen diplomatischen Vorgängen wäre es kaum gerecht gegen Italien, wenn die Regierung Ihrer Majestät noch länger mit ihrer Meinung zurückhalten wollte.

Indem sie jedoch ihre Meinung zu erkennen giebt, hat sie nicht die Absicht, über die Gründe, die im Namen des Königs von Sardinien für die Invasion der römischen und der neapolitanischen Staaten angeführt worden sind, einen Streit zu eröffnen. Ob der Papst das Recht hatte oder nicht hatte, seine Herrscherstellung mittelst ausländischer Aufgebote zu verteidigen; oder ob man vom König der beiden Sizilien sagen kann, daß er abgedankt habe, so lange er noch seine Fahne in Capua und Gaeta emporhält — dies sind nicht die Streitpunkte, über die Ihrer Majestät Regierung sich zu verbreiten gedenkt.

Die großen Fragen, über die es sich nach ihrem Dafürhalten handelt, sind die folgenden: hatte das Volk Italiens ein Recht, des Königs von Sardinien Beistand anzurufen, um sich von Regierungen zu befreien, mit denen es unzufrieden war? und hatte der König von Sardinien ein Recht, dem Volk der römischen und neapolitanischen Staaten den Beistand seiner Waffen zu leihen?

Es waren nun sichtlich zwei Beweggründe vorhanden, wodurch das Volk der römischen und der neapolitanischen Staaten sich bewegen ließ, zum Umsturz ihrer Regierungen willig mitzuwirken. Der erste Beweggrund war, daß die Regierung des Papstes und des Königs beider Sizilien so schlecht für die Handhabung der Gerechtigkeit, den Schutz der persönlichen Freiheit und die Wohlfahrt des Volkes im allgemeinen sorgte, daß ihre Unterthanen den Sturz ihrer Herrscher als notwendige Vorbedingung jeder Verbesserung ihrer Lage ersehnten. Der zweite Beweggrund war der: seit dem Jahre 1849 hatte die Überzeugung sich verbreitet, daß die einzige Art und Weise, in der die Italiener sich ihre Unabhängigkeit sichern können, in der Bildung einer einzigen starken Regierung für ganz Italien bestehe.

Indem Ihrer Majestät Regierung die Frage von diesem Gesichtspunkt betrachtet, muß sie einräumen, daß die Italiener selbst am besten wissen müssen, was in ihrem Interesse ist. Der berühmte Rechtsgelehrte Battel erörtert, wie weit die vereinigten Provinzen (Hollands) berechtigt waren, den Prinzen von Oranien zu unterstützen, als derselbe in England einfiel und den Thron Jakobs II. stürzte, und sagt bei dieser Gelegenheit: „Die Autorität des Prinzen von Oranien hatte ohne Zweifel Einfluß auf die Beratung der Generalstaaten, verleitete sie aber nicht, eine Handlung der Ungerechtigkeit zu begehen; denn wenn ein Volk aus guten Gründen gegen einen Unterdrücker zu den Waffen greift, so ist es nur eine That der Gerechtigkeit und des Edelmutz, braven Männern in der Verteidigung ihrer Freiheiten beizustehen.“ Die Frage stellt sich daher, nach Battel, folgendermaßen: Hat das Volk Neapels und der römischen Staaten aus guten Gründen die Waffen gegen seine Regierung ergriffen?

Was diesen wichtigen Grund betrifft, so hält Ihre Majestät Regierung dafür, daß dem bewußten Volk selber das beste Urtheil über seine Angelegenheiten zusteht. Ihre Majestät Regierung fühlt sich nicht zu der Erklärung berechtigt, daß das Volk Süditaliens keine guten Gründe gehabt habe, die Autorität ihrer früheren Regierungen abzuwerfen; Ihrer Majestät Regierung kann daher nicht vorgeben, daß sie den vom König von Sardinien ihm geleisteten Beistand tadelswert finde.

Es bleibt aber noch eine faktische Frage übrig. Die Parteigänger der gestürzten Regierungen behaupten, daß das Volk der römischen Staaten dem

Papste und das Volk des neapolitanischen Königreichs der Dynastie Franz II. anhänglich war, daß aber sardinische Agenten und ausländische Abenteurer durch Gewalt und List die Throne jener Monarchen gestürzt haben.

Aber nach den staunenswürdigen Ereignissen, die wir erlebt haben, wird es schwer zu glauben, daß der Papst und der König der beiden Sizilien die Liebe ihres Volkes besaßen. Wie kommt es, muß man sich fragen, daß es dem Papst unmöglich war, ein römisches Heer auszuheben, und daß er sich gezwungen sah, sich beinahe vollständig auf fremdländische Mielinge zu stützen? Wie kam es ferner, daß Garibaldi fast ganz Sizilien mit 2000 Mann eroberte und mit 5000 Mann von Reggio bis Neapel marschierte? Wie anders als infolge des allgemeinen Mißvergnügens unter dem Volk der beiden Sizilien?

Man kann auch nicht sagen, daß dieses Zeugnis des Volkswillens aus Launenhaftigkeit entsprang oder unbegründet ist. Das neapolitanische Volk machte vor 40 Jahren den Versuch seine Regierung unter der herrschenden Dynastie auf regelmäßigem Weg und in gemäßigter Weise zu reformieren. Die europäischen Mächte versammelten sich in Laibach und faßten, mit Ausnahme Englands, den Beschluß jenen Versuch gewaltsam zu unterdrücken. Er wurde unterdrückt und eine große ausländische Armee blieb in den beiden Sizilien zurück, um die soziale Ordnung aufrecht zu halten. Im Jahre 1848 versuchte das neapolitanische Volk noch einmal, sich unter der bourbonischen Dynastie die Freiheit zu verschaffen; aber seine besten Patrioten büßten durch zehnjährige Gefangenschaft das Verbrechen, ihr Vaterland befreien zu wollen. Was Wunder daher, daß die Neapolitaner mißtrauisch geworden und groll- erfüllt im Jahre 1860 die Bourbonen abwarfen, wie England im Jahre 1688 die Stuarts abgeworfen hat?

Man muß ohne Zweifel zugeben, daß es an und für sich ein Unglück ist, wenn die Bande, die einen Souverän an seine Unterthanen knüpfen, zerrissen werden. Die Begriffe von Unterthanentreue werden verworren, die Erbfolge wird streitig, feindliche Parteien bedrohen den Frieden der Gesellschaft; Rechte und Rechtsansprüche befehden sich und trüben die Harmonie des Staates. Und doch muß man andererseits anerkennen, daß die italienische Revolution mit seltener Mäßigung und Nachsicht bewerkstelligt worden ist. Auf den Umsturz der bestehenden Gewalt folgte kein Ausbruch der Volkswrache, wie dies nur zu oft der Fall ist. Die äußersten Demokratenansichten erlangten nirgendwo die Oberhand. Die öffentliche Meinung hielt die Ausschweifungen des öffentlichen Triumphs im Zaune. Die verehrten Formen der konstitutionellen Monarchie gesellten sich zu dem Namen eines Fürsten, der eine alte und glorreiche Dynastie vertritt.

Da solches die Ursachen und Nebenumstände der italienischen Revolution waren, so kann Ihrer Majestät Regierung nicht erkennen, daß für den strengen Tadel, welchen Oesterreich, Frankreich, Preußen und Rußland über die Schritte des Königs von Sardinien ausgesprochen haben, ein ausreichender Grund vorhanden war. Ihrer Majestät Regierung wendet sich lieber dem erfreulichen Anblick zu, den ein Volk gewährt, welches unter den Sympathien und guten Wünschen Europas das Gebäude seiner Freiheiten errichtet und den Bau seiner Unabhängigkeit befestigt.

149. Schreiben Garibaldis an Viktor Emanuel.

8. November 1860.

Sire! Als ich den sizilianischen Boden betrat und die Diktatur übernahm, that ich es in Ihrem Namen und für Sie, edler Fürst, in dem sich alle Hoffnungen der Nation vereinigen. Ich erfülle also einen Wunsch

meines Herzens und ein mehrmals ausgesprochenes Gelöbniß, wenn ich eine Gewalt in Ihre Hände niederlege, die Ihnen gehört, da das Volk dieser Provinzen sich feierlich für ein einheitliches Italien unter Ihrem und Ihrer Nachfolger Szepter entschied. Ich übergebe Ihnen die Herrschaft über 10 Millionen Italiener, die bis vor wenigen Monaten von einem sinn- und fühllosen Despotismus gequält wurden und denen jetzt eine verfühnlische Politik not thut. Ich spreche nicht von meiner Regierung. Die Insel Sizilien erhielt bürgerliche und politische Institutionen nach Art Oberitaliens, ungeachtet der Schwierigkeiten, die von fremden Eindringlingen in den Weg gelegt wurden, und es genießt jetzt vollkommene Ruhe. Auf dem Kontinent bereitet sich der Anschluß an die nationale Einheit vor, obschon die Anwesenheit des Feindes derselben noch hinderlich ist. Alles das ward durch die Mitwirkung zweier Patrioten erzielt, deren Leitung ich die Verwaltung anvertraute. Majestät! Erlauben Sie mir aber eine Bitte im Augenblick, da ich Ihnen die oberste Gewalt übergebe. Ich beschwöre Sie, nehmen Sie meine Kampfgesossen in dem großem Werke der Befreiung Süditaliens in Ihren besonderen Schutz und vereinigen Sie meine Kommilitonen, die sich um das Vaterland und Ihre Person so wohl verdient gemacht haben, mit den Reih'n Ihres Heeres.

150. Schreiben Garibaldi's an seine Waffengefährten.

9. November 1860.

Die Vorsehung beschenkte Italien mit Viktor Emanuel. Jeder Italiener muß sich zu ihm drängen, zu ihm eilen. An der Seite des Königs Ehrenmann muß jeder Ehrgeiz verschwinden, jeder Streit aufhören. Nochmals wiederhole ich meinen Ruf: zu den Waffen alle, alle! Wenn der März 1861 nicht eine Million Italiener unter Waffen findet, dann arme Freiheit, armes italienisches Leben. O nein, ferne sei von mir der Gedanke, den ich wie Gift hasse. Der März 1861 und wenn nötig schon der Februar, wird uns alle auf unserem Posten finden. Italiener von Calatafimi und mit uns jeder Mann dieses Landes, der kein Sklave und Feigling ist, alle, alle scharet euch um den ruhmbedeckten Soldaten von Palestro, wir werden den letzten Stoß, den letzten Schlag der sinkenden Tyrannei versetzen! Empfanget, junge Freunde, ehrenvoller Rest von zehn Schlachten, ein Wort des Abschieds. Ich sende es euch aus dem Innersten meiner von Rührung bewegten Seele. Heute muß ich mich zurückziehen, aber für wenige Tage. In der Stunde der Schlacht werde ich mich wiederum an eurer Seite befinden, an der Seite der Soldaten der italienischen Freiheit. Wir werden uns binnen kurzem wieder finden, um gemeinschaftlich die Befreiung unserer Brüder zu unternehmen, die noch Sklaven der Fremden sind, wir werden binnen kurzem uns wieder finden, um neuen Triumph'en entgegenzugehen.

151. Manifest König Wilhelms I. 7. Januar 1861.

An Mein Volk!

König Friedrich Wilhelm IV. ruht in Gott. Er ist erlöst von den schweren Leiden, die Er mit frommer Ergebung trug. Unsere Thränen, die in gerechter Trauer fließen, wolle der Herr in Gnaden trocknen; des Entschlafenen gesegnetes Andenken wird in Meinem, in euren Herzen nicht erlöschen.

Niemals hat eines Königs Herz treuer für seines Volkes Wohl geschlagen. Der Geist, in welchem Unseres Hochseligen Vaters Majestät, der

Heldenkönig — so nannte ihn der nun heimgegangene königliche Sohn — nach den Jahren des Unheils sein Volk wieder aufrichtete und zu den Kämpfen stählte, an welchen Mein verkürter Bruder hochherzig teil nahm, war König Friedrich Wilhelm IV. ein heiliges Erbteil, welches Er treu zu pflegen wußte. Überall gewährte Er edlen Kräften Anregung und förderte deren Entfaltung. Mit freier königlicher Hand gab Er dem Lande Institutionen, in deren Ausbau sich die Hoffnungen desselben erfüllen sollten. Mit treuem Eifer war Er bemüht, dem gesamten deutschen Vaterlande höhere Ehre und festere Einigung zu gewinnen. Als eine unheilvolle Bewegung der Geister alle Grundlagen des Rechts erschüttert hatte, wußte Meines in Gott ruhenden Bruders Majestät die Verwirrung zu enden, durch eine neue politische Schöpfung die unterbrochene Entwicklung herzustellen und ihrem Fortgange feste Bahnen anzuweisen.

Dem Könige, der so Großes zu begründen wußte, dessen unvergeßliches Wort: „Ich und Mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen“, auch Meine Seele erfüllt, gebührt ein hervorragender Platz in der glorreichen Reihe der Monarchen, welchen Preußen seine Größe verdankt, welche es zum Träger des deutschen Geistes machten.

Dies hohe Vermächtnis Meiner Ahnen, welches sie in unablässiger Sorge, mit ihrer besten Kraft, mit Einsetzung ihres Lebens gegründet und gemehrt haben, will Ich getreulich wahren. Mit Stolz sehe Ich Mich von einem so treuen und tapferen Volke, von einem so ruhmreichen Heere umgeben. Meine Hand soll das Wohl und das Recht aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten.

Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genuß der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, in dem Ernst und der Aufrichtigkeit seiner religiösen Gesinnung, in der Vereinigung von Gehorsam und Freiheit, in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europas zu behaupten.

Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsehe. Ich will das Recht des Staats nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen und die Institutionen, welche König Friedrich Wilhelm IV. ins Leben gerufen hat, aufrecht erhalten. Treu dem Eide, mit welchem Ich die Regentschaft übernahm, werde Ich die Verfassung und die Gesetze des Königreiches schirmen. Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistand gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen!

Meine Pflichten für Preußen fallen mit Meinen Pflichten für Deutschland zusammen. Als deutschem Fürsten liegt Mir ob, Preußen in derjenigen Stellung zu kräftigen, welche es vermöge seiner ruhmvollen Geschichte, seiner entwickelten Heeresorganisation unter den deutschen Staaten zum Heile aller einnehmen muß.

Das Vertrauen auf die Ruhe Europas ist erschüttert. Ich werde Mich bemühen, die Segnungen des Friedens zu erhalten. Dennoch können Gefahren für Preußen und Deutschland heraufziehen. Möge dann jener Gott vertrauende Mut, welcher Preußen in seinen großen Zeiten beselte, sich an Mir und Meinem Volke bewähren und dasselbe Mir auf Meinen Wegen in Treue, Gehorsam und Ausdauer fest zur Seite stehen! Möge Gottes Segen auf den Aufgaben ruhen, welche Sein Ratschluß Mir übergeben hat!

Berlin, am 7. Januar 1861

Wilhelm.

152. Patent des Kaisers von Osterreich über Verleihung einer Verfassung. 26. Februar 1861.

Nachdem Wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. Oktober 1860 erlassenen Diplome auf Grundlage der pragmatischen Sanktion und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung zu beschließen und zu verordnen gesunden haben, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrates ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht, um ins Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklären, verordnen und verkünden Wir ic. . . . Um die, mit den Patenten vom 20. Oktober 1860 für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesverordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gesunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Januar 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen: haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die heiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol zu genehmigen besunden. — Indem Wir in betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag erteilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Kongregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrat zu entsenden. — Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder ins Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden Wir hiermit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiermit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung, sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten und dies auch bei ihrer Thronbeseßung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiermit auch den festen Entschluß, sie mit all Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von jedermann befolgt und gehalten werden.

153. Aus der Antrittsrede des Präsidenten Lincoln. 4. März 1861.

Unter den Bewohnern der südlichen Staaten scheint die Befürchtung obzuwalten, daß durch den Regierungsantritt einer republikanischen Verwaltung ihr Eigentum, ihr Friede und ihre persönliche Sicherheit gefährdet würden. Es hat niemals ein vernünftiger Grund für eine solche Befürchtung vorgelegen. Ich führe eine meiner früheren Reden an, in welcher ich erklärte, daß ich „weder unmittelbar, noch mittelbar gegen die Einrichtung der Skla-

verei in den Staaten, wo sie besteht, einschreiten werde. Ich glaube, ich habe kein gesetzliches Recht, ebenso wie ich keine Neigung dazu habe, das zu thun." Diejenigen, welche mich als Kandidaten aufgestellt und gewählt haben, nahmen in das Programm, welches ich gutheißen sollte, und als Gesetz für sich und mich folgende Resolutionen auf: „Wir erklären, daß die unversehrte Aufrechterhaltung der Rechte der Staaten und namentlich der Rechte jedes Staates, seine eigenen heimischen Einrichtungen nach seinem eigenen Gutdünken zu ordnen und zu leiten, durchaus notwendig für jenes Gleichgewicht der Gewalt ist, von welchem die Vollkommenheit und die Dauer unseres politischen Gebäudes abhängen. Wir verdammen den rechtswidrigen Einfall mit Waffengewalt in irgend einen Staat oder irgend ein Territorium, gleichviel unter welchem Vorwande, als das schwerste der Verbrechen.“ Ich wiederhole nochmals diese Ansichten und lenke die öffentliche Aufmerksamkeit darauf hin, daß Eigentum, Friede und Sicherheit keiner Sektion durch die ans Ruder gelangte Verwaltung gefährdet sind. Es herrschen viele streitige Auffassungen über die Auslieferung derer, welche der Dienstbarkeit oder Arbeit entflohen sind. Folgende Bestimmung ist jedoch deutlich in der Verfassung zu lesen: „Niemand, der zu Dienstbarkeit oder Arbeit in einem Staate kraft der dort herrschenden Gesetze gehalten ist und in einen andern Staat entkommt, soll kraft irgend eines in diesem geltenden Gesetzes oder irgend einer darin geltenden Bestimmung von solcher Dienstbarkeit oder Arbeit befreit, sondern auf Ansehen dessen, dem er solche Dienstbarkeit oder Arbeit schuldet, ausgeliefert werden.“ An den Satz, daß Sklaven, auf deren Lage die in dem vorstehenden Artikel enthaltene Bestimmung paßt, ausgeliefert werden sollen, sind alle Kongressmitglieder eidlich gebunden. Ich leiste den amtlichen Eid heute ohne heimlichen Vorbehalt und durchaus nicht in der Absicht, die Verfassung oder die Gesetze nach irgend welchen Ausnahmeregeln auszulegen. Ich trete mein Amt unter großen und eigentümlichen Schwierigkeiten an. Die bisher bedrohte Verfassung unserer freisinnigen Union ist jetzt in furchtbarer Weise angegriffen. Ich halte dafür, daß in Anbetracht unseres gemeinsamen Staates und der Verfassung desselben die Union dieser Staaten eine ewige ist und auch in Zukunft alle ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung zur Ausführung bringen soll. Unsere nationale Verfassung und unsere Union dauern für immerdar. 72 Jahre sind verflossen seit der ersten Inauguration eines Präsidenten unter unserer National-Konstitution. Während dieses Zeitraumes sind 15 verschiedene, sehr ausgezeichnete Bürger der Reihe nach zur Exekutive der Regierung berufen worden. Sie haben dieselbe durch viele Gefahren geleitet und im ganzen mit großem Erfolg. Ich jedoch unterziehe mich nach diesen Vorgängern derselben Aufgabe für den kurzen konstitutionellen Zeitraum von vier Jahren unter großen und besondern Schwierigkeiten. Eine Auflösung der föderalen Union, welche bisher nur drohte, wird jetzt auf eine fürchterliche Weise versucht. Ich aber halte angesichts des allgemeinen Gesetzes und der Konstitution dafür, daß die Union dieser Staaten immer dauernd sei. Diese immerwährende Dauer liegt, wenn auch nicht ausgesprochen, im Grundsatz aller nationalen Gouvernements. Es hat niemals ein wirkliches Gouvernment gegeben, welches sich in seinem organischen Gesetze seine eigene Auflösung vorbehalten hätte. Die Union wird ewig dauern, wenn man fortfährt die ausdrücklichen Bestimmungen unserer Konstitution auszuführen, da es unmöglich ist, sie zu zerstören, ausgenommen durch eine nicht in der Konstitution vorgesehene Handlung. Gesezt aber, die Vereinigten Staaten hätten kein eigentliches Gouvernment, sondern wären nur eine durch einen Kontrakt zusammengehaltene Association, könnten sie dann auf friedlichem Wege ohne Zustimmung aller Teile getrennt werden? Es kann zwar eine durch einen Kontrakt gebundene Partei denselben verletzen, ihn sozusagen brechen — aber zu einer gesetzlichen Aufhebung ist die Zustimmung aller Beteiligten nötig.

Abgesehen von diesen allgemeinen Grundsätzen finden wir den Satz, daß die Union, vom legalen Standpunkt betrachtet, ewig dauernd ist, durch die Geschichte der Union selbst bestätigt. Die Union ist viel älter, als die Konstitution. Sie wurde in der That durch die Associations-Artikel 1774 gegründet. Sie gedieh zur Reife und zum Bestand durch die Unabhängigkeitserklärung 1776. Sie wurde aber ferner noch inniger dadurch, daß alle damaligen 13 Staaten durch die Konföderationsartikel von 1778 und endlich von 1787 sich ausdrücklich verpflichteten, daß sie ewig dauernd sein solle, denn bei der Abfassung der Konstitution war es einer der bestimmten Zwecke, eine vollkommene Union zu bilden. Aber wenn die Zerstörung der Union durch einen oder mehrere Staaten gesetzlich möglich ist, dann ist die Union nicht mehr das, was sie war, und die Konstitution hat das Lebensselement ihrer Dauer verloren. Kein Staat kann aus seinem bloßen eigenen Antrieb aus der Union austreten. In diesem Sinne gefaßte Beschlüsse und Verfügungen sind in rechtlicher Beziehung null und nichtig, und gewaltthätige Handlungen, die in einem oder mehreren Staaten gegen die Autorität der Vereinigten Staaten verübt werden, sind je nach den Umständen aufrührerisch oder revolutionär. Ich betrachte daher die Union als unzerbrochen und werde, soweit es in meinen Kräften steht, dafür Sorge tragen, daß die Gesetze der Union in allen Staaten vollständig ausgeführt werden. Ich hoffe, man wird dies nicht als Drohung betrachten, sondern darin nur den Ausdruck des Willens erblicken, die Union auf verfassungsmäßigem Wege zu verteidigen und aufrecht zu erhalten. Auf diese Weise soll es zu keinem Blutvergießen und zu keiner Anwendung von Gewalt kommen, man müßte denn die Nationalbehörden dazu zwingen. Die mir anvertraute Gewalt soll dazu benutzt werden, das der Regierung gehörige Eigentum und die der Regierung gehörigen Plätze zu behaupten, zu okkupieren und zu besetzen, und die zu entrichtenden Steuern zu erheben. Über das hinaus, was zur Erreichung dieser Zwecke nötig ist, wird keine Invasion und keine Anwendung von Gewalt stattfinden. Sollte die Feindseligkeit gegen die Vereinigten Staaten so groß und allgemein sein, daß sie Bürger verhinderte, Stellen zu bekleiden, so wird man den Einwohnern, welche nichts davon wissen wollen, keine mißliebigen Fremden aufdrängen. Daß es in einer oder der andern Gegend Personen giebt, welche die Union unter allen Umständen zu zerstören suchen und sich über irgend einen Vorwand dieses zu thun freuen, das will ich weder behaupten noch leugnen. Giebt es deren wirklich, so brauche ich zu ihnen kein Wort zu reden. Zu denen aber, welche die Union wirklich lieben, möchte ich noch sprechen. Ehe ich auf einen so ernsten Gegenstand, wie die Zerstörung unseres Baues mit allen seinen Vorteilen, Erinnerungen und Hoffnungen, eingehe, dürfte es am Plage sein, zu fragen, warum dieses geschehen solle. Wollt ihr solch einen verzweifelten Schritt thun, während ein Teil der Übel, denen ihr entflieht, nur eingebildet ist? Wollt ihr es thun, während die gewissen Übel, zu denen ihr flieht, größer sind, als alle wirklichen, denen Ihr entflieht? Wollt Ihr das Risiko eines so furchtbaren Irrtums übernehmen? Alle versichern, mit der Union zufrieden zu sein, wenn alle konstitutionellen Rechte aufrecht erhalten werden. Ist es denn wahr, daß irgend ein deutlich in der Konstitution niedergeschriebenes Recht verweigert worden ist? Ich glaube nicht. Glücklicherweise ist der menschliche Geist so geartet, daß keine Partei die Kühnheit haben könnte, dies zu thun. Sagt mir, wenn ihr könnt, einen einzigen Fall, in welchem irgend eine deutliche Verfügung der Konstitution je geleugnet wurde. Wenn durch bloßes Stimmenmehr irgend eine Partei die Minorität eines deutlich niedergeschriebenen Rechtes berauben sollte, dann ließe sich die Revolution vom moralischen Gesichtspunkte aus etwa rechtfertigen, und sie würde gerechtfertigt werden, wenn es sich um ein Grundrecht handelt. Alle wesentlichen Rechte der Minoritäten und Individuen werden in der Konstitution

durch Verneinungen und Bejahungen, durch Garantien und Verbote so genau festgestellt, daß nie ein Streit darüber entstehen kann. Aber kein organisches Gesetz kann erlassen werden, das sich auf alle spezifischen Fälle, die in der Praxis vorkommen können, mit der gleichen Schärfe anwenden ließe. Keine Voraussicht kann alle möglich vorkommenden Fragen voraussehen und kein Dokument, wie ausführlich es auch sein mag, kann Vorkehrungen dafür enthalten. Sollen Flüchtlinge aus Arbeitszwang kraft der National- oder Staatsautorität ausgeliefert werden? Die Konstitution sagt es nicht ausdrücklich. Muß der Kongreß die Sklaverei in den Territorien schützen? Die Konstitution sagt es nicht ausdrücklich. Aus Fragen dieser Art entspringen alle unsere nationalen Streitigkeiten, und wir teilen uns danach in Majoritäten und Minoritäten. Wenn sich die Minorität nicht unterwirft, dann muß alle Regierung aufhören. Es giebt keine andere Alternative für die Dauer der Regierung, als Unterordnung des einen oder des anderen Teiles. Wenn in einem solchen Falle die Minorität secedieren statt sich fügen will, so begehrt sie ein Präcedenz, welches sie ihrerseits ruinieren und entzweien wird: denn eine Minorität aus ihrer eigenen Mitte wird secedieren, sobald sich die Majorität weigert, sich durch die Minorität regieren zu lassen. Können z. B. in einem Jahre oder zweien die Mitglieder der neuen Konföderation nicht abermals willkürlich secedieren, gerade wie in dem Augenblicke einige Teile einer Union von ihr secediert sein wollen? Alle, welche Disunionsgesinnungen hegen, werden gegenwärtig in diesem Sinne erzogen. Besteht eine solche Einstimmigkeit der Interessen unter den Staaten, welche zu einer neuen Union zusammengetreten, um ihnen ewige Harmonie und die Unmöglichkeit fernerer Seccessionen unter allen Umständen zu garantieren? Die Grundidee der Seccession ist offenbar das Wesen der Anarchie. In euren Händen, unzufriedene Mitbürger, nicht in den meinigen, liegt die richtige Entscheidung, ob es zum Bürgerkriege kommen soll. Die Regierung wird nicht angreifen, so daß kein Kampf stattfinden kann, ihr müßtet denn die Angreifenden sein. Kein Eid von euch, daß ihr die Regierung zerstören wollt, ist im Himmel verzeichnet, während ich die Regierung aufs feierlichste zu schützen und zu verteidigen haben werde. Ich bedaure es so schließen zu müssen. Wir sind nicht Feinde, sondern Freunde, und wir dürfen keine Feinde sein. Wenn auch Leidenschaft die Bande unserer Liebe straff angezogen haben mag, so darf sie dieselben doch nicht zerreißen. Die geheimnisvollen Saiten der Erinnerung, die sich von jedem Schlachtfelde und jedem Grabe eines Patrioten nach jedem lebenden Herzen in unserem weiten Lande spannen, werden, wenn sie, wie das sicherlich geschehen wird, von den besseren Engeln unserer Natur berührt werden, abermals im Reigen der Eintracht erklingen.

154. Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland. 17. März 1861.

Durch die göttliche Fürsorge und durch das geheiligte Erbfolagesetz auf den Thron Unserer Vorfahren berufen, haben Wir Uns gelobt in der Tiefe des Herzens, um dem Uns anvertrauten Verufe zu entsprechen, daß Wir mit Unserer kaiserlichen Liebe und Sorge alle Unsere treuen Untertanen jedes Standes und jeder Klasse umfassen wollen, vom Krieger, welcher edel die Waffen führt zur Verteidigung des Vaterlandes, bis zum demüthigen Handwerker, der sich den Arbeiten des Gewerbes widmet, vom Beamten, welcher zu den höchsten Staatsämtern aufsteigt, bis zum Arbeiter, dessen Pflug die Felder sührt.

Bei der Betrachtung der verschiedenen Klassen und Stände, aus denen der Staat besteht, haben Wir Uns überzeugt, daß die Gesetzgebung des Reiches, welche für die Organisation der oberen und mittleren Klassen so weise ge-

orgt und deren Pflichten, Rechte und Privilegien so genau bestimmt hat, nicht denselben Grad von Wirksamkeit besitzt in betreff der an die Scholle gebundenen Bauern (krépostnyé), so genannt, weil sie, sei es durch alte Gesetze, sei es durch Herkommen, erblich der Autorität der Grundbesitzer unterworfen worden sind, denen gleichzeitig die Pflicht oblag, für ihr Wohlsein zu sorgen. Die Rechte der Grundbesitzer sind bis jetzt sehr ausgedehnt und vom Gesetz, das man durch Herkommen, Gewohnheit und guten Willen der Guts Herren ergänzt hat, unvollkommen begrenzt gewesen. In den günstigsten Fällen hat diese Ordnung der Dinge patriarchalische Verhältnisse geschaffen, welche auf einer aufrichtig billigen und wohlthätigen Fürsorge seitens des Guts herrn und auf einer zuthunlichen Gelehrigkeit seitens der Bauern beruhten. Aber in dem Maße, als die Einfachheit der Sitten abnahm, die Verschiedenheit der gegenseitigen Beziehungen sich verwickelte, der väterliche Charakter des Verhältnisses des Besitzers zu den Bauern sich abschwächte und die gutherrliche Autorität mitunter in die Hände von Menschen geriet, die ausschließlich auf ihren persönlichen Vorteil bedacht waren: sind diese Bande gegenseitigen Wohlwollens gelockert, und freie Bahn hat eine Willkür bekommen, welche schwer auf den Bauern lastet, ihrem Wohlsein nicht förderlich ist und sie gegen jeden Fortschritt in ihrer Lebenslage gleichgültig gemacht hat.

Diese Thatfachen hatten schon Unsere Vorfahren glorreichen Angedenkens berührt, und sie hatten Maßregeln getroffen, um das Los der Bauern zu verbessern. Aber von diesen Maßregeln haben sich einige als wenig entscheidend erwiesen, da sie der freiwilligen Initiative derjenigen Grundbesitzer anheimgestellt waren, die sich von freisinnigen Absichten beseelt zeigten; und andere, welche durch besondere Umstände hervorgerufen waren, blieben auf einige Orte beschränkt oder wurden nur versuchsweise ergriffen. So hatte der Kaiser Alexander I. eine Verordnung publiziert für die freien Aderbauer, und der hochselige Kaiser Nikolaus, Unser geliebtester Vater, hat das Reglement erlassen, welches die „kontraftlich gebundenen“ Bauern betrifft. In den westlichen Gouvernements hatten die sogenannten Inventarverordnungen die den Bauern heimgefallene Landbewilligung, sowie die Taxe ihrer Abgaben festgestellt. Aber alle diese Reformen sind nur in sehr beschränktem Maße zur Anwendung gekommen. Wir haben uns nun überzeugt, daß das Werk einer ernstlichen Verbesserung in der Lage der Bauern für Uns ein heiliges Vermächtnis Unserer Vorfahren war, eine Aufgabe, welche die göttliche Fürsorge Uns im Laufe der Ereignisse zu erfüllen berufen hat.

Wir haben dieses Werk mit einem Beweise Unseres kaiserlichen Vertrauens zu dem Adel Rußlands begonnen, der Uns so viele Proben geliefert hat, wie ergeben er dem Throne und wie er beständig bereit ist, für das Wohl des Vaterlandes Opfer zu bringen. Der Adel selbst ist es, dem Wir, seinem eigenen Wunsche gemäß, überlassen haben, Vorschläge für die neue Organisation der Bauern zu machen, Vorschläge, welche ihn selbst in die Nothwendigkeit versetzten, seine Rechte auf die Bauern zu beschränken und die Lasten einer Reform zu übernehmen, die nicht ohne einige materielle Verluste ausgeführt werden konnte. Unser Vertrauen ist nicht getäuscht worden. Wir haben den Adel, zu Komitees in den Gouvernements vereinigt, durch Bevollmächtigte seines Vertrauens freiwillig sein Anrecht auf die Leibeigenschaft der Bauern opfern sehen. Diese Komitees haben nach Zusammenstellung der notwendigen Daten ihre Vorschläge formuliert zur neuen Organisation der an die Scholle gebundenen Bauern (krépostnyé) in ihrem Verhältnisse zu den Grundbesitzern.

Da diese Vorschläge, wie man bei der Natur der Frage erwarten konnte, sehr verschieden lauteten, so wurden sie zusammengestellt, mit einander verglichen und in ein reguläres System gebracht, sodann in dem zu diesem Behufe eingesetzten Ober-Komitee berichtigt und vervollständigt; und diese neuen,

so formulierten Dispositionen in betreff der Bauern und Dienstleute (Dvorovyé) der Gutsherrn sind im Reichsrate geprüft worden.

Nachdem Wir den göttlichen Beistand angerufen, haben Wir Uns entschlossen, dieses Werk zur Ausführung zu bringen.

Kraft der neuen vorerwähnten Dispositionen werden die an die Scholle gebundenen Bauern in einer gesetzlich bestimmten Frist alle Rechte freier Ackerbauer erhalten.

Die Grundbesitzer, welche ihre Eigentumsrechte auf alles Land, das ihnen gehört, behalten, bewilligen den Bauern gegen reglementsmäßige Abgaben die Nutznießung ihrer Gehöfte und außerdem, um ihre Existenz zu sichern und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Regierung zu gewährleisten, so viel bestellbares Land, als durch die erwähnten Dispositionen bestimmt ist, so wie andere Land-Vertinenzien (Ougodíé).

Die Bauern sind, nachdem sie in den Genuß dieser Landbewilligungen gesetzt worden, ihrerseits verpflichtet, die durch dieselben Bestimmungen festgesetzten Gegenleistungen abzutragen.

In dieser Stellung, die nur vorübergehend ist, werden die Bauern als zeitweilig verpflichtete bezeichnet. Zugleich ist denselben das Recht bewilligt, ihre Gehöfte abzulösen, und mit Zustimmung der Grundbesitzer können sie auch als freies Eigentum Ackerländereien und andere Liegenschaften, die ihnen zu fortwährender Nutznießung bewilligt wurden, erwerben. Durch Erwerbung des ganzen Bestandes des festgesetzten Landes zu freiem Eigentum sind die Bauern von ihren Verpflichtungen gegen den Gutsherrn für das so erworbene Land befreit, und sie treten endgültig in die Stellung der Bauern, welche freie Eigentümer sind, ein.

Durch eine besondere Anordnung, welche die leibeigenen Dienstleute (Dvorovyé) betrifft, ist für diese ein ihren Beschäftigungen und den Erfordernissen ihrer Lage angemessener Übergangszustand anberaumt worden. Nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Tage der Bekanntmachung dieser Bestimmungen an gerechnet, erhalten sie ihre vollkommene Freilassung und eine zeitweilige Befreiung von Lasten.

Nach diesen leitenden Grundsätzen werden die Bedingungen aufgestellt, welche die künftige Organisation der Bauern und Dienstleute (Dvorovyé) festsetzen, welche die allgemeine Verwaltungseinrichtung für diese Klasse bestimmen und in allen Einzelheiten die den Bauern und Dienstleuten verliehenen Rechte, sowie die Verpflichtungen, die ihnen von der Regierung und den Gutsherrn gegenüber auferlegt wurden, enthalten.

Obgleich diese Bestimmungen, sowohl die allgemeinen wie die lokalen, und die besonderen Regeln, die für manche besondere Ortsverhältnisse, für die Güter der kleinen Gutsherrn und für die Bauern, welche in den Fabriken und Eisenwerken der Gutsherrn arbeiten, hinzugefügt sind, den ökonomischen Erfordernissen und Lokalgewohnheiten möglichst angepaßt wurden, um die bestehende Ordnung da aufrecht zu erhalten, wo sie beiderseitige Vorteile gewährt, so behalten Wir den Gutsherrn es doch vor, mit den Bauern auf freiwilligem Vergleich beruhende Anordnungen zu treffen und Vereinbarungen über den Umfang der Landbewilligung und die insolgedessen zu bestimmenden Geldentschädigungen abzuschließen, alles jedoch unter Beobachtung der Normen, welche zur Verbürgung der Unantastbarkeit solcher Verträge üblich sind.

Da die neue Einrichtung insolge der bei Umgestaltungen unvermeidlichen Verwickelung, die sie mit sich bringt, nicht unverzüglich in Vollzug gebracht werden kann; da sie einen Zeitraum nötig macht der nicht weniger als zwei Jahre, oder diese ungefähr, betragen kann, um jedem Mißverständnis vorzubeugen und das öffentliche und Privatinteresse während dieser Zwischenzeit zu wahren: so bleibt das gegenwärtig bestehende Verhältnis auf den

Gütern der Guttsbesizer bis zu dem Augenblicke in Kraft, wo eine neue Ordnung der Dinge durch Ausführung der erforderlichen Vorbereitungsmaßregeln ins Leben tritt.

Zu diesem Zwecke haben Wir gut befunden, zu verordnen:

1. In jedem Gouvernement einen Spezialgerichtshof für die Bauernfrage zu errichten; derselbe hat in Sachen der auf den adeligen Gütern gebildeten Landgemeinden zu erkennen.

2. In jedem Distrikte Friedensrichter zu ernennen, um an Ort und Stelle Mißverständnisse und Streitigkeiten, die infolge der neuen Verordnung entstehen, zu untersuchen und mit diesen Friedensrichtern Distriktsversammlungen zu bilden.

3. Auf den adeligen Gütern Gemeindeverwaltungen zu errichten, und zu diesem Zwecke die Landgemeinden in ihrer jetzigen Zusammensetzung zu belassen, und in den großen Dörfern Kreisverwaltungen (Volosti) einzuführen, indem die kleinen Gemeinden unter eine dieser Kreisverwaltungen eingereicht werden.

4. In jeder Land- oder Guttsgemeinde eine Landordnung (Oustawnaia Gramota) anzulegen, zu beglaubigen und zu bestätigen, worin auf Grund des Lokaltatuts die Menge des den Bauern zu bleibender Nutznießung bewilligten Landes und der Umfang der Lasten, die zum Besten der Gutsherren von ihnen sowohl für das Land wie für andere ihnen zugestandene Vorteile zu leisten sind, aufgezählt werden.

5. Diese Landordnungen je nach Maßgabe ihrer Bestätigung auf jedem Gute einzuführen und deren definitive Ausführung im Verlaufe von zwei Jahren, von dem Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Manifestes an gerechnet, zu erwirken.

6. Bis zum Ablaufe dieser Frist sollen die Bauern und Dienstleute (Dvorovyé) in derselben Hörigkeit ihren Herren gegenüber bleiben und ohne Widerspruch ihren alten Verpflichtungen nachkommen.

Die Guttsbesizer sorgen nach wie vor für Erhaltung der Ordnung auf ihren Besitzungen mit dem Rechte der Jurisdiktion und Polizei bis zur Einrichtung der Kreise (Volosti) und der Kreisgerichte.

Da Wir Uns aller Schwierigkeiten der bequonnenen Reform wohl bewußt sind, so setzen Wir vor allem Unser Vertrauen auf die Güte der göttlichen Fürscheidung, die über Rußlands Geschicken wacht. Wir zählen auch auf die hochherzige Ergebenheit Unseres getreuen Adels und freuen Uns, dieser Körperschaft den Dank auszusprechen, den dieselbe Unsererseits wie von seiten des Landes für die uneigennützigte Mitwirkung verdient, die sie bei Vollführung Unserer Pläne geleistet hat. Rußland wird nie vergessen, daß der Adel, einzig und allein durch seine Achtung vor der Menschenwürde und durch seine Liebe gegen seinen Nächsten bewogen, aus freien Stücken auf die Rechte Verzicht leistete, die ihm die nunmehr abgeschaffte Leibeigenschaft erteilte, und daß derselbe die Grundfesten einer neuen Zukunft, die den Bauern geöffnet ist, legte. Wir hegen die feste Zuversicht, daß derselbe eben so edelmütig auch fernerweit sich für die Ausführung der neuen Anordnung durch Erhaltung guter Ordnung im Geiste des Friedens und Wohlwollens bemühen und daß jeder Gutsherr im Kreise seines Gutes den großen, von der ganzen Körperschaft vollzogenen Bürgerakt vollführen werde, indem er die Lage der auf seinem Gute ansässigen Bauern und seiner Dienstleute (Dvorovyé) in die gegenseitig vorteilhaften Verhältnisse einsetzt und so der Landbevölkerung das Beispiel einer treuen und gewissenhaften Ausführung der Anordnungen des Staates giebt.

Die zahlreichen Beispiele von der edelmütigen Sorgfalt der Grundherren für die Wohlfahrt ihrer Bauern und von der Dankbarkeit dieser für die wohlthätige Sorgfalt ihrer Herren lassen uns hoffen, daß ein gegenseitiges

Einvernehmen die Mehrzahl der bei der teilweisen Anwendung allgemeiner Regeln auf die verschiedenen Bedingungen, in welchen sich isolierte Grundstücke befinden, manchmal unvermeidlichen Verwickelungen lösen, daß auf diese Weise der Übergang aus der alten Ordnung der Dinge in die neue erleichtert werden und daß die Zukunft das gegenseitige Vertrauen, das gute Einvernehmen und das einmütige Streben nach dem allgemeinen Besten endgültig befestigen wird.

Um die Ausführung der freiwilligen Übereinkünfte zwischen Grundherren und Bauern zu erleichtern, kraft welcher letztere ihre Gehöfte und das Gebiet, dessen Nutzung sie haben, als freies Eigentum erwerben können, werden von der Regierung nach einem besonderen Reglement Unterstützungen in Form von Darlehen oder von Übertragung der auf dem Boden bestehenden Schulden bewilligt werden. Wir verlassen uns somit vertrauensvoll auf den gesunden Sinn der Nation.

Als die erste Kunde von der seitens der Regierung beabsichtigten großen Reform sich unter der ländlichen Bevölkerung verbreitete, die darauf wenig vorbereitet war, konnte sie in gewissen Fällen zu Mißverständnissen unter einzelnen Personen führen, die sich mehr um die Freiheit kümmerten, als daß sie nach den durch dieselbe auferlegten Pflichten fragten. Im allgemeinen aber hat sich der gesunde Sinn des Landes nicht vermissen lassen. Er hat weder die Gebote der natürlichen Vernunft verkannt, welche sagt, daß ein jeder, der freiwillig die Wohlthaten der Gesellschaft annimmt, ihr dafür die Erfüllung gewisser bestimmter Verpflichtungen schuldet, noch die Lehren des christlichen Gesetzes, welches gebietet, daß jeder höheren Gewalten unterthan sei (Paulus an die Römer 13, 1) und jedem das gebe, was ihm zukommt, vor allem aber dem, welchem diese Dinge gebühren, Tribut, Steuern, Furcht und Ehre (ebendasselbst 7). Er hat begriffen, daß die Grundherren nur gegen hinreichende und angemessene Entschädigung oder infolge eines freiwilligen Zugeständnisses von ihrer Seite eines loyal erworbenen Rechtes beraubt werden können und daß es aller Billigkeit widersprechen würde, den Ertrag von durch die Grundbesitzer überlassenen Ländereien anzunehmen, ohne auch ihnen gegenüber entsprechende Lasten zu übernehmen.

Wir hoffen nun mit Vertrauen, daß die freigelassenen Leibeigenen angesichts der sich ihnen eröffnenden Zukunft die beträchtlichen Opfer, welche der Adel zu ihren Gunsten bringt, zu würdigen und anzuerkennen wissen werden.

Sie werden einsehen, daß die Wohlthat einer auf der Grundlage eines besser verbürgten Eigentums ruhenden Existenz, sowie einer größeren Freiheit in der Verwaltung ihrer Habe ihnen mit neuen Pflichten gegen die Gesellschaft und sich selbst die Verbindlichkeit auferlegt, die vorsorglichen Absichten des Gesetzes durch einen verständigen und redlichen Gebrauch der ihnen bewilligten Rechte zu rechtfertigen; denn wenn die Menschen nicht selbst daran arbeiten, sich ihr Wohlergehen unter dem Schutze der Gesetze zu sichern, so kann auch das beste Gesetz ihnen daselbe nicht verbürgen. Nur durch anhaltende Arbeit, eine vernünftige Anwendung ihrer Kräfte und Hilfsmittel, strenge Sparsamkeit, vor allem aber durch ein redliches und fortwährend gottesfürchtiges Leben gelangt man zum Wohlergehen und sichert dessen Zunahme.

Die Behörden, welche beauftragt sind, durch vorläufige Maßregeln die Verwirklichung der neuen Organisation vorzubereiten und über ihre Einführung zu wachen, werden darauf zu achten haben, daß dieses Werk mit Ruhe und Regelmäßigkeit vollbracht werde, indem sie die Anforderungen der Jahreszeiten berücksichtigen, damit die Thätigkeit des Ackerbauers nicht von seinen landwirtschaftlichen Arbeiten abgelenkt werde. Er möge diesen Arbeiten mit Eifer obliegen, um einem reichen Kornspeicher die Saat entnehmen zu

können, die er dem Grundstücke anvertrauen soll, das ihm zur bleibenden Nutznießung angewiesen wird, oder dem, welches er sich als freies Eigentum erworben hat.

Und nun, frommes und getreues Volk, mache auf deiner Stirn das heilige Zeichen des Kreuzes und vereinige deine Gebete mit den Unrigen, um den Segen des Allerhöchsten auf deine erste freie Arbeit, das gesicherte Unterpfand deiner persönlichen Wohlfahrt, sowie des allgemeinen Besten, herabzusehen.

155. Schreiben des sardinischen Ministers Ricasoli über die weltliche Macht des Papstes. 10. September 1861.

Heiligster Vater! Zwölf Jahre sind verfloßen, seit Italien, angeregt durch die Worte der Milde und Vergebung, welche aus Ihrem Munde gekommen, die Hoffnung faßte, die Reihe seiner Jahrhunderte alten Leiden schließen und das Zeitalter seiner Wiedergeburt beginnen zu können. Aber da die Mächte der Erde das Land unter verschiedene Herren geteilt und sich über dasselbe das Patronat und die Oberherrlichkeit vorbehalten hatten, so konnte das Werk der Wiedergeburt sich nicht auf friedlichem Wege innerhalb unserer Grenzen entwickeln und wir mußten zu den Waffen unsere Zuflucht nehmen, um uns erst von der Fremdherrschaft zu befreien, die in unserer Mitte ihr Lager aufgeschlagen hatte, wenn nicht die staatlichen Reformen gleich in ihrem Beginn verhindert, oder selbst erstickt und vernichtet werden sollten. Sie, Heiligster Vater, haben damals, in der Erwägung, daß Sie der Stellvertreter des Gottes des Friedens und Erbarmens, und der Vater aller Gläubigen seien, Ihre Mitwirkung an jenem für die Italiener geheiligten Unabhängigkeits-Krieg verweigert; aber da Sie ebenfalls ein italienischer Fürst sind, so erfüllte dieser Entschluß die Gemüter mit großer Bitterkeit; sie gerieten in Aufregung und man sah jenes Band der Eintracht sich lösen, welches die Anfänge unserer Wiedergeburt so glücklich und wirksam gemacht hatte. Das nationale Unglück, welches fast unmittelbar darauf folgte, erhitzte die aufgeregten Leidenschaften immer mehr, und infolge einer Reihe trauriger Ereignisse, die wir alle gern vergessen wollten, erhob sich von da ab zwischen der italienischen Nation und dem apostolischen Stuhl ein verhängnisvoller Konflikt, der nur zu sehr noch heute fort dauert, zum Schaden sowohl der einen, als des andern. Jeder Streit muß ein Ende haben, entweder durch die Niederlage oder den Tod des einen Gegners, oder durch ihre Versöhnung. Die Rechte der Nationalität sind unveräußerlich, und der heilige Stuhl ist nach göttlichen Verheißungen ebenfalls unvergänglich. Da also keine der beiden Parteien vom Kampfplatze abtreten kann, so müssen sie sich versöhnen, um die Welt nicht in schreckliche und endlose Wirrnisse zu bringen. Als Katholik wie als Italiener habe ich es, Heiligster Vater, für meine Pflicht gehalten, über das schwierige Problem, welches die Verhältnisse uns zu lösen geben, lange und eingehend nachzudenken; als Minister des Königreichs Italien halte ich es für meine Pflicht, Ew. Heiligkeit die Erwägungen zu unterbreiten, nach welchen eine Versöhnung zwischen dem heiligen Stuhle und Italien nicht nur als möglich, sondern sogar als sehr nützlich angesehen werden muß, während andernteils die Notwendigkeit derselben mehr als jemals offenbar wird. Zudem ich so handle, folge ich nicht nur dem Antriebe meines innersten Gefühls und den Pflichten meiner Stellung; ich gehorche dem ausdrücklichen Willen Seiner Majestät des Königs, der, den glorreichen und frommen Traditionen seines Hauses getreu, von gleicher Liebe für die Größe Italiens und für die Größe der katholischen Kirche befehlet ist. Diese Versöhnung wäre unmöglich, und die Italiener, welche vor allem katholisch sind, würden nicht wagen, sie

zu fordern oder auch nur zu hoffen, wenn die Kirche deshalb auf eines der Rechte verzichten müßte, welche zu dem Erbteile des Glaubens gehören oder welche eine ewige Einrichtung des Gottmenschen sind. Was wir fordern, ist, daß die Kirche, welche als Dolmetscherin und Hüterin des Evangeliums in die menschliche Gesellschaft das Prinzip einer übernatürlichen Gesetzgebung gebracht und den Anfang des sozialen Fortschrittes herbeigeführt hat, ihre göttliche Mission weiter verfolge und immer mehr die Notwendigkeit ihrer eigenen Existenz beweise durch die beständige Fruchtbarkeit ihrer Beziehungen zu dem einst von ihr begonnenen und angeregten Werke. Wenn die Kirche nicht im stande wäre, bei jedem Fortschritte der Gesellschaft neue Formen zu schaffen, auf denen sich die auf einander folgenden Zustände des sozialen Lebens gründen können, so wäre sie keine allgemeine und ewige Institution, sondern eine vorübergehende und vergängliche Erscheinung. Gott ist unveränderlich in seinem Wesen und dennoch entfaltet er eine unendliche Schöpferkraft in der Bildung neuer Wesen und in der Hervorrufung neuer Formen. Die Kirche hat bisher schlagende Beweise dieser Fruchtbarkeit geliefert, indem sie sich weise in ihren Berührungspunkten mit der staatlichen Welt bei jeder Umbildung der Gesellschaft umgestaltet. Der Beweis, daß die Italiener beim Eintritt in die Bahnen, welche die Vorsehung ihnen eröffnet hat, nicht daran gedacht haben, von der Religion abzuweichen oder der Kirche zu schaden, der Beweis liegt in der Freude und Verehrung, mit welcher sie Sie umringten in der ersten Zeit Ihres Pontifikats; der Beweis liegt in dem tiefen Schmerze, in der unfählichen Bestürzung, mit welcher sie Ihre Encyklika vom 23. August 1848 aufnahmen. Sie mußten den Zwist beklagen, welcher sich unglücklicherweise in Ihrer Seele erhoben zwischen Ihren Pflichten als Papst und als Fürst. Sie wünschten, daß ein Einverständnis hergestellt werden könnte zwischen den beiden erhabenen Würden, die in Ihrer geheiligten Person vereinigt sind. Aber unglücklicherweise gaben ihnen wiederholte Protestationen und bedeutungsvolle Akte zu verstehen, daß eine solche Übereinkunft unmöglich sei. — Da endlich haben sie, da sie nicht auf ihre eigene Existenz verzichten konnten, auf die unveräußerlichen Rechte der Nation, ebensowenig als sie von dem Glauben ihrer Väter abgehen können, es für nötig erachtet, daß der Fürst dem Kirchenoberhaupte weiche. Die Italiener konnten nicht umhin, die Widersprüche, in welche die Vereinigung jener beiden Eigenschaften häufig den apostolischen Stuhl geraten ließ, zu beachten. Diese Widersprüche, welche die Gemüther gegen den Fürsten erbitterten, trugen sicherlich nichts zur Erhöhung der Achtung vor dem Oberhirten bei. Man ging von da zu der Untersuchung des Ursprunges jener Gewalt, ihres Wesens, des Gebrauches, der davon gemacht worden, über, und man muß gestehen, daß in mehreren Beziehungen diese Prüfung nicht günstig für sie ausfiel. Man untersuchte ihre Notwendigkeit, ihren Nutzen für die Kirche; die öffentliche Meinung hat sich auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht günstig ausgesprochen. Das Evangelium enthält zahlreiche Sprüche, zahlreiche Beispiele hinsichtlich der Verachtung und Verwerfung der zeitlichen Güter, und Jesus Christus selbst ermahnte oft seine Jünger, nicht an Besitz und Herrschaft zu denken, und man findet keinen einzigen Kirchenlehrer und Theologen, der da behauptete, die weltliche Souveränität sei notwendig zur Ausübung des heiligen Amtes der Kirche. Es gab vielleicht einst eine Zeit, damals, als alle Rechte ungewiß und der Gewalt preisgegeben waren, wo der Glanz einer weltlichen Souveränität der Unabhängigkeit der Kirche dienlich war. Aber seit die modernen Staaten aus dem Chaos des Mittelalters hervorgegangen, seit sie sich durch Aufnahme ihrer natürlichen Elemente befestigt haben, und seit das öffentliche Recht in Europa auf vernunftmäßigen Grundsätzen und Verträgen gegründet ist, welche Vorteile kann da die Kirche aus dem Besitze eines kleinen Reichs ziehen als den, daß sie in die Agitationen, die Widersprüche, die Verlegenheiten der

Politik hineingerissen wird, daß sie durch die Sorge um weltliche Interessen von der Sorge für die himmlischen Güter abgezogen wird, daß sie der Eifersucht, den Begierden, den Intriguen der Machthalter der Erde dienstbar gemacht wird? Ich wollte, heiliger Vater, daß die Geradheit Ihres Geistes, Ihres Gewissens und die Güte Ihres Herzens allein urtheilen, ob das billig, nützlich und zweckmäßig für den heiligen Stuhl und für die Kirche sei. Der beklagenswerthe Konflikt hat die traurigsten Folgen für Italien sowohl als für die Kirche. Schon entzweit sich der Klerus; die Herde trennt sich von ihren Hirten. Es giebt Prälaten, Bischöfe, Priester, welche sich offen weigern, Anteil an dem Kriege zu nehmen, welchen man von Rom aus gegen das Königreich Italien führt; eine viel größere Anzahl widerstrebt demselben im geheimen. Die Menge sieht mit Unwillen die Diener des Heiligtums sich an den Verschwörungen gegen den Staat beteiligen und dem allgemeinen Wunsche die Gebete versagen, wozu sie von den Behörden aufgefordert werden. Sie knirscht vor Ungebuld, wenn sie hört, wie man auf der Kanzel das Wort Gottes mißbraucht, um daraus ein Werkzeug des Tadelns und der Verdammung zu machen für alles, was die Italiener bewundern und segnen gelernt haben. Die Menge könnte, wenig gewöhnt an die feinen Unterscheidungen, schließlich dazu gebracht werden, der Religion das zur Last zu legen, was nur das Werk der Menschen ist, welche ihre Diener sind, und sich von der Gemeinschaft zu trennen, welche die Italiener seit 18 Jahrhunderten anzugehören den Ruhm und das Glück gehabt haben. Werfen Sie nicht, heiliger Vater, ein ganzes Volk in den Abgrund Dantes, welches aufrichtig wünscht, an Sie zu glauben und Sie zu verehren. Die Kirche hat das Bedürfnis der Freiheit: wir werden ihr die volle Freiheit geben. Mehr als irgend jemand wollen wir, daß die Kirche frei sei; denn ihre Freiheit ist die Garantie der unsrigen: da sie, um frei zu sein, sich notwendigerweise von den politischen Fesseln befreien muß, welche bisher aus ihr in den Händen dieser oder jener Macht ein Werkzeug des Krieges gegen uns gemacht haben. Die Kirche hat die ewige Wahrheit zu lehren mit der Autorität ihres göttlichen Stifters, dessen Beistand ihr niemals fehlen wird. Sie soll die Vermittlerin sein zwischen den Streitenden, die Beschützerin der Schwachen und Unterdrückten; aber um wie viel leichter wird ihre Stimme Gehör finden, wenn man nicht mehr den Verdacht hegen kann, daß sie von weltlichen Interessen geleitet werde! Sie, heiliger Vater, können noch einmal das Angesicht der Erde erneuern. Sie können den apostolischen Stuhl zu einer Höhe erheben, wie sie die Kirche seit mehreren Jahrhunderten nicht mehr gekannt. Wenn Sie größer sein wollen, als die Könige der Erde, so entledigen Sie sich der Kleinigkeiten dieses Königtums, welches Sie zu ihres Gleichen macht. Italien wird Ihnen einen sicheren Sitz geben, eine vollständige Freiheit, eine neue Größe. Es verehrt das Oberhaupt der Kirche, aber es kann seine Bahn nicht vor dem Fürsten aufhalten; es will katholisch bleiben, aber es will eine freie und unabhängige Nation sein. Wenn Sie auf die Bitte dieser Lieblingstochter hören, so werden Sie über die Seelen mehr Gewalt erringen, als Sie als Fürst verloren haben, und von der Höhe des Vatikans werden Sie, wenn Sie die Hände segnend über Rom und den Erdkreis ausbreiten, die in ihre Rechte wieder eingekerkerten Nationen sich vor Ihnen neigen sehen als ihrem Verteidiger und Beschützer.

Entwurf einer Vereinbarung zwischen Italien und dem Papste.

Art. 1. Der heilige Vater bewahrt die Würde, die Unverletzlichkeit und alle anderen Prärogative der Souveränität, und überdies die Vorrechte gegenüber dem Könige und den anderen Souveränen, welche von der Herkömmlichkeit festgestellt sind. Die Kardinäle der heiligen Mutterkirche bewahren den Titel von Fürsten und die bezüglichen Ehren.

Art. 2. Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien übernimmt die Verpflichtung, bei keinem Anlasse irgend ein Hindernis den Handlungen entgegenzusetzen, welche der heilige Vater durch das göttliche Recht als Haupt der Kirche und durch das kanonische Recht als Patriarch des Occidentis und Primas von Italien ausübt.

Art. 3. Dieselbe Regierung erkennt dem heiligen Vater das Recht zu, seine Nuntien nach dem Auslande zu senden und verpflichtet sich, sie so lange zu beschützen, als sie auf dem Staatsgebiete sein werden.

Art. 4. Der heilige Vater wird freien Verkehr mit allen Bischöfen und Gläubigen, ohne Regierungseinmischung haben. Er wird auch in den Orten und in der Weise, die er für angemessen halten wird, die Konzilien und kirchlichen Synoden versammeln können.

Art. 5. Die Bischöfe in ihren Diözesen und die Pfarrer in ihren Pfarreien werden von jeder Regierungseinmischung in der Ausübung ihres Amtes unabhängig sein.

Art. 6. Sie bleiben jedoch dem gemeinen Rechte unterworfen, wenn es sich um Vergehen handelt, welche nach den Gesetzen des Königreichs bestraft werden.

Art. 7. Se. Majestät entsagt jedem Patronat über die Kirchenbenefizien.

Art. 8. Die italienische Regierung begibt sich jeder Einmischung bei Ernennung der Bischöfe.

Art. 9. Dieselbe Regierung verpflichtet sich, dem heiligen Stuhle eine fixe und unantastbare Dotation in einem zu vereinbarenden Betrage zu gewähren.

Art. 10. Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien wird, damit alle katholischen Mächte und Völker zur Erhaltung des heiligen Stuhles mitwirken können, mit denselben Mächten die geeigneten Unterhandlungen einleiten, um die Quote zu bestimmen, zu welcher eine jede derselben an der in vorstehendem Artikel erwähnten Dotation teilnehmen soll.

Art. 11. Die Unterhandlungen werden auch die Garantie für die in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen zum Zwecke haben.

Art. 12. Unter diesen Bestimmungen wird der heilige Vater mit der Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien zu einem Übereinkommen durch Kommissäre gelangen, welche zu diesem Behufe delegiert werden.

156. Adresse des polnischen Episkopates an den russischen Statthalter. 25. September 1861.

Seit neun Jahrhunderten bildet die römisch-katholische Religion in Polen einen Bestandteil des nationalen Lebens, sie ist das kostbarste Erbteil unserer Vorfahren, ein wesentliches Bedürfnis unserer Nation, eines der Elemente seines Glückes. . . . Aber dieser ehemalige Standpunkt der Kirche kam zugleich mit dem Verluste der politischen Existenz der Nation zu Falle, und trotz der feierlichen Versicherungen, daß die katholische Religion der besondere Gegenstand der Fürsorge der neuen Regierung sein werde, verloren die Gesetze der Kirche ihre alte Bedeutung, und die religiöse Freiheit wurde auf die allerempfindlichste Weise eingeengt. . . . Wir unterzeichnete Bischöfe und Diözesan-Administratoren, denen die Obhut für die heilige katholische Religion anvertraut ist, müssen die schreckliche Verantwortlichkeit vor Gottes Gericht fürchten für die Gleichgültigkeit gegen den Ruhm des Glaubens Jesu Christi, gegen die Freiheit seiner Kirche und die Sicherheit und das Seelenheil der Gläubigen, und deshalb bitten wir Ew. Erzellenz als Statthalter des Königs, in unserem Namen und in dem der ganzen polnischen Geistlichkeit, sowie aller Gläubigen unsere folgende gehorsamste Bitte vor den Thron Sr. kaiserlich-königlichen Majestät bringen zu wollen, mit dem Bemerken, daß wir,

wiewohl wir oder unsere Vorgänger mit Verletzung unseres Gewissens und Beeinträchtigung unserer seelenhirtlichen Würde die die heiligen Rechte der Kirche schmälern den Verfügungen angenommen haben, nicht länger in dieser sündhaften Gleichgültigkeit, beharren können, um so weniger, da sich die traurigen Folgen dieser Abhängigkeit bereits deutlich gezeigt und die Person eines von den Bischöfen betroffen haben: deshalb fühlen wir als unsere Gewissenspflicht, folgende Bitte zu stellen:

1) Daß der römisch-katholischen und der griechisch-unierten Religion ihre alte Bedeutung zurückgegeben werde; 2) daß die Artikel des Kriminalgesetzbuches 193, 195 bis 199, sowie die Artikel 200 und 201 des Ehegesetzes von 1836, als aller Toleranz zuwiderlaufend, abgeschafft werden (die angeführten Artikel des Strafgesetzbuches handeln von den Strafen für Befehrung von russisch-griechischen Christen zu anderen Konfessionen und dergleichen); 3) daß die Regierungsverordnungen, welche den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche und dem Geiste des Evangeliums zuwiderlaufen, für ungültig erklärt werden; 4) daß die Regierungskommission des Kultus in ihren Beziehungen zur Kirche auf die rein administrativen Gegenstände beschränkt werde, ohne sich in Gottesdienste, Prozessionen, Predigten, Ritual und dergleichen mischen zu dürfen; 5) daß bei jener Regierungskommission zur Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten und Personalien eine geistliche Abteilung unter dem Vorsitz des Erzbischofs und der Mitwirkung von Bischöfen und anderen hohen Geistlichen errichtet werde; 6) daß es jedem Bischof gestattet werde, Diözesansynoden, Jubiläen und geistliche Missionen abzuhalten; 7) daß die vakanten Bischofsitze schleunigst wieder besetzt werden; daß die Anzahl der Alumnen in den Seminarien, sowie der Mönche und Nonnen in den Klöstern nicht länger beschränkt werde; 9) daß die Fonds bei auswärtigen Akademien, wohin Zöglinge aus dem Inlande gesandt werden konnten, wieder hergestellt werden; 10) daß in jeder Diözese von den Suppressionsfonds ein Haus für emeritierte Priester errichtet oder von jenen Geldern jedem solchen Priester eine Pension von wenigstens tausend Gulden polnisch ausgeworfen werde; 11) daß das Institut für emeritierte Priester auf dem Kahlenberge nach dem Bedürfnis und Vorschlag der Bischöfe reorganisiert werde; 12) daß die Kultuskommission nur im Einvernehmen mit der geistlichen Behörde die geistlichen und supprimierten Fonds verwenden dürfe und zwar nach der Bulle Pius VII. vom Jahre 1818 zur Dotierung von Cathedral- und Kollegialkirchen, Konsistorien, Seminarien und Benefizien; 13) daß es den Diözesanbehörden erlaubt werde, über geistliche Bedürfnisse sich mit dem apostolischen Stuhl in direkten Verkehr zu setzen; 14) daß die Vorschriften über Errichtung und Restauration von Kirchen als sehr erschwerend abgeändert werden; 15) daß bei den Verzeichnissen der geistlichen Fonds neue zweckmäßigere Grundsätze eingeführt werden und endlich 16) daß die arrierten oder aus dem Lande fortgeführten Geistlichen in ihre Funktionen wieder eingesetzt und fernerhin keiner ohne Vorwissen der geistlichen Behörde verhaftet werde.

157. Bundesreformprojekt des sächsischen Ministers von Beust. 15. Oktober 1861.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands geloben sich von neuem unverbrüchliche Aufrechthaltung und Beobachtung des in der Akte vom 8. Juni 1815 niedergelegten Bundesvertrages. Gleichzeitig sind dieselben jedoch über eine zeitgemäße Umgestaltung der Art. IV., V., IX. und X. der Bundesakte und zwar in folgender Weise übereingekommen.

Zur Wahrnehmung der Angelegenheiten des Bundes bestehen folgende Organe:

- a. Die Bundesversammlung.
Ihr sind untergeben:
aa) die Bundes-Militärverwaltung;
bb) die Bundeskanzlei.
- b. Die Abgeordnetenversammlung und
c. das Bundesgericht.
- a. Die Bundesversammlung besteht aus Repräsentanten der deutschen Regierungen. Die Bundesversammlung wird besetzt durch Bevollmächtigte, welche theils einzelne, theils Gesamtstimmen führen, und zwar folgendermaßen:

1. Osterreich	1	Stimme
2. Preußen	1	"
3. Bayern	1	"
4. Sachsen	1	"
5. Hannover	1	"
6. Württemberg	1	"
7. Baden	1	"
8. Kurhessen	1	"
9. Großherzogtum Hessen	1	"
10. Dänemark wegen Holstein	1	"
11. Niederlande wegen d. Großherzogtums Luxemburg	1	"
12. Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1	"
13. Braunschweig und Nassau	1	"
14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	"
15. Holstein, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg	1	"
16. Vöchtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	"
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	"

Total 17 Stimmen.

Die zu einer Kuriatstimme gehörigen Regierungen haben sich untereinander darüber zu verständigen, daß und in welcher Weise abwechselnd eine derselben die Stimme führt. Die damit beauftragte Regierung hat allein die Bevollmächtigten zur Bundesversammlung zu ernennen.

Der Art. VI. der Bundesakte bleibt unverändert in Geltung.

Die Bundesversammlung tritt zweimal im Jahre, am 1. Mai und am 1. November, auf die Dauer von längstens vier Wochen zusammen (Bundestag).

Die Abhaltung des Bundestages findet das eine Mal in einer Stadt des Südens, das andere Mal in einer Stadt des Nordens von Deutschland (Regensburg und Hamburg) statt.

Im ersteren Falle führt Osterreich, im zweiten Preußen den Vorsitz.

Von dem jedesmaligen Schlusse des im Norden abgehaltenen bis zum Schlusse des im Süden abzuhaltenden Bundestags ist Osterreich, von dem Schlusse des im Süden abgehaltenen bis zum Schlusse des im Norden abzuhaltenen Bundestags Preußen der Präsidialhof.

Der solchergestalt in Funktion tretenden Präsidialregierung liegt es ob, während des dem Zusammentritt des Bundestags unter ihrem Präsidium vorausgehenden fünfmonatlichen Zeitraums Anträge, welche bei ihr für die Beratung in der kommenden Session von einer der übrigen Bundesregierungen angemeldet werden oder, welche sie selbst bei derselben zu stellen beabsichtigt, sämtlichen Bundesregierungen — bei den Kuriatstimmen der mit der Stimmführung beauftragten — zur Kenntnissnahme zuzufertigen. Beschwerden, Reklamationen und Gesuche, welche an den Bund gerichtet werden, sind bei der Bundeskanzlei zu Frankfurt a. M. einzureichen.

Dieselben gelangen von dort aus an die jeweilige Präsidialregierung,

welche sie auf dem nächstfolgenden Bundestage zum Vortrage bringt. Die Bundesversammlung beschließt hierauf entweder sofort darüber in Beratung zu treten und den betreffenden Gegenstand zu erledigen, oder darüber ein Gutachten einzufordern. In letzterem Falle wird durch Abstimmung eine einzelne Bundesregierung gewählt, um das Gutachten zu erstatten. Dieses Gutachten gelangt spätestens bei der nächstfolgenden Session zur Beratung, worauf sofortiger Beschluß durch Abstimmung erfolgt.

Handelt es sich dabei um streitige Rechtsfragen, so hat die Bundesversammlung, sobald sie die Kompetenz des Bundes in der Sache anerkennt, die Entscheidung dem Bundesgerichte zu überweisen. Dies gilt insbesondere von Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung der Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten.

Anträge, welche von seiten einzelner Regierungen an den Bund gebracht werden, müssen, um auf dem Bundestage erledigt werden zu können, spätestens vier Wochen vor dessen Eröffnung bei der Präsidialregierung angemeldet sein, welcher es obliegt, selbige sofort nach deren Eingang, ohne Aufenthalt, sämtlichen Bundesregierungen — bei Kuriatstimmen der stimmführenden Regierung — mitzuteilen.

Gleiches gilt von den zu erstattenden Gutachten über erfolgte Eingänge, nicht minder von den bei der Bundeskanzlei einzureichenden Beschwerden, Reklamationen und Gesuchen.

Dagegen müssen die zu dem Bundestage abgeordneten Bevollmächtigten mit derartiger Instruktion versehen sein, um sofort in Beratung über den betreffenden Gegenstand treten und darüber abstimmen zu können. Zur Instruktionseinholung während des Bundestages ist ein längerer Termin als drei Tage nicht zu bewilligen.

Anlangend aa) die Bundes-Militärverwaltung, so wird dieselbe der bisherigen Militärkommission übertragen, welcher fortan neben ihren gegenwärtigen Geschäften die selbständige Verwaltung des Bundeseigentums anheimfällt. Dieselbe hat zweimal im Jahre einen allgemeinen Geschäftsbericht an die jeweilige Präsidialregierung zu erstatten, welche davon dem Bundestage Vorlage macht;

bb) die Bundeskanzlei, so besteht solche nur aus wenigen Beamten, welche von Osterreich, Preußen, Bayern und den übrigen Staaten im Turnus ernannt werden.

b. Die Abgeordnetenversammlung. Dieselbe ist gebildet aus den Repräsentanten der Landesvertretungen. Osterreich entsendet dazu 30 Mitglieder, verteilt auf die Landesvertretungen seiner deutschen Provinzen; Preußen 30 Mitglieder, die aus beiden Häusern des Landtags gewählt werden; Bayern 10, gewählt aus beiden Kammern; Sachsen, Hannover, Württemberg jedes 6, gewählt aus beiden Kammern; Baden 5, desgleichen; Kurhessen, Großherzogtum Hessen, jedes 4, gewählt aus beiden Kammern; Holstein 2; Luxemburg 2; Braunschweig 2; Mecklenburg-Schwerin 2; Mecklenburg-Strelitz 2; Nassau 2; Sachsen-Weimar 2; Sachsen-Meiningen 1; Sachsen-Koburg-Gotha 1; Sachsen-Altenburg 1; Oldenburg 2; Anhalt-Deßau, Anhalt-Bernburg 1; (Anmerkung: Liechtenstein und Homburg fallen in Ermangelung einer Landesvertretung aus); Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen 1; Waldeck, Lippe, Lippe-Schaumburg 1; Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie 1; Lübeck 1; Frankfurt 1; Bremen 1; Hamburg 1; zusammen 128.

Die Wahl der Vertreter zur Abgeordnetenversammlung erfolgt in der Regel in jedem einzelnen Staate sofort nach dem Zusammentritt des Landtags und dieselbe bleibt auf die Dauer der Landtagsperiode in Kraft.

Mit Hinsicht darauf jedoch, daß in mehreren deutschen Ländern der Landtag nicht alljährlich zusammentritt, wird für den ersten Zusammentritt der Abgeordnetenversammlung nötigenfalls die Einberufung eines außer-

ordentlichen Landtags in diesen Staaten behufs der Wahl der Vertreter zur Abgeordnetenversammlung vorgesehen.

Die Kollektivwahl der Fürstentümer Schwarzburg, Reuß, Lippe und Waldeck bleibt der partikularen Verständigung überlassen.

Die Versammlung der Abgeordneten tritt nicht regelmäßig zusammen. Ihre Einberufung bleibt der Bundesversammlung vorbehalten, welche auf dem Bundestage darüber, ob und zu welchem Behufe die Einberufung stattzufinden hat, Beschluß faßt. Der Bundesversammlung steht es zu, die Abgeordnetenversammlung zu vertagen und aufzulösen.

Die Bundesversammlung wird für die Beratungen der Abgeordnetenversammlung eine Geschäftsordnung entwerfen. In dieser ist unter anderem festzusetzen, daß die Abgeordnetenversammlung sich nur mit den Gegenständen zu beschäftigen hat, welche ihrer Beratung von seiten der Bundesversammlung unterstellt werden.

Die Einberufung der Abgeordnetenversammlung erfolgt jedesmal, so oft die Bundesversammlung die Ausarbeitung eines allgemeinen Gesetzes beschlossen hat. In diesem Falle wird das Gesetz, nachdem es durch eine zur Ausarbeitung niedergesezte Kommission von Sachverständigen vollendet worden ist und die Genehmigung der Bundesversammlung erlangt hat, der Abgeordnetenversammlung zur Annahme vorgelegt. Als Kommissarien fungieren alsdann in der Abgeordnetenversammlung die Mitglieder der Kommission, welche mit der Ausarbeitung des Gesetzes betraut waren. Es kann jedoch die Bundesversammlung auch Kommissarien aus ihrer Mitte dazu delegieren.

Der Gesetzesentwurf kann entweder abgelehnt oder pure oder mit Amendements angenommen werden. Im letzteren Falle reicht ihn die Kommission dem nächsten Bundestage mit einem Gutachten ein, worauf der Bundestag entweder die Genehmigung oder die Ablehnung des Entwurfs beschließt.

In den Bereich der Gesetze, welche auf diesem Wege zustande zu bringen sind, gehören nicht allein die, welche in die Kategorie der allgemein nützlichen Anordnungen fallen (Art. 64 der Wiener Schlussakte), sondern auch diejenigen, welche auf den durch den Art. 2 der Bundesakte dem Bunde gestellten Aufgaben beruhen (Preßgesetz, Vereinsgesetz).

Die Bundesversammlung kann sich aber auch veranlaßt finden, der Abgeordnetenversammlung, als Vertreterin der deutschen Kammern, in Fällen außerordentlicher politischer Konjunkturen von denjenigen Beschlüssen, wozu die Bundesversammlung sich geeinigt hat, Eröffnung zu machen und weitere Aufschlüsse zu geben, beziehentlich ihre Kundgebung zu vernehmen.

In diesen Fällen fungieren als Bundeskommissare bei der Abgeordnetenversammlung diejenigen Mitglieder der Bundesversammlung, welche letztere zu diesem Behufe gewählt hat.

In der Zwischenzeit, von einem Bundestage zum andern, tritt eine Bundes-Eksekutivgewalt in Wirksamkeit. Diese Eksekutivgewalt legt der Bund in die Hände Ihrer Majestäten des Kaisers von Osterreich, des Königs von Preußen und eines dritten Bundesfürsten, welcher in Vollmacht sämtlicher übrigen Bundesstaaten handelt. In Bezug auf die Beauftragung dieses dritten Mitgliedes der Eksekutivgewalt, namentlich was die Frage anbelangt, ob solche im Wege einer Wahl oder im Wege eines Turnus oder wie sonst zu bewerkstelligen sei, bleibt das Weitere der Verständigung vorbehalten.

Die Eksekutivgewalt ist für den Eintritt außerordentlicher politischer Konjunkturen mit ausgedehnter Vollmacht des Bundes ausgestattet. Sie ist in diesen Fällen berechtigt, die Ergreifung entsprechender Maßregeln, namentlich in militärischer Beziehung, anzuordnen, und ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Eksekutive steht nicht minder zu, über die Ausführung der auf dem Bundestage gefaßten Beschlüsse zu wachen und dazu die nach Befinden nötigen

Maßregeln anzuordnen. Dies gilt insbesondere da, wo der Bund eine Einleitung des Exekutionsverfahrens beschlossen hat.

Die Entgegennahme der Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei dem Deutschen Bunde akkreditierten fremden Gesandten erfolgt während des Bundestages von seiten des jeweiligen Präsidierenden.

158. Proklamation des Fürsten Kusa. 23. Dezember 1861.

Romanen! Die Union ist vollbracht! Die romanische Nationalität ist begründet. Diese großartige, von den vergangenen Generationen ersehnte, von den gesetzgebenden Körpern ausgerufene, von uns selbst mit Wärme herbeigewünschte That ist von der Hohen Pforte und den garantierenden Mächten anerkannt und in das Völkerrecht einverleibt worden. Der Gott unserer Ahnen war mit unserem Vaterlande und mit uns. Er hat unseren Bestrebungen die Kraft verliehen und die Nation einer würdevollen Zukunft entgegengeführt. In den Tagen vom 5. und 24. Januar (1859) habt Ihr alle euer Vertrauen in den Erwählten der Nation gesetzt und habt eure Hoffnungen in einen einzigen Regenten vereinigt. Euer Erwählter gibt euch heute ein einziges Romanien. Liebt ihr euer Vaterland, dann werdet ihr demselben auch die nötige Kraft zu verleihen wissen.

159. Adresse der russischen Adelsversammlung von Twer. 14. Februar 1862.

... Das Manifest vom 3. März 1861 hat, obwohl es dem Volke die Freiheit anbietet und die materielle Lage der Bauern einigermaßen verbessert, diese dennoch nicht von der Leibeigenschaft befreit und ebensowenig die aus derselben notwendig erwachsenden Mißbräuche abgestellt. Das Volk sieht, daß ihm die allmähliche Befreiung von aller Zwangsarbeit eröffnet ist, aber es sieht sich von der anderen Seite dazu verdammt, ewig eben den Grundbesitzern tributpflichtig zu bleiben, die unter dem Namen Friedensrichter immer noch die Entscheidung über seine Geschicke in ihren Händen behalten. Wir gestehen, daß auch wir eine solche Situation nicht begreifen. Weit entfernt, in der obligatorischen Aneignung eines Teiles unserer Grundstücke von seiten der Bauern eine Verletzung unserer Rechte zu erblicken, erkennen wir im Gegenteile dieselbe als das einzige und beste Mittel an, sowohl den Frieden des Landes, wie unsere eigenen Interessen zu wahren. Wir bitten, diese rettende Maßregel unverzüglich zur Ausführung zu bringen, ohne aber ihre ganze Last auf die Klasse der Bauern fallen zu lassen. Bis jetzt ist der Adel auf Grund seiner Privilegien von allem Anteil an der Deckung der wichtigsten Forderungen der Gesellschaft befreit gewesen. Von nun ab aber betrachten wir es als eine Blutschuld, zu leben und der sozialen Vorteile zu genießen auf Kosten der großen Mehrzahl der Nation. Wir wollen von einem so schimpflichen Privilegium nichts wissen und lehnen die Verantwortlichkeit für die weitere Existenz desselben ab, indem wir um die Erlaubnis bitten, zu den Steuern und den übrigen Anforderungen des Staates beitragen zu dürfen nach Verhältnis des Besitzums eines jeden. Außer dieser ungerechten Exemption genießen wir noch das ausschließliche Privilegium, dem Lande Verwalter und Richter zu geben. Die Ausschließlichkeit dieses Rechtes scheint uns gegenwärtig empörend und verwerflich, und wir begehren, daß es fernerhin auf das ganze Volk ausgedehnt werde. Wir sind überzeugt, daß Sie

aufrichtig das Wohl Rußlands wünschen, aber anstatt der vollen Freiheit, die Sie dem Volke versprochen, haben Ihre Minister und Räte einen unbestimmbaren Übergangszustand erfonnen, der weder Freiheit noch Sklaverei, und den Grundbesizern wie dem Volke gleich unerträglich ist. Diese stellen sich jetzt als die Verteidiger der Adelsprivilegien hin, welche wir, die wir doch direkt beteiligt sind, mit aller Kraft zurückweisen und gänzlich und unmittelbar abgeschafft wissen wollen. Beweist nicht dieser absolute Gegensatz aufs schlagendste die Unmöglichkeit, daß die nötig gewordenen großen Reformen sich auf administrativem und bureaukratischem Wege durchführen lassen? Wir sind überzeugt, daß die unternommenen Reformen ohne Erfolg bleiben, weil sie ohne Befragung des Willens des Volkes unternommen sind. Die Berufung von Deputierten aus dem ganzen russischen Reiche ohne Unterschied der Klassen und Stände ist nach unserer Ansicht der einzige Weg zur Lösung der durch die Ukase vom 3. März gestellten aber nicht gelösten Frage.

160. Konvention von Soledad. 19. Februar 1862.

Art. 1. Da die konstitutionelle Regierung, welche gegenwärtig in der Republik Mexiko im Besitze der Gewalt ist, die Kommissäre der verbündeten Mächte davon in Kenntniß gesetzt hat, daß sie der von denselben mit so vielem Wohlwollen dem mexikanischen Volke angebotenen Unterstützung nicht bedarf, weil dieses Volk in sich selbst die genügenden Elemente der Kraft besitzt, um sich vor jeder Empörung im Innern zu schützen, so werden die Verbündeten zu Verträgen schreiten, um alle Forderungen, welche sie im Namen ihrer betreffenden Regierungen geltend zu machen haben, vorzulegen.

Art. 2. Zu diesem Zwecke, und indem die Vertreter der verbündeten Mächte erklären, daß sie keineswegs die Absicht haben, der Souveränität oder der Unabhängigkeit der mexikanischen Republik Abbruch zu thun, sollen Verhandlungen in Orizaba eröffnet werden, wohin die Kommissäre der verbündeten Mächte und die Minister der Republik sich verfügen werden, wosfern nicht Bevollmächtigte durch die beiden Parteien in Folge gegenseitiger Übereinkunft ernannt werden.

Art. 3. Solange diese Verhandlungen dauern, werden die Streitkräfte der verbündeten Mächte die Städte Cordova, Orizaba und Tehuacan besetzen.

Art. 4. Damit in keiner Weise unterstellt werden könne, als hätten die Verbündeten diese Präliminarien zu dem Zwecke unterzeichnet, um Zutritt zu den festen Stellungen zu erlangen, die jetzt von der mexikanischen Armee besetzt sind, wird festgestellt, daß im Falle, wo die Unterhandlungen unglücklicherweise abgebrochen werden sollten, die verbündeten Streitkräfte sich von obenbenannten Stellungen wieder zurückziehen und Stellung in Linie vor besagten Fortifikationen auf der Straße von Veracruz nehmen werden, so daß die äußersten Punkte il Pasa Ancho, auf der Straße von Cordova, und il Pasa de Oveja auf der Straße von Jalapa sind.

Art. 5. In dem Falle, wo unglücklicherweise die Verhandlungen unterbrochen würden und die Verbündeten sich in obige Linien zurückzögen, würden die Spitäler der Verbündeten unter dem Schutze der mexikanischen Nation bleiben.

Art. 6. An dem Tage, wo die Verbündeten ihren Marsch antreten, um die in Art. 3 benannten Punkte zu besetzen, wird die mexikanische Fahne auf der Stadt Veracruz und auf dem Fort San Juan d'Ulloa aufgepflanzt.

161. Proklamation der französischen Bevollmächtigten an die Mexikaner. 16. April 1862.

Mexikaner! Wir sind nicht gekommen, Partei zu ergreifen in eueren Streitigkeiten, wir sind gekommen, um sie aufhören zu machen. Wir gedachten alle Ehrenmänner aufzurufen, um an der Befestigung der Ordnung, an der Regeneration eures schönen Vaterlandes zu arbeiten. Um den aufrichtigen Geist der Veröhnlichkeit darzutun, von dem wir beseelt sind, haben wir uns zuerst an die Regierung selbst gewendet, gegen die wir die ernstesten Beschwerden erhoben. Wir verlangten von ihr, unsere Unterstützung anzunehmen, um in Mexiko eine Ordnung der Dinge zu gründen, die uns in Zukunft derartige Expeditionen ersparen würde, deren größter Nachteil darin besteht, daß sie den Handel und alle Beziehungen stören, die für Europa und euer Land so vorteilhaft wären. Die mexikanische Regierung hat auf unsere Mäßigung mit Maßregeln geantwortet, denen wir niemals unseren moralischen Beistand zu leisten gemeint waren und die durch unsere Anwesenheit zu sanktionieren die zivilisierte Welt uns zum Vorwurf machen würde. Zwischen ihr und uns ist der Krieg heute erklärt, aber wir unterscheiden zwischen dem mexikanischen Volke und einer gewaltthätigen Minorität, die es unterdrückt. . . Die nur zu lange durch Streitigkeiten, die keinen Zweck mehr haben, getrennten Männer mögen sich beeilen zu uns zu kommen. In ihrer Hand ruhen die Geschicke Mexikos. Die Fahne Frankreichs ist nun einmal aufgepflanzt auf dem mexikanischen Boden und sie wird nicht zurückweichen; die Verständigen mögen sie als eine befreundete aufnehmen! Die Unsinigen sollen es wagen, sie zu bekämpfen.

162. Preussische Note an Osterreich über die Kurhessische Frage. 6. Mai 1862.

Eure Erzellenz sind durch meine telegraphische Mitteilung bereits davon unterrichtet, daß der Versuch, den Kurfürsten von Hessen von der Ausführung der Verordnung vom 26. April und dem Ausschreiben neuer Wahlen durch den Bund abmahnen zu lassen, gescheitert ist. Die Sache ist dadurch auf eine Spitze getrieben, auf welche eine unmittelbare Entscheidung folgen muß. Wir können weder die rücksichtslose Nichtachtung unserer ausgesprochenen Absichten, welche in dem jüngsten Vorgehen der hessischen Regierung liegt, noch auch die Gefahren übersehen, welche der Versuch, Minoritätswahlen zu erzwingen, in seinem Schoße birgt. Der herausfordernde Charakter der neuesten Maßregeln ist der Art, daß wir unsere Aktion nicht mehr von dem Zögern und Schwanken in Frankfurt abhängig machen dürfen. Unseres Erachtens kann die österreichische Regierung dies jetzt ebensowenig als wir. Wir sind daher entschlossen, an die kurfürstliche Regierung die Forderung zu stellen, daß sie die direkt gegen unseren gemeinschaftlichen Antrag vom 8. März gerichtete Verordnung vom 26. April zurücknehme und überhaupt das ganze Wahlverfahren sistiere. Um diese Forderung mit Nachdruck zu unterstützen, werden Se. Majestät der König Allerhöchstihren Generaladjutanten und Oberstallmeister, Generallieutenant von Willisen, mit einem Schreiben an den Kurfürsten nach Kassel senden. Wenn der Kurfürst sich diesem Begehren fügt, so werden wir darin die gebührende Genugthuung, zugleich aber auch die Bürgschaft erblicken, daß er den in unserem gemeinschaftlichen Antrage vom 8. März bezeichneten Weg wirklich einschlagen wird. Lehnt der Kurfürst unsere Forderung ab, so wird die nächste und unmittelbare Folge die Abberufung unseres Gesandten aus Kassel sein, verbunden mit der Erklärung, daß Se. Majestät der König im weiteren Verlauf nach den Umständen handeln und nur noch

das Interesse Preußens zu Rat ziehen werde, welches von den Folgen der überstürzenden Maßregeln der kurfürstlichen Regierung auf das unmittelbarste berührt wird. Unser Verhältnis zu dem Antrage vom 8. März wird hierdurch nicht verändert. Wir werden vielmehr gleichzeitig sämtliche deutsche Bundesregierungen darauf aufmerksam machen, wie das Vorgehen der hessischen Regierung die Notwendigkeit einer schleunigen Abstimmung am Bunde und einer einfachen Annahme des österreichisch-preussischen Antrages auf das schlagendste beweist. Wir setzen voraus, daß diese spätestens binnen 14 Tagen erfolgen kann. Die österreichische Regierung findet sich, unseres Erachtens, der kurfürstlichen Regierung gegenüber in derselben Lage wie wir, wenn auch die Gefahren der unausbleiblichen Verwirrung in Hessen ihr nicht so nahe treten wie uns. Wir würden es natürlich und wünschenswert finden, daß sie sich zu einer gleichen Mission nach Kassel schon jetzt entschliesse. Einem solchen Schritt beider Regierungen wird der Kurfürst voraussichtlich keinen Widerstand entgegensetzen; und wir werden uns alsdann freuen, auf diese Weise die Lösung durch ein gemeinsames Handeln erreicht zu haben. Um eine gleichzeitige Sendung von Wien aus zu ermöglichen, wollen wir die Abreise des diesseitigen Abgesandten noch aufhalten, bis Erw. Erzellenz uns von der Aufnahme dieser Mitteilung bei dem Grafen von Rechberg unterrichtet haben, worüber ich telegraphische Mitteilung erwarte.

163. Aus der österreichischen Note an Preußen über den französischen Handelsvertrag. 7. Mai 1862.

Die kaiserliche Regierung hat diese wichtige Mitteilung mit der ganzen Sorgfalt geprüft, welche der Bedeutung des Gegenstandes angemessen ist. Sie darf nicht verhehlen, daß die ungeahnte Tragweite der zwischen Preußen und Frankreich verabredeten Vertragsbestimmungen ihr zur Überraschung gereicht hat. Wiewohl sie sich gegenwärtig gehalten hat, daß in einer Angelegenheit, welche einen so weiten Kreis von Interessen berührt, ihr Urteil nicht in vorgefaßten Meinungen oder in einseitig gehegten Wünschen befangen sein dürfe, ist es ihr nicht möglich gewesen, sei es von ihrem besonderen Standpunkte aus, sei es in ihrer Eigenschaft als deutsche Macht, eine dem Vertrage günstige Anschauung zu gewinnen.

Das anliegende Memorandum faßt unsere Einwendungen in den Hauptpunkten kurz zusammen. Wir empfehlen dieselben der Würdigung der preussischen Regierung, und insoweit wir uns auf die wohl erworbenen Rechte berufen, die uns als Kontrahenten des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 kraft der Eingangsworte und des Artikel 25 dieses Vertrages zustehen, müssen wir uns zugleich für den Fall der Nichtberücksichtigung unserer Bemerkungen jede weitere Erklärung vorbehalten.

Nur wenige Worte haben wir für jetzt der erwähnten Aufzeichnung hinzuzufügen. Unser Memorandum schweigt von der rein politischen Seite der Frage. Wir haben sie nicht berührt, sowohl, weil wir annehmen, daß die preussische Regierung eine Erörterung in solcher Richtung nicht habe hervorrufen wollen, als weil die Betrachtungen, die sich uns in dieser vorwiegend wichtigen Beziehung aufdrängen, ohnehin allen Beteiligten nahe liegen. Um uns aber nicht dem Vorwurfe auszusetzen, als hätten wir unserer Überzeugung nicht rechtzeitig einen entschiedenen Ausdruck geliehen, müssen wir an dieser Stelle offen bekunden, daß der zu Berlin verabredete Vertrag, als politisches Ereignis betrachtet und in seinem Einflusse sowohl auf unsere eigene Stellung, als auf die allgemeinen Verhältnisse Deutschlands erwogen, die ernstlichsten Bedenken in uns hervorgerufen hat. Wir dürfen dies mit um so gerechterem Bedauern aussprechen, je inniger wir für unsern Teil von

dem Wunsche durchdrungen sind, den Zweck einer heilsamen Entwicklung des Bundesprinzips in Deutschland auch auf dem Gebiete der materiellen Interessen zu fördern. Treu unserem Streben nach dem Ziele voller Verkehrsfreiheit zwischen Osterreich, Preußen und den übrigen deutschen Staaten, würden wir bereitwillig und thatkräftig zu allen zeitgemäßen Reformen die Hand bieten, welche uns, ohne verderbliche Überstürzung, diesem allein den gesamtdeutschen Interessen entsprechenden und den deutschen Regierungen durch einen feierlichen Vertrag ausdrücklich vorgezeichneten Ziele nähern könnten.

Memorandum gegen den Handelsvertrag mit Frankreich.

Auf die Denkschrift des kaiserlichen Kabinetts vom September v. J. wurde ihm weder damals noch im Laufe der später wieder aufgenommenen sehr lange andauernden Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich irgend eine Erwiderung zu teil, bis ihm die am 29. März d. J. zu Berlin paraphirten Vereinbarungen mitgeteilt wurden, Vereinbarungen, in welchen alle jene Bestimmungen enthalten sind, deren Fernhaltung im Interesse der Aufrechthaltung und Fortbildung der engen Handelsbeziehungen zwischen Osterreich und dem Zollvereine die kaiserliche Regierung bevormortet hatte. Die Zollbegünstigungen, welche diese Verträge Frankreich gewähren, sind von solcher Art, daß sie Osterreich zu einer tief greifenden Reform des 1853 vereinbarten Zwischenzolltarifs für den Verkehr mit dem Zollvereine nötigen, und daß sie — entgegen dem Zwecke und Wortlaute des Vertrages vom 19. Februar 1853 und ungeachtet die kaiserliche Regierung niemals ihre Geneigtheit verleugnet hat, zu zeitgemäßen Fortschritten der Handelspolitik die Hand zu bieten — alle Möglichkeit der Fortbildung des Februarvertrages und der Zolleinigung zwischen Osterreich und dem Zollvereine abschneiden. Selbst für die bloße Fortsetzung dieses Vertrages entfiele im Falle der Genehmigung des preußisch-französischen Abkommens jeder Grund und Zweck, da alsdann keiner der beiden Zollkörper dem andern Begünstigungen einräumen könnte; der Zollverein nicht, weil er sich dieses Rechts grundsätzlich begeben, und weil die allgemeinen vereinsländischen Zölle weit geringer sein würden, als es jetzt die Begünstigungszölle sind; Osterreich nicht, weil Zugeständnisse an den Zollverein mit Rücksicht auf dessen niedrige Außenzölle nur durch die Annahme eines gleichen Freihandelstarifs für Osterreich ermöglicht werden könnten. Im Augenblicke des Abschlusses des Vertrages mit Frankreich von Seiten des Zollvereins auf solcher Grundlage wäre daher Osterreich von dem übrigen Deutschland in handelspolitischer Beziehung faktisch und prinzipiell losgetrennt.“ Das Memorandum geht sodann auf eine Beurteilung der vom Grafen Bernstorff geltend gemachten Motive ein, deren illusorische Bedeutung nachweisend; namentlich wird der Vorwand, als sei die Notwendigkeit einer Reform des Zollvereinstarifs ein Motiv des Vertragsabschlusses, als ein eitler hingestellt. Weiter erwidert Graf Rechberg auf die Bemerkung des Grafen Bernstorff: daß die niedrigeren Zollsätze dem österreichischen Handel zugute kommen werden, daß „die Teilnahme an den Vorteilen aller weder politisch noch ökonomisch für Osterreich einen Ersatz für die im Februarvertrage begründete „gegenseitige Bevorzugung und Einigung“ bieten. Ubrigens zeige sich in den Zollermäßigungen durchaus keine besondere Berücksichtigung österreichischer Interessen, sondern „eher das Gegenteil.“ Den preußischen Bemerkungen über die Durchfuhrzölle setzt Graf Rechberg die Antwort entgegen, daß dem Reichsrat bereits ein Gesetzesentwurf zur Aufhebung der Durchfuhrzölle vorgelegt sei, und daß Preußen, als Osterreich diese Maßregel proponierte, nicht einmal gegen Entgelt im Vereine mit Osterreich thun wollte, was es nun selbständig ins Werk gesetzt. Auf die Insinuation der Bernstorffschen Depesche, daß Osterreich im Falle der Annahme des Vertrages mit Frankreich von Seiten des gesamten Zollvereins, statt von dem vertragsmäßigen Rechte der Erhöhung seiner Zwischenzölle gegen den Zollverein in vollem Umfange Gebrauch zu machen, lieber seine Außen-

zölle ermäßige, wird erwidert: „Das kaiserliche Kabinett verkennt nicht, daß in dem vorausgesetzten Falle längs der ganzen Westgrenze Osterreichs von Krakau bis zum Splügen und von da hinab zu den Mündungen des Po das Freihandelsystem zur vollen Geltung gelangt sein würde, und daß, gegenüber den niedrigen Zollsätzen des letzteren, für Osterreich die Rückkehr zu seinen früheren Prohibitionen und prohibitiven Zöllen, wenn sie wirklich in seiner Absicht liegen würde, und vielfach selbst die Aufrechterhaltung seiner gegenwärtigen Zollsätze zur Unmöglichkeit geworden ist; allein die große Mehrzahl der von Preußen durch den Vertrag mit Frankreich angenommenen Zollsätze und namentlich jene für feinere Ware sind von der Art, daß Osterreich, ohne den Untergang vieler Zweige seiner Industrie herbeizuführen, selbst nur soweit, als die Aufrechterhaltung der bisherigen Zwischenzölle fordert, ihnen zu folgen nicht vermag. Der kaiserl. Regierung bleibt sonach nichts übrig, als für den Fall, daß der Handelsvertrag Preußens mit Frankreich auch von seiten der anderen Zollvereinsstaaten genehmigt würde, der rechtzeitigen Mittheilung über den Tag seiner Wirksamkeit entgegenzusehen und sodann die Vereinsstaaten von den innerhalb des vertragsmäßigen Rechtes beschlossenen Änderungen des östreichischen Zwischenzolltarifs für den Verkehr mit dem Zollvereine zu verständigen.“ Das Memorandum, den Widerspruch des preußisch-französischen Vertrages mit dem östreich-preußischen Vertrage darlegend, enthält sodann die kategorische Erklärung: „Die kaiserl. Regierung ist es sich daher schuldig, und sie glaubt es auch den wohlverstandenen Interessen Deutschlands schuldig zu sein, auszusprechen: daß sie in der Annahme der am 29. März d. J. zu Berlin zwischen Preußen und Frankreich paraphirten Vereinbarungen seitens des Zollvereins eine Störung und Hintanzetzung des zwischen Osterreich und dem Zollvereine durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 begründeten Vertragsverhältnisses würde erblicken müssen.“ Schließlich hebt das Memorandum noch den folgenden Punkt hervor: Durch Art. 31 des Handelsvertrags verpflichtet sich Preußen, gegen Frankreich kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände. Dieser Artikel berührt nicht mehr bloß kommerzielle Interessen, nicht mehr bloß das Vertragsverhältnis zwischen Osterreich und dem Zollvereine, sondern es berührt den deutschen Nationalverband und die Eigenschaft des Deutschen Bundes als Gesamtmacht und als militärische Einheit. Bisher hat der Bund unbestritten das Recht geübt, aus Gründen der äußeren Sicherheit Deutschlands für das gesamte Bundesgebiet Verbote der Ausfuhr von Pferden, Waffen, Munition, Approvisionierungsgegenständen etc., sei es nach allen, sei es nach einzelnen Verkehrsrichtungen hin, zu erlassen. Die kaiserliche Regierung ist außer stande, die diesem Rechte des Bundes entsprechende Verpflichtung Preußens mit jener Bestimmung seines Vertrages mit Frankreich in Einklang zu bringen.

164. Adresse des preußischen Landtages. 6. Juni 1862.

Im Beginne unserer Verhandlungen legt uns die unverbrüchliche Treue gegen die Krone und das dringende Verlangen des Volkes die Pflicht auf, Ew. Majestät unsere Überzeugung über die gegenwärtige Lage des Landes ebenso mit loyalen Freimut wie in tiefster Ehrfurcht darzulegen. Vor allem fühlen wir uns gedrungen, auszusprechen, daß inmitten der Bewegung der letzten Monate die Ehrfurcht und die Treue gegen die Monarchie als unerschütterliche Grundlage aller Bestrebungen des Volkes feststeht, und daß in der Tiefe und Wärme dieses Gefühls keine Klasse der Bevölkerung, keine Provinz, keine der großen politischen Parteien hinter der andern zurückbleibt. Das preußische Volk weiß sich Eins mit seinem Könige, es will sich Eins mit ihm wissen für alle Zeit.

Nachdem die Militärvorlagen und eine gewisse Unsicherheit über die künftige Richtung der preussischen Politik die Gemüther lange beschäftigt hatten, erfolgte die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und die Umgestaltung des Ministeriums unter Umständen, welche das Land über die sachlichen Gründe der Krisis unbelehrt ließen; es folgten die Wahlerlasse des neuen Ministeriums und anderer Behörden, wodurch nicht nur den Beamten die freie Beteiligung an der Wahlbewegung verkürzt und an manchen Stellen auf das Wahlrecht der übrigen Staatsbürger ein nicht gesetzlicher Druck geübt, sondern auch der Name Ew. Majestät in den Streit der Parteien hineingezogen und ein nicht verfassungsmäßiger Gegensatz zwischen Königtum und Parlament aufgestellt wurde. Die mehrfach gemachte Unterstellung, als ob ein großer Teil der Volksvertretung und mit ihr der preussischen Wähler sich feindlicher Eingriffe in die Rechte der Krone schuldig machen könnte, verkennt den tiefmonarchischen Grundzug der Nation, in welchem das Königtum seine starken Wurzeln treibt; sie widerstrebt dem Rechts- und Wahrheitsgeföhle des Volkes, welches nicht anarchischer Umsturzelüste verdächtig gemacht zu werden verdient. Ew. königliche Majestät bitten wir unterthänigst, keinen Widerspruch finden zu wollen zwischen der begeisterten Liebe, welche das ganze Land Ew. Majestät jederzeit entgegengetragen hat, und zwischen einem Ergebnis der Wahlen, welches unzweifelhaft gegen einzelne Anschauungen und Maßregeln der königlichen Staatsregierung gerichtet war.

Es besteht keine gefahrdrohende Aufregung der Gemüther. Das preussische Volk hat sich nicht verändert. Es vereinigt mit der alten Hingebung an den Thron eine feste und besonnene Anhänglichkeit an sein verfassungsmäßiges Recht. Es ersehnt im Innern den Erlaß der zum Ausbau unserer Verfassung, zur Begründung einer selbständigen Gemeinde- und Kreisverwaltung und zur höheren Entwicklung der Volkskraft notwendigen Gesetze, die Zurückführung der Gesamtsteuerlast auf ein der Steuerkraft entsprechendes Maß, die Sicherung des Staates und der Schule gegen kirchliche Übergriffe, die verfassungsmäßige Beseitigung des Widerstandes, welchen bisher ein Faktor der Gesetzgebung diesem Verlangen entgegengestellt hat. Es ersehnt nach außen eine kräftige und vorwärtsschreitende Politik, welche Ew. Majestät erhebende Erklärung vom 9. November 1858: „Die Welt muß wissen, daß Preußen überall bereit ist das Recht zu schützen,“ in vollem Umfange verwirklicht; es begehrt also in Wiederholung seiner früher ausgesprochenen Überzeugung, daß mit allen Mitteln auf die Herstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes in Kurhessen, insbesondere auf eine sofortige Berufung der hessischen Volksvertretung auf Grund der Verfassung vom 5. Januar 1831, der in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und daran vorgenommenen Abänderungen, und des Wahlgesezes vom 5. April 1849 hingewirkt — daß damit unser eigener Rechtszustand gesichert und die Ehre und die Interessen Preußens als europäischer Großmacht gewahrt werden.

Weit entfernt in eine Prerogative der Krone einzugreifen, glauben wir diese Krone nur zu stützen und zu stärken, indem wir Ew. Majestät in tiefster Ehrfurcht die Überzeugung aussprechen, daß keine Regierung, welche in diesen Punkten den Bedürfnissen der Nation widerstrebt, die untrennbaren Interessen der Krone und des Landes zu fördern imstande sein würde, zumal die Machtstellung Preußens in Deutschland und in Europa vorzugsweise auf moralischer Energie, also auf der hingebenden Begeisterung des Volkes beruht. In dem Bewußtsein, daß nur auf diesem Wege eine wahrhaft konservative und monarchische Politik durchgeführt werden kann, richten wir an das väterliche Herz Ew. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte, durch hochsinnige Gewährung der nationalen Wünsche Ihrem getreuen Volke den innern Frieden zu sichern und in der vollen Einigkeit von Regierung und Volk Ew. Majestät erhabenem Hause wie dem Vaterlande neuen Glanz und eine größere Zukunft zu bereiten.

165. Brief Napoleons an General Forey über die mexikanische Expedition. 3. Juli 1862.

Mein lieber General! In dem Augenblicke, wo Sie, mit politischen und militärischen Gewalten ausgerüstet, nach Mexiko abreisen, halte ich es für nützlich, Sie wohl mit dem mich hierbei leitenden Gedanken vertraut zu machen. Folgendes Verhalten werden Sie zu beachten haben:

1) Bei Ihrer Ankunft in Mexiko erlassen Sie eine Proklamation, deren Grundideen Ihnen angedeutet worden;

2) alle Mexikaner, die Ihnen entgegenkommen, nehmen Sie mit dem größten Wohlwollen auf;

3) Sie dürfen sich dem Streite von keinerlei Partei anschließen; Sie erklären, daß alles provisorisch ist, so lange die mexikanische Nation sich nicht ausgesprochen hat; Sie haben gegen die Religion die größte Rücksicht zu beobachten, müssen jedoch gleichzeitig den Besitzern von Nationalgütern Beruhigung einflößen;

4) die mexikanischen Hilfstruppen werden Sie je nach ihren Mitteln ernähren, bewaffnen und besolden und ihnen bei den Kämpfen die Hauptrolle überlassen;

5) unter Ihren Truppen, sowie bei den Bundesgenossen werden Sie die strengste Disziplin aufrecht erhalten, jedes für die Mexikaner verletzende Wort, oder jede derartige Handlung nachdrücklich bestrafen; denn der Stolz des mexikanischen Charakter muß wohl im Auge behalten werden, und für den Erfolg des Unternehmens ist es von der größten Wichtigkeit, vor allem sich den Geist der Bevölkerungen geneigt zu machen. Wenn wir nach Mexiko gelangt sein werden, ist es wünschenswert, daß die Notabilitäten aller Schattierungen, welche sich uns angeschlossen haben, mit Ihnen behufs Organisation einer provisorischen Regierung sich ins Einverständnis setzen. Diese Regierung wird dem mexikanischen Volke die Frage des definitiv einzuführenden politischen Regimes vorlegen, worauf nach den mexikanischen Gesetzen zur Wahl einer Versammlung zu schreiten ist. Sie werden der neuen Regierung behilflich sein, in die Verwaltung und insbesondere in die Finanzen jene Regelmäßigkeit zu bringen, deren bestes Vorbild Frankreich darbietet.

Zu diesem Zwecke wird man der neuen Regierung Männer schicken, welche die Fähigkeiten besitzen, ihr bei der neuen Organisation Hilfe zu leisten. Der zu erreichende Zweck besteht nicht darin, den Mexikanern eine ihnen antipathische Regierungsform aufzuerlegen, wohl aber darin, ihnen behilflich zu sein bei ihren Anstrengungen zur Errichtung einer ihrem Willen entsprechenden Regierung, welche Chancen des Bestandes darbietet und Frankreich Sicherheit für Erlangung der Genugthuung bietet, die es zu fordern hat. Es versteht sich von selbst, daß es, wenn die Mexikaner die Monarchie vorziehen, im Interesse Frankreichs liegt, sie in diesem Vorhaben zu bestärken.

Nicht wird es an Leuten fehlen, welche an Sie die Frage richten werden, weshalb wir Menschen und Geld opfern, um in Mexiko eine regelmäßige Regierung zu begründen. Bei dem jetzigen Stande der Zivilisation in der Welt ist die Prosperität Amerikas für Europa nicht gleichgültig; denn Amerika nährt unsere Fabriken und unterhält unsern Handel. Wir haben ein Interesse daran, daß die Republik der Vereinigten Staaten mächtig und blühend sei, aber wir haben gar kein Interesse, daß sie sich des ganzen Golfs von Mexiko bemächtigt, von dort aus die Antillen und Südamerika beherrscht und über die Produkte der neuen Welt die alleinige Verfügung in die Hände bekommt. Eine traurige Erfahrung belehrt uns heute, wie prekär das Los unserer Industrie ist, so lange sie gezwungen ist, ihren Rohstoff von einem einzigen Markte, dessen Wechselfällen sie unterworfen bleibt, zu beziehen. Wenn aber Mexiko im Gegenteile seine Unabhängigkeit beibehält und die Integrität

seines Gebietes bewahrt, wenn dort mit der Hilfe Frankreichs eine stabile Regierung errichtet wird, so werden wir der lateinischen Rasse jenseits des Ozeans ihre Stärke und ihr Prestige wiedergegeben, so werden wir unseren und den spanischen Kolonien in den Antillen ihre Sicherheit wiedergegeben, so werden wir unsern wohlthätigen Einfluß in Zentral-Amerika festgesetzt haben, und dieser Einfluß wird uns, indem er unserem Handel unermessliche Absatzquellen eröffnet, die für unsere Industrie unerläßlichen Stoffe verschaffen.

Das so regenerierte Mexiko wird uns stets günstig bleiben, nicht nur aus Dankbarkeit, sondern auch weil seine Interessen mit den unserigen übereinstimmen werden, und weil es in den guten Beziehungen mit den europäischen Regierungen einen Stützpunkt finden wird. Heute also macht es uns unsere militärische Ehre, das Bedürfnis unserer Politik, der Vorteil unserer Industrie und unseres Handels, kurz, alles macht es uns zur Pflicht, gegen Mexiko zu marschieren, dort kühn unsere Fahne aufzupflanzen, dort sei es eine Monarchie zu begründen, wenn dieselbe nicht unverträglich ist mit dem nationalen Gefühle des Landes, sei es wenigstens eine Regierung einzusetzen, welche einigen Bestand verspricht.

166. Adresse der Adelsversammlung Podoliens. 1. Oktober 1862.

Erhabenster Monarch! Der durch das Gesetz zur Vertretung der Landesinteressen ermächtigte Adel Podoliens wagt das allgemeine und augenblicklich einzige Verlangen des Landes vor dem Throne Ew. Majestät in der Überzeugung auszusprechen, daß er im Namen aller aufstrete, die für das Wohl des Landes fühlen. Die durch die feierliche und freiwillige Union von Lublin mit Polen vereinigten kleinrussischen Landesteile sind mit ihm in gleicher Zivilisation zu einer Nation verwachsen. Ihr öffentliches Leben, ihre intellektuelle Entwicklung tragen seit Jahrhunderten den ausschließlich polnischen Charakter an sich. Die Grundlage aber der Stärke und Dauer des polnischen Elements ist, unabhängig von spätern politischen Erschütterungen, der Grundsatz der nationalen Repräsentation und der bürgerlichen Freiheit. Im Laufe des vergangenen halben Jahrhunderts hat eine dem Geiste der Gesellschaft widerstrebende Regierungspolitik unaufhörlichen Streit erzeugt, dessen heute erlangte Höhe jeden rechtlichen Bürger tief betrübt. Der Adel Podoliens bittet Ew. Majestät durch Ihren Allerhöchsten Willen diesem Zustande ein Ende zu bereiten. Als das einzige dahin führende Mittel betrachtet der podolische Adel die Wiederherstellung der administrativen Einheit Polens, Einverleibung der westlichen Provinzen in dieses Königreich, bei vollkommener Achtung der Rechte der ländlichen Bevölkerung, welche in der neuesten Zeit auf das Feld politischen Wirkens berufen ist. Der warme Anteil des polnischen Adels an der definitiven Regelung der Bauernfrage, das aus langjährigen Bemühungen fließende Gefühl, die bürgerliche Würde und Freiheit auf alle Stände auszudehnen, ist die sicherste Bürgschaft der Aufrichtigkeit der nunmehr geschehenden Schritte. Abweisend jeden Gedanken an ein Übergewicht eines Stammes über den andern, bleibt der Adel Podoliens treu der polnischen Grundidee hinsichtlich der Gleichberechtigung aller Stände und aller Elemente der Gesellschaft; darum fordert er die Vereinigung mit Polen, weil er in ihr die Bedingung freier Entwicklung für alle daselbe bildenden Völker sieht. Erhabenster Herr! Die Lage unseres Landes ist äußerst traurig, das Volk ohne Aufklärung, die Unterrichtsanstalten mittelmäßig, unzureichend, sowohl hinsichtlich der Zahl als des Unterrichts; das Gewerbe ohne Kapitalien, vom Wucher gedrückt; der Getreidehandel abgeschnitten vom ausländischen Markt wegen mangelnder Kommunikationsmittel; das Grundeigentum ohne Kredit in Folge mangelhafter Institutionen und eines schlechten Hypotheken-

systems; gesetzliche Einrichtungen, die den Sitten widersprechen, der Tradition, dem Begriffsvermögen der Gesellschaft fremd sind, Ausführung der Gesetze durch eine dem Lande fremde Bureaucratie, eine ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen des Landes konzentrierte Verwaltung, endlich eine Gesellschaft ohne aus ihrer Mitte hervorgegangene Organe zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten — solch ein Zustand, der aus unserer Trennung von dem Königreich Polen entspringt, erschwert die Lösung der Bauernfrage, und bedroht die Provinz mit dem vollständigsten Ruin, wenn nicht die Herstellung der administrativen Einheit mit einem Land erfolgt, das mit uns gleiche Traditionen und Bedürfnisse, dieselben Begriffe von bürgerlicher und religiöser Freiheit und gemeinsame Wege des Fortschritts in die Zukunft hat. Indem der Adel Podoliens Sw. Majestät seine wesentlichsten Wünsche darlegt, baut derselbe auf die Gefühle der kaiserlichen Gerechtigkeit und Liebe, als die einzige Hoffnung, unsere jetzigen Leiden zu enden und uns ein besseres Los für die Zukunft zu sichern.

167. Absetzung des Königs Otto von Griechenland. 22. Oktober 1862.

Die Leiden des Vaterlandes haben aufgehört. Alle Provinzen des Königreichs und die Hauptstadt haben ihnen im Verein mit dem Heer ein Ende gemacht. Als einstimmiger Beschluß der griechischen Nation wird erklärt und dekretiert: Das Königtum Ottos ist abgeschafft. Das Vize-Königtum der Königin Amalie ist abgeschafft. Bis zur Einberufung einer konstituierenden Versammlung wird eine provisorische Regierung eingesetzt, welche aus folgenden Bürgern besteht: Demetri Vulgaris, Präsident; Konstantin Kanaris und Benexelo Rufos. Eine konstituierende Nationalversammlung wird sofort zusammenberufen, um die Regierung zu bilden und einen Souverän zu wählen.

Mitbürger! Ein politisches System, das die nationale Würde gedemütigt und zur Sittenverderbnis geführt hat — ein Regierungssystem, welches die Achtung gegen die Gesetze des Landes und das Gewissen der Bürger unterdrückt hat, mußte die Überzeugungen des griechischen Volkes gegen sich haben und dieses zum Aufstande treiben. Deshalb haben die meisten Provinzen ganz kürzlich dieses große Werk begonnen, und in diesem Augenblicke sind fast alle Regierungsbezirke aufgestanden, haben die bestehenden Behörden vertrieben und, unterstützt von der edlen und tapfern Armee, neue Lokalbehörden eingesetzt. Dieselbe Notwendigkeit und derselbe Drang hat in der Nacht von gestern auf heute auch das Volk der Hauptstadt zum Äußersten gebracht, das, wetteifernd im Patriotismus mit dem Volke der Provinzen, den Umsturz der bestehenden Ordnung verlangte, und die Armee, ein treuer Wächter der von der Nation ihr anvertrauten Wahrung der Eidesstreue und Aufrechthaltung der Gesetze, würdig des Namens einer griechischen Armee, der sie ziert — hat das Unternehmen des Volkes unterstützt, und auf diese Weise, durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken beider, ist die bestehende Ordnung umgestürzt worden, indem der bisherige Inhaber des Thrones von Griechenland dessen für entsetzt und die Anrechte seiner Gemahlin auf die Regentschaft für aufgehoben erklärt wurden. Dagegen wurde eine provisorische Regierung eingesetzt. Der Präsident der neuen Regierung bildete insolgedessen ein Ministerium. Die Aufgabe, welche die provisorische Regierung vom Volke und von der Armee erhielt, besteht in der Aufrechthaltung der konstitutionellen Monarchie, in der Anerkennung der Achtung und Dankbarkeit Griechenlands gegen die drei großen Schutzmächte, in der Aufrechthaltung der freundschaftlichen Beziehungen des Staates zu allen anderen, in der schnelligsten Einberufung der Nationalversammlung und in der Wahrung der Ordnung und Ruhe

während dieses Zeitraums, indem sie die Gesetze des Staates in Kraft erhält. Diese Pflichten wollen wir auch mit aller Treue und Hingebung erfüllen und sind bereit, unsere Herrschaft der konstituierenden Nationalversammlung wieder abzutreten. Damit wir aber dieses großartige heilige Werk vollbringen, muß der Patriotismus aller wach erhalten werden; wir rufen daher euren Patriotismus an und erwarten von euch nicht nur die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, sondern auch jene Selbsterleugnung, welche von jeher die griechische Nation in den vergangenen kritischen Zeitläuften ausgezeichnet hat, und so hoffen wir, daß die Hand des Höchsten, welche nie von unserem Vaterlande sich abzog, unsere schwachen, aber wohlgemeinten Bestrebungen unterstützen und diesem neuen Werke seinen Segen erteilen wird, indem sie die neue Ordnung der Dinge zum Ruhme des griechischen Namens befestigt.

168. Emanzipationsproklamation des Präsidenten Lincoln.

1. Januar 1863.

Ich, Abraham Lincoln, Präsident der Vereinigten Staaten in Kraft der mir übertragenen Machtvollkommenheit als Oberbefehlshaber der Armee und Flotte der Vereinigten Staaten in Zeit des faktischen bewaffneten Aufruhrs gegen die Behörden und die Regierung der Vereinigten Staaten, bezeichne als eine geeignete und notwendige Kriegsmasregel, um besagten Aufruhr zu unterdrücken, an diesem ersten Tage des Januar im Jahre unseres Herrn achtzehnhundertdreiundsechszig und in Übereinstimmung mit meinem Vorsatz so zu thun, öffentlich kund gemacht für die volle Dauer von hundert Tagen von dem Tage des ersten obenerwähnten Erlasses, als die Staaten und Teile von Staaten, deren Bevölkerung an diesem Tage im Aufruhr gegen die Vereinigten Staaten begriffen sind, die folgenden:

Arkansas, Texas, Louisiana — ausgenommen die Gemeinden von St. Bernard, Plaquemines, Jefferson, St. John, St. Charles, St. James, Ascension, Assumption, Terre Bonne, Lafourche, St. Mary, St. Martin und Orleans mit Einschluß der Stadt Neworleans —, Mississippi, Alabama, Florida, Georgia, Südcarolina, Nordcarolina und Virginien — ausgenommen die in Westvirginien bezeichneten 48 Grafschaften und gleicherweise die Grafschaften von Berkley, Accomac, Northampton, Elisabeth City, York, Princeß Ann und Norfolk mit Einschluß der Städte Norfolk und Portsmouth; und sollen diese hier ausgenommenen Teile für jetzt so belassen bleiben, als ob diese Proklamation nicht erlassen worden wäre.

Und kraft der vorbesagten Machtvollkommenheit und zum erwähnten Zwecke bekräftige und erkläre ich, daß alle Sklaven in den aufgezählten Staaten und Teilen von Staaten frei sind und hinfort frei sein sollen, und daß die Exekutive der Vereinigten Staaten, mit Einschluß der Armee- und Marinebehörden derselben, anerkennen und aufrecht halten wird die Freiheit besagter Personen.

Und ich schärfe hiermit den so frei Erklärten ein, sich aller Gewaltthätigkeiten, außer im Zustande der Notwehr zu enthalten, und ich empfehle ihnen an, daß sie in allen Fällen, wo es gestattet wird, getreulich für angemessenen Lohn arbeiten mögen.

Und fernerhin erkläre ich und thue kund, daß solche Personen von tauglicher Körperbeschaffenheit in den bewaffneten Dienst der Vereinigten Staaten aufgenommen werden sollen, um Forts, Stellungen, Stationen und andere Plätze zu besetzen und Fahrzeuge aller Gattungen in besagtem Dienste zu bemannen.

Und hierzu — indem ich es aufrichtig als einen Akt der Gerechtigkeit

erkläre, der von der Verfassung gestattet ist bei militärischer Notwendigkeit — rufe ich das ruhige Urtheil der Menschen und die gütige Gnade des allmächtigen Gottes an.

169. Zirkulardepeſche Bismarcks über das Verhältnis Preußens zu Oesterreich. 24. Januar 1863.

Die vertraulichen Unterredungen, welche ich zu Anfang des vorigen Monats mit dem Grafen Károly über unser Verhältnis zu Oesterreich gehabt habe, und über welche derselbe dem Wiener Kabinett ausführlich Bericht erstattet hat, sind, wie Ew. zc. bekannt, auf die indiskreteste Weise gemißbraucht und in der Presse in tendenziöser Art entstellt worden. Sie werden noch jetzt, wie wir erfahren, unter Zugrundelegung dieser Entstellungen im feindseligsten Sinne gegen uns auf diplomatischem Wege ausgebeutet. Um Ew. zc. in den Stand zu setzen, Erfindungen und Übertreibungen, welche so reichlich aus jener Quelle fließen, auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen, theile ich Ihnen nachstehend den vollständigen Inhalt der gedachten Unterredungen mit. Ich hatte zur Herbeiführung besseren Einverständnisses beider Höfe die Initiative in der Form von Unterredungen mit dem Grafen Károly ergriffen, in welchen ich dem kaiserlichen Gesandten Nachstehendes zu erwägen gab. Nach meiner Überzeugung müssen unsere Beziehungen zu Oesterreich unvermeidlich entweder besser oder schlechter werden. Es sei der aufrichtige Wunsch der königlichen Regierung, daß die erstere Alternative eintrete; wenn wir aber das hierzu nötige Entgegenkommen des kaiserlichen Kabinetts nachhaltig vermißten, so sei es für uns notwendig, die andere ins Auge zu fassen und uns auf dieselbe vorzubereiten. Ich habe den Grafen Károly daran erinnert, daß in den Jahrzehnten, die den Ereignissen von 1848 vorhergingen, ein stillschweigendes Abkommen zwischen den beiden Großmächten vorwaltete, kraft dessen Oesterreich der Unterstützung Preußens in europäischen Fragen sicher war und uns dagegen in Deutschland einen durch Oesterreichs Opposition unerkümmerten Einfluß überließ, wie er sich in der Bildung des Zollvereins manifestiert. Unter diesen Verhältnissen erfreute sich der deutsche Bund eines Grades von Einigkeit im Innern und von Ansehen nach außen, wie es seitdem nicht wieder erreicht worden ist. Ich habe unerörtert gelassen, durch wessen Schuld analoge Beziehungen nach der Rekonstituierung des Bundestages nicht wieder zustande gekommen sind, weil es mir nicht auf Rekrutinationen für die Vergangenheit, sondern auf eine praktische Gestaltung der Gegenwart ankam. In letzterer finden wir gerade in den Staaten, mit welchen Preußen, der geographischen Lage nach, auf Pflüge freundschaftlicher Beziehungen besonderen Wert legen muß, einen zur Opposition gegen uns aufstachelnden Einfluß des kaiserlichen Kabinetts mit Erfolg geltend gemacht. Ich gab dem Grafen Károly zu erwägen, daß Oesterreich auf diese Weise zum Nachtheile für die Gesamtverhältnisse im Bunde die Sympathieen der Regierungen jener Staaten vielleicht gewinne, sich aber diejenigen Preußens entfremde. Der kaiserliche Gesandte tröstete sich hierüber mit der Gewißheit, daß in einem für Oesterreich gefährlichen Kriege beide Großstaaten sich dennoch unter allen Umständen als Bundesgenossen wiederfinden würden. In dieser Voraussetzung liegt meines Erachtens ein gefährlicher Irrthum, über welchen vielleicht erst im entscheidenden Augenblick eine für beide Kabinette verhängnisvolle Klarheit gewonnen werden würde, und habe ich deshalb den Grafen Károly dringend gebeten, demselben nach Kräften in Wien entgegenzutreten. Ich habe hervorgehoben, daß schon im letzten italienischen Kriege das Bündnis für Oesterreich nicht in dem Maße wirksam gewesen sei, wie es hätte der Fall sein können, wenn beide Mächte sich nicht in den vorhergehenden acht Jahren

auf dem Gebiete der deutschen Politik in einer schließlich nur für dritte Vorteil bringenden Weise bekämpft und das gegenseitige Vertrauen untergraben hätten. Dennoch seien damals in dem Umstande, daß Preußen die Verlegenheiten Oesterreichs im Jahre 1859 nicht zum eigenen Vorteil ausgebeutet, vielmehr zum Bestande Oesterreichs gerüftet habe, die Nachwirkungen der früheren intimeren Verhältnisse unverkennbar gewesen. Sollten aber letztere sich nicht neu anknüpfen und beleben lassen, so würde unter ähnlichen Verhältnissen ein Bündnis Preußens mit einem Gegner Oesterreichs ebenso wenig ausgeschlossen sein, als, im entgegengesetzten Falle, eine treue und feste Verbindung beider deutschen Großmächte gegen gemeinschaftliche Feinde. Ich wenigstens würde mich, wie ich dem Grafen Károly nicht verhehlte, unter ähnlichen Umständen niemals dazu entschließen können, meinem allergnädigsten Herrn zur Neutralität zu raten; Oesterreich habe die Wahl, seine gegenwärtige antipreußische Politik mit dem Stützpunkte einer mittelstaatlichen Koalition fortzusetzen, oder eine ehrliche Verbindung mit Preußen zu suchen. Zu letzterer zu gelangen, sei mein aufrichtigster Wunsch. Dieselbe könne aber nur durch das Aufgeben der uns feindlichen Thätigkeit Oesterreichs an den deutschen Höfen genommen werden. Graf Károly erwiderte mir, daß es für das Kaiserhaus nicht thunlich sei, seinen traditionellen Einflüssen auf die deutschen Regierungen zu entsagen. Ich stellte die Existenz einer solchen Tradition mit dem Hinweis in Abrede, daß Hannover und Hessen seit hundert Jahren vom Anbeginn des siebenjährigen Kriegs vorwiegend den preußischen Einflüssen gefolgt seien, und daß in der Epoche des Fürsten Metternich die genannten Staaten auch von Wien aus im Interesse des Einverständnisses zwischen Preußen und Oesterreich ausdrücklich in jene Richtung gewiesen worden seien, daß also die vermeintliche Tradition des österreichischen Kaiserhauses erst seit dem Fürsten Schwarzenberg datiere und das System, welchem sie angehöre, sich bisher der Konsolidierung des deutschen Bündnisses nicht förderlich erwiesen habe. Ich hob hervor, daß ich bei meiner Ankunft in Frankfurt im Jahre 1851 nach eingehenden Besprechungen mit dem damals auf dem Johannisberg wohnenden Fürsten Metternich gehofft habe, Oesterreich selbst werde es als die Aufgabe einer weisen Politik erkennen, uns im deutschen Bunde eine Stellung zu schaffen, welche es für Preußen der Mühe wert mache, seine gesamte Kraft für gemeinschaftliche Zwecke einzusetzen. Statt dessen habe Oesterreich mit Erfolg dahin gestrebt, uns unsere Stellung im deutschen Bunde zu verleiden und zu erschweren, und uns thatsächlich auf das Bestreben nach anderweiten Anlehnungen hinzuweisen. Die ganze Behandlungsweise Preußens von Seiten des Wiener Kabinetts scheine auf der Voraussetzung zu beruhen, daß wir mehr als irgend ein anderer Staat auswärtigen Angriffen ausgesetzt seien, gegen welche wir fremder Hilfe bedürfen, und daß wir uns deshalb von Seiten der Staaten, von welchen wir solche Hilfe erwarten könnten, eine rücksichtslose Behandlung gefallen lassen müßten. Die Aufgabe einer preußischen Regierung, welcher die Interessen des königlichen Hauses und des eigenen Landes am Herzen liegen, werde es daher sein, das Irrthümliche jener Voraussetzung durch die That nachzuweisen, wenn man ihren Worten und Wünschen keine Beachtung schenke. Unsere Unzufriedenheit mit der Lage der Dinge im deutschen Bunde erhalte in den letzten Monaten neue Nahrung durch die Entschlossenheit, mit welcher die mit Oesterreich näher verbundenen deutschen Regierungen in der Delegiertenfrage angriffsweise gegen Preußen vorgingen. Vor 1848 sei es unerhört gewesen, daß man am Bunde Fragen von irgendwelcher Erheblichkeit eingebracht habe, ohne sich des Einverständnisses beider Großmächte vorher zu versichern. Selbst da, wo man auf den Widerspruch minder mächtiger Staaten gestoßen sei, wie in der Angelegenheit der süddeutschen Bundesfestungen, habe man es vorgezogen, Zwecke von dieser Wichtigkeit und Dringlichkeit viele Jahre unerfüllt

zu lassen, anstatt den Widersprechenden mit dem Versuch der Majorisierung entgegenzutreten. Heutzutage werde dagegen der Widerspruch Preußens nicht nur gegen einen Antrag, sondern gegen die Verfassungsmäßigkeit desselben als ein der Beachtung unwürdiger Zwischenfall behandelt, durch welchen man sich im entschlossenen Vorgehen auf der gewählten Bahn nicht beirren lasse. Ich habe den Grafen Károly gebeten, den Inhalt der vorstehend angedeuteten Unterredung mit möglichster Genauigkeit, wenn auch auf vertraulichem Wege zur Kenntnis des Grafen Rechberg zu bringen, indem ich die Überzeugung aussprach, daß die Schäden unserer gegenseitigen Beziehungen nur durch rückhaltlose Offenheit zu heilen versucht werden könnten. Die zweite Unterredung fand am 13. Dezember v. J., einige Tage nach der ersten, aus Veranlassung einer Depesche des königlichen Bundestagsgesandten statt. Ich suchte den Grafen Károly auf, um den Ernst der Lage der Dinge am Bunde seiner Beachtung zu empfehlen, und verhehlte ihm nicht, daß das weitere Vordringen der Majorität auf einer von uns für verfassungswidrig erkannten Bahn uns in eine unannehmbare Stellung bringe, daß wir in den Konsequenzen derselben den Bruch des Bundes voraussähen, daß Herr v. Usedom über diese unsere Auffassung dem Freiherrn v. Kübeck und dem Freiherrn v. d. Pfordten keinen Zweifel gelassen, auf seine Andeutungen aber Antworten erhalten habe, die auf kein Verlangen nach Ausgleichung schließen ließen, indem Freiherr v. d. Pfordten auf beschleunigte Abgabe unseres Minoritätsvotums dränge.

Ich bemerkte hiergegen, daß unter solchen Umständen das Gefühl der eigenen Würde uns nicht gestatte, dem von der anderen Seite herbeigeführten Konflikt ferner auszuweichen, und daß ich deshalb den königlichen Bundestagsgesandten telegraphisch zur Abgabe seines Minoritätsvotums veranlaßt habe. Ich stellte in Aussicht, daß wir die Überschreitung der Kompetenz durch Majoritätsbeschlüsse als einen Bruch der Bundesverträge auffassen und dem entsprechend verfahren würden, indem diesseit der königliche Bundestagsgesandte ohne Substitution aberufen werden würde, und deutete die praktischen Konsequenzen an, welche sich aus einer solchen Situation in verhältnismäßig kurzer Zeit ergeben müßten, indem wir natürlich die Wirksamkeit einer Versammlung, an welcher wir uns aus rechtlichen Gründen nicht mehr beteiligten, in Bezug auf den ganzen Geschäftskreis des Bundes nicht weiter für zulässig anerkennen könnten. Wir würden also auch die preussischen Garnisonen in den Bundesfestungen nicht mehr den Beschlüssen der Bundesversammlung unterstellen können. Unwahr ist, daß ich für diesen Fall von der Zurückziehung dieser Garnisonen gesprochen haben soll. Ich habe im Gegenteil auf die Konflikte aufmerksam gemacht, welche das Verbleiben derselben nach sich ziehen könne, nachdem ihre Befehlshaber der Autorität der Bundesversammlung die Anerkennung zu verjagen haben würden.

Um den königlichen Gesandten in Wien zur Unterstützung meiner Bestrebungen in Stand zu setzen, habe ich denselben unterm 13. Dezember v. J. in Form einer vertraulichen Depesche von dem hauptsächlichsten Inhalt meiner Unterredungen mit Graf Károly in Kenntnis gesetzt und denselben beauftragt, sich im Sinne dieser Depesche vertraulich gegen Graf Rechberg zu äußern. Daß sowohl meine mündlichen Mitteilungen an Graf Károly als dasjenige, was Freiherr v. Werther auf Grund meiner Instruktionen dem Grafen Rechberg mitgeteilt hat, von den Organen der kaiserlichen Regierung selbst als ein wohlgemeinter Versuch der Verständigung aufgefaßt worden ist und nach Form und Inhalt einen verletzenden oder gar drohenden Eindruck nicht gemacht hat, ging aus den ersten eingehenden und anerkennenden Gegenäußerungen hervor, welche Graf Károly mündlich und Freiherr v. Werther auf Veranlassung des Grafen Rechberg schriftlich mir mitteilte. Um so unerwarteter mußte es für uns sein, diese ganz vertraulichen Eröffnungen zunächst in französischen, dann in deutschen Blättern in einer Gestalt wieder zu

lesen, welche ungeachtet der beigelegten groben Entstellungen vermöge der daneben richtig wiedergegebenen Einzelheiten erkennen ließen, daß jenen Blättern Mitteilungen aus amtlicher Quelle zugegangen waren. Wenige Tage darauf erhielt ich die vertrauliche Mitteilung, daß der kaiserlich österreichische Gesandte in Petersburg über Berlin auf seinen Posten zurückkehren und die schwebende Streitfrage mit mir besprechen werde. Als derselbe (Graf Thun) hier eintraf, habe ich mich durch die eben erwähnten bedauerlichen Erfahrungen nicht abhalten lassen, seine mir zum Zweck einer Verständigung gemachten Eröffnungen in der entgegenkommendsten Weise aufzunehmen. Infolge derselben erklärte ich mich bereit, auf verschiedene zwischen uns verabredete Auswege zur Beilegung der Frankfurter Schwierigkeiten einzugehen, und insbesondere auf den Vorschlag: die Abstimmung über die Majoritätsanträge in der Delegiertenfrage zu teilen und, nachdem sie über Punkt 1 erfolgt und der Mangel der zur Durchführung der Sache nötigen Stimmeinhelligkeit konstatiert wäre, die ganze Angelegenheit, als eine zur weiteren Verhandlung am Bunde noch nicht reife, an die einzelnen Bundesregierungen zur Verständigung untereinander zu verweisen. Graf Thun schlug mir darauf vor, eine Zusammenkunft zwischen dem Grafen Rechberg und mir behufs weiterer Besprechung der Frage zu veranstalten. Ich erklärte mich hierzu geneigt, erhielt indessen in den folgenden Tagen durch Graf Károly vertrauliche Mitteilungen, nach welchen Graf Rechberg vor unserer Zusammenkunft die Erklärung meines Einverständnisses mit Bundesreformvorschlägen erwartete, für welche, meines Erachtens, längere und eingehendere Vorverhandlungen erforderlich gewesen wären. Da hierzu die Zeit bis zum 22. Dezember zu kurz war, so glaubte ich auf die vorgeschlagene Zusammenkunft nur in dem Falle eingehen zu können, daß von vorgängigen bindenden Verabredungen Abstand genommen werde. Ich fügte hinzu, daß es mir vor der Hand wesentlich nur darauf anzukommen scheine, zu verhüten, daß die Verständigung durch die in Frankfurt zu erwartenden Vorgänge erschwert werde, und daß ich bei meinem Eingehen auf Graf Thuns Vorschläge dieses Ziel hauptsächlich im Auge gehabt habe, dessen Erreichung durch die Heranziehung prinzipieller Fragen von ausgedehnter Tragweite einstweilen nur beeinträchtigt werden würde. Da Graf Rechberg hierauf erklären ließ, daß Oesterreich auf weitere Verfolgung des Antrages in betreff der Delegiertenversammlung nicht ohne gesichertes Äquivalent verzichten könne, so ist die Zusammenkunft bisher unterblieben. Von anderer Seite ist der königlichen Regierung inzwischen der Vermittelungsvorschlag gemacht worden, sie möge ihrerseits die Depesche des Grafen Bernstorff vom 20. Dezember 1861 zurückziehen, wenn andererseits auf die Durchführung der Anträge wegen der Delegierten verzichtet würde. Ich kann diese beiden Fragen indessen nicht auf gleiche Linie stellen. Die Depesche des Grafen Bernstorff begnügt sich damit, die Ansicht der königlichen Regierung darüber auszusprechen, in welcher Weise eine Reform der deutschen Verhältnisse in Angriff zu nehmen sei; es war diese Äußerung durch eine Anregung des königlich sächsischen Kabinetts hervorgerufen worden, und die königliche Regierung hat mit dieser Note an die freien Entschliessungen der übrigen Bundesregierungen appelliert, ohne auf dieselben in irgend einem Wege drängend einwirken zu wollen. So lange wir uns sagen mußten, daß die Überzeugung von der Nichtigkeit unserer Vorschläge bei den übrigen Regierungen noch nicht hinreichenden Anklang gefunden hatte, um einen Erfolg in Aussicht nehmen zu können, haben wir die Frage ruhen lassen, und erst nachdem wir durch das Verfahren der Majorität in der Delegiertenangelegenheit zu einer Aussprache provoziert worden waren, hat der königliche Bundestagsgesandte den Auftrag erhalten, in seiner Abstimmung die Ansichten der königlichen Regierung von neuem zu entwickeln. Die Anträge wegen der Delegiertenversammlung dagegen sind nicht mit derselben Rücksichtnahme auf

die Unabhängigkeit der Regierungen von entgegenstehender Ansicht ins Leben getreten, sondern es ist versucht worden, sie den ausdrücklich widersprechenden Regierungen auf dem Wege neuer und dem Inhalt der Bundesverträge Gewalt anthuender Interpretationen letzterer aufzudrängen. Einem solchen Verfahren gegenüber kann Preußen im Bewußtsein seines guten Rechts lediglich denjenigen Bundesregierungen, welche die Einigkeit im Innern des Bundes durch ihr aggressives Verfahren in Frage stellen, die Sorge für die Beilegung oder die Verantwortung für die Folgen des von ihnen heraufbeschworenen Konflikts überlassen. v. Bismarck.

170. Adresse des preussischen Landtages. 25. Januar 1863.

Ew. königliche Majestät haben die beiden Häuser des Landtages der Monarchie wiederum einberufen. Das Haus der Abgeordneten ist diesem Rufe gefolgt, durchdrungen von dem ernstesten Willen, die unverbrüchliche Treue gegen die Krone, die gewissenhafteste Sorge für die Aufrechterhaltung der Verfassung von neuem zu bethätigen. Es verhehlt sich nicht, daß es seine Arbeiten unter düsteren Vorzeichen beginnt. Aber gerade deshalb fühlt es um so mehr die Pflicht, Ew. Majestät die Lage des Landes ebenso offen, wie ehrfurchtsvoll darzulegen — die letzte Session wurde geschlossen, bevor für das Jahr 1862 das von der Verfassung vorgeschriebene Staats-Gesetz festgestellt worden war.

Der Etatsentwurf für das Jahr 1863, welcher vor Ablauf des vorigen Jahres hätte vereinbart sein sollen, war zurückgezogen worden. Die Anforderung an die Regierung Ew. Majestät, diesen Etat noch rechtzeitig wieder vorzulegen, war ohne Erfolg geblieben. — Seitdem haben die von Ew. Majestät berufenen Minister verfassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt, und sogar, entgegen einer bestimmten Erklärung des Hauses der Abgeordneten, solche Ausgaben verfügt, welche durch Beschlüsse des Hauses definitiv und ausdrücklich abgelehnt waren. — Das oberste Recht der Volksvertretung, das der Ausgabe-Bewilligung, war damit angegriffen — ein Recht, welches die Grundlage des konstitutionellen Staatslebens überhaupt ist, welches daher auch alle bestehenden konstitutionellen Verfassungen gewährleisten, und welches bisher, unter steter Anerkennung durch die Staatsregierung selbst, von der preussischen Volksvertretung geübt war. Das Land sah mit Schrecken den ganzen Gewinn unserer bisherigen staatlichen Entwicklung in Frage gestellt. Es stand zu seinen Abgeordneten. — Nur eine kleine, der Nation seit lange entfremdete Minderheit hat, gestützt durch die Minister Ew. Majestät, bis zu den Stufen des Thrones die größten Verleumdungen gegen einen Faktor der Gesetzgebung getragen und den Versuch nicht gescheut, das Urteil über Maß und Bedeutung klarer Verfassungsrechte zu verwirren. — Gleichzeitig ist vielfach ein Mißbrauch der Regierungsgewalt, wie er in den trüben Jahren vor Beginn der Regentschaft Ew. Majestät stattfand, hervorgetreten. Es sind verfassungstreue Beamte, zumal solche, welche zugleich Abgeordnete waren, mit drückenden Maßregeln heimgesucht worden. Es ist die Presse verfolgt worden, wo sie für das Recht offen eintrat. Es ist der Versuch gemacht, die Ausübung unzweifelhafter staatsbürgerlicher Rechte seitens nicht einberufener Landwehrmänner durch unzulässige, außerhalb der Dienstordnung liegende Befehle militärischer Vorgesetzten zu hindern. Ew. Majestät haben noch jüngst zu erklären geruht, daß niemand an Allerhöchsthem Willen zweifeln dürfe, die beschworene Verfassung aufrecht zu halten und zu schützen. In der That wagt niemand, einen solchen Zweifel zu hegen. Aber gestatten Ew. Majestät es offen auszusprechen — die Verfassung ist durch die Minister schon jetzt verletzt. Der Artikel 99 ist keine Wahrheit mehr. Das schwere Uebel einer budgetlosen Regierung ist über das Land gekommen. Und die neue Session hat begonnen, ohne daß durch ein thatsächliches Entgegenkommen der

Regierung auch nur die Aussicht eröffnet wäre, es werde gelingen, die geregelte Handhabung der Finanzen zurückzuführen und die Heereseinrichtung wieder auf gesetzliche Grundlagen zu stützen. — Das Ausland sieht mit Staunen einen Konflikt sich verlängern, welcher die Achtung vor dem preussischen Namen mit jedem Tage tiefer berührt, welcher die Stimme der Regierung im Räte der Völker ihrer besten Kraft zu berauben droht. Es weiß wohl, daß Pflicht und Gewissen die preussische Volksvertretung zwingen, das Recht, welches die Verfassung ihr verleiht, ohne Übergriff, aber auch ohne Abbruch nach allen Seiten hin wahrzunehmen, und daß die Aussicht auf äußere Verwickelungen kein Mittel zur Ausgleichung unseres inneren Zerwürfnisses ist. Es weiß, daß Preußen seinen Einfluß in Deutschland und damit seine Stärke nur dann wiedergewinnen kann, wenn es zunächst bei sich verfassungsmäßige Ordnung herstellt, und wenn es sodann das deutsche Volk und dessen Vertreter zur Mitwirkung an der staatlichen Einigung des großen Vaterlandes aufruft. — Inmitten dieser Bedrängnis läßt das preussische Volk, welches in so vielen Gefahren erprobt ist, welches in Treue und Ausdauer von keinem anderen übertroffen wird, nicht von der Hoffnung, daß Gw. Majestät Weisheit die ehrliche Stimme seiner gesetzlichen Vertreter unterscheiden werde von dem Räte derer, welche in dem Kampfe der Parteien ihre an sich ohnmächtigen Bestrebungen durch den erhabenen Namen Gw. Majestät zu decken und zu stützen sich bemühen. — Königliche Majestät! Unsere Stellung als Vertreter des Landes legt uns die gebieterische Pflicht auf, feierlich zu erklären, daß der innere Frieden und die Kraft nach außen dem Lande nur durch die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen wiedergegeben werden können.

171. Oesterreichs Antwort auf die preussische Depesche vom 24. Januar 1863. 28. Februar 1863.

Ansichts des durch die öffentlichen Blätter zu unserer Kenntnis gelangten Zirkularerlasses des königlich preussischen Ministerpräsidenten Herrn v. Bismarck vom 24. vorigen Monats haben wir uns die Frage vorlegen müssen, ob die Sorge für die Ehre und das Ansehen des kaiserlichen Kabinetts uns die Pflicht auferlegt, mit einer ausführlichen und aktenmäßig begründeten Entgegnung gegen diese uns so nahe berührende Rundgebung aufzutreten. Eine Regierung, deren Handlungsweise von einer anderen in einem an dritte Höfe gerichteten und dann der Öffentlichkeit übergebenen Dokumente so direkt zum Gegenstande der Erörterung gemacht wird, wie uns dies in jenem Berliner Schriftstück widerfährt, wird, wenn sie sich im Rechte fühlt, der verzeihlichen Versuchung unterliegen, von den nicht genau oder nicht vollständig enthüllten Vorgängen auch den letzten Schleier hinwegzuziehen. Demungeachtet verzichten wir auf dieses Mittel der Abwehr, da wir uns durch jene befremdliche Veröffentlichung in eine eigentümlich schwierige Lage versetzt sehen. Das Kabinett von Berlin erzählt in seiner Weise zuerst seinen Agenten, dann der europäischen Lesewelt den Inhalt vertraulicher Gespräche, die Herr v. Bismarck vor zwei Monaten mit dem kaiserlichen Gesandten gepflogen hat. Es beruft sich auf vertrauliche Depeschen, die mir vor zwei Monaten von dem Freiherrn v. Werther vorgelesen wurden. Diese Depeschen liegen mir nicht vor — und um über jene Gespräche die ganze Wahrheit zu sagen, müßte ich von den Berichten des kaiserlichen Gesandten Grafen Karoly einen Gebrauch machen, welcher durch ihren in jeder Zeile sich ausprägenden vertraulichen Charakter ausgeschlossen ist. Zu einer solchen Regelwidrigkeit werden wir uns nicht verlocken lassen; glücklicherweise glauben wir aber auch, ohne Gefahr für unseren Ruf den guten Gewohnheiten des Verkehrs zwischen Regierungen treu bleiben zu können.

Die Auseinandersetzung des preußischen Kabinetts, die uns beschäftigt, bietet uns eine doppelte Seite der Betrachtung dar. Sie enthält erstens ein unverkennbar aufrichtiges Zeugnis für die politischen Gesinnungen ihres Verfassers, sie enthält zweitens eine beschönigende Darstellung des Thatbestandes der vielbesprochenen Vorgänge, eine Darstellung, die sich größtenteils zur Anklage gegen uns, zur Beschwerde über das, was man in Berlin unsere Rücksichtslosigkeit nennt, gestaltet. Unsere Rücksichtslosigkeit! Wenn unser erhabener Monarch eine Stellung nicht opfert, die, aus der Geschichte der Jahrhunderte hervorgegangen, geheiligt durch Verträge, seiner Krone von Rechtswegen gebührt und der Macht und Größe seines Hauses und Reichs entspricht, so verlegt Oesterreich eine Rücksicht, die es dem verbündeten Preußen schuldig ist! Wenn der kaiserliche Hof der Politik Preußens nicht zur Befriedigung von Ansprüchen verhilft, die auf keinem Rechtstitel beruhen, die vielmehr die Rechte mitverbündeter Staaten offen antasten und die man in unklaren Umrissen andeutet, ohne für sie eine bestimmte Formel zu finden oder eine deutlich erkennbare Grenze zu ziehen, so setzt Oesterreich abermals die Rücksichten aus den Augen, die der anderen deutschen Großmacht gebühren! Und der Regierung Preußens war es vorbehalten, sogar unser wohlgemeintes Bestreben, dem Verlangen der deutschen Nation nach freisinniger Entwicklung der Bundesverfassung, soviel an uns ist, Genüge zu thun, unter den Gesichtspunkt einer gegenüber Preußen verübten Rücksichtslosigkeit zu stellen! Was ist ferner damit gemeint, daß wir in Hannover und Cassel Preußens Interessen nicht durch unseren Einfluß kreuzen sollen? Verlangt man von uns, daß wir dort Gesandte unterhalten, um in Fragen, wo der Standpunkt der beiden deutschen Mächte verschieden ist, nicht für uns, sondern für Preußen zu arbeiten? Beklagen wir uns über Preußens Einfluß in Karlsruhe? Einfluß und Vertrauen — sind dies überhaupt Dinge, über die man nach Willkür schalten und walten, die man nach Belieben einschränken, abgrenzen und an andere übertragen kann?

Genug und schon mehr als genug, um zu zeigen, welche Bewandnis es mit jener Anklage hat, daß wir den berechtigten Anforderungen der Stellung Preußens in den Weg treten. Wir freuen uns des Anlasses, laut und energigisch gegen diese Beschuldigung zu protestieren. Wenn man uns von Berlin aus die Alternative stellt, entweder uns aus Deutschland zurückzuziehen, den Schwerpunkt unserer Monarchie — wie der preußische Minister meinte — nach Ofen zu verlegen oder im nächsten europäischen Konflikt Preußen auf der Seite unserer Gegner zu finden, so wird die öffentliche Meinung Deutschlands über solche Gesinnung urteilen, die Ereignisse werden sie richten, wenn sie je zur That werden sollte. Uns aber kommt es zu, den Vorwand, den man sich in Berlin zurechtzulegen zu wollen scheint, rechtzeitig als einen solchen zu kennzeichnen. Stark durch unser Gewissen und auf das Zeugnis unserer Bundesgenossen uns berufend, fühlen wir deshalb die Pflicht, zu erklären: nein, wir haben keine Rücksicht verlegt, auf welche Preußen wirklich Anspruch hat; wir haben noch weniger ein Recht der Krone Preußens angetritten; wir haben bei jeder Gelegenheit Entgegenkommen und versöhnliche Gesinnung bewiesen; wir sind in unserer Nachgiebigkeit mehr als einmal bis hart an die Grenze gegangen, die uns durch das Gefühl unserer Würde wie der Pflichten gegen den eigenen Staat und gegen treue Verbündete gezogen war. Wir könnten hiermit den unerfreulichen Gegenstand verlassen. Es war uns nicht darum zu thun, den peinlichen Eindruck noch peinlicher zu machen, der durch die preußische Zirkulardepesche hervorgerufen werden mußte, wir wollten nur unsere eigene Handlungsweise vor ungleicher Beurteilung schützen. Das Publikum des Tags giebt sich den Eindrücken des Tags hin, deshalb hätten wir Nachtheil für uns besorgen müssen, wenn wir der Behauptung, daß Preußen sich über uns zu beklagen habe, nichts als unser Schweigen entgegengesetzt

hätten. Vor dem schärfer prüfenden Urtheile des Lesers genügen ohnehin die eigenen Anführungen des preussischen Aktenstücks, um den Unwert dieser Behauptung darzuthun. Sie genügen hierzu namentlich vor dem unparteiischen Urtheil der Regierungen Deutschlands, deren Vertrauen unser wohlervorbener Besitz ist. Diesem Vertrauen wird die einseitige Darstellung des Berliner Kabinetts, auch soweit sie sich auf die der Abstimmung vom 22. Januar vorhergegangenen Verständigungsversuche bezieht, nicht Abbruch thun. Wir können jedoch nicht schließen, ohne uns in letzterer Hinsicht gegen mögliche Mißdeutungen einer Stelle der preussischen Zirkulardepeche sicher zu stellen. Es wird nämlich dort zwar bestätigt, daß wir nur unter der Bedingung einer gemeinsamen Initiative in der organischen Reformfrage auf das Verlangen der Sistierung der Verhandlung in Frankfurt einzugehen bereit waren. Ein Ausdruck, dessen das königlich preussische Kabinet sich bedient, scheint uns jedoch in dem Zusammenhange, in welchem er gebraucht ist, der nötigen Deutlichkeit zu entbehren. Die königliche Regierung erwähnt des von uns ausbedungenen Äquivalents. Nach der Art, wie sie hiervon spricht, kann unter diesem Äquivalent allerdings die eben erwähnte Bedingung verstanden werden, wie dies der Wahrheit gemäß ist; es läßt sich dabei aber auch an irgendeine andere Gegenleistung denken, die wir für uns in Anspruch genommen hätten. Einem Zweifel über diesen Punkt wollen wir uns nicht aussetzen, und wir konstatieren daher von neuem, daß wir damals erklärt haben, wir würden ein gültiges Motiv für die Suspension der Frankfurter Verhandlungen allein in einem rückhaltslosen und zuverlässigen Entschlusse Preußens erkennen, sich gemeinsam mit uns, an den wesentlichen Grundlagen des Bundesvertrages festhaltend, auf den Standpunkt einer organischen Reform der Gesamtverfassung Deutschlands zu stellen. Sie wollen den gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß der Regierung zu bringen sich beeilen, bei welcher Sie die Ehre haben beglaubigt zu sein. Empfangen etc.

Reichberg.

172. Manifest des russischen Kaisers an die Polen.
13. April 1863.

In Unserer Fürsorge für die Zukunft des Landes wollen Wir alle vergangenen Akte der Empörung der Vergessenheit übergeben. Demgemäß befehlen Wir, von dem sehnlichen Wunsche befeelt, dem Blutvergießen, welches ebenso fruchtlos für die einen als schmerzlich für die anderen ist, ein Ziel zu setzen, allen Unseren Unthanen im Königreich, welche sich bei den letzten Unruhen beteiligt haben, vollständige Verzeihung, wenn ihnen für andere Verbrechen oder für in den Reihen Unserer Armee verübte Vergehen keine Verantwortlichkeit zur Last fällt, und wenn sie bis zum 1. (13.) Mai die Waffen niederlegen und zum Gehorsam zurückkehren. Uns liegt die Verpflichtung ob, das Land vor der Wiederkehr jener ordnungswidrigen Agitation zu bewahren und seinem politischen Leben eine neue Ära zu eröffnen. Diese kann nur durch eine rationelle Organisation der Autonomie in der Lokalverwaltung, als Grundstein des ganzen Gebäudes, eingeführt werden. Wir haben in den dem Königreich durch Uns verliehenen Institutionen die Grundlagen dazu gegeben; zu Unserem aufrichtigen Bedauern hat aber das Resultat noch nicht der Prüfung der Erfahrung unterworfen werden können in Folge der Aufreizungen, welche an die Stelle der für jede Reform unerläßlichen Bedingungen der öffentlichen Ordnung Chimären der Leidenschaft gesetzt haben.

Indem Wir auch heute noch diese Institutionen in ihrer Integrität aufrecht erhalten, behalten Wir Uns vor, wenn sie sich in der Praxis bewährt haben werden, mit deren weiterer Entwicklung nach den Bedürfnissen der Zeit und des Landes vorzugehen.

Nur allein durch das Vertrauen, welches das Land Unseren Absichten gegenüber zeigen wird, wird das Königreich Polen die Spuren des gegenwärtigen Unglücks verwischen und sicher auf das Ziel losgehen können, welches Unsere Fürsorge ihm bezeichnet. Wir rufen hiezu den göttlichen Beistand an, damit es Uns vergönnt sei, das, was Wir immer als Unsere Mission betrachteten, zu erfüllen.

173. Antwort der geheimen polnischen Nationalregierung. 13. April 1863.

Wir erklären entschieden, daß wir jede Gnade verwerfen, denn wir haben den Kampf begonnen, nicht um mehr oder weniger freie Institutionen zu gewinnen, die unter der moskowitzischen Regierung niemals irgend eine Garantie uns bieten können, sondern um das uns verhaßte Joch abzuwerfen und vollständige Unabhängigkeit und Freiheit zu erkämpfen. Die Nation vergießt ihr Blut, denn sie will politische Existenz, denn sie will Unabhängigkeit, will eine selbständige Nation bilden. In wessen Brust ein echtes polnisches Herz schlägt, der wird bei der Erinnerung an die vielen Grausamkeiten der moskowitzischen Regierung, beim Anblick so vieler frischer Grabhügel und so vieler Opfer, beim Anblick der rauchenden Trümmer unserer Städte und Dörfer, beim Anblick des noch nicht erkalteten Blutes unserer hingemordeten Brüder, nur mit Schauern an irgend einen Vertrag mit Moskau denken können, wird die Amnestie mit Verachtung von sich weisen und mit der ganzen Nation ausrufen: Weg mit Zarengnade, wir haben das Schwert ergriffen, das Schwert allein wird unsern Streit mit Moskau entscheiden.

174. Juniverordnungen über die Pressfreiheit in Preußen. 1. Juni 1863.

1. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift wegen fortdauernder, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung zeitweise oder dauernd zu verbieten. Eine Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt ist als vorhanden anzunehmen, nicht bloß wenn einzelne Artikel für sich ihres Inhaltes wegen zur strafrechtlichen Verfolgung Anlaß gegeben haben, sondern auch dann, wenn die Gesamthaltung des Blattes das Bestreben erkennen läßt oder dahin wirkt: die Ehrfurcht und die Treue gegen den König zu untergraben, den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Angehörigen des Staates gegeneinander zu gefährden, die Einrichtungen des Staates, die öffentlichen Behörden und deren Anordnungen durch Behauptungen zu entstellen oder durch Schmähungen und Verhöhnungen dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit anzureizen, die Gottesfurcht und die Sittlichkeit zu untergraben, die Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer der christlichen Kirchen oder einer anerkannten Religionsgesellschaft durch Spott herabzuziehen.

2. Das Verbot erfolgt, nach vorheriger zweimaliger Verwarnung des betreffenden Verlegers, durch Plenarbeschluß der Regierung, in deren Bezirke die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

3. Wenn der Regierungspräsident die Überzeugung gewinnt, daß die Haltung einer Zeitung oder Zeitschrift den in § 1 bezeichneten Charakter hat, so hat er dem Verleger derselben zunächst eine mit Gründen unterstützte schriftliche Verwarnung zu erteilen. Bleibt diese und eine nochmalige Verwarnung fruchtlos, so kann innerhalb der zwei auf die letzte Verwarnung

folgenden Monate das Verfahren wegen des Verbotes der Zeitung oder Zeitschrift bei der Regierung eingeleitet werden. Ist innerhalb dieser Frist die Einleitung des Verfahrens nicht erfolgt, so ist vor späterer Einleitung eines solchen eine nochmalige vorherige Verwarnung erforderlich.

175. Aus der Note Frankreichs, Englands und Oesterreichs an Rußland über die polnische Frage. 3. August 1863.

Die Regierung des Kaisers wollte durch die bisherigen gemeinsamen Schritte der drei Mächte Rußland veranlassen, auf Mittel zu sinnen, wie die Ruhe auf dauerndem Grunde wiederherzustellen sei und der Wiederkehr von Unruhen vorzubeugen, welche niemals ausgebrochen sind, ohne alle Geister in Europa aufzustören und den Frieden in Gefahr zu bringen. Die russische Regierung schien anfangs unsere Bemerkungen als berechtigt anzuerkennen. Sie hatte uns gewissermaßen aufgefordert, ihr unsere Ansichten vorzutragen, und wir mußten glauben, daß sie bereit sei, auf die Ratschläge einzugehen, deren Eröffnung wir als zweckmäßig erachteten. Da die Höfe Englands und Oesterreichs mit uns in derselben Lage waren, haben wir gemeinsam die Grundlagen festgestellt, welche als Ausgangspunkt benutzt werden könnten, und das Programm, über das wir uns verständigt hatten, den elementarsten Grundsätzen der Billigkeit gemäß, gab ein klares Zeugnis von unserer Mäßigung.

So haben wir nun mit eben so viel Überraschung als Bedauern das Kabinett von Petersburg seine anfängliche Haltung ändern, unsere Eröffnungen ausdrücklich abweisen und statt dessen unannehmbare Vorschläge machen sehen.

Die polnische Frage ist, dem Fürsten Gortschakoff nach, eine europäische nur durch ihren Ursprung und durch ihre revolutionären Bestrebungen, und die gegenwärtigen Ereignisse sind einzig das Werk einer kosmopolitischen Demagogie. Unsere Zeit hat die Gesellschaft von zu vielen verschiedenen Bewegungen aufgeregt gesehen, als daß man unter einer und derselben Benennung die verzweifelten Anstrengungen eines seine Nationalität verteidigenden Volkes und die ordnungslosen Bestrebungen kranker Geister, welche sich an den Grundlagen selbst der gesellschaftlichen Ordnung vergreifen, zusammenwerfen könnte. Die Agitationen Polens haben Ursachen, die nichts Gemachtes, nichts Zufälliges sind. Sie sind das Resultat eines Zustandes, der nun bald ein Jahrhundert währt, und vielleicht mehr als irgend eine andere Konjunktur dazu beigetragen hat, die Revolution in Europa zu gebären und zu unterhalten. Die Erhebung, welche wir vor uns sehen, durch klare Symptome vorher verkündet, ist durch eine Maßregel hervorgerufen worden, welche bei dem Zustande der Geister nicht verfehlen konnte, die bedauerlichsten Folgen zu haben.

Polen hat darauf geantwortet, indem es nicht an die revolutionäre Leidenschaft, sondern an das appellierte, was das Höchste ist im Herzen der Menschen, an die Ideen der Gerechtigkeit, des Vaterlandes, der Religion. Ist das nicht eine Thatsache von unbestreitbarer Gewißheit, daß die ganze polnische Nation, jederman und jeder Stand nach seinen Mitteln, handelnd und leidend nach Ort und Umständen, Leib und Seele hingab an die Insurrektion? Was sind, solcher Kundgebung gegenüber, die Agitationen einiger Emigrantenkomitees? Die Kabinette haben auch den wahren Charakter dieses Aufstandes nicht mißverstanden. Sie haben seine Bedeutung dem russischen Hof gekennzeichnet. In den französischen Kammern, im englischen Parlament, im österreichischen Reichsrat hat sich die öffentliche Meinung der drei Länder durch die angesehensten Organe vernehmen lassen, um die Regierungen zu ermuntern, daß sie auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege beharren. Überall

in Europa, wo es beratende Körperschaften gibt, halten dieselben Töne wieder. Außerhalb der konstitutionellen Kreise haben überall ganz freiwillige Demonstrationen die Lebhaftigkeit des Volksgefühls bekundet, dessen Einmütigkeit die Presse täglich konstatiert. Durch das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit zu größerer Zurückhaltung und Umsicht genötigt, haben fast alle Kabinette vom römischen Hofe bis zur ottomanischen Pforte, von Stockholm bis Lissabon, in Depeschen, deren Inhalt das russische Kabinett kennt, Ansichten Ausdruck gegeben, die mit den von den drei Höfen besonders dargelegten ganz übereinstimmen. Die Regierungen, statt der öffentlichen Meinung vorzugreifen, sind ihr nachgegangen und haben sie im Maße gehalten. Das ist, was ihrerseits die Regierung des Kaisers gethan hat, und nachdem sie diese Pflicht erfüllt, nimmt sie keinen Anstand, zu behaupten, daß es ein Verharren in einem verderblichen Wahne sein würde, wenn man fortfahren wollte, die schrecklichen Zuckungen, welche Polen mit Blut überschwemmen, aus Gründen zu erklären, die mit dem Zeugnisse der Geschichte und mit den Thatfachen der Gegenwart so wenig in Einklang stehen.

Das Kabinett von Petersburg ist bereit, sagt es uns, die sechs Punkte, welche ihm als Grundlage zu den Beratungen anempfohlen worden sind, in Erwägung zu ziehen; aber es macht dabei die Bedingung, daß der Aufstand vorher unterdrückt sein müsse. . . . Die drei Höfe hatten sich geschmeichelt, daß während der Waffenruhe für beide Parteien annehmbare Arrangements getroffen werden könnten und die einstweilige Einstellung der Feindseligkeiten nur die Einleitung zum endgültigen Friedensschlusse sein würde. Das Kabinett von Petersburg weist diese Eingebung im Namen der russischen Nation und der Armee zurück. . . . Endlich setzt das Kabinett von Petersburg an die Stelle der Einwilligung, die es in seinen früheren Erklärungen für den Zusammentritt einer Konferenz der bei der Unterzeichnung der Wiener Akte beteiligten Mächte gegeben zu haben schien, den Vorschlag von Besprechungen zwischen Rußland, Osterreich und Preußen über die durch den Stand der Dinge in Polen angeregten Fragen der inneren Verwaltung. Die Mächte hätten übrigens nur ein Interpretationsrecht, welches Rußland zu nichts verpflichten könne, und es sei nichts Zugbringendes von einer neuen Diskussion über Stipulationen zu erwarten, über die schon so oft debattiert worden sei, ohne daß man sich habe verständigen können. . . . Der österreichische Hof, den die russische Regierung einlud, sich an dieser Separatverhandlung zu beteiligen, von welcher wir, sowie die Regierung Ihrer britischen Majestät, Spanien, Portugal und Schweden ausgeschlossen sein würden, hat zuerst anerkannt, daß dieser Vorschlag nicht angenommen werden konnte, und hat ihn ohne Zaudern, als seiner Würde zuwider, zurückgewiesen.

Die Regierung des Kaisers kann ihrerseits weder die vom Petersburger Kabinett angebotene Kombination, noch die zu deren Unterstützung in der Depesche des Herrn Fürsten Gortschakoff dargelegten Bemerkungen unterschreiben. Wir sind überzeugt, daß auf dem eingeschlagenen Wege der russische Hof sich eben so sehr von den Ratschlägen einer weisen Politik als von den Stipulationen der Verträge entfernt. Da es uns aber nicht gelungen ist, ihm die Überzeugung, von der wir durchdrungen sind, beizubringen, so können wir heute nur die Nutzlosigkeit unserer Bemühungen konstatieren. . . . Wir mußten voraussetzen, daß die russische Regierung, von demselben Willen wie die Mächte beseelt, an deren Meinung sich anzuschließen nicht ablehnen würde. Nachdem sie ihnen dazu erst Hoffnung gemacht, hat es ihr beliebt, ihre Eröffnungen zurückzuweisen und ihre Kompetenz zu bestreiten. Die absolute Unabhängigkeit der Entschliezung und die volle Ausübung der Souveränität für sich in Anspruch nehmend, gibt das Kabinett von Petersburg uns die volle Freiheit unseres Urteilens und Verfahrens zurück, und wir können nicht weniger thun, als davon Akt nehmen.

Indem wir so unsere Ansichten dem Fürsten Gortschakoff mittheilen, erübrigt uns, eine gebieterische Pflicht zu erfüllen, nämlich seine ernste Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der Lage und die Verantwortlichkeit zu lenken, welche dieselbe auf Rußland ladet. Osterreich, Frankreich und Großbritannien haben die dringende Nothwendigkeit hervorgehoben, einer Sachlage ein Ende zu setzen, welche beklagenswert und von Gefahren für Europa ist; sie haben zu gleicher Zeit die Mittel bezeichnet, welche nach ihrem Dafürhalten angewandt werden müssen, um zu diesem Ziele zu gelangen, und sie haben ihre Mitwirkung angeboten, um daselbe sicherer zu erreichen. Wenn Rußland nicht alles thut, was von ihm abhängt, um die gemäßigten und versöhnenden Intentionen der drei Mächte zu unterstützen, wenn es auf den Weg, welcher ihm durch freundliche Ratschläge angezeigt wird, nicht eingeht, so setzt es sich den schweren Folgen aus, welche die Verlängerung der polnischen Wirren nach sich ziehen kann.

176. Österreichisches Bundesreformprojekt. 17. August 1863.

Abchnitt I. Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Erweiterung des Bundeszwecks. Die Zwecke des Deutschen Bundes sind: Wahrung der Sicherheit und Machtstellung Deutschlands nach außen, Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern, Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz der Unverletzbarkeit und verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, Schutz des öffentlichen Rechtszustands in denselben, Gemeinlichkeit der Gesetzgebung im Bereich der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten, Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereich der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten.

Art. 2. Neue Organe des Bundes. Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Direktorium übertragen. Ein Bundesrat wird aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildet. Eine Versammlung der Bundesabgeordneten wird periodisch einberufen werden. Eine Fürstenversammlung wird periodisch zusammentreten. Ein Bundesgerichtshof wird errichtet.

Abchnitt II. Direktorium und Bundesrat.

Art. 3. Bildung des Direktoriums. Das Direktorium des Deutschen Bundes besteht aus dem Kaiser von Osterreich, dem König von Preußen, dem König von Bayern und zweien der am 8., 9. und 10. Bundesarmee-Korps beteiligten Souveräne. Letztere beide Direktorialmitglieder werden in der Weise gewählt, daß diejenigen Regierungen, welche zusammen eines der genannten Armeekorps aufzustellen haben, aus ihrer Mitte je ein Direktorialmitglied für eine Periode von 6 oder nach Umständen von 3 Jahren wählen und abwechselnd in jedem dritten Jahr die Vertretung eines dieser Korps im Direktorium ruht. Die am Direktorium beteiligten Fürsten werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundesitz vertreten lassen; es bleibt jedoch den Souveränen vorbehalten, sich bei wichtigeren Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Direktoriums in Person auszuüben.

Art. 4. Bildung des Bundesrats. Der Bundesrat besteht aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Rats der Bundesversammlung. Osterreich und Preußen führen im Bundesrat je drei Stimmen, so daß die Zahl der Stimmen sich auf 21 erhöht. Die für das Direktorium ernannten Bevoll-

mächtigten werden in der Regel ihre Regierungen auch im Bundesrat vertreten.

Art. 5. Vorsitz im Direktorium und im Bundesrat. Art der Abstimmung. Verhältnis zu den vollmachtgebenden Regierungen. Hilfsbehörden. Den Vorsitz im Direktorium und im Bundesrat führt Osterreich. Im Fall der Verhinderung des osterreichischen Bevollmächtigten geht der Vorsitz auf Preußen über. Mit dem Vorsitz sind keine andern Befugnisse als die zur formellen Leitung der Geschäfte erforderlichen verbunden. Alle Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse des Bundesrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatz anordnen. Die Direktorialbevollmächtigten, sowie die Mitglieder des Bundesrats, sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Doch sind die Regierungen und vorzugsweise die Direktorialhöfe verpflichtet, ihre Bevollmächtigten mit thunlichst ausgedehnten Instruktionen zu versehen, damit der Gang der Bundesgeschäfte durch den Verkehr zwischen den Bevollmächtigten und ihren Vollmachtgebern so wenig wie möglich aufgehalten werde. Die Beziehungen zwischen dem Direktorium und den einzelnen Regierungen werden durch deren Bevollmächtigte im Bundesrat vermittelt. Die Militärkommission ist dem Direktorium untergeordnet.

Als weitere Hilfsbehörden werden demselben eine Kommission für Inneres und Justiz, eine Finanzkommission und eine Kommission für Handels- und Zollsachen beigegeben. Direktorium und Bundesrat haben ihren Sitz zu Frankfurt am Main.

Art. 6. Allgemeiner Grundsatz, betr. die Befugnisse des Direktoriums und Bundesrats. Die vollziehende Gewalt des Bundes wird durch das Direktorium ausgeübt. Das Direktorium kann sich bei Ausübung dieser Gewalt des Beirats des Bundesrat bedienen, ist aber an dessen Beschlüsse nur in den Fällen gebunden, für welche die nachfolgenden Artikel dies ausdrücklich vorschreiben. In den Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung vertritt das Direktorium die Gesamtheit der Bundesregierungen auf Grund der Beschlüsse des Bundesrats, beziehungsweise der Fürstenversammlung.

Art. 7. Auswärtige Verhältnisse. Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes in seiner Eigenschaft als Gesamtmacht steht dem Direktorium zu. Der präsidierende Direktorialbevollmächtigte nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der fremden diplomatischen Agenten entgegen. Er vermittelt den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit denselben auf Grund der Beschlüsse des Direktoriums und in dessen Namen. Das Direktorium hat das Recht zum Zweck der Unterhandlung über Gegenstände der Bundesthätigkeit diplomatische Agenten jedes Ranges bei auswärtigen Staaten zu beglaubigen. Die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben dieser Agenten, sowie die ihnen zugehenden Instruktionen werden von dem präsidierenden Direktorialbevollmächtigten im Namen und Auftrag des Direktoriums vollzogen. Verträge mit auswärtigen Staaten über Gegenstände der Bundesthätigkeit können von dem Direktorium nur mit Zustimmung der Fürstenversammlung, oder, wenn diese nicht vereinigt ist, mit Zustimmung des Bundesrats ratifiziert werden. Sofern solche Verträge den Bereich der Bundesgesetzgebung berühren, kann deren Ratifikation nur mit Vorbehalt der Zustimmung der Versammlung der Bundesabgeordneten erfolgen.

Art. 8. Krieg und Frieden. Dem Direktorium liegt die Sorge für die äußere Sicherheit Deutschlands ob. Ergibt sich die Gefahr eines feindlichen Angriffs auf den Bund oder einen einzelnen Teil des Bundesgebietes, oder wird das europäische Gleichgewicht in einer für die Sicherheit des Bundes bedrohlichen Weise gefährdet, so hat das Direktorium alle durch die Umstände erforderlichen militärischen Vorsichts- und Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen. Es übt zu diesem Zweck sämtliche nach der Bundeskriegsverfassung

dem Bund zustehende Befugnisse aus. Insbesondere kommt es ihm zu, die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres oder einzelner Kontingente desselben zu beschließen, für die rechtzeitige Instandsetzung der Bundesfestungen zu sorgen, den Bundesfeldherrn zu ernennen, die Bildung des Hauptquartiers und der Heeresabteilungen zu veranlassen, eine eigene Kriegsstaffe des Bundes zu errichten. Zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ist ein im Bundesrat mit zwei Dritteln der Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich. Ergibt sich die Gefahr eines Kriegs zwischen dem Bundesstaat, welcher zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, und einer auswärtigen Macht, so hat das Direktorium den Beschluß des Bundesrats darüber, ob der Bund sich am Krieg beteiligen wolle, zu veranlassen. Die Entscheidung hierüber erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird das Bundesgebiet durch feindliche Streitkräfte angegriffen, so tritt der Stand des Bundeskriegs von selbst ein. Das Direktorium hat das Recht, Friedensunterhandlungen einzuleiten, und zu diesem Zweck eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit Instruktionen zu versehen. Es hat jedoch über die Bedingungen des Friedens die Ansicht des Bundesrats zu vernehmen. Die Annahme und Bestätigung des Friedensvertrags kann nur auf Grund eines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefaßten Beschlusses des Bundesrats geschehen. In dem Fall des Art. 45 der Wiener Schlussakte hat das Direktorium die zur Behauptung der Neutralität des Bundes erforderlichen Maßregeln zu beschließen. In bezug auf Streitigkeiten einzelner deutscher Staaten mit auswärtigen Staaten hat das Direktorium die durch die Art. 36 und 37 der Wiener Schlussakte der Bundesversammlung zugewiesenen Befugnisse auszuüben.

Art. 9. Innere Sicherheit. Die Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Gesezlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob. Das Direktorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Sind Ruhestörungen zu besorgen, so ist es berufen, auf deren Verhütung hinzuwirken. Sind Unruhen wirklich ausgebrochen, so hat es die zur Wiederherstellung der Herrschaft der Geseze erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, wenn die beteiligte Regierung dies beantragt, oder wenn sie der nötigen Mittel zur Bewältigung der Unruhen entbehrt, oder wenn die Unruhen sich über mehrere Bundesstaaten erstrecken.

Art. 10. Friede und Eintracht zwischen den Bundesgliedern. Das Direktorium hat für die Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Bundesgliedern Sorge zu tragen. Selbsthilfe zwischen Bundesgliedern ist untersagt, und jedem Versuche zu einer solchen hat das Direktorium Einhalt zu thun. Bei den Streitigkeiten aller Art zwischen Bundesstaaten hat es seine Vermittlung eintreten zu lassen, und falls der Vergleichsversuch erfolglos ist, die Verweisung an das Bundesgericht zu beschließen.

Art. 11. Bundesgesetzgebung. Das Direktorium übt auf Grund der Beschlüsse des Bundesrats namens der deutschen Regierungen das Recht des Vorschlags in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung aus. (Art. 20). In gleicher Weise steht demselben die Initiative auch in denjenigen Angelegenheiten zu, in welchen die Erlassung eines gemeinsamen Gesezes oder die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung von der freien Zustimmung der einzelnen Staaten abhängt, die Wirksamkeit des Bundes gegenüber diesen letzteren sich somit nur als vermittelnde darstellt. (Art. 21). Der Bundesrat hat in beiden Fällen die in die Versammlung der Bundesabgeordneten einzubringenden Vorlagen vorzubereiten. Gesezsvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen, oder auf Kosten des Bundes eine neue organische Einrichtung begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrat nur mit einer Mehrheit

von wenigstens 17 Stimmen genehmigt werden. Vorschläge, durch welche einzelnen Bundesmitgliedern besondere nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen aller begriffene Leistungen oder Bewilligungen für den Bund angeschlossen werden, bedürfen der freien Zustimmung aller beteiligten Regierungen. Über Religionsangelegenheiten findet kein Beschluß als mit allseitiger freier Zustimmung statt.

Art. 12. Bundes-Exekutive. Das Direktorium hat dafür zu sorgen, daß die Bundesgesetze, die Bundesbeschlüsse, die Erkenntnisse des Bundesgerichtes, die am Bunde vermittelten Vergleiche, die vom Bunde übernommenen Garantien durch die beteiligten Regierungen vollzogen werden. Ergeben sich hierbei Hindernisse irgend einer Art, so steht es dem Direktorium zu, das Geschäft der Vollziehung unmittelbar von Bundeswegen in die Hand zu nehmen. Es kann zu diesem Zweck Kommissionäre ernennen und denselben, wenn nötig, eine angemessene Truppenzahl zur Verfügung stellen.

Art. 13. Militärangelegenheiten. Dem Direktorium liegt die Handhabung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes ob. Es führt die durch diese Verfassung dem Bund in bezug auf das Bundesheer, die Bundesfestungen und die Küstenverteidigung überwiesenen Geschäfte. Es hat sich der genauen und vollständigen Erfüllung der militärischen Bundesverpflichtungen in allen Bundesstaaten zu versichern, auch auf zweckmäßige Übereinstimmung in der Organisation des Bundesheeres hinzuwirken. Es hat sein Augenmerk unausgesetzt dahin zu richten, daß das Heerwesen des Bundes, ohne unnötige Belastung der Bevölkerungen, im Frieden geträgt, vervollkommenet und in einem allen Anforderungen an die Wehrkraft Deutschlands entsprechenden Stande erhalten werde. Werden zu diesem Zweck neue gesetzliche Bestimmungen, organische Vorschriften oder Änderungen der Bundeskriegsverfassung erforderlich, so hat das Direktorium dieselben im Bundesrat in Anregung zu bringen. Bedarf das Direktorium in den Fällen der Art. 9, 10 und 12 der unmittelbaren Verfügung über militärische Mittel, so hat es die Stellung der für den jedesmaligen Zweck am meisten geeigneten Truppenkörper zum Bundesdienst zu beschließen. Ist der Zweck dieser Maßregel erreicht, so hat die Verwendung zum Bundesdienst wieder aufzuhören. Die Kosten der Verwendung von Truppen im Bundesdienst hat der Bund, vorbehaltlich aller gesetzlich begründeten Ersatzverbindlichkeiten, vorschußweise zu bestreiten. Die im Bundesdienst stehenden Truppen tragen die Abzeichen des Bundes. Während gemeinsamer Übungen, überhaupt während jeder Vereinigung der Kontingente mehrerer Bundesstaaten, werden gleichfalls diese Abzeichen getragen.

Art. 14. Bundesfinanzen. Das Direktorium läßt die aus den Matrikularbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundeskasse verwalten. Es läßt von drei zu drei Jahren nach eingeholter Zustimmung des Bundesrats den Voranschlag der ordentlichen Bundesauslagen aufstellen, und der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen. Es läßt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matrikularumlagen austheilen. Zur Deckung unvorhergesehener Bundesausgaben kann das Direktorium mit Genehmigung des Bundesrats und der Versammlung der Bundesabgeordneten, oder, wenn letztere nicht vereinigt ist, unter Vorbehalt der Rechtfertigung vor derselben, außerordentliche Matrikularumlagen ausschreiben. Es läßt den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene dreijährige Periode des Bundeshaushalts der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen.

Art. 15. Verhältnis zur Versammlung der Bundesabgeordneten. Dem Direktorium steht die Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Auflösung, Schließung der Versammlung der Bundesabgeordneten zu. Zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen desselben bedarf dasselbe jedoch der Zustimmung des Bundesrats. Das Direktorium hat vor der Versammlung der Abgeordneten die Gesamtheit der Bundesregierungen zu vertreten, insbesondere wird es die vom

Bundesrat genehmigten Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen einbringen, und für die darüber in der Abgeordnetenversammlung zu eröffnende Verhandlung geeigneten Falles Kommissäre ernennen. Es ist berechtigt, der Versammlung der Abgeordneten Mitteilungen über allgemeine Bundesangelegenheiten zugehen zu lassen, und dessen Ansicht darüber einzuholen. Nach dem Schlusse der Session der Abgeordnetenversammlung wird es die Ergebnisse der Verhandlungen desselben der Schlußfassung der Fürstenversammlung unterziehen, oder, falls eine solche ausnahmsweise nicht stattfinden sollte, die Schlußfassung im Bundesrat veranlassen.

Abchnitt III. Die Versammlung der Bundesabgeordneten.

Art. 16. Zusammenetzung der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor. Sie besteht aus 300 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern. Osterreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrat aus der Zahl seiner den deutschen Bundesländern angehörigen Mitglieder oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete. Preußen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundesländer im preussischen Landtage. Bayern entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Württemberg entsenden je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Großherzogtum Hessen 9, Holstein und Lauenburg 5, Luxemburg und Limburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Weimar 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Roburg-Gotha und Sachsen-Altenburg je 2, Oldenburg 3, Anhalt-Desau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg je einen Abgeordneten, und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper. In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittel, die zweite Kammer zwei Dritteile der Bundesabgeordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch 3 teilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beide Kammern zu verteilen sei.

Art. 17. Nähere Bestimmungen über die Art der Bildung der Versammlung. Die Wahl der Bundesabgeordneten erfolgt in jedem Staate sogleich nach dem Zusammentritt der betreffenden Landesvertretung. Sie erfolgt für die Dauer des Mandats der wählenden Körperschaft, bleibt jedoch nach Ablauf dieses Mandats oder nach Auflösung der wählenden Körperschaft bis zur erfolgten Neuwahl der nächstfolgenden Versammlung wirksam. Die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der wählenden Körperschaft entscheidet zugleich über die persönliche Fähigkeit der Mitgliedschaft der Versammlung der Bundesabgeordneten. Für je 3 Bundesabgeordnete wird ein Ersatzmann gewählt. Diejenigen Wahlkörperschaften, die weniger als 3 Bundesabgeordnete zu ernennen haben, wählen je einen Ersatzmann. Die Landesvertretungen der Einzelstaaten können ihre Abgeordneten zum Bunde nicht an Instruktionen binden. Die Bundesabgeordneten beziehen gleichmäßige Tagelöhner und Reiseentschädigungen aus der Bundeskasse.

Art. 18. Einberufung, Vertagung, Auflösung der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten wird regelmäßig in jedem dritten Jahre im Monat Mai nach Frankfurt a. M. einberufen. Sie kann vom Direktorium mit Zustimmung des Bundesrats jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Eine Vertagung der Versammlung kann vom Direktorium höchstens für eine Zeit von zwei Monaten ausgesprochen werden. Durch eigenen Beschluß kann sich die Versammlung höchstens auf acht Tage vertagen. Im Falle einer Auflösung der Versammlung wird das Direktorium unverzüglich die Bundesregierungen auffordern, die Neuwahlen sobald als thunlich

vornehmen zu lassen. Sobald die Neuwahlen erfolgt sind, wird das Direktorium zur Wiedereinberufung der Versammlung schreiten. Die Regierungen werden in der Regel dafür sorgen, daß die Ständekammern der einzelnen Staaten nicht gleichzeitig mit der Versammlung der Bundesabgeordneten tagen.

Art. 19. Innere Einrichtung der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten wählt ihren Präsident, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Geschäftsordnung wird bestimmen, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. Die Versammlung prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben. Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahme von diesem Grundsatz anordnen. Die Versammlung wird mit Genehmigung des Direktoriums ihre Geschäftsordnung feststellen.

Art. 20. Beschließende Befugnis der Versammlung. Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Deutschen Bundes zu. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich: 1) auf Abänderungen der Bundesverfassung; 2) auf die bestehenden oder neu zu errichtenden organischen Einrichtungen des Bundes; 3) auf den Bundeshaushalt; 4) auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über litterarisches und künstlerisches Eigentumsrecht, über Heimatrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Direktoriums (Artikel 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden. Gesetzvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen, oder eine neue organische Einrichtung auf Kosten des Bundes begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen jeither der Gesetzgebung der einzelnen Staaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens Fünfteln der Stimmen angenommen werden. Wie das Direktorium, so besitzt auch die Abgeordnetenversammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen.

Art. 21. Beratende und vermittelnde Befugnis der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten ist gleich dem Direktorium berechtigt, in Angelegenheiten welche dem Bereich der gesetzgebenden Gewalt des Bundes nicht zugewiesen sind, die Einführung gemeinsamer Gesetze oder Einrichtungen auf dem Wege freier Vereinbarung in Antrag zu bringen. Um in den einzelnen Staaten zur Ausführung gelangen zu können, bedürfen jedoch die in Angelegenheiten solcher Art von der Abgeordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse der Zustimmung der betreffenden Regierungen und Vertretungen. (Artikel 25.)

Art. 22. Recht der Vorstellung und der Beschwerde. In allen Angelegenheiten des Bundes steht der Versammlung der Bundesabgeordneten das Recht der Vorstellung und der Beschwerde zu.

Abschnitt IV. Die Fürstenversammlung.

Art. 23. Einrichtung der Fürstenversammlung. In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Versammlung der Bundesabgeordneten eine Versammlung der souveränen Fürsten und der obersten Magistrats der freien Städte Deutschlands sich vereinigen. Der Kaiser von Osterreich und der König von Preußen gemeinschaftlich erlassen die Ein-

ladungen zur Fürstenversammlung. Die nicht persönlich erscheinenden Souveräne können sich durch einen Prinzen ihres Hauses als Alter Ego vertreten lassen. Zwei Vertretern der deutschen Standesherrn wird in der Fürstenversammlung ein Anteil an einer Kuriatsstimme (anstatt des erloschenen Anteils der beiden Hohenzollern) zugestanden.

Art. 24. Stimmordnung. Die Verhandlungen der Fürstenversammlung tragen den Charakter freier Beratung und Verständigung zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Souveränen an sich. Deutschlands Fürsten und freie Städte sind jedoch übereingekommen, die für die Beschlüsse des Bundesrates geltende Stimmordnung in der Art auch unter sich in Anwendung zu bringen, daß ein Beschluß der Fürstenversammlung nicht aufgehoben werden kann, wenn die bejahenden Stimmen das im Bundesrate je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältnis erreichen.

Art. 25. Gegenstände der Beschlüsse der Fürstenversammlung. Die Fürstenversammlung nimmt die ihr durch das Direktorium unterlegten Ergebnisse der Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung in Erwägung. Sie faßt die endgültigen Beschlüsse über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, welche nicht der Zustimmung der Vertretungskörper in den einzelnen Staaten bedürfen. Sie läßt die mit ihrer Sanktion versehenen Bundesgesetze sowohl durch das Direktorium als in den einzelnen Staaten verkündigen. Sie pflegt Beratung wegen thunlichster Förderung der Ausführung über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, über welche der endgültige Beschluß den verfassungsmäßigen Gewalten der einzelnen Staaten zusieht. (Artikel 11 und 21.) Sie prüft die Vorstellungen und Beschwerden der Versammlung der Abgeordneten in allgemeinen Bundesangelegenheiten, und läßt dem Direktorium die betreffenden Entschlüsse zugehen. Sie kann alle für das Gesamtwaterland wichtigen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratung ziehen.

Über folgende Gegenstände:

Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, Änderung des Stimmverhältnisses im Bunde bei verändertem Besizstande der Bundesglieder, steht die Schlußfassung ausschließlich der Fürstenversammlung zu.

Abchnitt V. Das Bundesgericht.

Art. 26. Doppelte Eigenschaft des Bundesgerichts. Das Bundesgericht entscheidet, im Namen des Deutschen Bundes, teils in richterlicher, teils in schiedsrichterlicher Eigenschaft.

Art. 27. Richterliche Wirksamkeit des Bundesgerichts. Das Bundesgericht in seiner richterlichen Eigenschaft kann angerufen werden:

1) von Bundesregierungen oder von Privatpersonen gegen den Deutschen Bund, wenn erstere gegen letzteren Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln erheben, und ein besonderer Gerichtsstand hierwegen nicht begründet ist;

2) von Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder, wenn bestritten ist, welche der letzteren eine Forderung der ersteren zu befriedigen habe;

3) von Privatpersonen gegen den Souverän, die Zivilliste oder den Staatsfiskus eines einzelnen Bundesstaats, wenn wegen der behaupteten, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderung in der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Staats kein Gerichtsstand begründet ist;

4) von Privatpersonen behufs der Eröffnung des Rechtswegs gegen eine einzelne Bundesregierung, wenn erstere auf Grund der Verfassung und der bestehenden Gesetze des Landes und nach Erschöpfung der landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe über Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege Beschwerde führen;

5) von Bundesregierungen gegen andere Bundesregierungen, wenn der klagende Teil Befriedigung einer Geldforderung oder Erfüllung eines privat-

rechtliche Leistungen betreffenden Vertrags oder Schadloshaltung wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrags verlangt;

6) in denjenigen Fällen, für welche dem Bundesgericht, mit Zustimmung des Direktoriums und des Bundesrats, durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaats eine richterliche Gewalt besonders übertragen werden sollte; endlich tritt

7) in Fällen, wo es sich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Bundes um den vorläufigen Schutz des jüngsten Besitzstandes handelt, das Bundesgericht an die Stelle des nach Artikel 20 der Wiener Schlußakte zu bezeichnenden obersten Gerichtshofs.

Art. 28. Schiedsrichterliche Wirksamkeit des Bundesgerichts. Der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichts werden vom Direktorium nach vergeblich versuchter Vermittelung auf Verlangen des einen oder des anderen der streitenden Teile überwiesen:

1) alle nicht zu der im Artikel 27 unter 5 erwähnten Kategorie gehörigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes;

2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender deutscher Familien über Thronfolge, Regentenschaft, Regierungsfähigkeit, Vormundschaft, sowie über Ansprüche an das Hausfideikommiß, insofern nicht über das Verfahren in dergleichen Streitigkeiten und deren Entscheidung durch die Verfassung des betreffenden Landes, Hausgesetze oder Verträge besondere Bestimmung getroffen ist;

3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaats und einzelnen Berechtigten, Korporationen oder ganzen Klassen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Artikel 13 bis 18 der Bundesakte) gewährleisteten Rechte Klage führen;

4) Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Landesvertretung eines Bundesstaats über Auslegung oder Anwendung der Landesverfassung, sofern zur Austragung solcher Streitigkeiten nicht schon anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, oder dieselben nicht zur Anwendung gebracht werden können.

Art. 29. Sonstige Aufgaben des Bundesgerichts. Damit in der Anwendung gemeinsamer deutscher Gesetze über Zivil- oder Strafrecht die möglichste Gleichartigkeit bestehe, ist das Bundesgericht berufen, in Fällen, wo sich bezüglich dieser Anwendung in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe der Bundesstaaten Verschiedenheiten ergeben, das Direktorium behufs der weiter erforderlichen Veranlassung auf das Bedürfnis einer authentischen Auslegung oder gesetzlichen Regelung aufmerksam zu machen. Das Bundesgericht hat dem Direktorium auf Erfordern rechtliche Gutachten zu erstatten, insofern es sich nicht um Fälle handelt, in welchen das Bundesgericht demnächst selbst zuständig werden kann.

Art. 30. Besondere Bestimmungen. Wo keine besondere Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Bundesgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormalig von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen zu erkennen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder und auf die Streitfachen selbst noch anwendbar sind. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche bereits vor Errichtung des Bundesgerichts durch einen Bundesbeschluß endgültig erledigt worden sind, können nicht von neuem vor dem Bundesgericht angebracht werden.

Art. 31. Zusammensetzung des Bundesgerichts. Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und 12 ordentlichen Beisitzern. Für die schiedsrichterliche Entscheidung in Streitfällen zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates (Artikel 28 unter 4) wird das Bundesgericht durch zwölf ordentliche Mitglieder verstärkt. Zwölf ordentliche Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen aus den Mitgliedern der obersten

Gerichtshöfe ernannt. Osterreich und Preußen ernennen je zwei, Bayern einen, die folgenden 14 Stimmen des Bundesrats in einem der Reihenfolge der Stimmordnung entsprechenden Wechsel sieben ordentliche Beisitzer. Drei ordentliche Beisitzer des Bundesgerichts ernannt das Direktorium mit Zustimmung des Bundesrats aus der Zahl der ordentlichen öffentlichen Rechtslehrer an den deutschen Hochschulen. Das Direktorium ernannt ferner mit Zustimmung des Bundesrats aus der Mitte der fünfzehn ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten. Alle diese Ernennungen erfolgen auf Lebensdauer. Die zwölf außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen auf Vorschlag und aus der Mitte der Ständeversammlungen auf zwölf Jahre ernannt. Diese Ernennungen geschehen durch dieselben Regierungen, beziehentlich in derselben Reihenfolge, wie die Ernennung der ordentlichen Beisitzer. Wo zwei Kammern einen Bundesrichter zu bezeichnen haben, wechselt in Ermangelung eines Einverständnisses das Recht des Vorschlags zwischen denselben, wobei das Los den Anfang zu bestimmen hat. Sollte sich demnächst das Bedürfnis einer Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesgerichts herausstellen, so kann das Direktorium mit Zustimmung des Bundesrats eine solche Vermehrung beschließen. Die Zahl der außerordentlichen Beisitzer muß alsdann in gleichem Verhältnis wie die der ordentlichen erhöht werden.

Das Bundesgericht hat seinen Sitz zu Frankfurt a. M. Die ordentlichen Mitglieder müssen am Orte des Bundesgerichts wohnen. Die Kanzleibeamten des Bundesgerichts werden auf dessen Vorschlag vom Direktorium ernannt. Die Aufstellung einer Bundesanwaltschaft bleibt vorbehalten.

Art. 32. Grundzüge der Verfassung des Bundesgerichts. Das Bundesgericht wird in mehrere Senate eingeteilt, damit eine zweckmäßige Verteilung der Geschäfte in Senats- und Plenarsitzungen stattfindet und in den zur richterlichen Entscheidung des Bundesgerichts gehörigen Fällen (Artikel 27) ein Instanzenzug hergestellt werde. Die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichts (Artikel 28) erfolgen in ordentlicher und, wenn sie Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaats betreffen, in außerordentlicher Plenarsitzung, zu welcher letzteren der Präsident die sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Beisitzer einberuft. Die in den gesetzlichen Formen gefällten Schiedsprüche unterliegen keiner weiteren Berufung und sind sofort vollziehbar.

Art. 33. Unabhängige Stellung des Bundesgerichts. Die ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden für den Bund in Eid und Pflicht genommen und vom Bund aus der Matrikularkasse besoldet. Sie können nach ihrer Ernennung weder Geldbezüge noch Ehrenausszeichnungen von einem einzelnen Bundesglied erhalten. Gegen ihren Willen können sie nur durch einen Spruch des Bundesgerichts selbst von ihrem Amt entlassen werden. Nach erreichtem 70. Lebensjahre kann das Direktorium sie mit vollem Gehalt in den Ruhestand versetzen. Die außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts, zur Ausübung ihres Amtes einberufen, werden gleichfalls für den Bund in Eid und Pflicht genommen und erhalten vom Bunde Reiseentschädigungen und Funktionsgebühren aus der Matrikularkasse. Ein Reglement wird die betreffenden Gehalte und Gebühren feststellen.

Art. 34. Bundesgerichtsstatur. Die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Bundesgerichtes, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch ein Statut getroffen werden, welches das Bundesgericht zu entwerfen und dem Direktorium zur weiteren Veranlassung vorzulegen haben wird.

Art. 35. Wegfall der früheren gerichtlichen Bundeseinrichtungen. Mit Einführung des Bundesgerichts kommen die seitherigen Bestimmungen über Austrägalinstanz, beziehentlich das Bundesschiedsgericht, auch die Kompetenz der Bundesversammlung in den im Artikel 29 der Wiener Schlussakte bezeichneten Fällen

und der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 in Wegfall. Dagegen be-
wendet es auch fernerhin bei Artikel 24 der Schlußakte.

Schlußbestimmung. Art. 36. Die bestehenden Bundesgesetze behalten ihre
Kraft und Gültigkeit, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen
abgeändert werden.

177. Erzherzog Maximilian nimmt die Mexikanische Kaiserkrone an. 3. Oktober 1863.

Für den Fall, daß die Vorsehung mich zu der hohen zivilisatorischen
Mission, die mit dieser Krone verbunden wäre, beruft, muß ich Ihnen, meine
Herren, schon jetzt meinen festen Entschluß erklären, dem heilbringenden Bei-
spiele meines kaiserlichen Bruders folgend, durch eine konstitutionelle Regie-
rung dem Lande die Bahnen eines auf Ordnung und Gessittung basierten
Fortschritts zu eröffnen, und sobald das weite Reich vollständig pacifiziert
wäre, den Fundamentalpakt mit der Nation durch meinen Eid zu besiegeln.
Nur auf diesem Wege könnte eine neue und wahrhaft nationale Politik ins
Leben gerufen werden, in welcher alle Parteien, ihres alten Grolles ver-
gessend, mithelfen würden, Mexiko zu jenem hervorragenden Rang unter den
Völkern zu erheben, der ihm unter einer Regierung bestimmt scheint, welcher
als oberster Grundsatz gälte, Billigkeit im Recht walten zu lassen.

178. Einladungsschreiben Napoleons zu einem europäischen Kongresse. 5. November 1863.

Angeichts der Ereignisse, welche täglich auftauchen und sich drängen,
halte ich es für unumgänglich, meine vollen Gedanken den Souveränen aus-
zusprechen, denen das Schicksal der Völker anvertraut ist.

Jedesmal, wenn starke Stöße die Grundlagen der Staaten erschüttert
und deren Grenzen verändert haben, griff man zu feierlichen Transaktionen,
um die neuen Elemente zu verbinden und die vollendeten Umgestaltungen zu
sichten und zu heiligen. Dies war der Gegenstand des Westfälischen Friedens
im 17. Jahrhundert und der Wiener Verhandlungen 1815.

Auf dieser letzteren Grundlage ruht augenblicklich das politische Gebäude
Europas. Und dennoch, Sie wissen es, stürzt dasselbe von allen Seiten zusammen.
Wenn man die Lage der verschiedenen Völker aufmerksam betrachtet, so
ist es unmöglich, zu verkennen, daß fast auf allen Punkten die Wiener Ver-
träge zerstört, verändert, vergessen und bedroht sind. Daraus folgen Pflichten
ohne Regel, Rechte ohne Titel und Forderungen ohne Zügel — eine um so
furchtbarere Gefahr, als die durch die Zivilisation herbeigeführten Bervoll-
kommnungen, welche die Völker unter sich durch die Solidarität ihrer mate-
riellen Interessen verbunden haben, den Krieg nur noch zerstörender machen
würden.

Es ist dies ein Gegenstand ernsten Nachdenkens. Warten wir es nicht
ab, einen Ausweg einzuschlagen, bis plötzliche, unwiderstehliche Ereignisse unser
Urteil trüben und uns wider Willen in entgegengesetzte Richtungen treiben
würden.

Ich will Ihnen deshalb, um die gegenwärtige Lage zu regeln und die
Zukunft zu sichern, einen Kongreß vorschlagen.

Auf den Thron gerufen durch die Vorsehung und den Willen des fran-
zösischen Volkes, doch erzogen in der Schule des Unglücks, ist es mir vielleicht
weniger als irgend einem andern gestattet, die Rechte der Souveräne oder die
berechtigten Ansprüche der Völker zu verkennen. Auch bin ich bereit, ohne ein

vorgefaßtes System in den internationalen Kongreß den Geist der Mäßigung und Gerechtigkeit zu bringen, das gewöhnliche Erbteil derjenigen, welche so viel verschiedene Prüfungen durchgemacht haben.

Wenn ich die Initiative für eine solche Eröffnung ergreife, so geschieht es nicht aus Eitelkeit; aber, da ich derjenige Souverän bin, dem man am meisten ehrgeizige Pläne zutraut, so liegt es mir am Herzen, durch diesen freien und ehrlichen Schritt den Beweis zu führen, daß es mein einziges Ziel ist, ohne Bögern zur Herstellung des Friedens in Europa zu kommen. Wird mein Vorschlag angenommen, so bitte ich Sie, Paris zum Versammlungsort zu wählen.

Falls die mit Frankreich alliierten und befreundeten Fürsten es angemessen finden sollten, durch ihre persönliche Gegenwart die Bedeutung der Beratungen zu erhöhen, so werde ich stolz darauf sein, ihnen meine herzliche Gastfreundschaft zu bieten.

Europa wird vielleicht einiges Gewicht darauf legen, daß die Hauptstadt, von welcher so oft das Signal zu Erschütterungen gegeben worden ist, zum Sitz der Konferenzen werde, welche bestimmt sind, die Grundlage für eine allgemeine Pacifikation festzustellen.

179. Proklamation des Herzogs Friedrich von Augustenburg. 16. November 1863.

Schleswiger! Holsteiner! Der letzte Fürst der dänischen Linie eures Regentenhauses ist dahingegangen. Kraft der alten Erbfolgeordnung unseres Landes und des oldenburgischen Hauses, kraft der Ordnungen, welche die schleswig-holsteinische Landesversammlung in dem Staatsgrundgesetze ausdrücklich bestätigt hat, kraft der von meinem Vater zu meinen Gunsten ausgestellten Verzichtsurkunde, erkläre ich hierdurch als erstgeborener Prinz der nächsten Linie des oldenburgischen Hauses, daß ich die Regierung der Herzogtümer Schleswig-Holstein antrete und damit die Rechte und Pflichten übernehme, welche die Vorsehung meinem Hause und zunächst mir überwiesen hat. — Ich weiß, daß diese Pflichten in schwerer Zeit an mich heranreten, ich weiß, daß zur Durchführung meines und eures Rechtes mir zunächst keine andere Macht zu Gebote steht, als die Gerechtigkeit unserer Sache, die Heiligkeit alter und neuer Eide und eure Überzeugung von der Festigkeit des Landes, welches mein Geschick und das eure vereint. — Ihr habt bis jetzt Ungerechtigkeit ebenso mannhaft getragen als ihr mannhaft gekämpft hattet, Ungerechtigkeit abzuwehren. Für das Joch, das man euch auflegte, gab bis jetzt ein unbestrittenes Recht den Vorwand, denn der König von Dänemark war zugleich euer Herzog. Von jetzt an wäre die Herrschaft eines Königs von Dänemark über euch eine Usurpation und rechtlose Gewaltthat.

Und unsere gemeinsame Aufgabe ist es, dieser Herrschaft ein Ende zu machen. — Ich kann euch jetzt nicht aufrufen Gewalt mit Gewalt zu begegnen. Euer Land ist von fremden Truppen besetzt, ihr habt keine Waffen. Mir liegt deshalb vor allem ob, die Regierungen des Bundes um Schutz meines Regierungsrechtes und eurer nationalen Rechte anzugehen. Der Deutsche Bund ist niemals der legitimen Erbfolge entgegengetreten. — Die Ordnung, auf welcher die Regierungen Deutschlands beruhen, ist dieselbe, auf der meine Rechte begründet sind. Und die Regierungen Europas werden der durch die Erfahrung bestätigten Wahrheit nicht widerstehen, daß ein haltbarer Zustand da nicht dauern kann, wo eine willkürliche Rechtsordnung einem Volke gegen seine geheiligten Wünsche, gegen seine von Gott gesetzte Nationalität und gegen sein uraltes Recht aufgedrängt werden soll. — Lauenburger! Euer schönes Land, Gegengabe für ein Land, dessen Namen ich durch meine Geburt

trage, unterliegt derselben Erbfolge, soweit nicht Rechte anderer Glieder meines Hauses und ältere und begründete Rechte deutscher Regentenhäuser daran haften. Ich gebe euch das Versprechen, daß ich euer nationales Recht als mein eigenes betrachte und, soweit ich berufen bin, eure Rechte und Freiheiten beschützen werde. — Schleswig-Holsteiner! Von der Überzeugung durchdrungen, daß mein Recht eure Rettung ist, gelobe ich, für mich und mein Haus zu euch zu stehen, wie ich in der Schlacht zu euch gestanden, mich nicht zu trennen von euch und unserem Rechte. Und so gelobe und schwöre ich gemäß dem Staatsgrundgesetze, die Verfassung und die Gesetze der Herzogtümer Schleswig-Holstein zu beobachten und die Rechte des Volkes aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

180. Englands Antwort auf den Kongressvorschlag Napoleons. 25. November 1863.

Ihrer Majestät Regierung gewahrt in dem Schritte mit voller Anerkennung den Wunsch des Kaisers der Franzosen, der in mehreren Theilen Europas vorhandenen Unruhe ein Ende zu machen und den allgemeinen Frieden auf festere Grundlagen zu stellen als es, seiner Ansicht nach, diejenigen sind, auf denen dieser Friede jetzt beruht. Der Kaiser erklärt, daß Frankreich bei dieser Frage sich uneigennützig verhalte, daß er für seinen Theil keine Vergrößerung suche, und daß die zu sichernden Interessen nicht die Frankreichs, sondern die Europas seien. Ihrer Majestät Regierung kann ebenfalls erklären, daß Großbritannien in dieser Sache uninteressiert ist, daß es keine Vergrößerung sucht, und daß es bloß Mäßigung und Frieden anzuraten hat. Aber Frankreich und Großbritannien, welche auf diese Weise selbst interesselos sind, sind verbunden, zu erwägen, was die Weltlage ist, und was auf einem Kongress das wahrscheinliche Benehmen solcher Mächte wäre, welche aufgefordert werden möchten, Opfer an Gebiet, oder Ansehen und moralischer Stärke zu bringen. — Es würde ziemlich zwecklos sein, bei dieser Gelegenheit weiteres über die Verträge von 1815 zu sagen. Praktisch gesteht der Kaiser der Franzosen die bindende Kraft vieler Theile dieser Verträge zu, und Ihrer Majestät Regierung räumt ebenso bereitwillig ein, daß einige Theile derselben abgeändert oder mißachtet worden sind, und daß noch andere Theile zur Zeit bedroht oder in Frage gestellt sind. Wie Ihrer Majestät Regierung aus den von Herrn Drouyn de Lhuys gegebenen Erörterungen entnimmt, muß nach Ansicht der kaiserlichen Regierung es jedermann klar sein, daß mehrere Fragen bis jetzt nicht gelöst sind, welche Europa in Verwirrung bringen können. Von dieser Art sind folgende: Darf der Kampf in Polen noch weiter verlängert werden? Soll Dänemark in Krieg mit Deutschland geraten, und sind die Mächte, welche früher an der Verhandlung dieser Frage teil nahmen, gleichgültig dagegen geworden? Soll Anarchie in den Donaufürstentümern fort dauern und so in jedem Augenblick die orientalische Frage wieder zu eröffnen drohen? Sollen Italien und Osterreich fortwährend in feindlicher Haltung gegeneinander stehen bleiben? Soll die Besetzung Roms durch französische Truppen in unabsehbare Zeit fortdauern? — Die kaiserliche Regierung stellt die weitere Frage: Sollen wir, ohne weitere Sühneveruche gemacht zu haben, der Hoffnung entsagen, den Nationen Europas die Lasten zu erleichtern, die ihnen, in gegenseitigem Mißtrauen, durch übermäßige Waffenrüstungen aufgelegt sind? — Dies, ohne Zweifel, sind die Hauptfragen, welche den Frieden Europas entweder stören oder bedrohen: aber es gibt eine fernere Frage, welche, wie Ihrer Majestät Regierung erachtet, dieser ganzen Sache zu Grunde liegt, und das ist folgende: Ist es wahrscheinlich, daß ein allgemeiner Kongress der europäischen Staaten eine friedliche Lösung der verschiedenen strittigen Materien darbieten würde? Dies,

in der That, ist die Frage, welche die Regierungen der verschiedenen Staaten vor allem ernstlich und aufmerksam zu erwägen haben. Nach unserem Dafürhalten gibt es ein Hauptbedenken, das unsere Schlussfolgerung zu bestimmen hat. Nach dem Krieg, der Deutschland von 1619 bis 1649 verheerte, und nach den aufeinander folgenden Kriegen, unter denen der europäische Kontinent von 1793 bis 1815 zu leiden hatte, war es möglich Gebietsverteilungen und Rechtsdefinitionen durch einen Kongress vorzunehmen, weil die europäischen Völker der Schlächtereie müde und durch die Kriegsjahre erschöpft waren, und weil die im Kongress zusammentretenden Mächte durch die Zeitumstände die Mittel in der Hand hatten, ihre Beschlüsse und Anordnungen auszuführen. Aber im jetzigen Augenblick, nach einer langen Friedensdauer, ist keine Macht willens, irgend ein Gebiet aufzugeben, auf das sie einen Rechtstitel durch Vertrag oder langen Besitz hat. So sind z. B. von den oben erwähnten Fragen, welche Europa beunruhigen oder bedrohen, zwei der gefährlichsten diejenigen, welche Polen und Italien betreffen. Prüfen wir den gegenwärtigen Stand dieser Fragen, und sehen wir zu, ob es wahrscheinlich ist, daß ein Kongress zu einer gültigen Lösung derselben verhelfen würde. Erstens, was Polen anlangt, so ist diese Frage für Frankreich, Osterreich oder Großbritannien keine neue. Mehrere Monate lang haben diese Mächte, während sie sich jeder Drohung sorgfältig enthielten, von Rußland durch freundliche Vorstellungen die Annahme von Maßregeln heilender Natur zu erlangen gesucht, aber nichts erreicht als oft wiederholte Versprechungen, daß, sobald die Insurrektion unterdrückt sei, Milde und Versöhnung eintreten solle. Würde es da etwas frommen, im Namen eines Kongresses Vorstellungen zu wiederholen, welche bereits mit so geringem Erfolg gemacht worden sind? — Ist es wahrscheinlich, daß ein Kongress im Stande sein würde, bessere Bedingungen für Polen zu sichern, es wäre denn durch vereinigte Anwendung von Waffengewalt? Durch Rußlands militärisches Übergewicht und seine schonungslose Strenge ist mittlerweile ein beträchtlicher Fortschritt zur Unterwerfung der Insurgenten gemacht. Läßt sich erwarten, daß Rußland im Stolz seiner Stärke das bewilligen werde, was es in den frühern Tagen seiner Entmutigung verweigert hat? Würde es auf den bloßen Wunsch des Kongresses ein unabhängiges Polen herstellen? Aber wenn Rußland nicht wollte, dann wird die Aussicht: entweder eine Demütigung für Europa, oder Krieg mit Rußland, und diejenigen Mächte, welche die Kosten und Wagnisse eines solchen Krieges nicht auf sich nehmen wollen, müssen also wohl die andere Alternative zu vermeiden wünschen. Es läßt sich also in Wahrheit sagen, daß die jetzige Zeit eine Übergangsperiode ist. Wenn der Aufstand unterdrückt ist, dann wird sich zeigen, ob die Versprechungen des Kaisers von Rußland in Erfüllung gehen! Wird der Aufstand nicht unterdrückt, oder wird, um ihn zu unterdrücken, das polnische Volk mit neuer und — wenn das möglich ist — mit erschwerter Strenge behandelt, so werden sich andere Fragen ergeben, welche weitere Erwägung erfordern mögen, aber welche in einer großen Versammlung von Repräsentanten aller Mächte Europas kaum eine Lösung finden würden. In der That ist zu besorgen, daß von Tag zu Tag auftauchende Fragen, gefärbt von den wechselnden Ereignissen der Stunde, vielmehr zu nutzloser Debatte als zu praktischer und nützlicher Beratung Anlaß geben würden in einem Kongress von 20—30 Repräsentanten, der keine oberste Autorität anerkennt und durch keine festen Verfahrensregeln geleitet wäre. Gehen wir zur italienischen Frage über, so ergeben sich frische Schwierigkeiten. Erstens: ist es die Absicht, durch einen neuen Vertrag den jetzigen Besitzstand in Italien zu sanktionieren? Der Papst und die den abgesetzten Fürsten verwandten Souveräne könnten sich einerseits weigern, dem König von Italien einen ihm bis jetzt vorenthaltenen Titel zu geben; und der König von Italien andererseits würde sich wahrscheinlich einer Anordnung widersetzen, die ihn, implicite wenigstens, von der Erwerbung Roms und Venetiens auszuschließen

chiene. — Oder ist beabsichtigt, von Osterreich im Kongress den Verzicht auf Venetien zu verlangen? Ihrer Majestät Regierung hat guten Grund zu glauben, daß kein österreichischer Repräsentant einem Kongressbeiwohnen würde, wo ein solcher Vorschlag zur Verhandlung käme. Wir wissen, daß, wäre ein solches Vorhaben im voraus angezeigt, so würde Osterreich es ablehnen, überhaupt den Kongress zu beschicken, und würde die Frage ohne Anzeige aufs Tapet gebracht, so würde der österreichische Minister sofort die Versammlung verlassen. Also auch in dieser Hinsicht würde der Kongress sich bald im Angesicht der Alternative befinden: Nullität oder Krieg. Allein ist es möglich einen Kongress zu versammeln und einen italienischen Repräsentanten zum Sitz darin einzuladen, ohne den Zustand Venetiens zu diskutieren? Der Kaiser der Franzosen wäre wohl die erste Person, welche die Unmöglichkeit eines solchen Verfahrens fühlte und einräumte. — Was Deutschland und Dänemark betrifft, so ist es wahr, daß mehrere von den Mächten Europas sich bei dieser Frage interessiert haben, aber die Zugabe Spaniens, Portugals, Italiens und der Türkei zur Beratung würde die Aussicht auf eine befriedigende Lösung kaum vermehren. Und wenn sich mit Bezug auf Polen und Italien kein heilsames Ergebnis erwarten läßt, ist es da ratsam, einen allgemeinen europäischen Kongress zu berufen, um ein Heilmittel für die Anarchie in der Moldau-Walachei zu finden? Wären alle diese Fragen — die polnische, italienische, dänische, donaufürstentümliche — durch bloßen Meinungsaußspruch zu lösen, so möchten vielleicht die Ansichten der britischen Regierung von denen des Kaisers der Franzosen nicht sehr abweichend gefunden werden. Aber wenn mit der bloßen Äußerung von Meinungen und Wünschen sich kein positives Resultat erreichen ließe, so erscheint es gewiß, daß die Beratungen eines Kongresses aus Forderungen und Ansprüchen bestehen würden, welche die einen erhöhen und denen die andern sich widersetzen; und da es in einer solchen Versammlung keine oberste Autorität gäbe, um die Majoritätsbeschlüsse in Vollzug zu setzen, so würden voraussichtlich viele Mitglieder des Kongresses sich in schlimmerer Stimmung von einander trennen, als sie zusammengetreten waren. Und daraus folgt, daß der vorgeschlagene Kongress wahrscheinlich keine Minderung der Kriegsrüstungen bewirken würde. Also unvermögend die Wahrscheinlichkeit jener wohlthätigen Folgen zu erkennen, die der Kaiser der Franzosen sich versprach, als er einen Kongress vorschlug, fühlt Ihrer Majestät Regierung, eigener fester Überzeugung gemäß und nach reiflicher Beratung, sich außer stand Sr. kaiserlichen Majestät Einladung anzunehmen.

181. Erklärung des preussischen Staatsministeriums inbetreff der Schleswig-Holsteinischen Frage. 2. Dezember 1863.

Unsere Stellung zu der dänischen Frage ist durch eine Vergangenheit bedingt, von der wir uns nicht willkürlich lösen können, und welche uns Pflichten gegen die Herzogtümer, gegen Deutschland und gegen die europäischen Mächte auferlegt. Die Aufgabe unserer Politik wird es sein, diesen Verbindlichkeiten so zu entsprechen, wie es unsere oberste politische Pflicht, die Sorge für die Ehre und die Sicherheit unseres eigenen Vaterlandes gebietet. Für Preußens Stellung zur Sache ist zunächst der Londoner Vertrag von 1852 maßgebend. Die Unterzeichnung desselben mag beklagt werden; aber sie ist erfolgt, und es ist ein Gebot der Ehre wie der Klugheit, an unserer Vertragstreue keinen Zweifel haften zu lassen. Indem wir aber dieses Gebot für uns selbst anerkennen, bestehen wir ebenso auf seiner Geltung für Dänemark. Der Londoner Vertrag bildete den Abschluß einer Reihe von Unterhandlungen, welche 1851 und 1852 zwischen Deutschland und Dänemark gepflogen worden waren. Die aus denselben hervorgegangenen Zusagen Däne-

marks und der Vertrag, welchen Preußen und Oestreich auf Grund derselben in London vollzogen haben, bedingen sich gegenseitig, so daß sie mit einander stehen oder fallen. Die Aufrechthaltung dieser Stipulationen ist einstweilen insbesondere für Schleswig von wesentlicher Bedeutung. Sie gibt uns das Recht, in diesem Herzogtum die Erfüllung vertragsmäßiger Zusagen von Dänemark zu fordern. Fallen aber mit dem Londoner Vertrage die Verabredungen von 1851–52, so fehlen uns in betreff Schleswigs solche vertragsmäßige Rechte, welchen die Anerkennung der europäischen Großmächte zur Seite stände. Die Losagung von den Verträgen von 1852 würde also der Stellung Schleswigs und den deutschen Forderungen inbetreff derselben die 1852 geschaffene vertragsmäßige Grundlage entziehen, und die allseitige Anerkennung einer anderen von neuen Verhandlungen oder von dem Ausgang eines europäischen Krieges abhängig machen. Damit aber die Verträge für uns diesen Wert und ihre Geltung behalten, ist es notwendig, daß sie von dänischer Seite gewissenhaft ausgeführt werden. Daß dies bisher nicht geschehen ist, darf ich als allseitig unbezweifelt ansehen und halte mich der Aufzählung der Einzelheiten hier überhoben. Die Entscheidung über die Frage, ob und wann wir durch Nichterfüllung der dänischen Verpflichtungen in den Fall gesetzt sind, uns von dem Londoner Vertrag loszusagen, muß die Regierung sich vorbehalten; sie kann dieselbe weder dem Deutschen Bunde überlassen noch sie hier zum Gegenstande von Erklärungen machen. Wir haben mit der östreichischen Regierung Verabredungen getroffen, welche eine übereinstimmende Haltung beider Mächte inbetreff des Londoner Vertrags und seiner Konsequenzen einstweilen sicherstellen. Dieselben gehen von der Annahme aus, daß in Lauenburg der König Christian auch ohne den Londoner Vertrag successionsberechtigt sein würde, nachdem der nächste Erbe, der Prinz Friedrich von Hessen, zu seinen Gunsten entsagt hat. Inbetreff Holsteins dagegen beruht für uns der Successionstitel auf dem Londoner Vertrag, und ist die Verwirklichung desselben von der Erfüllung der Vorverträge abhängig, welche mit dem Londoner Vertrag in solidarischem Zusammenhang stehen. Daß letzteres der Fall sei, ist durch das Zeugnis des kompetentesten aller Zeugen, des Herrn Bluhme, welcher 1851 und 1852 dänischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten war, im dänischen Reichsrat bekräftigt worden.

Auf dieser Auffassung beruht unsere durch die Zeitungen bereits bekannte Abstimmung in der Bundestagsitzung vom 28. November. Wir sehen, so lange wir den Londoner Vertrag nicht als hinfällig betrachten, in König Christian den Erben des Rechts und des Unrechts seiner Vorgänger. Demzufolge bestehen die Beweggründe fort, durch welche der Exekutionsbeschluß vom 1. Oktober hervorgerufen wurde, während durch die Umstände eine beschleunigte Ausführung desselben geboten erscheint. Zu diesem Behuf haben wir in Gemeinschaft mit Oestreich die erforderlichen Anträge zur sofortigen Vollziehung der Exekution gestellt. Wie auch die Entscheidung hierüber in Frankfurt ausfallen möge, unter allen Umständen wird Preußen nach Maßgabe seiner Stellung als europäische Macht und als Bundesglied für das deutsche Recht in den Herzogtümern und für sein eigenes Ansehen im Räte der Großmächte mit besonnener Festigkeit einstehen. In Erfüllung dieser Aufgabe rechnet die Regierung auf die bereitwillige Unterstützung des Landes und seiner Vertreter. Zum Behuf unserer bundesbeschlußmäßigen Mitwirkung bei der Exekution wird sie die erforderlichen militärischen Vorkehrungen zu treffen haben, und wegen Beschaffung der dazu nötigen Geldmittel dem Landtage zu verfassungsmäßiger Beschlußnahme eine Vorlage machen.

182. Beschluß des preußischen Landtages inbetreff der Schleswig-Holsteinischen Frage. 2. Dezember 1863.

In Erwägung, 1) daß der Erbprinz von Schleswig-Holstein-Augustenburg kraft eines unzweifelhaften Erbfolgerechts seinen Anspruch auf die Regierung der Herzogtümer erhoben hat, 2) daß weder der Deutsche Bund noch die Stände der Herzogtümer Schleswig und Holstein den Bestimmungen des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 beigetreten sind, 3) daß Dänemark durch eine Reihe vertragswidriger Maßregeln, durch vielfache Bedrückungen der deutschen Bevölkerung und Sprache in Schleswig, durch das Patent vom 30. März 1863 und endlich durch die Vollziehung der neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig die Vereinbarungen von 1851 und 1852 und damit die Bedingungen selbst gebrochen hat, unter welchen die deutschen Großmächte dem Londoner Vertrage beigetreten sind, daß daher die Bestimmungen dieses Vertrags für die deutschen Großmächte jede Verbindlichkeit verloren haben, 4) daß in dieser Sachlage die Anwesenheit dänischer Truppen in dem Bundeslande Holstein eine Verletzung des Bundesgebietes bildet — erklärt das Abgeordnetenhaus: die Ehre und das Interesse Deutschlands verlangen es, daß sämtliche deutsche Staaten die Rechte der Herzogtümer schützen, den Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und ihm in der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand leisten.

183. Sommation Östreichs und Preußens an Dänemark. 16. Januar 1864.

Die Regierungen von Östreich und Preußen hatten sich der Hoffnung hingegeben, daß die vom 18. November v. J. von Sr. Majestät dem König Christian IX. sanktionierte und mit dem 1. Januar 1864 ins Leben zu treten bestimmte gemeinsame Verfassung für Dänemark und Schleswig noch vor diesem Termine würde außer Kraft gesetzt werden. Diese Hoffnung ist nicht erfüllt worden. Mit dem 1. Januar d. J. ist die Verfassung rechtlich in Kraft getreten und dadurch die Inkorporation Schleswigs vollzogen. Die königlich dänische Regierung hat dadurch die Verpflichtungen, welche sie im Jahre 1852 sowohl dem Deutschen Bunde als insbesondere den beiden deutschen Mächten gegenüber eingegangen ist, auf unzweideutige Weise gebrochen und einen Zustand hervorgerufen, der als vertragsmäßig berechtigt nicht angesehen werden kann. Die genannten beiden Mächte sind infolge der Stellung, welche sie zu jenen Verhandlungen, deren Ergebnis auf ihre Empfehlung vom Deutschen Bunde genehmigt worden ist, eingenommen haben, es sich selbst und dem Deutschen Bunde schuldig, einen solchen Zustand nicht zuzulassen. Sie richten daher an die königlich dänische Regierung noch einmal die ausdrückliche Aufforderung, die auf keinem Rechtsgrunde beruhende Verfassung vom 18. November 1863 wieder aufzuheben und dadurch wenigstens den vorherigen status quo als die notwendige Vorbedingung jeder weiteren Verhandlung wieder herzustellen. Sollte die königlich dänische Regierung dieser Aufforderung nicht entsprechen, so würden die beiden genannten Mächte sich genötigt sehen, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Herstellung des status quo und Sicherung des Herzogtums Schleswig gegen die widerrechtliche Vereinigung mit dem Königreiche Dänemark in Anwendung zu bringen. Die unterzeichneten bisherigen Gesandten der beiden Mächte, welche, wenngleich nicht förmlich akkreditiert, in diesem Falle im speziellen Auftrage ihrer Regierungen handeln, sind angewiesen worden, die Aufhebung der Verfassung vom 18. November v. J. zu verlangen und wenn die Erklärung, daß dieselbe erfolgt sei, ihnen

nicht im Laufe des 18. d. Mts. zugeht, Kopenhagen zu verlassen. Die Unterzeichneten benutzen u. s. w.

Kopenhagen, den 16. Januar 1864.

Brenner. Balan.

184. Note des englischen Ministers Russell an Frankreich über die Schleswig-Holsteinische Frage. 24. Januar 1864.

Ihrer Majestät Regierung hält fest an der von den Großmächten in der Einleitung zum Londoner Vertrag ausgesprochenen Meinung, daß die Integrität der dänischen Monarchie nicht bloß ein Element des Gleichgewichts der Mächte, sondern auch ein Pfand des Friedens sei und wünscht daher die Integrität der dänischen Monarchie, die der hauptsächlichste Gegenstand jenes Vertrags war, aufrecht zu erhalten.

Ihrer Majestät Regierung ist ängstlich bemüht, dieses Ziel womöglich auf dem Wege friedlicher Unterhandlungen zu erreichen; allein es bestehen in Deutschland zwei sehr verschiedene Auffassungen des Streites zwischen Deutschland und Dänemark. Die eine Partei sucht den Prinzen von Augustenburg in den Besitz von Holstein und nachher auch in denjenigen des Herzogtums Schleswig zu setzen.

Ein anderer Teil des Bundes dagegegen, aus den großen Monarchieen Osterreich und Preußen bestehend, anerkennt den Vertrag von 1852 und verlangt von dem jetzigen König von Dänemark nur die Erfüllung der von seinem Vorgänger in den Jahren 1851–52 eingegangenen Verpflichtungen. Der erste Plan führt zu einer Zerstückelung der dänischen Monarchie und um die Ausführung dieses Planes zu verhindern, sucht Ihrer Majestät Regierung das Einverständnis und die Mitwirkung (concert and cooperation) Frankreichs, Rußlands und Schwedens nach, in der Absicht, Dänemark in seinem Widerstande gegen eine solche Zerstückelung wenn nötig materielle Unterstützung zu gewähren (in ordre to give if necessary material assistance to Danmark in the resistance of such dismemberment). Der Plan Osterreichs und Preußens scheint eine Erfüllung gewisser Versprechungen von Seiten Dänemarks ins Auge zu fassen, die mit der Unabhängigkeit und Integrität desselben vereinbar wäre und nur für den Fall, daß Dänemark alle diese Verpflichtungen erfüllen und daß die deutschen Mächte dennoch weitere Forderungen an dasselbe stellen sollten, könnten ernste Verwickelungen entstehen. Dieser Fall kann, wie zu hoffen ist, kaum als wahrscheinlich angenommen werden.

Allein Ihrer Majestät Regierung wünscht auch diesen Fall nicht von der Erwägung der Mächte, die sie zu einem Einverständnis mit ihr einladet, auszuschließen.

Es scheint indes Ihrer Majestät Regierung, daß, wenn ein vollständiges Einverständnis über diese Angelegenheit zwischen Großbritannien, Frankreich, Rußland und Schweden hergestellt werden könnte, die moralische Wirkung einer solchen Union an sich schon genügen würde, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Erw. Erzellenz Antwort an Herrn Drouyn de L'Huis bezüglich der Ereignisse von 1830 in Belgien war vollkommen zutreffend. In Belgien stand das Volk auf und bemächtigte sich der Hauptstadt. In Holstein und Schleswig erfolgte dagegen die Thronbesteigung des jetzigen Königs ganz friedlich. Erst als die deutschen Truppen in Holstein einrückten und insurrectionelle Bewegungen schützten und ermunterten, trat jene Opposition gegen die Herrschaft Christians IX. zu Tage und erst als zahlreiche demokratische Agenten des deutschen Nationalvereins sich über die Dorfschaften Holsteins ausbreiteten, zeigte die ländliche Bevölkerung irgend einen Widerwillen gegen die Herrschaft des Königs von Dänemark. Selbst jetzt zeigen die Dorfbewohner

wenig Lust, freiwillig die Flut der deutschen Invasion anzuschwellen. Alles berechtigt vielmehr zu der Annahme, daß, wenn die deutschen Truppen Holstein räumten, die Autorität Christians IX. leicht und ruhig wieder hergestellt würde.

185. Ansprache des 36er Ausschusses in Deutschland über die Schleswig-Holsteinische Frage. 24. Januar 1864.

Zwei Mächte, die den Anspruch verwirkt haben, die Großmächte Deutschlands zu heißen, sind in offener Widersezung begriffen gegen das Recht des Bundes, der Bundesstaaten und der Nation. Eigenmächtig haben sie ihre Truppen in das Bundesland Holstein gesendet. Gewaltthätig sind sie über die Grenzen eines selbständigen Staates vorgebrungen, ohne Bundesgenehmigung verfolgen sie ihren Weg, unter dem Vorwand, die Erfüllung jener Verträge von 1851–52 zu erzwingen, die im Namen des Bundes geschlossen sind.

Und dieser Rechtsbruch wird vollbracht, nicht etwa in ungemessenem Eifer für eine gute Sache, sondern im Dienste der verwerflichsten Politik; die Verträge, ein Deckmantel früherer Schmach, nichtig von Anbeginn, überdies von Dänemark vielfach gebrochen, sind durch den Tod Friedrichs VII. und durch das Ausbleiben der Auaußenburgischen Erbfolge inhaltlos geworden. 12 Jahre lang ließ man sie mit Füßen treten. Jetzt, wo ihr Vollzug der Sache der Herzogtümer tödlich wäre, setzt man Heere in Bewegung, um diesen Vollzug zu erzwingen. Preußen und Osterreich, indem sie von dem dänischen König die Ausführung der Verträge fordern, welche sein Vorfahr als Herzog von Schleswig-Holstein geschlossen hat, erkennen auch ihn in dieser Eigenschaft an, stellen sich auf den rechtlosen Boden des Londoner Protokolls, ergreifen Partei für die Feinde der Herzogtümer und Deutschlands.

Eine Anzahl deutscher Regierungen hat gegen den gewaltsamen Bruch der Bundesordnung Protest erhoben. Das Volk und die Herzogtümer, die ganze entrüstete Nation schließt sich ihrem Proteste an. Wenn die 500 Abgeordneten heute abermals versammelt wären, nicht die Stimme eines einzigen würde sich ausschließen von diesem Proteste, von diesem Verdammungsurteil. Mit dem nackten Proteste aber ist nichts gethan. Die Regierungen, die das Bewußtsein ihrer Pflicht und ihres Rechtes gewahrt haben, müssen handeln und helfen. Sie müssen handeln, wenn nicht der Glaube an die oft gerühmte Staatsordnung in ihrer Grundlage erschüttert, das Volk unaufhaltfam früher oder später auf die Bahn der Selbsthilfe gedrängt werden soll. So fest und rücksichtslos das Verfahren der Gegner, so kühn und energisch muß das ihrige sein. Auf ihrer Seite steht das gute Recht, steht der Wille der Nation. Sie kämpfen um die höchsten Preise, um die Freiheit von östreichischer und preußischer Knechtschaft, um die Rettung ihres Daseins. Die Gegner, umringt von inneren und äußeren Feinden, pochen mehr auf den Schein als auf den Besitz ihrer Übermacht; sie sind nur stark, wenn das übrige Deutschland rat- und mutlos zurückweicht.

Viel zu lange schon wartet Deutschland auf den ersten Schritt, auf die Anerkennung des Herzogs, den das eigene Volk einmütig mit lauter Stimme anerkannt hat. Keine Ausflucht, keine Formfrage dürfte in einem Augenblick von so verhängnisvoller Bedeutung diesen Anspruch der Regierungen, für sich oder am Bunde länger aufhalten. Mit Scham und Erbitterung sieht das deutsche Volk die Truppen Osterreichs und Preußens vordringen, sieht, wie die Behörden einer freien Stadt die schändeste Mißhandlung demüthig hinnehmen und wie die höchste Behörde des Bundes sich vor vollendeter Thatsache beugt, deren Vollenbung zu hindern die heiligste Pflicht war.

Keine Regierung wird fernerhin Anspruch haben auf die Achtung und das Vertrauen des Volkes, die nicht der Sache Deutschlands ihre ganze Wehrkraft ohne Rückhalt zur Verfügung stellt.

Dies ist das Begehren, das wir auszusprechen haben, nicht aus eigener Willkür, sondern, wir wissen es, im Namen der Nation, ein ernstes und großes Begehren, nicht aus leichtfertiger Laune entsprungen, sondern die Frucht der tiefen Überzeugung, daß für Deutschland die Stunde gekommen ist, wo nur der Entschluß, ehrenvoll alles zu wagen, die Gefahr abwendet, schmachvoll alles zu verlieren. Das deutsche Volk ist erfüllt von dieser Überzeugung; ist es auch erfüllt von der Thatkraft? Entschlossen ist es seinerseits bereit, nicht nur zu protestieren, sondern auch zu handeln. Alle Landesvertretungen, alle Gemeinden und Genossenschaften ruft die gleiche Pflicht; sie ruft jeden einzelnen Mann in jedem deutschen Land, sie ruft mit lautester Stimme die Bevölkerungen jener mächtigsten Staaten, die man verdammen will, das Werkzeug jenes Verrates zu sein, die Werkzeuge Preußens und Oesterreichs im Dienste der unwürdigsten Politik.

Sollen euere Söhne ihr Blut vergießen? Soll die Steuer- und Schuldenlast, die euch bedrückt, von neuem anschwellen? Nicht mit unserm Gut und Blut soll die Ehre der Nation eingetauscht werden. Deutsche in allen Ländern! duldet es nicht, daß der böse Willen des einen und die Schwäche des andern namenloses Unheil über Deutschland bringt! Laßt nicht ab, die guten Regierungen zu stützen, die schwachen zu spornen, die schlechten schonungslos zu bekämpfen. Weist die kleinmütigen Einflüsterungen von euch, es sei doch alles vergeblich; ihr habt noch nicht alles gethan. Wir sprechen nicht von gewaltsamem Unsturz als einzigem Rettungsmittel, dem letzten und äußersten, zu welchem ein Volk nur greifen darf, wenn es alle gesetzlichen Mittel bis auf die Neige erschöpft hat. Handelt in der Ausübung eures gesetzlichen Rechtes, statt revolutionär zu sprechen. Macht die Politik, das Geschäft eurer Mußestunden, zur täglichen Berufsarbeit, verbreitet die Bewegung über Stadt und Land, über alle Klassen der Gesellschaft, erneuert raslos euere Forderung, befürtet die faumseligen Fürsten, erdrückt mit euren Anklagen die pflichtvergessenen Minister. Die schlechtgesinnten Regierungen suchen das Geld zur Ausführung ihre Pläne, verweigern ihren standhaften Landesvertretungen, was sie begehren. Lasset keinen Zweifel darüber, daß eine Anleihe zu solchem Zwecke niemals die Anerkennung des Landes erhalten und den Helfershelfern bei solchen Geschäften statt Kapital und Zins, die ein solches Geschäft machen, die öffentliche Verachtung zu teil werde. Steuert von euerm Reichthum und euerer Armut zur Unterstützung der Herzogtümer. Gebt ihnen, wenn die Zeit gekommen ist, Waffen und Männer, welche sie bedürfen. Laßt euch nicht entmutigen durch das erste Mißlingen, nicht irre führen durch diplomatische Winkelzüge, nicht einschläfern durch den zögernden Verlauf der Dinge. Dieses sind die Pflichten, die uns das Vaterland auferlegt. Thue jeder das seine mannhaft und beharrlich!

186. Note des französischen Ministers Drouyn de L'Huys an Dänemark über die Schleswig-Holsteinische Frage. 28. Januar 1864.

Der Kaiser erkennt die Wichtigkeit des Londoner Vertrages für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts und für den Frieden Europas an. Aber die französische Regierung, obwohl sie dem Zwecke dieses Vertrages volle Rechnung trägt, ist gleichwohl bereit anzuerkennen, daß die Umstände eine Änderung desselben fordern können. Der Kaiser ist stets geneigt gewesen, den Gefühlen und Bestrebungen der Nationalitäten große Rücksicht zu widmen. Es ist unmöglich, zu leugnen, daß das nationale Gefühl und die Bestrebungen

der Deutschen auf eine engere Verbindung zwischen ihnen und den Deutschen der Herzogtümer Holstein und Schleswig gerichtet sind. Der Kaiser würde Widerwillen gegen alles fühlen, was ihn nötigen könnte, den Wünschen der Deutschen mit den Waffen entgegenzutreten. Es würde vergleichsweise leicht für England sein, einen solchen Krieg zu unternehmen, welcher für England sich immer nur auf maritime Operationen, auf Blockierung von Häfen und Gefangennahme von Schiffen beschränken würde. Aber der Boden Deutschlands stößt an den Boden Frankreichs und ein Krieg zwischen Frankreich und Deutschland würde der unglücklichste und gewagteste aller Kriege sein, auf welche das Kaisertum sich einlassen könnte. Außer diesen Erwägungen kann der Kaiser nicht umhin, sich zu erinnern, daß er in Europa zum Gegenstande des Mißtrauens und Verdachtes wegen seiner vermeintlichen Pläne auf Vergrößerung am Rheine gemacht worden ist. Ein an den Rheingrenzen unternommener Krieg würde nicht verfehlen, diesen ungerechtfertigten und unbegründeten Verdächtigungen eine viel größere Gewalt zu geben. Aus diesen Gründen kann die kaiserliche Regierung sich in keinerlei Verpflichtung gegenüber Dänemark einlassen.

Wenn später das Gleichgewicht der Mächte ernsthaft bedroht sein sollte, dann erst könnte der Kaiser sich bewogen fühlen, neue Maßregeln im Interesse Frankreichs und Europas zu ergreifen. Aber für den Augenblick will der Kaiser seiner Regierung jede Freiheit der Aktion reservieren.

187. Proklamation Christians IX. 6. Februar 1864.

Soldaten! Nicht allein durch Tapferkeit auf dem Kampfplatze, sondern auch dadurch daß er mit Geduld den Mangel an Rasttagen, Kälte und allerhand Entbehrungen und Anstrengungen trägt, legt ein Soldat die Treue gegen seinen König und seine Liebe zum Vaterlande an den Tag. Es war nur wenigen von Euch gegönnt, im Kampfe gegen einen überlegenen Feind zu beweisen, daß ihr seit Fridericia und Idstedt nicht entartet seid, alle habt ihr dagegen reiche Gelegenheit gehabt, glänzende Beweise von Genügsamkeit und Standhaftigkeit zu geben, vereint mit freudigem Mut unter langwierigen und großen Beschwerlichkeiten.

Soldaten! Empfangt dafür eures König Dank. Das Danewerk ist aufgegeben. In der Gewalt des Feindes sind die Kanonen, welche seinen Hochmut zähmen sollten. Das Land liegt offen vor dem Feinde. Tief fühle ich mit euch, was wir dadurch verloren haben. Aber, meine Freunde! Ich habe nur diese eine Armee zur Verteidigung des Landes, und eure im Kriege erfahrene Führer haben gemeint, ich würde nicht länger Besitzer einer Armee sein, wenn ihr euch nicht jetzt zurückzöget. Deshalb faßten sie den Entschluß, den Rückzug anzuordnen.

Soldaten! Ich stehe verlassen da in der Welt mit meinem Volke. Bis heute hat keine Macht erklärt, mit Thaten uns beizustehen, Ich vertraue auf euch und meine Flotte. Ihr seid bereit, euer Blut hinzugeben; wir sind aber wenige gegen viele, deshalb muß es teuer bezahlt werden. Möge der allmächtige Gott geben, daß die Stunde der Rache bald schlagen möge für alle die Gewaltthat und das Unrecht, das Mir und Meinem Volke zugefügt wird.

Sonderburg, den 6. Februar 1864.

Christian R.

D. G. Monrad.

188. Throurede des Königs von Schweden über die Schleswig-Holsteinische Frage. 15. März 1864.

Gute Herren und norwegische Männer! Den uns allen bekannten Ereignissen gegenüber habe Ich es für Meine Pflicht erachtet, den Storting des Königreichs Norwegen einzuberufen, um durch die Beschlüsse desselben die nämliche Freiheit des Handelns in betreff Norwegens zu erlangen, wie solche Mir in Beziehung auf Schweden bereits zusteht. Unablässig bemüht, den beiden Völkern, deren Geschick die Verfassung Meiner Leitung anvertraut hat, allzuschwere Opfer zu ersparen, so lange nur immer die Verhältnisse es gestatten, habe ich doch die Möglichkeit nicht außer acht lassen dürfen, daß die Forderung solcher Opfer unabweislich werden könnte. Die Verschiedenheit der in jedem der beiden Reiche geltenden verfassungsmäßigen Bestimmungen hat deshalb die Einberufung des Storthings notwendig erscheinen lassen, um die Hindernisse zu beseitigen, die sonst den nach Maßgabe der ferneren Entwicklung der Ereignisse gleichzeitig in beiden Reichen zu treffenden Vorkehrungen sich entgegenstellen könnten. Ohne Zweifel wird der Storting Meine Anschauung darin teilen, daß beide Brudervölker gleichmäßig sich bereit finden sollten, den Anforderungen zu entsprechen, welche die Verhältnisse an sie stellen.

189. Friedenspräliminarien zwischen Osterreich und Preußen einerseits und Dänemark andererseits. 1. August 1864.

1. Der König von Dänemark entsagt allen seinen Rechten auf die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu gunsten des Kaisers von Osterreich und des Königs von Preußen, und verpflichtet sich die Verfügungen anzuerkennen, welche genannte Majestäten bezüglich dieser Herzogtümer treffen werden. 2. Die Abtretung des Herzogtums Schleswig begreift ebenso alle dazu gehörenden Inseln, wie die auf dem Festland gelegenen Gebiete. Zur Vereinfachung der Grenzfeststellung und zur Beseitigung der aus der Lage der auf schleswigischem Gebiet befindlichen jütländischen Enklaven hervorgehenden Schwierigkeiten tritt der König von Dänemark seine jütländischen Besitzungen, im Süden der Südgrenzlinie des Distrikts Ripen gelegen, sowie sie auf den geographischen Karten angezeigt werden, nämlich: das jütländische Gebiet von Møgeltøndern, die Insel Amrum, die jütländischen Teile der Inseln Föhr, Sylt und Romoe u. ab. Dagegen willigen die deutschen Souveräne ein, daß ein äquivalenter Teil von Schleswig, welcher außer der Insel Arroe Gebiete begreift, die im Grenzzusammenhang mit dem Distrikt Ripen einen Rest Jütlands bilden, und die Grenzlinie zwischen Jütland und Schleswig auf der Roldinger Seite richtig stellen sollen, von Schleswig abgetrennt und Dänemark einverleibt werde. Die Insel Arroe wird in der Ausgleichung nur bezüglich ihrer geographischen Ausdehnung einbezogen; das Detail der Grenzfeststellung wird durch den definitiven Frieden geregelt. 3. Die für besondere Rechnung, sei es des Königreichs Dänemark, sei es eines der drei Herzogtümer kontrahierten Schulden fallen jedem der betreffenden Ländern zur Last; die für Rechnung der dänischen Monarchie kontrahierten Schulden werden zwischen Dänemark einerseits und den Herzogtümern andererseits nach dem betreffenden Bevölkerungsverhältnis beider Teile repartiert. Von dieser Repartition sind ausgenommen: 1) das in Dezember 1863 von Dänemark in England aufgenommene Anlehen, welches Dänemark zur Last bleibt; 2) die den Alliierten aufgelaufenen Kriegskosten, deren Ersatz die Herzogtümer übernehmen. 4. Der Waffenstillstand auf Grundlage des militärischen *uti possidetis*

hat vom 2. August anzufangen. 5. Als bald nach Unterzeichnung dieser Präliminarien werden sich die kontrahierenden Teile zur Verhandlung des definitiven Friedensvertrags in Wien versammeln.

190. Konvention zwischen Frankreich und Italien über die römische Frage. 15. September 1864.

Art. 1. Italien verpflichtet sich, das gegenwärtige Gebiet des Papstes nicht anzugreifen und selbst mit Gewalt jeden von außen darauf versuchten Angriff zu verhindern.

Art. 2. Frankreich wird seine Truppen allmählich nach Maßgabe der Reorganisation der päpstlichen Armee zurückziehen. Die Räumung soll in zwei Jahren vollzogen sein.

Art. 3. Die italienische Regierung verzichtet auf jede Reklamation gegen die Bildung einer päpstlichen Armee aus einer zur Aufrechthaltung der Autorität des heiligen Vaters und der Ruhe im Innern und an der Grenze genügenden Zahl von katholischen Freiwilligen unter der Voraussetzung, daß diese Macht nicht in ein Angriffsmittel gegen die italienische Regierung ausarte.

Art. 4. Italien erklärt sich bereit, in ein Übereinkommen zu treten, nach welchem es einen verhältnismäßigen Teil der Schuld der früheren Kirchenstaaten übernimmt.

Art. 5. Die gegenwärtige Übereinkunft wird nach Verfluß von vierzehn Tagen ratifiziert sein.

Protokoll vom gleichen Tage:

Die Konvention vom 15. September wird nur alsdann deklaratorische Kraft haben, wenn der König die Verlegung der Hauptstadt des Königreichs in eine später durch den König zu bestimmende Stadt dekretiert haben wird. Die Verlegung soll in einer Frist von sechs Monaten nach Abschluß der Konvention an stattfinden.

Das gegenwärtige Protokoll hat die gleiche Wirksamkeit wie die Konvention.

191. Anrede des Oberbürgermeisters von Berlin von Seydel an Prinz Friedrich Karl. 7. Dezember 1864.

Königliche Hoheit! Durchlauchtigster Prinz!

Im Namen der Stadt Berlin begrüße ich und heiße ich in unseren Mauern herzlich willkommen die siegreich heimkehrenden Krieger, unsere Brüder und Söhne in Waffen, die unter Ew. Königlichen Hoheit ruhmvoller Führung der an Thaten und Ehren reichen Geschichte Preußens neue unverwelkliche Blätter eingereicht haben.

Was in vergangenen Tagen Preußen groß gemacht hat — der in der Brust des Königs still gereifte, aus dem eigensten Leben, Pflicht und Beruf, des Staates geschöpfte Entschluß, der fest und kühn die Gunst des Augenblicks bei der Stirnlocke faßt; das auf den Ruf seines Königs in voller kriegerischer Rüstung bereitstehende Volk; die strengste Zucht des Gehorsams und der Pflicht, der freudige Todes- und Schlachtenmut dieses „Volkes in Waffen“ — das ist auch die Signatur dieser jüngsten ruhmvollen Tage. Und wiederum ist es Preußens gutes Schwert, durch das die Grenzen des deutschen Vaterlandes weit hinaus gerückt sind.

Es ist ein Wort, das einst König Friedrich Wilhelm III., gesegneten und

teuren Andenkens, gesprochen hat: „Was Preußen erworben hat, es ist Deutschland gewonnen“. Ein halbes Jahrhundert, fünfzig lehrreiche Jahre sind seitdem verfloßen, und ihre Lehren lassen ohne Selbsttäuschung und ohne Übermut heute laut es sagen: Auch jener Boden, der in diesen Tagen mit unserem Blut getränkt ist, jenes hoch nach Norden sich erstreckende, von zwei mächtig hinauslockenden Meeren umspülte Land mit dem spröden Erz seiner Bevölkerung — es wird dauernd und sicher und zu rechtem Gewinn nur dann Deutschland erworben und sich selbst wiedergegeben sein, wenn und soweit Preußens Macht und Wehr es schirmend umfängt, Preußens strenge Zucht und Ordnung und fortbildende Kraft es erfasst und durchdringt.

Wir freuen uns des glorreich errungenen Friedens und sind stolz darauf. Großes ist erreicht. Doch, es ruht die Hand noch am Schwerte. Wir vertrauen dem Könige. Er wird das rechte Wort sprechen zu rechter Zeit. Was Er aus freier königlicher Entschließung zu Wahrung deutscher Macht und Ehre begonnen, Er wird es hinausführen zu einem guten, für Preußen und Deutschland ehrenvollen und segensreichen Ende. Und Preußens Volk — dessen sind sie alle dort Zeugen, die da leben, wie die, die den schönen Tod für König und Vaterland starben — Preußens Volk wird niemals es an sich fehlen lassen, wenn die Ehre und sein König es ruft.

Doch auch das stolze Wort, das treu gemeinte, es tritt gern bescheiden zurück in das Gefolge der That. Den ruhmgekrönten Feldhern, (zum General von Manstein gewendet) Eure Excellenz, den tapferen und kundigen Führer, bewährt auf dem Felde der Schlacht und des Sieges, die todesmutigen Scharen der Krieger — sie alle Söhne dieser festen treuen Mark — heiße ich denn noch einmal in unserer Mitte, in ihrer Heimat willkommen und bringe Ihnen im Namen dieser guten und loyalen Stadt aus vollem Herzen den Dank dar, den mit seinem Könige das ganze Vaterland ihnen entgegenträgt, und durch alle künftigen Tage treu bewahren wird.

192. Encyklika und Syllabus. 22. Dezember 1864.

Papst Pius IX.

Ehrw. Brüder, Gruß und apostolischen Segen!

Allen, namentlich aber euch, ehrw. Brüder, ist es bekannt und offenbar, mit welcher Sorge und oberhirtlichen Wachsamkeit die römischen Päpste, unsere Vorgänger, in Erfüllung des ihnen von unserem Herrn Jesus Christus selbst in der Person des Apostelfürsten, des heiligen Petrus, anvertrauten Amtes nie die Pflicht vernachlässigt haben, die Lämmer und die Schafe zu hüten und unausgesetzt die ganze Herde des Herrn zu speisen, sie mit erpriestlichen Lehren zu tränken und von giftigen Weiden ferne zu halten. Wahrlich, unseren Vorgängern, den Verteidigern und Stützen der erhabenen katholischen Religion, der Wahrheit und Gerechtigkeit, lag in ihrer großen Fürsorge um das Heil der Seelen nichts mehr am Herzen, als mit ihren liebevollen Hirtenbriefen und Konstitutionen alle Kegereien zu enthüllen und zu verdammen, die im Widerspruch zu unserem göttlichen Glauben, zur Lehre der katholischen Kirche, zur Ehrbarkeit der Sitten und zum ewigen Seelenheil der Menschen schwere häufige Revolutionen hervorgerufen und in höchst bedauerlicher Weise Kirche und Staat mit Trauer erfüllt haben.

Unsere Vorgänger leisteten mit unerschütterlicher Kraft Widerstand den ruchlosen Umtrieben der Gottlosen, die gleich den Fluten der tobenden See ihre eigenen Schändlichkeiten ausschäumten, Freiheit verhiessen, während sie selbst Sklaven der Verderbnis waren, und mit ihren trügerischen Ansichten und höchst verderblichen Schriften bemüht waren, die Grundlagen der katho-

lischen Religion und der bürgerlichen Gesellschaft umzustürzen, jede Tugend und jede Gerechtigkeit zu vernichten, alle Geister und Herzen zu verderben, die Unvorsichtigen und namentlich die unerfahrene Jugend vom rechten Pfade abzuleiten, elendiglich zu verderben, in Irrtümer zu verstricken und schließlich vom Schoße der katholischen Kirche abzureißen.

Chrw. Brüder, es ist euch wohl bekannt, wie wir, gleich nachdem wir durch den geheimen Ratschluß der göttlichen Vorsehung und ohne irgendwelches Verdienst auf diesen Stuhl Petri erhoben wurden und zu unserem unermeßlichen Schmerze den furchtbaren, durch so viele schlechte Ansichten angeregten Sturm und die schweren, über allen Ausdruck beklagenswerten Schäden gewahrten, die sich aus so vielen Irrlehren im Übermaß für die christlichen Völker ergeben, in Gemäßheit der uns durch unser Amt auferlegten Verpflichtung und in Verfolgung der herrlichen Pfade unserer Vorgänger die Stimme erhoben und mit der Veröffentlichung mehrerer Encykliken, mit den im Konsistorium gehaltenen Allokutionen und mit anderen apostolischen Schreiben die vornehmsten Irrtümer der höchst betrübenden Zeiten verdammt und eure bischöfliche Wachsamkeit angeregt haben, alle unsere geliebten Söhne der katholischen Kirche zu mahnen und zu warnen, auf daß sie die Einflüsse einer so verderblichen Pestilenz verabscheuen und vermeiden mögen. Namentlich mit unserer ersten Encyklika, die wir euch am 9. November des Jahres 1846 schrieben, mit den zwei im Konsistorium gehaltenen Allokutionen vom 9. Dezember 1854 und 9. Juni 1862 haben wir die ungeheuerlichen Irrtümer verurteilt, die vorzugsweise in unserer Zeit zum großen Schaden der Seelen die Oberhand haben und die nicht nur im äußeren Widerspruch zur katholischen Kirche, zu ihren heilsamen Lehren und zu ihren Rechten, sondern auch im Widerspruche zu jenem ewigen und natürlichen Gesetze stehen, das Gott in aller Herzen eingegraben hat, und aus welchen Irrtümern fast alle anderen Verirrungen ihren Ursprung herleiten.

Obwohl wir es nicht verabsäumt haben, diese Hauptirrtümer zu mißbilligen und zu verdammen, so verlangen nichtsdestoweniger die Sache der katholischen Kirche, das uns von Gott anvertraute Heil der Seelen und die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft selbst entschieden von uns, daß wir auf neue eure oberhirtliche Sorgfalt anregen, die anderen verderblichen Meinungen zu bekämpfen, welche von diesen Irrtümern wie aus einer Urquelle entspringen. Diese falschen und verkehrten Meinungen müssen um so mehr verabscheut werden, als sie vorzugsweise dahin streben, die heilsame Gewalt zu hemmen und zu beseitigen, welche die katholische Kirche durch die Einsetzung und das Mandat ihres göttlichen Stifters bis an das Ende der Jahrhunderte nicht nur gegen jeden einzelnen Menschen insbesondere, sondern auch gegen die Nationen, die Völker und ihre Fürsten auszuüben berufen ist, und als sie dahin zielen, die gegenseitige zwischen der geistlichen und weltlichen Macht bestehende Gemeinsamkeit und Eintracht der Beratung zu vernichten, die von jeher heilsam für die Religion wie für die bürgerliche Gesellschaft war. (Encykl. Gregors XVI. vom 15. August 1832.)

Und in der That wißt ihr, ehrwürdige Brüder, daß es heute nicht wenige gibt, welche, indem sie auf die bürgerliche Gesellschaft das absurde und gottlose Prinzip des „Naturalismus“, wie sie ihn nennen, anwenden, zu lehren wagen, „daß das beste Interesse des Staates und der gesellschaftliche Fortschritt es unbedingt verlangen, daß die menschliche Gesellschaft konstituiert und regiert werde, ohne irgendwie Rücksicht auf die Religion zu nehmen und gerade als wenn diese nicht bestünde, oder ohne wenigstens einen Unterschied zwischen der wahren und den falschen Religionen zu machen“. Und eben so wenig nehmen sie Anstand, im Gegenfaze zu den Lehren der heiligen Schrift, der Kirche und der Kirchenväter zu behaupten: „daß der beste gesellschaftliche Zustand derjenige ist, in welchem man der Staatsgewalt die Pflicht nicht zu-

erkennt, durch festgesetzte Strafen die Verlezer der katholischen Religion zu züchtigen, ausgenommen, wenn die öffentliche Ruhe es verlangen sollte.“

So von einer gänzlich falschen Idee über die Leitung der Gesellschaft ausgehend, nehmen sie auch keinen Anstand, jene falsche, für die katholische Kirche und das Heil der Seelen im höchsten Grade verderbliche Ansicht, die schon unser Vorgänger Gregor XVI. als Wahnsinn bezeichnete (in derselben Encyklika), zu begünstigen, nämlich die Ansicht: daß „die Freiheit des Gewissens und der Kulte ein jedem Menschen eigentümliches Recht sei, welches das Gesetz in jeder wohlgeordneten Gesellschaft aussprechen und sichern müsse, und daß den Bürgern das Recht innewohne, in jeglicher Freiheit ihre Gedanken durch das Wort, durch den Druck oder auf irgend eine andere Weise öffentlich kundzugeben und auszusprechen, ohne daß die geistliche oder weltliche Behörde sie darin stören könnte“. Während sie dies dreisten Mutes behaupten, bedenken und erwägen sie nicht, daß sie die Freiheit der Verdammnis predigen (S. August. Epist. 105, Al. 166) und daß, „wenn es gestattet wäre, so ohne Beschränkung mit menschlicher Überzeugung zu streiten, es nicht an solchen fehlen könnte, die es wagen würden, der Wahrheit zu widerstehen und ihr Vertrauen in das Geschwäg menschlicher Weisheit zu setzen, während es doch aus der Institution unseres Herrn Jesu Christi hervorgeht, wie sehr von der christlichen Weisheit und vom christlichen Glauben jene verderbenbringende Eitelkeit vermieden werden müsse.“ (Heil. Leon., Epistel 164.)

Und weil dort, wo die Religion von der bürgerlichen Gesellschaft entfernt wurde und wo die Lehre und die Autorität der göttlichen Offenbarung verschmährt wurden, das natürliche Gefühl der Gerechtigkeit und des menschlichen Rechtes verdunkelt wird und sich verliert und die materielle Gewalt an die Stelle der Gerechtigkeit und des legitimen Rechtes tritt, ist es leicht einzusehen, warum einige Menschen, hinausgreitend über die sichersten Prinzipien des gesunden Menschenverstandes, es wagen zu proklamieren: „daß der Wille des Volkes kundgegeben, wie sie sagen, durch die öffentliche Meinung oder durch irgend eine andere Weise, das oberste Gesetz bildet, unabhängig von jedem göttlichen und menschlichen Rechte, und daß in der politischen Ordnung die vollbrachten Thatfachen, eben weil sie vollbracht sind, Geltung haben.“ Wer aber sieht es nicht ein und begreift nicht vollständig, daß die menschliche Gesellschaft, wenn einmal losgelöst von den Banden der Religion und des wahren Rechtes, keinen anderen Zweck mehr verfolgen kann als die Anhäufung von Reichthümern und keinem anderen Gesetze in ihren Handlungen mehr folgen wird als dem der entfesselten Begierden des Gemüths, um den egoistischen Bequemlichkeiten und Vergnügungen zu fröhnen?

Das ist eben die Ursache, warum derartige Menschen mit einem bitteren Hasse die religiösen Gemeinschaften verfolgen, obgleich diese sich um die Kirche, um die Zivilisation und die Wissenschaften wohl verdient gemacht haben, und warum sie in den Tag hineinreden, daß jene Gemeinschaften keinen gerechten Anspruch darauf haben zu existieren, was so viel heißt, als keiserlichen Lehren beizustimmen.

Denn wie das mit so vieler Weisheit unser Vorgänger Pius VI. glücklichen Andenkens lehrte: „Die Abschaffung des Regularklerus verlegt den Zustand der öffentlichen Ausübung der evangelischen Ratschläge, verlegt jene Lebensweise, die von der Kirche empfohlen wird, als im Einklang mit der apostolischen Lehre stehend, verlegt die ausgezeichneten Gründer selbst, die wir am Altare verehren und die jene Gesellschaften nur über die Eingebung Gottes gestiftet hatten.“ (Epistel an den Kardinal de la Rochefoucauld, 10. März 1791.) Und diese Leute besitzen sogar die Frevelhaftigkeit zu sagen, daß man den Bürgern und der Kirche die Befugnis entziehen sollte, öffentliche Almosen zum Zwecke der christlichen Wohlthätigkeit zu geben, und daß es notwendig wäre, das Gesetz umzustößen, welches an gewissen Tagen

die dienliche Arbeit verbietet um des Gottesdienstes willen. Eine solche Befugnis und ein solches Gesetz, sagen sie trügerischer Weise, widerstreitet den Prinzipien einer gesunden Volkswirtschaft. Nicht zufrieden, die Religion aus der öffentlichen Gesellschaft zu verdrängen, wollen sie sie sogar aus den Familien ausrotten.

In der That, indem diese Leute die höchst verderblichen Irrtümer des Kommunismus und des Sozialismus lehren, behaupten sie, „daß die häusliche Gemeinschaft oder die Familie die Grundlage ihrer Existenz nur in dem bürgerlichen Rechte habe und daß folgerichtig aus diesem Gesetze allein alle Rechte der Eltern über ihre Kinder und hauptsächlich das der Erziehung und des Unterrichts derselben abzuleiten sind“. Mit diesen ruchlosen Meinungen und Machinationen wollen jene betrügerischen Leute vor allem aus dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend die heilbringende Lehre und die Gewalt der katholischen Kirche verbannen, damit das weiche und biegsame Gemüt der Jugend mit jeder schädlichen Irrlehre infiziert und verderbt werde. In der That, alle diejenigen, die sich das Ziel gesetzt haben, die Kirche und den Staat zu beunruhigen, die richtige Ordnung umzuwerfen, alle göttlichen und menschlichen Rechte zu vernichten, richten, wie bereits gesagt, all ihr Streben vorzugsweise darauf, die unerfahrene Jugend zu täuschen und sie zu entarten, und die Leute setzen alle ihre Hoffnungen auf die Verderbnis der Jugend.

Und deshalb hören sie nicht auf, durch alle Arten von verbrecherischen Mitteln den regulären Klerus und die Weltgeistlichkeit zu peinigen, die der christlichen Gemeinschaft, wie der bürgerlichen und gelehrten, die größten Dienste geleistet, was die unwiderleglichsten Monumente der Geschichte mit Glanz darthun. Und dieser selbe Klerus soll nach dem Ausspruche derselben Leute „von dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend ausgeschlossen werden als ein Feind des wahren und nützlichen Fortschrittes der Wissenschaft und Zivilisation“.

Anderer wagen es, indem sie die entarteten und so oft verdammtten Aussprüche der Neuerer wieder auffrischen, mit einer besondern Unverschämtheit die oberste Autorität der Kirche und dieses heiligen Stuhles, welcher ihr durch den Herrn Jesum Christum übertragen wurde, dem Urteile der weltlichen Autorität unterzuordnen und alle Rechte dieser Kirche und dieses heiligen Stuhles in Bezug auf die äußere Ordnung in Abrede zu stellen. Denn sie schämen sich nicht zu behaupten: „daß die Gesetze der Kirche die Gewissen nur dann binden, wenn sie durch die weltliche Macht veröffentlicht sind; daß die Akte und Dekrete der römischen Päpste, welche die Religion und die Kirche berühren, der Sanktion und Gutheißung, oder wenigstens der Zustimmung der weltlichen Macht bedürfen; daß die politischen Konstitutionen (Clement. XII. „In eminenti“. Benedict XIV. „Provisas Romanorum“. Pius VII. „Ecclesiam“, Leo XII. „Quo graviora“), welche die geheimen Gesellschaften, sei es, daß man in ihnen den Eid auf Bewahrung des Geheimnisses verlangt oder nicht verlangt, und deren Fälscher und Adepten verdammen, keine bindende Kraft in den Ländern haben, wo diese von der weltlichen Regierung geduldet werden; daß die Exkommunikation, welche das Tridentinische Konzil und die römischen Päpste gegen diejenigen schleuderten, welche die Rechte und Besitztümer der Kirche angreifen und an sich reißen, auf einer Verwirrung der geistlichen mit der politischen und weltlichen Ordnung in Bezug auf die Verfolgung eines rein irdischen Zweckes beruhe; daß die Kirche nichts defretieren dürfe, was die Gewissen der Gläubigen in etwas, was sich auf den Gebrauch der geistlichen Dinge bezieht, binden kann; daß sie nicht das Recht habe, die Verleger ihrer Gesetze mit zeitlichen Strafen zu belegen; daß es der heiligen Theologie und den Grundfäden des öffentlichen Rechtes gemäß ist, das Eigentum der Güter, welche die Kirchen, die religiösen Gemeinschaften und andere frommen Institute besitzen, für die weltliche Regierung in Anspruch zu nehmen.“

Und sie erröten nicht, sich offen und öffentlich zu den Grundsätzen und Prinzipien der Ketzer zu bekennen, woraus so viele verkehrte Meinungen und Irrtümer entstehen. Denn sie wiederholen ja: „daß die Macht der Kirche nicht kraft göttlichen Rechtes getrennt und unabhängig von der weltlichen Macht sei und daß diese Trennung und Unabhängigkeit nicht zugegeben werden können, ohne daß die wesentlichen Rechte der weltlichen Macht von der Kirche angegriffen und abgerissen würden.“ Wir können die Verwegenheit derjenigen nicht mit Stillschweigen übergehen, welche mit Beiseitefügung der gesunden Lehre behaupten: „daß man ohne Sünde und ohne im geringsten die Eigenschaft eines Katholiken zu verlieren, jenen Urteilen und Dekreten des apostolischen Stuhles, welche nicht das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und Disziplin zum Gegenstande haben, seine Zustimmung und seinen Gehorsam versagen könne.“ Es giebt niemanden, der es nicht klar sieht und begreift, wie sehr diese Behauptung dem katholischen Dogma von der Vollmacht widerspricht, welche göttlicher Weise durch den Herrn Jesum Christum selbst dem römischen Pontifex übertragen wurde, um die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren.

Indem wir uns inmitten einer so großen Verkehrtheit entarteter Meinungen mit Recht unserer apostolischen Pflicht erinnern und voll der Sorgfalt sind für unsere heilige Religion, für ihre gesunde Lehre und für das Heil der Seelen, die uns von Gott anvertraut wurden, haben wir geglaubt, neuerdings unsere apostolische Stimme erheben zu müssen. Und deshalb, kraft unserer apostolischen Autorität, verwerfen, ächten und verdammen wir alle in diesem Briefe nach einander erwähnten schlechten Meinungen und Lehren eine jede insbesondere, und wir wollen und befehlen, daß dieselben von allen Kindern der katholischen Kirche für verworfen, geächtet und verdammt gehalten werden sollen.

Und außerdem wißt ihr, ehrwürdige Brüder, am besten, daß in diesen Zeitläuften die Hasser aller Wahrheit und Gerechtigkeit und die bittersten Feinde unserer Religion durch ansteckende (pestiferos) Bücher, Flugblätter und Zeitungen, welche über das ganze Erdrund zerstreut werden, die Völker täuschen und in böswilliger Lüge alle möglichen gottlosen Meinungen aus säen. Gleicherweise ist euch bekannt, daß in unserer Zeit einige, durch fanatischen Geist bewogen und gestachelt, bis zu dem Maße der Gottlosigkeit gelangt sind, daß sie unsern Herrn Jesum Christum zu leugnen und seine Göttlichkeit mit verbrecherischer Frechheit zu bekämpfen sich nicht scheuen. Bei dieser Gelegenheit müssen wir euch, ehrwürdige Brüder, die ihr eure oberhirtliche Stimme gegen so große Gottlosigkeit mit allem Eifer erhoben habt, mit größtem und verdientem Lobe auszeichnen.

Und so wenden wir uns durch dies unser Schreiben wiederum an euch, die ihr zur Teilnahme an unserer Fürsorge berufen uns in unserer bittersten Trübsal durch eure ausgezeichnete Religiosität und Frömmigkeit zur größten Aufrichtung, zur Freudigkeit und zum Troste gereicht und die ihr kraft jener wunderbaren Liebe, Glaubenstreue und Verehrung, durch die ihr mit uns und dem h. Stuhle verbunden seid, euch bemühet, mit Kraft und Eifer eurem schweren oberhirtlichen Amte obzuliegen. Von diesem eurem großen Hirten eifer erwarten wir, daß ihr das Schwert des Geistes ergreifend, welches das Wort Gottes ist, und gekräftigt in der Gnade unseres Herrn Jesu Christi mit verdoppelten Bemühungen täglich mehr dahin streben werdet, daß die eurer Obforge anbefohlenen Gläubigen sich der schädlichen Kräuter enthalten, welche Jesus Christus nicht pflügt, weil sie nicht vom Vater gepflanzt sind (S. Ignat. M. ad Philad. 3). Und höret nicht auf, den Gläubigen einzuprägen, daß alle wahre Glückseligkeit der Menschen aus unserer erhabenen Religion, ihrer Lehre und Übung erfließe, und daß das Volk glücklich sei, dessen Herr sein Gott ist (Psalm 143). Lehret, daß die Reiche auf Grundlage des Glaubens

bestehen (S. Coelest. epist. 22) und daß nichts so todbringend, so sehr den Sturz herbeiführend und gefahrdrohend sei als der Gedanke, daß uns das freie angeborene Urtheil genüge, daß wir daher von Gott nichts mehr zu verlangen brauchen und unseres Schöpfers vergeßend seine Macht verleugnen, um unsere Freiheit zu bekunden. (S. Innocent. I. epist. 29 ad episc. conc. Carthag. apud. Constant.). Höret nicht auf zu lehren, daß die Herrscher Gewalt nicht bloß zur Regierung der Welt, sondern vorzüglich zum Schutze der Kirche verliehen ist (St. Leo ep. 156), und daß nichts den Fürsten und den Königen zu größerem Nutzen und Ruhm gereichen könne als wenn sie, wie einer unserer weisen und mutvollen Vorgänger, der heilige Felix, dem Kaiser Zeno schrieb, die katholische Kirche von ihren Gesezen Gebrauch machen lassen und niemandem erlauben, ihrer Freiheit entgegenzutreten. . . . Gewiß ist es nämlich, daß es ihren Angelegenheiten heilsam ist, daß, wenn es sich um die Sache Gottes handelt, sie sich nach dessen (Gottes) geoffenbarten Herrscherwillen bemühen, sich den Priestern Christi unterzuordnen, nicht überzuordnen (Pius VII. epist. encycl. 15. Mai 1800).

Aber wenn immer, ehrwürdige Brüder, so ist es jetzt bei diesen großen Nöten der Kirche und der weltlichen Gesellschaft, bei der großen Verschwörung der Feinde gegen die katholische Kirche und den h. Stuhl und bei der großen Häufung der Irrtümer ganz besonders notwendig, daß wir mit Vertrauen dem Throne der Gnade nahen, auf daß wir Barmherzigkeit erlangen und Gnade durch geeignete Hilfe finden. Darum wollten wir die Frömmigkeit aller Gläubigen aufmuntern, daß sie ohne Unterlaß mit uns und auch den Vater alles Lichtes und Erbarmens mit demütigen und heißen Bitten anflehen und in der Fülle des Glaubens zu unserem Herrn Jesum Christum hinflehen, der uns in seinem Blute mit Gott versöhnt hat, und sein mildes Herz, das Opfer seiner glühenden Liebe zu uns, inbrünstig und unablässig anrufen, auf daß er mit den Banden seiner Liebe alles an sich ziehe und damit alle Menschen in seiner heiligen Liebe entflammt nach seinem Sinne wandeln, um in allem und jedem Gott wohlgefällig zu sein und mit guten Werken Früchte zu tragen.

Da es ferner außer allem Zweifel ist, daß die Gebete der Menschen Gott wohlgefälliger sind, wenn sie mit makellosem Herzen vor ihn hintreten, so haben wir es für angezeigt erachtet, mit apostolischer Freigebigkeit die unserer Verfügung anheimgestellten himmlischen Schätze der Kirche zu erschließen, auf daß die in wahrer Frömmigkeit glühend entbrannten und durch das Sakrament der Buße vom Sündenmakel gereinigten Gläubigen mit größerem Vertrauen Gott ihre Gebete darbringen und seine Barmherzigkeit und Gnade erlangen können.

Durch dieses Schreiben verleihen wir daher kraft unserer apostolischen Autorität allen Gläubigen beiderlei Geschlechts in der ganzen katholischen Welt einen vollkommenen Jubiläums-Ablaf, der in der Frist eines Monats im ganzen künftigen Jahre 1865, doch nicht darüber hinaus, von euch ehrwürdigen Brüdern und den anderen örtlich berechtigten Ordinarien anzusehen ist in derselben Art und Weise, die im Beginne unseres Pontifikats in unserem Breve: „*Arcano Divinae Providentiae consilio*“ vom 20. November 1846 angegeben sind, und mit all den durch dieses Breve von uns verliehenen Vollmachten. Wir wollen jedoch, daß alles in jenem Breve vorgeschriebene beobachtet und daß als ausgenommen und vorbehalten erachtet werde, was wir damals als solches erklärt haben. Das verleihen wir, ohne daß etwas Entgegenstehendes, auch wenn es spezieller und besonderer Erwähnung und Deroagation wert wäre, dagegen aufkommen soll. Und damit jeder Zweifel und jede Schwierigkeit behoben werde, haben wir befohlen, ein Exemplar jenes Breves euch zuzusenden.

Ehrwürdige Brüder! Aus dem Innersten unseres Herzens und mit

aller Kraft des Geistes rufen wir die Barmherzigkeit Gottes an, weil er selbst gesagt hat: misericordiam autem meam non dispergam ab eis (meine Barmherzigkeit werde ich von ihnen nicht abziehen). Laßt uns beten, und es wird uns willfahrt werden; sollte aber die Willfahrt sich um eine Weile verzögern, weil wir schwer gesündigt haben, so laßt uns wieder anpochen, denn dem Anpochenden wird aufgethan werden, falls nur Gebete und Seufzer und Thränen fortwährend und andauernd an den Pforten pochen; damit aber das Gebet ein einmütiges sei, rufe ein jeder Gott nicht nur für sich, sondern wie der Herr es uns gelehrt hat, für alle Brüder an (S. Cypr. Epist. 11.). Und damit Gott um so eher unsere, eure und aller Gläubigen Wünsche und Gebete erhöhe, wollen wir vertrauensvoll die Vermittelung der heiligen und unbefleckten Jungfrau, der Mutter Gottes anrufen, die alle Kezerei in der ganzen Welt getödet hat. Diese unser aller liebreichste Mutter . . . ist voll Milde . . . und Erbarmnis . . . sie neigt sich allen zu, ist gütig für alle und fühlt Mitleid in ihrer zuverlässigsten Liebe mit den Bedürfnissen aller (S. Bernard, Sermo de XII praerogativis B. M. V. ex Verbis Apocal).

Als Königin, die zur Rechten ihres eingeborenen Sohnes unseres Herrn Jesu Christi, im goldenen vielfach geschmückten Gewande steht, gibt es nichts, was sie nicht von ihm erbitten könnte.

Laßt uns auch die Fürbitte des h. Petrus, als des Apostelfürsten, und seines Mitapostels Paulus und aller Heiligen des Himmels anrufen, die schon zu Freunden Gottes geworden in das himmlische Reich gelangten, gekrönt die Palme besitzen und in ihrer Unsterblichkeit sicher Fürsorge für unser Heil hegen.

Indem wir schließlich aufrichtig von Gott die Fülle aller himmlischen Gaben für euch erbitten, erteilen wir euch als besonderes Unterpfand unserer Zuneigung zu euch von ganzem Herzen und liebevoll den apostolischen Segen, euch und allen Geislichen und den gläubigen, eurer Obforge anbefohlenen Laien.

Gegeben zu Rom am Stuhle des h. Petrus, den 8. Dezember 1864, im zehnten Jahre der dogmatischen Erklärung von der unbefleckten Empfängnis der h. Jungfrau, der Mutter Gottes, im XIX. Jahre unseres Pontifikats.

Pius P. P. IX.

Verzeichnis der hauptsächlichsten Irrtümer unserer Zeit, wie sie in den Konsistorial-Allokutionen, den Encykliken und anderen apostolischen Briefen des Papstes Pius IX. gekennzeichnet werden.

§ I. Pantheismus, Naturalismus, und absoluter Rationalismus.

1. Es giebt keine göttliche Macht, kein höchstes Wesen, keine Weisheit und Vorsehung getrennt von der Allgemeinheit der Dinge, und Gott ist nichts als die Natur der Dinge und deshalb unwandelbar. Darum ist Gott im Menschen und in der Welt und daher vermischt sich der Geist mit der Materie, die Notwendigkeit mit der Freiheit, das Wahre mit dem Falschen, das Gute mit dem Bösen, das Gerechte mit dem Ungerechten.

2. Jede Einwirkung Gottes auf die Menschen und auf die Welt muß geleugnet werden.

3. Die menschliche Vernunft ist ohne irgend eine Rücksicht auf Gott der einzige Schiedsrichter über wahr und über falsch, über gut und über böse; sie ist für sich selbst ihr eigenes Gesetz und genügt durch ihre natürlichen Kräfte für die Sorge um das Wohl der Menschen und der Völker.

4. Alle Wahrheiten der Religion stammen aus der angeborenen Kraft der menschlichen Vernunft; daher ist die Vernunft die vorzüglichste Regel, durch welche der Mensch zur Erkenntnis aller Wahrheiten jeder Art gelangen kann und muß.

5. Die göttliche Offenbarung ist unvollkommen und deshalb dem stetigen und unbegrenzten Fortschritt unterworfen, der dem Fortschritt der menschlichen Vernunft entspricht.

6. Der christliche Glaube steht im Widerspruch mit der menschlichen Vernunft; und die göttliche Offenbarung nutzt nicht allein nichts, sondern schadet auch noch der Vervollkommnung des Menschen.

7. Die Prophezeiungen und die in den heiligen Schriften dargestellten und erzählten Wunder sind Fabeln der Dichter, und die Mysterien des christlichen Glaubens die Summe der philosophischen Forschungen, die Bücher der beiden Testamente enthalten fabelhafte Erfindungen und Jesus Christus selbst ist eine Mythe.

§ II. Gemäßigter Rationalismus.

8. Da die menschliche Vernunft der Religion selbst gleichsteht, so müssen die Materien der Theologie ebenso behandelt werden, als die Materien der Philosophie.

9. Alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Gegenstand der Naturwissenschaft oder der Philosophie, und nur die von der Geschichte unterrichtete menschliche Vernunft kann durch ihre natürlichen Kräfte und ihre Prinzipien zur Wissenschaft selbst über die abstrusesten Dogmen in dem Augenblick kommen, wenn diese Dogmen als Objekt der menschlichen Vernunft unterbreitet werden.

10. Da der Philosoph etwas anderes ist als die Philosophie, so hat jener das Recht und die Pflicht, sich der Autorität zu unterwerfen, deren Wahrheit er anerkannt hat; aber die Philosophie kann sich weder, noch darf sie sich der Autorität unterwerfen.

11. Nicht allein darf die Kirche sich in keinem Punkt mit Philosophie beschäftigen, sondern sie muß auch die Irrtümer der Philosophie selbst dulden und ihr die Sorge überlassen, sich zu korrigieren.

12. Die Dekrete des apostolischen Stuhles und der römischen Kongregationen hemmen den freien Fortschritt der Wissenschaft.

13. Die Methode und die Prinzipien, vermittelt deren die alten scholastischen Gelehrten die Theologie kultiviert haben, passen nicht mehr zu den Anforderungen unserer Zeit, noch zu dem Fortschritt der Wissenschaft.

14. Die Philosophie muß studiert werden, ohne irgend einer übernatürlichen Offenbarung Rechnung zu tragen.

§ III. Indifferentismus. Toleranz.

15. Jeder Mensch hat das Recht, die Religion zu bekennen, die er, vom Lichte der Vernunft geleitet, für wahr halten wird.

16. Im Kultus jeder Religion können die Menschen das ewige Heil finden und erlangen.

17. Wenigstens kann man das ewige Heil von allen denen hoffen, die niemals in der wahren Kirche Christi gewesen sind.

18. Der Protestantismus ist nichts anderes, als eine andere Form derselben wahren Religion, in welcher es möglich ist, Gott in demselben Grade zu gefallen, wie in der katholischen Kirche.

§ IV. Sozialismus. Kommunismus. Geheime Gesellschaften, Bibelgesellschaften. Freie geistliche Gesellschaften.

Die Krebschäden dieser Art sind oft mit den strengsten Formeln getadelt worden in der Encyclica Qui pluribus vom 9. November 1846, in der Allocut. Quibus quantisque vom 20. April 1848, in der Encycl. Noscitis et nobiscum vom 8. Dezember 1849, in der Alloc. Singulari quadam vom 9. Dezember 1854, in der Encycl. Quanto conficiamur moerore vom 10. August 1863.

§ V. Irrlehren über die Kirche und ihre Rechte.

19. Die Kirche ist keine wahre und vollkommene, freie Gesellschaft; sie beruht nicht auf eigenen und dauernden Gesetzen, welche ihr von ihrem göttlichen Stifter übertragen worden sind; aber es kommt der bürgerlichen Gewalt zu, zu bestimmen, welches die Rechte und die Schranken der Kirche sind, zwischen denen sie ihre Rechte ausüben kann.

20. Die geistliche Macht darf ihre Autorität nicht ohne die Erlaubnis und Zustimmung der bürgerlichen Regierung ausüben.

21. Die Kirche hat nicht die Macht, als Glaubenssatz zu erklären, daß die katholische Religion die einzig wahre Religion sei.

22. Die Verpflichtung, welche die katholischen Lehrer und Schriftsteller bindet, bezieht sich nicht auf die Dinge, welche dem allgemeinen Glauben unter dem Titel von Gesetz-Artikeln durch das unfehlbare Urteil der Kirche vorgeschrieben sind.

23. Die Kirche hat nicht die Macht, sich der Gewalt zu bedienen, noch überhaupt eine direkte oder indirekte weltliche Macht.

24. Die römischen Hohenpriester und die ökumenischen Konzile haben die Grenzen ihrer Macht überschritten, haben die Rechte der Fürsten usurpiert und haben selbst Irrtümer in der Erklärung der Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre begangen.

25. Außer den dem Episkopat innewohnenden Machtvollkommenheiten ist ihm noch eine andere weltliche Macht von der bürgerlichen Gewalt entweder ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt worden und kann dieselbe eben deshalb von der bürgerlichen Gewalt, sobald es ihr beliebt, widerrufen werden.

26. Die Kirche hat kein natürliches und legitimes Recht, zu erobern und zu besitzen.

27. Die Diener der heiligen Kirche und der römische Hohepriester müssen absolut ausgeschlossen sein von jeder Sorge und Herrschaft in Bezug auf weltliche Dinge.

28. Die Bischöfe haben ohne Autorisation der Behörde nicht das Recht, ihre apostolischen Briefe zu veröffentlichen.

29. Die vom römischen Oberpriester bewilligten geistlichen Gnaden müssen als nicht geschehen angesehen werden, wenn sie nicht von der bürgerlichen Regierung erbeten sind.

30. Die Abgaben-Freiheit der Kirche und der geistlichen Personen leitet ihren Ursprung von dem bürgerlichen Rechte her.

31. Die geistliche Gerichtsbarkeit für die weltlichen Zivil- oder Kriminal-Prozesse muß abgeschafft werden, selbst ohne das Gutachten und gegen die Reklamationen des heiligen Stuhles.

32. Ohne das Naturgesetz oder die Billigkeit zu verletzen, kann man das persönliche Vorrecht abschaffen, welches den Geistlichen die Last der militärischen Dienstpflicht abnimmt; diese Abschaffung ist von dem bürgerlichen Fortschritt geboten, besonders in einer Gesellschaft, welche nach den Prinzipien einer liberalen Regierung geregelt ist.

33. Es gehört keineswegs durch irgend ein ihrem Wesen eigenes und einwohnendes Recht zur geistlichen Gerichtsbarkeit, die Doctrin der Theologie zu leiten.

34. Die Lehre derjenigen, welche den Pontifex mit einem freien und in der gesamten Christenheit herrschenden Fürsten vergleichen, ist eine Lehre, welche nur im Mittelalter geherrscht hat.

35. Nichts hindert, daß durch den Spruch eines General-Conseils oder die That aller Völker die priesterliche Obergewalt von dem römischen Bischof und der Stadt Rom auf einen anderen Bischof und eine andere Stadt übertragen werde.

36. Die Definition eines National-Conseils erlaubt hinterher keine Diskussionen, und die bürgerliche Gewalt kann fordern, daß die Dinge dabei stehen bleiben.

37. Nationale Kirchen können außerhalb des römischen Priestertums und von demselben getrennt organisiert werden.

38. Viele römische Hohepriester haben sich zur Teilung der Kirche in eine morgenländische und eine abendländische hergegeben.

§ VI. Irrlehren über die bürgerliche Gesellschaft sowohl in sich als in ihren Beziehungen zur Kirche charakterisiert.

39. Da der republikanische Staat der Ursprung und die Quelle aller Rechte ist, so macht er sich durch sein Recht geltend, welches durch keine Grenze beschränkt ist.

40. Die Lehre der katholischen Kirche widerspricht den Gesetzen und Interessen der Gesellschaft.

41. Der bürgerlichen Regierung, selbst wenn sie von einem ungläubigen Fürsten gehandhabt wird, gebührt eine indirekte und negative Macht über die heiligen Angelegenheiten; es gebührt ihr nicht allein das Recht, welches man das Censururtheil nennt, sondern auch das der Berufung, das man als Mißbrauch bezeichnet.

42. Bei einem gesetzlichen Konflikt zwischen den beiden Gewalten muß das bürgerliche Recht den Vorzug haben.

43. Die weltliche Macht hat das Recht, die feierlichen Verträge oder Konkordate, die sich auf den Gebrauch der zum geistlichen Stande gehörenden Rechte beziehen, zu beseitigen, für null und nichtig zu erklären und aufzuheben, ohne die Zustimmung und selbst gegen den Willen der Geistlichen.

44. Die bürgerliche Autorität kann sich in die Dinge mischen, welche die Religion, die Sitten und die geistige Leitung betreffen. Daher hat sie Kompetenz über die Lehren, welche die Seelenhirten ihrer Mission gemäß für die Leitung der Gewissen veröffentlichen; ja noch mehr, sie hat die Macht in betreff der Verwaltung der heiligen Sakramente und der für ihren Empfang nötigen Dispositionen.

45. Die gesamte Leitung der öffentlichen Schulen, in denen man die Jugend der christlichen Staaten erzieht, mit alleiniger Ausnahme der bischöflichen Seminare, kann und muß der bürgerlichen Autorität zuerteilt werden und zwar in solchem Grade, daß keiner anderen Autorität das Recht zuerkannt wird, sich in die Disziplin der Schulen, in die Anordnung der Studien, in die Erwerbung der Grade, in die Wahl oder Bestätigung der Lehrer einzumischen.

46. Noch mehr, selbst in den Seminaren der Geistlichen muß die Methode der bürgerlichen Autorität unterworfen werden.

47. Die bestehenden Zustände der bürgerlichen Gesellschaft fordern, daß die Volksschulen, welche allen Kindern des Volkes ohne Unterschied geöffnet sind, und die öffentlichen Etablissements, welche bestimmt sind, junge Leute in den Wissenschaften und der guten Zucht zu unterweisen, von jeder geistlichen Aufsicht, jeder bestimmenden oder sich einmischenden Gewalt derselben befreit und lediglich der bürgerlichen und politischen Gewalt für den Unterricht der Lehrer und der gemeinsamen Meinungen der Zeit unterworfen seien.

48. Diese Art, die Jugend zu unterrichten, welche darin besteht, sich von dem katholischen Glauben und der Macht der Kirche zu trennen, und sich vor allem nur mit der Kenntnis der natürlichen Dinge und der Zwecke des sozialen Lebens zu beschäftigen, kann von den Katholiken vollkommen gebilligt werden.

49. Die bürgerliche Autorität kann verhindern, daß die Diener der heiligen Angelegenheiten und die gläubigen Völker frei und wechselseitig mit dem römischen Hohenpriester verkehren.

50. Die weltliche Autorität hat das Recht, die Bischöfe zu präsentieren, und kann von ihnen fordern, daß sie Besitz von ihren Diözesen nehmen, ehe sie die kanonische Einsetzung und den apostolischen Brief des heiligen Stuhles empfangen haben.

51. Noch mehr, die weltliche Autorität hat das Recht, die Bischöfe ihrer pastoralen Funktionen zu entsetzen, und sie ist nicht gehalten, dem römischen Oberpriester in den Dingen zu gehorchen, welche die Einsetzung der Bistümer und Bischöfe betreffen.

52. Die Regierung kann mit vollem Rechte einen von der Kirche für die Erfüllung der religiösen Pflichten beider Geschlechter festgesetzten Zeitpunkt verändern, und allen religiösen Etablissements aufgeben, ohne ihre Erlaubnis niemand zur Ablegung der heiligen Gelübde zuzulassen.

53. Sie kann die Geseze aufheben, welche sich auf den Schutz der religiösen Etablissements, ihre Rechte und ihre Pflichten beziehen, noch mehr, die bürgerliche Regierung kann ihren Schutz denjenigen gewähren, welche das klösterliche Leben verlassen und ihre Gelübde brechen wollen; sie kann ebenso den religiösen Etablissements, wie den Kirchen der Kollegien und den einfachen Pfründen das Patronatsrecht nehmen und ihre Güter der Kompetenz und der Verwaltung der bürgerlichen Gewalt unterbreiten.

54. Die Könige und Fürsten sind nicht allein frei von der Jurisdiktion der Kirche, sondern stehen in den religiösen Fragen der Jurisdiktion auch über der Kirche.

55. Die Kirche muß von dem Staate und der Staat von der Kirche getrennt sein.

§ VII. Irrtümer über die natürliche und christliche Moral.

56. Die Geseze der Moral bedürfen der göttlichen Sanktion nicht, und es ist nicht nötig, daß die menschlichen Geseze dem Naturrechte gemäß seien und noch ihre Sanktion von Gott erhalten.

57. Die Wissenschaft der philosophischen und moralischen Dinge und die Zivilgeseze können und müssen sich von der göttlichen und kirchlichen Autorität befreien.

58. Es gibt keine anderen anerkannten Kräfte als die, welche im Stoffe enthalten sind, und welche, aller Disziplin, aller Ehrbarkeit der Sitten entgegen, sich in der Aufhäufung und in der Vermehrung des Reichthums durch alle möglichen Mittel und in der Befriedigung aller Vergnügungen zusammenfassen.

59. Das Recht besteht in der materiellen That; alle menschlichen Pflichten sind ein eitles Wort und alle menschlichen Thaten haben Rechtskraft.

60. Die Autorität ist nichts anderes, als die Summe der Anzahl und der materiellen Kräfte.

61. Die glückliche Ungerechtigkeit einer Handlung verursacht niemals eine Beeinträchtigung der Heiligkeit des Rechtes.

62. Man muß das Prinzip der Nichtintervention proklamieren und beobachten.

63. Es ist statthaft, sich dem Gehorsam legitimer Fürsten zu entziehen, mehr noch, sich denselben zu widersetzen.

64. Die Verletzung eines feierlichen Eides, selbst jede schuldvolle und schandbare, dem ewigen Geseze widersirebende Handlung ist nicht allein tadellos, sondern sie ist selbst erlaubt und der größten Lobeserhebung würdig, wenn sie aus Liebe zum Vaterlande hervorgegangen ist.

§ VIII. Irrtümer über die christliche Ehe.

65. Vernünftigerweise ist nicht zulässig, daß Christus die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben habe.

66. Das Sakrament der Ehe ist nur eine That zu einem Kontrakt, wovon es getrennt werden kann, und das Sakrament selbst beruht nur in der ehelichen Einsegnung.

67. Durch das Recht der Natur ist die Ehe nicht unauflöslich, und in vielen Fällen kann die Scheidung durch die Zivilbehörden ausgesprochen werden.

68. Die Kirche hat nicht die Machtvollkommenheit, sich über die Hindernisse der Ehescheidung auszusprechen: dies gehört in das Gebiet der bürgerlichen Gesellschaft, welche die bestehenden Hindernisse wegräumen kann.

69. Nur erst in späterer Zeit hat die Kirche angefangen, sich über die Hindernisse zur Ehescheidung auszusprechen; aber hierbei bediente sie sich nicht eigenen Rechtes sondern eines der Zivilmacht entliehenen Rechtes.

70. Die Sätze des Tridentiner Konzils, welche den Fluch gegen diejenigen aussprachen, die der Kirche das Recht, sich über die Hindernisse der Ehescheidung auszusprechen, verweigern, sind dogmatischer Natur und müssen als von einer entlehnten Gewalt entspringend, angesehen werden.

71. Die durch dasselbe Konzil unter Strafe der Ungültigkeit festgesetzte Formlichkeit bei der Verheiratung ist da nicht verbindlich, wo das Zivilgesetz eine andere Formlichkeit gefunden hat und wo dasselbe will, daß diese neue Formlichkeit bei Heiraten angewendet werde.

72. Bonifacius VIII. ist der erste, welcher erklärte, daß das bei der Ordination abgelegte Gelübde der Keuschheit eine Ehe ungültig mache.

73. Ein Zivilkontrakt kann unter den Christen sehr gut an die Stelle der wahren Heirat treten, und es ist falsch, daß der Ehekontrakt unter den Christen stets ein Sakrament sein müsse, oder daß anderenfalls der Kontrakt ungültig sei.

74. Die Ehe- oder Heiratsachen gehören ihrer Natur wegen der Ziviljurisdiktion an.

§ IX. Irrtümer über die Zivilgewalt des Papstes als Souverän.

75. Die Kinder der christlichen und katholischen Kirche streiten sich untereinander über die Verträglichkeit der weltlichen mit der geistlichen Macht.

76. Das Aufheben der weltlichen Macht, welche der apostolische Stuhl besitzt, würde zum Glück und zur Freiheit der Kirche beitragen.

X. Irrtümer, welche sich auf den modernen Liberalismus beziehen.

77. In unserer Zeit ist es unnütz, daß die katholische Religion als die einzige für einen Staat, mit Ausschluß aller anderen Kulte, aufrecht erhalten werde.

78. Es ist ein weises Gesetz in einigen katholischen Ländern, daß den Emigranten freie Ausübung ihres eigenen Kultus gestattet ist.

79. Es ist falsch, daß die bürgerliche Freiheit jedes Kultus und die volle Erlaubnis, die allen zur freimütigen und öffentlichen Manifestierung ihrer Meinungen und Gedanken zugeteilt ist, — zum Verderbnis der Sitten und Geister führe und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beitrage.

80. Der römische Pontifex kann und muß sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation ausöhnen und vertragen.

193. Thronrede des Königs von Preußen. 14. Januar 1865.

Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Er. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesamte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere mittelst eines ehrenvollen Frie-

dens einzulösen. . . Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapfern Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Ausbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtags Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden. Besondere Pflege erfordert die Entwicklung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Überzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen. . . . Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hilfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Überschüsse der Staatseinnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Über die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verfloßene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen. Der Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. . . . Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das östreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderchaft den Vorbeer geteilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündnis verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bundes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert. Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken und diesen die Möglichkeit der lebendigen Beteiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogtümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwicklung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerten. Unter Aufrechterhaltung dieser berechtigten Forderungen werde ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurteilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Verufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Überzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogtümer teile. Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für

den europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein. Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfnis der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungsurkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständnis mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechterhaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen. Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

194. Thronrede Napoleons. 15. Februar 1865.

Meine Herren Senatoren! Meine Herren Deputierten!

Zur Zeit Ihrer letzten Vereinigung hoffte Ich durch einen Kongreß die Schwierigkeiten, welche die Ruhe Europas bedrohten, sich ebenen zu sehen; es hat sich anders gestaltet. Ich bedaure es; denn das Schwert durchschneidet oft die Fragen, ohne sie zu lösen und die einzige Grundlage eines dauernden Friedens ist die Genugthuung, welche durch die Eintracht der Fürsten den wahrhaften Interessen der Völker gegeben wird. Angesichts des Konflikts, welcher sich an den Ufern der Ostsee erhoben, hat Meine Regierung, zwischen ihren Sympathieen für Dänemark und ihrem guten Willen für Deutschland geteilt, die strikteste Neutralität beobachtet. Berufen, in einer Konferenz ihre Meinung abzugeben, hat sie sich darauf beschränkt, das Prinzip der Nationalitäten und das Recht der Bevölkerungen, über ihr Schicksal befragt zu werden, geltend zu machen. Unsere Sprache ist in Übereinstimmung mit der reservierten Haltung, welche wir zu wahren gewillt waren, beiden Parteien gegenüber eine gemäßigte und freundschaftliche gewesen.

Im Süden Europas mußte die Aktion Frankreichs in entschlossenerer Weise ausgeübt werden. Ich habe die Lösung eines schwierigen Problems möglich machen wollen. Die Konvention vom 15. September, von leidenschaftlichen Deutungen befreit, heiligt zwei große Prinzipien: die Befestigung des neuen Königreichs Italien und die Unabhängigkeit des heiligen Stuhles. Der provisorische und prekäre Zustand, der so große Unruhen hervorrief, wird verschwinden. Es sind nicht mehr die zerstreuten Glieder des italienischen Vaterlandes, die durch schwache Bande sich an einen kleinen am Fuße der Alpen gelegenen Staat anzuschließen suchen, es ist ein großes Volk, das, indem es sich über lokale Vorurteile erhebt und unbedachte Aufreizungen achtet, kühn in das Herz der Halbinsel seine Hauptstadt verlegt und dieselbe mitten in die Apenninen, gleichsam wie in eine uneinnehmbare Feste, versetzt.

Durch diesen patriotischen Akt konstituiert sich Italien definitiv und söhnt sich gleichzeitig mit dem Katholizismus aus; es verpflichtet sich, die Unabhängigkeit des heiligen Stuhles zu achten, die Grenzen der römischen Staaten zu schützen, und gestattet uns auf diese Weise, unsere Truppen zurückzuziehen. Das wirksam geschützte päpstliche Territorium findet sich unter den Schutz eines Vertrages gestellt, der die beiden Regierungen feierlich aneinander bindet. Die Konvention ist demnach nicht eine Kriegswaffe, sondern ein Werk des Friedens und der Versöhnung.

In Mexiko befestigt sich der Thron. Das Land beruhigt sich, seine unermeßlichen Hilfsquellen entwickeln sich: glückliche Wirkungen der Tapferkeit unserer Soldaten, des gefunden Sinnes der mexikanischen Bevölkerung, der Einsicht und der Energie des Souveräns!

In Japan hat unsere Marine, im Vereine mit der Marine Englands, Hollands und der Vereinigten Staaten, einen neuen Beweis gegeben von dem, was sie vermag und von dem, was sie zu thun weiß.

In Afrika hat eine plötzlich ausgebrochene Insurrektion die Sicherheit unserer Besitzungen gestört und dargethan, wie sehr gewisse Tribus noch in Unkenntnis über unsere Macht, sowie über unsere wohlwollenden Absichten leben. In dem Augenblicke, wo Frankreich, durch eine edelmütige Gerechtigkeit bewogen, der arabischen Bevölkerung den Besitz des Bodens sicher stellte, wo wir versuchten, durch liberale Maßregeln diesem getäuschten Volke begreiflich zu machen, daß wir, fern davon, daselbe zu unterdrücken, es zu den Wohlthaten der Zivilisation berufen wollten; — in diesem Augenblicke, sage Ich, haben die der Wüste benachbarten Araber, verleitet durch religiösen Fanatismus, die Fahne des Aufbruchs erhoben. Trotz der örllichen Schwierigkeiten und trotz der Strenge der Jahreszeit, ist unsere mit Geschick geführte Armee bald Herr des Aufstandes geworden und nach dem Kampfe hat keine blutige Bestrafung, keine unnütze Strenge den Sieg getrübt. Der Eifer des erfahreneren Führers, welcher an die Spitze Algeriens gestellt ist, die wiederhergestellte Einheit im Oberbefehl, die Konstatierung der hochherzigen Absichten Frankreichs — alles das wird, wie Ich hoffe, dazu beitragen, der Wiederkehr derartiger Ruhestörungen vorzubeugen.

So gehen denn alle unsere Expeditionen ihrem Ende entgegen; unsere Landtruppen haben China verlassen, die Marine genügt, unsere Etablissements aufrecht zu erhalten; unsere Armee in Afrika wird vermindert werden; die nach Mexiko gesandte Lehrtruppe bereits nach Frankreich zurück; die Garnison von Rom wird bald zurückkommen und indem wir den Tempel des Krieges schließen, werden wir mit Stolz auf einen neuen Triumphbogen diese Worte einzeichnen können:

„Dem Ruhme der französischen Armeen, für die in Europa, Asien, Afrika und Amerika errungenen Siege.“

Geben wir uns ohne Beunruhigung den Arbeiten des Friedens hin. Der Zwischenraum zwischen den Sessionen ist dazu angewandt worden, die Mittel ausfindig zu machen, um das moralische und materielle Wohlergehen des Volkes zu heben, und jede nützliche und wahre Idee ist sicher, bei Mir Aufnahme und bei Ihnen Genehmigung zu finden. Prüfen wir daher miteinander die Maßregeln, welche geeignet sind, die Wohlfahrt des Kaiserreichs zu fördern.

Die Religion und der öffentliche Unterricht sind der Gegenstand Meiner beständigen Fürsorge. Alle Kulte erfreuen sich einer gleichen Freiheit; der französische Klerus übt, selbst außerhalb seines Amtes, einen berechtigten Einfluß aus; durch das Unterrichtsgezet trägt er zur Erziehung der Jugend bei, durch das Wahlgezet kann er Aufnahme in den öffentlichen Kollegien finden; durch die Konstitution hat er seinen Sitz im Senat. Aber je mehr wir ihn mit Hochachtung und Ehrerbietigkeit umgeben, um so mehr rechnen wir auch

darauf, daß er die Grundgesetze des Staates achten werde. Es ist Meine Pflicht, die Rechte der bürgerlichen Gewalt unversehr aufrecht zu erhalten, welche, seit Ludwig dem Heiligen, niemals ein Souverän in Frankreich preisgegeben hat.

Die Entwicklung des öffentlichen Unterrichts verdient Ihre sorgsame Pflege. In dem Lande des allgemeinen Stimmrechts muß jeder Bürger lesen und schreiben können. Es wird Ihnen ein Gesekentwurf vorgelegt werden, um den Elementarunterricht immer mehr und mehr zu verallgemeinern.

Ich bemühe mich, jedes Jahr die Hemmnisse zu vermindern, welche sich schon seit so langer Zeit in Frankreich der freien Kundgebung der individuellen Initiative entgegenstellen.

Durch das im verflossenen Jahre votierte Gesetz über die Koalitionen haben Arbeiter, so wie Arbeitgeber gelernt, ihre Streitigkeiten untereinander auszutragen, ohne auf die jedesmalige Einmischung der Regierung zu zählen, welche ohnmächtig ist, die so wechselvollen Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage zu regeln.

Neue Vorlagen werden heute zum Zwecke haben, eine größere Freiheit den kommerziellen Vereinigungen zu lassen und die Verwaltung von der stets illusorischen Verantwortlichkeit zu befreien.

Ich habe es Mir angelegen sein lassen, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche sich der Errichtung von Gesellschaften zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen entgegenstellten. Indem wir die Gründung dieser Gesellschaften gestatten, ohne die Bürgschaften für die öffentliche Sicherheit preiszugeben, werden wir die Anstellung eines nützlichen Versuches erleichtern.

Der Staatsrat hat ein Gesetz, welches bezweckt, den Municipal- und Generalräten größere Befugnisse zuzugestehen, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Die Gemeinden und Departements werden hierdurch berufen werden, selbst ihre Angelegenheiten zu behandeln, welche an Ort und Stelle entschieden, um so schneller ihre Erledigung finden werden. Diese Reform wird die Gesamtheit der Veranstellungen vervollständigen, welche getroffen sind, um kleinliche Bestimmungen, die unnötigerweise das Verwaltungsräderwerk aufhielten, zu vereinfachen und zu unterdrücken.

Die Handelsfreiheit, durch den Vertrag mit England eingeweiht, hat sich auf unsere Beziehungen mit Deutschland, mit der Schweiz und mit dem vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen erstreckt. Dieselben Grundsätze mußten natürlich auf die Industrie der überseeischen Transporte ihre Anwendung finden. Ein Gesetz ist in Vorbereitung, um auf der See die Konkurrenz herzustellen, die allein den Fortschritt anspornt.

Schließlich ist die schleunige Vollendung unserer Eisenbahnen, Kanäle und Straßen die notwendige Ergänzung der begonnenen Verbesserungen. Wir werden in diesem Jahre einen Teil unserer Aufgabe ausführen, indem wir Privatunternehmungen anregen, oder die Hilfsquellen des Staates den öffentlichen Arbeiten zu gute kommen lassen, ohne die weise Verwaltung unserer Finanzen zu beeinträchtigen und ohne zu einem Kredit Zuflucht zu nehmen. Die Leichtigkeit des Verkehrs im Innern wie im Auslande befördert den wechselseitigen Austausch, stachelt die Industrie an, und beugt der zu großen Seltenheit oder dem zu großen Überflusse der Produkte vor, deren Wirkungen bald den Konsumenten, bald den Produzenten schädlich sind. Je größere Ausdehnung unsere Handelsmarine gewinnt, je leichter die Transportmittel werden, um so weniger wird man sich über die plötzlichen Veränderungen im Preise der notwendigsten Lebensbedürfnisse zu beklagen haben. Durch solche Mittel werden wir im stande sein, die teilweise Ungunst der Verhältnisse zu beschwören, welche heute auf dem Ackerbau lastet. Einige schreiben

den augenblicklichen Mißstand der Aufhebung der beweglichen Skala zu; sie vergessen, daß im Jahre 1851, als derselbe bestand, der Preis des Getreides um ein sehr beträchtliches niedriger war, und daß sogar in diesem Jahre die Getreideausfuhr die Einfuhr bedeutend überschreitet.

Ganz im Gegenteile, dank der liberalen Gesetzgebung, dank dem Aufschwunge, der allen Elementen des nationalen Reichthums gegeben ist, erhebt sich unser auswärtiger Handel, der im Jahre 1851 2 Milliarden 614 Millionen Franken betrug, heute auf die staunenswerte Ziffer von mehr als 7 Milliarden.

Nach einer andern Richtung hin werden Ihnen neue Gesetze vorgelegt werden, welche bezwecken, die Bürgschaften der individuellen Freiheit zu erhöhen. Das erste gestattet die provisorische Freilassung mit oder ohne Kaution, sogar in Kriminalfällen; es wird die Strenge der Untersuchungshaft mildern. Das zweite unterdrückt die körperliche Haft in Zivil- und Handelsfällen — eine Neuerung, die indessen nur das Wiederauftauchen eines sehr alten Prinzips ist. Schon in den ersten Jahrhunderten Roms hatte man den Beschluß gefaßt, daß das Vermögen und nicht der Körper des Schuldners für die Schuld haften solle.

Fahren wir daher fort, den vorgezeichneten Weg zu verfolgen: Lassen Sie uns nach außen hin in Frieden mit den verschiedenen Mächten leben und die Stimme Frankreichs nur für das Recht und die Gerechtigkeit erheben; schüßen wir im Innern die religiösen Ideen, ohne etwas von den Rechten der bürgerlichen Gewalt zu vergeben; verbreiten wir den Unterricht in allen Klassen der Gesellschaft; vereinfachen wir unser bewundernswürdiges Verwaltungssystem, ohne es zu zerstören; verleihen wir der Gemeinde und dem Departement ein unabhängigeres Leben; erwecken wir die individuelle Initiative und den Genossenschaftsgeist; kurz, erheben wir die Seele und stärken wir den Körper der Nation. Indem wir uns aber zu eifrigen Förderern nützlicher Reformen machen, lassen Sie uns die Grundlagen der Verfassung mit Festigkeit aufrecht erhalten. Widersetzen wir uns den übertriebenen Bestrebungen derer, welche Veränderungen hervorrufen in der einzigen Absicht, das zu untergraben, was wir geschaffen haben.

Die Utopien verhalten sich zum Guten, wie die Illusionen zum Wahren und der Fortschritt ist keineswegs die Verwirklichung einer mehr oder minder sinnreichen Theorie, sondern die Anwendung der aus der Erfahrung gewonnenen Resultate, welche die Zeit geheiligt und die öffentliche Meinung angenommen hat.

195. Preußens Forderungen an Oestreich in betreff Schleswig-Holsteins. 22. Februar 1865.

Er. Exc. bin ich nunmehr in der Lage, in näherer Formulierung die Bedingungen anzugeben, unter welchen wir die Bildung eines neuen Staates Schleswig-Holstein nicht als eine Gefahr für die Interessen Preußens und Deutschlands ansehen dürften und deren gesicherte Verbürgung das k. Staatsministerium daher berechtigen würde, Sr. M. dem Könige die Übertragung Seiner durch den Friedensschluß vom 30. Oktober erworbenen oder sonst Ihm zustehenden Rechte auf einen anderen vorzuschlagen. Sie finden dieselben in der Anlage I zusammengestellt.

Zur Begründung und Erläuterung füge ich Folgendes hinzu: Daß Preußen bei der Konstituierung des neuen Staates an denselben die Forderung eines festen und unauflösblichen Bündnisses stellen muß, ist selbstverständlich; es kann sich nicht einen eventuellen Gegner selbst schaffen wollen. Eben so sehr und noch mehr bedarf der neue Staat selbst eines solchen Bündnisses zu

seiner eigenen Sicherheit, welche zugleich die Sicherung Deutschlands gegen Norden in sich begreift. Die allgemeinen Verhältnisse sind in dieser Beziehung so klar, daß es hier keiner weiteren Ausführung bedarf. Die Herzogtümer bilden einerseits vermöge ihrer geographischen Lage und der politischen Verhältnisse einen sehr exponierten Angriffs- und Verteidigungspunkt für das gesamte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer isolierten militärischen Stellung nicht imstande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Verteidigung übernehmen müssen, und wenn es so weitgehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Daß die Herzogtümer nicht imstande sind, dem ersten, mit nachhaltiger Kraft geführten Stoße einer fremden Macht zu widerstehen, haben die Erfahrungen zu Anfang des Jahres 1848 und 1850 gezeigt. In ähnlicher Weise wird für Schleswig-Holstein, wenn es nur auf seine eigenen Kräfte angewiesen ist, immer die Gefahr bestehen, daß das Herzogtum Schleswig im ersten Anlauf verloren gehe. Die Folge davon würde sein, daß der Feind dort sofort eine feste und sehr gefährliche Operationsbasis gewönne, und daß Preußen genötigt wäre, das Land mit großen Opfern wieder zu erobern, wie dies im Jahre 1848, namentlich aber im vorigen Jahre geschehen ist. Dieser Gefahr, der wir uns nicht aussetzen dürfen, kann nur vorgebeugt werden, wenn die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militärischen Einrichtungen in einem organischen Zusammenhang mit den preußischen sich befinden, wenn dieses Herzogtum, in militärischer Beziehung, einen integrierenden Teil unseres eigenen Verteidigungssystems bildet, und wir daher in der Lage sind, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern. Der Deutsche Bund kann seinen Schutz nicht auf das Herzogtum Schleswig ausdehnen, welches nicht zu ihm gehört. Auch hier können wir uns auf die Erfahrung berufen, welche gezeigt hat, wie der Schutz des Bundes auf Holstein nur in so weit Anwendung fand, als er auf unsere und Osterreichs Reserven gestützt war, an der Eider aber ganz aufhörte.

Von der Sicherheit Schleswigs hängt die Sicherheit Holsteins ab. Letzteres ist Bundesland, und der neue Souverän muß in den Stand gesetzt werden, seine Verpflichtungen gegen den Bund in militärischer wie in jeder anderen Hinsicht zu erfüllen. Holstein aber eine andere Militärorganisation zu geben als Schleswig, würde zu einer neuen Schwächung des staatlichen Zusammenhanges führen und das Einschreiten Preußens in Kriegszeiten lähmen. Es muß also ein Modus gefunden werden, um dem neuen Staate eine einheitliche Militärorganisation und zugleich die unumgängliche Verbindung mit dem preußischen Militärsystem zu geben. In betreff des Bundeslandes Holstein bietet hierzu der Art. VIII der Grundzüge der Bundeskriegsverfassung das Mittel dar. Derselbe lautet: „Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben insoweit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.“ Der allgemeine Zweck ist die Wehrhaftigkeit im Kriege. Diese erfordert, daß die holsteinische Wehrkraft ebenso wie die schleswigsche in organischen Zusammenhang mit der preußischen gesetzt und ihre Ausbildung in derselben Tüchtigkeit und Vollzähligkeit wie die der preußischen Armee sichergestellt werde. Um nicht ohne Not eine Änderung der Bundeskriegsverfassung zu beantragen, sind wir bemüht, die erstrebten Garantien in Übereinstimmung mit derselben ins Leben zu führen.

Art. 5 der Bundeskriegsverfassung bestimmt: „Kein Bundesstaat, dessen Kontingent ein oder mehrere Armeekorps für sich allein bildet, darf Kontingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abteilung vereinigen.“

Das holsteinische Bundeskontingent soll daher nicht mit dem preussischen Bundeskontingent in eine Abteilung verbunden werden, sondern fortfahren, einen Teil des 10. Bundesarmee-Korps zu bilden.

Für die Kriegsmarine der beiden Herzogtümer wird dieselbe organische Verschmelzung mit der preussischen beabsichtigt. Da keine Marine des deutschen Bundes existiert und die Streitkräfte Holsteins zur See für eine solche also vertragsmäßig nicht in Anspruch genommen sind, so findet auf diesem Gebiete keine Berührung mit der Bundeskriegsverfassung statt. Die Bildung einer selbständigen Marine Schleswig-Holsteins würde nach den Kräften dieses Staates schwer zu verwirklichen sein und unzulänglich bleiben, um die Kräfte, welche die Herzogtümer auf diesem Gebiete darbieten, für Deutschlands Wehrkraft zur See thätig zu machen.

Das sind die Grundsätze, welche uns bei der Entwerfung der anliegenden Formulierung geleitet haben, vollständige Wehrhaftmachung und Verteidigung des neuen Staates und Erfüllung der Pflichten Holsteins gegen den Deutschen Bund.

Ich erwähne nur flüchtig der in dem Entwurf ebenfalls ausgesprochenen Territorial-Abtretungen. Sie sind nach dem dringenden Bedürfnis für die Befestigungen des Landes und die Erfordernisse der preussischen Marine möglichst eng abgemessen und enthalten keinen erheblichen Gebietszuwachs für Preußen. Sie können nicht einmal als ein Äquivalent für die von Preußen durch die Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Befestigungen, welche wesentlich der Sicherheit der Herzogtümer selbst zu gute kommen, zu übernehmenden Lasten angesehen werden, sondern nur als die notwendige Vorbedingung für die wirksame Verteidigung des Landes: sie sind daher von seiten des neuen Staates weniger ein Opfer, als eine in seinem eigenen Interesse liegende Zweckmäßigkeitsmaßregel. Die Berechtigung zu solcher Abtretung ist für Holstein ebenso wie für Schleswig außer Zweifel, da nach Art. 6 der Wiener Schlussakte die Abtretung der auf einem Bundesgebiet haftenden Souveränitätsrechte zu gunsten eines Mitverbündeten nicht einmal der besonderen Zustimmung des Bundes bedarf. Selbstverständlich tritt Preußen, insofern dadurch die matrikularmäßige Stellung Holsteins berührt werden sollte, in die betreffenden Verpflichtungen ein.

Für die übrigen, außerhalb der militärischen Verhältnisse liegenden Bedingungen habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen. Die Bildung eines neuen isolierten Zollgebietes zwischen Norddeutschland nach dem skandinavischen Norden würde unnatürlich sein, auf alle materiellen Interessen lähmend einwirken und die bisherigen Verkehrsbeziehungen Preußens zu Dänemark und Schweden wesentlich verschlechtern. Die innere Selbstständigkeit des neuen Staates und seiner Verwaltung bleibt unbeschränkt. Nur soweit die Einrichtungen für die Aushebung der Militärs u. s. w. dabei in Betracht kommen, werden die inneren Verhältnisse den preussischen Einrichtungen angepaßt und den preussischen Militärbehörden die erforderliche Mitwirkung gesichert. Außerdem muß die k. Regierung sich in zwei Punkten einen bestimmenden Einfluß vorbehalten. Der eine betrifft den Nord-Ostsee-Kanal, über welchen, da er die Verbindungslinie für die preussische Marine in der Nord- und Ostsee bildet, Preußen ein Obergaufsichtsrecht nach den in dem Entwurf entwickelten Grundsätzen in Anspruch nimmt. Der zweite bezieht sich auf das Post- und Telegraphenwesen in den Herzogtümern. In der Anlage II findet Sw. pp. eine kurze Denkschrift, welche die Gründe entwickelt, aus denen eine Verschmelzung desselben mit dem preussischen Post- und Telegraphenwesen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie der Herzogtümer selbst geboten erscheint. Sie legt die Nachteile klar und bündig dar, welche für den ganzen Verkehr Deutschlands mit dem Norden aus der Bildung eines neuen isolierten Zwischengebietes der Verkehrsmittel entstehen würden. Ich mache noch besonders auf

den Nachweis aufmerksam, daß Preußen durch letzteres geradezu eine Benachteiligung gegen den früheren Zustand erfahren würde.

Die Gesamtheit dieser Forderungen, wie sie in der Anlage I entwickelt sind, stehen auch für Holstein mit den Bundesverträgen laut Art. VI der Wiener Schlußakte nicht in Widerspruch. Ohne eine vorgängige und bindende Regelung der Verhältnisse zu Preußen nach diesen Grundsätzen würden wir in der Bildung eines neuen Staates — wie ich im Eingang bereits angedeutet — eine positive Gefahr für Preußen erkennen. Wir müssen wenigstens in dieser Beziehung sicher gestellt sein, wenn wir auf die von einem großen Teil des preußischen Volkes gehegten weitergehenden Wünsche und auf die Vorteile verzichten sollen, welche der Mitbesitz der Herzogtümer für uns enthält, ja welche in demselben für beide Mächte und dadurch für Deutschland liegen. Sollen die Herzogtümer aus dem jetzt über ihnen waltenden Schutz Preußens und Oesterreichs entlassen werden, so müssen sie in eine Lage gebracht werden, welche diesen Schutz für sie selbst, für ganz Deutschland und für uns ersetzt. Nur unter dieser Voraussetzung können wir auch größeren Vorteilen, zu welchen uns die gebrachten Opfer berechtigen würden, entsagen und Rechte aufgeben, welche wir nach allen völkerrechtlichen Grundsätzen durch den Krieg erworben haben, und welche dadurch, daß wir sie mit Osterreich teilen, nicht minder wertvoll für uns sind.

Ehe daher diese Verhältnisse nicht vollständig und in bindender Weise geregelt sind, können wir zu keiner Veränderung des Status quo und namentlich zu keiner Einsetzung eines der Prätendenten als Regenten eines neuen selbständigen Staates unsere Einwilligung geben. Unter Voraussetzung der geeigneten Bürgschaften für die Erfüllung dieser Bedingungen wird die Person des eventuell einzusetzenden Souveräns Gegenstand weiterer Verständigung mit dem kaiserlichen Hofe sein. Es würde den Gesinnungen Sr. Majestät des Königs nicht entsprechen, hierüber eine Entscheidung zu treffen, ehe er die auf gründlicher Prüfung beruhende Ansicht Seiner juristischen Räte, der Kronsyndici, welche er zu einem Gutachten über die Rechtsfrage aufgefordert hat, gehört haben wird. Die materiellen Bedingungen bleiben aber dieselben, wie diese Entscheidung auch ausfallen möge, indem die Lebensbedingungen des eventuellen Staates und seine Beziehungen zu Preußen von der Person seines Regenten unabhängig sind. Sie beruhen auf der Natur der Dinge und auf den Pflichten, welche Preußen zu übernehmen haben wird.

Es ist daher auch selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogtümer fort dauert, bis die Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen möchten, abhängig machen könnten. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung und mit dem bestimmten Vorbehalt des Rückfalles aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Ein. Exc. ersuche ich ergebenst, unsere Vorschläge dem Herrn Grafen Mensdorff vorzulegen und ermächtigen Sie auch, demselben den gegenwärtigen Erlaß vollständig mitzuteilen. Sollten unsere Vorschläge auf Schwierigkeiten stoßen, so müssen wir uns weitere Entschließung vorbehalten.

196. Kapitulation Lee. 9. April 1865.

Grant an Lee, Appomattox Courthouse, 9. April.

In Einklang mit meinem Brief an Sie, vom 8. d., bin ich bereit, die Ergebung der Armee Nordvirginiens unter folgenden Bedingungen anzunehmen: Ein Verzeichnis aller Ihrer Offiziere und Leute ist in Duplikat an-

zufertigen, das eine übergeben Sie einem von mir bezeichneter Offizier, das andere bleibt in den Händen von Offizieren, welche Sie bezeichnen mögen.

Die Offiziere geben ihr persönliches Ehrenwort, nicht die Waffen gegen die Vereinigten Staaten zu ergreifen, bis sie gehörig ausgewechselt sind, und jeder Kompagnie- und Regimentskommandant unterzeichnet ein gleiches Ehrenwort für die Mannschaft seines Kommandos. Waffen, Artillerie und öffentliches Eigentum werden verpackt und aufgestapelt (packed and stacked) und den von mir zum Empfang beorderten Offizieren überliefert. Davon sind die Seitenwaffen der Offiziere ansgenommen, und ebenso ihre Privatpferde und Privatgepäck. Nach diesem darf jeder Offizier und Soldat in seine Heimat zurückkehren, ohne von einer Unionsbehörde beunruhigt zu werden, so lang er sein Ehrenwort hält und die an seinem Wohnorte bestehenden Gesetze beobachtet.

Lee an Grant. Hauptquartier der Armee von Nordvirginien, 9. April. General! Ich habe Ihren Brief vom heutigen mit den Bedingungen empfangen. Da sie wesentlich die nämlichen sind, wie die in Ihrer Zuschrift v. 8. d. angedeuteten, so werden sie angenommen. Ich werde sofort die geeigneten Offiziere zum Vollzug der Stipulation bezeichnen.

197. Antrag Bayerns, Sachsens und Hessen-Darmstadts in betreff Schleswig-Holsteins. 27. Juli 1865.

Als die hohe Bundesversammlung vom 7. Dezember v. J. beschloß: das Exekutionsverfahren in den Herzogtümern Holstein und Lauenburg als beendet anzusehen und damit den Besitz und die Verwaltung dieser Herzogtümer thatsächlich an die hohen Regierungen von Osterreich und Preußen zu überlassen, geschah dies unverkennbar in der dabei auch mehrseitig ausgesprochenen Hoffnung und Erwartung, es sei nunmehr der Zeitpunkt gekommen, in welchem die Herzogtümer einem geordneten allgemein anerkannten Rechtszustande und ihrer eigenen Selbstständigkeit unter ihrem angestammten Fürsten zurückzugeben seien und es werde die Erreichung dieses Zieles durch jenen Beschluß erleichtert. Dieser Erwartung hat sodann die hohe Versammlung durch ihren Beschluß vom 6. April d. J. bestimmten Ausdruck gegeben. Derselbe ist jedoch bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen, indem sich fortwährende Meinungsverschiedenheiten über das Erbrecht und über die künftigen Beziehungen dieser Länder zu dem Königreiche Preußen entgegengestellt haben. Es kann indessen nicht verkannt werden, daß die längere Dauer des provisorischen Zustandes sowohl für die Herzogtümer selbst als für deren Beziehungen zum Deutschen Bunde von den nachtheiligsten Wirkungen ist, in welcher Hinsicht vorzüglich darauf hinzuweisen sein wird, daß die verfassungsmäßige Thätigkeit der Gesetzgebung in den Herzogtümern stille steht, daß die Stimme derselben in der Bundesversammlung suspendiert ist und daß die von denselben zu stellenden Bundeskontingente nicht formiert sind. Bei dieser Sachlage erscheint es ebenso zweckmäßig als redlich und politisch begründet, zur Lösung der noch schwebenden Fragen die Mitwirkung frei gewählter Vertreter der Länder, um deren Wohl und Wehe es sich handelt, in Anspruch zu nehmen. Auf diesem Wege würde zugleich dasjenige Mittel, welches die Sicherstellung der geschichtlich begründeten untrennbaren Verbindung des Herzogtums Schleswig mit Holstein und den Schutz beider gegen fremde Angriffe am naturgemähesten gewährt, nämlich die Aufnahme des Herzogtums Schleswig in den Deutschen Bund eingeleitet und verwirklicht werden können, insofern eine gemeinschaftliche Vertretung dieser beiden Herzogtümer berufen würde. Zugleich würde damit die Möglichkeit geboten werden, daß die hohe Bundesversammlung durch Verzichtleistung auf den Ersatz der Exekutionskosten bezüglich Holsteins und Lauenburgs und

durch Beteiligung an Tragung der Kriegskosten bezüglich des Herzogtums Schleswig die finanziellen Zustände dieser Länder von denjenigen Lasten befreite, welche sehr schwer auf dieselben drücken würden, wenn sie jene Kosten allein tragen sollten. Gewiß hat es daher sämtlichen deutschen Regierungen zu aufrichtiger Befriedigung gereicht, daß dem Vernehmen nach zwischen den hohen Regierungen von Osterreich und Preußen wegen Einberufung einer Vertretung der Herzogtümer bereits Verhandlungen gepflogen wurden. Hat die Bundesversammlung diesem Vorhaben ihren Beifall und ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen um so mehr Ursache, als sie sich von den zu erwartenden Kundgebungen der einzuberufenden Vertretung eine willkommene und wertvolle Unterlage für ihre ferneren Beratungen und Beschlüsse versprechen darf, so ist andererseits dadurch die Hoffnung gerechtfertigt, daß die hohen Regierungen von Osterreich und Preußen selbst die oben angedeuteten Gesichtspunkte und Anschauungen nicht zurückweisen.

In diesem Vertrauen stellen daher die p. p. Regierungen den Antrag: Hohe Bundesversammlung wolle beschließen: 1) an die höchsten Regierungen von Osterreich und Preußen die Anfrage zu richten, welche Schritte sie gethan haben oder zu thun beabsichtigen, um eine definitive Lösung der bezüglich der Elbherzogtümer noch schwebenden Fragen herbeizuführen; ob dieselben insbesondere gefonnen sind, eine aus freien Wahlen hervorgehende allgemeine Vertretung des Herzogtums Holstein in Gemeinschaft mit einer gleichen Vertretung des Herzogtums Schleswig zur Mitwirkung bei jener Lösung zu berufen, und für welchen Zeitpunkt diese Einberufung, deren Beschleunigung sich aus den angeführten Gründen als in hohem Grade wünschenswert darstellt, in Aussicht genommen werden kann; 2) an dieselben höchsten Regierungen das Ansuchen zu stellen, daß sie auf die Aufnahme des Herzogtums Schleswig in den Deutschen Bund hinwirken; 3) für diesen Fall und sobald die in dem Bundesbeschlusse vom 6. April d. J. ausgesprochene vertrauensvolle Erwartung sich erfüllt haben werde, die Bereitwilligkeit zum Verzicht auf den Ersatz der Exekutionskosten bezüglich Holsteins und Lauenburgs und zur Beteiligung an Tragung der Kriegskosten bezüglich Schleswigs zu erklären, sei es, daß der Bund in seiner Gesamtheit für die Kriegskosten aufkommt, oder daß ein verhältnismäßiger Anteil von denjenigen Bundesstaaten, welche an der Kriegsführung nicht beteiligt waren, übernommen wird.

198. Gasteiner Konvention. 14. August 1865.

Art. I. Die Ausübung der von den hohen vertragschließenden Theilen durch den Art. III des Wiener Friedenstraktates vom 30. Oktober 1864 gemeinsam erworbenen Rechte wird, unbeschadet der Fortdauer dieser Rechte beider Mächte an der Gesamtheit beider Herzogtümer, in bezug auf das Herzogtum Holstein auf Se. Maj. den Kaiser von Osterreich und in bezug auf das Herzogtum Schleswig auf Se. Maj. den König von Preußen übergehen.

Art. II. Die hohen Kontrahenten wollen am Bunde die Herstellung einer deutschen Flotte in Antrag bringen, und für dieselbe den Kieler Hafen als Bundeshafen bestimmen. Bis zur Ausführung der desfalligen Bundesbeschlüsse benützen die Kriegsschiffe beider Mächte diesen Hafen und wird das Kommando und die Polizei über denselben von Preußen ausgeübt. Preußen ist berechtigt, sowohl zur Verteidigung der Einfahrt Friedrichsort gegenüber die nötigen Befestigungen anzulegen, als auch auf dem holsteinischen Ufer der Bucht die dem Zwecke des Kriegshafens entsprechenden Marineetablissemens einzurichten. Diese Befestigungen und Etablissemens stehen gleichfalls unter preußischem Kommando und die zu ihrer Besatzung und Bewaffnung erforderlichen preußischen Marinetruppen und Mannschaften können in Kiel und Umgegend einquartiert werden.

Art. III. Die hohen kontrahierenden Teile werden in Frankfurt beantragen, Rendsburg zur deutschen Bundesfestung zu erheben. Bis zur bundesgemäßen Regelung der Besatzungsverhältnisse dieser Festung wird deren Garnison aus k. k. österreichischen und k. preußischen Truppen bestehen mit jährlich am 1. Juli alternierendem Kommando.

Art. IV. Während der Dauer der durch Art. I der gegenwärtigen Übereinkunft verabredeten Teilung wird die k. preußische Regierung zwei Militärstraßen durch Holstein, die eine von Lübeck auf Kiel, die andere von Hamburg auf Rendsburg, behalten. Die näheren Bestimmungen über die Stappenplätze und den Unterhalt der Truppen werden ehestens durch eine besondere Konvention geregelt werden. Bis dies geschehen, gelten die für die preußischen Stappenstraßen durch Hannover bestehenden Vorschriften.

Art. V. Die k. preußische Regierung behält die Verfügung über einen Telegraphendraht zur Verbindung mit Kiel und Rendsburg und das Recht, preußische Postwagen mit ihren eigenen Beamten auf beiden Linien durch das Herzogtum Holstein gehen zu lassen. Insofern der Bau einer direkten Eisenbahn von Lübeck über Kiel bis zur schlesw. Grenze noch nicht gesichert ist, wird die Konzession dazu auf Verlangen Preußens für das holsteinische Gebiet unter den üblichen Bedingungen erteilt, ohne daß ein Anspruch auf Hoheitsrecht in betreff der Bahn von Preußen gemacht wird.

Art. VI. Es ist die übereinstimmende Absicht der hohen Kontrahenten, daß die Herzogtümer dem Zollverein beitreten werden. Bis zum Eintritt in den Zollverein, resp. bis zu anderweitiger Verabredung besteht das bisherige, beide Herzogtümer umfassende Zollsystem unter gleicher Teilung der Revenuen desselben fort. Im Falle, daß es der k. preußischen Regierung angezeigt erscheint, noch während der Dauer der im Art. I der gegenwärtigen Übereinkunft verabredeten Teilung Unterhandlungen behufs des Beitritts der Herzogtümer zum Zollverein zu eröffnen, ist Se. Maj. der Kaiser von Osterreich bereit, einen Vertreter des Herzogtums Holstein zur Teilnahme an solchen Verhandlungen zu bevollmächtigen.

Art. VII. Preußen ist berechtigt, den anzulegenden Ostseekanal je nach dem Ergebnisse der von der k. Regierung eingeleiteten technischen Ermittlungen durch das holsteinische Gebiet zu führen. Insofern dies der Fall sein wird, soll es Preußen zustehen, die Richtungen und Dimensionen des Kanals zu bestimmen, die zur Anlage erforderlichen Grundstücke im Weg der Expropriation gegen Ersatz des Wertes zu erwerben, den Bau zu leiten, die Aufsicht über den Kanal und dessen Instandhaltung zu führen und das Zustimmungsrecht zu allen denselben betreffenden reglementarischen Bestimmungen zu üben. Transitzölle oder Abgaben von Schiff und Ladung außer der für die Benutzung des Kanals zu entrichtenden, von Preußen für die Schiffe aller Nationen gleichmäßig zu normierenden Schiffsabgabe dürfen auf der ganzen Ausdehnung des Kanals nicht erhoben werden.

Art. VIII. An den Bestimmungen des Wiener Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864 über die von den Herzogtümern sowohl gegenüber von Dänemark als gegenüber von Osterreich und Preußen zu übernehmenden finanziellen Leistungen wird durch die gegenwärtige Übereinkunft nichts geändert, doch soll das Herzogtum Lauenburg von jeder Beitragspflicht zu den Kriegskosten befreit werden. Der Verteilung dieser Leistungen zwischen den Herzogtümern Holstein und Schleswig wird der Bevölkerungsmaßstab zu Grunde gelegt werden.

Art. IX. Se. Maj. der Kaiser von Osterreich überläßt die im mehrerwähnten Wiener Friedensvertrag erworbenen Rechte auf das Herzogtum Lauenburg Sr. Maj. dem König von Preußen, wogegen die k. preußische Regierung sich verpflichtet, der k. k. österreichischen Regierung die Summe von 2,500,000 dänischen Reichsthalern zu entrichten, in Berlin zahlbar in preußischem Silbergeld vier

Wochen nach Bestätigung gegenwärtiger Übereinstimmung durch S. J. M. den Kaiser von Osterreich und den König von Preußen.

Art. X. Die Ausführung der vorstehend verabredeten Teilung des Rondoniums wird baldmöglichst nach Genehmigung dieses Abkommens durch S. J. Maj. den Kaiser von Osterreich und den König von Preußen beginnen und spätestens bis zum 15. September beendet sein. Das bis jetzt bestehende gemeinschaftliche Oberkommando wird nach vollendeter Räumung Holsteins durch die königl. preußischen, Schleswigs durch die kais. österreichischen Truppen spätestens am 15. September aufgelöst.

Art. XI. Gegenwärtige Übereinkunft wird von S. J. M. dem Kaiser von Osterreich und dem König von Preußen durch Austausch schriftlicher Erklärung bei Allerhöchstderen nächster Zusammenkunft genehmigt werden.

199. Siftierungsmanifest des Kaisers von Osterreich.

20. September 1865.

Manifest an Meine Völker: Die Machtstellung der Monarchie durch eine gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben zu wahren, und die Einheit der Reiches in der Beachtung der Mannigfaltigkeit seiner Bestandteile und ihrer geschichtlichen Rechtsentwicklung gesichert zu wissen, dieß ist der Grundgedanke, welcher in Meinem Diplome vom 20. Oktober 1860 einen Ausdruck fand und Mich zum Wohle Meiner treuen Unterthanen fortan leiten wird. Das Recht der Völker, durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebarung beschließend mitzuwirken, die sichere Bürgschaft für die Förderung der Interessen des Reichs wie der Länder, ist feierlich gewährleistet und unwiderruflich festgestellt. Die Form der Ausübung dieses Rechtes hat das mit Meinem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung bezeichnet, und im sechsten Artikel des gedachten Patents habe ich den ganzen Inbegriff der vorausgegangenen, der wieder ins Leben gerufenen und der neu erlassenen Grundgesetze als die Verfassung Meines Reichs verkündet. Die Belebung dieser Form, die harmonische Gestaltung des Verfassungsbaues in allen seinen Teilen, blieb dem freien Zusammenwirken aller Meiner Völker anheimgegeben. Nur mit warmer Anerkennung kann Ich der Bereitwilligkeit gedenken, mit welcher durch eine Reihe von Jahren ein großer Teil des Reiches, Meiner Berufung folgend, seine Vertreter in die Reichshauptstadt entsandte, um im Gebiete des Rechtes, der Staats- und Volkswirtschaft hochwichtige Aufgaben zu lösen.

Doch unerfüllt blieb Meine Absicht, die Ich unabänderlich bewahre, den Interessen des Gesamtstaates die sichere Gewähr in einer verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung zu bieten, die ihre Kraft und Bedeutung in der freien Teilnahme aller Völker findet. Ein großer Teil des Reiches, so warm und patriotisch auch dort die Herzen schlagen, hielt sich beharrlich fern von dem gemeinsamen legislativen Wirken, indem er seine Rechtsbedenken durch eine Verschiedenheit der Bestimmungen jener Grundgesetze zu begründen sucht, welche in ihrer Gesamtheit eben die Verfassung des Reiches bilden. Meine Regentenpflicht verbietet es, Mich länger der Beachtung einer Thatsache zu verschließen, welche die Verwirklichung Meiner, der Entwicklung eines freien Verfassungslebens zugewandten Absicht hemmt, und das Recht aller Völker in seiner Grundlage bedroht: denn auch für die Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, wurzelt die gemeinsame legislative Berechtigung nur in jenem Boden, welcher im Artikel VI des Patents vom 26. Februar 1861 als die Verfassung des Reichs bezeichnet wird. In solange die Grundbedingung eines lebensvollen Inbegriffs von Grundgesetzen, der klar erkennbare Einklang seiner Bestandteile, fehlt, ist auch das große und gewiß segnen-

verheißende Werk einer dauernden verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung des Reichs nicht zur That geworden.

Um nun Mein kaiserliches Wort lösen zu können, um der Form nicht das Wesen zu opfern, habe Ich beschlossen, zunächst den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern meiner Völker in den östlichen Theilen des Reiches zu betreten und dem ungarischen sowie dem kroatischen Landtage das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen. In Erwägung jedoch, daß es rechtlich unmöglich ist, eine und dieselbe Bestimmung in einem Theile des Reiches zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, während sie gleichzeitig in den anderen Theilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde — sehe Ich Mich genötigt, die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung mit der ausdrücklichen Erklärung zu sistieren, daß Ich Mir vorbehalte, die Verhandlungsergebnisse der Vertretung jener östlichen Königreiche, falls sie eine, mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modifikation der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor Meiner Entschliebung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausdruck zu vernehmen und zu würdigen. Ich kann es nur beklagen, daß dieser unabweißlich gebotene Schritt auch einen Stillstand in dem verfassungsmäßigen Wirken des engeren Reichsrats mit sich bringt, allein der organische Zusammenhang und die gleiche Geltung aller Grundbestimmungen des Gesetzes für die gesamte Thätigkeit des Reichsrates macht eine Scheidung und teilweise Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Gesetzes unmöglich. Solange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, wird es die Aufgabe Meiner Regierung sein, alle unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche durch das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches geboten sind. Frei ist die Bahn, welche mit Beachtung des legitimen Rechtes zur Verständigung führt, wenn — was Ich mit voller Zuversicht erwarte — ein opferfähiger verständlicher Sinn, wenn gereifte Einsicht die Erwägung Meiner treuen Völker leitet, an welche dieses kaiserliche Wort vertrauensvoll gerichtet ist.

Kaiserliches Patent: In Erwägung der unabweißlichen Notwendigkeit, zur Gewinnung dauernder Grundlagen für eine verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der Länder der ungarischen Krone zu betreten und zu diesem Ende den betreffenden Landtagen das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Gesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen; in weiterer Erwägung, daß eine gleichzeitige Behandlung dieser Urkunden als allgemein bindendes Reichsgesetz hierdurch ausgeschlossen wird, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Ministerrats wie folgt: 1) Die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird mit dem Vorbehalte sistiert, die Verhandlungsergebnisse des ungarischen und des kroatischen Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modifikation der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor Unserer Entschliebung den legalen Vertretern der andern Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausdruck zu vernehmen und zu würdigen. 2) Insolange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, hat Unsere Regierung die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erheischt.

200. Proklamation und Dekret des Kaisers Maximilian.
2. Oktober 1865.

Mexikaner! Die Sache, welche Don Benito Suarez so tapfer und standhaft verteidigte, ist schon seit einiger Zeit nicht nur dem Willen der Nation, sondern dem Geseze selbst, welches jener Führer zur Unterstützung seiner Ansprüche anrief, unterlegen; und heute sind auch die Banditen, in welche die Anhänger der Sache verwandelt sind, durch die Abreise ihres Hauptes von seinem heimischen Boden allein gelassen worden. Die nationale Regierung ist eine lange Zeit hindurch nachsichtig gewesen, indem sie die Milde so weit ausdehnte, daß den irregeleiteten Männern, die mit den Thatfachen unbekannt waren, eine Gelegenheit gegeben wurde, sich der großen Mehrheit der Nation anzuschließen und wiederum auf den Pfaden der Pflicht zu wandeln. Hierin war die Regierung erfolgreich und ehrenwerte Männer scharten sich unter ihre Fahne mit Vertrauen in die gerechten und freisinnigen Grundfäze, welche die Gestaltung ihrer Politik bestimmten. Die Sache der Friedensstörung wurde nur durch einige wenige Anführer aufrecht erhalten, deren Leidenschaften ihre Liebe zum Vaterlande erstickten, durch die ganz enttittlichten Leute der niederen Klassen, welche zu unwissend waren, um politische Prinzipien zu begreifen, und durch eine gesezlose Soldateska, wie sie stets als letzte traurige Spur eines Bürgerkrieges zurückbleibt. Von jetzt ab wird der Kampf nur zwischen den achtbaren Männern der Nation und Banden von Verbrechern und Straßenräubern sein. Von Langmut kann keine Rede mehr sein, da sie nur solchen Banden zu gute kommen würde, die Dörfer niederbrennen und friedliche Bürger, entnerote Greise und schutzlose Weiber berauben und ermorden. Die Regierung, stark in ihrer Macht, wird von diesem Tage an mit unbeugfamer Strenge die Strafe ausmessen, wie die Geseze der Zivilisation, die Rechte der Humanität und die Erfordernisse der Sittlichkeit sie erheischen.

Der Proklamation ist ein Gesez beigefügt. Dasselbe bestimmt:

Art. 1. Alle diejenigen, welche Banden angehören oder bewaffneten Versammlungen, die nicht gesezlich ermächtigt sind, mögen sie nun einen politischen Vorwand proklamieren oder nicht, und welches auch die Anzahl derer, welche die Bande bilden, ihre Organisation und der Charakter, die Benennung, welche sie sich selbst geben, sein möge, sollen durch die Kriegsgerichte militärisch abgeurteilt werden, und wenn sie schuldig befunden, wäre es auch nur der Thatfache, daß sie zur Bande gehörten, zur Todesstrafe verdammt werden, die innerhalb 24 Stunden nach dem Urteilspruch zur Ausführung kommen muß.

Art. 2. Diejenigen, welche in einem Gesezt ergriffen werden, sollen durch die Führer der Truppen, welche die Ergreifung vorgenommen, verurteilt werden und das Urteil (die Todesstrafe) ebenfalls in 24 Stunden vollzogen sein.

Art. 3. Von der Todesstrafe sind nur diejenigen ausgenommen, welche, ohne eines weiteren Verbrechens beschuldigt zu sein, als bei der Bande sich zu befinden, darthun, daß sie gewaltsam mit derselben vereinigt waren, oder daß sie, ohne zu ihr zu gehören, sich zufällig in derselben befunden haben.

Die folgenden Artikel handeln über das Strafmaß, welches diejenigen betrifft, welche die Guerrillas freiwillig mit Geld oder andern Hilfsmitteln unterstützen, diejenigen, welche ihnen Nachrichten oder Ratschläge zukommen lassen; diejenigen, welche ihnen Pferde, Waffen, Munition, Lebensmittel u. s. w. verschaffen; diejenigen, welche falsche Nachrichten verbreiten, und endlich die Eigentümer oder Verwalter von Landgütern, welche nicht bei Zeiten Nachricht von dem Durchmarsch einer Bande durch das Landgut selbst den Behörden geben, oder, wenn sie im Stande sind, sich zu verteidigen, den Guerrillas oder Übelthätern keinen Widerstand entgegenzusetzen. Die Strafen für die beiden

letzteren Fälle bestehen in Geldbußen von 100 bis 2000 Pesos, für die vorhergehenden in Gefängnis von 6 Monaten bis 2 Jahren, oder in Presidio von 1 bis 3 Jahren.

201. Depeſche des Miniſters Seward an Frankreich über die mexikanische Frage. 6. Dezember 1865.

Ich habe dem Präſidenten die mir von Ihnen am 29. ult. mitgetheilten Anſichten des Kaiſers über die mexikanischen Angelegenheiten dargelegt und habe jezt die Ehre, Sie von der Art, wie unſere Regierung über denſelben Gegenſtand denkt, in Kenntniß zu ſetzen. Die Ideen des Kaiſers ſcheinen, wenn man ſie in eine praktiſche Form bringt, auf folgendes hinauszulaufen: daß Frankreich gewillt iſt, ſich von Mexiko, ſobald es kann, zurückzuziehen, aber daß der Rückzug ungeliegt wäre, wenn es nicht vorher von den Vereinigten Staaten eine Zuſicherung erhielte, daß dieſelben gegen die Macht, die in der mexikanischen Hauptſtadt eine imperialiſtiſche Form anzunehmen ſich erlaubt hat, eine freundliche oder duldsame Geſinnung an den Tag legen würden. Es freut den Präſidenten, durch Sie dieſe Verſicherung über den guten Willen des Kaiſers zu erhalten. Ich bedauere jedoch, ſagen zu müſſen, daß die vom Kaiſer angegebene Bedingung ganz unerfüllbar ſcheint. Die Gegenwart fremdländiſcher Armeen in einem angrenzenden Lande könnte zwar unter keinerlei Umſtänden verfehlen, unſerer Regierung Unruhe und Beſorgniß zu verurſachen. Sie macht uns ungelegene Koſten, von den Gefahren eines Zuſammenstoßes gar nicht zu reden. Aber trotzdem muß ich aus dem Inhalt Ihrer Mittheilung ſchließen, daß die Regierung des Kaiſers den Hauptgrund der Unzufriedenheit, die in den Vereinigten Staaten wegen Mexikos herrſcht, nicht vollkommen zu erkennen vermag. Der Hauptgrund iſt nicht, daß eine fremde Armee in Mexiko ſteht, viel weniger entſpringt jene Unzufriedenheit aus dem Umſtande, daß die fremde Armee eine franzöſiſche iſt. Wir erkennen das Recht fremder Staaten an, einander zu bekriegen, wenn ſie nicht unſer Recht angreifen oder unſere Sicherheit oder unſern berechtigten Einfluß bedrohen. Die wahre Urſache unſerer nationalen Unzufriedenheit iſt, daß die jezt in Mexiko ſtehende franzöſiſche Armee eine vom mexikanischen Volke begründete republikaniſche Regierung, mit der die Vereinigten Staaten auf das tieſte ſympathiſieren, angreift, zu dem eingekündeten Zwecke, dieſe Regierungsform zu unterdrücken und auf ihren Trümmern eine fremde monarchiſche Regierung zu errichten, deren Daſein, ſo lange ſie dauern würde, vom Volke der Vereinigten Staaten nicht anders denn als eine Benachtheiligung und Bedrohung ſeiner erkorenen und ihm teuer gewordenen republikaniſchen Staatseinrichtungen angeſehen werden könnte. Ich gebe zu, daß die Vereinigten Staaten ſich nicht berufen fühlen, einen propagandiſtiſchen Krieg für die Sache der Republik in der ganzen Welt oder nur auf dieſem Feſtlande zu führen. Wir hatten genügendes Vertrauen darauf, daß jene Sache auf dieſem Feſtlande durch den Einfluß materieller und moraliſcher Urſachen ſiegen werde, um den Stand der Dinge, den wir vorfanden, beſtehen zu laſſen, während unſere Republik ihre Geſtalt annahm und ſich entwickelte. Anderſeits haben wir ſtets behauptet und müſſen nach wie vor behaupten, daß das Volk eines jeden Staates auf dem amerikaniſchen Feſtlande das Recht beſitzt, ſich, wenn es ihm gutdünkt, eine republikaniſche Regierungsform zu verſchaffen, und daß eine Einmiſchung fremder Staaten, um es an dem Genuß ſolcher mit Überlegung gewählter Inſtitutionen zu hindern, ein Unrecht und in ihren Wirkungen der in den Vereinigten Staaten beſtehenden freien und volksthümlichen Regierungsform antagoniſtiſch iſt. Wir würden es für unrecht und unweiſe halten, wenn die Vereinigten Staaten den Verſuch machen wollten,

monarchische Regierungen in Europa mit Gewalt zu stürzen, um republikanische Institutionen an ihre Stelle zu setzen. Es scheint uns eben so tadelnswert, wenn europäische Staaten sich gewaltsam in Staaten auf dem amerikanischen Festlande einmischen, um republikanische Institutionen umzukürzen und durch Monarchien oder Kaiserreiche zu ersetzen. Nachdem ich somit unsere Stellung freimütig dargestellt habe, überlasse ich die Frage Frankreich zur Erwägung, aufrichtig hoffend, daß diese große Nation es mit ihren besten Interessen und ihren hohen Ehren vereinbar finden möge, sich binnen einer gelegenen und billigen Frist aus ihrer aggressiven Haltung in Mexiko zurückzuziehen und dem mexikanischen Volke den freien Genuß der republikanischen Regierungsform zu gönnen, die es sich selbst begründet hat; daß es dieser Form getreu anhängt, davon hat es, wie es der Regierung der Vereinigten Staaten scheint, entschiedene, bündige, sowie sehr rührende Beweise gegeben. Ich neige mich um so mehr dazu, eine solche Lösung der Schwierigkeit zu hoffen, weil, so oft während der letzten vier Jahre ein amerikanischer Staatsmann oder nur ein amerikanischer Bürger die Frage aufwarf, welches Land in Europa dasjenige sei, das am schwerlichsten eine Entfremdung der Freundschaft der Vereinigten Staaten erleiden würde, sogleich immer die Antwort lautete: Frankreich. Die Freundschaft mit Frankreich hat dem amerikanischen Volke stets wichtig geschienen und ist ihm stets besonders angenehm gewesen. Jeder amerikanische Bürger hält sie für eben so wichtig und wünschenswert in der Zukunft, wie in der Vergangenheit. Der Präsident wird sich freuen, zu hören, welche Aufnahme diese Vorschläge beim Kaiser finden.

202. Offensiv- und Defensiv-Allianz Preußens und Italiens. 8. April 1866.

Ihre Maj. der König von Preußen und der König von Italien, befeelt von dem Wunsche, die Garantien des allgemeinen Friedens zu befestigen, und in Rücksicht auf die Bedürfnisse und berechtigten Bestrebungen ihrer Nationen, haben, um die Artikel einer Offensiv- und Defensiv-Allianz zu regeln, zu ihren, mit Instruktion versehenen Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen).

Art. 1. Es wird Freundschaft und Bündnis zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Maj. dem Könige von Italien bestehen.

Art. 2. Wenn die Unterhandlungen, welche Sr. Maj. der König von Preußen mit den andern deutschen Regierungen in Absicht auf eine den Bedürfnissen der deutschen Nation entsprechende Reform der Bundesverfassung eröffnet hat, scheitern sollten und in Folge dessen Sr. Maj. in die Lage käme, die Waffen zu ergreifen, um seine Vorschläge zur Geltung zu bringen, so wird Sr. Maj. italienische Majestät, nach der von Preußen ergriffenen Initiative, sobald sie davon benachrichtigt sein wird, in Kraft des jetzigen Vertrags, den Krieg gegen Osterreich erklären.

Art. 3. Von diesem Augenblicke an wird der Krieg von Ihren Majestäten mit allen Kräften geführt werden, welche die Vorsehung zu ihrer Verfügung gestellt hat, und weder Italien noch Preußen werden Frieden oder Waffenstillstand ohne gegenseitige Zustimmung schließen.

Art. 4. Diese Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn Osterreich eingewilligt hat, an Italien das lombardisch-venetianische Königreich und an Preußen östreichische Landstriche, die an Bevölkerung diesem Königreich gleichwertig sind, abzutreten.

Art. 5. Dieser Vertrag erlischt drei Monate nach seiner Unterzeichnung, wenn in diesen drei Monaten der in Art. 2 vorgesehene Fall nicht eingetreten ist, nämlich, daß Preußen nicht den Krieg an Osterreich erklärt hat.

Art. 6. Wenn die österreichische Flotte, deren Rüstung jetzt sich vollzieht, vor der Kriegserklärung das Adriatische Meer verläßt, wird Se. italienische Maj. eine hinlängliche Zahl von Schiffen in die Ostsee senden, die dort Station nehmen wird, um zur Vereinigung mit der preußischen Flotte beim Ausbruch der Feindseligkeiten bereit zu sein.

203. Reformantrag Preußens am Deutschen Bunde. 9. April 1866.

Der Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt, einen die Reform des deutschen Bundes betreffenden dringlichen Antrag hoher Bundesversammlung zu beschleunigter Erwägung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Eine Reform der Bundesverfassung ist seit langer Zeit und schon vor den Krisen des Jahres 1848 von der königlichen Regierung als ein unabweisbares Bedürfnis erkannt worden. In dieser Überzeugung aber stimmt sie so vollkommen mit der ganzen Nation und insbesondere auch mit der von den übrigen deutschen Regierungen ausgesprochenen und durch mehrfache Versuche praktischer Lösung bethätigten Ansicht überein: daß sie glaubt, sich der Verpflichtung entheben zu können, im allgemeinen diejenigen Gründe noch näher zu entwickeln, welche im Interesse der Gesamtheit und nach Maßgabe der realen Verhältnisse die gegenwärtig bestehende Bundesverfassung als ungenügend erscheinen lassen.

Die königliche Regierung will nur noch an die aus diesem Bedürfnis hervorgegangene Berufung des Fürstentages nach Frankfurt a. M. im Jahre 1863 erinnern. Osterreich hat damals erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne“, und es hat die Hoffnung, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten“, als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der dem Gebäude die nötige Festigkeit nicht wiedergeben könne. Wenn gleich Preußen an den damaligen zur Abhilfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat teil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch seinerseits bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfnis der Reform anzuerkennen, und in seiner Eröffnung an die deutschen Regierungen vom 22. September 1863 sich darüber klar ausgesprochen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben, und die gegenwärtige politische Krisis ist geeignet, die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Zunächst hat der dänische Krieg gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer aktiven Politik, wie solche in großen politischen Krisen jeden Augenblick hervortreten können, auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist. Denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundes-Institutionen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer aktiven, nationalen und erfolgreichen Politik Teil nehmen zu lassen.

Insbefondere ist in dieser Epoche auch erwiesen worden, daß die Bundes-Militäreinrichtungen nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt notwendigen Weise geordnet sind: eine Erfahrung, welche die königliche Regierung vorausgesehen und der sie ihrerseits durch die ernstesten, leider jedoch vergeblichen Bemühungen für eine rechtzeitige und wirkliche Reform dieses Teils der Bundesinstitutionen vorzubeugen gesucht hatte.

große Frage nicht länger zu verschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat in ihrer nach Berlin und Wien gerichteten neuerlichen Mitteilung den Gedanken ausgesprochen, daß die gegenwärtige zwischen Preußen und Osterreich drohende Kriegsgefahr der Ausdruck des Mißbehagens über die mangelhafte Gestaltung der Bundesverhältnisse sei, und es ist hieran der Ausdruck der Bereitwilligkeit geknüpft worden, ihrerseits auf Verhandlungen über eine Umgestaltung der Bundesverhältnisse einzugehen. Die königliche Regierung selbst kann um so weniger an einer gleichen Bereitwilligkeit aller ihrer hohen Mitverbündeten zweifeln, als solche eben so sehr durch das Interesse jedes einzelnen deutschen Staates wie des gesamten Vaterlandes geboten ist.

Denn wenn Deutschland in derjenigen Verfassung, in welcher es sich gegenwärtig befindet, großen europäischen Krisen entgegengehen sollte, so wird es entweder der Revolution oder der Fremdherrschaft verfallen.

Zu der Frage nun von der Neugestaltung der Bundesverfassung selbst kann sich die königliche Regierung, was ihren eigenen Standpunkt betrifft, im wesentlichen auf die an die deutschen Regierungen unter dem 22. September 1863 gerichtete Eröffnung einfach zurückbeziehen.

Sie glaubt indes schon jetzt darauf bedacht sein zu sollen, daß neuen Verhandlungen ein besserer Erfolg als bisher gesichert werde, und daß die Bundesversammlung zuvörderst die Mittel und Wege in ernstester Erwägung ziehe, welche den Regierungen wie der Nation in dieser Hinsicht eine beruhigende Zuversicht für die weitere Entwicklung der Angelegenheit gewähren können.

Die Geschichte der mannigfachen in den letzten Jahrzehnten unternommenen Reformversuche hat erfahrungsmäßig gelehrt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Debatten und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein imstande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerkes zu schaffen.

Wenn erstere immer bei dem Austausch verschiedenartiger Meinungen und der Ansammlung eines endlosen Materials stehen geblieben sind, so geschah dies, weil es an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes bei diesen Verhandlungen fehlte und die partikularistischen Gegensätze zu schroff und einseitig dabei festgehalten wurden.

Ein solcher, zu höherer Einigung der Gegensätze führender Faktor ist nur in einer aus allen Teilen Deutschlands gewählten Versammlung zu finden. Wollten dagegen die Regierungen einer solchen Versammlung allein die Initiative bezüglich der Rekonstruktion der Bundesverfassung überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Überhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigentümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegengeführt werden.

Nur durch ein Zusammenwirken beider Faktoren kann daher, nach der festen Überzeugung der königlichen Regierung, das Ziel erreicht werden, daß auf dem Grunde und innerhalb des Rahmens des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung ersthe.

Diese Erwägung ist es, welche die königliche Regierung zu dem Vorschlage an ihre hohen Mitverbündeten bestimmt, die Reform des Bundes sofort damit in Angriff zu nehmen, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

Die königliche Regierung hat bereits in ihrer oben erwähnten Darlegung vom 22. September 1863 entwickelt, in welcher Weise eine Versammlung, wie sie hier ins Auge gefaßt ist, am zweckentsprechendsten gebildet werden könne. Sie muß auch jetzt an der damals vertretenen Ansicht festhalten, daß für eine Versammlung, berufen, um insbesondere das Interesse der Gesamtheit und das einheitliche Prinzip als solches zur Geltung zu bringen, der

Grundsatz der direkten Volkswahl im Gegensatz zur Delegation der Einzelkammern allein annehmbar erscheint.

Das allgemeine Stimmrecht aber muß für den im Auge gehaltenen Zweck und bei der Nothwendigkeit, die verschiedensten partikularen Verhältnisse einem Maßstab dienlich zu machen, als das allein Mögliche bezeichnet werden; und nimmt die königliche Regierung um so weniger Anstand, diese Form der Wahl in Vorschlag zu bringen, als sie dieselbe für das konservative Prinzip förderlicher erachtet, wie irgend einen anderen auf künstlichen Kombinationen beruhenden Wahlmodus.

Die näheren Bestimmungen für Ausführung der Wahl werden leicht anzuordnen sein, nachdem erst das allgemeine Prinzip der Wahlen festgestellt ist, und kann die königliche Regierung sich für jetzt darauf beschränken, in dieser Beziehung die Annahme der direkten Wahl und des allgemeinen Stimmrechts zu beantragen.

Es ist bereits entwickelt worden, daß die königliche Regierung es für ratsam erachten muß, daß die Regierungen nicht der gewählten Versammlung die Initiative der Reform allein überlassen, und sie beabsichtigt daher auch, sofort mit ihren hohen Bundesgenossen in die Verhandlung über das Materielle der Frage selbst einzutreten.

Um solche zu einem erfolgreichen Abschluß zu führen, muß sich aber die Beschränkung dieser Verhandlung auf die wesentlichsten Punkte von entschieden praktischer Bedeutung empfehlen.

Wenn die Verhandlungen nun auf solche Weise dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments unzweifelhaft hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesamtheit der Regierungen der Versammlungen zur Prüfung darzubieten sind.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung des Parlaments wird aber der Nation zugleich die große Gewähr bieten, daß die Verhandlung zwischen den Regierungen über die zu machenden Reformvorschläge nicht vollständig ins Ungewisse sich hinausziehen können.

Indem die königliche Regierung alles weitere den Verhandlungen mit ihren hohen Bundesgenossen vertrauensvoll vorbehält, stellt sie jetzt den Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:
eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu beraten;
in der Zwischenzeit aber, bis zum Zusammentritt derselben, durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

204. Proklamation der neuen Regierung Rumäniens.

14. April 1866.

Rumänen! In einem Zeitraum von 10 Jahren habt ihr durch eure Thaten und Beschlüsse angesichts Europas gezeigt, daß ihr eine Nation seid, daß ihr eure Rechte und Bedürfnisse kennt, daß ihr die Einheit und als Schild unserer Nationalität einen fremden Fürsten wünscht, und jede eurer Willensäußerungen ist von allen Nationen mit Beifall aufgenommen, alle eure Akte sind von den Garantiemächten anerkannt und bestätigt worden. Der Akt vom 11. (23.) Februar als ein neuer und viel kräftigerer Beweis hat euch sowohl die Bewunderung als auch die Liebe beinahe aller Großmächte

erworben. Diese Liebe, diese Achtung unserer Autonomie, unserer Souveränität haben selbe bewiesen durch die Abhaltung jedweder Intervention, durch den offiziellen Empfang unserer Repräsentanten und der Kommissäre seitens Sr. Majestät des Sultans, sowie des Agenten der Regierung seitens Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, und endlich durch die Vertagung der Konferenzen bis zu dem Zeitpunkt, wo ihr angesichts der neuen Verhältnisse euch von neuem ausgesprochen, von neuem befestigt, die letzte Hand zur Vollendung eures stolzen Werks angelegt haben werdet. Haben euch aber auch die Großmächte vollkommen eurer Selbstbeherrschung überlassen, sie halten dennoch ihre Blicke auf euch geheftet; denn an die Geschichte Rumäniens sind große Interessen Europas geknüpft, und es ist bis zur Klarheit bewiesen, wie diese Interessen es nicht leiden können, daß die Mündungen der Donau in die Hände einer entzweiten, verstümmelten, schwachen Nation gegeben würden, da ein solches Volk weit davon entfernt ist, eine kräftige Wehr zu sein, für deren Aufwerfung die Garantiemächte ihr Blut und ihre Schätze geopfert. Zur Befestigung dieser Wehr hat die Nation, wie wir gesagt, in den Jahren 1857 und 1859 einen fremden Fürsten verlangt. Nachdem aber der am 11. (23.) Februar erwählte offiziell erklärt, daß er aus Familienrücksichten nicht annehmen könne, ermächtigt durch den Willen des Volks, geleitet von der Pflicht, die uns obliegt, den Intriquen und Machinationen Einhalt zu thun, und sicher, daß diesmal der Wille der Nation vom vollkommensten Erfolg gekrönt sein wird, schlagen wir zum Fürsten Rumäniens vor den Fürsten Karl Ludwig von Hohenzollern, welcher herrschen wird unter dem Namen Karl I. Rumänen! euer unveränderlicher Entschluß, eine starke Nation zu sein, die Erfahrungen, welche ihr in so vielen langwährenden und schmerzhaften Leiden gesammelt habt, der Abgrund, von dessen Rand uns der Akt vom 11. (23.) Februar entfernt, in den uns die Feinde unermüdlich zu rollen versuchen, giebt uns den Glauben, daß ihr einmütig die Krone dem Fürsten Karl I. geben werdet, und daß ihr somit erreichen werdet, daß in wenigen Tagen ganz Europa unsern einmütigen Ruf wiederhole: Es lebe Rumänien das einige und ungetheilte.

Gleichzeitige Proklamation des Ministerrates: Rumänen! Die hohe Statthalterschaft hat euch durch ihre Proklamation bekannt gegeben, daß jezt das Wohl und wir können sagen das Sein Rumäniens von euch allein abhängt. Es sind zehn Jahre, seit ihr zu drei verschiedenen Malen und bei den größten und feierlichsten Gelegenheiten erklärt und einstimmig votiert habt, wie ihr es wißt, daß die politischen Zustände und unsere geographische Lage es gebieterisch verlangen, entweder eine einige und starke Nation zu sein oder unterzugehen, und daß wir keine Nation sein können, wenn wir auf unserem Thron nicht einen Fürsten haben, der Mitglied einer der herrschenden Familien aus dem Abendland ist. Heute ist euer Wunsch erfüllt, mehr noch als es der größte Nationalehrgeiz beanspruchen konnte. Fürst Karl I. ist Mitglied zweier herrschenden Familien, und zwar gehören diese zu den glänzendsten und mächtigsten. Er ist nahe anverwandt, und zwar in aufsteigender Linie, der königlichen Familie Preußens, jener Familie, welche jederzeit in ihrer Mitte Helden erzeugt und die Friedrich den Großen der Welt gegeben hat, der durch seine Kenntnisse und seinen Willen das kleine Herzogtum, das ihm die Nation anvertraut hatte, in eines der mächtigsten Königreiche Europas umwandelte. Er ist doppelt anverwandt mit Napoleon III., und zwar ist er Mitglied jener Familie Bonaparte, welche, durch Gottes Hand gekennzeichnet, und der erstanten Welt zwei Napoleone gegeben, welche, von der Welt wie Halbgötter verehrt, dieselbe geleitet, wie der Magnet das Eisen, zur Demokratie, zur Achtung der Nationalitäten, zum wahren und unvergänglichen Ruhm. Er ist der Sohn Sr. I. Hoheit Karl Anton Joachims, Fürst von Hohenzollern, Haupt der liberalen Partei, nämlich der liberalsten und

gelehrtesten der Welt, der Deutschen, Sohn des einzigen Fürsten der Welt, welcher für die Vereinigung, für die Einigkeit Deutschlands selbst seinen Thron geopfert hat, und welcher heute geschätzt, verehrt vom glorreichen Deutschland, einer ihrer Hauptführer zur Freiheit und Einigkeit ist. Karl I. der Rumänen ist selbst einer der geehrtesten und beliebtesten Fürsten Europas, von den edelsten und freisinnigsten Prinzipien durchdrungen, bescheiden, wie es die Tugend immer ist, und stark, wie der Glaube, wenn er seine Pflicht zu erfüllen hat. Rumänen! Die Hand auf dem Gewissen in diesem heiligen Augenblick, wo in Wahrheit sich der Himmel für Rumänien öffnet, um seine Unsterblichkeit als Nation zu verzeichnen, schwören wir vor euch, vor Gott und Europa, wie wir versichert sind, daß Karl I. der Rumänen die Rumänen leiten wird auf dem Wege der Gerechtigkeit, der Tugend und der Freiheit, und daß es nur mit ihm und durch ihn sein kann, daß die Nation ihre von der Vorsehung gezeichnete Mission wird erfüllen können. Auf also, Rumänen, die Stunde des Heils hat geschlagen, das Lebensbuch Rumäniens steht vor euch geöffnet, mit der einen Hand auf eure blutenden Wunden, die bald in den Brand geraten wären, und in der anderen Hand die Feder des Lebens, geht und schreibt in das Plebiszit Karl I., Fürst der Rumänen. Die Vorsehung scheint uns sogar mit Zeichen erleuchten zu wollen, indem es sich trifft, daß mit dem 8. (20.) April, wo das Plebiszit geschlossen wird, Karl I. sein 27. Jahr vollendet. Um uns zu ermuntern, hat es die Vorsehung gewollt, daß die Donau, dieser Fluß, dem wir die Protektion Europas verdanken, seinen Anfang, seine Quelle in dem Lande hat, wo Karl I. Fürst Rumäniens, geboren ward. Wählt also, Rumänen, mit eurem alten Glauben, wählt mit eurer rumänischen Kraft, wählt einstimmig und ohne eine Minute Bedenken; und alle Intrigen sind vernichtet, und mit der Proklamierung eurer Wahl wird auch das Sein des rumänischen Vaterlandes proklamiert und bekräftigt werden.

205. Erklärung Östreichs an den Deutschen Bund.

1. Juni 1866.

Infolge des Bundesbeschlusses vom 24. v. M. ist der Gesandte beauftragt worden, die nachfolgende Erklärung abzugeben. Die hohen Regierungen des Deutschen Bundes sind im Besitze vielfacher Beweise für die ausdauernde Friedensliebe, welche der Kaiserlich östreichische Hof in seinen Verhandlungen mit Preußen über die Zukunft der Elbherzogtümer an den Tag gelegt hat. Östreich blickt auf seine langmütigen trotz mancher Verkennung beharrlich fortgesetzten Bestrebungen, ein Einverständnis mit Preußen zustande zu bringen, mit um so ruhigerem Bewußtsein zurück, je tiefer und allgemeiner in der Nähe der Gefahr die Schwere des Unglücks gefühlt wird, welches ein Bruch zwischen beiden deutschen Großmächten und ein innerer Krieg über Deutschland heraufbeschwören würde. Seine Majestät der Kaiser Franz Josef ist in Seinen Zugeständnissen an Preußen so weit gegangen, als es Östreichs Würde und angestammte Stellung in Deutschland, als es des Deutschen Bundes Recht und Verfassung nur irgend gestatteten. Allein der Berliner Hof hat nicht nur unberechtigte Forderungen aufgestellt, sondern auch unglücklicher Weise in stets sich steigendem Maße die Neigung bethätigt, diese Forderungen mit Hintanziehung aller anderen Rücksichten und zuletzt selbst mit gewaltsamen Mitteln durchzusetzen. Sowie Preußen schon kurz nach dem Abschlusse des Wiener Friedensvertrages die Räumung Holsteins durch die Truppen Sachsens und Hannovers mit Eigenmacht zu erzwingen gedroht hatte, so behandelte es auch gegenüber Östreich, seinem Bundesgenossen in dem im Namen deutschen Rechts gegen Dänemark unternommenen Kriege, die schließliche Lösung der

Bewickelung als eine bloße Frage der Macht, und trat selbst nicht vor dem beklagenswerten Entschlusse zurück, sich auf die Hilfe auswärtiger Gegner des Kaiserstaates zu stützen. Schon zur Zeit der Gasteiner Konvention hatte die königlich preussische Regierung sich der Allianz des Florentiner Hofes gegen Osterreich zu versichern getrachtet, und sie erneuerte dieses Bestreben, als später das kaiserliche Kabinett die unbillige Forderung, Holstein nach den Diktaten der preussischen Annerxionspolitik zu verwalten ablehnte und man in Berlin anfang, über kriegerische Eventualitäten Rat zu halten. Von zwei Seiten gefährdet, ungewiß, ob der erste Angriff im Süden oder im Norden erfolgen werde, hat Osterreich sich in Verteidigungsstand gesetzt, um das Seinige zu behaupten, und die treuen Völker der Monarchie, einig in sich, des guten Rechtes sich bewußt, nach dauerhaftem Frieden verlangend tragen willig und entschlossen die neuen schweren Opfer, welche der Ruf des bedrohten Vaterlandes von ihnen fordert. Solches war die Veranlassung der Rüstungen Osterreichs; aus der Veranlassung ergeben sich von selbst die Voraussetzungen, unter welchen die kaiserliche Regierung die Rückkehr zum Friedensstande beschließen könnte. Was jedoch die militärischen Vorkehrungen gegen Italien betrifft, so sind sie nicht Gegenstand dieser Erklärung, nachdem die hohen antragstellenden Regierungen mit Recht ihre Absicht auf die in der Richtung gegen Bundesgenossen vorgenommenen Rüstungen eingeschränkt haben. Der kaiserliche Hof hat dieser Begrenzung des Antrages um so sicherer gewärtig sein dürfen, als er durch die Verteidigung seiner italienischen Besitzungen zugleich die Pflicht erfüllt, den Territorialbestand des Deutschen Bundes zu schützen. Es handelt sich sonach nur um die Heeresausstellung gegen Preußen. Was diese betrifft, so würde der kaiserliche Hof bereit sein, sie rückgängig zu machen, sobald Osterreich weder auf eigenem Gebiete, noch in Holstein, noch auf dem Gebiete seiner Bundesgenossen einen Angriff von seiten Preußens zu besorgen hätte, und ihm gegen die Wiederkehr der entstandenen Kriegsgefahr genügende Sicherheit geboten wäre. Der gesamte Deutsche Bund bedarf nicht weniger wie Osterreich dieser Sicherheit. Sie hängt im allgemeinen davon ab, daß in Deutschland nicht eine Politik der Gewalt, sondern Recht und Vertrag regiere und daß auch Preußen, wiewohl europäische Macht, den grundgesetzlich verbürgten Frieden des Bundes, wie dessen verfassungsmäßige Beschlüsse achte. Sie ist insbesondere dadurch bedingt, daß die schleswig-holsteinische Frage, aus welcher der gegenwärtige Konflikt hervorgegangen ist, nicht nach den einseitigen Ansprüchen Preußens, sondern nach Recht und Gesetz des Deutschen Bundes und im Einklange mit dem Landesrechte der Herzogtümer ihre Lösung erhalte. Der kaiserliche Präsidialgesandte ist demgemäß beauftragt, der hohen Bundesversammlung unter Bezugnahme auf die Erklärung Osterreichs und Preußens in der Sitzung vom 24. August v. J. die Anzeige zu erstatten, daß die kaiserliche Regierung ihre Bemühungen, einen definitiven bundesgemäßen Abschluß der Herzogtümerfrage durch ein Einverständnis mit Preußen vorzubereiten, für jetzt als vereitelt betrachte, und daß sie in dieser gemeinsamen deutschen Angelegenheit alles weitere den Entschlüssen des Bundes anheimstelle, welchen von seiten Osterreichs die bereitwilligste Anerkennung gesichert ist. Der kaiserliche Gesandte ist in den Stand gesetzt, dem betreffenden Ausschusse auf dessen Wunsch jede zur Aufklärung der rechtlichen und faktischen Sachlage dienliche Mitteilung über den Verlauf der seitherigen Verhandlungen zu machen. Der Gesandte hat schließlich mit der vorstehenden Erklärung die weitere Anzeige zu verbinden, daß dem kaiserlichen Statthalter in Holstein soeben die erforderliche Spezialvollmacht zur Einberufung der holsteinischen Ständeversammlung übersendet worden ist, damit die gesetzliche Vertretung des Landes, um dessen Schicksal es sich handelt, und dessen Wünsche und Rechtsanschauungen einen der berechtigten Faktoren der Entscheidung bilden, nicht länger der Gelegenheit entbehre, ihre Ansichten auszusprechen.

206. Proklamation des Generals von Manteuffel über die Schleswig-Holsteinische Frage. 7. Juni 1866.

Einwohner des Herzogtums Schleswig! Seit dem Antritte meines Amtes bin ich euch mit Offenheit entgegengetreten. Ich habe nie Veranlassung gehabt, dies zu bereuen, und so wende ich mich auch heute mit Offenheit an euch. Die Sr. Majestät meinem König und Herrn zustehenden Souveränitätsrechte auf das Herzogtum Holstein sind gefährdet durch Schritte, die euch allen bekannt sind; eure eigenen heiligsten Landesinteressen stehen in Frage, denn niemals kann die Berufung des Landtages eines der Herzogtümer anders, als behufs legaler Anbahnung der Gesamtvertretung des ungetheilten Schleswig-Holstein statt haben. Ich habe den Auftrag Sr. Majestät des Königs, diese gefährdeten Rechte zu wahren und verlege hierzu, wie ich es dem Kaiserlich Königlich Statthalter im Herzogtum Holstein angezeigt habe, heute Truppen nach Holstein. Diese militärische Maßnahme trägt einen rein defensiven Charakter. Einwohner des Herzogtums Schleswig! Ich habe den Geist der Ordnung und Gerechtigkeit, der euch innewohnt, kennen und achten gelernt. Ich gebe euch jetzt den Beweis davon. Ich entblöße für den Augenblick das Herzogtum Schleswig fast ganz von Truppen. Ihr werdet zeigen, und an diese Bitte knüpfe ich persönliche und knüpfe ich schleswigische Gefühle, daß nicht die Furcht, sondern daß die Loyalität eures Charakters euer bisheriges Verhalten veranlaßt hat. Aber ihr habt auch mich kennen lernen und wißt, mit welcher Treue ich die Interessen dieses Landes im Herzen trage, ihr nehmt meine Worte mit Vertrauen auf. In euerem tiefsten Inneren wurzelt Zweifel an der Macht und dem Willen Preußens. Glaubt an beide.

Schloß Gottorf, den 7. Juni 1866.

Der Gouverneur des Herzogtums Schleswig.

E. Manteuffel,

Generallieutenant, Generaladjutant Sr. Majestät des Königs von Preußen.

207. Erklärung Preußens am Bundestage. 9. Juni 1866.

Der Gesandte ist angewiesen, die Insinuation der Kaiserlich österreichischen Regierung, als ob Preußen die Annexion der Elbherzogtümer mit Gewalt habe durchführen wollen, wiederholt als wahrheitswidrig zurückzuweisen. Der Gesandte hat in bezug auf die Eröffnung, durch welche Osterreich die ganze schleswig-holsteinische Angelegenheit den Entschliungen des Bundes anheimgestellt und diesen von seiten Osterreichs die bereitwilligste Anerkennung zugesichert hat, die Erklärung abzugeben, daß seine Regierung diesen Akt des kaiserlichen Hofes weder mit den zwischen den beiden Mächten bestehenden Verträgen noch mit der Kompetenz des Bundes in Einklang bringen kann. Die Beziehungen Preußens und Osterreichs zu einander in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit sind von Anbeginn derselben durch bestimmte Vereinbarungen geregelt worden. Als im Januar 1864 die beiden Mächte in die Lage kamen, die Wahrung der Rechte der Herzogtümer selbständig in die Hand zu nehmen, wurde am 16. des gedachten Monats eine Konvention zwischen denselben geschlossen, welche zunächst in transitorischen Bestimmungen die unmittelbar zu treffenden Maßregeln ordnet, zugleich aber auch den Fall ins Auge faßt, daß die Entwicklung der Ereignisse die beiden deutschen Mächte von früheren Verträgen lösen sollte. In dieser Beziehung enthält die Konvention im § 5 den folgenden klaren und unzweideutigen Passus, welcher die vertragsmäßige Grundlage aller späteren Beziehungen zwischen Preußen und Osterreich geblieben ist.

„Für den Fall, daß es zu Feindseligkeiten in Schleswig käme und also

die zwischen den deutschen Mächten und Dänemark bestehenden Vertragsverhältnisse hinfällig würden, behalten die Höfe von Preußen und Osterreich sich vor, die künftigen Verhältnisse der Herzogtümer nur in gegenseitigem Einverständnis festzustellen. Zur Erzielung dieses Einverständnisses würden sie eintretenden Falles die sachgemäßen weiteren Abreden treffen. Sie werden jedenfalls die Frage über die Erbfolge in den Herzogtümern nicht anders als im gemeinsamen Einverständnis entscheiden."

Entsprechend dieser von den beiden Mächten eingenommenen Stellung wurden im Wiener Frieden vom 30. Oktober desselben Jahres die Rechte des von ihnen anerkannten Königs Christian IX. an Preußen und Osterreich abgetreten und das gemeinsame Verfügungsrecht beider Mächte über die Herzogtümer anerkannt.

Ein Ausfluß dieses Verfügungsrechts war die in Gastein am 14. August v. J. abgeschlossene Konvention, worin die Ausübung der durch jenen Frieden erworbenen Rechte geographisch geteilt, die Souveränitätsrechte aber für beide Herzogtümer beiden Monarchen gemeinschaftlich vorbehalten und dadurch dem Prinzip, daß über dieselben nur durch gemeinsames Einverständnis entschieden und verfügt werden könne, eine neue Sanction erteilt wurde. Diesen Vereinbarungen widerspricht die Kaiserlich östreichische Regierung, indem sie, ohne vorher sich des Einverständnisses Preußens versichert zu haben, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie auf dieses Einverständnis verzichte, die ganze Angelegenheit zur Verfügung des Deutschen Bundes stellt und sich der Entscheidung desselben zu unterwerfen verspricht. Die königliche Regierung sucht vergebens nach Argumenten, durch welche dieser Bruch der von Anbeginn der kriegerischen Verwickelungen stipulierten und in der Gasteiner Konvention festgehaltenen vertragsmäßigen Verpflichtungen Osterreichs gerechtfertigt werden könnte. Sie kann nicht annehmen, daß das Motiv hierzu in der Überzeugung der Kaiserlich östreichischen Regierung von einem ursprünglichen Recht des Deutschen Bundes zur alleinigen Entscheidung dieser Angelegenheit liege. Abgesehen davon, daß jedes Recht des Bundes sich doch immer nur auf das Bundesland Holstein beziehen und das Herzogtum Schleswig nicht berühren würde, so wird die Kaiserliche Regierung selbst nicht in Abrede stellen, daß die Begründung, resp. Begrenzung der Kompetenz des Bundes noch nicht festgestellt worden ist. Das Kaiserliche Kabinett hat diese Begründung in Gemeinschaft mit Preußen in dem am 11. Februar 1864 abgegebenen Separatvotum gefordert, und seinen eigenen Zweifeln und Bedenken gegen die Ausdehnung der Kompetenz des Bundes in einer der Öffentlichkeit übergebenen Depesche vom 10. Januar desselben Jahres an den Kaiserlichen Gesandten in München einen so bestimmten Ausdruck gegeben, daß der Gesandte sich jeder weiteren Ausführung überhoben erachten darf, da die Sachlage seitdem keine wesentliche Abänderung erfahren hat. Die königliche Regierung nimmt keinen Anstand, zu erklären, daß sie weit davon entfernt ist, die Angelegenheit der Herzogtümer, welche auch sie vermöge Verbindung Holsteins mit Schleswig als eine nationale betrachtet, anders als im Sinne dieser ihrer Auffassung lösen zu wollen. Sie hat es schon in einer nach Wien gerichteten Depesche vom 7. v. Mts., welche der Gesandte der hohen Bundesversammlung vorzulegen die Ehre hat, ausgesprochen, daß sie die schleswig-holsteinische Angelegenheit in Verbindung mit der Bundesreform zu behandeln bereit ist und gerade in dieser Verbindung eine Erleichterung der friedlichen Lösung sieht. Sie erwartet auch jetzt nur den Augenblick, wo sie diese Frage mit einer Bundesgewalt verhandeln und erledigen kann, in welcher die Mitwirkung der nationalen Vertretung dem Einflusse partikularer Interessen das Gegengewicht hält und die Bürgschaft gewährt, daß die von Preußen gebrachten Opfer schließlich dem gesamten Vaterlande und nicht der dynastischen Begehrlichkeit zu gute kommen. Unter den gegenwärtigen Umständen aber und bei der positiven Begrenzung, welcher

die Kompetenz der Bundesversammlung durch die bestehende Verfassung unterliegt, muß sie Einspruch dagegen erheben, daß über eigene, durch blutige Kämpfe und durch internationale Verträge erworbene Rechte ohne ihre Zustimmung Verfügung getroffen werde. Inbetreff der von der Kaiserlichen Regierung mit der Erklärung verbundenen Anzeige, daß dem Freiherr von Gablenz Spezialvollmacht zur Einberufung des hollsteinischen Landtages erteilt worden sei, hat der Gesandte zu bemerken, daß seine Regierung die Einberufung der Stände als ein Souveränitätsrecht ansieht, welches unter den bestehenden Vertragsverhältnissen und namentlich nachdem die Bestimmungen der Gasteiner Übereinkunft hinfällig geworden, von den beiden Souveränen gemeinschaftlich hätte ausgeübt werden müssen.

208. Brief Napoleons über seine Politik. 11. Juni 1866.

Im Augenblicke, wo die letzten Friedenshoffnungen zu schwinden scheinen, welche man noch auf die Konferenz setzte, ist es erforderlich, den diplomatischen Agenten im Ausland durch ein Zirkular die Ideen mitzuteilen, welche meine Regierung geltend machen wollte, und das Verfahren, welches sie den kommenden Ereignissen gegenüber beobachten wird. Diese Mitteilung wird unsere Politik in ihr wahres Licht stellen. Wenn die Konferenz stattgefunden hätte, so würden sie eine deutliche Sprache geführt haben; sie würden in meinem Namen erklärt haben, daß ich jeden Gedanken an Gebietsvergrößerung zurückweise, solange das Gleichgewicht Europas nicht gebrochen wird. In der That könnten wir nur an eine Ausdehnung unserer Grenzen denken, wenn die Karte von Europa zum ausschließlichen Vorteil einer Großmacht verändert würde und wenn Grenzgebiete durch ihren frei ausgedrückten Wunsch die Annexion an Frankreich fordern. Unter andern Umständen halte ich es unseres Landes würdiger, jeder Gebietserweiterung den unschätzbaren Vorteil, in guter Eintracht mit unseren Nachbarn zu leben, vorzuziehen, indem wir ihre Unabhängigkeit und Nationalität achten. Von diesen Gefühlen bestimmt und nur die Erhaltung des Friedens im Auge habend, hatte ich mich an England und Rußland gewendet, um gemeinschaftliche Worte der Versöhnung an die beteiligten Regierungen zu richten. Das Einvernehmen der drei neutralen Mächte bleibt ein Pfand der Sicherheit für Europa. Sie haben ihre Unparteilichkeit gezeigt, indem sie den Entschluß faßten, die Diskussion der Konferenz auf die brennenden Fragen zu beschränken. Um sie zu schlichten, mußte man offen an sie herantreten, den diplomatischen Schleier, der sie bedeckte, wegziehen und die legitimen Wünsche der Fürsten und Völker ernstlich in Betracht ziehen. Der Konflikt hat drei Ursachen: die schlecht begrenzte geographische Lage Preußens — den Wunsch Deutschlands nach einer politischen Verfassung, die mehr seinem Bedürfnis entspricht — die Notwendigkeit für Italien, seine nationale Unabhängigkeit sicher zu stellen. Die neutralen Mächte konnten nicht beabsichtigen, sich in die inneren Angelegenheiten fremder Länder einzumischen. Nichtsdestoweniger hatten die Höfe, welche an der Konstituierungssakte des Deutschen Bundes teil genommen haben, das Recht zu prüfen, ob die verlangten Änderungen die in Europa bestehende Ordnung nicht stören würden. Was uns betrifft, so hatten wir für die zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten zweiten Ranges ein engeres Aneinanderschließen, eine kräftigere Organisation, eine wichtigere Rolle gewünscht; für Preußen mehr Abundung (homogénéité) und Kraft im Norden; für Osterreich die Erhaltung seiner großen Stellung in Deutschland. Wir würden außerdem gewünscht haben, daß Osterreich gegen eine verhältnismäßige Entschädigung Venetien an Italien cedierte hätte; denn wenn es, ohne sich um den Vertrag von 1852 zu kümmern, mit Preußen einen Krieg gegen Dänemark im Namen der deutschen

Nationalität geführt hat, so schien es mir gerecht, daß es in Italien den gleichen Grundsatz anerkennen werde, indem es die Unabhängigkeit der Halbinsel vervollständigt. Dieses sind die Gedanken, welche wir im Interesse der Ruhe Europas zur Geltung zu bringen versucht haben würden. Heute steht zu befürchten, daß das Schicksal der Waffen allein darüber entscheiden wird. Welches ist die Haltung, welche angesichts dieser Eventualitäten Frankreich zukünftig? Sollen wir unser Mißvergnügen kundgeben, weil Deutschland die Verträge von 1815 ohnmächtig findet zur Befriedigung seiner nationalen Zwecke und zur Aufrechterhaltung seiner Ruhe? In dem Kriege, welcher auszubrechen auf dem Punkte steht, haben wir nur zwei Interessen: die Bewahrung des europäischen Gleichgewichts und die Erhaltung dessen, was wir in Italien aufgebaut haben. Reicht aber die moralische Kraft Frankreichs nicht hin, diese beiden Interessen zu beschützen? Wird es nötig haben, zum Schwert zu greifen, damit seine Worte gehört werden? Ich denke, nein. Wenn ungeachtet unserer Bemühungen die Friedenshoffnungen sich nicht verwirklichen, so sind wir gleichwohl durch Erklärungen der in dem Konflikt beteiligten Höfe gesichert, daß, welches auch der Ausgang des Krieges sein möge, keine der uns berührenden Fragen ohne die Zustimmung Frankreichs gelöst wird. Bleiben wir daher in einer aufmerksamen Neutralität und stark durch unsere Uneigennützigkeit, von dem aufrichtigen Wunsche geleitet, daß die Völker Europas ihre Streitigkeiten vergessen und sich zum Zwecke der Zivilisation, der Freiheit und des Fortschritts vereinigen möchten, blicken wir vertrauensvoll auf unser Recht und ruhig auf unsere Kraft.

209. Beschluß des Deutschen Bundes und Erklärung Preußens.

14. Juni 1866.

Es wird beschlossen:

1. Die Mobilmachung des VII., VIII., IX. und X. Bundes-Armee-Korps anzuordnen und an die betreffenden höchsten und hohen Regierungen das Ersuchen zu stellen, ihre Bundeskontingente nach der angenommenen Kriegsfornation in der Stärke des Haupt- und Reservekontingentes ungesäumt auf den Kriegszustand zu setzen und selbes in den innehabenden oder einzunehmenden Standquartieren binnen 14 Tagen derart marsch- und schlagfertig aufzustellen, daß es auf ergehende Aufforderung innerhalb 24 Stunden mit allem Kriegsbedarf abmarschieren könne;

2. dieselben höchsten und hohen Regierungen ferner zu ersuchen, auf die Bildung der Ersatzkontingente Bedacht zu nehmen;

3. dieselben höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, in möglichst kurzer Frist, jedenfalls innerhalb der nächsten 14 Tage, bei der Bundesversammlung den Vollzug dieser Anordnung anzuzeigen;

4. den Ausschuß in Militärangelegenheiten anzuweisen, sich mit der Militärkommission wegen Durchführung dieses Beschlusses ins Einvernehmen zu setzen.

Preußen. Nachdem die hohe Bundesversammlung ohnerachtet des von dem Gesandten im Namen seiner allerhöchsten Regierung gegen jede geschäftliche Behandlung des österreichischen Antrages eingelegten Protestes zu einer dem entgegenstehenden Beschlußfassung geschritten ist, so hat der Gesandte nunmehr die ernste Pflicht zu erfüllen, hoher Versammlung diejenigen Entschließungen kundzugeben, zu welchen, gegenüber der so eben erfolgten Beschlußfassung, des Gesandten allerhöchste Regierung in Wahrung der Rechte und Interessen der Preussischen Monarchie und ihrer Stellung in Deutschland zu schreiten für geboten erachtet. Der Akt der Einbringung des von der Kaiserlich österreichischen

Regierung gestellten Antrages an sich selbst steht nach der festen Überzeugung des königlichen Gouvernements zweifellos mit der Bundesverfassung in offenbarem Widerspruch und muß daher von Preußen als ein Bruch des Bundes angesehen werden. Das Bundesrecht kennt Bundesgliedern gegenüber nur ein Exekutionsverfahren, für welches bestimmte Formen und Voraussetzungen vorgeschrieben sind; die Aufstellung eines Bundesheeres gegen ein Bundesglied auf Grund der Bundes-Kriegsfassung ist dieser eben so fremd, wie jedes Einschreiten der Bundesversammlung gegen eine Bundesregierung außerhalb der Normen des Exekutionsverfahrens. Insbesondere aber steht die Stellung Osterreichs in Holstein nicht unter dem Schutze der Bundesverträge und Se. Majestät der Kaiser von Osterreich kann nicht als Mitglied des Bundes für das Herzogtum Holstein betrachtet werden. Aus diesen Gründen hat die königliche Regierung davon Abstand genommen, irgendwie auf die materielle Motivierung des Antrages einzugehen, für welchen Fall es ihr eine leichte Aufgabe gewesen sein würde, den gegen Preußen gerichteten Vorwurf des Friedensbruches zurückzuweisen und denselben gegen Osterreich zu richten. Dem königlichen Kabinett erschien vielmehr als das allein rechtlich gebotene und zulässige Verfahren, daß der Antrag wegen seines widerrechtlichen Charakters von vornherein seitens der Bundesversammlung abgewiesen werden müßte. Daß diesem ihrem bestimmten Verlangen von ihren Bundesgenossen nicht entsprochen worden ist, kann die königliche Regierung im Hinblick auf das bisherige Bundesverhältnis nur aufs tiefste beklagen.

Nachdem das Vertrauen Preußens auf den Schutz, welchen der Bund jedem seiner Mitglieder verbürgt hat, durch den Umstand tief erschüttert worden war, daß das mächtigste Glied des Bundes seit drei Monaten im Widerspruch mit den Bundesgrundgesetzen zum Behufe der Selbsthilfe gegen Preußen gerüftet hat, die Berufungen der königlichen Regierung aber an die Wirksamkeit des Bundes und seiner Mitglieder zum Schutze Preußens gegen willkürlichen Angriff Osterreichs nur Küstungen mehrerer Bundesglieder ohne Aufklärung über den Zweck derselben zur Folge gehabt haben, mußte die königliche Regierung die äußere und innere Sicherheit, welche nach Art. II der Bundesakte der Hauptzweck des Bundes ist, bereits als in hohem Grade gefährdet erkennen. Diese ihre Auffassung hat der vertragswidrige Antrag Osterreichs und die eingehende, ohne Zweifel auf Verabredung beruhende Aufnahme desselben durch einen Teil ihrer bisherigen Bundesgenossen nur noch bestätigen und erhöhen können. Durch die nach dem Bundesrechte unmögliche Kriegserklärung gegen ein Bundesmitglied, welche durch den Antrag Osterreichs und das Votum derjenigen Regierungen, welche ihm beigetreten sind, bedingt ist, sieht das königliche Kabinett den Bundesbruch als vollzogen an. Im Namen und auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, seines allergnädigsten Herrn, erklärt der Gesandte daher hiermit, daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachtet und behandeln wird. Indes will Se. Majestät der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund aufgebaut gewesen, als zerstört betrachten. Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest und sieht es als eine unabweisliche Pflicht der deutschen Staaten an, für die letztere den angemessenen Ausdruck zu finden. Die königliche Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung hiermit noch vor und erklärt sich bereit, auf den durch eine solche Reform modifizierten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen deutschen Regierungen zu schließen, welche ihr dazu die Hand bieten wollen. Der Gesandte vollzieht die Befehle seiner allerhöchsten Regierung, indem er seine bisherige Thätigkeit hiermit nunmehr für beendet erklärt. Schließlich hat der Gesandte

seiner allerhöchsten Regierung in deren Namen und Auftrag alle derselben aus dem bisherigen Bundesverhältnis zustehenden und sonst daraus entspringenden Rechte und Ansprüche jeder Art auf das Eigentum und alle Zuständigkeiten des Bundes vorzubehalten und zu wahren, und ist insbesondere noch angewiesen, gegen jede Verwendung bewilligter Bundesgelder, resp. gegen jede Disposition darüber, welche ohne die besondere Zustimmung der königlichen Regierung erfolgen sollte, ausdrücklich Protest einzulegen.

Präsidium. Der Deutsche Bund ist nach Art. I der Bundesakte ein unauflöslicher Verein, auf dessen ungeschmälernten Fortbestand das gesamte Deutschland, sowie jede einzelne Bundesregierung ein Recht hat, und nach Art. V der Wiener Schlussakte kann der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen. Indem Präsidium sich gegenüber der von dem königlich preussischen Gesandten eben erfolgten beklagenswerten Erklärung auf den gefassten kompetenzmäßigen Beschluß bezieht, namens der hohen Versammlung auf obige Grundgesetze hinweist und die Motive der Preussischen Erklärung als rechthilich unzulässig und faktisch unbegründet erklärt, muß dasselbe in förmlichster und nachdrücklichster Weise alle Rechte und Zuständigkeiten des Bundes wahren, welcher in vollkommen bindender Kraft fortbesteht. Präsidium behält der hohen Bundesversammlung alle weiteren Entschliessungen vor und ladet Hochdieselben ein, sich diesem feierlichen Proteste anzuschließen.

Präsidium: Die Verantwortlichkeit für die schwere Verwicklung, welche infolge des Schrittes der Preussischen Regierung für Deutschland eintritt, trifft dieses allein. Die bundestreuen Regierungen werden ihre Pflichten gegen einander und gegen die deutsche Nation zu erfüllen wissen, indem sie auf dem Boden des Bundesrechtes fest zusammenstehen.

Anlage. Grundzüge einer neuen Bundesverfassung.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der kaiserlich österreichischen und königlich niederländischen Landesteile.

Art. 2. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Übereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend.

Art. 3. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit den nach dem Preussischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältnis, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage gültig war, in Kraft.

Art. 4. Die Nationalvertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Art. 5. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Art. 6. Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Zoll- und Handelsgesetzgebung;
- 2) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
- 3) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
- 4) die Erfindungspatente;
- 5) der Schutz des geistigen Eigentums;

6) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Ansiedlungsverhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Kolonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgesetzt wird;

8) das gesamte deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, so wie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen;

11) die gemeinsame Zivilprozeßordnung und das gemeinsame Konkursverfahren.

Art. 7. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Dritteln der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich.

Art. 8. Die Kriegsmarine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrtsanlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Offiziere und Beamten konkurrieren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Der Kieler und der Jahdehafen werden Bundeskriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsmarine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im allgemeinen die Bevölkerung unter Feststellung eines Präcipiums zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte nach Maßgabe des Lastengehalts der Handelsmarinen der einzelnen Staaten.

Ein Bundes-Marinebudget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundes-Kriegsmarine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfs pro rata des Lastengehalts der Handelsmarine aufzukommen.

Durch dasselbe Gesetz wird der Maßstab festgestellt, nach welchem die Mannschaftsgestellungen für die Marine auf diejenigen des Landesheeres des Bundes in Abzug gebracht werden.

Art. 9. Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingeteilt, die Nordarmee und die Südarmee.

In Krieg und Frieden ist Se. Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Se. Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee.

Jeder der beiden Oberbundesfeldherren hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Kontingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß die notwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt wird.

Das Recht, unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des eigenen Kontingents die Offiziere zu ernennen, steht jeder Regierung zu, diejenigen Kommandos, unter welchen mehr als ein Kontingent steht,

besezt der Oberfeldherr. Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besezt und in Funktion sein, nach Maßgabe der Heeres-einteilung, wie sie bisher in der Preussischen resp. Bayerischen Armee stattfindet, so daß mindestens für je drei Bataillone ein Regimentskommandeur, für höchstens drei Regimenter ein Brigadefommandeur, für je zwei Brigaden ein Divisionär und für jedes Korps der Bundesarmee der kommandierende General jederzeit in Funktion ist.

Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Überzeugung dringenden Fällen die kriegsbereite Aufstellung jedes Teiles der von ihm befehligten Bundesarmee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, anzuordnen und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in betreff dieser Kontingente unverzüglich auszuführen.

Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches, mit der Nationalvertretung zu vereinbarendes Militärbudget für Feldarmee und Festungswesen aus Matrikularbeiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matrikularbeiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.

Die Verwaltung jedes der beiden Bundes-Militärbudgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundes-Kriegsrat geführt und hat der Nationalvertretung jährlich Rechnung abzulegen.

Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht. Ersparnisse an dem Militärbudget, mögen sie an den Gesamtausgaben oder an denen für die einzelnen Kontingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beides Bundesarmeen gemeinsamen Bundes-Kriegsschatz zu. Die Kontrolle des letzteren steht der Nationalvertretung zu.

Art. 10. Die Beziehungen des Bundes zu den deutschen Landesteilen des östreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

210. Manifest des Kaisers von Osterreich. 17. Juni 1866.

An Meine Völker! Mitten in dem Werke des Friedens, das Ich unternommen, um die Grundlagen zu einer Verfassungsform zu legen, welche die Einheit und Machtstellung des Gesamtreichs festigen, den einzelnen Ländern und Völkern aber ihre freie innere Entwicklung sichern soll, hat Meine Regentenpflicht Mir geboten, Mein ganzes Heer unter die Waffen zu rufen. An den Grenzen des Reichs, im Süden und Norden, stehen die Armeen zweier verbündeter Feinde, in der Absicht, Osterreich in seinem europäischen Machtbestande zu erschüttern. Keinem derselben ist von Meiner Seite ein Anlaß zum Kriege gegeben worden. Die Segnungen des Friedens Meinen Völkern zu erhalten, habe Ich, dessen ist Gott der Allwissende Mein Zeuge, immer für eine Meiner ersten und heiligsten Regentenpflichten angesehen, und getreu sie zu erfüllen getrachtet. Allein die eine der beiden feindlichen Mächte bedarf keines Vorwands; lüstern auf den Raub von Teilen meines Reiches, ist der günstigste Zeitpunkt für sie der Anlaß zum Krieg. Verbündet mit den preussischen Truppen, die uns als Feinde nunmehr gegenüberstehen, zog vor zwei Jahren ein Theil Meines treuen und tapfern Heeres an die Gestade der Nordsee. Ich bin diese Waffengenossenschaft mit Preußen eingegangen, um vertragsmäßige Rechte zu wahren, einen bedrohten deutschen Volksstamm zu schützen, das Unheil eines unvermeidlichen Krieges auf seine engsten Grenzen

einzufränken, und in der innigen Verbindung der zwei mitteleuropäischen Großmächte — denen vorzugsweise die Aufgabe der Erhaltung des europäischen Friedens zu teil geworden — zum Wohle Meines Reichs, Deutschlands und Europas eine solche dauernde Friedensgarantie zu gewinnen. Eroberungen habe Ich nicht gesucht; uneigennützig beim Abschlusse des Bündnisses mit Preußen, habe Ich auch im Wiener Friedensvertrag keine Vorteile für mich angestrebt. Osterreich trägt keine Schuld an der trüben Reihe unglücklicher Entwicklungen, welche bei gleicher uneigennütziger Absicht Preußens nie hätten entstehen können, bei gleicher bundestreuer Gesinnung augenblicklich zu gleichen waren. Sie wurden zur Verwirklichung selbstsüchtiger Zwecke hervorgerufen und waren deshalb für Meine Regierung auf friedlichem Wege unlösbar. So steigerte sich immer mehr der Ernst der Lage. Selbst dann aber noch, als offenkundig in den beiden feindlichen Staaten kriegerische Vorbereitungen getroffen wurden, und ein Einverständnis unter ihnen, dem nur die Absicht eines gemeinsamen feindlichen Angriffs auf Mein Reich zu Grunde liegen konnte, immer klarer zu Tage trat, verharrte Ich im Bewußtsein Meiner Regentenpflicht, bereit zu jedem mit der Ehre und Wohlfahrt Meiner Völker vereinbaren Zugeständnis, im tiefsten Frieden. Als Ich jedoch wahrnahm, daß ein weiteres Zögern die wirksame Abwehr feindlicher Angriffe und hierdurch die Sicherheit der Monarchie gefährde, mußte Ich Mich zu den schweren Opfern entschließen, die mit Kriegsrüstungen unzertrennlich verbunden sind. Die durch Meine Regierung gegebenen Versicherungen Meiner Friedensliebe, die wiederholt abgegebenen Erklärungen Meiner Bereitwilligkeit zu gleichzeitiger gegenseitiger Abrüstung erwiderte Preußen mit Gegenansinnen, deren Annahme eine Preisgebung der Ehre und Sicherheit Meines Reichs gewesen wäre. Preußen verlangte die volle vorausgehende Abrüstung nicht nur gegen sich, sondern auch gegen die an der Grenze Meines Reichs in Italien stehende feindliche Macht, für deren Friedensliebe keine Bürgschaft geboten wurde und keine geboten werden konnte. Alle Verhandlungen mit Preußen in der Herzogtümerfrage haben immer mehr Belege zur Thatsache geliefert, daß eine Lösung dieser Frage, wie sie der Würde Osterreichs, dem Recht und den Interessen Deutschlands und der Herzogtümer entspricht, durch ein Einverständnis mit Preußen bei seiner offen zu Tag liegenden Gewalt- und Eroberungspolitik nicht zu erzielen ist. Die Verhandlungen wurden abgebrochen, die ganze Angelegenheit den Entschlüssen des Bundes anheimgestellt, und zugleich die legalen Vertreter Holsteins einberufen. Die drohenden Kriegsaussichten veranlaßten die drei Mächte Frankreich, England und Rußland auch an Meine Regierung die Einladung zur Teilnahme an gemeinsamen Beratungen ergehen zu lassen, deren Zweck die Erhaltung des Friedens sein sollte. Meine Regierung, entsprechend Meiner Absicht, wenn immer möglich, den Frieden für Meine Völker zu erhalten, hat die Teilnahme nicht abgelehnt, wohl aber ihre Zusage an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, daß das öffentliche europäische Recht und die bestehenden Verträge den Ausgangspunkt dieser Vermittlungsversuche zu bilden haben und die teilnehmenden Mächte kein Sonderinteresse zum Nachteil des europäischen Gleichgewichts und der Rechte Osterreichs verfolgen. Wenn schon der Versuch von Friedensberatungen an diesen natürlichen Voraussetzungen scheiterte, so liegt darin der Beweis, daß die Beratungen selbst nie zur Erhaltung und Festigung des Friedens hätten führen können. Die neuesten Ereignisse beweisen es unwiderleglich, daß Preußen nun offen Gewalt an die Stelle des Rechts setzt. In dem Recht und der Ehre Osterreichs, in dem Recht und der Ehre der gesamten deutschen Nation erblickte Preußen nicht länger eine Schranke für seinen verhängnisvoll gesteigerten Ehrgeiz. Preussische Truppen rückten in Holstein ein, die von dem kaiserlichen Statthalter einberufene Ständeversammlung wurde gewaltsam gesprengt, die Regierungsgewalt in Holstein, welche

der Wiener Friedensvertrag gemeinschaftlich auf Osterreich und Preußen übertragen hatte, ausschließlich für Preußen in Anspruch genommen und die österreichische Befugung genötigt, zehnfacher Übermacht zu weichen. Als der Deutsche Bund, vertragswidrige Eigenmacht hierin erkennend, auf Antrag Osterreichs die Mobilmachung der Bundesstruppen beschloß, da vollendete Preußen, das sich so gern als Träger deutscher Interessen rühmen läßt, den eingeschlagenen verderblichen Weg. Das Nationalband der Deutschen zerreißend, erklärte es seinen Austritt aus dem Bunde, verlangte von den deutschen Regierungen die Annahme eines sogenannten Reformplanes, welcher die Teilung Deutschlands verwirklicht, und schritt mit militärischer Gewalt gegen die bundesgetreuen Souveräne vor. So ist der unheilvollste, ein Krieg Deutscher gegen Deutsche unvermeidlich geworden! Zur Verantwortung all des Unglücks, das er über Einzelne, Familien, Gegenden und Länder bringen wird, rufe Ich diejenigen, welche ihn herbeigeführt, vor den Richterstuhl der Geschichte und des ewigen allmächtigen Gottes. Ich schreite zum Kampf mit dem Vertrauen, das die gerechte Sache giebt, im Gefühle der Macht, die in einem großen Reich liegt, wo Fürst und Volk nur von einem Gedanken — dem guten Recht Osterreichs — durchdrungen sind, mit frischem vollem Mut beim Anblick Meines tapfern, kampfsgerüsteten Heeres, das den Wall bildet, an welchem die Kraft der Feinde Osterreichs sich brechen wird, im Hinblick auf Meine treuen Völker, die einig, entschlossen, opferwillig zu Mir empor schauen. Die reine Flamme patriotischer Begeisterung lodert gleichmäßig in den Gebieten Meines Reichs empor; freudig eilen die einberufenen Krieger in die Reihen des Heeres; Freiwillige drängen sich zum Kriegsdienst; die ganze waffenfähige Bevölkerung einiger zumeist bedrohter Länder rüstet sich zum Kampf, und die edelste Opferwilligkeit eilt zur Linderung des Unglücks und zur Unterstützung der Bedürfnisse des Heeres herbei. Nur ein Gefühl durchdringt die Bewohner Meiner Königreiche und Länder: das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Gefühl der Macht in ihrer Einigkeit, das Gefühl des Anmuts über eine so unerhörte Rechtsverletzung. Doppelt schmerzt es Mich, daß das Werk der Verständigung über die innern Verfassungsfragen noch nicht so weit gediehen ist, um in diesem ernsten, zugleich aber erhebenden Augenblick die Vertreter aller Meiner Völker um Meinen Thron versammeln zu können. Dieser Stütze für jetzt entbehrend, ist Mir jedoch Meine Regentenspflicht um so klarer, Mein Entschluß um so fester, dieselbe Meinem Reich für alle Zukunft zu sichern. Wir werden in diesem Kampf nicht allein stehen. Deutschlands Fürsten und Völker kennen die Gefahr, welche ihrer Freiheit und Unabhängigkeit von einer Macht droht, deren Handlungsweise durch selbstfüchtige Pläne einer rücksichtslosen Vergrößerungssucht allein geleitet wird; sie wissen, welchen Hohn für diese ihre höchsten Güter, welche Stütze für die Macht und Integrität des gesamten deutschen Vaterlands sie an Osterreich finden. Wie wir für die heiligsten Güter, welche Völker zu verteidigen haben, in Waffen stehen, so auch unsere deutschen Bundesbrüder. Man hat die Waffen uns in die Hand gezwungen. Wohlan! jetzt, wo wir sie ergriffen, dürfen und wollen wir sie nicht früher niederlegen, als bis Meinem Reich, sowie den verbündeten deutschen Staaten die freie innere Entwicklung gesichert und deren Machistellung in Europa neuerdings bestigt ist. Auf unserer Einigkeit, unserer Kraft ruhe aber nicht allein unser Vertrauen, unsere Hoffnung; Ich setze sie zugleich noch auf einen Höheren, den allmächtigen gerechten Gott, dem Mein Haus von seinem Ursprung an gedient, der die nicht verläßt, welche in Gerechtigkeit auf ihn vertrauen. Zu ihm will Ich um Beistand und Sieg stehen, und fordere Meine Völker auf, es mit Mir zu thun.

211. Manifest des Königs von Preußen. 18. Juni 1866.

An mein Volk! In dem Augenblicke, wo das preussische Heer zum entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, den Söhnen und Enkeln der tapferen Väter, zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater die unvergessenen Worte sprach: „Das Vaterland ist in Gefahr!“ Oesterreich und ein großer Teil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen. Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser Oesterreichs die Bundeshand reichte, um deutsches Land von der Fremdherrschaft zu befreien. Aus gemeinschaftlich vergossenem Blute hoffte Ich auf das Erblühen der Waffenbrüderschaft, die zu einer festen auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden Bundesgenossenschaft und damit zu alle dem gemeinsamen Wirken führen würde, woraus Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Doch diese Hoffnung wurde getäuscht. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten, will im jüngeren Preußen keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen, meint es, ist in allen Bestrebungen zu bekämpfen, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Alte, unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert. Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr. Gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht bloß aufgerufen, sondern selbst zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, und deren Kampfschrei ist: Erniedrigung Preußens! Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird einen Fuß breit Preußenbodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlands fester als je geeint sind und an dessen Ehre Gut und Blut zu setzen als die höchste und heiligste Aufgabe halten! Bei sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe ich es seit Jahren als die erste Pflicht Meines königlichen Amtes erkennen müssen, ein streitbares Preußenvolk für starke Machtentwicklung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich blickt mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird das Preußenvolk sich als ein wahres Volk in den Waffen fühlen. Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie Preußen durch innere Streitigkeiten gelähmt wähnen. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark, da dem Feinde gegenüber sich ausgleicht, was sich entgegengestanden, um demnächst im Glücke oder Unglücke vereint zu bleiben. Ich habe alles gethan, Preußen die Lasten und Opfer des Krieges zu ersparen; das weiß Mein Volk, weiß unser Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich gemeinschaftlich mit Frankreich, England und Rußland die Wege gütlicher Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich wollte nicht, und andere deutsche Staaten stellten sich offen auf seine Seite. So ist es denn nicht Meine Schuld, wenn Mein Volk einen schweren Kampf zu kämpfen und harte Bedrängnis zu erdulden hat. Aber es ist keine Wahl mehr geblieben. Wir müssen sechten um unsere Existenz, müssen in den Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen, von der Stufe herabstoßen wollen, worauf seiner Fürsten Geist und Kraft und seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben. Flehen wir zum Allmächtigen, daß er unsere Waffen segne. Verleiht Gott uns Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der

That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, welche die Rechtsmacht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern. Gott mit uns!

212. Manifest des Königs von Italien. 20. Juni 1866.

Sieben Jahre bereits sind vergangen, daß Osterreich meine Staaten angriff, weil ich die gemeinsame Sache des Vaterlandes in den Kabinetten Europas unterstützt hatte. Ich zog das Schwert, um meinen Thron, die Freiheit meiner Völker und die Ehre des italienischen Namens zu verteidigen und für das Recht der Nation zu kämpfen. Der Sieg war dem guten Rechte günstig. Die Tapferkeit der Armee, die Mithilfe der Freiwilligen, die Eintracht und Besonnenheit des Volkes und die Unterstützung eines hochherzigen Bundesgenossen brachten die Unabhängigkeit und Freiheit Italiens beinahe ganz zustande. Gewichtige Gründe, die wir achten mußten, verhinderten damals die vollständige Durchführung des ruhmvollen Unternehmens. Eine der edelsten Provinzen Italiens, welche die Wünsche des Volkes mit meiner Krone vereinigt und welche der heldenmütige Widerstand und der unablässige Protest gegen die Fremdherrschaft uns ganz besonders wert und heilig machen, blieb in den Händen Osterreichs. Wenn auch mit großem Schmerz in meinem Herzen, so enthielt ich mich doch, Europa noch weiter zu beunruhigen, da es den Frieden wünschte. Meine Regierung befeiligte sich, das Werk im Innern auszubauen, die Quellen des Volkswohlstandes zu öffnen, die Land- und Seemacht des Vaterlandes zu verstärken, der günstigen Gelegenheit gewärtig, wo sie auch die Unabhängigkeit Venetiens zuwege bringen könnte. Obgleich das Abwarten nicht ohne Gefahren war, so mußten wir nichtsdestoweniger in unsere Herzen, ich meine Gefühle als Italiener und König und mein Volk seine gerechte Ungeduld bannen und das Recht der Nation und die Würde der Krone und des Parlaments unverfehrt erhalten, damit Europa einsah, was Italien gebührt hätte! Jetzt ist Osterreich, sich plötzlich an unserer Grenze mit Macht rüstend und durch feindlich drohende Haltung uns herausfordernd, hervorgetreten, um das friedliche Werk der Reorganisation des Königreichs zu stören. Der ungerechten Provokation antwortete ich, indem ich wieder die Waffen ergriff, und Ihr habt ein großes Schauspiel durch den Eifer und die Begeisterung, mit welcher ihr zu meiner Armee und den Freiwilligen herbeieiltet, dargeboten. Trotzdem gab ich Europa, als die befreundeten Mächte die Schwierigkeiten durch einen Kongreß zu lösen suchten, den letzten Beweis meiner Besinnung und beilte mich, den Kongreß anzunehmen. Auch dieses Mal verweigerte Osterreich zu unterhandeln, indem es jedes Abkommen zurückwies, und gab so einen neuen Beweis, daß, wenn es auch auf seine Macht baut, es nicht ebenso auf den Wert seiner Sache und seines Rechts sich stützt. Auch ihr, Italiener, vermöget auf eure Macht zu bauen und mit Stolz auf eure tapfere Armee und starke Marine zu blicken. Dazu könnt ihr noch auf die Heiligkeit eures Rechtes vertrauen, dessen Triumph in Zukunft unfehlbar ist, so wie es in dem Urtheil der öffentlichen Meinung und der Sympathie Europas seine Stütze findet, welches weiß, daß ein unabhängiges Italien eine Garantie des Friedens und der Ordnung in Europa sein wird. Italiener! Ich übergebe die Regierung des Landes dem Prinzen Carignan und ergreife wieder denselben Degen, den ich bei Pastrengo, Palestro und San Martino führte. Ich fühle, daß ich die auf dem Grabe meines hochherzigen Vaters gemachten Gelübde erfüllen werde. Noch einmal will ich wieder der erste Soldat der italienischen Unabhängigkeit sein.

213. Aus einem Artikel der Ostdeutschen Post. Wien, 3. Juli 1866.

In dem Augenblicke, wo wir diese Zeilen niederschreiben, steht das Schicksal der Monarchie auf dem Spiele. Bis gegen 3 Uhr scheint das Glück der Schlacht uns nicht abhold gewesen zu sein. Die Positionen im Centrum des Feindes wurden von uns mit aller Energie behauptet. Von diesem Augenblicke an aber wendet sich das Schicksal. Die in später Nacht uns zugehenden Telegramme und Privatnachrichten enthalten wir uns zu veröffentlichen. Wir zittern es auszusprechen — aber alles deutet darauf hin, daß wir uns auf eine große Trauerbotschaft gefaßt machen müssen. Noch in diesem Augenblicke wird mit Löwenmut gekämpft, aber das Wort erstarrt uns unter der Feder — die Schlacht scheint verloren! Was die nächsten Tage uns bringen werden — wer will es sagen! In so düstern Momenten soll niemand es unternehmen, sich mit der Zukunft zu beschäftigen. Es gilt, mit Besonnenheit den Anforderungen des Augenblicks zu begegnen.

Alle Welt muß sich heute fragen: Wo sind unsere Bundesgenossen, die Bayern? Höhnisch rufen uns bereits seit mehreren Tagen die czechischen Blätter zu: Wo sind denn eure deutschen Brüder? Das Schicksal Osterreichs! das Schicksal Sachsens — wer hat es auf seinem Gewissen, als Bayern, das beide in der Stunde der dringendsten Gefahr ebenso schmäzlich im Stiche ließ, als es die standhafte, ehrenhafte, hannoversche Armee die Waffen zu strecken nötigte. Sind wir das Opfer eines Verraths? Sind wir das Opfer eines Intriganten, der uns ein falscher Freund sicher machte, während er heimlich mit Bismarck unter einer Decke spielt? Die nächste Zeit muß den Schleier von diesem Geheimnisse hinwegziehen.

214. Manifest des Kaisers von Osterreich. 10. Juli 1866.

An Meine Völker! Das schwere Unglück, das Meine Nordarmee trotz des heldenmütigsten Widerstandes getroffen, die Gefahren, die dadurch für das Vaterland erwachsen, die Kriegsbedrängnisse, die sich verheerend über Mein geliebtes Böhmen ausbreiten und anderen Reichsteilen drohen, die schmerzlichen und unerseßlichen Verluste für viele Tausende von Familien haben Mein Herz, das so väterlich warm für das Wohl Meiner Völker schlägt, aufs tiefste erschüttert. Allein das Vertrauen, das Ich in Meinem Manifeste vom 17. Juni ausgesprochen, das Vertrauen auf eure unerschütterliche Treue, Hingebung und Opferwilligkeit und auf den selbst im Unglücke nicht zu brechenden Mut Meiner Armee, das Vertrauen auf Gott und Mein gutes heiliges Recht ist in Mir keinen Augenblick wankend geworden. Ich habe Mich an den Kaiser der Franzosen um Vermittlung eines Waffenstillstandes mit Italien gewendet. Ich fand nicht nur das bereitwilligste Entgegenkommen, sondern Kaiser Napoleon hat sich auch aus eigenem Antriebe und in der edeln Absicht der Behinderung weitem Blutvergießens zum Vermittler eines Waffenstillstandes mit Preußen und zur Einleitung von Friedensverhandlungen angeboten. Ich habe dieses Anerbieten angenommen. Ich bin zum Frieden unter ehrenvollen Bedingungen bereit, um dem Blutvergießen und den Verheerungen des Krieges ein Ziel zu setzen. Allein nie werde Ich in den Abschluß eines Friedens willigen, durch welchen die Grundbedingungen der Machtstellung des Reiches erschüttert würden. In diesem Fall bin Ich zum Kampfe aufs äußerste entschlossen und hierin der Zustimmung Meiner Völker gewiß. Alle verfügbaren Truppen werden zusammengezogen und durch die angeordnete Rekrutierung und die zahlreichen Freiwilligen, welche der neu auslebende patriotische Geist überall zu den Waffen ruft, ergänzen sich die Heereslücken. Osterreich ward vom Unglücke schwer getroffen, es ist aber nicht entmutigt, nicht gebeugt. Meine

Völker! Vertrauet auf euren Kaiser! Oestreichs Völker haben sich nie größer, als im Unglücke gezeigt! Auch ich will dem Beispiele Meiner Ahnen folgen und in unerschütterlichem Gottvertrauen in Entschlossenheit und Beharrlichkeit euch voranleuchten.

215. Brief der Königin Sophie von Holland an den Herrn von André über Napoleons Politik. 18. Juli 1866.

Sie geben sich sonderbaren Illusionen hin! Ihr Prestige hat in letzter Zeit mehr abgenommen als seit der ganzen Regierungsperiode. Sie gestatten es die Schwachen zu ruinieren und leisten den nächsten Nachbarn Vorschub in deren alles Maß überschreitenden Unverschämtheit und Roheit. Sie nehmen ein Geschenk an und haben nicht einmal ein gutes Wort für den Geber. Ich bedauere sehr, daß Sie mich in dieser Frage für interessiert halten und daß Sie die traurige Gefahr nicht einsehen, die durch ein mächtiges Deutschland und ein mächtiges Italien entsteht. Die Dynastie ist bedroht und hat die Folgen zu tragen. Ich sage das, weil es die Wahrheit ist, die Sie zu spät einsehen werden. Glauben Sie nicht, daß das Unglück, welches mich in dem Mißgeschick meines Vaterlandes niederschlägt, mich ungerecht oder mißtrauisch macht. Das abgetretene Venedig würde Oesterreich den Marsch zum Rhein sichern und Ihren Bedingungen größeren Nachdruck geben. Oesterreich niederwerfen ist mehr, als einen Fehler machen, es ist ein Verbrechen. Vielleicht ist dies mein letzter Brief. Ich würde glauben, gegen meine alte und aufrichtige Freundschaft zu verstoßen, wenn ich nicht zum letzten Male die ganze Wahrheit gesagt hätte. Obgleich ich nicht glaube, daß sie Gehör findet, will ich mir aber eines Tages bewußt bleiben, daß ich alles aufgeboten habe, um den Ruin dessen vorgebeugt zu haben, wofür ich so oft meine innigste Teilnahme bewiesen.

216. Thronrede des Königs von Preußen. 5. August 1866.

Indem ich die Vertretung des Landes um mich versammelt sehe, drängt mich mein Gefühl, vor allem auch von dieser Stelle meinen und meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, mit schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwicklung Deutschlands die Bahn zu ebnen. Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die wehrfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes und schritt unser heldenmütiges Heer, unterstützt von wenigen, aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen bis zum Rhein entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gesät sein, erwachsen müssen. Liebe Herren von beiden Häusern des Landtags! Auf die Finanzlage des Staates kann meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Durch sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit ist sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben. Obwohl schon in den letzten Jahren durch den Krieg in Dänemark der Staatskasse

beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staatseinnahmen und vorhandenen Beständen ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen zum Kriegszwecke erwachsenden, bereitzustellen. Um so zuversichtlicher hoffe ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Lieferungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, nötig sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden. Über die Feststellung des Staatshaushalts-Stats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet worden sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtags zu vereinbarende Gesetz erhält. Wenn meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Überzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung den gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staatsinstitute Existenzfragen des Staates waren und daß daher jenes Verfahren eine der unabwiesbaren Notwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig erteilt und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden. Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen. Meine Herren! Mit mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die ganze Wichtigkeit des Augenblicks, der mich in die Heimat zurückführt. Möge die Vorsehung ebenso gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete! Das walle Gott!

217. Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den süddeutschen Staaten. 13., 17., 22. August 1866.

Art. 1. Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Bayern (Württemberg, Baden) wird hiermit ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen.

Es garantieren sich die hohen Kontrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes ihrer bezüglichen Länder, und verpflichten sich im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. Se. Majestät der König von Bayern (Württemberg und Baden) überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über seine Truppen Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Art. 3. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Art. 4. Die Ratifikation des vorstehenden Vertrages erfolgt gleichzeitig mit

der Ratifikation des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedensvertrages, also bis spätestens zum 3. E. Mts.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

218. Friede von Prag. 23. August 1866.

Im Namen der Allerheiligsten und Unteilbaren Dreieinigkeit. *Se. Majestät der König von Preußen* und *Se. Majestät der Kaiser von Osterreich*, befeelt von dem Wunsche, ihren Vätern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, haben beschlossen, die zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedensvertrag umzugestalten. Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten zu ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar der König von Preußen *Karl Frhrn. v. Werder* etc. und der Kaiser von Osterreich *Adolf Maria Frhrn. v. Brenner-Felsch* etc., welche in Prag zu einer Konferenz zusammengetreten sind und nach Auswechslung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

Art. 1. Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen *Sr. Majestät dem König von Preußen* und *Sr. Majestät dem Kaiser von Osterreich*, sowie zwischen deren Erben und Nachkommen und den beiderseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Art. 2. Behufs Ausführung des Art. 6 der in Nikolsburg am 26. Juli dieses Jahres abgeschlossenen Friedenspräliminarien, und nachdem *Se. Majestät der Kaiser der Franzosen* durch seinen bei *Sr. Majestät dem König von Preußen* beglaubigten Botschafter amtlich zu Nikolsburg am 29. Juli ejusdem hat erklären lassen:

„Qu'en ce qui concerne le Gouvernement de l'Empereur la Vénétie est acquise à l'Italie pour lui être remise à la paix“ — tritt *Se. Majestät der Kaiser von Osterreich* dieser Erklärung auch seinerseits bei und gibt seine Zustimmung zu der Vereinigung des lombardo-venetianischen Königreichs mit dem Königreich Italien ohne andere lästige Bedingung als die Liquidierung derjenigen Schulden, welche als auf den abgetretenen Landesteilen haftend werden erkannt werden, in Übereinstimmung mit dem Vorgang des Traktats von Zürich.

Art. 3. Die Kriegsgefangenen werden beiderseits sofort freigegeben werden.

Art. 4. *Se. Majestät der Kaiser von Osterreich* erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht *Se. Majestät* das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches *Se. Majestät der König von Preußen* nördlich von der Linie des Mains begründen wird und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der nähern Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.

Art. 5. *Se. Majestät der Kaiser von Osterreich* überträgt auf *Se. Majestät den König von Preußen* alle seine im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogtümer Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. 6. Auf den Wunsch *Sr. Majestät des Kaisers von Osterreich* erklärt *Se.*

Majestät der König von Preußen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem er sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit Sr. Majestät dem König von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln. Dagegen verspricht Se. Majestät der Kaiser von Osterreich die von Sr. Majestät dem König von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorialveränderungen, anzuerkennen.

Art. 7. Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundeseigentum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags eine Kommission in Frankfurt a. M. zusammentreten, bei welcher sämtliche Forderungen und Ansprüche an den Deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Monaten zu liquidieren sind. Preußen und Osterreich werden sich in dieser Kommission vertreten lassen, und es steht allen übrigen Bundesregierungen zu, ein gleiches zu thun.

Art. 8. Osterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das kaiserliche Eigentum und von dem beweglichen Bundeseigentum den matrifikularmäßigen Anteil Osterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesamten beweglichen Vermögen des Bundes.

Art. 9. Den etatismäßigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel zugesichert; jedoch übernimmt die königlich preussische Regierung die bisher aus der Bundesmatrifikularkasse bestrittenen Pensionen und Unterstützungen für Offiziere der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee und deren Hinterlassene.

Art. 10. Der Bezug der von der Kaiserlich osterreichischen Statthalterchaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt. Die noch in Gewahrsam der Kaiserlich osterreichischen Regierung befindliche Summe von 449 500 Thalern dänischer Reichsmünze in 4prozentigen dänischen Staatsobligationen, welche den holsteinischen Finanzen angehört, wird denselben unmittelbar nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags zurückerstattet. Kein Angehöriger der Herzogtümer Holstein und Schleswig und kein Unterthan Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Osterreich wird wegen seines politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder in seinem Eigentum beanstandet werden.

Art. 11. Se. Majestät der Kaiser von Osterreich verpflichtet sich, behufs Deckung eines Teils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten, an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von 40 Millionen preussischer Thaler zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Se. Majestät der Kaiser von Osterreich laut Art. 12 des gedachten Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864 noch an die Herzogtümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit 15 Millionen preussischer Thaler und als Äquivalent der freien Verpflegung, welche die preussische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr okkupierten osterreichischen Landesteilen haben wird, mit 5 Millionen preussischer Thaler in Abzug gebracht werden, so daß nur 20 Millionen preussischer Thaler bar zu zahlen bleiben. Die Hälfte dieser Summe wird gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags, die zweite Hälfte drei Wochen später zu Oppeln bar be-richtigt werden.

Art. 12. Die Räumung der von den königlich preussischen Truppen besetzten osterreichischen Territorien wird innerhalb drei Wochen nach dem Austausch der Ratifikationen des Friedensvertrags vollzogen sein. Von dem Tage

des Ratifikationsaustausches an werden die preussischen Generalgouvernements ihre Funktionen auf den rein militärischen Wirkungskreis beschränken. Die besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Räumung stattfinden hat, sind in einem abgeforderten Protokoll festgestellt, welches eine Beilage des gegenwärtigen Vertrags bildet.

Art. 13. Alle zwischen den hohen vertragschließenden Teilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Übereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des Deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Kartell-Konvention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 samt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Gültigkeit zwischen Preußen und Osterreich behalten. Jedoch erklärt die Kaiserlich östreichische Regierung, daß der am 24. Januar 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des Deutschen Bundesverhältnisses seinen wesentlichen Wert für Osterreich verliere, und die Königlich preussische Regierung erklärt sich bereit, in Verhandlungen wegen Aufhebung dieses Vertrags mit Osterreich und den übrigen Teilnehmern an demselben einzutreten. Desgleichen behalten die hohen Kontrahenten sich vor, über eine Revision des Handels- und Zollvertrags vom 11. April 1865, im Sinne einer größeren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, sobald als möglich in Verhandlung zu treten. Einweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. 14. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu Prag binnen einer Frist von acht Tagen, oder, wenn möglich, früher ausgetauscht werden. Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Insignel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Prag am 23. Tage des Monats August im Jahre des Heils achtzehnhundertsechzig und sechs.

(L. S.) gez.: Werther.

(L. S.) gez.: Brenner.

219. Rundschreiben Frankreichs (Cavalette's) über die europäische Lage. 16. September 1866.

Die Regierung des Kaisers kann nicht länger den Ausdruck ihrer Gefühle über die eben in Deutschland sich vollziehenden Ereignisse aufschieben. Da Herr von Moustier noch einige Zeit abwesend bleiben wird, hat Se. Maj. mir Befehl gegeben, seinen diplomatischen Agenten die Motive darzulegen, welche seine Politik leiten. Der Krieg, welcher in Mittel- und Südeuropa ausgebrochen ist, hat den Deutschen Bund vernichtet und die italienische Nationalität definitiv konstituiert. Preußen, dessen Grenzen durch den Sieg vergrößert sind, herrscht auf der rechten Seite des Rheins. Osterreich hat Venetien verloren und sich von Deutschland getrennt. Angesichts solcher so erheblichen Veränderungen sammeln sich alle Staaten in dem Gefühle ihrer Verantwortlichkeit; sie fragen sich, welches die Tragweite des neuerdings abgeschlossenen Friedens ist, wie sein Einfluß auf die europäische Ordnung und die internationale Lage jeder Macht sein wird. Die öffentliche Meinung in Frankreich ist bewegt. Sie schwankt ungewiß zwischen der Freude, die Verträge von 1815 zerstört zu sehen, und der Furcht, daß die Macht Preußens nicht außerordentliche Proportionen annehme; zwischen dem Wunsch, den Frieden zu erhalten, und der Hoffnung, durch Krieg eine Gebietsvergrößerung zu erlangen. Sie begrüßt freudig die vollständige Befreiung Italiens, will aber beruhigt sein über die Gefahren, welche den hl. Vater bedrohen könnten. Die

Beängstigung, welche die Geister beherrscht und ihren Wiederhall im Auslande findet, legt der Regierung die Pflicht auf, ihre Anschauungsweise klar darzulegen.

Frankreich darf keine zweifelhafte Politik haben. Wenn es in seinem Interesse und seiner Machtstellung durch die bedeutenden Veränderungen, welche in Deutschland vor sich gehen, beeinträchtigt ist, müßte es dieses frei bekennen, und die notwendigen Maßregeln zum Schutze seiner Sicherheit ergreifen. Wenn es bei den Umgestaltungen, welche jetzt vor sich gehen, nichts verliert, so muß es dies mit Aufrichtigkeit erklären und übertriebenen Befürchtungen und heißblütigen Urteilen, welche, indem sie die internationale Eifersucht wecken, es außerhalb der ihm vorgezeichneten Bahn reißten möchten, widerstehen. Um die Ungewissheiten zu zerstreuen und seine Überzeugung zu fixieren, muß man die Vergangenheit, wie sie in ihrem Zusammenhange vorliegt, und die Zukunft, wie sie sich darstellt, ins Auge fassen. Was sehen wir in der Vergangenheit? Nach 1815 vereinigte die heilige Allianz alle Völker vom Ural bis zum Rhein gegen Frankreich. Der Deutsche Bund umfaßte mit Preußen und Osterreich 80 Millionen Einwohner; er erstreckte sich von Luxemburg bis nach Triest, von der Ostsee bis Trient und umgab uns mit einem eisernem Gürtel, der durch fünf Bundesfestungen gehalten war; unsere strategische Lage war durch die geschicktesten Gebietskombinationen eingeeengt. Die geringste Schwierigkeit, welche wir mit Holland oder mit Preußen an der Mosel, mit Deutschland am Rhein, mit Osterreich in Tirol oder Friaul gehabt hätten, würde alle im Bunde vereinigten Kräfte gegen uns gerichtet haben. Das östreichische Deutschland an der Etzsch unbefiegbar, hätte im gegebenen Augenblick bis zu den Alpen vordringen können. Das preußische Deutschland hatte als Avantgarde am Rhein alle jene Mittelstaaten, welche unaufhörlich durch den Wunsch nach politischer Umgestaltung bewegt und geneigt sind, Frankreich als den Feind ihrer Existenz und ihrer Hoffnungen zu betrachten. Wenn man Spanien ausnimmt, so würden wir kaum die Möglichkeit gehabt haben, auf dem Kontinent eine Allianz zu schließen. Italien war zerstückelt und ohnmächtig, es zählte nicht als Nation, Preußen war weder festgegliedert noch unabhängig genug, um sich von seinen Traditionen loszumachen. Osterreich war zu sehr damit beschäftigt, seine italienischen Besitzungen zu erhalten, als daß es sich intim mit uns hätte verständigen können. Ohne Zweifel hat der lang dauernde Friede die Gefahren dieser Gebietsgestaltungen und dieser Allianzen vergessen machen können, denn sie erscheinen nur dann furchtbar, wenn der Krieg ausbricht. Aber diese zweifelhafte Sicherheit hat Frankreich zuweilen um den Preis der Auslöschung seiner Rolle in der Welt erreicht. Es ist unbestreitbar, daß während vierzig Jahren es überall die Koalition der drei nordischen Mächte, durch die Erinnerungen der gemeinschaftlichen Niederlagen und Siege, durch gleiche Regierungsgrundsätze, durch feierliche Verträge und durch die Gefühle des Mißtrauens gegen unsere liberale und zivilisatorische Thätigkeit geeinigt, gegen sich gefunden hat.

Wenn wir jetzt die Zukunft des umgestalteten Europas prüfen, welche Garantien bietet es für Frankreich und den Frieden der Welt? Die Koalition der drei nordischen Höfe ist gebrochen. Das neue Prinzip, welches Europa regiert, ist die Freiheit der Bündnisse. Alle Großmächte haben sich die Fülle ihrer Unabhängigkeit, der regelmäßigen Entwicklung ihrer Geschichte wiedergegeben. Das vergrößerte Preußen, fortan frei von jeder Solidarität, sichert die Unabhängigkeit Deutschlands. Frankreich darf daran keinen Anstoß nehmen. Stolz auf seine bewunderungswürdige Einheit, seine unverteilbare Nationalität, kann es nicht das Werk der Assimilation, das sich eben vollzieht, bekämpfen oder bedauern und die Prinzipien der Nationalität, welche es repräsentiert und den Völkern gegenüber bekennt, eiferfüchtigen Gefühlen unterordnen. Wenn das nationale Gefühl Deutschlands befriedigt ist, wird seine Unruhe

sich zerstreuen, seine Feindseligkeit erlöschen. Indem es Frankreich nachahmt, thut es einen Schritt, der es uns näher bringt und nicht von uns entfernt. Im Süden ist Italien, dessen lange Knechtschaft seinen Patriotismus nicht auszulöschen vermocht hat, in den Besitz aller Elemente nationaler Größe gesetzt. Seine Existenz verändert von Grund aus die politischen Bedingungen Europas; aber ungeachtet unüberlegter Empfindlichkeiten oder vorübergehender Ungerechtigkeiten nähern seine Ideen, seine Prinzipien und Interessen es der Nation, welche ihr Blut vergossen hat, um es in der Erkämpfung seiner Unabhängigkeit zu unterstützen. Die Interessen des päpstlichen Thrones sind durch die Konvention vom 15. September gewahrt. Die Konvention wird loyal ausgeführt werden. Indem der Kaiser seine Truppen von Rom zurückzieht, läßt er dort Frankreichs Schutz als Garantie der Sicherheit des hl. Vaters. In der Ostsee, wie im Mittelmeer tauchen Seemächte zweiter Klasse auf, welche der Freiheit der Meere günstig sind. Oestreich, seiner italienischen und deutschen Vorforsorgen entledigt und seine Kräfte nicht mehr in unfruchtbaren Rivalitäten abnuzend, sondern sie im Osten Europas konzentrierend, repräsentiert immer noch eine Macht von 35 Millionen Seelen, welche keine Feindseligkeit, kein Interesse von Frankreich trennt.

Durch welche sonderbare Verwechslung der Vergangenheit mit der Zukunft könnte die öffentliche Meinung die Feinde Frankreichs erblicken in diesen Nationen, welche von einer uns feindlichen Vergangenheit befreit, zu einem neuen Leben berufen, durch Prinzipien geleitet sind, welche auch die unfrigen sind, und welche von den Gefühlen des Fortschrittes sich leiten lassen, die das friedliche Band der modernen Gesellschaften bilden? Ein Europa, welches stärker konstituiert, durch präzise Gebietseinteilungen mehr gleichartig gemacht ist, ist eine Garantie des Friedens für den Kontinent und weder eine Gefahr noch ein Nachteil für unsere Nation. Diese wird einschließlich Algeriens bald mehr als 40 Millionen Einwohner zählen; Deutschland 37 Mill., wovon 29 Mill. in dem Nord- und 8 Mill. in dem Südbunde; Oestreich 35, Italien 26, Spanien 18 Mill. Was ist in dieser Verteilung der europäischen Kräfte, das uns beunruhigen könnte?

Eine unwiderstehliche Macht, selbst wenn man sie bedauern möchte, drängt die Völker, sich zu großen Gestaltungen zu vereinigen und die kleineren Staaten verschwinden zu machen. Dieses Bestreben entspringt aus dem Wunsche, den allgemeinen Interessen wirksamere Garantien zu geben. Vielleicht ist dieses Bestreben durch eine Art providentieller Voraussicht der Weltgeschichte bestimmt. Während die alten Bevölkerungen des Kontinents in ihren beschränkten Gebieten nur mit einer gewissen Langsamkeit wachsen, können Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika vor Ablauf eines Jahrhunderts je 100 Mill. Menschen zählen. Obgleich der Fortschritt dieser beiden großen Reiche für uns kein Gegenstand der Beunruhigung ist und wir im Gegenteil ihre großmütigen Anstrengungen zu gunsten unterdrückter Rassen freudig begrüßen, liegt es in dem Zukunftsinteresse der mitteleuropäischen Völker, nicht in so und so viel verschiedene Staaten ohne Kraft und öffentlichen Geist zerstückelt zu sein.

Die Politik muß sich über engherzige und mißgünstige Vorurteile eines andern Zeitalters erheben. Der Kaiser glaubt nicht, daß die Größe eines Landes von der Schwächung der Völker, welche es umgeben, abhängt, und er sieht das wahrhafte Gleichgewicht nur in den befriedigten Wünschen der Völker Europas. Hierin gehorcht er den alten Überzeugungen und den Traditionen seines Geschlechtes. Napoleon I. hatte die Änderungen vorausgesehen, welche heute auf dem europäischen Kontinent stattfinden. Er hatte die Keime neuer Nationalitäten gelegt, in der Halbinsel durch die Bildung eines Königreichs Italien, in Deutschland durch das Verschwindenmachen von 253 unabhängigen Staaten.

Wenn diese Erwägungen gerecht und wahr sind, so hat der Kaiser recht gehabt, die Rolle des Vermittlers zu übernehmen, welche nicht ohne Ruhm gewesen ist — unnützes und schmerzvolles Blutvergießen zu verhindern, den Sieger durch freundschaftliche Intervention zu mäßigen, die Konsequenzen des Unglücks zu mildern und so vielen Hindernissen gegenüber die Herstellung des Friedens zu erstreben. Er würde im Gegenteil seine hohe Verantwortlichkeit verkannt haben, wenn er, die versprochene und proklamierte Neutralität verletzend, sich aufs Geratewohl in die Zufälle eines großen Krieges gestürzt hätte, in einen der Kriege, welche den Haß der Rassen erwecken und in denen ganze Nationen aufeinanderstoßen. Was würde in der That das Ziel dieses freiwillig gegen Preußen und notwendigerweise gegen Italien unternommenen Krieges gewesen sein? Eine Eroberung, eine Gebietsvergrößerung . . . ! Aber die Kaiserliche Regierung hat seit langer Zeit ihre Grundsätze in betreff territorialer Ausdehnung proklamiert und angewendet. Sie versteht und hat verstanden, Annexionen vorzunehmen, welche durch eine absolute Notwendigkeit geboten sind, indem sie dem Vaterlande Bevölkerungen zuteilen, welche durch die gleichen Sitten und den gleichen nationalen Geist mit ihm vereint waren, und sie hat zur Wiederherstellung unserer natürlichen Grenzen die freie Zustimmung Savoyens und der Grafschaft Nizza erlangt. Frankreich kann nur Gebietsvergrößerungen wünschen, welche seinen mächtigen Zusammenhang nicht stören; aber es muß stets an seinem moralischen und politischen Wachstum arbeiten, indem es seinen Einfluß den großen Interessen der Zivilisation zuwendet. Seine Aufgabe besteht darin, die Eintracht zwischen allen Mächten herzustellen, welche ebensowohl das Prinzip der Autorität aufrecht erhalten, als den Fortschritt begünstigen wollen. Diese Allianz wird der Revolution das Prestige der Schutzherrschaft (patronage) nehmen, mit der sie die Sache der Völkerfreiheit zu decken behauptet und wird den großen ungeklärten Staaten die weise Leitung der demokratischen Bewegung bewahren, welche sich überall in Europa kundgibt.

Bei alledem gibt es in den Bewegungen, welche sich des Landes (Frankreichs) bemächtigt haben, ein Gefühl, welches anerkannt und präzisiert werden muß. Die Resultate des letzten Krieges enthalten eine ernste Lehre, welche unserer Waffenehre nichts gekostet hat; sie zeigen uns die Notwendigkeit an, daß wir, um unser Gebiet zu verteidigen, ohne Aufschub zu einer Vervollkommnung unserer militärischen Organisation schreiten müssen. Die Nation wird dieser Pflicht, welche für niemanden eine Drohung ist, nachkommen; sie hat den gerechten Stolz des Wertes ihrer Armee; ihre Empfindlichkeiten, welche durch die Erinnerung ihrer militärischen Thaten, durch den Namen und die Handlungen des Souveräns, der sie regiert, geweckt sind, drücken nur ihren energischen Willen aus, ihren Rang und ihren Einfluß in der Welt so aufrecht zu erhalten, daß keine Gefahr sie erreichen kann.

Alles zusammengenommen, erscheint der Horizont von dem Gesichtspunkte aus, in welchem die Kaiserliche Regierung die Geschicke Europas betrachtet, von drohenden Eventualitäten befreit; furchtbare Probleme, welche gelöst werden mußten, weil sie sich nicht unterdrücken lassen, lasteten auf den Geschicken der Völker; sie hätten sich in viel schwierigeren Zeiten einstellen können und haben ihre natürliche Lösung ohne allzuheftige Erschütterungen und ohne die gefährliche Hilfe revolutionärer Leidenschaften gefunden. Ein Frieden, welcher auf solchen Grundlagen ruht, wird ein dauerhafter Friede sein. Was Frankreich betrifft so bemerkt es, nach welcher Seite hin es auch seine Blicke richtet, nichts, das seinen Gang fesseln oder sein Glück stören könnte. Mit allen Mächten freundschaftliche Beziehungen unterhaltend, durch eine Politik geleitet, welche als Zeichen ihrer Stärke Großmut und Mäßigung hat, auf seine imposante Einheit gestützt und mit seinem überall hin strahlenden Genie, mit seinen Schätzen und seinem Europa befruchtenden Kredit, mit seiner ent-

wickelten Militärkraft, in Zukunft umgeben von unabhängigen Nationen, erscheint es nicht weniger groß, wird nicht weniger geachtet sein. Das ist die Sprache, welche Sie in Ihren Beziehungen zu der Regierung, bei welcher Sie akkreditiert sind, zu führen haben werden.

220. Thronrede Napoleons. 14. Februar 1867.

Seit Ihrer letzten Session haben sich ernste Ereignisse in Europa zuge-
tragen. Wiewohl sie die Welt durch ihre Schnelligkeit und die Bedeutsamkeit
ihrer Erfolge in Erstaunen gesetzt haben, scheint es doch, daß sie nach der
Vorausicht des (ersten) Kaisers sich unabweisbar vollziehen mußten. Napoleon
sagte zu St. Helena: „Einer meiner größten Gedanken war die geographische
Zusammenschließung und die Konzentrierung derjenigen Völker, die durch die
Revolutionen und die Politik zerspalten und zerstückelt worden waren. . . .
Diese Zusammenschließung (agglomération) wird früher oder später durch die
Macht der Dinge zu stände kommen; der Anstoß ist gegeben, und ich denke
nicht, daß nach meinem Fall und dem Verschwinden meines Systems ein
anderes großes Gleichgewicht in Europa möglich sein wird, als das der Zu-
sammenschließung und des Bundes der großen Völker.“ Die Umgestaltungen,
welche in Italien und in Deutschland vor sich gegangen sind, bereiten die
Verwirklichung des umfassenden Programmes der Einigung der europäischen
Staaten in einer einzigen Konföderation vor. Das Schauspiel der An-
strengungen der benachbarten Völker, um ihre seit so vielen Jahrhunderten
zerstreuten Glieder zu sammeln, kann ein Land, wie das unsrige, dessen sämt-
liche Teile unwiderrüflich unter einander verbunden sind und einen gleich-
artigen, unzerstörbaren Körper bilden, nicht beunruhigen. Wir haben mit Un-
parteilichkeit dem Kampfe zugegesehen, der sich jenseits des Rheins entsponnen
hatte. Angesichts dieses Zusammenstoßes hatte das Land laut seinen Wunsch
kundgegeben, demselben fremd zu bleiben. Nicht allein bin ich diesem Wunsche
nachgekommen, sondern ich habe auch alle meine Bemühungen aufgeboren, um
den Abschluß des Friedens zu beschleunigen. Ich habe nicht einen Soldaten
mehr unter die Waffen gestellt, kein Regiment vorrücken lassen, und doch besaß
die Stimme Frankreichs Einfluß genug, um den Sieger vor den Thoren
Wiens aufzuhalten. Unsere Vermittlung hat zwischen den kriegsführenden
Teilen eine Einigung herbeigeführt, die, indem sie Preußen das Ergebnis
seiner Erfolge beließ, Osterreich die Integrität seines Gebietes, mit Ausnahme
einer Provinz, erhielt und durch die Abtretung von Venetien die italienische
Unabhängigkeit vervollständigte. Unsere Aktion machte sich also im Sinne
der Gerechtigkeit und der Versöhnung geltend. Frankreich hat nicht das
Schwert gezogen, weil seine Ehre nicht auf dem Spiele stand, und weil es
versprochen hatte, eine strenge Neutralität zu wahren. In einem andern
Weltteil waren wir genötigt, zur Gewalt zu greifen, um gerechten Beschwerden
abzuhelfen, und wir versuchten, ein ehemaliges Kaiserreich wieder aufzurichten.
Die glücklichen Resultate, die wir anfänglich erzielt hatten, wurden durch ein
unglückliches (fâcheux) Zusammentreffen von Umständen gefährdet. Es war
ein großer Gedanke, der zur mexikanischen Expedition veranlaßt hatte: die
Wiedergeburt eines Volkes zu bewerkstelligen, die Ideen der Ordnung und
des Fortschrittes in dasselbe zu verpflanzen, unserem Handel einen ausge-
dehnten Markt zu eröffnen und als die Spur unseres vorübergehenden Ver-
weilens die Erinnerung an die der Zivilisation geleisteten Dienste zurück-
zulassen; das war mein und Ihr Wunsch. Allein, an dem Tage, an welchem
mir das Maß unserer Opfer die Interessen, welche uns jenseits des Ozeans
geführt hatten, zu übersteigen schien, habe ich mich aus freiem Antrieb dazu
entschlossen, unser Armeekorps zurückzurufen. Die Regierung der Vereinigten

Staaten hat begriffen, daß eine wenig persönliche Haltung die Okkupation nur verlängern und die Beziehungen verbittern (envénéimer) könnte, welche zum Wohl der beiden Völker freundschaftlicher Natur bleiben sollen. Im Orient sind Unruhen ausgebrochen, allein die Großmächte verständigen sich, um eine Situation anzubahnen, die den gerechten Wünschen der christlichen Bevölkerung genüge, die Rechte des Sultans wahre und gefährlichen Entwicklungen vorbeuge. In Rom haben wir die Konvention vom 15. September getreulich ausgeführt. Die Regierung des heiligen Vaters ist in eine neue Phase eingetreten. Sich selber überlassen, hält sie sich durch ihre eigene Kraft, durch die Verehrung, welche allen das Oberhaupt der katholischen Kirche einflößt, und durch die Überwachung, welche die italienische Regierung in lokaler Weise an ihren Grenzen handhabt. Allein, wenn demagogische Verschwörungen in ihrer Vermessenheit wagen sollten, die weltliche Macht des heiligen Stuhles zu bedrohen, so würde Europa, wie ich nicht bezweifle, ein solches Ereigniß, das eine so große Verwirrung in der katholischen Welt hervorrufen würde, nicht zu stande kommen lassen. Ich kann mich nur mit Befriedigung über meine Beziehungen zu den auswärtigen Mächten aussprechen. Unsere Verbindungen mit England gestalten sich durch die Übereinstimmung in unserer Politik und durch die Vielseitigkeit unseres Handelsverkehrs mit jedem Tage inniger. Preußen sucht alles zu vermeiden, was unsere nationale Empfindlichkeit erregen könnte und ist in den europäischen Hauptfragen mit uns einverstanden. Persönlichen Sinnes ist Rußland geneigt, im Orient seine Politik nicht von der Politik Frankreichs zu trennen. Ebenso ist es mit Osterreich, dessen Größe für das allgemeine Gleichgewicht unentbehrlich ist. Ein kürzlich abgeschlossener Handelsvertrag hat zwischen den beiden Ländern neue Bande geschaffen. Endlich unterhalten Spanien und Italien mit uns ein aufrichtiges Einverständnis. So vermag also unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts unsere Besorgnis zu erwecken, und ich hege die feste Überzeugung, daß der Friede nicht gestört werden wird. Gesichert bezüglich der Gegenwart, vertrauend in die Zukunft, habe ich geglaubt, daß der Augenblick gekommen ist, unsere Institutionen zu entwickeln. Alle Jahre sprachen Sie mir diesen Wunsch aus; aber mit Recht davon überzeugt, daß der Fortschritt nur in einem guten Einverständnis zwischen den Regierungsgewalten vollzogen werden darf, hatten Sie, und ich danke Ihnen dafür, Ihr Vertrauen in mich gesetzt, über den Augenblick zu entscheiden, an welchem ich die Erfüllung Ihrer Wünsche für möglich halten würde. Heute nach fünfzehn Jahren der Ruhe und des Wohlergehens, die wir unsern gemeinsamen Bestrebungen und Ihrer tiefen Ergebenheit für die Institutionen des Kaiserreiches verdanken, hat es mir geschienen, daß die Stunde gekommen wäre, die liberalen Maßregeln zu ergreifen, welche im Gedanken des Senats und in den Bestrebungen des gesetzgebenden Körpers lagen. Ich entspreche somit Ihren Erwartungen, und, ohne aus der Konstitution herauzutreten, bringe ich Ihnen Gesetze in Vorschlag, welche den politischen Freiheiten neue Garantien bieten. Die Nation, welche meinen Bestrebungen Gerechtigkeit widerfahren läßt, und die noch lezthin in Lothringen so rührende Beweise ihrer Anhänglichkeit an meine Dynastie gab, wird von diesen neuen Rechten einen weissen Gebrauch machen. Mit Recht eifersüchtig auf ihre Ruhe und ihr Wohlergehen, wird sie fortfahren die gefährlichen Utopien und die Aufreizungen der Parteien mit Verachtung zu bestrafen. Was Sie betrifft, meine Herren, deren überwiegende Majorität beständig meinen Mut aufrecht erhielt in diesem stets schweren Werke, ein Volk zu regieren, Sie werden fortfahren, mit mir die treuen Hüter der wahren Interessen und der Größe des Landes zu sein. Diese Interessen legen uns Verpflichtungen auf, die wir zu erfüllen wissen werden. Frankreich ist geachtet nach außen, die Armee hat ihre Tapferkeit gezeigt; aber da die Bedingungen des Krieges verändert sind, erheischen sie die Vermehrung unserer

Verteidigungskräfte, und wir müssen uns derartig organisieren, daß wir unverwundbar sind. Der Gesetzentwurf, welcher mit der größten Sorgfalt geprüft worden ist, erleichtert die Last der Konstriktion in Friedenszeiten, bietet bedeutende Hilfsquellen in Kriegszeiten dar und befriedigt, indem er mit gerechtem Maße die Lasten unter alle verteilt, das Prinzip der Gleichheit; er hat die ganze Wichtigkeit einer Institution und wird, davon bin ich überzeugt, mit Patriotismus angenommen werden. Der Einfluß einer Nation hängt von der Zahl von Menschen ab, die sie unter die Waffen rufen kann. Vergessen Sie nicht, daß die Nachbarstaaten sich sehr schwere Opfer auferlegen für eine gute Heeresverfassung; sie haben die Augen auf uns geheftet, um aus ihren Beschlüssen zu beurteilen, ob der Einfluß Frankreichs in der Welt wachsen oder sich vermindern wird. Halten wir unsere nationale Fahne stets in derselben Höhe; des ist das sicherste Mittel, den Frieden zu bewahren. . . . Unser Werk in diesem Augenblicke ist, die öffentlichen Sitten für die Ausübung liberaler Institutionen heranzubilden. Bisher ist die Freiheit in Frankreich nur ephemere gewesen, sie hat nicht im Boden Wurzel fassen können, da der Mißbrauch sogleich auf den Gebrauch folgte, und die Nation vorgezogen hat, die Ausübung ihrer Rechte zu beschränken, als die Unordnung in den Ideen wie in den Sachen zu erdulden. Es ist Ihrer und meiner würdig, eine ausgedehntere Anwendung von den großen Prinzipien, welche der Ruhm Frankreichs sind, zu machen; ihre Ausdehnung wird nicht, wie ehemals, das nötige Ansehen der Autorität gefährden. Die Regierungsgewalt ist heute fest gegründet, und die brennenden Leidenschaften, die einzigen Hindernisse der Ausdehnung unserer Freiheiten, werden in der Unermeßlichkeit der allgemeinen Abstimmung erlöschen. Ich hege das beste Vertrauen in den gesunden Verstand und den Patriotismus des Volkes, und, gestützt auf mein Recht, welches ich von ihm erhalten habe, gestützt auf mein Gewissen, welches nur das Gute will, fordere ich Sie auf, mit mir mit sicherem Schritt auf der Bahn der Zivilisation zu wandeln.

221. Verfassung des Norddeutschen Bundes. 16. April 1867.

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Se. Hoheit der Herzog von Anhalt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß ältere Linie, Se. Durchlaucht der Fürst Reuß jüngere Linie, Se. Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Se. Durchlaucht der Fürst zu Lippe, der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien Hansestadt Hamburg, jeder für den gesamten Umfang ihres Staatsgebietes, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nördlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen, welche vermittelt eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem 14. Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugnis darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt. Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbenen Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundeschutz.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.

2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern.

3. Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5. die Erfindungspatente;

6. der Schutz des geistigen Eigentums;
 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
 8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
 9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
 10. das Post- und Telegraphenwesen;
 11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
 12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
 14. das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
 15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

Art. 6. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes verteilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt führt

17 Stimmen

Sachsen	4	"
Hessen	1	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Coburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sonderhausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ält. Linie	1	"
Reuß jüng. Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"

Summa 43 Stimmen

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Art. 8. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen,
2. für das Seewesen,
3. für Zoll- und Steuerwesen,
4. für Handel und Verkehr,
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundespräsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußens zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insofern die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mit-

glieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu.

Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falls ihre Entlassung zu verfügen.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden.

Diese Exekution ist

a. in betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b. in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrate zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a bezeichneten Fällen ist dem Bundesrate von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntnis zu geben.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Art. 21. Beamte bedürfen keinesurlaubes zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wiedererlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre.

Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch seine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aufseerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handels-Wesen.

Art. 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handels-Gebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietssteile. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Ämtern und den Direktiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen, beordert.

Art. 37. Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;

2. über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;

3. über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;

4. über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrollierenden Beamten bei dem Bundesrate gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei

den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältnis.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufkommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;

2. der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:

a) bei den Zöllen und der Steuer von dem inländischen Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;

b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;

c) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Art. 39. Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherchlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Direktiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuss des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate zur Beschlußnahme vor.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen beteiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietsteile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konfessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und auszurüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so auszurüsten, wie das Verkehrs-Bedürfnis es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Bunde steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigt auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;

2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnisse entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezial-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Art. 47. Den Anforderungen der Bundesbehörden inbetreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung des Bundesgebietes haben sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphen-Wesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der preussischen Post- und Telegraphen-

Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphen-Wesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Dienstfeld aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Dienstfeld leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphen-Wesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Äußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nötigen Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 52. Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Uberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgefunden sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschuß gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden

aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jede Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Maj. dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jade-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsslotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffshandwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Verteilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-rot.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesamte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Handelskonsuln dürfen neue Bundeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

XI. Bundeskriegswesen.

Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind.

Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesamte Preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Service- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 25 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen

Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Vorausgabung dieser Summe für das gesamte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesamte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl Sr. Maj. des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter *ic.* führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarbe und der Schnitt der königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarde *ic.*) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Bundesheeres sind die bezüglich künftiger ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundes-Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Art. 64. Alle Bundesstruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Bundes-Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Beförderung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren.

Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Art. 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären.

Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkung einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung 1851, S. 451 und flg.)

XII. Bundes-Finanz.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Statsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normierten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrat und dem Reichstage nur zur Kenntnisnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Über die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer-

oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theils der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerter oder gehemmter Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrate eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV. Verhältnis zu den süddeutschen Staaten.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

222. Österreichisches Grundgesetz. 21. Dezember 1867.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abzuändern, und dasselbe hat zu lauten wie folgt:

§ 1. Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Erbherzogthums Osterreich unter und ob der Enns, der Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthums Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrat berufen.

Der Reichsrat besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

§ 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§ 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervortragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verleiht.

§ 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§ 5. Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§ 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl: für das Königreich Böhmen 54, für das Königreich Dalmatien 5, für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau 38, für das Erzherzogthum Osterreich unter der Enns 18, für das Erzherzogthum Osterreich ob der Enns 10, für das Herzogthum Salzburg 3, für das Herzogthum Steiermark 13, für das Herzogthum Kärnten 5, für das Herzogthum Krain 6, für das Herzogthum Bukowina 5, für die Markgrafschaft Mähren 22, für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien 6, für die gefürstete Grafschaft Tirol 10, für das Land Vorarlberg 2, für die Markgrafschaft Istrien 2, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca 2, für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete 2.

§ 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet. Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe des Anhangs zur Landesordnung auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften, entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordneten-Hauses aus den Landtags-Mitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehe. Änderungen in der Feststellung der Gruppen, bezw. Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Verteilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen auf Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz. Dem Kaiser bleibt vorbehalten, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Bescheidung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. Diese unmittelbare Wahl hat in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtags-Wahlberechtigten derselben Gruppe gewählt wird.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbaren Wahlen, sowie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben.

§ 8. Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubs.

§ 9. Der Kaiser ernannt den Präsidenten und die Vize-Präsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vize-Präsidenten. Die übrigen Funktionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§ 10. Der Reichsrat wird vom Kaiser alljährlich, womöglich in den Wintermonaten, einberufen.

§ 11. Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, Säger und Moltenhauer, Attenstüde.

welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden. Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrates:

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen inbezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung des Absolutariums; die Aufnahme neuer Anlehn, Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanz-Angelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handels-Angelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrt- und sonstigen Reichs-Kommunikationswesens;

e) die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinations-Rechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterchutz;

f) die Medizinal-Gesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;

h) über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentums;

i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k) die Strafrecht- und Polizei-Straf-, sowie die Zivilrechts-Gesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören; ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierung- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen;

o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§ 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt. Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungsbereich des Reichsrates.

§ 13. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrat. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungsbereiches Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich. Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingents trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.

§ 14. Wenn sich die dringende Nötwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamt-Ministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammengetretenen Reichsrate, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten. Das Gesamt-Ministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 15. Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrates ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig. Änderungen in diesem Grundgesetze sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Volkzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen gültig beschlossen werden.

§ 16. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktion anzunehmen. Die Mitglieder des Reichsrates können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. Kein Mitglied des Reichsrates darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus inbetreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

§ 17. Alle Mitglieder des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§ 18. Die Funktion der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages. Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden. Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrates zu sein, das Mandat als Reichstagsabgeordneter niederlegt oder aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, der es entsendet hat, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 19. Die Vertagung des Reichsrates sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des § 7 neu gewählt.

§ 20. Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind berechtigt, an allen Beratungen teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, haben sie, insofern sie Mitglieder eines Hauses sind.

§ 21. Jedes der beiden Häuser des Reichsrates ist berechtigt, die Minister zu interpellieren in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsakte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Kommissionen zu ernennen, welchen von seiten der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.

§ 22. Die Ausübung der Kontrolle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 23. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrates sind öffentlich. Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 24. Die näheren Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz in betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Art. 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Art. 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Art. 3. Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Art. 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeinde-Angehörigen. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt, Abfahrtsgebühren dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.

Art. 5. Das Eigentum ist unverleßlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 7. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigentumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unlösbaren Leistung belastet werden.

Art. 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Das bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 87) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiermit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt. Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatz an den Verletzten.

Art. 9. Das Hausrecht ist unverletzlich. Das bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiermit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Art. 10. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehls in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Art. 11. Das Petitionsrecht steht jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Art. 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Art. 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt noch durch das Konzessionsystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

Art. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genuße ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverlezend ist.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des

gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Art. 18. Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverlegliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache, die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichen Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landesprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Art. 20. Über die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Art. 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember über die Einsetzung eines Reichsgerichts.

Art. 1. Zur Entscheidung bei Kompetenzkonflikten und in streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes wird für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingesetzt.

Art. 2. Das Reichsgericht hat endgültig zu entscheiden bei Kompetenzkonflikten: a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen; b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht; c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 3. Dem Reichsgerichte steht ferner die endgültige Entscheidung zu: a) über Ansprüche einzelner der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder an die Gesamtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesamtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind; b) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Art. 4. Über die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schließen jede weitere Berufung sowie die Betretung des Rechtsweges aus. Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gemiesen, so kann die Entscheidung von denselben wegen Inkompetenz nicht abgelehnt werden.

Art. 5. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrates, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernannt. Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, daß für jede der zu besetzenden Stellen drei sachkundige Männer bezeichnet werden.

Art. 6. Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen feststellen.

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember über die richterliche Gewalt.

Art. 1. Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.

Art. 2. Die Organisation und Kompetenz der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt. Ausnahmegerichte sind nur in den von den Gesetzen im voraus bestimmten Fällen zulässig.

Art. 3. Der Wirkungsbereich der Militärgerichte wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 4. Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Übertretungen der Polizei- und der Gefälligstrafgesetze wird durch Gesetze geregelt.

Art. 5. Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt.

Art. 6. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig. Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden; die zeitweise Enthebung derselben vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nötig werden.

Art. 7. Die Prüfung der Gültigkeit gehörig fundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Gültigkeit von Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Art. 8. Alle richterlichen Beamten haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Art. 9. Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen, außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mittelst Klage belangt werden. Dieses Klagerecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 10. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

Art. 11. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.

Art. 12. Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht der oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien.

Art. 13. Der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu erteilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurteilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen. Die Regelung des Rechtes, anzuordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, bleibt den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorbehalten.

Art. 14. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

Art. 15. In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachteiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Wenn außerdem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht es ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember über die Ausübung der Regierungsgewalt und der Vollzugsgewalt.

Art. 1. Der Kaiser ist geheiligt, unverleßlich und unverantwortlich.

Art. 2. Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Befesteten aus.

Art. 3. Der Kaiser ernannt und entläßt die Minister und befehlt auf Antrag der betreffenden Minister alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. 4. Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen.

Art. 5. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden.

Art. 6. Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab. Zur Gültigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrates erforderlich.

Art. 7. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Art. 8. Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrates das eidliche Gelöbniß: „Die Grundgesetze der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren.“

Art. 9. Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsakte verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit, die Zusammensetzung des über die Minister-Anklage erkennenden Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben sind durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 10. Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

Art. 11. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu erteilen, und sowohl die Beachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hierzu Verpflichteten zu erzwingen. Besondere Gesetze regeln das Exekutionsrecht der Verwaltungsbehörden, sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisiert ist oder in besonderen Fällen aufgeboden wird.

Art. 12. Sämtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. Diese Ver-

antwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Exekutivgewalt verpflichtet, deren Disziplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen. Die zivilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normiert.

Art. 13. Alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Gesetz vom 21. Dezember betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

§ 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt:

a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt;

b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

§ 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

- 1) Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung;
- 2) die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben;
- 3) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;
- 4) Verfügungen bezüglich jener Eisenbahn-Linien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;
- 5) die Feststellung des Wehrsystems.

§ 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Die Aufbringung der auf jede der beiden Reichsteile hiernach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Teiles. Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist. Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten.

§ 4. Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Übereinkommen geregelt.

§ 5. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein

gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichsteile zu führen. Die Anordnungen in betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu.

§ 6. Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt.

§ 7. Die Delegation des Reichsrates zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Drittel dem Herrenhause und zwei Dritteile dem Hause der Abgeordneten entnommen werden.

§ 8. Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen. Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise gewählt, daß die Abgeordneten der einzelnen Landtage nach dem nachstehenden Verteilungsmodus die Delegierten entsenden, wobei ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen. Es haben mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu wählen die Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen 10, dem Königreiche Dalmatien 1, dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau 7, dem Erzherzogtum Osterreich unter der Enns 3, dem Erzherzogtum Osterreich ob der Enns 2, dem Herzogtum Salzburg 1, dem Herzogtum Steiermark 2, dem Herzogtum Kärnten 1, dem Herzogtum Krain 1, dem Herzogtum Bukowina 1, der Markgrafschaft Mähren 4, dem Herzogtum Ober- und Niederschlesien 1, der gefürsteten Grafschaft Tirol 2, dem Lande Vorarlberg 1, der Markgrafschaft Friaun 1, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca 1, der Stadt Triest mit ihrem Gebiete 1; zusammen 40.

§ 9. In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrates Ersatzmänner der Delegierten zu wählen, deren Anzahl für das Herrenhaus zehn und für das Abgeordnetenhaus zwanzig beträgt. Die Zahl der aus dem Abgeordnetenhaus zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegierten derart verteilt, daß auf einen bis drei Delegierte je ein Ersatzmann, auf vier und mehr Delegierte je zwei Ersatzmänner entfallen. Die Wahl jedes Ersatzmannes ist gesondert vorzunehmen.

§ 10. Die Wahl der Delegierten und ihrer Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrates alljährlich erneuert. Bis dahin verbleiben die Delegierten und Ersatzmänner in ihrer Funktion. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wiedergewählt werden.

§ 11. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

§ 12. Die Delegation des Reichsrates wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und die übrigen Funktionäre.

§ 13. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen. Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

§ 14. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert. Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen.

§ 15. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegation ist die Übereinstimmung beider Delegationen, oder bei mangelnder Übereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegierte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich.

§ 16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt. Bei Verlegung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgefordert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird.

§ 17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte, oder, wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden. Die hiernach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Prozeß.

§ 18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen.

§ 19. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berätet und beschließt für sich in abgeordneten Sitzungen. Den Ausnahmefall enthält § 31.

§ 20. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrates ist außer dem Vorliegenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 21. Die reichsrätlichen Delegierten und Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§ 22. Die Delegierten des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; wann ein Ersatzmann einzutreten hat, bestimmt § 25.

§ 23. Die Delegierten des Reichsrates genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Reichsrates kraft § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht. Die in diesem Paragraphen dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insofern nicht der Reichsrat gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegierten der Delegation zu.

§ 24. Der Austritt aus dem Reichsrate hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge.

§ 25. Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist der Reichsrat nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen Ersatzmann einzutreten.

§ 26. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrates. Der neu zusammentretende Reichsrat wählt eine neue Delegation.

§ 27. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen.

§ 28. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von seiten der Ministerien die erforderlichen Informationen zu geben ist.

§ 29. Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom

Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschloffen wird. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§ 30. Beide Delegationen teilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichenfalls deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt, auf Seite der Delegation des Reichsrates in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache der anderen Delegation.

§ 31. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftwechsel erfolglos geblieben ist, von der anderen Delegation nicht abgelehnt werden. Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.

§ 32. In den Plenarsitzungen präsidieren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd. Durch das Los wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erstemal zu präsidieren hat. In allen folgenden Sessionen präsidiert in der ersten Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgeseßen hat.

§ 33. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der andern, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen. Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt.

§ 34. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich. Das Protokoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

§ 35. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat.

§ 36. Die Vereinbarung in betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Teile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet werden. Der zweite Vorschlag ist speziell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, dann mit den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichts zugleich in Wirksamkeit.

223. Rede des Königs von Hannover in Sicking beim Festbankett seiner silbernen Hochzeit. 18. Februar 1868.

Empfangt, Meine geliebten Hannoveraner, Meinen heißesten Dank! Solche Treue belohnt nur die Gerechtigkeit Gottes und sie wird sie auch hier belohnen. In der Geschichte Meines Hauses finden sich Beispiele von exilierten Fürsten, die wieder in die Heimat zurückgekehrt sind; der Ahnherr Meines Hauses mußte sein Land verlassen und kehrte wieder; ihr alle wißt, daß ein Herrscher von Hannover zehn Jahre in der Fremde leben mußte und dann doch wiederkehrte. Darum hoffe auch Ich von Gott, daß Ich als freier, selbständiger König wieder zu euch zurückkehre. Ich fordere euch auf, zu trinken auf die Wiederherstellung des Welfenreiches, des Welfenthrones, auf Meine Rückkehr in eure Mitte. Gott gebe eine baldige Auferstehung des Thrones von Hannover, Meine Rückkehr zu einem Volke, dessen Treue und Anhänglichkeit ein leuchtendes Vorbild sein könnte für alle Völker der Erde! Ein Hoch auf unser baldiges Wiedersehen im Welfenreiche!

224. Eröffnung des ersten deutschen Zollparlamentes. 27. April 1868.

Geehrte Herren vom deutschen Zollparlamente! Vierzig Jahre sind verfloßen seit der Begründung des Vereins, welcher heute in eine bedeutungsvolle Epoche seiner Entwicklung eintritt. Von kleinen Anfängen ausgehend, aber getragen von dem Bedürfnisse des deutschen Volkes nach der Freiheit des inneren Verkehrs, hat der Zollverein sich allmählich durch die Macht des nationalen Gedankens, welchem er Ausdruck gab, über den größten Teil Deutschlands ausgebreitet. Er hat zwischen seinen Gliedern eine Gemeinsamkeit der Interessen geschaffen, welche ihn schwere Proben siegreich hat bestehen lassen, und im Weltverkehr nimmt er eine Stelle ein, auf welche jeder Deutsche mit Befriedigung blickt. — Die ihm bei seiner Gründung gegebenen Einrichtungen haben im Laufe der Zeit durch die Sorgfalt der Vereinsregierungen einen hohen Grad der Ausbildung erhalten. Sie vermochten jedoch auf die Dauer weder den Anforderungen zu genügen, welche die rasche Entwicklung und die zunehmende Vielseitigkeit des Verkehrs an die Gesetzgebung stellt, noch dem berechtigten Verlangen des deutschen Volkes nach einer wirksamen Teilnahme an dieser Gesetzgebung zu entsprechen. Die Veränderungen, welche das wirtschaftliche und politische Leben Deutschlands erfahren hat, erheischen die Fortbildung der dem Zollverein bei seiner Gründung gegebenen Organe, und es ist die Frucht einer naturgemäßen Entwicklung, wenn heute Vertreter der ganzen Nation sich zur Beratung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen Deutschlands vereinigen. — Diese Beratung wird sich auf fast alle Gebiete der nach dem Vertrage vom 8. Juli v. J. gemeinschaftlichen Gesetzgebung erstrecken, und kann dabei die Ausdehnung des Vereins auf Mecklenburg und Lübeck als nahe bevorstehend ins Auge fassen. Sie wird zunächst die dauernde Regelung der Verkehrsbeziehungen zu einem Nachbarlande zum Gegenstande haben, welches durch Stammesverwandtschaft und die mannigfaltigsten materiellen Interessen eng mit Deutschland verbunden ist. Der mit Osterreich am 9. März d. J. abgeschlossene Handels- und Zollvertrag wird dem gegenseitigen Verkehr umfassende, seit Jahren angestrebte Erleichterungen gewähren und Anknüpfungspunkte zu weiterer Fortbildung darbieten. Ein Gesetz über Abänderung der Zollordnung soll durch Beseitigung der mit den Formen des Verkehrs nicht mehr verträglichen Formen des Zollverfahrens die Grundlage für eine allgemeine Revision der Zollgesetzgebung feststellen. Eine gleichmäßige Besteuerung des Tabaks und eine durchgreifende Abänderung

des Zolltarifs sind dazu bestimmt, die Freiheit des Verkehrs im Innern des Vereins und mit dem Auslande zu fördern und den finanziellen Interessen der Vereinsstaaten gerecht zu werden. Ein Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien ergänzt die Reihe der Verträge, durch welche der Zollverein im Laufe der letzten Jahre die Rechte der meist begünstigsten Nation erworben und zugestanden hat. Ich bin gewiß, daß Sie, geehrte Herren, an die Lösung dieser wichtigen Fragen mit demselben Geiste herantreten werden, welcher die Regierungen befeelte, als sie sich über den Vertrag einigten, auf Grund dessen Ihre Berufung erfolgt ist und welcher seither die Beratungen des Bundesrates geleitet hat. Halten Sie das gemeinsame deutsche Interesse fest im Auge, vermitteln sie von diesem Gesichtspunkte aus die einzelnen Interessen, und ein Erfolg, der ihnen den Dank der deutschen Nation gewinnt, wird Ihre Anstrengungen krönen. Die freundschaftlichen Beziehungen, welche die deutschen Regierungen mit allen auswärtigen Mächten unterhalten, berechtigen zu dem Vertrauen, daß der Entwicklung nationaler Wohlfahrt, deren Pflege heute die Vertreter der deutschen Stämme vereinigt, die Segnungen des Friedens gesichert bleiben, zu deren Beschützung die deutschen Staaten sich unter einander verbündet haben und mit Gottes Beistand jederzeit auf die geeinigte Kraft des deutschen Volkes werden zählen können.

225. Thronrede des Sultans in dem neuorganisierten Staatsrat. 10. Mai 1868.

Die Pflicht des Staates besteht darin: unter allen Umständen das Anrecht eines jeden auf seine individuelle Freiheit zu wahren; seine Thätigkeit darf sich nicht durch gewalthätige Willkür offenbaren. Eine gewalthätige willkürliche Verwaltung ist in der That nur von Unheil, eine Unterdrückung, deren Ausübung die Rechte des Staates überschreitet. Es scheint Mir, daß, ebenso wie hierin eine Ungerechtigkeit liegt, man den Völkern keine weiteren Konzessionen machen darf, als die ihnen gebührende Freiheit erheischt. Man versteht unter Freiheit nicht das Recht eines jeden Einzelnen, zu handeln, wie ihm beliebt, ohne daß die Autorität einschreite; wenn dem so wäre, so würden die Menschen, da das Interesse eines jeden mit dem seines Nächsten stets im Konflikt ist, einander verzehren wie die wilden Thiere. In der That, um das Interesse des einen zu befriedigen, müßte das Interesse eines andern geopfert werden. Da nun ein untergeordnetes Interesse notwendigerweise nur zum Schaden eines anderen befriedigt werden kann, so ist es billig, daß ein jeder seinem persönlichen Interesse nur in den Grenzen der gemeinsamen Interessen Genüge zu leisten suche. Schließlich, je mehr die Gesetze, auf denen die Verwaltung beruht, in ihrem Ganzen und in den Details vom Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit durchdrungen sind, um so besser wird die Verwaltung ihre Aufgabe erfüllen; denn die Zuflucht und der Schutz aller Unglücklichen und Unterdrückten ist die Gerechtigkeit und nicht bloß die Behörde. Eine der wesentlichsten Bedingungen des Staates ist auch: die Kraft zu besitzen, welche ihm gestattet, vollständig die Rechte aller seiner Unterthanen zu schützen, und welche auf den Reichtum seiner Bevölkerung und der Wohlfahrt des Landes beruht. Dieser Reichtum und diese Wohlfahrt können aber nur bewirkt werden durch den Schutz der persönlichen Rechte und durch die Achtung vor jeglichem beweglichen und unbeweglichen Eigentum, mittelst einer regelmäßigen und redlichen Verwaltung, welche frei ist von Mißbräuchen und Ungerechtigkeit. Jedes Gesetz und jedes Reglement, welche sich auf die Verwaltung beziehen, verleihen dem öffentlichen Wohl den Charakter der Gesetzmäßigkeit. Dieses heilige Prinzip hat zu allen Zeiten die Gesetzgebung beherrscht, und es wäre durchaus nicht gerecht, einen Vorgang für legal zu erklären, dessen Wirkungen

im Widerspruch stehen mit den Rechten, welche ein jeder in Bezug auf seine Person und seinen Besitz genießt, und so dem Eigentum und der Wohlfahrt des Volkes Nachteile zu bringen. In der Zeit, in welcher wir gegenwärtig leben, können wir allerdings nicht mehr alles das verwerten, was in früheren Zeiten zum Wohle des Landes gethan worden. In der That, wenn die Grundsätze und die Gesetze, welche in jenen Epochen aufgestellt wurden, den Bedürfnissen unseres Landes und unserer Völker entsprochen hätten, so müßten wir uns heute auf derselben Höhe befinden, welche die gebildetsten und am besten verwalteten Staaten Europas einnehmen. Eine der wirksamsten Ursachen, welche den Untergang eines Staates herbeiführen und seine Bewohner in Elend bringen, ist die Uneinigkeit und sind die Gegensätze, welche die Geister teilen, und der Mangel an Vertrauen und Sicherheit. Es ist nicht möglich, daß unter der fortdauernden Einwirkung dieser Ursachen der Handel und der öffentliche Reichtum sich in erwünschter Weise entwickeln können. Mit der Absicht, in dieser Hinsicht die Lage des Reichs zu verbessern und die genannten Schwierigkeiten zu beseitigen -- und um den Rechten Meiner Unterthanen neue Bürgschaften zu verleihen, ist eine neue Institution geschaffen worden, mit der Bezeichnung „Staatsrat“, dessen Mitglieder allen Klassen Meiner Unterthanen ohne Ausnahme entnommen worden sind. — Eine andere Körperschaft, der oberste Gerichtshof, hat die Aufgabe, Unseren Unterthanen Gerechtigkeit zu gewähren in allen Fragen, welche die Sicherheit ihrer Person, ihrer Ehre und ihres Eigentums betreffen. Diese letztere Institution verbürgt das Prinzip der Trennung der Exekutivgewalt von der richterlichen, religiösen und bürgerlichen Autorität. Es ist notwendig, daß die Mitglieder dieses Conseils in Unserm Reiche nur einen einzigen Körper sehen, gebildet durch die Einheit aller Unserer Unterthanen; sie müssen mit Ernst und gemeinsamer Übereinstimmung unter glücklichen und unglücklichen Verhältnissen zusammenarbeiten, um das Ziel Unserer Wünsche, das Glück Unserer Unterthanen, die Wohlfahrt Unseres Reichs und den Fortschritt der allgemeinen Bildung vollständig zu erreichen. In Bezug auf Religion folge jeder seiner Überzeugung; so wird in dieser Hinsicht kein Anlaß zu Hader vorkommen. Nur darf niemand, welches auch der Kultus sei, dem Unsere Unterthanen angehören, da alle, wenn auch von verschiedenem Bekenntnis, Kinder eines einzigen Vaterlands sind, in Bezug auf andere Gefühle des Hasses und der Verachtung nähren im Namen religiöser Ideen, welche aus ihren besonderen Überzeugungen und der Verschiedenheit der Kulte entspringen. Mit einem Wort, es ist durchaus notwendig, daß die Modifikation der bestehenden Gesetze ebenso ihrem wirklichen Zweck, wie auch den Anforderungen der Zeit entspreche. Die hohe Machstufe und die Fortschritte der Kultur, zu denen die Völker Europas gelangt sind, beweisen unwiderleglich die Wahrheit dieses Satzes. Ich erfülle nur eine heilige Pflicht, wenn Ich, wie es eben geschieht, durch die obigen Betrachtungen die Rechte eines jeden und die Grundsätze, welche Mich bei diesen neuen Institutionen leiteten, näher entwickle. Möge der Allerhöchste Unsere Bemühungen mit Erfolg krönen!

226. Konfessionelle Gesetze Oesterreichs. 25. Mai 1868.

Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden; wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Art. I. Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, R. G.

Bl. Nr. 195, erlassene und mit 1. Januar 1857 zur Wirksamkeit gelangte kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185, mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaisertum Osterreich, sowie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Osterreich inbetreff der Ehesachen“ sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, außer Kraft gesetzt. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und der hierzu nachträglich erlassenen Gesetze und Verordnungen, insofern dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden.

Art. II. Wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben. Rückfichtlich dieser den Eheverberern aller Konfessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen:

§ 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hierzu als kompetent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§ 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Eheverberer vor dieser Behörde die Weigerung des kompetenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugnis desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen. Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhalts zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle. Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welchen die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Weibringung der durch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches samt Nachtragsverordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsakt sofort vorzunehmen.

§ 3. Alle Funktionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches samt Nachtragsverordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§ 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde in Ehesachen steht den Eheverberern das Recht des Rekurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Rekurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne daß der Rekurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§ 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen amtlichen Kundmachungstafel als auch im Requisitionsweg durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen. Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert. Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affiziert bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann. Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotsstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachricht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im § 86 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene eidliche Gelöbniß der Brautleute auch von der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde erteilt werden.

§ 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von seiten der kompetenten politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde nach den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§ 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde oder einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§ 8. Über den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§ 9. Die politische Bezirks-(Gemeinde-)Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun. Ein solches Amtszeugniß über den vorgenommenen Akt der Eheschließung hat die politische Bezirks-(Gemeinde-)Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden.

§ 10. Rückfichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Funktionen der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Funktionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§ 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Konfession, welcher ein Teil der Eheleute angehört zu erwirken.

Art. III. Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe

gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken, wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Konfessionen, ausschließlich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Januar 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdiktionsnormen vom 22. Dezember 1851 und 20. November 1852 hierzu berufen waren. Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185, in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestanden und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und im Hofdekrete vom 23. August 1819, J. G. Nr. 1595, enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, soweit die letzteren nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Änderung erleiden.

Art. IV. Zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes werden folgende Übergangsbestimmungen verfügt:

§ 1. Insofern es sich um die Gültigkeit einer Ehe handelt, welche unter der Geltung des Patentens vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185, geschlossen wurde, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Patentens und der damit erlassenen Vorschriften zu beurteilen. Die Trennung sowie die Scheidung von Tisch und Bett in Ansehung einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe ist dagegen von dem Tage dieser Wirksamkeit nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und nach den im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Anordnungen zu beurteilen.

§ 2. Ebenso ist das Verfahren bei Untersuchung und Verhandlung über die Ungültigkeitserklärung ebensowohl als über die Trennung und Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich einer vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu pflegen.

§ 3. Die unter der Geltung des Patentens vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185, ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen verlieren die ihnen nach Maßgabe dieses Patentens und der demselben beigegebenen Gesetze zukommenden Wirkungen nicht.

§ 4. Alle am Tage der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Patentens vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185, bei einem geistlichen oder weltlichen Gerichte in erster oder höherer Instanz oder bei was immer für einer Behörde anhängigen Verhandlungen sind durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen weltlichen Gerichte und beziehungsweise Administrativbehörden fortzuführen und dahin zu übertragen.

§ 5. Insoweit es sich um die Aufgebote und sonstigen Vorbereitungen einer Ehe handelt, ist sich bis zu dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, gleichfalls an die Vorschriften des Patentens vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185, und der demselben beigegebenen Gesetze zu halten, insoweit die Ehe auch noch innerhalb dieses Zeitraumes zum Abschlusse kommt. Wenn dieses letztere jedoch nicht der Fall ist, so müssen die Aufgebote, sowie die sonstigen Vorbereitungen zum Eheabschlusse während der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Vorschriften derselben neuerlich vorgenommen werden.

Art. V. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Kultus und des Innern beirathet, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen sind.

Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden; gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§ 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hierzu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§ 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religions-Übungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religions-Gesellschaft.

§ 3. Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder teilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§ 4. Es steht jeder Kirche oder Religions-Gesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten. Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entprochen wird.

§ 5. Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religions-Gesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

§ 6. Die Lehrämter an den im § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde als hierzu befähigt erklärt hat. Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§ 4) ist diesfalls das Errichtungstatut maßgebend. Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntnis beschränkt.

§ 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungs-Anstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe. Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

§ 8. Das Einkommen der Normalschulfonds, des Studienfonds und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis zu verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§ 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus.

§ 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande:

- a) ein Landeschulrat als oberste Landeschulbehörde;
- b) ein Bezirksschulrat für jeden Schulbezirk;
- c) ein Ortsschulrat für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Einteilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

§ 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden und zwar:

- a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schul-Oberaufseher;
- b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistrikts-Aufseher;
- c) der Ortspfarrer und Ortsschul-Aufseher hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 2, an die im § 10 bezeichneten Organe überzugehen.

§ 12. In den Landeschulrat sind unter dem Voritze des Statthalter (Landes-Chefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landes-

selle, Abgeordnete des Landesauschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Konfessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen. Die Zusammensetzung der im § 10 lit. b und c bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräte wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt.

§ 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrates, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Überganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrat festzustellen. Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wiefern ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrat einzutreten haben.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen im Widerspruche stehenden bisher gültigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Das mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrates für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogtum Krafau, bleibt unberührt.

§ 15. Mein Minister des Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden; gültig für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

I. In Beziehung auf das Religionsbekenntnis der Kinder.

Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltenen Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religions-Genossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimiert, so ist es in betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Art. 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für

die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich. Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Obern der Kirchen- und Religions-Genossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gefährliche zu verfügen haben.

II. In Beziehung auf den Übertritt von einer Kirche oder Religions-Genossenschaft zur anderen.

Art. 4. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt.

Art. 5. Durch die Religions-Veränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religions-Genossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religions-Genossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religions-Genossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religions-Genossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Art. 7. Die Bestimmung des § 768 lit. a a. b. G. B., vermöge welcher der Abfall vom Christentum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des § 122 lit. c und d St. G., womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christentume zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben. Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Übergange zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hiergegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

III. In Beziehung auf Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

Art. 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religions-Genossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religions-Genossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelne Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religions-Genossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Aktes das Ansuchen gestellt wird oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Aktes gestatten. Außer diesen Fällen ist der bezügliche Akt als rechtlich unwirksam anzusehen und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religions-Genossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen.

Art. 9. Angehörige einer Kirche oder Religions-Genossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronats obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist. Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Konfession Taxen, Stölggebühren u. dergl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Funktionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaße.

Art. 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religions-Genossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Konfession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Befoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Konfession Angehörigen zu tragen haben. Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Konfession findet nicht statt.

Art. 11. Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Art. 9 und 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Mesner, Organisten und Schullehrer, dann der Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten einer Kirche oder Religions-Genossenschaft auf Beiträge und Leistungen von seiten der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

V. In Beziehung auf Begräbnisse.

Art. 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn

2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religions-Genossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

VI. In Ansehung der Feier- und Festtage.

Art. 13. Niemand kann genötigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religions-Gesellschaft der Arbeit zu enthalten. An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen. Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religions-Genossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Prozessionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Art. 14. Keine Religionsgemeinde kann genötigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religions-Gesellschaft zu unterbleiben hat.

Art. 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religions-Gesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterrichte eine solche Einteilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 16. Alle diesen Vorschriften widersprechenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

Art. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 18. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Kultus und Unterrichtes, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

227. Allocution des Papstes über die konfessionellen Gesetze Osterreichs.
22. Juni 1868.

Ehrwürdige Brüder! Niemals hätten wir geglaubt, ehrwürdige Brüder, daß wir nach der Konvention, die wir zur Freude aller Guten mit dem Kaiser von Osterreich und apostolischen König vor etwa dreizehn Jahren abgeschlossen, gezwungen werden könnten, am heutigen Tage die überaus schweren Kränkungen und Bedrängnisse zu beklagen, mit welchen nun die Kirche im Kaisertum Osterreich durch feindselige Menschen auf traurige Art heimgesucht und verfolgt wird. Am 21. Dezember des vorigen Jahres wurde nämlich von der österreichischen Regierung ein wahrhaft unseliges (infanda sane) Gesetz als Staatsgrundgesetz gegeben, das in allen Theilen des Reichs, auch den rein katholischen, volle Gültigkeit haben soll. Durch dieses Gesetz wird eine unbedingte Freiheit aller Meinungen und Preßzeugnisse, des Glaubens, des Gewissens und der Lehre festgestellt, wird den Bürgern jedes Kultus die Erlaubnis erteilt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu errichten, werden alle wie immer gearteten Religionsgenossenschaften einander gleichgestellt und vom Staat anerkannt. Sobald wir davon zu unserem Schmerz Kunde erhielten, hätten wir gern gleich unsere Stimme erhoben; doch zogen wir, der Langmut folgend, das Schweigen vor, besonders in der Hoffnung, die österreichische Regierung werde den gerechtesten Vorstellungen unserer ehrwürdigen Brüder, der Bischöfe Osterreichs, ein gelehriges Ohr schenken, gesünderen Rat annehmen und besseren Sinnes werden. Vergeblich waren aber unsere Hoffnungen. Am 25. Mai d. J. erließ dieselbe Regierung ein Gesetz, das alle Völker jenes Reichs, auch die katholischen, verpflichtet und befiehlt: die Kinder aus gemischten Ehen folgen der Religion des Vaters, wenn sie männlich, der der Mutter, wenn sie weiblich sind; Kinder unter sieben Jahren müssen am Abfall der Eltern vom rechten Glauben teilnehmen. Durch dasselbe Gesetz wird außerdem alle verbindliche Kraft jenen Versprechungen genommen, welche die katholische Kirche mit Grund und vollem Recht begehrt und vorschreibt, bevor eine Mischehe eingegangen wird; die Apostasie von der katholischen, wie von der christlichen Religion wird zum bürgerlichen Recht erhoben, alle Autorität der Kirche über die Friedhöfe beseitigt und den Katholiken auferlegt, auf ihren Gottesäckern die Leichen der Ketzer zu beerdigen, wenn letztere eigene Friedhöfe nicht haben. Am selben Tage des 25. Mai d. J. schenkte dieselbe Regierung nicht auch ein Ehegesetz zu veröffentlichen, das die auf Grund unserer obenerwähnten Konvention erlassenen Gesetze vollständig aufhebt und die alten österreichischen Gesetze, die mit dem Kirchengesetz im schroffsten Gegensatz stehen, wieder einführt; desgleichen wird die höchst verwerfliche sogenannte Zivilehe eingeführt und für den Fall angeordnet, daß die Kirchenbehörde die Eheschließung verweigert aus einem Grunde, der von der bürgerlichen Gewalt nicht als gültig und gesetzlich anerkannt wird. Mit eben diesem Gesetze hat auch jene Regierung alle Autorität und Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen, sowie die Ehegerichte derselben aufgehoben. Ebenso hat sie ein Gesetz über die Schulen veröffentlicht, durch welches aller Einfluß der Kirche beseitigt und verfügt wird, daß die oberste Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens, sowie die Aufsicht und Überwachung der Schulen allein dem Staat zustehen, und nur der Religionsunterricht in den Volksschulen den verschiedenen Kultusbehörden überlassen sei, daß weiter jede Religionsgesellschaft ohne Unterschied eigene Schulen für die Kinder ihres Glaubensbekenntnisses errichten könne, unter der Bedingung, daß auch diese Schulen der obersten Staatsaufsicht unterliegen und die Lehrbücher von den Zivilexekutionen geprüft werden, mit Ausnahme jener Bücher, welche dem Religionsunterricht dienen und von der Kirchenbehörde zu prüfen sind. Ihr seht mithin, ehrwürdige Brüder, wie verwerflich und verdammenstwert jene von der österreichischen Regierung erlassenen abscheulichen

(abominabiles) Gesetze sind, welche die Lehre der katholischen Kirche, ihre ehrwürdigen Rechte, ihre Autorität und göttliche Konstitution, sowie unsere und dieses apostolischen Stuhles Gewalt, unsere erwähnte Konvention, ja das Naturrecht selbst aufs höchste verletzen. Von der Sorge für alle Kirchen, die Christus der Herr uns übertrug, geleitet, erheben wir denn die apostolische Stimme in dieser eurer erlauchten Versammlung, und kraft unserer apostolischen Autorität verwerfen und verdammen wir die angeführten Gesetze im allgemeinen und im besonderen alles, was in diesen wie in anderen Dingen gegen die Rechte der Kirche von der österreichischen Regierung oder von untergeordneten Behörden verordnet, gethan oder wie immer verfügt worden ist; kraft derselben Autorität erklären wir diese Gesetze samt ihren Folgerungen als durchaus nichtig und immerdar ungültig (nulliusque roboris fuisse ac fore). Die Urheber derselben, besonders die sich Katholiken zu sein rühmen, und alle, die besagte Gesetze vorzuschlagen, zu beschließen, zu approbieren und auszuführen sich unterfingen, ermahnen und beschwören wir der Zensuren und gerichtlichen Strafen zu gedenken, welche, nach den apostolischen Konstitutionen und den Dekreten der ökumenischen Konzilien, diejenigen, welche die Rechte der Kirche verletzen ipso facto auf sich laden. Inzwischen aber wünschen wir von ganzem Herzen Glück im Herrn und spenden wir verdientes Lob unseren ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen Osterreichs, welche mit bischöflicher Kraft nicht abgelassen haben in Wort und Schrift die Sache der Kirche und unsere vorerwähnte Übereinkunft unerschrocken zu wahren und zu verteidigen, und die Herde an ihre Pflicht zu mahnen. Und gar sehr wünschen wir, daß unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe und Bischöfe von Ungarn, das herrliche Beispiel ihrer Amtsbrüder nachahmen, und mit dem gleichen lebendigen Eifer auf die Wahrung der Rechte der Kirche und auf die Verteidigung dieser Übereinkunft alle Mühe verwenden mögen. In so großen Bedrängnissen aber, von welchen die Kirche in diesen höchst betrübten Zeiten überall heimgesucht wird, wollen wir nicht aufhören, ehrwürdige Brüder, mit immer glühenderem Eifer in der Demut unseres Herzens Gott zu bitten, daß er mit seiner allmächtigen Kraft alle die ruchlosen Anschläge seiner und der heiligen Kirche Feinde zu nichte machen, ihre gottlosen Bestrebungen unterdrücken, ihren Sturm abschlagen und sie in seiner Barmherzigkeit auf die Pfade der Gerechtigkeit und des Heils zurückführen möge.

228. Bulle Aeterni patris (Berufung eines allgemeinen Konziles.)
29. Juni 1868.

Pius Bischof, Knecht der Knechte Gottes. Zum künftigen Gedächtnis. Des ewigen Vaters eingebornen Sohn (Aeterni Patris Unigenitus Filius) ist, wegen seiner überaus großen Liebe, mit der er uns liebt, von seinem himmlischen Thron herabgestiegen, um das ganze Menschengeschlecht vom Joch der Sünde und aus der Gefangenschaft des Satans und aus der Nacht des Irthums, worin es durch des Stammvaters Schuld schon lange elendiglich schmachtete, in der Fülle der Zeit zu befreien, und hat, ohne die Glorie des Vaters aufzugeben, sich aus der unbefleckten und heiligsten Jungfrau Maria mit einer sterblichen Hülle bekleidet, und die vom Himmel hergebrachte Lehre und Frucht des Lebens geoffenbart, und sie mit so vielen wunderbaren Werken bezeugt und sich selbst als Geschenk und Sühnopfer Gott für uns hingegeben zum lieblichen Geruch. Ehe er aber nach Besiegung des Todes triumphierend zum Himmel auffuhr, um zur Rechten des Vaters zu sitzen, sandte er seine Apostel in die ganze Welt aus, damit sie das Evangelium predigten aller Kreatur, und gab ihnen die Gewalt, die mit seinem Blut erkaufte und gegründete Kirche zu regieren, welche eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist, und

mit himmlischen Schätzen bereichert, den sichern Weg des Heils und das Licht der wahren Lehre allen Völkern zeigt, und wie ein Schiff auf der hohen See dieser Welt dahinfährt, so daß sie, wenn die Welt untergeht, alle, welche sie aufnimmt, unverfehrt bewahrt. Damit aber die Regierung dieser Kirche immer recht und in der Ordnung vor sich ginge, und das ganze christliche Volk allezeit in einem Glauben, in einer Lehre, Liebe und Gemeinschaft verharre, hat er sowohl verheißen, daß er selbst bis ans Ende der Zeiten beständig bei ihr sein werde, als auch aus allen den einen Petrus auserwählt, welchen er zum Fürsten der Apostel, zu seinem Statthalter hier auf Erden, zum Haupt, Fundament und Mittelpunkt seiner Kirche gesetzt hat, damit er sowohl mit dem Rang der Ordnung und der Ehre als mit der Fülle der vorzüglichsten und vollsten Autorität, Gewalt und Jurisdiktion die Lämmer und die Schafe weide, die Brüder stärke und die ganze Kirche regiere, und sei der Pfortner des Himmels, der Richter über das, was zu binden und zu lösen ist, so daß auch im Himmel die Entscheidung seiner Urtheilssprüche gültig bleibe. Und weil die Einheit und Unversehrtheit der Kirche und ihre von demselben Christus eingesetzte Regierung beständig fest bleiben muß, darum verhartet und lebt in ganzer Fülle in den römischen Päpsten, den Nachfolgern Petri, welche auf diesen römischen Stuhl Petri gesetzt sind, Petri eigene oberste Gewalt über die ganze Kirche, seine Jurisdiktion und sein Primat.

Darum haben die römischen Päpste, die von Christus dem Herrn selbst in der Person des heiligen Petrus auf göttliche Weise ihnen verliehene Gewalt und Sorge, die ganze Herde des Herrn zu weiden, gebrauchend, niemals unterlassen, alle Anstrengungen zu machen, alle Maßregeln zu treffen, damit vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergang alle Völker, Geschlechter und Nationen die evangelische Lehre erkennen und, auf den Wegen der Wahrheit und Gerechtigkeit wandelnd, das ewige Leben erlangen möchten. Alle aber wissen, mit welcher unermüdlischen Sorge die römischen Päpste die Hinterlage des Glaubens, die Zucht des Klerus und seine heilige und gelehrte Unterweisung, sowie die Heiligkeit und Würde der Ehe zu schützen, die christliche Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts täglich mehr zu befördern, und die Religion, Frömmigkeit und Ehrbarkeit der Sitten der Völker zu pflegen, die Gerechtigkeit zu verteidigen und für die Ruhe, die Ordnung, die Wohlfahrt und die Interessen auch der bürgerlichen Gesellschaft zu sorgen bestrebt waren.

Auch haben die Päpste, wo sie es für passend hielten, nicht unterlassen, zumal in höchst schweren Zeitwirren und Bedrängnissen unserer heiligsten Religion und der bürgerlichen Gesellschaft, allgemeine Konzilien zu berufen, um mit den Bischöfen der ganzen katholischen Welt, welche der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, sich zu beraten und mit vereinten Kräften alles das vorsorglich und weise festzustellen, was namentlich zur Definierung der Dogmen, zur Beseugung der grassirenden Irrtümer, zur Verteidigung, Aufklärung und Entwicklung der katholischen Lehre, zum Schutz und zur Wiederherstellung der Kirchenzucht und zur Besserung der verderbten Sitten der Völker führen könnte.

Nun ist es aber allen bekannt und offenkundig, von welchem schrecklichen Sturm die Kirche jetzt gerüttelt und von wie vielen und großen Übeln auch die bürgerliche Gesellschaft heimgesucht wird. Denn von den erbittertesten Feinden Gottes und der Menschen wird die katholische Kirche und ihre heilsame Lehre und ehrwürdige Gewalt und die höchste Autorität dieses apostolischen Stuhles bekämpft, niedergetreten, alles Heilige wird verachtet, die Kirchengüter werden geraubt, die Bischöfe und die angesehensten dem Dienste Gottes geweihten Männer und Personen, die sich durch ihre katholische Gesinnung auszeichnen, werden auf jede Weise gequält, die Ordensfamilien werden ausgerottet, gottlose Bücher aller Art und verderbliche Zeitungen und vielgestaltige höchst ver-

verbliche Sekten allenthalben verbreitet und die Erziehung der unglücklichen Jugend fast überall dem Klerus genommen und, was noch schlechter ist, an nicht wenigen Orten Lehrmeistern der Gottlosigkeit und des Irrtums übertragen. Daher ist zu unserem und aller Guten höchstem Kummer und nie genug zu beklagendem Schaden der Seelen die Gottlosigkeit, Sittenverderbnis und zügellose Ungebundenheit, die Seuche schlechter Meinungen aller Art, aller Laster und Verbrechen, die Verletzung göttlicher und menschlicher Gesetze überall so verbreitet, daß nicht nur unsere heiligste Religion, sondern auch die menschliche Gesellschaft auf bejammernswerte Weise in Verwirrung gestürzt und gequält wird.

In dieser Wucht von Bedrängnissen also, von denen unser Herz zu Boden gedrückt wird, verlangt es unser oberstes, von Gott uns übertragenes Hirtenamt, daß wir immer mehr alle unsere Kräfte anwenden, um die Schäden der Kirche auszubessern, um für das Heil der ganzen Herde des Herrn zu sorgen, um die verderblichen Anläufe und Bestrebungen derjenigen zu unterdrücken, welche, wenn es ja geschehen könnte, die Kirche und die bürgerliche Gesellschaft von Grund aus umzustürzen streben. Wir aber haben mit Gottes Hilfe schon seit dem Beginn unseres obersten Pontifikats niemals abgelassen, nach der Pflicht unseres hochwichtigen Amtes in Unseren vielen Konfistorialallokutionen und apostolischen Schreiben unsere Stimme zu erheben und die Sache Gottes und seiner von Christus dem Herrn uns anvertrauten heiligen Kirche mit allem Eifer standhaft zu verteidigen, die Rechte dieses apostolischen Stuhls, der Gerechtigkeit und der Wahrheit zu verfechten, die Nachstellungen feindlicher Menschen aufzudecken, die Irrtümer und falschen Lehren zu verdammen, die Sekten der Gottlosigkeit in die Acht zu erklären und für das Wohl der ganzen Herde des Herrn zu wachen und zu sorgen.

Aber in die Fußstapfen unserer erlauchten Vorfahren tretend, haben wir es deshalb für passend erachtet alle ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe der ganzen katholischen Welt, welche zur Teilnahme unserer Sorgen berufen sind, zu einem allgemeinen Konzil zu vereinigen, welches schon lang unser Wunsch war. Diesen ehrwürdigen Brüdern aber, welche von ausgezeichnete Liebe zur katholischen Kirche entflammt, durch die ausnehmende Treue und Ergebenheit gegen uns und diesen apostolischen Stuhl bewährt, über das Heil der Seelen bekümmert, durch Weisheit, Lehre und Gelehrsamkeit ausgezeichnet sind und mit uns die höchst traurige Lage sowohl der Kirche als des Staats beklagen, liegt nichts mehr am Herzen, als mit uns in Gemeinschaft zu beraten und die heilsamen Gegenmittel gegen so viele Bedrängnisse anzuwenden. In diesem ökumenischen Konzilium ist nämlich alles das in gerechter Prüfung zu erwägen und festzustellen, was zumal in diesen höchst schwierigen Zeiten auf die größere Ehre Gottes, die Unversehrtheit des Glaubens, die Zierde des Gottesdienstes, das ewige Heil des Menschen, die Rucht des Welt- und Ordensklerus und seine heilsame und solide Bildung, die Beobachtung der Kirchengesetze, die Besserung der Sitten, die christliche Erziehung der Jugend und auf den gemeinsamen Frieden und die Eintracht aller zuvörderst Bezug hat. Und mit angestrengtestem Eifer ist auch dafür zu sorgen, daß mit Gottes Hilfe alle Übel von der Kirche und von der bürgerlichen Gesellschaft entfernt, daß die unglücklichen Irrenden auf den rechten Weg der Wahrheit zurückgeführt werden, daß nach Ausmerzung der Laster und Irrtümer Unsere erhabene Religion und ihre heilsame Lehre auf der ganzen Erde wieder auflebe und täglich mehr sich ausbreite und herrsche, und so Frömmigkeit, Ehrbarkeit, Gerechtigkeit, Liebe und alle christlichen Tugenden zum höchsten Nutzen der menschlichen Gesellschaft kräftig gedeihen und ausblühen. Denn niemand wird jemals leugnen können, daß die Kraft der katholischen Kirche und ihre Lehre nicht bloß das ewige Wohl der Menschen im Auge habe, sondern auch dem zeitlichen Wohl der Völker nütze und ihrer wahren Wohlfahrt,

Ordnung und Ruhe, sowie auch dem Fortschritt und der Solidität der menschlichen Wissenschaft, wie die Jahrbücher der heiligen und der Profangeschichte es durch die glänzendsten Thatfachen klar und offen zeigen und beständig und augenscheinlich beweisen. Und so, weil Christus der Herr uns mit den Worten: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ wunderbar erquickt, stärkt und tröstet, darum können wir nicht zweifeln, daß Er selbst in diesem Konzil uns in der Fülle seiner göttlichen Gnade gegenwärtig sein will, damit wir das feststellen können, was auf irgend eine Weise zum Nutzen seiner heiligen Kirche gereicht. Nachdem Wir also vor Gott, dem Vater des Lichts, in der Demut unseres Herzens Tag und Nacht die brünstigsten Gebete ausgegossen, haben wir dieses Konzil durchaus zu versammeln erachtet.

Gestützt auf die Autorität des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, sowie seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus, welche Autorität auch wir auf Erden inne haben, sowie auf Anraten und Zustimmung unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche, sagen und kündigt Wir daher an, berufen und befehlen wir mit diesem Schreiben in unsere teure Stadt Rom ein allgemeines ökumenisches Konzil, das nächstes Jahr (1869) in der vatikanischen Basilika gehalten, am 8. Dezember, als am Feste der unbefleckten Gottesmutter und Jungfrau Maria begonnen, fortgesetzt und mit Gottes Hilfe zu seiner Ehre und zum Heile des gesamten christlichen Volks beendet werden soll. Wir wollen und befehlen, daß von überall her sowohl unsere ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, als unsere geliebten Söhne, die Äbte, und alle anderen, die nach Recht oder Vorrecht an den allgemeinen Konzilien teilzunehmen und in denselben ihre Stimme abzugeben berufen sind, zu diesem von uns angesagten ökumenischen Konzil herbeikommen mögen, indem wir sie ermahnen und aneifern bei jenem Eide, den sie uns und diesem heiligen Stuhl geleistet, bei dem heiligen Gehorsam und bei jenen Strafen, die nach Recht oder Gewohnheit bei der Feier der Konzilien gegen die Säumigen beantragt und verhängt werden, sie auffordern und scharf beauftragen, wofern sie nicht durch ein begründetes Hindernis, das sie jedoch durch rechtmäßige Beauftragte der Synode beweisen müssen, abgehalten werden dem heiligen Konzil bei- und anzuwohnen.

Wir hegen auch die Hoffnung, daß Gott, in dessen Hand die Herzen der Menschen sind, unser Flehen gnädig erhören und mit seiner unaussprechlichen Gnade und Barmherzigkeit bewirken werde, daß die Fürsten aller Völker, und besonders die katholischen Machthaber, in der täglich steigenden Erkenntnis, daß die katholische Kirche der menschlichen Gesellschaft den größten Gewinn bringe und die festeste Grundlage der Reiche und der Staaten sei, nicht nur unsere ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe, und alle anderen Obenerwähnten am Besuche des Konzils nicht hindern, sondern vielmehr sie hierbei unterstützen und fördern und mit allem Eifer, wie es katholischen Fürsten geziemt, alles begünstigen werden, was zur größeren Ehre Gottes und zum Nutzen des Konzils gereichen kann.

Damit aber dieses unser Schreiben und dessen Inhalt zur Kenntnis aller, die es angeht, gelange, und niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, da doch vielleicht nicht zu allen, denen es namentlich zugehen sollte, der Zutritt möglich ist, so wollen und befehlen wir, daß dieses Schreiben in der lateranensischen, vatikanischen und liberianischen Patriarchal-Basilika, während dort das Volk zum Gottesdienste versammelt ist, durch die Kuratoren unserer Kurie oder einige öffentliche Notare mit lauter Stimme verlesen, danach an den Pforten der genannten Kirchen, sowie an den Thüren der Apostolischen Kanzlei an gewohnter Stelle des Campo Fiori und anderen üblichen Orten angeschlagen werde, wo es einige Zeit zur allgemeinen Lesung

aufgehängt bleiben, und falls es entfernt würde, in anderen Exemplaren wieder erneuert werden soll. Durch diese Lesung, Veröffentlichung und Anschlagung wollen wir alle, die unser Schreiben betrifft, nach Verlauf von zwei Monaten nach Veröffentlichung und Anschlag so verpflichtet haben, als ob das Schreiben ihnen selbst vorgelesen und übergeben worden wäre, wobei wir Abschriften, die durch öffentliche Notare gemacht und mit der Unterschrift und dem Pefschast eines geistlichen Würdenträgers versehen werden, volle und unzweifelhafte Glaubwürdigkeit zuerkennen.

Niemandem ist es also gestattet, dieses Blatt unserer Ankündigung, Berufung, Vorschrift, Einschärfung und Bitte zu zerreißen oder ihm frech zu begegnen. Sollte jemand dies dennoch wagen, so wisse er, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lade.

Gegeben zu Rom beim heiligen Petrus, im Jahre der Menschwerdung 1868, am 29. Juni. Im 23. Jahr Unseres Pontifikats. † Ich Pius, Bischof der katholischen Kirche. L. † S.

229. Desiderien der czechischen Nation. 23. August 1868.

1. Zwischen Sr. I. I. Apostolischen Majestät, unserem erblichen Könige und zugleich Repräsentanten der allerdurchlauchtigsten Herrscherfamilie, und der politischen böhmischen Nation besteht ein beiderseits gleichmäßig bindendes Rechtsverhältnis, das durch einen Vertrag dieser Nation mit Ferdinand dem Ersten für sich und dessen Nachfolger begründet wurde, mittelst der pragmatischen Sanktion, durch beiderseitige und bedingende Zustimmung des Landtages auf die allerdurchlauchtigste Lothringische Familie übergang und bis in unsere Tage durch den Krönungsseid unserer Könige und den Huldigungsseid der gesetzmäßigen Landes-Repräsentanten jederzeit erneuert wurde. Se. Maj. hat mit der Annahme der böhmischen Krone insolge der freiwilligen Abtretung seines allerdurchlauchtigsten Vorgängers, des der Nation durch einen Eid verbundenen Königs Ferdinand V., dieselbe gewiß nicht anders übernommen als mit allen Rechten und Pflichten, welche sein Vorgänger auf Grund des allerhöchsten Majestätsbriefes vom 8. April 1848 inne hatte.

2. Die Länder des Hauses Osterreich bildeten bis zum Jahre 1848 keinen einheitlichen Staat, sondern besondere zur Dynastie in ungleichen Verhältnissen stehende Staaten, welche auf Grund der pragmatischen Sanktion bloß durch die allen gemeinschaftliche Dynastie zu einem Reiche vereint waren. Selbst das allerhöchste Patent vom 1. August 1804, mittelst welchem unser König Franz I. für seine unabhängigen Staaten den Titel eines „Kaisers von Osterreich“ angenommen hatte, anerkannte feierlich, daß auch „dann alle unsere Königreiche und Staaten in ihren bisherigen Titeln und Zuständen unverkürzt belassen werden sollen“ was insbesondere von den angeführten Königreichen Ungarn und Böhmen gilt, in denen „die Königskrönung ohne alle Änderung beibehalten werden soll“. Namentlich aber stand die Krone Böhmens mit den ihr zugehörigen Ländern nie in einer Real-Union mit irgend einem östreichischen, geschweige denn einem cisleithanischen Staate; sie war zwar mit den übrigen Ländern des Hauses Habsburg durch das Recht der erblichen, allen gemeinschaftlichen Dynastie und für die Dauer desselben zu einer Monarchie vereint; aber immer unbeschadet ihrer Selbständigkeit und ihrer besonderen historischen und staatsrechtlichen Individualität, wie auch selbst zur Zeit des Absolutismus niemals und von niemandem bestritten worden ist, daß das Königreich Böhmen nach dem Aussterben des regierenden Hauses das Recht habe, frei und unbeschränkt, ohne Rücksichtnahme auf andere Länder des östreichischen Hauses sich einen König zu wählen und auf diese Weise wieder einen selbständigen Staat zu bilden; woraus unumstößlich her-

vorgeht, daß die Verbindung der Länder der böhmischen Krone mit den übrigen Ländern eine bloß dynastische, das ist, eine bloß durch das gemeinschaftliche Merkmal der in jener Dynastie bedingten Erblichkeit bedingte war und ist.

3. Alle Änderungen in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Königreiche Böhmen und dem allerhöchsten Herrscher sowohl als der regierenden Familie, demnach alle Änderung in dem Staatsrechte und der Verfassung Böhmens, wie auch die definitive Feststellung der Wahlordnung können nach der historischen Landesverfassung und dem allerhöchsten Majestätschreiben vom 8. April 1848, ja selbst nach dem Diplome vom 20. Oktober 1860 nicht anders rechtmäßig und gültig vorgenommen werden, als mittelst eines neuen Vertrages zwischen dem böhmischen Könige und der ordentlich und rechtmäßig vertretenen politischen Nation Böhmens.

4. Kein außerböhmischer Repräsentativ- oder Administrativ-Körper, also auch nicht der cisleithanische Reichsrat und auch keine Delegation, mit alleiniger Ausnahme einer selbständigen Delegation der Länder der böhmischen Krone welche mit Rücksicht auf die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Monarchie von den Landtagen der böhmischen Länder dazu ordentlich bevollmächtigt wäre, kann für dieses Königreich weder einen bestimmten Teil der Schuld des ganzen Reiches übernehmen, noch demselben rechtmäßig Steuern auflegen oder dasselbe in welcher Art immer rechtmäßig verbindlich machen.

5. Von dem Momente an, wo der alleinige und Hauptzweck sowohl des Oktober-Diploms, so auch des Februar-Patentes, d. i. die Umgestaltung einer zusammengesetzten und absoluten Monarchie in einen einheitlichen und Verfassungsstaat vom Monarchen selbst aufgegeben und so diese Reichsgrundgesetze durch die unternommene Aufrichtung zweier Staaten und einiger Verfassungen aus ihren eigenen Grundfesten gehoben worden sind, verloren die aus denselben fließenden Rechte und Pflichten ihre subjektive und objektive Gültigkeit, weil das, was nur für gewisse Personen, Verhältnisse und Zwecke gelten sollte, nicht auch für eine andere Person, einen anderen Verband, andere Verhältnisse, andere Rechte und andere Zwecke seine volle Gültigkeit behalten kann.

6. Es steht uns nicht zu, der politischen Nation Ungarns ihr Jahrhundert altes Recht abzuspreden, nach welchem sie mit dem allerdurchlauchtesten Regenten bezüglich ihres eigenen Staates- und Verfassungsrechtes, wie auch mit den übrigen Ländern des Reiches Verträge schließen kann; aber wir können nicht zugeben, daß durch derartige Verträge zugleich über die Rechte der böhmischen Krone entschieden werde, und daß auf diese Weise dem Königreiche Böhmen wenigstens faktisch sein gleichartiges und ebenso altes historisches Recht der Selbstbestimmung in seinen Staats- und Verfassungs-Angelegenheiten benommen werde.

7. Die Übertragung des Rechtes der Gesetz- und Verfassungsgebung von dem Gesamt-Reichsrate auf einen Reichsrat, welcher — und auch da nur indirekt — eine noch kleinere Ländergruppe vertritt, als selbst der ehemalige „engere Reichsrat“ des aufgehobenen Februar-Patentes vertreten sollte; weiter die Errichtung einer Delegation aus dem cisleithanischen Reichsrate zu Verhandlungen mit der Delegation des ungarischen Reichstages; dann die Verkürzung des Landtages in dem Punkte, daß er hiernach nicht in eine Vertretung des gesamten Reiches, sondern bloß in irgend einem Repräsentativ-Körper Cisleithaniens, einer nie dagewesenen und zufälligen Gruppe der „übrigen Länder“ ohne historische Grundlage, seine Abgeordneten wählen soll; weiter die daraus fließende Beeinträchtigung der Landesautonomie und deren Unterwerfung unter das Votum einer vielleicht zufälligen Majorität in den von zwei außerböhmischen Vertretungskörpern entsendeten Delegationen — alles dies betrachten wir als neue für unser Vaterland vererbliche Ottroyierungen, die in Böhmen ohne die vollständige Zustimmung von Seiten einer

berechtigten und gerechten Vertretung dieses Königreichs nie Rechtsgültigkeit erlangen können.

8. Die Abgeordneten des böhmischen Landtages hatten und haben weder ein Recht noch ein Mandat zur Wahl oder zum Eintritt in den jetzigen, bezüglich seines Rechtes und seiner Kompetenz, kurz seinem Wesen nach veränderten Reichsrat, welcher dergestalt gar nicht bestand, als sie gewählt wurden; sie hatten kein Recht, selbst Delegationen zu wählen, die große Majorität der Bevölkerung ihres Vaterlandes, mit der sie im offenen Widerspruch stehen, zu kontumazieren, und deshalb muß alles das, was sie dort beschlossen haben, als bloßes Faktum angesehen werden, und kann für das Königreich Böhmen nicht rechtskräftig bindend sein.

9. Alle diese Verfassungswirren in gerechter Weise zu begreifen, das Rechtsverhältnis des Königreiches Böhmen zu anderen Ländern des Reiches und zur allerhöchsten Dynastie, überhaupt das ganze Staatsrecht der böhmischen Krone dauernd und zum Wohle des Landes und zum Vortheile der Dynastie gesichert zu begründen, ist nur möglich durch eine Übereinkunft zwischen unserem allerdurchlauchtigsten Könige und der politisch-historischen, auf einer richtigen und gerechten Grundlage vertretenen böhmischen Nation.

10. Als eine gerechte Vertretung betrachten wir eine solche, die auf einer Wahlordnung basieren würde, bei welcher die Gleichberechtigung beider Nationalitäten unseres Vaterlandes durch eine überall gleiche Anwendung derselben Grundsätze auch praktisch durchgeführt wäre, und wir hegen den Wunsch, ein Übereinkommen mit unseren deutschen Landsleuten betreffs solcher Institutionen zu treffen, die eine jede Verkürzung der einen oder der anderen Nationalität im Lande, bewirkt durch die bloße Macht einer Majorität hintanhaltend könnten. — Diese unsere Überzeugung bildet zugleich die politische Überzeugung der ganzen 5 Millionen Seelen zählenden böhmisch-slavischen Nation in allen Ländern der böhmischen Krone. Zum Beweis dessen berufen wir uns auf die allerweges ausgesprochene und jetzt bereits niemanden zweifelhafte Stimme dieser Nation. Dies erachten wir als notwendig dem hohen Präsidium anzuzeigen und bitten, dasselbe möge Sr. k. k. apostolischen Majestät, unserem allergnädigsten König, der durch das allerhöchste Patent vom 2. Januar d. J. uns in den Landtag einzuberufen geruhte, sowie den übrigen infolge dessen versammelten Abgeordneten diese Gründe unseres Vorgehens zur Kenntniß bringen.

230. Thronrede Napoleons. 18. Januar 1869.

Die Rede, welche ich bei der jährlichen Eröffnung der Session an Sie richte, ist der aufrichtige Ausdruck des Gedankens, welcher meine Handlungen leitet, um freimütig der Nation vor den großen Körperschaften des Staates den Gang der Regierung darzulegen, — ist die Pflicht des verantwortlichen Chefs eines freien Landes. Die Aufgabe, welche wir mitammen übernommen haben, ist eine schwierige; es ist in der That nicht leicht, auf einem durch so viele Revolutionen aufgewühlten Boden eine Regierung aufzurichten, welche von den Bedürfnissen ihrer Zeit hinlänglich durchdrungen ist, um alle Wohlthaten der Freiheit sich zu eigen zu machen, und welche stark genug ist, um selbst die Ausschreitungen der Freiheit zu ertragen. Die beiden in Ihren letzten Sessionen votierten Gesetze, welche den Zweck hatten, das Prinzip der freien Diskussion zu entwickeln, haben zwei Wirkungen hervorgebracht, welche zu konstatieren nützlich erscheint. Einerseits haben die Presse und die öffentlichen Versammlungen in gewissen Mittelkreisen eine künstliche Aufregung und Ideen und Leidenschaften hervorgerufen, welche man für erloschen hielt. Andererseits aber hat die Nation, unempfindlich gegenüber den heftigsten Auf-

reizungen und auf meine Festigkeit, die Ordnung aufrecht zu erhalten, zählend, sich ihren Glauben an die Zukunft nicht erschüttern lassen. Bemerkenswertes Zusammentreffen!

Je mehr sich abenteuernde und auf Umsturz bedachte Geister bemühten, die öffentliche Ruhe zu stören, desto tiefer wurde diese Ruhe. Die Handelsthätigkeit gewann wieder eine fruchtbringende Lebhaftigkeit, die öffentlichen Einnahmen vermehrten sich beträchtlich, die Renten gewannen an Sicherheit, und die Mehrzahl der Nachwahlen zum gesetzgebenden Körper brachte meiner Regierung eine neue Stütze. Das Militärgesetz und die durch Ihren Patriotismus bewilligten Hilfsmittel haben dazu beigetragen, das Vertrauen des Volkes in den Frieden zu befestigen, und in dem gerechten Gefühle seines Stolzes hat es eine wirkliche Genugthuung an dem Tage empfunden, wo es das Bewußtsein gewann, daß es in der Lage sei, allen Eventualitäten die Stirne zu bieten. Die Land- und Seemacht, stark konstituiert, sind auf dem Friedensfuße. Der unter den Fahnen aufrechterhaltene Effektivbestand überschreitet nicht denjenigen anderer Regierungen, aber unsere vervollkommnete Bewaffnung, unsere gefüllten Arsenale und Magazine, unsere geübten Reserven, die mobile Nationalgarde, im Begriffe organisiert zu werden, die umgestaltete Flotte, unsere festen Plätze im guten Zustande — geben unserer Macht eine unerläßliche Entfaltung. Das stete Ziel meiner Anstrengungen ist erreicht. Die militärischen Hilfsmittel Frankreichs sind in Zukunft auf der Höhe seiner Bestimmungen in der Welt. In dieser Lage vermögen wir laut unserem Wunsch, den Frieden aufrecht zu halten, kundzugeben; es liegt keine Schwäche darin, dies zu sagen, wenn man zur Verteidigung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes bereit ist. Unsere Beziehungen zu den fremden Mächten sind die freundschaftlichsten. Die Revolution, welche jenseits der Pyrenäen ausgebrochen ist, hat unsere guten Verhältnisse zu Spanien nicht geändert und die Konferenz, welche soeben stattgehabt hat, um einen im Orient drohenden Konflikt zu erstickn, ist ein großer Akt, dessen Wichtigkeit wir anerkennen müssen. Die Konferenz geht ihrem Ende entgegen und alle Bevollmächtigten sind über die Prinzipien einverstanden, welche geeignet sind, eine Annäherung zwischen Griechenland und der Türkei herbeizuführen. — Wenn also, wie ich die feste Hoffnung hege nichts den allgemeinen Einflang stört, wird es uns vergönnt sein, viele beabsichtigte Verbesserungen zu verwirklichen, und werden wir bemüht sein, alle die praktischen Fragen zu lösen, welche von der landwirtschaftlichen Enquete aufgeworfen worden sind. Die öffentlichen Arbeiten sind in entsprechender Weise dotiert; die Vizinalwege sind im Bau begriffen; der Unterricht in allen seinen Stufen erhält nach wie vor eine glückliche Entfaltung und wir können, dank der zeitweisen Erhöhung der Einnahmen, bald alle unsere Sorgfalt auf die Verminderung der öffentlichen Lasten richten. Der Augenblick nähert sich, wo, zum dritten Male seit der Gründung des Kaiserreichs, der gesetzgebende Körper sich durch die Wahlen erneuern wird, und, eine bisher unerhörte Sache, er wird jedesmal die seinem Mandate gesetzlich bestimmte Grenze erreicht haben. Diese Regelmäßigkeit in der Gesetzgebung ist der Eintracht zu danken, die immer unter uns bestanden hat, und dem Vertrauen, welches mir die Ausübung des allgemeinen Stimmrechtes einflößt. Die Volksmassen sind ausdauernd in ihrem Glauben, wie in ihrer Anhänglichkeit, und wenn edle Leidenschaften sie zu erheben vermögen, so regen Sophismus und Verleumdung kaum ihre Oberfläche auf. Gestützt durch Ihre Zustimmung und Ihre Beihilfe bin ich fest entschlossen, in dem Wege zu verharren, den ich mir vorgezeichnet habe, d. h. jeden wahrhaften Fortschritt anzunehmen, aber zugleich auch außerhalb aller Diskussion die Grundlagen der Konstitution, welche das nationale Votum vor jedem Angriffe sichergestellt hat, zu erhalten. „Man erkennt den Baum an den Früchten, welche er trägt“, sagt das Evangelium; wohl an, wenn man einen Rückblick auf die Vergangenheit

heit wirkt, wo ist die Regierung, welche Frankreich 17 Jahre der Ruhe und stets wachsender Wohlfahrt gegeben hat? Gewiß, jede Regierung ist dem Irrthum unterworfen und das Glück lächelt nicht allen Unternehmungen; allein, was meine Stärke ausmacht, das ist, daß die Nation nicht in Unkenntnis darüber ist, daß ich seit zwanzig Jahren keinen einzigen Gedanken gehegt, nicht eine Handlung vollbracht habe, welche zum Beweggrunde nicht die Interessen und die Größe Frankreichs gehabt hätte. Frankreich weiß ebenso wohl, daß ich der erste gewesen bin, der eine strenge Kontrolle in der Führung der Geschäfte gewollt, daß ich aus diesem Grunde die Befugnisse der beratenden Versammlungen vermehrt habe, überzeugt, daß die wahre Stütze einer Regierung in der Unabhängigkeit und der Vaterlandsliebe der großen Staatskörperchaften liegt. Diese Session wird neue Dienste denjenigen hinzufügen, welche Sie dem Lande bereits geleistet haben. Bald wird die Nation in ihren Komitien die Politik gutheißen, welche wir befolgt haben. Sie wird abermals durch ihre Wahlen kundgeben, daß sie keine Revolution, sondern daß sie die Geschichte Frankreichs auf die innige Verbindung der Macht und der Freiheit stützen will.

231. Antrittsrede des Präsidenten der Vereinigten Staaten Nordamerikas Grant. 4. März 1869.

Bürger der Vereinigten Staaten! Durch eure Stimmen zum Amte des Präsidenten der Vereinigten Staaten erwählt, habe ich in Gemäßheit der Konstitution unseres Vaterlandes den in dieser vorgeschriebenen Amtseid geleistet. Ich habe diesen Eid geleistet ohne inneren Vorbehalt und mit dem Entschlusse, nach meiner besten Fähigkeit alles, was er von mir erheischt, zu thun. Die Verantwortlichkeiten der Stellung fühle ich, nehme sie aber ohne Furcht auf mich.

Ungefragt ist das Amt mir zugefallen: ungefesselt trete ich dessen Pflichten an mit dem gewissenhaften Verlangen und Entschlusse, es nach meiner besten Fähigkeit auszufüllen zur Zufriedenheit des Volkes. Über alle die öffentliche Meinung bewegenden Hauptfragen werde ich stets dem Kongresse gegenüber meine Ansichten aussprechen und auf deren Annahme meinem Urtheile nach dringen, und wenn ich es für ratsam halte, werde ich das konstitutionelle Recht ausüben, ein Veto einzulegen, um Maßregeln, denen ich entgegen bin, zu vereiteln. Aber alle Gesetze werden getreulich ausgeführt werden, sie mögen meine Billigung haben oder nicht. Ich werde in Bezug auf alle Gegenstände eine Politik zu empfehlen, aber keine gegen den Willen des Volkes zu erzwingen haben. Gesetze sollen für alle gleichmäßig gelten — sowohl für die, welche denselben entgegen, wie für die, welche für sie sind. — Ich kenne keine wirksamere Methode, den Widerruf schlechter oder schädlicher Gesetze zu sichern, als deren strenge Ausführung. Dem Lande, welches kürzlich eine große Rebellion überstanden, werden in den nächsten vier Jahren viele Fragen vorliegen, mit welchen frühere Administrationen niemals zu thun hatten. Um dieselben zu erledigen, sollten sie ohne Vorurteil, Haß oder Parteilichkeit ruhig gewürdigt werden, im Auge behaltend, daß „das größte Gut für die größte Menge“ der zu erreichende Zweck ist. Dies erfordert Sicherheit der Person, des Eigentums und der religiösen und politischen Überzeugung in jedem Teile unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes, ohne Rücksicht auf lokales Vorurteil. Für die Durchführung aller Gesetze, welche dieses Ziel sichern, werde ich mit allen meinen Kräften Sorge tragen. Eine große Schuld wurde eingegangen, um uns und unseren Nachkommen die Union zu erhalten. Für deren Bezahlung, Kapital und Zinsen, sowie für die Rückkehr zur Barzahlung, sobald dies ohne wesentlichen Nachteil für die Klasse der Schuldner oder für das

Land im ganzen ausführbar, muß Fürsorge getroffen werden. Um die Nationalehre aufrecht zu erhalten, sollte jeder Dollar der Bundesschuld in Gold bezahlt werden, außer wenn es in dem Kontrakte ausdrücklich anders bestimmt ist. Ist man erst davon überzeugt, daß kein Repudiator auch nur eines Hellers unserer Bundesschuld mit einem öffentlichen Amte betraut wird, so wird dies wesentlich beitragen zur Kräftigung eines Kredits, welcher der beste in des Welt sein sollte, und es uns schließlich möglich machen, unsere jetzigen Schuldobligationen in andere mit einem niedrigeren Zinsfuß, als wir jetzt zahlen, zu konvertieren. Dazu gehört eine redliche Eintreibung der Bundesrevenue, eine genaue Rechenschaftsablegung an das Schatzamt über jeden eingenommenen Dollar und die größte ausführbare Einschränkung in den Ausgaben für jeden Zweig der Regierung.

Wenn wir die jetzige Zahlungsfähigkeit des Landes mit zehn, in Folge des Krieges noch in Armut befindlichen Staaten, die aber, wie ich überzeugt bin, bald zu größerem Wohlstande als je zuvor gelangen werden, vergleichen mit dessen Zahlungsfähigkeit vor 25 Jahren, und darnach berechnen, wie diese wahrscheinlich in 25 Jahren beschaffen sein wird, wer kann daran zweifeln, daß es uns dann möglich sein wird, jeden Dollar mit größerer Leichtigkeit zu bezahlen, als wir jetzt für nutzlose Luxusgegenstände ausgeben? Scheint es nicht, als ob die Vorsehung uns mit einer festen Sparbüchse beschenkt hätte, indem die kostbaren Metalle in den unfruchtbaren Gebirgen des fernen Westens verschlossen sind, zu deren Aufschließung wir jetzt den Schlüssel schmieden, um das nunmehr eingetretene Bedürfnis zu befriedigen? Schließlich mag es notwendig werden, die Facilitäten, um zu diesen Schätzen zu gelangen, zu vermehren, und es mag ferner notwendig werden, daß die Bundesregierung zur Sicherung dieses Zuganges ihren Beistand leistet. Allein dies sollte nur dann geschehen, wenn ein Dollar, im Schuldschein verschrieben, genau dieselbe Art von Dollar sichert, die jetzt im Gebrauch ist, und nicht früher. So lange die Frage in betreff der Wiederaufnahme der Barzahlung nicht entschieden, nimmt sich der vorsichtige Geschäftsmann in acht, in ferner Zukunft zahlbare Schulden einzugehen; die Nation sollte derselben Regel folgen. Ein darniederliegender Handel ist wieder aufzurichten, und alle Industriezweige sind zu ermutigen. Die Jugend des Landes — diejenigen, welche dieses Zeitalter bilden und nach 25 Jahren herrschen werden — hat ein ganz besonderes Interesse an Aufrechterhaltung der Nationalehre. Ein kurzes Nachdenken darüber, welchen gebietenden Einfluß wir in ihren Tagen unter den Nationen der Erde haben werden, wenn sie nur für sich selbst treu bleibt, sollte sie mit nationalem Stolze befeelen. Alle geographisch, politisch oder religiös von einander Getrennten können sich in dieser gemeinschaftlichen Empfindung vereinigen. Wie die öffentliche Schuld zu bezahlen, oder wie die Barzahlung wieder aufzunehmen, ist nicht so wichtig, als daß ein Plan dafür entworfen und bei diesem stehen gelieben werde. Ein gemeinsamer Entschluß zur That ist mehr wert, als divergierende Ratschläge über die Methode des Handels. Gesetzgebung über diesen Gegenstand dürfte jetzt weder notwendig, noch selbst rätlich sein; dies wird aber werden, wenn das bürgerliche Gesetz in allen Teilen des Landes vollständiger hergestellt und der Verkehr in seine gewohnten Kanäle zurückgeführt sein wird. Es wird mein Bestreben sein, alle Gesetze ihren Bestimmungen gemäß auszuführen, alle angewiesenen Einkünfte einzutreiben und sie gebührend zu verwenden. Ich werde nach meinem besten Wissen nur solche mit einem Amte betrauen, welche diese Absicht auszuführen bereit sind. In Bezug auf die auswärtige Politik würde ich mich den Nationen gegenüber ebenso verhalten, wie das Gesetz der Billigkeit verlangt, daß sich Individuen gegen einander zu verhalten haben, und ich werde den gesetzesliebenden Bürger schützen, sei er ein hier geborener oder von fremder Herkunft, sobald seine Rechte gefährdet sind und soweit die Flagge unseres Landes weht. Ich werde

die Rechte aller Nationen achten, gleiche Achtung für unsere eigenen fordernd. Wenn andere im Verhalten zu uns von dieser Regel abweichen, dann dürften wir genötigt werden, ihrem Beispiele zu folgen. Die passende Behandlung der Eingebornen dieses Landes, der Indianer, ist eine Sache, die sorgfältige Überlegung verdient. Ich werde jedes Verfahren gegen sie begünstigen, das ihre Zivilisation, Christianisierung und schließliche Aufnahme in den Bürgerstand bezweckt. Die Stimmrechtsfrage ist eine solche, daß sie wahrscheinlich das Volk so lange bewegen wird, als ein Theil der Bürger der Nation von diesem Rechte in irgend einem Staate ausgeschlossen ist. Es erscheint mir sehr wünschenswert, daß diese Frage jetzt erledigt werde, und ich hege die Hoffnung und drücke den Wunsch aus, daß dies durch die Ratifizierung des 15. Amendements zur Konstitution geschehen möge. Zum Schluß bitte ich um geduldige Nachsicht eines jeden gegen den andern im ganzen Lande und um entschlossenes Bemühen von seiten jeden Bürgers, seinen Teil zur Befestigung einer glücklichen Union beizutragen; und ich fordere die Nation auf, für die glückliche Erreichung dieses Zieles zum allmächtigen Gott zu beten.

232. Belgisch-französisches Protokoll über den Handelsverkehr zwischen Belgien, den Niederlanden und Frankreich. 10. Juli 1869.

Die Mitglieder der gemischten Kommission, eingesetzt in Ausführung des am 27. April durch die Herren Frère-Orban und de Lavalette unterzeichneten Protokolles, haben sich einem sorgfältigen Studium der ihrer Beratung anheimgegebenen Fragen unterzogen. Die unterzeichneten Kommissarien, erfüllt von dem Gedanken, daß das zu erreichende Ziel sei, an die Stelle der projektierten Verträge zwischen der Ostbahn-Gesellschaft, der Gesellschaft des Grand Luxembourg und der Betriebs-Gesellschaft der niederländischen Eisenbahnen und der Lüttich-Limburger neue Kombinationen zu setzen, welche eine Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Belgien, Frankreich und den Niederlanden zulassen; übrigens befeelt von den verständlichen Gesinnungen, denen das Protokoll vom 27. April Ausdruck gegeben hat, haben sie die Anordnungen, welche ihnen vom Gesichtspunkte der ökonomischen Interessen beider Länder gegenseitige Vorteile zu bieten schienen, mit Sorgfalt beraten und einstimmig angenommen. Diese Anordnungen gestatten einen direkten Transitsdienst einerseits zwischen dem Hafen von Antwerpen und Basel und andererseits zwischen der niederländischen Grenze und demselben Orte; vorbehaltlich, den letzteren Dienst mit Zustimmung der holländischen Regierung auszudehnen bis Rotterdam und Utrecht. Die unterzeichneten Kommissare formulieren in zwei an das gegenwärtige Protokoll angefügten Beilagen die Bestimmungen, welche sie festgestellt haben, um als Grundlage zu dienen für die Redaktion der Verträge, welche die Ostbahngesellschaft demnächst abschließen kann, mit der Verwaltung der Eisenbahnen der Betriebsgesellschaft der niederländischen Eisenbahnen und der Lüttich-Limburgischen.

233. Botschaft Napoleons über innere Reformen. 12. Juli 1869.

Meine Herren Deputierten! Durch ihre Erklärung vom 28. Juni hat meine Regierung Ihnen zu wissen gethan, daß sie mit der Eröffnung der nächsten ordentlichen Session der hohen Würdigung der öffentlichen Gewalten die Entschlüsse und Projekte unterbreiten würde, die ihr am geeignetsten schienen, die Wünsche des Landes zu befriedigen. Der gesetzgebende Körper

scheint jedoch die von meiner Regierung beschlossenen Reformen sogleich kennen lernen zu wollen. Ich halte es für nützlich, seinen Wünschen zuvorzukommen. Meine feste Absicht, der gesetzgebende Körper muß davon überzeugt sein, ist, seinen Rechten die Ausdehnung zu geben, die mit den Fundamentalgrundlagen der Konstitution verträglich ist, und ich will ihm durch diese Botschaft die Beschlüsse darlegen, die ich nach Anhörung meines Ministerrates gefaßt habe. Der Senat wird so bald als möglich einberufen werden, um die nachfolgenden Fragen zu prüfen:

1) die dem gesetzgebenden Körper zu erteilende Befugnis, sein inneres Reglement selbst festzusetzen und sein Bureau zu ernennen;

2) Vereinfachung des Einbringungs- und Prüfungs-Modus der Amendements,

3) Verbindlichkeit für die Regierung, der legislativen Zustimmung die Tarifmodifikationen zu unterwerfen, welche in Zukunft durch internationale Verträge stipuliert werden könnten;

4) Abstimmung über das Budget nach Kapiteln, um die Kontrolle des gesetzgebenden Körpers vollständiger zu machen;

5) Abschaffung der Unvereinbarkeit, die heute zwischen dem Mandat der Deputierten und gewissen öffentlichen Funktionen, namentlich denen der Minister, besteht;

6) Ausdehnung des Interpellationsrechts. Meine Regierung studiert auch die Fragen, welche die Attribute des Senats betreffen. Die wirksamere Solidarität, welche die Befugnis, zugleich Abgeordneter und Minister zu sein, zwischen den Kammern und meiner Regierung herstellen wird, die Gegenwart aller Minister in den Kammern, die Beratung der Staatsangelegenheiten im Ministerrat, ein loyales Hand in Hand gehen mit der Majorität — konstituieren für das Land alle Bürgschaften, welche wir in unserer gemeinschaftlichen Sorgfalt suchen.

Ich habe schon öfters gezeigt, wie sehr ich im öffentlichen Interesse geneigt bin, einzelne meiner Prärogativen aufzugeben. Die Veränderungen, welche ich entschlossen bin vorzuschlagen, sind die natürliche Entwicklung derer, welche allmählich in die Institutionen des Kaiserreichs eingeführt worden sind; sie sollen übrigens die Prärogativen unangetastet lassen, welche mir das Volk am ausdrücklichsten anvertraut hat und welche die wesentlichsten Bedingungen einer Gewalt sind, die die Sicherheit der Ordnung und der Gesellschaft ausmacht. Gegeben im Palais zu St. Cloud, den 11. Juli 1869 — Napoleon.

234. Proklamation Napoleons über die innere Lage Frankreichs. 23. April 1870.

Franzosen! Die Verfassung von 1852, welche kraft der Vollmachten, die ihr mir verliehen hattet, entworfen und durch die 8 Millionen Stimmen, welche das Kaiserthum hergestellt haben, bestätigt wurde, hat Frankreich 18 Jahre der Ruhe und des Wohlstandes verschafft, welche nicht ohne Ruhm waren. Sie hat die Ordnung gesichert und läßt den Weg für alle Verbesserungen offen. Daher, je mehr die Sicherheit sich befestigt hat, um so mehr hat sich für die Freiheit ein weites Feld eröffnet; aber allmählich eingetretene Umgestaltungen haben die Grundlagen derselben berührt, welche nicht ohne eine Berufung an die Nation modifiziert werden können. Es wird daher nötig, daß der neue Verfassungsvertrag durch das Volk gutgeheißen wird, wie es ehemals mit den Verfassungen der Republik und des Kaiserreichs geschehen ist. In diesen beiden Epochen glaubte man auch, was ich selbst noch heute glaube, daß alles, was ohne euch geschieht, ungesetzmäßig ist. Die Verfassung

des kaiserlichen und demokratischen Frankreichs, welche auf eine kleine Anzahl von Grundbestimmungen gebracht wurde, die nicht ohne eure Zustimmung verändert werden können, wird den Vorteil haben, daß sie die vollzogenen Fortschritte endgültig macht und die Grundlagen der Regierung außerhalb des Bereiches der politischen Umwandlungen stellt. Die Zeit, welche nur zu oft in unfruchtbaren Streitigkeiten und Leidenschaften vergeudet wurde, wird fortan nützlicher dazu verwendet werden können, die Mittel aufzusuchen, um das moralische und materielle Wohlergehen der großen Mehrzahl zu erhöhen. Ich wende mich an euch alle, die ihr seit dem 10. Dezember 1848 alle Hindernisse überwunden habt, um mich an eure Spitze zu stellen, an euch, die ihr seit 22 Jahren mich unaufhörlich durch eure Stimmen erhöht, durch eure Mitwirkung unterstützt und durch eure Liebe belohnt habt. Gebt mir einen neuen Beweis des Vertrauens. Indem ihr zur Urne eine bejahende Stimme bringt, werdet ihr die Drohungen der Revolution beschwören, auf eine feste Grundlage die Ordnung und die Freiheit gründen und für die Zukunft den Übergang der Krone auf meinen Sohn erleichtern. Fast einstimmig habt ihr vor 18 Jahren mir die ausgedehnteste Gewalt übertragen. Tretet heute ebenso zahlreich der Umbildung der kaiserlichen Regierung bei. Eine große Nation kann ihre ganze Entwicklung nicht erreichen, ohne sich auf Institutionen zu stützen, welche zugleich die Beständigkeit und den Fortschritt verbürgen. Auf die Forderung, welche ich an euch richte, die in den letzten zehn Jahren erzielten liberalen Reformen gut zu heißen, antwortet mit ja. Was mich betrifft, so werde ich, getreu meinem Ursprunge, mich von euren Gedanken durchdringen lassen, mich durch euren Willen kräftigen und im Vertrauen auf die Vorsehung nicht aufhören, ohne Unterlaß an der Wohlfahrt und der Größe Frankreichs zu arbeiten.

235. Vorlage De romano pontifice. 14. Mai 1870.

Pius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, unter Billigung des heiligen Konzils, zum ewigen Andenken. Der ewige Hirte und der Bischof unserer Seelen, auf daß er das heilbringende Werk seiner Erlösung dauernd mache bis zum Ende der Welt, hat die heilige Kirche zu bauen beschlossen, in welcher, gleichwie in einem Hause Gottes (vgl. I. Tim. 3, 15) lebend, alle Gläubigen durch das Band eines Glaubens und einer Liebe vereint sein sollten. Denn deswegen hat er, vor seiner Verkörperung, den Vater gebeten, daß die, so an ihn glauben, alle Eins seien, wie der Sohn selbst und der Vater Eins sind (vgl. Joh. 17, 1. 21. 19). Der allerweiseste Baumeister (vgl. I. Kor. 3, 10) hat daher, um diese Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft in seiner Kirche dauernd zu bewahren, in dem heiligen Apostel Petrus das beständige Prinzip und sichtbare Fundament beider Einheiten eingesetzt, auf dessen Stärke der ewige Tempel aufgebaut werden und die zum Himmel ragende Erhabenheit der Kirche in dieses Glaubens Festigkeit sich erheben sollte (S. Leo M. serm. IV. (al. III) cap. II in diem Natalis sui). Weil aber gegen dieses von Gott gesetzte Fundament die Pforten der Hölle mit täglich wachsendem Hasse von allen Seiten sich erheben, so erachten Wir für der uns anvertrauten katholischen Herde Schutz, Unverletztheit und Wachstum, unter Billigung des Konzils für nötig, die Lehre von der Einsetzung, Fortdauer und Natur des heiligen apostolischen Primats, von welchem der ganzen Kirche Kraft und Heil abhängt, gemäß dem alten und konstanten Glauben der Kirche, sowie dieselbe von allen Gläubigen zu glauben und zu halten ist, vorzulegen, um die entgegengesetzten und darum der Herde des Herrn so sehr verderblichen Irrtümer durch den gebührenden Verdammungspruch zu ächten.

Kapitel I.

Von des apostolischen Primates Einsetzung im heiligen Petrus.

Daher lehren und erklären Wir: Von dem Herrn Christus ist laut den Zeugnissen des Evangeliums der Primat der Gewalt über die gesamte Kirche Gottes unmittelbar und direkt dem heiligen Apostel Petrus verheißen und übertragen worden. Denn einzig und allein zu Petrus hat Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, gesagt: „Und ich sage dir, daß du bist Petrus, und auf diesen Fels (petra) werde ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden nichts gegen sie vermögen; und ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben, und was du bindest auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein, und was du lösest auf Erden, wird auch im Himmel gelöst sein (Matth. 16, 18, 19)“. Und einzig dem Simon Petrus hat Jesus nach seiner Auferstehung die Gewalt des höchsten Hirten und Veters über seinen ganzen Schafstall verliehen, indem er sprach: „Hüte meine Lämmer, hüte meine Schafe“ (Joh. 21, 15—17). Dieser so klaren Lehre der heiligen Schrift, wie sie von der katholischen Kirche stets verstanden worden ist, stellen sich offen die verdammungswürdigen Meinungen derer entgegen, welche, die von dem Herrn Christus in seiner Kirche eingesetzte Form des Regiments verdrehend, es leugnen, daß Petrus allein vor allen Aposteln mit dem wahren und eigentlichen Primat der Gewalt von Christus ausgestattet worden sei, oder welche behaupten, eben dieser Primat sei nicht unmittelbar und direkt dem heiligen Petrus selbst, sondern sei der Kirche und durch diese jenem als ihrem Diener übertragen worden.

Kapitel II.

Über die Fortdauer des Primates Petri in den römischen Päpsten.

Was aber in dem heiligen Apostel Petrus der Fürst der Hirten und der große Hirte der Schafe, der Herr Christus Jesus (1. Petri 5, 4; vgl. Hebr. 13, 20), zum dauernden Heil und beständigen Wohl der Kirche eingesetzt hat, das muß, unter ebendemselben Stifter in der Kirche, welche, auf den Fels gegründet, bis zum Ende der Zeiten feststehen wird, notwendig auch beständig dauern. Denn niemandem ist es zweifelhaft, allen Jahrhunderten vielmehr ist es bekannt, daß der heilige und allerheiligste Petrus, Erstling und Haupt der Apostel, und Säule des Glaubens und Grundfeste der katholischen Kirche, der von Unserm Herrn Jesus Christus, dem Heiland und Erlöser des Menschengeschlechtes, die Schlüssel des Reiches empfangen hat, bis auf diese Zeit und immer in seinen Nachfolgern, den Bischöfen des von ihm gegründeten und durch sein Blut geweihten heiligen römischen Stuhles, lebt und vorsieht und Gericht übt (vgl. Labb. Coll. Conc. t. III. col. 1154. Ephes. Conc. act. III orat. Philippi Sed. A. Legati; Coll. S. Petri Chrysost. ep. ad Eutyech. presb.); also daß jeder, welcher dem Petrus auf diesem Stuhle nachfolgt, auch nach Christi eigener Anordnung den Primat Petri über die gesamte Kirche besitzt. Es bleibt ihm also die Verwaltung der Wahrheit, und der heilige Petrus hat, auf der empfangenen Stärke des Felsens beharrend, das übernommene Steuer der Kirche nicht verlassen. (S. Leo M. Serm. III (al. II) n. 3.)

Kapitel III.

Über die Bedeutung und Wesen des Primates des römischen Papstes.

Daher, Uns haltend an die Dekrete sowohl unserer Vorgänger, der römischen Päpste, als an die klaren und deutlichen Definitionen der allgemeinen Konzilien, erneuern Wir das Glaubensbekenntnis des ökumenischen Florentinischen Konzils, laut welchem alle Christgläubigen zu glauben haben,

daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Papst selbst der Nachfolger des heiligen Petrus, des Apostelfürsten, und der wahre Stellvertreter Christi und das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen ist; und daß ihm im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus volle Gewalt verliehen ist, die gesamte Kirche zu weiden, zu leiten und zu lenken; wie solches auch in den Verhandlungen der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Canones enthalten ist.

Ferner lehren und erklären Wir, daß diese der päpstlichen Jurisdiktion eigene Gewalt eine ordentliche und unmittelbare ist, gegen welche die Hirten und Gläubigen sämtlicher Einzelkirchen jeglichen Ritus und Ranges, jeder einzelne sowohl für sich als auch alle zusammen zur Pflicht der hierarchischen Subordination und zum wahren Gehorsam verbunden werden, nicht allein in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in dem, was zur Disziplin und Regierung der über den ganzen Erdbreis zerstreuten Kirche gehört; daß die Einheit der Gemeinschaft sowohl als des Glaubensbekenntnisses mit dem römischen Papste gewahrt und die Kirche Christi eine Herde unter einem obersten Hirten ist.

Das ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher ohne Schädigung des Glaubens und des Heils niemand abweichen kann. Allein diese Gewalt des obersten Papstes steht durchaus nicht entgegen jener ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Jurisdiktion, durch welche die Hirten der Einzelkirchen, jeder die ihm zugewiesene Herde, weiden und leiten; letztere wird vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten geltend gemacht, bestärkt und in Anspruch genommen, indem der heilige Gregor der Große sagt: „Meine Ehre ist die Ehre der ganzen Kirche. Meine Ehre ist meiner Brüder volle Kraft. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn jedem einzelnen die schuldige Ehre nicht verweigert wird“ (S. Gregor. M. ad Eulog. Alex. ep. XXX.).

Des ferneren folgt aus jener obersten Jurisdiktionsgewalt des römischen Papstes, daß es ein diesem Papste notwendiges Recht sei, in der Übung dieses seines Amtes mit den Hirten und Herden der ganzen Kirche frei zu verfahren, auf daß dieselben von ihm auf dem Wege des Heils gelehrt und gelenkt werden können. Darum verdammen und verwerfen Wir die Meinungen jener, die sagen: dieser Verkehr des obersten Hauptes mit den Hirten und Herden könne mit Jug verhindert werden, oder die denselben der weltlichen Gewalt unterwerfen wollen in der Weise, daß sie behaupten: was vom apostolischen Stuhle oder durch dessen Autorität zur Regierung der Kirche verordnet werde, das habe keine Kraft und Geltung, wenn es nicht durch das Placet der weltlichen Gewalt bestätigt werde.

Und dieweil kraft göttlichen Rechtes des apostolischen Primats der römische Papst der ganzen Kirche vorsteht, so lehren und erklären Wir: daß derselbe der oberste Richter der Gläubigen ist (Pii P. P. VI. Breve „Super Soliditate“ de 28. Nov. 1786), und daß in allen auf kirchliche Prüfung bezüglichen Fragen an das Urteil desselben Berufung geschehen kann (Conc. oecum. Lugd. II); daß aber ein Urteilspruch des apostolischen Stuhls, über dessen Autorität keine höhere ist, von niemandem verworfen werden kann, und daß niemand befugt ist, über ein Urteil desselben zu urteilen (Ep. Nicol. I ad Michael. Imper.). Darum irrt von dem rechten Pfade der Wahrheit ab, wer da behauptet: es sei gestattet, von den Urteilsprüchen der römischen Päpste an ein ökumenisches Konzil als eine über dem römischen Papst stehende Autorität zu appellieren.

Kapitel IV.

Über des römischen Papstes Unfehlbarkeit.

Daß aber in der obersten Gewalt der apostolischen Jurisdiktion, welche der römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze

Kirche besitzt, auch die oberste Gewalt des Lehramts einbegriffen sei — das hat dieser heilige Stuhl stets festgehalten, der fortwährende Gebrauch der Kirche bestätigt es, die ökumenischen Konzilien selbst haben es überliefert. Im Anschluß daher insonders an die feierlichen Glaubensbekenntnisse der allgemeinen Konzilien, auf welchen der Orient mit dem Occident in Einheit des Glaubens und der Liebe sich zusammensand, glauben Wir mit dem vierten Konzil von Konstantinopel: Erstes Heil ist, die Regel des rechten Glaubens zu wahren, und von den Feststellungen der Väter in keiner Weise abzuweichen. Und weil unseres Herrn Jesu Christi Ausspruch nicht übergangen werden kann, der da sagt: „Du bist Petrus, und auf diesen Fels werde ich meine Kirche bauen“ (Matth. 16, 18), so wird dieser Ausspruch bestätigt durch den Erfolg der Thatfachen, dieneil in dem apostolischen Stuhle die katholische Religion und die heilige gefeierte Lehre stets unbesleckt erhalten worden ist, welchem apostolischen Stuhle die Christgläubigen in allem zu folgen gehalten sind, auf daß sie verdienen, in einer Gemeinschaft mit diesem Stuhle zu sein (aus der Formel des heil. Papstes Hormisdas, wie sie von Hadrian II. den Vätern des achten ökumenischen, des vierten konstantinopolitanischen Konzils vorgelegt und von denselben unterschrieben worden ist). — Und mit dem zweiten lugdunensischen Konzile bekennen Wir: daß die heil. römische Kirche den höchsten und vollen Primat und Prinzipat über die gesamte katholische Kirche besitze, welchen sie von dem Herrn selbst in dem heiligen Petrus, dem Fürsten oder der obersten Spitze der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt erhalten zu haben wahrheitsgetreu und demüthig anerkennt; und gleichwie sie vor den übrigen gehalten ist, die Wahrheit des Glaubens zu verteidigen, so müssen auch etwa auftauchende Fragen über den Glauben durch ihren Spruch entschieden werden (aus dem Glaubensbekenntnis der Griechen auf dem zweiten lugdunensischen Konzil). — Und mit dem florentinischen Konzil wiederholen wir: Daß der römische Papst der wahre Statthalter Christi und das Haupt der ganzen Kirche und Vater und Lehrer aller Christen sei, und daß ihm in dem heiligen Petrus von unserm Herrn Jesu Christo volle Gewalt verliehen worden sei, die gesamte Kirche zu weiden, zu leiten und zu lenken (vgl. Joh. 21, 15—17).

Daher, unter Billigung des Konzils, lehren Wir und erklären als Glaubensdogma: Der römische Papst, welchem in der Person des heiligen Petrus von eben diesem unserm Herrn Jesus Christus unter anderem gesagt ist: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre, und daß du, dermaleinst bekehrst, deine Brüder stärktest“ (Luk. 22, 32), kann kraft des ihm verheißenen göttlichen Beistandes nicht irren, wenn er, des obersten Amtes als Lehrer aller Christen waltend, gemäß seiner apostolischen Autorität festsetzt, was in Dingen des Glaubens und der Sitten von der ganzen Kirche sowohl vom Glauben festzuhalten als auch dem Glauben zuwiderlaufend zu verwerfen sei; und solche Dekrete oder Aussprüche, als an und für sich unwiderrüßlich, sind von jeglichem Christen, sobald sie zu seiner Kunde gelangt, mit dem vollen Gehorsam des Glaubens aufzunehmen und zu halten. Dieneil aber die Unfehlbarkeit dieselbe ist, ob sie in dem römischen Papst als Haupt der Kirche oder in der gesamten mit dem Haupte vereinigt lehrenden Kirche betrachtet wird, so bestimmen wir des ferneren: daß diese Unfehlbarkeit auch auf ein und dasselbe Objekt sich ausdehne. So aber einer, was Gott verhüte, dieser Unserer Definition zu widersprechen sich unterwände, so wisse er, daß er von der Wahrheit des katholischen Glaubens und von der Einheit der Kirche abgefallen ist.

Canones zu Kapitel I—III.

I. So einer sagt: Der heilige Apostel Petrus sei von dem Herrn Christus nicht zum ersten aller Apostel und zum sichtbaren Haupte der streitenden

Kirche gesetzt worden; oder: derselbe habe nur den Ehrenprimat, nicht aber den Primat der wahren und eigentlichen Jurisdiktion von diesem unserem Herrn Jesus Christus direkt und unmittelbar empfangen — der sei verflucht.

II. So einer sagt: es sei nicht des Herrn Christi eigene Einsetzung, daß der heilige Petrus im Primat über die ganze Kirche beständige Nachfolger habe; oder: der römische Papst sei nicht kraft göttlichen Rechtes Petri Nachfolger in diesem Primat — der sei verflucht.

III. So einer sagt: der römische Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht oder Leitung, nicht aber die volle und oberste Gewalt der Jurisdiktion über die gesamte Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch der Disziplin und der Regierung der über den ganzen Erdbreis ausgebreiteten Kirche; oder: diese seine Gewalt sei nicht eine ordentliche und unmittelbare sowohl über alle und jede einzelne Kirche, als auch über alle und jeden einzelnen Hirten und Gläubigen — der sei verflucht.

Canones zu Kapitel IV.

1. So einer sagt: der bischöfliche Stuhl der römischen Kirche sei nicht der wahre und unfehlbare Stuhl des heiligen Petrus, oder: er sei nicht von Gott als der festeste, unvergängliche und unzerstörbarste Fels der ganzen christlichen Kirche gewählt worden — der sei verflucht.

2. So einer sagt: es gebe in der Welt noch einen anderen unfehlbaren Stuhl der Wahrheit des Evangelii Christi, unseres Herrn, außer und getrennt von dem Stuhle des heiligen Petrus — der sei verflucht.

3. So einer leugnet: daß das göttliche Lehramt des Stuhles des heiligen Petrus notwendig sei zu dem wahren Wege der ewigen Seligkeit für alle Menschen, Ungläubige wie Gläubige, Laien wie Bischöfe — der sei verflucht.

4. So einer sagt: jeder auf legitime Weise gewählte römische Papst sei nicht kraft göttlichen Rechtes der Nachfolger des heiligen Petrus auch in der Gabe der Unfehlbarkeit des Lehramtes, und irgendetwem von ihnen das Prärogativ der Unfehlbarkeit, die Kirche das Wort Gottes frei von allem Irrtum und Verderbniß zu lehren, abspricht — der sei verflucht.

5. So einer sagt: allgemeine Konzilien seien von Gott in der Kirche eingesetzt als eine Macht, die göttliche Herde mit dem Worte des Glaubens zu nähren, welche über dem römischen Papste stehe, oder ihm gleich sei, oder durch göttliche Einsetzung notwendig sei, damit das Lehramt des römischen Bischofs unfehlbar erhalten werde — der sei verflucht.

236. Erklärung des französischen Ministers Gramont im gesetzgebenden Körper über die spanische Frage. 6. Juli 1870.

Allerdings hat Marschall Prim dem Prinzen Leopold von Hohenzollern die Krone Spaniens angeboten, und letzterer hat sie angenommen, aber das spanische Volk hat sich noch nicht ausgesprochen, und wir wissen auch noch nichts von den wirklichen Einzelheiten einer Unterhandlung, die uns verheimlicht wurde. Eine Diskussion würde auch jetzt kein praktisches Ergebnis haben. Wir bitten Sie, dieselbe zu vertagen. Wir haben nicht aufgehört, der spanischen Nation unsere Sympathien zu bezeigen und alles zu vermeiden, was den Schein hätte haben können, als wollten wir uns irgendwie in die inneren Angelegenheiten einer edlen und großen Nation einmischen, die in voller Ausübung ihrer Souveränität ist. Inbezug auf die verschiedenen Kronprätendenten sind wir nicht aus der strengsten Neutralität herausgegangen, und wir haben für keinen derselben jemals weder Vorliebe noch Abneigung gezeigt. Wir werden dieses Verfahren auch ferner einhalten, aber wir glauben nicht, daß die Achtung vor den Rechten eines Nachbarvolkes uns verpflichtet,

zu dulden, daß eine fremde Macht einen ihrer Prinzen auf den Thron Karls V. setze und dadurch zu unserem Schaden das gegenwärtige Gleichgewicht der Mächte Europas in Unordnung bringen und die Interessen und die Ehre Frankreichs gefährden könnte. Dieser Fall wird nicht eintreten; dessen sind wir ganz gewiß. Damit er nicht eintrete, zählen wir zugleich auf die Weisheit des deutschen und auf die Freundschaft des spanischen Volkes. Sollte es anders kommen, so würden wir, stark durch Ihre Unterstützung und durch die der Nation, unsere Pflicht ohne Zaudern und ohne Schwachheit zu erfüllen wissen.

237. Ems'er Depesche. 13. Juli 1870.

Geheimrat Abeken telegraphierte am Nachmittag des 13. Juli aus Ems nach Berlin:

Ems, den 13. Juli 1870.

Se. Majestät der König schreibt mir:

„Graf Benedetti fing mich auf der Promenade ab, um auf zuletzt sehr zudringliche Art von mir zu verlangen, ich sollte ihn autorisieren, sofort zu telegraphieren, daß ich für alle Zukunft mich verpflichtete, niemals wieder meine Zustimmung zu geben, wenn die Hohenzollern auf ihre Kandidatur zurückkämen. Ich wies ihn zuletzt, etwas ernst, zurück, da man à tout jamais dergleichen Engagements nicht nehmen dürfe noch könne. Natürlich sagte ich ihm, daß ich noch nichts erhalten hätte und, da er über Paris und Madrid früher benachrichtigt sei als ich, er wohl einsehe, daß mein Gouvernement wiederum außer Spiel sei.“

Se. Majestät hat seitdem ein Schreiben des Fürsten (von Hohenzollern) bekommen. Da Se. Majestät dem Grafen Benedetti gesagt, daß er Nachricht vom Fürsten erwarte, hat Allerhöchstderselbe, mit Rücksicht auf die obige Zustimmung, auf des Grafen Eulenburg und meinen Vortrag beschloßen, den Grafen Benedetti nicht mehr zu empfangen, sondern ihm nur durch einen Adjutanten sagen zu lassen: daß Se. Majestät jetzt vom Fürsten die Bestätigung der Nachricht erhalten, die Benedetti aus Paris schon gehabt, und dem Botschafter nichts weiter zu sagen habe.

Se. Majestät stellt Ev. Erzellenz anheim, ob nicht die neue Forderung Benedettis und ihre Zurückweisung sogleich, sowohl unserem Gesandten, als in der Presse mitgeteilt werden soll.

gez. Abeken.

Graf Bismarck machte von dieser Ermächtigung Gebrauch und übergab folgende Depesche der Öffentlichkeit:

Nachdem die Nachrichten von der Entfugung des Erbprinzen von Hohenzollern der kaiserlich französischen Regierung von der königlich spanischen amtlich mitgeteilt worden sind, hat der französische Botschafter in Ems an Se. Majestät den König noch die Forderung gestellt, ihn zu autorisieren, daß er nach Paris telegraphiere, daß Se. Majestät der König sich für alle Zukunft verpflichte, niemals wieder seine Zustimmung zu geben, wenn die Hohenzollern auf ihre Kandidatur wieder zurückkommen sollten. Se. Majestät der König hat es darauf abgelehnt, den französischen Botschafter nochmals zu empfangen, und demselben durch den Adjutanten vom Dienst sagen lassen, daß Se. Majestät dem Botschafter nichts weiter mitzuteilen habe.

Depesche des Grafen Benedetti an den Minister des Auswärtigen nach Paris. 14. Juli 1870.

Ein von der kölnischen Zeitung veröffentlichtes, von hier datiertes Telegramm, das uns durch ein Privattelegramm heute morgen zugegangen ist,

berichtet, daß der König gestern einen seiner Flügeladjutanten beauftragt hat, mir zu erklären, daß er keine Verpflichtung für die Zukunft übernehme, und daß er abgelehnt hatte, mich zu empfangen, um die Besprechung dieser Angelegenheit mit mir fortzusetzen. Da ich keinem Menschen davon irgend eine Mitteilung gemacht habe, so bin ich berechtigt, zu glauben, daß dieses Telegramm aus dem Kabinett des Königs hervorgegangen ist. Ich habe bemerkt, daß man seit gestern in seiner Umgebung eine bedauernswerte Sprache führt.

238. Exposé des französischen Siegelbewahrers Ollivier.
15. Juli. 1870.

Da die Art und Weise, wie das Land unsere Erklärung vom 6. Juli aufnahm, uns die Gewißheit gab, daß Sie unsere Politik billigten und daß wir auf Ihren Beistand zählen könnten, so haben wir sogleich Unterhandlungen mit den fremden Mächten eingeleitet, um ihre guten Dienste bei Preußen in Anspruch zu nehmen, damit dieses die Rechtmäßigkeit unserer Beschwerden anerkenne. In diesen Unterhandlungen verlangten wir nichts von dem Spanien, dessen Empfindlichkeit wir nicht wachrufen und dessen Unabhängigkeit wir nicht kränken wollten; wir handelten auch nicht bei dem Prinzen von Hohenzollern, den wir als durch den König gedeckt ansahen; wir enthielten uns endlich in unserer Diskussion jedes Vorwurfs und entfernten uns nicht von dem Gegenstande selbst, auf welchen wir sie von Anfang an eingeschränkt hatten. Die meisten Mächte waren beflissen, uns zu antworten, und ließen mit größerer oder geringerer Wärme die Rechtmäßigkeit unserer Forderungen zu. Das preussische Ministerium des Außern wies uns ab, indem es vorgab, daß es nichts von der Sache wüßte, und daß das Berliner Kabinett ihr fremd geblieben sei. Wir mußten uns also an den König selbst wenden und gaben unserem Botschafter Befehl, sich zu Sr. Majestät nach Ems zu begeben. Der König von Preußen erkannte an, daß er dem Prinzen von Hohenzollern die Erlaubnis gegeben habe, die ihm angetragene Kandidatur anzunehmen; dagegen behauptete er, den zwischen der spanischen Regierung und dem Prinzen von Hohenzollern geführten Verhandlungen fremd geblieben zu sein, an ihnen jedenfalls nur als Familienhaupt und nicht als Souverän teil genommen, auch deshalb den Ministerrat weder einberufen noch befragt zu haben. Se. Majestät erkannte indes an, daß er den Grafen von Bismarck von diesen verschiedenen Zwischenfällen unterrichtet habe. Wir konnten diese Antworten nicht für genügend erachten; wir konnten diese subtile Unterscheidung zwischen Souverän und Familienhaupt nicht zulassen und bestanden darauf, daß der König dem Prinzen Leopold einen Verzicht auf seine Kandidatur anrate und nötigenfalls gebiete. Während wir mit Preußen diskutierten, kam der Verzicht des Prinzen Leopold von der Seite, von welcher wir ihn nicht erwarteten, und wurde uns am 12. Juli von dem spanischen Botschafter überreicht. Während der König der Sache fremd bleiben wollte, verlangten wir von ihm, er solle sich an ihr beteiligen und erklären, daß, wenn infolge einer jener Wendungen, die in einem Lande, welches eben erst eine Revolution hinter sich hat, stets möglich sind, Spanien seine Krone aufs neue dem Prinzen Leopold antragen sollte, er ihm nicht erlauben werde, sie anzunehmen, damit die Debatte für definitiv geschlossen erachtet werden könne. Unser Ansinnen war ein maßvolles und wurde in ebenso maßvollem Ton gestellt. „Sagen sie dem König ausdrücklich“, schrieben wir dem Grafen Benedetti am 12. Juli 12 Uhr nachts, daß wir keinen Hintergedanken haben, keinen Kriegsvorwand suchen und nur in Ehren eine Frage lösen wollen, die wir nicht selbst geschaffen haben“. Der König willigte darein, die Verzichtleistung des Prinzen zu billigen; aber er weigerte sich, zu erklären, daß er in Zukunft die Erneuerung der Kandidatur

nicht gestatten werde. „Ich bat den König“, schrieb uns Herr Benedetti am 15. Juli nachts, „mir zu gestatten, Ihnen in seinem Namen anzuzeigen, daß, wenn der Prinz von Hohenzollern auf sein Vorhaben zurückkäme, Se. Majestät sich dem mit ihrer Autorität widersetzen wolle. Der König weigerte sich entschieden, mich zu einer solchen Mitteilung zu ermächtigen. Ich drang in ihn, konnte ihn aber nicht umstimmen. Der König erklärte mir schließlich, daß er ein solches Versprechen weder eingehen könne noch wolle und sich zu diesem wie für jeden anderen Fall das Recht vorbehalten müsse, die Umstände zu befragen“. Obgleich diese Weigerung uns eine nicht zu rechtfertigende zu sein schien, so war unser Wunsch, Europa die Wohlthaten des Friedens zu erhalten, so groß, daß wir die Verhandlungen nicht abbrechen und trotz der berechtigten Ungeduld der Kammern beantragten, unsere Erklärung bis auf heute verschieben zu dürfen. Um so größer war unsere Überraschung, als wir gestern erfuhren, daß der König von Preußen unseren Botschafter durch einen Adjutanten hatte wissen lassen, wie er ihn nicht mehr empfangen wolle, und daß seine Regierung, um dieser Weigerung einen unzweideutigen Charakter zu geben, sie offiziell den europäischen Kabinetten mitgeteilt hatte. Gleichzeitig erfuhren wir, daß der Herr Baron Werther den Befehl erhalten habe, einen Urlaub zu nehmen und daß Preußen rüste.

Unter diesen Umständen wäre ein weiterer Versuch zur Versöhnung eine Hintenansetzung der Würde und eine Unklugheit gewesen. Wir haben nichts versäumt, um einen Krieg zu vermeiden; wir werden uns jetzt rüsten, den Krieg auszuhalten, den man uns anbietet, indem wir einem jeden den auf ihn fallenden Teil der Verantwortung lassen. Gleich gestern haben wir unsere Reserven einberufen und mit Ihrem Beistande werden wir sofort die nötigen Maßregeln, um die Interessen, die Sicherheit und die Ehre Frankreichs zu wahren, ergreifen.

Ich habe bereits gesagt, daß der König von Preußen sich geweigert hat, unsern Botschafter zu empfangen. Seine wahre Bedeutung erhielt dieser Akt aber erst dadurch, daß die preussische Regierung sich beeilte, ihn offiziell zur Kenntnis der europäischen Kabinette zu bringen, was man sonst niemals thut, wenn man aus harmlosen Gründen einem Botschafter eine Audienz verweigert. Es liegen uns über diese Notifikation die Depeschen von zweien unserer Agenten vor.

Die erste lautet: „Man hat mir heute früh ein Telegramm des Grafen Bismarck mitgeteilt, welches meldet, daß der König Wilhelm sich weigere, als König von Preußen sich zu verpflichten, der Kandidatur des Prinzen von Hohenzollern niemals mehr, wenn diese wieder auftauchen sollte, seine Zustimmung zu geben, und daß der König sich ferner infolge dieses Ansinneus geweigert hätte, unseren Botschafter zu empfangen“. Die zweite Depesche lautet: „Ich glaube Ihnen die fast wörtliche Abschrift einer von dem Grafen Bismarck erlassenen Depesche mitteilen zu sollen: Nachdem die Verzichtleistung des Prinzen Hohenzollern dem französischen Kabinett offiziell von der spanischen Regierung mitgeteilt worden, hat der Botschafter Se. Majestät den König um die Ermächtigung nach Paris telegraphieren zu dürfen, daß Se. Majestät sich verpflichte, für alle Zeiten seine Zustimmung zu verweigern, wenn der Prinz vielleicht seine Verzichtleistung widerrufen sollte. Se. Majestät weigerte sich, den Botschafter noch einmal zu empfangen, und ließ ihm durch einen Adjutanten sagen, daß er ihm keine weitere Mitteilung zu machen habe.“ Diese Neuigkeit wurde nicht etwa den fremden Höfen ins Ohr gesagt, sondern durch die Presse in ganz Deutschland verbreitet, die offiziellen Blätter verkündeten sie in Extraausgaben und an einigen Orten wurden diese Zeitungen in den Straßen angehängt. Gleichzeitig erhielt der Baron Werther einen Urlaub und in der Nacht vom 13. zum 14. begannen in Preußen die militärischen Vorkehrungen. Durften wir da länger ruhig bleiben? Der Schlüssel zu diesen

Vorgängen liegt aber in Folgendem: Der König von Preußen sah recht gut ein, daß der Anspruch Frankreichs, sich zu widersetzen, daß ein preußischer Prinz den Thron von Spanien besteige, ein vollkommen gerechter sei. Er fürchtete aber, das militärische Ehrgefühl der Nation zu verletzen und sagte immer nur: „Ich will mich in die Sache nicht einmischen; mag der Prinz verzichten, ich habe nichts dagegen, aber ich fordere ihn auch nicht dazu auf“. Als die Verzichtleistung des Prinzen nun bekannt wurde, erregte sie lebhafteste Unzufriedenheit in der Militärpartei in Preußen, und um diese zu beschwichtigen, nahm man, statt ruhig zu unterhandeln, seine Zuflucht zu diesem theatralischen Effekt, den wir unsererseits nicht zulassen können. Wohl ruht auf uns eine starke Verantwortung, aber wir nehmen sie leichten Gemüths auf uns; ja wohl, leichten Gemüths, nämlich vertrauend in die Gerechtigkeit unserer Sache und überzeugt, daß dieser Krieg uns aufgezwungen wird.

239. Kriegserklärung Frankreichs. 19. Juli 1870.

Der unterzeichnete Geschäftsträger Frankreichs hat in Ausführung der Befehle, die er von seiner Regierung erhalten, die Ehre folgende Mitteilung zur Kenntnis Sr. Excellenz des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Preußen zu bringen:

Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, indem sie den Plan, einen preußischen Prinzen auf den Thron von Spanien zu erheben, nur als ein gegen die territoriale Sicherheit Frankreichs gerichtetes Unternehmen betrachten kann, hat sich in die Nothwendigkeit versetzt gefunden, von Sr. Majestät dem König von Preußen die Versicherung zu verlangen, daß eine solche Kombination sich nicht mit seiner Zustimmung verwirklichen könnte.

Da Se. Majestät der König von Preußen sich geweigert diese Versicherung zu erteilen, und im Gegenteil dem Botschafter Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen bezeugt hat, daß er sich für diese Eventualität, wie für jede andere, die Möglichkeit vorzubehalten gedente, die Umstände zu Räte zu ziehen, so hat die kaiserliche Regierung in dieser Erklärung des Königs einen Frankreich ebenso wie das allgemeine europäische Gleichgewicht bedrohenden Hintergedanken erblicken müssen. Diese Erklärung ist noch verschlimmert worden durch die den Kabinetten zugegangene Anzeige von der Weigerung, den Botschafter des Kaisers zu empfangen und auf irgend eine neue Auseinandersetzung mit ihm einzugehen.

Infolge dessen hat die französische Regierung die Verpflichtung zu haben geglaubt, unverzüglich für die Verteidigung ihrer Ehre und ihrer verletzten Interessen zu sorgen, und, entschlossen, zu diesem Endzweck alle durch die ihr geschaffene Lage gebotenen Maßregeln zu ergreifen, betrachtet sie sich von jetzt an als im Kriegszustande mit Preußen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre Sr. Excellenz u. s. w. die Versicherung seiner hochachtungsvollen Ergebenheit auszudrücken.

(unterzeichnet) Le Sourd.

240. Thronrede des Königs von Preußen. 19. Juli 1870.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Zivilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichtsdestoweniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Überzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die spanische Thronkandidatur eines deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur insofern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatische Verkehre seit langer Zeit unbekanntem Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Unrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend getragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Herrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Öffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Überhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermesse, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das deutsche, wie das französische Volk, beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberedhtigte, aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und es unzweideutiger vor aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmütigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Verteidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsere Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampfe, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

241. Rundschreiben des Grafen von Beust über den deutsch-französischen Krieg. 20. Juli 1870.

Sobald als die Frage der hohenzollernschen Kandidatur für den spanischen Thron in einer der Ruhe Europas so bedrohlichen Weise aufgetaucht war, bestand unsere einzige Sorge darin, für die Aufrechterhaltung des Friedens thätig zu sein. Wir erhoben ebenso unsere Stimme in Paris, wie in Berlin und Madrid, um uns zu gunsten der Versöhnung zu verwenden. Wir konnten nicht daran denken, als Schiedsrichter in der so unermutet aufgeworfenen Streitfrage aufzutreten, und es kam uns nicht zu, ein Urtheil über den Wert der von beiden Seiten vorgebrachten Behauptungen abzugeben. Wir mußten uns darauf beschränken, von der Aufrechterhaltung einer Kandidatur abzuraten, gegen welche sich so gewichtige Einwendungen erhoben. Ohne vorhergängiges Einvernehmen hatten die meisten Kabinette ein gleiches Verhalten beobachtet, und die k. und k. Regierung vereinigte mithin ihre Bemühungen mit denen, die zur Herbeiführung einer Beschwichtigung von verschiedenen Seiten unternommen worden waren. Durch diese Sorge, der wir uns mit lebhaftem Eifer gewidmet hatten, völlig in Anspruch genommen, und durch die Hoffnung zurückgehalten, es möge die Situation ihre Spannung verlieren, hatten wir es bis jetzt unterlassen, uns über die Haltung auszusprechen, die wir in dem Falle einnehmen würden, daß der Krieg zwischen den beiden, in einen so beklagenswerten Konflikt verwickelten Mächten unvermeidlich werden sollte.

Heute müssen wir jedoch zu unserem großen Bedauern anerkennen, daß unsere und der übrigen Mächte Bemühungen keine Aussicht auf Erfolg mehr bieten. Weit entfernt, daß die Streitfrage beigelegt wäre, nahm sie nur einen um so schärferen Charakter an, so zwar, daß die entfesselten Leidenschaften kaum noch die Hoffnung auf die Möglichkeit einer wirksamen Vermittelung gestatten. Die Kriegserklärung Frankreichs ist in Berlin übergeben worden, und angesichts einer so entscheidenden Thatsache will ich nicht länger zögern, Sie über die Pflichten zu unterrichten, welche die Sorge für Überwachung der Interessen und der Würde des Reiches der k. und k. Regierung auflegen.

Wenn es uns nicht gelungen ist, Europa und uns selbst die schweren Erschütterungen zu ersparen, welche die unvermeidliche Rückwirkung des Zusammenstoßes zweier mächtigen Nationen sind, so wünschen wir mindestens die Heftigkeit derselben zu mäßigen. Zur Erreichung dessen muß die k. und k. Regierung bei den gegenwärtigen Konjunkturen eine passive Haltung und die ihr dadurch vorgezeichnete Neutralität bewahren. Diese Haltung schließt jedoch die Pflicht nicht aus, für die Sicherheit der Monarchie zu wachen und ihre Interessen zu beschützen, indem man sich in die Lage versetzt, jede mögliche Gefahr abzuhalten. Wir sehen Länder, deren Neutralität durch internationale Verträge verbürgt ist, beträchtliche Opfer nicht scheuen, um sich in den Stand zu setzen, auf alle Ereignisse vorbereitet zu sein und sich selbst zu beschützen. Solche Beispiele dürfen nicht unbeachtet bleiben; sie beweisen, wie allgemein die Überzeugung ist, daß es nicht hinreicht, neutral bleiben zu wollen, sondern daß man sich auf die Notwendigkeit gefaßt machen muß, seiner Unabhängigkeit Achtung zu verschaffen. In so kritischen Augenblicken, wie die gegenwärtigen sind, kann die Schwäche ebensowohl als die Leidenschaft Ursache der Gefahr für die Länder wie für die Regierung werden. Beide sind Klippen, die eine Nation vermeiden muß, um nicht aus der Bahn geworfen zu werden, welche ihr durch ihre eigenen Interessen vorgezeichnet ist. Das österreichisch-ungarische Reich muß jeder PreSSION, wie jedem unbedachten Gefühle widerstehen, wenn es Herr seiner Geschichte bleiben und nicht der Spielball der Ereignisse werden will.

Der innigste Wunsch der k. und k. Regierung ist es, die Monarchie vor den Wechselfällen zu behüten, denen ein großer Teil Europas sich ausgesetzt sehen dürfte. Wir werden nicht aufhören, die Augen auf diesen Zweck gerichtet zu halten, und alle Maßregeln, die wir ergreifen, werden uns allein durch den Wunsch diktiert, zugleich die Ruhe und die Interessen der Völker des Kaiserstaates sicher zu stellen.

Wollen Sie sich, so oft sich Ihnen die Gelegenheit dazu bietet, in diesem Sinne über unsere Intentionen aussprechen, und genehmigen Sie etc. etc.

242. Adresse des norddeutschen Reichstages auf die französische Kriegserklärung. 20. Juli 1870.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr! Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im deutschen Volke einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernstern Augenblicke die deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumutung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demütigen gedachte, jetzt aber unter schlecht erfundenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das deutsche Volk hat keinen anderen Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Teil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Teile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten. Das deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmütig zusammenstehenden Fürsten erhoben. Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der zivilisierten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem

auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartistischer Herrschsucht, und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Ew. Majestät und die verbündeten deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit. Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europas und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorjamste.

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

243. Dekret und Aufruf Napoleons. 23. Juli 1870.

Allen die da sind und sein werden unsern Gruß! Indem wir unserer vielgeliebten Gemahlin der Kaiserin Zeichen unseres in sie gesetzten Vertrauens geben wollen, und in dem Vorhaben uns an die Spitze der Armee zu stellen, haben wir uns entschlossen zu verleihen und verleihen hier mit unserer vielgeliebten Gemahlin der Kaiserin den Titel als Regentin, um die Handlungen einer solchen von dem Augenblick an zu vollziehen, in welchem wir unsere Hauptstadt verlassen haben, gemäß unseren Instruktionen und unseren Befehlen, wie wir dieselben in der allgemeinen Dienstordnung werden haben bekannt machen lassen, welche wir einrichten werden, und welche im Staatsbuche eingeschrieben werden wird.

Wir wollen hiermit, daß unseren Ministern von den genannten Befehlen und Instruktionen Kenntnis gegeben werde und daß auf keinen Fall die Kaiserin sich von dem Inhalte derselben bei der Ausübung der Funktionen als Regentin entfernen könne. Wir wollen auch, daß die Kaiserin in unserem Namen dem Ministerrat präsidire. Indes ist es nicht unsere Absicht, daß die Kaiserin-Regentin durch ihre Unterschrift irgend andere Gesetze genehmigen könne, als diejenigen, welche gegenwärtig vor dem Senat, dem gesetzgebenden Körper und dem Staatsrat schweben, indem wir uns in dieser Hinsicht auf den Inhalt der oben erwähnten Befehle und Instruktionen beziehen. — Wir befehlen unserem Siegelbewahrer, Minister der Justiz und Kulte, gegenwärtiges Patent dem Senat mitzuteilen, der es einregistrieren und im Gesetzbuch veröffentlichen lassen wird.

Franzosen! Es gibt im Leben der Völker feierliche Augenblicke, wo die Nationallehre in gewaltiger Erregung sich als eine unwiderstehliche Macht emporstellt, die alle Interessen beherrscht und die Leitung der Geschicke des Vaterlandes allein in die Hand nimmt. Eine dieser entscheidenden Stunden hat soeben für Frankreich geschlagen. Preußen, dem wir während und seit dem Kriege von 1866 die versöhnlichsten Gesinnungen bezeugt haben, hat unserem guten Willen und unserer Langmut keine Rechnung getragen. Indem es sich in eine Bahn des gewalthätigen Angriffs stürzte, hat es überall Mißtrauen erweckt, überall übertriebene Rüstungen aufgenötigt und aus Europa ein Heerlager gemacht, in welchem die Ungewißheit und die Furcht vor dem nächsten Tage herrschen. Ein letzter Zwischenfall hat dann die Unhaltbarkeit der internationalen Beziehungen offen gelegt und den ganzen Ernst der Lage gezeigt. Den neuen Anmaßungen Preußens gegenüber ließen sich unsere Einsprüche vernehmen.

Man hat ihrer gespottet und sie mit Bezeichnungen des Hohnes beantwortet. Unser Land hat darüber eine tiefe Erbitterung empfunden und sofort hat sich ein Kriegsgeschrei von einem Ende Frankreichs bis zum anderen

erhoben. Es bleibt uns jetzt nur übrig, unsere Geschicke der Entscheidung der Waffen anzuvertrauen. Wir führen den Krieg nicht gegen Deutschland, dessen Unabhängigkeit wir achten. Wir sind von dem Wunsche befeelt, daß die Völker, welche die große germanische Nationalität ausmachen, frei über ihre Geschicke verfügen sollen. Was uns angeht, so verlangen wir die Herstellung eines Standes der Dinge, der unsere Sicherheit gewährleistet und die Zukunft sichert. Wir wollen einen dauerhaften, auf die wahren Interessen der Völker begründeten Frieden erobern und diesem prekären Zustande ein Ende machen, in welchem alle Nationen ihre Hilfsquellen darauf verwenden, sich gegen einander zu rüsten.

Die glorreiche Fahne, die wir noch einmal denen gegenüber entfalten, die uns herausfordern, ist dieselbe, die durch Europa die zivilisatorischen Ideen unserer großen Revolution trug. Sie vertritt dieselben Prinzipien; sie wird dieselben Gefühle der Hingebung einflößen. Franzosen! Ich will mich an die Spitze dieser tapferen Armee stellen, welche von der Liebe zur Pflicht und zum Vaterlande befeelt ist. Sie weiß, was sie wert ist, denn sie hat in den vier Weltteilen den Sieg sich an ihre Schritte heften sehen. Ich nehme trotz seiner Jugend meinen Sohn mit mir. Er kennt die Pflichten, die sein Name ihm auferlegt; er ist stolz an den Gefahren derer teilzunehmen, die für das Vaterland kämpfen. Gott segne unsere Anstrengungen! Ein großes Volk, das eine gerechte Sache verteidigt, ist unüberwindlich!

Napoleon.

244. Proklamation von Metz. 28. Juli 1870.

Soldaten! Ich komme, mich an eure Spitze zu stellen, um die Ehre und den Boden des Vaterlandes zu verteidigen. Ihr werdet gegen eine der besten Armeen von Europa kämpfen; aber andere Armeen, welche dieser an Wert gleichstehen, haben eurer Tapferkeit nicht widerstehen können. So wird es auch diesmal sein. Der Krieg, welcher beginnt, wird lang und peinlich sein, denn es werden ihm Ortlichkeiten zum Schauplatz dienen, die von Hindernissen und Festungen starren; aber nichts ist zu hoch für die beharrlichen Soldaten von Afrika, der Krim, China, Italien und Mexiko. Ihr werdet noch einmal beweisen, was eine französische Armee vermag, welche von dem Gefühl der Pflicht befeelt, in der Disziplin erzogen, von der Liebe zum Vaterland entflammt ist. Welches auch der Weg sein mag, den wir jenseits der Grenzen nehmen werden — wir werden auf ihm die ruhmvollen Spuren unserer Väter wiederfinden. Wir werden uns ihrer würdig zeigen. Ganz Frankreich folgt euch mit seinen glühenden Wünschen, und die Welt hat ihre Blicke auf euch gerichtet. Von unseren Erfolgen hängt das Los der Freiheit und der Zivilisation ab. Soldaten! Möge ein jeder seine Pflicht thun, und der Gott der Armeen wird mit uns sein.

Napoleon.

245. Armeebefehl des Kronprinzen von Preußen. 31. Juli 1870.

Soldaten der dritten Armee! Von Sr. Majestät dem Könige von Preußen zum Oberbefehlshaber der 3. Armee ernannt, entbiete Ich den von heute ab unter Meinem Befehl vereinigten Königl. Preussischen, Königl. Bayerischen, Königl. Württembergischen und Großh. Badischen Truppen Meinen Gruß. Es erfüllt Mich mit Stolz und Freude, an der Spitze der aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes vereinten Söhne für die gemeinsame nationale Sache, für deutsches Recht, für deutsche Ehre gegen den Feind zu ziehen. Wir gehen einem großen und schweren Kampfe entgegen, aber in dem Be-

Jäger und Moldenhauer, Altenstädte.

34

wußtfein unseres guten Rechts und im Vertrauen auf eure Tapferkeit, Ausdauer und Mannszucht ist uns der siegreiche Ausgang gewiß. So wollen wir denn aushalten in treuer Waffenbrüderschaft, um mit Gottes Hilfe unsere Fahnen zu neuen Siegen zu entfalten für des geeinigten Deutschlands Ruhm und Frieden.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen.

246. Depesche Napoleons. 2. August 1870.

Metz, 2. August 4 $\frac{1}{2}$ Uhr. Der Privatsekretär des Kaisers an Se. Exc. den Minister des Innern zu Paris. Dem Befehle des Kaisers gemäß rücken Sie in den nicht offiziellen Teil des offiziellen Blattes folgende Note ein und geben Sie dieselbe an die Zeitungen: Heute, 2. August, 11 Uhr morgens, haben die französischen Truppen einen ersten Kampf mit den preußischen Truppen bestanden. Unsere Armee hat die Offensive ergriffen, die Grenze überschritten und das preußische Territorium überfallen. Ungeachtet der Stärke der feindlichen Stellung reichten einige unserer Bataillone hin, um die Höhen zu nehmen, welche Saarbrücken beherrschen, und unsere Artillerie hat den Feind schnell aus der Stadt vertrieben. Der Glanz unserer Truppen war so groß, daß unsere Verluste nur unbedeutend waren. Der Kampf begann um 11 Uhr und war um 1 Uhr zu Ende. Der Kaiser wohnte der Operation an, und der kaiserliche Prinz, welcher ihn überallhin begleitete, hat auf dem ersten Schlachtfelde die Feuertaufe erhalten. Seine Geistesgegenwart, seine Kaltblütigkeit waren des Namens würdig, den er trägt. Der Kaiser ist um 4 Uhr nach Metz zurückgekommen. —

Louis hat soeben die Feuertaufe erhalten; er war von bewundernswerter Kaltblütigkeit und ließ sich gar nicht aus der Fassung bringen. Eine Division des Generals Frossart nahm die Höhen, welche die linke Seite von Saarbrücken beherrschen. Die Preußen leisteten einen kurzen Widerstand. Wir standen in erster Reihe, aber die Flinten- und Kanonenkugeln fielen zu unseren Füßen nieder. Louis hat eine Kugel behalten, welche ganz nahe vor ihm einschlug. Es gibt Soldaten, welche weinten, als sie ihn so ruhig sahen. Wir hatten an Toten nur 1 Offizier und zehn Mann.

247. Tagesbefehl des Königs von Preußen. 2. August 1870.

An die Armeen! Ganz Deutschland steht einmütig in den Waffen gegen einen Nachbarstaat, der uns überraschend und ohne Grund den Krieg erklärt hat. Es gilt die Verteidigung des bedrohten Vaterlandes, unserer Ehre, des eigenen Herdes. Ich übernehme heute das Kommando über die gesamten Armeen und ziehe getrost in einen Kampf, den unsere Väter in gleicher Lage einst ruhmvoll bestanden. Mit mir blickt das ganze Vaterland vertrauensvoll auf euch. Gott der Herr wird mit unserer gerechten Sache sein.

Wilhelm.

248. Kapitulation von Sedan. 2. September 1870.

Zwischen den Unterzeichneten, dem Generalstabs-Chef des Königs Wilhelm von Preußen, Oberfeldherr der deutschen Armeen, und dem General en chef der französischen Armeen, beide mit Vollmachten von Ihren Majestäten dem Könige Wilhelm und dem Kaiser Napoleon versehen, ist die nachstehende Konvention abgeschlossen worden:

Art. 1. Die französische Armee, unter dem Oberbefehl des Generals Wimpffen, gibt sich, da sie gegenwärtig von überlegenen Truppen bei Sedan eingeschlossen ist, kriegsgefangen.

Art. 2. In Rücksicht auf die tapfere Verteidigung dieser französischen Armee erhalten alle Generale, Offiziere und im Range von Offizieren stehenden Beamten die Freiheit, sobald dieselben ihr Ehrenwort schriftlich abgeben, bis zur Beendigung des gegenwärtigen Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen und in keiner Weise den Interessen Deutschlands zuwiderzuhandeln. Die Offiziere und Beamten, welche diese Bedingungen annehmen, behalten ihre Waffen und ihre ihnen persönlich gehörigen Effekten.

Art. 3. Alle Waffen und Kriegsmaterial, bestehend in Fahnen, Ablern, Kanonen, Munition u., werden in Sedan einer von dem französischen General eingesetzten militärischen Kommission übergeben, die sie sofort den deutschen Kommissarien überantworten wird.

Art. 4. Die Festung Sedan wird in ihrem gegenwärtigen Zustande und spätestens am 2. September zur Disposition Sr. Majestät des Königs von Preußen gestellt.

Art. 5. Die Offiziere, welche nicht die im Art. 2 erwähnten Verpflichtungen eingegangen sind, sowie die Truppen werden entwaffnet und geordnet nach ihren Regimentern oder Korps in militärischer Ordnung übergeben. Diese Maßregel wird am 2. September anfangen und am 3. beendet sein. Es werden diese Detachements auf das Terrain geführt, welches durch die Maas bei Igées begrenzt ist, um den deutschen Kommissaren durch die Offiziere übergeben zu werden, welche dann ihr Kommando ihren Unteroffizieren abireten.

Art. 6. Die Stabsärzte sollen ohne Ausnahme zur Pflege der Verwundeten zurückbleiben.

Gegeben zu Fresnois am 2. September 1870.

v. Moltke. Graf Wimpffen.

249. Proklamation der republikanischen Regierung Frankreichs. 4. September 1870.

Franzosen! Das Volk hat die Kammer überholt, welche zauderte. Um das Vaterland zu retten, das sich in Gefahr befindet, hat es die Republik verlangt. Es hat seine Vertreter nicht in die Regierungsgewalt (au pouvoir), sondern in die Gefahr eingesetzt. Die Republik hat die Invasion im Jahre 1792 besiegt; die Republik ist proklamiert. Die Revolution ist im Namen des Rechtes, des öffentlichen Wohles vollzogen. Bürger! Bewacht die Stadt, die euch anvertraut worden ist; morgen werdet ihr mit der Armee die Rächer des Vaterlandes sein. Emanuel Arago, Crémieux, Dorian, Jules Favre, Jules Ferry, Guyot-Montpayroux, Léon Gambetta, Garnier-Pagés, Magnin, Ordinaire, A. Lachard, E. Belletan, Ernest Picard, Jules Simon.

Bürger von Paris! Die Republik ist proklamiert. Eine Regierung ist mit Aklamation ernannt worden. Sie besteht aus den Bürgern: Emanuel Arago, Crémieux, Jules Favre, Jules Ferry, Gambetta, Garnier-Pagés, Glais-Bizoin, Belletan, Picard, Rochefort, Jules Simon, Abgeordnete von Paris. General Trochu ist mit den militärischen Vollmachten für die nationale Verteidigung ausgerüstet. Er ist zur Präsidentschaft der Regierung berufen worden. Die Regierung fordert die Bürger zur Ruhe auf; das Volk wird nicht vergessen, daß es dem Feinde gegenüber steht.

Die Regierung ist vor allem eine Regierung der nationalen Verteidigung. Die Regierung der nationalen Verteidigung (folgen die obigen Namen, denen der des Generals Trochu hinzugefügt ist).

250. Rundschreiben Jules Favres. 6. September 1870.

Mein Herr! Die jüngsten Begebenheiten zu Paris erklären sich so vollständig durch die unerbittliche Logik der Thatfachen, daß es unnütz ist, lange bei deren Sinn und Tragweite zu verweilen.

Wenn die Bevölkerung von Paris einer lange verhaltenen, unwiderstehlichen Aufwallung nachgegeben hat, so hat sie damit einer höheren Nothwendigkeit, der seiner eigenen Rettung, gehorcht. Frankreich wollte nicht mit der verbrecherischen Gewalttherrschaft, welche Frankreich seinem Untergange entgegenführte, ebenfalls untergehen. Frankreich hat die Absetzung Napoleons III. und seiner Dynastie nicht proklamiert, nein, Frankreich hat im Namen des Rechts, der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls Akt davon genommen. Und dieses Urtheil erhielt von vornherein in der allgemeinen Überzeugung einen solchen Beifall, daß keiner von den glühendsten Verteidigern der gefallenen Herrschaft sich für deren Behauptung erhoben hat. Sie ist von selbst unter der Wucht ihrer Fehler, unter den Zurufen einer unzähligen Volksmenge zusammengeführt, ohne daß ein Blutstropfen vergossen, eine Person ihrer Freiheit beraubt wurde. Nicht einen Augenblick hat man die Bürger, eine in der Geschichte unerhörte Thatfache, die Bürger, welchen der laute Ruf des Volkes das gefährliche Mandat zu kämpfen und zu siegen verlieh, an die Gegner denken sehen, welche sie Tags zuvor mit militärischen Hinrichtungen bedrohten.

Indem ihnen die Ehre jeder Repressalie verweigert wurde, haben sie ihre Verblendung und ihre Ohnmacht konstatiert. Die Ordnung ist keinen Augenblick gestört, unser Vertrauen in die Klugheit und den Patriotismus der Nationalgarde und der gesamten Bevölkerung gestattet uns die Versicherung, daß dieser Fall nicht eintreten wird. Befreit von der Schande und der Gefährlichkeit einer Regierung, welche alle ihre Verpflichtungen verriet, befreit jeder, daß der erste Akt dieser endlich wiedereroberten Volkshoheit darin besteht, sich selbst zu bezwingen und seine Kraft in der Achtung des Rechts zu suchen. Außerdem drängt die Zeit: der Feind ist vor unseren Thoren; wir haben nur einen Gedanken, ihn aus unserem Gebiet zu verjagen. Wir sind es nicht, welche diese Pflicht, der wir uns entschlossen unterziehen, Frankreich auferlegt haben, sie würde derselben nicht obliegen, wenn unsere Stimme gehört worden wäre. Wir haben energisch, selbst um den Preis unserer Popularität, die Politik des Krieges von uns gewiesen. Wir fahren darin mit einer mehr und mehr wachsenden Überzeugung fort. Unser Herz bricht beim Anblick dieser Menschenmehleien, in welchen die Blüte zweier Nationen dahinschwindet, die man mit ein wenig gutem Willen und mehr Freisinn vor diesen schreckhaften Katastrophen bewahrt haben würde. Wir haben keine Ausdrücke, welche unsere Bewunderung unserer heroischen Armee schildern könnten, die durch die Unerfahrenheit ihres Höchstkommmandierenden geopfert, dennoch größer nach ihren Niederlagen, als nach den glänzendsten Siegen dasteht. Denn ungeachtet des Bewußtseins von den Fehlern, welche sie in Gefahr setzten, hat sie sich im Angesicht eines gewissen Todes in ihrer Erhabenheit aufgeopfert und die Ehre Frankreichs von den Flecken seiner Regierung gereinigt. Ehre für sie! Die Nation öffnet ihr ihre Arme! Die kaiserliche Herrschaft hat diese trennen wollen! Unglücksfälle und Pflicht verschmelzen sie in eine heilige Eintracht! Dieses Bündnis, von Patriotismus und Freiheit besiegelt, macht uns unüberwindlich. Zu allem bereit, schauen wir mit Ruhe der Lage ins Gesicht, welche uns bereitet ist. Diese Lage in wenige Worte gefaßt, unterwerfe ich der Beurteilung meines Landes und Europas. Wir haben laut den Krieg verdammt, und unter Beteuerung unserer Achtung des Völkerrechtes haben wir gefordert, daß man Deutschland seiner Selbstbestimmung überlasse.

Wir wollten, daß die Freiheit zugleich unser gemeinsames Band und

unser gemeinsamer Schild wäre. Wir waren der Überzeugung, daß diese moralischen Mächte auf immer die Aufrechthaltung des Friedens sicherten. Aber als das Zeichen der Weihe forderten wir eine Waffe für jeden Bürger, eine Organisierung der Bürgerwehr, Wahl der Befehlshaber; dann würden wir auf unserem Boden unbezwinglich bleiben. — Die kaiserliche Regierung, welche längst ihre Interessen von denen des Landes getrennt hat, hat diese Politik verworfen. Wir nehmen sie mit der Hoffnung wieder auf, daß Frankreich, durch Erfahrung klug gemacht, die Weisheit haben wird, sie anzuwenden. Der König von Preußen hat seinerseits erklärt, daß er nicht mit Frankreich, sondern mit der kaiserlichen Dynastie Krieg führe. Die Dynastie ist darnieder, das freie Frankreich erhebt sich. Will der König von Preußen einen gottlosen Kampf fortsetzen, welcher für ihn wenigstens ebenso verhängnisvoll sein wird, als für uns? Will er der Welt des 19. Jahrhunderts das graufige Schauspiel zweier Nationen bieten, welche sich gegenseitig vernichten und die uneingedenk der Menschlichkeit, der Vernunft und der Wissenschaft, Trümmer auf Trümmer, Leichen auf Leichen häufen?

Frei in seinem Willen, übernehme er die Verantwortlichkeit hierfür vor der Welt und vor der Geschichte!

Wenn wir hierin uns täuschen, so übernehmen wir sie. Wir treten keinen Zoll breit ab von unserem Lande, noch einen Stein von unseren Festungen. Ein schimpflicher Friede würde ein Vertilgungskrieg nach kurzer Frist werden. Wir werden nur zum Zweck eines dauerhaften Friedens verhandeln. Hier ist unser Interesse das von ganz Europa, und wir geben der Hoffnung Raum, daß diese Frage aller dynastischen Vorurteile entblößt, sich ebenso in den Kanzleien stellen wird. Wären wir aber auch allein, würden wir nicht ermatten. Wir haben eine entschlossene Armee, gut versehene Forts, eine gut besetzte Wallmauer, aber besonders die Leiber von dreimalhunderttausend Kämpfern, welche entschlossen sind, bis zum letzten auszuhalten.

Wenn sie soeben zu den Füßen der Statue Straburgs Kronen frommerweise niederlegen, gehorchen sie nicht allein einem Gefühle enthusiastischer Bewunderung, sie finden darin die Devise ihres Heldenmutes, sie schwören, ihrer Brüder im Elsaß würdig zu sein und zu sterben wie sie. Nach den Forts die Wälle, nach den Wällen die Barrikaden. Paris kann drei Monat aushalten und siegen; wenn es unterläge, würde Frankreich sich auf seinen Ruf erheben und es rächen; es würde den Kampf fortsetzen und der angreifende Teil würde darin umkommen.

Mein Herr! Europa muß wissen, wir haben das Ruder zu keinem andern Zweck ergriffen, wir würden es keine Minute behalten, wenn wir nicht die Pariser Bevölkerung und ganz Frankreich entschlossen fänden, unsere Entschließungen zu teilen.

Vor Gott, der uns hört, vor der Nachwelt, die uns richtet, wiederhole ich diese, mit einem Wort: Wir wollen nur den Frieden. Aber wenn man gegen uns einen so trauererregenden Krieg fortsetzt, welchen wir verdammt haben, werden wir bis zum letzten unsere Pflicht thun, und ich habe das feste Vertrauen, daß unsere Sache, welche die des Rechts und der Gerechtigkeit ist, triumphieren wird.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, die Lage dem Herrn Minister des Hofes, bei welchem Sie beglaubigt sind, auseinanderzusetzen und in dessen Händen Abschrift dieses Dokuments zu lassen.

Genehmigen Sie, mein Herr, den Ausdruck meiner Hochachtung.

Den 6. September 1870.

Der Minister des Auswärtigen.
Jul. Favre.

251. Schreiben Viktor Emanuels an den Papst. 8. September 1870.

Heiligster Vater! Mit kindlicher Liebe, mit dem Glauben eines Katholiken, der Loyalität eines Königs, dem Gefühle eines Italieners wende ich mich, wie ich es früher gethan, noch einmal an das Herz Ew. Heiligkeit. Ein Sturm von Gefahren bedroht Europa. Durch den Krieg, der Mitteleuropa verwüstet, wächst die Kühnheit und Verwegenheit der kosmopolitischen Revolutionspartei, welche, besonders in Italien und in den von Ew. Heiligkeit regierten Provinzen, den letzten Schlag gegen die Monarchie und das Papsttum vorbereitet. Ich weiß, heiligster Vater, daß die Größe Ihrer Seele nicht geringer ist, als die Größe der Ereignisse; aber als katholischer und italienischer König, als durch die göttliche Vorsehung und den Willen der Nation eingesetzter Hüter und Wächter der Geschichte der Italiener fühle ich die Verpflichtung, angesichts Europas und des Katholizismus die Verantwortlichkeit für die Aufrechthaltung der Ordnung in Italien und die Sicherheit des päpstlichen Stuhles zu übernehmen. Die Stimmung nun in der von Ew. Heiligkeit regierten Bevölkerung und die Anwesenheit fremder, aus den verschiedensten Gegenden mit den verschiedensten Absichten gekommener Truppen sind ein Herd der Agitation und allen leicht erkennbarer Gefahren. Der Zufall oder ein Ausbruch von Leidenschaften können zu Gewaltthätigkeiten und zum Blutvergießen führen, das zu verhindern sowohl meine eigene, wie die Pflicht Ew. Heiligkeit ist. In meinen Augen ist es eine unabweißbare Nothwendigkeit für die Sicherheit Italiens und des heil. Stuhles, daß meine schon als Wacht an den Grenzen stehenden Truppen nun vorrücken und jene Positionen einnehmen, welche zum Schutze Ew. Heiligkeit und der Aufrechthaltung der Ordnung unumgänglich notwendig sind. Ew. Heiligkeit werden in dieser ausschließlich reinen Vorsichtsmaßregel keinen feindseligen Akt erblicken. Meine Regierung und meine Streitkräfte beschränken sich absolut nur auf eine konservative Aktion und den Schutz der Unverletzlichkeit des Papstes, mit dessen geistlicher Autorität und mit der Unabhängigkeit des heil. Stuhles leicht zu vereinbarende Rechte der römischen Bevölkerung. Wenn Ew. Heiligkeit, wie ich nicht zweifle und wie Ihr geheiligter Charakter und die Güte Ihrer Seele mich zu hoffen berechtigen, von dem gleichen Wunsche beseelt sind, wie ich, jeden Konflikt hintanzuhalten und der Gefahr einer Gewaltthat zu entgehen, so werden Sie mit dem Grafen Pompa di San Martino, der diesen Brief überbringt und von meiner Regierung mit entsprechenden Instruktionen versehen ist, jene Maßregeln verabreden können, die am besten zu dem gewünschten Ziele führen. Ew. Heiligkeit erlaube mir zu hoffen, daß der gegenwärtige für Italien, für die Kirche und das Papsttum so feierliche Augenblick den Geist des Wohlwollens für das Land, das auch Ihr Vaterland ist, diesen Geist, der in Ihrem Herzen nie hat erlöschen können, wieder erwecke und nicht minder die Gefühle der Versöhnung, die ich meinerseits stets mit unermüdlicher Ausdauer mit Thaten zu beweisen mich bemüht habe: damit das Oberhaupt des Katholizismus, während es den nationalen Bestrebungen Rechnung trägt, von der Ergebenheit der italienischen Bevölkerung umgeben, an den Ufern der Tiber einen ruhmvollen und von jeder menschlichen Souveränität unabhängigen Sitz behalte. Rom von den fremden Truppen befreiend, ihm die Gefahr nehmend, ein beständiges Schlachtfeld der Umsturzparteien zu sein, wird Ew. Heiligkeit ein wunderbares Werk vollführt, der Kirche den Frieden wiedergegeben und dem durch die Greuel des Krieges erschreckten Europa gezeigt haben, wie man durch einen Akt der Gerechtigkeit und durch ein einziges Wort der Liebe große Schlachten gewinnen und unsterbliche Siege davontragen kann. Ich bitte Ew. Heiligkeit, mir Ihren apostolischen Segen ertheilen zu wollen, und ich erneuere Ew. Heiligkeit den Ausdruck der Gefühle meiner tiefsten Ehrfurcht. Florenz, den 8. September 1870. Ew. Heiligkeit unterthänigster, gehorsamster und ergebenster Sohn Viktor Emanuel.

252. Zwei Rundschreiben Bismarcks. 13. und 16. September 1870.

I. Rheims, 13. Sept. 1870. Durch die irrtümlichen Auffassungen über unser Verhältnis zu Frankreich, welche uns auch von befreundeten Seiten zukommen, bin ich veranlaßt, mich in folgendem über die von den verbündeten deutschen Regierungen getheilten Ansichten Sr. Maj. des Königs auszusprechen. Wir hatten in dem Plebisit und den darauf folgenden scheinbar befriedigenden Zuständen in Frankreich die Bürgschaft des Friedens und den Ausdruck einer friedlichen Stimmung der französischen Nation zu sehen geglaubt. Die Ereignisse haben uns eines anderen belehrt, wenigstens haben sie gezeigt, wie leicht diese Stimmung bei der französischen Nation in ihr Gegenteil umschlägt. Die der Einstimmigkeit nahe Mehrheit der Volksvertreter, des Senates und der Organe der öffentlichen Meinung in der Presse haben den Eroberungskrieg gegen uns so laut und nachdrücklich gefordert, daß der Mut zum Widerspruch den isolierten Freunden des Friedens fehlte, und daß der Kaiser Napoleon Sr. Majestät keine Unwahrheit gesagt haben dürfte, wenn er noch heute behauptet, daß der Stand der öffentlichen Meinung ihn zum Kriege gezwungen habe. Angesichts dieser Thatfachen dürfen wir unsere Garantien nicht in französischen Stimmungen suchen. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß wir uns infolge dieses Krieges auf einen baldigen neuen Angriff von Frankreich und nicht auf einen dauerhaften Frieden gefaßt machen müssen, und daß ganz unabhängig von den Bedingungen, welche wir etwa an Frankreich stellen möchten. Es ist die Niederlage an sich, es ist unsere siegreiche Abwehr ihres frevelhaften Angriffs, welche die französische Nation uns nie verzeihen wird. Wenn wir jetzt, ohne alle Gebietsabtretung, ohne jede Kontribution, ohne irgend welche Vorteile als den Ruhm unserer Waffen aus Frankreich abzögen, so würde doch derselbe Haß, dieselbe Rachsucht wegen der verletzten Eitelkeit und Herrschsucht in der französischen Nation zurückbleiben, und sie würde nur auf den Tag warten, wo sie hoffen dürfte, diese Gefühle mit Erfolg zur That zu machen. Es war nicht der Zweifel an der Gerechtigkeit unserer Sache, und nicht Beforgnis, daß wir nicht stark genug sein möchten, welche uns im Jahre 1867 von dem uns schon damals nahe genug gelegten Kriege abhielt, sondern die Scheu, gerade durch unsere Siege jene Leidenschaften aufzureizen und eine neue Ära gegenseitiger Erbitterung und immer erneuter Kriege heraufzubeschwören, während wir hofften, durch längere Dauer und aufmerksame Pflege der friedlichen Beziehungen beider Nationen eine feste Grundlage für eine Ära des Friedens und der Wohlfahrt beider zu gewinnen. Jetzt, nachdem man uns zu dem Kriege, dem wir widerstrebten, gezwungen hat, müssen wir dahin streben, für unsere Verteidigung gegen den nächsten Angriff der Franzosen bessere Bürgschaften als die ihres Wohlwollens zu gewinnen. Die Garantien, welche man nach dem Jahre 1815 gegen dieselben französischen Gelüste und für den europäischen Frieden in der heiligen Allianz und andern im europäischen Interesse getroffenen Einrichtungen gesucht hat, haben im Laufe der Zeit ihre Wirksamkeit und Bedeutung verloren, so daß Deutschland allein sich schließlich Frankreichs hat erwehren müssen, nur auf seine eigene Kraft und seine eigenen Hilfsmittel angewiesen. Eine solche Anstrengung, wie die heutige, darf der deutschen Nation nicht dauernd von neuem angefallen werden; und wir sind daher gezwungen, materielle Bürgschaften für die Sicherheit Deutschlands gegen Frankreichs künftige Angriffe zu erstreben, Bürgschaften zugleich für den europäischen Frieden, der von Deutschland eine Störung nicht zu befürchten hat. Diese Bürgschaften haben wir nicht von einer vorübergehenden Regierung Frankreichs, sondern von der französischen Nation zu fordern, welche gezeigt hat, daß sie jeder Herrschaft in den Krieg gegen uns zu folgen bereit ist, wie die Reihe der seit Jahrhunderten von Frankreich gegen Deutschland geführten Angriffskriege unwiderleglich darthut.

Wir können deshalb unsere Forderungen für den Frieden lediglich darauf richten, für Frankreich den nächsten Angriff auf die deutsche und namentlich die bisher schutzlose süddeutsche Grenze dadurch zu erschweren, daß wir diese Grenze und damit den Ausgangspunkt französischer Angriffe weiter zurücklegen und die Festungen, mit denen Frankreich uns bedroht, als defensive Bollwerke in die Gewalt Deutschlands zu bringen suchen.

II. Meaur, 16. Sept. 1870. Curer ic. ist das Schriftstück bekannt, welches Herr Jules Favre im Namen der jetzigen Machthaber in Paris, welche sich selbst das Gouvernement de la défense nationale nennen, an die Vertreter Frankreichs im Auslande gerichtet hat. Gleichzeitig ist es zu meiner Kenntniß gekommen, daß Herr Thiers eine vertrauliche Mission an einige auswärtige Höfe übernommen hat und ich darf voraussetzen, daß er es sich zur Aufgabe machen wird, einerseits den Glauben an die Friedensliebe der jetzigen Pariser Regierung zu erwecken, andererseits die Intervention der neutralen Mächte zu gunsten eines Friedens zu erbitten, welcher Deutschland der Früchte seines Sieges berauben und jeder Friedensbasis, welche eine Erschwerung des nächsten französischen Angriffs auf Deutschland enthalten könnte, vorbeugen soll. An eine ernstliche Absicht der jetzigen Pariser Regierung, dem Krieg ein Ende zu machen, können wir nicht glauben, solange dieselbe im Innern fortfährt, durch ihre Sprache und ihre Akte die Volksleidenschaft aufzustacheln, den Haß und die Erbitterung der durch die Leiden des Kriegs an sich gereizten Bevölkerung zu steigern, und jede für Deutschland annehmbare Basis als für Frankreich unannehmbar im voraus zu verdammern. Sie macht sich dadurch selbst den Frieden unmöglich, auf den sie durch eine ruhige und dem Ernst der Lage Rechnung tragende Sprache das Volk vorbereiten müßte, wenn wir annehmen sollten, daß sie ehrliche Friedensverhandlungen mit uns beabsichtige. Die Zumutung, daß wir jetzt einen Waffenstillstand ohne jede Sicherheit für unsere Friedensbedingungen abschließen sollten, könnte nur dann ernsthaft gemeint sein, wenn man bei uns Mangel an militärischem und politischem Urtheil oder Gleichgültigkeit gegen die Interessen Deutschlands voraussetze. Daneben besteht ein wesentliches Hinderniß für die Franzosen, die Notwendigkeit des Friedens mit Deutschland ernstlich ins Auge zu fassen, in der von den jetzigen Machthabern genährten Hoffnung auf eine diplomatische oder materielle Intervention der neutralen Mächte zu gunsten Frankreichs. Kommt die französische Nation zur Überzeugung, daß, wie sie allein den Krieg willkürlich heraufbeschworen hat, und wie Deutschland ihn allein hat auskämpfen müssen, so sie auch mit Deutschland allein ihre Rechnung abschließen muß, so wird sie dem jetzt sicher nutzlosen Widerstande bald ein Ende machen. Es ist eine Grausamkeit der Neutralen gegen die französische Nation, wenn sie zulassen, daß die Pariser Regierung im Volke unerfüllbare Hoffnungen auf Intervention nähre und dadurch den Kampf verlängere. Wir sind fern von jeder Neigung zur Einmischung in die inneren Verhältnisse Frankreichs. Was für eine Regierung sich die französische Nation geben will, ist für uns gleichgültig. Formell ist die Regierung des Kaisers Napoleon bisher die allein von uns anerkannte. Unsere Friedensbedingungen, mit welcher zur Sache legitimierten Regierung wir dieselben auch mögen zu verhandeln haben, sind ganz unabhängig von der Frage, wie und von wem die französische Nation regiert wird, sie sind uns durch die Natur der Dinge und das Gesetz der Notwehr gegen ein gewalthätiges und friedloses Nachbarvolk vorgeschrieben. Die einmütige Stimme der deutschen Regierungen und des deutschen Volkes verlangt, daß Deutschland gegen die Bedrohungen und Vergewaltigungen, welche von allen französischen Regierungen seit Jahrhunderten gegen uns geübt wurden, durch bessere Grenzen als bisher geschützt werde. So lange Frankreich im Besitze von Straßburg und Metz bleibt, ist eine Offensive strategisch stärker, als unsere Defensive bezüglich des ganzen Südens und des links-

rheinischen Nordens von Deutschland. Straßburg ist, im Besitze Frankreichs, eine stets offene Ausfallpforte gegen Süddeutschland. In deutschem Besitze gewinnen Straßburg und Metz dagegen einen defensiven Charakter. Wir sind in mehr als 20 Kriegen niemals die Angreifer gegen Frankreich gewesen, und wir haben von letzterem nichts zu begehren, als unsere von ihm so oft gefährdete Sicherheit im eigenen Lande. Frankreich dagegen wird jeden jezt zu schließenden Frieden nur als einen Waffenstillstand ansehen und uns, um Rache für seine jezige Niederlage zu nehmen, ebenso händelsüchtig und ruchlos wie in diesem Jahre wiederum angreifen, sobald es sich durch eigene Kraft oder fremde Bündnisse stark genug dazu fühlt. Indem wir Frankreich, von dessen Initiative allein jede bisherige Beunruhigung Europas ausgegangen ist, das Ergreifen der Offensive erschweren, handeln wir zugleich im europäischen Interesse, welches das des Friedens ist. Von Deutschland ist keine Störung des europäischen Friedens zu befürchten. Nachdem uns der Krieg, dem wir mit Sorgfalt und Überwindung unseres durch Frankreich ohne Unterlaß herausgeforderten nationalen Selbstgefühls vier Jahre lang aus dem Wege gegangen sind, trotz unserer Friedensliebe aufgezwungen worden ist, wollen wir zukünftige Sicherheit als den Preis der gewaltigen Anstrengungen fordern, die wir zu unserer Verteidigung haben machen müssen. Niemand wird uns Mangel an Mäßigung vorwerfen können, wenn wir diese gerechte und billige Forderung festhalten.

253. Proklamation Gambettas. 9. Oktober 1870.

Auf Befehl der Regierung der Republik habe ich Paris verlassen, um euch zugleich mit den Hoffnungen, von denen das Volk von Paris erfüllt ist, die Anweisungen und Befehle derjenigen zu übermitteln, welche sich der Aufgabe unterzogen haben, Frankreich von den Fremden zu befreien. Paris, welches seit siebzehn Tagen belagert ist, bietet das Schauspiel dar, wie mehr als 2 000 000 Menschen, welche alle Zwistigkeiten vergessen, um sich um die Fahne der Republik zu scharen, die Borausicht des eindringenden Feindes zu nichte machen, welcher auf Zwietracht im Innern rechnete.

Die Revolution hatte in Paris weder Geschütze noch andere Waffen gefunden. Jezt sind in der Stadt 400 000 bewaffnete Nationalgarden, 100 000 Mobilgarden und 60 000 Mann reguläre Truppen. In den Werkstätten werden Geschütze gegossen, die Frauen fertigen täglich eine Million Patronen an. Jedes Bataillon der Nationalgarde hat zwei Mitrailleusen; auch wird sie mit Feldgeschützen versehen, um Ausfälle gegen die Belagerer machen zu können. Die Forts sind mit Marinetruppen besetzt und mit vortrefflichen Geschützen versehen, welche von den besten Artilleristen der Welt bedient werden. Bis jezt hat ihr Feuer den Feind verhindert, auch nur das kleinste Erdwerk aufzurichten. Die Enceinte, welche am 4. September nur mit 500 Kanonen besetzt war, hat jezt deren 3800 mit ausreichender Munition. Mit dem größten Eifer wird das Feuer fortgesetzt; jeder Mann befindet sich an dem für ihn bestimmten Posten. Die Enceinte ist fortwährend von der Nationalgarde besetzt, welche vom Morgen bis zum Abend das Werk des Krieges verrichtet. Die Festigkeit und Erfahrung dieser improvisierten Soldaten wird von Tag zu Tag größer. Hinter der einen Enceinte existiert noch eine andere, von Barrikaden gebildete, deren Bau die Pariser zur Verteidigung der Republik jezt wieder aufgenommen haben. Alles dieses ist mit Ruhe, Ordnung und Enthusiasmus ins Werk gesetzt worden. Es ist keine Illusion — Paris ist uneinnehmbar! Es kann weder durch Gewalt, noch durch Überraschung erobert werden. Zwei andere Mittel blieben den Preußen: der Aufstand und die Hungersnot; aber weder zu dem einen noch zu dem andern wird es in Paris

kommen, und da die Stadt mit allem Nötigen versehen ist, so ist sie im Stande, dem Feinde lange Monate hindurch Trost zu bieten. Die Lebensmittel sind in Massen aufgehäuft und mit männlicher Ausdauer wird die Stadt alle Bedrängnisse ertragen, um ihren Brüdern in den Departements Zeit zu geben, ihr zu Hilfe zu kommen.

Dies ist ohne irgendwelche Entstellung die Situation von Paris. Große Pflichten werden euch dadurch auferlegt. Die erste dieser Pflichten ist, daß ihr keinen anderen Gedanken habt als den Krieg. Die zweite besteht darin, daß ihr in brüderlichem Entgegenkommen euch den Befehlen der republikanischen Regierung fügt, welche durch das Recht der Nothwendigkeit geschaffen ist und keinen andern Ehrgeiz, keine andere Leidenschaft hat, als Frankreich dem Abgrunde zu entreißen, an welchen es die Monarchie geführt hat; sobald das Geschehen ist, wird die Republik fest begründet und geschützt sein gegen alle Verschwörer und Reaktionäre. Ich habe mein Mandat übernommen, ohne mich an die Schwierigkeit oder den Widerstand, der meinen Bemühungen entgegen gesetzt werden könnte, zu kehren, und obwohl es kaum möglich sein dürfte durch Thätigkeit das zu ersetzen, was durch den Mangel an Zeit erschwert wird. An Mannschaften fehlt es nicht. Was gefehlt hat, ist ein entschiedener Entschluß und Konsequenz in der Ausführung des Planes. Der gesamte Vorrat von Waffen und Proviant jeder Art war nach Sedan, Metz und Straßburg geschickt worden. Man könnte sagen, die Urheber unserer Unglücksfälle hätten beabsichtigt, uns bei ihrem Falle alle Mittel zu entziehen, um unser Unglück wieder gut zu machen. Nunmehr abgeschlossene Lieferungsverträge werden zum Erfolge haben, alle in der ganzen Welt disponiblen Gewehre uns zu sichern. Für die Anschaffung von Kleidungsstücken fehlt es weder an Arbeitskräften noch an Geld. Wir müssen alle unsere Hilfskräfte, und diese sind unermesslich, anspannen. Wir müssen die Erstarrung der Landbevölkerung verschwinden machen, wir müssen auftreten gegen die tolle Furcht, wir müssen den Partisanenkrieg vervielfältigen, wir müssen dem Feinde Fallen und Hinterhalte legen, müssen ihn beunruhigen, müssen mit einem Worte einen nationalen Krieg ansagen. Die Republik ruft die Mitwirkung aller an. Sie wird alle Fähigen verwenden. In Gemäßheit ihrer Tradition wird sie auch junge Leute zu Führern machen. Der Himmel wird aufhören unsere Gegner zu begünstigen. Die Herbstregen werden kommen, und zurückgehalten bei Paris, weit entfernt von ihrer Heimat, beunruhigt von uns, werden die Feinde dezimiert werden durch unsere Waffen, durch den Hunger, durch die Natur. Nein! es ist nicht möglich, daß der Genius Frankreichs sein Antlitz auf immer verhüllt habe, daß die große Nation sich den ihr zukommenden Platz in der Welt durch die Invasion von 500 000 Menschen nehmen läßt. Erheben wir uns in Massen; laßt uns lieber sterben, als die Schmach einer Zerstückelung Frankreichs erdulden; trotz alles unseres Unglücks bleibt uns noch das Gefühl der Einheit und Untheilbarkeit der französischen Republik. Ruhmreicher als je wird das belagerte Paris jene unsterbliche Devise aufrecht erhalten, welche ganz Frankreich ihm nachsprechen wird: Es lebe die Nation, es lebe die eine und untheilbare Republik.

254. Zirkulardepesche des italienischen Ministers Visconti-Venosta über die Einverleibung des bisherigen Kirchenstaates in das Königreich Italien und über die künftige Stellung des Papsttums nach der Ansicht und Absicht der italienischen Regierung. 18. Oktober 1870.

Die Bevölkerung der römischen Provinzen hat, als sie die Freiheit erlangte, feierlich ihren Willen kundzugeben, sich mit beinahe vollständiger Einstimmigkeit für die Vereinigung Roms und seines Gebiets mit der konstitu-

tionellen Monarchie Viktor Emanuels II. und seiner Descendenten ausgesprochen. Diese unter allen Bürgschaften der Aufrichtigkeit und Öffentlichkeit geschehene Abstimmung ist die letzte Weihe der Einheit Italiens. Unter den Freudenbezeugungen der ganzen Nation hat Se. Majestät der König das Plebisit der Römer entgegengenommen und erklären können, daß das von seinem erlauchten Vater begonnene und von ihm selbst mit so viel Ausdauer und Ruhm fortgesetzte Werk endlich vollendet ist. Zum erstenmal seit Jahrhunderten finden die Italiener in Rom den traditionellen Mittelpunkt ihrer Nationalität wieder. Rom ist von nun an mit Italien wieder vereinigt kraft des nationalen Rechts, welches, zuerst vom Parlament ausgesprochen, in dem Botum der Römer seine endgültige Weihe gefunden hat. Es ist dies eine große Thatsache, deren Folgen — und wir sind die ersten, die dies anerkennen — sich weit über die Grenzen der Halbinsel erstrecken und erfolgreich zum Fortschritt der katholischen Gesellschaft beitragen werden. Auf seinem Wege nach Rom findet Italien daselbst eine der größten Fragen der Neuzeit vor. Es handelt sich darum, in Übereinstimmung zu bringen das nationale und das religiöse Gefühl, und die Unabhängigkeit und die geistliche Autorität des heiligen Stuhles inmitten der der modernen Gesellschaft angehörenden Freiheiten aufrecht zu erhalten. Wie Sie aus der Antwort des Königs an die römische Deputation entnehmen konnten, fühlt Italien die ganze Größe der Verantwortlichkeit, welche es übernimmt, wenn es erklärt, daß die weltliche Macht des heiligen Vaters zu bestehen aufgehört hat. Mutvoll übernehmen wir diese Verantwortlichkeit, denn wir sind gewiß, zur Lösung des Problems einen unbefangenen und von aufrichtiger Achtung für die religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerungen erfüllten Geist mitzubringen. Die Aufgabe Italiens ist: die Idee des Rechts in dessen weitester und erhabenster Bedeutung auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat anzuwenden. Die weltliche Macht des heiligen Stuhles war der letzte Überrest mittelalterlicher Institutionen. Zu einer Zeit, in welcher die Ideen von Souveränität und Besitz nicht genau geschieden waren, in welcher die moralische Gewalt keine wirksame Gewähr in der öffentlichen Meinung hatte, konnte bisweilen die Vermengung der zwei Gewalten nicht ohne Nutzen sein. In unseren Tagen jedoch ist es nicht notwendig, ein Staatsgebiet zu besitzen und Unterthanen zu haben, um eine große moralische Autorität auszuüben. Eine politische Souveränität, welche nicht auf der Zustimmung der Bevölkerung beruht und sich nicht den sozialen Anforderungen entsprechend umbilden kann, vermag nicht mehr zu bestehen. Der von allen modernen Staaten verworfene Zwang in Glaubenssachen hatte in der weltlichen Pappsigewalt seine letzte Zufluchtstätte gefunden. Von nun an muß jede Appellation an den weltlichen Arm in Rom selbst aufhören, und die Kirche soll ihrerseits sich die Freiheit zu Nutze machen. Befreit von den Verlegenheiten und den wechselnden Bedürfnissen der Politik, wird die religiöse Autorität in der achtungsvollen Zustimmung der Gewissen ihre wahrhaftige Souveränität finden. Indem wir Rom zur Hauptstadt Italiens machen, ist es unsere erste Pflicht, zu erklären, daß die katholische Welt durch die Thatsache der Vollendung unserer Einheit in ihren religiösen Meinungen nicht bedroht sein wird. Vor allem wird die hohe Stellung, die dem heiligen Vater persönlich zukommt, in keiner Weise verringert werden: sein Charakter als Souverän, sein Vorrang vor allen anderen katholischen Fürsten, die Immunitäten und die Zwilliste, die ihm in dieser Eigenschaft gebühren, werden ihm im weitesten Umfang gewährleistet werden; seine Paläste und seine Residenzen werden das Privilegium der Exterritorialität genießen. Die Ausübung seiner hohen geistlichen Sendung wird ihm zugesichert werden durch Garantien von zweifacher Art: durch den freien und beständigen Verkehr mit den Gläubigen durch die Nuntiaturen, welche er fortfahren wird bei den Mächten zu unterhalten, und durch die Gesandtschaften, welche die Mächte fortfahren

werden bei ihm zu beglaubigen, und endlich und vor allem durch die Trennung von Kirche und Staat, welche Italien bereits proklamiert hat, und welche die Regierung des Königs sich vornimmt auf dessen Staatsgebiet in Anwendung zu bringen, sobald das Parlament den Vorschlägen der Räte der Krone seine Zustimmung erteilt haben wird. Um die Gläubigen hinsichtlich unserer Absichten zu beruhigen, und um sie zu überzeugen, daß es uns geradezu unmöglich wäre, einen Druck auf die Entschlüsse des heiligen Stuhles auszuüben und zu versuchen, aus der Religion ein Werkzeug der Politik zu machen, scheint uns nichts wirksamer zu sein, als die vollständige Freiheit, welche wir der Kirche auf unserm Staatsgebiete gewähren. Wir verhehlen uns nicht, daß im Anfang die bürgerliche Gesellschaft viele Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden haben wird. Aber wir haben den Glauben an die Freiheit: sie wird die Übertreibungen zu mäßigen und ihnen vorzubeugen wissen, sie wird ein hinlängliches Korrektiv gegen den Fanatismus sein. Die einzige Gewalt, die wir in Rom, dessen Traditionen so impofant sind, anzurufen wünschen, ist die Gewalt des Rechtes. Möge das religiöse Gefühl einen neuen Aufschwung in einer Gesellschaft nehmen, der es im übrigen an keiner Garantie der politischen Freiheit fehlt; für uns ist dies kein Grund der Besorgnis, sondern der Befriedigung, denn die Religion und die Freiheit sind die zwei mächtigsten Elemente der sozialen Besserung. Wir hegen die feste Hoffnung, daß der Augenblick kommen werde, wo der heilige Vater die unermesslichen Vorteile der Freiheit, die wir der Kirche bieten, würdigen, und daß er aufhören wird, eine Macht zu bedauern, deren sämtliche Vorteile ihm erhalten bleiben und von der er nichts verliert, als die Verlegenheiten und die gefährliche Verantwortlichkeit. Sie können indessen, mein Herr, der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt sind, versichern, daß der heilige Vater, welcher die gute Eingebung hatte, sich nicht aus dem Vatikan zu entfernen, von den königlichen Behörden und von der Bevölkerung mit den ehrerbietigsten Rücksichten behandelt wird. An dem Tag, an welchem der Papst, dem Zuge seines Herzens folgend, sich erinnern wird, daß die Fahne, die jetzt in Rom weht, diejenige ist, welche er in den ersten Tagen seines Pontifikats unter den begeistertsten Zurufen Europas segnete; an dem Tag, an welchem die Ausöhnung zwischen Kirche und Staat im Vatikan verkündigt werden wird, — wird die katholische Welt anerkennen, daß Italien, indem es nach Rom zog, nicht ein unfruchtbares Werk der Zerstörung ausgeführt hat und daß das Prinzip der Autorität in der ewigen Stadt auf der breiten und dauerhaften Grundlage der bürgerlichen und der religiösen Freiheit wieder aufgerichtet werden wird.

255. Kapitulation von Metz. 27. Oktober 1870.

Zwischen den Unterzeichneten, dem Generalstabschef der französischen Armee von Metz und dem preußischen Generalstabschef vor Metz, beide versehen mit den Vollmachten Sr. Excellenz des Marschalls Bazaine, Chefkommandant, und des Ober-Generals Sr. königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Carl von Preußen, ist die folgende Konvention abgeschlossen worden:

Art. 1. Die französische Armee, welche unter dem Oberbefehl des Marschalls steht, ist kriegsgefangen.

Art. 2. Die Festung und die Stadt mit allen Forts, ihrem Kriegsmaterial, Borräten aller Art und mit allem, was Eigentum des Staates ist, werden der preußischen Armee in dem Zustande, in welchem sie sich im Augenblicke der Unterzeichnung der Konvention befinden, übergeben. Sonnabend am 29. Oktober um 12 Uhr nachmittags werden die Forts von Saint Quentin, Plappeville, Saint Julien, Queleu und Saint Privat, sowie das Thor Ma-

zelle (Straßburger Landstraße) den preußischen Truppen übergeben. Um 10 Uhr morgens des nämlichen Tages werden Artillerie- und Genieoffiziere in die genannten Forts zugelassen, um die Pulverkammer zu besetzen und die Minen aufzusuchen.

Art. 3. Die Waffen sowie das ganze Material der Armee, bestehend aus Fahnen, Adlern, Kanonen, Mitrailleusen, Pferden, Kriegswagen, Munition u. werden in Metz und den Forts preußischen Kommissarien übergeben. Die Truppen werden nach ihren Regimentern oder Korps aufgestellt, ohne Waffen und in militärischer Ordnung an die Orte geführt, welche für jedes Korps vorher festgesetzt worden sind. Die Offiziere werden sich alsdann in das Innere des verschanzten Lagers oder nach Metz zurückbegeben unter der Bedingung, sich auf Ehrenwort zu verpflichten, den Platz ohne Befehl des preußischen Kommandanten nicht zu verlassen. Die Truppen werden alsdann von ihren Unteroffizieren nach den Stellen geführt, wo die Bivouacs errichtet werden. Die Soldaten behalten ihre Tornister, ihre Effekten und ihre Lagergegenstände, wie Zelte, Decken, Kochtöpfe u.

Art. 4. Alle Generale und Offiziere sowie die militärischen Beamten mit Offiziersrang, die ihr schriftliches Ehrenwort gegeben, bis nach beendigtem Kriege die Waffen nicht mehr gegen Deutschland zu tragen und auf keine andere Weise gegen dessen Interessen zu handeln, werden nicht zu Kriegsgefangenen gemacht; die Offiziere und Beamten, welche diese Bedingungen annehmen, behalten ihre Waffen und die Gegenstände, welche ihnen persönlich angehören. Um den Mut anzuerkennen, von welchem die Truppen der Armee und der Garnison während der Dauer des Feldzuges Beweise abgelegt, ist es außerdem den Offizieren, welche die Gefangenschaft wählen, gestattet, ihre Degen und Säbel, sowie alles, was ihnen persönlich angehört, mitzunehmen.

Art. 5. Die Militärärzte bleiben ohne Ausnahme zurück, um für die Verwundeten zu sorgen; sie werden nach den Bedingungen der Genfer Konvention behandelt; das nämliche ist mit dem Personal der Hospitäler der Fall.

Art. 6. Detailfragen, welche hauptsächlich die Interessen der Stadt betreffen, werden in dem nachstehenden Appendix behandelt, welcher dieselbe Kraft haben wird, wie die Konvention.

Art. 7. Jeder Artikel, welcher Zweifel erregen könnte, wird immer zu gunsten der französischen Armee ausgelegt.

So gegeben im Schlosse Frescaty, am 27. Oktober 1870.

L. Jarras. Stiehle.

256. Proklamation der französischen Regierungsdeputation. 30. Oktober 1870.

Franzosen! Erhebet eure Seelen und eure Entschlüsse zur Höhe der furchtbaren Gefahren, die auf das Vaterland hereinbrechen. Es hängt noch von uns ab, das Unglück zu ermüden und dem Weltall zu zeigen, was ein großes Volk ist, das nicht untergehen will und dessen Mut sich selbst mitten in Unglücksfällen erhebt. Metz hat kapituliert. Ein General, auf welchen Frankreich sogar nach Mexiko noch zählte, hat schon dem Vaterlande, welches in Gefahr ist, mehr als 100000 Verteidiger entzogen. Bazaine hat uns verraten. Er hat sich zum Werkzeug des Mannes von Sedan und zum Mitschuldigen des Groberers gemacht, er hat die Ehre der Armee, die er zu hüten hatte, mißachtet, hat, ohne auch nur eine äußerste Anstrengung zu versuchen, 120000 Kämpfer, 20000 Blessierte, ihre Gewehre, Kanonen, Fahnen und die stärkste Zitadelle Frankreichs, Metz, bis auf ihn jungfräulich, der Besudelung der Fremden übergeben. Ein solches Verbrechen steht außerhalb der Strafen der Justiz. Und jetzt, Franzosen, meßt die Tiefe des Abgrundes, in

den auch das Kaiserreich gestürzt hat. Zwanzig Jahre lang hat Frankreich diese verderbliche Macht ertragen, die in ihm alle Quellen der Größe und des Lebens verdorrten. Die Armee Frankreichs, ihres nationalen Charakters beraubt, ohne es zu wissen zu einem Werkzeug der Herrschaft und der Knechtschaft geworden, ist trotz des Heldenmuths der Soldaten, durch den Verrat der Führer in das Unglück des Vaterlandes mit verflochten worden. In weniger als zwei Monaten sind 225 000 Mann dem Feind überliefert worden: ein trauriger Nachtrag zu dem militärischen Handsreich des Dezembers. Es ist Zeit, daß wir uns wiederfinden; möge es unter der Ägide der Republik geschehen, welche wir entschlossen sind, an keinem Orte kapitulieren zu lassen. Es ist Zeit, daß wir gerade aus unserem äußersten Unglück der Verjüngung unserer Moralität und unserer politischen und sozialen Kraft schöpfen. Ja, so groß auch die Ausdehnung des Unglücks ist, es findet uns weder niedergeschlagen, noch zaghaft. Wir sind zu den letzten Opfern bereit und angesichts des Feindes, den alles begünstigt, schwören wir, uns niemals zu ergeben. Solange wir noch einen Zoll unseres geheiligten Bodens unter unseren Sohlen haben, halten wir fest an dem glorreichen Banner der französischen Revolution. Unsere Sache ist die der Gerechtigkeit und des Rechtes: Europa sieht es, Europa fühlt es; vor so viel unverdientem Unglück ist es aus freien Stücken, ohne von uns eine Aufforderung der Anregung erhalten zu haben, erregt und erschüttert. Keine Illusionen! Lassen wir uns weder entkräften noch entnerven, beweisen wir durch Thaten, daß wir durch uns selbst unsere Ehre, Unabhängigkeit, Unverletzlichkeit und alles das, was das Vaterland frei und stolz macht, aufrecht erhalten können und wollen. Es lebe Frankreich, es lebe die Republik, die eine und unteilbare!

Die Mitglieder der Regierung: Ad. Crémieux, Clais-Bizoin, Léon Gambetta.

257. Schreiben des Königs von Bayern über die Errichtung des Deutschen Kaiserreiches. 4. Dezember 1870.

Die von Preußens Heldenkönige siegreich geführten deutschen Stämme, in Sprache und Sitte, Wissenschaft und Kunst seit Jahrhunderten vereint, feiern nunmehr auch eine Waffenbrüderschaft, welche von der Nachstellung eines geeinigten Deutschlands glänzendes Zeugnis gibt. Beseelt von dem Streben, an dieser werdenden Einigung Deutschlands nach Kräften mitzuwirken, habe ich nicht gesäumt, deshalb mit dem Bundeskanzleramte des Norddeutschen Bundes in Verhandlungen zu treten. Dieselben sind jüngst in Versailles zum Abschlusse gediehen. Nach dem Beitritte Süddeutschlands zum deutschen Verfassungsbündnisse werden die Sr. Majestät dem Könige von Preußen übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe mich zu deren Vereinigung in Einer Hand in der Überzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Se. Majestät der König von Preußen im Namen des gesamten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausübt. In Würdigung der Wichtigkeit dieser Sache wende ich mich nun an Eure k. . . . mit dem Vorschlage, in Gemeinschaft mit mir bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Bundespräsidialrechte mit Führung des Titels eines „deutschen Kaisers“ verbunden werde. Es ist mir ein erhebender Gedanke, daß ich mich durch meine Stellung in Deutschland und durch die Geschichte meines Landes berufen

fühlen kann, zur Krönung des deutschen Einigungswerkes den ersten Schritt zu thun, und gebe ich mich der freudigen Hoffnung hin, daß Euere k. . . . meinem Vorgehen Ihre freundliche Zustimmung erteilen werden.

258. Kaiser-Deputation in Versailles. 18. Dezember 1870.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Herr! Ew. Königliche Majestät haben huldreich gestattet, daß die von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes am 16. d. Mts. beschlossene Adresse Allerhöchstdenselben in Ihrem Hauptquartier zu Versailles überreicht wird. Dem Beschlusse der Adresse war die Zustimmung zu den Verträgen mit den deutschen Südstaaten und zu zwei Verfassungsänderungen vorausgegangen, mittelst deren dem künftigen deutschen Staate und seinem höchsten Oberhaupte Benennungen gesichert werden, auf denen die Ehrfurcht langer Jahrhunderte ruht, auf deren Herstellung das Verlangen des deutschen Volkes sich zu richten niemals aufgehört hat. Ew. Majestät empfangen die Abgeordneten des Reichstages in einer Stadt, in welcher mehr als ein verderblicher Heereszug erfonnen und ins Werk gesetzt worden ist. Nahe bei derselben sind unter dem Drucke fremder Gewalt die Verträge geschlossen, in deren unmittelbarer Folge das Reich zusammenbrach. Und heute darf die Nation von eben dieser Stelle her sich der Zusicherung getrösten, daß Kaiser und Reich im Geiste einer neuen lebensvollen Gegenwart wieder aufgerichtet und ihr, wenn Gott ferner hilft und Segen gibt, in beiden die Gewißheit von Einheit und Macht, von Recht und Gesetz, von Freiheit und Frieden zu teil werde. Ew. Majestät wollen geruhen den Befehl zu erteilen, daß der Wortlaut der Adresse verlesen und die Urkunde in Ew. Majestät Hände gelegt werde.

259. Rundschreiben Jules Favres. 12. Januar 1871.

Paris, 12. Januar 1871. Mein Herr! Die Regierung hat es bis jetzt für ihre Pflicht gehalten, große Zurückhaltung Betreffs der Veränderung der Verträge von 1856 zu beobachten. Daß eine solche Veränderung, wenn sie notwendig ist, ausschließlich den Mächten, Unterzeichnern dieser Verträge angehört, ist eine so augenscheinliche Wahrheit, daß es unnütz ist, bei derselben zu verweilen. Sie konnte nicht in Zweifel gezogen werden. Sobald eine der Mächte die Modifikation der Konvention verlangte, welche alle Unterzeichner gleichmäßig verpflichteten, wurde deshalb die Idee Betreffs einer Konferenz, in welcher die Frage diskutiert werde, ohne Schwierigkeit angenommen. Der Platz Frankreichs ist in derselben bezeichnet. Aber konnte es daran denken, ihn einzunehmen, wenn es von der Verteidigung seines Territoriums gänzlich in Anspruch genommen war? So ist die Frage, welche die Regierung unter den Umständen, an die ich summarisch erinnern will, zu prüfen hatte. Es war eine Depesche, datiert aus Tours vom 11. November, eingetroffen in Paris am 17., durch welche der Minister der äußeren Angelegenheiten von Herrn v. Chaudordy von dem Zirkular des Fürsten Gortschatow Kenntnis erhielt. Diese Nachricht war ihm durch folgendes Telegramm unseres Ministers in Wien zugegangen: „Der Russische Minister hat gestern eine Mitteilung gemacht, aus welcher hervorgeht, daß seine Regierung sich durch die Stipulation der Verträge von 1856 für nicht mehr gebunden erachtet.“ Am nämlichen Tage, 17. November, antwortete der Minister des Auswärtigen Herrn Chaudordy und empfahl diesem die strengste Zurückhaltung. Wir hatten noch keine offizielle Mitteilung und wir mußten uns auf die Rolle des Beobachters

befchränken, ohne jedoch zu versäumen, bei jeder Gelegenheit unser förmliches Recht aufrecht zu erhalten, zu einem Beschluß hinzugezogen zu werden, der ohne unsere Beteiligung absolut ohne Wert sein würde. Europa konnte dieses nicht anders auffassen und in den Unterredungen und Notizen zwischen den verschiedenen Mächten und uns galt es immer für selbstverständlich, daß Frankreich notwendiger Weise an der Beratung Teil nehmen und zu derselben berufen werden müsse. Ich würde es für eine nicht zu entschuldigende Indiskretion halten, wenn ich heute die Einzelheiten dieser Unterredungen enthüllen würde. Unsere Bemühung war, aus den wohlwollenden Dispositionen, die man uns bewies, Nutzen zu ziehen und die Repräsentanten der Mächte dahin zu führen, anzuerkennen, daß ohne in Etwas das Interesse des ersten Ranges aufzugeben oder zu verringern, welches für uns mit der Diskussion der Verträge von 1856 entsteht, wir bei unserem Eintritt in die Konferenz die Pflicht hätten, in derselben eine Debatte von einer ganz anderen Bedeutung einzuführen, betreffs derer man uns kein „*fin de non recevoir*“ entgegenstellen könne. Indeß muß man sagen, daß die Delegation von Tours, indem sie diese Ansicht vollständig teilte, immer glaubte, daß wir die Einladung Europas, wenn sie an uns gerichtet würde, annehmen müßten. Diese Meinung zusammenfassend, schrieb Herr v. Chaudordy in seiner Depesche vom 10. Dezember: „Die Delegation ist, nachdem sie mit mir alle Depeschen geprüft hat, der Ansicht, daß wir in die Konferenz gehen müssen, selbst wenn wir vorher weder ein Versprechen, noch einen Waffenstillstand erlangt haben“. Die Meinung der Mitglieder der Delegation hat sich übrigens nie geändert. Herr Gambetta drückt sich noch auf so kräftige Weise in seiner letzten Depesche vom 31. Dezember aus. Sich an den Minister des Auseren richtend sagt er: „Sie müssen auf dem Punkte stehen, Paris zu verlassen, um sich zur Londoner Konferenz zu begeben, wenn, wie man behauptet, es England gelungen ist, einen Geleitschein zu erhalten. Ich stelle mir die Qualen vor, welche Sie empfinden müssen, Paris zu verlassen. Ich höre hier den Ausdruck Ihrer Schmerzen und Ihrer ersten Weigerungen, und doch muß ich im Interesse unserer Sache Ihnen sagen, daß es geschehen muß.“ Ehe Herr Gambetta diese Zeilen geschrieben, hatte der Minister des Auseren die in Tours begonnenen und seitdem in Bordeaux fortgesetzten Unterhandlungen verfolgend, so viel es die Unvollständigkeit und die Verzögerungen der Kommunikationen gestatteten, dem Herrn de Chaudordy bekannt gemacht, daß die Regierung beschloffen habe, daß Frankreich, wenn man es auf regelmäßige Weise berufe, sich in der Londoner Konferenz, jedoch unter der Bedingung, vertreten lassen werde, daß England, welches die mündliche Einladung gemacht, sich damit befassen werde, seinem Repräsentanten, wenn er in Paris gewählt würde, den notwendigen Geleitschein zu verschaffen.

Diese Anordnung wurde von dem Englischen Kabinet angenommen. Herr v. Chaudordy setzte den Minister des Auseren durch eine Depesche, Bordeaux, den 26. Dezember 1870, die den 8. Januar eintraf, davon in Kenntnis. Er unterrichtete ihn zugleich, daß die Delegation der Regierung ihn dazu bestimmt habe, Frankreich in der Konferenz zu vertreten. Diese Mitteilung wurde durch folgendes Schreiben bestätigt, welches Lord Granville am 29. Dezember schrieb und welches durch die Vermittelung des Ministers der Vereinigten Staaten am 10. d. Mts. übergeben wurde. —

Durch diese Depesche direkt aufgefordert, konnte die Regierung, ohne dem Rechte Frankreichs zu entsagen, die Einladung nicht zurückweisen, die sie in seinem Namen erhielt. Ohne Zweifel kann man erwidern, daß die Stunde zu einer Diskussion über die Neutralisation des Schwarzen Meeres für Frankreich nicht glücklich gewählt ist. Aber gerade dadurch, daß in diesem höchsten Augenblicke, wo es allein für seine Ehre und Existenz kämpft, der offizielle Schritt der Europäischen Mächte bei der Französischen Republik ge-

macht wird, erhält er einen ausnahmsweisen Ernst. Er ist ein verspäteter Anfang der Gerechtigkeit, eine Verpflichtung, von der man sich nicht mehr los-sagen kann. Er heiligt mit der Autorität des Völkerrechts den Regierungswechsel und läßt auf der Scene, auf welcher es sich um die Geschichte der Welt handelt, die ungeachtet ihrer Wunden freie Nation erscheinen angesichts des Oberhauptes, das sie zu ihrem Ruin geführt, oder der Präbendenten, welche über sie verfügen wollen. Wer fühlt übrigens nicht, daß Frankreich, zu den Repräsentanten Europas zugelassen, das unbestreitbare Recht erhält, vor ihnen seine Stimme zu erheben?

Wer wird es aufhalten können, wenn es, sich auf die ewigen Regeln der Gerechtigkeit stützend, die Prinzipien verteidigen wird, welche seine Unabhängigkeit und seine Würde sicherstellen? Es wird keines derselben aufgegeben; gut. Unser Programm hat sich nicht geändert, und Europa, welches denjenigen einladet, der es aufgestellt, weiß sehr wohl, daß er den Willen und die Pflicht hat, es aufrecht zu erhalten. Man dürfte daher nicht zaudern, und die Regierung hätte einen schweren Fehler begangen, wenn sie die ihr gemachte Eröffnung zurückgewiesen hätte.

Indem sie dies aber erkannte, dachte sie, wie ich, daß der Minister des Auswärtigen, wenn es sich nicht um höhere Interessen handle, Paris inmitten des Bombardements nicht verlassen könne, welches der Feind auf die Stadt richtet. Es sind 8 Tage, daß der Oberkommandant der preussischen Armee plöthlich, ohne die Waffenlosen und Neutralen zu benachrichtigen, unsere Gebäude mit Wurfgeschossen bedeckt. Es scheint, daß er unsere Hospize, unsere Schulen, unsere Tempel und Ambulanzen mit Vorliebe gewählt hat.

Die Frauen werden in ihren Betten getödtet, die Kinder in den Armen ihrer Mütter, wie unter den Augen ihrer Lehrer; gestern begleiteten wir zu ihrer letzten Ruhestätte 5 kleine Säрге junger Höglinge, niedergeschmettert unter dem Gewicht einer Bombe von 180 Pfund. Die Kirche, wo ihre sterblichen Überbleibsel von dem Priester gesegnet und von den Thränen ihrer Eltern benetzt wurden, legte durch ihre Mauern, die in der Nacht durchlöchert worden waren, Zeugnis von der Wut der Angreifer ab. Ich weiß nicht, wie lange diese unmenschlichen Hin-schlachtungen dauern werden. Für den Angriff nutzlos, sind sie nur ein Akt der Verwüstung und des Mordes, dazu bestimmt, Schrecken zu verbreiten. Unsere brave Pariser Bevölkerung fühlt mit der Gefahr ihren Mut steigen. Fest, gereizt, entschlossen, ist sie entrüstet und beugt sich nicht. Sie will mehr denn je kämpfen und siegen, und wir wollen es mit ihr. Ich kann nicht denken, mich in dieser Krisis von ihr zu trennen. Vielleicht setzen unsere an Europa gerichteten Protestationen wie die der in Paris anwesenden Mitglieder des diplomatischen Korps derselben bald ein Ziel. England wird begreifen, daß bis dahin mein Platz in der Mitte meiner Mitbürger ist. Dies erkläre ich dem Minister der äußeren Angelegenheiten Großbritanniens in der Antwort, die folgt, und welche dieses Exposé natürlich schließt.

Ich bitte Sie, mein Herr, dem Repräsentanten der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt sind, Kenntniss von dieser Depesche zu geben. Es ist wichtig, daß Europa über unsere Absichten und Handlungen aufgeklärt wird; wir übergeben dieselben seinem Rechtsgefühl.

Genehmigen ac.

Jules Favre.

260. Proklamation Wilhelms I. 17. Januar 1871.

An das deutsche Volk!

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, nachdem die deutschen Fürsten und freien Städte den einmütigen Ruf an uns gerichtet
Jäger und Kolbenhauer, Attenstädt.

haben, mit Herstellung des deutschen Reiches die seit mehr denn 60 Jahren ruhende deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, befunden hiermit, daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten deutschen Fürsten und Städte Folge zu geben und die deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußen fortan den kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, daß es der deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegen zu führen. Wir übernehmen die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu verteidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermutigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gessittung.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 17. Januar 1871.

Wilhelm.

261. Konvention von Versailles. 28. Januar 1871.

Zwischen dem Herrn Grafen von Bismarck, deutschem Bundeskanzler, der im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland, Königs von Preußen handelt, und Herrn Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung der Nationalverteidigung — beide mit regelmäßigen Vollmachten versehen — sind nachstehende Abmachungen beschlossen worden:

Art 1. Ein allgemeiner Waffenstillstand wird auf der ganzen militärischen Operationslinie eintreten und für Paris noch heute, für die Departements innerhalb dreier Tage beginnen. Die Dauer des Waffenstillstandes ist von heute ab einundzwanzig Tage, dergestalt, daß außer im Falle der Erneuerung er überall am 19. Februar mittags 12 Uhr schließt. Die kriegsführenden Heere erhalten ihre beziehungsweise Stellungen, welche durch eine Demarkationslinie getrennt werden. Letztere geht von Pont l'Évêque längs des Calvados-Departements aus, wendet sich dann nach Lignéres im Nordosten des Mayenne-Departements, zwischen Briouze und Fromental, berührt das Mayenne-Departement bei Lignéres, folgt der Grenze, welches dieses Departement von dem Orne- und Sarthe-Departement trennt bis nördlich von Morannes und geht in der Weise fort, daß es der deutschen Besetzung die Departements Sarthe, Indre und Loire, Loir und Cher, Loiret, Yonne läßt bis zu dem Punkte, wo östlich von Quarré les Tombes sich die Departements Côte d'or, Nièvre und Yonne berühren. Von diesem Punkte an wird der Lauf der Linie einer Verständigung vorbehalten, welche eintritt, sobald die vertragsschließenden Parteien sich über die gegenwärtige Lage der im Zuge befindlichen Kriegsoperationen in den Departements Côte d'or, Doubs und Jura verständigt haben werden. In allen Fällen wird sie durch das Gebiet gehen, das aus diesen drei Departements besteht, indem sie der deutschen Besetzung die im Norden, der französischen die südlich davon gelegenen überläßt.

Das Nord- und Pas de Calais-Departement, die Festungen Givet und Langres mit dem sie 10 Kilometer weit umgebenden Land und die Havre-Halbinsel bis auf eine, von Etretat in der Richtung von St. Romain zu ziehende Linie bleiben von deutscher Besetzung frei. Die beiden kriegführenden Heere und ihre beiderseitigen Vorposten halten sich auf 10 Kilometer Entfernung von den, zur Trennung ihrer Stellungen gezogenen Linien. Jedes der beiden Heere behält sich das Recht vor, seine Autorität in dem von ihm besetzten Gebiete aufrecht zu erhalten und die Mittel anzuwenden, die seine Befehlshaber zur Erreichung dieses Zweckes nötig halten werden. Der Waffenstillstand findet gleichmäßig auf die Seestreitkräfte der beiden Länder Anwendung, indem der Meridian von Dünkirchen als Demarkationslinie angenommen wird. Westlich von derselben bleibt die französische Flotte und östlich davon ziehen sich, sobald sie benachrichtigt werden können, die deutschen, in den westlichen Gewässern befindlichen Kriegsschiffe zurück. Die Prisen, welche nach dem Abschlusse und vor der Anzeige des Waffenstillstandes gemacht sind, werden herausgegeben, desgleichen die Gefangenen, welche gegenseitig in den, während des eben bezeichneten Zeitraums vorkommenden Gefechten eingebracht werden. Die Kriegsoperationen in den Departements Doubs, Jura und Côte d'or, wie Belforts Belagerung werden fortgesetzt unabhängig vom Waffenstillstande bis zu dem Augenblicke, wo man sich über die Demarkationslinie verständigt, deren Lauf durch die drei erwähnten Departements einer späteren Verständigung vorbehalten ist.

Art. 2. Der also verabredete Waffenstillstand hat den Zweck, der Regierung der Nationalverteidigung die Berufung einer frei gewählten Versammlung zu gestatten, die über die Frage zu entscheiden haben wird, ob der Krieg fortgesetzt oder unter welchen Bedingungen Frieden geschlossen werden soll. Die Versammlung tritt in Bordeaux zusammen. Alle Erleichterungen zur Wahl und zum Zusammentritt der Abgeordneten werden seitens der Befehlshaber der deutschen Heere gewährt werden.

Art. 3. Dem deutschen Heere werden durch die französische Militärbehörde alle Forts der äußeren Verteidigungslinie von Paris, wie ihr Kriegsmaterial übergeben. Die außerhalb dieses Umkreises, oder zwischen den Forts liegenden Gemeinden und Häuser können von den deutschen Truppen bis zu einer von militärischen Kommissarien zu ziehenden Linie besetzt werden. Das Terrain, das zwischen dieser Linie und der besetzten Enceinte der Stadt Paris liegt, ist den bewaffneten Streitkräften beider Parteien untersagt. Die Form der Übergabe der Forts und die Ziehung der erwähnten Linie werden den Gegenstand eines dieser Übereinkunft anzuschließenden Protokolls bilden.

Art. 4. Während des Waffenstillstandes wird das deutsche Heer Paris nicht betreten.

Art. 5. Die Enceinte wird von ihren Geschützen entwaffnet, deren Lafetten in die von einem Bevollmächtigten des deutschen Heeres bezeichneten Forts gebracht werden.

Art 6. Die Besatzungen (Linienheer, Mobilgarden, Seetruppen) von Paris und der Forts sind kriegsgefangen, bis auf eine Division von 12000 Mann, welche die Militärbehörde in Paris für den inneren Dienst behält. Die kriegsgefangenen Truppen geben ihre Waffen ab, welche in den bezeichneten Orten gesammelt und hergebrachter Maßen abgeliefert werden. Diese Truppen bleiben in der Stadt und dürfen die Enceinte während des Waffenstillstandes nicht überschreiten. Die französischen Behörden haben die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß jede dem Heere oder der Mobilgarde angehörende Person im Inneren der Stadt konsigniert bleibt. Die Offiziere der gefangenen Truppen werden in einem, den deutschen Behörden einzureichenden Verzeichnis namhaft gemacht. Bei Ablauf des Waffenstillstandes haben sich alle zu dem in Paris konsignierten Heere gehörigen Militärs dem deutschen Heere als Kriegsgefangene

zu stellen, wenn der Frieden bis dahin nicht abgeschlossen ist. Die gefangenen Offiziere behalten ihre Waffen.

Art. 7. Die Nationalgarde behält ihre Waffen und versteht die Bewachung von Paris und die Aufrechthaltung der Ordnung, ebenso die Gensdarmrie und die zum Stadtdienst verwandten gleichartigen Truppen, wie die republikanische Garde, Zollbeamten und Feuerwehren. Die Gesamtzahl dieser Kategorien darf die Zahl 3500 nicht übersteigen. Alle Francireurs-Korps werden durch Befehl der französischen Regierung aufgelöst.

Art. 8. Gleich nach Unterzeichnung dieses und vor der Besitznahme der Forts wird der Oberbefehlshaber der deutschen Heere den Bevollmächtigten alle Erleichterungen gewähren, welche die französische Regierung in die Departements oder ins Ausland abschieben wird, um die Ernährung der Stadt vorzubereiten und die der Stadt bestimmten Waren heranschaffen zu lassen.

Art. 9. Nach Übergabe der Forts und Entwaffnung der Enceinte und Besatzung (Artikel 5 und 6) wird die Ernährung von Paris auf den Eisenbahnen und Flüssen freigegeben. Die zu diesem Zweck erforderlichen Lebensmittel dürfen aus den von Deutschen besetzten Gebietsteilen nicht genommen werden und die französische Regierung verpflichtet sich, sie außerhalb der die deutschen Truppen umgebenden Demarkationslinie zu suchen, falls nicht von den Kommandanten der letzteren Gegenerlaubnis gewährt wird.

Art. 10. Wer Paris verlassen will, bedarf einer regelmäßigen Erlaubnis der französischen Militärbehörde und des Visums der deutschen Vorposten. Diese Erlaubnisscheine und Visa werden von Rechts wegen den Kandidaten, welche sich um eine Wahl in den Provinzen bewerben, und den Abgeordneten der Versammlung erteilt. Der Verkehr der also mit Erlaubnis versehenen Personen ist nur zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends zulässig.

Art. 11. Die Stadt Paris zahlt eine städtische Kriegskontribution von 200 Millionen Francs und zwar vor dem 15. Tage des Waffenstillstandes. Die Zahlungsweise wird von einer gemischten deutsch-französischen Kommission festgesetzt.

Art. 12. Während des Waffenstillstandes darf von öffentlichen Werten, die zur Zahlung der Kontributionen dienen könnten, nichts entfernt werden.

Art. 13. In Paris dürfen während des Waffenstillstandes Waffen, Munition, oder die zu ihrer Fabrikation dienenden Stoffe nicht eingeführt werden.

Art. 14. Unmittelbar wird zur Auswechslung aller Kriegsgefangenen geschritten, welche die französische Armee seit Beginn des Krieges gemacht. Zu diesem Zweck übergeben die französischen Behörden in kürzester Frist Namenslisten der deutschen Kriegsgefangenen den deutschen Militärbehörden in Amiens, Mans, Orleans und Besoul. Die Freigebung der deutschen Kriegsgefangenen erfolgt in den, der Grenze zunächst gelegenen Punkten. Die deutschen Behörden stellen dagegen in möglichst kürzester Frist auf denselben Punkten eine ähnliche Anzahl französischer Kriegsgefangenen der entsprechenden Grade. Die Auswechslung bezieht sich auch auf Gefangene aus dem Bürgerstande, auf deutsche Handels-Schiffskapitäne und die in Deutschland internierten französischen Zivilgefangenen.

Art. 15. Ein Postdienst für nicht versiegelte Briefe wird durch Vermittelung des Versailler Hauptquartiers zwischen Paris und den Departements vermittelt.

Zum Zeugnis desselben haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Übereinkunft mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen.

Geschehen zu Versailles am 28 Januar 1871.

Bismarck.

Favre.

262. Proklamation Napoleons aus Wilhelmshöhe.
4. Februar 1871.

Franzosen! Vom Glücke verlassen, habe ich seit meiner Gefangennahme jenes tiefe Stillschweigen beobachtet, welches die Trauer des Unglücks ist. Solange sich die Armeen gegenüber standen, habe ich mich eines jeden Schrittes, jedes Wortes enthalten, welches Zwiespalt hätte hervorrufen können. Heute, bei dem tiefen Unglücke des Landes, kann ich mich nicht länger in Schweigen hüllen, ohne gefühllos für seine Leiden zu erscheinen. In jenem Augenblick, als ich gezwungen war, mich gefangen zu geben, konnte ich in keine Verhandlungen über den Frieden eintreten. Da ich nicht frei war, so hätte es den Anschein gewonnen, als seien meine Entschlüsse durch persönliche Rücksichtnahme diktiert. Ich überließ der Regenschaft, welche sich in Paris inmitten der Kammern befand, die Pflicht zu entscheiden, ob das Interesse der Nation die Fortsetzung des Kampfes erheische. Trotz unerhörter Unglücksfälle war Frankreich nicht besiegt; unsere festen Plätze standen noch aufrecht, Paris war im Zustande der Verteidigung, der weiteren Ausdehnung der Unglücksfälle konnte Einhalt gethan werden. Aber während alle Blicke gegen den Feind gerichtet waren, brach in Paris die Inurrektion aus. Die Volksvertretung wurde vergewaltigt, die Kaiserin bedroht. Eine Regierung installierte sich durch Ueberraschung auf dem Stadthaus und das Kaiserreich, welchem die Nation so eben zum drittenmal ihre Zustimmung gegeben hatte, wurde durch diejenigen gestürzt, welche berufen waren, es zu verteidigen. Meinen gerechten Unmut unterdrückend, rief ich mir zu: Was liegt an der Dynastie, wenn das Vaterland gerettet werden kann? und anstatt gegen die Verletzung des Rechts zu protestieren, richtete ich meinen heißesten Wunsch auf den Erfolg der nationalen Verteidigung. Die patriotische Hingebung, welche alle Klassen, alle Parteien bewiesen, erfüllte mich mit Bewunderung. Aber jetzt, wo der Kampf unterbrochen und die Hauptstadt nach heldenmütigem Widerstand gefallen ist, wo jede vernünftige Aussicht auf Sieg verschwunden ist, jetzt ist es Zeit von jenen, welche die Gewalt usurpiert haben, Rechenschaft zu verlangen für das unnötig vergossene Blut, für die aufgehäuften Ruinen, für die verschleuderten Hilfsquellen des Landes. Das Schicksal Frankreichs kann nicht einer Regierung ohne Mandat überlassen werden, welche, indem sie die Verwaltung desorganisierte, nicht eine einzige jener Autoritäten bestehen ließ, welche ihren Ursprung dem allgemeinen Stimmrecht verdanken. Eine Nation kann einer Regierung nicht lange Gehorsam leisten, welche kein Recht hat zu befehlen. Die Ordnung, das Vertrauen, ein sicherer Friede werden nur dann erzielt, wenn das Volk befragt worden ist über jene Regierung, welche am meisten befähigt ist, das Vaterland von seinen Leiden zu befreien. Unter den feierlichen Umständen, in welchen wir uns befinden, ist es nötig, daß Frankreich eins sei in seinen Bestrebungen, Wünschen und Entschlüssen. Dies ist das Ziel, welches alle guten Bürger bestrebt sein müssen zu erreichen. Was mich anbelangt, gebeugt durch so viele Ungerechtigkeiten und bittere Enttäuschungen, so will ich nicht jene Rechte in Anspruch nehmen, welche ihr viermal in zwanzig Jahren mir freiwillig übertrug. Angesichts unseres Unglücks ist kein Raum für persönlichen Ehrgeiz; aber so lange nicht das Volk in regelmäßigen Wahlen versammelt seinen Willen kundgegeben hat, wird es meine Pflicht sein, als wahrhafter Repräsentant der Nation mich an dieselbe zu wenden und zu sagen: alles was ohne eure direkte Beteiligung geschieht, ist ungesetzlich. Nur eine aus der Volkssouveränität entsprungene Regierung, welche über den Egoismus der Parteien sich zu erheben vermag, kann eure Wunden heilen, eure Herzen der Hoffnung, die entweihten Kirchen euren Gebeten wieder eröffnen und die Arbeit, die Einigkeit, den Frieden in den Schoß des Vaterlandes zurückführen.

263. Regierungsprogramm des österreichischen Ministers Grafen Hohenwart. 7. Februar 1871.

Das Ministerium hat bereits bei seinem Amtsantritte die Grundsätze veröffentlicht, von welchen wir uns bei unserer Thätigkeit leiten lassen werden. Die Wiederherstellung des allgemein ersehnten innern Friedens ist das hohe Ziel, welches uns unser allergnädigster Kaiser und Herr vorgezeichnet hat, und das zu erreichen uns keine Anstrengung, keine Aufopferung zu groß sein wird. Liegt ja doch hierin die sicherste Garantie unseres gesamten Verfassungslebens, die Grundbedingungen der allgemeinen Wohlfahrt und ihrer stetigen Fortentwicklung. Nicht auf Umwegen, sondern auf dem geraden Wege der Verfassung, die wir beschworen haben, werden wir dieses Ziel anstreben. Wir können und werden den Boden nicht verlassen, den uns Se. Majestät selbst in dem an mich gerichteten allergnädigsten Handschreiben vom 4. d. M. neuerdings angewiesen hat. Wir werden dagegen gern bereit sein, mitzuwirken zur verfassungsmäßigen Änderung jener Einrichtungen, welche die Autonomie der einzelnen Länder in höherem Grade beschränken, als es die Interessen der Gesamtheit erfordern. Ja, wir werden hierzu selbst in zweifacher Richtung durch Vorlagen an den hohen Reichsrat die Initiative ergreifen, und zwar in legislativer und administrativer Beziehung. In ersterer glauben wir, daß es, anstatt einer weiteren Beschränkung der dem Reichsrat in § 11 seines Grundgesetzes eingeräumten Kompetenz, vielmehr angemessen sein dürfte, den Landtagen auch in jenen Angelegenheiten, welche dem Reichsrate vorbehalten sind, eine Gesetzgebungsinitiative einzuräumen, welche denselben die Möglichkeit gewährt, die Eigentümlichkeiten und speziellen Bedürfnisse der Länder zur vollsten Geltung zu bringen, dagegen dem Reichsrate das Recht wahr, die Vereinbarkeit solcher Gesetze mit den Interessen der Gesamtheit zu prüfen und darüber zu entscheiden. In administrativer Beziehung beabsichtigen wir, dem hohen Reichsrate Vorlagen zu machen, welche eine autonomere Gestaltung des Verwaltungsorganismus, eine mehrere Beteiligung der Bevölkerung an demselben bei gleichzeitiger Beseitigung der so überaus nachteiligen Doppelverwaltung der staatlichen Organe einerseits, der autonomen Organe andererseits bezwecken. Wir glauben, daß hierdurch gleichzeitig den verschiedenen Nationalitäten ein neues Bollwerk gegeben wird, das sie vor jeder Vergewaltigung vollkommen sichert. Im übrigen gehen wir von der Überzeugung aus, daß zwar jedes Gesetz abgeändert werden könne, daß es jedoch befolgt werden müsse, so lange es besteht. Es wird daher unsere erste Sorge sein, dem Gesetze seine volle Autorität, seine nach allen Seiten gleichmäßig strenge Handhabung zu sichern. Die freiheitlichen Institutionen werden wir im Geiste wahren Fortschritts auszubilden und zu beleben, die geistigen und materiellen Interessen der Gesamtheit wie der einzelnen Teile sorgfältig zu fördern bestrebt sein. Ebenso wird die Regierung den auf kirchlichem Gebiete noch schwebenden Fragen die ihnen gebührende vollste Aufmerksamkeit zuwenden und bemüht sein, sie einer allseitig gerechten Lösung zuzuführen. Wir kennen vollkommen die Schwierigkeiten unserer Aufgabe, sie werden uns ein Sporn sein, unsere ganze durch die gleichen Prinzipien geeinigte Kraft für das große Werk einzusetzen; sie werden uns aber die frohe Hoffnung nicht rauben, daß wir unter dem mächtigen Schutze unseres allergnädigsten kaiserlichen Herrn das ersehnte Ziel erreichen werden, wenn es uns gelingt, unserer Thätigkeit das Vertrauen und die Mitwirkung des hohen Hauses zu erwerben. Auf diese Mitwirkung — ich erlaube es mir schon heute auszusprechen — hoffen wir mit aller Zuversicht. Nicht aus persönlichen Mitteln schöpfen wir, die wir, mit Ausnahme des Herrn Finanzministers, dem hohen Hause bisher fremd waren, diese Zuversicht; wir schöpfen sie aus dem eigenen reblichen Bewußtsein, wir schöpfen sie aus dem Patriotismus, welcher die Reichsvertretung

beseelt, wir schöpfen sie endlich aus der Überzeugung, daß die ganze Bevölkerung eine Regierung stützen werde, welche, fern von jedem einseitigen Parteistandpunkt, eine wahrhaft österreichische Politik zu ihrem Programm macht. Wir werden nicht ermangeln, mit den einem solchen Programme entsprechenden Vorlagen vor die gesetzgebende Körperschaft zu treten. Ich muß jedoch im Namen des Gesamtministeriums das hohe Haus bitten, uns die hierzu nötige Frist zu gönnen. Die mannigfaltigsten Verhältnisse, welche hierbei in Erwägung zu ziehen sind, erheischen die aufmerksamste Prüfung, und wir können es uns nicht gestatten, Vorlagen von so hoher Bedeutung und so weittragender Wirkung dem hohen Hause vorzulegen, ohne dieselben vorläufig in allen ihren Teilen gründlich erwogen und auf solchem Wege die Überzeugung erlangt zu haben, daß sie wirklich geeignet sind, das allgemeine Wohl zu fördern und zu befestigen.

264. Italienisches Garantiegesetz. 16. Februar 1871.

Titel I.

Art. 1. Die Person des Papstes (Sommo pontefice) ist heilig und unverletzbar.

Art. 2. Angriffe gegen die Person des Papstes und Aufreizungen, dieselben zu begehen, werden wie die Angriffe gegen die Person des Königs bestraft. Die Beleidigungen und öffentlichen Beschimpfungen gegen die Person des Papstes in Reden, Thaten und durch die im Art. 1 des Preßgesetzes angegebenen Mittel werden gemäß Art. 19 desselben Gesetzes bestraft. Die genannten Verbrechen werden vor dem Assisenhof verhandelt werden. Die liberalen Erörterungen der religiösen Fragen sind vollkommen frei.

Art. 3. Die italienische Regierung bestätigt dem heiligen Vater königliche Würden im Reich, und läßt denselben den Vorrang beibehalten, welchen ihm die katholischen Souveräne zuerkennen. Der Papst hat das Recht, die gewöhnliche Schweizergarde und Nobelgarde, welche bisher seiner Person und der Bewachung der Paläste zugewiesen war, beizubehalten, ohne Präjudiz für die Pflichten und Schuldigkeiten solcher Gardien, welche aus den Gesetzen des Königreichs hervorgehen.

Art. 4. Dem heiligen Stuhl ist eine Dotation von 3,225,000 Fr. jährlicher Rente bewilligt. Mit dieser Summe, die so viel wie diejenige beträgt, welche im römischen Budget unter dem Titel „Heilige apostolische Paläste, heiliges Kollegium, geistliche Versammlungen, Kanzlei des Staats und diplomatischer Dienst im Auslande“ steht, wird beabsichtigt für die geistlichen Bedürfnisse des heiligen Stuhles zu sorgen, die Ausgaben der Instandhaltung und der Aufsicht der apostolischen Paläste und ihrer Dependenzien, den Sold und die Pensionen der päpstlichen Garde und Beamten des päpstlichen Hofes und eventuelle Kosten, wie auch die ordentliche Unterhaltung der dazu gehörigen Museen und der Bibliothek, und die Besoldung und Pension der dabei Angestellten zu decken. Diese Dotation wird als immerwährende Rente auf den Namen des heiligen Stuhles in das große Buch der öffentlichen Staatsschuld eingeschrieben werden; während der Vakanz des Stuhles wird die Summe auch in dieser Zwischenzeit für die Bedürfnisse der römischen Kirche ausgezahlt werden. Dieselbe ist dabei von allen staatlichen, kommunalen und provinziellen Steuern und Lasten befreit und kann nicht vermindert werden, auch wenn die italienische Regierung später die Aufsicht und die Instandhaltung der Museen und Bibliotheken übernehmen würde.

Art. 5. Der heilige Vater wird, außer der Dotation, die ihm im vorigen Artikel zuerteilt wird, auch den Vatikan, den Lateran und die Gebäude,

Gärten und Güter, welche diesen zwei Palästen angehören, sowie das Castel Gandolfo mit allem Zubehör und Dependenzien behalten. Die genannten Paläste u. s. w. sind von jeglicher Steuer frei und können wegen öffentlichen Nutzens nicht expropriert werden. Die Museen, die Bibliothek und sämtliche Kunstgegenstände in den Gebäuden des Vatikans sind nationales Eigentum. Der Zutritt des Publikums zu den vorgenannten Lokalen wird von dem kompetenten Ministerium geregelt werden.

Art. 6. Wenn der heilige Stuhl vakant sein wird, werden weder gerichtliche noch politische Behörden die persönliche Freiheit der Kardinäle wegen irgendwelcher Ursache hindern oder beschränken können. Die Regierung wird Maßregeln treffen, damit die Versammlungen des Konklaves und der ökumenischen Konzilien nicht gestört werden.

Art. 7. Kein Beamter der öffentlichen Autorität oder Agent der öffentlichen Macht kann in die Paläste, in welchen der Papst wohnt, oder die er zeitweilig bewohnt, oder in denen das Konklave oder das ökumenische Konzil versammelt ist, eindringen um eine Amtshandlung auszuüben, wenn sie nicht vom Papst, vom Konklave oder vom Konzil dazu berechtigt wurden.

Art. 8. Die Beschlagnahme und die Untersuchungen der Papiere, Dokumente, Bücher und Register der päpstlichen Bureau und Versammlungen, die rein geistlicher Beschaffenheit sind, ist durchaus verboten.

Art. 9. Der Papst hat die volle Freiheit, die sämtlichen Funktionen seines geistlichen Amtes zu erfüllen und an den Thüren der Basiliken und Kirchen Roms alle Akte des genannten Amtes anzuschlagen oder anderweitig zu veröffentlichen.

Art. 10. Die Geistlichen, welche von Amtswegen in Rom an der Ausübung des geistlichen Ministeriums des heiligen Stuhles teilnehmen, sind wegen dieser von seiten der Behörden keinen Untersuchungen und Nachforschungen unterworfen und brauchen keine Rechenschaft darüber abzulegen. Jede fremde Person, die in Rom in ein geistliches Amt eingesetzt ist, genießt die persönlichen Garantien der italienischen Bürger gemäß den Landesgesetzen.

Art. 11. Die Gesandten der auswärtigen Regierungen bei Sr. Heiligkeit genießen im Lande das Vorrecht und die Immunität der diplomatischen Agenten, dem internationalen Recht gemäß. Auf Beleidigungen gegen sie werden die Strafbestimmungen für Beleidigungen gegen die Gesandten fremder Mächte bei der italienischen Regierung angewandt. Den Gesandten Sr. Heiligkeit bei den fremden Regierungen wird beim Gehen und Rückkehren nach und von ihren Missionen dieselbe Prerogative und Immunität nach demselben Recht zugesichert.

Art. 12. Der Papst korrespondiert frei mit dem Episkopat und mit der ganzen katholischen Welt ohne irgendeine Einmischung der italienischen Regierung. Zu diesem Ende wird ihm das Recht erteilt, ein Post- und Telegraphenbureau zu errichten, das von Beamten seiner Wahl bedient wird. Das päpstliche Postbureau kann den ausländischen Postverwaltungen seine Briefe in verschlossenem Paket zusammen oder diese dem italienischen Postbureau schicken. In beiden Fällen werden Briefe und Telegramme, welche die päpstliche Marke tragen, im italienischen Territorium von allen Taxen und Spesen frei sein. Die vom heiligen Vater ausgesandten Kuriere sind im ganzen Königreich den Kurieren der auswärtigen Mächte gleichgestellt. Das päpstliche Postbureau wird auf Kosten des Staats mit dem italienischen Telegraphenbureau verbunden werden. Die Telegramme, die mit einer offiziellen Bezeichnung als päpstliche versehen sind, werden das Vorrecht der Staats-telegramme haben und von aller Taxe im Königreiche frei sein. Auch die Telegramme des heiligen Vaters, sowie die, welche mit dem päpstlichen Stempel versehen sein werden, erhalten jenen Vorteil. Die an den heiligen Vater adressierten Depeschen sind für die Absender kostenfrei.

Art. 13. In der Stadt Rom werden die Seminarien, Akademien, Kollegien und katholischen Schulen, denen die Erziehung der Geistlichen obliegt, fernerhin allein von dem heiligen Stuhl abhängen, ohne jegliche Einmischung von Seiten der italienischen Regierung.

Titel II. Über das Verhältnis des Staates zur Kirche.

Art. 14. Jede besondere Einschränkung des Versammlungsrechtes des katholischen Klerus wird abgeschafft.

Art. 15. Die Regierung verzichtet auf das Recht der apostolischen Legation in Sizilien und ebenso im ganzen Königreiche auf das Recht der Ernennung und des Vorschlags bezüglich der Verleihung der beneficia maiora. Die Bischöfe werden dem Könige keinen Eidswur zu leisten haben. Die beneficia maiora wie die minora können nur an Bürger des Königreiches verliehen werden, außer in der Stadt Rom und den suburbicaniſchen Sitzen. Bezüglich der Verleihung der königlichen Patronatsbenefizien tritt keine Änderung ein.

Art. 16. Es werden abgeschafft das Crequatur, das königliche Placet und jede andere Form der Zustimmung von Seite der Regierung zur Veröffentlichung und Ausführung der Anordnungen der Kirchengewalt. Doch bis zu der Zeit, wo nicht in anderer Weise durch ein spezielles Gesetz, wovon im Art. 18 gesprochen wird, eine Vorsorge getroffen ist, bleiben dem Crequatur und dem königlichen Placet unterworfen: die Anordnungen der Kirchengewalt, welche sich beziehen auf die Verwendung der kirchlichen Güter oder auf die Verwaltung der größeren und kleineren Benefizien, mit Ausnahme jener in der Stadt Rom und den suburbicaniſchen Sitzen. Es bleiben aber aufrecht die Bestimmungen der Zivilgesetze in Bezug auf die Begründung und die Einrichtung der kirchlichen Institute und die Veräußerung ihrer Güter.

Art. 17. In geistlichen und disziplinarischen Angelegenheiten ist eine Appellbeschwerde gegen die Anordnungen der Kirchengewalt nicht zulässig, und es ist jede Zwangsausführung derselben weder zulässig noch gestattet. Die Entscheidung über die juristischen Folgen sowohl dieser als auch aller anderen Anordnungen der Kirchengewalt steht der Ziviljurisdiktion zu. Solche Anordnungen aber haben keine Wirkung, wenn dieselben den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, oder wenn sie die Rechte eines Privaten schädigen und unter die Strafgesetze fallen, vorausgesetzt, daß dadurch ein Schaden begründet wird.

Art. 18. Durch ein späteres Gesetz wird Vorsorge getroffen werden für die Ordnung, Erhaltung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Königreiche.

Art. 19. In allen Gegenständen, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, tritt jede bestehende anderweitige Bestimmung außer Kraft, insofern sie dem vorliegenden Gesetz widerspricht. Wir verordnen, daß das vorliegende Gesetz mit dem Staatsiegel versehen, eingereicht werde in die offizielle Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreiches Italien, indem wir einem jeden, den es angeht, befehlen, dasselbe zu befolgen und für die Befolgung desselben durch ein Staatsgesetz Sorge zu tragen.

Turin, den 13. Mai 1871.

(gez.) Viktor Emanuel.

265. Londoner Protokoll über die Pontusfrage. 13. März 1871.

Art. 1. Art. 11, 13 und 14 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856, wie die zwischen der Hohen Pforte und Rußland abgeschlossene und dem besagten Art. 14 beigefügte Konvention werden aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt.

Art. 2. Das Prinzip der Schließung der Dardanellen und des Bosporus, wie dasselbe durch den Separatvertrag vom 30. März 1856 hergestellt worden, wird aufrecht erhalten, sowie die Macht Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans, die genannten Meerengen in Friedenszeiten den Flotten der befreundeten und alliirten Mächte, falls die Ausführung der Stipulationen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 es erfordern sollte, zu öffnen.

Art. 3. Das Schwarze Meer bleibt wie bisher den Handelsmarinen aller Nationen geöffnet.

Art. 4. Die durch Art. 16 des Pariser Vertrages errichtete Kommission, in welcher jede der Mächte, die gemeinschaftlich den Vertrag unterzeichneten, durch einen Delegierten repräsentiert ist, und die mit dem Entwurf und der Ausführung der unterhalb Sfatschi notwendigen Arbeiten betraut wurde, um die Mündung der Donau, sowie die benachbarten Teile des Schwarzen Meeres von Sandbänken und anderen Hindernissen frei zu machen, damit dieser Teil des Flusses und die genannten Teile des Meeres im besten Zustand für die Schifffahrt gesetzt werden, verbleibt in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung. Die Dauer dieser Kommission ist auf einen weiteren Zeitraum von 12 Jahren, und zwar vom 24. April 1871 bis 24. April 1883 — dem Termin zur Einlösung des von dieser Kommission unter der Garantie von Deutschland, Osterreich, Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Türkei kontrahierten Anlehens — festgestellt.

Art. 5. Die Bedingungen des Wiederezusammentrittes der durch Art. 17 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 gebildeten Flußkommission soll durch eine vorübergehende Verständigung zwischen den Flußmächten ohne Präjudiz der auf die drei Donaufürstentümer Bezug habenden Klausel festgestellt werden, und insofern irgend welche Modifizierung des Art. 17 des genannten Vertrages involviert sein mag, so soll letztere der Gegenstand einer Spezialkonvention zwischen den Signatarmächten bilden.

Art. 6. Die Mächte, welche die Küsten dieses Theiles der Donau besitzen, wo die Katarakte und die Eisernen Thore der Schifffahrt Hindernisse bereiten, indem sie sich vorbehalten, behufs Beseitigung dieser Hindernisse zu einer Verständigung zu kommen, erkennen den hohen kontrahierenden Parteien das Recht zu, bis zur Tilgung der zur Ausführung der Arbeiten kontrahierenden Schuld eine provisorische Abgabe auf Handelsschiffe jeder Flagge, welche von nun an dadurch Nutzen ziehen, zu erheben und sie erklären, daß Art. 15 des Pariser Vertrages von 1856 auf diesen Teil des Flusses für den zur Rückzahlung der an. Schuld notwendigen Zeitraum keine Anwendung findet.

Art. 7. Alle durch die europäische Kommission in Ausführung des Pariser Vertrages von 1856 oder des gegenwärtigen Vertrages errichteten Bauten und Etablissements sollen fortfahren, sich derselben Neutralität zu erfreuen, die sie bisher geschützt hat und welche seitens der hohen kontrahierenden Parteien unter allen Umständen in gleicher Weise für die Zukunft respektiert werden wird. Die daraus entspringenden Vorteile der Privilegien erstrecken sich auf das gesamte Verwaltungs- und Ingenieurpersonal der Kommission. Wohlverstanden affizieren die Bestimmungen dieses Artikels in keiner Weise das Recht der Hohen Pforte in ihrer Eigenschaft als Territorialmacht, wie bisher ihre Kriegsschiffe in die Donau zu senden.

Art. 8. Die hohen kontrahierenden Parteien erneuern und bestätigen alle Stipulationen des Vertrages vom 30. März 1856, sowie auch deren Anhänge, die durch den gegenwärtigen Vertrag nicht annulliert oder modifiziert sind.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen innerhalb sechs Wochen oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

266. Eröffnung des ersten deutschen Reichstages. Thronrede
Kaiser Wilhelms I. 21. März 1871.

Geehrte Herren! Wenn ich nach dem glorreichen, aber schweren Kampfe, den Deutschland für seine Unabhängigkeit siegreich geführt hat, zum ersten Male den deutschen Reichstag um mich versammelt sehe, so drängt es mich vor allem, meinem demütigen Dank gegen Gott Ausdruck zu geben für die weltgeschichtlichen Erfolge, mit denen seine Gnade die treue Eintracht der deutschen Bundesgenossen, den Heldenmut und die Mannszucht unserer Heere und die opferfreudige Hingebung des deutschen Volkes gesegnet hat. Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwicklung. Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig; es hat seine Hülle gesprengt in der Begeisterung, mit welcher die gesamte Nation sich zur Verteidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unverilgbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete, ein einiges Volk zu sein und zu bleiben. Der Geist, welcher in dem deutschen Volke lebt und seine Bildung und Gesittung durchdringt, nicht minder die Verfassung des Reiches und seine Heereseinrichtungen bewahren Deutschland inmitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Mißbrauche seiner durch seine Einigung gewonnenen Kraft. Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen wie der starken. Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbteil zu bewahren. Es hat mir zur besonderen Genugthuung gereicht, in diesem Geiste des Friedens inmitten des schweren Krieges, den wir führten, die Stimme Deutschlands bei den Verhandlungen geltend zu machen, welche auf der durch die vermittelnden Bestrebungen meines auswärtigen Amtes herbeigeführten Konferenz in London ihren befriedigenden Abschluß gefunden haben. Der ehrenvolle Beruf des ersten deutschen Reichstages wird es zunächst sein, die Wunden nach Möglichkeit zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und den Dank des Vaterlandes denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blute und Leben bezahlt haben. Gleichzeitig werden Sie, geehrte Herren, die Arbeiten beginnen, durch welche die Organe des deutschen Reiches zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken, welche die Verfassung ihnen stellt: zum Schutze des in Deutschland gültigen Rechts und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Die Vorarbeiten für die regelmäßige Gesetzgebung haben leider durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten; die Vorlagen, welche Ihnen zugehen werden, leiten sich daher unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands ab. Die in den einzelnen Verträgen vom November v. J. zerstreuten Verfassungsbestimmungen sollen in einer neuen Redaktion der Reichsverfassung ihre geordnete Zusammenstellung und ihren gleichmäßigen Ausdruck finden. Die Beteiligung der einzelnen Bundesstaaten an den laufenden Ausgaben des Reiches bedarf der gesetzlichen Regelung; für die von der königlich bayerischen Regierung beabsichtigte Einführung der norddeutschen Gesetze in Bayern wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Die Verfügung über die von Frankreich zu leistende Kriegskostenentschädigung wird nach Maßgabe der Bedürfnisse des Reiches und der berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder mit Ihrer Zustimmung getroffen und die Rechenschaft über die zur Kriegführung verwendeten Mittel Ihnen so schnellig vorgelegt werden, als es die Umstände

gestatten. Die Lage der für Deutschland rückermorbenen Gebiete wird eine Reihe von Maßregeln erheischen, für welche durch die Reichsgefesgebung die Grundlagen zu schaffen sind. Ein Gefes über die Pensionen der Offiziere und Soldaten und über die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen soll für das gesamte Heer die Ansprüche gleichmäßig regeln, welche der gleichen Hingebung für das Vaterland an den Dank der Nation zustehen. Geehrte Herren! Möge die Wiederherstellung des deutschen Reiches für die deutsche Nation auch nach innen das Wahrzeichen neuer Größe sein, möge dem deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt, ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen, und möge die Aufgabe des deutschen Volkes fortan darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen. Das walte Gott!

267. Antwortadresse des deutschen Reichstages. 30. März 1871.

Durch Gottes gnädige Führung ist es Ew. Maj. und der einmütigen Nation gelungen, die Sehnsucht der Vorfahren und die Hoffnung der Mitlebenden zu erfüllen. Auf festeren Grundlagen als je ist das deutsche Reich wieder aufgerichtet, und die Nation ist entschlossen, es zu erhalten in der Fülle seiner Kraft, es fortzuentwickeln auf den Bahnen der Freiheit und des Friedens. Wollen Ew. Majestät den Dank entgegennehmen, welchen die gesamte Nation dem erhabenen Feldherrn, dem Heldenmut und der Hingebung des deutschen Heeres schuldet, den Dank für die gewaltigen Thaten, denen es beschieden war, nicht allein die gegenwärtige Gefahr abzuwenden, sondern auf die Zukunft vor der Wiederkehr gleicher Gefahren zu schützen. Denn mehr noch als die erlittenen Niederlagen wird die jetzt starke Befestigung unserer Grenzen den Nachbar zur Vorsicht mäßigen. Die schweren Drangsale, welche über die Not des Krieges hinaus Frankreich heute erduldet, bekräftigen die oft, doch niemals straflos vertannte Wahrheit, daß in dem Verbande der zivilisierten Völker selbst die mächtigste Nation nur in der weisen Beschränkung auf die volle Entfaltung ihres inneren Wesens vor schweren Verwirrungen gesichert bleibt. Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Überlieferungen eines fremdländischen Ursprunges folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Keime des Verfalles empfangen. Das neue Reich ist dem selbsteigenen Geiste des Volkes entsprungen, welches nur zur Abwehr gerüstet, unwandelbar den Werken des Friedens ergeben ist. In dem Verkehr mit fremden Völkern fordert Deutschland für seine Bürger nicht mehr, als die Achtung, welche Recht und Sitte gewährleisten, und gönnt, unbeirrt durch Abneigung oder Zuneigung, jeder Nation, die Wege zur Einheit, jedem Staate, die beste Form seiner Gestaltung nach eigener Weise zu finden. Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren. Ew. Majestät folgen wir mit freudiger Zustimmung zu den dringenden Aufgaben, welche der beendete Krieg, und zu den dauernden Aufgaben, welche die Verfassung des Reiches uns stellt. Alle unsere Kräfte werden zuerst dem hohen Verufe gewidmet sein, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und die Pflicht des Vaterlandes zu erfüllen gegen diejenigen, welche Leben oder Gesundheit für seinen Schutz geopfert haben. Allen Vorlagen werden wir unsere aufmerksame Mitthätigkeit zuwenden. Es überrascht nicht, daß der Krieg die Vorarbeiten der regelmäßigen Gefesgebung verzögert hat, und vermindert nicht unsere Hoffnung, daß die Gefesgebung des Reiches sich eben so fruchtbar erweisen wird, wie die Gefesgebung des Norddeutschen Bundes. Die umfangreiche Einführung norddeutscher Gefese in den Südstaaten erhöht unser

Vertrauen zu dem harmonischen Zusammenwirken aller Glieder des Reiches, auch der Organe, welche berufen sind, die einzelnen Staaten zu vertreten. Mit Genugthuung vernehmen wir, daß aus der Kriegsschädigung zunächst das Bedürfnis des Reiches, sodann die berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder befriedigt werden sollen. Für das Wohl der für Deutschland zurück-erworbenen Gebiete ist das deutsche Volk mit den wärmsten Gefühlen brüderlicher Teilnahme erfüllt. Die schönsten Denkmäler deutscher Kultur und deutschen Volkslebens erinnern an deutsche Vergangenheit in Elsaß und Lothringen. Lange Entfremdung hat manche Spuren eines reichen Jahrtausends deutscher Geschichte verwischt, doch unsere Sprache und Sitte sind der Mehrzahl des Volkes noch unverloren. Mögen Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, an diese Beziehungen überall anzuknüpfen, das Wiedererwachen des deutschen Geistes zu unterstützen und in der Versöhnung der Gemüter die Bande zu stärken, welche die herrlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland wieder vereinigen. In diesem Geiste werden wir uns den Arbeiten widmen, welche die Grundlagen der neuen Ordnung schaffen oder vorbereiten sollen. Kaiserliche Majestät! Der Zufriedenheit Deutschlands, der Sicherheit Europas hat die Einheit des deutschen Reiches gefehlt. Jetzt ist die Einheit errungen und das Reich unter dem Schutze seines Kaisers, unter der Herrschaft seiner Verfassung und der Gesetze sicher gestellt. Jetzt kennt Deutschland keinen höheren Wunsch, als im Wettkampf um die Güter der Freiheit und des Friedens den Sieg zu erringen.

268. Friede von Frankfurt. 10. Mai 1871.

Der Fürst Otto von Bismarck, Kanzler des deutschen Reichs, der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des deutschen Kaisers bei dem Päpstlichen Stuhle, als Vertragsschließende im Namen Sr. Majestät des deutschen Kaisers einerseits, andererseits Herr Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik, Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer Quartier, Finanzminister der französischen Republik, und Herr Marc Thomas Eugen de Goulard, Mitglied der Nationalversammlung, als Vertragsschließende namens der französischen Republik, sind miteinander übereingekommen, den Präliminarfriedensvertrag vom 26. Februar d. J. in einen definitiven Frieden zu verwandeln und denselben durch die folgenden Bestimmungen zu modifizieren. Sie haben beschlossen, was folgt:

Art. 1. Die Entfernung von der Stadt Belfort bis zur Grenzlinie, wie diese ursprünglich bei den Unterhandlungen von Versailles vorgeschlagen und bezeichnet ist auf der dem ratifizierten Instrumente der Präliminarien vom 26. Februar beigefügten Karte, wird als maßgebend betrachtet für den Rayon, der, gemäß der darauf bezüglichen Klausel des ersten Artikels der Präliminarien, bei Frankreich bleiben soll mit der Stadt und den Befestigungen von Belfort. Die deutsche Regierung ist bereit, diesen Rayon solcher Weise zu vergrößern, daß er die Kantons von Belfort, Delle und Giromagny umfaßt, sowie den westlichen Teil des Kantons von Fontaine, westlich einer Linie von dem Punkte, wo der Rhein-Rhône-Kanal aus dem Kanton von Delle austritt, im Süden von Montreux, Château bis zur Nordgrenze des Kantons zwischen Bourg und Félon, wo diese Linie die Ostgrenze des Kantons von Giromagny erreicht. Die deutsche Regierung wird indessen die oben bezeichnete Territorien nur unter der Bedingung abtreten, daß die französische Republik ihrerseits in eine Grenzrektifikation einwillige längs den westlichen Grenzen der Kantone von Catenom und Thionville, welche an Deutschland das Gebiet überläßt im Osten einer Linie, die von der Grenze von Luxemburg zwischen Huisigny und Redingen

ausgeht, die Dörfer Thil und Villerupt an Frankreich lassend, sich zwischen Errouville und Nomez, zwischen Beuwillers und Boulange, zwischen Trieux und Comeringen erstreckt und die alte Grenzlinie zwischen Avril und Moncuvre erreicht. Die internationale Kommission, deren im Art. 1 der Präliminarien erwähnt ist, wird sich sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an Ort und Stelle begeben, um die obliegenden Arbeiten auszuführen und die Linie der neuen Grenze gemäß der vorstehenden Disposition zu ziehen.

Art. 2. Die den abgetretenen Gebieten angehörigen, gegenwärtig auf diesem Gebiete domizilierten französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten, genießen bis zum 1. Oktober 1872 und mittelst einer vorausgehenden Erklärung an die kompetente Behörde die Ermächtigung, ihr Domizil nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieses Recht alteriert werden könne durch die Gesetze über den Militärdienst, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als französischer Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihre auf den mit Deutschland verbundenen Territorien gelegenen Immobilien zu behalten. Kein Bewohner der abgetretenen Territorien darf verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden in seiner Person oder in seinen Gütern auf Grund seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges.

Art. 3. Die Französische Regierung wird der deutschen Regierung die Archive, Dokumente und Register übergeben, welche die zivile, militärische oder gerichtliche Verwaltung der abgetretenen Territorien betreffen. Sollten einige dieser Aktenstücke beseitigt worden sein, so wird die französische Regierung dieselben auf Verlangen der deutschen Regierung wieder herbeischaffen.

Art. 4. Die französische Regierung wird der Regierung des deutschen Reiches innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Auswechslung der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet übergeben: 1) den Betrag der durch die Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten der abgetretenen Territorien deponierten Summen; 2) den Betrag der Anwerbungs- und Stellvertretungsprämie, welche den aus den abgetretenen Territorien gebürtigen Soldaten und Seeleuten gehören, die sich für die deutsche Nationalität entschieden haben; 3) den Betrag der Rationen der Rechnungsbeamten des Staates; 4) den Betrag der für gerichtliche Konsignationen insolge von Maßregeln der Verwaltungs- oder Justizbehörden in den abgetretenen Territorien eingezahlten Geldsummen.

Art. 5. Beide Nationen werden gleiche Behandlung genießen in bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne, Rhein-Rhône, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern. Das Flößrecht wird beibehalten.

Art. 6. Da die hohen kontrahierenden Parteien der Meinung sind, daß die Diöcesangrenzen der an das deutsche Reich abgetretenen Territorien mit der neuen, durch obenstehenden Art. 1 bestimmten Grenze zusammenfallen müssen, so werden sie sich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages unverzüglich über die zu diesem Zwecke zu nehmenden gemeinsamen Maßregeln verständigen. Die der reformierten Kirche oder der Augsburger Konfession angehörigen, auf den von Frankreich abgetretenen Territorien ansässigen Gemeinden werden aufhören, von der französischen geistlichen Behörde abhängig zu sein. Die zur Kirche der Augsburger Konfession gehörigen, auf französischem Territorium ansässigen Gemeinden werden aufhören, von dem Oberkonsistorium und von dem Direktor in Straßburg abhängig zu sein. Die israelitischen Gemeinden der Territorien im Osten der neuen Grenze werden aufhören, von dem israelitischen Zentralkonsistorium zu Paris abhängig zu sein.

Art. 7. Die Zahlung von 500 Millionen wird erfolgen innerhalb der

dreißig Tage, welche der Herstellung der Autorität der französischen Regierung in der Stadt Paris folgen werden. Eine Milliarde wird bezahlt werden im laufenden Jahre und eine halbe Milliarde am 1. Mai 1872. Die letzten drei Milliarden bleiben zahlbar am 2. März 1874, so wie es durch den präliminaren Friedensvertrag stipuliert worden ist. Vom 2. März des laufenden Jahres an werden die Zinsen dieser drei Milliarden Francs jedes Jahr am 3. März mit 5 Prozent per Jahr bezahlt werden. Jede im voraus auf drei Milliarden abgezahlte Summe wird vom Tage der geleisteten Zahlung an aufhören, Zinsen zu tragen. Alle Zahlungen können nur in den hauptsächlichsten Handelsstädten Deutschlands gemacht werden und werden in Metall, Gold oder Silber, in Billets der Bank von England, in Billets der Bank von Preußen, in Billets der königlichen Bank der Niederlande, in Billets der Nationalbank von Belgien, in Anweisungen auf Ordre oder diskontierbare Wechsel ersten Ranges zum vollen Wert geleistet werden. Da die deutsche Regierung in Frankreich den Wert des preussischen Thalers auf 3 Francs 75 Cts. festgestellt hat, so nimmt die französische Regierung die Umwechslung der Münzen beider Länder zu oben bezeichneten Kurse an. Die französische Regierung wird die deutsche Regierung drei Monate zuvor von jeder Zahlung benachrichtigen, welche sie den Kassen des deutschen Reiches zu leisten beabsichtigt. Nach Zahlung der ersten halben Milliarde und der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages werden die Departements der Somme, der Seine Inférieure und der Eure geräumt, insofern sie noch von den deutschen Truppen besetzt sind. Die Räumung der Departements der Oise, der Seine-et-Oise, der Seine-et-Marne und der Seine, sowie der Forts von Paris wird stattfinden, sobald die deutsche Regierung die Herstellung der Ordnung sowohl in Frankreich als in Paris für genügend erachtet, um die Ausführung der durch Frankreich übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen. In allen Fällen wird diese Räumung bei Zahlung der dritten halben Milliarde stattfinden. Die deutschen Truppen behalten im Interesse ihrer Sicherheit die Verfügung über die neutrale Zone zwischen der deutschen Demarkationslinie und der Umwallung von Paris auf dem rechten Ufer der Seine. Die Stipulation des Vertrages vom 26. Februar, bezüglich auf die Okkupation französischen Gebietes nach Zahlung der beiden Milliarden, bleiben in Kraft. Von der Zahlung der ersten 500 Millionen können keine Abzüge, wozu die französische Regierung berechtigt sein könnte, gemacht werden.

Art. 8. Die deutschen Truppen werden fortfahren, sich der Requisition in natura und Geld in den besetzten Territorien zu enthalten; da diese Verpflichtung ihrerseits in gegenseitiger Beziehung steht zu der von der französischen Regierung übernommenen Verpflichtung, sie zu unterhalten, so werden im Falle, daß trotz wiederholter Anforderungen der deutschen Regierung die französische Regierung in Ausführung besagter Verpflichtung zurückbleiben sollte, die deutschen Truppen das Recht haben, sich das Nötige für ihre Bedürfnisse durch Erhebung von Steuern und Requisitionen in den besetzten Departements zu verschaffen, und selbst außerhalb derselben, wenn deren Hilfsmittel nicht hinreichen sollten. Bezüglich der Verpflegung der deutschen Truppen werden die gegenwärtig in Kraft stehenden Anordnungen beibehalten bis zur Räumung der Forts von Paris. Kraft des Vertrages von Ferrières vom 11. März 1871 werden die durch diesen Vertrag angegebenen Reduktionen zur Ausführung kommen nach Räumung der Forts. Sobald der Effectivstand der deutschen Armee unter die Zahl von 500000 Mann herabgesunken sein wird, so werden die unter diese Zahl gemachten Reduktionen angerechnet werden, um eine verhältnismäßige Verminderung der von der französischen Regierung bezahlten Unterhaltungskosten für die Truppen herzustellen.

Art. 9. Die gegenwärtig den Erzeugnissen der Industrie in den abgetretenen Gebieten zur Einfuhr nach Frankreich gestattete Ausnahmebehandlung

wird für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom 1. März an gerechnet, unter den mit den Delegierten des Elsasses vereinbarten Bedingungen aufrecht erhalten.

Art. 10. Die deutsche Regierung wird fortfahren, die Kriegsgefangenen zurückkehren zu lassen, indem sie sich mit der französischen Regierung ins Einvernehmen setzt. Die französische Regierung wird diejenigen dieser Gefangenen, welche verabschiedet werden können, in ihre Heimat zurücksenden. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, haben sich hinter die Loire zurückziehen. Es ist vereinbart, daß die Armee von Paris und von Versailles, nach Herstellung der Autorität der französischen Regierung in Paris und bis zur Räumung der Forts von seiten der deutschen Truppen, 80000 Mann nicht übersteigen soll. Bis zu dieser Räumung kann die französische Regierung keine Truppenzusammenziehung auf dem rechten Ufer der Loire vornehmen, jedoch wird sie die regelmäßigen Besatzungen der in dieser Zone gelegenen Städte, gemäß den Bedürfnissen der Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe, stellen. Nach Maßgabe des Fortschritts der Räumung werden sich die Kommandanten der Truppen über eine neutrale Zone zwischen den Armeen der beiden Nationen verständigen. Zwanzigtausend Gefangene sollen ohne Verzug nach Lyon dirigiert werden, unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Organisierung sofort nach Algerien geschickt werden, um in dieser Kolonie zur Verwendung zu kommen.

Art. 11. Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, werden die französische und die deutsche Regierung zur Grundlage ihrer Handelsbeziehungen den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation nehmen. In diesem Grundsatz sind einbegriffen die Eingangs- und Ausgangsrechte, der durchgehende Verkehr, die Zollformalitäten, die Zulassung und Behandlung der Unterthanen beider Nationen und der Vertreter derselben. Jedoch sind ausgenommen von obigem Grundsatz die Begünstigungen, welche der vertragsschließenden Parteien durch Handelsverträge anderen Länder gewährt hat oder gewährt wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Osterreich, Rußland. Die Schiffahrtsverträge und die den internationalen Eisenbahndienst in Bezug auf die Zollabfertigung betreffende Übereinkunft, sowie die Konvention für den wechselseitigen Schutz des Eigentums an geistigen und künstlerischen Werken werden wieder in Kraft gesetzt werden. Indessen behält sich die französische Regierung das Recht vor, von den deutschen Schiffen und deren Ladung Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben, unter der Bedingung, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der vorerwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.

Art. 12. Alle vertriebenen Deutschen bleiben in vollem Genuße aller Güter, welche sie in Frankreich erworben haben. Diejenigen Deutschen, welche die von den französischen Gesetzen verlangte Ermächtigung erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, werden in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und können infolge dessen auf französischem Gebiete von neuem ihren Wohnsitz nehmen. Die durch die französischen Gesetze bedingene Frist zur Erlangung der Naturalisation wird als durch den Kriegszustand nicht unterbrochen betrachtet für die Personen, welche von der vorerwähnten Erlaubnis, nach Frankreich zurückzukehren, binnen sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages Gebrauch machen, und die zwischen ihrer Vertreibung und ihrer Rückkehr auf französischen Boden verfllossene Zeit soll angesehen werden, als ob sie nie aufgehört hätten, in Frankreich zu wohnen. Obige Bedingungen sind in voller Gegenseitigkeit auf die französischen Unterthanen anwendbar, welche in Deutschland wohnen oder zu wohnen wünschen.

Art. 13. Die deutschen Fahrzeuge, welche durch Preisgerichte vor dem 2. März 1878 verurteilt waren, sollen als endgültig verurteilt angesehen

werden. Diejenigen, welche an besagtem Tage nicht verurteilt waren, sollen mit der Ladung, soweit sie noch besteht, zurückerstattet werden. Wenn die Rückerstattung der Fahrzeuge und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr Wert, nach dem Verkaufspreise angesetzt, ihren Eigentümern vergütet werden.

Art. 14. Eine jegliche von den vertragschließenden Parteien wird auf ihrem Gebiete die zur Kanalisierung der Mosel unternommenen Arbeiten fortführen. Die gemeinsamen Interessen der getrennten Teile der beiden Departements Meurthe und Mosel sollen liquidiert werden.

Art. 15. Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, auf die beiderseitigen Unterthanen die Maßnahmen auszu dehnen, welche sie zu gunsten derjenigen ihrer Staatsangehörigen für nützlich erachten würden, die infolge der Kriegereignisse in die Unmöglichkeit versetzt worden waren, zu richtiger Zeit für die Wahrnehmung oder Ausrechthaltung ihrer Rechte einzutreten.

Art. 16. Beide Regierungen, die deutsche und die französische, verpflichten sich, gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten zu respektieren und unterhalten zu lassen.

Art. 17. Die Regulierung der nebensächlichen Punkte, über welche eine Verständigung erzielt werden muß infolge dieses Vertrages und des Präliminar-Vertrages, wird der Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, welche in Frankfurt stattfinden werden.

Art. 18. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Se. Majestät den deutschen Kaiser einerseits und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der französischen Republik werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder womöglich früher ausgetauscht werden. Zu Beglaubigung dieses haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihre Unterschrift und ihr Siegel beigefügt. Geschehen zu Frankfurt, 10. Mai 1871.

(L. S.) v. Bismarck. Arnim. Jules Favre. Pouyer-Quertier. G. de Coulard.

269. Ultrakatholisches Programm. 22. September 1871.

I. Im Bewußtsein unserer religiösen Pflichten halten wir fest an dem alten katholischen Glauben, wie er in Schrift und Tradition bezeugt ist, sowie am alten katholischen Kultus. Wir betrachten uns deshalb als vollberechtigte Glieder der katholischen Kirche und lassen uns weder aus der Kirchengemeinschaft noch aus den durch diese Gemeinschaft uns erwachsenden kirchlichen und bürgerlichen Rechten verdrängen. Wir erklären die wegen unserer Glaubens-treue über uns verhängten kirchlichen Zensuren für gegenstandslos und willkürlich, und werden durch dieselben an der Bethätigung der kirchlichen Gemeinschaft in unserem Gewissen nicht beirrt und nicht verhindert. Von dem Standpunkte des Glaubensbekenntnisses aus, wie es noch in dem sogenannten Tridentinischen Symbolum enthalten ist, verwerfen wir die unter dem Pontifikate Pius' IX. in Widerspruch mit der Lehre der Kirche und den vom Apostelkonzil an besorgten Grundsätzen zustande gebrachten Dogmen, insbesondere das Dogma von dem „unfehlbaren Lehramte“ und von der „höchsten, ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion“ des Papstes.

II. Wir halten fest an der alten Verfassung der Kirche. Wir verwerfen jeden Versuch, die Bischöfe aus der unmittelbaren und selbständigen Leitung der Einzelkirchen zu verdrängen. Wir verwerfen die in den vatikanischen Dekreten enthaltene Lehre, daß der Papst der einzige göttlich gesetzte Träger aller kirchlichen Autorität und Amtsgewalt sei, als im Widerspruche stehend mit dem Tridentinischen Kanon, wonach eine göttlich gestiftete Hierarchie von

Bischöfen, Priestern und Diakonen besteht. Wir bekennen uns zu dem Primat des römischen Bischofs, wie er auf Grund der Schrift von den Vätern und Konzilien in der alten ungeteilten christlichen Kirche anerkannt war.

a) Wir erklären, daß nicht lediglich durch den Ausspruch des jeweiligen Papstes und die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der dem Papste zu unbedingtem Gehorsam eidlich verpflichteten Bischöfe, sondern nur im Einklange mit der heiligen Schrift und der alten kirchlichen Tradition, wie sie niedergelegt ist in den anerkannten Vätern und Konzilien, Glaubenssätze definiert werden können. Auch ein Konzil, welchem nicht, wie dem vatikanischen, wesentliche äußere Bedingungen der Ökumenizität mangelten, welches aber in allgemeiner Übereinstimmung seiner Mitglieder den Bruch mit der Grundlage und Vergangenheit der Kirche vollzöge, vermöchte durchaus keine die Glieder innerlich verpflichtenden Dekrete zu erlassen.

b) Wir betonen, daß die Lehrentscheidungen eines Konzils im unmittelbaren Glaubensbewußtsein des katholischen Volkes und in der theologischen Wissenschaft sich als übereinstimmend mit dem ursprünglichen und überlieferten Glauben der Kirche erweisen müssen. Wir wahren der katholischen Laienwelt und dem Klerus wie der wissenschaftlichen Theologie bei Feststellung der Glaubensregeln das Recht des Zeugnisses und der Einsprache.

III. Wir erstreben unter Mitwirkung der theologischen und kanonistischen Wissenschaft eine Reform in der Kirche, welche im Geiste der alten Kirche die heutigen Gebrechen und Mißbräuche heben und insbesondere die berechtigten Wünsche des katholischen Volkes auf verfassungsmäßig geregelte Teilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten erfüllen werde. Wir erklären, daß der Kirche von Utrecht der Vorwurf des Jansenismus grundlos gemacht wird und folglich zwischen ihr und uns kein dogmatischer Gegensatz besteht. Wir hoffen auf eine Wiedervereinigung mit der griechisch-orientalischen und russischen Kirche, deren Trennung ohne zwingende Ursachen erfolgte und in keinen unausgleichbaren dogmatischen Unterschieden begründet ist. Wir erwarten unter Voraussetzung der angestrebten Reformen und auf dem Wege der Wissenschaft und der fortschreitenden christlichen Kultur allmählich eine Verständigung mit den übrigen christlichen Konfessionen, insbesondere mit den protestantischen und bischöflichen Kirchen Englands und Amerikas.

IV. Wir halten bei der Heranbildung des katholischen Klerus die Pflege der Wissenschaft für unentbehrlich. Wir betrachten die künstliche Abschließung des Klerus von der geistigen Kultur des Jahrhunderts (in Knabenseminarien und einseitig von Bischöfen geleiteten höheren Lehranstalten) bei dessen großem Einfluß auf die Volkskultur als gefährlich und höchst ungeeignet zur Erziehung und Heranbildung eines sittlich frommen, wissenschaftlich erleuchteten und patriotisch gesinnten Klerus. Wir verlangen für den sogenannten niederen Klerus eine würdige und gegen jegliche hierarchische Willkür geschützte Stellung.

Wir verwerfen die durch das französische Recht eingeführte und neuestens allgemeiner angestrebte willkürliche Versehrbarkeit (*amovibilitas ad nutum*) der Seelsorgsgeistlichen.

V. Wir halten zu den die bürgerliche Freiheit und humanitäre Kultur verbürgenden Verfassungen unserer Länder, verwerfen darum auch aus staatsbürgerlichen und kulturhistorischen Gründen das den Staat bedrohende Dogma von der päpstlichen Machtfülle und erklären, unseren Regierungen im Kampfe gegen den im Syllabus dogmatizierten Ultramontanismus treu und fest zur Seite zu stehen.

VI. Da offenkundig durch die sogenannte „Gesellschaft Jesu“ die gegenwärtige unheilvolle Zerrüttung in der katholischen Kirche verschuldet worden ist; da dieser Orden seine Machtstellung dazu mißbraucht, um in Hierarchie, Klerus und Volk kulturfeindliche, staatsgefährliche und antinationale Ten-

denzen zu verbreiten und zu nähren; da er eine falsche und korrumpierende Moral lehrt und geltend macht, so sprechen wir die Überzeugung aus, daß Friede und Gedeihen, Eintracht in der Kirche und richtiges Verhältnis zwischen ihr und der bürgerlichen Gesellschaft erst dann möglich ist, wenn der gemeinschädlichen Wirksamkeit dieses Ordens ein Ende gemacht wird.

VII. Als Glieder der katholischen, noch nicht durch die vatikanischen Dekrete alterierten Kirche, welcher die Staaten politische Anerkennung und öffentlichen Schutz garantiert haben, halten wir auch unsere Ansprüche auf die realen Güter und Besitztitel der Kirche aufrecht.

270. Thronrede Viktor Emanuels. 27. November 1871.

Das Werk, dem wir unser Leben gewidmet haben, ist vollendet. Nach langen Prüfungen ist Italien sich selbst und Rom wiedergegeben. Hier, wo unser Volk sich nach einer hundertjährigen Trennung zum ersten Male in der Person seiner Vertreter versammelt findet, hier, wo wir das Vaterland unserer Wünsche wieder erkennen, spricht alles zu uns von Größe. Gleichzeitig erinnert uns auch alles an unsere Pflichten. Die Freude, die wir empfinden, wird uns diese nicht vergessen lassen. Wir haben unseren Platz in der Welt durch die Verteidigung der Rechte der Nation wiedergewonnen. Heute, da die nationale Einheit vollendet ist und eine neue Periode für Italien beginnt, werden wir unseren Grundsätzen treu bleiben. Durch die Freiheit wiedergeboren, werden wir in der Freiheit und Ordnung das Geheimnis der Stärke und der Versöhnung suchen. Wir haben die Trennung des Staates und der Kirche verkündet. Da wir die unbedingte Unabhängigkeit der geistlichen Autorität anerkannt haben, können wir überzeugt sein, daß Rom, die Hauptstadt Italiens, fortfahren werde, der friedliche und geachtete Sitz des Papsttums zu sein. Auf diese Weise werden wir dahin gelangen, die Gewissen zu beruhigen. Derart haben wir durch die Festigkeit unserer Entschlüssen und durch die Mäßigung unserer Handlungen die nationale Einigung beenden können, ohne unsere freundschaftlichen Beziehungen zu den fremden Mächten zu beeinträchtigen. Die Gesetzesentwürfe, die Ihnen zur Regelung der Verhältnisse der geistlichen Körperschaften vorgelegt werden sollen, werden den Grundsätzen der Freiheit entsprechend sein. Sie werden nur die juristische Persönlichkeit und den Modus des Besitztums berühren, indem sie die religiösen Einrichtungen, welche einen Teil in der Regierung der allgemeinen Kirche haben, unverfehrt lassen. Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten erheischen Ihre ganze Fürsorge. Jetzt, da Italien konstituiert ist, muß man daran denken, es durch Wiederherstellung seiner Finanzen glücklich zu machen. Wir werden nur durch Beharrlichkeit in den Tugenden dahin gelangen, die die Quelle unserer nationalen Wiedergeburt gewesen sind. Gute Finanzen werden uns die Mittel bieten, unsere militärische Organisation zu verstärken. Meine heißesten Wünsche sind für den Frieden, und nichts läßt uns befürchten, daß er gestört werden könnte. Aber die Organisation der Armee und Marine, die Erneuerung der Waffen, die Bauwerke zu Zwecken der Verteidigung des nationalen Gebietes erheischen lange und eindruckliche Studien. Die Zukunft könnte strenge Rechenschaft wegen unserer Nachlässigkeit von uns fordern. Sie werden die Ihnen zu diesem Zwecke von meiner Regierung zu unterbreitenden Maßnahmen prüfen. Andere wichtige Vorschläge in betreff der Selbstständigkeit der Gemeinden und der Provinzen, der administrativen Dezentralisation ohne Beeinträchtigung der Macht des Staates, in betreff der Geschworenen-Einrichtung, sowie wegen Erzielung einer größeren Gleichförmigkeit und Wirksamkeit der Gerichtsorganisation werden Ihnen gemacht werden. Auf diese Weise werden wir zur Befestigung

der öffentlichen Sicherheit gelangen, ohne welche die Freiheit selbst nicht gefahrlos ist. Meine Herren Senatoren, meine Herren Abgeordneten! Ein weites Feld der Thätigkeit öffnet sich Ihnen. Die heute vollendete nationale Einheit wird, ich hoffe es, zur Wirkung haben, die Kämpfe der Parteien, deren Wettstreit in Zukunft keinen andern Zweck als die Entwicklung der produktiven Kräfte der Nation haben wird, minder leidenschaftlich zu gestalten. Ich freue mich, zu sehen, daß unsere Bevölkerung bereits unzweideutige Beweise ihrer Liebe zur Arbeit giebt. Das volkswirtschaftliche Erwachen folgt dem politischen Erwachen bald nach. Die Kreditinstitute vermehren sich ebenso, wie die Handelsgesellschaften, die Kunst- und Industrieausstellungen und die Gelehrtenkongresse. Sie und ich müssen diese fruchtbare Bewegung begünstigen, indem wir dem gewerblichen und wissenschaftlichen Unterrichte größere Ausdehnung und Ausgiebigkeit geben und dem Handel neue Verkehrs- und Absatzwege eröffnen. Die Durchstechung des Mont-Genis ist beendigt, man ist im Begriffe die Durchbrechung des St. Gotthard zu unternehmen. Der durch Italien gehende Handelsweg, welcher nach Brindisi führt und Europa Ostindien nahe bringt, wird so für die Lokomotive drei Wege durch die Alpen geöffnet haben. Die Schnelligkeit der Reisen, die Leichtigkeit des Verkehrs werden die freundschaftlichen Beziehungen vermehren, die uns schon mit den anderen Nationen vereinigen, und den berechtigten Wettstreit der Arbeit und der Zivilisation fruchtbarer machen.

271. Brief des Grafen Chambord an Chesnelong.
30. Oktober 1873.

Salzburg, 27. Oktober. Mein Herr! Ich habe von Ihrem Besuche in Salzburg eine so angenehme Erinnerung bewahrt und eine so hohe Achtung von Ihrem edlen Charakter gewonnen, daß ich nicht anstehe, ebenso loyal, wie Sie mir entgegengetreten sind, mich an Sie zu wenden. Sie haben im Laufe langer Stunden die Geschichte unseres teuren geliebten Vaterlandes mit mir besprochen und ich weiß, daß Sie bei Ihrer Heimkehr im Kreise Ihrer Kollegen Worte geäußert haben, die Ihnen meine Dankbarkeit für ewig sichern werden. Ich danke Ihnen, daß Sie die Bangigkeit meines Herzens so wohl verstanden, daß Sie von der unerschütterlichen Festigkeit meiner Entschlüsse nichts verhehlt haben. Ich bin auch nicht wenig erstaunt darüber, wenn die öffentliche Meinung, beeinflusst von der Tagesstimmung — was ich beklage — behauptet hat, daß ich endlich einwilligte, legitimer König der Revolution zu werden. Ich hatte als Gewährsmann und Beweiszeugen einen Mann von Herz und ich war entschlossen zu schweigen, so lange man mich nicht zwingen würde, an Ihre Loyalität zu appellieren. Da aber, ungeachtet aller Ihrer Bemühungen, die Mißverständnisse sich mehren, die zum Zwecke haben, meine ganz offen und klar daliegende Politik zu verdunkeln, so bin ich die volle Wahrheit diesem Lande schuldig, von dem ich verkannt werden kann, das aber doch meiner Aufrichtigkeit Achtung zollt, weil es weiß, daß ich es niemals getäuscht habe und daß ich es niemals täuschen werde. Man fordert jetzt von mir das Opfer meiner Ehre, was kann ich antworten? Anderes nicht, als daß ich von meinen früheren Erklärungen nichts zurücknehme, nichts an denselben mindere. Die Ansprüche von heute geben mir den Maßstab für die Forderungen des andern Morgens und ich kann nicht darein willigen, ein starkes und reparatorische Ziele verfolgendes Königtum mit einem Akte der Schwäche zu inaugurierten. Man liebt es, der Festigkeit Heinrichs V. die Gewandtheit Heinrichs IV. gegenüberzustellen. Letzterer sagte häufig: die große Liebe, die ich zu meinen Unterthanen im Herzen trage, macht mich zu allem fähig, was ehrenvoll ist; ich glaube behaupten zu können, daß in diesem

Bunkte ich ihm durchaus nicht nachstehe, aber ich möchte wohl wissen, welche Lektion der Unkluge sich zugezogen hätte, der dreist genug gewesen wäre, dem Könige Heinrich IV. die Verleugnung der glorreichen Fahne von Jory anraten zu wollen? Sie gehören, mein Herr, der Provinz an, in der König Heinrich IV. geboren wurde, und Sie werden meine Ansicht teilen, daß er einen Ratgeber dieser Art sofort entwaffnet und ihm in seiner schwinghaften Bearner Ausdrucksweise zugerufen haben würde: Mein Freund, tragen Sie meine weiße Fahne, sie wird Sie immer auf den Weg der Ehre und des Sieges führen. Man wirft mir vor, daß ich die Tapferkeit unserer Soldaten nicht genug schätze und zwar in dem Augenblicke, wo ich darauf ausgehe, ihnen das Feuerste, was ich besitze, anzuvertrauen. Man vergißt demnach, daß die Ehre ein gemeinschaftliches Erbteil des bourbonischen Hauses und der französischen Armee ist und daß auf diesem Gebiete es an einer Verständigung nicht fehlen kann.

Nein! Ich verkenne keine der Lorbeeren meines Vaterlandes und Gott allein hat jedesmal, sowohl in guten wie in bösen Tagen, meine Thränen, meine Dankbarkeit gesehen, auch wenn ich fern im Exil weilte. Die Söhne Frankreichs haben sich ihres Vaterlandes würdig gezeigt, aber wir haben gemeinschaftlich ein großes Werk zu vollbringen. Ich bin bereit, vollständig bereit, dasselbe zu unternehmen, sobald man es will, sei es morgen, sei es an diesem Abend, sei es in diesem Augenblicke. Deshalb aber eben will ich ganz und gar derselbe bleiben, der ich bin. Heute erniedrigt, würde ich morgen ohnmächtig sein. Es handelt sich um nicht Geringeres als darum, die tief erschütterte Gesellschaft auf ihren natürlichen Grundlagen wiederherzustellen, die Herrschaft des Gesetzes mit Energie zu sichern, den Wohlstand im Innern zurückzuführen, nach außen dauerhafte Allianzen zu schließen, vor allem aber vor Anwendung von Kraft und Stärke im Dienste der Ordnung und Gerechtigkeit nicht zurückzusehen. Man spricht von Bedingungen. Hat mir etwa dieser junge Prinz dergleichen auferlegt, dessen Mitteilungen ich mit so loyaler Freude entgegennahm und der mir anzuhören gab, daß ihn freiwillig sein Patriotismus zu mir führe und der mir im Namen aller der Seinigen die Versicherungen des Friedens, der Ergebenheit, der Versöhnung überbrachte? Man verlangt Bürgschaften. Hat man dergleichen etwa von diesem modernen Bayard verlangt in jener denkwürdigen Nacht des 24. Mai, wo man seiner Bescheidenheit die Mission auferlegte, sein Land durch eines jener Worte von „Ghrlichkeit als Mann und als Soldat“ zu beruhigen — welche den guten Bürgern wieder Zutrauen einflößen und die Schlimmen zittern lassen? Es ist wahr, ich habe nicht, wie er, auf 20 Schlachtfeldern den Degen Frankreichs geführt, aber ich habe während eines Zeitraumes von 43 Jahren das heilige, mir anvertraute Pfand unserer Traditionen und Freiheiten intakt erhalten. Ich habe demnach ein Recht, auf das nämliche Vertrauen wie er zu zählen, und darf das nämliche Sicherheitsgefühl einflößen. Meine Person ist nichts, mein Prinzip ist alles. Frankreich wird das Ende aller Prüfungen sehen, die es gemacht hat, sobald es das nur begreifen will. Ich bin der Pilot, der notwendig und allein im stande ist, das Schiff in den Hafen zu führen, weil ich die Mission und die Autorität zur Ausführung besitze. Sie können, mein Herr, viel dazu beitragen, das Mißverständnis zu beseitigen, Abtrünnigkeiten in der Stunde des Kampfes zu verhindern. Die tröstenden Worte, die Sie beim Abschiede in Salzburg an mich richteten, sind fortwährend in meinen Gedanken. Frankreich kann nicht untergehen, denn unser Heiland liebt noch seine Franzosen, und wenn Gott die Rettung eines Volkes beschlossen hat, so wacht er auch darüber, daß das Szepter der Gerechtigkeit nur in solche Hände gelegt werde, die stark genug sind, dasselbe zu führen.

272. Französische Verfassung. 24. Februar 1875.

I. Gesetz betreffend die Organisierung der öffentlichen Gewalten.

Art. 1. Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei Versammlungen geübt: der Abgeordnetenkammer und dem Senat. Die Abgeordnetenkammer wird nach Maßgabe des Wahlgesezes durch das allgemeine Stimmrecht gewählt; die Zusammensetzung, die Ernennungsart und die Befugnisse des Senats werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 2. Der Präsident der Republik wird mit absoluter Stimmenmehrheit von dem Senat und der Abgeordnetenkammer, die zu einer Nationalversammlung zusammentreten, gewählt. Er wird auf sieben Jahre ernannt. Er kann wieder gewählt werden.

Art. 3. Der Präsident der Republik hat die Initiative der Gesetze gleich den Mitgliedern der Kammern; er verkündigt die Gesetze, sobald sie von den beiden Kammern votiert sind, er überwacht und sichert ihre Ausführung. Er hat das Recht der Begnadigung; Amnestieen können aber nur durch ein Gesetz verfügt werden. Er verfügt über die bewaffnete Gewalt. Er besetzt alle bürgerlichen und militärischen Ämter. Er führt bei den nationalen Feierlichkeiten den Vorsitz; die Botschafter und Gesandten der fremden Mächte sind bei ihm beglaubigt. Jeder Akt des Präsidenten der Republik muß von einem Minister gegenzeichnet werden.

Art. 4. Vakante Staatsratsstellen besetzt der Präsident der Republik nach Anhörung des Ministerrats. Die also ernannten Staatsräte können nur wieder durch ein im Ministerrat beschlossenes Dekret abgesetzt werden.

Die nach dem Gesetz vom 24. Mai 1872 ernannten Staatsräte können bis zum Ablauf ihrer Vollmacht nur nach den im Gesetze vorgeschriebenen Formen abgesetzt werden. Wenn die Nationalversammlung auseinander gegangen ist, kann ihre Absetzung nur durch einen Beschluß des Senats erfolgen.

Art. 5. Der Präsident der Republik kann im Einverständnis mit dem Senat die Abgeordnetenkammer vor dem gesetzlichen Ablauf ihrer Gewalten auflösen. In diesem Fall sollen die Wahlkollegien binnen drei Monaten zu neuen Wahlen zusammentreten.

Art. 6. Die Minister sind solidarisch vor den Kammern für die allgemeine Politik der Regierung und individuell für ihre persönlichen Akte verantwortlich. Der Präsident der Republik ist nur im Falle des Hochverrats verantwortlich.

Art. 7. Im Fall einer Vakanz wegen Eintritts oder aus irgend welchen anderen Gründen sollen die zwei vereinigten Kammern unverzüglich zu der Ernennung des Präsidenten der Republik schreiten. In der Zwischenzeit ist der Ministerrat mit der ausübenden Gewalt betraut.

Art. 8. Den Kammern soll das Recht zustehen, vermöge getrennter Beschlüsse, die im Schoß einer jeden von ihnen, sei es aus eigenem Antrieb, sei es auf Verlangen des Präsidenten der Republik, gefaßt worden sind, zu erklären, daß sie eine Revision der Verfassungsgesetze für statthaft halten. Nachdem die beiden Kammern einzeln diesen Beschluß gefaßt haben werden, sollen sie zu einer Nationalversammlung zusammentreten, um zu der Revision zu schreiten. Die Entschliessungen betr. die gänzliche oder die partielle Revision der Verfassungsgesetze sollen mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, aus denen die Nationalversammlung zusammengesetzt ist, gefaßt werden. Jedoch kann während der Dauer der dem Marschall Mac Mahon durch das Gesetz vom 20. November 1873 verliehenen Gewalten diese Revision nur auf den Antrag des Präsidenten der Republik stattfinden.

Art. 9. Der Sitz der vollstreckenden Gewalt und der beiden Kammern ist Versailles.

II. Gesetz betreffend den Senat.

Art. 1. Der Senat besteht aus 300 Mitgliedern, von denen 225 von den Departements und den Kolonien, 75 von der Nationalversammlung gewählt werden.

Art. 2. Die Departements Seine und Nord wählen je 5, Seine-Inférieure, Pas-de-Calais, Gironde, Rhône, Finistère, Côtes-du-Nord je 4, Loire-Inférieure, Seine-et-Loire, Ille-et-Vilaine, Seine-et-Oise, Yfère, Puy-de-Dôme, Somme, Vouches-du-Rhône, Aisne, Loire, Manche, Maine-et-Loire, Morbihan, Dordogne, Haute-Garonne, Charente-Inférieure, Calvados, Sarthe, Hérault, Basses-Pyrénées, Gard, Aveyron, Vendée, Orne, Oise, Vogesen, Allier je 3, alle anderen Departements je 2 Senatoren. Der Bezirk Belfort, die drei Departements Algeriens, die vier Kolonien Martinique, Guadeloupe, Gesellschaftsinseln und Französisch-Indien wählen je einen Senator.

Art. 3. Niemand kann Senator sein, der nicht Franzose, mindestens 40 Jahre alt und im Vollbesitz seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist.

Art. 4. Die Senatoren der Departements werden mit absoluter Stimmenmehrheit und, wenn es nötig ist, im Vistenstrutinium von einem im Hauptorte des Departements oder der Kolonie versammelten Wahlkollegium ernannt, bestehend aus:

1. den Abgeordneten,
2. den Generalräten,
3. den Arrondissementräten, und
4. je einem unter den Wählern der Gemeinde genommenen Delegierten jedes Gemeinderats.

Art. 5. Die von der Nationalversammlung zu ernennenden Senatoren sollen im Vistenstrutinium, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Art. 6. Die Senatoren der Departements und der Kolonien sollen für 9 Jahre ernannt und alle 3 Jahre zu einem Drittel neu gewählt werden. Bei Beginn der ersten Session sollen die Departements in drei an Zahl gleich starke Serien von Senatoren geteilt und hierauf durch das Los die Serien bestimmt werden, die nach Ablauf des ersten und des zweiten Trienniums zu erneuern sind.

Art. 7. Die von der Nationalversammlung zu ernennenden Senatoren sind unabsetzbar. Im Fall eines Hintritts, einer Demission oder sonstigen Vakanz soll binnen zwei Monaten im Schoße des Senats selbst zu einer Neuwahl geschritten werden.

Art. 8. Der Senat teilt mit der Abgeordnetenkammer die Initiative und die Fertigung der Gesetze. Jedoch müssen die Finanzgesetze zuerst der Deputiertenkammer vorgelegt und von ihr genehmigt werden.

Art. 9. Der Senat kann als Staatsgerichtshof zusammentreten, um, sei es über den Präsidenten der Republik, sei es über die Minister, zu Gericht zu sitzen und über Attentate gegen die öffentliche Sicherheit zu erkennen.

Art. 10. Zu der Wahl des Senats soll einen Monat vor dem von der Nationalversammlung für ihre Auflösung bestimmten Zeitpunkte geschritten werden. Der Senat soll zusammentreten und sich konstituieren an dem Tage, da die Nationalversammlung auseinandergeht.

273. Sozialistisches Programm. 27. Mai 1875.

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, d. h. allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunft-

gemäßen Bedürfnissen. In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen. Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrags. Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit. Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt, und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen. Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfang ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entsteht.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht, mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom 20. Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder ein Feiertag sein.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
4. Abschaffung aller Ausnahmsgesetze, namentlich der Press-, Vereins- und Versammlungsgesetze, überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1. Mögliche Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.
2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern.
3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.
4. Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Überwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Einwirkames Haftpflichtgesetz.

7. Regelung der Gefängnisarbeit.

8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungsklassen.

274. Friede von Berlin. 13. Juli 1878.

Die vertragschließenden Mächte in der Absicht zum Besten der europäischen Ordnung und um in Gemäßheit der Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 die im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg, der zu dem Vertrage von San Stefano geführt hat, entstandenen Fragen zu lösen, sind übereingekommen wie folgt:

Art. 1. Bulgarien wird als autonomes und tributäres Fürstentum errichtet, unter der Oberlehnherrschaft Sr. Majestät des Sultans. Es erhält eine christliche Regierung und eine nationale Miliz.

Art. 2. Das bulgarische Fürstentum wird im Süden durch die Balkankette begrenzt.

Art. 3. Der Fürst von Bulgarien wird frei durch die Bevölkerung gewählt und durch die Hohe Pforte bestätigt, mit Zustimmung der Mächte. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Großmächte soll zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden. Falls die fürstliche Würde erledigt wird, wird die Wahl des neuen Fürsten unter denselben Bedingungen und Formen vorgenommen.

Art. 4. Eine nach Tirnowa berufene Versammlung der Notabeln Bulgariens soll vor der Wahl des Fürsten den Plan der Regierung des Fürstentums vorbereiten. In den Ortschaften, wo die Einwohnerschaft außer Bulgaren auch Türken, Rumänen, Griechen u. a. einschließt, soll den Rechten und Interessen dieser Klassen der Bevölkerung in allem, was sich auf die Wahlen und den Regierungsplan bezieht, Rechnung getragen werden.

Art. 5. Unterschied des religiösen Glaubens oder Bekenntnisses soll gegen niemanden als Ausschließungs- oder Unfähigkeitsgrund gelten in allen Dingen, die den Genuß bürgerlicher und politischer Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Anstellungen, Ämtern und Würden oder die Ausübung der verschiedenen Berufe oder Gewerbe betreffen, wo es auch sein möge. Die Freiheit der öffentlichen Ausübung aller Glaubensbekenntnisse wird sowohl der gegenwärtigen und noch zurückkehrenden Bevölkerung von Bulgarien wie den Fremden gewährleistet, und der hierarchischen Einrichtung der verschiedenen Religionsgenossenschaften oder ihren Beziehungen mit ihren geistlichen Oberhäuptern wird keine Schranke entgegengesetzt.

Art. 6. Die vorläufige Organisation Bulgariens wird bis zur Fertigstellung des Regierungsplanes durch einen kaiserlich russischen Kommissär geleitet. Ein kaiserlich türkischer Kommissär so wie die von den Mächten, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnen, ad hoc entsandten Konsuln werden ihm an die Seite gestellt, um den Gang dieser vorläufigen Verwaltung zu kontrollieren. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den delegierten Konsuln entscheidet die Mehrheit, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen jener Mehrheit und dem kaiserlich russischen oder dem kaiserlich türkischen Kommissär entscheiden die zu einer Konferenz zusammentretenden Vertreter der unterzeichnenden Mächte in Konstantinopel.

Art. 7. Die provisorische Regierung kann nicht auf mehr als neun Monate von dem Datum der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an verlängert werden. Wenn die organische Regierung vollständig eingerichtet ist, hat die Wahl des Fürsten von Bulgarien unverzüglich zu erfolgen. Sobald der Fürst eingesetzt ist, tritt die neue Organisation in dem Fürstentum in Kraft und es selbst in vollen Besitz seiner Autonomie.

Art. 8. Die zwischen fremden Mächten und der Hohen Pforte abgeschlossenen und gegenwärtig in Kraft stehenden Handels- und Schifffahrtsverträge, Konventionen und Abkommen bleiben in dem Fürstentum Bulgarien bestehen, und es kann keine Veränderung in denselben einer fremden Macht gegenüber getroffen werden, wenn diese nicht ihre Zustimmung dazu gibt. Kein Durchgangszoll auf Waren, welche durch das Fürstentum passieren, darf in Bulgarien erhoben werden. Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf den Fuß vollständiger Gleichheit gestellt werden. Die Freiheiten, und Rechte fremder Unterthanen, die durch Kapitulationen und Herkommen bestehenden Rechte der Gerichtsbarkeit und des konsularischen Schutzes bleiben in voller Kraft bestehen, soweit sie nicht mit Zustimmung der beteiligten Parteien abgeändert werden.

Art. 9. Der Betrag des von dem Fürstentum Bulgarien dem suzeränen Hofe, durch Hinterlegung in einer von der Hohen Pforte demnächst zu bestimmenden Bank, zu zahlenden jährlichen Tributs wird durch ein Abkommen zwischen den Mächten, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnen, zu Ende des ersten Amtsjahres der neuen Organisation festgesetzt. Dieser Tribut wird nach den durchschnittlichen Einkünften des Gebietes des Fürstentums berechnet. Bulgarien hat einen Teil der öffentlichen Schuld des Reiches zu tragen. Wenn die Mächte über den Tribut beschloffen haben, werden sie den Teil dieser Schuld, welcher auf Grund eines billigen Verhältnisses auf das Fürstentum trifft, in Erwägung ziehen.

Art. 10. Bulgarien tritt an die Stelle der kaiserlich osmanischen Regierung in ihren Rechten und Verpflichtungen gegen die Russisch-Barnaer-Eisenbahn-Gesellschaft vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages ein. Die Feststellung der näheren Einzelheiten bleibt einer Verständigung zwischen der Hohen Pforte, der Regierung des Fürstentums und der Eisenbahn-Gesellschaft überlassen. Das Fürstentum Bulgarien tritt in derselben Weise für die von der Hohen Pforte Oesterreich-Ungarn sowie der Gesellschaft zum Betriebe der Eisenbahnen in der europäischen Türkei gegenüber eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Vervollständigung und Vereinigung und des Betriebes der auf seinem Gebiete liegenden Linien ein. Die zur Lösung dieser Fragen erforderlichen Konventionen sollen zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem Fürstentum Bulgarien unverzüglich nach dem Friedensschlusse abgeschlossen werden.

Art. 11. Die osmanische Armee verbleibt nicht länger in Bulgarien. Alle früheren Festungen sollen auf Kosten des Fürstentums binnen einem Jahre oder wo möglich früher geschleift werden. Die Lokalregierung hat sofort Maßregeln zur Schleifung zu ergreifen und darf keine neuen errichten. Die Hohe Pforte hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und andere der osmanischen Regierung gehörige Gegenstände, welche in den gemäß dem Waffenstillstande vom 31. Januar schon geräumten Donaustellungen noch verblieben sind, sowie über die in den Festungswerken Schumla und Barna noch vorfindlichen zu verfügen.

Art. 12. Die mohamedanischen Grundbesitzer, die aus dem Fürstentum weggezogen sind, können ihren dortigen Grundbesitz behalten, indem sie denselben verpachten oder durch dritte verwalten lassen. Eine fürstlich bulgarische Kommission bleibt zwei Jahre lang mit der Besorgung aller auf die Art der Übertragung des Betriebes und der Regelung bezüglichen Angelegenheiten des Staatseigentums und der religiösen Stiftungen (Wakuf) auf Rechnung der Hohen Pforte und der dabei interessierten Privaten betraut. Die aus dem Fürstentum Ausgewanderten, welche in anderen Teilen des osmanischen Reiches reisen oder wohnen, stehen unter der Botmäßigkeit und den Gesetzen der Türkei.

Art. 13. Im Süden des Balkans wird eine Provinz gebildet, die den

Namen Ost-Rumelien annehmen und unter der unmittelbaren militärischen und politischen Vormächtigheit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans verbleiben soll unter Bedingungen autonomer Verwaltung. Sie erhält einen christlichen General-Gouverneur.

Art. 14 bestimmt ausführlich die Grenzen Ost-Rumeliens.

Art. 15. Se. Majestät der Sultan hat das Recht, für die Verteidigung der Land- und Seegrenzen der Provinz durch Errichtung von Befestigungen an diesen Grenzen und durch Unterhaltung von Truppen daselbst zu sorgen. Die innere Ordnung in Ost-Rumelien wird durch eine einheimische Gendarmerie, der eine Lokalmiliz zur Seite steht, aufrechterhalten. In der Zusammensetzung dieser beiden Körper, deren Offiziere von dem Sultan ernannt werden, wird, den Umständen entsprechend, auf die Religion der Bewohner Rücksicht genommen. Se. Majestät der Sultan verpflichtet sich, keine irregulären Truppen, wie Baschibozuks und Tscherkesen, in den Garnisonen an den Grenzen zu verwenden. Die zu diesem Dienste bestimmten regulären Truppen dürfen in keinem Falle bei den Einwohnern einquartiert werden. Wenn sie durch die Provinz marschieren, sollen sie daselbst keinen Aufenthalt machen.

Art. 16. Dem General-Gouverneur steht das Recht zu, die türkischen Truppen herbeizurufen, wenn die innere oder äußere Sicherheit der Provinz bedroht sein sollte. Für solchen Fall ist die Hohe Pforte verpflichtet, ihren Entschluß und die denselben rechtfertigenden Gründe den Vertretern der Mächte in Konstantinopel anzuzeigen.

Art. 17. Der General-Gouverneur von Ost-Rumelien wird von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte auf einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt.

Art. 18. Sofort nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages wird eine europäische Kommission eingesetzt, welche mit der Hohen Pforte die Organisation Ost-Rumeliens auszuarbeiten hat. Dieselbe hat binnen drei Monaten die Machtbefugnis und die Zuständigkeit des Gouverneurs sowie das gerichtliche, finanzielle und administrative Regime der Provinz festzusetzen, indem sie die verschiedenen Gesetze über die Vilajets und die in der achten Sitzung der Konstantinopeler Konferenz gemachten Vorschläge zum Ausgangspunkt nimmt. Die gesamten Anordnungen, welche für Ost-Rumelien getroffen werden, werden in einem von der Pforte zu promulgierenden und den Mächten mitzuteilenden großherrlichen Firman zusammengefaßt werden.

Art. 19. Bis zur Fertigstellung der neuen Organisation wird die europäische Kommission im Einverständnis mit der Hohen Pforte mit der Verwaltung der Finanzen der Provinz betraut.

Art. 20. Die Verträge, Konventionen und internationalen Abmachungen jeder Art, welche zwischen der Pforte und den fremden Mächten abgeschlossen sind oder noch abgeschlossen werden, haben in Ost-Rumelien wie im ganzen osmanischen Reich Geltung. Die Freiheiten und Rechte, die von Fremden erworben worden sind, welcher Art sie auch seien, bleiben in dieser Provinz in Kraft. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die auf Religionsfreiheit zu gunsten aller Bekenntnisse bezüglichen allgemeinen Gesetze des Reiches dort beobachtet werden.

Art. 21. Die Rechte und Verpflichtungen der Hohen Pforte in bezug auf die Eisenbahnen in Ost-Rumelien bleiben in voller Ausdehnung in Kraft.

Art. 22. Die russische Okkupations-Armee in Bulgarien und Ost-Rumelien soll aus 6 Infanterie- und 2 Kavallerie-Divisionen bestehen und nicht 50000 Mann übersteigen. Sie wird auf Kosten des okkupierten Landes unterhalten. Die Okkupations-Truppen behalten ihre Verbindung mit Rußland nicht nur durch Rumänien nach den zwischen den beiden Staaten abzuschließenden Vereinbarungen, sondern auch über die Häfen des Schwarzen Meeres Varna und Burgas, wo sie während der Dauer der Besetzung die erforderlichen Depots

organisieren können. Die Dauer der Besetzung von Ost-Rumelien und Bulgarien durch die kaiserlich russischen Truppen wird auf neun Monate vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages an festgesetzt. Die russische Regierung verpflichtet sich, in einem weiteren Zeitraume von drei Monaten den Durchzug ihrer Truppen durch Rumänien und die vollständige Räumung dieses Fürstentums zu bewerkstelligen.

Art. 23. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta das organische Reglement von 1868 gewissenhaft zur Anwendung zu bringen und dabei die billig gefundenen Modifikationen anzuwenden. Ähnliche den lokalen Bedürfnissen angepasste Reglements, ausgenommen soweit dieselben die Kreta bewilligten Steuerexemptionen betreffen, werden ebenfalls in den übrigen Provinzen der europäischen Türkei, für welche durch den gegenwärtigen Vertrag eine besondere Organisation nicht vorgesehen worden ist, eingeführt werden. Die Hohe Pforte wird Spezialkommissionen damit beauftragen, in deren Schoße das eingeborene Element zahlreich vertreten sein soll, die Details dieser neuen Reglements für jede Provinz auszuarbeiten. Die Organisationsentwürfe, welche aus diesen Arbeiten hervorgehen, sollen der Untersuchung durch die Hohe Pforte unterworfen sein, welche vor Erlaß der Verordnungen, welche dieselben in Kraft setzen sollen, die Ansicht der für Ost-Rumelien eingesetzten europäischen Kommissionen einholen muß.

Art. 24. Im Falle, daß die Hohe Pforte und Griechenland nicht dazu kommen sollten, sich über die im 13. Protokoll des Berliner Kongresses angegebene Rektifikation der Grenzlinie zu einigen, behalten sich Deutschland, Osterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland vor, beiden Theilen ihre Vermittelung anzubieten, um die Unterhandlung zu erleichtern.

Art. 25. Die Provinzen Bosnien und Herzegowina sollen von Osterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die osterreich-ungarische Regierung nicht wünscht, sich mit der Verwaltung des Sandschaks von Novibazar zu befassen, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis jenseits Mitrovica erstreckt, wird die ottomanische Regierung fortfahren, dort zu funktionieren. Nichtsdestoweniger behält sich Osterreich-Ungarn, um die Aufrechterhaltung des neuen politischen Zustandes ebenso wie die Freiheit und Sicherheit der Kommunikationswege zu sichern, das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Theiles des ehemaligen Vilajets Bosnien Garnisonen zu halten und militärische und Handelsstraßen zu haben. Zu diesem Zwecke behalten sich die Regierungen von Osterreich-Ungarn und der Türkei vor, über die Details sich ins Einverständnis zu versetzen.

Art. 26. Die Unabhängigkeit Montenegros wird von der Hohen Pforte und von allen den hohen kontrahierenden Parteien anerkannt, welche sie bis jetzt noch nicht zugelassen hatten.

Art. 27. Die hohen kontrahierenden Parteien sind über die folgenden Bedingungen einverstanden: In Montenegro darf der Unterschied des Glaubens und der Konfession niemandem als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit entgegengesetzt werden, insofern es den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen und Ehrenstellen oder die Ausübung der verschiedenen Gewerbe und Industrien betrifft, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Einheimischen Montenegros ebenso wie auch den Fremden gesichert, und kein Hindernis darf der hierarchischen Organisation der verschiedenen Glaubensgemeinschaften oder deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberhäuptern entgegengesetzt werden.

Art. 28. Die neuen Grenzen Montenegros sind wie folgt festgestellt worden: Die Linie, welche von dem Zlinobrdo, nördlich von Klobuk ausgeht, steigt zur Trebinjschica in der Richtung von Grantscharewo zu hinab, welches bei der Herzegowina bleibt, folgt dann dem Laufe dieses Flusses aufwärts bis zu

einem Punkte, der einen Kilometer abwärts von der Mündung der Tschepelica gelegen ist, und verbindet von dort in kürzester Linie die Höhen, welche links der Trebinjschica hinlaufen. Sie geht dann in der Richtung auf Pilatowa zu, welches Dorf bei Montenegro verbleibt, und geht dann in nördlicher Richtung, sich so viel als möglich in der Entfernung von 6 Kilometern von der Straße Bilek-Korito-Gacko haltend, bis zu dem zwischen der Somina-Planina und dem Berge Kurilo belegenen Bergrücken, von wo sie in östlicher Richtung bei Bratkowitsch vorbei, welches Dorf bei Montenegro bleibt, bis zum Berge Orlina geht. Von diesem Punkte aus zieht sich die Grenze, Rapo bei Montenegro lassend, nordöstlich in gerader Linie über die Gipfel des Lebersnit und Volujak, steigt dann in kürzester Linie zur Piwa hinab, welche sie durchschneidet, und trifft dann Tara, zwischen Drokoica und Redwina durchgehend. Von diesem Punkte geht sie in die Tara aufwärts nach Mojkovatsch, von wo sie dem Ramm der Vorberge bis Siskojezero folgt. Von diesem Orte aus läuft sie die alte Grenze entlang bis zu dem Dorfe Sefulare. Von dort nimmt die neue Grenze ihre Richtung über die Kämme der Mokra Planina, das Dorf Mokra Montenegro belassend, und trifft dann den Punkt 2166 der österreichischen Generalstabskarte, indem sie der Hauptkette und der Wasserscheidelinie zwischen dem Tim einerseits und dem Trin und der Cievna (Zem) andererseits folgt. Sie läuft dann mit den jetzigen Grenzen zwischen dem Stamm der Rutschki-Drekalovitschi einerseits und der Rutschka-Krajga sowie der Stämme der Klementi und Grudi andererseits entlang bis zur Ebene von Podgoriza, von wo sie sich auf Plawnica richtet, die Stämme der Klementi, Grudi und Hoti bei Albanien lassend. Von dort durchschneidet die neue Grenze den See bei dem Inselchen Gorika-Topal, geht von Gorika-Topal aus gerade auf die Höhen des Kammes zu, folgt dann der Wasserscheidelinie zwischen Megured und Kalimed, Mikovic bei Montenegro belassend, und läuft bei V. Kruci in das Adriatische Meer. Im Nordwesten bildet eine Linie die Grenze, welche von der Küste zwischen den Dörfern Sufana und Zubci geht und an dem äußersten südöstlichen Punkte der gegenwärtigen Grenze von Montenegro an der Brjuta-Planika endet.

Art. 29. Antivari und sein Küstenstrich werden von Montenegro unter folgenden Bedingungen annektiert: Die südöstlich von diesem Territorium belegenen Gegenden nach der obigen Grenzbestimmung bis zur Bojana, Dulcinjo inbegriffen, werden der Türkei zurückgegeben. Die Gemeinde Spiza bis zur nördlichen Grenze des in der genauen Beschreibung der Grenzlinie angegebenen Territoriums wird Dalmatien einverleibt. Vollständige und gänzliche Freiheit der Schifffahrt wird für Montenegro auf der Bojana stattfinden. Fortifikationen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht errichtet werden, ausgenommen solche, welche für die Lokalverteidigung von Skutari notwendig sein könnten, die sich aber nicht über eine Entfernung von 6 Kilometern von dieser Stadt erstrecken dürfen. Montenegro darf weder Kriegsschiffe haben, noch eine Kriegsflotte führen. Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer bleiben den Kriegsschiffen aller Nationen geschlossen. Die zwischen dem See und dem Ufer auf montenegrinischem Gebiete belegenen Fortifikationen müssen rasirt und es dürfen in diesem Gebiete keine neuen errichtet werden. Die Hafens- und Gesundheitspolizei sowohl in Antivari als der Küste von Montenegro entlang wird durch Osterreich-Ungarn vermittelt leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt. Montenegro nimmt die in Dalmatien in Kraft bestehenden Seegesetze an. Seinerseits verpflichtet sich Osterreich-Ungarn, der montenegrinischen Handelsflotte seine Konsularprotektion zu teil werden zu lassen. Montenegro muß sich mit Osterreich-Ungarn über das Recht verständigigen, durch das neue montenegrinische Territorium eine Landstraße und eine Eisenbahn zu erbauen und zu unterhalten. Vollständige Freiheit der Kommunikation auf diesen Straßen wird gesichert.

Art. 30. Die Muselmänner oder andere, welche in den von Montenegro annektierten Territorien Grundeigentum besitzen und ihren Wohnsitz außerhalb dieses Fürstentums nehmen wollen, können ihre Immobilien belassen, indem sie sie verpachten oder durch einen dritten bewirtschaften lassen. Niemand kann anders als auf gegenseitlichem Wege im öffentlichen Interesse expropriert werden und nur gegen eine vorher vereinbarte Indemnität. Eine türkisch montenegrinische Kommission wird beauftragt werden, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren alle auf den Verkaufs-, Betriebs- und Benutzungsmodus auf Rechnung der Hohen Pforte, des Staatseigentums und der frommen Stiftungen (Wakufs) sowie die auf die Interessen der Privatleute, welche darin engagiert sein sollten, bezüglichen Fragen zu regulieren.

Art. 31. Das Fürstentum Montenegro wird sich direkt mit der ottomanischen Pforte über die Errichtung montenegrinischer Agenturen in Konstantinopel und in gewissen Ortschaften des ottomanischen Reichs, wo deren Notwendigkeit anerkannt werden sollte, verständigen. Die Montenegriner, welche im ottomanischen Reiche reisen oder wohnen, sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden, den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts und den für die Montenegriner eingeführten Gewohnheiten gemäß unterworfen sein.

Art. 32. Die montenegrinischen Truppen sollen gehalten sein, in einem Zeitraume von 20 Tagen vom Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an oder, wenn möglich, früher das Territorium zu räumen, welches sie in diesem Augenblicke außerhalb der neuen Grenzen des Fürstentums besetzt halten. Die ottomanischen Truppen werden ebenfalls innerhalb 20 Tagen die an Montenegro abgetretenen Gebiete räumen. Doch soll ihnen außerdem ein Zeitraum von 15 Tagen vergönnt sein, sowohl um die Festungen zu verlassen und Material und Nahrungsmittel aus ihnen zu entfernen, als auch um das Inventarium der Maschinen und sonstigen Gegenstände aufzunehmen, welche nicht gleich entfernt werden können.

Art. 33. Da Montenegro einen Teil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Territorien übernehmen muß, welche ihm durch den Friedensvertrag zuerkannt worden sind, werden die Vertreter der Mächte in Konstantinopel in Übereinstimmung mit der hohen Pforte auf einer billigen Basis die Höhe derselben bestimmen.

Art. 34. Die hohen kontrahierenden Parteien erkennen die Unabhängigkeit des Fürstentums Serbien an, indem sie dieselbe an die im nachstehenden Artikel aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 35. In Serbien darf der Unterschied des Glaubens und der Konfessionen niemandem als Grund der Ausschließung oder Unfähigkeit entgegengestellt werden, insofern es den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen und Ehrenstellen, oder die Ausübung der verschiedenen Gewerbe und Industrien betrifft, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und öffentliche Ausübung aller Kulte werden den Einheimischen Serbiens sowohl als den Fremden gesichert, und kein Hindernis darf der hierarchischen Organisation der verschiedenen Gemeinden oder deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberhäuptern entgegengestellt werden.

Art. 36. Serbien erhält die in der nachstehenden Begrenzung eingeschlossenen Territorien: Die neue Grenze folgt der jetzigen Linie, indem sie dem Thalweg der Drina von deren Zusammenfluß mit der Sava aufwärts folgt, wobei der Mali, Zwornik und Sakhar dem Fürstentume bleibt, und setzt sich in Verlängerung der alten Grenze Serbiens bis zum Kopaonik fort, von dem sie sich auf dem Gipfel des Ranilug abzweigt. Von dort folgt sie anfangs der weßlichen Grenze des Sandschaks von Nisch über die südlichen Vorberge des Kopaonik, über die Kämme der Marica und Mrdar Planina, welche die Wasserscheide zwischen den Gebieten des Zbar und der Sitnica einerseits und

der Toplika andererseits bilden, wobei Prepolac der Türkei verbleibt. Sie wendet sich dann gegen Süden auf der Wasserscheide zwischen der Brvenica und der Medvedja, wobei das ganze Gebiet der Medvedja bei Serbien verbleibt, folgt dem Kamme der Goljal Planina (welche die Wasserscheide zwischen der Kriva Rijeta einerseits und der Poljanica, der Veternica und der Morava andererseits bildet) bis zum Gipfel der Poljanica. Weiter geht sie über die Vorberge der Karpina Planina bis zur Mündung der Koinška in die Morava, durchschneidet den letzteren Fluß, steigt wieder auf der Wasserscheide zwischen dem Bache Koinška und dem Bache, welcher sich bei Nera-domoe in die Morava ergießt, trifft die Planina Sv. Ilija oberhalb Trgoviste. Von diesem Punkte folgt sie dem Kamme der Sv. Ilija bis zum Berge Kljuc und dann über die in der Karte mit 1516 und 1547 bezeichneten Punkte und die Bobina Gora bis zum Berge Crni Brh. Vom Berge Crni Brh ist die neue Grenze dieselbe wie die Bulgariens, d. h.: die Grenzlinie folgt der Wasserscheide zwischen der Struma und der Morava über die Gipfel der Strefer, Bilogolo und Mesid Planina, erreicht, über die Gucina, Crna Trava, Darkovska und Drainica-Ebene und weiter über den Dostschani Kladnec, die Wasserscheide zwischen der oberen Suktowa und der Morava, geht gerade auf den Stol zu und schneidet dann, 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Segusa, die Straße von Sofia nach Pirot. Sie steigt dann wieder in gerader Linie zu der Vidlic Planina und weiter über den Berg Radocina, in der Kette des Rodza Balkan, wobei das Dorf Doikinci bei Serbien, das Dorf Senakos bei Bulgarien bleibt. Von dem Gipfel des Berges Radocina folgt die Grenze in nordwestlicher Richtung dem Kamme des Balkan über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstentums Serbien bei der Kula Smiljowa tschuka und von dort dieser alten Grenzlinie bis zur Donau, welche sie bei Rakowiza trifft.

Art. 37. Bis zum Abschluß neuer Übereinkünfte soll in Serbien nichts an den gegenwärtigen Bedingungen der Handelsverbindungen des Fürstentums mit den fremden Ländern geändert werden. Kein Transitzoll soll von Waren, welche durch Serbien geführt werden, erhoben werden. Die Immunitäten und Privilegien fremder Unterthanen, sowie die konsularischen Jurisdiktions- und Schutzrechte, wie sie heute bestehen, bleiben in voller Kraft, solange sie nicht durch ein gemeinsames Übereinkommen zwischen dem Fürstentum und den fremden Mächten modifiziert worden sind.

Art. 38. Das Fürstentum Serbien wird feinsteils den Verpflichtungen substituiert, welche die Hohe Pforte sowohl Osterreich-Ungarn als der Gesellschaft zum Betribe der Eisenbahnen in der europäischen Türkei gegenüber eingegangen ist, inbezug auf die Vollendung und die Verbindung ebenso wie den Betrieb der Eisenbahnlinien, welche in dem durch das Fürstentum jetzt erworbenen Territorium noch erbaut werden sollen. Die notwendigen Konventionen, um diese Fragen zu regeln, sollen unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages zwischen Osterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und innerhalb der Grenze seiner Kompetenz dem Fürstentum Bulgarien abgeschlossen werden.

Art. 39. Die Muselmänner, welche in den von Serbien annektierten Territorien Grundeigentum besitzen, und welche ihren Aufenthalt außerhalb des Fürstentums nehmen wollen, können ihre Immobilien behalten, indem sie sie verpachten oder durch einen dritten bewirtschaften lassen. Eine türkisch-serbische Kommission wird damit beauftragt, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren alle auf den Verkauf, die Ausbeutung oder die Nutzung für Rechnung der Hohen Pforte, des Staatseigentums und der frommen Stiftungen (Wakufs) bezüglichen Angelegenheiten ebenso wie die Interessen derjenigen Privatleute zu ordnen, welche sich dabei engagiert finden möchten.

Art. 40. Bis zum Abschluß eines Vertrages zwischen der Türkei und Ser-

bien sollen die im ottomanischen Reiche reisenden oder wohnenden serbischen Unterthanen den allgemeinen Prinzipien des internationalen Rechts gemäß behandelt werden.

Art. 41. Die serbischen Truppen sollen gehalten sein, innerhalb 15 Tagen, von dem Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, das in den neuen Grenzen des Fürstentums nicht einbegriffene Territorium zu räumen. Die ottomanischen Truppen sollen die an Serbien abgetretenen Territorien in derselben Zeit von 15 Tagen räumen. Es wird ihnen jedoch außerdem ein nachträglicher Termin von gleicher Länge bewilligt werden, sowohl um die Festungen zu räumen und aus ihnen Nahrungsmittel und Kriegsmaterial zurückzuziehen, als um das Inventarium von den Maschinen und anderen Gegenständen aufzunehmen, welche nicht sofort entfernt werden können.

Art. 42. Da Serbien einen Teil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die ihm durch den gegenwärtigen Vertrag zuerteilten neuen Gebietsteile übernehmen muß, so sollen die Vertreter in Konstantinopel in Übereinstimmung mit der Hohen Pforte den Betrag auf einer billigen Basis feststellen.

Art. 43. Die hohen kontrahierenden Parteien erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens an, indem sie sie an die in den beiden folgenden Artikeln aufgezählten Bedingungen knüpfen.

Art. 44. In Rumänien darf der Unterschied der Religionen und Bekenntnisse niemandem als Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit entgegengestellt werden, insofern er den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen und Ehrenstellen oder die Ausübung der verschiedenen Gewerbe und Industrien betrifft, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Einheimischen des rumänischen Staates, sowie den Fremden gesichert, und kein Hindernis darf ihnen weder in der hierarchischen Organisation der verschiedenen Gemeinden, noch in deren Beziehungen zu ihren geistlichen Häuptern in den Weg gelegt werden. Die Unterthanen aller Mächte, Handeltreibende oder andere, werden in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt.

Art. 45. Das Fürstentum Rumänien tritt an Se. Majestät den Kaiser von Rußland den Teil des infolge des Pariser Vertrages von 1856 von Rußland abgezweigten Territoriums von Bessarabien wieder ab, welcher im Westen durch den Thalweg des Pruth, im Süden durch den Thalweg des Kilia-Armes und die Mündung von Starj-Stambul begrenzt wird.

Art. 46. Die das Donaudelta bildenden Inseln, ebenso wie die Schlangensinseln, das Sandschat von Tultscha, einschließlich der Distrikte (Cazas) von Kilia, Sulina Mahmudieh, Zfatscha, Tultscha, Matschin, Babadagh, Hirjovo, Küstendsche, Medschidieh werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürstentum erhält außerdem das im Süden der Dobrudscha gelegene Territorium bis zu einer Linie, welche von einem Punkte im Osten von Silistria ausgeht und am Schwarzen Meere im Süden von Mangalia aufhört. Die Grenzlinie wird an Ort und Stelle durch die für die Grenzberichtigung Bulgariens eingefetzte europäische Kommission bestimmt.

Art. 47. Die Frage der Teilung der Gewässer und Fischereien wird dem Schiedsgerichte der europäischen Donauf Kommission unterworfen.

Art. 48. Kein Transitzoll darf in Rumänien auf Waren erhoben werden, die durch das Fürstentum geführt werden.

Art. 49. Konventionen können von Rumänien abgeschlossen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln in bezug auf Schutz im Fürstentum zu regeln. Die erworbenen Rechte bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch eine gemeinsame Verständigung zwischen dem Fürstentum und den interessierten Parteien modifiziert worden sind.

Art. 50. Bis zum Abschluß eines Vertrages, welcher die Privilegien und Befugnisse der Konsuln zwischen der Türkei und Rumelien regelt, sollen rumänische Unterthanen, welche im ottomanischen Reiche reisen oder wohnen, und ottomanische Unterthanen, welche in Rumänien reisen oder wohnen, die Rechte genießen, welche den Unterthanen der übrigen europäischen Mächte garantiert sind.

Art. 51. Was die Unternehmungen an öffentlichen Arbeiten und anderen derselben Art betrifft, wird Rumänien für das ganze abgetretene Territorium den Rechten und Verpflichtungen der Pforte substituiert.

Art. 52. Die hohen kontrahierenden Parteien beschließen, um die der freien Schifffahrt auf der Donau, welche als von europäischem Interesse anerkannt worden ist, gesicherten Garantien zu steigern, daß alle Festungen und Fortifikationen, welche sich im Laufe des Flusses vom Eisernen Thor bis zur Mündung befinden, geschleift und keine neuen errichtet werden sollen. Kein Kriegsschiff darf unterhalb des Eisernen Thores die Donau befahren, mit Ausnahme leichter Fahrzeuge, welche zum Dienste der Flußpolizei und der Zollbehörden bestimmt sind. Die an der Mündung der Donau befindlichen Stationschiffe der Mächte dürfen indessen bis nach Galatz gehen.

Art. 53. Die europäische Donaukommission, in welcher auch Rumänien vertreten sein wird, behält ihre Funktionen und wird sie von jetzt an bis Galatz ausüben, vollständig unabhängig von jeder territorialen Autorität. Alle Verträge, Übereinkommen, Akte und Entscheidungen, welche sich auf ihre Rechte, Prärogative, Privilegien und Verpflichtungen beziehen, werden bestätigt.

Art. 54. Ein Jahr vor dem Ablaufe des für die Dauer der europäischen Kommission bestimmten Termins werden sich die Mächte über die Verlängerung ihrer Vollmachten oder über die Modifikationen in Einverständnis setzen, welche sie einzuführen für nötig befinden sollten.

Art. 55. Reglements für Schifffahrt, Flußpolizei und Aufsicht vom Eisernen Thor bis Galatz werden von der europäischen Kommission, der Delegierte der Uferstaaten beiwohnen, ausgearbeitet und in Übereinstimmung mit denen gebracht werden, welche für den Lauf unterhalb Galatz gegeben worden sind oder noch gegeben werden.

Art. 56. Die europäische Donaukommission wird sich mit dem, der die Verpflichtung hat, den Leuchtturm auf der Schlangeninsel zu unterhalten, ins Einvernehmen setzen.

Art. 57. Die Ausführung der Arbeiten, welche bestimmt sind, die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Schifffahrt am Eisernen Thor und den Katarakten entgegenstellen, wird Osterreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten dieses Theiles des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten verlangt werden sollten. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Londoner Vertrages vom 13. März 1871, welche sich auf das Recht beziehen, eine provisorische Taxe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten zu erheben, bleiben zu gunsten Osterreich-Ungarns in Kraft.

Art. 58. Die Hohe Pforte tritt dem russischen Reich in Asien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum ab mit dem letzteren Hafen, ebenso wie alle Territorien zwischen der alten russisch-türkischen Grenze und der folgenden Linie: Die neue Grenze geht von dem Schwarzen Meer aus konform der Linie, welche durch den Vertrag von San Stefano bestimmt ist, bis zu einem Punkte nordwestlich von Rhorda und südlich von Artwin, erstreckt sich in gerader Linie bis zu dem Flusse Tschorukh, überschreitet diesen Fluß und geht östlich von Achnichen vorüber in gerader Linie nach Süden bis zu der russischen Grenze, die in dem Vertrage von San Stefano angegeben ist, bei einem Punkte südlich von Nariman, indem sie die Stadt Olti Rußland läßt. Von dem bei Nariman bezeichneten Punkte wendet sich die Grenze östlich, geht über Trebanec, welches bei Rußland bleibt, und dehnt sich bis Pennel Tschai aus.

Sie folgt diesem Fluß bis Barduz, richtet sich dann nach Süden, indem sie Barduz und Jöniköi Rußland überläßt. Von einem Punkte westlich von dem Dorfe Karaugan geht die Grenze über Medjingert, läuft in gerader Linie zu dem Gipfel des Berges Kassa-Dagh und entlang der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Araxes im Norden und des Murad Su im Süden bis zu der alten russischen Grenze.

Art. 59. Se. Majestät der Kaiser von Rußland erklärt, daß es seine Absicht ist, Batum zu einem Freihafen, der hauptsächlich für den Handel bestimmt ist, zu machen.

Art. 60. Das Thal von Masch-Kerd und die Stadt Bajazid, welche durch den Art. 19 des Vertrages von San Stefano an Rußland abgetreten waren, werden der Türkei zurückgegeben. Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Territorium von Rhotur ab, so wie es durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Feststellung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien festgesetzt worden ist.

Art. 61. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne Zeitverlust alle Ameliorationen und Reformen einzuführen, welche die lokalen Bedürfnisse in den von Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und ihre Sicherheit gegen die Tcherkesen und die Kurden zu garantieren. Sie wird in bestimmten Zeiträumen den Mächten Kenntnis von den zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln geben, und diese werden deren Ausführung überwachen.

Art. 62. Nachdem die Hohe Pforte den Willen ausgesprochen hat, das Prinzip der Religionsfreiheit aufrecht zu erhalten und ihm eine stete Ausdehnung zu geben, nehmen die kontrahierenden Parteien Akt von dieser freiwilligen Erklärung. In keinem Teile des ottomanischen Reiches darf der Unterschied der Religion irgend jemandem als ein Motiv zum Ausschluß oder zur Unfähigkeit entgegengesetzt werden, was den Gebrauch der bürgerlichen und politischen Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen und Ehrenstellen oder die Ausübung der verschiedenen Gewerbe und Industrien betrifft. Jedermann soll ohne Unterschied der Religion als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden. Die Freiheit und öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen zugesichert, und kein Hindernis darf der hierarchischen Organisation der verschiedenen Gemeinden oder deren Beziehungen zu ihren geistlichen Häuptern in den Weg gelegt werden. Die Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten, welche in der europäischen oder asiatischen Türkei reisen, genießen dieselben Rechte, Vorteile und Privilegien. Das Recht offiziellen Schutzes wird den diplomatischen und Konsularagenten der Mächte in der Türkei zuerkannt, ebensowohl in betreff der oben erwähnten Personen, als ihrer zu religiösen Wohlthätigkeits- oder anderen Zwecken gebildeten Niederlassungen an den heiligen Orten oder anderwärts. Die von Frankreich erworbenen Rechte werden ausdrücklich reserviert, und es ist dabei wohlverstanden, daß kein Versuch zur Änderung des status quo an den heiligen Orten gemacht werden darf. Die Mönche des Berges Athos, aus welchen Ländern sie auch stammen mögen, werden in ihrem Besitz und in ihren früheren Vorteilen erhalten und genießen ohne Ausnahme vollständige Gleichheit der Rechte und Prärogative.

Art. 63. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 ebenso wie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 werden in allen ihren Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorstehenden Stipulationen nicht aufgehoben oder modifiziert worden sind.

Art. 64. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen werden zu Berlin in einer Frist von drei Wochen oder, wenn es sich thun läßt, früher ausgetauscht.

275. Deutsch-österreichisches Bündnis. 7. Oktober 1879.

Die Regierungen Deutschlands und der österreich-ungarischen Monarchie haben sich zu der Veröffentlichung ihres am 7. Oktober 1879 abgeschlossenen Bündnisses entschlossen, um den Zweifeln ein Ende zu machen, welche an den rein defensiven Intentionen desselben auf verschiedenen Seiten gehegt und zu verschiedenen Zwecken verwertet werden. Beide verbündete Regierungen sind in ihrer Politik von dem Bestreben geleitet, den Frieden zu erhalten und Störungen desselben nach Möglichkeit abzuwehren; sie sind überzeugt, daß die Bekanntgabe des Inhalts ihres Bündnisvertrages jeden Zweifel hierüber ausschließen wird, und haben deshalb beschlossen, denselben zu veröffentlichen. Der Text lautet:

In Erwägung, daß Ihre Majestäten der deutsche Kaiser, König von Preußen, und der Kaiser von Osterreich, König von Ungarn, es als Ihre unabweißliche Monarchenpflicht erachten müssen, für die Sicherheit Ihrer Reiche und die Ruhe Ihrer Völker unter allen Umständen Sorge zu tragen;

In Erwägung, daß beide Monarchen, ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnisse, durch festes Zusammenhalten beider Reiche, im Stande sein werden, diese Pflicht leichter und wirksamer zu erfüllen;

In Erwägung schließlich, daß ein inniges Zusammengehen von Deutschland und Osterreich-Ungarn niemanden bedrohen kann, wohl aber geeignet ist, den durch die Berliner Stipulationen geschaffenen europäischen Frieden zu konsolidieren, haben Ihre Majestäten der Kaiser von Deutschland und der Kaiser von Osterreich, König von Ungarn, indem Sie einander feierlich versprochen, daß Sie Ihrem rein defensiven Abkommen eine aggressive Tendenz nach keiner Richtung jemals beilegen wollen, einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Verteidigung zu knüpfen beschlossen. Zu diesem Zwecke haben Allerhöchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Majestät der deutsche Kaiser Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, General-Lieutenant Prinzen Heinrich VII. Reuß u. s. w., Se. Maj. der Kaiser von Osterreich, König von Ungarn, Allerhöchstihren Wirklich Geheimen Rat, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Äußeren, Feldmarschall-Lieutenant Julius Grafen Andrássy von Eszék-Szent-Király und Krasznahorka u. s. w., welche sich zu Wien am heutigen Tage vereinigt haben und nach Austausch ihrer gut und genügend befundenen Vollmachten übereingekommen sind, wie folgt:

Art. 1. Sollte wider Verhoffen und gegen den aufrichtigen Wunsch der beiden Hohen Kontrahenten eines der beiden Reiche von seiten Rußlands angegriffen werden, so sind die Hohen Kontrahenten verpflichtet, einander mit der gesamten Kriegsmacht Ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen.

Art. 2. Würde einer der Hohen kontrahierenden Teile von einer anderen Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiermit der andere Hohe Kontrahent, dem Angreifer gegen Seinen Hohen Verbündeten, nicht nur nicht beizustehen, sondern mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den Hohen Mitkontrahenten zu beobachten.

Wenn jedoch in solchem Falle die angreifende Macht von seiten Rußlands, sei es in Form einer aktiven Kooperation, sei es durch militärische Maßnahmen, welche den Angegriffenen bedrohen, unterstützt werden sollte, so tritt die im Artikel 1. dieses Vertrages stipulierte Verpflichtung des gegenseitigen Beistandes mit voller Heeresmacht auch in diesem Falle sofort in Kraft und die Kriegsführung der beiden Hohen Kontrahenten wird auch dann eine gemeinsame bis zum gemeinsamen Friedensschluß.

Art. 3. Dieser Vertrag soll in Gemäßheit seines friedlichen Charakters und um jede Mißdeutung auszuschließen, von beiden Hohen Kontrahenten geheim

gehalten und einer dritten Macht nur im Einverständnisse beider Teile und nach Maßgabe spezieller Einigung mitgeteilt werden.

Beide Hohe Kontrahenten geben Sich nach den bei der Begegnung in Alexandrowo ausgesprochenen Gesinnungen des Kaisers Alexander der Hoffnung hin, daß die Rüstungen Rußlands sich als bedrohlich für Sie in Wirklichkeit nicht erweisen werden, und haben aus diesem Grunde zu einer Mitteilung für jetzt keinen Anlaß; — sollte sich aber diese Hoffnung wider Erwarten als eine irrthümliche erweisen, so würden die beiden Hohen Kontrahenten es als eine Pflicht der Loyalität erkennen, den Kaiser Alexander mindestens vertraulich darüber zu verständigen, daß Sie einen Angriff auf einen von Ihnen als gegen beide gerichtet betrachten müßten.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Wien, am 7. Oktober 1879.

S. VII. B. Reuß. Andrassy.
(L. S.) (L. S.)

276. Aus der Botschaft Kaiser Wilhelms I. an den Reichstag über die soziale Frage. 17. November 1881.

Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgaben von neuem ans Herz zu legen, und würden mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der von dem verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.

277. Proklamation und Erlaß Kaiser Friedrichs an den Reichsfürst. 12. März 1888.

An mein Volk!

Aus seinem glorreichen Leben schied der Kaiser. In dem vielgeliebten Vater, den Ich beweine und um den mit Mir Mein königliches Haus in tiefstem Schmerze trauert, verlor Preußens treues Volk seinen ruhmgekrönten König, die deutsche Nation den Gründer ihrer Einigung, das wiedererstandene Reich den ersten deutschen Kaiser! Unzertrennlich wird sein hehrer Name verbunden bleiben mit aller Größe des deutschen Vaterlandes, in dessen Neubegegründung die ausdauernde Arbeit von Preußens Volk und Fürsten ihren schönsten Lohn gefunden hat. Indem König Wilhelm mit nie ermüdender landesväterlicher Fürsorge das preußische Heer auf die Höhe seines ernstesten Berufes erhob, legte er den sicheren Grund zu den unter seiner Führung errungenen Siegen der deutschen Waffen, aus denen die nationale Einigung hervorging, er sicherte dadurch dem Reiche eine Machtstellung, wie sie bis dahin jedes deutsche Herz ersehnt, aber kaum zu erhoffen gewagt hatte.

Und was er in heißem, opfervollem Kampfe seinem Volke errungen, das war ihm beschieden, durch lange Friedensarbeit mühevoller Regierungsjahre zu befestigen und segensreich zu fördern. Sicher in seiner eigenen Kraft ruhend, steht Deutschland geachtet im Räte der Völker und begehrt nur, des gewonnenen in friedlicher Entwicklung froh zu werden. Daß dem so ist, verdanken wir Kaiser Wilhelm, seiner nie wankenden Pflichttreue, seiner unablässigen, nur dem Wohle des Vaterlandes gewidmeten Thätigkeit, gestützt auf die von dem preußischen Volke unwandelbar bewiesene und von allen deutschen Stämmen geteilte opferfreudige Hingebung. Auf Mich sind nunmehr alle Rechte und Pflichten übergegangen, die mit der Krone Meines Hauses verbunden sind und welche Ich in der Zeit, die nach Gottes Willen Meiner Regierung beschieden sein mag, getreulich wahrzunehmen entschlossen bin.

Durchdrungen von der Größe Meiner Aufgabe, wird es Mein ganzes Bestreben sein, das Werk in dem Sinne fortzuführen, in dem es begründet wurde, Deutschland zu einem Horte des Friedens zu machen und in Übereinstimmung mit den verbündeten Regierungen sowie mit den verfassungsmäßigen Organen des Reiches wie Preußens die Wohlfahrt des deutschen Landes zu pflegen. Meinem getreuen Volke, das durch eine Jahrhunderte lange Geschichte in guten wie schweren Tagen zu Meinem Hause gestanden, bringe Ich Mein rüchhaltloses Vertrauen entgegen, denn Ich bin überzeugt, daß auf dem Grunde der untrennbaren Verbindung von Fürst und Volk, welche, unabhängig von jeglicher Veränderung im Staatenleben, das unvergängliche Erbe des Hohenzollernstammes bildet, Meine Krone allezeit ebenso sicher ruht, wie das Gedeihen des Landes, zu dessen Regierung ich nunmehr berufen bin, und dem Ich gelobe, ein gerechter und in Freud' wie Leid ein treuer König zu sein.

Gott wolle Mir seinen Segen und Kraft zu diesem Werke geben, dem fortan mein Leben geweiht ist.

Berlin, den 12. März 1888.

Friedrich III.

Mein lieber Fürst!

Bei dem Antritt Meiner Regierung ist es Mir ein Bedürfnis mich an Sie, den langjährigen vielbewährten, ersten Diener Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters, zu wenden. Sie sind der treue und mutvolle Ratgeber gewesen, der den Zielen seiner Politik die Form gegeben und deren erfolgreiche Durchführung gesichert hat. Ihnen bin Ich und bleibt Mein Haus zu warmem Dank verpflichtet. Sie haben daher ein Recht, vor allem zu wissen, welches

die Gesichtspunkte sind, die für die Haltung Meiner Regierung maßgebend sein sollen.

Die Verfassungs- und Rechtsordnungen des Reiches und Preußens müssen vor allem in der Ehrfurcht und in den Sitten der Nation sich befestigen. Es sind daher die Erschütterungen möglichst zu vermeiden, welche häufiger Wechsel der Staatseinrichtungen und Gesetze veranlaßt. Die Förderung der Aufgaben der Reichsregierung muß die festen Grundlagen unberührt lassen, auf denen bisher der preußische Staat sicher geruht hat. Im Reiche sind die verfassungsmäßigen Rechte aller verbündeten Regierungen ebenso gewissenhaft zu achten, wie die des Reichstages; aber von beiden ist eine gleiche Achtung der Rechte des Kaisers zu erheischen. Dabei ist im Auge zu behalten, daß diese gegenseitigen Rechte nur zur Hebung der öffentlichen Wohlfahrt dienen sollen, welche das oberste Gesetz bleibt, und daß neu hervortretenden, unzweifelhaften nationalen Bedürfnissen stets in vollem Maße Genüge geleistet werden muß. Die notwendige und sicherste Bürgschaft für ungestörte Förderung dieser Aufgaben sehe ich in der ungeschwächten Erhaltung der Wehrkraft des Landes, meines erprobten Heeres und der aufblühenden Marine, der durch Gewinnung überseeischer Besitzungen ernste Pflichten erwachsen sind. Beide müssen jederzeit auf der Höhe der Ausbildung und der Vollendung der Organisation erhalten werden, welche deren Ruhm begründet hat und welche deren fernere Leistungsfähigkeit sichert.

Ich bin entschlossen, im Reiche und in Preußen die Regierung in gewissenhafter Beobachtung der Bestimmungen von Reichs- und Landesverfassung zu führen. Dieselben sind von Meinen Vorfahren auf dem Throne in weiser Erkenntnis der unabwiesbaren Bedürfnisse und zu lösenden schwierigen Aufgaben des gesellschaftlichen und städtlichen Lebens begründet worden und müssen allseitig geachtet werden, um ihre Kraft und segensreiche Wirksamkeit bethätigen zu können. Ich will, daß der seit Jahrhunderten in Meinem Hause heilig gehaltene Grundsatz religiöser Duldung auch ferner allen Meinen Unterthanen, welcher Religionsgemeinschaft und welchem Bekenntnisse sie auch angehören, zum Schutze gereiche. Ein jeglicher unter ihnen steht Meinem Herzen gleich nahe. Haben doch alle gleichmäßig in den Tagen der Gefahr ihre volle Hingebung bewährt.

Einig mit den Anschauungen Meines kaiserlichen Herrn Vaters, werde Ich warm alle Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind das wirtschaftliche Gedeihen der verschiedenen Gesellschaftsklassen zu heben, widerstreitende Interessen derselben zu versöhnen und unvermeidliche Mißstände nach Kräften zu mildern, ohne doch die Erwartung hervorzurufen, als ob es möglich sei, durch Eingreifen des Staates allen Übeln der Gesellschaft ein Ende zu machen.

Mit den sozialen Fragen enge verbunden erachte Ich die der Erziehung der heranwachsenden Jugend zugewendete Pflege. Muß einerseits eine höhere Bildung immer weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden, so ist doch zu vermeiden, daß durch Halbbildung ernste Gefahren geschaffen, daß Lebensansprüche geweckt werden, denen die wirtschaftlichen Kräfte der Nation nicht genügen können, oder durch einseitige Erstrebung vermehrten Wissens die erziehbare Aufgabe unberücksichtigt bleibe. Nur ein auf der gesunden Grundlage von Gottesfurcht in einfacher Sitte aufwachsendes Geschlecht wird hinreichend Widerstandskraft besitzen, die Gefahren zu überwinden, welche in einer Zeit rascher wirtschaftlicher Bewegung durch die Beispiele hochgesteigerter Lebensführung einzelner für die Gesamtheit erwachsen.

Es ist Mein Wille, daß keine Gelegenheit versäumt werde, in dem öffentlichen Dienste dahin einzuwirken, daß der Versuchung zu unverhältnismäßigem Aufwande entgegentreten werde.

Jedem Vorschlage finanzieller Reformen ist Meine vorurteilsfreie Erwägung im voraus gesichert, wenn nicht die in Preußen altbewährte Spar-

samkeit die Auflegung neuer Lasten umgehen und eine Erleichterung bisheriger Anforderungen herbeiführen läßt.

Die größeren und kleineren Verbänden im Staate verliehene Selbstverwaltung halte ich für erspriesslich; dagegen stelle Ich es zur Prüfung, ob nicht das diesen Verbänden gewährte Recht von Steuerauslagen, welches von ihnen ohne Rücksicht auf die gleichzeitig von Reich und Staat ausgehende Belastung geübt wird, den einzelnen unverhältnismäßig beschweren kann. In gleicher Weise wird zu erwägen sein, ob nicht in der Gliederung der Behörden eine vereinfachende Änderung zulässig erscheint, in welcher die Verminderung der Zahl der Angestellten eine Erhöhung ihrer Bezüge ermöglichen würde.

Gelingt es, die Grundlagen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens kräftig zu erhalten, so wird es Mir zu besonderer Genußthuung gereichen, die Blüte, welche deutsche Kunst und Wissenschaft in so reichem Maße zeigt, zu voller Entfaltung zu bringen. Zur Verwirklichung dieser Meiner Absichten rechne Ich auf Ihre so oft bewiesene Hingebung und auf die Unterstützung Ihrer bewährten Erfahrung.

Möge es Mir beschieden sein, dergestalt unter einmütigem Zusammenwirken der Reichsorgane, der hingebenden Thätigkeit der Volksvertretung wie aller Behörden und durch vertrauensvolle Mitarbeit sämtlicher Klassen der Bevölkerung Deutschland und Preußen zu neuen Ehren in friedlicher Entwicklung zu führen.

Unbekümmert um den Glanz ruhmbringender Großthaten werde Ich zufrieden sein, wenn dereinst von Meiner Regierung gesagt werden kann, sie sei meinem Volke wohlthätig, Meinem Lande nützlich und den Reiche ein Segen gewesen.

Berlin, den 12. März 1888.

Ihr wohlgeneigter Friedrich III.

278. Proklamation Kaiser Wilhelms II. 18. Juni 1888.

An Mein Volk!

Gottes Rathschluß hat über uns aufs neue die schmerzlichste Trauer verhängt. Nachdem die Gruft über der sterblichen Hülle Meines unvergeßlichen Herrn Großvaters sich kaum geschlossen hat, ist auch Meines heißgeliebten Herrn Vaters Majestät aus dieser Zeitlichkeit zum ewigen Frieden abgerufen worden. Die heldenmütige, aus christlicher Ergebung erwachsende Thatkraft, mit der Er Seinen königlichen Pflichten ungeachtet Seines Leidens gerecht zu werden wußte, schien der Hoffnung Raum zu geben, daß Er dem Vaterlande noch länger erhalten bleiben werde. Gott hat es anders beschlossen. Dem königlichen Dulder, dessen Herz für alles Große und Schöne schlug, sind nur wenige Monate beschieden gewesen, um auch auf dem Throne die edlen Eigenschaften des Geistes und Herzens zu bethätigen, welche Ihm die Liebe Seines Volkes gewonnen haben. Der Tugenden, die Ihn schmückten, der Siege, die Er auf den Schlachtfeldern einst errungen hat, wird dankbar gedacht werden, so lange deutsche Herzen schlagen, und unvergänglicher Ruhm wird Seine ritterliche Gestalt in der Geschichte des Vaterlandes verklären.

Auf den Thron Meiner Väter berufen, habe Ich die Regierung im Aufblick zu dem Könige aller Könige übernommen und Gott gelobt, nach dem Beispiel Meiner Väter Meinem Volke ein gerechter und milder Fürst zu sein, Frömmigkeit und Gottesfurcht zu pflegen, den Frieden zu schirmen, die Wohlfahrt des Landes zu fördern, den Armen und Bedrängten ein Helfer, dem Rechte ein treuer Wächter zu sein.

Wenn Ich Gott um Kraft bitte, diese königlichen Pflichten zu erfüllen,

die Sein Wille Mir auferlegt, so bin Ich dabei von dem Vertrauen zum preußischen Volke getragen, welches der Rückblick auf unsere Geschichte Mir gewährt. In guten und in bösen Tagen hat Preußens Volk stets treu zu seinem Könige gestanden; auf diese Treue, deren Band sich Meinen Vätern gegenüber in jeder schweren Zeit und Gefahr als unzerreißbar bewährt hat, zähle auch Ich in dem Bewußtsein, daß Ich sie aus vollem Herzen erwidere, als treuer Fürst eines treuen Volkes, beide gleich stark in der Hingebung für das gemeinsame Vaterland. Diesem Bewußtsein der Gegenseitigkeit der Liebe, welche Mich mit Meinem Volke verbindet, entnehme Ich die Zuversicht, daß Gott Mir Kraft und Weisheit verleihen werde, Meines königlichen Amtes zum Heile des Vaterlandes zu walten.

Potsdam, den 18. Juni 1888.

Wilhelm.

279. Thronrede Kaiser Wilhelms II. 25. Juni 1888.

Geehrte Herren!

Mit tiefer Trauer im Herzen begrüße Ich Sie und weiß, daß Sie mit Mir trauern. Die frische Erinnerung an die schweren Leiden Meines Hochseligen Herrn Vaters, die erschütternde Thatsache, daß Ich drei Monate nach dem Hintritt weiland Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm berufen war, den Thron zu besteigen, üben die gleiche Wirkung in den Herzen aller Deutschen, und unser Schmerz hat warme Teilnahme in allen Ländern der Welt gefunden. Unter dem Drucke desselben bitte Ich Gott, Mir Kraft zur Erfüllung der hohen Pflichten zu verleihen, zu denen Sein Wille Mich berufen hat.

Dieser Berufung folgend, habe Ich das Vorbild vor Augen, welches Kaiser Wilhelm, nach schweren Kriegen, in friedliebender Regierung seinen Nachfolgern hinterlassen, und dem auch Meines Hochseligen Herrn Vaters Regierung entsprochen hat, soweit die Bethätigung seiner Absichten nicht durch Krankheit und Tod verhindert worden ist.

Ich habe Sie, geehrte Herren, berufen, um vor Ihnen dem deutschen Volke zu verkünden, daß Ich entschlossen bin, als Kaiser und als König dieselben Wege zu wandeln, auf denen Mein Hochseliger Herr Großvater das Vertrauen seiner Bundesgenossen, die Liebe des deutschen Volkes und die wohlwollende Anerkennung des Auslandes gewonnen hat. Daß auch Mir dies gelinge, steht bei Gott, erstreben will Ich es in ernster Arbeit.

Die wichtigsten Aufgaben des Deutschen Kaisers liegen auf dem Gebiete der militärischen und politischen Sicherstellung des Reiches nach außen, und im Innern in der Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze. Das oberste dieser Gesetze bildet die Reichsverfassung; sie zu wahren und zu schützen, in allen Rechten, die sie den beiden gesetzgebenden Körpern der Nation und jedem Deutschen, aber auch in denen, welche sie dem Kaiser und jedem der verbündeten Staaten und deren Landesherren verbürgt, gehört zu den vornehmsten Rechten und Pflichten des Kaisers.

An der Gesetzgebung des Reiches habe Ich nach der Verfassung mehr in Meiner Eigenschaft als König von Preußen, wie in der des Deutschen Kaisers mitzuwirken; aber in beiden wird es Mein Bestreben sein, das Werk der Reichsgesetzgebung in dem gleichen Sinne fortzuführen, wie Mein Hochseliger Herr Großvater es begonnen hat. Insbesondere eigne Ich Mir die von ihm am 17. November 1881 erlassene Voitschaft ihrem vollen Umfange nach an, und werde im Sinne derselben fortfahren, dahin zu wirken, daß die Reichsgesetzgebung für die arbeitende Bevölkerung auch ferner den Schutz erstrebe, den sie, im Anschluß an die Grundsätze der christlichen Sittenlehre den Schwachen und Bedrängten im Kampf um das Dasein gewähren kann. Ich

hoffe, daß es gelingen werde, auf diesem Wege der Ausgleichung ungesunder gesellschaftlicher Gegensätze näher zu kommen, und hege die Zuversicht, daß Ich zur Pflege unserer inneren Wohlfahrt die einhellige Unterstützung aller treuen Anhänger des Reichs und der verbündeten Regierungen finden werde, ohne Trennung nach gesonderter Parteistellung.

Ebenso aber halte Ich für geboten, unsere staatliche und gesellschaftliche Entwicklung in den Bahnen der Geseßlichkeit zu erhalten und allen Bestrebungen, welche den Zweck und die Wirkung haben, die staatliche Ordnung zu untergraben, mit Festigkeit entgegenzutreten.

In der auswärtigen Politik bin Ich entschlossen, Frieden zu halten mit jedermann, so viel an Mir liegt. Meine Liebe zum deutschen Heere und Meine Stellung zu demselben werden Mich niemals in Versuchung führen, dem Lande die Wohlthaten des Friedens zu verkümmern, wenn der Krieg nicht eine, durch den Angriff auf das Reich oder dessen Verbündete, uns aufgedrungene Notwendigkeit ist. Unser Heer soll uns den Frieden sichern und, wenn er uns dennoch gebrochen wird, imstande sein, ihn mit Ehren zu erkämpfen. Das wird es mit Gottes Hilfe vermögen nach der Stärke, die es durch das von Ihnen einmütig beschlossene jüngste Wehrgesetz erhalten hat. Diese Stärke zu Angriffskriegen zu benutzen, liegt Meinem Herzen fern. Deutschland bedarf weder neuen Kriegsrühmes noch irgend welcher Eroberungen, nachdem es sich die Berechtigung, als einige und unabhängige Nation zu bestehen, endgültig erkämpft hat.

Unser Bündnis mit Osterreich-Ungarn ist öffentlich bekannt; Ich halte an demselben in deutscher Treue fest, nicht bloß, weil es geschlossen ist, sondern, weil Ich in diesem defensiven Bunde eine Grundlage des europäischen Gleichgewichtes erblicke, sowie ein Vermächtnis der deutschen Geschichte, dessen Inhalt heut von der öffentlichen Meinung des gesamten deutschen Volkes getragen wird, und dem herkömmlichen europäischen Völkerrechte entspricht, wie es bis 1866 in unbestrittener Geltung war. Gleiche geschichtliche Beziehungen und gleiche nationale Bedürfnisse der Gegenwart verbinden uns mit Italien. Beide Länder wollen die Segnungen des Friedens festhalten, um in Ruhe der Befestigung ihrer neu gewonnenen Einheit, der Ausbildung ihrer nationalen Institutionen und der Förderung ihrer Wohlfahrt zu leben.

Unsere mit Osterreich-Ungarn und Italien bestehenden Verabredungen gestatten Mir zu Meiner Befriedigung die sorgfältigste Pflege Meiner persönlichen Freundschaft für den Kaiser von Rußland und der seit hundert Jahren bestehenden friedlichen Beziehungen zu dem russischen Nachbarreiche, welche Meinen Gefühlen ebenso wie den Interessen Deutschlands entspricht.

In der gewissenhaften Pflege des Friedens stelle Ich Mich ebenso bereitwillig in den Dienst des Vaterlandes, wie in der Sorge für unser Kriegsheer, und freue Mich der traditionellen Beziehungen zu auswärtigen Mächten, durch welche Mein Bestreben in ersterer Richtung befördert wird.

Im Vertrauen auf Gott und die Wehrhaftigkeit unseres Volkes hege Ich die Zuversicht, daß es uns für absehbare Zeit vergönnt sein werde, in friedlicher Arbeit zu wahren und zu festigen, was unter Leitung Meiner beiden in Gott ruhenden Vorgänger auf dem Throne, kämpfend erstritten wurde.

280. Rede Kaiser Wilhelms II. bei Eröffnung des Staatsrates. 11. Februar 1890.

Meine Herren Mitglieder des Staatsrates! Durch Meinen Erlaß vom 4. ds. sind Sie davon unterrichtet worden, daß es Mein Wille ist, das Gutachten des Staatsrates über diejenigen Maßnahmen zu hören, welche zur

besseren Regelung der Verhältnisse des Arbeiterstandes erforderlich sind. Es entspricht der Bedeutung, welche der Staatsrat in der Monarchie einnimmt, daß die wichtigen, auf diesem Gebiete einer gedeihlichen Lösung harrenden Fragen von Ihnen einer gründlichen Erwägung unterzogen werden, bevor die aufzustellenden Gesetzesentwürfe an die parlamentarischen Körperschaften gelangen, denen die endgültige Beschlußfassung darüber verfassungsmäßig zusteht. Ich lege Wert darauf, daß der aus den verschiedensten Berufskreisen zusammengesetzte Staatsrat auf Grund der in ihm vertretenen praktischen Erfahrungen die von Mir in Aussicht genommenen Vorschläge auf ihre Zweckmäßigkeit, Ausführbarkeit und Tragweite einer gewissenhaften und vorurteilsfreien Prüfung unterzieht.

Ernst und verantwortungsvoll ist die Aufgabe, zu deren Lösung Ich Sie hierher entboten habe. Der den Arbeitern zu gewährende Schutz gegen eine willkürliche und schrankenlose Ausbeutung der Arbeitskraft, der Umfang der mit Rücksicht auf die Gebote der Menschlichkeit und der natürlichen Entwicklungsgesetze einzuschränkenden Kinderarbeit, die Berücksichtigung der für das Familienleben in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht wichtigen Stellung der Frauen im Haushalte der Arbeiter und andere damit zusammenhängende Verhältnisse des Arbeiterstandes sind einer verbessernden Regelung fähig.

Dabei wird mit sachkundiger Besonnenheit erwogen werden müssen, bis zu welcher Grenze unsere Industrie eine durch strengere Vorschriften zu gunsten der Arbeiter erhöhte Belastung der Produktionskosten ertragen kann, ohne durch Wettbewerb auf dem Weltmarkte die lohnende Beschäftigung der Arbeiter beeinträchtigt zu sehen. Dadurch würde statt der von Mir erstrebten Förderung eine Schädigung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter herbeigeführt werden.

Um diese Gefahr zu meiden, bedarf es eines Maßes weiser Besonnenheit. Denn die glückliche Lösung dieser unsere Zeit beherrschenden Fragen ist um so wichtiger, als dieselbe mit der von Mir angeregten internationalen Verständigung über dieselben in ersichtlicher Wechselwirkung steht. Nicht minder wichtig für die Sicherung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind die Formen, in welchen den Arbeitern damit die Gewähr dafür zu bieten ist, daß sie durch Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung ihrer gemeinsamen Thätigkeit beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Verhandlung mit den Arbeitgebern befähigt werden.

Es wird zu erstreben sein, die Vertretungen der Arbeiter mit den staatlichen Berg- und Aufsichtsbeamten in Verbindung zu setzen und auf diese Weise Formen und Ordnungen zu schaffen, durch welche den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Interessen ermöglicht und den staatlichen Behörden Gelegenheit geboten wird, durch Anhörung der unmittelbar Beteiligten fortlaufend über die Verhältnisse der Arbeiter zuverlässig unterrichtet zu werden und mit den letztern die wünschenswerte Fühlung zu behalten. Auch die weitere Entwicklung der staatlichen Betriebe zu muster-gültigen Vorbildern einer wirksamen Arbeiterfürsorge bedarf der eingehendsten sachkundigen Erwägung.

Ich vertraue auf die bewährte treue Hingebung des Staatsrates bei den Arbeiten, die ihm jetzt bevorstehen. Ich verkenne nicht, daß gerade auf diesem Gebiete nicht alle wünschenswerten Verbesserungen allein durch staatliche Maßnahmen zu erreichen sind. Der freien Liebesthätigkeit der Kirche und Schule verbleibt daneben ein weites Feld segensreicher Entfaltung, durch welche die gesetzlichen Anordnungen unterstützt und befruchtet werden müssen, um zu voller Wirksamkeit zu gelangen.

Aber wenn es mit Gottes Hilfe gelingt, die berechtigten Interessen des arbeitenden Volkes auf Grund der von Ihnen zu machenden Vorschläge zu

befriedigen, so wird Ihre Arbeit Meines königlichen Dankes und der Anerkennung der Nation gewiß sein dürfen. Die Ihrer Beratung zu unterstellenden Vorlagen werden Ihnen unverweilt zugehen. Ich bestimme zur Teilnahme an der Beratung die beiden Abteilungen für Handel, Gewerbe, öffentliche Bauten, Eisenbahnen und Bergbau und für Angelegenheiten der inneren Verwaltung, denen Ich eine Anzahl sachkundiger Personen zuweisen werde. Die Mitglieder dieser Abteilungen ersuche Ich, sich am 26. ds. 11 Uhr in den ihnen zu bezeichnenden Räumlichkeiten zu versammeln.

Zum Referenten bestimme Ich den Oberbürgermeister Miquel und zum Korreferenten den geheimen Finanzrat Zende.

Ich behalte Mir vor, nach Abschluß der Abteilungsberatungen den Wiederzusammentritt des Staatsrates zu bestimmen und wünsche Ihnen zu Ihrer Arbeit den Segen von oben, ohne welchen menschliches Thun niemals gedeihen kann.

281. Entlassung des Fürsten Bismarck. 20. März 1890.

Mein lieber Fürst!

Mit tiefer Bewegung habe Ich aus Ihrem Gesuche vom 18. d. M. ersehen, daß Sie entschlossen sind, von den Ämtern zurückzutreten, welche Sie seit langen Jahren mit unvergleichlichem Erfolge geführt haben. Ich hatte gehofft, dem Gedanken, mich von Ihnen zu trennen, bei unseren Lebzeiten nicht näher treten zu müssen. Wenn Ich gleichwohl im vollen Bewußtsein der folgenschweren Tragweite Ihres Rücktritts jetzt genötigt bin, Mich mit diesem Gedanken vertraut zu machen, so thue Ich dies zwar betrübten Herzens, aber in der festen Zuversicht, daß die Gewährung Ihres Gesuchs dazu beitragen werde, Ihr für das Vaterland unerseßliches Leben und Ihre Kräfte so lange wie möglich zu schonen und zu erhalten.

Die von Ihnen für Ihren Entschluß angeführten Gründe überzeugen Mich, daß weitere Versuche, Sie zur Zurücknahme Ihres Antrages zu bestimmen, keine Aussicht auf Erfolg haben. Ich entspreche daher Ihrem Wunsche, indem Ich Ihnen hierneben den erbetenen Abschied aus Ihren Ämtern als Reichskanzler, Präsident Meines Staats-Ministeriums und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Gnaden und in der Zuversicht erteile, daß Ihr Rat und Ihre Thatkraft, Ihre Treue und Hingebung auch in Zukunft Mir und dem Vaterlande nicht fehlen werden.

Ich habe es als eine der gnädigsten Fügungen in Meinem Leben betrachtet, daß Ich Sie bei Meinem Regierungsantritt als Meinen ersten Berater zur Seite hatte. Was Sie für Preußen und Deutschland gewirkt und erreicht haben, was Sie Meinem Hause, Meinen Vorfahren und Mir gewesen sind, wird Mir und dem deutschen Volke in dankbarer, unvergänglicher Erinnerung bleiben. Aber auch im Auslande wird Ihrer weisen und thatkräftigen Friedenspolitik, die Ich auch künftig aus voller Überzeugung zur Richtschnur Meines Handels zu machen entschlossen bin, allezeit mit ruhmvoller Anerkennung gedacht werden. Ihre Verdienste vollwertig zu belohnen, steht nicht in Meiner Macht. Ich muß mir daran genügen lassen, Sie Meines und des Vaterlandes unauslöschlichen Dankes zu versichern. Als ein Zeichen dieses Dankes verleihe Ich Ihnen die Würde eines Herzogs von Lauenburg. Auch werde Ich Ihnen Mein lebensgroßes Bildnis zugehen lassen.

Gott segne Sie, Mein lieber Fürst, und schenke Ihnen noch viele Jahre eines ungetrübten und durch das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht verklärten Alters.

In diesen Gesinnungen bleibe Ich Ihr Ihnen auch in Zukunft treu verbundener, dankbarer Kaiser und König.

Wilhelm I. R.

Berlin, den 20. März 1890.

An den Fürsten von Bismarck.

Ich kann Sie nicht aus der Stellung scheiden sehen, in der Sie so lange Jahre hindurch für Mein Haus, wie für die Größe und Wohlfahrt des Vaterlandes gewirkt, ohne auch als Kriegsherr in inniger Dankbarkeit der unauslöschlichen Verdienste zu gedenken, die Sie sich um Meine Armee erworben haben. Mit weitblickender Umsicht und eiserner Festigkeit haben Sie Meinem in Gott ruhenden Herrn Großvater zur Seite gestanden, als es galt, in schweren Zeiten die für nötig erkannte Reorganisation unserer Streitkräfte zur Durchführung zu bringen. Sie haben die Wege bahnen helfen, auf welchen die Armee, mit Gottes Hilfe, von Sieg zu Sieg geführt werden konnte. Heldenmütigen Sinnes haben Sie in den großen Kriegen Ihre Schuldigkeit als Soldat gethan. Und seitdem, bis auf diesen Tag, sind Sie mit nie rastender Sorgfalt und Aufopferung bereit gewesen, einzutreten, um unserem Volke die von den Vätern ererbte Wehrhaftigkeit zu bewahren und damit eine Gewähr für die Erhaltung der Wohlthaten des Friedens zu schaffen. Ich weiß Mich eins mit Meiner Armee, wenn Ich den Wunsch hege, den Mann, der so Großes geleistet, auch fernerhin in der höchsten Rangstellung ihr erhalten zu sehen. Ich ernenne Sie daher zum General-Obersten der Kavallerie mit dem Range eines General-Feldmarschalls und hoffe zu Gott, daß Sie Mir noch viele Jahre in dieser Ehrenstellung erhalten bleiben mögen.

Berlin, den 20. März 1890.

Wilhelm R.

282. Grundzüge eines Abkommens über die Ostafrikanischen Kolonien und Helgoland zwischen Deutschland und England. 17. Juni 1890.

Auf Grund der in jüngster Zeit geführten Verhandlungen ist zwischen der deutschen und der englischen Regierung über nachstehende Punkte, welche ein untrennbares Ganzes bilden, Einverständnis erzielt worden:

1. Die deutsche Interessensphäre in Ostafrika wird begrenzt

a) im Süden: durch eine Linie, die von der Mündung des Rotura im Westen des Nyassa-Sees bis zur Mündung des Kilambo im Süden des Tanganyika-Sees führt,

b) im Norden: durch eine Linie, welche längs dem 1. Grad südlicher Breite vom Westufer des Viktoria Nyanza bis zum Kongostaat führt und den Berg Mumbiro südlich umgeht.

Zwischen dem Nyassasee und dem Kongostaat, zwischen Nyassasee und Tanganyikasee, auf dem Tanganyikasee und zwischen dem letzteren und der nördlichen Grenze der beiderseitigen Interessensphären wird der Verkehr für die Unterthanen und die Güter beider Nationen von allen Abgaben frei bleiben.

In den beiderseitigen Interessensphären wird den Missionen beider Staaten Kultus- und Unterrichtsfreiheit gewährt. Die Unterthanen des einen Staates sollen in der Interessensphäre des anderen bezüglich der Niederlassung und des Handels die gleichen Rechte genießen, wie die Unterthanen des Staates, welchem die Interessensphäre angehört.

England wird seinen ganzen Einfluß aufbieten, um den Sultan von Sansibar zur Abtretung des von ihm der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstrichs an Deutschland zu bewegen. Für diesen Fall wird deutscherseits dem Sultan eine billige Entschädigung für die ihm entgehende Zolleinnahme gewährt werden.

2. Die Grenze zwischen der deutschen und englischen Interessensphäre in Südwestafrika führt von dem in früheren Übereinkommen verabredeten Punkt aus längs dem 22. Grad südlicher Breite nach Osten bis zum 21. Längengrad, von da nach Norden längs diesem Grade bis zum Schnittpunkt desselben mit dem 18. Grad südlicher Breite und von da nach Osten längs dem Tschobisfluß bis zu dessen Mündung in den Zambesi.

3. Die Grenze zwischen dem deutschen Togogebiet und der englischen Goldküstenkolonie soll entsprechend dem deutschen Vorschlage durch eine Linie gebildet werden, welche die streitige Landschaft Krepi in der Weise durchschneidet, daß der nördliche Teil mit Kpandu an Deutschland, der südliche Teil mit Beki an England fällt.

4. Deutschland überträgt England seine Schutzherrschaft über Bitu und Somaliland im Norden der englischen Interessensphäre.

5. Deutschland gibt seine Zustimmung, daß England über das Sultanat Sansibar mit Ausnahme des der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstrichs das Protektorat übernimmt.

6. England tritt vorbehaltlich der Ermächtigung des Parlaments an Se. Majestät den deutschen Kaiser die Insel Helgoland ab. Für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und der deutschen Zollgesetzgebung in Helgoland wird eine Frist vereinbart werden, auch soll den dormaligen Bewohnern während eines bestimmten Zeitraumes das Recht, für die englische Nationalität zu optieren, gewährt sein.

7. Die übrigen auf koloniale Fragen bezüglichen Differenzpunkte, Reklamation wegen der Ausbringung des Dampfers „Neära“, Abgrenzung der Walfischbai, Reklamation gegen die Englische Nigergesellschaft u. s. w. werden, nachdem festgestellt ist, daß über dieselben im Prinzip keine ernstlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen, weiterer freundschaftlicher Verständigung vorbehalten.

8. Bis zum formellen Abschluß des gegenwärtigen Übereinkommens, welches in kürzester Frist durch Notenaustausch geschehen soll, wird keine Unternehmung in Afrika, welche sich mit den vorstehenden Verabredungen im Widerspruch befindet, von einer der beiden Regierungen sanktioniert werden.